This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Aus411.1

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology." (Letter of Roger Wolcott, June 1, 1891.)

Received 5 April, 1900.

ÖSTERREICHISCHE

REICHSGESCHICHTE.

(GESCHICHTE DER STAATSBILDUNG, DER RECHTSQUELLEN
UND DES ÖFFENTLICHEN RECHTS.)

EIN LEHRBUCH

VON

DR. ARNOLD LUSCHIN RITTER VON EBENGREUTH

PROFESSOR DER RECHTE AN DER K. K. UNIVERSITÄT ZU GRAZ.

BAMBERG.

C. C. BUCHNER VERLAG

(INHABER RUDOLF KOCH).

1896.

~~14526.5.6~~
Aus 411.1

HARVARD COLLEGE
APR 5 1900
LIBRARY.

Wolcott fund

Buchdruckerei Robert Withalm & Co., Graz.

INHALTS-ÜBERSICHT.

Einleitung.

§ 1 (S. 1—3). Aufgabe der österr. Reichsgeschichte, Anordnung des Stoffes: Perioden der österr. Reichsgeschichte 2.
§ 2 (S. 3—6). Terminologie: Wachsthum des Staatskörpers 4.
§ 3 (S. 7—15). Land und Leute: Bodengestaltung des Reichs 7: Die Deutschen 8, Nord- und Südslaven 12, Magyaren, Rumänen, Juden 14.
§ 4 (S. 15—21). Die österr. Lande unter römischer Verwaltung: Die römischen Donauprovinzen 16; Heerwesen, Straßenzüge, Städte zur Römerzeit 18; römische Finanzverwaltung 20.

Erster Theil.

I. Periode: Vom Sturz der Römerherrschaft bis zum Jahre 976.

§ 5 (S. 22—27). Geschichtlicher Überblick: Österreich im Zeitalter der Völkerwanderung 22; Bayern unter den Agilolfingern 24; die Ostmark unter den Karolingern 26, im 10. Jahrhundert 28.

Die Rechtsquellen bis zum Schluss des 10. Jahrhunderts.

§ 6 (S. 29—37). Volksrechte: Das bayrische Volksrecht 30; dessen Geltungsgebiet und Fortbildung 32; fränkische Reichsgesetze, das Alamannenrecht 34; Volksrechte der Langobarden und Romanen 36.
§ 7 (S. 38—40). Formelbücher und Urkunden.

Geschichte des öffentlichen Rechts bis zum Jahre 976.

§ 8 (S. 40—46). Die Stellung der bayerischen Stammesherzoge: *A.* Zur Zeit der Agilolfinger: deren Stellung zum Frankenreich 40; Einnahmsquellen 42; *B.* im 10. Jahrhundert 44.
§ 9 (S. 47—49). Die Verwaltung der Ostmark in den Jahren 800—976.
§ 10 (S. 49—55). Die Stellung der Kirche in Bayern: Bekehrung der Bayern und Slaven 50; Erzbischof Methodius in Mähren; die Stellung der Kirche in Bayern 52; Gerichtsstand des Clerus, Kirchenvermögen 54.

§ 11 (S. 55—67). Die wirtschaftlichen Zustände vor dem Jahre 1000: Die Landnahme in Bayern, herzoglicher Grundbesitz 56; Klostergründungen,

Entstehung des Großgrundbesitzes 58, dessen Gliederung, bäuerlicher Besitz 60; wirtschaftliches Übergewicht des Großgrundbesitzes, Ansiedlungen 62; Wälder und Gärten, Bergbau, Handel und Gewerbe 64; Münzverhältnisse: lange und kurze Schillinge 66.

§ 12 (S. 67—81). Nationalitäten und Stände: Das Personalitätsprincip, vollfreie und adelige Bayern 68; Unfreie, Entstehung der Knechtschaft, Stellung der Knechte 70; Freigelassene, Aldiones, Tabularii, Denariales 72; Standesverhälnisse bei den Alamannen, Langobarden, Romanen, Slaven 74; adelige Slaven, Übergänge in der Gesellschaftsbildung 76; Commendationen, wachsende Bedeutung des freien Grundbesitzes 78; Barschalken, Censualen 80.

II. Periode: Vom Regierungsantritt der Babenberger bis zum Tode Kaiser Friedrich's III. (976—1493).

Die Grundlagen der territorialen Entwicklung.

§ 13 (S. 82—86). Die Zeit der Gaueintheilung: Gaue in Vorarlberg und Tirol 82, in Karantanien, Grafschaften 84; Stadtbezirke im Küstenland 86.

§ 14 (S. 87—89). Landesherrliche Gebiete: Österreich ob und unter der Enns: Hochstifte und Dynasten in Österreich 88.

§ 15 (S. 89—101). Karantanien (Inneröesterreich und Küstenland): Karantaniens Marken, Steiermark 90; Entstehung des Herzogthums Krain 92; Istrien 95, Triest 97; Besitzungen der Grafen von Görz 98; geistlicher und Dynasten-Besitz in Karantanien 100.

§ 16 (S. 102—106). Die westlichen Alpenländer: Tirol, Vorarlberg, Salzburg: Trient, Brixen und die Grafen von Tirol 102; Dynasten in Tirol; Vorarlberg, Salzburg 104.

Geschichtliche Übersicht der II. Periode.

§ 17 (S. 106—112). Die Zeit der Babenberger 976—1246: Die Ostmark 106; Erhebung zum Herzogthum, Erwerb der Steiermark 108; die Herzoge Leopold VI. und Friedrich II., die Reichsverwaltung von 1236/39 110.

§ 18 (S. 112—115). Das Zwischenreich 1246—1282: Otakar erwirbt den Babenberger und Sponheimer Besitz 112; die Reichsverwaltung 114.

§ 19 (S. 115—128). Von Herzog Albrecht I. bis zum Ausgang des Mittelalters: Herzog Albrecht I. 115; die Söhne Albrecht's I., Erwerb von Kärnten 118; Herzog Rudolf IV., die österr. Hausprivilegien 120; Erwerbung Tirols, sein Tod 122; Ländertheilungen im 14. und 15. Jahrhundert 124; die Habsburger im 15. Jahrhundert 126.

Österreichische Rechtsquellen vom Schlusse des 10. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

§ 20 (S. 129—134). Allgemeine Bemerkungen: Professiones juris 129; Gewohnheitsrecht, Gesetze, Satzungen, Formelbücher 130; Einfluss des römischen Rechts und des Schwabenspiegels 132.

§ 21 (S. 134—140). Rechtsquellen für Österreich ob und unter der Enns: Die österr. Freiheitsbriefe 134; das österr. Landesrecht 135; Frohnbuch, Landfrieden, Formelbücher 137; österr. Stadtrechte 138, Münzgesetze, Weisthümer 139.

§ 22 (S. 140—143). Rechtsquellen für Innerösterreich: Innerösterr. Landhandfesten, das steierm. Landesrecht 140; Innerösterr. Stadtrechte, Weisthümer, Bergwerks- und Münzordnungen 142.

§ 23 (S. 144—145). Die Rechtsquellen der westlichen Alpenländer: Tirol, Vorarlberg, Salzburg: Landesfreiheiten, Stadtrechte 144.

§ 24 (S. 146—147). Triest, Görz, Istrien, Dalmatien: Constitutiones Patriæ Forojulii 146; Stadtrechte 147.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 25 (S. 147—151). Die Entstehung der Landesherrlichkeit: Ursprung der Landesherrlichkeit 147; Beziehungen zu Bayern, weltliche Landesherren 148; Schicksale geistlicher Landesherren, Triest, Aglei u. s. w. 150.

§ 26 (S. 151—159). Die Stellung der Herzoge von Österreich zum Deutschen Reich: Die Markgrafen der Ostmark 151; Die Erbfolge im Herrscherhause 153; die Stellung der österr. Herzoge nach den Hausprivilegien 154, seit 1453 156; die Herrscherrechte der österr. Herzoge 159.

§ 27 (S. 160—171). Die Anfänge der Landstände: Die Vorläufer der Landtage, Hof- und Gerichtstage 161; Anfänge der Landstände in Steiermark 163; die steirischen und österr. Landherren im 13. Jahrhundert 164; der geschworne Rath der Landherren, Verbriefungen 166; Prälatenstand, Ritterschaft 167; Anfänge der Landstände in Österreich und Kärnten 168; Landstände in Krain, Tirol 170; Salzburg, Aquileja 171.

§ 28 (S. 172—184). Die Landstände im 14. und 15. Jahrhundert: Ursachen des Emporkommens der Landstände 172; Hoftage und Einungen 176; geschworner Rath der Landherren 177; Erweiterung des Kreises der Landstände 178; Abschluss der Landstände, Landtage und Landesconvente 180; General-Landtage, Wirkungskreis der Landstände 182.

§ 29 (S. 184—189). Die Stellung des Staates zur Kirche im Mittelalter (1000—1500): Die kirchlichen Sprengel in Österreich, Landesbisthümer 184; Beschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, Amortisationsgesetze 186; Immunitäten und Vögte 188.

Die landesfürstliche Verwaltung im Mittelalter.

§ 30 (S. 189—192). Allgemeine Bemerkungen: Die landesfürstliche Verwaltung 189; landesfürstliche Beamte: Hofmeister, Hauptleute u. s. w. 190; Regentenaufgaben des österr. Herzogs 192.

§ 31 (S. 192—196). Die Rechtspflege: Landgerichte 192; Land- und Hoftaidinge, das herzogliche Hofgericht 194; Stadt- und Marktgerichte 196.

§ 32 (S. 197—201). Die Heeresverfassung und Heeresverwaltung: Heeresmatrikeln 197; Truppen der Städte 198; allgemeines Aufgebot 199; Heereseinrichtungen in Inner-Österreich und Tirol, Burgen 200.

§ 33 (S. 201—212). Die landesherrlichen Einkünfte und deren Verwaltung: Einkünfte aus Domänen 202; Regalien: Münzregal 203; Zoll, Judenregal, Geleitsrecht, Bergregal 204; Forst- und Jagdregal, Steuerwesen 206; ordentliche und außerordentliche Steuern 208; das Ungeld, die Finanzbeamten der österr. Herzoge 210; landesfürstliche Ausgaben 212.

§ 34 (S. 212—229). Die wirtschaftlichen Zustände während der Jahre 1000—1500: Klostergründungen vor dem 13. Jahrhundert 213; Wirtschaftsführung beim geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz 214; geringe Zahl der Großgrundbesitzer, die Ritterschaft, der Bauernstand 216; Stellung der Bauern, Bergbau, Handel 218; Einfluss der Kreuzzüge auf wirtschaftlichem Gebiet 220; Blüte unter den Babenbergern, Anfänge des Niederganges 222; volkswirtschaftliche Maßregeln Herzog Rudolf's IV. 224; Ursachen des wirtschaftlichen Verfalls im 15. Jahrhundert 226; die Juden in Österreich, Bauernbewegungen 228.

Die weltlichen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft.

§ 35 (S. 229—239). Landherren und Rittermäßige: Umbildung der gesellschaftlichen Stände 229; freier Landesadel 231, unfreie Rittermäßige 232; Stellung der Dienstmannen und Ritter 234; Anschluss der Dienstmannen an den freien Landesadel 236; Vorrechte der Landherren und der einfachen Rittermäßigen 238.

§ 36 (S. 240—251). Das Städtewesen und der Bürgerstand: Anfänge des Städtewesens in Österreich 240; Unterschiede unter den Bewohnern der Städte und Märkte 242; Handwerker und Zünfte 244; Maßregeln der österr. Herzoge zur Hebung des Handels 246; die Stadtverwaltung, Stadtrichter, Rath, Bürgermeister 248; innerer u. äußerer Rath, die Genannten 250.

§ 37 (S. 251—258). Der Bauernstand: Freie Bauern: in Tirol 252; zu Raxendorf in Österreich, die Edlinger in Innerösterreich 253; Unfreie und hörige Bauern 254; Besitzrechte und Verpflichtungen der Bauern 256.

III. Periode: Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. (1493—1526.)

§ 38 (S. 259—263). Geschichtlicher Überblick: Österreich unter Kaiser Maximilian's I. 259; Regierungsantritt in Tirol und den n.-ö. Landen 260; Erwerb von Görz 261, Abrundung Tirols, Fehlschlagen anderer Pläne 263.

§ 39 (S. 263—272). Kaiser Maximilian's Umgestaltung des Behördenwesens und der Verwaltung: Regierungsgrundsätze Kaiser Friedrich's III. und Maximilian's I. 264; Beginn der Reformen: Die „Regimente" und deren Gewalt 266; Zusammensetzung und Wirkungskreis der Regimente 268; Umänderung der Finanzverwaltung: Central- und Landesbehörden 270; Hofrath und Hofkammer 272.

§ 40 (S. 273—281). Die österr. Landstände zu Zeiten Kaiser Maximilian's: Die Landstände und die landesfürstlichen Beamten 273; Kampf

der Landstände gegen das römische Recht und die landesfürstlichen Behörden 274; die Stände suchen Zutritt zu den landesfürstlichen Behörden zu erlangen 276; die landschaftliche Verwaltung: Steuern und Kriegswesen 278; landschaftliche Organe, Landtage und Ausschuss-Landtage 280.

§ 41 (S. 281—287). Das Zwischenreich der Stände nach dem Tode Kaiser Maximilian's und die Anfänge Erzherzog Ferdinand's (1519—1526): Kaiser Maximilian's I. Testament und Tod 282; die landschaftliche Zwischenregierung, Erbhuldigungs-Landtage 284; das Blutgericht zu Wr.-Neustadt 286; Sturz Salamanca's 287.

Anhang I.

Übersicht der geschichtlichen Entwicklung in Böhmen, Mähren und Schlesien bis zum Jahre 1526.

Beziehungen Böhmens zu Mähren, Schlesien und dem Reiche 288; Böhmen ein deutsches Reichslehen 289, die Thronfolge 290; Böhmen wird ein Königreich, die Luxemburger und Habsburger 292; König und Stände, der Rath der Landeskmeten 294; Herrenstand und Ritterschaft 296; Stellung der Deutschen in Böhmen und Mähren 298; gedrückte Lage der Bauern 300; Staat und Kirche 301; die Župen, Rechte des Königs, landesfürstliche Verwaltung 302; Quellen des Landrechts in Böhmen, Mähren und Schlesien 304; Landtafeln, Stadtrechte in Böhmen, Mähren und Schlesien 306.

Anhang II.

Geschichte des ungarischen Reichs und seiner Staatsverfassung bis zum Jahre 1526.

Ungarn vor dem Jahre 1526, geschichtlicher Überblick 308; Umbildung des Erbreiches Ungarn in ein Wahlreich 310; die Stellung des Königs in Ungarn, das „consilium regni" 313; Wirkungskreis des „consilium regni", die Landtage 314; Ausbildung des Zweikammersystems, Ständeverhältnisse 316; Servientes, milites, barones 317: Iobbagiones castri, Bauern, Bürger 318; die Städte 320; Deutsche in Ungarn und Siebenbürgen, Staat und Kirche 321; Rechtsquellen des Land- und Stadtrechts in Ungarn 322.

Zweiter Theil.

Österreichische Reichsgeschichte seit 1526.

Stammtafeln 325—327.

IV. Periode: Geschichte des Gesammtstaates vor Erlöschen des habsburgischen Manns-Stammes (1526—1740).

§ 42 (S. 328—345). Geschichtlicher Überblick: Versuche der Habsburger, Böhmen und Ungarn zu erwerben 328; Ferdinand's I. Wahl zum König von Böhmen und Ungarn 330; Kriege mit Zápolya, Anfänge des Protestantismus

in Österreich 332; die Ländertheilung von 1564, Gegenreformation in Tirol und Innerösterreich 334; Kaiser Rudolf II. Majestätsbrief, der Prager Fenstersturz und seine Folgen 336; die neuen Landesordnungen, Durchführung der Gegenreformation 338; Folgen des dreißigjährigen Krieges, Türkenkriege 1664, 1683 ff. 340; Friede von Karlovitz, 1699, spanischer Erbfolgekrieg 342; Passarovitzer Friede 1718, die Pragmatische Sanction 344.

Österreichische Rechtsquellen vom Schlusse des Mittelalters bis zum Jahre 1740.

§ 43 (S. 345—351). Die landesfürstliche Gesetzgebung im 16. Jahrhundert: Ursachen der landesfürstlichen Gesetzgebung im 16. Jahrhundert 346; Einfluss der Stände auf die Gesetzgebung, Ziele Kaiser Ferdinand's I. 348; gemeinsame Gesetze für die n.-ö. Ländergruppe 350.

§ 44 (S. 351—357). Die Landesgesetzgebung bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts: Antheil der Landstände an der Landesgesetzgebung 352; Kampf für den Landesbrauch gegen das gemeine Recht 353; Landesordnungen 355; Landhandfesten, Landrechts- und Landesgerichtsordnungen, Polizeiordnungen, Stadtrechte 356.

§ 45 (S. 357—364). Anfänge materieller Rechtseinheit seit dem 17. Jahrhundert: Vorwaltender Einfluss des Herrschers auf die Gesetzgebung 358; Ermüdung der Stände 359; schleppender Gang der Gesetzgebungsarbeiten 360; Einführung der Landtafel in Inner-Österreich 362; die Wechsel- und Erbrechtsordnungen 363.

§ 46 (S. 364—373). Die rechtswissenschaftliche Literatur in Österreich vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts: Pflege des Landesbrauchs neben dem gemeinen Recht 364; Bernhard Walther 365; Zunehmende Berücksichtigung des Landesbrauchs 366; die „Differentiæ" 367; Sammlungen der landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen, die „Observationes" 368; Codex Austriacus 369; Verfall der österr. Jurisprudenz im 18. Jahrhundert 370; Tiroler Juristen 371.

§ 47 (S. 373—392). Übersicht der Rechtsquellen in Österreich-Ungarn nach den einzelnen Kronländern: Rechtsquellen von 1500—1750 für: Österreich ob und unter der Enns 374, Innerösterreich 376, Görz, Triest, Istrien 381, Tirol 382, Vorarlberg, Salzburg 385, Böhmen, Mähren und Schlesien 386, die Länder der ungarischen Krone 390.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 48 (S. 393—397). Die Stellung der österreichischen Herrscher im allgemeinen: als Erzherzoge, als Könige von Böhmen und Ungarn 393; Stellung zum Deutschen Reich und zu ihren Landen 394; Ursachen der wachsenden Herrschergewalt 396.

§ 49 (S. 397—403). Die Erbfolgeordnung im Herrscherhause und die Ländertheilungen: Grundsätze der Erbfolgeordnung 398; die Theilung vom Jahre 1554 399; Aufhören der Ländertheilungen 400; die

Pragmatische Sanction 401; die Erbfolgeordnung durch die Pragmatische Sanction nicht geändert 402.

§ 50 (S. 403—418). Die Landstände: Der Protestantismus als politisches Mittel der Landstände 404; Sorge des protestantischen Adels für seine Glaubensgenossen 406; die Gegenreformation als politische Maßregel des Fürsten 408; sinkende Macht der Landstände seit der Gegenreformation 409; landesfürstliche „Türkensteuern", die Recesse 411, die Unterscheidung von obern und untern Landständen 412; Stände in Ungarn, Einberufung der Landtage 414; allgemeine Ausschusstage, Rechte der Landstände 417.

§ 51 (S. 418—425). Das Verhältnis des Staates zur Kirche (1500—1700): Erweiterung des *jus circa sacra* seit dem Mittelalter 418; Stiftungen 420; Amortisationsgesetze, Besteuerung des Clerus 421; das kirchliche Asylrecht, 422; das *Placetum regium* 423; der Katholicismus Staatsreligion, Stellung der Andersgläubigen 425.

Geschichte der Verwaltung in neuerer Zeit 1526—1740.

§ 52 (S. 426—429). Die Organisation der Verwaltung: Übersicht der Verwaltungsbehörden 427; Stellung der Beamten 428.

§ 53 (S. 429—440). Die landesfürstlichen Behörden und Ämter: Landesfürstliche Centralbehörden: Der Hofrath 429, der geheime Rath 430, die Hofkanzlei 431, die Hofkammer 432, Hofkriegsrath 433; landesfürstliche Mittelbehörden 434; Landesbehörden und Ämter 435; landesfürstliche Landesbehörden und Ämter in Altösterreich und Böhmen 436; Organe der landesfürstl. Verwaltung in Böhmen und Ungarn 438; Siebenbürgen 439.

§ 54 (S. 440—452). Die Einrichtungen körperschaftlicher Selbstverwaltung: Landschaftliche Behörden: die Verordneten, der Ausschuss 440; landschaftl. Behörden in Tirol 442, in Böhmen, Mähren 443; Eintheilung der Lande in Viertel, Kreise, Comitate 444; Wiens Verwaltung seit der Stadtordnung vom Jahre 1526 446; die Verwaltung der übrigen Städte in Österreich und Böhmen 447; Missbräuche in der städtischen Verwaltung 450; Selbstverwaltung der Zünfte 452.

§ 55 (S. 453—456). Die grundherrliche Verwaltung: Aufgaben derselben 453; grundherrliche Beamte als Organe der landesfürstlichen Verwaltung 454; Stellung der Wirtschaftsämter 455.

§ 56 (S. 457—462). Die Gerichtsverwaltung: Landesfürstliche Gerichtsbehörden 457; die Gerichtsverwaltung in den altösterreichischen Landen 458; Gerichtsverwaltung in Böhmen 460, in Ungarn 461.

§ 57 (S. 462—471). Heereswesen und Heeresverwaltung: Reformen des Heereswesens durch Kaiser Maximilian I. 462; kein landesfürstliches Heer vor dem 30jährigen Kriege 464; Truppenwerbung 465; Anfänge eines stehenden landesfürstlichen Heeres 466; die Militärgrenze 467; das Landesaufgebot 469; Heereseinrichtungen in Tirol und Ungarn 470.

§ 58 (S. 472—482). Finanzwesen und -Verwaltung von 1526—1740: Die Steuer als Ablösung der Vasallenpflicht 473; Steuerwesen der Landschaften 474; Steuerobject und Steuereinheiten 475; Steuerwesen in den

fünf niederösterreichischen Landen 476, in Böhmen, Mähren und Schlesien 477; Staatssteuern: Aufschläge, Stempel 478, directe „Türkensteuern" 479; schlechte Verwaltung der landesfürstlichen Finanzen 480; Geldnöthe 481.

§ 59 (S. 482—492). Die wirtschaftlichen Zustände 1500—1750: Wirtschaftlicher Aufschwung im 16. Jahrhundert: Bergwerke 482, Glashütten 483; Ursachen des wirtschaftlichen Verfalls im 17. Jahrhundert 484; die Gegenreformation 485; das Kippergeld 486; Verödung Böhmens 488; der Merkantilismus: Becher, Schröder, Hörnigk 489; Anfänge der Industrie in Österreich 490; Freihäfen, Handelsverträge 491.

§ 60 (S. 492—503). Die weltlichen Stände 1500—1750: Umbildung der mittelalterlichen Gesellschaft 492; der Briefadel 493; Reichsadel, österr. Adel 494; böhmischer, ungarischer Adel, österr. Gesammtadel 495; Landmannschafts-Matrikeln, Wirkungen der Gegenreformation 496; Vorrechte des Adels 497; der Bürgerstand 499; gedrückte Lage des Bürgerstandes und der Bauern 500; Lasten des Bauernstandes 502, die Bauernkriege 503.

V. Periode: Die Ausbildung des heutigen Staatswesens. (1740—1867.)

§ 61 (S. 504—510). Die Veränderungen des Staatsgebietes von 1740—1867: Der österr. Erbfolgekrieg 504: Verlust von Schlesien 505; Erwerbung von Hohenems, des Innviertels, Galiziens 506; Erwerbung der Bukowina 508; Verluste während der Coalitionskriege 509; das österr. Staatsgebiet seit 1815 510.

§ 62 (S. 511—522). Die österreichische Gesetzgebung seit den großen Codificationsarbeiten unter der Kaiserin Maria Theresia (1740—1867): Gesetzgebungsarbeiten um 1740 511; Beginn der Codificationsarbeiten: Compilationscommission in Brünn 513; Compilationscommission in Wien; Arbeiten nach Azzoni's Tode 514; Publication des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 516; Gerichtsordnung von 1781 517; die Strafgesetzgebung 518; Theresiana, Gesetze Joseph's II. 519; Strafgesetz vom Jahre 1803 520; Aufschwung der Gesetzgebung seit 1848 521; Ausdehnung der österr. Gesetze auf Ungarn 522.

§ 63 (S. 523—541). Die Reformen der österreichischen Staatsverwaltung durch die Kaiserin Maria Theresia: Österreich um 1740 523; Beginn der Reformen Maria Theresia's, Graf Haugwitz 524; Maria Theresia und Ungarn 525; Trennung der Justiz von der Verwaltung 527; oberste Verwaltungsbehörden 528; die Landesverwaltung 529; Kreisämter 530; die königliche Repräsentation und die Landstände 531: Kaiserin Maria Theresia und die Landstände 532; Reformen des Heerwesens 534; die Militärgrenze 535; Reformen im Finanzwesen 536; Sorge für Handel und Industrie 537; Sorge fürs Unterrichtswesen 538; Verhältnis zwischen Staat und Kirche 539; Sorge für den Bauernstand 540.

§ 64 (S. 541—554). Die Reformen Kaiser Joseph's II. (1780—1790): Anfänge Kaiser Joseph's II. 541; allgemeiner Charakter der Reformen Kaiser Joseph's II. 543; Centralisationsmaßregeln 544, Handschreiben über Pflichten der Beamten 545; Conduitlisten, deutsche Amtssprache 546; Organisation der Justiz 547; Organisation der Städte 548; des Finanzwesens 549; Maßregeln zu Gunsten des Bauernstandes 550; Generalseminare 551; Toleranzpatent, Aufhebung von Klöstern 552; Polizei-Directionen 553; Widerruf von Reformen 554.

§ 65 (S. 555—566). Vom Tode Kaiser Joseph's II. bis zum Jahre 1848: Einlenken unter Kaiser Leopold II. 555; Pacificierung Ungarns; die Stände und das Normaljahr 1764 556; Tod Kaiser Leopold's II., Österreich unter Kaiser Franz II. 558; die Landtage in Ungarn 560; Umstaltungen der Verwaltung 561; Mangel an innerm Zusammenhang 562; der österr. Kaisertitel 564; wachsende Unzufriedenheit 565.

§ 66 (S. 566—578). Von 1848—1867: Ausbruch der Revolution im Jahre 1848 566; die politischen Ziele der Deutschösterreicher, Slaven, Ungarn 568; der ungarische Reichstag 569; Unterwerfung Ungarns 570; die Reichsverfassung vom 4. März 1849 571; Organisation der Verwaltung 572; Aufhebung der Reichsverfassung vom 4. März 1849, Gründe 573; gemäßigter Absolutismus, das Concordat 574; das October-Diplom 575 Februar-Verfassung 576; Widerstand der Ungarn, Ausgleich vom Jahre 1867 577; Schluss 578.

Vorwort.

„Es ist die Rechtsgeschichte Österreichs, an deren Ausarbeitung gegangen werden muss. Diese Aufgabe ist wohl eine der schwierigsten, die es gibt, und ihre Lösung dürfte noch manches Jahr auf sich warten lassen, da die unerlässlichen Unterbauten in der bisher kaum in Angriff genommenen Abfassung von Rechtsgeschichten der einzelnen Kronländer bestehen." — Unger in Schletter's Jahrb. der deutschen Rechtswissenschaft, 1855; (System des österr. allg. Privatrechts, I, 3. Aufl., 1868, Anh. S. 647.)

Über die Ziele der österreichischen Rechtsgeschichte und die Wege und Mittel, die erforderlich sein dürften, um zu einer befriedigenden Lösung dieser schwierigen Aufgabe zu gelangen, habe ich mich schon vor siebzehn Jahren in der Vorrede zu meiner Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (Weimar, Böhlau 1879) ausführlich geäußert. Nach wie vor halte ich den Gedanken fest, dass die österreichische Rechtsgeschichte ihre größte Förderung noch durch Arbeiten auf enger umgrenztem Gebiet zu erwarten hat. Wenn ich mich demungeachtet entschlossen habe, in diesem Buche den Versuch einer Geschichte des öffentlichen Rechts und der Rechtsquellen, also eines wichtigen Theils der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte in einer das ganze Reich umfassenden Darstellung zu bieten, so geschah es in einer Zwangslage. Durch die neue Studienordnung vom 20. April 1893 ist dem österreichischen Juristen das Studium der Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts zur Pflicht gemacht worden. Als dies Gesetz erschien, gab es zwar hinreichend viele und gute Hand- und Lehrbücher der Geschichte des österreichischen Kaiserstaats, dagegen fehlte noch jede zusammenfassende Darstellung der Geschichte unserer Reichs- und Länder-Verfassung und -Verwaltung.

Bei dieser Sachlage hielt ich mich als derzeit ältester Vertreter des Lehrfachs der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte für verpflichtet, diesem dringenden Mangel nach Kräften

abzuhelfen. So entstand das hier vorliegende Lehrbuch. Der nach den Erfahrungen meiner Lehrthätigkeit entworfene Plan reifte unter den frischen Anregungen, die mir der deutsche Historikertag zu Leipzig und die persönliche Bekanntschaft mit Herrn Rudolf Koch, dem aufopfernden Verleger dieses Werkes, darboten, im April des Jahres 1894. Nach meiner Rückkehr nach Graz machte ich mich sofort an die Ausarbeitung, die indessen langsamer fortschritt, als mein Wunsch. In der That stellten sich meinem Unternehmen große Hindernisse entgegen. Eine Compilation aus den bisherigen Vorarbeiten allein hätte ein durch seine Lückenhaftigkeit unbrauchbares Werk geliefert, so blieb nichts übrig, als die fehlenden Bausteine durch eigene mühsame Durchforschung des vielfach ungedruckten Quellenmaterials zu gewinnen. Ganze Abschnitte, wie die wirtschaftsgeschichtlichen, jener über die Anfänge der Landstände, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bis zum Jahre 1750, die österreichische Rechtsliteratur u. a., fußen gutentheils auf selbständigen Untersuchungen und dürften wohl Anregung zu weitergehenden Forschungen bieten. Dabei war ich bemüht, nach Feststellung der Einzelheiten, wenn möglich, gewisse allgemeinere Gesichtspunkte für die Behandlung des Gegenstands zu gewinnen, um dadurch den Zwecken eines Lehrbuchs besser zu entsprechen. Viele der erkundeten Nachrichten, so interessant sie an sich waren, blieben darum in der Darstellung weg, wenn sie entweder nur eine örtliche oder rasch vorübergehende Bedeutung hatten, andere wurden benützt, weil sie ein schlagendes Beispiel der geschilderten Zustände und Einrichtungen darboten. Stets aber war meine Absicht darauf gerichtet, alles das aus der geschichtlichen Vergangenheit aufzunehmen, was in irgend einer Form noch in der Gegenwart fortlebt und zu den Dingen gehört, die einen, sei es hemmenden oder fördernden Einfluss auf unser Staatsleben nehmen. Eben aus diesem Grunde musste die Darstellung über den vom Gesetze geforderten Umfang durch Aufnahme einer Geschichte der österreichischen Rechtsquellen erweitert werden, denn weder die frühere Länderverfassung, noch die Länderverwaltung können in Österreich, wo das geschichtliche Recht selbst heute seine Rolle spielt, ohne eingehendere Berücksichtigung der Rechtsquellen verstanden werden.

Dass ich als Rechtshistoriker vor allem die besonderen Zwecke des Juristen zu berücksichtigen suchte, versteht sich von selbst.

Eben dies wird, wie ich hoffe, meinem Werke neben den bisher erschienenen Lehrbüchern der österreichischen Reichsgeschichte von Huber und dem bei Druck der letzten Bogen ausgegebenen von Bachmann, seinen Platz sichern, in welchen wieder die politische Geschichte des Kaiserstaats mehr zur Geltung kommt. Aus dem gleichen Grunde erklärt sich, weshalb gewisse ältere Perioden ausführlicher behandelt sind, als die neueste Zeit. Je größer die Verschiedenheit der Verhältnisse einer bestimmten Zeit von jenen der Gegenwart ist, umso weniger kann beim Leser ein klares Verständnis derselben vorausgesetzt werden, umso eingehender musste daher die Darstellung werden. Ich hoffe dadurch, dass ich die Grenze der ausführlicheren Behandlung bis ins 18. Jahrhundert einhielt, einem Wunsche entsprochen zu haben, der mir gegenüber von Rechtshistorikern öfter, namentlich auch von einem wohlwollenden Beurtheiler der ersten Hälfte des Lehrbuchs, geäußert worden ist. Diese Nöthigung fällt für die neueste Zeit weg und darum wurden die letzten hundert Jahre viel kürzer gefasst, zumal sie das Gebiet sind, in welches die dogmatische Behandlung des geltenden Staatsrechts nothwendig zurückgreifen muss.

Dankbar muss ich die Förderung anerkennen, welche meine Arbeit in ihrem Verlauf von so mancher Seite erfahren hat. Um nicht durch eine Aufzählung von Namen zu ermüden, hebe ich hier nur hervor, dass mir die ungemeine Güte Se. Excellenz des Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Karl Grafen v. Chorinski, sowie die Selbstlosigkeit des Herrn Landesgerichts-Rathes Dr. Theodor Motloch den reichen Schatz österreichischer Rechtsquellen zugänglich gemacht haben, der für die Sammlung Chorinski's autographisch vervielfältigt wurde. Wertvolle Winke über die Rechtsquellen von Böhmen und Ungarn verdanke ich Herrn Professor Dr. Hanel in Prag und zum Theil auch Herrn Scriptor Dr. Peisker in Graz, für Mähren den Herren Dr. Schober und Dr. Bretholz. Vor allen Dank muss ich aber meinem verehrten Freunde und Collegen, Herrn Hofrath Dr. Ferdinand Bischoff sagen, der sich vom Beginn der Drucklegung an der Mühe unterzog, die Correcturen des Werkes mitzulesen, dem ich außerdem manch fördernde Anregung beim Durchsprechen des Plans und manch eine wertvolle Bereicherung aus seinen Vormerken und Arbeiten über österreichische Rechtsgeschichte verdanke. Die schöne Ausstattung des Buches, das im

Umfange den ersten Anschlag beinahe ums Doppelte überstieg, schulde ich der Willfährigkeit des Herrn Verlegers, den correcten Druck vor allen den Bemühungen des Herrn Factors E. Klepp.

Die systematische Inhaltsübersicht und das Register werden, wie ich hoffe, die Brauchbarkeit des Buches erhöhen. Von der Beigabe eines Verzeichnisses der benützten Literatur musste ich aber aus Gründen der Raumersparnis diesmal absehen. Mit Archiv oder S. B. schlechtweg sind das von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegebene „Archiv für österreichische Geschichte“ sowie die „Sitzungsberichte“ gemeint, mit M. G. sind ab und zu die Monumenta Germaniæ citiert worden. Die übrigen Werke wurden mit mehr minder vollständigem Titel theils in den Literaturübersichten, theils in den Anmerkungen angeführt.

Die Beigabe des letzten Blattes ist ein Beitrag zur Lösung der Frage, wie am leichtesten gedruckte Bücherkataloge beschafft werden könnten. Durch Einigung einer Anzahl deutscher Verleger über diese oder eine ähnliche Form dürfte diese wahrhafte Lebensfrage für größere Bibliotheken ohne merkliche Kosten gelöst werden. In dieser Erwägung beschloss ich mit meinem Versuche voranzugehen, um Besseres nachfolgen zu lassen.

GRAZ, in den Pfingstfeiertagen 1896.

A. Luschin v. Ebengreuth.

EINLEITUNG.

§ 1. Aufgabe der österreichischen Reichsgeschichte, Anordnung des Stoffes.

Rößler E. F., Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich. Prag 1847. — Hanel J., Über Begriff, Aufgabe und Darstellung der österr. Rechtsgeschichte. Wien 1893. (S. A. aus Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.) Bd. 22, S. 365—454. Chabert Aug., Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder. (Im 3. und 4. Bande d. Denkschriften d. k. Akademie der Wissensch.) — Kink, Rechtslehre an der Wiener Universität. 1853. S. VII ff. — Huber, Geschichte Österreichs, I, Vorrede; Österr. Reichsgeschichte, Vorrede. — Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, I, 79 ff. — Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte § 1. — Gumplowicz, Einleitung in das Staatsrecht. 1889.

Die österreichische Reichsgeschichte soll einer doppelten Aufgabe genügen: Sie soll zunächst einen Einblick in den geschichtlichen Werdeprocess des Staates vermitteln und zeigen, aus welchen Bestandtheilen und unter welchen Umständen sich der Staatskörper des Kaiserthums gebildet hat. Sie soll ferner den geschichtlichen Verlauf schildern, den das öffentliche Recht in Österreich genommen hat, und dadurch das Verständnis des gegenwärtig geltenden Staatsrechts erleichtern.

Nach beiden Richtungen stellen sich der Darstellung größere Schwierigkeiten entgegen, als bei Behandlung der Reichsgeschichte anderer Staaten zu überwinden sind, die unter einfacheren Verhältnissen entstanden, als Österreich. Denn unser Kaiserreich ist nicht etwa auf einheitlich nationaler Grundlage erwachsen, sondern ein künstlicher Bau, das Ergebnis einer durch Jahrhunderte fortgesetzten, zielbewussten Thätigkeit seines Herrscherhauses, dem die dauernde Verbindung seiner deutschen Territorien mit benachbarten, nicht deutschen Reichen zu einer Zeit gelang, als diese in ihrer Vereinzelung ihre staatlichen Aufgaben für sich allein nicht mehr zu erfüllen vermochten. Für einen besonderen Staatszweck

geschaffen, mit einer klar vorgezeichneten Mission ausgestattet, trat Österreich gleich mit einer staatsrechtlichen Frage in die Geschichte. An die richtige Lösung derselben hat sich sodann die ganze Entwicklung des Reiches gehängt.

So ist also die Geschichte Österreichs nicht sosehr eine Volks- oder Landesgeschichte, als eine Staatsgeschichte, und darum spielt das Recht in ihr eine so große Rolle. Sie bewegt sich zwischen den Angriffspunkten zweier entgegengesetzt wirkender Mächte, deren eine, die dynastische, alles zum Mittelpunkt drängt, während die andere, die nationale, von diesem abdrängt, so dass sich die jeweilig eingeschlagene Richtung als die Resultierende ihrer Kräfte ergibt.

Für die zeitliche Abgrenzung der österreichischen Rechtsgeschichte überhaupt ist die Eintheilung in Vorgeschichte, Rechtsentwicklung im früheren und späteren Mittelalter, dann der neueren und neuesten Zeit durch Rößler in Vorschlag gebracht und im allgemeinen angenommen worden, obschon die Marksteine im einzelnen nicht übereinstimmen und Huber, sowie Werunsky die ganze Zeit vor 1526 als Vorgeschichte behandeln.[1]

Für die österreichische Reichsgeschichte, die sich auf die Geschichte der Reichsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes beschränkt, wurden nun folgende Zeitabschnitte gewählt:

I. Vorgeschichte. Rößler rechnete sie bis zum Jahre 771, in dem Karl der Große die Alleinherrschaft gewann, Chabert

---

[1] Perioden:

	I.	II.	III.	IV.	V.
Rößler:	— 771;	771—1283;	1283—1526;	1526—1740;	seit 1740.
Chabert:	— 955;	955—1282;	1282—1519;	1519—1740;	seit 1740.
Huber:	907—1526;	1526—1740;	1740—1792;	1792—1848;	1848—1879.
Werunsky:	—1526;	1526—1740;	1740—1867.		

Eine Eintheilung nach andern Gesichtspunkten hat J. Hanel vorgeschlagen: 1. Periode: Ausbreitung des deutschen Rechts auf österreichisch-ungarischem Boden. 2. Rückschlag der in ihrem Bestande bedrohten nationalen Rechte. 3. Die Reception des römischen, canonischen und Lehenrechtes. Als Ergebnis dieser drei Factoren wäre das gegenwärtige Recht zu betrachten. — Abgesehen davon, dass es zweierlei ist, mit geschickter Hand in kühnem Umriss den Carton zu einem Mosaikbild zu entwerfen und dasselbe auch gut auszuführen (namentlich wenn man noch nicht über die erforderliche Menge farbiger Steinchen verfügt), so passt Hanels Vorschlag für dieses Lehrbuch schon aus dem Grunde weniger, weil für das Gesammtgebiet der österr. Rechtsgeschichte, das er im Auge hat, andere Momente als Eintheilungsgründe bestimmend sind, als für die Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts allein.

bis zur Lechfeldschlacht 955. Richtiger erscheint es, sie bis 976 auszudehnen, da mit der Übertragung des Markgrafenamtes an den Babenberger Luitpold und Karantaniens an eigene Herzoge die Lockerung des Bandes begann, das die Alpenlande seit Jahrhunderten mit Bayern verbunden hatte.

II. Die Zeit des Mittelalters. Rößler und Chabert zerlegen sie in zwei Zeiträume, von welchen der jüngere die Belehnung der Habsburger mit Österreich und Steiermark 1282 als Ausgangspunkt hat. Chabert nimmt als untere Begrenzung den Anfall der altösterreichischen Lande an die spanische Linie der Habsburger 1519, Rößler den Anfall von Böhmen und Ungarn 1526. Bleibt man bei der Untertheilung des Mittelalters in zwei Perioden, so kann diese auch in der Art erfolgen, dass die eine Österreich als mittelalterliche Verbindung von Territorien des deutschen Reichs, die zweite im Übergang zum europäischen Staat der Neuzeit behandelt. Die erste ist ungleich länger und reicht bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. († 1493), die zweite fällt in die Regierungszeit Kaiser Maximilians I. und die Jahre Erzherzog Ferdinands I. vor seiner Krönung in Böhmen und Ungarn.

III. Die österreichische Reichsgeschichte seit dem Mittelalter zerfällt abermals in zwei Perioden, in jene der neueren Zeit, die bis zum Aussterben des Habsburgischen Herrscherhauses im Mannesstamme reicht (1740) und in jene der neuesten Zeit, die mit dem Regierungsantritte der großen Kaiserin Maria Theresia anhebt, deren Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung und Gesetzgebung die Grundlagen geschaffen haben, auf welchen unser Staat noch heute ruht. Als Abschluss dieser fünften und letzten Periode kann man entweder das ereignisreiche Jahr 1848 wählen, in welchem die vormärzlichen Einrichtungen zusammenbrachen und damit der Anstoß zu neuer Organisation des Reiches gegeben war, oder aber, wenn man bis zur äußersten Grenze gehen will, das Jahr 1867, in welchem die Zweitheilung des Staates als österreichisch-ungarische Monarchie gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

§ 2. Terminologie.

1. Die amtliche Bezeichnung Kaiserthum Österreich für den Länderbesitz des allerhöchsten Herrscherhauses stammt aus dem Jahre 1804. Bis dahin behalf man sich mangels eines Collectiv-

namens mit verschiedenen Umschreibungen, deren bekannteste „Haus Österreich" lautete.[1]

Da sich im Lauf der Darstellung oft genug Anlass ergeben wird, eine Mehrzahl von österreichischen Provinzen unter einem umfassenden Namen zu begreifen, so ist es erforderlich, diese Ausdrücke mit einigen Worten zu erläutern, weil sie zum Theil der ältern Kanzleisprache angehören und nicht allgemein bekannt sind.

Zur Verdeutlichung sei auf das folgende Schema hingewiesen, das in großen Umrissen das Anwachsen unserer Monarchie bis zu ihrem gegenwärtigen Umfang zeigen soll, soweit dies zur Klarstellung des rechtsgeschichtlichen Zusammenhanges erforderlich ist. Die Zahlen geben die Jahre an, von welchen ab die einzelnen Lande — sei es ganz, sei es zum größeren Theil — mit dem Stammlande Österreich in dauernde Verbindung traten. Kleinere Erwerbungen des Staates blieben unberücksichtigt, ebenso alle aus dem Staatskörper ausgeschiedenen Gebiete.

2. Das Kernland des Staates ist das im Jahre 1156 aus der Ostmark hervorgegangene Herzogthum Österreich, das seit den Tagen König Otakars von Böhmen zu Verwaltungszwecken in das Land ob und unter der Enns zerlegt wurde.[2] Obwohl man heutzutage diese, zu zwei besondern Kronländeren mit eigener landesfürstlicher wie autonomer Verwaltung erwachsenen, Gebiete Ober- und Unter- oder Niederösterreich zu nennen pflegt, so werden sie in diesem Lehrbuche doch nur als Österreich (oder das Land) ob und unter der Enns bezeichnet, weil jene Ausdrücke durch Jahrhunderte eine andere, und zwar umfassendere Bedeutung hatten, die durch Kaiser Maximilian I. eingeführt worden ist.

Die Rechtsausgleichung zwischen Österreich und Steiermark beginnt schon 1192 unter den Babenbergern und sie machte um so größere Fortschritte, als in der Folge nicht unbeträchtliche

---

[1] Auch in Staatsschriften sowie in amtlichen Erlässen wurde bis dahin niemals vom österreichischen Staate und nur selten von der „Monarchie" gesprochen. Für den Gesammtverband hatte sich die allgemein übliche Bezeichnung der „Erbländer" gebildet. Czörnig, Ethnographie der österreichischen Monarchie, I, 225, Anmerkung [1].

[2] Dies hervorgehoben zu haben, ist ein Verdienst J. Strnadt's, das auch dann anzuerkennen ist, wenn man im einzelnen mit seinen Folgerungen im Werke: „Die Geburt des Landes ob der Enns", Linz 1886, nicht übereinstimmt.

Schema des geschichtlichen Wachsthums der österreichisch-ungarischen Monarchie.

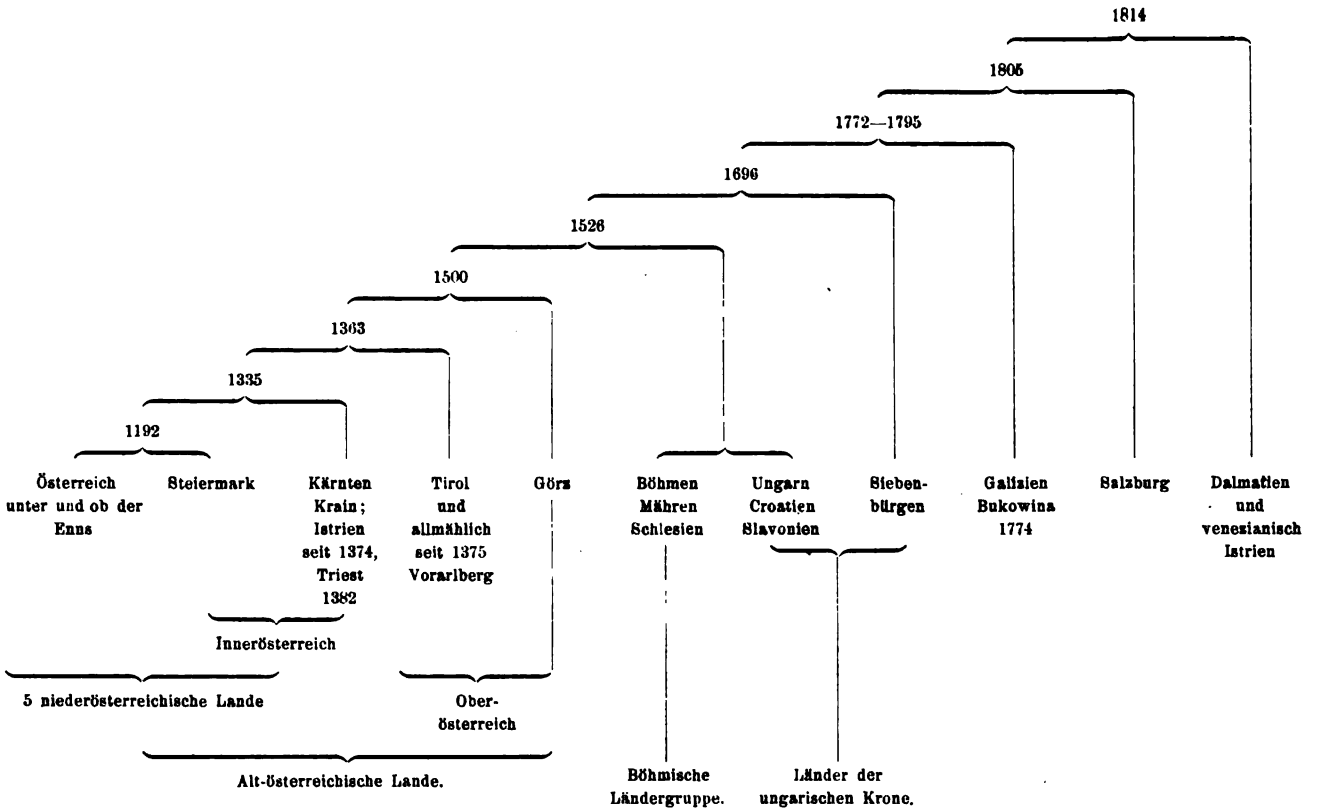

Gebietstheile des Herzogthums Steiermark zum Lande ob und unter der Enns geschlagen wurden. Auf anderer Seite bestanden aber auch zwischen den drei Alpenländern Steiermark, Kärnten und Krain, die seinerzeit zum Herzogthum Karantanien gehört hatten, von altersher Beziehungen, die infolge der ähnlichen Lebensverhältnisse und ähnlicher Bevölkerung nach dem Anfall vom Jahre 1335 sofort wieder auflebten. Wie im politischen Leben, so übernahm nun Steiermark auch auf dem Rechtsgebiet die Führung der drei Lande, die man — allerdings weit später — als Innerösterreich (I. Ö.) zusammengefasst hat.

Das Land ob und unter der Enns, sowie die drei i. ö. Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain hat Maximilian „Niederösterreich" oder die fünf n. ö. Lande benannt.

Geringer waren die Beziehungen mit Tirol, das 1363 den Habsburgern zufiel, mit Vorarlberg, das seit 1375 allmählich durch Kauf erworben wurde, und mit dem von Maximilian I. im Jahre 1500 besetzten Görz. Sowohl die Mischung der Bevölkerung mit romanischen und alamannischen Elementen, als auch der geschichtliche Zusammenhang, wiesen dieser von Maximilian als „Oberösterreich" zusammengefassten Ländergruppe vielfach eine andere Rechtsentwicklung, als den fünf niederösterreichischen Landen.

Die Gesammtheit der von Kaiser Maximilian seinen Enkeln Karl und Ferdinand hinterlassenen Lande, soweit sie der heutigen Monarchie angehören, also die ober- und niederösterreichischen Lande zusammen, kann man Altösterreich, jenen Theil von Altösterreich aber, welcher ausschließlich oder doch vorwiegend von Deutschen bewohnt wird, auch deutschösterreichische Lande nennen.

3. Diesen gegenüber stehen die von Ferdinand I. kraft bestehender Familienverträge und des Erbrechtes seiner Frau 1526 in Anspruch genommenen Königreiche Böhmen mit Mähren und Schlesien einerseits und Ungarn nebst Croatien, Slavonien und Siebenbürgen andererseits. Während der Ausdruck „die Länder der ungarischen Krone" heutzutage anerkannte staatsrechtliche Beziehungen von Ungarn zu seinen genannten Nebenländern bekundet, kommt eine solche Bedeutung der Benennung „böhmische Ländergruppe" jetzt nicht mehr zu, die nur der Kürze wegen gebraucht werden mag, um die Länder des böhmisch-mährisch-schlesischen Rechts zu bezeichnen.

§ 3. Land und Leute.

„Die österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild", Wien 1887 ff. das sogenannte „Kronprinzen-Werk". Bisher sind 13 vollständige Bände erschienen: 2 Bände naturwissenschaftliche und geschichtliche Übersicht, je 1 Band, Wien, Österreich unter der Enns, ob der Enns und Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien, Tirol und Voralberg, 3 Bände Ungarn. — Ethnographie Österreichs, im Verein mit mehreren Fachmännern herausgegeben von Czörnig, 1855—1857, 3 Bände, unvollendet. — Die Völker Österreich-Ungarns (Prochaska in Wien und Teschen 1881—1884), 12 Bände. — Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, I, 2. Buch, S. 82 ff.

1. Da das Recht seinen Inhalt aus dem durch persönliche und örtliche Umstände beherrschten Leben der Menschen empfängt, so ist zum Verständnis der Rechtsentwickelung in einem Staate, der weder in der Bodengestaltung noch in der Bevölkerung einfache Verhältnisse aufweist, eine kurze Schilderung von Land und Leuten erforderlich.

In der That bietet Österreich, wiewohl es keinen Colonialbesitz hat, dem Beobachter ebenso in geographischer als in ethnographischer Hinsicht das Bild großer Mannigfaltigkeit.

Dies wurde schon im 17. Jahrhundert als Eigenthümlichkeit unseres Staates hervorgehoben, obschon damals weder Galizien, noch die Bukovina, noch Siebenbürgen zu Österreich gehörten, in Ungarn der Türke gebot und die istrisch-dalmatinische Küste den Venezianern unterstand. Der ungenannte Verfasser der bekannten Schrift „Österreich über Alles, wenn es nur will" begründet sogar gerade aus dieser Fülle von Gegensätzen das Übergewicht Österreichs über die anderen europäischen Staaten,[1] da von den aneinander grenzenden, von Gott und Natur so hochgesegneten weiterstreckten Erbkönigreichen und Ländern eines des andern Mangel und Nothdurft mit seinem Überfluss ersetzen kann, so dass sie sich mit Fug rühmen könnten, woferne einigem Staat in Europa es fürwahr ihnen zukommen müsste, beinahe wie eine kleine Welt in sich selbst zu bestehen und ohne fremdes Zuthun nicht nur nach Nothdurft, sondern auch nach der Bequemlichkeit (wenn nur die rechte, wohl mögliche Anstalt ihnen zu Hilfe käme) versehen zu sein.

[1] 1. Aufl. 1684, 2. Aufl. 1705, S. 7, Abschnitt 2. Als Verfasser gilt Paul Wilh. von Hörnigk, Sohn eines kurfürstlich mainzischen Hofrathes.

2. Der österreichisch-ungar. Monarchie kommt im Vergleich mit anderen europäischen Staaten ihre centrale Lage, die wohl abgerundete Gestalt und die entsprechende Ausdehnung des Staatsgebietes sehr zu statten. Sie besitzt einen Umfang von 10.244 *km*, von dem ein Fünftel auf Küstenentwickelung entfällt, und reicht vom 7.° $11^2/_3'$—24.° $9^1/_2'$ der östlichen Länge von Paris und vom 42.° $6^2/_3'$ bis 51.° 3′ der nördlichen Breite (gemäßigte Zone). An dem Gesammtflächenraum: 624.231 □*km* hat jede der Reichshälften ungefähr gleichen Antheil: 300.226 km^2 gehören den im Reichsrathe vertretenen Ländern, 324.005 Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien zu.

Das System der Wasserläufe, die unser Reich durchziehen, hat die Richtung des Verkehrs seit uralter Zeit beeinflusst, die Gliederung des Bodens durch Gebirgsgruppen und Thäler hingegen hat die Ansiedlung der Bewohner nach ihrer ethnographischen Zusammengehörigkeit bestimmt. Noch heutzutage überwiegen die Deutschen in den Alpenländern, die Slaven in den Sudeten und dem Nordkarpathenlande. Die Magyaren bewohnen die Donau-Tiefebene, auf dem Karst- und dem Küstenboden erscheint der Italiener neben dem Slaven, im Ostkarpathengebiet ist vor allem der Rumäne seßhaft.

3. Die Deutschen in Österreich[2] gehören vorwiegend dem bayerischen Stamme an.[3] Als die Bajuvaren zu Anfang des 6. Jahrhunderts am Oberlauf der Donau neue Sitze gefunden hatten, verbreiteten sie sich über das Land ob der Enns und Salzburg gegen Südost, dann, dem Innflusse folgend, über Nordtirol. Unter ihnen verschwand die frühere romanisierte rätisch-keltische Bevölkerung. Später gelangte das Bayernvolk über die Wasserscheide des Brenners nach Süden und den Eisack aufwärts auch gegen Osten. So verdrängte es gegen Ende des 6. Jahrhunderts

---

[2] Kämmel O., Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich. Leipzig 1879. — Schober K., Die Deutschen in Nieder- und Ober-Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. 1881. — Egger J., Die Tiroler und Vorarlberger. 1882. — Bendel Josef, Die Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien. 1885. — Schwicker J. H., Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen. 1881. (Völker I—IV.) — d'Elvert, Geschichte des Deutschthums in Österreich-Ungarn. 1884.

[3] Riezler S., Geschichte Bayerns, I, 7 (1878), schätzt den österreichischen Antheil am bayerischen Stamme auf $6^1/_2$—$7^1/_2$ Mill. allerdings zu hoch.

die Slaven aus dem Pusterthal nach Karantanien und stieß zwischen Bozen und Trient mit der Reichsgrenze der Langobarden zusammen. (8. Jahrhundert.)

Österreich unter der Enns hat oberdeutsche Bevölkerung. Als Ostmark war es im 9. und 10. Jahrhundert ein den Avaren abgenommenes Grenzgebiet, in welchem die Besiedlung theils massenhaft und plangerecht, theils versuchsweise in zerstreuten, oft weit vorgeschobenen Gruppen erfolgte. Vorzugsweise haben sich hier Bayern, aber auch Schwaben, Franken und Sachsen niedergelassen.

Das Deutschthum in Steiermark hat ebenfalls bayerischen Grundzug und ist seit dem 9. Jahrhundert durch ununterbrochene Einwanderung im Oberlande bis südwärts zur Drau erwachsen. Die Massenansiedlung, vornehmlich durch große Schenkungen von Grund und Boden an Kirchen und Laien eingeleitet, zehrte die dünne Slavenschichte auf, die das Land bis an die Enns und über den Semmering bedeckt hatte, und eroberte mit Axt, Feuer und Pflug die ungeheuren Wildnisse zwischen den Hauptthälern, in welchen der Deutsche als der ursprüngliche Bewohner erscheint. Kräftiger noch als in Steiermark ist die deutsche Colonisation in Kärnten aufgetreten, und zwar dadurch, dass sich deutsche Großgrundbesitzer in slavischen Niederlassungen festsetzten und in deren Nähe neue Huben durch Rodung gewannen. Dagegen sind die vielen deutschen Ansiedler auf geistlichem Besitz in Krain (Freising 973 . . ., Brixen 1004 . . .),[4] mit Ausnahme der Städte und einiger weniger Landstriche (Gottschee, Weißenfels), durchwegs der Slavisierung erlegen.

Schwächer als der bayerische ist der alemannische Stamm vertreten, und zwar im westlichen Tirol und Vorarlberg.

4. In die Sudetenländer, wohin nach Verdrängung der keltischen Bojer die Markomannen gelangt waren, drangen ums Jahr 500 slavische Völkerschaften ein. Möglich, dass sich im waldigen Randgebirge Reste der altdeutschen Bevölkerung erhalten haben, allein der Hauptstock der jetzigen Deutschen in Böhmen,

[4] Freisinger Güterverzeichnis von 1160 bei Lack: Carentani possident 14 hobas. Bavari possident 94 hobas cum simmanis. De Sclavis 153 hobas (also 108 : 153 oder wie 2 : 3). — Im Steuerbuch der Stadt Laibach vom Jahre 1600 zählte ich 443 Familiennamen, darunter 247 deutsche, 154 slavische, 41 italienische.

Mähren und Schlesien stammt von deutschen Einwanderern, deren Ansiedlung durch die slavischen Herrscher seit dem 11.—12. Jahrhundert begünstigt wurde.[5] Die Deutschen traten hier entweder:

a) in schon bestehende slavische Niederlassungen ein und erwuchsen zu städtischer Bürgergemeinde: Prag, Budweis, Pilsen, Leitmeritz, Olmütz, Brünn, Znaim, Teschen, Troppau . . ., oder

b) es entwickelten sich aus Ansiedlungen von Bergleuten rein deutsche königliche Montanstädte: Kuttenberg, Eule, Deutschbrod, Iglau . . ., oder

c) sie rodeten Wildnisgrund (Freidörfer und Märkte nach deutschem Recht), oder endlich

d) sie erhielten größere Landstrecken inmitten slavischer Bevölkerung, z. B. die Bezirke Saaz, Elbogen, Trautenau in den Tagen König Otakars II.

Nur das Egerland, welches Ende des 13. Jahrhunderts zuerst in Verbindung mit Böhmen tritt, im 14. Jahrhundert von den Luxemburgern pfandweise erworben und erst unter Kaiser Karl VI. zum königlichen böhmischen Bezirk gemacht wurde, hat eine originär deutsche, und zwar fränkische Bevölkerung.

5. In Ungarn sind die Deutschen verschiedener Herkunft, im Westen finden sich vorgeschobene Posten vorzugsweise bayerischen Volksthums aus alter Zeit, im Norden hat der Bergbau in den sieben sogenannten niederungarischen Bergstädten (Schemnitz, Kremnitz u. s. w.) und in den 24 Zipserstädten deutsche Ansiedlungen veranlasst, die sich ehemals weit ins flache Land hinaus erstreckten. Ebenso gab es in den ältesten und wichtigsten Städten Ungarns, in Ofen, Pest, Stuhlweißenburg, Pressburg u. s. w., in den Bischofsresidenzen Gran, Neutra, Raab, Erlau, Veszprim, Fünfkirchen u. s. w. deutsches Altbürgerthum, wogegen die zerstreuten, durchaus gemischten deutschen Colonien an der mittleren Donau, der Bacska und des Temeser Banats jüngeren Ursprungs sind[6] und besonders der theresianisch-josefinischen Zeit angehören.

---

[5] Zwischen 1174—1178 bestätigte Herzog Sobeslav „Theotonicis vivere secundum legem et justiciam Theotonicorum, quam habuerunt a tempore avi mei regis Wratislai." († 1092.)

[6] Unmittelbar nach der Eroberung des Banats hatte man in Wien volles Zutrauen nur zu Katholiken und Deutschen. So wurde die Verwaltung des Banats von Kaiser Karl VI. angewiesen, in Temesvar nur Deutsche und Katholiken

In Croatien und Slavonien hat sich das deutsche Colonistenthum, das während des Mittelalters in den Städten Agram,[7] Valpo, Warasdin u. s. w. bezeugt ist, verloren. Dagegen haben sich die Siebenbürger Sachsen bis zum heutigen Tage behauptet.

Die älteste Einwanderung nach Böhmen, Mähren, Schlesien, Ostungarn und Siebenbürgen (wahrscheinlich auch nach der Zips) etwa vom Schluss des 11. bis anfangs des 13. Jahrhunderts scheint vom Niederrhein her erfolgt zu sein, wo die Einbrüche der Nordsee damals zahlreiche Bewohner aus dem Lande trieben.[8] Massenhafter ist die Colonisation der zweiten Epoche (13. Jahrhundert) im Sudetenland, Kleinpolen, Oberungarn und Siebenbürgen, welche mitteldeutsch oder sächsisch genannt werden muss. Die letzten deutschen Ansiedlungen lieferte der schwäbische Stamm ins ungarische Flachland und nach Galizien im 18. Jahrhundert, vornehmlich unter der Kaiserin Maria Theresia (1765—1776) und Kaiser Josef II. (1782—1789).

Die Zahl der Deutschen in den Alpenländern beträgt jetzt an 4,900.000 auf 108.526 km^2.[9] Rechnet man die Deutschen in Böhmen, Mähren, Schlesien und den übrigen, im Reichsrathe vertretenen Gebieten (1890 3,588.326 auf 191.700 km^2, sowie in Ungarn und seinen Nebenländern 1890 2,106.298 auf 324.005 km^2) hinzu, so erhebt sich derzeit die Zahl der Deutschen in Österreich-Ungarn auf rund 10,570.000.

6. Diesen stehen 19 Millionen österreichische Slaven gegenüber, allerdings in zwei Hauptgruppen: Nord- und Südslaven ge-

als Bürger anzunehmen. Ja, ein kaiserlicher Befehl vom Jahre 1724 über die Gemeindeverwaltung des deutschen Belgrad befahl, die deutsche Sprache als Unterrichts- und Muttersprache einzuführen. — Landau, Serbien unter österreichischer Herrschaft, „Münchener Allgemeine Zeitg.", 1889, B. 283.

[7] Die Notæ seu Protocollon civitatis Zagrabiensis de a. 1412 — 1509 (Cod. 156 im Museum zu Agram) enthalten Jahr um Jahr die Wahl der jurati in nachstehender Reihenfolge: de lingua hungarica, l. theutonica, l. italica, l. sclavonica.

[8] Schon Geyza II. (1141—1161) berief Flandrer in die wüste Gegend des Hermannstädter Stuhles (desertum de Cibinio), Czörnig, Ethnographie, I, 15. — Eine Zusammenstellung von Privilegien für deutsche und andere hospites in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien u. s. w., a. a. O. II, S. 311 ff.

[9] Dies das Flächenmaß von Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Tirol, die nach der Zählung vom 31. December 1890 von 4,873.254 Deutschen bewohnt waren.

spalten, von denen eine jede wieder aus mehreren Völkerschaften zusammengesetzt ist.[10]

Die österreichischen Nordslaven gehören zu jenem Völkerzuge, der sich im Anschluss an die Wanderung deutscher Völkerschaften von der Weichsel westwärts an die Oder und Elbe vorschob. An die polabischen Slaven reihten sich damals die Czechen, die Chorvaten[11] und Serben im heutigen Schlesien und Westgalizien, östlicher noch die Polen oder Lechen und Ruthenen oder Kleinrussen.

Die Croaten und Serben wandten sich — etwa um der Herrschaft der Avaren auszuweichen — schon in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts südwärts und überließen ihre früheren Sitze, die noch auf lange hinaus Weiß-Croatien hießen, an die Polen. Außerdem rückten die Ruthenen vor und füllten das östliche Karpathengelände zu beiden Seiten bis an die Tatra und nördlich bis über den Sanfluss. Zu diesen Altruthenen kam im 14. Jahrhundert die Ansiedlung podolischer Ruthenen in der Marmarosch.

Die Gesammtzahl der Ruthenen in Österreich-Ungarn übersteigt jetzt 3,480.000.

Die Polen, über 3,726.000 an Zahl, bewohnen geschlossen das Gebiet zwischen dem San, der Weichsel und den Karpathen und verbreiten sich, mit Czechen gemischt, als Wasserpolen bis nach Schlesien.

7. Czechen, Mährer und Slovaken, deren Sprache nur mundartliche Verschiedenheit aufweist, bewohnen das Innere von

[10] Bidermann, Die ungarischen Ruthenen. Innsbruck 1862. — Szuiski J., Die Polen und Ruthenen in Galizien. (Völker IX) 1882. Die Volkszählung von 1890 ergab 3,101.497 und 383.323 als Zahl der Ruthenen in beiden Reichshälften. — Vlach, Dr. Jaroslav, Die Čechoslaven. (Völker, VIII, 1883.) — Roesler über den Zeitpunkt der slavischen Ansiedlung an der unteren Donau. (Sitzungsber. d. k. Akad. d. W. Bd. 73, 1873, S. 75—126.) — Šuman J., Die Slovenen. 1881 (Völker X, 1). — Staré, Die Croaten im Königreich Croatien und Slavonien. 1882 (Völker X., 2). — Stefanowič-Vilovsky Th. v.. Die Serben im südlichen Ungarn, in Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina. 1884. (Völker XI.) Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 bekannten sich zur slovenischen Umgangssprache: 1,176.535, in Ungarn 94.425, zum serbocroatischen 644.769 und 2,604,176, zusammen 3,248.945.

[11] Huber, Geschichte Österreichs, I, 59, erklärt die Angabe, dass die Croaten vorher in Galizien oder Nordböhmen gewesen seien, für eine aus Namensähnlichkeiten geschöpfte Hypothese des Kaisers Constantin Porphyrogenitos.

Böhmen und Mähren, einen Theil von Schlesien und das westliche Oberungarn. Unter den slavischen Völkern, welche in das erst von keltischen Bojern, dann durch Jahrhunderte von deutschen Markomannen bewohnte Böhmen (spätestens um 551) eindrangen, erlangte jenes mit der Prager Župa als Mittelpunkt der Niederlassung die Oberherrschaft, machte seinen Namen zum allgemein giltigen, breitete sich dann über Nordmähren und nach dem Untergang des großmährischen Reiches auch in Südmähren aus

Die Überreste der alten Großmährer sind die heutigen Slovaken. Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 belief sich die Zahl der böhmisch, mährisch oder slovakisch Sprechenden auf. 5,473.578 in der westlichen, auf 1,937.517 in der östlichen Reichshälfte, d. i. rund 7,411.000.

8. Die Südslaven zerfallen in

a) Slovenen (Alpenslaven), Nachkommen der pannonischen Slaven, welche nach dem Abzug der Langobarden aus der Donau-Tiefebene (568), entlang den Verzweigungen der Flussläufe westwärts bis zu den Quellen der Drau vorgedrungen waren, wo sie, seit 592 hartnäckige Kämpfe mit den vom Westen kommenden Bajuvaren zu bestehen hatten und schließlich das Pusterthal aufgeben mussten. Sie verbreiten sich, 1,270.000 stark, über ein geschlossenes Gebiet von etwa 15.000 km^2 vom Görzischen über Krain, das südliche Kärnten und Steiermark bis ins Zalaer Comitat in Westungarn;

b) Croaten zwischen Kulpa, Drau und Save (Czörnig, Slovenocroaten), hervorgegangen aus einer Mischung der südlicheren, pannonischen Slaven jener Gegenden mit den dalmatinischen und liburnischen Serbocroaten,[12] die im Kampfe mit den Avaren das binnenländische Dalmatien, türkisch Croatien, Bosnien, die Herzegowina und Serbien behauptet hatten;

c) größere Ansiedlungen von Serben auf österreichischem Boden fanden erst nach dem Niedergang der türkischen Herrschaft (seit 1690) durch Einwanderung nach Slavonien und der Voivodina statt. Die Gesammtzahl der Serben und Croaten in Österreich-Ungarn stellt sich jetzt auf rund 3,250.000.

[12] Im 9. Jahrhundert kämpfen die dalmatinischen Croaten mit den pannonischen Slaven Herzog Liudevits, dessen Hauptsitz Sissek war.

9. Die Magyaren,[13] eine der merkwürdigsten ethnographischen Erscheinungen Europas, uralisch-finnischer Herkunft. Von ihren Wohnsitzen am westlichen Fuße des Ural durch nachrückende Völkerschaften abgedrängt, hatten sie endlich ihre Zelte am Dnjepr aufgeschlagen, von wo aus sie bis gegen die Donaumündungen ausschwärmten. Im Jahre 862 berührten sie zuerst die Grenzen des Frankenreichs, im Jahre 892 machten sie ihren ersten Angriff auf Großmähren, nach dessen Zertrümmerung sie auf Jahrzehnte hinaus der Schrecken Westeuropas wurden. Während eines Beutezuges der waffenfähigen Magyaren überfielen, durch die Bulgaren aufgereizt, die wilden Petschenegen die Lager am Dnjepr und zerstörten sie völlig. Die Furcht vor diesen Gegnern nöthigte die Magyaren, sich nach neuen Sitzen umzusehen, die sie ihren Bedürfnissen entsprechend in der großen Donau- und Theißebene fanden. Erst der Zusammenbruch des großmährischen Reiches (um 905/6) und die Niederlage des bayerisch-karantanischen Heeres am Inn (907) entschieden endgiltig über die Besitznahme des alten Pannonien durch die Magyaren. Heutzutage bilden diese die Bevölkerung der ungarischen Tiefebene und geschlossene Bestände, die Szeklerdistricte, in Siebenbürgen. Die Annahme, dass diese Szekler Nachkommen jener Magyaren seien, denen beim Angriff der Petschenegen auf die Lager am Dnjepr die Flucht gegen Westen gelang, hat viel für sich. — Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 beläuft sich die Zahl der magyarisch Redenden auf rund 7,440.000.

10. Rumänen, Wallachen, Ostromanen in Ostungarn, Siebenbürgen und der Bukowina, 2,800.000 an der Zahl. Die Bodenständigkeit, die sie beanspruchen, ward ihnen bestritten, da nach Auflassung der Provinz Dacia Trajana die romanisierten Provinzialen nach Moesia II., der heutigen Wallachei übergetreten seien. Gegen Roesler, der darum die österreichischen Rumänen als Einwanderer des späteren Mittelalters erklärte, hat indessen Jung mit überzeugenden Gründen ihren unmittelbaren Zusammenhang mit der romanisierten Bevölkerung Daciens nachgewiesen, was nicht ausschließt,[14] dass zwischen Siebenbürgen, der Moldau-

[13] Hunfalvy Paul, Die Ungern oder Magyaren. (Völker V, 1881.)

[14] Bidermann H. J., Die Romanen und ihre Verbreitung in Österreich. 1877. — Slanici Joann., Die Rumänen. 1881. (Völker VI.) — Roesler,

Wallachei und den süddanubischen Gegenden wirklich zu wiederholtenmalen ein Bevölkerungswechsel eingetreten ist.

Die Westromanen, Italiener und Ladiner erreichen in Österreich heutzutage kaum die Zahl 700.000. Sie verbreiten sich über die istrische und dalmatinische Küste, über einzelne Inseln, wie Lesina und Curzola, im Süden von Görz und Gradiska, endlich am dichtesten über Südtirol. Während die Romanen in Tirol meist von romanisierten Provinzialen oder Langobarden abstammen, sind im Küstengebiet und Dalmatien auch starke Beimengungen von Venezianern nachweislich.

11. Juden.[15] Die erste Erwähnung von Juden in den Donauländern macht im Mittelalter wohl die Raffelstädter Zollordnung. (903—906.) Niederlassungen von Juden in den Alpenländern sind seit 1075 durch Ortsnamen, wie Judenburg, Judendorf ultra Mûre, juxta Turrach, den locus qui dicitur via Judeorum bei Friesach (1143) u. s. w. bezeugt. Um dieselbe Zeit sind sie auch schon in Böhmen und Ungarn nachzuweisen, um 1200 in Polen in sehr einflussreicher Stellung. Heutzutage steigt ihre Zahl in Österreich-Ungarn auf mehr als 1,860.000.[16]

§ 4. Die österreichischen Lande unter römischer Verwaltung.

Jung, Römer und Romanen in den Donaulanden. 1877. — Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, II, 2. Aufl. 1881. — Rietschel S., Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit. Leipzig 1894. — Chabert, § 3 ff. — Büdinger, Österreichische Geschichte (1858), I, 3 ff. — Kämmel, I, 46 ff. — Huber, I, 3 ff., 13 ff. — Krones, I, 140 ff., 154 ff. — Werunsky, § 3.

1. Die ersten Begründer höherer Gesittung auf dem Boden des heutigen Österreich waren die Römer, die alle Lande südlich der Donau während der Kaiserzeit durch Jahrhunderte beherrscht und die unterworfenen Völker sich gleich oder doch ähnlich gemacht

Romanische Studien. 1871, id. Dacier und Rumänen, Sitzungsber. d. k. Akad. d. W., Bd. 53, S. 9 ff. — Jung, Römer und Romanen in den Donauländern. 1877.

[15] Wolf, Gerson, Die Juden. 1883. (Völker VII.)

[16] In Österreich 1890 = 1,135.518, in Ungarn (1890) = 724.588. Da die Volkszählung in Österreich nur die Umgangssprache berücksichtigt, so sind die Juden in den Ziffern der übrigen Nationalitäten begriffen. Am meisten macht sich dies bei den Polen und Ruthenen fühlbar, da in Galizien über 770.000 Juden wohnen = 11·5% der Bevölkerung.

haben. So verheerend der Strom der Völkerwanderung unsere Gegenden durchbrauste, so gründlich er die Bevölkerung umgestaltete, alle Spuren des untergegangenen Römerthums hat er doch nicht ausgetilgt. Mittelalterliche Städte erhoben sich aus den Trümmern römischer Ansiedlungen und Römerwege waren es, die dem Handel und Verkehr durch unsere Alpen die Bahn wiesen, als wieder einige Ruhe eingetreten war. Wo der Römer herrschte, dort hat er auch in großartiger Weise organisiert. Darum gehört ein Bild der römischen Verwaltung in unseren Landen, an den Anfang der österreichischen Reichsgeschichte. Ungesucht wird es sich dabei ergeben, dass manche Einrichtungen des römischen Staates unserer Zeit näher stehen, als dem Mittelalter.

2. Die Römer hatten die eroberten Donauländer zunächst zu Illyricum geschlagen, später in größere Provinzen aufgelöst, deren Grenzen im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen erfuhren. Das heutige Tirol bildete einen Theil von Rätien, das östlich bis zur Wasserscheide auf dem Toblacher Felde reichte. Auf Rätien folgte Noricum vom Inn bis zum Kahlenberg (Mons Cetius) und von der Donau südwärts bis an die Karawanken. Östlich von Noricum lag Pannonien, im Norden und Osten von der Donau umflossen, im Süden von der Save begrenzt, seit Trajan in Ober- und Unter-Pannonien getheilt. Noch später wurden auch Valerien und Savien (von Sissek aufwärts das Land zwischen Save und Drau) unterschieden. Ostwärts der Theiß lag Dacien, seit ungefähr 112 als Provinz eingerichtet und später mehrfach getheilt. Es dehnte sich über Ostungarn, den Banat, Siebenbürgen, die Moldau und Walachei aus, gieng jedoch unter Aurelian (271—275) den Römern verloren.

3. Den Donauprovinzen war nach ihrer Eroberung ein gewisser Grad von Selbständigkeit belassen worden. Noricum, das fast kampflos gewonnen worden war, behielt zunächst den stolzen Namen Königreich, nur dass der Herrscher jetzt der römische Kaiser war und dass ein kaiserlicher Hausbeamter (Procurator) die Verwaltung mit vicekönigliche Macht von Celeja aus leitete. Erst M. Aurel, durch den Markomannenkrieg zur Vorsicht gemahnt, verwandelte Noricum in eine Provinz und stellte es unter den Legaten der neu errichteten zweiten italischen

Legion, die ihr Standlager in Laureacum (bei Enns) aufschlug. Den Pannoniern und Dalmatiern hingegen waren Landtage zugestanden,[1] die von Vertretern der einzelnen Stadtgemeinden beschickt, zunächst den Cultus der Kaiser-Gottheit nebst den damit zusammenhängenden persönlichen und finanziellen Angelegenheiten besorgen sollten, daneben aber das wichtige Recht besaßen, Petitionen und Beschwerden unmittelbar an den Kaiser zu richten.

Die innere Organisation der neu erworbenen Provinzen beruhte zunächst nicht auf den Stadtgemeinden, die ja Rom erst ins Leben rufen musste, sondern auf Landkreisen, die man nicht mit den Stammesgebieten verwechseln darf, da sie durch willkürliches Theilen solcher und durch Zusammenlegen von Ortschaften gebildet wurden.[2] Während in Noricum, in dessen südöstlichem Theil das städtische Wesen schon unter Claudius und den Flaviern völlig durchdrang, diese Eintheilung in Gaue bald aufhörte, hat sich dieselbe in Pannonien umsolänger behauptet. Viel gewaltiger griff dagegen von Anfang an die militärische Organisation des Gebietes ein.

4. Seit Augustus deckten die Grenzen feste Standlager allein. So schützte zuerst die Stellung von Poetovio, zeitweilig mit drei Legionen besetzt, das völlig provinzialisierte Savegebiet und die Ostgrenze von Noricum, während man das Land nördlich der Drau nur in Abhängigkeit erhielt und die Donau durch eine Flotille beobachtete. Erst Vespasian schob die römische Kriegsmacht bis an die Donau vor, indem er zwei Legionen zu Vindobona (Wien) und Carnuntum (Petronell) Standlager anwies und die Stromflotte verstärkte. Die Vollendung der großartigen Grenzvertheidigung fällt dann in die erste Hälfte des zweiten Jahr-

[1] Für Oberpannonien zu Savaria (Steinamanger), für Unterpannonien zu Aquincum (Ofen). In Dalmatien war Scardona der Sammelort der Japoden und der 14 liburnischen Städte, Salona für mehrere hundert Decurien der Dalmaten, der Decuni u. s. w. — Narona ebenso für die Cerauner, Diocleaten u. s. w. — Plinius, Hist. nat., III, c. 26. Ähnliche Landtage bestanden auch in Untermösien und Dacien. — Marquardt, I, 503 ff.

[2] Dies geschah, um die ursprünglichen Völkerverbindungen zu zerreißen, soweit dies im römischen Interesse lag. Marquardt, I, 501. So bildeten die Azalier mit ihren bojischen Nachbarn eine civitas unter einem römischen Präfecten, der früher eine norische Cohorte commandiert hatte. Eine civitas Sirmiensium et Amantinorum gab es noch unter Vespasian.

hunderts. Von Laureacum (bei Enns) bis Citium (Zeiselmauer) deckten das norische Ufer in der Ausdehnung von etwa 100.000 Schritten oder fünf Tagmärschen ein Legionslager und bei zehn Castelle, während für die pannonische Front ungleich größere Machtmittel herangezogen waren. Schon die kurze Strecke vom Wiener Wald bis zur Leitha war durch zwei Legionen, zu Vindobona und Carnuntum, vertheidigt; dazu kamen weiter östlich die Standlager von Aquincum (Ofen unter Trajan) und zwischen hinein seit Hadrian jenes von Brigetio (gegenüber von Komorn). Noch stärker waren dann die Befestigungen in Obermösien an der unteren Donau.[3]

Im engen Zusammenhang mit der Anlage römischer Festungen stand der Bau großartiger Straßenzüge, welche für Noricum und Pannonien ihren Ausgangspunkt von der im Jahre 183 v. Chr. angelegten Colonie Aquileja nahmen und, durch mannigfache Querstraßen und eine entlang der Grenze verlaufende Heerstraße verbunden, in ihren Abzweigungen Sissek, Petronell, Wels und Salzburg als Endpunkte erreichten.

5. Seine größte Leistung hat jedoch das römische Heersystem durch Ausgleichung der Gegensätze in der Bevölkerung und durch Förderung römischer Gemeinden vollbracht. Ersteres wurde befördert, indem Angehörige der verschiedensten Völkerschaften in ein und denselben Truppenkörper eingestellt und mit diesem ohne Rücksicht auf ihre Herkunft in die Grenzlandschaften zu dauernder Garnison verlegt wurden,[4] letzteres hieng theils unmittelbar mit den Lageranlagen, theils mit den Fortschritten der Provinzialisierung zusammen.

Nur selten ist die directe Begründung römischer Gemeinden durch Ansiedlung von Veteranen vorgekommen (wie in Pettau das unter Trajan als Colonia Ulpia an die Stelle des Legionslagers Poetovio trat), Regel war die Erhebung eines schon wesentlich

---

[3] Von Belgrad bis zum Timok fand Kanitz einen ungemein dichten Befestigungsgürtel von 72 Castellen. Denkschriften der k. Akad. d. W. 1892, Bd. 41, S. 2, Römische Studien in Serbien.

[4] Beispiele bieten die erhaltenen Inschriften. So verkehrten in der zweiten Legion zu Brigetio Syrer, Makedonier, Apulier und Norditaliker als Kameraden. Über die Ursachen der Ausgleichung der nationalen Gegensätze im römischen Reiche, s. Marquardt, I, 564.

romanisierten Ortes zum Range eines Municipiums oder einer Colonie.[5] So hat schon Augustus Aemona zur Colonia Julia erhoben, so erwuchsen zu Municipien seit Claudius: Virunum, Celeja, Savaria, Teurnia, Aguntum, Juvavo, unter den Flaviern Flavia Solva, Scarabantia (Ödenburg), Neviodunum (bei Gurkfeld). Mit Aelium Cetium (St. Pölten) unter Hadrian und der Colonia Aurelia Antoniniana = Ovilava, Wels, war um die Mitte des zweiten Jahrhunderts die städtische Organisation in ganz Noricum und Westpannonien durchgeführt.

Langsamer gieng die Bildung von Gemeinden im Anschluss an bestehende Grenzbefestigungen von statten. Aus den Ansiedlungen der Wirte und Kaufleute, deren Buden, canabae, den Standplatz vor der porta decumana hatten, erwuchsen nicht selten stattliche Ortschaften, die im Laufe des ersten Jahrhunderts als vici canabarum Corporationsrechte erhielten, oder, wo sich Veteranen ansiedelten, auch als veteranes et cives Romani consistentes ad legionem N. N. bezeichnet wurden und einem curator veteranorum unterstanden. Mit ihrer wachsenden Bedeutung empfahl sich die Umwandlung solcher Lagerorte zu wirklichen Stadtgemeinden, was bei den meisten im Zeitalter Hadrians und der Antonine erfolgt ist. So entstanden an der Donau Carnuntum und Aquincum als municipia Aelia, denen etwas später Vindobona und Brigetio folgten.

In all diesen Städten standen an der Spitze der Gemeinde Behörden, die den Magistraten von Rom mehr minder genau nachgebildet waren: Duumviri jure dicundo, den Consulen der ältesten Zeit entsprechend, und unter ihnen die Aediles als Polizeibeamte, oder es waren beide Behörden zu einem Viermänner-Collegium vereinigt, dessen Mitglieder dann die Geschäfte unter sich theilten. Dem römischen Senat entsprach der städtische Gemeinderath der Decurionen, die Mittelstellung der römischen Equites nahmen in vielen Municipien und Colonien die zwischen

[5] Über die politische Stellung der Provinzialstädte, s. Marquardt, I, 69 ff. Municipien-Freistädte unter selbst gewählten Obrigkeiten, die entweder volles römisches Bürgerrecht hatten und nach römischen Gesetzen regiert wurden (M. cum suffragio) oder nur Ortsbürgerrecht hatten und nach eigenen Gesetzen lebten. Die Colonien wurden durch Ansiedlung römischer Bürger begründet, welche ihr Recht behielten, aber das Colonialgebiet zu beschützen hatten.

ordo und plebs eingeschobenen Augustalen ein. (Nachweisbar zu Emona, Poetovio, Carnuntum u. s. w.) Ganz nach römischem Vorbilde waren auch die geistlichen Behörden gestaltet, daneben gab es Genossenschaften, Collegia, zu verschiedenen Zwecken: zum Cultus einzelner Gottheiten (zu Virunum ein c. larum, in Cetium collegia des Hercules und der Diana), für einzelne Gewerbe (c. Fabrum zu Cetium, Vindobona, Emona, veteranorum centonariorum = Schneider, zu Carnuntum), zur Wahrnehmung der Interessen besonderer Classen u. s. w. Kein Zweifel, dass die Bevölkerung dieser so völlig römisch erscheinenden Gemeinden in überwiegender Menge aus Einheimischen bestand; den Fortgang der allmählichen Latinisierung erkennt man indessen aus vielen Inschriften, in denen neben den barbarischen Namen der Eltern, römische Namen für die jüngere Generation vorkommen.

Die rasche Entwicklung der städtischen Gemeinden war ebensogut Folge, als auch Ursache des wirtschaftlichen Aufschwunges, den die Donauprovinzen, begünstigt durch langjährigen Frieden und kluge Maßregeln der römischen Verwaltung, zunächst erlebten. Die großen Heerstraßen, welche selbst die unwegsamsten Gebirge überwanden, dienten wie dem Krieger, so auch dem bürgerlichen Verkehr. Der große Gedanke eines einheitlichen mitteleuropäischen Zollgebietes war damals verwirklicht,[6] Handel und Gewerbe blühten auf, aber es waren auch schon die Keime künftigen Verderbens vorhanden.

6. Weniger günstig ist das Bild, das uns die römische Finanzverwaltung gewährt.[7] Nach altitalischer Sitte war das ganze eroberte Land der Verfügung des Staates unterworfen, der dasselbe, soweit er es nicht zur Ausstattung von Colonien verwendete, oder an den Meistbietenden veräußerte, als ager vectigalis gegen Abgaben den Provinzialen überließ. Da diese nur Besitzer des Bodens auf Widerruf wurden, und das Eigenthum dem Kaiser

---

[6] Dasselbe umfasste alle römischen Lande entlang der Donau und war gegen Gallien abgeschlossen durch Zollstätten bei Zürich und Maienfeld, gegen Italien: der Brennerpass bei Brixen, der Weg durchs Fella-Thal bei Saifnitz, der Übergang über den Trojanaberg bei St. Oswald (Atrans). Das Hauptzollamt scheint in Poetovio gewesen zu sein. Jung, 22 ff.; Marquardt, II, 269 ff.

[7] Über die Provinzialsteuern, s. Marquardt, II, 180 ff.; Jung, 31 ff., Monopole und Regalien, s. Marquardt, II, 280.

verblieb, so konnte dieser durch Androhung der Grundentziehung den Besitzer zur Übernahme erhöhter Leistungen zwingen.

Auf diese Weise sind die Steuern im Laufe der Imperatorenherrschaft zu ungeheuren Beträgen angewachsen, in Gallien z. B. zu Zeiten Constantins auf mehr als das vierzigfache des ursprünglichen Betrags. Wie viel die Donauprovinzen zahlten, wissen wir nicht. Wohl aber ist bekannt, dass Noricum und Pannonien unter zwei Steuerdirectoren standen, dass hier der Boden (unter Trajan) in fünf Katastralclassen eingeschätzt war, dass neben der gewöhnlichen Grundsteuer Naturallieferungen (annona) an die Truppen und Beamten vorkamen, dass Händler, Fabrikanten u. s. w., die keinen Grundbesitz hatten, eine Gewerbesteuer entrichten mussten, dass die Selbsteinschätzung strenger Nachprüfung, zuweilen selbst mit Anwendung der Folter unterlag, dass die Zahl der privilegierten und staatlichen Betriebe erheblich war u. dgl. Dem Staate gehörten die äußerst ergiebigen Goldbergwerke im altnorischen Gebirgslande, die berühmten norischen Eisengruben, die Marmorbrüche bei Sirmium, er hatte das Salinenwesen zumeist in Händen, er betrieb, wenn auch nicht ausschließlich, die Tuchfabrication u. s. w. Da zu all dem sich noch directe Beraubungen der Städte gesellten, so führte dies allmählich deren wirtschaftlichen Untergang und die Auflösung ihrer Verfassung herbei. Vergeblich suchte man seit dem 3. Jahrhundert durch Defensoren Abhilfe zu treffen, welche die Armen gegen Bedrückungen durch die Beamten schützen und diese beim Præfectus Prætorio anzeigen sollten, der Stand der Decurionen sank immer tiefer, so dass es endlich als Strafe galt, demselben angehören zu müssen.

Erster Theil.

I. Periode: Vom Sturz der Römerherrschaft bis zum Jahre 976.

§ 5. Geschichtlicher Überblick.

Büdinger, I, 37 ff. — Gfrörer, Byzantinische Geschichten, II. — Huber, I, 47—140. — Krones, I, 207—296. — Kämmel, I, 142—206, 238 ff. — Mayer, I, 18 ff. — Riezler, I. — Roesler, Sitzungsberichte d. Akad. d. W., Bd. 43. — Werunsky, § 3.

1. Was man gewöhnlich das Zeitalter der Völkerwanderung nennt, umspannt die Zeit vom Einbruch der Hunnen nach Europa bis zum Abzug der Langobarden nach Italien. Die Verschiebung der Völkerschaften begann aber schon Jahrhunderte vorher und ist für unsere Gegenden erst mit dem Einbruch der Magyaren im 9. Jahrhundert beendet. Der Niedergang der Römer-Herrschaft in den Donauländern machte nach der unglücklichen Schlacht bei Adrianopel (378) immer raschere Fortschritte. Pannonien gieng nach wechselvollen Schicksalen an die Hunnen gänzlich verloren und wurde nach Attila's Tode von Ostgothen besetzt, welche ihre Herrschaft auch über Mösien ausbreiteten. Noricum verblieb allerdings den westlichen Kaisern, noch Aëtius hat es gegen germanische Angriffe erfolgreich vertheidigt, allein auch hier begann man um die Mitte des 5. Jahrhunderts die Folgen dieser allgemeinen Umwälzung schwer zu empfinden. Von einem Einfluss der italischen Regierung auf Ufernoricum war längst nicht mehr die Rede, selbst der Sold für die Grenztruppen blieb aus und nur das persönliche Ansehen eines Privatmannes, der ebenso verehrt von den Provinzialen als geachtet bei den Barbaren war, vermochte die Ordnung nothdürftig zu erhalten. Mit dem Tode des heiligen Severin († 482) brach in den Donaulanden die letzte Stütze des sinkenden Römerthums. Der neue germanische Beherrscher Italiens,

König Odoaker, machte zwar dem Rugier-Reich auf dem jenseitigen Donauufer ein Ende (um 487—488), sah aber auch die Unmöglichkeit ein, Ufernoricum ferner zu behaupten. Nach dem Beispiel, das Aurelian in Dacien vor zwei Jahrhunderten gegeben hatte, ordnete auch er den Abzug der Römer aus der aufgegebenen Provinz an, und sicher hat damals Italien den wohlhabenderen Theil der Bevölkerung von Noricum aufgenommen. Doch ist keine völlige Verödung des Landes eingetreten: westlich von der Enns gelang es den Bayern, wahrscheinlich von Lorch aus, das herrenlose Land zwischen Inn und Enns dauernd zu besetzen und dass sie dabei namhafte Reste der früheren Provinzialen vorfanden, muss man aus zahlreichen Romanen (Walchen) schließen, die noch nach Jahrhunderten im Salzburgischen und im Lande ob der Enns vorkamen.

2. Die Völkeransiedlungen auf österreichischem Boden gewinnen erst nach dem Abzug der Langobarden (aus den Gebirgen Oberpannoniens und der Donauebene) nach Italien (568) einige Stetigkeit. Es sind durchaus neue Namen, denen wir hier begegnen.

Den Osten von Noricum bis über die Theiß ins ehemalige Dacien erfüllten die Avaren, ein türkisch-finnischer Nomadenstamm, wegen seiner Raubzüge ringsum von seinen Nachbarn gefürchtet. Zwischen und neben ihnen wohnten Slaven, die während der Jahre 568—592 Pannonien im ganzen Umfang zur Zeit der Römer, Noricum und alles Land von der Donau bis nach Istrien besetzten, auch mit den Avaren vereint in den Jahren 602—611 in Dalmatien einfielen. Andere Slaven brachen damals aus dem Dnjeprbecken entlang dem Pripet nach Westen vor, besetzten die Weichsel- und Oderlandschaften und mögen durch die Karpathenpässe nach Oberungarn, durch die Oderpforte nach Mähren gelangt sein. Dass diese Ausbreitung der Slaven nach dem Westen mit Wissen und Willen der Avaren geschah, ist nicht zu bezweifeln, herrschten doch diese damals in Gegenden, welche einzunehmen die Slaven sich gedrängt sahen. Die Avaren bedurften eben ackerbautreibender Unterthanen, um die verödeten Landstriche (Deserta Bojorum) zu bebauen und fanden diese in den Slaven, deren Zuwanderung sie unterstützten, um sie dann zu Feldknechten und jeglichen Diensten zu pressen. Noch war der Slaven Widerstandskraft nicht soweit erstarkt, um ohne äußeren Anstoß das

Joch der Avaren abschütteln zu können. Dies geschah erst unter Samo's, eines fränkischen Kaufmanns, Führung, der ums Jahr 622 einen großen slavischen Völkerbund im Norden und Süden der Donau ins Leben rief und durch 40 Jahre zusammenhielt. Ob die Karantaner Slaven zu diesem Reiche gehört haben, das erst gegen die avarische Zwingherrschaft gerichtet, später sowohl den Franken als auch den Langobarden bedrohlich schien, ist ungewiss, sicher ist, dass sie nach dem Zerfalle von Samo's Schöpfung ihre Selbständigkeit gegenüber den Avaren bis ins 8. Jahrhundert zu wahren wussten.

3. Langobarden und Alamannen hielten einzelne Landstriche im Süden und Westen der deutsch-österreichischen Lande besetzt, allein den Hauptantheil erhielt der bayerische Stamm, der aus einer Verbindung der Markomannen mit Quaden und anderen benachbarten Sueven erwachsen ist. Die Salzburger Jahrbücher verlegen diese Besitzergreifung ins Jahr 508 und es ist immerhin möglich, dass dieser Angabe alte Überlieferung zugrunde liegt, jedenfalls entfernt sie sich nicht sehr weit von der Wahrheit, da man dies Ereignis mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zwischen 488 und 520 ansetzen darf. Bald nach der Niederlassung in ihren neuen Sitzen geriethen die Bayern — vermuthlich durch Übereinkommen — unter die Schutzhoheit der Franken, doch bleibt bis gegen das Ende des 7. Jahrhunderts ihre Geschichte sagenhaft und dunkel. Ungeachtet des anwachsenden fränkischen Einflusses, der sich auch der ausgesandten christlichen Glaubensboten bediente, um einen engeren Anschluss des Landes ans Frankenreich vorzubereiten, wusste das damals über Bayern herrschende Haus der Agilolfinger die Grenzen seines Herzogthums gegen Südosten erfolgreich vorzuschieben. Um 680 saß der bayerische Grenzgraf in Bozen und mag die Grenze bei Welschmetz (meta Langobardorum) schon länger bestanden haben. Noch bedeutender war die Erweiterung des herzoglichen Gebiets durch die freiwillige Unterwerfung des Karantaner Herzogs Borut (um 738), der die bayerische Hilfe gegen die Avaren durch Annahme des Christenthums und Abhängigkeit erkaufte. Diese Stärkung der agilolfingischen Macht war jedoch den Frankenkönigen keineswegs willkommen; „auf Befehl der Franken“ musste Herzog Odilo den Sohn Borut's nach des Vaters Tode heimschicken, und als dieser

junge Slavenfürst bald verstarb, gebot der fränkische Hof (zum zweitenmale innerhalb dreier Jahre) Gleiches bezüglich Chrotimir's. Die Verwirrungen in Bayern nach Herzog Odilo's Tode († 748) benützte der fränkische Hausmeier, um den unmündigen Herzogssohn Tassilo III. unter seine Vormundschaft zu zwingen. Tassilo III., an den fränkischen Hof gebracht, musste den Karolingern Vasallentreue schwören und wurde demungeachtet festgehalten, bis ihm im Jahre 763 während eines Feldzugs König Pipin's gegen die Aquitaner die Flucht nach der Heimat gelang. Hier regierte er dann, unabhängiger als seine Vorfahren, durch eine Reihe von Jahren, doch die fränkische Vergeltung war bloß aufgeschoben. Der Sturz des Langobardenreiches, 774, machte seine Stellung im Frankenreiche auf die Länge unhaltbar. Nach verschiedenen Vermittelungsversuchen erfolgte die Entscheidung 787—788, als geringfügige Streitigkeiten an der bayerischen Südgrenze den unmittelbaren Anlass zum Kriege geboten hatten.

Vergeblich rief Tassilo in seiner Verzweiflung die Avaren zu Hilfe; die Bayern wandten sich nun selbst von ihrem Herzog ab, der des Reiches Feinde ins Land gerufen hatte, und dieser überlieferte sich Karl dem Großen zu Ingelheim, um seinen als Geißel gestellten Sohn Theodo zu retten. Wegen Desertion (harisliz im Jahre 763) zum Tode verurtheilt und zum Kloster begnadigt, endete der Bayernherzog sein Leben zu Lorsch, wohin er sich nach seiner Freilassung (794) begeben hatte.

4. Die Eroberung Bayerns war für die karolingische Herrschaft ein Ereignis von größter Wichtigkeit und wurde als solches auch im Lande selbst empfunden, wo man nach dem Jahre zu datieren begann, in welchem Karl das Volk der Bayern gewann.[1] Ja, der Einfall der Avaren wurde nicht bloß zurückgewiesen, sondern der Kampf ins Feindesland verlegt. Mit Nachdruck geführte Kriege (791—797) zertrümmerten das morsche Staatswesen der Avaren.[2]

---

[1] Regnante d. Charlo rege Franchorum et Langupartorum et patricio Romanorum in primo anno quando adquisivit gentem Bajuvariorum Mon. Boica XXVIIIb., S. 13, 17, 20.

[2] Nur kurze Zeit hat sich der Name Avaria für die Gegend von der Enns bis zur Leitha erhalten: in provincia Avarorum 811, 832, 838, 836 vereinzelt noch 979, in terra Hunnorum 823. — Felicetti in den Beiträgen zur Kunde steir. Geschichtsquellen, Bd. 9, S. 7.

Die Grenzen des Frankenreiches rückten von der Enns bis jenseits der Donau vor, beide Pannonien wurden Karl dem Großen unterthan, der gerade damals auch Istrien den Byzantinern abgewonnen hatte. Während Istrien seine alte Verfassung unter einem Dux behielt und nur den Tributherrn wechselte,[8] richtete Karl der Große im ehemaligen Avarengebiet ums Jahr 803 zwei Markgrafschaften zum Schutze des Reiches ein: die nördliche Mark im Ostlande, welche vom Wienerwald tief in altbayerische Besitzungen hineinreichte, und die südliche Friauler Mark, die auch einen Theil von Unterpannonien umfasste. Beide Marken waren der Obhut von Grenzgrafen untergeben, die sich auf ein zur Behauptung des neugewonnenen Landes ausreichendes Gebiet stützten, dessen Grenzen auf lange hinaus von politischer Bedeutung waren.

5. Durch den kaiserlichen Theilungsact vom Jahre 817 erhielt Ludwig der Deutsche nebst Bayern auch Karantanien und die Länder der Böhmen, Avaren und Slaven, deren Regierung er erst 825—828 nach erlangter männlicher Reife antrat. Fast gleichzeitig erfolgte die Auflassung der Friauler Mark. Markgraf Balderich, dem man zur Last legte, dass durch sein Verschulden die Bulgaren die Grenzen von Oberpannonien überschreiten konnten, wurde abgesetzt, sein Gebiet in vier Verwaltungsbezirke eingetheilt und diese nach Art der Grafschaften im übrigen Frankenreich eingerichtet. Seitdem stand ganz Unterpannonien in mehr minder hervortretender Abhängigkeit von Karantanien, das nun größere Bedeutung erlangte. Schon Karlmann, Ludwig des Deutschen Sohn, unzufrieden mit der im Jahre 856 erlangten Leitung der Ostmark, versuchte in wiederholten Aufständen seinem Vater Karantanien zu entreißen, bis ihn die Regensburger Reichstheilung vom Jahre 865 ans Ziel seiner Wünsche brachte. Noch wichtiger wurde Karantanien unter der Verwaltung seines unehelichen Sohnes Arnulf. Um seinen Einfluss in der Ostmark zur Geltung zu bringen, unterstützte dieser die Erbansprüche der fünf Söhne der beiden, vom Mährerfürsten Svatopluk erschlagenen Grenzgrafen Wilhelm und Engelbrecht. Im Königstettner Vergleich

[8] Der nach Byzanz gezahlte Tribut war 344 Goldstücke jährlich. Schon 791 kämpft der istrische Herzog Johannes unter König Pipin gegen die Avaren.

vom Jahre 884 setzte Kaiser Karl III. dem verheerenden Kriege zwischen Arnulf und den Mährern[4] ein Ende, aber seitdem begann eine Annäherung der früheren Gegner, die dem Kaiser verhängnisvoll wurde. Als Arnulf im Jahre 887 zu den Waffen greift, um den unthätigen Kaiser vom Throne zu stoßen, leisten jenem auch Hilfstruppen Svatopluks Gefolgschaft.

Nach seiner Wahl zum Könige richtete Arnulf die Verwaltung der südöstlichen Marken im ganzen so ein, wie sie unter seinem Vater gewesen war, nur dass die Oberleitung der Marken durch königliche Prinzen fortfiel und die Grafen jetzt unmittelbar dem Könige unterstanden. Die pannonischen Slaven blieben unter Herzog Brazlavo, dem sie Arnulf mit Rücksicht auf das Vordringen der Ungarn anvertraut hatte. Denn schon machten sich diese neuen Reichsfeinde furchtbar: 894 waren sie verwüstend nach Pannonien eingefallen und nur den pannonischen Slaven zwischen Drau und Save gelang es sich zu behaupten, unbekannt unter welchen Umständen.

Aber auch Svatopluk bereute es bald, dass er dem Kärntner Herzog zum Throne verholfen hatte. Arnulf war nicht gewillt, einen Vasallenkönig von des Mährers Art ungehindert walten zu lassen, die Schwächung und Zersetzung Großmährens stand in seinem Plane. Wohl wusste sich Svatopluk gegen Arnulf und Brazlavo, sowie gegen die Magyaren, die als ungerufene Bundesgenossen vom Südosten her einfielen, mit Erfolg zu wehren. Als er jedoch 894 gestorben war und seine Söhne in inneren Fehden die Kraft des großmährischen Reiches erschöpften, erlag es dem Ansturme der Bayern und Magyaren, wahrscheinlich um 905—906. Mit dem Falle Großmährens sank indessen auch die schützende Vormauer Deutschlands gegen Osten. Die mörderische Schlacht an der Donau im Jahre 907, in welcher Markgraf Luitpold mit dem Kern des bayerisch-pannonischen Heeres fiel, riss vollends die letzte Schranke nieder, Luitpold's Sohn, Arnulf, an den in dieser

[4] Die fränkischen Reichsannalen nennen seit 822 die Mährer als Nachbarn der böhmischen Slaven. Die Mährer waren damals zwischen March, Donau und Drau seßhaft. Während Fürst Moimir, der die westlichen Mährer beherrschte, 846 die Herrschaft an seinen Neffen Rastislav abtreten musste, dem nach 30 Jahren Svatopluk folgte, erfreuten sich Privina, der Fürst der östlichen Mährer, und sein Sohn Kozel beständig der Gunst der Frankenkönige.

Zeit der Verwirrung die oberste Gewalt in Bayern kam, zog sich nach Regensburg zurück, den Ungarn aber sicherte erst dieser Sieg ihre Sitze in der Donautiefebene, wo sie sich niedergelassen hatten.

6. Sehr bestritten ist die Frage, ob nach dieser Unglücksschlacht die Ostmark gänzlich eingieng. Sicher ist, dass sich die Herrschaft der Magyaren nicht über die Enns erstreckte, denn die aus den Trümmern des alten Laureacum erbaute Ennsburg trotzte all ihren Angriffen. Nicht einmal im Lande unter der Enns ist es zur Begründung einer förmlichen Magyarenherrschaft gekommen. Das flache Land, vielfach verwüstet, war herrenloses Gebiet geworden, das die Raubzüge der Reichsfeinde unbehindert nach allen Seiten durchquerten. Weniger als die Ostmark hatte das abseits liegende Karantanien zu leiden, hier wurden auch die Magyaren im Jahre 901 auf ihrer Rückkehr aus Italien geschlagen.

Ein Umschwung zum Bessern trat allmählich seit dem Siege König Heinrich's über die Magyaren ein (933). Später als nach Arnulf's von Bayern Tode König Otto daran gieng, die königliche Macht im Herzogthume zu heben, wurde 938 Karantanien mit der Veroneser Mark von Bayern abgetrennt, noch wichtiger war in ihren Folgen die Schlacht auf dem Lechfelde 955. Seitdem beginnen wieder Unternehmungen der Deutschen gegen den Osten, auch treten eigene Markgrafen in Karantanien und der Ostmark auf: 970 ein Marchwart mit einer Grafschaft im Leibnitzer Felde, 974 Markgraf Popo in Krain, Burchard in der Ostmark (bis 972—973). Dieselben unterstanden dem Herzog von Bayern, bis dessen Aufstand im Jahre 976 den König zu durchgreifenden Änderungen in der Verwaltung nöthigte.

In beiden Pannonien behaupteten die Magyaren ihre Herrschaft bis auf den zwischen dem Wiener Walde und der Leitha gelegenen Theil, sowie einige an Karantanien anstoßende Landstriche. Die unter den einheimischen Fürsten Privina und Kozel zahlreich gewordene Slaven-Bevölkerung wurde von den Ungarn gutentheils verdrängt, während sie sich im Gebiet zwischen Save und Drau stets behauptete. Damals giengen auch dem Erzstift Salzburg jene großen pannonischen Besitzungen verloren, die es später durch eine Reihe verfälschter Bestätigungs-Urkunden (angeblich von Otto I.) vergeblich zu retten suchte.

Die Rechtsquellen bis zum Schluss des 10. Jahrhunderts.

§ 6. Volksrechte.

Stobbe, Rechtsquellen, I. — Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, I, Capitel 1. — Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I, § 33 ff. — Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. A., S. 239 ff.

1. Da die Frankenkönige zu Gunsten der Reichsangehörigen das sogenannte Personalitätsprincip aufstellten und daher der Einzelne auch außerhalb seiner Stammesheimat nach dem Rechte behandelt wurde, in dem er geboren war, so unterliegt es keinem Zweifel, dass auf österreichischem Boden in fränkischer Zeit je nach Umständen die Rechte der verschiedensten deutschen Stämme zur Anwendung kommen konnten und auch wirklich kamen.[1] Sieht man indessen von Einzelfällen ab und stellt man die Frage, welche Stammesrechte haben die spätere Rechtsentwicklung in Österreich zumeist beeinflusst, so wird man an erster Stelle bayerische, dann aber schwäbische und langobardische Rechtsquellen zu berücksichtigen haben. Erstere zwei kommen für den größten Theil der österreichischen Alpenländer in Betracht, das Alamannenrecht für Vorarlberg und das westliche Nordtirol, das langobardische für Welschtirol und das Küstenland.

2. Lex Bajuvariorum. — Drucke seit Sichard (1530) bis auf die Folio-Ausgabe in den Mon. Germaniæ, leges III, 183—496, die Quart-Ausgabe als LL. V. wird vorbereitet. Erhalten sind 30 Handschriften (einschließlich der neuerlich aufgefundenen Klitschdorfer), welche meist dem 9.—10. Jahrhundert angehören.

[1] Man denke nur an die Ansiedlungen von Franken, Sachsen, Schwaben u. s. w., die in karolingischer Zeit nach Österreich, Steiermark, Kärnten ... kamen und deren Andenken hier zum Theil in Ortsnamen, wie Frankenberg, Frankenburg, Frankenmarkt, Sachsenburg, Sachsenfeld, Sachsengang, Schwabeck u. s. w. fortlebt. S. ferner die Stiftungsurkunde von St. Georgen am Längssee ums Jahr 1000, bei welcher testes tracti per aures, also Bayern, von den testes sclavenicae institutionis, oder die Urkunde für Aquileja vom Jahre 1102 in der Baiuariorum rogati testes, Histrienses testes und Forulienses testes unterschieden werden. Archiv für Süddeutschland, II, S. 243, „Die Sachsen in Inneröstereich" im 1. Heft der Beiträge zur Lösung der Preisfrage des Erzh. Johann, 1819, S. 187 ff.

Als Bestandtheile dieses Volksrechtes, das sich selbst pactus, lex oder ewa Bajuvariorum nennt, sind uns überliefert:

a) ein Prolog, zusammengesetzt aus Stellen, die den „Origines" des Isidor von Sevilla entnommen sind und einem Bericht über die Gesetzgebung der Franken, Alamannen und Bayern.

b) ein Register in drei verschiedenen Fassungen, von denen eine den ganzen Inhalt unter 54 Rubriken vertheilt;

c) der eigentliche Gesetzestext in 21—22 Titeln. Die Ausgabe der Mon. Germaniæ bietet ihn in drei Formen, die jedoch nicht auf verschiedene Gesetzgebungsacte, sondern auf Verbesserungen der Schreiber zurückzuführen sind.

Dass die Nachrichten des Prologs über die Gesetzgebung der fränkischen Könige für die Bayern, so bestimmt sie auch lauten, unglaubwürdig, mindestens aber zu ungenau sind, um für die Geschichte der Lex Bajuvariorum verwertbar zu sein, ist jetzt allgemein anerkannt. Wir sind deshalb, wenn wir das Alter und die Art der Entstehung dieses Gesetzes ergründen wollen, lediglich auf innere Gründe angewiesen und dies erklärt die sehr verschiedenen Ansichten, die schon geäußert worden sind. Während Eichhorn und ältere Schriftsteller die Lex Bajuvariorum als Ergebnis einer einmaligen Satzung hinstellen, haben neuere Forscher die Entstehung auf drei oder mehr Acte vertheilen wollen, die sie vom 6.—8. Jahrhundert ansetzten. In der handschriftlichen Überlieferung findet diese, namentlich seit der Ausgabe Merkels, in den Mon. Germaniæ herrschende Ansicht keine Stütze. Auch der Nachweis, dass die beiden ersten Titel frühestens aus der Zeit Karl Martells stammen, kann nicht länger als Zeugnis für eine öftere Satzung angeführt werden, seitdem es erwiesen ist, dass die in allen Theilen des bayerischen Volksrechts benützte Lex Alamannorum der Zeit Herzog Landfried's († 730) angehört. Die einmalige Satzung der Lex Bajuvariorum kann also frühestens ums Jahr 730 erfolgt sein. Sie fällt jedoch *nach* 739, weil die kirchenrechtlichen Artikel schon die Durchführung der Bonifazi'schen Reform des bayerischen Kirchenwesens voraussetzen; sie fällt andererseits *vor* den Regierungsantritt Herzog Tassilo's III. (748), weil im Jahre 756 die Synode von Aschheim das Gesetz dem Herzoge als „precessorum vestrorum depicta pactus" bezeichnet. Die lex ist also unter Herzog Odilo, wahrscheinlich in

den Jahren 744—748 entstanden, als dieser nach seiner Aussöhnung mit den Söhnen Karl Martell's wieder in sein Herzogthum eingesetzt worden war. Bei Abfassung der kirchlichen Bestimmungen dürfte die Kirche, bei Redaction der staatsrechtlichen Vorschriften die fränkische Regierung betheiligt gewesen sein. Dagegen wurden Strafrecht, Privatrecht und der Rechtsgang als innere bayerische Angelegenheiten, ausschließlich von heimischen Kräften mit Hilfe der judices zusammengestellt, auf welche einmal ausdrücklich Bezug genommen wird.[2]

3. Bei Abfassung der Lex Bajuvariorum wurden die alten, wohl noch aus der Urheimat Bojoheim (Baia) in die neuen Wohnsitze mitgebrachten Stammgebräuche aufgezeichnet und außerdem noch benützt:

a) die Lex Alamannorum Landfridiana an sechzig Stellen, die über alle Titel des bayerischen Gesetzes vertheilt sind, hat bei der Rechtssatzung geradezu als Mustervorlage gedient, weil in vielen Dingen zwischen den stammverwandten Alamannen und Bayern von altersher Rechtsgleichheit bestand;

b) an zweiunddreißig Stellen, vorzüglich im letzten Abschnitte westgothisches Recht in der Fassung der sogenannten Antiqua collectio König Rekkared's (586—601) oder Eurichs (466—484);

c) vereinzelt sind Spuren fränkischen Einflusses zu erkennen, so wenn bei der Grundübereignung sowohl die bayerische Form durch Behändigung des Briefes (T. I., 1; XVI, 2), als auch die fränkische Investitur (T. XVI, 17), vestita manus, erwähnt werden.

Nach den behandelten Gegenständen zerfällt der Text der Lex Bajuvariorum in drei ungleiche Abschnitte:

a) einen kirchenrechtlichen = Tit. I, quae ad clerum pertinent, seu de ecclesiastico jure;

b) das Staats- und Adelsrecht bilden der (auch besonders als „edictum" bezeichnete) Tit. II, de duce et de ejus causis, und Tit. III, de genealogiis et eorum compositione, der als privilegienartiges königliches Sondergesetz erscheint;

c) Tit. IV—XXII über die Rechtsverhältnisse der nach den Adelsgeschlechtern folgenden Geburtsstände und die übrigen straf- wie privatrechtlichen Bestimmungen.

---

[2] Tit. XVII, 5, sed hic discordant judices de pacto.

In allen drei Abschnitten finden sich Erläuterungen des lateinischen Textes durch Ausdrücke der altbayerischen Rechtssprache (. . quod Baiwarii dicunt, . . . quod dicimus u. s. w.)

4. Das Geltungsgebiet der Lex Bajuvariorum erstreckte sich, wenn wir die Wohnsitze der Bayern ins Auge fassen, im Süden bis an die Etsch und den Eisack, im Westen bis an den Lech, im Osten über Kärnten, Steiermark, Krain, Österreich bis nach Westungarn, im Norden nach Hinzuerwerbung des Nordgaues fast bis an den Main und das Fichtelgebirge. Im 11. Jahrhundert soll sie noch weiter nach Osten vorgedrungen sein, da Kaiser Heinrich III. den Ungarn auf ihre Bitte im Jahre 1044 die Anwendung des Bayernrechtes zugestanden haben soll.[3] Eine nähere Untersuchung der ungarischen Gesetzgebung König Stephan's I. und seiner Nachfolger Ladislaus (1080—1095) und Kolomann's (1095—1114)[4] ergibt indessen keine Bestätigung dieser Nachricht. Wenn sich hie und da ähnliche oder selbst gleiche Verfügungen finden, so war es unverkennbar kirchlicher Einfluss, auf den sie beidemale zurückzuführen sind; im übrigen waren die ungarischen Gesetze von anderen Principien beherrscht als die Lex Bajuvariorum. Sieht man z. B. davon ab, dass Verbrechen an Freien strenger bestraft wurden, als solche, die an Unfreien begangen worden sind, so war nach den ungarischen Gesetzen die Person des Beschädigten für die Höhe des Strafsatzes ohne Belang, während mit dem höheren Rang des Thäters für diesen gewöhnlich eine Strafverschärfung verbunden war u. a. m. Vermuthlich sind daher die obenerwähnten Nachrichten deutscher Geschichtsschreiber auf Landfriedensbestimmungen einzuschränken,[5] die damals in Bayern

---

[3] Ungarios petentes lege Bajoarica donavit. (Hermanni Augiensis chron. in Mon. Germaniæ Ss. VII, 125), illis etiam petentibus scita Teutonica concessit (Ann. Altahenses majores M. G. XX, 800). Thuroczy corrigierte um 1490 diese Stelle, die seinem Nationalgefühl widersprach, um in „concessit petentibus Hungaris hungarica scita servari et consuetudinibus judicari".

[4] Rer. Hungaricarum monum. Arpadiana ed. Stephan Endlicher. II, Leges, St. Gallen 1848. — Derselbe: Die Gesetze des heil. Stephan's. Wien 1849.

[5] Giesebrecht macht auf die Analogie mit der Nachricht in Bernoldi Monachi chronicon (Mon. Germ., Ss. V., 458) zum Jahre 1094 aufmerksam, dass die Landfriedensordnung für Schwaben vom Jahre 1093 nicht nur nach Franken, sondern „usque Bajoariam immo usque Hungariam" sich verbreitet habe.

galten und die für das vom Bürgerkriege zerfleischte Ungarn von unmittelbarer Anwendbarkeit waren.

5. Die Lex Bajuvariorum hat im Laufe der Zeit Fortbildung und mancherlei Zusätze theils durch Landes-, theils durch Reichsgesetzgebung erfahren. Hieher gehören:

a) Beschlüsse bayerischer Synoden, d. h. der Versammlungen von Bischöfen, Äbten und weltlichen Großen, mitunter auch der gesammten Volksfreien unter Vorsitz des Herzogs, in Merkels Ausgabe als additio IV ff. Mon. Germ., Leg. III, S. 457 ff.

α) Capitula synodi Aschheimensis unter Herzog Tassilo III., wahrscheinlich vom Jahre 756, geistlichen Inhalts. C. 15 verlangt die Anwesenheit von Geistlichen an den herzoglichen Gerichtstagen *„ut sit sententia vestra dei sale condita"*;

β) die Dingolfinger Beschlüsse von 772 mit einer in C. 8 enthaltenen wichtigen Bestimmung über Vererbung von Lehen;

γ) die als populares leges bezeichneten 18—20 Capitel der Neuchinger Synode von 774—775 durchaus bürgerlichen Inhalts. β und γ erscheinen zuweilen als Decreta Tassilonis zu einem kleinen, das Volksrecht erläuternden Gesetz zusammengefasst, einzelne Bestimmungen daraus wurden auch von den Schreibern unmittelbar in den Text des Volksrechts aufgenommen;

δ) die Reisbacher, Freisinger und Salzburger Beschlüsse, die außer rein geistlichen auch weltliche Angelegenheiten behandeln, fallen in die karolingische Zeit (zwischen 796—801), die Dingolfinger von 932 und die Regensburger von 938—968 in die Periode des wieder erstandenen Stammesherzogthums;

ε) die bedeutendste Fortbildung erfuhr das Bayernrecht im 10. Jahrhundert durch die s. g. Ranshofer Beschlüsse, welche Herzog Heinrich I. oder II. zuzuschreiben sind. Ihr Inhalt ist rein strafrechtlich, sehr grausam und betrifft den widerrechtlichen Schutz flüchtiger Knechte, Geächteter und Diebe, die Haftung des Hauswirts für aufgenommene Gäste u. dgl. m. Sie sprechen noch von compositio und Wergeld, stellen aber Leibes- und Freiheitsstrafen in den Vordergrund, bilden also den Übergang von der ältern zur neuern Gestaltung des Strafrechts in Bayern.[6]

[6] Gengler, § 14, schreibt sie der zweiten Regierung Herzog Heinrichs II. (985—995) zu. Strafen sind: depilatio et excorticatio (Kopfabscherung mit Geißelung) percussio, incarceratio, exterminatio (Landesverweisung).

b) Die fränkische Reichsgesetzgebung:

α) Nach Tassilo's III. Sturz, den Karl der Große im Jahre 788 wegen einer im Jahre 763 begangenen Dersertion verurtheilen ließ, wurde die Novelle: „de duce si protervus et elatus .. decretum regis contempserit" für künftige Fälle erlassen, die auch im Text des Volksrechts als T. II, C. 9 erscheint;

β) „capitula quae ad legem Bajuvariorum d. Karolus serenissimus imperator addere jussit" mit Androhung des Königsbannes in angegebenen acht Bannfällen (zwischen 801—813), und

γ) capitulare Bajoaricum, eine Sendboten-Instruction vom Jahre 803 oder 810 (Mon. Germ., Leg. III, 477—478);

δ) „decretum Hludovici I. de ordinatione servorum", gerichtet an Erzbischof Adalram von Salzburg mit dem Verbot, Unfreie ohne vorgängige Freilassung durch ihre Herren zu Priestern zu weihen. (Kleimayrn Juvavia, Anhang Nr. 24, S. 78);

ε) die Ordnung für den Donauhandel vom Jahre 906 (Mon. Germ., Leg. III, 480, U.-B. o. Enns II, 54), ein Weisthum über Zoll- und Mautwesen an der Donau, das auf Befehl König Ludwig's IV. zu Raffelstetten (zwischen der Zizlau und Enns) unter Vorsitz des Markgrafen Aribo in Gegenwart des Grafen Otachar, des Erzbischofs Theotmar von Salzburg und B. Burkhard's von Passau durch sachkundige „judices orientalium" aufgenommen wurde. Auf Grund eidlicher Aussagen sollte dadurch der Zustand wieder hergestellt werden, wie er von den Zeiten Ludwig's des Deutschen bis auf König Arnulf bestanden hatte. Die Bestimmungen über den Gegenstand und die Richtung des Verkehrs gehen ins einzelne; es werden deutsche und slavische Unterthanen erwähnt, die gleich zu behandeln waren, ferner Juden und fremde Kaufleute, die verschieden abgestuften Zoll zu bezahlen hatten.

6. Die Zeit, während welcher die Lex Bajuvariorum in Österreich in Anwendung blieb, lässt sich nur annähernd bestimmen. Einigen Anhaltspunkt bietet das Alter der Handschriften, indem man im Mittelalter Rechtshandschriften meistens nur zu praktischen Zwecken abschrieb. Insofern wäre der Admonter Handschrift dieser Lex aus dem 12. Jahrhundert größere Bedeutung beizulegen, wenn sie, wie Wattenbach meint, zum ältesten Bestand der Klosterbibliothek gehören sollte. Ein positives Zeugnis aus dem Jahre 1055 bietet die Verurtheilung des Markgrafen Otto (wohl von Karantanien)

durch Kaiser Heinrich III. wegen Incest mit ausdrücklicher Berufung auf Lex Bajuvoriorum, T. VII, C. 1.[7] Im übrigen sind wir, um die Zeit und das Geltungsgebiet der Lex Bajuvariorum in den österreichischen Landen festzustellen, auf die Erwähnung von testes per aures tracti angewiesen. Dies Berühren jedes Einzelnen am Ohre durch die Partei, der er künftighin als Zeuge dienen sollte, war unzweifelhaft altbayerischer Rechtsbrauch, wie er denn auch als „mos baioarius seu noricus“[8] bezeichnet wurde und schon der Lex Bajuvariorum bekannt war (z. B. XVI, 2, XVII, 3, 6). Unsere Urkunden erwähnen solche Zeugen bis ins 13. Jahrhundert.

7. Pactus und Lex Alamannorum. Ausgaben seit Sichard 1530; in den Mon. Germaniæ, Fol., Leg. III, 1—182, durch Merkel, in Quart (1888) als Leg. V, 1—175, durch Lehmann besorgt.

Der ums Jahr 580 gestorbene griechische Schriftsteller Agathias berichtet von volksthümlichen Gesetzen der Alamannen. Möglicherweise sind uns diese im sogenannten Pactus Alamannorum erhalten, von dem wir fünf Bruchstücke besitzen.[9]

Weit häufiger (53 Handschriften) ist die Lex Alamannorum, die man früher als L. Chlotariana, Lantfridiana und Karolina unterschied und auf drei Satzungen vom Anfang des 7.—9. Jahrhunderts vertheilte; jetzt ist die Einheitlichkeit jener drei Textformen anerkannt. Die Lex ist ein Herzogsgesetz, das auf Beschluss der Landesversammlung während der Regierungszeit König Chlotars IV. (717—719) wahrscheinlich durch Herzog Landfried († 730) erlassen wurde. Von den 97 Capiteln entfallen die ersten 23 auf kirchliche Bestimmungen, Capitel 24—44 „de causis quæ ad ducem pertinent behandeln die Stellung des Herzogs, die Capitel 45—97 „de causis quæ sempe solent contingere in populo“ sind verschiedenen Inhalts.

Als Geltungsgebiet dieser Lex auf österreichischem Boden ist Vorarlberg und der Nordwesten von Tirol zu bezeichnen.

[7] Codex Austriaco-Frisingensis ed. Zahn, I, 79, Nr. 77.

[8] Gengler, I, 15, Anm. 24. — Ein sehr spätes Beispiel ist die Urkunde Reimbert's von Mureck für das Kloster Reun vom Jahre 1212. Testium igitur per aurem tractorum ista sunt nomina ipse nobilis et illustris dux Austrie et Stirie, Dns. Liupoldus u. s. w. U.-B. der Steiermark, II, 185.

[9] Brunner, I, § 41, versetzt den Pactus mit Wahrscheinlichkeit in die erste Hälfte des 7., frühestens in den Ausgang des 6. Jahrhunderts. Als Satzung ist der Pactus durch die Eingangsworte „et sic convenit“ gekennzeichnet.

8. Auf dem Südabhang unserer Alpenländer traf mit der Lex Bajuvariorum das Langobardenrecht zusammen, das in den Gebieten der Kirchenfürsten von Trient und Aquileja die spätere Rechtsbildung nachhaltig beeinflusst hat. Anerkannt ist der hohe innere Wert[10] des 643 von König Rothari (dem König Rother der deutschen Volkssage) erlassenen Edicts in 388 Abschnitten, dem die umfängliche Gesetzgebung König Liutprands (713—735), Novellen einiger Nachfolger bis auf Aistulf (755) und schließlich Gesetze der fränkischen und deutschen Könige folgten. Von allen deutschen Volksrechten haben allein die langobardischen Königsgesetze im frühen Mittelalter durch die Schule eine wissenschaftliche Behandlung und Weiterbildung erfahren.

In karolingischer Zeit (829—832) erfolgte durch einen gewissen Lupus eine Bearbeitung für den Grafen Eberhard von Friaul und Rätien, als sogenannte Concordia de singulis causis.[11] Später (1019—1054) entstand an der Rechtsschule zu Pavia zu Schulzwecken der sogenannte Liber Papiensis, eine chronologische Sammlung der langobardischen Gesetzgebung und der als „Capitulare" zusammengefassten fränkischen und deutschen Reichsgesetze für Italien nebst Glossen und processualen Formeln, während die sogenannte Expositio (um 1070) ein für die Praxis berechneter Gesetzcommentar war. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurde der Liber Papiensis durch systematische Bearbeitung seines Stoffes zum Liber Legum Langobardorum, der s. g. Lombarda umgestaltet, an welche sich zahlreiche Glossen, Summen und Commentare anschlossen.

9. Für die romanische Bevölkerung unserer Gegenden blieb nach dem Persönlichkeitsprincip das römische Recht in Geltung, wobei jedoch nicht an reines römisches Recht, sondern an ein durch mancherlei provinzielle Verhältnisse beeinflusstes Vulgärrecht zu denken ist. Abgesehen von mehreren Verfügungen der Ostgothenkönige zumal für Südtirol und Istrien, die uns in den „Variæ" des

---

[10] Ausgabe in der Mon. Germ., Leg. IV, Folio.

[11] Gedruckt als Liber legis regum Langobardorum Concordia dictus, Mon. Germ., Leg. IV, 235—288. Die Concordia stellt in den ersten 46 Titeln nach bestimmten Rubriken die Gesetze von Rothar bis Aistulf zusammen, Titel 47—60 enthalten die übrigen Gesetze, doch wird durch diese Redaction der Inhalt der Königsgesetze weder vollständig, noch durchaus dem Originale treu wiedergegeben.

Cassiodor erhalten sind, kommt hier vor allem die Lex Romana Curiensis aus der Mitte des 9. Jahrhunderts in Betracht, welche nicht nur an sich die wichtigste Fundgrube für das römische Vulgärrecht ist, sondern auch nachweislich auf österreichischem Boden gegolten hat.[12] Die Ansicht, dass diese Lex in Istrien entstanden sei, lässt sich nach den neueren Untersuchungen, die auf Churrätien als Heimat hinweisen, zwar nicht aufrecht erhalten. Dem ungeachtet ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie in dem gesammten rätisch-romanischen Gebiete und darüber hinaus bis nach Istrien in Geltung war, da nicht nur die ethnographische Zusammengehörigkeit der Ladiner mit den Friaulern anerkannt ist,[13] sondern auch eine der drei Handschriften, die wir von der Lex besitzen, aus Aquileja stammt.

10. Für die österreichischen Slaven sind uns aus der Zeit vor dem Jahre 1000 keinerlei echte Rechtsquellen überliefert. Wohl gibt es ein „Statutum qualiter Slavi vel ceterae Nationes, qui nec pacto nec lege sancta utuntur post perceptam baptismi gratiam constringendi sint[14] das echt ist, allein dasselbe betrifft nicht unsere Gegenden, sondern ist als Sendrecht der Main- und Regnizwenden nachgewiesen worden. Dass die noch von Jireček an die Spitze seines Codex juris Bohemici gestellten Fragmente der sogenannten Grünberger Handschrift über das Urtheil der Libussa gefälscht seien, wird jetzt selbst von czechischer Seite zugegeben.[15] Des kärntnerischen Herzogs Ingo Gesetze vom Jahre 791, die Megiser in seinen Annalen von Kärnten (I, 495) aus „Ammonius Salassus und anderen alten kärntnerischen Verzeichnissen" bringt, sind ein Machwerk unbekannter Herkunft und selbst der Herzogsstuhl in Kärnten, der in seinen Bestandtheilen zur Zeit des Ingo schon existierte, ist durch seine Aufschriften VERI und MASVETI VERI kein Slavendenkmal, da er aus Bruchstücken römischer Inschriftsteine zusammengesetzt wurde.[16]

[12] Brunner, I, 363. Eine in den Jahren 852 oder 859 zu Rankweil im heutigen Vorarlberg ausgestellte Urkunde beruft sich mit den Worten sicut lex continet auf eine Stelle der Lex Romana Curiensis.

[13] Jung, Römer und Romanen in den Donauländern, 206.

[14] Mon. Germ., Fol., Leg. III, 486, dazu Dove in der Zeitschrift für Kirchenrecht, IV, 155.

[15] Mittheilungen des österreichischen Instituts, I, 1880, 160.

[16] Corp. Inscript. Lat., III, 2, S. 613, Nr. 4941.

§ 7. Formelbücher und Urkunden.

Rockinger in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, VII, S. 45—186. — Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, I, 103, § 11.

1. Als Erkenntnisquellen des Rechts kommen außer den angeführten Volksrechten auch noch Formelbücher und Urkunden in Betracht. Beide dienen sowohl zur Erläuterung des Inhalts der Hauptquellen, als auch zur Ausfüllung von Lücken, die Urkunden sind überdies unsere wichtigsten Zeugnisse für die Anwendung der Rechtssätze im Leben.

2. Die Formelsammlungen sind Musterbücher, um die Abfassung von Urkunden und Briefen zu erleichtern. Die vollständigste Sammlung von Formeln aus fränkischer Zeit bietet Zeumer in der Quartausgabe der Mon. Germaniæ 1886. Unter den dort angeführten Sammlungen kommen für unsere Gegenden vornehmlich die bayerischen Formeln in Betracht, welche übrigens vorwiegend fränkischen Inhalts sind, mit dem sich das bayerische Rechtselement nur in sehr beschränktem Maße gemischt hat:

a) Formulæ Salzburgenses oder Liber breviarius unius cuiusque rei. (Zeumer 439), ein auf Anordnung des Erzbischofs Arn von Salzburg zum Gebrauche in den Gerichten und Kanzleien des Erzstiftes in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts angefertigtes Musterbuch. Vorbilder zu Urkunden (cartae) über Mundschatz-Bestellung, Enkelerbfolge, Frauenraub und Mordsühne u. s. w. finden sich in Nr. 1—24, 45—54, 58—59, das übrige sind Briefformulare epistolæ oder indiculi. Die Mehrzahl der 126 Muster ist fränkischen Sammlungen entlehnt und wurde daher in der Zeumer'schen Ausgabe weggelassen;

b) die Formulæ Patavienses, seu epistolæ Alati, vermuthlich durch Bischof Emmerich von Passau, der vorher längere Zeit in der fränkischen Königskanzlei beschäftigt war, mitgebracht, als er 865 das Passauer Bisthum übernahm;

c) gleich den beiden vorhergehenden Sammlungen sind fränkischen Inhalts auch die Formulæ codicis s. Emmeramensis aus der Zeit König Ludwigs des Deutschen, als er noch bei Lebzeiten seines Vaters in Bayern herrschte.

3. Die Urkunden und Acten bis zum Ausgang des 10. Jahrh. betreffen mit wenig Ausnahmen Schenkungen an die Kirche, doch

sind darin des gegenständlichen Zusammenhanges wegen auch mancherlei andere staats- und privatrechtliche Punkte berührt.[1]

Hieher gehören für Salzburg:

a) „Indiculus Arnonis", eine von diesem Kirchenfürsten bald nach Tassilos Absetzung (788) mit Zustimmung Karl's des Großen veranlasste Zusammenstellung der aus dem bayerischen Herzogsgut gemachten Güterzuwendungen an die Salzburger Kirche;

b) die „Breves notitiæ de constructione ecclesiæ sive sedis episcopatus in loco qui dicitur Juvavo" in 24 Abschnitten (nicht vor der Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden). Indiculus Arnonis und Breves notitiæ bieten die vollständigste Übersicht der bayerischen und der österreichischen Gaue in karolingischer Zeit. Gedruckt im Anhang der Juvavia, neue Ausgabe von Kainz, München 1869;

c) fünf Codices Traditionum der Erzbischöfe Adalbert (923 bis 935) bis Balduin (1041—1060), auszüglich im Anhang der Juvavia, besprochen von Hauthaler und E. Richter in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte, III (1882);

d) keine Urkundensammlung, wohl aber eine Begründung salzburgischer Ansprüche, die sich durchwegs auf Urkunden und andere Aufzeichnungen der Kirche stützt, ist die sogenannte Conversio Bagoariorum et Carantanorum. Sie wurde 871 dem König Ludwig dem Deutschen als Protest gegen das durch Methodius erwirkte selbständige mährische Erzbisthum überreicht. (Ausgabe Mon. Germaniæ, Script. XI, 1—17);

---

[1] Österreich ob und unter der Enns. In Betracht kommen die im 1. und 2. Band des Urkundenbuches o. E. abgedruckten Urkunden, namentlich Traditionen von Mondsee (seit Tassilo III.) und Passau, Urkunden für Kremsmünster u. s. w. — Innerösterreich. Ankershofen, Urkundenregesten zur Geschichte Kärntens von 770—1000, 84 Nummern im Archiv für österreichische Geschichte 1849, 3. Heft. — Urkundenbuch für Steiermark, 1. Band, mit Urkunden von 798 ab; Urkundenbuch für Krain, herausgegeben von Schumi, I, 10 Nummern, 811—989; Codice diplom. Istriano, herausgegeben auf einzelnen Blättern von Kandler als Beilage zur Zeitschrift „Istria" mit mehr als 50 Nummern vom 6.—10. Jahrhundert. — Tirol. Acta Tirolensia, I: Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen vom 10.—14. Jahrhundert, herausgegeben von O. Redlich, Innsbruck 1886 (mit Urkunden von B. Meginbert, 907—927 bis B. Mathæus, 1343). — Hormayr, Geschichte von Tirol I, 2, Urkundenbuch bietet nur vier Urkunden von 833—974.

e) kaiserliche Gnadenbriefe von 790, 816, 837 u. s. w. für Salzburg mit Gewährung der Immunität und anderer Vorrechte, siehe Juvavia, Anhang 50, 65, 86;

f) zwei päpstliche Decretalen des Papstes Nicolaus I. an den salzburgischen Chorbischof Oswald, der zu Zeiten der Erzbischöfe Liupram und Adalwin lebte (836—873), finden sich im Decretum Gratiani Dist. L., Capitel 6 und 39, nur heißt er episcopus Quadrantinus statt Quarantanus,

Geschichte des öffentlichen Rechts bis zum Jahre 976.

§ 8. Die Stellung der bayerischen Stammesherzoge.

A. Zur Zeit der Agilolfinger.

Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, Nürnberg 1866, S. 53 ff. — Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, I, S. 20, Anmerkung 46 ff., 128, Anmerkung 14. — Bornhak C., Das Stammesherzogthum im fränkischen Reiche, besonders nach der L. Alamannorum und L. Bajuvariorum, Forschungen XXIII, 1883, S. 165 ff. — Riezler, I, 70 ff.

1. Wahrscheinlich wurden die Bayern dereinst von Königen regiert seit ihrem Anschluss ans Frankenreich unterstehen sie Herzogen, deren Gewalt nach ihrem äußern wie innern Umfang ein ziemlich getreues Abbild der königlichen Machtfülle war.

Die Herzogswürde erscheint in Bayern ebenso als erblicher Anspruch des Geschlechts der Agilolfinger, das geradezu das herzogliche heißt, wie das Königthum bei den Franken den Merowingern gebürte. Diese Erblichkeit schließt aber weder die Wahl des Volkes, noch die Einsetzung durch den König aus, vielmehr erscheint nach dem Volksrecht das Zusammentreffen aller drei Umstände als Voraussetzung für die Erlangung der herzoglichen Stellung in Bayern.[1] In Wirklichkeit lag jedoch auf der schon von Tassilo I. berichteten „regis ordinatio“ der Schwerpunkt, so

[1] L. B., III, 1 . . primi post Agilolvingas, qui sunt de genere ducali . . . Dux vero qui præest in populo ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis . . . II, 1. Si quis contra ducem suum, quem rex ordinaverit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem . . . Das „aut“ ist hier für „et“ gebraucht, siehe Mon. Germ., Leg. III, 281, Anmerkung 87. — Die Erinnerung an das Wahlrecht des Volks lebte lange fort, noch die Kaiser Heinrich II. und IV. haben es anerkannt a. a. O.

dass erst diese — das stillschweigende Einverständnis des Volkes vorausgesetzt — dem sippschaftlich Qualificierten die rechtliche Möglichkeit verlieh, die Fülle der herzoglichen Gerechtsame auszuüben. Wofern Regierungsfähigkeit vorhanden war, zu welcher Gehorsam gegen den König gehörte, war mit der Erhebung ein lebenslänglicher Anspruch auf die Herzogsgewalt verbunden. Gewitzigt durch die Vorgänge unter Tassilo III. hat jedoch Karl der Große nach dem Jahre 788 eine Ergänzung des Volksrechtes in diesem Punkte für nöthig gehalten und durch einen Zusatz den Frankenkönigen ausdrücklich das Recht der Absetzung gewahrt, falls sich der bayerische Herzog unbotmäßig betragen würde.[2]

2. Außer verfassungsmäßiger Unverletzlichkeit der Person, die durch Androhung von Tod und Vermögensverlust gegen jeden Mordanschlag gesichert war,[3] standen den Agilolfingern als Herzogen noch folgende Rechte zu, kraft ihrer Banngewalt:

a) der Heerbann, den sie nicht nur im königlichen Auftrag, sondern auch nach eigenem Ermessen aufbieten konnten. Daraus ergab sich die weitere Befugnis, nach durchgeführtem Kriege Frieden zu schließen und Bündnisse mit anderen Völkern einzugehen;[4]

b) eine der königlichen Machtvollkommenheit gewissermaßen parallel laufende Gerichtsbarkeit, als deren Ausflüsse die Vorladung vor den Herzog, sein Recht, zu strafen und zu begnadigen, hervorgehoben werden (L. B. I, 10, II, 1, 4);

c) außerdem übte der Herzog das Recht der Gesetzgebung, soweit der Anstoß nicht vom fränkischen Könige ausgieng, in

---

[2] Dem Alamannenrechte nachgebildet (Mon. Germ., 4°, Leg. V, 92, C. 35) ist die Aufzählung der Erfordernisse für die Regierungsfähigkeit in L. B. II, 9. Obwohl diese vor allem körperliche Eigenschaften des Herzogs betreffen, so wird doch schon hier Nachdruck darauf gelegt, ob er „in omnibus jussionem regis potest implere". Die schuldige Treue gegen den König als Voraussetzung für die herzogliche Stellung nennt auch L. B. III, 1 in der obencitierten Stelle. Die Novelle Karl's des Großen, die eine Handschrift in den Gesetzestext aufgenommen hat, „de duce si protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit", findet sich Mon. Germ., Leg. III, 336, als Appendix 2.

[3] L. B. II, C. 1, 2. Wer durch Zufall oder Fahrlässigkeit den Herzog tödtete, verwirkte ein Wergeld von 900 Schillingen L. B. III, 1.

[4] L. B. II, 4 mit XVI, 11. So hat z. B. Herzog Theodebert um 712 auf eigene Faust sich in die langobardischen Thronstreitigkeiten eingemischt.

Verbindung mit den Großen und theilweise selbst mit dem Volke auf Landtagen;

d) wie im Frankenreiche, so kamen auch in Bayern bei den Agilolfingern Theilungen des Herzogthums unter mehrere Mitglieder des Geschlechts vor. So erhob z. B. Herzog Theodo († 717) während einer Krankheit seinen ältesten Sohn Theodebert zum Mitregenten und theilte später die Regierung auch noch mit Grimoald, Tassilo II. und vielleicht Theodebald.[5] Da solche Theilungen die Macht des Herzogthums schwächten, so stießen sie beim Frankenkönig auf keinen Widerstand und wurden daher bei Abfassung des bayerischen Volksrechtes durch die öfter vorkommende Redewendung „dux illius provinciæ" als möglich vorausgesetzt. (L. B. II, C. 1, 4, 8 u. s. w.)

3. Die wichtigste Einnahmsquelle der Agilolfinger war ihr Grundbesitz. Auf dessen Ausdehnung lässt schließen, dass sie nicht weniger als fünf Bisthümer und 35 Abteien im Lande gegründet und ausgestattet haben und dass Herzog Tassilo III. 772 überdies auf dem Dingolfinger Landtage die Erblichkeit zahlreicher Lehen zugestehen konnte. Trotz solcher Verschwendung erwarben die Karolinger nach dem Sturze Tassilo's III. noch ungeheuere Kammergüter, zumal im Nordgaue, deren ansehnlicher Rest nach fortgesetzten Vergabungen erst durch die Dotierung des Bisthums Bamberg (nach dem Jahre 1007) erschöpft wurde.

Als Herrschersitz erscheint Regensburg, das darum im Gegensatze zu allen übrigen Orten civitas oder urbs heißt, in der vita s. Emmerami sogar ohne Beifügung des Ortsnamens kurzweg als die bayerische „urbs" bezeichnet wird. Das hinderte die Agilolfinger nicht, sich vorübergehend auf ihren Kammergütern aufzuhalten, aus deren Ertrag sie den größten Theil der eigenen und der Staatsbedürfnisse deckten, Landtage dahin einzuberufen u. dgl. m., allein während die Frankenkönige regierten, indem sie unstet von Ort zu Ort, von Pfalz zu Pfalz zogen, gab es damals

[5] Die Grenzen dieser Landestheile mögen mit den späteren Bisthumssprengeln Regensburg, Salzburg, Freising und Passau zusammengefallen sein. Riezler, I, 79. Eine Mehrzahl bayerischer Theilfürstenthümer setzt auch Capitel 3 der Instruction Papst Gregors II vom Jahre 716 voraus. Mon. Germ., Leg. III, 452.

in Bayern schon eine wirkliche Hauptstadt als bleibenden Sitz der Herzoge.[6] Befand sich der Herzog auf Reisen, so wollte es alter Brauch, dass er mit seinem Hofstaat gastlich verpflegt und weiter befördert wurde; gleiches Vorrecht beanspruchten auch seine Sendboten.[7]

4. Ob die Agilolfinger Einkünfte im Sinne der späteren Regalien hatten, bleibt zweifelhaft. Namentlich gilt dies vom Münzregal, denn das bayerische Volksrecht lässt durchgehends fränkische Münzverhältnisse erkennen, auch sind noch keinerlei Stücke gefunden worden, die man den Agilolfingern mit Sicherheit zuschreiben könnte. Wohl aber hat sich im Verkehr der Donauländer länger als in andern Theilen des Frankenreichs die Goldwährung erhalten und dies hat dann in Bayern und Österreich zu einer abweichenden Eintheilung des Münzpfundes geführt.[8]

Eher ließe sich das Zollregal den Agilolfingern zuschreiben. Zölle werden zwar in bayerischen Urkunden erst seit dem 9. Jahrhundert erwähnt, sie erscheinen aber sogleich in solcher Ausbildung, dass man auf ihr langes Bestehen schließen muss. Es gab da Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle mit mancherlei Befreiungen und die Abgabestätten hießen schon damals Mauten.

Dagegen unterlagen Bergbau und Wald noch nicht der Regalität, sondern waren Ausfluss des Grundbesitzes. Der Bergbau wurde, wie große Vergabungen der Agilolfinger beweisen, vorzugsweise auf Salz betrieben, doch wird auch schon Goldgewinnung im Pongau erwähnt. Weitgedehnte Wälder waren nach dem Untergang der Römerherrschaft in unseren Gegenden

---

[6] Rietschel, Civitas, 54.

[7] Die regis tractatoria missis domini (data) im salzburgischen Formelbuch aus der Karolinger Zeit vergisst bei schematischer Aufzählung der Reichnisse nicht einmal auf Mandeln und Datteln, ist jedoch der Marculf'schen Sammlung entlehnt. Mon. Germ., 4°, Zeumer, Formulæ, S. 49, Nr. 11.

[8] Das fränkische Münzpfund zerfiel seit den Karolingern in 20 Schillinge zu 12 Pfennigen = 240 Pf.; in Bayern und Österreich zerlegte man, vielleicht schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts, das Pfund in 8 Schillinge zu 30 Pfennige = 240 Pf. Dass das Münzpfund später zur Rechnungsmünze, das ist zum Inbegriff von 240 Pfennigen ohne Rücksicht auf deren Schwere wurde, ist bekannt. Vgl. Wiener numism. Zeitschrift, II, 60 ff., und meinen Vortrag über die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im M.-A. 1893, Almanach d. k. Akad. d. W. S. 312 ff.

nichts seltenes, sie gehörten, soweit nicht Ausscheidungen zu Gunsten von Gemeinden oder Privaten stattgefunden hatten, dem Herzoge, der sie u. a. auch zu Vergabungen und Verpfändungen benützte.[9] Jagdvorbehalte scheinen noch nicht üblich gewesen zu sein.

5. Als öffentliche Einnahmsquelle des Herzogs sind Strafgelder und Vermögenseinziehung zu nennen. Die Friedensgelder (Fredus) im Betrage von 40 Schillingen wurden als Sühne für den Bruch des allgemeinen Friedens vom Thäter in gewissen Fällen neben der an den Beschädigten fallenden Strafsumme (Faidus, compositio) zu Gunsten des herzoglichen Schatzes (fiscus, publicum, dominicum) erhoben und in karolingischer Zeit auf 60 Schillinge erhöht. (L. B. I, C. 7, 9, II, 10, VII, 4, VIII, 6, 7, IX, 4.) Geldstrafen, die ganz dem Herzoge zufielen, verwirkte, wer sich an einem Aufstand im Heere betheiligte (L. B. II, 3, 4) Gütereinziehung (confiscatio), wer sich in Anschläge gegen die Person des Herzogs oder Landesverrath einließ (L. B. II, C. 1, 2), seit den Beschlüssen des Landtages zu Dingolfing auch, wer einen Vertrauten des Herzogs „ob injuriam principis" tödtete. Endlich bestand der Anspruch des Herzogs auf den erblosen Nachlass (L. B. XV, C. 10) und auf das Wergeld solcher Personen, die keine näheren Angehörigen hinterließen, also namentlich auch erschlagener Fremder. (L. B. II, C. 28, 30, 31.)

B. Die bayerischen Herzoge im 10. Jahrhundert.

Riezler, I, 313 ff. — Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, I, 178 ff. — Gengler, I, 128 ff. — Waitz, Verfassungs-Geschichte, Bd. 5, 36 ff.

6. Karl der Große hatte dem Stammesherzogthum der Agilolfinger um der Reichseinheit willen ein Ende gemacht. Unter seinen Nachfolgern verfiel die königliche Macht, und als sie in den Tagen innerer Noth und äußerer Bedrängnis den nöthigen Schutz dem Reiche nicht mehr gewähren konnten, da gewannen Männer, die sich als Hüter der Lande erprobt hatten, was das Königthum an Einfluss verloren hatte, das heißt, es erstand auf neuer Grund-

[9] So schenkte Herzog Theodo den meilenweiten Forst von den Trümmern Juvavos bis ans Hochgebirge dem Peterstift in Salzburg. S. a. Richter, Zur Geschichte des Waldes in den Ostalpen. (Ausland 1882, Nr. 10, 11.)

lage wieder das Stammesherzogthum in Deutschland. In Bayern ist es aus der markgräflichen Gewalt erwachsen. Schon in den Tagen König Ludwigs des Deutschen († 875) wird ein gewisser Ernst, der die Mark gegen die Böhmen unter sich hatte, der erste unter den bayerischen Großen, wie er denn geradezu als Herzog bezeichnet wird. Später wurde dem unehelichen Sohne Karlmans, Arnulf, Kärnten und Pannonien unter dem Titel eines Herzogs übertragen; als dieser zur königlichen Würde emporstieg, hat ein gewisser Luitpold die Grenzhut gegen Böhmen und die Verwaltung von Kärnten und Pannonien übernommen. Im Donaugau, zu beiden Seiten des Flusses, hatte er die Grafschaft; abwechselnd Graf oder Markgraf wird er genannt, allein seine Stellung war schon eine herzogliche, wie er denn auch den Oberbefehl über alle Streitkräfte Bayerns und der Nebenlande innehatte. Nach seinem Tode in der unglücklichen Schlacht gegen die Ungarn am Inn (907) ist ihm sein Sohn mit herzoglichem Titel in Bayern und Kärnten ohne weiteres nachgefolgt und hat sich bis an sein Lebensende behauptet.[10]

7. Die herzoglichen Befugnisse dieser jüngern Stammesherzoge in Bayern deckten sich zumeist mit jenen der Agilolfinger, nur dass jetzt die Unterordnung unter die königliche Oberhoheit klarer hervortrat. Als dergleichen herzogliche Gewalten, die vorwiegend zugleich die rechtliche Natur von Obliegenheiten an sich tragen, sind zu nennen:

a) der Heerbann, mit welchem die Verfügung über die Streitkräfte des Herzogthums zu Angriffskriegen verbunden war;

b) der Gerichtsbann: kraft der in der herzoglichen Gewalt zurückgebliebenen Befugnisse der karolingischen Sendboten, konnte der Herzog als judex provinciæ jederzeit, an jedem beliebigen Orte seines Herzogthums, unbeirrt von dem sonst zuständigen Richter in erster und zweiter Instanz Recht sprechen und die weiteren Amtshandlungen vornehmen (placitum ducis im Gegensatz zu den placita comitum);

c) polizeiliche Gewalt zur Aufrechthaltung innerer Ordnung und Sicherheit: Unterdrückung von Räuberei, Aufruhr u. dgl.;

---

[10] „Arnolfus divina ordinante providentia dux Bajoariorum et etiam adjacentium regionum" nennt er sich 908 in einer Freisinger Urkunde.

d) das Recht, die Fürsten und Grafen innerhalb seines Gebietes zu Hoftagen zu entbieten und die Lehensherrlichkeit gegenüber allen, die Lehen vom Herzogthume Bayern trugen;

e) eine Art Oberaufsicht über die Wirksamkeit gewisser Reichsbeamten in Bayern. So wurden die Markgrafen bei der Grenzhut, die Grafen und deren Unterbeamten in ihrer richterlichen Thätigkeit durch den Herzog überwacht;

f) Herzog Arnulf nahm überdies eine weitgehende Verfügung über das Kirchengut in Bayern für sich in Anspruch, wie ihm denn auch durch Zugeständnis König Heinrich's I. die Besetzung der Bisthümer im Lande übertragen worden war.

8. Das jüngere Stammesherzogthum in Bayern, während der Regierungszeit König Ludwig's des Kindes und Konrad's I. neuerstanden und erstarkt, wurde von König Heinrich I. als hohes Reichsamt anerkannt. Damals erschien das Reich fast nur als ein Bund der deutschen Stämme unter der Vorstandschaft des von ihnen gewählten Königs und blieben die eigenen Angelegenheiten jedem Stamme für sich überlassen, unter König Otto I. änderte sich die Stellung der Herzoge. Durch wiederholte Aufstände gleich zu Beginn seiner Regierung belehrt, nützte Otto I. seinen Sieg, um die königliche Gewalt auf Kosten des Herzogthums zu erweitern. So wurde den Herzogen das Recht über Krieg abgenommen, außer, wenn es den Schutz der Reichsgrenzen galt; so verlor jener in Bayern den vertragsmäßig zugestandenen Einfluss auf die Bischofstühle im Lande. Streng sah Otto I. auf die Erhaltung des Amtscharakters, darum besetzte er Bayern in den Jahren 938 und 945 nach freiem Ermessen, um nicht einmal den Schein der Vererblichkeit des Amtes aufkommen zu lassen. Aber noch immer blieb die dem Herzog belassene Gewalt so groß, dass er als der eigentliche Regent des Landes erschien und immer noch blieben die Stammesinteressen so wirksam, dass der Zwiespalt zwischen dem was man im Lande wünschte und was dem Reiche frommte, selbst die Männer des besondern Vertrauens, die der König den Landen vorgesetzt hatte, mitunter zu offener Empörung gegen das Reich und dessen Herrn getrieben hat.

§ 9. Die Verwaltung der Ostmark in den Jahren 800—976.

Kämmel, I, 207. Huber, I, 82 ff. — Büdinger, 154 ff. — Dümmler, Über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (795—907). Im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 10, S. 1—86. — Chabert, § 22 ff.

1. Dem Ansturm der Völkerwanderung war mit dem römischen Weltreiche auch der hochentwickelte Organismus der römischen Verwaltung (siehe § 4) zum Opfer gefallen. Es galt daher, von Grund auf neu zu bauen, als die Donaulande nach dem Zusammenbruche der Avarenherrschaft unter die fränkische Botmäßigkeit kamen.

Die Grenzen der von Karl dem Großen zum Schutze des Reiches errichteten Ostmark, auch wohl Pannonia genannt, wurden sowohl nach Süden als nach Norden durch einen breiten Waldgürtel gebildet, der ohne scharfe Grenze verlief, sine termini conclusione, wie es in einer Urkunde vom Jahre 853 im Hinblicke auf den Böhmerwald heißt. Im Westen trennte die Enns das neue Gebiet vom altbayerischen Traungau, der aber dem Markgrafen der Ostmark unterstellt war. Nördlich der Donau verlief die Grenze viel weiter westlich als heute, im Osten aber über den Rücken des Wiener Waldes, der alten Grenzscheide von Norikum und Pannonien. Innerhalb der Ostmark gab es kleinere Bezirke, erwähnt werden der unsichere Grunzwitigau, das Treismafeld.

Südwestlich von der Ostmark lag Karantanien, dessen letzter slavischer Herzog Voinimir im Jahre 795 genannt wird. Es reichte vom Pusterthal bis an die steirisch-ungarische Grenze und umfasste im Norden über die österreichisch-steirischen Grenzgebirge hinaus das Steinfeld bei Wiener-Neustadt. Ob und inwieweit es im Süden die Draugrenze überschritt, bleibt ungewiss; die Landschaft zwischen der Save und Friaul wird 820[1] als Carniola von Karantanien ausdrücklich unterschieden.

[1] Einhard's Annalen zum Jahre 820 . . . Dem Markgrafen von Friaul Balderich, unterwarfen sich Carniolenses qui circa Savum fluvium habitant et Forojuliensibus paene contigui sunt, idem et pars Carantanorum quae ad Luideviti partes a nobis defecerat. Den Namen Carniola braucht zuerst Paulus Diaconus im Berichte über die Feldzüge des Friauler Herzogs Ratchis „in Carniolam Sclavorum patriam cum suis ingressus" . . . Mon. Germ., 4°. Ss. rerum Langobardicarum,

Pannonien grenzte im Norden und Osten an die Donau, westlich an Karantanien, südlich an die Drau. Auch das Gebiet südlich der Drau wurde zu Pannonien gerechnet, doch stand es unter abhängigen croatischen Fürsten.

2. Dies ganze Gebiet wurde nun durch Karl den Großen zunächst in zwei große Grenzmarken zerlegt:

a) in die Mark Friaul, welche Friaul, Karantanien, Istrien, den Croatenstaat in Dalmatien, „Liburnien" nebst der Oberaufsicht über den Croatenstaat zwischen Drau und Save einschloß, im Jahre 828 aber in vier Grafschaftsbezirke getheilt wurde;

b) die Ostmark mit beiden Pannonien wurde als Nebenland Bayerns behandelt und unterstand der Oberleitung eines Beamten, der direct nur das central gelegene Oberpannonien unter sich hatte, dem aber in oberer Instanz sowohl der Markgraf der Ostmark, als auch die unter einheimischen Fürsten verbliebenen Avaren und Slaven in Ober- und Unterpannonien untergeben waren.

Der Schwager Karl's des Großen, Gerold I. († 799), war der erste jener Grafen, die hier eine so machtvolle Stellung, wie etwa ein Statthalter des römischen Kaisers, einnahmen; ihm folgte nach fünf Vorgängern aus verschiedenen Familien ums Jahr 830 der Huosier Ratbod. Als dieser (ums Jahr 856) wegen Untreue abgesetzt wurde, hörte die Unterordnung der Ostmark unter die Obergrafen von Pannonien auf und werden Anzeichen beginnender Erblichkeit des Grafenamts bemerkbar.

3. Die Gewalt der Markgrafen, der „strenui comites terminales", war in der Ostmark ebenso umfassend wie anderwärts, die Unterordnung unter den Obergrafen von Oberpannonien abgerechnet, doch sind uns wenig Zeugnisse über ihre Thätigkeit erhalten. Unter diesen ist hervorzuheben die Feststellung der Zölle für den Donauhandel, die Markgraf Aribo im königlichen Auftrag ums Jahr 906 unter Mitwirkung dreier Sendboten zu Raffelstetten in einer Versammlung der eidlich befragten „judices orientalium" vornahm.

Als Versammlungen von Dingpflichtigen in Ausübung der Gerichtsbarkeit dürften das placitum von Puchenau 827 und das im

183 zum Jahre 738. — Linhart, Geschichte von Krain, II (1791), S. 154, sucht dies Carniola im kärntnischen Gailthale und erklärt es als Deminutivum von Carnia, dem früheren Namen von Friaul.

Jahre 888 erwähnte publicum mallum comitis aufzufassen sein. Wie in der Versammlung zu Puchenau, an der nur deutsche und slavische Bauern theilnahmen, die locale Begrenzung eines Pfarrsprengels verhandelt wurde, so fasste im Jahre 864 das Volk von Karantanien (populus istius terrae) im Einvernehmen mit dem Grafen Gundakar den Beschluss, dem Erzbischof von Salzburg eine übliche Collecte durch eine Ausstattung an Land und Leuten abzulösen.

Als Gerichtsbeamte bezogen die Grafen auch in der Ostmark ein Drittel von den Friedensgeldern. Nicht diese, sondern die in Civilsachen zu entrichtenden Gebüren sind unter der „tertia pars bannorum . . . qui dicuntur civiles banni" zu verstehen, welche König Arnulf im Jahre 888 seinem Hofdiener Heimo schenkte, als er ihm die Erlaubnis zur Erbauung einer befestigten Niederlassung im heutigen Dorfe Heimberg nächst Melk ertheilte.[2]

§ 10. Die Stellung der Kirche in Bayern.

Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, II. — Chabert, § 101 bis 111. — Quitzmann, Rechtsverfassung, 118—126. — Kämmel, I, 225 ff. — Krones, Handbuch, I, 240, 256 ff. — Riezler, I, 70 ff. — Huber, I, 67, 82 ff. — Büdinger, I, 30, 83 ff. — Nißl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche. Innsbruck 1886. — Dümmler, Archiv, Bd. 10, 20 ff. — Klein A., Geschichte des Christenthums in Österreich und Steiermark. Wien 1840—1842, 7 Bände.

1. Das Christenthum hatte in Norikum und Pannonien seit der diocletianischen Verfolgung festen Fuß gefasst und das Leben des heiligen Severin zeigt mit Anschaulichkeit, dass in den letzten Tagen der Römerherrschaft die Kirche der einzige widerstandsfähige Factor inmitten des allgemeinen Zusammenbruches war. Die Völker, welche dann die Donaulande erfüllten, waren Heiden, deren Ausbreitung vernichtete daher bei uns allmählich die Überreste kirchlicher Organisation, die sich nur in Tirol, Friaul, Istrien und Dalmatien länger erhielten.[1] Als der heilige Rupert, der Apostel

[2] Archiv für österr. Geschichte, Bd. 26, S. 258. Mühlbacher, 1751. — Waitz, V. G. Bd. 4, 457, Anm. 3.

[1] Noch 579 betheiligten sich Johannes episcospus Celejanæ ecclesiæ und Leonianus, Bischof von Teurnia in Kärnten neben den Bischöfen von Triest, Pola, Piben (Pedena), Parenzo an der Synode von Grado. Cod. Istr. aus Ughelli und Chronica Patriarcharum Gradensium in Mon. Germ., 4°, Ss. rer. Langobardicarum, S. 393. Vom Jahre 591 gibt es dann eine Beschwerde von acht istrischen

der Bayern, im Jahre 696 seine Bekehrungsthätigkeit begann, waren die alten Bischofssitze Celeja, Poetovio, Laureacum, Teurnia u. s. w. längst verschwunden oder lagen in Trümmern wie die Römerstadt Juvavo, die zur Residenz erkoren, als Salzburg die Wiedererstehung feierte. Doch wäre die Annahme irrig, dass Rupert in ein ganz heidnisches Land gekommen sei. Heidnisch war nur das herrschende Volk; die Reste der romanisierten Provinzialbevölkerung, die im Salzburgischen ziemlich zahlreich waren, hiengen dem Christenthum wohl großentheils an und auch im bayerischen Herzogshause scheint es schon früher Eingang gefunden zu haben, da die bayerische Prinzessin Theodelinde als Gemahlin des Langobardenkönigs Authari (589) den Übertritt der arianischen Langobarden zum Katholicismus veranlasst hatte.

2. Die zweite Christianisierung unserer Gegenden kam nicht vom Süden her, wie die frühere, sondern gieng vom Westen aus. Zuerst erfolgte die Bekehrung der Alamannen durch die irischen Glaubensboten Fridolin, Columban († 615), Gallus († 646). Als später, nach der Schlacht von Testri (687), die austrasischen Hausmeier machtvoll in die Verhältnisse des zerfallenden fränkischen Reichs eingriffen, war ihnen die Ausbreitung des Christenthums unter den heidnischen Bayern als politisches Mittel erwünscht, um diesen Volksstamm in nähere Verbindung zum Reiche zu bringen. Wenn der h. Rupert Verwandter der fränkischen Könige genannt wird, so sind damit Beziehungen zum karolingischen Hause angedeutet, das den eigentlichen Anstoß zur Bekehrungsreise des Wormser Bischofs gegeben haben dürfte, obwohl die alte Lebensbeschreibung dem Bayernherzog Theodo die Berufung zuschreibt. Bei der Suche nach einer passenden Residenz war B. Ruprecht sichtlich bestrebt, an christliche Erinnerungen aus der Römerzeit anzuknüpfen. Darum reiste er von Regensburg erst nach dem verlassenen Bischofssitze Lorch, von da an den nach den zahlreich anwohnenden Romanen benannten Walchen- oder Wallersee bis er endlich einen geeigneten Ort in der Trümmerstätte des alten Juvavo fand. Hier gründete er das St. Peterskloster und das Frauenstift auf dem Nonnberg und hier ist er auch ums Jahr 710 gestorben.

Bischöfen an Kaiser Mauritius, „dass vor Jahren“ die Franken mit ihren Priestern die „beconensische, tiburnische und augustanische“ Kirche besetzt hätten. Krones, I, 243.

Ihm folgte etwa 712—715 der Begründer des Regensburger Bisthums, der Franke Emmeram, der durch den Herzogssohn Lambert ermordet wurde; die Romfahrt des Herzogs Theodo im Jahre 716 wird wohl mit dieser Blutthat in Zusammenhang stehen. Als dritter Glaubensbote trat wieder ein Franke auf, Corbinian († 730), der Stifter von Freising, der die Bayern als ein erst kürzlich zum Christenglauben bekehrtes Volk antraf. Nun war endlich die Zeit zu kirchlichen Einrichtungen gekommen, die Papst Gregor II. früher (716) durch Abordnung einer Gesandtschaft nach Bayern vergeblich anzubahnen versucht hatte.

3. Dem Angelsachsen Winfried, genannt Bonifacius, gelang es, das Christenthum in Bayern der römischen Führung zu unterwerfen. Als er unter Herzog Hugbert, etwa 735, einen längeren Aufenthalt in Bayern nahm, ließ die kirchliche Ordnung hier noch alles zu wünschen übrig. Ein einziger Bischof, Vivilo, schrieb er dem Papst, sei im Herzogthum vorhanden und selbst dieser in Sachen der römischen Tradition mancher Belehrung bedürftig. Bald darnach (vor 739) gab ihm ein Auftrag Herzog Odilo's Gelegenheit, vier Bischofssprengel in Bayern zu schaffen: Regensburg, Freising, Salzburg und Lorch-Passau. Nun war es Sache der Bischöfe, auch die kleineren kirchlichen Bezirke, Archidiaconate und Pfarreien einzurichten: die Beschlüsse der Reisbacher Synode vom Jahre 799 zeigen diese Gliederung der Diöcesen bereits durchgeführt. Den Abschluss der kirchlichen Organisation in Bayern bildete die Einfügung der Bisthümer in den Metropolitanverband durch die Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum (798).

4. Neuen Anlass zur Aufnahme der Missionsthätigkeit in unseren Gegenden bot die Eroberung des Avarenreiches durch Karl den Großen. Die Bekehrung fiel zunächst dem Erzbischof Arn von Salzburg zu, dessen Vorgänger bereits mit der Predigt des Christenthums unter den Karantaner Slaven begonnen hatten. Schon 796 war an Salzburg die kirchliche Gewalt in Unterpannonien zwischen der Rabniz und Drau übertragen worden, was Karl der Große im Jahre 803 bestätigte. Die Christianisierung der nördlichen Theile Avariens übernahmen die Bischöfe von Passau, auf Karantanien aber machten auch die Patriarchen von Aquileja Anspruch. Die Entscheidung, die Karl der Große am 14. Juni 811 in der Pfalz zu Aachen traf, hat die Metropolitan-

sprengel von Salzburg und Aquileja auf viele Jahrhunderte hinaus abgegrenzt und ist eine der Ursachen, denen das Slaventhum in den Alpenländern seine Erhaltung verdankt.[2] Von nun an erstreckte sich der Einfluss der Patriarchen über das südliche Karantanien bis zu Drau, das Übrige, sowie das anstoßende Unterpannonien fiel Salzburg zu, während die Ostmark und Oberpannonien bis zur Raab den Bischöfen von Passau unterstellt wurden.[3]

5. Auch den Mährern war das Christenthum zuerst durch deutsche Geistliche gepredigt worden. Die Diöcese Passau grenzte ja an ihr Land und in Neutra hatte Erzbischof Adalram von Salzburg (821—836) für den Slavenfürsten Privina eine Kirche geweiht.[4] Die Sorge um polititische Unabhängigkeit drängte indessen den Mährerfürsten Rastislav zum Versuche, einen eigenen Kirchensprengel zu begründen. Darum wandte er sich nach seinem Abfall vom Frankenreich an den griechischen Kaiser um Glaubensboten, die dem Volke das Christenthum in seiner Sprache zu lehren vermöchten, welcher Bitte ums Jahr 863 durch Absendung der Brüder Methodius und Cyrillus (der ursprünglich Constantin hieß) entsprochen wurde. Im Kampfe, der nun zwischen der in ihrem Besitzstand bedrohten deutschen Geistlichkeit und den griechischen Missionären entbrannte, gelang es diesen, die An-

---

[2] Das Patriarchat Aquileja begann seinen Einfluss für die Erhaltung des Slaventhums in den österreichischen Alpenländern einzusetzen, so wie es aus deutschen Händen endgiltig an die Romanen übergegangen war (d. i. namentlich seit der Besitzergreifung Friauls durch die Venezianer im 15. Jahrhundert), weil man der Slaven als Schutzdamm gegen das gefürchtete Deutschthum bedurfte. Vgl. auch Kämmel, I, 269.

[3] Die Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum und die Abgrenzung von Aquileja siehe U.-B. der Steiermark, I, Nr. 1—5. Die ältesten Passauer Urkunden sind allerdings Fälschungen, allein die Ausdehnung des Passauer Sprengels über Oberpannonien ergibt sich aus einer Beschwerdeschrift der bayerischen Geistlichkeit vom Jahre 900 wider den Mährerherzog Moimir und daraus, dass später auf drei Synoden, zu Lorch, Mautern und Mistelbach (983—991), die Zehnten im Lande unter der Enns dem Bischof von Passau durch rechtliches Erkenntnis zugesprochen wurden. Dümmler, S. 23.

[4] Büdinger, I, 182, siehe auch den von Kopitar in Chmel's Österr. Geschichtsforscher, I, 501 ff., nicht bloß aus historischen, sondern auch aus sprachlichen Gründen erbrachten Nachweis, dass die Bekehrung der pannonischen Slaven durch Deutsche, und zwar Bayern erfolgt sei, Cyrill und Method daher schon eine christliche Bevölkerung angetroffen haben.

erkennung ihres Wirkungskreises unter den Slaven und selbst das Zugeständnis einer nationalen Liturgie beim Papste durchzusetzen. Wohl beseitigte der Alamanne Wiching, der als Suffragan seinen Sitz zu Neutra hatte, nach dem Tode seines Erzbischofs Methodius († 885) die slavische Liturgie in Mähren, die Einbuße hingegen, welche Salzburg durch die Abtrennung von Unterpannonien erlitten hatte, war nicht mehr rückgängig zu machen: die Früchte langjähriger Bemühungen, die uns in dem 871 dem König Ludwig vorgelegten Proteste der s. g. Conversio Bagoariorum et Carantanorum aufgezählt werden, giengen verloren und vergeblich blieben die Anstrengungen, wieder zum alten Besitze zu gelangen, die Salzburg unter Kaiser Otto I. nach der Wiederherstellung der Ostmark gemacht hat.

6. Die Stellung der Kirche war in Bayern seit dem Anfange des 8. Jahrhunderts hoch geachtet und einflussreich. Das Volksrecht, das bald nach der Regelung des bayerischen Kirchenwesens durch Bonifaz abgefasst wurde, begünstigt nicht bloß die Zuwendung von Geschenken an die Kirche (L. B. I, C. 1, 2), sondern schirmt auch alles, was irgend mit ihr in Verbindung ist durch erhöhte — meist verdoppelte Strafsätze. Das kam nicht bloß dem Besitze der Kirche zu statten, die Steigerung der Bußen für Körperverletzungen und der Wergeldansätze entschied nach den Anschauungen jener Zeit überdies für die höhere gesellschaftliche Stellung des Clerus. Die niederen Weihen und der Mönchsstand gaben auf eine Verdoppelung, die Diacons- und Priesterweihe auf eine Verdreifachung der sonst üblichen Bußsätze Anspruch. War ein Diacon oder Priester erschlagen worden, so war das Wergeld von 200, beziehungsweise 300 Schillingen in Gold zu entrichten, was gegenüber den Ansätzen in Silberschillingen eine Verdreifachung bedeutete.[1] Auch der Fall der Tödtung eines Bischofs ist vorgesehen: in Anlehnung an Rechtsbräuche der ältesten germanischen Zeit bemisst das Volksrecht hier das Wer-

[1] L. B. I, C. 9 ... solvat 300 solidos auro adpreciatos, si aurum non habet donet alia pecunia, mancipia terra vel quidquid habet, usque dum impleat, d. h. effective Goldschillinge, je einer zu 40 fränkischen Denaren oder deren Gegenwert, nicht aber die durch Pippin für Bußzahlungen als Rechnungsmünze eingeführten Silberschillinge zu 12 Pfennigen. Vgl. auch Schröder, § 26, S. 185.

geld nach der Größe des Erschlagenen, über den man einen Bleimantel breitete, der mit Gold aufzuwiegen war.[2]

Wurde so die Standesehre als Ehrerbietung gegen Gott (ut reverentia sit Dei) in den Vordergrund gestellt, so wurde aus demselben Grunde auch die Unverletzlichkeit des Gotteshauses und das Asylrecht abgeleitet. (L. B. T. I, C. 7.) Wer immer die Kirchenschwelle überschritten hatte, der durfte nicht ohne Zustimmung des kirchlichen Vorstandes verhaftet werden. Übrigens blieb der Flüchtige selbst nach der Auslieferung unter kirchlichem Schutze, sein Leben sollte ihm gewahrt werden und die Bestrafung nur nach Anhörung des Geistlichen erfolgen. Außerdem erfreute sich die Kirche in Bayern auch jener Vorrechte, die ihr im fränkischen Reiche allgemein zugestanden waren. Es war nicht bloß ihre Zuchtgewalt über Laien und Priester anerkannt (L. B. I, 2, 12), sondern es galt hier sicher auch die Bestimmung des Chlotarischen Edicts vom Jahre 614, welche die Criminalfälle der Priester und Diacone vor die Synode und den König, seit 803 vor den Bischof und Grafen verwies. Dass dieser Vorgang zu beobachten sei, wenn gegen den Bischof selbst schwere Beschuldigungen erhoben würden, spricht L. B. I, 10 unter Verwerfung der Selbsthilfe bestimmt aus. Streitigkeiten von Geistlichen unter sich sollten nach den Beschlüssen der bayerischen Synoden nur vor den kirchlichen Obern ausgetragen werden. Die Aschheimer Synode gieng noch weiter und verlangte vom Herzog Tassilo III. geradezu, dass zu den ordentlichen Gerichtsversammlungen Geistliche als Überwachung der weltlichen Richter Zutritt haben sollten.[3] Dagegen war dem Clerus die Entscheidung in Ehesachen noch nicht eingeräumt. Zwar trug das Volksrecht durch die Bestimmungen „de nuptiis prohibendis inlicitis“ (L. B. VII, C. 1—3) dem Bestreben der Kirche auf Einschränkung der Ehen unter Verwandten und Verschwägerten Rechnung, allein es haben weltliche Richter gegen die Schuldigen einzuschreiten und die Strafen verfallen zu Gunsten des Fiscus.

---

[2] L. B. I, C. 10. Grimm, Rechtsalterthümer, 670, macht auf den Zusammenhang mit der in der Edda vorkommenden Otr-Sage aufmerksam.

[3] Mit der doppelten Begründung: „ut sit sententia vestra dei sale condita“ und „ne judices terreni propter premias causas torquantur et innocentes obprimantur aut nocentes justificentur.“ Mon. Germ., Leg. III, 459, C. 15.

7. Die Agilolfinger nahmen in Bayern gegenüber der Kirche gleiche Rechte in Anspruch, wie sie die Frankenkönige im Reiche übten.[4] Im Kirchengebet wurde ihr Name genannt und das Kirchenvermögen, das großentheils auf herzogliche Schenkungen zurückzuführen war, erschien fast nur als ein bestimmten Zwecken gewidmetes Staatsvermögen. Wenn man erwägt, dass noch im 10. Jahrhundert dem Herzog Arnulf die Besetzung der Bisthümer in Bayern vom König Heinrich I. zugestanden wurde, so muss dies Recht umsomehr den Agilolfingern als Stiftern von fünf Bisthümern zugekommen sein, obwohl das Volksrecht (II, C. 10) nur von der Wahl durchs Volk und der Ernennung durch den König redet. Noch freier war die Verfügung über das Klostergut. Eben der erwähnte Herzog Arnulf, dem die Geistlichkeit begreiflicherweise den Beinamen des Bösen beilegte, hat in den Tagen äußerer Bedrängnis, wie dereinst Karl Martell im Kampfe gegen die Araber, so hier zur Abwehr magyarischer Raubzüge das Nothrecht des Staates geltend gemacht und den Klöstern fast alles weggenommen, um wehrhafte Streiter zu gewinnen. Mehr als 11.000 Bauernhöfe will Kloster Tegernsee vorher besessen haben, nur 114 hatte es aus der Confiscation in das 11. Jahrhundert hinüber gerettet.[5]

§ 11. Die wirtschaftlichen Zustände vor dem Jahre 1000.

Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, II, 1879. Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. 1878. Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter. 1872. Ferner in den Sitzungsberichten der k. Akad. d. W. Wien. Bd. 84. Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Bd. 111. Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. — Kämmel, I, 238 ff. und: Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaften in den deutschen Südostmarken während des 10. und 11. Jahrhunderts. S.-A. — Riezler, I, 135 ff.

1. Welch hohen Grad wirtschaftlicher Entfaltung die Donaulande unter der römischen Herrschaft erreicht hatten, ist schon früher (§ 4) angedeutet worden. Die Besiedlung des Bodens war damals sehr ausgedehnt, Räter und Noriker wohnten nach dem Zeugnisse des Strabo bis zu den Höhen der Alpen hinauf. Mit

[4] Synodus Aschaimensis a. a. O. 457, C. 1; — Schröder, § 24, 160.

[5] Riezler, I, 325 ff., wo auch Angaben über die Güterverluste anderer bayerischer Klöster zu finden sind.

dem Niedergange des römischen Reichs trat ein Rückschlag zur alten Uncultur ein, denn das Aufgeben von Ufernorikum durch Odovaker und die Einberufung der Provinzialen nach Italien war der unmittelbare Anlass zu einer Entvölkerung der Lande, die sich besonders auf wirtschaftlichem Gebiete äußerte. Zurückblieb, wer nichts zu verlieren hatte oder in abgeschiedenen Gegenden der Aufmerksamkeit der Feinde zu entgehen hoffte. Die Wohlhabenden hingegen verließen sicherlich in Menge mit Graf Pierius den schutzlosen Boden, ebenso jene Handwerker, die sich befähigt glaubten, ihren Unterhalt auch anderorten zu gewinnen. Die Bergwerke standen still und geriethen in Vergessenheit, manche waren geradezu beim Abzug verdeckt worden, um besseren Zeiten bewahrt zu bleiben.[1] Die Städte[2] verödeten und zerfielen, die Handelswege kamen ab und über weite Flächen einst hochcultivierten Landes breitete sich wieder das grüne undurchdringliche Dickicht unermessener Waldungen.

Weniger als Norikum hatte Rätien gelitten, dessen südliche Landstriche dauernd unter den in Italien begründeten germanischen Herrschaften Odovakers, der Ostgothen und Langobarden verblieben, bis sie unter Karl dem Großen den Frankenkönigen unterthan wurden.

2. Für die Besiedlung und die Landvertheilung war — abgesehen von der natürlichen Bodenbeschaffenheit — entscheidend, dass der bayerische Volksstamm schon feste Wohnsitze gewonnen hatte, als er in unsere Gegenden einzuströmen begann. Die Landstriche im heutigen Österreich ob der Enns, im Salzburgischen, in Nordtirol, die vom 6. Jahrhunderte herwärts von den Bayern besetzt wurden, hatten daher nur den Überschuss aufzunehmen, der in der neuen Heimat keine Sitze gefunden hatte oder seine Lage durch Auswanderung zu verbessern suchte. Noch jünger ist die

[1] Als man im Jahre 1865 das vorgeschichtliche Kupferbergwerk am Mitterberg im Salzburgischen dadurch entdeckte, dass man die Verhaue des „alten Manns" seitlich anfuhr, zeigte sich bei näherer Untersuchung, dass der Stolleneingaug vorlängst von außen kunstgerecht verlegt und versteckt worden war. Siehe den Aufsatz von Dr. Much in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission für Kunst und historische Denkmale. N. F. IV. (1878.) S. CLI.

[2] Das alte Scarabantia erhielt daher, als es unter den Karolingern wieder besiedelt wurde, geradezu den Namen „öde Stadt", Ödenburg. (Odinburch a. 860; Deserta civitas a. 1055.) Kämmel, I, 272.

Ansiedlung in Innerösterreich und im Lande unter der Enns. Sie beginnt in Karantanien um die Mitte des 8. Jahrhunderts, in der Ostmark als Colonisation im Anschlusse an die Avarenkriege Karl's des Großen und musste nach der Mitte des 10. Jahrhunderts von neuem aufgenommen werden, wo die früheren Ansiedlungen durch die verheerenden Magyaren vernichtet worden waren.

Ob ursprünglich die Hofanlage gewählt wurde, die noch heute im Gebirge vorherrscht und ein Nebeneinander mehrerer Höfe zulässt, oder das geschlossene Dorf, das hieng von mancherlei Verhältnissen ab, die örtlich den Ausschlag gaben. Beide Formen kommen bei uns seit den ältesten Zeiten vor; die häufige Bezeichnung von Orten nach Personennamen macht es wahrscheinlich, dass viele Dörfer erst später aus Einzelansiedlungen erwachsen sind.

3. Schon das Gesagte lässt erkennen, dass in den altösterreichischen Landen die Vertheilung des Grundbesitzes von Anfang an sehr ungleich gewesen sein muss. Selbst angenommen, dass dem freien Ansiedler überall nach seinem Bedürfnisse ein ungefähr gleiches Maß von Grund und Boden zugewiesen wurde, so hat dies das eroberte Land bei weitem nicht erschöpfen können, so dass dem Staatsoberhaupt ein großer Überschuss zur Verfügung blieb. Nach Unterwerfung der Reste der römischen Bevölkerung in den Alpen war daher der Grundbesitz der Agilolfinger wahrhaft unermesslich geworden: Fünf Bisthümer und 35 Klöster haben sie gestiftet und so reichlich ausgestattet, dass beispielsweise das Hochstift Salzburg allein — abgerechnet die Geschenke an Wald und uncultivierten Flächen — über 1000 Huben von den Herzogen erhielt.[8] Trotz dieser Freigebigkeit und trotzdem Tassilo III. auf dem Landtage zu Dingolfing seinen Vasallen die Vererblichkeit ihrer Beneficien bewilligte, hinterließ das Herzogsgeschlecht den Karolingern ein Krongut, das noch durch Jahrhunderte den unerschöpften Born für königliche Landschenkungen bildete.

---

[8] Die Breves Notitiæ (Anf. 9. Jahrh.) verzeichnen nach den Zusammenstellungen Inama's im ganzen 1613 Mansi und 17 Herrenhöfe als Grundbesitz des Erzbisthums Salzburg; davon waren 855 Huben und 10 Herrenhöfe unmittelbares Geschenk der Agilolfinger, 102 Huben, das Geschenk von 32 Edeln, bedurften der Zustimmung des Herzogs, waren also wohl herzogliches Beneficialgut.

4. Da die Deutschen schon zu Zeiten des Tacitus den Boden secundum dignationem theilten, so ist auch zu vermuthen, dass die fünf bayerischen Adelsgeschlechter bei der Landnahme sofort einen größeren Antheil zugemessen erhielten, der im Laufe der Zeit durch Schenkungen der Herzoge, wohl auch durch Lehngut gemehrt wurde. Viel erheblicher war aber die Bildung eines geistlichen Großgrundbesitzes, der überdies von Anfang an mit der Colonisation des Landes eng verbunden war. Die überreichen Schenkungen der bayerischen Herzoge an Hochstifte und Klöster waren nämlich nicht bloß Acte freigebiger Frömmigkeit, sondern ebensosehr das Ergebnis staatswirtschaftlicher Erwägungen. Noch war das in Besitz genommene Land nur zum geringsten Theile urbar, weitaus die größere Fläche deckten Wald und uncultivierter Boden. Diesen ertragsfähig zu machen, war umso schwieriger, als es an verfügbaren Arbeitskräften zur Bestellung gebrach. Nur inselartig wurden einzelne Flächen durch die wenig zahlreichen Bewohner in roher Weise bebaut, während im dichter bevölkerten fränkischen Westen schon der Übergang zu intensiverer Bewirtschaftung begonnen hatte.

Urbarmachung wüsten Landes mit Hilfe fleißiger Mönche, denen die Ordensregel körperliche Arbeiten vorschrieb, war neben der Förderung religiöser Zwecke der staatswirtschaftliche Vortheil, der durch Klostergründungen damals zu erzielen war und der dadurch erreicht wurde, dass man die Ansiedlung in öde Gegenden verlegte oder mit ertraglosem Lande ausstattete.[4]

5. Noch ausgiebiger haben die Karolinger und die späteren deutschen Könige den Großgrundbesitz als Mittel zur Colonisierung unserer Gegenden benützt. Das den Avaren und Slaven abgenommene Land galt nach fränkischem Reichsrecht als Eigenthum der Krone; den früheren Besitzern ist der Grund nicht geradezu entzogen worden, und wenn auch viele von ihnen dem König

[4] So hatte z. B. ein gewisser Reginbert mit Zustimmung Herzog Tassilo's III. im Jahre 763 in der Einöde des Scharnitzpasses (in solitudine Scarantiense) ein Kloster gegründet, das der Herzog mit der Aufgabe, die ungläubigen Slaven zu bekehren, im Jahre 770 nach Innichen übertrug, welche Gegend er von früher her als öde und unbewohnbar (inanem atque inhabitabilem) kannte. Cod. Austr. Fris., I, N. 1, 2. — Kremsmünster erhält 777 bei der Gründung alles bebaute Land in der nächsten Umgebung sammt den hörigen Bewohnern de incultis vero ex omni parte quantum voluerint, cultum faciant. U.-B. o. Enns, II, S. 2.

zinspflichtig wurden, so gab es daneben auch freie Slaven, die beispielsweise 828 bei der Schenkung eines Landstriches ans Stift Kremsmünster in ihren Rechten sorglich geschützt wurden.[5] Ebenso ist bezeugt, dass bei uns damals Ansiedlungen auf eigene Faust von Deutschen und Slaven erfolgten,[6] die sich um keinen Besitztitel kümmerten. Sehr groß dürfte indessen die Zahl dieser Squatters kaum gewesen sein, weil der Erfolg ihrer Hände Arbeit nicht gesichert war und der Einzelne früher oder später vor die Wahl gestellt wurde, entweder den gerodeten Boden fahren zu lassen oder Zinspflichtiger desjenigen zu werden, der sich als berechtigter Grundherr auswies.[7] Dagegen scheint es, dass Karl der Große unmittelbar nach der Eroberung des Avarenreiches den geistlichen wie weltlichen Großen vorläufigen Zugriff auf uncultiviertes Land erlaubte und es ist anzunehmen, dass hinterher in den meisten Fällen der Erwerb die königliche Bestätigung erhielt.[8] Was so unter den Karolingern geschah, dürfte sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in der Ostmark wiederholt haben, als nach der Lechfeld-Schlacht 955 die Zurückdrängung der Magyaren begann und der seit einem halben Jahrhundert verwilderte Boden neuerdings dem Fleiße deutscher Hände überantwortet wurde. Ungleich mehr Land wurde aber an weltliche oder

[5] U.-B. o. Enns, II, 11. Die Schenkung erfolgt salvis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum.

[6] Cœperunt populi sive Sclavi vel Bagoarii inhabitare terram unde expulsi sunt Hunni et multiplicari. Conversio Bagoariorum Mon. Germ. Ss. XI, 11. Die Güter in der Wachau wurden schon vor Beendigung der Avarenkriege besiedelt. Büdinger, I, 140.

[7] So schenkte Tassilo III. 777 dem Kloster Kremsmünster terram quam illi Sclavi cultam fecerunt sine consensu nostro infra qui vocatur Forst ad Todicha et Sirnicha. Die Bestätigung Karl's des Großen vom Jahre 791 wiederholt dies und fügt bezüglich Eporestal, wo dem Kloster 777 die Rodungsbewilligung ertheilt worden war, hinzu: „Similiter terram illam, quæ simili modo absque licentia Tassilonis ducis fuit stirpata ... Homines tamen in ipso Eporestal super ipsam terram commanentes si voluerint jam fatam terram tenere ad proserviendum contra ipsam casam dei teneant, si vero noluerint, liberi discedant. — U.-B. o. Enns, II, 3, 5. — U.-B. am Kremsmünster, 6.

[8] In der Urkunde Ludwig's des Frommen für Niederaltaich vom Jahre 863 heißt es: „Avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum Dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem, quod per licentiam ipsius in multis locis et ad istud etiam monasterium factum esse dinoscitur. Mon. Boica, XI, 120. S. a. Büdinger, I, 161.

geistliche Große unmittelbar vergeben, sei es durch Zuwendung ganzer Ortschaften, sei es durch Gestattung, ein gewisses Maß aus dem Krongute frei wählen zu dürfen. Sache dieser Grundherren und ihr Interesse war es dann, diesen Besitz nach und nach ertragsfähig zu machen. Zu dem Ende wurden die Arbeitskräfte, die man an Ort und Stelle vorfand, durch solche verstärkt, die man auf anderen, besser ausgestatteten Besitzungen entbehren oder etwa in der Nachbarschaft eintauschen konnte.[9] Wer besonders begünstigt wurde, erhielt wohl auch Strafcolonisten zugewiesen, welche zur Zeit Karl's des Großen vor allem dem Sachsenstamme entnommen wurden.[10]

6. Die Gliederung des Grundbesitzes, soweit es eine solche schon gab, knüpfte ans Verhältnis des herrschaftlichen Gutes zu den dienenden Grundstücken an. Wer mehr besaß, als er für seine Hauswirtschaft brauchte, der behielt gewöhnlich nur den Herrenhof in eigener Verwaltung, die curtis oder villa dominica mit dazugehörigem Acker-, Wiesen-, oft auch Weide- und Waldland. Hier vereinigte der Grundherr die ihm unbedingt zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte seines Hausgesindes (mancipia non casata, domestica), hieher schaffte er, was ihm an Vieh, Geräthschaften, Rohstoffen und Vorräthen zur Vervollkommnung zu Gebote stand, hier fand auch seine Unternehmerleistung das Feld ihrer Wirksamkeit, so dass eine beträchtliche Überlegenheit der Wirtschaft des Dominical-Landes wohl außer Zweifel steht.[11]

Der übrige Theil des Besitzthumes war als Zinsland an Freie oder Hörige oder auch an Unfreie (servi casati) hintan-

---

[9] So vertauschte B. Anno von Freising (870) seine Magd Waldpurc mit ihren zwei Söhnen an Abt Megilo, der dafür den Knecht Wolfram, zwei Ochsen und einen Ballen Tuch gab. 932 tauschte Erzb. Adalbert 106 Leibeigene im Salzburggau gegen ebensoviele im Nordgau ein. Meichelbeck, I, 2, S. 361. — Juv. A., 168.

[10] Über die Ansiedlung sächsischer Scharen auf fränkischem und alamannischem Boden, s. Inama, W. G., I., 209. Sachsenburg in Kärnten, Sachsenfeld in Steiermark gelten als sächsische Niederlassungen aus Karl's des Großen Zeit. S. § 6, Anm. 1 und Büdinger, I, 160.

[11] Die Agilolfinger schenkten dem Hochstifte Salzburg u. a. zehn Villen mit zusammen 329 abhängigen Leuten: coloni, tributales, servi. Es treffen demnach, abgesehen vom Herrenhof, durchschnittlich 33 Colonengüter auf eine Villa. Inama, Grundherrschaften, S. 25 ff. — Freie Dienerschaft erwähnt 888 König Arnulf's Gnadenbrief für Heimo, § 9, Anm. 2.

gegeben. Es war dies die — namentlich von den Hochstiften bevorzugte — Art der Bewirtschaftung solcher Güter, die der Grundherr nicht in eigener Pflege behalten konnte oder wollte.[12] Ursprünglich schied man nach dem Stande des Zinsmannes die Hufe als mansus ingenuilis, lidilis, servilis, später verstand man unter solchen Ausdrücken nur Güter mit verschieden abgestuften Leistungen, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Inhaber. War ein Zinsgut mit einem Zinsmanne ordentlich besetzt, so nannte man es mansus vestitus, fehlte ihm der Colone aus was immer für einem Grunde, so war es ein mansus absus, der dann nothgedrungen vom Herrenhofe aus bewirtschaftet werden musste.[13]

7. Gegenüber dem Großgrundbesitze, der, wie gezeigt wurde, in Deutsch-Österreich seit frühester Zeit auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bestimmenden Einfluss übte, treten hier die Hufen gemeinfreier Ansiedler stark zurück. Die Hufe war anfänglich kein Flächen-, sondern ein wirtschaftliches Maß, nämlich Ausdruck für den zum standesgemäßen Unterhalt einer gemeinfreien Familie erforderlichen Grundbesitz. Eben darum wurden die Hufen als gleichwertig behandelt, obschon sie im einzelnen je nach Verschiedenheit der Lage und der Güte der Grundstücke von wechselnder Größe waren und zwischen 20—40 Tagwerken schwankten.[14] Die Hufe umfasste sowohl die Hofstätte mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden, Garten, Ackerland, als den Antheil an der gemeinen Mark; sie war ferner je nach der Ansiedlung von verschiedener Gestalt. Sie hat z. B. bei der Hofanlage gewöhnlich die Wohngebäude rings umgeben, während geschlossene Dörfer größere Mannigfaltigkeit zeigen, so dass oft aus der noch

---

[12] So hatte z. B. das Bisthum Augsburg um's Jahr 812 nur 8 Herrenhöfe in Eigenbetrieb und 80 mansi absi bei einem Besitz von 1041 mansi ingenuiles und 466 mansi serviles. Mon. Germ., Fol., Leg. I, 177.

[13] Inama, Wirtschaftsgeschichte, I, 127 ff.

[14] Die mittlere Größe waren 30 Tagwerke. Die Königshufe zu 60 Tagwerken ist späteren Ursprungs. Auch das Tagwerk war ursprünglich kein Flächenmaß, sondern bezeichnete nur soviel Land, als man an einem Tage mit dem Pfluge bauen konnte. — Schröder, 201, Inama, I, 312. Jurnale als Ackermaß, s. Monseer Traditionen vom Jahre 823: „jurnales X in longitudinem et virgas VII et in latitudinem jurnales VII in pago Mataccauue . . .“ U.-B. o. E., I, S. 6, Nr. 8. Die Andecena der L. B. I, 13, sollte 4 Ruten (zu 10 Schuh) breit und 40 Ruten lang sein.

gegenwärtig bestehenden Vertheilung des Grundbesitzes ein Rückschluss auf die ursprünglichen Ansiedler zulässig ist. Hervorgehoben sei, dass auch in unseren Gegenden, wie in Deutschland eine Zerlegung in drei Felder nach Culturperioden vorkam und dass dem einzelnen Hüfner sein Antheil in langen und schmalen Streifen nach den Gewannen zerstreut angewiesen wurde.[15] Leider fehlen fast alle Anhaltspunkte, um die Vertheilung des Grundbesitzes unter gemeinfreie Ansiedler, Großgrundbesitzer und den Staat genauer zu bestimmen, man ist lediglich auf Angaben über den Besitzerwerb einiger Hochstifte und Klöster und auf die Rückschlüsse angewiesen, die man aus einzelnen darin mitgetheilten Fällen ableiten kann. Fasst man nun diese für Salzburg, Freising, Passau, Mondsee u. s. w. überlieferten Nachrichten zusammen, so erhält man den Eindruck, dass in Bayern und den damit verbundenen Landen zur Zeit der Karolinger die Bevölkerung sehr ungleich angesiedelt war und dass damit auch eine sehr verschiedene Vertheilung des Grundbesitzes zusammenhieng. Namentlich scheint der Grundbesitz in den südlicheren Gegenden, besonders am Fuße der Alpen, zum Theile auch im Gebirge, stark zersplittert gewesen zu sein, so dass es hier neben einigen größeren Grundherren eine Menge von kleineren Eigenthümern gab, die freilich dem Großgrundbesitze leicht erlagen.[16]

8. Die wirtschaftliche Überlegenheit des Großgrundbesitzes über den freien Bauernbesitz machte sich vor allem in Zeiten allgemeiner Landesnoth fühlbar. Die Grundherren hatten das Land, das sie in Eigenbetrieb nahmen, nicht in einem oder in einigen wenigen Gütern vereinigt, sondern wirtschafteten meistens mit zahlreichen Herrenhöfen mittlerer Größe, denen eine

[15] Ein paar geradezu typische Beispiele der durch diese Ansiedlung bedingten Zersplitterung bietet die mit Plänen herausgegebene Denkschrift des k. k. Ackerbauministeriums über die 1889 bis 1891 durchgeführte „Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in den Gemeinden Ober-Siebenbrunn und Raasdorf in Österreich unter der Enns." (Wien 1892.) In Ober-Siebenbrunn waren die Grundstücke von 108 Besitzern auf 1926 Stellen des Gemeindegebiets zerstreut, die Länge dieser Streifen schwankte zwischen 70 und 2300 Meter. Die durchschnittliche Breite war 15·8 Meter. Der Besitz des Lorenz Neuhauser = 58·4 h. war in 45 Theile zerlegt u. s. w.

[16] Inama, Wirtschaftsgeschichte, I, 116.

Anzahl abhängiger Leute zu Zins und Frohnden überwiesen waren. So gab es inmitten unentwickelter bäuerlicher Wirtschaften eine große Zahl von Gütern, deren Besitzer nicht von der Hand in den Mund lebten, die zum Theile gute Kenntnis von den Einrichtungen, Früchten, Viehsorten reicher entwickelter Gegenden hatten und deren Zinsleute in Nothjahren, wo man die Überschüsse aus anderen Gegenden heranziehen konnte, vor dem Verhungern gesichert waren. Die Höfe der Klöster und der vornehmen weltlichen Herren waren damals vielfach Musterwirtschaften und ihnen ist es namentlich zu danken, dass ein Theil der unermesslichen Wald- und Heideflächen in Anbau genommen wurde; sie waren aber andererseits auch das Werkzeug, um den freien Bauernstand in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Großgrundbesitz zu bringen.

9. Über die Art der Ansiedlung und die Bewirtschaftung des Bodens durch die alten Bayern gibt uns das um die Mitte des 8. Jahrhunderts aufgezeichnete Volksrecht mancherlei Aufschlüsse. Haus und Hof, die Hausthiere, Saat und Bäume hatten ihren gesetzlich geschützten Frieden. Steinbauten gab es anfänglich wohl nur da, wo sich solche aus römischer Zeit erhalten hatten. Die Häuser waren mit verschwindenden Ausnahmen von Holz und jeder Balken daran war nach seiner baulichen Bedeutung durch einen Bußsatz geschützt. Neben dem Wohnhause lagen gesondert die kleineren Wirtschaftsgebäude, den Hofraum umgab ein Zaun, der einem mittleren Manne bis zur Brust reichen sollte. Schon war hie und da das Ackerland nach den Grundsätzen der Dreifelderwirtschaft in drei Fluren (Zelgen) für Winter- und Sommerfrucht und für Brache getheilt.[17] Die Grenzen der Mark waren durch Gräben oder Marksteine gesichert, auch in Bäume schnitt man Grenzzeichen ein,[18] ein Strohwisch — Wiffa

[17] Die Worte in L. B. I, 13: „a tremisse unusquisque accola ad duo modia sationis excolligere . . . debet" werden gewöhnlich durch „von der Sommerfrucht" übersetzt. — Salzburger Urkunde um 935, Juv. A. 175: Exceptis in unaquaque parte quam celga vocamus jugeribus tribus.

[18] L. B. XII, 8: „. . . ubi evidentia signa non apparent in arboribus aut montibus." M. B. XXVIII, A, 21. Urkunde vom Jahre 832. König Ludwig schenkt dem Regensburger Bisthum in provincia Avarorum locum ubi antiquitus castrum fuit, qui dicitur Herilungoburg (nächst der Erlafmündung) . . . usque . . . ubi in duabus arboribus evidentia signa monstrantur . . .

genannt — dessen widerrechtliche Entfernung einen Schilling kostete, diente wie noch heute zur Warnung vor dem Betreten eines Weges oder einer Flur. Schon war der Wald geschützt. Es gab Forste, die sich der Herzog gewahrt hatte, und Forste, die anderen gehörten,[19] es gab Haine und Waldgehege im Privatbesitze, gerodetes Waldland wird neben Äckern und Wiesen hervorgehoben, Birn- und Äpfelbäume waren zu Obstgärten vereinigt, Weinbau[20] und Bienenzucht wurden betrieben. Neben Großvieh gab es große Schweineherden,[21] an Rossen werden die Mähre das Kriegspferd, vom Zugpferde „Wilz" und dem noch geringeren Gaule „Angargnago" unterschieden. Die große Bedeutung der Jagd erhellt aus den Bußsätzen für Jagdfalken und Hunde, die je nach der Dressur und Art als Kranich-, Gänse- und Entenfalken, als Leithunde, Triebhunde, Spürhunde, Biberhunde, Windhunde u. s. w. bezeichnet wurden. Auf den Höfen der Adeligen aber gab es auch gezähmte Waldvögel, die dort zum Prunk oder um ihres Gesanges willen gehegt wurden.

10. Neben Landwirtschaft und Jagd treten die übrigen Zweige der Urproduction stark in den Hintergrund. Verhältnismäßig früh wurde man auf den Gold führenden Sand der Alpenflüsse aufmerksam; schon um's Jahr 700 wusch man Gold im Pongau und hinterher haben sich die Hochstifte von Salzburg und Passau ihr Anrecht auf Waschgold ausdrücklich bestätigen lassen.[22] Aber der Bergbau selbst wurde offenbar erst bedeutend

---

[19] Forste in Privatbesitz werden z. B. in den ältesten Traditionen des Klosters Mondsee genannt. U.-B. o. E., I, 25, Nr. 40.

[20] Vineas plantare nennt L. B. I, 13 unter den Obliegenheiten der coloni vel servi ecclesiæ. Zwei Weingärten in der Nähe von Regensburg schenkte schon Herzog Theodo († um 717) an Salzburg. Als dann später Tassilo III. in deren Nähe zu Kruckenberg einen Landstrich dem gleichen Hochstifte überließ, wurden sofort Weingärten daraus gemacht. Indiculus Arnonis I, 7, V, 2, in quo nunc sunt plantagines vinearum institutæ.

[21] Schafzucht wurde auf Alpenweiden betrieben. Ind. Arn. I, 6 . . . alpes . . . in quo sunt tantum modo pascua ovium.

[22] Ind. Arnonis, VIII: 1 . . . ibant duo fratres . . . in locum . . . Pongauui . . . in venatione et ad aurum faciendum. Das gegen Ende des 10. Jahrhunderts gefälschte Immunitäts-Diplom Kaiser Arnulf's für Passau von angeblich 898, 9. September (Mon. B. XXVIII a, 121, Mühlbacher 1891) enthält den Satz: „aurifices autem eorum quoscunque permiserit præfatæ sedis antistes non aliter quam nostri omnibus fluminum arenis absque contradictione utantur . . ."

später aufgenommen. Die bei den Römern hochgerühmten norischen Bergwerke auf dem Erzberge zwischen Vordernberg und Eisenerz, die noch heute im Tagbau betrieben werden, sollen nach einer alten Überlieferung im Jahre 712 wieder eröffnet worden sein; das erste sichere Zeugnis indessen betrifft das Eisenvorkommen im oberen Lavantthal in Monte Gamanara nächst Reichenfels im Jahre 931.[23] Bedeutend war nur die Verwertung der Salinen, die zwar großentheils den Agilolfingern selbst gehörten, aber auch im Besitze anderer Grundherren vorkommen.[24] Ganz unentwickelt war das Gewerbe. Zimmerleute, Schmiede, Maurer, Müller u. s. w., die erwähnt werden, waren entweder als Leibeigene für den Hausbedarf der Herrenhöfe thätig oder stellten als Mönche oder Geistliche ihre Fertigkeiten in den Dienst der Kirche, wie jene muratores, pictores, fabri et lignarii, die Erzbischof Luipram (836—859) aus Salzburg dem Privina behufs Herstellung einer Kirche zusandte.[25]

11. Wenig entwickelt war der Handel während der Agilolfinger Zeit, doch unterschied das Volksrecht (L. B. X, 19—21) bereits die herzogliche oder Königsstraße von öffentlichen und Gemeindewegen und Gemeindepfaden. Die Eroberung des Avarenreichs durch Karl den Großen kam auch dem Verkehre zustatten, es hob sich namentlich der Handel auf der Donau ganz beträchtlich; die Zollverordnungen, die um 906 auf einer Versammlung zu Raffelstetten zwischen der Zitzelau und Enns bekundet wurden, beziehen sich ausdrücklich auf Einrichtungen zur Zeit Ludwig's

Schenkungs-Urkunde Kg. Ludwig's vom Jahre 908, 17. Dec., an Salzburg, betreffend Reichenhall: „... circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale." Juv. A., 120.

[23] Über die Lage von Gamanara siehe Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen, VIII, 121 ff. Die Urkunde König Arnulf's vom Jahre 890, welche Gamanara unter den Salzburger Besitzungen aufführt, ist eine Fälschung aus der Zeit Kaiser Otto's I.

[24] Aus der Saline von Reichenhall vergabte Herzog Theodo dem h. Ruprecht 20 Pfannstätten mit ebensoviel Pfannen und ein Drittel des Salzbrunnens. Das lässt auf einen Gesammtbestand von 60 Pfannen zu Reichenhall um's Jahr 700 schließen. Später schenkte Herzog Tassilo III. an Salzburg ein ganzes Schöpfwerk zu „Hal". Ind. Arnonis, I, 3, V, 5. Keinz bezieht beide Schenkungen auf Reichenhall.

[25] Conv. Bagoariorum, Mon. Germ. SS, XI, 11, ebendort wird auch ein Priester Altfrid, magister cuiuscunque artis, genannt.

des Deutschen und Karlmann's und enthalten manche Grundsätze, die später in der Handelspolitik der österreichischen Herzoge wiederkehren. Die nächsten Anwohner wurden vor den weiter her kommenden Staatsangehörigen begünstigt, letztere hingegen, mögen sie nun Bayern oder Slaven sein, erfreuten sich ebenmäßig gewisser Zollvortheile gegenüber fremden Kaufleuten, zu welchen auch die Juden gerechnet wurden. Salz, der wichtigste Handelsartikel der Bayern, war bei der Ausfuhr nach dem mährischen Reiche mit einem Schilling Zoll vom Schiff belegt, während die Rückfracht zollfrei gieng. Gegenstände der Einfuhr waren vor allem Wachs, Pferde und Sclaven.[26]

12. Es ist unwahrscheinlich, dass schon die Agilolfinger eigene Münzen prägen ließen, wie dies alsbald nach der Wiederaufrichtung des bayerischen Stammesherzogthums durch die Luitpoldinger geschah. Mit dem fränkischen Münzwesen wurde auch der durch Pipin als Rechnungsmünze für Bußzahlungen eingeführte Schilling zu zwölf Pfennigen in Bayern bekannt. Während indessen das westliche Frankenreich zu jener Zeit wegen Erschöpfung des Goldvorrathes schon zur Silberwährung übergieng, hielt man in Bayern weit länger am Golde fest.[27] Es scheint, dass hier durch den Donauhandel vor allem oströmische Goldstücke, die an Schwere etwas herabgekommen waren (s. g. mancosi),[28] im Um-

---

[26] Mon. Germ., Leg. III, 480. Die Ausstellung erfolgte zwischen 903 bis 906. Der Sclavenhandel bestand in den Alpengegenden, wo Noth an Arbeitskräften war, über das Jahr 1000 hinaus. — Chabert, § 57, Anm. 1, macht auf die Ansätze des Churer Salbuchs aus dem 11. Jahrhundert aufmerksam: Zu Wallenstadt am Wallensee: „de unoquoque mancipio, quodibi venditur 2 similiter et de caballo." Hormayr, sämmtl. Werke II, Urkundenbuch, S. XXXV. — Im Süden war der Sclavenhandel um jene Zeit schon durch Decrete der venezianischen Dogen abgeschafft, so wird 960 den venezianischen Schiffern verboten: „levare mancipia neque de Veneciis neque de Histria neque de Dalmatia neque de aliis locis per nullum ingenium nec etiam aliquis hominem negotiantem vel Judeum in navi sua levare non debeat . . ." Kauf von Sclaven zu eigenem Gebrauch blieb statthaft. Kandler, Cod. Istr., 960, Juni.

[27] Vergleiche die Bußansätze in Gold (solidi auro adpreciati) im bayerischen Volksrecht. — Der h. Rupert bezahlte dem Hz. Theodo für die Villa Piding „. . .de proprio conquestu suo in auro et argento solidos mille". Breves, Not., II, 4.

[28] Über die Mancosi, s. Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte, II, 359 ff., insbesonders S. 363 der Nachweis, dass der Mancosus zu Zeiten Ludwig's des Frommen auf 30 karolingische Denare veranschlagt

laufe blieben und dass man diesen abgeschwächten byzantinischen solidus nach dem damaligen Wertverhältnisse der Edelmetalle auf dreißig karolingische Silberpfennige veranschlagte. Indem man das karolingische Zählpfund zu 240 Pfennigen mit Benützung der im Verkehre befindlichen Münze durch acht Goldstücke begleichen konnte, gelangte man zu einer anderen Eintheilung und rechnete acht Schillinge oder solidi zu dreißig Pfennigen aufs Pfund statt der zwanzig Schillinge zu zwölf Pfennigen des fränkischen Münzsystems.[29] Es ist möglich, dass diese abweichende Zählweise nach „langen" Schillingen zu dreißig Pfennigen statt der „kurzen" fränkischen Schillinge zu zwölf Pfennigen in Bayern schon während des 9. Jahrhunderts aufgekommen ist. Beglaubigt ist sie in Abschrift einer älteren Vorlage durch eine Glosse im Grazer Codex des bayerischen Volksrechts, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde, in unseren Gegenden hatte sie sich schon vor der Erhebung der Ostmark zum Herzogthume eingebürgert und lässt sich dann verfolgen, so lang die Rechnung nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen in Übung blieb.

§ 12. Nationalitäten und Stände.

Quitzmann, 24 ff. — Häberlin, 162 ff. — Brunner, Bd. 1, § 14, 29—32, 34. — Chabert, § 11, 54 ff. — Gengler, Beiträge, Bd. 1, S. 36, Anm. 68, 193, Anm. 13, 221, Anm. 47. — Maurer Konrad, Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, 1846.

1. Einer noch unentwickelten Rechtsauffassung entspricht, dass die Rechtsfähigkeit schlechtweg auf die Angehörigen des eigenen Volkes eingeschränkt wird, so dass der Volksfremde lediglich auf den Schutz durch seinen Gastfreund angewiesen ist. Ganz folgerichtig ist, solange diese Anschauung besteht, die Verknechtung des schutzlosen Fremdlings eine erlaubte Handlung und

wurde. Unter den a. a. O., S. 335, mitgetheilten Quellenstellen erscheinen mehrfach solidi de argento, 815 decem argenti solidos franciscos . . . 816 . . . annis singulus unum solidum de auro solvere aut XXX Denarios. (Meichelbeck, I, 2, Nr. 323, 349.)

[29] Wiener num. Zeitschrift, VIII, 279 ff. — Muffat, In den Abhandlungen der III. Cl. der kgl. bayer. Akad. d. W., XI, I. Abtheilung, S. 205 ff., bringt Zeugnisse für die Anwendung des solidus longus zu 30 Pfennig bei aus dem 10. und 12. Jahrhundert.

Einzelnen gegenüber ist von diesem „Recht“ sicherlich oft Gebrauch gemacht worden. Dagegen konnte es bei Unterwerfung ganzer Völkerschaften leicht vorkommen, dass ihnen eine geminderte Rechtsfähigkeit verblieb, dass sie als Staatsbürger zweiter Classe anerkannt wurden. So war es fast in allen germanischen Staaten, die auf römischem Boden begründet wurden. Die unterworfenen Provinzialen mussten gewöhnlich einen Theil ihres Landbesitzes abtreten und vom übrigen Abgaben an den König entrichten, allein sie behielten ihre persönliche Freiheit und lebten nach eigenem Recht, das ihnen die germanischen Herrscher sogar aufzeichnen ließen. Zur Anerkennung ihrer Persönlichkeit und als Ausdruck des Rechtsschutzes wurde ihnen ein Wergeld beigelegt, obwohl geringer bemessen, als dem herrschenden Volke. Verwickelter war die Frage, wie es mit den Angehörigen anderer germanischer Völkerschaften gehalten wurde, die im Staate Aufnahme gefunden hatten. Galten sie nur als geschützte Fremde, so lebten sie nach dem persönlichen Recht des Schutzherrn, d. i. im Langobardenreiche des Königs, in Bayern des Herzogs.[1] Für den Verkehr mehrerer Nationalitäten untereinander, die demselben Reiche angehörten, hatte sich aber bei den Franken das Personalitätsprincip entwickelt, d. h. es trug jeder Staatsangehörige sein angeborenes Recht mit sich und hatte den Anspruch, überall im Reiche nach demselben beurtheilt zu werden.

Dieser Grundsatz des fränkischen Staatsrechtes kam selbstverständlich auch in unseren Gegenden zur Anwendung und außer bayerischem, schwäbischem, langobardischem Recht sind hier (wie § 6, 1, erwähnt) zweifellos auch andere Volksrechte vereinzelt zur Anwendung gekommen. Man könnte nun erwarten, dass ähnlich wie anderwärts im Volksrechte der Romanen als der zweiten Nationalität gedacht wird, auch das bayerische Volksrecht Bestimmungen über Romanen und Slaven enthalte, die im Herzogthume an mehreren Orten sesshaft waren; dies ist jedoch nicht der Fall.

2. Im bayerischen Volksrechte werden Adelige, Gemeinfreie, Halbfreie und eigene Leute unterschieden. Die Freien,

[1] Daher gilt für den langobardischen Waregang das langobardische Recht, es müsste ihm denn der König durch Privileg den Genuss eines andern Rechts verstattet haben. Brunner, II, 274.

„liberi", „liberi Baioarii", in den aus dem Westgothenrechte genommenen Stellen „ingenui" genannt, bildeten mit den Adeligen die politisch berechtigte Bevölkerung. Die Angehörigen dieser Stände erkannten keinen Herrn über sich, als den allen gemeinsamen und konnten vollwirksame Ehen untereinander abschließen. Sie hatten durch die Landnahme Anspruch auf den zu ihrem Unterhalte nothwendigen Boden erhalten, hatten das Waffenrecht und konnten ihre Aussage durch gerichtlichen Zweikampf vertreten. Durch strenge Bußen des Volksrechtes waren sie nicht bloß gegen Verletzungen an Leib und Vermögen, sondern auch gegen jede unerlaubte Behinderung ihrer Freiheit geschützt.

Der Stand der Vollfreiheit wurde durch Geburt von freien Eltern erworben. Die Freilassung Unfreier gewährte diesen nur mindere Rechte, es wäre denn der Act vom Staatsoberhaupte selbst vorgenommen worden. Das Wergeld des Vollfreien betrug bei den Bayern ursprünglich 80 Schillinge,[2] wurde aber durch fränkischen Einfluss auf 160 Schillinge erhöht. Da außer dem Wergelde im Falle der Tödtung auch noch ein Friedensgeld von 40 Schillingen zu entrichten war, das im fränkischen Wergelde zu 200 Schillingen schon inbegriffen ist, so stimmten die Ansätze der Wergeldbuße bei den Franken und Bayern materiell überein. Die größere Schutzbedürftigkeit des weiblichen Geschlechts wurde durch Verdoppelung der Bußsätze anerkannt, eben darum fiel diese Erhöhung weg, wenn die Überfallene zu den Waffen griff und in ihrer Herzhaftigkeit wie ein Mann kämpfte.

3. Über die gewöhnlichen Freien, die in ihrer Gesammtheit auch als minor populus zusammengefasst wurden (L. B. II, 3), erhoben sich Adelsgeschlechter in Bayern. Das Volksrecht nennt uns im Titel III „de Genealogiis et eorum compositione" die Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Aniona und verleiht ihnen, da sie den ersten Rang nach den herzoglichen Agilolfingern hätten, erhöhte Ehren und doppeltes Wergeld der Gemeinfreien. Jedenfalls war das Ansehen, dessen sie sich erfreuten, geschichtlich hergebracht und es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Adeligen

[2] L. B. IV, de liberis quomodo componuntur, C. 1—29, Quitzmann, 279, und nach ihm Gengler, I, 36, d, nehmen 40 Schillinge als ursprüngliche Höhe des Wergeldes bei den Bayern an. — Brunner, I, 225 ff.

die Nachkommen von mediatisierten Herrscherfamilien jener Völkerschaften waren, die sich zum bayerischen Volksstamme vereinigt hatten.[3] Daher mag auch die größere Begüterung an Land stammen, die bei ihnen nachweisbar ist.[4] Im übrigen aber bestand zwischen ihnen und den Gemeinfreien, das königliche Zugeständnis einer Erhöhung des Wergeldes abgerechnet, volle Rechtsgleichheit, nur scheint es, dass bei Ehen zwischen Adeligen und Gemeinfreien die Mitgift der Braut nach dem Stande der Eltern verschieden war.[5]

4. Den Gegensatz zu den politisch berechtigten Freien und Adeligen bilden die rechtlosen Knechte, die so völlig im Eigenthum ihres Herrn standen, dass sie häufig jeder Sache oder dem Vieh gleichgestellt wurden. Daher sind auch die auf widerrechtliche Verletzung oder Tödtung fremder Knechte angedrohten Bußsätze kein beschränkter Schutz ihrer Persönlichkeit, sondern wie die Viehbußen im Titel XIV des Volksrechtes, nur der für die Beschädigung oder Vernichtung eines wertvollen Vermögensstückes ihrem Herrn gebürende Schadenersatz von gesetzlich begrenzter Höhe.[6] Begieng ein Knecht widerrechtliche Handlungen, so haftete folgerichtig nicht er, sondern sein Herr für den daraus erwachsenden Schaden, und zwar im selben Umfang,

---

[3] L. B. III, 1: „... isti sunt quasi primi post Agilolvingas qui sunt de genere ducali; illis enim duplum honorem concedamus et sic duplam compositionem accipiant." Die Namen lauten in den Handschriften verschieden. S. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, I, 270. Die Aniona sollen nach Huschberg und Quitzmann (S. 34) mit dem Tiroler Adelsgeschlecht der Enna zusammen fallen. Außer den fünf genannten Geschlechtern wird auch noch andern, wie den Mochingara und Feringa in Urkunden der Beisatz „de genealogia" gegeben. Roth, Zur Geschichte des bayerischen Volksrechts (S. 16), hält auch diese für adelig.

[4] Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, 116.

[5] Daher verordnet T. VIII. C. 14: „... si quis liber liberam uxorem per invidiam dimiserit ... mulieri autem dotem suam *secundum genealogiam* solvat legitime." Schon im 11. Jahrhundert suchte man dergleichen Heiraten durch Familienverträge zu erschweren. Vgl. das pactum maritale Adalperti Frisingensis Vicedomini von 1070 bis 1075 bei Gengler, I, 193 ff.

[6] L. B. XVI, 1: Si quis vendiderit res alienas aut servum aut ancillam, aut qualemcunque rem. Noch deutlicher als bei den Bayern tritt der Gedanke der Sachwertvergütung im Alemannenrecht hervor. Im Pactus werden 40 sol. für einen Knecht angesetzt, der gewöhnliche Schmiedearbeit leisten kann, 50 sol. für einen Goldschmied. Mon. Germ., 4°, Leg. V, 2. Fragmentum III, 27, 28.

wie dieser für Beschädigungen aufkommen musste, die sein Vieh jemandem zugefügt hatte; doch konnte sich der Herr in beiden Fällen durch Hingabe des schuldtragenden Thiers oder Knechts von der Haftung befreien.[7]

Entstehungsgründe der Unfreiheit waren:

a) Gefangenschaft im Kriege (L. B. XVI, 11);

b) Abstammung von leibeigenen Eltern;

c) Verheiratung mit Leibeigenen, doch blieb der freigeborenen Frau der Rücktritt in den früheren Stand durch drei Jahre gesichert, falls sie den Knecht verließ;[8]

d) Verstoßung in Knechtschaft infolge strafbarer Handlungen (L. B. XVI, 11 und Appendix I.).

Dagegen hat die freiwillige Hingabe von Gut und Person an einen Mächtigen, die namentlich an Kirchen und Klöster auch aus frommen Drang geschah, wohl niemals völlige Knechtschaft, sondern mehr minder gelinde Hörigkeit zur Folge gehabt.[9]

Der Strenge des Gesetzes nach war der Knecht eine Sache, er konnte daher keine Ehe eingehen, weder Verträge schließen noch Eigenthum erwerben, ebenso waren die Dienste ungemessen, die ihm sein Herr nach Belieben aufzuerlegen vermochte. Die tägliche Übung nahm es milder; schon das Volksrecht setzt voraus, dass der Knecht ein „peculium" habe.[10] Jene Knechte nun, denen ihr Herr Land zur Bebauung gegeben hatte, wurden geradezu als Colonen angesehen, so dass man zwischen freien und unfreien Zinsbauern zu unterscheiden begann. Solche „servi casati" oder „manentes" waren namentlich dann günstig gestellt, wenn sie im Eigenthum einer Kirche standen. Sie besaßen nicht bloß Hab und Gut,

---

[7] L. B. VIII, C. 9. — Brunner, II, § 126.

[8] Diese Bestimmung des Alamannenrechts wurde in mehrere Handschriften der Leges populare Tassilo's III. aufgenommen. Die Kinder aus solcher Ehe folgten der ärgern Hand, d. h. sie blieben Knechte, selbst wenn die Mutter die Freiheit zurückgewann. Mon. Germ., Fol., Leg. III, 466, nach C. 10.

[9] Lantfrid nobilis vir tradidit semetipsum et proprietatem suam ad eandem sedem ... Isinhart vir nobilis tradidit filium suum Wolchenhardum ... Adelfrid vir nobilis dedit semet ipsum et filium suum ad eandem sedem Salzburg et totum quod habuit u. s. w. Breves Notitæ XIV, 7 bis 11.

[10] L. B. XVI, 7. Aus dem Westgothenrecht herübergenommen. Verboten wird der Missbrauch, den Knecht ohne Vorwissen des Herrn mittelst dieses Peculiums freizukaufen, „quia non pretium sed res servi sui, dum ignorat accepit".

sondern hatten selbst wieder Leibeigene, die sie freilassen konnten, und die verliehene Hufe vererbte sich thatsächlich in ihrer Familie.[11] Die bischöflich Freisingischen, „servi ecclesiæ", schlossen mit ihrem Bischof Verträge ab, hatten ein Erbrecht unter Verwandten und waren außer gewissen Abgaben und Diensten nur bei Eingehung der Ehe und bei Verfügungen über ihre Person und ihr Vermögen soweit beschränkt, dass sie weder sich noch ihr Gut aus der Gewalt der Kirche bringen konnten.[12]

Der Waffenehre war der Unfreie ursprünglich nicht theilhaft, er musste darum zur Feuer- oder Wasserprobe greifen, um seine angegriffene Unschuld darzuthun. Demungeachtet hat es bei den Bayern frühzeitig waffengeübte Knechte gegeben. Das bayerische Volksrecht regelt den Fall, wenn ein Unfreier mit Vorwissen seines Herrn den Zweikampf als Kämpfer ausficht, spätere Zusätze handeln vom „servus fiscalinus in hoste" und die Jahrbücher berichten zum Jahre 832 von einem Feldzuge, „cum omnibus Baioariis liberis et servis.[13]

5. Aus der Knechtschaft, die, weil sie Rechtsunfähigkeit ist, nicht sowohl als Stand, denn als ein Zustand der Standeslosigkeit aufgefasst werden muss,[14] vermochte der Unfreie durch den Act der Freilassung in die Reihe der volksrechtlich anerkannten Stände einzutreten. Die Wirkungen der Freilassung waren jedoch je nach der Form, die dabei beobachtet wurde, verschieden. Am tiefsten standen die „Aldiones", die zuweilen in Freisinger Urkunden, vor allem aber bei den Langobarden vorkommen, sie waren zwar rechtsfähig, im übrigen aber an den Willen ihres

[11] Mondseer Tradition vom Jahre 769: Hildiroh schenkt im Quinzinggau „cidlarios meos 2 servos, unus est liber et alter est servus, uxores vero ejus ambo ancillas." (!) U.-B. o. E. I, 23, Nr. 38: „. . . manentes servos 4 cum coloniis suis" Breves Not. XII, 3; L. B. I, C. 13, de colonis vel servis ecclesiæ qualiter serviant vel quale tributum reddant.

[12] Häberlin, 165. Das Salzburger Formelbuch enthält u. a. auch die Formel einer Ingenuitas quam potest servus servum suum facere, die den s. g. Lindenbrog'schen Formeln entnommen ist. (Mon. Germ., 4°, Form. S. 273.) Ein Beispiel solcher Freilassung bietet die Freisinger Urkunde bei Meichelbeck, I, 2, Nr. 1168, aus den Jahren 1006 bis 1039.

[13] Ann. Bertiniani, M. G. Ss. I, 425. Im Jahre 804 beklagen sich die Bewohner von Istrien über ihren Dux Joannes, „liberos homines non nos habere permittit, sed tantum cum nostris servis facit nos in hoste ambulare".

[14] Brunner, I, 108.

Herrn gebunden, der sie vor Gericht vertrat und ohne dessen Zustimmung sie nichts veräußern durften. Die Freilassung zum „Aldio" erfolgte durch formlose Erklärung des Leibherrn, sollte jedoch zu besserem Gedächtnis niedergeschrieben werden. In ähnlicher Lage befanden sich jene, die dem Herrn abgekauft wurden oder ihm den Kaufpreis abgedient hatten.

Persönliche Freiheit unter der Schutzgewalt der Kirche gewährte die Freilassung vor dem Altar. Der frühere Knecht trat nun in den Stand der Censualen, d. h. er war nur zu einer jährlichen, aber geringen Abgabe in Wachs oder Geld verpflichtet.[15]

Die Stellung des freien Römers erlangte, wer per cartam ingenuitatis freigelassen und keiner Kirche zum Schutze empfohlen wurde. Ein solcher wurde, wie eine Wessobrunner Urkunde vom Jahre 792 bemerkt (Mon. Boica VII, 373), „liber inter liberos" und erhielt „licentiam ire, redire, vendere, negociare sicut ceteris liberis licitum est, ac si ab ingenuis parentibus procreatus fuisset". Noch höher standen jene, welche ihre Freiheit durch den vom Herzog vorgenommenen Schatzwurf empfiengen, die s. g. „Denariales". — Sie galten fortan als freie Volksgenossen und waren zur Theilnahme am öffentlichen Gericht verpflichtet.[16]

Das bayerische Volksrecht gestand den „liberi qui dicuntur frilaz" gemeiniglich die halbe Freienbuße und ein Wergeld von 40 sol. zu. Der Neuchinger Landtag vom Jahre 772 hat dann nach dem Vorbild des Alamannenrechts den Tabularii und den Denariales das Wergeld auf 80 solidi erhöht, die der Kirche, beziehungsweise den Kindern des Denarialis zufallen sollten.[17]

[15] Gewöhnlich wurde durch den Freilassenden die Bedingung beigesetzt, dass bei Verweigerung dieses Zinses durch drei Jahre, Rückfall in die alte Knechtschaft eintreten sollte. Juvavia A., 303 ff., Nr. 65, 72—75. Als Zins wurden 5 Pfennige und weniger bestimmt, z. B. pro uno denario solvendo vel quanti valet denarius in pretio ceræ singulis annis.

[16] Qui ducali manu dimissi sunt, ad eadem cogantur judicia, quæ Baiuvarii urteila dicunt. De popularib. leg. C. 8. Mon. Germ., Leg. III, 465. Sowohl die Freilassung per cartam als jene per denarium sind fränkische Formen, die in Bayern seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts eingebürgert sind. Beispiele der denariatio aus den Jahren 898 bis 1107 s. Mon. Boica XXXI a, S. 153, 288, 337, 383. Über den Unterschied des weltlichen cartularius von dem geistlicher Schutzherrschaft unterstellten tabularius s. Brunner, I, § 31, S. 243 ff.

[17] Diese Bestimmung findet sich übrigens nicht in allen Handschriften. Mon. Germ., Leg. III, 466, zu C. 10.

Die Freilassungen wurden durch die kirchliche Auffassung, dass der Act dem Seelenheile des Herrn fromme, wenn er vor dem Altare geschehe, nicht wenig gefördert. Durch unwürdiges Betragen oder unsühnbare Vergehen konnte aber auch die so erlangte Freiheit wieder verwirkt werden.[18]

6. Bei den Alamannen und den Langobarden lassen die Wergeldansätze eine dreifache Gliederung der freien Bevölkerung erkennen. Bei den Alamannen werden die Gemeinfreien, welche das normale Maß von Grund und Boden besitzen, als minofledi oder minoflidi mit einem Wergeld von 160 sol., bei den Langobarden der „arimannus", die „minima persona, quæ exercitalis homo invenitur esse" mit 150 sol. bedacht. Dem „medianus Alamannus" mit 200 sol. entspricht der langobardische „mediocris" mit wahrscheinlich gleich hohem Wergeld, dem primus oder „meliorissimus Alamannus" mit 240 sol. Wergeld, der primus oder „nobilis" der Langobarden mit 300 sol. Wergeld. Die alamannischen „mediani" gelten als alter Geschlechtsadel, der aber durch die Herrschaft der Frankenkönige seinen politischen Einfluss verloren hatte, den nur die „primi" noch eine Zeit lang behaupteten, später aber an das Herzogsgeschlecht abgeben mussten.

Besser verstanden es die langobardischen primi oder nobiles, ihr Ansehen zu wahren. Dieser in Priesterwürde und kriegerischer Tüchtigkeit wurzelnde Adel bestand nach dem Zeugnisse des Paul Warnefried schon vor Ausbildung des Königthums und erhielt sich lange, da er im Besitze der Herzogthümer und so mächtig war, dass kurz nach der Eroberung Italiens die 35 Herzoge das Land durch zehn Jahre ohne König beherrschten.[19]

7. Außer Angehörigen der deutschen Stämme gab es in dieser Zeit auch Romanen und Slaven in unseren Gegenden.

Die Romanen,[20] Nachkommen der romanisierten Bevölkerung der Provinzen Rätien und Norikum, erscheinen meist in der herabgedrückten Stellung von Zinsbauern und werden dann als „tributales" oder „tributarii" sowohl den unfreien Knechten als den

[18] A. a. O. C. 9. — Urkunde von 823, Juvavia A. 79, Nr. 24.

[19] Zwei von diesen Herzogthümern, Trient und theilweise auch Friaul, erstreckten sich über Gegenden, die heute zum österr. Kaiserstaat gehören.

[20] Waiz, II, 184. Von den Romanen, die am Fischbach nächst dem Wallersee hausten, heißt es Brev. Not., XIV, 54: „... voluerunt illam silvam

freien Volksgenossen entgegengesetzt. Nach der häufigen Erwähnung im Indiculus Arnonis und den Breves Notitiæ zu schließen, müssen solche „Romani tributales" bis ins 9. Jahrhundert in beträchlicher Menge im Chiemgau, Salzburggau und Traungau vorhanden gewesen sein, zwei Jahrhunderte später werden sie hier nur mehr vereinzelt genannt.

Günstiger als im ehemaligen Norikum, wo wahrscheinlich nur jener Theil der Provinzialen zurückgeblieben war, der kein eigenes Land mehr besaß, war die Lage der Romanen in Rätien. Zwar geriethen auch hier viele in Zinspflichtigkeit, andere hingegen behaupteten eine geachtetere Stellung und hatten gegen Abtretung eines gewissen Theiles, z. B. des Drittels, das Übrige als eigenen Grundbesitz behalten. So kann es nicht überraschen, dass einzelne von ihnen als „nobiles" bezeichnet werden, was allerdings nur eine hervorragende Stellung in der Gesellschaft bedeutet, da das spätere Römerreich keinen wahren Adel, sondern nur Bevorrechtungen mancher Art und Bedeutung kannte.[21]

8. Auch die Slaven, die aus der Donautiefebene längs der Flussläufe gegen Nordwest bis ins Pusterthal und das Land ob der Enns aufgestiegen waren, traf in verschiedenen Gegenden verschiedenes Los.[22] Jene Slaven, die schon den Avaren gefrohndet hatten, verblieben auf gleich tiefer Stufe unter den Franken und

---

juxta Fischaha habere in proprio" und Erzbischof Arn hatte seine Mühe, diesen Wald für das Peterskloster zu erstreiten. Demselben Kloster schenkte ums Jahr 1100 quidam Latinus nomine Johannes servum suum nomine Megingoz. Juvavia A. 302. Es ist das eines der letzten Zeugnisse für das Vorhandensein von Romanen in diesen Gegenden.

[21] Waiz, II, 290. So erwähnt die Vita Corbiniani einen „nobilis Romanus nomine Dominicus Breonensium plebis civis", der im ersten Drittel des 8. Jahrhunderts in Tirol lebte. In den Jahren 827 und 828 widmete dann ein „Quarti" oder „Quartinus nationis Noricorum et Pregnariorum" seine Liegenschaften zu Sterzing, Stilfs, Tschötsch, bei Bozen u. s. w. dem Kloster Innichen. Den Acten wurden nicht bloß Bayern, sondern nach den Namen Secundo, Urso, Lupo, Minigo u. s. w zu schließen, auch Romanen als Zeugen beigezogen. — Cod. Austr. Fris. I, Nr. 11—13, S. 13 ff.

[22] Wichtig ist die Urkunde über eine Schenkung König Ludwig's an Kremsmünster, ddo. 828, 22. März, Aachen. (U.-B. o. Enns, II, 11): „... in pago Grunzwiti juxta montem Sumerberch, quod usque modo servi vel Sclavi ejusdem monasterii ad censum tenuerant, qui ad partem comitis solvebatur ... salvis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum ..."

mögen Anlass gegeben haben, dass dem Deutschen der Volksname als Bezeichnung der tiefsten Knechtschaft geläufig wurde. Gleiches Schicksal oder mindestens zinspflichtige Abhängigkeit ereilte viele andere Volksgenossen, die sich in ihrer Vereinzelung nicht zu behaupten vermochten. Wo hingegen, wie in Karantanien und in beiden Pannonien, die Slaven dichter angesiedelt waren und sie zugleich einen gewissen Grad von Selbständigkeit sich bewahrt hatten, dort behielten sie diese günstige Lage auch unter den deutschen Herren, die den reichsangehörigen Slaven dem Bayer in den Handelsbegünstigungen vielfach gleichstellten.[23] Freie slavische Grundbezitzer gab es im heutigen Oesterreich ob der Enns noch zur Zeit der Karolinger, viel länger natürlich in Karantanien. Darum blieben hier die Verhältnisse des slavischen Adels, so viel sich erkennen lässt, auch nach der Unterwerfung unter die Bayern und Franken ungeändert. Es zeigen sich Spuren, die auf das Dasein vieler kleiner Fürsten (Lechen, primi) unter dem Großsupan als Volksoberhaupt schließen lassen. Dass die Bayern Vater, Sohn und Bruder nach einander zu dieser Würde erhoben, dass dem Privina sein Sohn Kozel als Fürst folgte, spricht für die Erblichkeit dieser Stellung.

Commendation an den König hat jedem Reichsangehörigen größeres Ansehen gesichert. Edle Slaven dieser Art werden nicht selten erwähnt. Eine Urkunde König Arnulf's vom Jahre 898 nennt den Zuentibolch ... „progenie bonæ nobilitatis exortum" als Vasallen des Markgrafen Luitbald, im 10. Jahrhundert kommen ein „Moimir Comes" (926) und ein zweiter „Zuentilpolcho nobilis vir" (932) in Salzburger Urkunden vor; 965 ein Vasall König Otto's I., namens Negomir, im Mürzthal waltete 1023 ein comes Turdogowi u. s. w.[24]

9. Die geschilderte Gesellschaftsordnung entspricht den Vorschriften der Volksrechte und Königsgesetze, die vor dem Jahre 1000 für Altösterreich in Betracht kommen. Dabei muss

---

[23] S. die Bestimmung der Raffelstettner Zollordnung für den Donauhandel um 906 ... Si autem Bavari vel Sclavi istius patrie ipsam regionem intraverint ... entgegengesetzt den Sclavi qui de Rugis vel de Boemanis mercandi causa exeunt. Mon. Germ., Fol., Leg. III, 481, § 4, 6.

[24] Juvavia A., 148, 170, Nr. 48, 85. — U.-B. Steierm. I, 50, Nr. 41. — Cod. Austr. Fris. I, 32, Nr. 33.

jedoch bedacht werden, wie viel davon abhieng, ob ein zahlreicher Stand freier Bauern vorhanden war, der auf eigenem Grunde, frei von privaten Lasten wirtschaftete und nur zu Staatsfrohnden, sowie durch die allgemeine Gerichts- und Wehrpflicht zu unmittelbarer Befriedigung staatlicher Aufgaben herangezogen werden konnte. Jene Voraussetzung traf nun für unsere Gegenden keineswegs zu, da hier von Anbeginn — das nördliche Tirol und Österreich ob der Enns etwa abgerechnet — der Großgrundbesitz überwog (s. § 11, 3). Die unausbleibliche Folge davon war, dass der freie Bauernstand bei uns früher, als man es nach der geographischen Lage erwarten sollte, der Zersetzung erlag, die im Frankenreiche ihren Weg von Westen gegen Osten nahm. Gegenüber den stetig wachsenden Anforderungen des Staates, der missbräuchlichen Ausnützung der Amtsgewalt durch Beamte zur Befestigung ihres Hauses in den Amtsbezirken, endlich gegenüber dem wirtschaftlichen Drucke, den der Großgrundbesitz durch reichere Mittel und sorgfältigere Ausnützung seiner Kräfte auszuüben vermochte, konnten die freien Bauern ihre Stellung nur schwer behaupten. Beschleunigt wurde der Process durch die allmählich steigenden Lebensbedürfnisse und die zunehmende Schwächung der königlichen Gewalt. Als in den Tagen Ludwig's des Kindes das Reich von inneren Fehden erfüllt war, die Magyaren durch den Zusammenbruch des großmährischen Reiches und die Niederlage der Bayern am Inn (907) Herren der Donautiefebenen und für lange Zeit furchtbare Reichsfeinde geworden waren und als zu dem allen mehrjähriger Misswachs sich gesellte, da war es mit dem freien Bauernstande bei uns im ganzen vorbei. Das bittere Elend zwang die einzelnen Kleingrundbesitzer, die sich gegen die Drangsale des Lebens nicht zu behaupten vermochten, zum Anschluss an irgend einen Mächtigen, um inmitten allgemeiner Unsicherheit und Noth Schutz für Hingabe des freien Besitzes, Brot für Arbeit zu erlangen.

10. Der allgemeine Ausdruck, mit welchem diese Ergebung an einen Mächtigeren bezeichnet wurde: „commendatio", umschloss allerdings die verschiedenartigsten Verhältnisse, da der Act dem Commendierten je nach den Personen und Umständen, unter welchen er vorkam, ebensogut die Pforte zu Macht und Ansehen, als zu mühselig gefristetem Leben eröffnete. Mit dem Erstarken der

fränkischen Oberherrschaft drang auch dies früher unbekannte Institut in Bayern ein,[25] im Jahre 757 musste Tassilo III. mit den vornehmsten Bayern dem König Pippin zu Compiegne den Vasalleneid leisten. Die bayerischen Herzoge ahmten in diesem wie in so vielen andern Punkten den fränkischen Hof nach, nahmen Adelige und Freie, ja selbst Unfreie — die servi principis qui dicuntur Adelschalk[26] — in ihren Treueverband auf und erhöhten ihnen ebenfalls das Wergeld. Wollten Mitglieder der alten Adelsgeschlechter ihr ehemaliges Ansehen behaupten, so mussten auch sie den Bedingungen entsprechen, die für die neue Aristokratie galten, sonst sanken sie von ihrer gesellschaftlichen Höhe herab, wie die Nachkommen der bayerischen Fagana und Huosier, die uns später im Ministerialenstande begegnen.[27]

Auf Abstammung und ein gewisses Ansehen des Geschlechts wurde allerdings noch immer Wert gelegt, allein an einen bestimmten rechtlichen Vorzug ist dabei nicht zu denken. Der Ausdruck nobilis, in Salzburger Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts geradezu häufig, ändert seine Bedeutung und wird nur angewandt, um die volle, mit freiem Grundbesitze verbundene Freiheit zu bezeichnen. Nicht einmal Ausdrücke, wie „pernobilis, nobilissimus, vir illustris, clarissimus, præclarus" lassen mit Sicherheit auf die Abstammung von altadeligen Geschlechtern schließen, sondern sind oft nur Folge der amtlichen Stellung oder der Größe des Besitzes.[28] Kurz, man sieht, der alte Adel hat seine rechtliche

[25] Schon das bayerische Volksrecht kennt dieses Verhältnis, ohne dass der commendierte Freie vom Vollfreien geschieden wäre. T. IV, 28, si quis liberum hominem occiderit solvat parentibus, si autem non habet solvat duci *vel cui commendatus* fuit cum vixit bis LXXX sol. id sunt CLX.

[26] D. Tassil. C. 7. M. G., Leg. III, 460. Die Bedeutung des Ausdrucks ist nicht sichergestellt. Das Grundwort „Adal" wird auch in andern Zusammensetzungen gebraucht; z. B. „Adalporo", so heißen wahrscheinlich die herzoglichen Salinenarbeiter zu Reichenhall. Ind. Arn. VII, 6. Ich halte das „quod" a. a. O. für einen Schreibfehler statt „qui".

[27] Merkel in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, I, 255.

[28] Waiz, IV, 278. In 706 Freisinger Urkunden vom 8. und 9. Jahrhundert wird in Cozroh's Auszug nobilis vir 41mal, nobilis femina dreimal erwähnt. — Quitzmann, 29. — Homines boni generis. Aachener Capit. vom Jahre 801, 13, C. 12. Mon. Germ., 4°, Capitularia I, 171, vir progenie bonæ nobilitatis exortus. Urk. 898; nobilitatem libertatis a prioribus suis trahens parentibus. Mondseer Tradition vom Jahre 1002. U.-B. o. Enns, I, 100, Nr. 187. S. a. den Nachweis

Anerkennung als Stand verloren und eine Classe angesehener Männer, deren Stellung auf verschiedenen Grundlagen beruhte, hat diesen Platz eingenommen. Eine Passauer Urkunde vom Ende des 8. Jahrhunderts macht uns diesen Übergang besonders anschaulich, sie erzählt von einem sicheren Tagadeo, der da war „nobilis, sicuti in provincia solent fieri."[29]

11. Unter solchen Umständen gewann der Grundbesitz neue Bedeutung für die Stellung der Volksangehörigen. Ursprünglich war er auch bei den Bayern nur Folge, nicht aber Voraussetzung der Freiheit. Seitdem jedoch massenhafte Commendationen die Reihen der Freien mit unabhängigem Immobilarbesitz gelichtet hatten, erschien als Ausnahme und Auszeichnung, was früher Regel und gewöhnlich war. Man betont nun bei Verfügungen über Erb- und Eigengut (allodium), dass es frei sei in jeder Beziehung und denkt dabei an Freiheit von Zins und Diensten aller Art, von Verpflichtungen gegen eine Vogtei, von Lehensabhängigkeit. Bei größerem Besitze in einer Hand erscheint ein bestimmtes Gut als „prædium libertatis" oder Handgemal, auf dessen Unabhängigkeit sich dann die Vollfreiheit des Geschlechts stützte.[30] Hießen früher schon einzelne Hufen oder Äcker frei, so wurde nun der Ausdruck nobilis auch auf diese angewandt: aus der „hoba unius nobilis" wurde nun die „nobilis hoba". Man verstand darunter Land, wie es als regelmäßiger Besitz von Freien angesehen wurde, später wohl auch solches Gut, das kraft rechtlicher Qualification nur von Freien besessen werden konnte.[31]

bei Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung (1894). S. 223 ff., dass die friesischen Ethelinge nicht Adelige, sondern freie vollberechtigte Grundbesitzer waren und die Mehrzahl des Volkes ausmachten.

[29] Mon. Boica XXVIIIb, S. 23, aus den Jahren 785 bis 797. Auch bei den Langobarden trat an die Stelle des älteren Geburtsadels ein Dienstadel, der seine Stellung der Verbindung mit dem Könige verdankte.

[30] Juvavia A., 145, 194: „. . . excepta lege sua quod vulgus hantgimali vocat" (zwischen 923—32); Luitolf schenkt dem Erzbischof Friedrich (963—76) Güter zu Hüttig „. . . et dempsit partem unam pro libertate tuenda."

[31] Beispiele, Cod. Austr. Fris., I, 42; Juvavia Anh. 195. Daraus entwickelte sich in Österreich später die Qualification des s. g. freien Eigens (Vreizaigen) das nur von Vollfreien besessen werden konnte. Im Processe um die Burg Hörnstein beruft sich Bischof Konrad von Freising auf das commune jus Austriae ab antiquis temporibus observatum, dass Kinder aus unebenbürtiger Ehe keinen Anspruch hätten in prædiis seu proprietatibus, quae ab antiquo respiciebant

Kein Stand hat durch Commendationen größere Verluste erlitten, als die Gemeinfreien. Vergleichsweise wenige schwangen sich durch den Eintritt in das Treueverhältnis zum König oder Herzog empor, die Mehrzahl sank in Abhängigkeit von mächtigen Vasallen und verlor ihre Unabhängigkeit mit einer Einbuße an Ehre.

12. Unter letzteren sind an erster Stelle die Barschalken zu nennen, deren Name in Salzburger Urkunden vom Anfang des 8. Jahrhunderts an als Parservi, Parlinge, Parlutte, Parmanni oft genug vorkommt. Sie werden ausdrücklich als freie Leute bezeichnet, bewirtschafteten fremden Grund und Boden gegen vertragsmäßige Dienste und Abgaben, besaßen eigene Habe, namentlich auch Sclaven, über die sie frei verfügen konnten und werden als Zeugen unter den Freien angeführt. Da es eine Standesverbesserung war, wenn ein Leibeigener Barschalk wurde und umgekehrt der Barschalk durch Ehe mit einer Leibeigenen zum Eigenmann herabsank, so sind sie mit nichten unter die eigenen Leute zu stellen. Nichtsdestoweniger drückte man sie in ihrer Stellung immer tiefer herab, bis man sie endlich als Zugehör der Grundstücke verkaufen oder vertauschen konnte gleich den römischen Colonen, mit deren Namen sie zuweilen bezeichnet wurden.[32]

Ruhte bei den Barschalken die Abgabepflicht auf dem Boden, den sie bauten, so gab es eine nicht minder zahlreiche Classe von Leuten, die in mannigfacher Abstufung von ihrem Kopfe zu steuern hatten, die Censualen, von denen schon oben (Absatz 5) die Rede war. In dieser Stellung lebten nicht nur Freigelassene, sondern auch nicht wenige, die vordem vollfrei gewesen waren. Geistlichen Stiften nicht bloß sein Gut, sondern auch seine Person aufzuopfern, galt als ein Gott wohlgefälliges Werk. Wieder andere verpflichteten sich aus Dankbarkeit für

solummodo homines libere condicionis, h. e. quod vulgo vocatur vreyzaygen. Cod. Austr. Fris. I, 289, Nr. 267. Darum stellt auch das österr. Landesrecht, Art. 19, das Erfordernis auf, dass man „des aigens Hausgenoß" sein müsste, um es erwerben zu können.

[32] Von den liberi coloni ecclesiæ heißt es L. Alam. Hlo. 8, B: „sicut alii Alamanni componuntur" über die Stellung des römischen Colonus, s. Brunner I, § 7, 33. Zahlreiches Material über die Stellung der Barschalken bieten die Mon. Germ., Fol., Leg. III, 359 in Note 1, da zwei Handschriften des bayerischen Volksrechts statt der Rubrik I, 13, „de colonis vel servis ecclesiæ" u. s. w., „de parschalchis vel servis eccl." u. s. w. aufweisen.

empfangene Wohlthaten zu einer bleibenden Abgabe an die Kirche. Wenn auch die Bewahrung der alten Freiheit oder des alten Rechts dabei ausdrücklich bedungen wurde, so war es doch nicht mehr die volle Freiheit, was sie besaßen, da sie einer Gewalt unterlagen, die Rechte über sie hatte. Nicht besser ergieng es den abhängigen Leuten auf den königlichen Gütern, den Fiscalinen im älteren Sinne des Wortes, und jenen, die den Schutz weltlicher Großen erkauft hatten. Das Verhältnis, um das es sich in all diesen Fällen handelte, war zwar ein persönliches, da es in keiner Weise vom Besitze von Land abhängig war, aber zugleich ein dauerndes, da es die gesammte Nachkommenschaft umfasste. Die Höhe des Jahreszinses, von dem die Censualen ihren Namen hatten, war ungemein verschieden. Im Salzburgischen findet sich vereinzelt ein Zins von 60 Pfennigen, allein auch der häufigere Zins von 30 Pfennigen oder einem langen Schilling, den in Bayern der Hiltischalk (etwa Kriegsgefangener) zu zahlen hatte, galt als hoch. Meist betrug die Abgabe weniger, bis auf einen einzigen Pfennig herunter. Im Salzburgischen kommen auch Abgaben in Salz vor, doch konnten sie meist gegen Geld oder Wachs umgetauscht werden.

13. Der gesellschaftlichen Bewegung, durch welche eine große Zahl von Volksgenossen im Besitzstande und der früheren Freiheit geschmälert wurde, begegnete eine entgegengesetzte Strömung, welche die rechtlose Classe der Knechte zu beschränkter Rechtsfähigkeit emporhob. Geburtsfreie und unfreie Elemente standen nun oft in ähnlicher Lage demselben Herrn gegenüber. Die Ausgleichung, welche allmählich, und zwar auf Kosten der früheren Freien erfolgte, führte vom 10./11. Jahrhundert an zur Ausbildung des mittelalterlichen Standes der Hörigkeit, als deren bezeichnende Merkmale nach Gengler anzusehen sind: *a)* die Unterwerfung unter eine weltliche oder geistliche, mit grundherrlichen Elementen untermischte Schirmgewalt (mundiburdium, tuitio, protectio); *b)* Vergeltung des Schutzes durch ständige Zinsreichung; *c)* Auflegung dieses Zinses auf ein bestimmtes Grundbesitzthum mit der Wirkung der Gebundenheit des Pflichtigen an letzteres als unwandelbaren Ansitz und *d)* Hofgenossenschaft, d. h. Theilnahme am Hofrechte und Hofgerichte.

II. Periode: Vom Regierungsantritt der Babenberger bis zum Tode Kaiser Friedrich III. (976—1493.)

Die Grundlagen der territorialen Entwicklung.

§ 13. Die Zeit der Gaueintheilung.

Bessel, Chronicon Gottwicense T. I pars altera S. 527 ff. de pagis Germaniæ mediæ. — Chabert, § 32 ff. — Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Deutschland, 2., 3. Band, 1779, 1785. — Gengler, Beiträge I, 69. Anm. 11. — Huber, I, 207 ff. und österr. Reichsgeschichte, 5 ff. — Krones, Geschichte, I, 297 ff. und Grundriss 197 ff. — Riezler, I. 841, Anh. 2, 3. — Sprunner-Menke, Handatlas zur Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit. 1880, Taf. 35 ff.

1. Die Annahme, dass das Deutsche Reich eine gleichmäßige Eintheilung des Reichsbodens in Gaue und Hundertschaften als Erbe der karolingischen Verwaltung übernommen habe, ist jetzt aufgegeben. Wiesen die älteren Einrichtungen an sich schon manche Verschiedenheit auf, so wurde die Mannigfaltigkeit jetzt noch größer, als stammesmäßige, staatliche und dynastische Interessen in vielfacher Kreuzung wirksam wurden.[1] Gaue werden auch auf österreichischem Boden genannt, allein es ist hier ebensowenig wie in Bayern erforscht, wie sie weiter zerfielen und wie die Unterabtheilungen ursprünglich hießen. Fest steht, dass bei uns keine Hundertschaften und nur in Istrien Hundertschaftsbeamte genannt werden. Dagegen kommen, wo Slaven seßhaft waren, im Lande ob der Enns so gut wie in Kärnten oder Krain Zehnerschaften, Decanien, die anderwärts unbekannt sind, als Gerichtsverwaltungsbezirke innerhalb der Grafschaften vor.[2]

[1] Waitz, V. G., Bd. 2, 322, Bd. 5, 183. — Brunner, II, 146. — Anderer Meinung ist E. Richter, Mitth. des Instituts für österr. Gesch., E.-Bd. I, 599.

[2] 777. Stiftung von Kremsmünster. Tassilo schenkt u. a. Decaniam Sclavorum cum opere fiscali seu tributo justo. Die Grenzauszeigung übernimmt Jopan qui vocatur Physso. U.-B. o. Enns, II, 3. — 965. Kaiser Otto schenkt seinem

2. Um festzustellen, wie weit die Gaueintheilung in den Alpenländern durchgeführt wurde, muss man beachten, dass der Ausdruck Gau in sehr verschiedenem Sinne angewandt wird. Bald ist dadurch das gerodete Land im Gegensatz zu Wald, Sumpf und Fels bezeichnet (pagus Varna, p. Puch, p. Tuveres in Tirol), bald ein durch die Bodengestaltung zu örtlicher Einheit zusammengefasster Landstrich gemeint (Zillerthalgau, Passeiergau), bald wird pagus schlechtweg für Verwaltungssprengel gesetzt, wie denn vom pagus Osterriche, p. orientalis, p. Creina nominatus u. dgl. die Rede ist, obschon in diesen Marken die Gaueintheilung gar nicht durchgeführt war.[8]

Führt man die Ausscheidung in erwähnter Weise durch, so bleiben uns folgende pagi als Gaue im politischen Sinne:

a) Der Rheingau im äußersten Westen, der den größten Theil von Vorarlberg umfasste, lag noch auf alamannischem Boden;

b) c) bayerisch hingegen waren schon die Gaue des oberen und des unteren Innthales (Poapinthal und pagus Intal) durch den Mattenbach und die Martinswand geschieden;

d) der Vinstgau oder Vintschgau, benannt nach dem rätischen Stamme der Venosten;

e) vom Passeierthale gehörte das rechte Ufer noch zum Vinstgau, das linke dagegen zum Norithalgau, „vallis Norica", der das Etschthal von der Mündung der Passer bis zur Mündung des Noce und das Eisackgebiet bis zum Brenner umfasste. Es war der südlichste bayerische Gau;

f) das Rienzthal und das obere Drauthal bis zur karantanischen Grenze bildeten den Pusterthalgau (vallis Pustrissa = das öde Thal), den einzigen bayerischen Gau mit slavischem Namen;

Vasallen Negomir Güter zu Wiertschach in Kärnten „in comitatu Hartuuigi comitis qui et ipse inibi Waltpoto dicitur ac in decania Wolframmi decani". — 989, Kaiser Otto III. bestätigt dem B. Freising den Güterbesitz in Krain und gebietet „ut nullus comes vel judex sive decanus ... jus habeat se intromittendi". — Cod. Austr. Fris. I, 32, 44. Dagegen heißt es in den Beschwerden gegen den istrischen Herzog Johannes (804), dieser hätte die herkömmlichen Tribunati, Domestici u. s. w. abgeschafft. „Modo autem dux noster Johannes constituit nobis centarchos" — Cod. Istriano.

[8] Riezler, I, 841; Waitz, V.-G., Bd. 5, 177; Richter, 605. Zumal in Tirol, dient Gau als Gegendbezeichnung überhaupt. In 743 Brixner Traditions-Urkunden aus den Jahren 907—1362 werden an 40 solche pagi genannt.

g) h) nordöstlich vom Pusterthal grenzte an Karantanien der „Pinzgau" (Bisontio quod nunc dicitur Pinzgow), in dessen Namen der rätische oder norische Stamm der Ambisonten fortlebt, und anstoßend daran *h)* der „Pongau";

i) abwärts von Werfen bis über Tittmoning hinaus längs der Salzach der Salz-, Salzach- oder Salzburggau, pagus Juvavensis;

k) daran stieß östlich der Attergau in der Umgebung des Attersees und nördlich von beiden

l) der Matachgau, benannt nach der Matach, einem Seitenflusse des Inn, der den Matsee durchströmt;

m) das untere Innviertel zwischen der Donau, dem Inn und dem Traungau gehörte zum Rotachgau, dessen Hauptmasse auf dem linken Innufer lag;

n) der östlichste, noch zu Bayern gehörige Gau, der Traungau, erstreckte sich vom Salzburg- und Attergau bis zur Enns, nördlich bis an die Donau und südlich bis an die Nordgrenze von Karantanien, das Karintigescheide, das der heutigen Grenze zwischen Österreich ob der Enns und Steiermark entspricht. Das Stück vom westlichen Ufer der unteren Traun bis zum Hausruck heißt auch der Ufgau d. h. der obere Gau;[4]

o) das Land im Norden der Donau, im Nordwald genannt, gehörte theils zum altbayerischen Schweinachgau, theils zur Ostmark; die Grenze erreichte zwischen Ottensheim und Puchenau ob Linz die Donau;[5]

p) in der Ostmark ist die Gaueintheilung weder auf dem rechten noch auf dem linken Donauufer durchgeführt worden, obwohl für den Landstrich niederhalb der Enns bis zum Tullnerfelde in ein paar Urkunden des 9. Jahrhunderts die Ausdrücke pagus Grunzwiti und pagus Dreisma gebraucht werden.

3. Dagegen sind in Innerösterreich, das unter dem Namen Karantanien zusammengefasst wurde, folgende Gaue nachweisbar:

a)—e) Im heutigen Oberkärnten der „Lurngau" und östlich davon, durch den Gurkfluss geschieden, die pagi „Gurcathal" und „Chrovati"; noch östlicher die Gaue des Lavant- und Jaunthales. Diese fünf Gaue bedeckten so ziemlich den Umfang des heutigen

---

[4] Nach Strnadt eine Hundertschaft des Traungaues. Geburt d. L. o. E., 23.

[5] Strnadt, a. a. O., 30.

Herzogthums Kärnten. Zu Karantanien gehörte ferner *f)* der salzburgische Lungau und im Bereiche der heutigen Steiermark:

g) der Ennsthalgau vom Mandlingpasse an bis zum Hochwart und vom Pflindsberge im Norden bis zum Nagelbach am Rotenmanner Tauern. Südöstlich schlossen sich an den Ennsthalgau an

h) i) der Undrimathalgau und der Leobnergau (pagus Liubenetal);

k) der Mürzgau (pagus Mùriza) umfasste das ganze Flussgebiet der Mürz. Als Gaue werden uns ferner genannt:

l) der pagus Zitilinesfeld zu beiden Seiten der Drau, südlich des Unterlaufes der Mur;

m) zu beiden Seiten der Sann der pagus Souna, im Süden meist durch die Save, im Osten durch die Sottla begrenzt.

Das heutige Mittelsteiermark wird die Grafschaft Hengist genannt und es scheint, dass deren Mittelpunkt Hengistiburg auf dem Schlossberge von Graz zu suchen ist.

4. Um die Namen, die Gegend und die Ausdehnung der alten Verwaltungssprengel zu erforschen, bedient man sich, wenn Grenzbeschreibungen fehlen, anderer geeigneter Ortsangaben. Dabei gewahrt man, dass frühzeitig neben dem pagus auch der Ausdruck comitatus zur näheren Bezeichnung der Ortslage verwendet wird und dass schließlich in den Urkunden nur mehr von Grafschaftsbezirken, nicht aber von Gauen die Rede ist. Dieser Wechsel im Sprachgebrauche hängt mit einer Zersetzung des älteren Reichsgefüges zusammen, die man gemeiniglich die Auflösung der Gauverfassung nennt.

Schon unter den Karolingern kam es bei zunehmender Dichte der Bevölkerung aus Gründen der Staatsklugheit zu einer Verkleinerung der Verwaltungsbezirke. Die Grafschaften, die im Umfange häufig mit den Gauen zusammengefallen waren, wurden nun mitunter auf das Gebiet einer früheren Hundertschaft beschränkt, und da die Bezeichnung pagus auch auf den neuen Sprengel übertragen werden konnte, so stellte man wohl diesen als pagus minor dem alten Gau als pagus major entgegen. In Bayern, wo die Bevölkerung weniger dicht war als im Westen — theils wegen der Bodenverhältnisse, theils weil dem inneren Ausbau des Landes der beständige Abfluss des Bevölkerungs-Überschusses in die angrenzenden Colonisations-

gebiete Karantanien und Ostmark entgegenwirkte — erhielten sich darum die alten Gaue länger als Verwaltungssprengel. Immerhin lässt sich in einzelnen altbayerischen Gauen schon zu Beginn des 10. Jahrhunderts die Amtswirksamkeit zweier Grafen neben einander beobachten, was den Rückschluss auf die vorangegangene Auftheilung des Gaues ergibt.[6] Doch herrschte in diesem Punkte keineswegs Gleichförmigkeit. So deckten sich z. B. die Grenzen des Ennsthalgaues, soweit unsere Nachrichten zurückgehen, mit der gleichnamigen Grafschaft, die bis zum Aussterben der Babenberger unverkleinert blieb.[7] Man hat diesen Unterschied in der Entwicklung auf allgemeinere Gründe zurückführen wollen, wahrscheinlicher ist, dass er durch die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingt ist, namentlich auch durch jene Umstände, unter welchen die Landesherrlichkeit jeweils entstand und erstarkte.

5. Es gab aber in unseren Landen auch weite Gebiete, wo die Gaueintheilung gar nicht durchgeführt war, vor allem die Marken, ferner die Landstriche, die der Botmäßigkeit der Langobarden oder — wie Istrien bis ins 9. Jahrhundert — der Byzantiner unterstanden hatten. Hier behaupteten sich die Städte als Mittelpunkte der Verwaltung und des öffentlichen Lebens. Durch Unterwerfung von Städten hat Venedig in Istrien zuerst festen Fuß gefasst. Städte waren es, die 933 neben dem Markgrafen Winther Frieden mit dem Dogen Candiano schlossen, und auch die Rechtspflege, das Abgaben- und Heerwesen und das kirchliche Leben waren hauptsächlich nach Stadtbezirken geregelt. So kam es, dass fast jede bedeutendere Stadt in Istrien und Dalmatien zugleich Bischofssitz war und dass die Grenzen des Bischofssprengels bei Pola, Parenzo, Triest, Pedena (Piben), Cittanuova (Emonia), auf den Inseln, wie: Veglia, Arbe, in Dalmatien (Nona, Zara . . .) wahrscheinlich mit dem Stadtgebiete zusammenfielen.

[6] Vom locus Grabanastat im Chiemgau heißt es sogar 959, dass er in „comitatibus Otacharii, Sigihardi ac Willihalmi comitum" gelegen sei. Wahrscheinlich war Hauptgegenstand der Schenkung ein großer Wald. — Richter, 640.

[7] Felicetti, X, 35. — Riezler, I, 848, macht aufmerksam, dass in Schwaben noch im 13. Jahrhundert die meisten Grafschaften einem alten Gau entsprachen, während für Bayern schon im 12. Jahrhundert das Gegentheil gilt.

§ 14. Landesherrliche Gebiete: Österreich ob und unter der Enns.

Lampel J., Die Einleitung zu Jans Enenkel's Fürstenbuch. Wien, 1883. — Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennsthal. Archiv, Bd. 71, S. 297 ff. S. a. Blätter des Vereins für Landeskunde von Nieder-Österreich, Bd. 20—22 und ebendort Bd. 11—16, die Abhandlungen von Kopal über Hardegg, Wendrinsky über die Herren von Schwarzenburg-Nöstach, die Grafen von Raabs, von Plaien-Hardegg u. s. w. — Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns 1886; Peuerbach, Beiträge zur Landeskunde von Österreich o. Enns. (Lief. 22.) — Stülz, Zur Geschichte der Grafen von Schaunberg. (Denkschriften, Bd. 12.)

1. An die Stelle der zu Zwecken der Reichsverwaltung geschaffenen Eintheilung Deutschlands in Gaue, Grafschaften, Marken u. s. w. trat im weiteren Verlaufe des Mittelalters eine große Menge von Territorien der verschiedensten Art und Größe, über welche der dem Reiche lehenspflichtige Gebietsherr die Verwaltung zu eigenem Rechte führte. Nur wenige Lande vermochten sich aber in ungestörter Entwicklung zu behaupten: Viele Gebiete wurden mit anderen nach dem Aussterben des herrschenden Geschlechtes kraft Belehnung, Erbgang u. s. w. vereinigt, andere verloren ihre Selbständigkeit schon früher, da das Interesse des Stärkeren auf die Unterwerfung des schwächeren Nachbarn gieng, um selbst widerstandsfähiger zu werden. Daraus folgt, dass man ohne Kenntnis der Hochstifte und Geschlechter, die dereinst auf jetzt österreichischem Boden landesherrliche Rechte geübt haben, weder das allmähliche Anwachsen des Staatsgebiets, noch die damit eng zusammenhängende Ausgestaltung der landesfürstlichen Gewalt erfassen kann.

2. Das Kernland unseres Reiches, 1156 auf dem Regensburger Tage durch kaiserlichen Willen als Herzogthum Österreich aus der alten Ostmark und einigen bayerischen Gebieten geschaffen, reichte im Westen erst bis zur Enns und bis zum Haselgraben, der gegenüber von Linz in die Donau mündet. Die Zertrümmerung des bayerischen Stammesherzogthums im Jahre 1180 brachte den Landstrich auf dem linken Donauufer von der Hasel bis zur großen Mühl dem Herzog Leopold V. zu, während das Land zwischen der Enns und dem Hausruck zum neuen Herzogthum Steiermark geschlagen wurde und in deren Verband bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts verblieb. Erst der Ofner

Friede vom Jahre 1254, der die Steiermark zwischen den Königen von Böhmen und Ungarn theilte, machte eine neue Abgrenzung nöthig, die sich bis zum heutigen Tage erhalten hat. In die Zeit des Zwischenreiches fällt auch die Trennung von Österreich in das Land ob und unter der Enns, indem König Ottokar wahrscheinlich nach dem Sieg bei Kroissenbrunn um 1260 die Längstheilung des Landes durch den Donaulauf aufgab und durch eine Quertheilung ersetzte. Seit dem Jahre 1264 findet sich in Urkunden die Bezeichnung Austria superior, Austria supra Anasum, districtus supra Anasum, während für das alte Herzogthum Österreich Austria inferior, gewöhnlich sogar Austria schlechtweg gesetzt wird.

Das ursprüngliche Herrschergeschlecht der Babenberger erlosch 1246 im Mannesstamme, ihm folgten seit 1282 durch Belehnung auf dem Reichstage zu Augsburg die Habsburger in der Regierung über Österreich.

Neben dem Herzoge beanspruchte hier eine Anzahl anderer Machthaber ebenfalls Regierungsrechte über mehr minder ausgedehnte Gebiete. Sehr bedeutend war der kirchliche Besitz. Das Bisthum Passau, in dessen Sprengel die Ostmark lag, gebot als Landesherr zwischen der Ranna und Mühl und war auch bei Enns, in der Wachau, in Tulln u. s. w. begütert; Salzburg besaß Arnsdorf in der Wachau und Traismauer, Regensburg die Umgebung des Attersees, Freising das Gelände um Holenburg, Ulmerfeld, Waidhofen an der Yps, Sachsengang, Enzersdorf u. s. w.

Von weltlichen Großen seien beispielsweise genannt die Grafen von Plaien-Hardeck, die Peilenstein, die von Schala und Burghausen, die von Falkenstein und Hörnstein, die Wels-Lambacher, die Grafen von Pütten, die Formbach-Neuburger u. s. w. Sowohl die Herkunft als die staatsrechtliche Stellung dieser Dynastenfamilien im Lande ist noch mancher Aufklärung bedürftig. Die Mehrzahl von ihnen erlosch bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, worauf ihre Güter, sei es durch Erbgang, sei es als heimgefallenes Gut, in die Hände der Babenberger gelangten. Zur Zeit der Habsburger gab es nur noch zwei reichsunmittelbare weltliche Gebiete[1] in Österreich: die Herrschaft Seefeld an der

[1] Mit der Vergünstigung „quod ipsum castrum cum suis pertinenciis tam diu a nobis et a Romano Imperio teneat et possideat titulo feudali, quosque ipsum a præfatis filiis nostris recipere jubeamus". — Urkunde ddo. 1286. 7. Juli.

mährischen Grenze, die König Rudolf dem Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Zollern, verliehen hatte, und der ausgedehnte Besitz der Freien von Julbach oder Grafen von Schaunberg an der Donau mit Efferding als Mittelpunkt.[2] Die Schaunberg wurden, nachdem sie Herzog Rudolf IV. zur Auftragung ihrer allodialen Landgerichte bestimmt hatte, noch im Laufe des 14. Jahrhunderts zu österreichischen Landsassen; die Reichsunmittelbarkeit von Seefeld und der übrigen burggräflichen Lehen, sowie der geistlichen Territorien in Österreich war gleichfalls unhaltbar geworden, seitdem die österreichischen Freiheitsbriefe, u. z. das Majus und dessen angebliche Bestätigung vom Jahre 1245, die Anerkennung des Reiches im Jahre 1453 erlangt hatten.

§ 15. Landesherrliche Gebiete: Karantanien. (Innerösterreich und Küstenland.)

Czörnig, Görz I. — Felicetti, Pagus Chrouuat; Steiermark im 8. bis 12. Jahrhundert. (Beiträge zur Kunde steirischer Geschq. Bd. 5, 9, 10). — Huber, in den Mittheilungen des Instituts. Bd. 6, S. 383 ff. — Krones, Die Freien von Saneck 1883. — Mell, Die Entwicklung Krains vom 10. bis 13. Jahrhundert. Graz. 1888. — Schumi, im Archiv für Heimatkunde. I, 97 ff. — Tangl, Die Grafen ... von Eppenstein, von Heunburg, von Pfannberg, von Ortenburg. (Archiv, Bd. 11, 17—19, 30, 36). — Zahn, Styriaca, 1891, S. 1: Wann Steiermark entstand.

1. Unter dem Gesammtnamen Karantanien begriff man durch Jahrhunderte die innerösterreichische Ländergruppe: Kärnten, Steiermark und Krain. Die Begrenzung wich indessen von der heutigen vielfach ab. Sie reichte ins halbe Pusterthal bis in die Nähe der Drauquelle, sie umschloss den Lungau und das Land zu beiden Seiten der Enns vom Mandlingpasse bis zur Einmündung der Steyer und ragte auch ins Land unter der Enns viel nördlicher, als die heutige Landesgrenze, die erst im Jahre 1254 gezogen wurde und das Gebiet zwischen Semmering, Wechsel, Leitha und Piesting u. a. zu Österreich brachte. Gegen Osten hin wurde

Die Reichsunmittelbarkeit der burggräflichen Lehen in Österreich hat noch Kaiser Karl IV. entgegen den Bestrebungen Herzog Rudolf's IV. bestätigt. 1363, 30. Nov. Prag. — Spieß, Archivische Nebenarbeiten, 1785, II, 23, 27.

[2] Strnadt, Peuerbach. — Wendrinsky, Heinrich v. Dewin (1877, S. 267 und 270) meint, dass die Schaunberge aus der Stellung von Ministerialen erst zur Zeit des Zwischenreichs zur Reichsunmittelbarkeit aufgestiegen seien.

die heutige steirisch-ungarische Grenze nur sehr allmählich gewonnen, ebenso die Südgrenze. da das gegen Ende des 10. Jahrhunderts zuerst genannte Land Krain nur das heutige Oberkrain war, andererseits aber die Mark an der Sann auf das rechte Ufer der Save von Ratschach bis an die Neuring hinübergriff.

Karantanien, schon in den Tagen der letzten Karolinger Herzogen untergeben, wurde bis zum Schlusse des ersten Jahrtausends mit geringen Unterbrechungen (976—983, 985—989) durch die Herzoge von Bayern verwaltet. Als ums Jahr 1002 die bleibende Absonderung von Bayern erfolgte, erhielt Karantanien Herzog Otto der Wormser, der seit 995 über die Mark Verona, Friaul und Istrien gebot. Noch war das Herzogthum ein Amt, noch war die königliche Macht stark genug, die aufstrebende Gewalt der Herzoge zurückzudämmen. Darum kam es hier erst in den Tagen König Heinrich's IV. zur Entstehung eines Herrschergeschlechts. Ums Jahr 1073 scheint es Markward dem Sohne des (1035) entsetzten Herzogs Adalbero gelungen zu sein, sich der obersten Gewalt in Kärnten zu bemächtigen, 1077 ward dann seinem Sohne Liutold das Herzogthum vom Könige förmlich übertragen. Von da ab herrschten in Kärnten die Eppensteiner bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1122. Ihnen folgte in der Herzogswürde das rheinfränkische Geschlecht der Sponheim-Lavanter, das im Jahre 1269 mit Ulrich III. endete und nach dem Zwischenreich im Jahre 1286 die Grafen von Görz. Als nun von diesem dritten Herzogsgeschlecht der Mannesstamm der regierenden Linie mit dem Titularkönig Heinrich von Böhmen (2. April 1335) erlosch, gelangte Kärnten infolge Belehnung durch Kaiser Ludwig IV. an die Habsburger, die schon in den angrenzenden Herzogthümern Österreich und Steiermark herrschten.

9. Was wir heute das Herzogthum Kärnten nennen, ist nur das Herz Karantaniens, das nach Abtrennung ausgedehnter Landstriche den alten Namen behielt. Eingeleitet wurde die Verkleinerung dadurch, dass die Grenzgebiete des Herzogthums am Ende des 10. und im Laufe des 11. Jahrhunderts eigene Markgrafen und dadurch eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Herzoge erhielten. Ein Kärntner Markgraf wird 970 erwähnt, sein Gebiet erstreckte sich von Röthelstein ob Frohnleiten längs der mittleren Mur und der oberen Raab bis zum Poßruck und den windischen

Büheln. Von dieser Mark aus ist später das Herzogthum Steiermark erwachsen, wogegen es zweifelhaft ist, ob es auch in den Gegenden längs der mittleren Drau und an der Sann, die ebenfalls mit dem Beisatz „in Marchia" erscheinen, zur Bildung besonderer Markgrafschaften gekommen ist.[1] Genau im Jahre 1000 erscheint der Eppensteiner Adalbero als Markgraf der Kärntner Mark und er behielt sie auch bei, als er 1012 auf den Herzogsstuhl von Kärnten berufen wurde. Nach seinem Sturze im Jahre 1035 wurde die Mark erst den Grafen Arnold und Gottfried von Lambach, dann aber (1056) an deren Vetter Otakar übertragen, mit welchem die älteste steiermärkische Dynastie der Traungauer zum erstenmale die Herrschaft im Lande erlangte. Nicht auf lange Zeit, denn als es in den Siebzigerjahren des 11. Jahrhunderts zur Aussöhnung der Eppensteiner mit Kaiser Heinrich IV. kam, erhielten diese neben dem Herzogthum wohl die Mark wieder, die sie von altersher besessen hatten und in der sie nachweislich einen ungemein großen Theil des Bodens als Eigenthum beanspruchen konnten. Bleibend und unter weit günstigeren Verhältnissen kehrten die Traungauer erst nach dem Aussterben der Eppensteiner (1122) in die kärntnische Mark zurück. Markgraf Otakar II., ein Sohn des oben Genannten, erbte nach seinem Schwager Herzog Heinrich II. von Kärnten-Eppenstein dessen wahrhaft fürstlichen Landbesitz in der Mark und da er überdies das Enns- und Paltenthal von Salzburg zu Lehen trug, so hatte er schon ganz Obersteiermark und außerdem das Land bis gegen das linke Drauufer hin in Händen. Von nun an reihten sich Ergänzungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Um 1148 erbte Otakar III. nach seinem Oheim, dem Grafen Bernhard von Sponheim, einen ausgedehnten Landstrich längst der Drau, von der heutigen kärntnischen Grenze bis gegen Pettau hin und Güter im Sannthal; 1158 wurde der Püttner Besitz zwischen dem Semmering, Wechsel und der Piesting erworben; das Jahr 1180 brachte als eine Folge der Demüthigung Heinrich's des Löwen, dem Markgrafen Otakar IV., der sich nach seiner Hauptburg von Steyer nannte, die Erhebung zum Herzog und

[1] Felicetti, Beiträge, IX, 40 ff. Am ehesten könnte man noch das Vorhandensein einer eigenen Mark im Sannthal annehmen, da ja seit dem Jahre 1103 Starchand und später Gunther Marchio de Soune genannt werden. Dieser Ansicht ist auch Waitz, VII, 72, Anm. 6.

außerdem das bayerische Gebiet zwischen der Enns und dem Hausruck. Der erste Herzog der Steiermark, zugleich der letzte seines Geschlechts, hinterließ bei seinem Tode sein Land dem Babenberger, Herzog Leopold V. So ist seit dem Jahre 1192 die Steiermark mit Österreich vereinigt und hat fortan dessen Geschicke getheilt.

3. Auch das Herzogthum Krain hat sich auf karantanischem Boden entwickelt, doch hat es seinen jetzigen Umfang und den herzoglichen Titel erst spät erhalten; Urkunden nennen uns vom Jahre 973 herwärts eine Grafschaft Krain (Carniola, Craina) und eine Marchia Slavoniæ, auch Carnioliæ oder Marchia schlechtweg, die man später die windische Mark nannte. Die Grafschaft Krain entsprach dem heutigen Oberkrain, umschloss aber bedeutenden Immunitätsbesitz. Die Mark, in welcher gleichfalls mehrere Hochstifte stark begütert waren, erstreckte sich über Unterkrain mit Ausschluss der Landschaft auf dem rechten Gurkufer, die bis ins 12. und 13. Jahrhundert zu Croatien gerechnet wurde,[2] und des rechten Saveufers von der Sannmündung bis zur Neuring, das zur Grafschaft des Sannthales gehörte. Der Karstboden endlich, das heutige Innerkrain, bildete einen Theil der Mark Istrien.[3]

Im Jahre 973 unterstand die Grafschaft Krain einem sichern Popo, dem bis zum Jahre 1011 die Grafen Waltilo und Ulrich folgten. Die Grenzhut wurde vom Herzoge Karantaniens unmittelbar verwaltet, wie solches auch in der Kärntner Mark während der Jahre 1012 bis 1035 geschah. Allein dieselben politischen Erwägungen, die den Kaiser Konrad II. nach dem Sturze des Eppensteiners Adalbero zur Ablösung der Kärntner Mark vom Herzogsamte und zur Einsetzung eigener Markgrafen bestimmten, veranlassten auch die Errichtung einer besonderen Markgrafschaft Krain, welche wir während der Jahre 1040 bis 1070 den Markgrafen Eberhard und Ulrich unterstellt finden. Nach dem Tode

[2] König Ladislaus von Ungarn schenkte um 1090 Sichelburg, Möttling und Tschernembl dem Bisthum Agram, das diese Gegenden dem croatischen Erzdiaconat vom Gurkfluss überwies. — Schumi, Archiv I, 49 ff. — Mell, 82 ff.

[3] A. Huber bekämpft in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, VI, S. 388 ff., die Unterscheidung der Marchia Carniole vom Comitatus Carniole, mit beiden Ausdrücken werde das Gleiche bezeichnet. S. dagegen in Istrien, wo analoge Verhältnisse obwalteten, die zweifellose Unterscheidung der Mark von der Grafschaft und die Ausführungen Mell's, S. 39 ff., 65.

des Letztgenannten blieb das Amt unbesetzt, bis König Heinrich IV. im Jahre 1077 die Markgrafschaft an Aquileja schenkte, um die guten Dienste des Patriarchen Sieghard zu belohnen. Der Abfall des Nachfolgers von der kaiserlichen Sache hatte den Widerruf der Schenkung und die Bestellung des Heinrich von Eppenstein als Markgrafen zur Folge. Erst die Erneuerung der Vergabung im Jahre 1093 brachte das Patriarchat auf längere Zeit in den vielbegehrten Besitz, der sich auf Unterkrain beschränkte und später auf die Andechs-Meranier übergieng. Die Grafschaft Oberkrain hingegen war als solche nach dem Tode des Markgrafen Ulrich verschwunden, denn zwei Drittel des früheren Amtssprengels waren als Immunitätsgebiet an Brixen und Freising gekommen, während das Übrige, vom großen Eigenbesitz der Weimar-Orlamünde erfüllt, bei deren Aussterben (nach 1141) an die verschwägerten Sponheimer, die Grafen von Bogen und die Andechs-Meranier gelangte. Durch etwa dreißig Jahre (. . . 1180 bis 1209) geboten hier die Andechs-Meranier, bis das Verhängnis über das Geschlecht hereinbrach und dem geächteten Markgrafen von Istrien, Heinrich, alle Würden, Lehen und Eigen abgesprochen wurden. Obwohl ihm später sein Familiengut in Kärnten, Steiermark und Krain zurückgegeben wurde, blieben doch die Markgrafschaften Krain und Istrien verloren, die das Patriarchat Aquileja auch gegen Ansprüche zu behaupten verstand, die Otto VII. von Meranien nach dem Tode Heinrich's von Istrien († 18. Juli 1228) erhoben hatte.

Der Tod des Markgrafen Heinrich gab indessen anderen Machthabern Gelegenheit, festen Fuß in Krain zu fassen, denen das Patriarchat schließlich unterlegen ist, und zwar den Babenbergern und den Sponheimern. Bekannt ist, dass Herzog Leopold VI. der Glorreiche am 5. April 1229 vom Bischof Gerold von Freising die Belehnung mit den erledigten Kirchenlehen der Andechser in Unterkrain (das Feudum in Marchia) gegen eine bedeutende Summe erkaufte und dass sein Sohn Friedrich II. der Streitbare, wohl auf Grund seiner Vermählung mit Agnes von Meranien, den Titel eines Dominus Carniolæ annahm. Gleiches Ziel verfolgten auch die Sponheimer, von welchen Herzog Bernhard schon 1228 die Gurker Lehen weiland Markgraf Heinrich's erwarb und nach dem Aussterben der Babenberger sich auch des Feudum in Marchia bemächtigte, während Erbprinz Ulrich nach

seiner Verlobung mit der Domina Carnioliæ der Witwe Friedrich's des Streitbaren, Agnes von Meranien, ebenfalls den Titel eines Herrn in Krain führte.[4] „Für Aquileja's Herrschaft in Krain bedeutete Ulrich von Sponheim das Ende." Schon vor 1256 begann er aquilejischen Besitz zu usurpieren, im Juni 1258 kam es zur Verkündung des Bannes über päpstlichen Auftrag, aber erst im November 1261 erfolgte der Ausgleich zwischen beiden Theilen, und zwar zu offenbarem Nachtheil des Patriarchats. Herzog Ulrich erhielt gegen Auftragung seiner Allode in der Mark diese, sowie die gesammten Herrscherrechte über die Marchia Carnioliæ zu Lehen, so dass er sich fortan mit Fug Dominus Carnioliæ et Marchiæ nennen konnte, während die Patriarchen nur mehr Herren in ihrem Eigenbesitze und Titularherren der Mark blieben.

Seither theilten Ober- und Unterkrain die Schicksale von Kärnten und giengen namentlich 1286 auch an Herzog Meinhard über, obgleich die Belehnung der Habsburger mit Krain vom Jahre 1282 in Kraft blieb. Die Erkenntnis, dass dies wichtige und bedrohte Grenzland zu seiner Behauptung der militärischen Anlehnung an Kärnten bedürfe, die Besorgnis, dass Meinhard den Sponheimischen Besitz als Zugehör seines Herzogthums einfordern könnte, endlich die Erwägung, dass die Grafen von Görz schon von früher her (1248) als Erben der Meranier in der Mark reich begütert waren, mögen die Herzoge von Österreich zu einstweiligem Verzicht auf Krain bestimmt haben, wobei sie die Form der Verpfändung wählten, um ihre Ansprüche nicht ganz aufgeben zu müssen.

---

[4] Herzog Bernhard beschränkte sich auf das ihm zukommende „Dei gratia Dux Karinthie". Die Urk. von 1235 (Schumi, Archiv I, 175), in welcher er auch „dominus Karniole ac Marchie" heißt, möchte ich im günstigsten Falle für eine spätere Erneuerung ansehen, da das schlecht erhaltene Original nach Schrift und Ausdruck manch Ungewöhnliches zeigt, jene von 1243 mit gleichem Titel ist uns nur in späten Auszügen erhalten. Die päpstliche Dispens zur Vermählung Ulrich's mit Agnes erfolgte 1248, 16. Nov. Ulrich bediente sich aber schon im Jahr vorher (1247, 24. Sept.) des Titels „Dominus Carniole". — Schumi, U.-B. I, 122 und 113. Den Titel „Dominus Carniole ac Marchie" führte er seit 1261. a. a. O. S. 220. Unbegründet ist der Titel „D. Carniolæ nec non Istriæ et Karsti" im Cod. Istr. 1260, 1. Nov. (Stiftungs-Urkunde von Freudenthal.) Der bessere Abdruck bei Schumi, U.-B., II, 211, hat nur „Dominus Carniole".

Mit dem Anfalle von Kärnten im Jahre 1335 gelangte auch Krain in den Besitz der Habsburger, die sich Herren von Krain und der windischen Mark nannten, bis unter Rudolf IV. im Jahre 1364 der Titel Herzog von Krain aufkam.[5] Zehn Jahre darnach fielen die Görzer Besitzungen in der windischen Mark und dem Möttlinger Boden, sowie das obere Karstgebiet mit Einschluss von Adelsberg an Krain infolge eines von Herzog Rudolf IV. mit Graf Albert IV. von Görz abgeschlossenen Erbschaftsvertrages.[6]

4. Das benachbarte Istrien hat im Mittelalter vielfach die Schicksale von Krain getheilt. Durch Kaiser Otto I. waren Istrien und Friaul im Jahre 952 dem bayerischen Herzog untergeben worden. Als es zur Trennung Kärntens von Bayern kam, blieb Istrien mit jenem so nahe verbunden, dass die Herzoge von Kärnten bei den Geschichtsschreibern in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts geradezu auch Herzoge von Istrien hießen.[7] Später wurde Istrien von Kärnten getrennt und (um 1047?) eigenen Markgrafen anvertraut, von welchen wir Ulrich I. aus dem Hause Weimar-Orlamünde 1060 schon im Amte finden. Neben der Markgrafschaft gab es aber auch eine Grafschaft Istrien. Diese wurde 1077 dem Patriarchen Sieghard von Aquileja geschenkt und gelangte in der Folge an die Grafen von Görz.[8] Die Markgrafschaft hingegen erhielten 1077 der Eppensteiner Heinrich, nach dessen Erhebung auf den Kärntner Herzogstuhl 1093 Ulrich II. von Weimar-Orlamünde, seit 1122 die Krainburger

[5] Und zwar im Monat Mai. Vgl. Kürschner, Die Urkunden Herzog Rudolf's IV. im Archiv, Bd. 49, S. 16.

[6] Czörnig, Görz, I, 550.

[7] Waitz, VII, 71, N. 4. Umgekehrt heißt dann bei den Chronisten Markgraf Ulrich I. von Istrien „Marchio Carentinorum". — Mell, 28.

[8] Czörnig, I, 513, meint im Jahre 1248 als Erbe der Andechs-Meranier. Indessen ist zu erwägen, dass 1186, 24. Oct., Castel Lorenzo, ein Adalpertus Comes Istrie genannt wird, der nach Kandler Cod. Istr. dem Hause Ortenburg angehörte und dass eine Mathilde Gräfin von Pisino (dem Hauptort der Grafschaft) die Gemahlin des 1220 verstorbenen Grafen Engelbert III. von Görz war. A. a. O. Urk. 1222, 24. Febr. Pisino. — Huber in Mitth., IV, 394, bestreitet mit Berufung auf eine Urkunde vom Jahre 1102, dass es in Istrien neben der Markgrafschaft auch eine besondere Grafschaft gegeben habe, doch mit Unrecht. Die erwähnten Orte lagen in der That in der Grafschaft Istrien, deren Gebiet sich allerdings weit über die Umgebung von Pisino erstreckte. S. Anm. 10.

Linie der Sponheimer, seit 1173 die Andechs-Meranier. 1209 nach der Ächtung des Markgrafen Heinrich IV. bekam Aquileja die Mark Istrien und ließ sie durch Stellvertreter mit kurzer Amtsdauer verwalten, die Markgrafen hießen und zu Capo d'Istria ihren Sitz hatten.[9] Den Patriarchen machte übrigens die Behauptung dieses Besitzes viel zu schaffen. Die Mark bestand aus einem ziemlich breiten Küstenstreifen, der die im Herzen der Halbinsel gelegene und den Grafen von Görz unterthänige Grafschaft von Muggia bei Triest bis an den Quarnero umgab.[10] Wohl waren in der Mark die wichtigsten Städte der Halbinsel, allein da diese sich von altersher größerer Autonomie erfreuten und durch den Seehandel auf gute Beziehungen zu Venedig angewiesen waren, so begegnete der Versuch der Patriarchen, ihren lehensherrlichen Rechten volle Geltung zu verschaffen, hartnäckigem Widerstande.[11] Das ganze 13. Jahrhundert war daher von innern Fehden erfüllt, die nur zeitweilig durch kurze Waffenruhe unterbrochen waren. Den Vortheil aus diesen Zerwürfnissen zog Venedig, dem jede Gelegenheit, in Istrien festen Fuß zu fassen, willkommen war. Im Jahre 1267 unterwarf sich Parenzo der Republik, um der Vergewaltigung durch Capo d'Istria zu entgehen, das damals an die Spitze der istrischen Städte treten wollte, 1269 folgte Umago, 1270 Cittanova, 1271 San Lorenzo. Seit der Eroberung von Capo d'Istria durch die Venezianer 1279, erlangten deren Anhänger in der ganzen Mark die Oberhand und den Patriarchen gieng eine Küstenstadt nach der anderen (zuletzt 1331 Pola) an die Dogenstadt verloren. Schließlich einigte man sich auf einen geringen Zins,

[9] Kandler, Cod. Istr., S. 39 zu 1275, 5. Mai, behauptet, dass das Amt auf Jahresfrist verliehen wurde. Im Jahre 1275 bekleidete es Wilhelm von Cividale.

[10] Hauptort der Grafschaft war Pisino-Mitterburg. Sie erstreckte sich über das ganze Gebiet dieser Stadt bis zum Monte Maggiore und zu den obern Thälern der Dragogna des Quieto und der Arsa, bestand vorwiegend aus bischöflichen Lehen, Schlössern von Adeligen und Landgemeinden und bildete auch durch die slavische Bevölkerung einen Gegensatz zur vorwiegend italienischen Mark. Benussi, im Band „Küstenland", S. 142 (österr.-ungar. Monarchie, Bd. 10). Im Cod. Istr., 1275, 5. Mai, findet sich eine Abgrenzung der Grafschaft vom Besitz der Patriarchen und Venedigs in Istrien, leider nicht in authentischer Fassung.

[11] Die Patriarchen verboten ihren Unterthanen bei Androhung von Krieg und Acht an Venedig Tribut zu entrichten, untersagten den Gemeinden die freie Wahl der Bürgermeister und beschränkten ihre Selbständigkeit. Benussi, 142.

welchen die Republik an die Patriarchen für die Ausübung der Herrscherrechte in den besetzten Städten der Mark Istrien jährlich zu bezahlen hatte, und dabei blieb es.[12]

Der Versuch des Patriarchen Marquard, Istrien im Bunde mit König Ludwig von Ungarn, Herzog Leopold III. von Österreich, den Genuesen und den Herren von Padua zurückzuerobern (1378—1381), endete mit der Anerkennung des früheren Besitzstandes und beschleunigte bloß den Verfall der weltlichen Macht der Patriarchen von Aquileja, welche in den Jahren 1411—1420 den Rest ihrer istrischen Besitzungen (Muggia, Buje, Albona, Fianona u. s. w.) an Venedig verloren. Damit war in Istrien ein Besitzstand geschaffen, der sich im wesentlichen unverändert bis zum Frieden von Campo Formio (1797) erhalten hat. Die istrische Küste — die alte Markgrafschaft — war in den Händen der Venezianer, das Binnenland — die verkleinerte alte Grafschaft, die nur am Monte Maggiore bei Abbazia-Volosca das Meer erreichte — blieb in den Händen der österreichischen Herzoge, die es 1374 als Erbe nach Graf Albert von Görz besetzt hatten und nebst Triest und dem 1471 von den Walsee erkauften Fiume (S. Veit am Pflaum) von Krain aus verwalteten.

5. Eng verknüpft mit der Geschichte Istriens ist jene von Triest. Die Herrscherrechte über Stadt und Gebiet übten die Bischöfe auf Grund königlicher und kaiserlicher Gnadenbriefe, die sie vom Beginn des 10. Jahrhunderts an hatten.[13] Als im Jahre 1289 die Venezianer Triest belagerten und der Bischof auf die Hilfe von Aquileja angewiesen war, musste er allerdings erklären, dass er sein Gebiet von den Patriarchen zu Lehen trage, allein damals waren die Tage weltlicher Regierung für das Bisthum schon gezählt. Dieselben Vorgänge, die in so vielen italienischen Städten den Übergang der Macht aus den Händen der geistlichen Reichsvasallen an die aufstrebende Stadtgemeinde bewirkt haben, entschieden auch in Triest: Die überschuldeten Bischöfe wurden von ihren Unterthanen ausgekauft, die ihnen eine Gerechtsame nach der anderen gegen Bargeld abnahmen. So geschah es 1253 unter Bischof Ulrich, der nebst vielen

[12] Diese Abpachtung wurde schon 1280, 4. Oct., vorgeschlagen. Cod. Istr.

[13] Cod. Istr., 911, 929 u. ö. Das Hauptprivilegium ertheilte König Lothar von Italien 948, 8. Aug., bestätigt wurde es durch Kaiser Friedrich II., 1230, Sept.

anderen Herrscherrechten[14] die Wahl der Stadtobrigkeit und die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt preisgab, so 1257 unter Bischof Arlongus, der diese Übertragung bestätigte, so 1295, als Bischof Brissa die Blutgerichtsbarkeit um den Betrag von jährlich 200 Mark neuer Friesacher für die Dauer seiner Regierung hintangab und sich nur mehr Mauth, Münze, Zehente und Lehensherrlichkeit vorbehielt. Anfangs des folgenden Jahrhunderts fiel die Entscheidung. Die Bischöfe, deren Rechte durch Geld, Machtmittel und durch Fälschung von Diplomen[15] bekämpft wurden, verloren endlich alle Herrschergewalt an die Stadtgemeinde. Da sich jedoch diese in ihrer Vereinzelung gegenüber Venedig nicht zu behaupten vermochte, so wählte sie im Jahre 1382 die Unterwerfung unter die Herzoge von Österreich, die ohnehin seit dem Anfalle der Grafschaft Istrien (1374) unmittelbare Grenznachbarn des Stadtgebietes geworden waren.

6. Görz, nach welchem Orte sich später ein mächtiges Grafengeschlecht nannte, wird im Jahre 1001 zuerst erwähnt. Damals schenkte Kaiser Otto III. dem Patriarchen Johann von Aquileja u. a. das halbe Schloss Salcano „et medietatem unius villæ quæ sclavonica lingua vocatur Gorizia" sammt der Hälfte aller Grundstücke, Wälder und Gewässer, sowie allen damit verbundenen Gerechtigkeiten zwischen dem Isonzo und der Wippach; die andere Hälfte erhielt bald darauf Graf Verihen (Weriand) von Friaul. In den Besitz dieser Hälfte scheinen später die Eppensteiner gelangt zu sein, welche als Herzoge von Kärnten durch geraume Zeit das Reichsamt in Friaul und die Vogtei des Patriarchats bekleideten. Mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts tritt ein neues Geschlecht auf, dessen Mitglieder bis zum Aussterben im Jahre

[14] Die Urk. vom 26. Mai 1253 im Cod. Istr. schildert die Nothlage des Bisthums in bilderreicher Sprache: „et cum falces ygantum foeneratorum et aliorum creditorum velut tineæ dictam ecclesiam Tergestinam quotidie demoliantur . . . nec in dicto episcopatu sunt aliqua mobilia cum quibus possit dicta debita expederi", so habe sich der Bischof zu folgenden Veräußerungen entschlossen, „de quibus ecclesia minus laederetur". Folgen die veräußerten Rechte.

[15] Die Fälschung mit dem Datum 948, 8. Aug., eine Umschreibung des Gnadenbriefs, den Bischof Johann an diesem Tage erhalten hatte, auf die Stadt ist nach Kandler, Cod. Istr., zur Zeit der Kämpfe mit Bischof Rudolf Pedrazzani (1313—1320) entstanden. Derselben Zeit dürfte auch das Machwerk von angeblich 949 angehören, dessen Unechtheit Chabert (III, 150) nachgewiesen hat.

1500 die Herrscher von Görz und dem zugehörigen Gebiete waren. Wann und woher sie kamen, wissen wir nicht genau; nach der von Hormayr ausgesprochenen Meinung sollen sie von den Grafen des Lurn- und Pusterthals abstammen. Ausgangspunkt für die Machtstellung der Görzer im Küstenlande war die Vogtei über das Patriarchat Aquileja, die sie von den Peilsteinern[16] zu Lehen trugen und rücksichtslos auf Kosten des bevogteten Hochstiftes ausnützten. Die Besitzungen der Grafen von Görz fielen indessen mit den heutigen Grenzen der gefürsteten Grafschaft keineswegs zusammen. Einigermaßen geschlossen war nur das Gebiet vom Wippachfluss bis zum Isonzo im Umkreise der Stadt (welche 1202 durch Verzicht der Patriarchen ganz an die Grafen kam) und nördlich bis in die Thalenge ob Ronzina. Westwärts bis Cormons gehorchten ohne feste Grenzen viele vereinzelte Besitzungen den Grafen, die auch in der friaulischen Ebene bis an den Tagliamento begütert waren. Der Oberlauf des Isonzo mit Tolmein, als dem Mittelpunkt der Verwaltung, kam wahrscheinlich erst nach dem Sturze der Patriarchenherrschaft zur Grafschaft. Zahlreiche Besitzungen auf dem Karste: Duino, Senosetsch, Prem u. s. w. leiteten zur Grafschaft Istrien hinüber, die schon im 12. Jahrhundert in den Händen der Görzer Grafen war; noch weiter östlich lag jenes Gebiet in der windischen Mark und im Möttlinger Boden, das 1374 nach dem Tode des Grafen Albert nebst der Grafschaft Istrien zu Krain kam. Uralter Familienbesitz lag im Pusterthale und in Oberkärnten, hieran reihte sich die Pfalzgrafschaft von Kärnten, zu welcher fast das ganze Gailthal gehörte, u. s. w. Den Höhepunkt seiner Macht erreichte das Geschlecht um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als dem Grafen Meinhard III. das halbe Erbe nach Albert, dem letzten Grafen von Tirol, zufiel. Allein dessen Söhne theilten (1267—1272) den Besitz: Meinhard IV. (in Tirol II.) erhielt Tirol bis zur Haslacher Klause und erwarb hiezu 1286 auch Kärnten, der jüngere Albert die Güter im Pusterthale von der Haslacher Klause abwärts, die Pfalzgrafschaft in Kärnten, die Grafschaften Görz und Istrien und die Besitzungen

[16] Ez hat ouch die grafschaft zu Peilnstain ain grafschaft zu Friol und die vogtay uber das patriarchtum zu Aglay die die von Gorcz in ir Gewalt haben und gehort zu Peilnstain, davon habent si ez zu lechen und haissent ir man. Rauch, SS. I, 250. Über die Besitzungen der Görzer Czörnig, I, 610 ff.

in Krain und der windischen Mark. Meinhard's Linie erlosch 1335 im Mannesstamme, doch gelang es den Görzern weder damals noch später, ihre Ansprüche auf Tirol durchzusetzen. Durch wiederholte Gütertheilungen in ihrer Macht geschwächt, durch schlechte Geldwirtschaft in steigende Verlegenheiten gebracht, endete mit Graf Leonhard das Geschlecht im Jahre 1500 ruhmlos, worauf Kaiser Maximilian die stark geschmälerten und tief verschuldeten Görzer Besitzungen auf Grund bestehender Erbverträge an Österreich brachte.

7. Während in Österreich dem Markgrafen als Träger des Reichsamtes größere Machtmittel dadurch erhalten blieben, dass hier die deutschen Kaiser nur sparsam Exemtionen ertheilt hatten, wiesen die Verhältnisse in Karantanien umsogrößere Mannigfaltigkeit in der Vertheilung der Gewalten auf, da schließlich dem Herzog im heutigen Oberkärnten nahezu kein Gebiet gehörte.

Unter den Hochstiften, die in Karantanien reichsunmittelbares Gebiet während des Mittelalters besaßen, ist Salzburg an erster Stelle zu nennen, das über die heutige Grenze ins Möllthal und Maltathal reichte und große Enclaven von Unterdrauburg bis Sachsenburg, in der Umgebung von Friesach und zu St. Andreæ im Lavantthale besaß, die noch auf Karten aus dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts als hochstiftlich bezeichnet wurden.[17] Im Kronlande Steiermark, der alten karantanischen Mark, waren das Enns- und Paltenthal salzburgische Lehen an den Markgrafen und behielten die Erzbischöfe Haus und Gröbming. Der Besitz im oberen Murboden wurde von Fohnsdorf, jener in Mittelsteiermark von Leibnitz aus verwaltet, im Drauboden gehörten Pettau, an der Save das steirische Ufergelände von Lichtenwald bis Rann und das gegenüberliegende Gurkfeld nach Salzburg.

Bamberg besaß in Kärnten die „Grafschaft Villach" mit der wichtigen Handelsstraße über Tarvis-Malborghet bis Pontafel, das obere Lavantthal von der steirischen Grenze bis zum salzburgischen St. Andreæ, den Markt Griffen; in Steiermark: Rottenmann.

Freising verfügte in Steiermark über Oberwölz und St. Peter am Kammersberg, in Krain außer vielem verlehntem Gut über die großen Hofmarken Bischoflack und Gutenwört. Brixen besaß

[17] Z. B. bei Reilly, Schauplatz der fünf Theile der Welt, Wien 1791, 2. Theil, Karte 137, 139, 156.

bedeutendes Schenkungsgut im Jaunthale, das zum Theile an die Görzer Grafen übergieng, in Krain das ganze Land zwischen der Wurzener und der Wocheiner Save nebst dem Schlosse Veldes. Das Patriarchat Aquileja endlich beanspruchte auf Grund kaiserlicher Gunstbriefe in Krain und Istrien gräfliche und markgräfliche Rechte, in Steiermark das Gebiet von Windisch-Graz als Erbe nach dem Patriarchen Berthold von Meranien († 1251).

Nicht minder ausgedehnt waren in Innerösterreich die Besitzungen weltlicher Dynasten. Von den Andechs-Meraniern und den Grafen von Görz war schon die Rede. Die früh erloschenen Grafen von Treffen vererbten ihr Gebiet an Aquileja, die Grafen von Friesach und Zeltschach an Salzburg und Gurk, die Grafen von Sternberg verkauften um 1330 ihre Grafschaft an die Ortenburger, die bei ihrem Aussterben im Jahre 1420 in Kärnten und Krain an vierzig Quadratmeilen besaßen. Zu nennen sind ferner die Grafen von Heunburg (erloschen 1322), die Freien von Peggau, die seit 1237 Grafen von Pfannberg hießen und an deren Stelle später die Grafen von Montfort traten. All diese Geschlechter — die Görzer und Montforter ausgenommen — überlebten die thatkräftigen Freien von Saneck oder Grafen von Cilli, wie sie seit dem 14. Jahrhundert hießen. Erben der Grafen von Heunburg und Ortenburg, ausgestattet mit einem Güterbesitz in Innerösterreich, der 1436 zur gefürsteten Grafschaft Cilli erhoben wurde, Herren der Grafschaft Zagorien, erstreckten die Cillier ihre durch Verschwägerung mit Kaiser Sigismund, den Piasten, Jagellonen und den Königen von Bosnien gefestigte Herrschaft von der Möll und Drau in Oberkärnten über Krain und Südsteiermark bis tief nach Croatien. Noch war das Haus in stetem Aufschwung, als Graf Ulrich II., der letzte dieses unbändigen Geschlechts, zu Belgrad unversehens einem Mordanschlage der Hunyadischen Partei erlag (9. November 1456). Kaiser Friedrich III. hat so einen unermüdlichen Feind, König Ladislaus Postumus einen erfahrenen Berather verloren. Das reiche Cillier Gut — der Keim zu einem unabhängigen Groß-Croatien — zersplitterte, die Besitzungen in Innerösterreich fielen an Kaiser Friedrich III., die Grafschaft Zagorien verblieb im staatsrechtlichen Verband mit Croatien.

§ 16. Die westlichen Alpenländer Tirol, Vorarlberg, Salzburg.

Bergmann, Abhandlungen über die Grafen von Montfort, in den Denkschriften, Bd. 4, und S.-B. der k. Akad. d. W., Bd. 9, S. 791 ff., Geschichtsforscher (Chmel) I, II. — Egger, Geschichte Tirols, I, und Mitth. des Instituts, E.-Bd. 4, S. 373 ff. — Jäger A., Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, I. — Richter E., Untersuchungen zur historischen Geographie von Salzburg. Mitth. des Instituts, E.-Bd. 1, 590 ff. — Zillner, Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau, Mitth. für Salzburger Landeskunde. 1883.

1. Aus kleinen Anfängen und unter sehr schwierigen Verhältnissen erwuchs das Kronland Tirol. Schon der Umstand, dass die längste Zeit eine einheitliche Bezeichnung fehlte und dass man noch zu Ende des 13. Jahrhunderts nur unbestimmt vom „Lande im Gebirge" sprach, lässt erkennen, dass die Herrschergewalt hier unter viele Machthaber zersplittert war.

Vor allem gab es in Tirol viel und ausgedehnten Kirchenbesitz. Dem Erzstifte Salzburg gehörten das Zillerthal und das Defereggenthal. Das Bisthum Chur gebot im Vintschgau, Regensburg im Unterinnthal; Freising war in mehreren Thälern begütert und namentlich im Besitze des Klosters Innichen. Daneben wären noch die Bisthümer Bamberg und Augsburg, sowie zahlreiche bayerische Klöster zu nennen, die sämmtlich für ihren Besitz größere oder geringere „Freiheiten" in Anspruch nahmen. Noch wichtiger war, dass die beiden im Lande befindlichen Bisthümer Brixen und Trient allmählich zu reichsunmittelbaren Territorien von beträchtlichem Umfange anwuchsen.

Trient, das sein Gebiet auch als Herzogthum bezeichnete, erhielt von Kaiser Konrad II. am 31. Mai 1027 die gleichnamige Grafschaft mit allen Gerechtsamen, die den Herzogen von Kärnten und den Markgrafen von Verona zugestanden hatten, das Val Sugana ausgenommen, das dem Bischof von Feltre gegeben wurde. Dazu kamen tags darauf die Grafschaften Bozen und Vintschgau nebst dem Engadin bis Pontalt hinauf, so dass des Bischofs weltliches Gebiet über seinen kirchlichen Sprengel hinausreichte. Brixen bekam am 7. Juni 1027 die Grafschaft im Inn- und Eisackthale, die dem Grafen Welf wegen Hochverrath abgesprochen worden war. Kaiser Heinrich IV. übertrug dann 1091 seinem treuen Anhänger Bischof Altwin die Grafschaft im

Pusterthale von Mühlbach bis zur Grenze der freisingischen Herrschaft Innichen, Kaiser Friedrich II. fügte 1217 das Bergwerksregal hinzu, 1240 heißt das bischöfliche Gebiet „Ducatus".

Die Tiroler Bischöfe behielten die erworbenen Grafschaften nicht unmittelbar in Händen, wie es die Salzburger Erzbischöfe thaten, sondern haben sie an Adelsgeschlechter weitergegeben. Dies hatte zur Folge, dass sich die Dinge hier anders entwickelten als zu erwarten gewesen wäre, d. h. dass sich statt zweier geistlicher Fürstenthümer, die weltliche Grafschaft Tirol bildete.

2. Der Ursprung der Grafen von Tirol ist nicht sichergestellt, fest steht, dass es seit 1140 Grafen gab, die sich so nach ihrer an der Stätte des römischen Teriolis erbauten Burg nannten. Spätestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts waren die Grafen von Tirol Vögte von Trient und im Besitze der Grafschaft Vintschgau, während sie die Grafschaft Bozen mit den Bischöfen von Trient gemeinsam verwalteten. Vom Hochstifte Brixen trugen sie zunächst die Grafschaft im Eisackthale zu Lehen, nach der Ächtung Heinrich's von Meranien erwarben sie 1214 die Vogtei über das Hochstift. Der letzte Graf von Tirol, Albert III., hatte nur zwei Töchter, die ums Jahr 1236 an den Grafen Meinhard von Görz und an Herzog Otto II. von Meranien vermählt wurden. Nach dem Tode Herzog Otto's II. von Meranien (1248) fielen an Graf Albert III. kraft der am 20. März 1241 dem Bischofe von Brixen abgedrungenen Gesammtbelehnung die Grafschaften Pusterthal und Unterinnthal, sowie die übrigen Besitzungen der Andechser, die sie „im Gebirge" gehabt hatten. So umfasste das Gebiet, in welchem Graf Albert die oberste Gewalt übte, bereits einen bedeutenden Theil des heutigen Tirol. Als er am 22. Juli 1253 starb, theilten seine Schwiegersöhne Graf Meinhard von Görz und Gebhard von Hirschberg, der die Witwe Otto's II. von Meranien geheiratet hatte, das Erbe in der Art, dass die nördliche Hälfte mit der Vogtei über Brixen an die Hirschberger, das Übrige an die Grafen von Görz kam. Diese erwarben 1263 auch noch die zweite Hälfte, und da zudem schon Graf Meinhard dem Bischof Egno von Trient die Belehnung mit den erledigten Stiftslehen der Grafen von Eppan abgenöthigt hatte, so vereinigten sie in ihren Händen die meisten Lehen der hervorragendsten Tiroler Geschlechter. Der eigentliche Begründer der Landesherrlichkeit

in Tirol war aber Graf Meinhard II., der das Land 1271 bei der Theilung mit seinem Bruder Albert erhalten hatte. Die Mehrzahl der Dynastengeschlechter, die es vordem in Tirol gegeben hatte, war schon erloschen, so die Welfen, die Andechs-Meranier, die Grafen von Eppan, Greifenstein, Ulten und die Herren von Tarasp. Andere Geschlechter machte Meinhard II. durch Ablösung ihrer Herrscherrechte oder Ankauf ihrer Tiroler Besitzungen ungefährlich, so die Grafen von Flavon, die ihre Grafschaftsrechte auf dem Nonsberge aufgaben, die bayerischen Grafen von Eschenloch und Moosburg und viele andere. Außer den südtirolischen Grafen von Arco und den Herren von Castelbarco blieben nur die Herren von Wanga und Taufers, die schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts erloschen, und die Vögte von Matsch, die ihre Reichsunmittelbarkeit verloren, seit sie die Vogtei über die Abtei Marienberg dem Landesherrn von Tirol aufgetragen hatten (1311). Die Macht der Bischöfe von Brixen und Trient war gebrochen, die Theilung des Landes an der Etsch und im Innthale in zwei geistliche Fürstenthümer beseitigt, die einheitliche Gewalt der „Herrschaft Tirol" damit begründet.

Der Mannesstamm der in Tirol regierenden Görzer Grafen erlosch 1335 mit Heinrich, Herzog von Kärnten und Titularkönig von Böhmen. Tirol blieb seiner Tochter Margareta gewahrt, wurde aber nach dem Tode ihres einzigen Sohnes Meinhard III. im Jahre 1363 an Herzog Rudolf IV. von Österreich übertragen.

3. Was heute das Land Vorarlberg heißt, das hatte im Mittelalter weder einen Gesammtnamen noch ein eigenes Landeswappen,[1] da es die lose Vereinigung vordem reichsunmittelbarer Gebiete war, die man in Österreich nach ihrer Lage als die vier (seit 1765 fünf) „Herrschaften vor dem Arlberg" bezeichnete. Sie hatten den Montfortern und den verwandten Grafen von Werdenberg gehört, die zu den mächtigsten Dynastengeschlechtern am Bodensee zählten, aber allmählich durch schlechte Wirtschaft und fortgesetzte Theilungen völlig verarmten.

Aus deren Besitze haben nun die Herzoge von Österreich gekauft:

[1] Das heute übliche wurde erst vor etwa 30 Jahren nach dem Entwurfe Jos. v. Bergmann's genehmigt, der schon 1853 einen Vorschlag für das Gesammtwappen von Vorarlberg gemacht hatte. Sitzungsberichte der k. Akad. d. W., IX, 801.

a) Die Herrschaft Feldkirch, die am 22. Mai 1375 bedingungsweise, 1390 endgiltig erworben wurde;

b) die Grafschaft Bludenz mit dem Thale Montavon im innern Wallgau, ebenso am 5. April 1394, beziehungsweise am 2. Sept. 1413;

c) die Grafschaft Bregenz wurde zur Hälfte durch Erzherzog Sigmund von Tirol am 12. Juli 1451, zur andern Hälfte am 5. September 1523 durch Erzherzog Ferdinand von den Grafen von Montfort-Bregenz gekauft.

Die vierte Herrschaft Sonnenberg mit dem Hauptorte Nüziders, von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1463 zur Grafschaft erhoben, kaufte vorerst Eberhard von Waldburg von den Werdenbergern, überließ sie aber später (1474, 31. August) dem Erzherzog Sigmund.

Die freie Herrschaft Blumenegg im Wallgau, inmitten der vier früher genannten Herrschaften vor dem Arlberg, kam erst 1804 durch Kauf an Österreich, das außerdem vom Reiche die Grafschaft Hohenems nach dem Aussterben der Grafen im Jahre 1765 zu Lehen erhalten hatte.

4. Zum Schlusse sei des Erzstiftes Salzburg gedacht, das zwar Reichsstandschaft bis in die Zeit der Auflösung des h. römischen Reichs behielt und zuerst im Jahre 1805 mit dem Kaiserthum Österreich vereinigt wurde, das aber durch seinen ausgedehnten Güterbesitz seit seiner Gründung mit den altösterreichischen Landen eng verbunden war. Die Erzbischöfe geboten als Landesherren nicht bloß innerhalb der Grenzen des heutigen Kronlands Salzburg, sondern darüber hinaus, so namentlich auf tirolischem Boden im angrenzenden Zillerthal und dem Defferegggenthal, ferner in Kärnten im Möll- und Maltathal. Auf Grund kaiserlicher Diplome und namentlich der Urkunde Kaiser Friedrich's I. vom Jahre 1178, die dem Hochstift volle obrigkeitliche Gewalt (plena jurisdictio) auf all seinen Besitzungen verlieh,[2] beanspruchten die Erzbischöfe überdies landesherrliche Rechte auf ihren inselartig über die niederösterreichischen Lande zerstreuten Besitzungen Traismauer und Arnsdorf in Österreich u. d. E., Friesach, Altenhofen, Stall, St. Andræ in Kärnten, Haus und Gröbming im steirischen Ennsthal, Fohnsdorf bei Judenburg, das Vicedomamt Leibnitz, Pettau, das Saveufer von Lichtenwald abwärts u. s. w. Manche dieser Besitzungen

[2] Kleymayrn, Juvavia, 581.

giengen infolge der Kriege verloren, die Erzbischof Bernhard als Verbündeter des Königs Matthias von Ungarn gegen Kaiser Friedrich III. führte, andere erhielt das Erzstift nur mit geschmälerten oder streitigen Gerechtsamen zurück, bis es im Jahre 1531 zum Vergleiche zwischen König Ferdinand I. und dem Erzbischof Matthäus kam, welcher „alle landesfürstliche Obrigkeit auf des Stift Salzburg Herrschaften, Schlössern, Städten, Märkten und Gütern in den niederösterreichischen Landen gelegen" dem Hause Österreich überließ.[3]

Geschichtliche Übersicht der II. Periode.

§ 17. Die Zeit der Babenberger 976—1246.

Büdinger, I. — Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Deutschland. Bd. 2, 1779. — Huber, I, 174 ff., Österr. Reichsgeschichte. S. 5 ff. — Krones, Grundriss 233 ff. Handbuch, I, 179 ff. — Mayer, Franz Martin, Geschichte Österreichs, I, 34 ff. — Meiller, Regesten zur Geschichte der Babenberger. 1850.

1. Nach dem entscheidenden Siege auf dem Lechfelde (955, 10. August) über die Ungarn begannen von neuem die Unternehmungen des Reichs gegen den Südosten. Die Ostmark rückte in ihr altes Gebiet längs der Donau vor und war um 970 einem Markgrafen namens Burchard untergeben, gleichzeitig (970) wird uns ein karantanischer Markgraf das erstemal genannt und waltete Graf Popo in der Grafschaft Krain. (973: Carniola . . . quod vulgo Creina marcha appellatur.)

Der Aufstand Herzog Heinrich's II. von Bayern im Jahre 976 hat folgenreiche Veränderungen für unsere Lande gehabt. Um das übermächtige Stammesherzogthum zu schwächen, hat Kaiser Otto II. Karantanien nebst den italienischen Marken der Verwaltung durch den bayerischen Herzog entzogen und einem eigenen Herzog unterstellt. Wohl hat dies eine neuerliche Vereinigung von Karantanien mit Bayern nicht gehindert, nachhaltig in den Wirkungen hingegen war, was der Kaiser für die Ostmark verfügte. Zu seinen treuesten Anhängern hatten zwei Brüder, Leopold und Berchtold, gehört, die nach alter Familienüberlieferung

Lhf. von Kärnten, 188 ff. Ähnliches Schicksal erfuhren die salzburgischen Enclaven in Bayern. Richter, 616.

vom sagenberühmten Frankenhelden Adalbert von Babenberg abstammen sollten, wahrscheinlich jedoch einem schwäbischen Geschlechte angehörten, dass schon in karolingischer Zeit in Franken angesiedelt war. Der jüngere Bruder erhielt die Mark gegen die Böhmen (Mark auf dem Nordgau), Leopold die Mark gegen Ungarn, im Volksmunde alsbald „Österreich" genannt.[1] Beide Gebiete hatten bisher der Verfügung der bayerischen Herzoge unterstanden, während von nun ab die Verleihung durch längere Zeit vom deutschen König abhieng.

2. Die Ostmark nahm unter der neuen Verwaltung einen raschen Aufschwung. Begünstigt durch das gute Einvernehmen Kaiser Heinrich's II. mit seinem Schwager, dem König Stephan von Ungarn, breiteten sich die deutschen Ansiedlungen und damit das unbestimmte Vorland der Reichsmark allmählich über die alte Gebirgsgrenze von Noricum und Pannonien aus. Die Spannung, die nach dem Tode Kaiser Heinrich's II. eintrat, machte leider diesem friedlichen Ausbaue der Ostmark ein Ende. Der Feldzug Kaiser Konrad's II. gegen Ungarn verlief unglücklich und durch den Frieden gieng 1031 das Gebiet zwischen Leitha und Fischa, sowie nördlich der Donau ein ungefähr ebenso breiter Landstreifen im Westen der March verloren. Der siegreiche Feldzug Kaiser Heinrich's III. gegen Samuel Aba brachte um 1042—43 dieses Gebiet wieder ans Reich zurück, doch wurde es zunächst als selbständige Mark eingerichtet und erst dem Sohne des Markgrafen Adalbert, namens Leopold, dann einem gewissen Siegfried verliehen, später — wahrscheinlich nach dem Frieden mit Ungarn vom Jahre 1058 — erfolgte wieder die Vereinigung, denn Markgraf Ernst erscheint 1063 im unbestrittenen Besitze sowohl der alten Ostmark als auch dieser „Neumark Österreich".

Seit den Zeiten dieses Markgrafen, der im Jahre 1075 starb, wächst rasch der Einfluss der Babenberger im Reiche. Der Übergang der Ostmark vom Vater auf den Sohn, obwohl durch keine Satzung festgestellt, war schon in thatsächlicher Übung. Kaiserliche Gunst und eigene Betriebsamkeit mehrten stetig den Hausbesitz, welcher die materielle Grundlage eines Ansehens wurde,

[1] In regione vulgari vocabulo Ostarrichi dicto 996. Meiller, B. R. S. 2, Nr. 2.

das nicht wenig durch Verschwägerung der Babenberger mit den salischen und staufischen Kaisern an Glanz gewann.[2] So kam es, dass den Markgrafen der Ostmark Leopold IV. (1138—1141) und Heinrich II. Jasomirgott (1143—1154) nach der ersten Niederwerfung der Welfen die Verwaltung des Herzogsamtes in Bayern übertragen wurde.

3. Die großen Pläne, die Kaiser Friedrich I. in Italien verfolgte, nöthigten ihn allerdings, die Rücksichten gegen die Babenberger hintanzusetzen. Um der Aussöhnung mit den Welfen willen verlor Heinrich Jasomirgott im Jahre 1154 das Herzogthum Bayern, das an Heinrich den Löwen gegeben wurde. Allein die Babenberger waren schon zu einem Fürstengeschlecht ersten Ranges in Deutschland herangewachsen, während der Amtscharakter des Herzogthums und der Markgrafschaft schon stark verdunkelt war. Eine Entschädigung des durch die Entziehung Bayerns gekränkten Oheims erschien darum nicht bloß billig, sondern aus politischen Gründen geradezu geboten. So kam es am 17. September 1156 zum Regensburger Belehnungsacte, welcher persönlich den Babenbergern eine Genugthuung gewährte, sachlich aber durch die Erhebung der Ostmark zu einem Herzogthum deren staatsrechtliche Stellung wesentlich veränderte. Die Förmlichkeiten, die dabei beobachtet wurden, um das Abkommen als ein endgiltiges gegen künftige Anfechtungen zu schützen, überlieferte uns ein Augenzeuge dieser Vorgänge, Bischof Otto von Freising, der Bruder Heinrich Jasomirgott's. Dieser stellte zuerst durch sieben Fahnen das Herzogthum Bayern, wie er es besessen hatte, dem Kaiser Friedrich zurück, der es sofort in gleichem Umfange an Heinrich den Löwen verlieh. Hierauf verzichtete dieser seinerseits auf alle Rechte, die den Herzogen von Bayern vordem auf die Ostmark zugestanden hatten, und gab diese nebst drei zugehörigen Grafschaften durch zwei Fahnen in die Hände des Kaisers zurück. Kaiser Friedrich erhob dann das so bezeichnete Gebiet zu einem Herzogthum und belehnte damit den Herzog Heinrich Jasomirgott und dessen Gemahlin Theodora.

---

[2] Leopold III. (der Heilige), vermählt mit Agnes, der Tochter Kaiser Heinrich's IV., Witwe Herzog Friedrich's von Schwaben; Heinrich II., Jasomirgott. 1. Gemahlin Gertrude, Witwe Heinrich's des Stolzen. — 2. Theodora, Nichte des griechischen Kaisers Emanuel.

4. Damit war das Vasallenband gelöst, das bisher die Babenberger an die Herzoge von Bayern geknüpft hatte, denn nur dieses allein konnte dabei in Frage kommen, da die Markgrafen als solche schon zum älteren Reichsfürstenstande gehört hatten. Die Babenberger traten jetzt auf gleiche Linie mit den Welfen, ja sie übertrafen sie bereits rücksichtlich einzelner Rechte, die ihnen der kaiserliche Freiheitsbrief vom 17. September 1156 (das Privilegium minus) gewährte. Unbehindert konnte sich daher die Thätigkeit der Herzoge von Österreich der Befestigung und Ausdehnung der Landesherrlichkeit in ihrem Gebiete zuwenden. Herzog Leopold V. gewann bei der Zertrümmerung von Bayern im Jahre 1180 den Landstrich auf dem nördlichen Donauufer von der Hasel bis zur großen Mühl, noch wichtiger aber war der Erwerb des angrenzenden Herzogthums Steiermark im Jahre 1192. Verwandtschaftliche Bande bestanden zwischen den Herrschergeschlechtern der Ostmark und der Steiermark seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, da die Babenbergerin Elisabeth († um 1104) als Gemahlin Markgraf Otakar's II. die Stammutter der folgenden Traungauer geworden war.[3] Deren Urenkel, Otakar IV., seit 1180 Herzog von Steiermark, hatte in Voraussicht seines kinderlosen Todes mit seinem Vetter Leopod V., Herzog von Österreich, schon im Jahre 1186 bindende Verabredungen über seine reichen Allode getroffen, kraft welcher nach dem Hingange Herzog Otakar's († 1192) Herzog Leopold V. sofort von dem Traungauer Erbe Besitz ergreifen konnte. Noch im gleichen Monate erlangte dieser ohne Schwierigkeit, weil Vereinbarungen mit Kaiser Friedrich I. vorlagen,[4] die Belehnung mit dem Herzogthum Steiermark, mit der

3 Leopold II., Markgraf der Ostmark, † 1096.

Elisabeth, † um 1104, vermählt mit Markgrafen Otakar II. von Steyer, † 1122.

Leopold III., Markgraf der Ostmark, † 1136.

Leopold Markgraf von Steyer, † 1129.

Heinrich II., Jasomirgott, Herzog seit 1156, † 1177.

Otakar III., † 1164.

Leopold V., Herzog von Österreich, erwirbt Steiermark 1192, † 1194.

Otakar IV. Herzog von Steiermark 1180, † 1192, kinderlos.

[4] Die Contin. Zwetlensis altera (Mon. Germ. SS. IX, 543/4 meldet ausdrücklich zum Jahre 1186 „Dux Styrensis omnem hereditatem suam testatus est Liupoldo duci Austrie, imperator etiam terram et ducatum sibi ipsius contradidit" und zum Jahre 1189 weiß sie von Zwistigkeiten zwischen Herzog Leopold V. und

Beschränkung allerdings, dass die Vereinigung beider Herzogthümer in einer Hand nur auf Lebenszeit des ersten Erwerbers gestattet wurde. Nach dem Tode Herzog Leopold's V. († 31. December 1194) trat daher die im Belehnungsacte vorgesehene Trennung ein: der ältere Sohn Friedrich I. übernahm Österreich, während der jüngere Leopold VI. Herzog von Steiermark wurde. Als jedoch Herzog Friedrich I. inmitten der Wirren, die Deutschland nach dem Tode Kaiser Heinrich's VI. erfüllten, am 16. April 1198 kinderlos starb, fiel es dem steirischen Herzog nicht schwer, von König Philipp die Zustimmung zur neuerlichen Vereinigung beider Herzogthümer zu erlangen. So waren die Babenberger in Süddeutschland zur ersten Fürstenmacht geworden, die sie mit Erfolg zu mehren bemüht waren. Sie zogen die im Herzogthum gelegenen Besitzungen abgestorbener Dynastenfamilien, wenn es angieng, als heimgefallenes Gut ein oder lösten sie von den Erben, sie suchten aber auch in den Nachbarlanden durch Käufe oder Annahme von Lehen festen Fuß zu fassen: so kaufte Herzog Leopold VI. im Jahre 1229 das Obereigenthum über mehrere an der Etsch gelegene Güter der Grafen von Ulten, von Bischof Gerold von Freising die Belehnung mit dem feudum in marchia, das nach dem Tode Heinrich's von Meranien dem Stifte zugefallen war (Windische Mark), Herzog Friedrich II. die Herrschaft Pordenone in Friaul u. s. w.

5. Am bewegtesten war die Regierungszeit des letzten Babenbergers, Friedrich's des II., der als Gemahl der Meranierin Agnes den Titel eines Herrn in Krain angenommen hatte. Von den Zeitgenossen mit dem Beinamen „der Streitbare" ausgestattet, machte sich dieser Fürst, der seine Ziele ebenso schlau als gewaltthätig und ausdauernd verfolgte, allenthalben Feinde. Als er selbst mit dem Kaiser Friedrich II. zerfallen war, und dieser 1236 den Reichskrieg eröffnete, sagten sich Landesadel und Clerus von ihrem Herzoge los, der sich schließlich auf die Stadt Wiener-Neustadt und das nahe gelegene Schloss Starkenberg beschränkt sah. Das Weihnachtsfest des Jahres 1236 feierte der siegreiche

---

dem ungarischen König zu berichten, die Kaiser Friedrich I. vergebens beizulegen suchte, u. zw. „de terra quam Styrensis dux, nepos ejus Otakarus elephantica egritudine percussus assignaverat et coram imperio sibi (Hz. Leopold) tradiderat".

Kaiser zu Graz inmitten der steirischen Ministerialen, denen er damals jene Verbriefung ihrer Freiheiten zugestanden haben dürfte, die er im folgenden April von Enns aus einlöste. Ostern 1237 verbrachte er in Wien, das er zur reichsunmittelbaren Stadt erklärte und zum Sitz der Reichsverwaltung der babenbergischen Lande machte. Allein nach dem Hinwegzug des Kaisers wandte sich das Blatt. Der Reichsstatthalter Bischof Egbert von Bamberg starb und Herzog Friedrich II. gewann durch Energie und Glück sein früheres Herrschergebiet wieder. In den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1239 wurde das Fest der Aussöhnung Herzog Friedrich's II. mit dem Kaiser zu Wien feierlich begangen. Einige Jahre danach winkte sogar dem Babenberger die Aussicht auf eine Königskrone. Friedrich's Ehen waren kinderlos geblieben, der Mannesstamm des Geschlechts drohte zu erlöschen. Das bestimmte den Kaiser Friedrich II., der kürzlich Witwer geworden war, um die Hand der Babenbergerin Gertrude anzuhalten, wogegen er sich bereit erklärte, dem Herzog Friedrich II. eine Stellung einzuräumen, wie sie die Premysliden als Beherrscher Böhmens im Reiche schon erlangt hatten. Es sollten nämlich die Herzogthümer Österreich und Steiermark zu einem Königreich umgeschaffen, Krain aber zu einem Herzogthum erhoben und als Lehen des Königs von Österreich weiter begeben werden.[5] Die Thronfolge sollte jeweils dem ältesten der ehelichen Nachkommen des Herrscherhauses ohne Mitwirkung der Großen des Reichs zustehen, die Krönung beim Kaiser nachzusuchen sein.[6] Allein die persönlichen Verhandlungen zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Herzog, die zu Pfingsten des Jahres 1245 zu Verona gepflogen wurden, führten vorerst nur zu einer Bestätigung des s. g. Privi-

[5] Weil nach damaliger Vorstellung die Würde es erforderte, dass ein König Herzoge zu Vasallen habe. Dass der in Aussicht genommene Anselinus „cognatus tuus, fidelis noster" ein natürlicher Sohn des Patriarchen von Aquileja. Berthold von Andechs-Meranien, gewesen sein dürfte, hat wahrscheinlich gemacht v. Zahn, „Aincili". (Lit. Beil. d. Wiener Montags-Revue, 1881, Nr. 46.)

[6] Der Entwurf der Urkunde ist uns in Petri de Vineis epistolæ, lib. VI., C. 26, erhalten. Aber auch die heimischen Jahrbücher wissen von diesen Verhandlungen zu erzählen. So berichtet die continuatio Garstensis, dass Bischof Heinrich von Bamberg als kaiserlicher Gesandter (wahrscheinlich am 23. April) 1245 dem Herzog Friedrich „in signum recipiendi regni annulum regalem" übergeben habe. — Mon. Germ. SS. IX, 597, s. auch a. a. O. 641 die Cont. Sancrucensis 2.

legium minus; Gertrude wurde des Markgrafen von Mähren, Wladislav († 1247), Gattin, und ehe der Plan von neuem wieder aufgenommen werden konnte, bereitete die Schlacht an der Leitha (15. Juni 1246) dem Leben Herzog Friedrich's ein jähes Ende.

§ 18. Das Zwischenreich 1246—1282.

Huber, I, 514 ff. — Krones, I, 632 ff. — Mayer, Franz M., I, 57 ff.

1. Mit Friedrich dem Streitbaren war 1246 der Mannesstamm der Babenberger erloschen. Weiblicherseits vorhanden waren des Herzogs Schwester Margareta, die Witwe des unglücklichen Königs Heinrich, zwei Neffen von der im Jahre 1243 gestorbenen Schwester Constanze, weiland des Markgrafen Heinrich von Meißen Gemahlin, und endlich eine Nichte Gertrude, Tochter des vorverstorbenen älteren Bruders Heinrich von Mödling. Die Erbberechtigung dieser Verwandten nach Landrecht, d. h. so weit das Allodialvermögen in Frage kam, war zweifellos. Auf die Reichslehen dagegen, die Herzog Friedrich besessen hatte, waren sie ohne Anspruch sowohl nach gemeinem deutschem Lehenrecht als auch nach den Begünstigungen des Freiheitsbriefes von 1156, die zwar den Töchtern, nicht aber den weiblichen Seitenverwandten des regierenden Herzogs die Folge einräumten.[1] Kaiser Friedrich II. behandelte daher Österreich und Steiermark als heimgefallene Lehen, die er durch Reichsstatthalter verwalten ließ. Der Papst aber, der den Kaiser im Jahre 1245 zum zweitenmale mit dem Kirchenbanne belegt hatte, vertrat das Erbfolgerecht der weiblichen Babenbergerinnen überhaupt und der Gertrude insbesondere, während der höhere Landesadel sein Augenmerk mehr auf Margareta, die Schwester Herzog Friedrich's, gerichtet hatte. Da der Kaiser unter solchen Umständen seinen alten Plan, Österreich und Steiermark seinem Hause zuzuwenden, nicht sofort verwirklichen konnte, so schob er die Entscheidung hinaus, obgleich ihn Gesandtschaften der Ministerialen beider Lande wiederholt um die Ernennung eines neuen Herzogs ersuchten. Erst auf seinem Todtenbette traf er eine Verfügung, die beide Herzogthümer seinem Enkel Friedrich,

[1] Das hat vor allem Ficker in seiner Abhandlung über die Echtheit des kleineren österr. Freiheitsbriefes klar erwiesen. Sitzungsberichte, Bd. 23, S. 492 ff. Anderer Meinung sind mit Berufung auf Berchtold, S. 45, Schröder u. A.

dem Sohne Margaretens, überwies. Dieser suchte auch unsere Lande im Jahre 1251 auf, allein er verscholl bald und damit entschwand die Hoffnung auf einen rechtmäßigen Landesfürsten.

2. Dem herrenlosen Zustande machten Handstreiche ein Ende, welche der böhmische Kronprinz Otakar auf Österreich, der König von Ungarn auf Steiermark ausführten. In Österreich erfolgte der Umschwung überraschend schnell: schon am 9. December 1251 huldigten dem Prinzen Otakar die Wiener, bald darauf folgte Wiener-Neustadt. Waffengewalt und Verträge unterwarfen ihm allmählich auch das übrige Österreich; schließlich heiratete er am 11. Februar 1252 die alternde Königin-Witwe Margareta, um sich der dynastischen Gefühle der Bevölkerung zu versichern.

Nicht so friedlich liefen die Dinge in Steiermark ab. Hier hatten beide Bewerber ihre Anhänger gefunden und hier kam es zu mehrjährigen Kämpfen, die erst 1254 durch den Ofen-Pressburger Frieden beigelegt wurden. Die Ungarn behielten Steiermark, mussten jedoch den nördlich vom Wechsel und Semmering gelegenen Püttener Bezirk mit Wiener-Neustadt, sowie das Traunviertel, die zu Steiermark gehört hatten, an Otakar abtreten, der beides mit Österreich vereinigte. Die so geschaffene neue Landesgrenze zwischen Österreich und Steiermark blieb fortan bestehen, obwohl die Ungarn im Jahre 1259 aus Steiermark vertrieben wurden und König Otakar den Besitz dieses Landes nach der Schlacht bei Kroissenbrunn (1260) behauptete.

So hatte Otakar — seit 1253 auch König von Böhmen — das ganze babenbergische Erbe wieder vereinigt und nun schien ihm der Zeitpunkt gekommen, sich seiner alternden Gemahlin zu entledigen. Otakar freite hierauf (October 1261) die jugendliche Kunigunde von Halicz, eine Enkelin König Bela's IV. von Ungarn, und erwirkte auch vom deutschen Schattenkönig Richard die Belehnung mit Österreich und Steiermark, doch in unzulässiger Form, da Richard dies nur brieflich that. Im Jahre 1270 besetzte dann Otakar nach dem kinderlosen Tode Herzog Ulrich's III. von Kärnten, den er 1268 zu einem Erbvertrag beredet hatte, auch noch Kärnten, Krain und die windische Mark.

3. Dieses rasche Wachsen des Herrschergebietes hatte indessen seine Nachtheile, der natürliche Schwerpunkt des böhmischen Reiches wurde dadurch verrückt und es trat eine Verschärfung

nationaler Gegensätze ein, die der König bis dahin weniger beachtet hatte. Als die deutschfreundliche Partei am Hofe, mit dem staatsklugen Bischof Bruno von Olmütz an der Spitze, durch die czechische unter Propst Peter von Wyschehrad verdrängt wurde, war es um das große Reich König Otakar's geschehen. Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain fühlten sich viel zu sehr als deutsche Länder, um diesen Wechsel in Regierungskreisen ruhig hinzunehmen und kehrten sich gegen den slavischen Landesfürsten, als mit Rudolf von Habsburg eine neue Zeit im Reiche anbrach.

Bekannt ist, dass König Rudolf von Habsburg vom Tage seiner Wahl an (29. September 1273) entschlossen war, die zerrütteten Zustände des Zwischenreichs in Ordnung zu bringen wie auch, dass er es als seine nächste Aufgabe betrachtete, die Ansprüche des Reichs auf das Erbe der Babenberger und Sponheimer zur Geltung zu bringen. Bekannt ist ferner, wie planmäßig und mit Beobachtung aller vom Reichsherkommen geforderten Förmlichkeiten er dabei zuwerke gieng, um ja seinem Gegner jeden Vorwand zu rechtlichem Einspruch zu benehmen. So verflossen noch drei Jahre, ehe die Entscheidung, zum Schlusse allerdings überraschend schnell und unblutig, erfolgte: Am 21. November 1276 verzichtete König Otakar auf alle seine neuen Erwerbungen, zwei Jahre darnach büßte er den Versuch, das Verlorene mit Waffengewalt wieder zu gewinnen, in der Schlacht auf dem Marchfelde (26. August 1278) mit seinem Leben.

4. Die von König Otakar abgetretenen Lande: Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und das Egerland waren sofort in Reichsverwaltung übernommen worden. Vor allem nothwendig erschien die Herstellung der arg zerrütteten Ordnung im Innern, darum erließ König Rudolf schon in den ersten Wochen nach dem Friedensschlusse im Einvernehmen mit den vornehmsten Landesadeligen einen Landfrieden auf fünf Jahre (3. December 1276) Beseitigung der widerrechtlichen Verfügungen des Zwischenreichs und Verdrängung der Fehde durch den Rechtsgang sollten dadurch erreicht werden. So ward eine Frist gewonnen, innerhalb welcher der König über das weitere Schicksal der Lande schlüssig zu werden hoffte.

Der Gedanke, das babenbergische Erbe seinen Söhnen zuzuwenden, ist dem König erst im Verlaufe der Dinge gekommen,

seither hat er dann zähe dessen Verwirklichung betrieben: mit den auswärtigen Hochstiften wurden Verträge abgeschlossen, welche den Söhnen des Königs Rudolf, den Grafen Albrecht und Rudolf, die Stiftslehen sicherten, die vordem den Babenbergern zugestanden hatten. Der Einfluss der Landesbisthümer (Seckau, Gurk, Lavant) und der zahlreichen Klöster wurde durch reichlich ertheilte Privilegien gewonnen,[3] die Ministerialen von Steiermark erhielten eine Erweiterung ihrer Rechte, die Bürgerschaft der Städte sollte durch Verwaltungsmaßregeln, die die Hebung ihres Wohlstandes bezweckten, vom Böhmenkönig abgezogen werden, dem sie dankbar ergeben war.[4] Als endlich 1279 Graf Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes (Tochter Gertrudens von Österreich mit Hermann von Baden) ihre Ansprüche auf das babenbergische Erbe gegen 6000 Mark Silber aufgegeben hatten, schienen die letzten Hindernisse im Lande selbst beseitigt. König Rudolf kehrte 1281 ins Reich zurück, nachdem er die Reichsstatthalterschaft in Österreich seinem Sohne Grafen Albrecht übertragen hatte. So war alles bereit, um nach Zustimmung der Kurfürsten sofort die Belehnung seiner Söhne mit den babenbergischen Landen vornehmen zu können.

§ 19. Von Herzog Albrecht I. bis zum Ausgang des Mittelalters. 1282—1493.

Chmel, Geschichte des Kaisers Friedrichs IV. 2 Bde. — Huber, II, III. — Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Wien, 1894. — Krones, II. — Die Monographien von F. Kurz über Österreich unter Albrecht I., II. u. s. w. — Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. 1—8. — Mayer, F. Mart., I., 66 ff. — Zeißberg, Der österr. Vormundschaftsstreit nach dem Tode Kaiser Ladislaus'. Archiv für österr. Geschichte. Bd. 58.

1. Zu Weihnachten 1282 erhob König Rudolf seine Söhne, die Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg, in den Reichsfürstenstand und belehnte sie unter Zustimmung der Kurfürsten

[3] Für Rudolf waren namentlich die Bettelorden thätig. Die Continuatio Prædicatorum Vind. (M. G. Ss. IX, 730, ad a. 1276) rühmt ausdrücklich, dass der Abfall von Otakar erfolgt sei, „propter informationem Praedicatorum et Minorum fratrum et aliorum clericorum, qui tollentes auctoritate papae et episcoporum ministerialibus et omnibus Regi Rudolfo adesse volentibus juramentorum scelera".

[4] S. meinen Akademie-Vortrag: Handelspolitik der österr. Herrscher im Mittelalter. Almanach, 1893, S. 321.

mit Österreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark, sowie mit Kärnten, das jedoch später (1286) wieder abgetrennt und dem Grafen Meinhard von Görz verliehen wurde. Man war des in den Landen wohl zufrieden, nur besorgten die Steirer als mögliche Folge der Gesammtbelehnung künftige Theilung der Fürstenthümer und machten dieses Bedenken geltend. König Rudolf gab diesen Vorstellungen am 1. Juni 1283 von Rheinfelden insofern statt, als er erklärte, dass Österreich, Steiermark und Krain dem Herzog Albrecht und dessen Nachkommen allein zustehen sollten, während Herzog Rudolf mit Geld zu entschädigen sei, falls er kein anderes Fürstenthum binnen vier Jahren erhalte.[1]

Die Stellung Herzog Albrecht's I. in den neugewonnenen Landen Österreich und Steiermark war anfänglich ungemein schwierig. Er stand der Bevölkerung als Fremder gegenüber und hatte hier niemanden, auf den er sich voll verlassen konnte, denn der Landesadel war durch die Ereignisse des Zwischenreichs übermüthig geworden und in der Bürgerschaft, namentlich unter den Wienern gab es noch zahlreiche Anhänger der böhmischen Herrschaft. Außerdem war Albrecht bemüht, nicht nur den früheren Territorialbestand wie zu Zeiten der Babenberger wieder zu erreichen, sondern auch die von Unberechtigten entzogenen landesfürstlichen Güter und Gefälle wieder an sich zu bringen. Wiewohl er hiezu durch den Ausspruch völlig berechtigt war, welchen deutsche Reichsfürsten unter Zuziehung von Landesherren aus Österreich und Steiermark am Hofe König Rudolf's gefällt hatten,[2] so verletzte doch dessen Ausführung mannigfache Privatinteressen. So blieb also dem Herzog Albrecht I. nichts übrig, als sich auf Ministerialen und Ritter zu stützen, die er aus seinen Hauslanden mitgebracht hatte; eben darum wurden diese „Schwaben" alsbald die einflussreichsten, aber auch die bestgehassten Leute in Österreich und Steiermark. Ein Glück für Albrecht, dass seine Gegner, unter sich uneins, ihre Widerstandskraft auf vereinzelte Aufstände verzettelten.

[1] Damit war das von den Ständen angestrebte Ziel für den Augenblick erreicht, eine allfällige Theilung der Lande unter den Nachkommen Albrecht's I. aber keineswegs ausgeschlossen. Hauke, 10.

[2] Am 14. April 1288 zu Basel, gedruckt Mon. Germ., Leg. II, 453 und Übersetzung bei Schrötter, 1. Abhandlung aus d. österr. Staatsrechte, S. 104, Beilage 5.

2. Zuerst begannen die Wiener, deren früherer Bürgermeister Paltram den Schutz des Herzogs Heinrich von Bayern gefunden hatte. Es galt, die reichsunmittelbare Stellung zurückzuerobern, die Wien auf Grund kaiserlicher und königlicher Verbriefungen für sich in Anspruch nahm, während Albrecht seine landesherrlichen Rechte gewahrt wissen wollte. Der Aufstand endete mit bedingungsloser Unterwerfung der Bürgerschaft und mit der Auslieferung aller früheren Verbriefungen. Dann kamen die Steirer an die Reihe. Unzufrieden mit den Landesbeamten, zuförderst dem verhassten Landschreiber Abt Heinrich von Admont, unwillig über die verzögerte Bestätigung der Ministerialen-Privilegien, die man schon als Landesfreiheiten betrachtete, versammelten sich die Missvergnügten am Neujahrstage 1292 unter Führung des Erzbischofs von Salzburg zu Deutsch-Landsberg zur „Bestätigung und zu Schutz der Handfeste und der Freiungen". Allein das entschlossene Vorgehen des Herzogs, der mitten im Winter den Übergang über den verschneiten Semmering erzwang, siegte über die Verschworenen. Der salzburgische Hauptsitz Friesach wurde erstürmt, aber den gedemüthigten Gegnern gegenüber zeigte sich der siegreiche Herzog gnädig: was er verweigerte, solange man es als Recht von ihm in Anspruch nahm, das bewilligte er nun den Steirern in Gnaden, wenn auch mit Abänderung zweier wichtiger Stellen.[3]

Drei Jahre darauf brach in Österreich die zur Empörung gesteigerte Unzufriedenheit aus. Auf das Gerücht hin, dass Herzog Albrecht vergiftet worden sei, versammelten sich die Ministerialen. Wenzel von Böhmen und König Adolf schürten die Bewegung, die Albrecht indessen durch kluge Nachgiebigkeit solange hinhielt, bis seine Getreuen aus den Hauslanden eingetroffen waren und er den Aufstand leicht und unblutig niederwarf. Auch diesmal zeigte er sich nachträglich gnädig und bewilligte später den Österreichern die Vornahme von Revisionsarbeiten an ihrem Landesrecht,[4] als er durch deren Mitwirkung 1298 die deutsche Krone sich erkämpft hatte. Bald darauf, am 21. November 1298, ertheilte er als römischer König seinen Söhnen die Gesammt-

[3] Vgl. meine Abhandlung über die steir. Landhandfesten in den Beiträgen zur Kunde steir. Geschichtsquellen, IX, S. 149.

[4] Die aber aus unbekannten Gründen nur Entwurf blieben. Vgl. § 21, S. 136.

belehnung mit Österreich und Steiermark, thatsächlich aber hat er die Herrschaft in den Hauslanden bis zu seinem Tode in Händen behalten.

3. Der Versuch, die böhmische Krone nach dem Aussterben der Přemysliden an die Habsburger zu bringen, missglückte allerdings. Rudolf (III.), dem Albrecht Böhmen im Jahre 1306 als erledigtes Reichslehen verliehen hatte, erlangte zwar nach einigen Schwierigkeiten auch in Böhmen Anerkennung, allein er war wenig beliebt und starb schon am 4. Juli 1307. Uneingedenk der Zusage, beim Hause des verstorbenen Königs zu bleiben, wählten die böhmischen Großen den Herzog Heinrich von Kärnten und Tirol zu ihrem König (15. August 1307), der mit einer Schwester des letzten Přemysliden vermählt war. Es kam nun zum Kriege und die österreichischen Herzoge eroberten Kärnten. Ehe indessen die Entscheidung in Böhmen fiel, wurde Albrecht I. von seinem Neffen Johann wegen einer Geldforderung ermordet (1308, 1. Mai). Herzog Friedrich der Schöne, als Haupt der österreichischen Habsburger, schloss hierauf am 14. August 1308 mit Heinrich von Kärnten Frieden, verzichtete auf Böhmen und Mähren und versprach die Rückgabe der eroberten Gebiete in Kärnten und Krain gegen eine Entschädigung von 45.000 Mark Prager Groschen. Diese Friedensbedingungen wurden im Jahre 1311 durch ein neues Abkommen ersetzt, da Heinrich inzwischen von den Böhmen vertrieben und an seinerstatt Johann von Luxemburg als König anerkannt worden war. An eine bare Zahlung jener großen Geldsumme war unter diesen Umständen nicht zu denken. Heinrich erstattete dafür die ihm verpfändete Stadt Windisch-Feistritz und trat von Kärnten das Sannthal ab, das nun mit Steiermark vereinigt wurde. Krain sollte auch fernerhin an Heinrich als Herzog von Kärnten verpfändet bleiben, allein der Pfandschilling auf 6000 Mark ermäßigt sein.

4. Nach dem Tode Kaiser Heinrich's VII. aus dem Luxemburger Hause wurde Herzog Friedrich der Schöne zum deutschen König gewählt, allein die Partei der Luxemburger stellte sofort einen Gegenkönig in der Person Herzog Ludwig's von Bayern auf. So kam es zum Zwiespalt in Deutschland. Der Adel hielt im allgemeinen zu König Friedrich von Österreich, die Reichsstädte ebenso zu Ludwig. Kämpfe in der Schweiz, in welche die Habs-

burger damals verwickelt waren (Niederlage bei Morgarten am 15. November 1315, Waffenstillstand 1318), erschwerten König Friedrichs Lage sehr. Daher wurde auch der Krieg zwischen den Gegenkönigen, die beide persönlich friedfertig waren, lau geführt, bis ihm die Niederlage und Gefangennahme König Friedrich's in der Schlacht bei Mühldorf (1322, 28. September) eine entscheidende Wendung gab. Zum Frieden kam es demungeachtet nicht sobald, obschon allmählich eine persönliche Annäherung zwischen den Gegnern eintrat und König Friedrich 1325 aus seiner Haft entlassen wurde. Verbittert durch die argen Wirren, die Herzog Otto durch sein Verlangen einer Ländertheilung heraufbeschworen hatte, starb König Friedrich 1330 auf dem einsamen Bergschlosse Guttenstein, wohin er sich zurückgezogen hatte.

5. Nunmehr schloss auch Herzog Otto mit Kaiser Ludwig IV. Frieden, da die Bestrebungen der Luxemburger, in Kärnten und Tirol Fuß zu fassen, beiden gleich gefährlich wurden. Ein Schiedsgericht, das zur Behebung der Streitpunkte zwischen den Habsburgern und Kaiser Ludwig eingesetzt wurde, fällte am 26. November 1330 den Ausspruch, dass Kaiser Ludwig beim Tode Herzog Heinrich's den Habsburgern Kärnten zu verleihen habe, wogegen diese den Kaiser bei der Bewerbung um Tirol unterstützen sollten. Diese geheim gehaltene Verabredung erlangte nach dem Tode Herzog Heinrich's († 2. April 1335) ihre Wirksamkeit. Mit Ausschluss der beiden Töchter des Verstorbenen, von denen die ältere ohnehin regierungsunfähig, die zweite an Johann von Luxemburg vermählt war, belehnte Kaiser Ludwig IV. am 2. Mai 1335 zu Linz die Herzoge von Österreich mit Kärnten, dem südlichen Tirol und der Vogtei über Trient, während Nordtirol an die Söhne des Kaisers fallen sollte. Kärnten unterwarf sich anfangs Juni 1335 den Habsburgern, die zugleich auch die Herrschaft in Krain antraten; in Tirol hingegen wusste sich Margareta mit Hilfe der Luxemburger zu behaupten, deren sie sich indessen im Jahre 1341 entledigte, um sich 1342 mit Ludwig dem Brandenburger, dem ältesten Sohne Kaiser Ludwig's IV., zu vermählen.

Am 17. Februar 1339 starb Herzog Otto von Österreich und da ihm auch seine Söhne bald im Tode nachfolgten, so ver-

einigte Herzog Albrecht II. der Weise seit dem Jahre 1343 alle Herrschaft in seinen friedfertigen Händen. Als er das Ende seiner Tage nahe glaubte, erließ er am 25. November 1355 eine Hausordnung, die er zur Sicherung durch die Landherren von Österreich, Steiermark und Kärnten beschwören ließ. Sei es, dass er sich der trüben Zeiten erinnerte, die Herzog Otto durch sein ungestümes Begehren einer Ländertheilung über Österreich gebracht hatte, sei es, dass er den ehrgeizigen Sinn seines ältesten Sohnes Rudolf fürchtete — Herzog Albrecht verfügte, dass die Länder ungetheilt bleiben sollten und in brüderlicher Liebe von seinen Söhnen gemeinsam zu verwalten seien. Nicht ganz drei Jahre darnach, am 20. Juli 1358, starb dieser verehrungswürdige Fürst mit Hinterlassung von vier Söhnen: Rudolf IV., Friedrich III., Albrecht III. und Leopold III. im Alter von 19, 11, 9 und 7 Jahren.

6. Herzog Rudolf IV., der auch im Namen seiner noch nicht regierungsfähigen Brüder die Herrschaft übernahm, trug sich trotz seiner Jugend schon mit hochfliegenden Plänen.

Die frühere Machtfülle des deutschen Königs war längst zur bloßen Lehensherrlichkeit herabgesunken, denn was er an materiellen Rechten noch besaß, hatte nur wenig Bedeutung, während die Herrscherrechte, die er in Lehensform übertrug, zum erblichen Anspruch der Fürstengeschlechter geworden waren. Die Belehnung war daher nur mehr leere Form, doch wurde damals und noch Jahrhunderte lang darauf hoher Wert gelegt, weil so noch immer der Gedanke der Unterwerfung der Fürsten unter die Einheit des Reichs zum Ausdruck kam. Herzog Rudolf IV. von Österreich wollte aber dieser Entwicklung um Jahrhunderte vorauseilen, indem er eine solche Abschwächung der Förmlichkeiten zu erreichen versuchte, dass ihn ein einziger Schritt weiter zum souveränen Herrn hätte machen müssen.[5]

Der unmittelbare Anstoß für das Vorgehen Herzog Rudolf's war die tiefe, nach der Sachlage auch vollkommen gerechtfertigte, Verstimmung der Habsburger über die wesentliche Verschlechterung ihrer Stellung im Reiche seit Erlassung der goldenen Bulle, die nach geschichtlichem Herkommen, aber ohne Rück-

[5] Vgl. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs, 114 ff.

sicht auf die bestehenden Machtverhältnisse die wichtigsten Reichsgeschäfte den wenigen Kurfürsten vorbehalten hatte. Es ist bekannt, wie sehr sich Österreich 1355 auf dem Nürnberger Reichstag gegen das Zustandekommen dieses Gesetzes wehrte und dass infolge des Widerspruchs, den es nebst Bayern gegen den Ausschluss vom Wahlrecht erhoben hatte, 1356 ein neuer Reichstag nach Metz ausgeschrieben wurde, der erst das Werk zu Ende führte.[6] Da auch eine sorgfältige Durchforschung des Hausarchivs[7] keine Urkunden zutage förderte, die man der goldenen Bulle mit Erfolg hätte entgegensetzen können, so verfiel Herzog Rudolf auf ein bedenkliches Auskunftsmittel, das aber nach dem Maßstabe der damaligen politischen Moral nicht ungewöhnlich war: er nahm durch eine Reihe gefälschter Privilegien, die bis auf Julius Cæsar und Nero zurückgiengen, von Kaiser Heinrich IV., Friedrich I. und II., König Heinrich VII. und Rudolf I. bestätigt oder erweitert sein sollten, für die österreichischen Herzoge mehr Rechte in Anspruch, als andere Fürsten besaßen. Sein Schwiegervater, Kaiser Karl IV., dem er diese Hausprivilegien vorlegte, verweigerte die Bestätigung und es kam zum Bruche zwischen beiden. Rudolf IV., der sich nun Pfalzerzherzog nannte, königliche Ehren für sich in Anspruch nahm, seine Stellung im Lande jener des Kaisers im Reiche verglich u. s. w., suchte sich erst durch Bündnisse zu gewaffnetem Widerstand zu stärken, musste aber schließlich zugestehen, dass er die Titel Pfalzerzherzog und Fürst in Schwaben unberechtigt geführt habe.

7. Unermüdlich suchte Rudolf IV. den Glanz und die Macht seines Hauses zu mehren. Für seinen jüngsten Bruder warb er um die Tochter des Grafen Meinhard von Görz, der ihm dafür all seine Besitzungen vermachte, falls er ohne Söhne sterben sollte; von Graf Albert von Görz erhielt er die Anwartschaft auf Istrien und die windische Mark; mit König Ludwig von Ungarn kam der Erbvertrag zustande, der wechselseitige Erbfolge zusagte, falls das österreichische oder ungarische Herrscherhaus ohne Nach-

[6] Stobbe, Deutsche Rechtsquellen, I, 471.

[7] Wir erfahren von diesem Schritt durch die bei Lichowsky-Birk, III, Regest 2006, angeführte Zuschrift Herzog Albrecht's II. an Kaiser Karl IV. bei Übersendung zweier Kaiserurkunden für Böhmen, die erst neuerlich „in scriniis secretorum nostrorum" aufgefunden worden seien, ddo. 1358, 2. April, Wien.

kommen aussterben sollte; im Jahre 1364 folgte eine Erbeinigung mit Böhmen. Das Wichtigste jedoch war die Erwerbung von Tirol. Auf die Nachricht vom schwankenden Gesundheitszustande Graf Meinhard's III. († 13. Jänner 1363) war Rudolf mitten im Winter über die Tauern nach Tirol geeilt. Margareta Maultasch, die sich schon in den ersten Wochen als unfähig zur Regierung erwiesen hatte, übergab ihm am 26. Jänner 1363 das Land Tirol und befahl ihren Unterthanen, dem Herzog Rudolf IV. zu huldigen. Die Herrschaft wollte sie anfänglich auf Lebenszeit selbst behalten, sie verzichtete jedoch bald darauf gegen Einräumung einer Jahresrente. Rudolf wusste ferner den Bischof von Trient beim Empfange der Stiftslehen in eine dauernde Unterordnung unter den Landesherrn von Tirol zu bringen, indem er das Gebiet, das Ludwig der Brandenburger eingezogen hatte, dem Bischof nur unter Bedingungen erstattete, die einer halben Säcularisation gleichkamen.[8] So hatte er die Herrschaft Österreichs im Lande begründet, die er auch gegen Herzog Stephan von Bayern-Landshut zu behaupten vermochte, als dieser im November 1363 seine Ansprüche auf Tirol mit Waffengewalt durchzusetzen versuchte.[9] Dagegen entsprach der Krieg, den Rudolf IV. in den Jahren 1360 bis 1365 mit dem Patriarchen von Aquileja um die Vorherrschaft in Friaul führte in seinem Ausgang keineswegs den glücklichen Erfolgen, mit welchem er eingeleitet worden war.

8. Nicht minder kräftig wusste Rudolf seine landesherrliche Stellung im Innern zur Geltung zu bringen. Von seiner Gesetzgebung und von seinen Maßregeln zur Hebung des Städtewesens wird an anderer Stelle noch gehandelt werden, hier sei erwähnt, dass er 1361 die mächtigen Grafen von Schaunberg im Lande ob der Enns durch Vorweisung der unechten Privilegien und durch das Anerbieten einer bedeutenden Abfindung dazu brachte, dass sie ihm ihre fünf allodialen Landgerichte zu Lehen auftrugen, was

[8] Von dieser Zeit an konnte Trient kaum noch als selbständiges Fürstenthum betrachtet werden, sondern bildete einen Theil von Tirol. Huber, II, 277 ff., zählt die vom Bischof übernommenen Verpflichtungen im einzelnen auf.

[9] Der Krieg mit den Herzogen von Bayern dauerte noch mehrere Jahre und wurde erst 1369 durch den Frieden von Schärding beendet, der ihnen Rattenberg beließ und das verpfändete Schärding nebst einer Geldentschädigung einräumte, wogegen die Herzoge ihre Ansprüche auf Tirol aufgaben.

der entscheidende Schritt zur Unterwerfung dieses reichsunmittelbaren Geschlechts unter die Landeshoheit der Habsburger war. Zu solchen Erfolgen war allerdings die Concentration der Herrschergewalt in einer einzigen Hand nöthig und Herzog Rudolf wusste sich eine solche auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit seiner Brüder durch den Hausvertrag vom 18. November 1364 zu sichern, der sich nur als Erläuterung der Hausordnung vom Jahre 1355 gibt, in Wirklichkeit aber das Streben nach Vereinigung des Principes der Gleichberechtigung aller Brüder mit dem des Vorzugs der Erstgeburt deutlich an sich trägt. Die Brüder verpflichteten sich, alle ihre Länder ungetheilt und gemeinsam zu besitzen, alle sollten den gleichen Titel führen, keiner ohne Zustimmung der übrigen sich verheiraten. Dagegen wurde dem Ältesten die oberste Herrschaft und größte Gewalt zugesprochen. Er sollte das herzogliche Haus nach außen vertreten, „Vorgeher, Besorger und Vertreter sein der ander aller", in dieser Stellung die Lehen empfangen und verleihen und an die Zustimmung der Brüder bei Regierungshandlungen nur dann gebunden sein, wenn diese an seinem Hofe anwesend seien.[10]

Mitten unter den glänzendsten Plänen starb Rudolf IV., kaum 26 Jahre alt, am 27. Juli 1365 zu Mailand, wohin er sich verkleidet begeben hatte, um den Krieg gegen den Patriarchen von Aquileja mit neuen Mitteln ins Werk zu setzen.

9. Nach seinem Tode brach eine düstere Zeit über Österreich herein, die länger als ein Jahrhundert dauerte, eine Zeit fortwährender Spaltungen und Kriege unter den Mitgliedern des Herrscherhauses, eine Zeit, in der die schönsten Besitzungen in der Schweiz, sowie die Hoffnung auf die Gewinnung Friauls verloren giengen, die Landstände erstarkten, und von kleinen Anfängen aus die Grafen von Cilli zu übermächtigen Gegnern heranwuchsen.

Rudolf's Brüder, die Herzoge Albrecht III. und Leopold III., die 1366 von Kaiser Karl IV. die Gesammtbelehnung mit den österreichischen Landen erhielten, waren nach Denkart und Bestrebungen zu sehr verschieden, um lange die Regierung gemeinsam führen zu können. Nach verschiedenen Versuchen, durch Theilung der Einkünfte oder der Verwaltung zu einer befriedi-

[10] Hauke, S. 14 ff.

genden Lösung zu gelangen, kam es in Neuberg am 25. September 1379 zu einer Theilung des Hauses in zwei selbständige, mit dem Rechte abgesonderten Erwerbes ausgestattete Linien, denen allerdings für den Fall gänzlichen Aussterbens einer Linie wechselseitige Nachfolge vorbehalten war.[11] Herzog Albrecht III. und seine Erben erhielten das Land Österreich ob und unter der Enns mit Einschluss der Gebiete von Steyer, Hallstatt und Ischl, Herzog Leopold das Übrige mit Einschluss von Wiener-Neustadt und des alten Püttener Bezirkes.

Herzog Leopold III. benützte die so gewonnene Stellung zu weiterem Ländererwerb, kaufte im Mai 1375 die Grafschaft Feldkirch vor dem Arlberge, 1381 die Grafschaft Hohenberg in Schwaben, erwarb pfandweise die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben, nahm 1382 die Unterwerfung der Stadt Triest an, die sich durch Anschluss an Österreich vor der Übermacht der Venetianer zu retten suchte, u. s. w. Allein ein Krieg mit den Schweizer Eidgenossen, in den er ohne sein Zuthun verwickelt worden war, endete mit der Niederlage bei Sempach, in welcher Herzog Leopold III. und die Blüte der österreichisch-schwäbischen Ritterschaft ihr Leben verloren (9. Juli 1386). Die Schwierigkeit der augenblicklichen Lage veranlasste den ältesten Sohn des Gefallenen, Herzog Wilhelm, in eine Suspension der Wirkungen der Neuberger Theilung zu willigen, so dass dem Herzog Albrecht III. die Ausübung der Herrschaft in allen habsburgischen Landen auf Lebenszeit überlassen wurde.

10. Nach dem Tode Herzog Albrecht's III. († 1395, 29. August) stellte Herzog Wilhelm als Senior des Hauses seinerseits das gleiche Verlangen, begegnete aber bei Herzog Albrecht IV. heftigem Widerstande. Der Hollenburger Vertrag, durch den dieser Zwist behoben werden sollte (1395, 22. November), gestand dem Herzog Wilhelm einen gewissen Vorrang zu, hat aber im übrigen die Linientheilung nicht behoben.

Schon bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, dass der Gegensatz im Herrscherhause auch die Länder selbst ergriffen hatte, da auf Seite Herzog Wilhelm's nicht bloß die Steirer und Kärntner, sondern auch die Wiener standen. In den folgenden zwanzig

[11] Vgl. über die staatsrechtliche Bedeutung dieser Theilungen: Hauke, S. 18 ff. Die Theilungsverträge selbst s. bei Rauch, Ss. Rer. Austr. III, S. 395 ff.

Jahren besserten sich die Beziehungen keineswegs, ja die Uneinigkeit in Österreich erfasste schließlich die einzelnen Classen der Gesellschaft, die während des Streites der Brüder Leopold IV. und Ernst um die Vormundschaft über Herzog Albrecht V., geschlossen als Parteigänger des einen oder anderen Leopoldiners ihren Vortheil verfolgten. Die Luxemburger schürten die Zwistigkeiten und die Herrschsucht der Leopoldiner erschöpfte sich in der Ausklügelung immer neuer Länderzusammenstellungen, um ja jedem seinen Antheil an der Verwaltung zuzumessen.[12] Den Hauptgewinn zogen die Landstände in Österreich. Als Albrecht IV. am 14. September 1404 starb, übernahm Herzog Wilhelm die Vormundschaft über den noch unmündigen Herzog Albrecht V. ohne Schwierigkeit. Sobald aber nach Herzog Wilhelm's Tode († 15. Juli 1406) sowohl Herzog Leopold IV. als Herzog Ernst der Eiserne nach der Vormundschaft strebten, änderte sich die Lage, denn die Landschaft erklärte am 6. August 1406, dass Albrecht V. ihr rechter Erbherr sei, dass aber in Bezug auf die Vormundschaft und Regierung nur das zu gelten habe, was ihre Zustimmung erhalte. Die Herzoge mussten sich fügen und Leopold IV. übernahm nach Vereinbarung mit seinem Bruder Ernst die Vormundschaft. Schon im December 1407 brach jedoch zwischen beiden Brüdern ein blutiger Kampf los. Auf Seite Herzog Ernst's standen die Landherren, für Herzog Leopold IV. focht die Ritterschaft, die ihren Antheil an der Rechtssprechung des Hoftaidings verlangte. Wohl wurde dieser Kampf im folgenden Jahre gütlich beigelegt, allein neue Verwirrungen drohten, als Herzog Leopold am 24. April 1411 die für diesen Zeitpunkt den Ständen versprochene Entlassung Herzog Albrecht's V. aus der Vormundschaft verweigerte. Der junge Herzog wurde durch Reinprecht von Walsee und Leopold von Eckartsau nach Eggenburg entführt, wo ihn die Stände als ihren Herrscher begrüßten. Ein neuer Bürgerkrieg drohte auszubrechen, als Herzog Leopold IV. unvermuthet am 3. Juni 1411 starb. Albrecht V. übernahm nun

[12] Vom Jahre 1373 ab hatte die Steiermark in einem Menschenalter (bis 1404) eine siebenmalige Änderung der Regierung erfahren! Kümmel, Zur Geschichte Herzog Ernst des Eisernen. Mitth. des historischen Vereins für Steiermark, XXV, S. 8. — Darüber, dass innerhalb der Leopoldinischen Linie nur Verwaltungstheilungen waren, vgl. Hauke, S. 27.

die Regierung in Österreich und vermählte sich 1422 mit der Erbtochter König Sigismund's, die ihm schon 1411 zur Frau versprochen worden war.

11. Wirren zwischen den Brüdern Ernst und Friedrich IV. brachen 1415 aus, als dieser dem abgesetzten Papste Johann XXIII. zur Flucht aus Constanz verholfen hatte und ihn dafür die Reichsacht traf. Der Tiroler Adel, die Wolkensteiner voran, die sich reichsfrei machen wollten, fiel damals von Friedrich IV. ab, den auch sein eigener Bruder bekriegte; allein die Tiroler Bauern hielten zähe an ihrem Herzog, der 1416 nach einem Vertrage mit Herzog Ernst wieder die Herrschaft über Tirol erlangte und durch seine Sparsamkeit den Spottnamen „Friedel mit der leeren Tasche" zuschanden machte. Er starb 1439 am 24. Juni und hinterließ seinem minderjährigen Sohne Herzog Sigmund die Regierung in Tirol.

Herzog Albrecht V. mischte sich in diese Händel der Leopoldiner nicht, wohl aber wurde er als Schwiegersohn König Sigismund's in den Krieg gegen die Hussiten verwickelt, die vom Jahre 1425 ab wiederholt in Österreich einfielen. Erst 1436 wurde Sigismund von den Böhmen als König anerkannt. Als er im Jahre darnach starb, suchte Herzog Albrecht V. Ungarn, Böhmen und Mähren in seinen Besitz zu bringen, was ihm schließlich gelang. Auch die deutsche Krone ward ihm zutheil und groß waren die Hoffnungen, die man allerorten auf diesen tüchtigen Regenten setzte, da raffte ihn plötzlich in der Blüte seiner Jahre eine Lagerseuche dahin.

König Albrecht hinterließ bei seinem Tode (27. October 1439) zwei Töchter und eine schwangere Gemahlin. Zu seinem Erben in Österreich hatte er für den Fall, dass seine Frau einer Tochter genesen würde, seinen Vetter Friedrich V., den ältesten Sohn des 1424 verstorbenen Herzogs Ernst, ernannt. Würde jedoch ein Sohn und Erbe geboren werden, so sollte die Vormundschaft Herzog Friedrich und jeweilig der Älteste des Hauses im Vereine mit der Königin und einem ständischen Ausschusse führen, in den vier Böhmen, drei Ungarn und zwei Österreicher zu berufen seien.

Ladislaus dem Nachgeborenen, dem am 22. Februar 1440 gebornen Sohne König Albrecht's, wurde in dieser Weise die Herrschaft in Österreich und Böhmen gewahrt, die Ungarn dagegen beriefen den König Wladislaus von Polen auf ihren Thron, der

sich bis zu seinem Tode in der Schlacht bei Varna behauptete (1444), dann allerdings gelang es, die Ansprüche des Ladislaus Postumus auch hier zur Anerkennung zu bringen.

12. Die vormundschaftliche Regierung, die König Friedrich zugleich über den minderjährigen Herzog Sigmund von Tirol und über König Ladislaus zu führen hatte, kam der Entwicklung der ständischen Macht da wie dort sehr zustatten. Der Antritt der Vormundschaft bot den Landständen Gelegenheit, die Versicherung dynastischer Treue und Anhänglichkeit an ihren Erbherrn mit Bedingungen zu verbinden, die sie dem persönlich unbeliebten Vormunde umsoleichter auferlegen konnten, als dessen Bruder, der ehrgeizige Herzog Albrecht VI., wider den König Friedrich stand. In Böhmen und Ungarn walteten nationale Reichsverweser, Georg von Podiebrad und Johann Hunyadi, die sich um Friedrich wenig kümmerten, in Österreich ein ständischer Ausschuss. Schließlich erzwangen die österreichischen Landstände unter Führung Eizinger's und des Grafen Ulrich von Cilli durch die Belagerung von Wiener-Neustadt vom eingeschlossenen Kaiser eine Abkürzung der Vormundschaft. König Ladislaus, der den Ständeherren am 4. September 1452 ausgeliefert wurde, zog unter lautem Jubel in Wien ein, wo man den Dreizehnjährigen alsbald wie einen selbständigen Herrscher Regierungsacte ausüben ließ. Wirkliche Herrschergewalt erlangte dieser von persönlichem Ehrgeiz und Thätigkeitsdrang erfüllte Fürst weder damals noch später, zumal ihm nur ein Leben von siebzehn Jahren beschieden war († 23. November 1457).

13. Mit dem Tode des Königs Ladislaus zerriss das lockere Band, durch das Ungarn und Böhmen zum erstenmale mit Österreich verknüpft worden waren. Nationale Könige, Matthias Corvin und Georg von Podiebrad, kamen zur Regierung; dem Kaiser Friedrich fiel es schwer, seine Ansprüche auf Österreich gegen seinen herrschsüchtigen Bruder Albrecht VI. zu wahren, gleichwie ihm die Behauptung der angefallenen Cillier Erbschaft nach Ermordung des Grafen Ulrich († 9. November 1456) nur mühsam gelang. Überhaupt verlief die Regierung Kaiser Friedrich's III. infolge der bekannten Unentschlossenheit dieses Herrschers selbst dann noch wenig glücklich, als ihm nach dem Tode seines ehrgeizigen Bruders Albrecht VI. († 1463) die Vereinigung

sämmtlicher Hauslande, mit Ausnahme von Tirol und den Vorlanden, gelungen war. Friedrich, der den Grundsatz hatte: Ein jeder Fürst, der da regieren will gewaltiglich nach seinem Nutz und Gefallen, der huet sich vor Versammlung der Landschaft und Nobilium, kam aus der Nothwendigkeit, ständische Hilfe in Anspruch zu nehmen, gar nicht heraus. In der Steiermark brach 1467—68, als der Kaiser eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen hatte, die verwüstende Baumkircherfehde aus, die erst 1470 geschlichtet wurde; die Türken begannen nach dem Falle Constantinopels ihre rasch wiederholten Einfälle nach Innerösterreich[18] und bedrohten selbst Tirol. Zum Überfluss ließ es Kaiser Friedrich in seinem Bestreben, auf die Besetzung von Salzburg Einfluss zu gewinnen, zum Kriege mit Ungarn kommen, in welchem König Matthias nicht bloß große Theile von Innerösterreich, sondern 1485 selbst Wien eroberte, das er nun zum Herrschersitz erkor. Der Kaiser irrte mittlerweile, ein Bild tiefster Erniedrigung, durch Deutschland.

14. Besser gestalteten sich die Verhältnisse erst seit dem Eingreifen seines Sohnes Maximilian, der sich 1477 mit Maria von Burgund, der Erbtochter Herzog Karl's des Kühnen, vermählt hatte, nach deren Tode die Regierung des reichen burgundischen Erbes für seinen Sohn Philipp führte und seit 1486 zum römischen König gewählt war. Dem Einflusse der liebenswürdigen Persönlichkeit des ritterlichen Kaisersohnes gelang so manches, was seinem Vater, dessen Widerspiel er oft war, hartnäckig versagt blieb. So hat man es Maximilian wesentlich zu danken, dass der drohende Verlust von Tirol verhindert wurde, das der erbenlose Erzherzog Sigmund in seiner Abneigung gegen den Kaiser bereits an Herzog Albrecht von Bayern verschrieben hatte. Nur wenige Wochen nach Abtretung der Herrschaft in Tirol an König Maximilian (März 1490) starb König Matthias Corvin, vom Schlage gerührt, in seiner Residenz zu Wien († 6. April 1490). Wieder war es König Maximilian, der in raschem Feldzug den Ungarn die von ihnen besetzten Gebietstheile in Innerösterreich und im Lande unter der Enns entriss, während der alternde Kaiser Friedrich seine letzten Lebensjahre in stiller Zurückgezogenheit, mit astrologischen und alchymistischen Studien beschäftigt, in Linz verlebte, wo er am 19. August 1493 starb.

[18] 1469, 1471, 1473, 1475 u. s. w. Ilwof, Mitth. hist. Ver. f. Steierm., Bd. 9ff.

Österreichische Rechtsquellen vom Schlusse des 10. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

§ 20. Allgemeine Bemerkungen.

Bischoff F., Österr. Stadtrechte und Privilegien. 1857. Zur Geschichte des Rechts in Österreich. (Wiener Zeitg., lit. Beilage 1855 Nr. 52, 1856 Nr. 3, 6, 12.) — Stobbe O., Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, 1860. — Mon. Germ., Fol., Leg. II und 4°, Constitutiones, I. — Österr. Weisthümer, gesammelt von der k. Akad. d. Wissenschaften. Bisher 7 Bde. 1870 ff. — Schröder, R. G., 623. — Werunsky, § 2.

1. Zu Beginn dieser Periode galt, nach den Professiones juris zu schließen, die in Südtirol und im Küstenland bis ins 13. Jahrhundert vorkommen,[1] das dem fränkischen Reiche eigenthümliche Princip der persönlichen Rechte. Die alten Volksrechte wurden noch fortwährend durch Abschrift vervielfältigt,[2] allein sie starben allmählich ab, weil deren zeitgemäße Fortbildung im Wege der Gesetzgebung unter den sächsischen Kaisern ganz aufgehört hatte. In die Lücken trat der Rechtsbrauch ergänzend ein und so begann eine Zeit, in welcher das Gewohnheitsrecht ausschließend herrschte und das Territorialprincip nach und nach durchdrang, d. h. man gewöhnte sich, das Recht des überwiegenden Theils der Landesbewohner als das Recht des Landes aufzufassen, so dass für den Einzelnen fortan nicht mehr das Recht seines Geschlechts, sondern das Recht seiner Heimat maßgebend wurde. Daher waltete in den altösterreichischen Landen während des Mittelalters

[1] Ein paar Beispiele für viele: 1166 heißt es im Bündnisse von Pergine mit Vicenza, der Podestà solle die Leute leben lassen „suis usibus, legibus et consuetudinibus antiquis secundum quod semper et hominum memoria et in ante jam sunt centum, CC, CCCC annos vixerunt et vivere volent tam ex lege Salica et Langobardica." Zeitschrift des Ferdinandeums, Heft 36, S. 8, Anm. 1. — 1126 in einer am Isonzo ausgestellten Urkunde „Rudolfus in dei nomine de loco Tercento professus ex natione mea lege vivere Romana". — Quellen zur bayerischen Geschichte, I, 361. — 1102 zu Aquileja, der Sohn des Markgrafen Ulrich von Istrien und dessen Frau „. . . professi sumus lege vivere Boioariorum. U.-B. Krain, I, 73.

[2] Eine Handschrift der Wiener Hofbibliothek der Lex Alamannorum ist aus dem 12. Jahrhundert, die Wiener, Admonter und Grazer Handschriften der Lex Bajuvariorum gehören gleichfalls dem 12. Jahrhundert an.

deutsches Gewohnheitsrecht vor, das nur zum kleineren Theil aufgezeichnet war. Berufungen auf das gute alte Herkommen, auf den Landesbrauch u. dgl. sind uns in ungezählter Menge überliefert und dem fremden Beobachter, der aus einem Lande kam, in dem bereits „die geschriebenen Rechte" gepflegt wurden, musste dieser Zustand geradezu als Rechtsunsicherheit erscheinen. So urtheilt auch Aeneas Sylvius, da er von den Wienern berichtet: „Vivunt præterea sine ulla scripta lege, mores ajunt se tenere vetustos, quos sæpe ad suum sensum adducunt vel interpretantur".[8]

2. Daher ist uns auch in den schriftlichen Quellen zum guten Theil aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht überliefert. So in der ältern Fassung des österreichischen Landesrechts, die nur vereinzelt auf Reichs- oder Landesgesetze Bezug nimmt, oder im steiermärkischen Landesrecht aus dem 14. Jahrhundert. Aber auch in städtischen Rechtsquellen, in den Bergwerksordnungen und in der Unzahl von Rechtsaufzeichnungen für bäuerliche Verhältnisse, in den Bau- und Bergtaidingen, Rügen, Dreidingen und wie diese Weisthümer sonst noch heißen, ist vor allem Gewohnheitsrecht enthalten.

Raum für gesetzgeberische Thätigkeit war den Landesherren während des Mittelalters nur wenig gelassen. Sehen wir von den Landfrieden ab, die in größerer Zahl für Österreich, vereinzelt wie jener vom Jahre 1276, sogar für eine Ländergruppe, erlassen wurden, so wären hier etwa die Ordnung des Strafverfahrens, „Gewissende" genannt für Kärnten und Tirol (1277, 1312, 1349), die kleine Gerichtsordnung für's Land ob der Enns vom Jahre 1299, die Salzburger Landesordnung Erzbischof Friedrich's III. vom Jahre 1328 zu nennen. Einen Gesetzesentwurf, der jedoch ohne landesfürstliche Genehmigung blieb, bietet uns die jüngere Fassung des österreichischen Landesrechts (um 1298).

3. Zahlreiche Rechtsquellen tragen den Charakter von Privilegien. Für's Staatsrecht von größter Bedeutung sind die Freiheits-

[8] In der Einleitung zu seiner Histor. Friderici III, Imp. Ich setze auch die ungelenke Übersetzung dieser Stelle hieher, die sich in der österr. Chronik Alberts v. Bonstetten, Cap. 9, findet: „Uber das leben sy an allen geschriben gesatzt, sprechent, sich halten und gebruchen der alt sitten und gewonhaiten, die sie ouch oft nach irem syn darthund und pflegent." Gasser, Beitrag zur deutschen Sittengeschichte des Mittelalters. Wien 1790, S. 8.

briefe des Herrscherhauses, ferner die s. g. Landesfreiheiten, die sich in Innerösterreich aus Privilegien entwickelten, die ursprünglich den Landesministerialen und der unfreien Ritterschaft verliehen worden waren. Auch das Recht der Städte, soweit es in schriftliche Form gebracht war, beruhte gutentheils auf Privilegien; es gab ferner Privilegien für einzelne Classen der Städtebewohner, wie etwa die Hausgenossen in Wien, Enns und Neustadt, die Flämminger in Wien, die Judengemeinden u. s. w.[2]

4. Autonome Satzungen gab es in den Städten, zumal in Wien, wo der Bürgerschaft im Jahre 1320 König Friedrich der Schöne als Landesherr die Anlage des s. g. Eisenbuchs erlaubte, „um darein zu schreiben alle die Recht, die sie mit gemainem Rat und pei dem Aide den sie uns gesworn habent erfunden". Erst gegen Ende unserer Periode begannen auch die Landstände mit Satzungen polizeilichen Inhalts, wie sie uns im Abschied des Tiroler Landtags vom Jahre 1420 oder in der „Ordnung und Artikel eines gemainen Nutzes willen der Landschaft in Kärnten" vom Jahre 1492 begegnen.

5. Nur gering ist dagegen die Zahl österreichischer Rechtsquellen aus dem Mittelalter, die wir als Erzeugnis wissenschaftlicher Thätigkeit bezeichnen können. An erster Stelle ist hier das Wiener Stadtrechtsbuch zu nennen, das ein Wiener Vorsprech im 14. Jahrhundert verfasst hat. Ungefähr um dieselbe Zeit mag ein Grazer College das schon erwähnte steirische Landrecht geschrieben haben. Die Zahl der Formelbücher und Briefsteller, die auf österreichischem Boden entstanden, ist sogar ziemlich groß, und es befindet sich unter denselben auch der von einem Cistercienser zu Baumgartenberg Anfang des 14. Jahrhunderts verfasste „Formularius de modo prosandi", der als die bedeutendste Leistung der deutschen Notariatswissenschaft gilt und in seinem theoretischen Theil bemerkenswerte Hinweise auf Wiener- und mährischen

[2] Zahlreiche Exemptionsprivilegien für die Landesklöster; Verbot des Spolienrechts durch König Otakar, 1262, 1266 ... Vgl. Singer, Historische Studien über die Erbfolge nach katholischen Weltgeistlichen, 1883, S. 6. Für die Priesterschaft in Krain seit Herzog Wilhelm (1399), ungedruckt. Für die Wiener Hausgenossen und die Flandrer im Österr. Geschichtsforscher, I, II, Judenprivilegien von 1238, 1244, 1254, 1268, 1377, 1396 ... bei Stobbe, Juden in Deutschland, S. 295 ff. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden. S. 232, Nr. 110, 143 ...

Rechtsbrauch enthält. Nach dem Inhalt seines zweiten Theils kann jedoch das Baumgartenberger Formelbuch ebensowenig zu den österreichischen Rechtsquellen im engeren Sinne gerechnet werden, als die Summa Curiæ Regis oder anderen Briefsammlungen aus König Rudolf's Zeit, welche für Zwecke der Reichskanzlei berechnet waren.[4] Die spätern Formelbücher vom 15. Jahrhundert an haben als Beispielsammlungen für unsere Rechtsgeschichte wohl einigen Wert, sind aber, da sie nur für praktische Zwecke zusammengetragen wurden, mehr ein Zeugnis für den Fleiß, als für die wissenschaftliche Befähigung ihrer Verfasser.

6. Von ganz anderm Schlage ist dagegen eine Summa legum, die zu Wiener-Neustadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich ein in den fremden Rechten wohl bewanderter Stadtschreiber verfasst hat.[5] Im engen Anschluss an die Arbeiten der Glossatoren von Bologna behandelt dies Rechtsbuch in selbstständiger, systematischer Reihenfolge alle Theile und Gebiete des Rechts, die damals Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung waren, u. zw. derart, dass es auch deutschrechtliche Sätze und Anschauungen mit dem römisch-kanonischen Rechtsstoffe in verständiger Weise verarbeitet. Abgesehen, dass diese Summa Zeugnis gibt, wie frühzeitig die fremden Rechte in unsern Gegenden Eingang fanden,[6] ist sie im 16. Jahrhundert auch von Stephan Verböczi bei Abfassung des „Opus tripartitum juris consuetudinarii regni Hungariæ" benützt worden, das seinen eigentlich juristischen Stoff vor allem aus dieser Rechtsquelle geschöpft hat.

7. Noch ist einiger Handschriften zu gedenken, die als Ergebnisse ämtlicher Thätigkeit einen Einblick in die Einrichtungen mittelalterlicher Verwaltung gewähren.[7] Hieher gehören die Urbare,

---

[4] Kretzschmar, Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolf v. Habsburg's, 1889. Starzer und Redlich, Eine Wiener Briefsammlung (Mitth. a. d. vaticanischen Archive, II). Vgl. auch Fontes II, Bd. 6 u. 25. Archiv, Bd. 14 und Rockinger über Formelbücher vom 13. bis 16. Jahrhundert. 1855.

[5] Tomaschek in S. B., Bd. 105, S. 241 ff.

[6] Neben der Professiones juris kommen, namentlich im Gebiet von Trient, seit dem 12. Jahrhundert auch andere Berufungen auf römisches Recht vor. Tomaschek in S. B. Bd. 33, S. 350 ff. Über die Constitutiones Patriae Forojulii, vgl. § 24, 1, S. 146.

[7] Liber hubarum et redituum per totam Austriam (aus den Jahren 1262 bis 1265), Nb. V (1855), 333 ff. Rationarium Austriæ aus der Zeit Herzog Albrecht's I.

die sowohl für landesherrlichen als auch für privaten Grundbesitz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts angelegt wurden, Amtsrechnungen, die uns für Tirol seit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts für Österreich, Steiermark und Kärnten aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhundert erhalten sind, das unter dem Namen des Frohnbuchs bekannte Protokoll des herzoglichen Hoftaidings zu Wien u. dgl. m.

8. Endlich ist noch die große Bedeutung hervorzuheben, die der s. g. Schwabenspiegel in Österreich als „Kaiserrecht" erlangt hat. Über hundert Handschriften haben sich von diesem Rechtsbuch bis zum heutigen Tag innerhalb des Kaiserreichs erhalten, im Mittelalter aber muss deren Zahl hier noch unvergleichlich größer gewesen sein. Wie sehr man dieses Rechtsbuch zur Ergänzung der heimischen Rechtsquellen benützte, lehrt die Beobachtung, dass man es sowohl mit dem österreichischen als auch mit dem steirischen Landesrecht, ferner mit dem Wiener Stadtrechtsbuch u. s. w. nicht selten handschriftlich vereinigt antrifft. Ebenso kam es vor, dass man Sätze desselben in hiesige Rechtsquellen aufnahm, sowie es umgekehrt Schwabenspiegel-Handschriften gibt, die durch Einschaltung eines Abschnittes über die kärntische Herzogswahl eine deutliche Beziehung zu diesem Lande aufweisen. Es ist daher nicht überraschend, dass eine gewisse Textform dieses Rechtsbuchs geradezu die österreichische genannt wird oder sich selbst als solche bezeichnet,[8] wie etwa Hand-

Rationarium Styriæ vom Jahre 1265. Rauch, Ss. II, 1 und 114 ff., s. a. Mell, Die mittelalterlichen Urbare und Aufzeichnungen in Steiermark, in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, XXV, 1893. — Die Rechnungsbücher der österr. Herzoge von 1326 bis 1338 in Chmel's Geschichtsforscher, I, II. — Einkünfte der Herzoge 1437/8 bei Chmel, Materialien, I, 82; Amtsrechnungen über die fürstlichen Gefälle in der Grafschaft Tirol 1297 bei Freiberg, Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte, München, 1837, I, 161 ff.; von 1303 bis 1305 in Chmel's Geschichtsforscher, II, 133 ff. — Meinhard's II. Urbare der Grafschaft Tirol (1288), Fontes, R.-A., Bd. 45. — Lehenbücher Herzog Albrecht's V., N. B. VIII, IX, 1858, 1859, des Königs Ladislaus, N. B. IV, 1854.

[8] Vgl. z. B. das Handschriften-Verzeichnis der Gießener Bibliothek von Adrian, S. 308, Nr. MXI, Fol. 60 ff.: „Speculum suevicum uti illud in Austria usitatum fuit", und meine Notiz in Bd. 12, der Zeitschr. für Rechtsgeschichte, S. 317. — Vom Cod. Cæsareus, jetzt in der k. Hofbibliothek in Wien, Cod. 2695, wird erzählt, dass er dem Gebrauch der österr. Herrscher seit König Rudolf I. gedient habe (Senckenberg Visiones 207), er gehört indessen erst der Mitte des 14. Jahr-

schrift 78 der niederösterreichischen Landes-Bibliothek zu Wien, welche unter dem Titel „etlich schöne Capitl aus den khaiserlichen rechten gezogen und wie di im land Steyr gehalten werden", 73 Artikel des sogenannten Schwabenspiegels anführt.

§ 21. Rechtsquellen für Österreich ob und unter der Enns.

Ein Urkundenbuch für Österreich unter der Enns fehlt noch, was so heißt, ist das vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich seit 1887 herausgegebene U.-B. von St. Pölten; einigen Ersatz bieten Meiller's Babenberger Regesten, 1850, und die von Birk gearbeiteten Regesten im Anhang zu Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, die U.-B. der Klöster Göttweigh, Heiligenkreuz u. s. w. in Fontes II. Vom U.-B. für Österreich ob der Enns sind 8 Bände, die bis 1375 reichen, erschienen.

1. Reichs-Privilegien für das Herrscherhaus. Als österreichische Freiheitsbriefe im engeren Sinne bezeichnet man sieben Urkunden, von welchen zwei, das sogenannte Privilegium minus von 1156 und dessen Bestätigung, unzweifelhaft echt sind, obschon sie nur in alten Abschriften überliefert sind. Die fünf anderen mit den Daten 1058, 1156 (pr. majus), 1228, 1245 (Bestätigung des pr. majus) 1283, sind dagegen erst um 1358—59 auf Veranlassung Herzog Rudolf's IV. entstanden[1] und daher in ihrem Ursprunge unecht, wiewohl sie später durch Kaiser Friedrich III. (1453, 6. Jänner) mit Zustimmung der Kurfürsten bestätigt, und durch neue Vorrechte, namentlich die ausdrückliche

---

hunderts an. — Über die čechische Übersetzung des Schwabenspiegels von der mehr als ein Viertelhundert Handschriften bekannt sind, s. die Notiz Rockinger's in S. B., Bd. 107, S. 16.

[1] Aus der zahlreichen Literatur über die Freiheitsbriefe hebe ich hervor: Wattenbach, im Archiv, Bd. 8; Huber, in S. B., Bd. 35; Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, 1862. Die von diesem, S. 36, Anm. 11, ausgesprochene Vermuthung, dass sich auch unter den Bestätigungsbriefen einzelner Rechte „noch manche unechte Urkunde" befinde, bezeichnet Steinherz in den Mitth. d. Instituts, IX, 65, Anm. 1, nach Einsicht in die Originale des Wiener Staatsarchivs als grundlose Verdächtigung. — Aufgezählt sind sie in meiner Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich, S. 22 ff. Der Entwurf von 1245 ist mehrfach gedruckt, u. a. im U.-B. für Steiermark, II, 568 ff. Das Vidimus der österr. Freiheitsbriefe vom 11. Juli 1360 mit Urkunden vom Jahre 1058 bis 1309, s. N. B. VI (1856), S. 99 ff., die Belehnungsbriefe, die Privilegia de non evocando u. s. w. bei Schrötter, 1. und 2. Abhandlung.

Verleihung des Erzherzogstitels erweitert, in dieser Gestalt reichsrechtliche Anerkennung fanden.

Außerdem erwirkten die österreichischen Herzoge seit Albrecht II. eine Reihe „privilegia de non evocando", Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Vemgerichte u. dgl. m. Entwurf blieb die von Kaiser Friedrich II. dem Herzog Friedrich II. angebotene Erhebung von Österreich und Steiermark zu einem Königthum (1245).

2. Unter den von den Mitgliedern des Herrscherhauses selbst getroffenen Vereinbarungen über die Ausübung der Herrscherrechte sind hervorzuheben, abgesehen von dem Erlasse König Rudolf's vom 1. Juni 1283, der Österreich und Steiermark dem Herzog Albrecht I. sicherte (Schrötter, V, 343), die Hausordnungen Herzog Albrecht's II. und Rudolf's IV. von 1355 und 1364 bei Steyrer Commentarii, 185 und 401 ff. Die Theilungsverträge und Abmachungen über die Vormundschaft im Codex Coroninus bei Rauch, Ss. III.

3. Das österreichische Landesrecht[2] ist uns in zwei Fassungen überliefert. Die ältere, kürzere Form mit 70 Artikeln bezeichnet sich selbst als „die recht nach gewonhait des landes bei herzog Lewpolten von Österreich" und ist eine zur Zeit der Ächtung Herzog Friedrich's II. durch den Landesadel veranstaltete Sammlung des in Österreich geltenden Rechts (Gewohnheiten, Reichs- und Landesgesetze), die dem Kaiser Friedrich II. in den Jahren 1236—37 zur Bestätigung vorgelegt wurde. Unter den bekannten Handschriften dieser Rechtsaufzeichnung ist jene des ungarischen Nationalmuseums dadurch bemerkenswert, dass sie die land- und lehensrechtlichen Bestimmungen des Landesrechtes in systematischer Umstellung mit dem als Kaiserrecht voran-

[2] Die beste Ausgabe bietet V. Hasenöhrl, Österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Wien, 1867. Zu den fünf von ihm beschriebenen Handschriften, die sämmtlich dem 15. Jahrhundert angehören, und dem Ludwig'schen Druck kommen noch hinzu: eine Abschrift aus dem 16. Jahrhundert in den s. g. Schönkircher Büchern (vgl. Adler in den S. B. der k. Akad., Bd. 126) und der von mir verglichene Cod. 28.909 des germanischen Museums, der die jüngere Form enthält. Rößler machte überdies auf einen Gießener Codex aufmerksam, derselbe ist jedoch lediglich die von Senckenberg für den synoptischen Druck in seinen Visiones angefertigte Abschrift des Harrach'schen Ms., jetzt Wiener Hofbibliothek und des Ludwig'schen Drucks.

gestellten Land- und Lehensrechte des sogenannten Schwabenspiegels vereinigt.

Die längere Fassung — in einer Handschrift als: „Des landes rechten in Österreich" bezeichnet — lässt mehrere Artikel der Rechtsaufzeichnung weg und stellt an den Anfang der übrigen im Tone des Gesetzgebers ein „Wir setzen und gepieten". Die 31 neuen Bestimmungen, die fast sämmtlich zwischen § 35 und 65 eingeschoben sind, haben durchwegs, bis auf drei, die durch ein befehlendes „Soll" eingeleitet sind, ein „Wir setzen und gepieten" oder das gleichwertige „Wir wellen und gepieten" an ihrer Spitze.

Während man über Alter und Charakter der „Rechtsaufzeichnung" des österreichischen Landesrechts einig ist, gehen die Ansichten über die Entstehungszeit und die Bedeutung der längeren Fassung auseinander. Positive Zeugnisse und innere Gründe sprechen dafür, dass uns hier ein von den österreichischen Landherren ums Jahr 1298 ausgearbeiteter Gesetzentwurf des Landesrechts vorliegt,[8] dem König Albrecht die Genehmigung versagt hat. Demgemäß ist auch der Wert, den die beiden Fassungen für die österreichische Rechtsgeschichte haben, verschieden. Die Rechtsaufzeichnung darf als ein getreuer Spiegel des Rechtszustandes in Österreich im ersten Drittel des 13. Jahrhundert betrachtet werden, die Zusätze und Abänderungen der jüngern Form gehören einem Entwurf an, der niemals Gesetzes-

[8] Dies habe ich in meiner Abhandlung „Die Entstehungszeit des österr. Landesrechts", Graz, 1872, ausgeführt. Dagegen ist neuestens (1892) A. Dopsch im 79. Band des Archivs, S. 1—99, aufgetreten, der es für eine Landesordnung hält, die König Otakar im Jahre 1266 erlassen habe, um den Übermuth der Landherren einzudämmen. Ich kann mich dieser neuen Meinung umsoweniger anschließen, als ich schon in der Auffassung über Wesen und Zweck dieser jüngern Form des österr. Landesrechts von D. abweiche. Dass Stärkung der landesfürstlichen Macht die Triebfeder zur Umarbeitung des Landesrechts war, ist eine Ansicht, mit der D. ziemlich vereinzelt steht. Die Mehrzahl der Forscher, von Senckenberg angefangen, erkannte gleich mir in den Zusätzen das entgegengesetzte Bestreben des höhern Adels, der nach Beschränkung der Fürstengewalt trachtete. Zuzugeben ist, dass die jüngere Form manches aus der otakarischen Gesetzgebung aufgenommen hat, allein das war schon früher bekannt. (Vgl. z. B. meine Abhandlung S. 37.) Sie enthält aber außerdem Bestimmungen, welche deutlich auf den Schluss des 13. Jahrhunderts als frühesten Termin für die Entstehung der Sammlung hinweisen, wie ich an anderm Orte darthun werde.

kraft erlangt hat. Sie gewähren einen lehrreichen Einblick in die Ziele und Strebungen der österreichischen Landherren, kommen jedoch als Zeugnisse für die spätere Rechtsentwicklung nur soweit in Betracht, als ihr Inhalt durch andere Quellen bestätigt wird.

4. Das Frohnbuch des Herzogthums Österreich unter der Enns ist das Protokoll des herzoglichen Hofgerichts. Erhalten ist der Band, der die Jahre 1386 bis 1397 umfasst und gedruckt nur ein ganz ungenügender Auszug in Schlager's „Wiener Skizzen", 1836, II, S. 68—126. Ein zweiter Band, den Zeibig erwähnt (Archiv, Bd. 7, S. 257, Anm. 25), ist seit etwa 30 Jahren verschollen.

5. Landfriedensgesetze, u. zw.:

a) Die um 1251 erlassene Forma pacis quam instituit Otachar Dux in Austria (Archiv, Bd. 1, 55—60);

b) Landfrieden König Rudolf's: vom 3. December 1276, erlassen auf fünf Jahre für sämmtliche Lande, die König Otakar dem Reiche zurückgestellt hatte (Mon. Germ., Fol., Leg. II. 410, u. ö.) und ein mit den Städten, Rittern und Knappen Österreichs vereinbarter ohne Datum, der wahrscheinlich ins Jahr 1281 gehört. U.-B. ob der Enns III, 580, stellt denselben zum Jahre 1277;

c) Landfrieden aus dem 15. Jahrhundert: von Herzog Leopold IV. vom 2. Jänner 1407; Notel des Landfrieds, 1443, 6. December. (Kurz, König Albrecht II., 1. Bd., 281, Kollàr, Analecta, II, 1131 ff.) Landfrieden vom Jahre 1464, in Strein's Landhandfeste, Buch II, Nr. 11, und Chmel, Material., II, 280.

6. Gerichtsordnung König Albrecht's I. für Österreich ob der Enns, 1299, 23. März, Zürich. (U.-B. o. E., IV., 308.)

Eine neue Ordnung Rechtens in Österreich unter der Enns von Kaiser Friedrich III. citiert Schwabe in seinem Versuch über die ersten Grundlinien des österreichischen Landadelrechts. (Wien, 1782, S. 25.) Das Manuscript, das er in der Windhag'schen Bibliothek gesehen haben will, ist verschollen, im gedruckten Katalog der Windhagiana habe ich es nicht verzeichnet gefunden.

7. Formelbücher. Jene aus der Zeit König Rudolf's I. gehen auf eine Sammlung zurück, die der königliche Notar Andreas von Rode in den Jahren 1277 bis 1281 zu Wien zusammengestellt haben dürfte. Die „Summa de literis missilibus" vollendete der kaiserliche Notar Peter von Hall im Jahre 1337 ebenfalls zu Wien mit Benützung österreichischer Urkunden; ungedruckt ist

ein etwa hundert Jahre jüngeres Formelbuch (Cod. 238 der n.-ö. Landschaft), das Muster zu österreichischen Privaturkunden und Gerichtsbriefen enthält.

8. Stadtrechte.[4] Als das älteste und das reichhaltigste Stadtrecht in Österreich ist das Wiener an die Spitze zu stellen. Wahrscheinlich wurde der Stadt vom Herzog Leopold VI. schon bei seinem Regierungsantritt (1198) ein Privilegium verliehen, das bis auf ein Bruchstück bei Lazius verloren gegangen ist. Erhalten ist uns die umfänglichere Fassung vom Jahre 1221, die 1244 durch Herzog Friedrich II. mit wenig Änderungen bestätigt wurde und die Grundlage des spätern Privat- und Strafrechts bildete, während die beiden Privilegien Kaiser Friedrich's II. von 1237 und 1247 ebenso von andern Gesichtspunkten aus, öffentliches Recht und die städtische Verfassung regelten. Erst König Rudolf I. hat die auseinandergehenden Richtungen, in denen sich das städtische Rechtsleben bisher bewegt hatte, durch seine beiden Handfesten vom 24. Juni 1278 beseitigt und der Rechtsentwicklung über das Mittelalter hinaus eine einheitliche Bahn gewiesen, die auch von den spätern Handfesten der Herzoge Albrecht I. und II. (1296, 1340) eingehalten wurde.

Großer Verbreitung hat sich, nach den vielen Handschriften zu schließen, das s. g. Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch erfreut. Es zeichnet sich durch eine für die Zeit seiner Entstehung (vor 1360) sehr beachtenswerte Systematik in der Anordnung des Stoffes aus und ist die Privatarbeit eines Wiener Vorsprechers, der Rechtssuchenden Behelfe zur Wahrung ihrer Rechte an die Hand geben wollte. Von den 151 Artikeln sind Artikel 95—109 wörtlich dem s. g. Schwabenspiegel entnommen, jedoch wahrscheinlich späterer Einschub. Bemerkt mag werden, dass die aus

[4] Bischoff a. a. O. unter den Ortsnamen als Schlagwort. — Meiller, Österr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (Archiv X). — Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte o. und n.-ö. Städte u. s. w. 1877, und Beiträge zur n.-ö. Rechts- und Verwaltungsgeschichte in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. 1881/4, 1892. — Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, herausgegeben von Tomaschek, 1877, 1879. — — Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, herausgegeben von Schuster, 1873. — Arbeiten von Würth und Winter über das Stadtrecht von Wiener-Neustadt s. österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, 1846, und Archiv, Bd. 60, über das Korneuburger Recht, Archiv, Bd. 63.

Judenburg stammende Handschrift Nr. 138 des steirischen Landesarchivs vom Jahre 1498 die Beziehungen auf Wien tilgt und durch ein eingeschaltetes „Judenburg" ersetzt.

Rathsbeschlüsse, welche die Fortbildung des Stadtrechts betreffen, bietet die Tomaschek'sche Ausgabe der Rechte und Freiheiten von Wien, die vom Rathe erlassenen Zunftordnungen, der Auszug aus dem Eid- und Innungs-Ordnungenbuch der Stadt Wien im 3. Bande der Berichte des Wiener Alterthumsvereins.

Das Wiener Recht wurde mit localer Anpassung auf Enns (1212), Hainburg (1244), Eggenburg (1277), Krems (1305), Korneuburg (1311), auf mährische Städte u. s. w. übertragen. Das Rechtsdenkmal für Wiener-Neustadt, das den Namen eines Herzogs Leopold an der Spitze trägt, ist wahrscheinlich eine aus echten Privilegien, Rathsschlüssen, Taidingsaufzeichnungen, dem Wiener Recht vom Jahre 1244 u. s. w. um 1276/77 zusammengestellte Privatarbeit. Das umfängliche Stadtrecht, das St. Pölten im Jahre 1338 vom Bischof Albrecht II. von Passau erhielt, ist schon deshalb bemerkenswert, weil es die Rechtsentwicklung einer grundherrlichen Stadt in Österreich beleuchtet. — Im 15. Jahrhundert ist öfters von einem gemeinen Recht der Städte in Österreich die Rede, so 1463 im Niederlagsprivilegium für Bruck a. d. Leitha, 1480 bei Erhebung des Ortes Baden zur Stadt.

9. Münzgesetze. Das Münzbuch Albrechts von Eberstorf, Obersten Kämmerers in Österreich, das um 1450 zusammengetragen wurde, hat Karajan im Geschichtsforscher I herausgegeben. Ein kürzeres Wiener Münzrecht von angeblich circa 1450, das jedoch ins Jahr 1437 gehört, enthalten die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, II, 65 ff.

10. Bäuerliche Rechtsquellen.[5] — Jakob Grimm war noch bei Ausgabe seiner Rechtsalterthümer (1828) der Ansicht, dass Weisthümer, deren Bedeutung für die Rechtsgeschichte er nachdrücklich hervorgehoben hat, in unseren Gegenden nur in geringer Zahl, und zwar in Österreich ob der Enns, in Tirol und Salzburg

[5] Österreichische Weisthümer, Bd. 7, herausgegeben von G. Winter für das Viertel unterm W. W. Die Kaltenbaeck'sche Ausgabe der Bann- und Bergtaidingbücher in Österreich u. d. E. blieb unvollendet. (1846/7.) Vgl. auch Karajan im österr. Geschichtsf., II, 113. Meiller und Zahn im Archiv, Bd. 12, 27, Osenbrüggen in S. B., Bd. 41.

anzutreffen sein dürften. Seither hat die Erschließung der Archive und Bibliotheken gezeigt, dass im Gegentheil gerade die österreichischen Lande gewiss ebensoviel von diesen bäuerlichen Rechtsquellen besitzen, als in der großen Grimm'schen Sammlung aus ganz Deutschland zusammengebracht wurde, wie denn beispielsweise allein aus dem Viertel unterm Wiener Wald Weisthümer von 150 Ortschaften in die Ausgabe der kaiserlichen Akademie d. W. aufgenommen werden konnten. Viele von diesen Bann- und Bergtaidingen, Schifferrechten, Fischertaidingen u. dgl. reichen nicht bloß dem Inhalt, sondern auch der Aufzeichnung nach ins Mittelalter zurück, beispielsweise die Weisthümer von Kottes, Straßdorf und Landfriedstetten die von 1322, 1348 und 1371 erhalten sind.

§ 22. Rechtsquellen für Innerösterreich.

Urkundenbücher für Steiermark (Zahn), I, II, bis 1246 und für Krain (Schumi), I, II, bis 1269. — Regesten zur Geschichte Kärntens (Ankershofen), Nr. 1—1318 (bis zum Jahre 1269), im Archiv Bd. 1—32. — Tomaschek, im Archiv für vaterländische Geschichte, Bd. 6—9, 785 Stück; für Steiermark: Göth, in Mitth. des hist. Vereines, Bd. 5—14.

1. Ständische Privilegien.[1] Gemeinsame Grundlage der Landesfreiheiten von Innerösterreich, die als Landhandfeste für Steiermark in acht Ausgaben (zwischen 1523—1842), für Krain zweimal (1598 und 1687), für Kärnten 1610 erschienen, ist die Urkunde Herzog Otakar's vom 16. August 1186, in welcher den steirischen Ministerialen und der unfreien Ritterschaft die herkömmlichen Rechte bestätigt und vermehrt wurden. Erweitert wurden diese Freiheiten den Steirern durch Kaiser Friedrich II. (1237) und König Rudolf I. (1277) und bestätigt durch Herzog Albrecht 1292. Die beiden Urkunden von 1277 und 1292 nebst dem Rudolfinischen Landfrieden von 1276 wurden 1414 und 1424 in eine Urkunde zusammengefasst und hießen die goldene Bulle der Steirer, seitdem sie König Friedrich IV. im Jahre 1443 unter Anhängung eines goldenen Siegels bestätigt hatte.

Kärnten und Krain erhielten am 14. und 16. September 1338 zwei gleichlautende Handfesten von Herzog Albrecht II., in welchen

[1] Ankershofen, Kärntnerisches Landrecht vom Jahre 1338 (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, III, 43). — Für Steiermark: Beiträge zur Kunde steir. Geschichtsquellen: „Die steirischen Landhandfesten".

den Landherren, Rittern und Knechten die hergebrachten Gewohnheiten bestätigt und neue Rechte verliehen wurden. Im übrigen aber sollten sie sich richten „nach dem recht als unser Herren und Edelleut in unserm Lande ze Steyer". Die Bestätigung dieser Urkunden durch Herzog Ernst im Jahre 1414 wurde 1444 für Kärnten, 1460 für Krain von Kaiser Friedrich III. um 13 (beziehungsweise um 7) Artikel aus der Handfeste Herzog Otakar's vom Jahre 1186 vermehrt und hieß fortan nach der Art ihrer Besiegelung die goldene Bulle der Kärntner, beziehungsweise der Krainer.

Außerdem gab es für jede Landschaft noch besondere Gesetze. Für Steiermark die sogenannte Reformation der Landhandfeste vom 6. November 1445, um die Streitigkeiten zwischen den oberen Ständen und den Städten und Märkten beizulegen, was einem kürzeren Vergleiche unter Herzog Ernst (vom 12. Juli 1418) nicht gelungen war. Für Kärnten wären die Einsetzung des „Gerichts der Gewizzenden" (1279, 8. März), die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes, 1338, und Kaiser Friedrich's Bestätigung der Landgerichte und des Landrechtes, 1444, zu erwähnen. Außerdem hatten die Knechte und Ritter auf den görzischen Besitzungen in der windischen Mark und Istrien, die später zu Krain gezogen wurden, im Jahre 1365 vom Grafen Albrecht von Görz gleichlautende Verbriefungen ihrer Rechte erlangt, die von den habsburgischen Herrschern oft (1374, 1444, 1494 . . .) bestätigt wurden.

2. Das steiermärkische Landesrecht ist die um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Privatarbeit eines gerichtskundigen Verfassers, der sein Werk, wie es scheint, nur aus heimischen Quellen, vor allem aus der Rechtspraxis geschöpft hat und das in Steiermark überhaupt geltende Recht darstellen wollte. Von den 252 Artikeln, die das Werk enthält, behandeln die ersten 84 meist gerichtliches Verfahren, Artikel 85—120 das Herrenrecht, 120—129 die Bürgschaft, 204—242 Strafrecht, 245—252 Judenrecht. In den übrigen Theilen herrscht völlige Planlosigkeit. Das Landrecht war in ganz Innerösterreich verbreitet und mehrere von den dreizehn bekannten Handschriften bezeichnen es ausdrücklich auch als Recht und Gewohnheit der Landschaft Kärnten. Ausgabe von F. Bischoff, Graz, 1873.

3. Stadtrechte. In Innerösterreich war das Städtewesen von geringerer Bedeutung als im Lande ob und unter der Enns.[2] Die Stadtrechte beruhen fast durchwegs auf den Privilegien der Stadtherren und gehen nicht über die Zeit König Otakar's zurück. Nur in Pettau kam es im Jahre 1376 zu einer Weisung der Rathsgeschworenen in 195 Artikeln über das, was in der Stadt rechtens sei, welche nach dem Wiener Rechtsbuche zu den reichhaltigsten Stadtrechts-Aufzeichnungen in den deutsch-österreichischen Ländern gehört, durchaus deutschen Charakter hat und die Grundlage für die Reformation des Pettauer Rechts durch Erzbischof Leonhard im Jahre 1513 bildete. In Judenburg scheint man die Einführung von Wiener Recht versucht zu haben, darauf deutet eine aus dem Stadtarchiv stammende Handschrift, welche das Wiener Rechtsbuch und die Wiener Handfeste von 1340 enthält, aber den darin vorkommenden Namen Wien auf Judenburg umschreibt.

In Kärnten sind die Stadtrechte von St. Veit (1308), Klagenfurt (1338), Wolfsberg (1331), Gmünd (1346), St. Leonhard (1325), in Krain jene für Laibach (seit 1320) hervorzuheben.

4. Bäuerliche Rechtsquellen. 75 steirische und 22 kärntische Taidinge haben F. Bischoff und Schönbach in der Weisthümersammlung der k. Akademie d. W. (Bd. VI) herausgegeben. Aufzeichnungen aus Krain sind noch nicht bekannt geworden, wohl aber muss es solche hier im Mittelalter gegeben haben, da die Abhaltung von Banntaidingen beispielsweise in Acten der Herrschaft Auersberg aus dem 15. Jahrhundert erwähnt wird.

Der Weinbau hat überdies zur Sammlung der allgemeinen Sätze des „steirischen Bergrechts" Anlass gegeben, die uns in

[2] Eine chronologische Sammlung der Privilegien steir. Städte und Märkte in Zahn's Geschichtsblätter, Bd. 1—6, 95 Urkunden von 1270—1380; die Privilegien von Graz, Bruck, Eisenerz, Vordernberg, Tüffer hat Wartinger, jene von Luttenberg, Radkersburg, Fürstenfeld Hofrichter herausgegeben. Ausgabe des Pettauer Stadtrechts vom Jahre 1376 durch F. Bischoff, S. B., Bd. 113, S. 695 ff. — Diplomatarium Labacense als Beilage zu den Mitth. des hist. Vereins für Krain, 1855, 107 Urkunden von 1320—1660. — Die übrigen Nachweise bei Bischoff, Stadtrechte. — Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark (seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts) bietet Zahn in den Beiträgen zur Kunde steirischer Geschichtsquellen, XIV, XV, XVIII.

mehreren Handschriften (älteste vom Jahre 1442) überliefert sind. Daneben gab es in den slavischen Landestheilen Privilegien für die sogenannten Edlinger zu Tüchern, Sagor, Moosburg in Kärnten u. s. w., welche in die Zeiten der letzten Grafen von Cilli und Kaiser Friedrich's III. zurückreichen.

5. Rechtsgrundsätze für den Bergbau haben in Innerösterreich, wo die Gewinnung von Metallen schon vor dem Jahre 1000 bergmäßig erfolgte, sehr frühzeitig Aufzeichnung gefunden. Zu den ältesten Quellen dieser Art, die es in Österreich gibt, zählen Verträge seit etwa 1185, die das Kloster Admont über den Abbau seiner Silbergruben am Zessenberge in Kärnten geschlossen hat. In der Folge gelangte das Bergrecht der Silbergruben von Zeiring, das im Jahre 1325 auf St. Leonhard im obern Lavantthale übertragen wurde, zu großem Ansehen. Von noch größerer Bedeutung aber wurde das Rechtsweisthum, das 1408 der Bergrichter, Rath, Bürgerschaft und die Knappen von Schladming über das dort herkömmliche Bergrecht abgaben, der s. g. Schladminger Bergbrief, der in Tirol, Salzburg, Bayern, ja sogar im Venezianischen Eingang in die spätern Bergordnungen gefunden hat.[8]

6. Formelbücher. 35 Formeln von Gerichtsbriefen der Grazer Landschranne (1415—1433) hat F. Bischoff in der Ausgabe des steirischen Landesrechts, S. 176 ff., mitgetheilt. Das Formelbuch des Rottenmanner Bürgers und Notars Ulrich Klennecker, der zwischen 1452—1475 thätig war, verwahrt die königliche Bibliothek zu Dresden als Cod. 63. Ein Admonter Formelbuch aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, siehe Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen, XVII.

7. Münzgesetze. — Die Münzordnung Herzog Albrecht's II. für Steiermark vom Jahre 1339, s. in Chmel's Geschichtsforscher, I, 477, Nr. LXIII. Die Münzconventionen zwischen den Erzbischöfen von Salzburg und den Herzogen von Kärnten von 1268, 1268, 1334 über gemeinsamen Umlauf ihrer Gepräge in Kärnten bei Kleymayrn, Unparteiische Abhandlung, S. 370 ff.

---

[8] Neue Ausgabe von F. Bischoff in der Zeitschrift des D.-ö. Alpenvereins XXI (1891). Die Admonter Verträge im U.-B. f. St., I, II; das Zeiringer Recht bei Zahn, Geschichtsblätter, II, aus Sperges' Bergwerksgeschichte 281.

§ 23. Die Rechtsquellen der westlichen Alpenländer: Tirol, Vorarlberg, Salzburg.

Rapp, Über das vaterländische Statutenwesen in den Beiträgen zur Geschichte von Tirol, Bd. 3, 5, 8. — Übersicht der Landes-, Thals-, Gerichts- und Ortsstatute bei Wörz, Gesetze in Bezug auf Cultur des Bodens in Tirol u. s. w. I, 6 ff. und Sartori, Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims, Anh. 2 in der Zeitschrift des Ferdinandeums, 36. — Die Stadtbücher von Brixen und Sterzing, s. Geschichtsfreund, I, 1866. — Über die Statuten von Trient s. Tomaschek in S. B. Bd. 33 und Archiv, Bd. 26. — Tirolische Weisthümer, herausgegeben von Zingerle und Inama-Sternegg, 4 Bde.

1. Ständische Privilegien beginnen in Tirol mit dem Briefe Ludwig des Brandenburger's vom Jahre 1342 und der Landesordnung von 1352. Der Bundesbrief von angeblich 1323 ist hingegen nur ein Entwurf, den der unruhige Adel 1423 doch ohne gehofften Erfolg verfasste. Der erste erhaltene Landtagsabschied ist vom Jahre 1420. Ein Verzeichnis der Ulrichen von Frundsberg anvertrauten Landesfreiheiten, die 1502 der Landschaft zurückgestellt wurden, siehe bei Rapp (V, 177).

Wichtige Quellen für die Geschichte der ständischen Bewegung zu Anfang des 15. Jahrhunderts bilden die Bundbriefe. Die Urkunde des Igelbunds der salzburgischen Landschaft vom Jahre 1403, bei der an allen vier Seiten die Siegel der Bundesmitglieder hängen, ist im Museum zu Salzburg. Den Wortlaut des Tiroler Elephantenbunds von 1406 und des großen Bunds von 1407 findet man bei Brandis, Landeshauptleute von Tirol. S. 151 und 158.

2. Landfriedenseinung zwischen Bischof Heinrich von Brixen, den Stiftsministerialen und dem Grafen von Tirol, beschworen an der Ladritscher Brücke 1229 bei Sinnacher, Beiträge zur Geschichte Brixens, IV, 218.

Ein Landfrieden des Erzbischofs Rudolf von Salzburg vom Jahre 1287 und die Landesordnung Erzbischof Friedrich's III., 29. September 1328, mit 48 Artikeln meist strafrechtlichen Inhalts bei Rößler, über Geschichte des Rechts in Österreich, S. I ff. Polizeiliche Verordnungen des Erzbischofs Johann von 1440 im N. B. III (1853), S. 213.

3. Stadtrechte. Innsbruck führte sein Stadtrecht auf ein Privilegium Herzog Otto's von Meranien zurück (1239), Feldkirch

erhielt 1229 das Marktrecht wie Lindau. Umfängliche Aufzeichnungen meist polizeilichen Inhalts gibt es für Brixen vom Jahre 1380 und für Sterzing 1417. Salzburg erwirkte 1286 eine Bestätigung seiner Rechte, 1287 erließ der Erzbischof Rudolf den oberwähnten Friedbrief zur Behebung der Zwistigkeiten zwischen reichen und armen Bürgern. Auf die freie Raths- und Bürgermeister-Wahl, die Kaiser Friedrich III. im Jahre 1481 den Salzburgern verliehen hatte, mussten diese 1511 und 1523 gegenüber den Erzbischöfen Leonhard und Matthäus verzichten.

Trient hat alte Statuten aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und neuere aus der Zeit des Bischofs Bartholomäus (1304—1307), beide in deutscher Ausfertigung und von langobardischem Recht beeinflusst. Umarbeitungen im Auftrage der Bischöfe Alexander (1425) und Ulrich (1504) bereiteten den Abschluss durch die s. g. Clesischen Statuten vor (1528), welche im Umfang des Bisthums bis zur Einführung des Josephinischen und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung blieben.

4. Bäuerliche Rechtsquellen. Ordnung Herzog Leopold's IV. für die Bauleute in Tirol (1404). Weisthümer, Öffnungen, Ehaften kommen in Nordtirol in großer Zahl und aus alter Zeit vor: Pfunds 1303, Pillersee (14. Jahrhundert) u. s. w. Daneben gibt es, namentlich im Süden, eine große Menge von Thal- und Gerichtsstatuten, die zum Theil gleichfalls weit zurückreichen. Fendls im Oberinnthal 1295, Passeier 1395. Unter den wälschtirolischen Statuten sind manche, wie das Fleimser durch Mischung deutsch- und römisch-rechtlicher Principien beachtenswert.

5. Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel kamen erst 1504 von Bayern an Tirol zurück. Daraus erklärt sich, dass in diesen drei Gerichtsbezirken das oberbayerische Landrecht Kaiser Ludwig's IV. vom Jahre 1346 die s. g. Buchsag von alters galt, und dass diese Geltung auch nach Erlassung der allgemeinen Tiroler Landesordnung vertragsmäßig anerkannt wurde (noch 1663).

6. Die Bergwerksordnung Bischof Friedrich's von Trient vom Jahre 1208, die Kink für die älteste Deutschlands erklärte, s. Codex Wangianus (D. et A., Bd. 5), 430 ff. und bei Sperges Tiroler Bergwerksgeschichte, S. 281. Bergwerksordnungen der Salzburger Erzbischöfe von 1342 an s. bei Kleymayrn, Unparteiische Abhandlung, § 288 ff.

§ 24. Triest, Görz, Istrien, Dalmatien.

Statuti municipali del comune di Trieste che portano in fronte l'anno 1150. Ausgabe von P. Kandler, 1849. — Codice Istriano — Atti Istriani, I, II, mit Statuten von Pola und Parenzo, 1843/46. Leggi statutarie per il buon governo della Provincia d'Istria, 1757, mit Gesetzen für Venezianisch-Istrien seit 1445. — Czörnig, Görz, I, 435. — Morelli, Saggio Storico della Contea di Gorizia, 1773. — Reutz, Verfassung der dalmatinischen Küstenstädte im Mittelalter, 1841. — Schwab, Zur Rechtsgeschichte der Grafschaft Görz (Österr. Blätter für Litteratur und Kunst, 1846, N. 64). — Wenzel, Zur Quellenkunde der dalmatinischen Rechtsgeschichte im Mittelalter. (Archiv, Bd. 3.) — Bogišić, Pisani zakoni na slovenskom jugu. 1872. — Monumenta histor. juridica Slavorum meridionalium, enthaltend die Statuten von Curzola und Spalato, die Libri Reformationum für Ragusa u. s. w. Herausgegeben auf Kosten der kgl. südslavischen Akademie zu Agram durch J. Hanel u. a.

1. Römisches Recht, mit Berücksichtigung der friaulischen vielfach deutschrechtlichen Rechtsgewohnheiten, bildet die Grundlage der Constitutiones Patriæ Forojulii, die Patriarch Marquard von Aquileja (der selbst zu Bologna studiert hatte) im Jahre 1366 ausarbeiten ließ. Obwohl dies Gesetzbuch, von dem es eine alte deutsche Übersetzung gibt, zunächst nur für Friaul erlassen wurde, gelangte es in den übrigen Besitzungen des Patriarchats, namentlich in Istrien, ebenfalls zur Anwendung und galt auch bis zum Jahre 1500 in der Grafschaft Görz.

Der Freiheitsbrief des Görzer Grafen Albrecht für seine Ritterschaft in Istrien vom Jahre 1365 ist gleichlautend mit dem Briefe für die Ritterschaft in der windischen Mark und wie dieser in die Landhandfeste von Krain aufgenommen. Ein dritter Brief, ebenfalls vom Jahre 1365, den Graf Albert für die Grafschaft Görz erließ, ist ungedruckt, scheint aber nach den Andeutungen bei Czörnig (S. 397, Anm.) mit den beiden andern im Inhalt übereinzustimmen.

2. Andere Privilegien für größere Landstriche gibt es in diesen Gegenden nicht, desto zahlreicher sind Statute mit bloß localer Geltung, deren sich nicht die Städte allein, sondern auch einzelne Inseln, wie z. B. Curzola (1214—1558) erfreuten. Ungedruckt sind die görzischen Ortsstatute z. B. für Cormons von 1436 und 1460. Hervorzuheben sind die gedruckten Statute für:

Parenzo, eine Erneuerung der alten Statuten in drei Büchern vom Jahre 1363, blieb bis zur Einführung des Code Napoléon, beziehungsweise des a. b. G. B. in Kraft;

Pirano besaß schon 1270 ein umfängliches Statut in (mindestens) drei Büchern und bewahrt (nach Kandler's Angabe) noch die spätern Revisionen, die von 25 zu 25 Jahren erfolgten: 1307, 1332, 1358, 1384. Im Jahre 1606 erschien das damalige Statut in Druck;

Pola, Statuten vom Jahre 1431 in fünf Büchern;

Ragusa, Statuten in acht Büchern vom Jahre 1272, dazu Libri reformationum (Rathsbeschlüsse) vom Jahre 1306 ab;

Spalato, das statutum vetus, schon 1240 vorhanden, wurde 1312 revidiert und in sechs Bücher getheilt. Statuta nova, vom Jahre 1333 bis 1367 und eine im Jahre 1382 angelegte Sammlung von Rathsbeschlüssen;

Triest, ein umfängliches Statut, das angeblich im Jahre 1150 zur Zeit abgefasst wurde, da Graf Heinrich von Görz und Tirol (!) Podestà war, in der That aber erst um 1300 entstand, ist uns in einer Handschrift vom Jahre 1318 überliefert. Dasselbe zerfällt in vier Bücher und 366 Capitel, von denen namentlich das zweite viele privatrechtliche Bestimmungen enthält.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 25. Die Entstehung der Landesherrlichkeit.

Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland. 1863. — Schröder R., Rechtsgeschichte, § 50. — Siegel, Rechtsgeschichte, § 97 ff. — Waiz, V.-G., Bd. 7, C. 9. — Usinger, Das deutsche Staatsgebiet bis gegen Ende des 11. Jahrh. (Hist. Zeitschrift, Bd. 27, S. 398 ff.) — Steurer Isidor, Entstehung des Fürstenthum Brixen. 1883. (Gymnasialprogramm Brixen.) — Kleymayrn, Unparteiische Abhandlung von dem Staate des h. Erzstifts Salzburg, 1770.

1. Die Landesherrlichkeit im deutschen Reiche ist aus einer Umbildung der Amtsgewalt der Grafen, Markgrafen und Herzoge hervorgegangen, indem der Amtsauftrag in Befugnisse aufgelöst wurde, die, in Lehensform ertheilt, dem berechtigten Vasallen einen bleibenden Anspruch auf deren Inhalt gewährten. Auch die Herzoge von Karantanien so gut als die Markgrafen der Ostmark

oder die Grafen von Oberkrain waren anfänglich Reichsbeamte. Sie blieben es selbst dann noch längere Zeit, als seit den Ottonen allmählich die Übung aufkam, das Amt durch Belehnung zu empfangen, was die Bedeutung hatte, dass der Inhaber die mit dem Amt verbundenen Vortheile für sich zog. Namentlich erhielt sich diese Amtseigenschaft lang in Karantanien, wo der königliche Wille innerhalb der Jahre 1002—1077 sieben Herzoge aus fünf verschiedenen Geschlechtern ernannte, inzwischen die Stelle zeitweilig (1039—1047) unbesetzt ließ und mannigfache Veränderungen des Verwaltungssprengels vorkamen.[1]

2. Die österreichischen Lande standen, abgesehen von ihrer bleibenden Unterordnung unter das Reich, zeitweilig auch in einer gewissen Abhängigkeit von den bayerischen Herzogen, die im 10. Jahrhundert oft die Verwaltung des Herzogthums Karantanien als Nebenamt versahen und überdies vor dem Jahre 976 für die Grenzhut der Ostmark durch Bestellung der Markgrafen sorgten. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts war diese Einflussnahme Bayerns hier beseitigt, sie lebte aber in anderer Form während der Wirren des Investiturstreits sowohl in der Ostmark als in den von Karantanien abgetrennten Markgebieten wieder auf. Die Babenberger waren als Inhaber dreier Grafschaften, die mit der Ostmark vereinigt waren, zugleich Mannen der bayerischen Herzoge. Ebenso hatten die Geschlechter, welche die istrische und die obere Kärntner (Steier-) Mark verwalteten, gleichzeitig Grafschaften von den bayerischen Herzogen zu Lehen. Die daraus entspringende Abhängigkeit hatte, seitdem die Schwächung der königlichen Gewalt offenbar geworden war, mehr zu bedeuten als das unmittelbare Verhältnis dieser Markgrafen zum Könige. Mit anderen Worten, diese Markgrafen erschienen zunächst als bayerische Große, wie sie denn auch als Vasallen zum Besuch der Hoftage der bayerischen Herzoge verpflichtet waren.[2] Dies änderte sich,

[1] Istrien wurde um 1047 von Kärnten abgelöst, ebenso Krain, ferner Friaul (1077), die Mark Verona (1122). Vgl. § 15, S. 90.

[2] Der im Jahre 1275 gestorbene Abt Hermann von Niederaltaich schreibt: „nam hucusque quatuor marchiones Austrie et Styrie Istrie et Chambensis qui dicebatur de Vohburch evocati ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant, sicuti hodie episcopi et comites ipsius terræ facere tenentur. — Fontes rer. Germ. ed. Böhmer, II, 487.

als die genannten Markgrafen in den Jahren 1156 und 1180 selbst herzogliche Stellung erlangten, mit welcher sich eine lehensrechtliche Unterordnung unter den Herzog von Bayern, dessen Standesgenossen sie nun geworden waren, nicht mehr vertrug. Die Vorgänge bei Erhebung der Ostmark zum Herzogthum (die im § 17, S. 108 des nähern angegeben sind), zeigen, welchen Wert man damals darauf legte, dass die Lostrennung mit Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten erfolgte. Bei der Umwandlung der Steiermark in ein Herzogthum und der Erhebung der in Istrien herrschenden Andechser zu Herzogen fiel hingegen der ausdrückliche Verzicht des Bayernfürsten weg, weil Bayern als verwirktes Lehen vom Kaiser damals eingezogen war und dieser die Abtrennungen vornahm, ehe die Verleihung an Otto von Wittelsbach erfolgte.

3. Überblickt man den Gang, welchen die Entwicklung der landesherrlichen Gewalt in den weltlichen Gebieten der nieder- und oberösterreichischen Landen nahm, so findet man, dass sie aus dem Zusammenwirken von gar vielerlei Factoren hervorgehen konnte: erblich gewordene Reichsämter und Lehen, allodialer Besitz, Afterlehen, mannigfache Vogteiverhältnisse, der Glanz des Herkommens haben dabei mitgewirkt, aber auch Glück, Klugheit und List, Tapferkeit und rücksichtslose Gewalt der Machthaber. Je nach dem Überwiegen oder Fehlen der geschilderten Ursachen war auch das Ergebnis derselben, die Ausbildung der Landesherrlichkeit verschieden.

So kam den Babenbergern der Umstand vor allem zu statten, dass ihre Amtsgewalt nur wenig Einbuße durch Exemtionsprivilegien erfahren hatte, mit welchen die deutschen Könige in Österreich gekargt hatten, um die Vertheidigungsfähigkeit dieser „rechten Mark des Reichs" nicht zu sehr zu schwächen. Den Traungauern diente ebenso ihr ungemein reicher Allodialbesitz, der das Aufkommen einer andern Macht neben der ihrigen derart ausschloss, dass dessen Zuwendung an die Babenberger durch den Georgenberger Vertrag im Jahre 1186 thatsächlich auch über das Schicksal des Herzogsamts in Steiermark entschied. Typische Beispiele für das Aufsteigen von Geschlechtern zu landesherrlicher Stellung auf Grund der Vogtei bietet uns die Geschichte der Grafen von Tirol und Görz, die auf Kosten der bevogteten Hochstifte Brixen, Trient und Aquileja deren Herren wurden.

4. Als eigentlicher Ausgangspunkt für die spätere bevorzugte Stellung sowohl gegenüber dem Reich, als auch der eigenen Unterthanen erscheint jedoch immer ein Reichsamt: Grafschaft, Markgrafschaft, Herzogthum, sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit Immunitätsbesitz. Dabei bildeten die Grafenrechte den wesentlichen Kern für die künftige Landesherrlichkeit, deren Ausbildung und Erhaltung durch die etwa erlangte markgräfliche oder herzogliche Gewalt noch mehr begünstigt wurde, weil hier mancherlei Beschränkungen wegfielen, denen die einfachen Grafen unterlagen. Da die Machthaber ursprünglich nur auf Widerruf ernannte Beamte waren, so gieng ihr Trachten dahin, dies Amt in ihrer Familie erblich zu machen, was sich auffallend früh in der Ostmark zeigte,[3] während die Immunitätsherren[4] auf den Hinzuerwerb anderer öffentlicher Rechte, vor allem der hohen Gerichtsbarkeit über größere Bezirke bedacht waren und erst dadurch zu Landesherren wurden.

Wie in den weltlichen Gebieten, so konnte auch in den geistlichen Fürstenthümern die Entwicklung der Landesherrlichkeit sehr verschieden verlaufen. Die Bischöfe von Triest hatten infolge ihrer Misswirtschaft in Geldsachen ihre Herrschermacht schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts an die aufstrebende Stadtgemeinde verloren, 1420 fiel Aquileja mit seinen reichen Besitzungen der Ländersucht Venedigs zum Opfer, weil es durch die Unbotmäßigkeit seiner Vasallen und die Bedrückungen seiner Vögte durchweg zerrüttet war. Die Bischöfe von Trient und Brixen bewahrten die Reichsunmittelbarkeit nur dem Namen nach bis zum Jahre 1803, da sie eigentlich schon seit Jahrhunderten wenig mehr als privilegierte Unterthanen ihrer früheren Vögte, der Grafen von Tirol, waren. Nur das Erzbisthum Salzburg hat bis zum Untergang des Reiches im heutigen Kronlande und den unmittelbar anstoßenden Besitzungen

---

[3] Die Söhne der Grenzgrafen Wilhelm und Engelschalk drohten dem von König Ludwig dem Deutschen in der Ostmark eingesetzten Markgrafen Aribo mit Fehde, „si non recederet de comitatu parentum suorum". Ann. Fuldenses zum Jahre 884 (Mon. Germ., SS. I, 399) und Dümmler im Archiv, Bd. 10, S. 47.

[4] Die Untersuchungen E. Richter's haben gezeigt, dass das landesherrliche Gebiet der Erzbischöfe von Salzburg sich keineswegs mit dem alten Immunitätsbesitz des Erzstiftes deckte, sondern auf den spätern Erwerb von Grafschaftsrechten zurückzuführen ist. — Mitth. des Instituts, E.-B. I, 597 ff.

die volle, zur Hoheit gesteigerte Landesherrlichkeit besessen, wohl darum, weil es seit dem 13. Jahrhundert die erworbenen Grafschaftsrechte in Händen zu behalten verstand, während Brixen und Trient sie lehensweise an mächtige Geschlechter vergabten.[5]

§ 26. Die Stellung der Herzoge von Österreich zum Deutschen Reich.

Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs. München 1862. — Hasenöhrl, Österr. Landesrecht, S. 37 ff. — Hauke, C. 1, 2. — Huber, Reichsgeschichte, S. 27 ff. — Seidler, I, § 1—4, II, § 1—3. — Werunsky, § 5.

1. Nach den früheren Darlegungen bedarf es keines weiteren Beweises dafür, dass auch die Babenberger die Verwaltung der Ostmark als Reichsbeamte übernahmen. Alle Gewalt im Lande und über das Land, die an die Markgrafen nicht übertragen war, stand daher dem Reichsoberhaupte zu. Die Könige hatten von den Markgrafen nicht bloß die Dienste treuer Beamten zu fordern, sie sorgten auch für die Wiederbesetzung des erledigten Amtes, dessen Wirkungskreis sie durch Exemtionsprivilegien beliebig schmälern konnten; sie schalteten ferner ebenso frei über erobertes Gebiet (wie die Schicksale der Neumark Österreich zeigen) als über den reichen Kronbesitz, der in der Mark lag. Doch haben die deutschen Könige, abgesehen von der Verfügung über Reichsgut, Regalien[1] und die Dienste der Babenberger in der weit abliegenden Ostmark von ihren Rechten nur mäßigen Gebrauch gemacht.[2] Nur

[5] Die Erwerbung der Grafschaft durch ein Hochstift enthielt vorerst nur das Recht, künftighin selbst den Grafen zu bestellen. Die Erzbischöfe von Salzburg halfen sich, solange das im Blutbann gelegene Hindernis für sie bestand, dadurch, dass sie die Grafschaften an Familien des landsäßigen Adels verliehen und später von diesen wieder zurückerwarben, während die meisten Grafschaften von den Bisthümern Trient und Brixen schließlich in die Hände der Grafen von Tirol kamen. Richter, a. a. O. 619 und oben § 16, S. 103/4, § 19, S. 122.

[1] 1049 schenkt Kaiser Heinrich III. an Passau ex nostra imperiali auctoritate . . . ius et potestatem legitimi banni super venatione et foresto in predio (ejusdem ecclesiæ) in comitatu Adalberti Marchionis u. s. w. Meiller, B. R. 6, Nr. 14.

[2] Folgende Übersicht der Krongutsschenkungen in der Ostmark ist nach Meiller's Babenberger Regesten bearbeitet, die eingeklammerten Zahlen bedeuten das Jahr der Verleihung: *a)* Kirchen und Klöster: Freising (1033/34, 1049), Salzburg (1049), Passau (977, 995/96, 1014, 1025, 1049, 1063, 1067), Bamberg, Dompropstei (1015), Garsten (1142), Göttweigh (1108), Hainburg (1051), Klosterneuburg (1139),

selten wurden Befreiungen von der Amtsgewalt der Markgrafen gewährt, weil man den Grenzschutz nicht gefährden wollte, ebenso entschieden nur politische und militärische Erwägungen dafür, dass das Gebiet der Mark nicht verkleinert wurde und dass die Verwaltung bei ein und demselben Geschlechte blieb. So erklärt es sich, dass die Ostmark ungetheilt vom Vater auf den Sohn übergieng, ohne dass dadurch ein Erbanspruch der Babenberger vom König anerkannt worden wäre und dass zu zweienmalen bei Abgang von Söhnen der Bruder des letzten Markgrafen zur Nachfolge gerufen wurde.[3] Das sind aber auch die Gründe, weshalb die Babenberger eine um vieles kräftigere, man möchte sagen verdichtetere Gewalt hatten, als ihre Amtsgenossen: sie besaßen eben ungeschmälerte Befugnisse noch zu einer Zeit, da die Auflösung der Ämterverfassung anderorten schon weit vorgeschritten war und walteten in einem Gebiet, das sich allmählig erweitert hatte, dessen Bevölkerung durch den Ausbau der inneren Colonisation gestiegen war und in dem sie durch königliche Schenkungen Eigenthümer weiter Landstrecken geworden waren. Da sie als Markgrafen nicht verpflichtet waren, die mit der Mark vereinigten Grafschaften weiter zu leihen, konnten sie die Grafenrechte im ganzen Amtssprengel entweder selbst, oder durch stellvertretende Beamte ausüben. So scharten sie die angesehensten Männer der Mark um sich auf Landtaidingen, die der Zweck der Rechtspflege erheischte, oder auf Botdingen, die sie kraft markgräflicher Banngewalt[4] nach eigenem Ermessen beriefen, so stand ihnen in Landesnöthen das Recht des Aufgebots zu, und zwar nicht bloß der rittermäßigen, sondern überhaupt aller waffentüchtigen Leute.

Kremsmünster (1099), Metten (976), Niederaltaich (1011, 1019), St. Pölten (1058), Tegernsee (1002, 1011, 1020), Waldhausen (1147), Weihenstephan (1021); *b)* Markgraf und dessen Familie (1002, 1035, 1043, 1048, 1051, 1058), Herzoge von Bayern (998), Grafen von Lambach (1025); *c)* cuidam militi Piligrimo (1002), Haderich (1055), Luitwin (1066), Kanzler Günther (1055), Azo von Gobazpurch (Stammvater der Kuenringe, 1057), Sigeboto (1078), Hugo von Kranichberg (1142).

[3] Nach dem Tode Heinrich's I. (994 bis 1018), Adalbert (1019 bis 1055), nach dem Tode Leopold's IV. († 1141), Heinrich II. (1141 bis 1177).

[4] Die Verfügung, welche Markgraf Leopold IV., 1136 zu (Kor-)Neuburg, „consilio cum meis habito ... magna optimatum frequentia" getroffen hatte, wurde secundo et tercio apud Tulnum oppidum et item apud s. Ypolitum promulgata et confirmata consensu omnium nobilium". Meiller, B. R. 22, Nr. 56.

2. Durch die Erhebung der Ostmark zum Herzogthum wurde die Macht der Babenberger sehr wesentlich verstärkt, denn sie behielten die Vortheile, die sich aus ihrer Stellung als Markgrafen bisher ergeben hatten, und gewannen neue wichtige Vorrechte hinzu, durch die sie über andere Fürsten erhoben wurden. Was bisher bei der Nachfolge nur Übung gewesen, das wurde nun vom Kaiser erweitert und als Rechtsanspruch der Babenberger anerkannt, weil das Herzogthum Österreich zu gesammter Hand an Heinrich Jasomirgott und dessen Gemahlin Theodora gegeben und die Erbfolge nicht nur auf die Söhne des Herzogs, sondern bei Mangel solcher auch auf dessen Töchter ausgedehnt wurde. Ein Blick auf Bayern, wo den Wittelsbachern die Vererbung der herzoglichen Würde im Mannesstamm erst 1208 von Kaiser Otto IV. verbrieft wurde, dürfte genügen, um die Größe des kaiserlichen Zugeständnisses an Heinrich Jasomirgott zu ermessen. Nicht genug an dem, wurde den ersten Erwerbern sogar das Recht eingeräumt, für den Fall kinderlosen Todes dem Reiche ihren Nachfolger in Vorschlag zu bringen (jus affectandi). Gleichzeitig wurden die Pflichten gegen das Reich stark eingeschränkt. Die Obliegenheit der Babenberger zum Besuche der bayerischen Hoftage wurde in die ganz ausnahmsweise Begünstigung gewandelt, dass die Herzoge von Österreich nur zum Erscheinen an jenen Hoftagen gehalten seien, die der Kaiser innerhalb des Umfangs des alten Herzogthums Bayern ausschreiben würde. In gleicher Weise knüpfte das Privilegium an die Zustände zur Zeit der Markgrafen an, indem es die Verpflichtung des Herzogs zur Theilnahme an Reichskriegen nur für Feldzüge bestehen ließ, welche die unmittelbare Nachbarschaft des Herzogthums Österreich betreffen würden. Vor allem wichtig sowohl für die Stellung des Herzogs gegenüber dem Reich als auch gegenüber seinen Unterthanen war aber die Bestimmung über den Umfang der herzoglichen Gerichtshoheit. Man hat aus den Worten „Statuimus quoque ut nulla magna vel parva persona in ejusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justiciam præsumat exercere“ herauslesen wollen, dass fortan alle Gerichtsbarkeit im Lande vom Herzog ausgehen solle, so dass überhaupt niemand in Österreich des Richteramts walten dürfe außer mit Ermächtigung des Landesherrn. Allein damit wird in das Privilegium ein Inhalt gelegt,

den es nicht hatte, obgleich zugegeben ist, dass die spätere Entwicklung der Gerichtshoheit in Österreich die oben angegebene Richtung einhielt und sich diesem Ziele umsomehr näherte, je mehr sich das Territorium abschloss und je mehr Rechte der Landesherr über dasselbe gewann. Der eigentliche Sinn jener Stelle war vielmehr, dass fortan königliche Schutzbriefe in Österreich nur mit Zustimmung des Herzogs bestehende Immunitäten erweitern, oder neue begründen konnten. Die Bedeutung dieses Zugeständnisses liegt darin, dass die königlichen Immunitätsbriefe Reichsunmittelbarkeit zur Folge hatten, während die Kirchen und Großgrundbesitzer, die der Herzog freite, landsäßig blieben. Österreich trat also unmittelbar aus der Reihe der alten Amtssprengel in die Reihe der Reichsterritorien. Es konnte schon im 13. Jahrhundert dank der Ausdauer des Herrschergeschlechts für eine zusammenhängende, in sich abgeschlossene Ländermasse gelten, während andere Landesherren eine lange Übergangsperiode des Kampfes mit den exterritorialen Machthabern innerhalb ihrer Gebiete durchmachen mussten, ehe sie mühsam zu einiger Abrundung ihres durch zahlreiche Exemtionen zerstückten Territoriums gelangten. Es ist daher nicht überraschend, dass Ausdrücke wie princeps terræ oder dominus terræ, die später zur technischen Bezeichnung der Landesherrlichkeit wurden im Deutschen Reich (Lothringen bei Seite gelassen), zuerst in Österreich und Steiermark auftauchten.[5]

3. Die höchste Gerichtsbarkeit über das Herzogthum verblieb auch nach Erlassung des Privilegiums Minus dem Kaiser, das lehren nicht bloß Sprüche des Reichsgerichts, wie jener vom Jahre 1181, der zu Gunsten von Kremsmünster eine Straße cassierte, das forderte auch das österreichische Landesrecht aus Kaiser Friedrich's II. Zeit, das dem Herzog nur die Verfestung der Landesministerialen zugestand, die Oberacht aber dem Reiche vorbehielt. Přemysl Otakar hat dies allerdings in seinem Land-

[5] S. die Nachweise bei Ficker, Reichsfürstenstand, § 32. Die Urkunde von 1184, in welcher Herzog Otakar die Absicht ausspricht: „terram Styriæ", dem Herzog Leopold V. von Österreich zu verkaufen, ist eine Fälschung; in der Georgenberger Urkunde 1186 nennt er die Herzogthümer „provincia" und unterscheidet sie von seinem Allodialbesitz: „dominicalia, munitiones terra, ministeriales". U.-B. für Steiermark, I, Nr. 632, 677.

frieden vom Jahre 1251 eigenmächtig aufgehoben und die Oberacht für sich selbst in Anspruch genommen, allein Dingungen (Appellationen) an den Deutschen König kamen trotzdem während seiner Herrschaft vor.[6] Unter Rudolf I., der hier wie sonst auf die unter dem letzten Babenberger herrschenden Zustände zurückgriff, wurde die frühere Unterordnung wieder hergestellt.[7]

4. Eine Minderung dieser dem Reiche vorbehaltenen Rechte brachte die Erwirkung eines unbeschränkten „Privilegiums de non evocando" durch Herzog Albrecht II., das nicht bloß gegen Ladungen fremder Territorialgerichte, sondern auch vor jedes königliche Gericht schützte. Noch darüber hinaus giengen die Pläne, die Herzog Rudolf IV. durch die unechten Hausprivilegien zu verwirklichen suchte: Dem Herzog solle die oberste Gerichtsbarkeit über alle Bewohner Österreichs und über allen darin gelegenen Grundbesitz zukommen, alle Gerichtsbarkeit, alle Forste, das Jagd- und Fischereirecht, alle Lehen im Lande nur durch Empfang vom Herzog zu erwerben sein, der seinerseits nicht verpflichtet sei, sich vor dem Kaiser auf erhobene Klagen einzulassen. Der Besuch der Reichs- und Hoftage und die Betheiligung an den Reichslasten wird völlig ins Belieben des Herzogs gestellt, der nur zur Stellung von zwölf Gewaffneten während eines Monats bei Reichskriegen gegen Ungarn gehalten sei. Reichslehen habe er in seinem Lande unter auszeichnenden Förmlichkeiten zu empfangen u. s. w. Aber auch über die Nachfolge und Regierung finden sich hier neue und wichtige Bestimmungen: Die Herrschaft gebüre unter mehreren männlichen Mitgliedern des Herrscherhauses dem Ältesten und vererbe sich in dessen Linie jeweilig auf den ältesten Sohn, in Ermanglung von Söhnen auf die Erbtochter, bei Abgang aller Erben stehe es dem Herzog frei, an wen er seine Lande gelangen lassen wolle. Im übrigen seien die Lande untheilbar und was der Herzog darin anordne, das könne weder der Kaiser noch sonst wer aufheben.

[6] S. meine Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich, S. 17 ff. — In den Streitigkeiten mit Ludwig von Zelking wegen der Lehen Hartnid's von Altenhofen beklagte sich Bischof Berthold von Passau vor „dem Herzogen Otakarn des Landesherrn", der beide dahin verglich, dass der Bischof der Frau Zelkings einen Rechtstag zur Begründung ihrer Ansprüche zugestand. Hier fiel das Urtheil gegen die Frau aus. „Der Urteil dingt der frauwen vorspreche anz riche". — Mon. Boica, XXIX/2, S. 403.

[7] Gerichtswesen a. a. O., 20, Anm. 17.

5. Wohl blieben dies zunächst nur Ansprüche, die vom Reich nicht anerkannt, aber auch nicht völlig abgelehnt wurden, da Kaiser Karl IV. nur eine allgemein gehaltene Bestätigung der Rechte der Habsburger zugestand und Herzog Rudolf IV. sich mit einer solchen aus guten Gründen begnügte. Allein innerhalb seiner Territorien und selbst gegenüber schwächeren Reichsständen wusste Rudolf seine Forderungen durchzusetzen, wie u. a. das Schicksal der Grafen von Schaunberg beweist. Als dann im 15. Jahrhundert die Habsburger wieder auf den deutschen Thron gelangten, wurde der gesammte Inhalt der österreichischen Freiheitsbriefe unter Einhaltung aller, vom Reichsherkommen geforderten Förmlichkeiten am 6. Jänner 1453 vom Kaiser Friedrich III. bestätigt, so dass sie von da ab geltendes Reichsrecht wurden.

Die mit dem Titel Erzherzog ausgezeichneten Herrscher empfiengen fortan bei ihrer Belehnung vom Reiche die oberste Gerichtsbarkeit in einer Ausdehnung, die noch über das den Kurfürsten eingeräumte Privilegium de non appellando hinausgieng. Nach Innen wurde der Satz des Privilegium majus: „cuncta etiam sæcularia judicia in ducatu Austriæ debent jure feodali a duce Austriæ dependere“ niemals außer Acht gelassen und durch Beharrlichkeit auch allgemein durchgeführt. Jeder Inhaber der höhern Gerichtsbarkeit musste beim Herzog um die Bannleihe für sich oder seine Beamten einkommen. Dies war bezüglich der weltlichen Inhaber von Landgerichten seit dem Aussterben der Cillier (1456) durchwegs der Fall, da die Erhebung landsäßiger Geschlechter, wie der Eytzing, der Prueschenk u. a. in den Stand der Reichsfreien oder Reichsgrafen nur unter Vorbehalt der Vorrechte des Hauses Österreich erfolgte. Aber auch die auswärtigen Hochstifte und Abteien, die lange Widerstand leisteten und für ihren Besitz Reichsunmittelbarkeit beanspruchten, wurden mehr und mehr zu landsässigen Herrschaften herabgedrückt, über welche dem Inhaber höchstens untergeordnete, im Recesswege ausdrücklich vorbehaltene Regierungsrechte verblieben.[8]

6. Die Stellung der österreichischen Herzoge hatte sich demnach bis zum Schlusse des Mittelalters in folgender Weise gestaltet:

[8] S. die in meiner Geschichte des Gerichtswesens, S. 29, Anm. 28, mitgetheilten Reverse der Eytzinger, Prueschenk u. s. w. und S. 30 ff. das über exterritoriale Gerichtsbezirke Gesagte.

Die österreichischen Herzoge hatten seit dem Jahre 1156 ihr Herzogthum vom Reiche mit dem Recht der erblichen Nachfolge zu Lehen, das bei Abgang männlicher Nachkommen auf die Töchter des letzten Inhabers übergieng. Die Belehnung erfolgte, wenn mehrere Erben vorhanden waren, gewöhnlich zur gesammten Hand, doch hatte dies nicht immer eine gemeinsame Regierung der Belehnten zur Folge.[9] Die Ansicht, dass durch das Privilegium minus bereits die dem langobardischen Recht eigene Erbfolge den Seitenverwandten für Österreich als Reichslehen zugestanden wurde, ist abzuweisen. Die Nachfolge Herzog Leopold's VI. nach seinem Bruder Friedrich I. († 1198), auf die man sich beruft, ist gerade am wenigsten zur Begründung jener Behauptung geeignet. Kaiser Heinrich VI. gestattete nämlich (vgl. oben § 17, S. 110) die Vereinigung der Steiermark mit Österreich nur für die Person des ersten Erwerbers, Herzog Leopold's V., und hatte, um über seine Absichten keinen Zweifel bestehen zu lassen, den Vater wohl mit beiden Herzogthümern, gleichzeitig aber auch dessen Söhne belehnt, und zwar abgesondert, den ältern, Friedrich (I.), mit Österreich, den jüngern, Leopold (VI.), ebenso mit Steiermark. Nach dem Tode Leopold's V. 1194 übernahm jeder der Söhne die Herrschaft in dem Herzogthum, das ihm schon bei Lebzeiten des Vaters vom Reiche geliehen worden war. Es ist daher klar, dass nach dem kinderlosen Tode Herzog Friedrich's I., Herzog Leopold von Steiermark einer eigenen Belehnung mit Österreich und daher auch einer neuen Vereinbarung mit dem Reichsoberhaupte bedurfte, die Leopold allerdings nach den damaligen Zeitumständen leicht erwirkte, weil König Philipp sich nicht mit einem der mächtigsten und treuesten Anhänger seines Hauses entzweien wollte.

Ebensowenig wäre sonst einzusehen, weshalb die Belehnungen nicht bloß der ersten, sondern auch der späteren Habsburger als Gesammtbelehnungen nachgesucht und ertheilt wurden und weshalb das Privilegium majus in der dem Privilegium minus entsprechenden Stelle nur von der Erbtochter spricht. Wer wollte

[9] Eine Ausnahme begründete die s. g. Rheinfelder Hausordnung vom Jahre 1283, durch welche König Rudolf über Bitte der Steirer verfügte, dass ungeachtet der Gesammtbelehnung seiner Söhne mit Österreich und Steiermark die Herrschaft bei Albrecht und dessen männlicher Nachkommenschaft bis zu ihrem Erlöschen verbleiben solle. Hauke, 10.

annehmen, dass Herzog Rudolf IV. die Erbberechtigung seines Hauses, wenn sie bestanden hätte, absichtlich eingeschränkt habe, da ja das im Majus vertretene Princip der Primogenitur die Collateralenerbfolge nicht schlechthin ausschließt, sondern ihrer beim Erlöschen der herrschenden Linie sogar bedarf? Doch sei gleich bemerkt, dass Herzog Rudolf's IV. Absicht, die Primogenitur im Herrscherhause einzuführen, selbst nach der reichsgesetzlichen Anerkennung der Hausprivilegien nicht gleich durchgriff, sondern erst im 16. Jahrhundert seit dem Anfall von Böhmen wirksam wurde.[10]

7. Während beim Belehnungsacte vom Jahre 1156 Heinrich Jasomirgott als Markgraf schon dem Fürstenstand angehört hatte und nur eine Erhöhung seines Amtes eintrat, fand bei der Belehnung der Habsburger in den Jahren 1282 und 1298 zugleich ein Act der Standeserhebung statt, weil nach der mittlerweile eingetretenen Änderung der Voraussetzungen für den Reichsfürstenstand die Söhne des Königs an sich diesem nicht mehr angehörten.[11] Da ferner die Belehnungen zur gesammten Hand geschahen, so gab es nun in Österreich eine Mehrheit von Fürsten, aber in ungetheiltem Besitz. Die Hausordnung Herzog Albrecht's II. vom Jahre 1355 geht von diesem Fall als dem normalen aús und bestimmt unter Zuziehung der Landherren als Garanten, dass die vier Söhne des Herzogs ungetheilt in Eintracht mit einander leben sollten, und zwar ohne Vorzug eines von ihnen, während der Hausvertrag, den Herzog Rudolf IV. im Jahre 1364 mit seinen Brüdern abschloss, dem Ältesten einen entschiedenen Vorrang zusprach. Dieser Versuch, die Hauptgewalt dem Ältesten zuzuwenden, schlug fehl und veranlasste vielmehr die Ländertheilungen, die bald nach dem Tode Herzog Rudolf's IV. begannen und durch den Neuberger Vertrag vom Jahre 1379 zu der von König Wenzel im Jahre 1380 bestätigten Begründung zweier selbständiger, mit dem Rechte abgesonderten Erwerbs ausgestatteter Linien führten. Zu einer noch weiter gehenden Auflösung des Herrscherhauses kam es jedoch nicht. Abgesehen davon, dass die Theilung in

[10] Zuerst 1576, als Kaiser Rudolf mit Ausschluss seiner Brüder die Herrschaft antrat und den Anspruch des Erzherzogs Matthias auf die Herrschaft Steyer zurückwies. Hauke, 67.

[11] Ficker, Reichsfürstenstand, § 69 mit 75.

Österreich weniger weit gieng wie in andern Fürstenhäusern, da eigentlich nur die mehreren, dem Hause zustehenden Reichsfürstenthümer als solche unter die Linien vertheilt wurden, bestand auch für den Fall gänzlichen Erlöschens einer Linie der Vorbehalt wechselseitiger Nachfolge, kraft welcher dem König Maximilian nach dem Tode seines Vaters (1493) die Wiedervereinigung des gesammten habsburgischen Besitzes gelang.[12]

8. Die österreichischen Herzoge empfiengen vom Reich bei der Belehnung die Gerichtsbarkeit, den Heerbann und eine Anzahl nutzbringender Rechte (Regalien). Daraus ergaben sich für sie gegenüber den Unterthanen folgende Rechte:

a) Die Gerichtsbarkeit im oben angegebenen Umfang, kraft welcher schließlich alle Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit in ihren Landen von der Bannleihe des Herzogs abhieng, während andererseits das Privilegium de non evocando und die noch über das Privilegium de non appellando hinausgehenden Vorrechte der Hausprivilegien das Einschreiten auswärtiger und selbst der Reichsgerichte gegen österreichische Unterthanen abschnitten;[13]

b) die Militärhoheit in dem Sinne, dass sie nicht bloß ihre Vasallen nach Maßgabe der Lehensverpflichtungen, sondern im Falle der Landesnoth auch alle wehrhaften Bewohner gegen innere wie äußere Feinde aufbieten konnten und dass die Erbauung von Befestigungen von ihrer Zustimmung abhängig gemacht wurde;

c) besaßen sie Finanzhoheit insofern, als sie außer freier Verfügung über den ausgedehnten Domänenbesitz und das übrige Kammergut bei der Ausübung der vom Reiche lehnbaren Regalien keine Einsprache von Seite der Unterthanen zu berücksichtigen brauchten, wenn nicht besondere Einschränkungen zu Recht bestanden, wie in Steiermark rücksichtlich der Münzerneuerung;

d) hatten sie die hohe oder Schirmvogtei über viele in ihren Landen gelegene, oder doch begüterte Hochstifte und Klöster, die den herzoglichen Schutz nicht selten durch Hingabe bedeutender Stiftslehen vergalten.

---

[12] Vgl. über die staatsrechtlichen Wirkungen der habsburgischen Ländertheilungen: Hauke, Cap. 2. Die Theilungen innerhalb der Leopoldinischen Linie waren nur Verwaltungstheilungen, daher die Mitglieder dieser Linie nach wie vor ungetheilte Erben blieben. A. a. O. 27.

[13] Siehe mein Gerichtswesen, S. 27.

§ 27. Die Anfänge der Landstände.

Frieß, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Österreich. Festschrift der Wiener historischen Vereine. 1882. — Hasenöhrl, Österr. Landesrecht, 49. — Huber, Österr. Reichsgeschichte, 55 ff. — Jäger A., Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. 3 Bde. 1881—1885. — Krones, Zur Quellenkunde des steiermärkischen Landtagswesens. Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsqu., II, III, VI. — Mein Aufsatz, Die steirischen Landhandfesten. A. a. O. IX. — Rockinger, in der Einleitung zu Lerchenfeld's Ausgabe der altbayerischen landständischen Freibriefe. München 1853. — Schröder, Rechtsgeschichte, § 50, S. 595 ff. — Unger, F. W., Geschichte der deutschen Landstände. 2 Bde. 1844.

1. Die Geschichte der Landstände hängt eng mit der Entstehung und Entwicklung der Landesherrlichkeit zusammen. So lange der Amtscharakter der Grafschaft, Mark, des Herzogthums vorwaltete, gab es keine Landstände, als sich aber die Herrengewalt über die Gebiete gebildet hatte, bestand sowohl von Seiten des Reichs als auch der Unterthanen ein Interesse an der Beschränkung der Fürstenmacht, um diese nicht ungemessen anwachsen zu lassen. Es ist darum kein zufälliges Zusammentreffen, sondern entspricht einem tiefern Zusammenhang, dass am gleichen Tage, an dem die Landesherrlichkeit durch das von König Heinrich verkündete „Statutum in favorem Principum" reichsgesetzliche Grundlage erhalten hatte, vor dem gleichen Könige das Gesammturtheil des Reichsgerichts ergieng, „ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terræ consensus primitus habeatur".[1] Doch wurde kein neues Rechtsinstitut geschaffen, sondern nur bestehendes Gewohnheitsrecht, das die deutschen Könige gelegentlich schon früher anerkannt hatten,[2] als allgemein verbindlich erklärt. Wie in andern deutschen Gebieten, so finden wir auch in den altösterreichischen Landen bei verschiedenen Regierungshandlungen der Landesfürsten eine Betheiligung von Clerus und Landesadel, nur lässt es sich nicht genauer bestimmen, wieweit dies rechtlicher Anspruch der Mitwirkenden, wieweit freier Wille der Fürsten war.

[1] Sententia de jure statuum vom 1. Mai 1231, M. G., Fol., Leg. II, 283.

[2] So bestätigte König Philipp im Jahre 1205 die Abmachungen, welche der Bischof von Regensburg und der Herzog von Bayern rücksichtlich ihrer gemeinsamen Gerechtsame zu Regensburg: Zoll, Münze, Gericht, „communicante sibi meliorum terræ Baronum et Ministerialium consilio" getroffen hatten. Hund, Metropolis Salisburgensis, I, 155.

2. Gelegenheit, sich dieses Beiraths oder der Beistimmung der Großen eines Gebiets zu versichern, boten die Versammlungen, welche die Fürsten entweder kraft ihrer lehensherrlichen Gewalt ausschrieben oder die zu Zwecken der Rechtspflege oder der allgemeinen Landessicherheit unter ihrem Vorsitz abgehalten wurden. Das waren nun allerdings Versammlungen grundverschiedener Art, denn die einen mussten kraft einer allgemein bestehenden Verpflichtung besucht werden, während das Erscheinen auf den Hoftagen von der Aufforderung des Lehensherrn abhieng. Allein scharfe Abgrenzung der Zuständigkeit in unserem Sinne war dem Mittelalter überhaupt fremd und so konnten denn bei den unentwickelten Verfassungszuständen jener Zeit die gleichen Angelegenheiten beliebig bald in dieser, bald in jener Art von Versammlungen vorgebracht und entschieden werden. Es war im Grunde weder der Wirkungskreis dieser Versammlungen, soweit sie der Berathung von Landesangelegenheiten dienen sollten, verfassungsmäßig bestimmt, noch wer Zutritt zu ihnen haben sollte, d. h. es blieb offen, wer zu den Vertrauenspersonen zu rechnen sei, auf deren Beirath oder Zustimmung es dem Fürsten gerade ankam. Von Landtagen oder Landständen kann daher, so lange dieser schwankende Brauch anhielt, nicht die Rede sein, sondern höchstens von Keimen, aus welchen sich die spätere landständische Verfassung entwickelte. Dabei gewahren wir, dass die Theilnahme an diesen meist unter Vorsitz des Landesherrn abgehaltenen Tagen in dem Maße sich auf weitere Kreise ausdehnte, als es gewissen Classen der Bevölkerung gelang, sich politisch geltend zu machen. Schließlich wurden im Sinne jener Zeit die regelmäßig Berufenen zum Organ des Landes, das der selbständigen Berechtigung des Herrscherhauses gegenüberstand, dieselbe mannigfach beschränkte, auch wohl in außergewöhnlichen Lagen die Regierungsgewalt vorübergehend selbst übte. Die Entscheidung erfolgte seitdem, soweit sie nicht in die Hände von Ausschüssen gelegt wurde, auf allgemeinen Versammlungen der politisch berechtigten Classen, auf „Landtagen", neben welchen für Zwecke der Rechtspflege die ältern Hof- und Gerichtstage (Hof- und Landtaidinge, Hof- und Landsrechten u. dgl.) fortdauerten.

3. Die Entwicklung der Landstände beginnt in den altösterreichischen Landen damit, dass zuerst nur die Angehörigen

der wichtigsten Geschlechter des Landesadels jene „majores vel meliores terrae" sind, an die sich der Landesherr zu wenden hatte, wenn er neue Verfügungen erlassen wollte, die in deren Interessen eingriffen. Durch Anschluss der Landesbischöfe und der Landesprälaten erfuhr der Kreis der „Stände" eine Erweiterung, die nach Abschlag reichsunmittelbarer Enclaven den gesammten Großgrundbesitz im Lande, soweit er nicht landesfürstlich war, umfasste.[3] Dann folgten die Vasallen der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer mit dem Verlangen um Theilnahme, „die Ritter und Knechte die zu dem Land gehören" die comprovinciales oder Landleute. Ihre Zulassung geschah hier früher, dort später, meist nur schrittweise und nicht ohne heftigen Widerstand der Herren, die dies Begehren ihrer Lehensleute anfänglich als Überhebung zurückwiesen. Damit war die Zahl der obern Stände im weitern Sinn geschlossen. Doch vermochten die landesfürstlichen Städte noch allerlanden die Landstandschaft zu erringen und ihren Platz im Landtage durch entsandte Vertreter zu behaupten, da sie sowohl durch die Wehrhaftigkeit ihrer Bewohner, als durch das bewegliche Vermögen der Bürgerschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewonnen hatten. Der freien Bauernschaft dagegen glückte es nur in Tirol, bei augenscheinlicher Rückwirkung der Vorgänge in der Schweiz, durch Abgeordnete der Landgerichte und Thäler Sitz und Stimme im Landtage zu erlangen,[4] während anderwärts die Fiction bestand, dass die Interessen des „armen Mannes" durch dessen Grundherrn wahrzunehmen seien.

4. Von dieser schematischen Darstellung wich die geschichtliche Entwicklung der Landstände in den Gebieten der österreichischen Herzoge insofern ab, als es den einzelnen gesellschaft-

[3] Der Zeitpunkt, in welchem die Prälaten als eigener Landstand neben den übrigen verzeichnet wurden, ist in den einzelnen Landen verschieden. Der Ungeldbrief wurde 1359 in Österreich im Einvernehmen mit „allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten und Pfarrern, Landherren, Rittern und Knechten erlassen", allein regelmäßig wurden hier die Prälaten erst seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts als Landstand hervorgehoben. Um dieselbe Zeit wurde die Theilnahme des Prälatenstandes an Landesangelegenheiten auch in Tirol offenkundig, obwohl sie später wieder verschwanden und erst seit 1458 bleibend als Landstände betrachtet wurden. Jäger, II, 1, S. 226, II, 2.

[4] Man betrachtet den „Großen Bund" in Tirol vom Jahre 1407 als die erste Verbindung des Adels, der Städte und Gerichte. Jäger, II, 1, S. 262.

lichen Ständen hier früher, dort später gelang emporzukommen und als auch die Form, in der sie ihren Einfluss zur Geltung brachten, verschieden sein konnte.

In Steiermark, wo sich die Anfänge einer gewissen ständischen Mitwirkung am weitesten zurück verfolgen lassen, war die führende Rolle schon im 12. Jahrhundert den Ministerialen des Landesherrn zugefallen, weil hier die freien Adelsgeschlechter früh theils erloschen, theils in den Stand der Ministerialität übergetreten waren. Die Erhebung ihres Herrn zum Herzog und bald darnach der Übergang des Landes an ein neues Herrschergeschlecht, kamen ihnen dabei zu statten. Da der allodiale Besitz der Traungauer so sehr das Reichsamt überwog, dass die dem Herzoge freistehende Verfügung über seinen Besitz im Lande thatsächlich auch über das Schicksal des Herzogthums entschied, so war die Zustimmung des Kaisers zum Übergang der Steiermark an die Babenberger nicht schwer zu erlangen, als Herzog Otakar die Hoffnung auf eigene Nachkommenschaft gänzlich verloren hatte. Es schien jedoch gerathen, sich auch der Willfährigkeit der herzoglich-steirischen Ministerialen im Vorhinein zu versichern. So kam es zu Verhandlungen, die in ihrem Endergebnisse am 17. August 1186 auf dem Georgenberge bei Enns zur Ausstellung einer von beiden Herzogen besiegelten Handfeste führten, die man in der Folgezeit als den ersten landständischen Freiheitsbrief der Steiermark betrachtete. In Wirklichkeit ist sie nur die Sicherstellung der Rechte der dem steirischen Herzoge gehörigen Leute, mochten diese ministeriales, provinciales oder andere proprii des Herzogs oder claustrales,[5] d. h. Hintersassen jener Klöster sein, über welche den Traungauern die Vogtei zustand. Gelegenheit zur Erweiterung dieser Rechte bot ihnen bald darauf der Antritt der Herrschaft in Steiermark durch Herzog Leopold V. Die Ministerialen des steirischen Herzogs durch die Handfeste vom Jahre 1186 als Körperschaft anerkannt, brachten auch als solche dem neuen Herrn ihre Huldigung dar. So fällt in das Jahr 1192 der erste nachweisliche Erbhuldigungsact, eine

[5] Nach dem deutlichen Wortlaut: „jura nostrorum secundum petitionem ipsorum scripto statuimus comprehendere ac privilegio munire". — Die kleine Georgenberger Urkunde sagt: „ministeriales more ministerialium, proprios, jure propriorum dando". U.-B. f. St., I, 651, 654.

für die Folgezeit vorbildliche Form ständischer Versammlungen, in welchen die Anerkennung der Landesfreiheiten durch den neuen Fürsten, die Entgegennahme der ständischen Huldigung, Berathung über allgemeine Angelegenheiten des Landes, Erneuerung von Lehen u. s. w. vereinigt waren.[6] Dass Herzog Leopold den steirischen Ministerialen bei dieser Gelegenheit eine neue Verbriefung ihrer Rechte gegeben hat, ist kaum zweifelhaft.[7]

5. So dürftig die erhaltenen Nachrichten sind, sie bieten doch genügende Zeugnisse für die Mitwirkung der steirischen und bald auch der österreichischen Ministerialen bei Regierungsacten der Herzoge Leopold V. und VI., mochte es sich um Maßregeln zum Schutze der bedrohten Landesgrenze (Gründung von Wr.-Neustadt 1194) um Entscheidung von Streitigkeiten, die festliche Bezeugung von Gnadenacten, feierliche Verbriefungen erworbener Rechte u. dgl. handeln. Schon findet sich die spätere Abgrenzung der ständischen Körper angedeutet, wenn 1217 Herzog Leopold VI. „præsentibus prælatis nostræ ditionis et in præsentia Diepoldi marchionis de Vohburch, baronum quoque seu ministerialium nostrorum" die Befreiung der Abtei Kremsmünster von aller Vogtei und Gerichtsbarkeit ausspricht.[8]

Herzog Friedrich II. war allerdings bestrebt, den Einfluss dieses Beirathes so tief als möglich herabzudrücken, allein die Erbitterung im Lande über sein herrisches Wesen führte zum Anschluss an Kaiser Friedrich II., als dieser 1236 die Reichsacht über den Herzog ausgesprochen hatte. Die Steirer gewannen damals vom Kaiser die Aufnahme unter die Ministerialen des Reichs und im April 1237 nebst einer Verbriefung ihrer von den Landesfürsten hergebrachten Privilegien neue und wichtige Rechte, unter welchen die Beschränkung der fiscalischen Münzerneuerungen

---

[6] „Cum nobis omnia gubernanda provenissent, apud Graece ministerialium nostrorum magnum conventum convocavimus, illic de rebus nostris ac provincie salute, saniori consilio aliquid tractaturi" sagt Herzog Leopold V. in einer Urkunde vom Jahre 1192. Meiller, B.-R. 70, Nr. 55.

[7] Der Freiheitsbrief Kaiser Friedrich's II. vom Jahre 1237 betrifft „jura et consuetudines approbatas que per Otakarum Stirie et Lupoldum Austrie ducem ex eorum privilegiis obtinuisse noscuntur". U.-B. f. St., II, 461.

[8] Meiller, B.-R. 119, Nr. 141, s. a. 1207 Linz „presentibus universis ministerialibus Austrie et Stirie" ähnlich 1227, 7. Nov. Marburg a. a. O. S. 97 und 140, Nr. 66 und 220.

durch das Erfordernis des „consilium commune ministerialium majorum Stirie“ und das Zugeständnis sich einen neuen Landesherrn erbitten zu dürfen, politisch am bedeutendsten waren.

6. Wie die Steirer, so hatten auch die Österreicher ihr Ziel nicht außer Augen gelassen und so entstand um 1236/37 die Aufzeichnung des Landesrechts, wie es in der guten alten Zeit Herzog Leopold's VI. gegolten habe, ein Rechtsdenkmal, das in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, z. B. wenn es sich um die Einleitung der Landfrage gegen schädliche Leute (Inquisitionsverfahren, gegen Räuber, Mörder, Diebe, Art. 15 ff.) oder den Wiederaufbau einer zerstörten Raubburg (Art. 67) handelte, den Herzog an den Rath der Landherren band.

Die Entwicklung, welche so in Österreich und Steiermark begonnen hatte, kam auch dann nicht zum Stillstande, als die Wiederversöhnung des Herzogs mit dem Kaiser eine Wiederherstellung früherer Zustände zu ermöglichen schien.[9] Die thatsächliche Macht der „meliores terræ“ und ihr Streben, Einfluss auf die Regierung zu gewinnen, ließ sich nicht kurzer Hand beseitigen, doch konnte es zu völliger Klärung der Lage nicht kommen, da die neue Richtung schon 1246 durch den kinderlosen Tod Herzog Friedrich's II. unterbrochen wurde.

7. Zu den bereits verbrieften Rechten erlangten die Ministerialen in Steiermark, denen sich um diese Zeit die zum Lande gehörigen Grafen- und Freiengeschlechter schon angeschlossen hatten, durch thatsächliche Übung neue hinzu. Der Mangel eines eigenen Landesherrn, die Entfernung des Kaisers und der Umstand, dass die Befehle seiner Statthalter wesentlich auf den guten Willen der Mächtigen im Lande angewiesen waren, mussten deren Bedeutung sehr erhöhen, namentlich wenn das, was der Einzelne sprach und that, mit den Handlungen der Genossen übereinstimmte. Gemeinsame Berathungen über die traurige Lage des Landes fanden unter den Ministerialen unzweifelhaft öfters statt und führten zu Gesandtschaften an den Kaiser, um von ihm einen

[9] Daher wurde auch, weil es im Interesse sowohl des Kaisers als auch des Herzogs lag, in den Entwurf der Urkunde über die Erhebung Österreich-Steiermarks zu einem Königreich (1245) der Satz aufgenommen, dass der Nachfolger „non per electionem prelatorum, ducum, comitum, aut quorumlibet nobilium“, sondern durch die Erstgeburt bestimmt werde.

neuen Landesfürsten zu erbitten,[10] sowie zu der bekannten Einschaltung in die Georgenberger Handfeste: „Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque velint divertant". Damit war den einzelnen Ministerialen, die durch ihre Geburt dem Landesfürsten zugehörten, zunächst nur das Recht eingeräumt, sich einen neuen Herrn nach eigenem Ermessen zu wählen, wenn der Herzog, wie im Falle Friedrich's des Streitbaren, sterben würde ohne Söhne zu hinterlassen. Doch konnte dieser Zusatz eine weitergehende politische Bedeutung gewinnen, sobald sich eine größere Zahl von Ministerialen auf Grund dieses Selbstbestimmungsrechtes zu gemeinsamem Vorgehen entschloss.

8. Nach dem Gesagten ist es begreiflich, dass die Großen im Lande während des Zwischenreichs die Entscheidung über die Schicksale von Österreich und Steiermark geradezu in Händen hatten, solange es an einer höhern legitimen Autorität gebrach. Andererseits ist es klar, dass der von ihnen zum Landesherrn ausersehene Fürst nur auf Grund vorgängiger Abmachungen gewählt wurde und dass eine Verletzung der von ihm dem Landesadel gemachten Zusicherungen, diesem als rechtlich zureichender Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses, d. i. zum Wechsel der Dynastie erschien. So folgten unter den geschilderten Voraussetzungen in den 26 Jahren nach dem Tode Kaiser Friedrich's II. in Steiermark dem ungarischen König der böhmische, diesem wieder das deutsche Reich, wobei sich die Ministerialen immer mehr als die eigentlichen Vertreter des Landes betrugen.

Von Otakar rührt das wichtige Zugeständnis an die Landherren von Österreich, dass er zwölf derselben in seinen Rath aufnehmen wolle,[11] eine Einrichtung, die von den ersten Habs-

[10] Vgl. die Contin. Garstensis und die Ann. s. Rudberti zum Jahre 1248, zwei Berichte, die sich ergänzen in Mon. Germ., Fol., Ss. IX, 599, 790.

[11] Im undatierten Landfrieden von c. 1251: „Wir haben auch unsern (Lücke) mit zwelf herren auz dem lande." Archiv, Bd. I, 59. Die Conjectur „Rath" rührt von Hasenöhrl her. Landherren als Räthe Otakar's nennt eine Göttweiger, Urk. von 1264, D. et A. VIII, 316. Das Niederlags-Privilegium für Wien vom Jahre 1281 ertheilte Graf Albrecht als Reichsverweser „mit unserm rat den lantherren, die unsern rat gesworn habent", folgen 16 Namen; gleicherweise gestattete König Friedrich 1320 den Wienern die Anlage des s. g. Eisenbuchs „nach unser lanthern rat, die zu den zeiten unsers rates warn". — Wiens Rechte, I, 64, 89.

burgern beibehalten wurde; von König Rudolf sind wichtige Verbriefungen erhalten. Schon den Landfrieden, den er unmittelbar nach dem Friedensschlusse mit König Otakar am 3. December 1276 verkündete, hatte er „ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam saeçularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austriæ, Styriæ, Carinthiæ ac Carniolæ" erlassen. Noch wichtiger war der Freiheitsbrief, welchen der König den steirischen Ministerialen in Einlösung seiner Zusagen am 18. Februar 1277 ertheilte, weil er eine großentheils wörtliche, aber mit wesentlichen Rechten bereicherte Wiedergabe der Handfeste Kaiser Friedrich's II. ist. Abermals wurden die steirischen Ministerialen zu Reichsdienstmannen bis zu dem Zeitpunkt erklärt, da ihnen ein der Mehrzahl genehmer Herrscher auf ihre Bitte gegeben würde. Dieser aber und alle ihm in Steiermark folgenden Landesfürsten sollten gehalten sein, vorerst die Wahrung der herkömmlichen Rechte zu beschwören, ehe sie von den Ministerialen den Eid der Treue zu fordern berechtigt wären.[12]

9. Der geistliche Großgrundbesitz in Steiermark scheint sich, wenn auch nicht förmlich, doch thatsächlich schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts den Landherren angeschlossen zu haben, da im Jahre 1291 der Bischof von Seckau ihr Wortführer bei Herzog Albrecht I. war.[13] Dagegen blieb den Rittern und Knechten, den „milites et clientes" die Landstandschaft noch lange versagt, denn die Theilnahme an den Land- und Hoftaidingen (Gerichtsversammlungen) und am Inhalt der auf Bitten der „ministeriales et comprovinciales Styriæ" gewährten Verbriefungen berechtigte sie noch nicht, in Landesangelegenheiten mitzusprechen. In diesen Dingen stand die Mitwirkung zunächst den Herren zu, die des Fürsten Rath geschworen hatten, in weiterer Linie den Landherren über-

[12] De quo pars major et melior Ministerialium terre nobis duxerit consulendum . . . presenti precipimus sanctione, ut dum Princeps, qui pro tempore fuerit a ministerialibus Styrie fidelitatis exigit juramentum, ipsi ad prestationem hujusmodi sacramenti minime constringantur, donec Princeps et dominus corporali suo juramento promittat, se presens privilegium in omnibus et singulis suis articulis servaturum". Landhandfeste 1842, S. 8, 9. So wurde es noch 1728 bei der letzten Erbhuldigung in Steiermark gehalten. Auch die Kärntner und Krainer nahmen das gleiche Vorrecht für sich in Anspruch, offenbar auf Grund des letzten Absatzes ihrer Handfeste vom 14. und 16. September 1338.

[13] Reimchronik, Mon. Germ., 4°, Deutsche Chroniken, V, v. 55.135.

haupt,[14] wie denn beispielsweise noch auf dem Ständetag, den der Landeshauptmann Ulrich von Walsee im Jahre 1309 nach Graz wegen der Empörung in Österreich berief, nur beriethen und beschlossen, die man im Lande als Herren erkannte.[15]

10. Entgegen der Entwicklung in Steiermark, wo die politische Macht bis ins 14. Jahrhundert ausschließlich im Großgrundbesitze lag, war in Österreich das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und der ständischen Gliederung schon unter König Rudolf viel weiter vorgeschritten. Gerade der Mangel an Verbriefungen, die für die späteren s. g. Landesfreiheiten eine passende Grundlage geboten hätten, förderte die Erkenntnis, dass man seit dem Jahre 1192 dem Landesfürsten gegenüber in weniger günstiger Lage sei, als die Standesgenossen in Steiermark. Zu einseitiger Bevorzugung der Ministerialen fehlte in Österreich ein tieferer Grund, da der Clerus zahlreicher und rühriger, das Städtewesen bedeutender und die Anzahl der vollfreien Geschlechter weit größer war als in Steiermark. Deshalb hat auch König Rudolf im Jahre 1281 den Landfriedensbund nicht mit den Landherren allein abgeschlossen, sondern demselben auch die Städte und die Ritter und Knappen, die zu dem Land gehörten, beigezogen. Aus der Verschreibung der Städte und der Ritterschaft, die uns erhalten ist, geht hervor, dass sie sich nebst den Landherren zur Aufbringung von 2500 Gerüsteten verpflichtet hatten, um den auf zehn Jahre beschworenen Landfrieden aufrecht zu erhalten. Sämmtliche Theilnehmer verzichteten ferner mit der Rechtswirksamkeit fürs ganze Land und für die Dauer des Friedens auf das Einungsrecht, d. i. auf die Befugnis, mit Standesgenossen ohne höhere Genehmigung zur Erreichung selbstgewählter erlaubter Zwecke in vorübergehende oder bleibende Verbindung zu treten. Da nun die „prælati nostræ ditionis“ in Österreich bereits im Jahre 1217 neben den Landherren als Berather des Herzogs erscheinen und sowohl durch ihren Grundbesitz als durch ihren kirchlichen Einfluss ein Factor waren,

---

[14] Dass dieser Rath auch für Steiermark bestand, zeigen die Stellen der steir. Reimchronik, a. a. O., 4⁰, v. 73.975, 81.846 ff.

[15] Genannt werden a. a. O. v. 98.406 ff. Die Grafen von Heunburg, Hohenlohe, der Freie von Saneck, die Stubenberger, beide Liechtensteiner „und swaz man in dem lande herren erkande ... dar kam der von Seckouwe und die herren von Pettouwe, die herren allgemein, wurden des enein u. s. w.“

mit dem im Lande gerechnet werden musste, so war hier in den Tagen Herzog Albrecht's I. die Viertheilung der Stände in Prälaten, Landherren, Ritterschaft und Städte schon recht deutlich erkennbar. Es scheint, dass die Ritterschaft in Österreich diese günstige Lage benützte und schon ernstlich nach politischem Einfluss trachtete und dass gerade dies den großen Zwiespalt zwischen ihr und den Landherren heraufbeschwor, von welchem uns die Gedichte des kleinen Lucidarius (Seifrid Helbling) und die Vorgeschichte des Aufstandes der Landherren im Jahre 1295 deutliche Kunde geben. Doch gelang es damals dem Großgrundbesitz, den Zutritt zum geschworenen Rath und dadurch seine arg bedrohte Stellung zu behaupten, sowie die Ansprüche der Ritterschaft und der Städte auf Theilnahme an Landesangelegenheiten zunächst noch zurückzuweisen.

11. In Kärnten, scheint es, war, so lang die Sponheimer regierten, der Einfluss der „majores et meliores terræ" nicht sehr groß. Zu den spärlichen Nachrichten die uns erhalten sind, gehört die Bestätigung der Marktgerechtigkeit von Weitensfeld durch Herzog Bernhard, die im Jahre 1211 unter der Bedingung erfolgte, „ut statuta nostra quae nos communicato consilio sapientum nostrorum et terræ nostræ in emendis et vendendis generaliter statuerimus ipsi quoque firmiter quamdiu ab aliis communiter observantur, observent".[16] Hingegen gedenkt der eigenmächtige Erbvertrag Herzog Ulrich's III. zu Gunsten König Otakar's (1268) weder der Zustimmung, noch des Beirathes der Vornehmsten des Landes, wie er denn auch von keinem Kärntner bezeugt erscheint.[17]

Erst seit es mit König Otakar's Herrschaft zur Neige gieng, tritt die Bedeutung des Landesadels mehr hervor. Am 27. Februar 1275 erfloss von Nürnberg aus König Rudolf's Schreiben an die „comites, barones, nobiles ministeriales, vasallos per Carinthiam et Carniolam et Marchiam constitutos", dass er den Herzog Philipp mit allen genannten Landen belehnt habe, und am 24. September des folgenden Jahres ergieng von Passau aus an dieselben der königliche Befehl, dem rechtmäßigen Herzog zu gehorchen. Wenige Tage vorher hatten sich schon die angesehensten Landherren von

[16] Ankorshofen, Reg. 697. Ein placitum generale in Vridoloseyche im Jahre 1239, a. a. O. Reg. 983, auch U.-B. f. St. II, 489.

[17] Lambacher, Interregnum, Anh. S. 50.

Steiermark und Kärnten im Kloster Reun zu gemeinsamem Vorgehen gegen den Böhmenkönig geeinigt.[18] Dass seit der Verzichtleistung Otakar's die wichtigeren, das Land betreffenden Maßregeln unter Beirath der angesehensten Kärntner Ministerialen erflossen, zeigt nicht nur der Eingang des Landfriedens vom 3. December 1276, sondern auch die Satzung König Rudolf's vom 8. März 1279, durch welche zur Hintanhaltung gewisser Verbrechen das in Österreich als „Landfrage" bekannte Inquisitionsverfahren in Kärnten eingeführt wurde, und zwar nach Berathung mit Landesministerialen, die hiezu eigens erfordert worden waren.[19]

Die weitere Ausbildung des Ständewesens in Kärnten und Krain näherte sich den steirischen Verhältnissen, indem die „ministeriales terræ" gleichfalls der wichtigste Factor im Lande wurden, an den sich erst spät die Prälaten, die Ritterschaft und endlich die Städte anschlossen. Die Bitte um's steirische Recht an Herzog Albrecht II. erfolgte 1338, wie der Abt von Victring erzählt, über gemeinsamen Beschluss der Ministerialen, doch werden in den herzoglichen Gnadenbriefen neben den Landherren auch Ritter und Knechte von Kärnten und Krain als Bittende angeführt.

12. Die Landstände in Tirol bezeichnet Hormayr „unstreitig als die ältesten in ganz Deutschland", er unterlässt es jedoch, diese Behauptung des Näheren zu begründen. Neuere Forschungen haben nur dargethan, dass die Fürstbischöfe von Brixen und Trient und auch die alten Grafen von Tirol Hof- und Gerichtstage abgehalten haben.[20] Da jedoch die einheitliche Gewalt der „Herrschaft Tirol" erst durch Meinhard II. († 1295) begründet

[18] Die Grafen Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg, von steirischen Ministerialen die Stubenberg, Wildon, Stadeck, Liechtenstein, der Pettauer ... von Kärntnern und Krainern, die Schenken von Rabenstein, zwei Schärfenberg, Gottfried von Trixen ... ceterique ministeriales Stirie et Karinthie meliores. — 1276, 19. Sept., s. Krones, Beiträge II, 72.

[19] Cum principibus et fidelibus nostris ac specialiter quibusdam ministerialibus terre predicte ad hoc etiam vocatis. Lichnowsky, I, 540.

[20] Hormayr, Archiv für Süddeutschland, I, 71. Hoftage der Bischöfe von Trient seit 1163, der Brixner seit 1070, der Grafen von Tirol seit 1228. Hervorzuheben ist die Versammlung an der Ladritscher Brücke im Jahre 1229, die gemeinsam vom Grafen Albert von Tirol und dem Bischof Heinrich von Brixen zur Aufrichtung eines dreijährigen Landfriedens einberufen wurde, weil hier der Zustimmung der „meliores et majores", insbesonders des Domcapitels und der bischöflichen Ministerialen gedacht wird. — Jäger, II, 1, S. 6 ff., 13 ff.

wurde (s. S. 103), so kann schon aus diesem Grunde von Landständen der Grafschaft Tirol nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts die Rede sein. In der That fallen hier die Anfänge des Ständewesens erst in die Regierungszeit der Grafen Otto und Heinrich, und zwar in die Zeit von 1295—1324.

13. Von den geistlichen Territorien haben Salzburg und Aquileja unzweifelhaft ständische Einrichtungen gehabt.[21] Der Friedebrief Erzbischof Rudolf's für die Stadt Salzburg wurde 1287: „mit unsers Capitels und mit unserer Dienstmannen und mit andern unseres Rates Rat und mit unserer lieben Bürger von Salzburch Gunst und Willen" erlassen und den Dienstmannen, Rittern und Knechten des Gotteshauses stellte Erzbischof Friedrich III. am 5. Februar 1327 einen Schadlosbrief aus wegen der gemeinen Schatzsteuer, deren Auflage auf ihre Grundholden sie ihm zur Aufbringung des Lösegeldes gestattet hätten.

14. Das „Parlament" der Patriarchen von Aquileja war eine Einrichtung, die ihren deutschen Ursprung schon dadurch verräth, dass sie allen andern italienischen Gebieten fehlte. Schon in den Jahren 1207 bis 1214 finden wir Versammlungen des Parlaments erwähnt und im Jahre 1213 umgab sich Patriarch Wolfger mit 12 Parlamentsräthen die ihm in der Verwaltung beistanden. Geregelte Gestalt scheint aber das Parlament erst unter dem Patriarchen Berthold († 1251) erhalten zu haben. Es setzte sich unter dem Vorsitz des Patriarchen aus vier Curien zusammen: den Prälaten, den freien Herren, den Ministerialen und Rittermäßigen und den Abgeordneten der Städte. Ohne Zustimmung des Parlaments konnte der Patriarch weder Krieg erklären, noch Frieden schließen, weder Steuern auflegen, noch Gesetze erlassen. Das Parlament besaß ferner das Recht, zu prüfen, ob nicht der Patriarch seine Machtvollkommenheit überschritten habe und konnte solche Beschlüsse des Fürsten vorkommenden Falles aufheben; es bestätigte die Statuten der Gemeinden, entschied Lehensstreitigkeiten, war Appellationsinstanz und entsandte Ausschüsse aus seiner Mitte, welche den ständigen Beirath des Patriarchen bildeten.[22]

[21] Dass es in Trient und Brixen nicht zur Bildung von Landständen kam, zeigt Jäger, II, 1, S. 31. Rößler, S. VI. Kleymayrn, Juv. S. 574, 488.

[22] Czörnig, Görz, I, 386 ff.

§ 28. Die Landstände im 14. und 15. Jahrhundert.

Brandis, J. A., Freih. v., Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. Innsbruck 1850. — Jäger, Der Streit der Tiroler Landschaft mit Kaiser Friedrich III. wegen der Vormundschaft über Herzog Sigmund. — Der Übergang Tirols von dem Erzherzog Sigmund an den römischen König Maximilian. Archiv, Bd. 49, 51. — Zeissberg, Der österr. Erbfolgestreit nach dem Tode König Ladislaus Postumus. Archiv, Bd. 58.

1. Die geschichtliche Entwicklung der Landstände in Österreich verläuft in keiner geraden, stetig ansteigenden Linie, sondern weist mannigfache Brechungen auf. Es gab Zeiten, wo es den Fürsten zweckdienlich erschien, die Landstände zu begünstigen und andere, in welchen sie als Beschränkung der landesherrlichen Gewalt übel gelitten wurden. Damit hängt zusammen, dass auch die Formen, in welchen sich der ständische Einfluss geltend machte, keineswegs gleichmäßig ausgebildet wurden, indem man z. B. das Zusammenwirken in Versammlungen, die schon nahezu die Gestalt landtäglicher Vertretungen angenommen hatten, plötzlich ohne erkennbaren Grund wieder verließ, um auf ältere Stadien zurückzugreifen. So ist die Geschichte der Landstände ein stetig hin- und herwogender Kampf zwischen ihrer Entwicklungskraft und der oft widerstrebenden landesherrlichen Macht. Schließlich hat ein Zusammentreffen verschiedener Umstände im 14. und 15. Jahrhundert in allen altösterreichischen Landen einen bedeutenden Aufschwung der Landstände und eine sehr wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises herbeigeführt.

Die Untersuchungen zur Geschichte der Landstände müssen daher nach drei Richtungen erfolgen: es sind die Ursachen festzustellen, welche die Macht der Stände gehoben haben, es sind die Formen zu erforschen, in welchen sich ihr Einfluss auf die Regierung geäußert hat, und es ist endlich zu zeigen, welchen Inhalt ihr Wirkungskreis gehabt hat.

2. Der Entwicklung des Ständewesens im 14. und 15. Jahrhundert kam zunächst zu statten, dass in dieser Zeit die Herzoge von Österreich ebensogut als die Herrscher von Kärnten und Tirol oder die Erzbischöfe von Salzburg in böse finanzielle Verlegenheiten geriethen. Zu Ende des 13. Jahrhunderts war noch die Lage der fürstlichen Kammer in all diesen Landen günstig.

Von Meinhard II. († 1295), dem Herrscher in Kärnten und Tirol, ist bekannt, dass er seinen Schatz stets wohl gefüllt erhielt, von Herzog Albrecht I., dass ihm bei Übernahme der Herrschaft in Österreich und Steiermark die Früchte jener Maßregeln zugute kamen, durch welche Otakar dem Landesadel das usurpierte Kammergut der Babenberger abgenommen hatte. Aber die Kriege der Habsburger um die deutsche und böhmische Krone erheischten außergewöhnlichen Geldaufwand und machten die Verpfändung von Einnahmsquellen in großem Umfang nöthig. Unter Herzog Albrecht's II. trefflicher Regierung wurde vieles wieder eingelöst, dagegen brauchte Herzog Rudolf IV. bei seiner Prachtliebe und für mancherlei weit aussehende Unternehmungen große Geldmittel. Die Folgen zeigten sich später, namentlich in den Jahren 1370 bis 1374, während welcher die Finanzverwaltung nach Vorbehalt von jährlich 17.000 Pfd. Pf. für die Herzoge, an Privatpersonen abgetreten wurde.[1] Nicht besser ergieng es den Görzern in Kärnten und Tirol, wo schon im Jahre 1312 König Heinrich alle Geld- und Finanzgeschäfte dem Adels-Ausschuss der zehn Landpfleger auf drei Jahre übertragen musste und trotzdem nicht aus den Geldverlegenheiten herauskam.[2]

Infolge solcher Verschuldung mussten sich die Landesfürsten um außerordentliche Geldhilfen umsehen, die sie nur mit Zustimmung der führenden Classen in ihren Landen aufbringen konnten. So hat König Heinrich durch die erwähnten Landpfleger eine allgemeine Steuer in Tirol ausschreiben lassen und 1315 einen Beitrag zu den Kosten seiner Hochzeit verlangt, Erzbischof Friedrich III. von Salzburg, 1327, sein Lösegeld aufgebracht, während Herzog Rudolf IV. im Einvernehmen mit den Prälaten und Pfarrern, den Landherren, Rittern und Knechten in Österreich

[1] König Friedrich der Schöne verpfändete unmittelbar vor seinem Zug an den Rhein, von Mitte August 1314 bis Mitte September Güter um nahezu 20.000 Pfd. Pf. (darunter am 15. August allein um 10.309 Pfd. W. Pf.) in Beträgen von 4413 Pfd. bis 12 Pfd. herunter. Chmel, im Archiv, Bd. 2, S. 538 ff., Nr. 46/7, 52, 56—111. — Rudolf IV. hinterließ bei seinem Tode ca. 60.000 fl. Schulden. Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolf's IV. — 1886, S. 6. Eine Aufzählung von Schulden der Herzoge, vom 31. December 1373, s. Kurz, Albrecht III., 1, Beil. 27, S. 248 ff. Das Abkommen vom 9. Juni 1370 bei Lichnowsky-Birk, IV, Nr. 979. — Lamprecht, Deutsche Gesch., IV, 338.

[2] Jäger, II/1, S. 21 ff.

die Einnahmsquelle der Münzerneuerung im Jahre 1359 preisgab, um das „Ungeld" einen Getränkeaufschlag dafür einzutauschen.

Im 15. Jahrhundert bewirkten andere Ursachen einen steigenden Geldbedarf der Regierung. Die Türkengefahr wurde drängender und da die Vasallenheere den gesteigerten Anforderungen nicht gewachsen waren, so wurden Verstärkungen durch Söldnerscharen nöthig. Dazu kamen die Nachwirkungen innerer Fehden, für Innerösterreich die Entschädigung Baumkircher's, in Tirol die Verschwendung Erzherzog Sigmund's. All dies erforderte außergewöhnliche Geldmittel, die nur mit Hilfe der Landstände aufzubringen waren.

3. Ein zweiter Grund war der Wechsel der Dynastien, der während des 14. Jahrhunderts in mehreren österreichischen Kronlanden erfolgte. Wo dieser, wie 1342 in Tirol, mit einer revolutionären Bewegung verbunden war, mussten den betheiligten Landherren Versprechungen gemacht werden, wie solche beispielsweise Markgraf Ludwig der Brandenburger durch Erlassung der Landesordnung einlöste. Aber auch dort, wo sich der Übergang in gesetzesmäßigen Formen vollzog, gewannen die führenden Stände bei der Erbhuldigung zum mindesten die Anerkennung ihrer früheren Rechte, meist aber noch darüber hinausgehende Zugeständnisse. So folgte dem Erwerb von Kärnten und Krain durch die Habsburger, im Jahre 1338 die Verbriefung der alten Gewohnheiten und neuer Rechte an die Landherren, Ritter und Knechte. Ebenso war der Erbvertrag, den Graf Albert IV. von Görz im Jahre 1363 mit dem österreichischen Herzog abschloss. Veranlassung, dass er seinen Rittern in der windischen Mark, Möttling und Istrien, die hergebrachten Rechte aufzeichnete. Am weitesten gediehen aber die Dinge in Tirol, denn hier musste sich Herzog Rudolf IV. zufrieden geben, dass er nach dem Rathe der Landherren zum Erben des Landes eingesetzt wurde, weil die schwache Markgräfin Margareta ganz in die Hände der Adelspartei gerathen war.

4. Hauptursache des starken Anwachsens der ständischen Macht waren indessen die Zerwürfnisse im Herrscherhaus, die 1328 mit dem Verlangen Herzog Otto's nach einer Ländertheilung begannen und in den Vormundschafts-Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichten. Eingedenk der erlebten

Wirren, suchte Herzog Albrecht II. die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge für die Zukunft dadurch auszuschließen, dass er seinen Söhnen eine gemeinsame und einträchtige Regierung vorschrieb und diese Hausordnung am 25. November 1355 durch seine Landherren von Österreich, Steiermark und Kärnten beschwören ließ, wobei er diese zugleich ermächtigte, unfriedfertigen Mitgliedern des Herrscherhauses im Verein mit den Städten und dem Lande durch Vorstellungen und nöthigenfalls auch durch die That entgegenzutreten. Noch weiter gieng Herzog Rudolf IV. in der Sorge für die Aufrechterhaltung seiner Hausordnung (1364), indem er die Landherren, Ritter, Knechte und Städte überdies des Gehorsams gegenüber dem friedbrüchigen Mitglied der herzoglichen Familie entband.[3] Die Folgen zeigten sich, als es trotz dieser Vorkehrungen zu Zwistigkeiten zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. kam. Die durch den Neuberger Vertrag am 25. September 1379 herbeigeführte Theilung des Hausbesitzes wurde allerdings als innerhalb der Herrschermacht der Herzoge gelegen behandelt und nur unter Mitwirkung der Räthe vorgenommen. Die voraufgehenden Verträge hingegen räumen den Landherren noch vor den fürstlichen Räthen den Platz ein,[4] und gleiches gilt vom Verzicht der Leopoldiner auf die Ausübung der Herrschaft bei Lebzeiten Herzog Albrecht's III., 1386, und dem Hollenburger Vertrag, 1395, zu Gunsten Herzog Wilhelm's. Wiederholt wurden dann die Stände oder ein Ausschuss von ihnen zu Schiedsrichtern unter den streitenden Herzogen aufgerufen (1404, 1406), allein die entscheidende Wendung zu ihren Gunsten trat erst nach dem Tode des Herzogs Wilhelm ein, als am 6. August 1406 zu Wien 15 Bischöfe und Äbte, 7 Pröpste und 2 Prioren, 81 Adelige vom Herren- und Ritterstand und die Vertreter von 20 Städten und Märkten von Österreich ob und unter der Enns zum Schutze der Rechte ihres jungen Herzogs Albrecht V. zusammentraten, Ausschüsse aus jedem der vier Stände in gleicher Zahl entsandten und die Ausführung der von diesen einhellig oder mit Stimmen-

[3] Steyrer, Comm. 185, 405. Lichnowsky-Birk, III, Nr. 1821/3.

[4] S. den Neuberger Vertrag und die wichtigsten nachfolgenden Vereinbarungen im herzoglichen Hause von 1389 bis 1411 bei Rauch, Ss. III, 394 ff. Die vorhergehenden Verträge von 1373 bis 1376 bei Kurz, Albrecht III., 1. Bd., Beil. 24, 27, 32, 33. — Vgl. auch Anm. 6.

mehrheit gefassten Beschlüsse eidlich gelobten. Die Folge davon war, dass die unter sich uneinigen Leopoldiner sich dem Ausspruch der Landschaft von Österreich unterwarfen und ihr die Entscheidung über die Person des Vormunds und den Umfang seiner Gewalt, über Dauer der Vormundschaft u. s. w. übertrugen. Die Stände zögerten nicht, ihre günstige Stellung auszunützen und arbeiteten für die auf vier Jahre eingeschränkte Vormundschaft eine solche Ordnung aus, dass es ihnen füglich gleichgiltig sein konnte, ob sie Herzog Leopold oder Ernst übernehmen würde, wie sie denn auch die Lösung dieser Frage den Brüdern zuschoben. Dagegen bezeichneten sie umsogenauer die Aufgaben und Pflichten des Vormunds und banden ihn in den meisten Fällen an ihren Rath und ihre Zustimmung, die u. a. bei Angriffskriegen, bei der Verheiratung des Mündels, der Wahl der Amtleute und des Hofstaats ihres jungen Herrn, der Verleihung erledigter Lehen, der Verwendung der Einkünfte u. s. w. nothwendig sein sollte.

Dieselben Vorgänge wiederholten sich, als 1439 durch den Tod Herzog Friedrich's IV. und König Albrecht's II. die Herrschersitze in Tirol und Österreich erledigt wurden. In beiden Fällen schrieben die Landstände die Bedingungen vor, unter welchen die Vormundschaft über ihren „angeborenen Landesfürsten" geführt werden sollte, als dessen Schützer sie sich betrugen und den sie schließlich durch Drohung oder Anwendung offener Gewalt aus den Händen des eigennützigen Vormunds befreiten. (Vgl. § 19, 12.)

5. Als Vorläufer der Landtage und Landstände bezeichnet man oft die Hof- und Gerichtstage oder die Einungen politischer Stände. Dass man die Hof- und Gerichtstage nur sehr mit Vorbehalt als Surrogat der Landtage ansehen kann, wurde schon oben (§ 27, 2) ausgeführt. Ebensowenig darf man Einungen und Landstände gleichsetzen,[5] wogegen zuzugeben ist, dass gesellschaftliche Classen nicht selten den corporativen Zusammenschluss als Mittel benützten, um politische Stände zu werden und diese ebenso der Bündnisse sich bedienten, um ihre Machtstellung zu befestigen. Andererseits sind Landstände und Landtage in ihrer geschichtlichen Entwickelung keineswegs untrennbar verbunden. Sobald in allgemeinen Landesangelegenheiten das Berathen des Fürsten oder

[5] S. die Kritik der Einungstheorie in Below's Geschichte der landständischen Verfassung in Jülich und Berg, II, 62 ff.

mehr, gewissen Classen der Bevölkerung als Recht eingeräumt ist, sind Landstände da. Nicht so die Landtage. Diese sind nur eine einzelne Form, in der sich der Einfluss der Landstände äußert, und zwar eine solche, die nur ausnahmsweise früh, gewöhnlich aber erst dann zu allgemeinerer Anwendung gelangt, wenn sich der Kreis der politisch berechtigten Classen schon erheblich erweitert hat. So lang dieser Fall noch nicht eingetreten war, genügte es, wenn den Personen, die damals Landstände waren, die gebürende Mitwirkung durch irgend eine bleibende Einrichtung gesichert war. Als solche erscheint in allen altösterreichischen Landen der geschworne Rath der Landherren, dessen verfassungsmäßige Stellung allerdings bisher nicht erkannt wurde.[6]

6. Dieser Rath begegnet uns zuerst im Landfrieden, welchen Otakar nach der Besitznahme Oesterreichs um 1251 erließ und ist (vgl. § 27, 8) als vertragsmäßiges Zugeständnis an die Landherren aufzufassen, denen er die Aufnahme von zwölf der Ihrigen in den fürstlichen Rath zusicherte. An der Einrichtung, nicht aber an der Zahl wurde auch in der Folge festgehalten. Die Mitglieder dieses Raths befanden sich in einer Doppelstellung, ähnlich wie später die an der Spitze der Landschaften stehenden Landeshauptleute und Landmarschälle: sie waren Vertrauenspersonen sowohl des Landesfürsten als auch der Landstände, d. h. ihrer Genossen, sie empfiengen Aufträge von beiden Seiten und waren wohl auch beiden Theilen durch Eid verpflichtet. Der Rath der Landherren, dessen Wirksamkeit bis tief in's 14. Jahrhundert wahrnehmbar ist, muss von dem fürstlichen Rath im engeren Sinne wohl unterschieden werden. Denn jener ist eine Form, in der sich der verfassungsmäßige Einfluss der Landstände auf Regierungsacte äußert, während dieser Beamtencharakter hat, und wo beide Räthe zugleich genannt werden, den Landherren nachsteht.[7]

[6] Das Beste, was über den Rath der österr. Landherren schon geschrieben ist, bietet Siegel in seiner Abhandlung über die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich. S. B. Bd. 102, im Abschnitt III, S. 251 ff. — Außerdem hat Hasenöhrl, Österr. Landesrecht, 52, einige bemerkenswerte Angaben gemacht, s. auch mein Gerichtswesen, S. 96 ff. — Ich behalte mir vor, die Frage von der verfassungsmäßigen Stellung des geschwornen Raths der Landherren bei anderer Gelegenheit ausführlicher zu behandeln.

[7] Theilungsvertrag vom 25. Juli 1373 „... daz wir nach rat unser freunde, lantherren und rete ...“ ebenso 1375, 3. Juni; 1376, 5. Jänner. — Kurz,

7. Der geschworene Rath der Landherren war, wie gesagt, nur ein Weg, auf welchem der Landesherr mit den Landständen verkehrte, wenngleich er solange Zeit der gewöhnliche blieb, als die Landherren der einzig entscheidende politische Stand waren. Er wurde auch späterhin, als sich der Kreis der Berechtigten schon erweitert hatte und die Landherren mit der „Führung" sich begnügen mussten, nicht so bald verlassen, obschon in wichtigeren Fällen eine Verstärkung dieses Rathes durch außerhalb stehende Genossen und unmittelbarer Verkehr des Landesfürsten mit den Städten hinzutrat. So ließ beispielsweise Herzog Albrecht II. die Einhaltung seiner Hausordnung am 25. November 1355 durch 36 Landherren aus Oesterreich ob und unter der Enns, 18 Steirer und 8 Kärntner beschwören, die sich im eigenen Namen mitsammt den Landen und Städten verpflichteten, während der Erbvertrag mit dem luxemburgischen Hause, den Herzog Rudolf IV. am 10. Februar 1364 abschloss, nach „Rath, Willen und Gunst aller unser Fürsten, Landherren, Ritter und Knechte, Bürger und Landsassen in allen unsern Landen und Städten die notdürftig dazu waren", durch Gesammtacte der Landherren und Einzelerklärungen der Städte eidlich bekräftigt wurde. [8]

8. Aus dem Gesagten erklärt sich, weshalb uns für gewisse Zeiten wenig Nachrichten von Landtagen überliefert sind, obwohl es schon zweifellos Landstände gab: man bedurfte dieser Versammlungen fürs Gewöhnliche nicht, weil der Landesfürst durch den geschwornen Rath der Landherren oder in einer anderen, früher angegebenen Weise den nämlichen Zweck erreichen konnte. Aber selbst dann, wenn außergewöhnliche Umstände, z. B. die Huldigung, die einem neuen Landesherrn zu leisten war, eine corporative Versammlung der Landstände erheischten, wird man weniger von einem Landtag als von einem Landherrentag reden

Albrecht III., Bd. 1, Beil. 24, 32, 33. In diesen fürstlichen Rath wurde z. B. 1413 Bischof Georg von Passau mit 150 Pfd. Jahressold aufgenommen. M.-Boica, XXXI, 2, S. 118. Vgl. auch Lichnowsky-Birk, IV, Nr. 1153, Dienstrevers Herzog Friedrich's von Teck u. A. vom Jahre 1374.

[8] Wir besitzen die Erklärungen der Landherren von Böhmen, von Österreich, der Landherren und Landleute von Kärnten und der Burggrafen und Landleute zu Windischgraz. — Lichnowsky-Birk, IV, 551, 557, 572, 577. Die Zustimmung der Stadt Prag (Nr. 559) und von 30 verschiedenen Städten in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. (Nr. 556, 564/6, 570, 573/4, 580/2, 589.

können, da der als Gefolge mitgebrachten Ritterschaft eine entscheidende Stimme nicht zukam. [9]

Die Frage, warum den einfachen Rittermäßigen ein maßgebender Einfluss auf die Landesangelegenheiten so lang versagt blieb, obwohl ihnen sonst mancherlei Vorrechte in den Verbriefungen der Landesfreiheiten schon gewährt waren, hängt mit ihrer lehensmäßigen Abhängigkeit von den Landherren zusammen. Erst, als durch wachsende Begüterung und den Eintritt der Ritter in fremde Dienste eine Lockerung dieser feudalen Auffassung erfolgt war, ließ sich die Ritterschaft, die schon den gleichen Gerichtsstand mit ihren Herren erkämpft hatte, die Aufnahme in die Urtheilerbank und ein Antheil am politischen Leben nicht länger vorenthalten. Der Zeitpunkt, in dem das eintrat, war in den einzelnen Ländern verschieden. Die Verhandlungen wegen Einführung des Ungelds (1359) wurden „in einem gemeinen offenen Gespräch mit allen Landherren, Rittern und Knechten zu Oesterreich, die dazu gehörten und zu rechter Zeit berufen wurden", gepflogen und durch den Grafen von Hardeck, den Hauptmann ob der Enns und den Landrichter unter der Enns „an stat und im Namen der andern unsern Landherren allergemeiniglich in Oesterreich" besiegelt; 1363 wurden durch die Landherren „und wir die Landschaft gemainiglich edel und unedel, arm und reich, die zu der Herrschaft zu Tyrol gehören", die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Markgräfin Margareta die Regierung des Landes an Herzog Rudolf IV. übergab, 1364 beschworen genannte Personen in Vertretung der Landherren und Landleute von Kärnten die Einhaltung des österreichisch-luxemburgischen Erbvertrages.[10] Demungeachtet finden wir später bei anderen Gelegenheiten wieder nur die Landherren als entscheidend angeführt, bis der große Bund der österreichischen Landschaft vom 6. August 1406 und zwei Jahre darnach im offenen Bürgerkriege die Parteinahme der Ritterschaft für Herzog Leopold IV. gegenüber dem durch

[9] Ein placitum generale celebrandum presentibus ministerialibus Austrie universis 1251. U.-B. o. Enns, III, 178. Der Landfriede von 1281 unterscheidet Fälle, „die nach der lantherren rat und solche, die nach der herren rat, die des landes rat gesworn habent", zu entscheiden waren. A. a. O. III, 581, aber zum Jahre 1277 gestellt. S. auch oben § 27, Anm. 14, 15, 18.

[10] Kurz, Rudolf IV, 321, 381; Lichnowsky-Birk, IV, Nr. 572.

die Landherren unterstützten Herzog Ernst dem Eisernen ihr eine bleibende politische Stellung verschaffte.

9. Ähnlich verhält es sich mit der Aufnahme der Städte unter die Landstände, die zu sehr verschiedenen Zeiten erfolgte, je nachdem es den Stadtgemeinden hier früher, dort später gelang, sich zur Geltung zu bringen. Dass in Österreich u. d. E. die Städte schon im Jahre 1281 neben den Landherren und Rittern im Landfriedensbunde erscheinen und die Beistellung einer gewissen Zahl Gewaffneter für den Bedarfsfall übernahmen, wurde (§ 27, 10) erwähnt. In Tirol betheiligten sie sich seit 1362 an der Berathung öffentlicher Landesangelegenheiten. In Innerösterreich, wo das Städtewesen eine viel langsamere Entwicklung aufwies, ist ein corporativer Zusammenschluss der landesfürstlichen Städte erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt, als es sich um Streitigkeiten mit dem Adel und den salzburgischen Städten handelte.[11] Die Erklärung, durch welche sich Herzog Ernst der Eiserne im Jahre 1408 dem Ausspruch der österreichischen Landschaft unterwarf, ließ er nicht nur durch Herren und Ritter, sondern auch durch die Städte Graz, Leoben, Judenburg und Marburg besiegeln. Vom Jahre 1412 ist uns bereits ein Einberufungsschreiben des Herzogs Ernst nach Graz zu einem Landtag erhalten, „wann wir Prelaten, Herren und ander Ritter und Knecht und Stett, die wir auch dann herbesandt haben, von der und anderer unser merklichen Notturft wegen gnotigs bedürfen". Bald darauf begann die Anlage von ständischen Verzeichnissen der zur Theilnahme an den Landtagen berechtigten Geschlechter und Corporationen, d. i. von „Matrikeln", die zum erstenmale 1443 auf dem Meraner Landtag erwähnt werden.

Die letzte und bleibende Ausgestaltung der Landstände war demnach in allen altösterreichischen Landen zu Anfang des 15. Jahrhunderts schon eingetreten. Fortan gehören zu ihnen sowohl der geistliche als auch der weltliche Großgrundbesitz (Prälaten und Landherren), die Ritterschaft, die landesfürstlichen Städte und Märkte, in Tirol überdies die freie Bauernschaft der Thäler und Gerichte (sicher seit 1415), nun sind die Landtage die übliche Form, in der sich der Wille der Landschaft äußert.

---

[11] Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich's IV., Bd. I, Beilage 1.

10. Im Gegensatz zu den Versammlungen der politischen Classen, die auf dem Einungsrecht fußten und Landes-Convente hießen,[12] ruft die Landtage der Wille des Landesherrn ein. Von den älteren Hoftagen sind sie im Wesen verschieden: Diese beruhten auf der Pflicht des Lehensmannes zur Hoffolge, die Landtage, die auch Theilnehmer zählten, die keine Vasallen waren (Städte, Bauernschaft), auf dem verfassungsmäßigen Recht der Landstände zur Mitwirkung in gewissen Landesangelegenheiten. Folgerichtig war die Anwesenheit des Landesfürsten auf dem Landtage nicht nothwendig, während sie für die Hoftage die geforderte Voraussetzung bildete.

Bei dem im Vergleich zu den Hoftagen um so viel größeren Einfluss der Landtage auf die Regierung ist es begreiflich, dass die Landesfürsten die freien Versammlungen der Landstände als Eingriffe in ihr Regentenrecht empfanden und zu hindern suchten. In Tirol hatten die Landstände, als König Friedrich nach Ablauf seiner Vormundschaft über Herzog Sigmund (29. Juni 1443) diesen nicht entlassen wollte, die Regierung des ganzen Landes in die Hand genommen und einem Ausschuss von 18 aus dem Adel, den Städten und den Gerichten gewählten Mitgliedern übertragen, Rüstungsmaßregeln getroffen, die Einkünfte der Ämter und Gerichte zurückbehalten, Landtage ausgeschrieben u. dgl. m. Herzog Sigmund hat darum 1445 von der Landschaft das Versprechen gefordert, dass sie in Zukunft nicht mehr begehre, Landtage zu halten in anderer Weise als wie solche unter seinen Vorfahren und nach den Freiheiten der Grafschaft Tirol gehalten wurden.[13] In Innerösterreich hingegen kamen Landesconvente noch später vor, obwohl Kaiser Friedrich mit seinen „hohen Verdrießen" über diese Zusammenkünfte nicht zurückhielt.

11. Außer Landtagen und Landesconventen, unter welchen die eigenmächtige Zusammenkunft zu Leibnitz im October 1462 sogar alle drei innerösterreichischen Landschaften vereinigte, sind auch die General-Landtage und die ständischen Ausschüsse zu erwähnen.

---

[12] Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl. (1797), II, 54.

[13] Jäger, II, 2, 63. — Krones, in Beitr. II, S. 82 ff., Nr. 115, 128 zum Jahre 1455, 1462; in Kärnten vereinigten sich 1482 die Stände auf eigene Faust, um den Frieden von den räuberischen Söldnerscharen des Königs von Ungarn zu erkaufen. — Aelschker, Gesch. Kärntens, I, 683.

General-Landtage hat zuerst Kaiser Friedrich III. in allgemeinen Angelegenheiten von Innerösterreich berufen, um sich die Verhandlungen von Land zu Land zu ersparen. So wurden im Juli 1453 die drei Landschaften von Steier, Kärnten und Krain wegen Kriegsrüstung gegen Ungarn nach Völkermarkt berufen; ebendort versammelten sie sich im Jahre 1470 abermals, um die Steuern zur Bezahlung Baumkircher's zu bewilligen; andere General-Landtage wurden 1474 und 1475 nach Marburg, 1476 und 1478 nach Graz ausgeschrieben.

Die ständischen Ausschüsse waren noch keine bleibende Einrichtung; das großartige Gebäude landschaftlicher Verwaltung, das im 16. Jahrhundert erwuchs, war dem Mittelalter fremd. Man begnügte sich, dass der an der Spitze des Landes stehende landesfürstliche Beamte (Landeshauptmann, Landmarschall) die Pflicht habe, der Landschaft ebenso zu ihren Rechten zu verhelfen, wie die gnädige Herrschaft selbst,[14] und benützte im übrigen die periodischen Versammlungen aus Anlass der Gerichtstage (Land- und Hoftaidinge, landmarschallisches Gericht) zu Vorbesprechungen,[15] oder zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten. Es kam daher nur in außergewöhnlichen Fällen zur Einsetzung von Ausschüssen mit gemessenem Auftrag zur Erledigung der von einem Landtag zum andern vorfallenden Geschäfte, wie etwa 1406 in Österreich bei Abschluss des Bündnisses der ganzen Landschaft, oder 1443 und 1487 Tirol zur Verwaltung des Landes im Namen des Herzogs Sigmund.

12. Den Wirkungskreis der Landstände bestimmte als oberster Grundsatz die Regel: „nil de nobis sine nobis", wobei das de nobis sehr weit gefasst wurde, weil sie sich nicht als Vertreter bestimmter Corporations-Interessen, sondern des ganzen Landes, als Landschaft betrachteten. Dazu kam, dass dem Einfluss der Landstände während des Mittelalters nicht durch die Paragraphe einer Verfassungsurkunde gesetzliche Schranken gezogen waren, sondern dass vor allem der dehnbare Begriff des Herkommens

[14] Vorstellungen der Tiroler an den Landeshauptmann Grafen Ulrich von Matsch, 1443. — Jäger, II, 2, 30.

[15] So wurde Ende 1455 auf einem Hoftaiding zu Graz die Abhaltung eines Landesconvents auf den 11. Jänner 1456 verabredet. Krones, in den Beiträgen zur Kunde steirischer Geschichtsquellen, 2, S. 82.

entschied, so dass zwischen dem unbestrittenen Recht des Fürsten und dem der Stände ein weites Gebiet lag, das je nach dem Stande der Dinge verschieden abgegrenzt sein konnte. Daraus erklärt es sich, dass für den Umfang des ständischen Einflusses vor allem der Umstand wichtig war, ob an der Spitze des Landes ein kräftiger volljähriger Fürst, oder eine vormundschaftliche Regierung stand. Lähmte überdies, wie das leider im 15. Jahrhundert oft genug vorkam, Zwiespalt im Herrscherhause die Thatkraft des fürstlichen Vormunds, so konnte die Macht der Stände ins Ungemessene wachsen, auch wohl unter Abgabe loyaler Erklärungen zu förmlicher Sequestrierung der gesammten Landesverwaltung führen, wie dies während der Jahre 1443 bis 1445 in Tirol vorgekommen ist. Ähnlichen Erfolg konnte auch die durch üble Verwaltung und weitgetriebene Verschwendung verursachte Nothlage eines charakterschwachen Fürsten bewirken, wie die Erlassung der Hofordnung durch den Meraner Landtag und die übrigen Vorgänge in den Jahren 1487 bis 1490 beweisen, die der Abdankung Erzherzog Sigmund's von Tirol vorangiengen.

Sieht man von solchen Ausnahmsfällen ab, so findet sich die Mitwirkung der Landstände vor allem

a) wenn es sich um Bewilligung von Steuern oder sonst ungewöhnlichen Auflagen handelte, die entweder von den Ständen selbst oder von der durch sie vertretenen bäuerlichen Bevölkerung getragen werden sollten.[16] Landtage sind Geldtage, hieß es. Die Stände legten großen Wert darauf, dass solche Steuern als Ergebnis ihres guten Willens und nicht als erzwingbarer Anspruch des Fürsten erschienen. Sie verlangten daher in der Regel gewisse Zugeständnisse vom Regenten als Gegenleistung, wie sie die Lage gab und überdies die Anerkennung ihres Standpunkts von Seite des Landesherrn durch Ausstellung von rechtsverbindlichen Erklärungen (Schadlosbriefen, Reversen).[17] Ganz ähnlich war es, wenn statt der Steuern oder neben denselben außer-

[16] Es war daher ein Eingriff ins Fürstenrecht gegenüber dem fürstlichen Vormund, als die österr. Stände 1406 die Ausschreibung ungewöhnlicher Judensteuern von ihrer Zustimmung abhängig machten, da ja die Juden zur fürstlichen Kammer gehörten. — Rauch, Ss. III, 461, Art. 19.

[17] In Steiermark von 1457, 1461, 1470; die österreichischen beginnen 1420. S. das 4. Buch in der Strein'schen Landshandfest des Erzherzogthums Österreich.

gewöhnliche Kriegsrüstungen verlangt wurden. In Innerösterreich hieng überdies die Münzverrufung von der Zustimmung der Stände ab. Allmählich brach sich die Erkenntnis Bahn, dass in gewissen Fällen die geforderte Beihilfe von den Ständen überhaupt nicht verweigert werden könne, so bei Ausheiratung einer Tochter des Fürstenhauses (Prinzessinsteuer) oder wenn von der Bewilligung das Wohl des Landes abhieng. (§ 33, 12, 13.)

b) Als Vertreter des ganzen Landes, als Landschaft hielten sich die Stände auch für berechtigt, in dringenden Fällen für's Land zu handeln. Sie erschienen als Vermittler bei Zwistigkeiten im Herrscherhause, beanspruchten Antheil an der vormundschaftlichen Regierung, an ihre Mitwirkung war der Landesherr bei Erlassung von Landfrieden und anderer allgemeiner Gesetze gebunden, mit ihrer Hilfe waren Maßregeln der Landessicherheit, wie die „Frage" nach schädlichen Leuten, oder das Geräunen, durchzuführen u. dgl. mehr.

§ 29. Die Stellung des Staates zur Kirche im Mittelalter (1000—1500).

Literaturangaben bei § 10, außerdem Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872. — Huber, Österr. Reichsgeschichte, 54. — Jäger, Landständische Verfassung, I, 122 ff., mein Gerichtswesen, §§ 13, 26, S. 123, 258 ff.

1. Die altösterreichischen Lande waren in den Metropolitan-Sprengeln von Salzburg und Aquileja gelegen, deren Abgrenzung durch den Lauf der Drau auf eine Entscheidung Kaiser Karl's des Großen zurückgeht. (§. 10, 4.)

Die bischöfliche Gewalt über Österreich ob und unter der Enns bis an die Piesting stand dem Bischof von Passau zu und wurde erst 1468 durch die Errichtung des Bisthums Wien unbedeutend geschmälert. Südlich der Piesting und im alten Karantanien bis zur Drau übte der Erzbischof von Salzburg Diöcesanrechte aus, so weit er dieselben nicht durch die Errichtung der Bisthümer Gurk (1072), Seckau (1218) und Lavant selbst beschränkt hatte oder aber hiezu genöthigt wurde, wie es 1468 bei Errichtung des Bisthums von Wr.-Neustadt geschah. Auch über Theile von Nordtirol erstreckte sich seine bischöfliche Gewalt, während der übrige, und zwar der größere Theil dem Bischof von Brixen unter-

geben war, der aber als Suffragan dem Salzburger Erzbischofe unterstand. Der Vintschgau gehörte zu Chur, über Südtirol breitete sich das Bisthum Trient aus, das dem Patriarchat Aquileja unterworfen war. Aquileja selbst übte Diöcesanrechte weit über das Friaul'sche hinaus, in Kärnten und Steiermark südlich der Drau und in ganz Krain, bis es im Jahre 1462 zur Errichtung des kleinen Bisthums Laibach kam, dessen Sprengel vor allem im Umfang des incorporierten Benedictinerstifts Obernburg im obern Sannthal gelegen war. Im Küstenland und Istrien walteten in kleinen Sprengeln als Suffragane von Aquileja die Bischöfe von Triest, Cittanuova, Pedena, Pola, Parenzo, Capo d'Istria.

2. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche waren in Österreich während des Mittelalters viel verwickelter als jetzt, weil die Kirche noch vielfach auf Gebiete übergriff, die nach heutiger Auffassung dem Staat vorbehalten sind. Dazu kam, wie aus der vorhergehenden Übersicht entnommen werden kann, dass es in Österreich lange Zeit keine Landesbischöfe gab, weil die bischöfliche Gewalt auswärtigen Kirchenfürsten zustand, welche in ihren Gebieten selbst Landesherren waren und gleiche Rechte auch über ihre in den altösterreichischen Landen zerstreuten Besitzungen beanspruchten. Die bösen Zwistigkeiten, die sich daraus ergaben,[1] veranlassten schon die Babenberger zum Versuch, durch Errichtung eines Landesbisthums in Wien der drückenden Jurisdiction der Passauer Bischöfe zu entgehen.[2] Andererseits betrachteten die Herzoge die vom Salzburger Erzbischof Eberhard II. ohne ihre Zustimmung vorgenommene Errichtung des Bisthums Seckau als einen Eingriff in ihre landesherrlichen Rechte, den sie durch eine Beschwerde beim Papste nachdrücklich rügten. Ihren Bahnen folgten die Habsburger. Die Bisthümer Seckau und Lavant, die wenig mehr als den Titel und die bischöfliche Gewalt für den Umfang eines Archidiaconats-Sprengels gewährten, waren

[1] Vgl. z. B. den Bericht der Contin. Zwetlensis, Mon. Germ., Ss. IX, Fol., S. 658, über die Excommunication, die der Erzbischof von Salzburg über Herzog Albrecht I. und den Abt von Admont wegen des Krieges erhob, „precipiens etiam suis coëpiscopis ut idipsum facerent". Als einige dagegen nach Rom appellierten, erfolgte deren suspensio a divinis.

[2] Meiller, B., Reg. 98/9, Nr. 70, 72, päpstliche Schreiben von 1207 und 1208. Über den Versuch Herzog Friedrichs II., a. a. O. 180, Nr. 144 (1245). Herzog Rudolf's IV. Ann. Mattseenses, 1364, Mon. Germ., Ss. IX, 832.

ursprünglich von Salzburg zur Erhöhung seines Ansehens gegründet worden, wie sie auch in der Besetzung von den Erzbischöfen abhiengen. Sie vermochten am wenigsten auf die Dauer dem Einfluss der österreichischen Herzoge sich zu entziehen und wurden ungeachtet der kaiserlichen Gnadenbriefe zuerst zu österreichischen Landesbisthümern. Später ereilte dies Schicksal auch Gurk,[3] das anfänglich energisch für seine Reichsunmittelbarkeit gestritten hatte, endlich auch Brixen und Trient, die ihre Reichsunmittelbarkeit nur dem Namen nach behielten. Kaiser Friedrich III. nützte dann seine Beziehungen zum päpstlichen Stuhl zur Errichtung der Bisthümer Laibach (1462), Wien und Wr.-Neustadt (1468) aus, durch welche eine Beschränkung der Diöcesen von Aglai, Passau und Salzburg herbeigeführt wurde, erlangte sowohl für jene als für die Bisthümer Trient, Brixen, Chur, Gurk, Triest und Pola das Ernennungsrecht, die Besetzung von 300 Beneficien an Kathedral- und Collegiatkirchen und das Visitationsrecht der in seinen Landen gelegenen Klöster.[4]

3. Die kirchliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich wie in andern Territorien so auch in Österreich nicht bloß auf die Mitglieder des Clerus, sondern in manchen Fällen, namentlich in Glaubens- und Ehesachen, Wucherprocessen, Zehent- und Patronats-Streitigkeiten auch auf Laien. Allmählich begannen aber die Herzoge sie einzuschränken, wobei ihnen die Strömung zustatten kam, die in den Kreisen der Landherren und der Ritterschaft gegen die Gerichtsbarkeit der kirchlichen Stellen sich bildete. *Nû haben sich gefriêt die pfaffen, swaz sô si begênt, daz si des*

---

[3] 1162, 6. April, erwirkte Bischof Roman von Gurk vom Kaiser Friedrich I. einen Bestätigungsbrief, in dem er „honorabilis princeps noster" genannt wurde. — Hohenauer, Kirchengeschichte von Kärnten, S. 87, behauptet, dass Bischof Johann I. sogar die förmliche Erhebung von Gurk zu einem Reichsfürstenthum erwirkt habe. Vgl. aber Meiller, Salzburger Regesten, 134/5, Nr. 31, 32, 34.

[4] All diese neuen Bisthümer hatten ungemein kleine Diöcesen. Jene von Wr.-Neustadt erstreckte sich nur auf's Stadtgebiet und erfolgte die Abtretung des Salzburgischen Wr.-Neustädter Bezirks erst 1783. Die Wiener Diöcese, seit 1721 Erzbisthum, reichte nur bis Schwechat und Laxenburg (Gumpoldskirchen und Heiligenstadt waren schon passauisch) und erhielt erst 1784 den Wr.-Neustädter Bezirk. — Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten, I, 657 ff. und die beigegebene Karte der Passauer Diöcese vom Jahre 1723. Eine Diöcesankarte von Krain s. Archiv für Landesgeschichte von Krain, 1854, 2. u. 3. Heft.

nicht ze rehte stent vor des landesherren, des haben wir grozen werren, unrehten gewin si bringent, ze Rôme sie des dingent, rief im Jahre 1292 strafend der kleine Lucidarius aus. (II, 776.) Der gemeinsame Vortheil hat Adel und Bürgerschaft zum Begehren gedrängt, dass Klagen um unbewegliches Gut auf alle Fälle von weltlichen Gerichten zu entscheiden seien und hat diese Forderung im 14. Jahrhundert auch für den Fall durchgesetzt, wenn Kläger oder Beklagter dem geistlichen Stande angehörten.[5] Das Wiener Stadtrecht vom Jahre 1340 nahm dem Pfarrer die Entscheidung in schweren Ehebruchsfällen ab, die dem Stadtrichter zur Bestrafung zugewiesen wurden. In Tirol verkündete 1404 Herzog Leopold IV. das Verbot, Laien vor ein geistliches Gericht zu fordern, es wäre denn in Zehent- oder Ehestreitigkeiten, ähnliches verbriefte König Friedrich IV. den Kärntnern im Jahre 1444. Kurz, bei aller Achtung vor den kirchlichen Satzungen und allem Wohlwollen, das die österreichischen Herrscher der Geistlichkeit entgegenbrachten, finden wir sie demungeachtet einmüthig in der Vertheidigung der Hoheitsrechte des Staates gegenüber kirchlichen Übergriffen.

4. Außer Zweifel steht ferner, dass die Herrscher in Österreich seit ältester Zeit ein gewisses Aufsichtsrecht über den Erwerb von Liegenschaften durch den Clerus übten und dass schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts auswärtige Klöster der herzoglichen Erlaubnis bedurften, wenn sie hierzulande Weingärten u. dgl. kaufen wollten. Die Aufzeichnung der Wiener Rechte für Krems und Stein vom Jahre 1305 enthält bereits den wichtigen Satz (der im Wiener Albrechtinum vom Jahre 1340 als Art. 54 wiederkehrt), dass die Klöster das im Stadtgebiet durch Vergabungen gewonnene liegende Gut binnen Jahresfrist an jemanden veräußern müssten, der mit der übrigen Bürgerschaft Steuern und Lasten zu tragen bereit sei. Noch weiter gieng Herzog Rudolf IV., der freilich dafür von den geistlichen Chronisten als persecutor cleri bezeichnet wurde. Durch den fingierten Freiheitsbrief vom Jahre 1058 wurden Salzburg und Passau dem Landesherrn in Österreich schlechtweg untergeordnet. Im Jahre 1360 verfügte er die Aufhebung der

[5] Solche Klagen hat z. B. das herzogliche Hoftalding selbst in dem Fall entschieden, wenn beide Streittheile Geistliche waren. Gerichtswesen, Anm. 131. — Vgl. auch U.-B. o. E., V, 597 vom Jahre 1302, 27. December.

Grundgerichtsbarkeit und, um das Aufblühen der Städte zu begünstigen, die zwangsweise Ablösung der Burgrechtszinse, eine Maßregel, die zumal die Kirchen und Klöster schwer betraf. Im Jahre 1361 hob er alle auf Privilegien beruhenden Befreiungen von der städtischen Schatzsteuer auf, beschränkte das Asylrecht, und dehnte überdies die Bestimmungen der Amortisationsgesetze von den Jahren 1305 und 1340 auch auf die weltliche Geistlichkeit und auf Vergabungen von Fahrhabe aus.

5. Zweifelhaft ist, wieweit die vom Clerus in Anspruch genommene Steuerfreiheit kirchlicher Besitzungen in Österreich anerkannt war. Es ist wohl wahr, dass die Kirchen und Klöster hier mancherlei Begünstigungen und Befreiungen genossen, allein, wie es scheint, nicht infolge eines allgemeinen Satzes, sondern kraft besonderer Begnadungen. Es ist ferner wahr, dass Herzog Albrecht III. mit dem Kirchenbann belegt und Ernst der Eiserne mit solchem bedroht wurde, weil sie ohne Zustimmung der kirchlichen Obern die Geistlichkeit besteuert hatten. Andererseits erwähnen die uns zahlreich überlieferten Nachrichten über die Heranziehung des Kirchenguts für staatliche Bedürfnisse so selten einer kirchlichen Ermächtigung, dass man ein selbständiges Recht des Landesherrn in Österreich zur Besteuerung des Clerus annehmen muss. Darüber, so wie über das von den österreichischen Herzogen beim beweglichen Nachlass der Geistlichkeit in Anspruch genommene Spolienrecht wird noch im § 33 gehandelt werden.

6. Soweit das Kirchengut in Österreich zum Großgrundbesitz wurde, nahm es auch an dessen Vorrechten theil. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts stand das Recht, Immunitätsprivilegien zu gewähren, nur dem Reichsoberhaupt zu, welcher der Zustimmung der davon betroffenen Inhaber der Grafschaftsrechte nicht bedurfte. Seit dem Privilegium Minus (1156) war der König an die vorgängige Zustimmung des österreichischen Herzogs gebunden, später ertheilten die Babenberger Exemtionen auf eigene Faust in der Erwartung, dass der König nachträglich zustimmen werde, eine Übung, die allmählich zum Recht erwuchs und vom Reiche stillschweigend anerkannt wurde. Allmählich kamen so alle älteren Klöster in den österreichischen Landen in den Besitz der gesammten Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der s. g. landgerichtlichen Fälle, ja einige erlangten selbst den Blutbann. Allein die Kirche

bedurfte, sobald ihr die öffentliche Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen übertragen wurde, eines weltlichen Organs zur Ausübung derselben, des Vogts (Advocatus), welcher den Frieden der ihm anvertrauten Kirche nach innen und außen zu wahren hatte. Da jedoch die Vögte, auf ihre Gerichtsbarkeit gestützt, aus dem Titel des Vogtrechts Abgaben aller Art erhoben und über Leute und Güter der bevogteten Kirche wie über ihr Eigenthum verfügten, Untervögte bestellten, die nicht minder arg wirtschafteten u. s. w., so haben die Kirchen später ebenso eifrig die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Vögte, als früher von der Grafengewalt erstrebt. Der Umstand, dass allmählich die Vogtei über die meisten und wichtigsten Hochstifte und Klöster in die Hände des Landesherrn gelangt war, erleichterte jenen dies Bestreben: die Herzoge versprachen den Schutz nach außen hin ohne weiteres Entgelt; die Untervögte, auf Widerruf bestellt und auf ein ausgewiesenes Maß von Abgaben beschränkt, übernahmen die Vertretung der Kirche und der Kirchenleute vor weltlichen Gerichten. Die Gerichtsbarkeit endlich, die der Kirche laut der Exemtionsprivilegien zukam, durfte sie fortan durch ihre eigenen Amtsleute verwalten.

Die landesfürstliche Verwaltung im Mittelalter.

§ 30. Allgemeine Bemerkungen.

Lamprecht, Deutsche Geschichte, IV, S. 310: Die Landesverwaltung. — Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungs-Organisation Bayerns, I, 1889. — Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im spätern Mittelalter, 1885. — Seidler, Studien, III, Behördensystem und Staatsbildung.

1. Selbst in den größten deutschen Territorien mangelte es bis ins 13. Jahrhundert an einer durchgreifenden Eintheilung des Landes und der Beamten zu Verwaltungszwecken, die landesfürstliche Verwaltung hatte, auch wenn sie sich über mehrere Gebiete erstreckte, als einzigen Vereinigungspunkt das regierende Haus. Die Fülle der stetig auftauchenden wichtigen Fragen nöthigte indessen den Landesherrn zur Rücksprache mit Männern seines Vertrauens. Wenn er auch diese nach seinem Belieben frei wählte, so musste doch stets eine Anzahl geeigneter Personen in seiner Nähe sein, deren er sich bald als Berather, bald als

Gehilfen in Ausführung gefasster Beschlüsse bedienen konnte. Bei dem rein persönlichen Charakter der landesfürstlichen Herrschaft ergab es sich, dass vorzugsweise die Inhaber der Hofämter wegen ihrer beständigen persönlichen Beziehungen zum Herrscher zur Erledigung staatlicher Geschäfte benützt wurden.

2. Der angesehenste und für die Landesregierung wichtigste Hofbeamte war der Hofmeister. Er kommt in Tirol seit 1277, in Österreich seit 1293 vor und wurde dort zum „Landhofmeister", d. i. zu einer Erblandeswürde, während er in Österreich noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts lediglich ein der Person des Herzogs zugewiesener Beamte war. Die übrigen wichtigeren Hofbeamten, deren Amt ebenfalls durch Abspaltung zerlegt wurde, waren der Marschall (Hofmarschall, Erbmarschall, Landmarschall), der obriste Kämmerer, endlich der Kanzler (Protonotarius, Cancellarius), der erst dem Stande der Cleriker, dann der Juristen entnommen wurde und die formelle Erledigung der wichtigsten Regierungsgeschäfte besorgte. Von minderer Bedeutung waren Schenk und Küchenmeister, der Jäger- und Forstmeister u. dgl.

Daneben gab es stets eine große Zahl von Personen, die am Hofe ohne bestimmtes Amt lebten, aber die Verpflichtung hatten, dem Herzog, so oft er es wünschte, Rath zu ertheilen und jene Aufgaben zu erledigen, die ihnen gerade übertragen wurden. Hieher zählen die Mitglieder des geschwornen Raths der Landherren, von deren Doppelstellung in § 28, 6, die Rede war, während andere mehr Beamtencharakter hatten.[1] Schließlich gelang es der gefestigten landesherrlichen Gewalt, die ständischen Elemente aus dem Rathe zu verdrängen. Um die Mitte des 15. Jahr-

[1] Die Geschichte dieses Landesbeamtenthums ist noch wenig erforscht. Namenslisten bieten die Register zu den Urkundenbüchern, außerdem für Österreich o. E.: Hoheneck, die Herren-Stände, I., Vorrede; Prevenhueber im Anhang zu den Annal. Styrenses. Für Steiermark: Schmutz, histor. topogr. Lexikon, II, unter den Schlagworten Landeshauptleute u. s. w., dazu Beiträge zur Kunde steir. Geschichtsquellen, XV, 67; für Kärnten: Hermann, Handbuch der Geschichte, I., Tabelle auf S. 300; für Krain: Valvasor, Ehre des Herzogthums Krain, 9. Buch (3. Bd.), dazu G. Kozina über die Hauptleute und Vicedome von Krain in den Programmen der k. k. Oberrealschule zu Laibach um 1864—1869. (Unbrauchbar sind die Verzeichnisse im Archiv für Landesgeschichte von Krain.) Für Tirol J. A. v. Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, 1850.

hunderts empfangen schon alle Räthe Sold und die Doctoren beginnen das große Wort zu führen.

3. Die Ländervereinigungen gaben Anlass zur Entstehung besonderer Landesverwaltungen, da man die formelle Selbstständigkeit eines neu erworbenen Gebiets im Mittelalter nur ungern antastete. Die Babenberger haben allerdings die Verwaltung von Österreich und Steiermark noch durchaus in Person geleitet, so dass bezeichnend genug, in ihren Tagen der Gedanke der Verschmelzung beider Lande zu einem Königreich auftauchen konnte, aber seit dem Zwischenreich änderte sich die Lage. Den kaiserlichen Reichsstatthaltern folgten Hauptleute der Könige von Ungarn und Böhmen, in Steiermark und im Lande ob der Enns. Diese Einrichtung wurde von den Habsburgern beibehalten und später auch von den Görz-Tirolern eingeführt, während in Österreich u. E., das man wie Böhmen als Kern einer Ländergruppe betrachtete, allmählich ein Hofbeamter, der Marschall dauernd an die Spitze der Landesverwaltung trat und als solcher zum „Landmarschall" wurde. Erschien der Hauptmann als der eigentliche Stellvertreter des Herzogs, so stand ihm für die Verwaltung der landesfürstlichen Domänen und die Verrechnung der Gefälle, soweit diese länderweise geschlossen war, der Landesvicedom (Landschreiber, Hubmeister) zur Seite. Die Landesverweserschaft war ursprünglich kein besonderes Amt, sondern nur vorübergehende Vertretung des Landeshauptmanns im Falle der Verhinderung, oder wenn der Posten unbesetzt war, also das, was man später als Verwaltung der Hauptmannschaft bezeichnete. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurden jedoch bleibende Landesverweser bestellt, denen — wie in Österreich dem Land-Untermarschall — vor allem der gerichtliche Vorsitz in Vertretung des Landeshauptmanns zukam.

4. Im Laufe des 15. Jahrhunderts war es üblich geworden, dass für die Zeit der Minderjährigkeit oder der Abwesenheit des Landesfürsten, in Stellvertretung desselben, die oberste Regierung im Lande einer Anzahl Personen als Anwälten oder Statthaltern übertragen wurde. Gewöhnlich wurden die Inhaber der höchsten Hof- und Landesstellen als Vertrauenspersonen des Fürsten in diese Statthalterschaften berufen, die als Vorläufer der von Maximilian I. dauernd begründeten landesfürstlichen Behörden

mit collegialer Verfassung erscheinen. Anders verhielt es sich mit den Statthalterschaften während der Zeit, da der König Friedrich IV. die vormundschaftliche Regierung über Sigmund und Ladislaus Postumus führte, denn diese sind vor allem nach dem Willen der Stände von Tirol und Österreich besetzt worden.[2]

5. Als Regentenaufgaben erschienen nach mittelalterlicher Auffassung nur der Schutz des äußern und innern Friedens, während der Begriff der Staatswohlfahrts-Pflege (Polizei) bis auf geringe Keime noch unentwickelt war. Daher bethätigte sich auch die mittelalterliche Verwaltung eigentlich nur nach drei Richtungen:

a) Es erschien als Pflicht des Regenten, dafür zu sorgen, dass jedermann im Lande zu seinem Rechte kam, dem entsprach die Gerichtsverwaltung;

b) den Schutz vor äußern Feinden sollten die Heereseinrichtungen bieten;

c) da aber beide Aufgaben nur durch Aufwand wirtschaftlicher Mittel gelöst werden konnten, so musste es auch eine Finanzverwaltung geben.

§ 31. Die Rechtspflege.

Egger, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichte, 4. Ergänzungsband, S. 373 ff.). — Hasenöhrl, Österr. Landesrecht, S. 165 ff. — Huber, Reichsg. 50; — meine Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich und Sohm's Besprechung in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, 1880, S. 419 ff. — Richter, Zur histor. Geographie des Hochstifts Salzburg. — Rosenthal, Gerichtswesen Bayerns, S. 49 ff. — Schröder, R.-G., § 50, 4.

1. Der österreichische Herzog besaß in all seinen Landen die Gerichtshoheit, die er vom Reiche ableitete. (§ 26, 8, a.) Der Ausübung nach stand aber die Gerichtsbarkeit nicht bloß dem Landesfürsten und seinen Beamten zu, sondern auch vielen andern Personen und Corporationen, die ihrerseits die Berechtigung vom Herzog durch die Bannleihe empfiengen. Die Gerichtshoheit auswärtiger Reichsstände über ihre in den österreichischen Landen gelegenen Besitzungen war bestritten und wurde schließlich, wenn

[2] Adler, Organisation der Central-Verwaltung unter Kaiser Maximilian I., Anh. I, S. 485 ff. — Seidler, a. a. O., 90.

auch zum Theil erst im 16. Jahrhundert, beseitigt. Außer diesen Gerichten öffentlichen Ursprungs gab es noch eine große Zahl privater Gerichte mit beschränkter Zuständigkeit.

2. Zu den öffentlichen Gerichten gehörten die in allen altösterreichischen Landen vorkommenden Landgerichte (judicia provincialia). Ihr Zusammenhang mit den alten Volksgerichten ist offenkundig, sie wurden von dem öffentlichen Gerichtsbeamten oder einer an dessen Stelle getretenen Persönlichkeit mit der Gerichtsgemeinde abgehalten und waren grundsätzlich, d. h. so weit keine Einschränkungen stattgefunden hatten, für alle Civil- und Criminalsachen der Gerichtsangehörigen competent. Selbst die größten dieser Landgerichte sind viel kleiner, als die alten Gaue und auch kleiner als die alten Grafschaften, welche aus der Zertheilung der Gaue unmittelbar hervorgegangen sind. Dagegen scheinen die Landgerichte in Tirol und Salzburg, die bis ins 15. Jahrhundert mitunter als Grafschaften bezeichnet wurden, den Unterbezirken der früheren Grafschaften zu entsprechen, da die Übereinstimmung beider in ihrer Begrenzung mehrfach erwiesen ist. In Steiermark, Kärnten und Krain ist der Auflösungsprocess der alten Gerichtsbezirke weiter fortgeschritten, die Landgerichtssprengel waren im Durchschnitt um die Hälfte kleiner als in Tirol. Am weitesten aber gieng die Zersplitterung in Österreich, namentlich im Lande unter der Enns, wo schließlich je ein Landgericht mit dem Anrecht auf Stock und Galgen auf $1^2/_3$ Quadratmeilen und 4843 Seelen kam![1]

3. In der Verwaltung dieser Gerichte bestand zwischen Bayern und Österreich ein bemerkenswerter Unterschied, welcher wahrscheinlich mit dem verschiedenen Gang, den die Entwicklung des Landesfürstenthums in diesen Landen genommen hat, innig zusammenhängt. In Bayern, wo die Landgerichte durch alle Jahrhunderte die Grundlage der territorialen Organisation blieben,

[1] Die Zahl der Landgerichte in Nord- und Mitteltirol mit Einschluss des Avisio-Thales und des Unterengadins gibt Egger (a. a. O. 428) mit 74 an. In Steiermark gab es nach Gräff, (Versuch einer Geschichte der Criminalgesetzgebung in der Steiermark, 1817, S. 117) 136, in Kärnten 63 (Mayer, Statistik des Herzogthums Kärnten, 1796, S. 135 und 155), in Krain und kaiserlich Istrien im Jahre 1801 nach dem Instanzen-Schematismus 74 Herrschaften, in Österreich ob der Enns 106, unter der Enns 216! — Gerichtswesen, S. 114.

waren die Landrichter landesherrliche Beamte. Diese Einrichtung findet sich auch im Unterinnthal, so lang es Bayern unterstand, ferner im Zillerthal nach dem Vertrag vom Jahre 1281, der den Herzogen von Bayern hier das „judicium comecie quod vulgo lantgericht dicitur" überließ, endlich im Gebiet der Erzbischöfe von Salzburg bei jenen Gerichten, die vom Stifte zurückgekauft worden waren. Anders in den altösterreichischen Landen. Hier hatte die Landgerichtsbarkeit ihren öffentlichen Charakter bis gegen Ende des Mittelalters nahezu gänzlich abgestreift und war mit dem Grundbesitz als zufällige Pertinenz, oft nicht einmal bleibend, sondern gnadenweise auf eine Anzahl Jahre, verknüpft worden. Landgerichtsinhaber vermochte daher hier jeder zu werden, der Unterthanen besaß, falls er die Landgerichtsbarkeit über dieselben durch Kauf, Tausch, Pfandschaft oder sonstwie erwerben wollte und konnte, nur hatte er die Verpflichtung, den Blutbann vom Landesfürsten einzuholen.[2] So gab es schließlich in den altösterreichischen Landen landesfürstliche Landgerichte nur auf landesfürstlichem Besitz, d. i. auf Domänen und in landesfürstlichen Städten und Märkten, doch machte es in der Verwaltung wenig Unterschied, wer Herr war. Man war im Mittelalter so sehr gewöhnt, die Gerichtsbarkeit als nutzbringendes Recht anzusehen, dass auch die österreichischen Herzoge ihre Landrichter nur selten als entlohnte Beamte, wohl aber oft gegen einen Antheil an den Gefällen, ja selbst als Pächter, Pfandinhaber oder Nutznießer der Gerichtseinkünfte bestellten.[3]

4. Über allen Landgerichten stand als Gerichtsherr der Herzog von Österreich infolge des früher erwähnten Rechtssatzes über die Bannleihe. Wie der König im Reich, so war also der Herzog in seinen Landen als Träger der Staatsgewalt eine Instanz über dem öffentlichen Gericht.

Dies Gericht, das der Herzog entweder persönlich oder durch einen besonders dazu bestimmten Stellvertreter abhielt, hat in den altösterreichischen Landen verschiedene Formen durchgemacht. Im 12. und 13. Jahrhundert erscheint es vor allem als Landtaiding (placitum generale, judicium generale), d. h. als periodisch wieder-

[2] Rosenthal, 53, 57. — Egger, a. a. O., 387. — Richter, a. a. O., 620, mein Gerichtswesen, S. 118–120.

[3] Gerichtswesen, 122.

kehrende Versammlung der „Landherren", die an bestimmten Malstätten zu Zwecken der Rechtsprechung mit dreitägiger Dauer abgehalten wurde.[4] Wir begegnen solchen Landtaidingen nicht bloß in Österreich, sondern während des 13. Jahrhunderts auch in Steiermark, Kärnten und Tirol[5] und ebenso sind uns aus den Tagen des letzten Babenbergers die Namen seiner stellvertretenden Richter in Österreich und Steiermark bekannt.[6]

In Österreich traten unter Otakar an Stelle des obersten Landrichters vier Oberlandrichter, welche zu zweien je auf einem Ufer der Donau, später ob und niederhalb der Enns, ihres Amtes walten sollten; zugleich wurde die Competenz der Landtaidinge für todeswürdige Verbrechen auf die unfreie Ritterschaft ausgedehnt. Beide Neuerungen wurden von den Habsburgern beibehalten.

Die Landtaidinge, welche allmählich zu ständischen Gerichten wurden, haben in Österreich bis ins 14. Jahrhundert, in Innerösterreich unter dem Namen der „Landrechte" bis zu den Reformen der Kaiserin Maria Theresia bestanden.

5. Neben ihnen gab es aber auch Hoftaidinge, d. h. der Herzog hielt Gericht mit seinen Großen, wo er sich gerade befand, oder ließ sich dabei durch seinen Hofrichter vertreten. Größere Bedeutung erlangte dies Gericht erst unter Herzog Albrecht I., der die Entscheidung von Besitzstreitigkeiten ihm zuwies und sich der Hoftaidinge als Mittel bediente, um die landesfürstlichen Gerechtsame auf Kosten der Landtaidinge zu heben. Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahmen indessen die Hoftaidinge mehr und mehr die Natur einer ständischen Gerichtsstelle an. In dieser Gestalt erhielten sie sich in Österreich unter der Enns bis gegen das

[4] Sohm, a. a. O., S. 420, erklärt die Landtaidinge für Landtage, die der Herzog mit den majores terræ abhielt. Ich kann dem nicht zustimmen. Zugegeben, dass auf Landtaidingen auch allgemeine Landesangelegenheiten besprochen und beschlossen wurden, so war doch zweifellos die Rechtsprechung der Grund, der ihren Zusammentritt veranlasste. Vgl. das zweite Gedicht des kleinen Lucidarius v. 650 ff. und § 27, 2, über die Landtaidinge als Vorläufer der Landtage.

[5] U.-B. d. St., II. 490, 510; U.-B. o. E., IV, 411. Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols, I, 2, S. 354/5.

[6] Heinricus (de Habsbach) judex provincialis tocius Austrie 1244; Comes Ulricus de Phannberch qui auctoritate d. Friderici Ducis judicio in Stiria presidet. D. et A. XI, 108; U.-B. d. St., II, 501, 579. Die Liste der österr. Oberlandrichter von 1250—1301 bei Siegel in S.-B., Bd. 102. S. 259 ff.

Jahr 1412, dann wurden sie hier durch das landmarschallische Gericht abgelöst; in Innerösterreich, wo die Entwicklung den gleichen Gang nahm, haben sie sich mit den aus den Landtaidingen hervorgegangenen „Landrechten“ als „Hofrechten“ bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten. Die Herzoge hingegen haben in dem mit geschwornen Räthen besetzten Hofgericht, das in den Tagen Kaiser Friedrich's den Namen Kammergericht annimmt, eine Gerichtsstelle geschaffen, welche frei von ständischem Einfluss blieb, da die zur Urtheilsfindung berufenen Personen entweder sämmtlich, oder der Mehrzahl nach landesfürstliche Beamte, zum Theil sogar schon Doctoren der Rechte waren.

6. Außer diesen öffentlichen Gerichten gab es in den altösterreichischen Landen Vogtei-, Dorf- und Hofmarkgerichte, die durch Übertragung einzelner Gerechtsame der Landgerichte an Immunitätsherren entstanden waren, ferner Gerichte, deren Wirksamkeit auf einen bestimmten Kreis von Personen oder Rechtsangelegenheiten eingeschränkt war: Juden-, Berg- und Münzgerichte, das Wiener Universitätsgericht u. dgl. mehr. Endlich hat auch die private Disciplinargewalt des Lehens- und Grundherrn Anlass zur Ausbildung der Lehens- und Ministerialengerichte, zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit im engern Sinn, zur Weinbergs-Gerichtsbarkeit u. s. w. gegeben.

7. Die Stadt- und Marktgerichte besaßen je nach den öffentlichen Rechten, die dem Stadtherrn über das Stadtgebiet entweder unmittelbar oder im übertragenen Wirkungskreis zukamen, und nach dem Umfang, in welchem dieser deren Ausübung dem Stadtrichter überließ, sei es das volle Landgericht, sei es, was häufiger vorkam, nur die Hofmarkgerichtsbarkeit. Die Erhaltung der Ordnung im Weichbild, die Entscheidung über die Benützung der Stadtmark sowie in Marktangelegenheiten war Aufgabe des Stadtmarkgerichts, das in den österreichischen Städten dem geschwornen Rath der Bürger zustand. Endlich beanspruchten auch die Herren der Gründe, die im Weichbild lagen, über ihren Antheil am Stadtgebiet grundherrliche Gerichtsbarkeit, die sie aber allerdings dort einbüßten, wo im Laufe der Zeit die Führung des Grundbuchs der Stadtobrigkeit übertragen wurde.

§ 32. Die Heeresverfassung und Heeresverwaltung.

Hasenöhrl, Österr. Landrecht, S. 40 ff. — Kurz F., Österreichs Militärverfassung in älteren Zeiten, 1825. — Siegel, Dienstmannen in Österreich (S. B., Bd. 102). — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VIII., S. 95 ff.

1. Der österreichische Herzog verfügte zu Kriegszwecken in erster Linie über ein Lehensheer, das sich aus den im Lande seßhaften rittermäßigen Leuten zusammensetzte, soweit diese in unmittelbarer oder mittelbarer Lehensabhängigkeit von ihm waren. Daneben bestand, wie anderwärts, die allgemeine Verpflichtung der Einwohner zur Betheiligung an der Vertheidigung des Landes, zur Landwehr. Über den Umfang, in welchem die Vasallen Kriegsdienste zu leisten hatten, entschied der Inhalt der Lehensverträge. Sicherlich durfte sie der Herzog aufbieten und mussten sie ihm auch außer Land folgen, soweit dies der Reichsdienst erforderte. Auch bei der Vertheidigung des Landes mussten ihm alle Vasallen beistehen. Bei Angriffskriegen aber, die der Herzog auf eigene Faust unternahm, waren ihm nur jene Rittermäßigen, die seine eigenen Leute waren, zur Heerfolge außer Land verpflichtet und musste die Theilnahme der übrigen durch besondere Verträge erkauft oder erbeten werden.[1]

2. Matrikeln zur Übersicht der Streitkräfte, die man bei einem Aufgebot zu erwarten hatte, muss es schon früh gegeben haben. Im Jahre 1281 verpflichteten sich die Landherren, Städte, Ritter und Knappen von Österreich zum Schutze des Landfriedens, den sie beschworen hatten, durch zehn Jahre erforderlichenfalls 2500 Gerüstete aufzubringen; das setzt mit Nothwendigkeit eine entsprechende Auftheilung dieser Mannschaft unter die einzelnen Mitglieder voraus. Nahezu auf die gleiche Zahl führen die Angaben, die der kleine Lucidarius im 6. Gedicht von der „Samunge" macht, das im Jahre 1291 entstanden ist.[2]

[1] Österr. Landrecht, Art. 55, s. auch § 28, Anm. 1.

[2] Seemüller in S. B., Bd. 102, S. 569. Der Dichter setzt einen drohenden Einfall der Feinde ins Land voraus und ruft „herzoge Albrecht ... nu wil ich umb des landes schaden, die besten ju ze helfe laden". Die angesehensten Ministerialen werden mit Angabe der Mannschaft, die sie zu stellen hätten, angeführt: Der Rabenswalder mit 100 Mann, die Meissauer mit 200, die Kuenringer mit 300 u. s. w., im ganzen 2100 Mann, wobei aber zu beachten ist, dass die Aufzählung wegen Unvollständigkeit des Gedichtes abbricht.

Nach Artikel 55 und 45 des österr. Landesrechts musste der aufgebotene Mann die Heerfahrt persönlich mitmachen, durfte aber wenn er krank war, einen Stellvertreter schicken. Ungerechtfertigtes Ausbleiben verwirkte eine Geldbuße und den Anspruch auf Rechtshilfe. Ausnahmsweise konnte sich der Aufgebotene durch Bezahlung einer Heersteuer an seinen Herrn lösen, wenn dieser den Feldzug selbst mitmachte. Ein Rittermäßiger hatte in diesem Falle den halben Jahresertrag des Lehensgutes, ein Bürger oder Bauer den ganzen Jahreszins zu entrichten.

3. Zur Verstärkung des Vasallenheeres wurden im Bedarfsfall Verträge mit Einzelnen abgeschlossen. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab sind uns Übereinkünfte erhalten, durch welche sich einzelne Vasallen gegen einen bestimmten Sold zur Beistellung einer gewissen Anzahl Reisiger verpflichteten. Seit der Beendigung der Hussitenkriege wurde die Aufnahme fremder Söldnerscharen unter staatsfremden Führern üblich, die ihre Dienste nach Art der italienischen Condottieri dem Meistbietenden zur Verfügung stellten. Die Lebensläufe des Jiskra von Brandeis oder des Cillier Feldhauptmanns Jan Witowec von Hreben, der es vom armen Ritter bis zum reichbegüterten Freiherrn und Banus von Slavonien brachte, können als Muster genannt werden.

4. Einen wichtigen Bestandtheil der landesfürstlichen Heere bildeten die streittüchtigen Bewohner der landesfürstlichen Städte und Märkte. Zunächst hatte die Bürgerschaft allerdings für die Vertheidigung des Ortes selbst zu sorgen, und dieser Erwägung entsprach die thatsächliche Vergünstigung, dass die städtische Wehrmacht im großen und ganzen nur in der Umgebung der Stadt zur Verwendung gelangte.[3] Das schloss nicht aus, dass ein Theil der städtischen Mannschaft vom Herzoge auch nach einem entfernteren Kriegschauplatz entsandt wurde.[4]

5. In Fällen allgemeiner Landesnoth war der Landesherr

[3] Die Wiener nahmen dies auf Grund der Handfesten Kaiser Friedrich's II. von 1237 und 1247, sowie des Königs Rudolf's vom 24. Juni 1278 als ihr Recht in Anspruch, das jedoch seit Herzog Albrecht I. nicht mehr anerkannt wurde. Die Wiener-Neustädter stützten den gleichen Anspruch auf die unechten Freiheitsbriefe von den Jahren 1237 und 1247.

[4] Im Kriege gegen König Johann von Böhmen 1336 hatte Herzog Otto „de singulis civitatibus assignatum numerum personarum, qui cogebantur sine dilacione pugne interresse. Contin. Novimontensis." Mon. Germ., Ss. IX., 671.

berechtigt, Heeresfolge von allen Bewohnern des Landes zu fordern. Die Lage der Lande, die durchwegs Grenzgebiete Deutschlands waren, hatte zur Folge, dass das Aufgebot zur Landwehr, das sich als Überrest der allgemeinen Wehrpflicht erhalten hatte, in den Ländern der österreichischen Herzoge viel öfters als in anderen Theilen des Reiches ergieng. Schon zum Jahre 1082 ist uns solch ein Fall bekannt, in welchem Markgraf Leopold der Heilige dem heranrückenden Heere des böhmischen Herzogs alle Wehrfähigen der Ostmark bis zum Rinder- und Schweinehirten herab, in nothdürftiger Bewaffnung entgegenstellen musste. Ähnliches wiederholte sich in der Folge.[5] Auch bei Empörungen im Innern war die Einberufung der Landwehr statthaft. Droht eine solche, so sollen nach Art. 55 des österreichischen Landesrechts dem Landesherrn „alle die in dem Land sind das Land helfen ze weren und das Gemerkch als verr und als si Leib und Gut geweret".

6. Im 15. Jahrhundert gaben die Hussitenkriege, später die Türkeneinfälle öfters Veranlassung zum Aufgebot der Landwehr. Im Jahre 1421 ließ Herzog Albrecht V. eine Liste der gesammten männlichen Bevölkerung edel und unedel zwischen 16 und 70 Jahren und Verzeichnisse der Waffenvorräthe anfertigen, vom Jahre 1426 hat sich die Ordnung des Landaufgebotes wider die Hussiten erhalten. Nach dieser setzte sich das herzogliche Heer aus drei Gruppen zusammen:

a) Aus den Vasallen: „die Landleut all, wer vor Jugend und Alter mag in aigner Person und auf ir aigen Zerung ain ganz Monaid" die übrige Zeit gegen Vergütung der Kosten und der erlittenen Schäden;

b) aus der Mannschaft der Städte nach einem mit der Landschaft vereinbarten Anschlag, laut welches beispielsweise die Linzer 24 Reisige zu stellen hatten;

c) aus der Landwehr, zu welcher die stärksten und geschicktesten Leute aus der Bauernschaft, u. z. jeder zehnte Mann im ganzen Lande erlesen wurden. Jeder Rotte von zwanzig Landwehrleuten oder „Zehnern" war von den 180 daheim bleibenden Bauern ein starker vierspänniger Wagen, eine 15′ lange Kette und

[5] Cosmas, II., 35, Mon. Germ., Ss. IX., 90, Beispiele aus späterer Zeit: 1352, 1405. Kalendarium Zwetlense, a. a. O., 693, 697; Landesaufgebot gegen die nach Tirol vordringenden Bayern: Jäger, Landstände II., 1., S. 179.

ein eiserner Vorrath an Lebensmitteln beizustellen, während die Ausrüstung mit Waffen Verpflichtung der Zehnerschaft war, die außerdem die Äcker des Ausziehenden zu bebauen hatte. In jeder Rotte gab es einen Hauptmann und einen Fuhrmann, drei Büchsenschützen, acht Armbrustschützen und je vier mit Spießen und Drischeln Bewaffnete; jeder sollte ein Schwert oder Messer an der Seite und an Schutzwaffen einen leichten Eisenhut, einen Panzer oder eine Schießjoppe und zwei Eisenhandschuhe haben. Je zehn Wägen mit den dazu gehörigen zweihundert Landwehrleuten waren wieder unter einem höhergestellten Hauptmann vereinigt. Fünf solcher Hauptleute mit ihren Haufen unterstanden dem Hauptmann über fünfzig Wägen; es waren ferner Hauptleute über hundert Wägen u. s. w. bis zum obristen Hauptmann vorgesehen. Jeder Rottenhauptmann erhielt sechs Schilling Pfennig Monatssold für jeden Mann seiner Rotte und sollte damit den täglichen Bedarf bestreiten.[6]

7. Die Heereseinrichtungen in Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol waren ähnlich wie in Österreich, nur mit der wichtigen Abweichung, dass in jenen Ländern die Verpflichtung zur Theilnahme an Reichskriegen ausgedehnter war. Für den Schutz der geistlichen Hochstifte Salzburg, Brixen, Trient, Aglei hätten in erster Linie die Stiftsvögte zu sorgen gehabt. Allein da diese ihre Stellung oft zur Ausbeutung ihrer Schutzbefohlenen benützten und die Kirchenfürsten mitunter sehr kriegslustig waren, so verfügten auch diese nicht selten persönlich über Heere von ähnlicher Zusammensetzung wie die weltlichen Fürsten. Die Patriarchen von Aglei bestellten, namentlich seitdem ihre Macht im Sinken war, einen „Capitaneus generalis“ meist in der Art der späteren italienischen Söldnerführer, so im Jahre 1301 den Grafen von Görz, 1350 Herzog Albrecht II. von Österreich.

8. Die Vertheidigung des Landes beruhte gutentheils auf den vielen Burgen, die theils dem Landesfürsten, theils dem Adel gehörten. Das Land durch geschickt angelegte Befestigungen gegen feindliche Angriffe zu sichern, erschien als eine wesentliche Pflicht des Landesherrn und die Außerachtlassung derselben wurde dem

[6] Kurz, 414 ff., Beilage 1 und Archiv VII., S. 246. Der Zusammenhang mit Grundsätzen, die schon in der karolingischen Zeit nachweisbar sind, lässt sich nicht verkennen.

Herzog Albrecht I. im Jahre 1295 von den österreichischen Landherren nicht wenig verübelt. Die Adelsburgen, die durch den unbotmäßigen und fehdelustigen Sinn ihrer Bewohner oft dem Landesfürsten selbst hätten gefährlich werden können, wurden durch Öffnungsverträge, die beschränkten oder unbeschränkten Zutritt einräumten, zu militärischen Stützpunkten des landesfürstlichen Heeres umgeschaffen. Bequeme Handhabe zur Erlangung dieses wichtigen Rechts bot das „Statutum in favorem principum", welches den Neubau von Burgen an die Genehmigung durch den Landesherrn band. Außerdem wurde durch alte Gebote der Fürsten von Österreich vorgeschrieben, dass die neue Veste in der Nähe schon bestehender Städte oder Burgen nur ohne Schädigung und mit Zustimmung der betreffenden Partei von jemanden errichtet werden dürfe, der in der Umgebung mindestens 30 Pfund Gülten Einkünfte besaß. Bei Raubburgen, die kraft gerichtlichen Urtheils zerstört worden waren, mussten vor dem Wiederaufbau überdies die Landherren befragt werden. Da jedoch diese Anordnungen, zumal in kriegerischen Zeiten oft übertreten wurden, so ergiengen bei Rückkehr geregelterer Zustände gewöhnlich allgemeine Erlässe, welche die Zerstörung aller, während einer gewissen Zeit in unerlaubter Weise entstandenen Burgen befahlen. Freigegeben war nur der Bau leichter Befestigungen in der Ebene, die ohne Zinnen und Mordgänge, nicht über zwei Geschoße hoch erbaut und nur mit einem trockenen Graben umgeben waren.[7]

§ 33. Die landesherrlichen Einkünfte und deren Verwaltung.

Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolf's IV., 1886. — Dopsch, Beitrag zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrh. (Mitth. des Instituts für österr. Geschichte XIV., S. 449 ff.) — Schalk, Österr. Finanzverwaltung unter Berthold v. Mangen, 1412—1436. (Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1881, S. 277 ff.) — Schröder, Rechtsgeschichte, § 50. — Schrötter, 4. Abhandlung aus dem österr. Staatsrecht. — Schulte, Reichs- und Rechtsgeschichte, § 79. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VIII., 216 ff.; ferner die oben § 20, Anm. 7, angeführten Quellen.

1. Die Sonderung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte vom Privatvermögen des Landsherrn und seinen Einkünften war dem Mittelalter nahezu fremd, dazu kam, dass privatrechtliche

[7] Zur Geschichte des Burgenwesens in den n.-ö. Landen vgl. meine Abhandlung: „Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes". 1872, S. 11—16, 46 ff.

Abgaben und Einkünfte die staatsrechtlichen weit überwogen und dass die Entwicklung der Nutzrechte, Gefälle und Steuern mit der Erstarkung des Landesfürstenthums zunahm. An erster Stelle sind darum die landesfürstlichen Kammergüter, Domänen, „dominicalia" zu nennen. Sie konnten Allode sein, die als Stammgut hergebracht waren, oder durch kaiserliche Schenkungen, allmähliche Allodisierung des Reichsbodens, Erbschaft u. dgl. erwuchsen, oder sie waren Lehen, sei es des Reichs, sei es der Kirchenfürsten, oder endlich Pfandbesitz. Für die Verwaltung der Domänen hat der verschiedene Ursprung derselben wenig ausgemacht.

Dem Bedürfnis nach Übersicht über den landesfürstlichen Besitz und dessen Einkünfte wurde durch Hubbücher, Urbare, einerseits und durch Führung von Ausgabe- und Einnahmebüchern (Rationarien) andererseits entsprochen. Hubbücher über den landesfürstlichen Besitz gab es schon zu Zeiten der Babenberger, doch sind sie uns nicht erhalten. Dagegen haben wir Aufzeichnungen aus der Zeit des Zwischenreichs, die König Otakar in Österreich um 1262—1265, in Steiermark 1265—1267 nach planmäßiger Durchforschung der Länder anlegen ließ, um Einblick in die landesfürstlichen Kammergüter und Gefälle zu erlangen, deren sich der Landesadel nach dem Tode Herzog Friedrich's II. vielerorten bemächtigt hatte. Ähnliche Verzeichnisse sind für beide Lande aus der Zeit Herzog Albrecht's I. vorhanden, ebenso Urbare, die Herzog Meinhard II. für die Grafschaft Tirol im Jahre 1288 ausarbeiten ließ, während sie für Kärnten und Krain noch nicht aufgefunden wurden. Rechnungsbücher sind uns für Tirol seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, für Österreich, Steiermark und Kärnten aus den Jahren 1326—1338 erhalten.

2. Die Einkünfte aus den Domänen entsprechen im ganzen jenen, welche die Grundherren aus ihrem Grundbesitz zogen, und waren:

a) Naturalabgaben, und zwar theils Entgelt für die Bodenbenützung, theils Zehente,[1] Ehrungen (Kleinrechte, Weisat) oder Vergütung für die Befreiung der Grundholden vom Heeresdienst (Marchfutter),[2] Besthaupt bei Besitzänderungen von Todeswegen u. dgl.;

[1] Die Babenberger besaßen auch Laienzehente. Meiller, B. R. 20, Nr. 52, zum Jahre 1152.

[2] Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger in S. B. d. k. Akad. d. W., Bd. 47, S. 343. — Schröder, §§ 41, 48, S. 419, 518 hält dagegen das Marchfutter für eine Abgabe von allen Neuculturen an den Inhaber des Bodenregals.

b) Naturalleistungen, d. i. Hand- und Spanndienste mancherlei Art;

c) Geldabgaben, u. z. sei es jährlich wiederkehrende (vornehmlich „der Gelt" genannt) oder größere Beträge beim Besitzwechsel; An- und Ablait, der 20., 10. oder 3. Pfennig des Kaufschillings u. dgl. Übrigens wurden mancherlei Naturalabgaben und Leistungen seit dem 13. Jahrhundert durch vereinbarte Geldbeträge abgelöst.

Das ganze Mittelalter hindurch wurden die Domänen als wichtigste Einnahmsquelle des Fürsten betrachtet. Verkäufe, Verleihungen und Verpfändungen hatten aber ihren Bestand im Laufe der Zeit stark vermindert und der allmähliche Übergang zur Geldwirtschaft machte die Gewinnung neuer Geldmittel immer dringender. Nichtsdestoweniger erwartete man noch in den letzten Jahren K. Friedrich's III., ja selbst unter K. Maximilian I. eine Besserung der österreichischen Finanzen nicht sosehr von der Eröffnung neuer Finanzquellen, als von der Reformierung des Kammerguts.

3. An der Spitze der vom Reiche abgeleiteten Regalien stehen die gerichtlichen Einkünfte: Richtergelder, Sühnen und Bußen, Wandel, „denarii de judicio, banna, placita, vadia" ... Der mittelalterlichen Auffassung entsprach es, dass die gerichtlichen Gefälle nur selten unmittelbar für den Staat eingehoben wurden. Oft wurden sie verpfändet oder geradezu verpachtet.

4. Das Münzregal begriff das Recht:

a) der Ausprägung des Geldes nach einem Münzfuß, der gewöhnlich von der Willkür des Berechtigten abhieng und sich im Laufe der Zeit immer mehr verschlechterte. Der Gewinn, den die Münze nach dieser Richtung abwarf, hieß der Schlagschatz;

b) aus dem Rechte des Münzwechsels, das auf dem Rechtssatz beruhte, dass der Pfennig nur dort gelte, wo er geschlagen wurde. Im Zusammenhang damit stand die Befugnis zur Münzabwürdigung (—Verrufung, — Erneuerung), d. h. zur Einziehung der alten Münzen gegen Ausgabe neuer Gepräge. In Steiermark war der Münzherr bei Ausübung dieses, den Verkehr sehr belästigenden Vorrechts schon durch das Privilegium vom Jahre 1237 an die Zustimmung der Landherren gebunden; in Österreich verzichtete Herzog Rudolf IV. auf dasselbe im Jahre 1359 gegen Einräumung des Ungelds;

c) das Recht zum ausschließlichen Ankauf alles im Lande feilgebotenen Silbers um einen nach eigenem Ermessen festgesetzten Preis.

Eine ausdrückliche Verleihung dieses Regals lässt sich während des früheren Mittelalters fast nur bei geistlichen Fürsten nachweisen. Die Herzoge scheinen, solange sie noch Reichsbeamte waren, dies Recht kraft Amtsgewalt des Königs in ihren Sprengeln beseßen zu haben. Das „Statutum in favorem principum" 1231 ordnete dann die Reichsmünze dem Interesse der Landesherren unter. Ausgeübt haben das Münzrecht die Herzoge von Österreich, Steiermark und Kärnten, schon im 12., die Grafen von Görz und Tirol seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts.

5. Maut und Zoll waren ein sehr einträgliches Regal, das den Straßenzwang zur Voraussetzung hatte, jedoch durch Verpfändung, Verpachtung oder Verleihung vielfach aus der unmittelbaren Verwaltung des Landesherrn in die Hände von Stadtgemeinden oder Privaten übergieng. Man unterschied Eingangs-, Durchgangs- und Ausfuhrzölle und kannte schon frühzeitig Zollrückvergütung und Zollcredit. Das österreichische Landesrecht (Art. 68) gewährte den Edelleuten aus Rücksicht auf deren Kriegsdienstpflicht Befreiung von Mauten auf Wasser und Land; auf besonderen herzoglichen Gunstbriefen beruhten die zahlreichen Mautbegünstigungen für Kirchen und Klöster, sowie für die Bürgerschaft bestimmter Städte.

6. Das Judenregal nahmen die österreichischen Herzoge schon im 13. Jahrhundert für sich in Anspruch, wie die dem Freiheitsbriefe Kaiser Friedrich's II. für die Wiener Juden (1238) nachfolgenden Judenordnungen Herzog Friedrich's II. (1244) und König Otakar's (1254, 1268) erweisen. Bestätigt wurde es ihnen durch Kaiser Ludwig IV., Karl IV., König Wenzel u. s. w., auch im unechten „privilegium majus" wird es erwähnt. Wie im Lande unter der Enns gab es auch in den übrigen altösterreichischen Landen während des Mittelalters seßhafte Juden. Das Judenregal gab bedeutende Einkünfte, da die Herzoge für den gewährten Schutz ein unbeschränktes Recht auf Besteuerung der Juden und mancherlei andere Leistungen in Anspruch nahmen. Die mittelalterliche Auffassung von der Stellung der Juden als „herzoglichen Kammerknechten" führte überdies zu willkürlichen Eingriffen in deren

Privatrechte, die sich mit der heutigen Rechtsanschauung nicht vereinigen lassen.[8] Mit der Austreibung der Juden aus Österreich 1421, aus Steiermark und Kärnten 1496, versiegten diese Einnahmsquellen.

7. Durch die Unsicherheit der Zeiten hatte sich allmählich auch das Geleitsrecht als eine Einnahmsquelle herausgebildet, die durch das „Statutum in favorem principum" den Landesherren zugesprochen wurde. Wer sein Gut daran wagen will, der ist von der Verpflichtung, Geleite zu nehmen, frei, erklären der Sachsen- und Schwabenspiegel. (II., 27 und § 194.) *Swenne aber (der) here geleite gibt, der sol im schaden bewaren binnen sine geleite oder her sal iz inne gelten.* Aus den Geleitsbriefen und den späteren Gesundheitszeugnissen in Pestzeiten hat sich in der Folge das Passwesen entwickelt.

8. Das Recht auf erbloses Gut, zu welchem auch der Nachlass Unehelicher gerechnet wurde, bestand für die österreichischen Herzoge schon zur Zeit der Babenberger. Daneben gab es Ansprüche des Fiscus auf gefundene Schätze und auf die bewegliche Habe im Nachlass der Bischöfe. Obwohl die Kaiser auf dieses sogenannte Spolienrecht schon im 12. und 13. Jahrhundert zu Gunsten der Kirche feierlich verzichtet hatten, so übten es doch die österreichischen Herzoge noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

9. Bergregal. Schon seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts lassen sich Beispiele aus unsern Gegenden dafür anführen, dass durch die deutschen Könige das Schürfen auf Erze als Gunst gewährt wurde. Seit Kaiser Friedrich I. wurde die Gewinnung edler Metalle als Vorbehalt des Reichsoberhauptes betrachtet, der aber sein Regal im Wege besonderer Gnade an viele geistliche und weltliche Große weiter gab. So kam es sowohl in die Hände der Beherrscher der altösterreichischen Lande als auch auswärtiger Reichsstände, die hier begütert waren, ja es wurde

[8] Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1866. — Geschichtliches Material, das jedoch im Vergleiche zu dem in Archiven noch vorhandenen sehr dürftig ist, bietet Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland, I., S. 217 ff. — Die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. schrieben einmal eine allgemeine Judensteuer von 10.000 Pfund Pfennig für Österreich aus, von deren Bezahlung jene Juden ausgenommen waren, die sich auf jährliche Pauschbeträge (bis zu 200 fl. für Einzelne) verglichen hatten. Außerdem waren die Juden zur Lieferung des Bettzeuges an den Herzogshof verpflichtet. — Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht IV., 2. Bd., 191 ff.

selbst landsäßigen Klöstern und andern Grundherren auf ihren Besitzungen verliehen. Ebensowenig wie der Bergbau stand anfänglich der Salinenbetrieb den Herzogen ausschließend zu. Erst als sie im Laufe der Zeit in den Besitz der wichtigsten Salzlager kamen und den Wert erkannten, den diese Einnahmsquelle für die landesfürstlichen Finanzen hatte, entstand gegen Ende des Mittelalters der Gedanke, die Salzerzeugung zu monopolisieren, der dann allmählich durch Ablösung der privaten Berechtigungen, zumal durch Anweisung bestimmter Salzmengen bei den landesfürstlichen Salinen, durchgeführt wurde.

10. Zu nennen sind endlich das Forst-, Jagd- und Fischereiregal. Die Bannforste bestanden in landesherrlichen, der Gemeindebenützung entzogenen Waldungen, über welche, soweit sie nicht durch Schenkungen oder Verkäufe u. dgl. in die Hände von Privaten übergegangen waren, durch Forstbeamte die Aufsicht geführt wurde. Ähnlich verhielt es sich mit der Fischerei und Jagd, welch letzere jedenfalls mehr um des Vergnügens denn um des Ertrags willen als Regal aufrecht erhalten und meistens nur im gewissen Umfange manchen Grundherren überlassen wurde.

Das in Innerösterreich vorkommende Forst- und Jägerrecht scheint eine Abgabe in Getreide oder Geld gewesen zu sein, die den Unterthanen gewisser Dominien für den Unterhalt der Förster und Jäger auferlegt war. Doch dürfte die Entrichtung des Forstrechts zugleich Anspruch auf Waldnutzung gegeben haben und wurde der Ausdruck Jägerrecht auch im Sinne einer an den Jagdherrn abzuliefernden Leistung angewandt.

11. Dagegen war das Steuerwesen[4] in den altösterreichischen Landen im Mittelalter nur wenig entwickelt. Die Anfänge der landesfürstlichen Besteuerung liegen im Dunkeln. Von alter Zeit her gab es gewisse öffentliche Abgaben, die insoweit den Gebüren verglichen werden können, als sie Entgelt für Übernahme gewisser Leistungen und Handlungen durch den Landesherrn oder dessen Organe waren. Hieher gehörten wohl ursprünglich das oben (2) erwähnte Marchfutter und die im österreichischen Land-

[4] Ad. Wagner, Finanzwissenschaft III., 1. Abth.: Steuergeschichte 1886. — Hoffmann Ludw., Geschichte der directen Steuern in Baiern, 1883. — Zeumer K., Die deutschen Städtesteuern, 1878 (beide Arbeiten in den staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen h. von Schmoller, Bd. IV. und I.).

recht, Art. 45, geregelte Heersteuer, ferner die Landgerichtspfennige. Alle diese haben mit der Zeit ihren ursprünglichen Charakter verloren, wurden mit Grund und Boden verbunden und gelangten durch Kauf, Schenkung, Leihe oder Verpfändung aus den Händen öffentlicher Personen vielfach in die Hände der Grundherren, oder sanken zu Sporteln herab.

Es gab aber auch ähnliche Leistungen privatrechtlichen Ursprungs, die sich zumal in den Immunitätsgebieten ausgebildet hatten. Hier wurde die Vogtei Anlass zu Heischungen mancher Art (petitio, Bede, exactio, collecta), die im 13. Jahrhundert hin und wieder schon zu regelmäßig wiederkehrenden Abgaben der Vogteileute geworden waren.

Auch die Grundherren nahmen bisweilen neben den hergebrachten Diensten und Frohnden ihrer Unterthanen, von diesen noch besondere Reichnisse als ihr Recht in Anspruch. Dieses Ursprungs waren die sogenannten Ehrungen oder die Weisat, die allmählich zur bleibenden Belastung wurden; dazu kam die Abforderung von Beihilfen in außerordentlichen Fällen, wie bei Einhebung des bischöflichen cathedraticum, oder der Auflage von päpstlichen oder Legatensteuern auf die geistlichen Grundherren.

12. Was so die Grundherren überhaupt thaten, das beanspruchten umsomehr die Landesherren, soweit sie selbst Grundherren waren, d. h. soweit ihre Domänen und das übrige Kammergut reichte. Die Babenberger haben solche Beden in Österreich durch ihre Büttel von den eigenen Grundholden schon im 12. Jahrh. erhoben; in den Hubbüchern aus dem 13. Jahrh. werden diese Abforderungen bereits zu den jährlichen Abgaben gerechnet und Steuern genannt.

Gewohnheitsrechtlich hatte sich ferner die Anschauung herausgebildet, dass der Landesherr in Fällen zwingender Nothwendigkeit allgemeine außerordentliche Hilfen (Steuern) ausschreiben dürfe. Dieser Satz, den, soviel bekannt ist, Erzbischof Konrad von Mainz im Jahre 1183 zuerst verkündete,[5] wurde in Österreich seit Herzog Friedrich's II. dem Streitbaren öfter zur Anwendung gebracht.

13. Der Umfang, in welchem die Steuerhoheit den österreichischen Herzogen zukam, war nicht bloß nach ihren Landen

[5] Zeumer, 9.

verschieden, sondern hieng auch davon ab, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Abgabe handelte. Das Besteuerungsrecht der Herzoge war jedenfalls in Österreich viel weniger beschränkt, als in Steiermark, wo die Bestimmung *ab infestationibus et exactionibus quas per precones Austriæ fieri cognovimus, terram nostræ ditionis sicut actenus extitit exemptam esse decernimus* der 1186 bei Abschluss des Erbvertrages zwischen den Traungauern und Babenbergern ausgestellten Handfeste, auch in der Folgezeit: 1237, 1277, 1292 u. s. w. erneuert wurde. Damit dürfte zusammenhängen, dass die Jahrzeitbücher, die im 13. und 14. Jahrh. nicht selten die Auflage drückender Steuern erzählen, dies stets nur von Österreich und niemals von Steiermark berichten.

14. Der ordentlichen Steuer des Landesherrn, welche sich an den hergebrachten Satz hielt oder denselben nur mäßig überschritt, unterlagen wohl in allen altösterreichischen Landen: *a)* seine Hintersassen auf den Domänen, die damals im engeren Sinne „seine Unterthanen" hießen; *b)* die Hintersassen der Kirchen, über welche dem Herzog die Vogtei zukam, die „Vogtholden"; *c)* die landesfürstlichen Städte und Märkte; *d)* die Juden.

Die außerordentliche Besteuerung, welche vor allem die Klagen über Steuerdruck veranlasste, erstreckte sich überdies auf die Einkünfte oder das Vermögen der Kirchen und Klöster, der Landherren und der Ritterschaft und der von ihnen abhängigen Bauern. Die Besteuerung des Kirchenvermögens und seiner Einkünfte sollte nach canonischen Vorschriften von der Zustimmung des kirchlichen Obern abhängen; es scheint jedoch, dass sich die österreichischen Herzoge nicht daran hielten, sondern ein selbständiges Besteuerungsrecht ihres Clerus für sich in Anspruch nahmen.[6]

Dagegen bestand im Gesammturtheil des Reichshofgerichts vom 1. Mai 1231, das die Einführung neuer Abgaben an die vorgängige Zustimmung der „meliores et majores terræ" band, zweifellos eine Schranke, sobald die außerordentliche Beitragsleistung

[6] Für diese auch von F. Kurz getheilte Ansicht (Österreich unter Herzog Albrecht IV., Bd. 2, S. 228) spricht vor allem, dass sich Kirchen und Klöster von den österr. Herzogen das Recht verbriefen ließen, solche Steuern auf ihre Grundholden überwälzen zu dürfen. So z. B. das Stift Reun von König Friedrich dem Schönen, den Herzogen Albrecht und Otto (1316, 1334, 1337).

auch auf die Herren und Ritter und auf die von ihnen abhängige Bauernschaft ausgedehnt werden sollte. (Vgl. § 28, 12 a.) Selbst für die Steuer, welche 1429 zur Abwehr der Hussiten „durch Rettung willen des Landes“ bewilligt worden war, musste folgerichtig Herzog Albrecht V. den Herren und Rittern von Österreich die Erklärung ausstellen, dass sie ihrem Steuerbewilligungsrechte keinen Eintrag bringen solle.

15. Die außerordentlichen Steuern wurden vor allem als Grundsteuer, Kopfsteuer oder Vermögenssteuer erhoben und waren meist contingentiert. Der Anschlag wurde auf den Grundherrn, die Bürgerschaft einer Stadt, die Juden eines Landes gemacht und diesen die Anlage auf die einzelnen Steuerpflichtigen, sowie die Einbringung überlassen. Steuern, welche die Landstände bewilligt hatten, wurden auch von diesen umgelegt und eingehoben. Bei der Grundsteuer war Steuereinheit die Hube, deren Zahl man zuweilen nach den an einem Hofe befindlichen Pflügen bemaß, und 1237 mit zwei, 1277 mit einem Schilling-℔, 1352 mit einem Goldgulden belegte, ferner seit 1277 das Joch Weingartengrund und die Hofstätte. Auch die Abgabe (1 β ℔) von jedem Mühlrad, die König Rudolf im Jahre 1277 in Österreich ausschrieb, war als Realsteuer gedacht. Den Übergang zu Ertragssteuern bildete die Besteuerung der Weingärten, nicht nach der Fläche, sondern nach dem abgeschätzten Ertrage, von welchem $^1/_{10}$ als Steuer erhoben wurde (1315, 1337, 1353). Kopfsteuern gab es 1336 und 1339. Vermögenssteuern wurden vor allem von der Bürgerschaft und den Juden erhoben, die man als steuerkräftiger ansah und darum stärker heranzog, so dass z. B. Wien im Jahre 1424 außer der gewöhnlichen Steuer von 2000 Pfund Pfennig auch noch mit einer außerordentlichen von 8000 fl. und mit einem Zwangsdarlehen von 12.000 fl. belastet wurde. Dass der Gewerbebetrieb auch ohne Erlangung des Bürgerrechts die Steuerpflicht begründe, war schon im 14. Jahrhundert anerkannt. Besonders früh war das Steuerwesen in Tirol ausgebildet. In den Amtsrechnungen vom Jahre 1303, die im 2. Bande von Chmel's „Österreichischem Geschichtsforscher“ abgedruckt sind, erscheinen neben einer allgemeinen Landsteuer (stiura generalis, st. provincialis) wiederkehrende Schatzsteuern der Städte, Vieh- und Pferdesteuern in Geld angeschlagen, Küchensteuern, die in Ablieferung von Groß- und Klein-

vieh bestanden, und dgl. mehr; 1315 ist hier von einer Hochzeitssteuer die Rede.

Von indirecten Abgaben ist außer den oben (5) erwähnten Zöllen das Ungeld zu nennen, das auch wohl zu den Mauten im weitern Sinne gerechnet wurde. Es bestand in einer Abgabe von allem zum Ausschank bestimmten Getränk und kam in Unterkrain schon im J. 1265 vor, als „denarius quem judex noster (des Herzogs von Kärnten) consuevit recipere pro urna vini vendita ab hominibus ecclesie Frisingensis". In Österreich, wo es in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. nachweislich ist, wurde es zuerst in geschlossenen Orten eingeführt und 1359 mit Zustimmung der Landschaft auch auf das flache Land ausgedehnt, wogegen Herzog Rudolf auf das ihm zustehende Recht der willkürlichen Münzerneuerung verzichtete.

16. Bis zum Schluss des Mittelalters war die Verwaltung der Finanzen in Österreich nur wenig entwickelt, d. h. auf die großen Anläufe im 13. Jahrhundert unter König Otakar und Herzog Albrecht I., die zu planmäßiger Aufzeichnung der Kammergutsbestände und Einkünfte geführt hatten, folgte ziemlich allgemeiner Stillstand. Einem solchen entspricht die verworrene Anlage des Einnahmen- und Ausgabenbuchs der österreichischen Herzoge aus den Jahren 1326—1338, an dem aber bemerkenswert ist, dass es sich nicht auf ein einzelnes Land beschränkt, sondern die Einnahmsquellen dreier Länder berücksichtigt. Spätere Aufzeichnungen fehlen für die fünf niederösterreichischen Lande größtentheils, nicht so in Tirol, wo abgesehen von manchem Vorläufer aus den Jahren 1288—1437, die Rechnungsbücher unter Herzog Sigmund im Jahre 1460 einsetzen und in ununterbrochener Folge bis zum Jahre 1757 reichen. Sie enthalten im ersten Theil sämmtliche Einnahmen des landesfürstlichen Kammermeisters, im zweiten alle Ausgaben für den Hofhalt, die Regierung, für Sold, Provisionen, Gnadengehalte u. dgl. und verrathen schon im Mittelalter eine hochentwickelte Buchführung.[7]

17. Die österreichische Finanzverwaltung entbehrte während des Mittelalters einheitlicher Einrichtungen sowie der Vereinigung zu einem höheren Ganzen und umfasste im günstigsten Falle die

[7] Die Rechnung vom Jahre 1484 schließt z. B. mit 150.864 fl. 4 kr. $2^1/_2$ Vierer an ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen, gegen 150.736 fl. 3 kr. 1 Vierer Ausgaben ab.

Einnahmsquellen eines ganzen Landes. Zur Zeit König Otakar's, der Doppelbesetzung der Ämter aus Verwaltungsrücksichten liebte, werden je zwei Kammergrafen von Österreich und Steiermark genannt, doch scheint es, dass nicht diese, sondern die schon früher vorkommenden Landschreiber (scriba Stiriæ seit 1222, scriba ducis in Aneso seit 1240, scriba et procurator Austriæ 1275) die wichtigste Stellung in der Finanzverwaltung einnahmen. Die Rechnungen aus den Jahren 1326—1338 zeigen indessen, dass mancherlei Ämter und Gerichte, die Salinen, Mauten, die Wiener Münzstätte, ihre Einnahmen und Ausgaben mit den Herzogen unmittelbar verrechneten, es waren mithin damals die verschiedenen herzoglichen Keller- und Forstmeister, die Hubmeister zu Wien und Steiermark, die „Marchfutterer", ja selbst einige Pfleger der landesfürstlichen Domänen den Landschreibern, mit der Rechnung noch nicht unterworfen. Während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam dann in Österreich der Hubmeister aus seiner früheren Stellung als Einsammler der zum landesfürstlichen Urbar gehörigen Einkünfte an die Spitze der ganzen Finanzverwaltung. Ähnlich gestaltete sich die Stellung des Kammermeisters in Tirol, während die Kammermeister in Österreich wohl Hofbeamte blieben. Die Landesvicedome in Kärnten und Krain und der Landschreiber in Steiermark waren zwar die ersten Finanzbeamten im Lande, hatten aber wahrscheinlich einen beschränkteren Wirkungskreis als die österreichischen Hubmeister seit Rudolf von Tirna (1388—1391). Nur die wenigsten der landesfürstlichen Finanzorgane waren übrigens Beamte, viele waren Pächter der Amtseinkünfte, andere waren mit ihren Ansprüchen statt auf Sold, auf einen Theil des Amtsertrages angewiesen. Die Wahl der Hilfskräfte war ihnen meist freigegeben, nur scheint bei Mauten und einigen Ämtern schon frühzeitig die Bestellung eines zweiten Beamten als Gegenschreibers üblich geworden zu sein, ebenso stand dem Hubmeister ein besonderer Hubschreiber zur Seite.

18. Noch weniger als die Verwaltung der Einkünfte war das Ausgabenwesen der österreichischen Herzoge geregelt. Da zwischen dem Staats- und dem herzoglichen Vermögen lange Zeit nicht unterschieden wurde, so konnte der Herzog nach seinem Ermessen über die Einnahmsquellen und deren Erträge verfügen. Ein großer Theil der Ausgaben entfiel auf den persönlichen Unterhalt des Herrschers,

seines Hauses und der zahlreichen Hofleute, die sein Gefolge bildeten. Andere wurden für reine Regierungszwecke verausgabt: zur Bezahlung der Beamten, Erbauung von Landesburgen, Auslösung von verpfändeten Domänen, Abtragung von Schulden u. s. w. Außerdem sollte ein Schatz für unvorhergesehene Fälle, zum Ankauf von Gütern u. dgl. zurückgelegt werden. Viele Auslagen wurden nicht in Geld, sondern durch Zuwendung von Naturalbezügen beglichen, so namentlich die sogenannte Burghut (das ist die Verpflichtung zum Schutz einer Burg) theils durch die Lieferungen von Getreide und Fleisch, theils durch Einräumung bestimmter Grundstücke gedeckt. Fehlte es aber gerade an Geld, so versetzte man dem Gläubiger, wenn die Forderung bedeutend war irgend ein unbewegliches Gut, oder Fahrhabe wenn es sich um kleinere Beträge handelte, die man bald zu tilgen hoffte. Die Pfandlösung, „phantloes", spielt darum in den Ausgaben eine große Rolle. Bestand der Gläubiger auf Zahlung in Geld, so wurde er gewöhnlich auf die Einkünfte einer bestimmten Einnahmsquelle: eines Amtes, eines Gerichts, einer Maut, Münzstätte u. dgl. angewiesen, mitunter ihm auch diese selbst bis zu seiner Befriedigung in Pfand gegeben. Dass bei Einhaltung dieser Gepflogenheiten die Übersichtlichkeit der Finanzverwaltung verloren gehen musste, lässt sich leicht begreifen. Es litt jedoch nicht bloß das öffentliche Interesse derunter, sondern auch das der privaten Gläubiger, die nur in den seltensten Fällen auf den Eingang ihrer Forderungen zur richtigen Zeit rechnen konnten.

§ 34. Die wirtschaftlichen Zustände während der Jahre 1000—1500.

Literatur bei § 11 außerdem: Arnold W., Cultur- und Rechtsleben, 1865. — Horawitz A., Zur Geschichte der Klosterwirtschaft. (Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte, 1872/3, N. F. Bd. 1, 2). Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Niederösterreich. (Bl. für Landeskunde von N.-Ö., Bd. 17.) — Lamprecht, Deutsche Geschichte, III, IV. — Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen u. s. w. 3 Bde. (im Erscheinen). — Nagl A., Die Goldwährung und handelsmäßige Geldrechnung im Mittelalter. (Wiener num. Zeitschrift, Bd. 26, 1895.) — Sailer, Zur Geschichte der Preisbewegung in N.-Ö. — Schalk, Quellenbeiträge zur älteren niederöst. Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. (Beide in den Blätt. für Landeskunde. Bd. 4—6, 21.) — Tille A., Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues. 1895.

1. Die altösterreichischen Lande waren ums Jahr 1000, das Küstengebiet und Südtirol etwa ausgenommen, noch schwach bevölkert und wirtschaftlich wenig entwickelt. Es fehlte an Arbeitskräften und an der für allgemeines Gedeihen unentbehrlichen Sicherheit nach innen und außen. Der Großgrundbesitz überwog und hatte den freien bäuerlichen Besitz schon nahezu aufgesogen. Dem ungeachtet kam es nicht zur Latifundienwirtschaft wie im Römerreich, weil die Großgrundbesitzer den Überschuss an Grund und Boden, den sie nicht im Eigenbetrieb verwerteten, durch die Landleihe in Hände von abhängigen Leuten gelangen ließen, die Nutzungsrechte daran hatten und als Vergeltung den Herren gewisse wiederkehrende Leistungen in Früchten, Geld oder Arbeit entrichteten. Noch gab es weite Landstrecken, die ohne allen Ertrag, oder von dichtem Wald bedeckt waren und selbst dem inselartig eingesprengten Ackerboden wurde nur wenig abgewonnen, da es immer und überall an Menschen mangelte. Die erste Aufgabe, um diese wichtigen und zum Theile neugewonnenen Grenzgebiete dem Reiche zu erhalten, blieb also die Heranziehung von Arbeitskräften. Allein die Zeit war vorüber, in der ein Karl der Große aus den königlichen Meierhöfen Musteranstalten gemacht hatte, so wurde denn von reichswegen kein ernstlicher Versuch unternommen, die Besiedlung dieser Gegenden selbst durchzuführen. Die Könige entschieden sich vielmehr für mittelbare Förderung dieses als wichtig erkannten Unternehmens durch Leihe oder Schenkung des ertraglosen Bodens an geistliche oder weltliche Große.

2. Bis gegen das 13. Jahrhundert kann man nicht bloß das Jahr der königlichen Landschenkungen, sondern noch mehr den Zeitpunkt, in welchem die Gründung neuer Klöster erfolgte, zu Rückschlüssen auf den Gang der Besiedelung verwerten. Siebenunddreißig unter 40 Stiftungen der Agilolfinger entfallen auf Altbayern und Salzburg, nur drei: Mondsee, Kremsmünster und das von der Scharnitz nach Innichen übertragene Chorherrenstift auf das Land ob der Enns und Tirol; an diese reihten sich bis gegen das Jahr 1000 nur noch St. Florian und St. Pölten. Das 11. Jahrhundert brachte in den österreichischen Alpengegenden zumeist den Benedictinern ein Dutzend neuer Klöster, am ergiebigsten aber waren die Jahre 1101 bis 1150, in welchen 24 neue Klöster

entstanden und der Cisterciensерorden seinen Einzug in Österreich, Steiermark und Kärnten hielt; diesem folgten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Karthäuser und Prämonstratenser mit fünf Niederlassungen unter acht Klostergründungen.

3. Mit jedem neuen Kloster war in jenen Zeiten der Mittelpunkt einer trefflich eingerichteten Großwirtschaft gegeben, deren Einfluss sich weit über die nächste Umgebung der Niederlassung erstreckte. Dazu trug bei, dass von Anbeginn die Ausstattung eines Klosters Ländereien an sehr verschiedenen Orten umfasste, um den Eigenbedarf an Getreide, Fischen, Wein, Holz u. s. w. nach den Grundsätzen der Naturalwirtschaft sicherzustellen; spätere Schenkungen haben dann den Streubesitz noch vermehrt. Daher erwuchs alsbald das Bedürfnis nach Übersicht und Gliederung dieses Besitzes, denn hier war man Obereigenthümer, dort hatte man selbst zu zinsen, auf jenem Gute arbeiteten eigene Leute, da gab es Zehntner, dies Gut war auf Leibgeding verliehen u. s. w., kurz der Pater Kellermeister (cellerarius) musste einen weiten Blick haben und ein rechtskundiger Mann sein, um alle Ansprüche des Klosters verfolgen zu können.

Erleichtert wurde ihm sein schweres Amt durch schriftliche Behelfe mancherlei Art, die auf das sorgfältig gehütete und schon in alter Zeit geordnete Archiv zurückführten: Urbare verzeichneten den Besitzstand des Klosters und die ihm geschuldeten Leistungen, Register und Copialbücher boten Auszüge oder Abschriften der Rechtstitel, zu deren Geltendmachung gegen Ende des Mittelalters auch wohl ein eigener „Jurist" besoldet wurde.

4. Die eigentlichen Sammelplätze klösterlicher Einkünfte waren die Ämter (officia) oder Meierhöfe (curia, villa, bei den Cisterciensern grangia genannt). Sie unterstanden einem Amtmann (officialis) oder Meier (villicus), in slavischen Gegenden Supan geheißen, der meist dem Laienstande angehörte. An diesen wurden von den untergebenen Bauern die schuldigen Dienste und Abgaben geleistet, aus welchen zunächst der Wirtschaftsbedarf des Amtes bestritten wurde. Der Überschuss wanderte an den Pater Kellermeister, der über Soll und Haben des Klosters (exposita et percepta) genaue Aufschreibung hielt, auch wohl wie in Göttweig neben dem Registrum majus zur Aufnahme aller Einzelposten, ein Registrum minus führte, das der leichteren Übersicht wegen nur die

Summen verbuchte. Am vollendetsten aber war die Wirtschaftsführung bei den Cisterciensern und Prämonstratensern. Diese Orden waren im Gegensatz zu den Benedictinern, die von ihrer Ansiedlung her zerstreute Besitzungen besaßen, bestrebt sofort geschlossene Güter zu erwerben, die sie im Eigenbetrieb behielten. Ihre Meierhöfe, als wirtschaftliche Mittelpunkte abgerundeter Besitzmassen eingerichtet, erfreuten sich wohlverdienten Ansehens, wie denn die Cistercienser in ihren Leistungen auf dem Gebiete der Feld- und Waldwirtschaft, des Wein- und Obstbaues den größten Ruf hatten.[1]

5. Anders als die Klöster haben die adeligen Herren ihren Großgrundbesitz eingetheilt und verwaltet, während die landsäßigen Bischöfe ungefähr die Mitte zwischen beiden einhielten. Die Verschiedenheit begann schon beim Besitztitel, denn die Klöster hatten ihre Güter großentheils zu Eigenthum, die Adeligen zu Lehen; nicht minder abweichend war der Gebrauch, der von den Besitzungen gemacht wurde. Bei den Klöstern waltete anfänglich die Wirtschaft im Eigenbetrieb vor und da diese zweckmäßig ausgebildet war, so konnte aus den ordentlichen Einnahmen trotz der großen laufenden Ausgaben ein mäßiger Überschuss erzielt werden, der gerne zur Erweiterung des Besitzstandes verwendet wurde. Die weltlichen Herren hingegen, die ihr Gut mit der Auflage von Lehensdiensten empfangen hatten, mussten ihrerseits ein gut Stück davon an Rittermäßige weiterleihen, um der übernommenen Verpflichtung genügen zu können. So hatten also die weltlichen Großgrundbesitzer als Herren zahlreicher Vasallen wohl eine mächtigere Stellung im Lande, aber verhältnismäßig geringere Einkünfte als die Klöster. Die Verwaltung der Grundherrschaften, die noch im 10. Jahrhundert nach hufenmäßig, jedoch keineswegs räumlich geschlossenen Meiereibezirken eingerichtet war und von den Frohnhöfen den Ertrag des Bodens in Früchten aller Art bezog, gerieth schon im 11. Jahrhundert in wirtschaftlichen Verfall. Seitdem hörte die Grundherrschaft auf eine Musterwirtschaft zu sein, der Eigenbetrieb trat zurück und verwandelte sich immer

[1] Der um das Jahr 1300 entstandene liber fundationum des Klosters Zwetl enthält außer Urkundenabschriften, Nachrichten über die Stiftung und ein Urbar, das mancherlei Vorschriften über die Bewirtschaftung der Stiftsgüter bietet. Vgl. auch Juritsch, Geschichte der Babenberger, 1894, S. 473 ff.

mehr in einen Anspruch auf Renten, die dem Grundherrn von den Bauern zu entrichten waren.[2]

Nach Burgen oder Herrschaften, deren ein mächtiges Geschlecht drei, vier und mehr besaß, wurde nun der Besitz der weltlichen Herren eingetheilt.[3] Zur Vertheidigung der Festen wurden rittermäßige Leute bestimmt, die man als Zubehör zur Burg behandelte, wenn sie Burglehen empfangen hatten, oder es wurde das Schloss mit gewissen Einkünften einem Burggrafen übertragen, der dann die erforderliche Mannschaft beizustellen hatte.

6. Viele Großgrundbesitzer gab es übrigens nicht. Den größten Besitz im Lande hatte in der Regel der Landesfürst, dann kamen auswärtige Hochstifte, die, wie Salzburg, Passau, Freising, Bamberg, Regensburg u. s. w., in ihren Gebieten anfänglich selbst landesherrliche Rechte beanspruchten, und einige auswärtige Klöster. Dazu gesellten sich einige inländische Bisthümer, und wenn wir das Jahr 1200 als Grenze annehmen, etwa 50 heimische Klöster, sowie die Landherren, d. h. die Geschlechter der zum Lande gehörigen Grafen, Freien und Ministerialen, deren Zahl durch das Erlöschen alter und das Aufkommen neuer Familien schwankte, jedoch niemals beträchtlich war. Man wird daher wohl annehmen dürfen, dass sich der gesammte Großgrundbesitz in den altösterreichischen Landen noch am Schlusse des 12. Jahrhunderts auf wenige hundert Geschlechter und Körperschaften vertheilte.

7. Diesen standen zahlreiche Rittermäßige und noch viel mehr Bauern gegenüber, deren Besitz man als mäßig-mittleren und Kleingrundbesitz dem Großgrundbesitz entgegenstellen kann. Man hüte sich jedoch vor der Vorstellung, dass die Lage der Ritterschaft schon damals wirtschaftlich günstig war. Der Rittermäßige hatte die Waffenehre und passive Lehensfähigkeit voraus,

[2] Lamprecht, Deutsche Geschichte, III, 58 ff.

[3] Reimchronik Otakar's, LXXXV, v. 9975—10.025. — Das Urbar der Meissauer aus dem 14. Jahrhundert zählt 20 Herrschaften auf, nicht viel weniger besaß Heinrich von Rotenburg, der Landhofmeister von Tirol um 1400. Jäger, Landstände, II, 1, S. 285. — Es sind nicht viele Güterverzeichnisse adeliger Familien aus dem Mittelalter bekannt. Die Aufzeichnungen des Grafen Siboto von Neuburg ums Jahr 1180 sind als Falkensteiner Codex, Mon. Boica VII, abgedruckt; das Urbar der Meissauer im Notizenblatt der k. Akad. 1853; ein Lehensverzeichnis desselben Geschlechts a. a. O. 1857; ein Lehenbuch der Grafen von Cilli wird im steir. Landesarchiv verwahrt u. s. w.

die ihn in den Besitz eines oder des andern Lehens brachte, das er mit Hilfe weniger abhängiger Leute bestellte, im Lebensaufwand unterschied er sich jedoch nur wenig vom Bauern oder blieb sogar hinter diesem zurück. *„Manegem rîter wonent mit vil kint unde noetikeit"*[4] klagte man in Österreich noch ums Jahr 1300, und daraus erklärt es sich auch, weshalb der Ritterstand erst so spät zu politischem Einflusse im Lande gelangt ist. (§ 28, 8.)

8. Große Mannigfaltigkeit wiesen die Verhältnisse in der Bauernschaft auf. Nimmt man diesen Ausdruck im Sinne eines Berufsstandes als Inbegriff von Personen, die ihren Lebensunterhalt durch unmittelbare Bewirtschaftung des Bodens gewinnen, so umfasste er ebensogut Freie als Unfreie und eine große Zahl von Personen, deren Zustand zwischen Freiheit und Unfreiheit schwankte. Nicht minder groß war die Verschiedenheit der Rechtstitel, welche dem Einzelnen an dem bebauten Grunde zustanden, und bunt die Mischung der bäuerlichen Bevölkerung, wenn wir die Volksangehörigkeit ins Auge fassen. Das Zusammenwirken all dieser Umstände war Ursache, dass in der Bauernschaft nicht bloß in rechtlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung große Gegensätze vorkamen.

Dass es um das Jahr 1000 noch freie Bauern auf freiem Gut in den altösterreichischen Landen gegeben habe, darf selbst ohne eingehende Einzeluntersuchungen behauptet werden, jedoch kann deren Zahl keinesfalls bedeutend gewesen sein. Zu suchen hätte man sie in jenen Gegenden, die zuerst von Bayern besiedelt wurden: im nördlichen Tirol, Salzburg, sowie den angrenzenden Theilen der Ostmark und oberen Steiermark. Viel größer war die Zahl jener, die persönliche Freiheit mit einem gewissen Maß von Abhängigkeit ihres Besitzes verbanden, oder fremden Boden gegen festgesetzte Leistungen bebauten. Zumal die Lage der zuletzt genannten Bauern war je nach der Ausdehnung des Nutzungsrechts verschieden, das ihnen am Grunde

[4] Der kleine Lucidarius (s. g. Seifried Helbling), VIII, 224. Eine ungefähre Vorstellung können wir uns machen, wenn wir erfahren, dass der schon ziemlich begüterte Rudolf von Ehingen, der sein Glück als Marschall der Grafen von Cilli gemacht hatte, nach seiner Heimkehr 1417 zugleich mit vier anderen Vasallen des Pfalzgrafen von Tübingen auf dem Bergschlösschen Hohenentringen hauste und dass diese fünf Familien mit 100 Kindern gesegnet waren. — Bibl. d. lit. Ver. Stuttgart, I, S. 2.

zustand, denn abgesehen von der Belastung durch Zinsen und Arbeiten konnte dies Recht vererblich und veräußerlich oder auf die Person des Bauern beschränkt und durch Zeitablauf begrenzt sein.

9. Die mehr oder minder günstige wirtschaftliche Stellung dieser Bauern hieng meist mit den Umständen zusammen, unter welchen die Besiedlung des Bodens erfolgt war. Darum war die Bauernschaft am übelsten dort daran, wo die Grundherren eine arbeitswillige ansässige Bevölkerung in gedrückter Lage vorgefunden hatten, denn hier konnte der gesteigerte Bedarf an rüstigen Händen meist durch unfreie Knechte allein gedeckt werden, die der Herr auf seinen übrigen Besitzungen zu entbehren oder in der Nachbarschaft einzutauschen in der Lage war. Nicht minder fehlte der wirtschaftliche Antrieb zu Zugeständnissen an die Bauern dann, wenn dem Herrn Zwangscolonisten zur Verfügung standen.[5] Wenn jedoch keiner dieser Fälle zutraf, der geschenkte Besitz beispielsweise in menschenleerer Öde lag oder unwegsame Wildnisse erst zu roden waren, so blieb der Grundherr mehr oder minder auf Arbeitskräfte angewiesen, die nur durch freiwilligen Zuzug zu gewinnen waren, wofern er nicht auf allen Ertrag verzichten wollte. Dann mussten aber Vortheile geboten werden, sowohl um solche Leute anzulocken, als auch um sie festzuhalten. Die Ansiedler aber brachten nicht nur ihre Hände und Erfahrung, sondern auch die in ihrer alten Heimat erprobte Arbeitsweise, mancherlei neue Geräthe u. dgl. mit, richteten Haus und Hof, sowie den in Anbau genommenen Boden nach ihrer Väter Sitte ein und vererbten diese auf ihre Nachkommen. Darum vermögen wir noch heutzutage nach dem Hausbau das rätisch-alpine Haus im Inn- und Salzachgebiet, von dem jüngeren fränkischen Hause im Lande ob und unter der Enns, in Obersteiermark und Kärnten, oder nach den Eigenthümlichkeiten in der Dorfanlage und der Austheilung der Fluren, den slavischen „Rundling“ vom deutschen

[5] So entstand z. B. die deutsche Sprachinsel Gotschee in Krain ums Jahr 1350 durch Ansiedlung von 300 ostfränkischen Familien, die Kaiser Karl IV., weil sie sich an einem Aufstande betheiligt hatten, zur Strafe an den Grafen Friedrich von Ortenburg als Knechte verschenkte. Die Niederlassung erfolgte in Gegenden „quæ inhabiles erant et incultæ . . . et nemora hujusmodi ac silvæ ad agriculturam reducta“. — Valvasor, Ehre Krains, XI, S. 194, und Urkunde von 1363, 1. Mai, in S. B., Bd. 60, S. 177.

Reihendorf, die flämische Hufe von der durch Rodung entstandenen Waldhufe zu unterscheiden und können dadurch die Herkunft der ersten Ansiedler einer Gegend feststellen.

10. Zieht man aus dem bisher Gesagten die Folgerungen, so wird es nicht überraschen, dass im Lande unter der Enns, wo die Magyaren die zur Zeit der Karolinger begründete Ansiedlung völlig vernichtet hatten und diese seit der Mitte des 10. Jahrhunderts neu begonnen werden musste, die Lage des Bauernstandes besser war, als in vielen anderen Gegenden. Erschien sie doch den rittermäßigen Dichtern noch im 13. Jahrhundert als beneidenswert, wie die gehässigen Schilderungen Nithart's von Reuenthal und des kleinen Lucidarius vom Übermuth der „Dörper" in Österreich darthun. Gut daran waren infolge einer Verkettung von Umständen die Bauern von Nordtirol und erträglich jene im Lande ob der Enns und in Obersteiermark.[6] Viel gedrückter waren im allgemeinen die Bauern in Untersteiermark, in Kärnten und Krain, namentlich weil nur wenige ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht (Kaufrecht, Burgrecht) an dem bebauten Boden besaßen und die Freidienste (später s. g. Freistifte) überwogen, die längstens mit dem Tode des Bauers endeten.[7]

11. Beim Ackerbau war also bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts schon eine ausgedehnte, wenngleich noch nicht sehr einträgliche Bewirtschaftung der Bodenfläche eingetreten. Auch der Bergbau kam allmählich in Aufschwung, wie die seit dem 11. Jahrhundert zunehmenden Verleihungen dieses Regals darthun. Man baute vor allem auf Silber, ohne vorerst auf reiche Gruben zu stoßen, dann auf Kupfer und Eisen, die man meist an Ort und Stelle verhüttete, ebenso wurde die Salzgewinnung eifrig fortgesetzt.[8]

Die Münzbegnadungen überliefern uns, selbst dann, wenn sie nur den Anspruch auf den Gewinn der Wechselbank gaben,

[6] „Di geburen alle frî, swes ir guot ze rehte sî, si sitzent ûf burcrehte". Kl. Lucidarius, VIII, 155. — „Purkchrecht, mul und weingart ist arm lewt erb", sagt Art. 140 des steierm. Landrechts.

[7] Solche Freidienste in der Nähe von Leoben verzeichnet z. B. ein Weisthum des Stiftes Göß aus dem 15. Jahrhundert; der Bauer hatte Freizügigkeit, kündigte er auf 14 Tage, so behielt er ein Drittel, wurde ihm vom Stifte ebenso gekündigt, zwei Drittel seiner Fahrhabe. Österr. Weisthümer, VI, 306.

[8] Der Hochofen des Klosters Admont bot im Jahre 1137 dem Abte Wolfold Gelegenheit zur Feuerprobe. Annal. Admont, Mon. Germ., Fol., Ss. IX, 579.

die Namen von Verkehrsmittelpunkten jener Zeit: Lieding (975), wahrscheinlich 1016 nach Friesach übertragen, und Villach (1060) in Kärnten, Aquileja (1028), Neunkirchen auf dem Steinfeld (1130), Salzburg (996), später (zwischen 1150—1200) auch noch Brixen, Trient, Krems, Enns und Wien. Dazu kamen die Orte, die sich mit dem Marktrecht allein begnügen mussten: wie Judenburg (1103). Der Handel lag übrigens meist in fremden Händen; das gilt vor allem von der wichtigsten natürlichen Verkehrsader, der Donau, auf welcher die Regensburger lange Zeit den Vorrang behaupteten und noch zu Ende des 12. Jahrhunderts Kaufleute aus Ulm, Köln, Aachen, ja selbst aus Mastricht Privilegien für die Ennser Märkte erwirkten.

12. Große Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiete zeigen sich als Folge der Kreuzzüge, von welchen die drei ersten ihren Weg durch Österreich und Ungarn nahmen. Sie erweiterten den Kreis der Anschauungen und Bedürfnisse der Bevölkerung, boten Anlass zum Aufschwung des Activhandels und Gewerbes, zur Einführung neuer Nutzpflanzen (Safranbau in Österreich) u. s. w. Für den Donauhandel waren zumal der zweite und dritte Kreuzzug von Bedeutung, weil von den Sammelplätzen Regensburg und Wien aus, der Weg nach der Balkanhalbinsel genommen wurde, wobei zahlreiche Flusschiffe sowohl zur Beförderung von Truppen als für Proviantnachschübe verwendet wurden.

Die erwähnten Kreuzzüge hatten indessen für Österreich auch wirtschaftliche Wirkungen anderer Art. Die Betheiligung war hier namentlich im Jahre 1189 sehr lebhaft und der Abzug vieler streittüchtiger Männer, die sich auf eigene Kosten ausrüsten und verpflegen mussten, erhöhte mit einemmale den Bedarf an Bargeldmitteln recht erheblich. Da diese bei uns im 12. Jahrhundert nur spärlich vorhanden waren, so halfen sich die Grundbesitzer durch Veräußerung von Liegenschaften, wobei vor allen Kirchen und Klöster mit ihren kleinen Gold- und Silberschätzen als Käufer auftraten. Diesen Abfluss von Edelmetallen durch die heimischen Kreuzfahrer musste man umso schwerer empfinden, als man außerstande war, den Abgang durch eigene Urproduction zu decken. So trafen ein durch die Kreuzzüge erweiterter Kreis von Lebensbedürfnissen und lebhafter Verkehr mit großer Geldknappheit zusammen, gerade als die Loslösung der

Ostmark aus der Abhängigkeit von Bayern und der Anfall der Steiermark den Babenbergern die Möglichkeit einer neuen Handelspolitik bot, die schließlich den Umschlagplatz für den Donauhandel von Regensburg nach Wien brachte. Wie nun zu Anfang dieses Jahrhunderts Privatcapital in Form der Nationalbank herangezogen wurde, um den durch das Bankozettel-Unwesen zerrütteten Staatscredit wieder zu befestigen, so hat auch der Babenberger Herzog Leopold V. die Geldkrise seinerzeit dadurch überwunden, dass er die Beschaffung der erforderlichen Barmittel für den Münzbetrieb an die mit Vorrechten aller Art ausgestatteten Münzer Hausgenossen übertrug. Die Berufung der flämischen Färber nach Wien durch Herzog Leopold den Glorreichen im Jahre 1208 war ein erfolgreicher Versuch, dieses blühende Gewerbe in Österreich einzubürgern. Die Einsetzung der hundert Genannten, die als qualificierte Zeugen bei allen wichtigeren Geschäften mitzuwirken hatten, hob die Bedeutung des Wiener Verkehrs, bedeutende Geldvorschüsse des Herzogs an die Bürgerschaft erhöhten die Betriebsmittel der Kaufleute und Handwerker. Auch das Aufblühen Venedigs, das seit dem vierten Kreuzzug zum Umschlagplatz für den abendländischen Verkehr mit der Levante geworden war, kam den Landen über welche der Herzog von Österreich gebot zu statten, da in ihnen die Durchzugsstraßen nach dem Norden lagen. Dieser günstige Umstand reizte schon die Babenberger zu Maßregeln, um den Landhandel von der Lagunenstadt nach Deutschland über Wien zu lenken, das bereits die Vermittelung des Donauhandels zwischen Deutschland und Ungarn besaß. Mit vollem Recht ist daher der Zustand der Herzogthümer Österreich und Steiermark zur Zeit, da dieses thatkräftige Herrschergeschlecht erlosch, ein blühender genannt worden. Eine zahlreiche Bevölkerung bewohnte damals diese schönen Länder, in welchen nach urkundlichen Zeugnissen schon der größere Theil der heutzutage darin vorhandenen Dörfer, Märkte und Städte bestand. Mit gerechtem Stolze durfte Leopold der Glorreiche von der Stadt Wien rühmen, dass sie außer Köln keiner Stadt des gesammten Reiches nachstünde. Es gab den Verhältnissen und Anforderungen jener Zeit entsprechende allgemeine Gesetze und besondere Statute. Ein ausgebreiteter Handel mit den mannigfachen Erzeugnissen dieser Länder wurde, durch die damalige Richtung der wichtigsten Ver-

kehrswege begünstigt, mit Deutschland, Polen, Ungarn und Italien betrieben. Laut preisen die Lieder der besten deutschen Dichter jener Zeit das von Natur so herrlich ausgestattete und durch die Betriebsamkeit seiner Bewohner reich gewordene Österreich, sie nennen den Hof Herzog Leopold's VI. geradezu den Glanzpunkt Deutschlands, an dem Gesang und Dichtung, Künste und Wissenschaften geehrt und befördert würden.[9]

13. An Bemühungen, diese günstigen Verhältnisse zu erhalten und fortzubilden, ließen es weder König Otakar von Böhmen, noch die nachfolgenden Habsburger fehlen. Demungeachtet war die wirtschaftliche Lage der österreichischen Lande gegen das Jahr 1500 weit weniger erfreulich, als zwei Jahrhunderte vorher. Es ist das umso auffälliger, als der Hinzuerwerb von Kärnten, Krain und Tirol nicht bloß eine Ausdehnung und Abrundung des Hausbesitzes brachte, wie sie in Deutschland während des Mittelalters nur noch bei den Luxemburgern vorkam, sondern auch die Zahl und Mannigfaltigkeit der inneren Hilfsquellen vervielfältigt hatte. Es verlohnt darum, ehe wir zur Schilderung der Lage selbst übergehen, die Ursachen dieses Niedergangs ins Auge zu fassen; sie liegen theils auf wirtschaftlichem, theils auf politischem Gebiet.

Die unmittelbare Folge des Aufblühens der Städte war ein gesteigerter Bedarf an Umlaufsmitteln. Das bewegliche Capital, dessen Macht erst im städtischen Leben erkannt wurde, machte sich alsbald auch über das Weichbild hinaus geltend und nöthigte den Großgrundbesitz zu einer Änderung seiner Wirtschaftsgrundsätze. Den Weg einzuschlagen, den die Bürgerschaft mit Glück betreten hatte, vertrug sich nicht mit der Standesauffassung, die in den Kreisen der Landherren herrschte. Anstatt die Eigenwirtschaft zu steigern, um deren Erzeugnisse im großen auf den Markt zu liefern, zogen sie es vor, den Eigenbetrieb einzuschränken und die Giebigkeiten der Herrschaftsunterthanen, soweit sie den Hausbedarf überschritten, in feste Geldrenten zu wandeln. Diese Ablösung der Grunddienste durch Geldbeträge war in Österreich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im vollen Zuge[10]

[9] A. Meiller, in der Einleitung zu den Regesten der Babenberger.

[10] Zeuge des in Anm. 3 erwähnten Güterverzeichnisses des Grafen Siboto von Neuburg vom Jahre 1180 ungefähr. Unter den Leistungen an die Burg Hörnstein werden angeführt: „omnium denariorum istorum erunt talenta 6 et

und nahm mit jedem Jahrzehnt mehr überhand, so dass die Ableistung in Geld um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht bloß das Gewöhnliche war, sondern von den Bauern schon als ihr „Recht" angesehen wurde. Auf diese Weise verschafften sich die Grundherren allerdings sichere Geldeinkünfte, doch nur zu ihrem doppelten Schaden, weil die Zahlungsmittel unaufhaltsam sowohl im Münzfuße als an der Kaufkraft einbüßten.

14. Es kann als ein Zeichen, wie wenig bedeutend der Geldumlauf bis dahin in Österreich gewesen ist, angesehen werden, dass hier bis ins 14. Jahrh. keine größere Münzeinheit als der Pfennig geschlagen wurde, während man in Italien schon seit dem Ende des 12., in Frankreich seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts zur Ausprägung des Schillings als Pfennig-Vielfachen gelangt war.

Die Münzverhältnisse waren im Herzogthum Österreich ungünstig, da das Land eigener Silbergruben entbehrte und den Herzogen ein unbeschränktes Recht auf Erneuerung der Münzgepräge zu fiscalischen Zwecken zustand. Die eine Folge davon war, dass der Münzfuß in Österreich weit rascher sank als beispielsweise in Steiermark,[11] wo die Münzerneuerung seit dem Privilegium Kaiser Friedrich's II. (1237) an die Zustimmung der Landesministerialen gebunden war, die andere das Eindringen fremder Gepräge, wie der böhmischen Groschen und der Goldgulden, in den Verkehr. Letztere kamen als Handelsmünze ins Land, bürgerten sich aber durch ihre bequeme Größe rasch in allen Kreisen ein

---

numi 15 qui dantur pro 40 porcis et 4 prescriptis. Super omnes porcos quos nunc computavimus reservantur comiti 45 porci de magnis et minoribus ad opus suum." Die Ablösungsbeträge für ein Schwein schwanken von 20 bis 90 ₰. Vom Honig heißt es: „ex his dantur 30 sol. pro 30 urnis mellis utrum illorum voluerit accipere sive mel sive numos." — Mon. Boica, VII, 454/5. Urbar der freisingischen Besitzungen in Krain und Tirol vom Jahre 1160: duos porcos vel dimidiam marcam . . . duas victimas que 30 nummos valeant . . . D. et A., Bd. 36, S. 12, 19.

[11] Gegenüber den karolingischen Pfennigen mit 1·53 Gramm Silber Feingewicht besaßen die Wiener Pfennige ums Jahr 1200 noch etwa 1 Gramm, um 1300 nur mehr 0·7. um 1400 nur 0·393 Gramm, 1460 nach der Münzreform 0.18 Gramm Feingewicht. Auf einen Grazer Pfennig rechnete man noch im Jahre 1311 anderthalb Wiener, um 1336 $1^1/_5$ Wiener. Die Grazer Münzordnung vom Jahre 1409 stellte dann für Wiener und Grazer Pfennige den gleichen Münzfuß fest. Vgl. meine Abhandlungen: „Vorschläge für eine Geschichte der Preise in Österreich", 1874, S. 25; „Wiener Pfennige", 1877, S. 182; „Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters", Brüssel 1892.

und wurden zumal bei großen Zahlungen mit Vorliebe verwendet. Die Schattenseite dabei war, dass durch diese plötzliche, vom 13. zum 14. Jahrhundert in ganz Mitteleuropa nachweisliche Bevorzugung des gelben Metalls ein erschreckender Preissturz des Silbers eintrat, welcher um 1330 bis 1340 das Gold über den zwanzigfachen Wert des Silbers hinauftrieb, weil die Golddecke zu kurz war. Den Höhepunkt hat diese Silberkrise vielleicht in Ungarn erreicht. Nicht viel weniger verheerend hat sie in Altösterreich gewüthet, obgleich es jetzt unmöglich ist, die Höhe der wirtschaftlichen Verluste ziffernmäßig zu bezeichnen, welche unseren Silber producierenden Landen mit dieser Einbürgerung des Goldumlaufs zugefügt worden sind. Rascher noch, als es die schwindelnde Höhe erklommen, sank übrigens das Gold wieder bis auf ein Verhältnis von 1 : 10 oder 1 : 11, in welchem es dann bis zum Ausgang des Mittelalters verharrte.

15. Noch waren die wirtschaftlichen Folgen dieser Geldkrise nicht verwischt, als Erdbeben und Seuchen unsere Lande heimsuchten. Es war der s. g. schwarze Tod, der aus dem Venezianischen kommend, im Jahre 1348 nach Kärnten, Tirol und Steiermark sich verbreitete und im folgenden Jahre auch nach Österreich ob und unter der Enns gelangte. Zehn Jahre darnach wiederholte sich das große Sterben, das auch später noch (z. B. 1369 und 1381) wiederkehrte und dem ein Viertel der Bevölkerung des deutschen Reichs zum Opfer gefallen sein soll. Besonders schlimm waren unsere Länder daran, vor allem Tirol, wo im Vintschgau nach dem Zeugnisse des Goswin von Marienberg nur ein Sechstel der Menschen das Pestjahr 1348 überlebte. Ganze Dörfer starben aus, in den Städten standen die Häuser leer, Wien verlor fast ein Drittel seiner Einwohner u. s. w.[12]

16. Die österreichischen Herzoge ließen es an Maßregeln nicht fehlen, um die furchtbaren Folgen dieser Seuche zu bekämpfen. Zumal Herzog Rudolf IV. hat eine Reihe von Verfügungen erlassen, die für die Umsicht und den richtigen Blick dieses Fürsten in volkswirtschaftlichen Fragen ein glänzendes Zeugnis ablegen. Um die verödeten Grundflächen wieder in Anbau zu bringen,

[12] Die Schilderung der Wirkungen dieser Pest in Österreich s. in den Jahrbüchern von Mattsee, Melk, Neuberg, Zwetl u. s. w. Mon. Germ., Ss. IX, Fol., S. 513, 576, 692, 695, 829, 834 u. s. w.

mussten freiwillige Arbeitskräfte durch Zuwanderung gewonnen werden. Darum suchte er die Grundherren zu zeitweiligem Verzicht auf die grundherrlichen Abgaben von neubesiedelten Huben zu bestimmen und gieng dabei selbst mit gutem Beispiel voran.[18] Nicht mindere Fürsorge wandte der Herzog seinen Städten zu, die den Verlust so vieler arbeitstüchtiger Hände zu beklagen hatten. Schon die Ersetzung der ungemein lästigen Münzerneuerungen, die eigentlich eine Besteuerung des Bargelds in Österreich waren, durch das Ungeld (1359) war eine Maßregel, die vor allem der Bürgerschaft zu statten kam. Das Jahr darnach erfolgte die Verordnung wegen Ablösung der auf den Stadthäusern lastenden Überzinse und Burgrechte, durch welche „derselben Häuser in der Stadt und in den Vorstädten zu Wien gar viel wüst worden" und zerfallen seien, gleich darauf das Gebot, dass in Hinkunft alle Rechtsgeschäfte über liegende Güter des Burgfriedens vor dem Rathe zu verhandeln und von diesem mit Ausschluss der Grundherren zu besiegeln seien. Es folgte dann die Aufhebung aller Innungen um des gemeinen Nutzens willen, damit, die Stadt dester pas an Leuten und an Gut aufnem, der Vorrechte der Laubenherren u. s. w. Wohl kamen diese Verfügungen in erster Linie der Stadt Wien zugute, die der Herzog selbst als „ein Haupt des Herzogthums von Österreich und die obrist Wohnung der Fürsten daselbst" bezeichnete; dass er jedoch keine einseitige Bevorzugung seiner Residenz bezweckte, ergibt sich schon daraus, dass er die gleichen Rechte auch den Bürgern von Wels, Enns, Krems und Steier, Klosterneuburg, Marburg u. s. w. zukommen ließ.[14]

Allein die unglückseligen Zerwürfnisse im herzoglichen Hause nach dem Tode Herzog Rudolf's IV., die zeitweise bis zum offenen Bürgerkrieg führten und über die Mitte des 15. Jahrhunderts an-

[18] Herzog Rudolf's IV. an die Amtleute zu Graz und Voitsberg *di unser marchfutter vessent und innement* ... Verbot von den Holden des Klosters Reun das schuldige Marchfutter einzuheben, *„als lang und in dieselben gaistlichen leut von Reun irn zins und dinst lazzent von derselben holden schadens und geprestens wegen"*. Auch sollen sie von neu bestifteten Huben durch 2 bis 3 Jahre kein Marchfutter abfordern. (1360, 31. Jänner, Graz.) Ein gleicher Befehl ergieng wegen der *„von des gemeinen sterbens und anderr gepresten wegen"* öde gewordenen Huben des Stiftes Seckau am 26. Februar d. J. — Lichnowsky-Birk, IV, Nr. 134, 154.

[14] S. die Nachweise in meinem „Gerichtswesen", S. 218, Anm. 397/8, für Marburg 1363, Steir. Geschichtsbl., IV., 179.

dauerten, schlugen dem Wohlstand unserer Lande schwere Wunden. Dazu gesellten sich die Verwüstungen durch die Hussiten in Österreich, seit der Unglücksschlacht von Nicopolis (1396) überdies die Einfälle der Türken nach Krain, Kärnten und Steiermark. Endlich litt man auch an den Folgen einer schamlosen allgemeinen Münzverschlechterung, die der berüchtigten Kipperei und Wipperei zu Anfang des dreißigjährigen Krieges wenig nachgab und in den Jahren 1457 bis 1459 ihren Höhepunkt erreichte.[15] „Hebrenko" nannte das Volk diese neue Münze, später noch treffender „Schinderlinge" und nicht mit Unrecht versetzte es dieselben in eine Reihe mit Theuerungen, Pest, Kriegen und andern allgemeinen Landplagen. „Und derselben Kreuzer und Pfennig wurden so viel gebracht gen Wien", meldet ein ungekannter Zeitgenosse, „dass zum letzten die Kinder auf der Gassen so viel der Pfennige hatten, dass sie die von ihnen wurfen."

17. All dies in seinen Wirkungen zusammen genommen erklärt, dass und weshalb die wirtschaftliche Lage der österreichischen Lande am Schlusse des Mittelalters nichts weniger als günstig war. Eine neue Zeit mit neuen Forderungen hatte sich angemeldet, die Naturalwirtschaft sollte durch die Geldwirtschaft, die Lehensverfassung durch den Beamtenstaat abgelöst werden. Die steten Unruhen und Kriege hatten die Unzulänglichkeit der mittelalterlichen Heereseinrichtungen dargethan und andererseits fehlte es den Regenten an genügenden Einkünften, um Soldtruppen aufzustellen. Der Versuch, sich jene durch Ausbildung der Staatssteuern zu verschaffen, begegnete dem entschiedenen Einspruch der Landstände, zu einer größeren Sparsamkeit in den Ausgaben, zu einer Trennung der Staats- und Privateinkünfte konnten sich die Regenten nicht entschließen. So griff man denn zu den kleinlichen Mitteln der mittelalterlichen Staatswirtschaft, die eine Zeit lang ein Fortfristen von der Hand in den Mund ermöglichten, verpfändete, was man hatte, und lebte so auf Kosten des in den Domänen steckenden Capitals. Es ist wahrhaft eine Ironie des Schicksals, dass Erzherzog Sigmund von Tirol, der Regent, in dessen Gebiet die schier unerschöpflichen Silbergruben

[15] Wer dies Unwesen angefangen hat, ist schwer zu sagen, da die österreichischen, bayerischen und salzburgischen Jahrbücher offenbar bemüht sind, die Schuld von ihrem Lande abzuwälzen.

von Schwaz ausgebeutet und in dessen Namen so viele und große Geldstücke geschlagen wurden, dass er der „Münzreiche" hieß, durch seine schlechte Wirtschaft schließlich dahin gelangte, dass seine Einkünfte von der Landschaft sequestriert wurden. (§ 28, 12.) Viele ritterschaftliche Familien, die später als Freiherren- oder Grafengeschlechter in Österreich von größtem Einfluss waren: die Eitzing, Prueschenk, Rogendorf, Herberstein, die Hofmann zum Grünbüchel u. a. sind durch Pfandschaften emporgekommen, die ihnen im 15. Jahrhundert für geleistete Dienste und kleine Darlehen vom Landesfürsten zugestanden wurden. Überhaupt kam die Verpfändung der „Kammergüter" mehr dem aufstrebenden Ritterstande als den „Landherren" zustatten, bei welchen sich schon Zeichen wirtschaftlichen Verfalles bemerklich machten, denn man wollte in diesen Kreisen die alte Lebensweise fortsetzen, pochte auch wohl auf seine Unabhängigkeit und übersah es, sich neue Einnahmsquellen zu schaffen. So griffen auch die alten Herrengeschlechter ihrerseits zum Verkauf der Güter oder zur Verschuldung, die zuweilen schon eine recht bedenkliche Höhe erreicht hatte.[16]

18. Geldgeber und Geldmacht waren in unseren Landen während des Mittelalters die Juden, die sowohl mit eigenem als mit fremdem Capital arbeiteten, wie es auch keinem Zweifel unterliegt, dass sie zuweilen als Strohmänner von Christen, Klage und Execution gegen christliche Schuldner durchzuführen hatten.[17] Ein seltsames Gemisch von Widersprüchen zeigt ihre Lage, die auf der einen Seite überaus gedrückt, auf der andern sehr privilegiert war. Geradezu unheimlich aber war die Verschuldung, welche in Innerösterreich gegen Ausgang des Mittelalters alle Stände der Gesellschaft umstrickte. Fast Jahr um Jahr ertönten damals Klagen über die Juden in den Landtagen, dass sie in der That begründet waren, ersieht man aus dem Inhalt der dem Kaiser Friedrich III. abgerungenen Verfügungen und aus der übergroßen Zahl von

[16] So löste z. B. Wolfgang von Stubenberg, abgesehen von 535 Ducaten, welche seine Gemahlin Zymburg bezahlte, im Jahre 1478 sieben Schuldbriefe seines Vaters über 3871 Ducaten ein und übernahm seinerseits Verpflichtungen gegen Juden in der Höhe von 9268 Ducaten. Notizenblatt 9, S. 414—416, 428.

[17] Einen Einblick in dies Verfahren bieten die Urkunden des steirischen Landesarchivs von 1442, 5. März, 12. April, 19. Juli, 29. August, 2. September.

Judenschuldbriefen, die sich aus jener Zeit in den Archiven erhalten haben. Die Verarmung des Bauernstandes war schon so weit gediehen, dass einzelne Grundherrschaften, wie z. B. das Kloster Reun eigene Bücher über ihre verschuldeten Bauern anlegten und in deren Namen Vergleichsverhandlungen mit den jüdischen Gläubigern durchführten. Wieder andere erwirkten kaiserliche Privilegien, die den Juden alle Darlehen an Unterthanen des Begnadeten untersagten oder mindestens die Executionsführung beschränkten u. dgl. mehr.[18]

Nicht ohne eigenes Verschulden waren auch die Bewohner der Städte und Märkte übel daran. Wie üppig die Wiener lebten, ist aus den Schilderungen des Aeneas Sylvius bekannt. Manch einer verlor darob Haus und Hof. Geschah dies im Rechtsweg, so gieng der neue Erwerber sicher, allein es wurden mitunter Häuser oder Grundstücke verkauft, auf welche der veräußernde Jude kein erweisliches Recht gehabt hatte. Solche Vorkommnisse untergruben, da sie sich öfter ereigneten, die Sicherheit des Verkehrs und bald fanden die Häuser in Judenhänden keine Abnehmer mehr und verfielen, da sich niemand der Gefahr der Rückforderung durch den Eigenthümer aussetzen wollte. Ganze Orte verödeten dadurch, so dass Kaiser Friedrich III. sich endlich genöthigt sah, dem weiteren Niedergang seiner Städte durch Verwaltungsmaßregeln zu begegnen.[19]

19. Diese schier unleidlich gewordene wirtschaftliche Lage drängte endlich zur Lösung; die Landschaften von Innerösterreich boten dem König Maximilian eine Geldentschädigung, wenn dieser auf sein Judenregal verzichten und die Juden aus seinen Landen, wie es in der damaligen Kanzleisprache hieß, für immer „urlauben“ würde. Das eigentliche Übel saß jedoch tiefer und war mit der Vertreibung der Juden außer Landes keineswegs behoben. Nach wie vor trafen sowohl in den höheren Kreisen als in den breiten

---

[18] Z. B. 1463 die Gebrüder Ungnad, 1477 das Kloster Garsten, 1478 ebenso Reun und Friedrich von Stubenberg. Wiener, Regesten 86, Nr. 55; Chmel, Mon. Habsb., I, 697, 824. Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark, XI, 196, Anm. 1.

[19] S. den Brief vom Jahre 1478 zu Gunsten der Stadt Judenburg, die *an burgern und hewsern vast in abnehmen komen ist . . . durch die judischait . . .* Mon. Habsb. I, 2, S. 800. Für Hartberg bei Wiener, a. a. O., S. 95, Nr. 108. Für Bruck a. d. Mur 1488, 13. März, Orig. im steirischen Landesarchiv.

Schichten der Bevölkerung die steigenden Anforderungen des Lebens und eines überhand nehmenden Geldverkehrs mit unausgebildeter Wirtschaft und Mangel an verfügbaren Barmitteln zusammen. Die Klagen über Theuerung wollten nicht verstummen und die Beschwerden wandten sich, wie früher gegen die Praktiken der Juden, so nunmehr gegen die Ausbeutung durch das Großcapital der Fugger, Welser, Paumgartner u. A., sowie gegen die „Finanzerei" der Handelsgesellschaften. Die bäuerlichen Unterthanen, auf welchen die drückendsten Lasten lagen und die von den Einfällen der Türken und den Brandschatzungen der Söldnerscharen am meisten zu leiden hatten, wurden schwierig. Selbst ein gerechtfertigtes Verlangen, wie jenes des kaiserlichen Pflegers zu Spital, der um Lichtmess 1478 statt eines der aus dem Verkehr geschwundenen Aquilejer Pfennige, dem Wert entsprechend zwei gemeine Pfennige einforderte, führte zu Unruhen und in wenig Monaten zu einem großen Bauernbunde von Kärnten bis nach Obersteiermark. Die Versuche einzelner Grundherren, welche die vor Jahrhunderten den Grundholden zugestandene Geldablösung der Dienste rückgängig machen wollten, um auf die früheren Naturalleistungen zurückgreifen zu können, erzeugten vollends dumpfe Gährung: sie war die Vorbereitung zu dem ersten großen Bauernkrieg der slavischen Bevölkerung in Innerösterreich, der unter dem Schlagwort des Kampfes ums alte Recht (stara pravda) in den Tagen Kaiser Maximilian's (1515/6) blutig ausgefochten wurde.

Die weltlichen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft.

§ 35. Landherren und Rittermäßige.

Hasenöhrl, S. 60 ff. — Huber, Reichsg. 42. — Kurz H., Herzog Albrecht IV., 1. Bd., S. 261 ff. — Schalk, die niederösterr. weltlichen Stände des 15. Jahrhunderts nach ihren specifischen Eigenthumsformen. (E.-B. II. d. Mitth. d. Inst. f. ö. G.) — Siegel H., Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jahrhundert. S. B., Bd. 102, S. 235 ff. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, V, 185 ff. — v. Zallinger, Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878. — Die ritterlichen Classen im steirischen Landrecht. (Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsf., IV, 393 ff.)

1. Solange die Freiheit die Stellung des Einzelnen im Staate begründete (§ 11, 2), waren zwar alle Freien zu Gehorsam

gegen die königlichen Beamten verpflichtet, aber doch gleich diesen dem Könige *ohne Mittel* unterworfen. Allmählich hatte indessen die Freiheit manches von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren, namentlich hörte für die große Mehrzahl die unmittelbare Verbindung mit dem Reichsoberhaupte auf, seitdem die Herzoge, Markgrafen und Grafen aus königlichen Beamten, eigenberechtigte Inhaber von Ländern geworden waren. Das gab den Anstoß zu einer Umbildung der Gesellschaft auf neuen Grundlagen. Die Reichsunmittelbarkeit als Vorrecht einiger begünstigter Geschlechter wurde nun zur wichtigsten Voraussetzung für die Herrschaft über die *mittelbar* gewordenen Bewohner der landesherrlichen Gebiete, während die Abstammung von freien Eltern nicht einmal für die Stellung des Einzelnen innerhalb des Territoriums den früheren Wert behielt, weil je nach der Art des Besitzes und der Verbindung mit Höhergestellten zu Schutz und Dienst, Unterschiede entstanden waren. Nicht der Gegensatz von frei oder unfrei, sondern von rittermäßig oder nicht rittermäßig wurde jetzt entscheidend, daneben aber machten der Beruf, den jemand trieb, das Leben in der Stadt oder auf dem Lande, der Besitz von Ämtern, Rechten, Gütern und noch mancherlei andere Verhältnisse ihren Einfluss geltend. Ergebung in fremde Gewalt hatte die Zahl und die Arten der abhängigen Leute vermehrt, Freilassung die der eigentlichen Knechte vermindert. Die alten Unterschiede verblassten, während die Lebensweise neue schuf, so dass die frühere Sonderung der Gesellschaft nach der Geburt, jetzt durch eine andere nach Berufsständen ersetzt wurde. Nichts kennzeichnet diesen im 13. Jahrhundert schon eingetretenen Umschwung besser, als der Umstand, dass nunmehr ein dem Lehensrecht angehöriger Begriff, die Lehensfähigkeit oberster Eintheilungsgrund für die Gliederung der Gesellschaft geworden war. Die durch ihren Beruf mit dem Waffenrecht Ausgestatteten, ob freigeboren oder unfrei, schlossen sich als Rittermäßige (im weiteren Sinne) von dem Bauernstande ab, der sowohl die freien als die unfreien Landbebauer umfasste, während die Bewohner der Städte und Märkte als Bürger zu einem besondern Mittelstande wurden.

2. Innerhalb der Rittermäßigen gab es Unterschiede lehensrechtlicher Natur. Wer active und passive Lehensfähigkeit ohne Reichsunmittelbarkeit hatte, der gehörte zu den Herren „vom

Lande" oder kurzweg zu den „Landherren". Die übrigen, die bloß passive Lehensfähigkeit besaßen, nannte man die Rittermäßigen schlechtweg, in Österreich auch sendbare Leute, Einschildritter.

Unter den Landherren, welche die Großgrundbesitzer waren, gab es sowohl Freie als Unfreie. Zu den ersten zählten Grafen und freie Herren, zu den letzterwähnten die Dienstmannen oder Ministerialen. Als Freigeborne standen die Grafen und freien Herren nach Landrecht auf einer Stufe und dem entspricht, dass in den Urkunden bis ins 13. Jahrhundert Mitglieder gräflicher Geschlechter in der Reihe der nobiles oder liberi unter den Zeugen angeführt wurden. Allein schon in der Urkunde Herzog Leopold's VI. für das Schottenkloster in Wien vom Jahre 1200 werden die Zeugen de ordine comitum, de ordine liberorum und de ordine ministerialium unterschieden und dies Voranstellen der Grafen wird Regel seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

3. Die in den Landen der österreichischen Herzoge begüterten Freien und Grafengeschlechter hatten der überwiegenden Mehrzahl nach ihre Reichsunmittelbarkeit zur Zeit der Babenberger schon eingebüßt. In Tirol, wo die Landesherrlichkeit erst durch Herzog Meinhard II. († 1295) begründet wurde, fällt der Niedergang der reichsunmittelbaren Dynasten später und wurde durch den Lehensauftrag der Vögte von Matsch (1311) und der Herren von Frundsberg (1319) vollendet; im Jahre 1383 mussten sich auch die Grafen von Schaunberg im Lande ob der Enns beugen, damit war die allgemeine Unterwerfung unter die Hoheit der österreichischen Herzoge vollendet. Übrig blieben seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nur noch die Grafen von Görz und von Cilli, von welchen die einen selbst Landesherren waren, die zweiten dies Ziel zweifellos erreicht hätten, wofern ihr Geschlecht nicht unvermuthet erloschen wäre. Alle andern Grafen und Freiengeschlechter zählten fortan nur zum österreichischen Landesadel und es änderte daran die Thatsache nichts, dass einzelne, wie die Grafen von Schaunberg, bei günstiger Gelegenheit wieder einen Schimmer von Reichsunmittelbarkeit erlangten.[1] Noch weniger

[1] Die Grafen von Schaunberg besuchten z. B. auch späterhin Reichstage, steuerten zum Reichskammergericht und standen in der Reichsmatrikel, aus der sie erst 1548 (elf Jahre vor dem Aussterben) „aus Achtung für den Kaiser" gelöscht wurden. Gebhardi, III, 314. — Die Bestrebungen Kaiser Sigmund's, die an-

wirksam war begreiflicherweise die rein formelle Erhebung landsässiger Familien wie der Eitzing, Prueschenk u. a. in den Stand der Reichsfreien oder Reichsgrafen, die seit dem 15. Jahrhundert vorkommt.[2] Die einen wie die andern waren und blieben Unterthanen der österreichischen Herzoge, die ihnen eben darum die Ebenbürtigkeit versagten. Nicht um die Heunburg zu ehren, wie der Reimchronist vorgibt, sondern aus Staatsrücksichten wurde beispielsweise im Jahre 1270 die letzte Babenbergerin Agnes durch König Otakar „ad generis depressionem" zur Heirat mit dem Grafen von Heunburg genöthigt.[3]

Als Freigeborne nahmen übrigens die landsässigen Grafen und Freien noch im 13. Jahrhundert das Recht für sich in Anspruch, ihr Thun und Lassen selbst zu bestimmen, z. B. Waffenbündnisse mit Auswärtigen abzuschließen,[4] soweit sie nicht unmittelbar gegen den Landesfürsten gerichtet waren; ferner konnten gewisse Güter, welchen die Eigenschaft des s. g. freien Eigens (quod vulgo vocatur vreyzaigen) zukam, nur auf Freigeborne vererbt werden und giengen darum verloren, wenn die Erben der unebenbürtigen Ehe eines freien Vaters mit einer Ministerialin, oder umgekehrt entstammten.[5]

Landsässige Grafen und freie Herren bildeten den freigebornen Landesadel. Das Waffenhandwerk hob indessen auch Unfreie zu ähnlicher Stellung empor.

4. Der Mangel an zu Kriegsdiensten willigen Freien hatte die Großen des Reiches schon früh zur Bewaffnung ihrer körper-

---

gesehensten, auch landsässigen Geschlechter in Österreich zur Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit emporzuheben, so die Cilli, Kreig, Walsee u. a. behandelt Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich's IV., 1. Bd., S. 23.

[2] S. mein Gerichtswesen 29, Anm. 28.

[3] Anonymus Leobiensis bei Pez Ss. I, 832. Die Verbindung des Grafen Konrad von Hardeck aus dem Geschlecht der Burggrafen von Magdeburg mit der verwitweten Tochter des verstorbenen Herzogs Leopold ahndete Herzog Albrecht II. 1348 durch Verbannung des ganzen Geschlechts. Mon. Germ., Fol., Ss. IX, 685.

[4] So erklärte Graf Konrad von Hardeck im Jahre 1260 dem König Otakar, als dieser den Steirern die Hilfe gegen die Ungarn versagte: „ich bin ein rehte frier man von allen minen vier anen, ich wil mich dez durch nieman ânen, ich welle dienen swem ich wil, auch sol mir nieman dhain zil mit gepote stecken" und schloss sich dann den Steirern an. Steir. Reimchronik v. 6437 ff.

[5] Urkunde über Schloss Hörnstein vom Jahre 1267 in § 12, Anm. 31.

lich tauglichen Unfreien veranlasst, theils zu eigener Sicherung in Zeiten innerer Unruhen, vornehmlich aber, um ihren Lehenspflichten nachkommen zu können. Eine Folge dieser Übung war, dass sich das Ansehen solcher Unfreien hob, und zwar nicht bloß über Standesgenossen, sondern allmählich auch über zahlreiche Freie, welche Nachsicht der Heerespflicht durch Übernahme von Gelddiensten oder Leistungen anderer Art erkauft hatten. Ebenso entsprach es den Lebensverhältnissen des Mittelalters, dass der dem Vater zugestandene Beruf auf den Sohn übergieng und dass die Fähigeren aus dem Kreise dieser Unfreien zu ständigen Begleitern, ja zu Berathern ihrer Herren wurden, die ihnen dann mancherlei Gunstbeweise zuwandten.

Das Ergebnis der hier angedeuteten Entwicklung war, dass sich unter den Unfreien ritterliche Classen bildeten, die durch das Waffenhandwerk dem Landesadel angenähert waren und schließlich geradezu als adelig betrachtet wurden. In den altösterreichischen Landen waren dies die Ministerialen und die unfreie Ritterschaft. Sosehr sich übrigens ihr gesellschaftliches Ansehen gehoben hatte, so blieb doch die Erinnerung an ihren unfreien Ursprung lange Zeit, bis tief in das 14. Jahrhundert herab wirksam.[6] Sowohl die Dienstmannen, als die ihnen untergeordneten Rittermäßigen zählen zu den eigenen Leuten, d. h. sie hatten einen Herrn, dem sie durch die Geburt angehörten. Dieser konnte zwar von ihnen nicht mehr die Dienste bäuerlicher Eigenleute, sondern nur solche verlangen, die sich mit dem ritterlichen Beruf vertrugen, allein die von ihrer Seite unlösliche Abhängigkeit von dem angebornen Herrn machte sich oft genug in anderer Weise fühlbar. Die Dienste, die sie für das in lehensähnlicher Art empfangene Gut, das „Dienstlehen" zu leisten hatten, waren umfassender, als sie der Herr vom freien Vasallen fordern konnte, die Verfügung über ihre Habe beschränkter; auch konnten sie mit ihrem Gute vom Herrn nach Belieben verkauft, verlehnt und überhaupt veräußert werden. Der Eheabschluss war, sofern die

[6] 1342 verzichtet Herzog Albrecht II. zu Gunsten des Erzbischofs Heinrich von Salzburg auf „die eigenschaft die wir an der erbern Offmeyn unsers getreuen Gundachers des Starchenberger (die jetzigen Fürsten von Starhemberg) tochter, des Velber von Salzburg eliche wirtin, von unsers landes wegen ze Österreich gehabt haben . . ." Ludewig Reliquiæ, Mss. IV, 276.

Herren keinen Heiratszwang übten,[7] im allgemeinen nur unter Standesgenossen freigegeben die zum gleichen Hofe gehörten, sonst kam es im günstigsten Falle zu einer Theilung der Nachkommenschaft unter die Herren des Elternpaares.[8]

6. Das Ansehen dieser Unfreien war je nach der Stellung ihrer Herren verschieden. Zu höchst standen die Dienstmannen des Reichs, die jedoch nicht nothwendig reichsunmittelbar sein mussten, sondern mit ihrem Besitz, zumal an Burgen, dem Fürstenthum, in dessen Grenzen die Güter lagen, als Zubehör beigegeben sein konnten, um dem Fürsten in Ehren zu dienen und das Land gegen die Feinde zu wehren. So war es in Österreich, wo es Dienstmannen gab, die im Eigenthum des Reiches verblieben und zugleich im Lehensbesitz des Landesherrn waren, während die Ministerialen des steirischen Herzogs, ursprünglich dessen eigene Leute, erst durch die Gnadenbriefe Kaiser Friedrich's II. und König Rudolf's I. zu Reichsdienstmannen erhoben wurden.[9] In dem einen wie in dem andern Falle wurden diese Dienstmannen ausdrücklich als die zum Lande gehörigen (die ze recht zu dem land gehorent) bezeichnet und den Dienstmannen sowohl der auswärtigen „Gotteshäuser" als auch der landsässigen Hochstifte und Abteien, wie der fremden Fürsten und Grafen gegenübergestellt.[10]

[7] Den Steirern gelang es 1237, durch den kaiserlichen Freiheitsbrief diese inimica justicie consuetudo in Abfall zu bringen und zu erwirken, ut libere filios ac filias eorum cui voluerint copulare debeant in futurum. St. U.-B. II, 462. Bekannt ist, dass Herzog Albrecht I. die Erbtöchter der österreichischen Ministerialen zu Ehen mit seinen schwäbischen Günstlingen, den Walsee, Landenberg u. a. zwang.

[8] Wechselheiraten zwischen den Ministerialen von Österreich und Steiermark waren seit 1186 ohneweiters zulässig. Der Vertrag Herzog Leopold's VI. mit Passau vom Jahre 1223 gestattete sie mit Vorbehalt der Theilung der Knaben, jener Herzog Friedrich's II. mit Freising bestimmte „ut . . . liberi ex matrimonio huiusmodi procreati et possessiones et bona parentum equaliter dividantur." Mon. B. XXVIII, 2, S. 300. Cod. Austr. Fris. I, 351. Bestätigung vom Jahre 1277. Vertrag zwischen dem Bisthum Gurk und den Meraniern 1197. U.-B. f. St. II, 52. Vgl. auch Anm. 6.

[9] Daher verfügte auch Herzog Otakar über sie als Eigenthum im Jahre 1186 ministeriales more ministerialium, proprios jure propriorum dando. U.-B. f. St. I, 654.

[10] So schenkte z. B. im Jahre 1140 Dyebaldus nobilis quidam de Chagere dem Kloster Obernburg, seiner Stiftung: ministeriales utriusque sexus prope centum qui legem et jus Aquilegiensium dienstmannorum eorum collaudatione

7. Die gleiche Unterscheidung wiederholte sich folgerichtig bei den einfachen Rittermäßigen. Jene Eigenleute, welche das Reich als Wehrmänner oder Einschildige bei der Besiedlung ins Gäu der Mark gesetzt hatte, hießen fortan in Österreich die Ritter und Knappen die zu dem Land gehören, oder Ritter des jeweiligen Herzogs, in Steiermark, wo sie gleich den Dienstmannen bis zum kaiserlichen Gnadenbriefe vom Jahre 1237 im Eigenthum des Herzogs gestanden hatten, Landleute des Herzogs oder Landleute, comprovinciales schlechtweg. Alle übrigen wurden je nach ihrem Herrn unter den Rittern begriffen „die bischof angehorent oder andere gotzheuser oder die herren von dem land", sie hatten ein geringeres Ansehen und mussten manche Vorrechte entbehren, deren sich die „Landleute" erfreuten.

8. Sowohl die Dienstmannen (ministeriales) als die einfachen Rittermäßigen (milites et clientes) sind aus den bewaffneten, zum Kriegsdienst verpflichteten und verwendeten Unfreien hervorgegangen. Die Scheidung in die erwähnten Classen wurde angebahnt als einzelne nebst dem allen obliegenden Kriegsdienst durch Zutheilung an die bekannten vier Hausämter, Gelegenheit zu ehrenvollem Hofdienst erhielten. Was erst persönliche Auszeichnung war, das konnte, wenn es auf die Nachkommen übergieng, leicht einen bleibenden Vorzug des Hauses vor den alten Standesgenossen begründen. Von dem Augenblicke an, wo die Fähigkeit zur Bekleidung dieser Hofdienste zum erblichen Vorrecht gewisser Geschlechter wurde, war die Überordung der Dienstmannen über die einfachen Ritter entschieden. Alsbald erhielt ihr höherer Rang auch noch andern Ausdruck, die Dienstmannen gewannen theils von ihren eigenen Herren, theils durch fremde Lehen großes Gut und zahlreiche Ritter wurden ihr Eigen. Als schließlich die Lehensfähigkeit aller Rittermäßigen anerkannt war, da konnten die Dienstmannen sowohl Lehen empfangen als weitergeben, während die Ritter als Einschildige sich mit der Fähigkeit zum Lehensempfang begnügen mussten.

---

deberent habere. U.-B. f. St., I, 188. Ministerialen des Frauenstiftes Goeß um 1160/70 a. a. O. 493, 721. Daher erklärt der kleine Lucidarius VIII, 581, „die dienstman in Österrich sint an wirden ungelich" und die steirische Handfeste vom Jahre 1237 begnügt sich mit dem consilium commune ministerialium *majorum* Styrie für den Fall der Münzerneuerung.

9. Der oben erwähnte Umstand, dass die Zahl der freien Dynastengeschlechter in den altösterreichischen Landen nicht sehr groß war und dass die meisten von ihnen bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts ausgestorben, oder landsässig geworden waren, hat hier die Stellung der Dienstmannen nicht wenig gehoben. Am deutlichsten lässt sich dies in der Steiermark verfolgen, wo man z. B. schon im Jahre 1165 bei Strafansätzen zwischen Freien und Ministerialen nicht mehr unterschied.[11] Die Georgenberger Urkunde (1186) festigte dann für den Übergang an die Babenberger die bis dahin erworbenen, oder neu zugestandenen, Rechte der steirischen Dienstmannen und zum Theil auch der ritterlichen Landleute. Seitdem waren jene sowohl im öffentlichen als auch im Lehen- und Privatrecht vielfach günstiger gestellt als ihre österreichischen Standesgenossen. Gegen Bedrückungen sollte ihnen der Weg an den Kaiser und das Fürstengericht freistehen, die Einforderung gewisser in Österreich üblicher Abgaben unstatthaft sein, das Anfallsrecht wurde aufgehoben, die Vererbung der Lehen auf die Töchter ausgedehnt, Verwandtenerbfolge für das übrige Vermögen zugesagt. Außerdem wurden den steirischen Ministerialen unter sich die freie Veräußerung von Gütern, sowie Zuwendungen an Klöster gestattet, während früher dies fallweise der Zustimmung des Herrn bedurft hatte. Neue Rechte brachten ihnen die Gnadenbriefe Kaiser Friedrich's II. und König Rudolf's I. in den Jahren 1237 und 1277. Die „ministeriales und comprovinciales" von Steiermark wurden in das Eigenthum des Reiches übernommen, der Heiratszwang, der die Dienstmannen vor allem an ihre unfreie Herkunft mahnte, abgeschafft, der Landesfürst, dem sie seit 1277 erst nach vorgängiger Anerkennung ihrer Handfesten zu huldigen brauchten, wird in wichtigen Landesangelegenheiten an ihren Beirath gewiesen u. s. w.

10. So war also die Stellung der Dienstmannen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von jener der freien Herren nur noch wenig verschieden. Schon gab es einzelne unter ihnen, die sich ihre Frauen aus gräflichen Geschlechtern geholt hatten. Es wurden daher die Bezeichnungen „nobilis" und „dominus" all-

[11] Die Gründungsurkunde der Karthause Seiz, die vielleicht in etwas jüngerer Ausfertigung vorliegt, bedroht: „si liber vel ministerialis est x libras componat, si de ordine plebeio est, 30 solidos persolvat". U.-B. f. St. I, 453.

mählich auch auf die Ministerialen angewandt, die bereits in der Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts mit den Grafen und Freien zum Landesadel gerechnet worden waren und die man seit den Tagen König Rudolf's als Großgrundbesitzer und Herren der von ihnen abhängigen Ritterschaft, zu den „Landherren" schlechtweg zählte. Seit dem 14. Jahrhundert verschwindet der Ausdruck Dienstmann und wird als Standesbezeichnung durch das ehrendere „Dienstherr" ersetzt; deutet hier das Bestimmungswort noch auf die persönliche Abhängigkeit, so verlor sich allmählich auch diese Spur. Im steirischen Landesrecht aus dem 14. Jahrhundert wird der Ausdruck „Dienstherr" ausnahmslos ohne besondere Beziehung auf die Ministerialen ganz allgemein für Lehens- oder Grundherr gesetzt. Der nämliche Sprachgebrauch lässt sich in den landesfürstlichen Gnadenbriefen vom Jahre 1338 für Kärnten und Krain und in der Urkunde Herzog Rudolf's IV. vom Jahre 1360 belegen, in welcher er der Äbtissin von Goeß auf den Klostergütern in Kärnten „Dienstherrenrecht" verlieh. Das Ansehen und die politische Bedeutung dieser Standesclasse beruhte eben vor allem auf dem großen Grundbesitz, den diese Geschlechter theils als Allod, theils als Lehen oder Pfandschaft inne hatten und durch welchen sie seit Jahrhunderten mit dem Wohl und Wehe des Landes verbunden waren. Als dann im 15. Jahrhundert die Entwicklung der Landstände in Altösterreich zum Abschluss gelangte, bildeten die Landherren, d. i. der Inbegriff der Grafen, freien Herren und Dienstmannen von ehemals, die erste weltliche Classe unter den vier Ständen und wurden der Stand der Grafen und Herren oder schlechtweg der Herrenstand genannt.

11. Ungleich langsamer hob sich das Ansehen der einfachen Ritter und Edelknechte, der rittermäßigen oder sendbaren Leute, der milites et clientes, wie sie in Österreich hießen.[12] Zwar wurden sie schon seit den Tagen König Rudolf's I. zu den Adeligen im weiteren Sinne gerechnet, weil sie das Waffenrecht hatten und lehensfähig waren, allein die Kluft, die sie von ihren Herren trennte, mochten diese freier oder unfreier Herkunft sein, war groß. Der Stand war noch nicht geschlossen; Bürger und reiche

[12] Der Unterschied zwischen Rittern und Edelknechten oder adeligen Knappen war einzig durch den höhern Rang bedingt, welchen die Ertheilung des Ritterschlags im allgemeinen gewährte.

Bauernsöhne, die Lust am Waffenhandwerk hatten, konnten sich noch im 13. Jahrhundert den sendbaren Leuten anschließen; Wechselheiraten zwischen Ministerialen und einfachen Rittern galten darum als unstandesgemäß und es bedurfte eines königlichen Gnadenbriefes, um den Kindern aus solchen Ehen den Stand der Dienstmannen zu verleihen. Noch ums Jahr 1300 bestritten die Landherren den Rittern das Recht, eigene Burgen zu besitzen, und nur mühsam erkämpften sich diese den bevorzugten Gerichtsstand des höhern Landesadels: erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts erlangten sie allgemein und bleibend Aufnahme in die Urtheilerbank und Antheil an der Berathung der gemeinen Landesangelegenheiten auf den Landtagen. (§ 28, 8.) Gemeinsame Interessen gegenüber dem aufstrebenden Bürgerstand hatten mittlerweile die Adeligen jeden Ranges einander genähert.[13] Die volle Ausbildung der Lehensfähigkeit hatte endlich auch bei den einfachen Rittern die Erinnerung an deren Herkunft verwischt, die Erstarkung der Landesherrlichkeit die private Herrengewalt gebrochen. Eintritt in den Fürstendienst bot jetzt den Rittern die Mittel zur Mehrung ihres Besitzes, ja einzelnen Bevorzugten sogar die Möglichkeit des Aufstiegs in die Reihen der Landherren. So war also am Schlusse des Mittelalters die Scheidung zwischen den Herren einerseits und den Rittern und Knechten andererseits lange nicht mehr so schroff als in früheren Zeiten, wiewohl die Nachwirkungen der früheren Auffassung selbst im 16. Jahrhundert noch nicht völlig überwunden waren.[14]

12. Die Vorrechte, die dem Adel in Österreich im Mittelalter zustanden, waren theils allgemein, theils den Landherren vorbehalten. Zu den erstgenannten zählte die Fähigkeit zum Empfang rechter Lehen und das Waffenrecht, die Freiheit von Mautab-

[13] So hatte z. B. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg 1449 zum Kriege gegen Nürnberg ein Bündnis der Fürsten und des Adels zustande gebracht, das ziemlich das ganze Reich umspannte und von den Gestaden der Nord- und Ostsee bis tief nach Krain und den windischen Landen reichte.

[14] Der österreichische Staatsmann und Gelehrte Richard Strein von Schwarzenau († 1600), der Verfasser der Österr. Landhandfeste u. a., hat noch die Rechte des alten Herrenstandes „als strammer Aristokrat" gegen den Herrscher sowohl, als gegen den aufstrebenden Ritterstand mit Kraft verfochten und es dem Kaiser sehr verübelt, dass dieser die Ritter Harrach und Jörger in den Freiherrenstand erhoben hatte.

gaben für den Hausbedarf, ein privilegierter Gerichtsstand und das Einungsrecht, d. h. die Befugnis zur Erreichung selbstgewählter und nicht unerlaubter Zwecke, ohne höhere Genehmigung vorübergehende oder bleibende Verbindungen einzugehen, ein Recht, das seinen Ausdruck in mancherlei Adelsbündnissen, wie dem salzburgischen Igelbund 1403, dem Elephanten- und dem großen Bund in Tirol 1406/7, oder in den Landesconventen fand. (§ 23, 1, § 28, 10.)

Den Landherren war active Lehensfähigkeit und grundherrliche Gewalt vorbehalten. Theils durch ausdrückliche Verleihung, theils durch Gewohnheit hatten die Grafen, Freien und die Landesministerialen in Österreich schon unter den Babenbergern die Niedergerichtsbarkeit auf ihren Gütern erlangt. Zur Zeit der ersten habsburgischen Herzoge stand dann sowohl den Freien als den Dienstherren auf ihren als Herrschaften bezeichneten Besitzungen die Landgerichtsbarkeit zu, so dass im 14. Jahrhundert zuweilen die offenen Ausschreiben der Landesfürsten gleichmäßig an „alle Landherren und Landrichter" u. s. w. erlassen wurden.[15] Außerdem hatten sie als Ausfluss des Grundbesitzes auf demselben die Fischerei und die niedere Jagd, hin und wieder auch das Tafernrecht, den Mühlzwang u. dgl. Vorbehalten war ferner ihrer Classe die Bekleidung der Kastenvogtei bei Kirchen und Klöstern, der Zutritt zum geschwornen Rath der Landherren, der sowohl dem Fürsten dienen als auch die Interessen der Standesgenossen zu wahren hatte (§ 28, 6), endlich gewisse Hofämter. All diese Vorrechte der Landherren, mit Ausnahme des letztgenannten, wurden übrigens bis gegen das 15. Jahrhundert der Ritterschaft zugänglich, als diese größeren Grundbesitz erworben und Stimme auf den Landtagen erlangt hatte, wo sie fortan den zweiten weltlichen Stand bildete. Was aber die Hofämter des Kämmerers, Schenken, Truchsess und Marschalls anbetrifft, so waren diese nebst einer Ausstattung an Gut und Renten schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts allmählich in den Lehensbesitz einzelner Geschlechter gekommen. Während des Zwischenreichs hatten sie sich dann in erbliche Landesämter verwandelt, die nur beim Erlöschen des Geschlechts oder im Fall der Felonie in die Hände anderer Landherren übergehen konnten.

[15] Klein. Lucidarius VIII, 40. Dann im Freiheitsbrief für die Kärntner und Krainer 1338 „. . . waz ouch dienstherren ist, die stock und galgen habent" u. s. w.

§ 36. Das Städtewesen und der Bürgerstand.

S. Literatur in § 21, Anm. 4. Ferner § 22, Anm. 2, § 23 und 24 und die ausführlichen Literaturangaben bei Schröder, Reichsgeschichte, 600 ff. — Hasenöhrl, 86. — Huber, Reichsgeschichte, 82. — Jäger, Landstände, I, 622 ff. — Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895. — Peinlich, Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark. 1879. — Pirenne, l'origine des constitutions urbaines au moyenage. S. A. a. d. Revue historique, Bd. 57, 1895. — Waitz, D. V.-G., VII, 377 ff.

1. Das Städtewesen in Deutschland ist jüngeren Ursprungs und später zur Blüte gelangt als in Italien oder Frankreich, es hat sich aber dann bis zur Reichsstandschaft emporgeschwungen. Noch später als in Deutschland insgemein fällt die Entwicklung des Städtewesens in Österreich und niemals hat es hierzulande eine ähnliche Bedeutung erlangt. Der Schwerpunkt lag hier in jenen Territorialstädten, die bis gegen den Schluss des 13. Jahrhunderts in die Hände des Landesfürsten gekommen waren. Reichsstädte fehlten gänzlich, da Eger seine Reichsstandschaft verlor, Wien sie ungeachtet wiederholter kaiserlicher Gnadenbriefe (1237, 1247, 1278) nicht zu behaupten vermochte und die Reichsunmittelbarkeits-Erklärungen von Tuln (1276), Bruck a. M. (1277), Brünn, Znaim, Iglau (1278) u. a. m. überhaupt nur für die Zeit bis zur Bestellung eines neuen Herrschers gelten sollten. Es gab ferner wenig bischöfliche Städte, die sich eines größeren Ansehens hätten rühmen können. Außer Salzburg, das in den Jahren 1481 bis 1511 sogar nach Reichsunmittelbarkeit trachtete, wären nur etwa Trient, Brixen, Villach, Friesach und Pettau und einzelne Bischofssitze im Küstenland hervorzuheben. Durchwegs unbedeutend waren die s. g. Privat- oder Municipalstädte und Märkte, die einzelnen landsässigen Herren unterstanden.

2. Gründungsurkunden von Städten haben sich in Altösterreich — im Gegensatz zu Böhmen und Mähren — aus älterer Zeit nicht erhalten, selbst Nachrichten über die Erbauung oder Erhebung von Ortschaften zu Städten sind sehr selten. Wir wissen beispielsweise, dass die Ennsburg der Vorläufer der Stadt Enns ums Jahr 900 und Wiener-Neustadt zwischen 1192/4 als Grenzwehren gegen die Ungarn erbaut, dass Bruck a. M. um 1260 zur Stadt erhoben wurde, nachdem es schon vorher als offener Markt Gnadenbriefe

von Herzog Friedrich II. erwirkt hatte, zumeist sind wir jedoch auf zufällige Nachrichten angewiesen. Daher ist es leicht möglich, dass ein Ort schon lang die Eigenschaft einer Stadt hatte, ehe sich Veranlassung ergab, ihrer in jener Urkunde zu gedenken, die sich gerade bis zum heutigen Tage erhalten hat. So sind die Anfänge des Städtewesens in Österreich in tiefes Dunkel gehüllt und da manche unserer bedeutenderen Städte dort erwuchsen, wo schon zur Römerzeit blühende Gemeinwesen bestanden hatten, so könnte die Vermuthung auftauchen, ob nicht in einzelnen Fällen ein Zusammenhang zwischen beiden anzunehmen sei. Diese Frage müsste jedoch — wenn wir etwa Südtirol und das Küstenland bei Seite lassen — für Österreich ebenso entschieden wie für Deutschland verneint werden, da zwischen dem Abzug der Römer und der Wiederkehr geordneter Zustände in den Alpenländern ein Zeitraum von Jahrhunderten liegt. Die Nennung einer civitas Carantana, Pettovia, Ziup ad Sulpam, Treisima, Zeizinmure u. dgl. in Gegenden, wo römische Ansiedlungen bestanden hatten,[1] die sich seit dem 9./10. Jahrhundert findet, bildet keinen Gegenbeweis. Die Ausdrücke civitas und urbs hatten damals ihre technische Bedeutung längst verloren und haben sie kaum vor dem 12. Jahrhundert wiedergewonnen. Es ist daher gewagt, für die frühere Zeit aus der Anwendung solcher Bezeichnungen allein schon auf das Vorhandensein mittelalterlicher Städte allgemein zu schließen, obgleich es im einzelnen Falle ganz gut zutreffen kann, beispielsweise bei der im Jahre 844 genannten civitas Trient, die von der Langobardenzeit her herzoglicher und Bischofssitz war. Recht deutlich zeigt sich hingegen das Schwanken des Sprachgebrauchs bei Krems, das wohl die älteste Stadt in der Ostmark gewesen sein dürfte: es heißt im Jahre 995 schon urbs, wird aber bald darauf durch längere Zeit abwechselnd als villa, civitas, vicus, locus bezeichnet. Tuln, das nach Enenkl die erste Hauptstadt des Landes war, wird im Jahre 1014 civitas genannt. Im Jahre 1053/54 begegnet uns eine urbs Hengistiburg, 1066, ein castrum Heingist, beides vielleicht ältere Namen für die civitas Graze, die seit 1138 erscheint; auch wird berichtet, dass Bischof

[1] Eine unmittelbare Anknüpfung an die römische Niederlassung fand nicht einmal in Pettau statt. Das römische Pœtovio lag auf dem jenseitigen (rechten) Drauufer in der Ebene bei Haidin.

Gebhard von Regensburg, 1056, nach der Niederlage der Ungarn urbem marchiæ Heimburch ædificiis restauratam mit kaiserlichen Truppen besetzt habe. Vor dem Jahre 1200 werden uns außerdem in Urkunden Wien (1137), Enns, St. Pölten, Wr.-Neustadt, Wels, Brixen, Aquileja, Triest und einige Orte in Istrien als Städte genannt, wogegen sich Innsbruck, Bozen, Friesach, Judenburg u. a. noch nicht über die Markteigenschaft erhoben hatten.

3. Die Unterscheidung von Städten und Märkten hat sich erhalten, wiewohl die Voraussetzungen zum Theil gewechselt haben, von welchen die Einreihung eines Ortes in die eine oder andere Ordnung abhängig ist. Die Städte des Mittelalters waren privilegierte Gemeinden, sie waren Marktorte, bildeten einen besondern Gerichtsbezirk, genossen betreffs der öffentlichen Lasten Vorzüge vor dem flachen Lande. All dies konnte gegebenen Falles auch Märkten zukommen, die sich als Übergangsform von der Landgemeinde zur Stadt darstellten,[2] aber der Ummauerung entbehrten, die man damals für ein so wesentliches Wahrzeichen hielt, dass Orte durch bleibende Niederlegung des Mauergürtels der Stadteigenschaft entkleidet wurden.[3]

Die Erhebung einer Ortschaft zur Stadt erfolgte ursprünglich durch den Kaiser, später — und dies trifft wohl bei der Mehrzahl der Städte in Altösterreich zu — durch den Landesfürsten.

4. Schon die ältesten Stadtrechte unterscheiden unter den Bewohnern der Städte mehrere Classen. An erster Stelle die Bürger (civis, auch burgensis),[4] das sind Personen, die durch

---

[2] So verleiht Graf Meinhard II. von Tirol im Jahre 1282 „cum intentionis nostræ sit, in oppido Imbst facere forum et subsequenter construere civitatem" dem neuen Markte das Niederlagsrecht u. s. w. Hormayr, Beitr. I, 2, S. 183.

[3] Das widerfuhr z. B. der Stadt Schladming, die zur Strafe wegen ihrer Betheiligung am Bauernaufstand 1525 zerstört wurde und nur als offener Markt wieder aufgebaut werden durfte. Erst 1629 wurde die Errichtung einer Ringmauer gestattet. In Steiermark gab es übrigens mehrere Orte, welche die Stadteigenschaft nur vorübergehend besaßen und dauernd zu Märkten herabsanken: Feldbach, Mürzzuschlag, Neumarkt, auch Aussee sind darunter zu nennen. Wartinger in Steierm. Zeitschr. N. F. II (1835), 2, S. 92.

[4] Der Ausdruck Burgensis wird ursprünglich mit mercator gleichgesetzt und bedeutet die in der Stadt ansässigen Kaufleute im Gegensatz zu den übrigen Bewohnern (Pirenne 32); allein diese Bedeutung war schon verwischt, als es zur Aufzeichnung der österr. Stadtrechte kam. In Tirol hingegen war Burgensis

Erlangung des Bürgerrechts Mitglieder einer vom Landesfürsten befreiten und begnadeten Genossenschaft geworden waren; dann Inwohner (incola, commansionarius), Leute die, ohne das Bürgerrecht zu erlangen, bleibend in der Stadt verweilten und nur ausnahmsweise zu den cives im weitern Sinne gerechnet wurden, weil sie in den Verpflichtungen den Bürgern gleichstanden. Dazu kamen noch Gäste (advena, hospes), Fremdlinge, die sich im Orte ohne eigenen Herd vorübergehend aufhielten, als solche keine Bürgerlasten trugen, aber auch nicht nach dem Bürgerrechte jus civitatis, sondern nach dem Gastrecht, jus advenarum, behandelt wurden. Gleichfalls als Fremdlinge betrachtet und von der Bürgerschaft geschieden waren die Juden, die in den Städten, wo sie sich in größerer Zahl angesiedelt hatten, eine selbständige, örtlich umgrenzte Gemeinde theils unter eigener, theils unter landesfürstlicher Obrigkeit bildeten.

5. Die Vermögensverhältnisse haben zu verschiedener Behandlung der Städtebewohner Anlass gegeben. Wer innerhalb der Stadtmauer und des Grabens ein Vermögen von bestimmter Größe nachweisen konnte (in Enns von 30 Pfd., in Wien, Haimburg u. a. von 50 Pfd. ℔), der wurde im Falle eines Todschlags ohne Bürgenstellung auf freiem Fuß belassen und zählte zu jenen achtbaren Leuten, deren thätliche Beschimpfung nach höherem Strafsatz geahndet wurde, während Lotterbuben oder leichtfertige Gaukler die Prügel, die sie verdient hatten, ruhig einstecken mussten.

Gab das Vermögen an sich dem Bürger rechtliche Vorzüge, so waren diese umso größer, wenn er über unbewegliches Gut verfügte, dessen Ertrag zu seinem Unterhalt hinreichte. Zur Erwerbung von Renten bot nun die Ansammlung des beweglichen Capitals in den Städten die sachliche, das Waffenrecht der Bürger, seit sie für die Vertheidigung ihres Ortes zu sorgen hatten, die rechtliche Grundlage. Solche „Erbbürger", die weder Handwerk noch Kleinhandel betreiben durften und den deutschen Patriziern entsprachen,[5] galten schon unter den Babenbergern als

soviel wie anderwärts Forensis, d. i. Bewohner eines Marktes, burgum, ital. borgo = forum. Jäger, I, 668.

[5] Vgl. die Schilderung des Hans Enenkl. wie Herzog Friedrich II. die jungen Bürger von Wien ehrte. Rauch, I, 322. — 1253 bestätigte Otakar den honorabiles milites et cives von Wr.-Neustadt die Stadtfreiheiten. Winter, I, 11.

lehensfähig, konnten auf ihren Wunsch in die herzogliche Ritterschaft aufgenommen werden, erhielten auch wohl ritterlichen Titel beigelegt, obgleich sie in der Stadt verblieben.

6. Die Kleinkaufleute und Handwerker standen nicht bloß gesellschaftlich viel tiefer, sondern entbehrten auch mancherlei politische Rechte, deren sich die Erbbürger erfreuten. Niemals gelang es ihnen, sich zu einer ähnlich einflussreichen Stellung wie in den deutschen Reichsstädten aufzuschwingen, stets blieben ihre genossenschaftlichen Verbindungen durch die Hilfe der Landesfürsten dem Einfluss des Rathes untergeordnet. Nur durch Zustimmung des Rathes, wo nicht landesherrliche Genehmigung, erhielten die Zunftsatzungen verbindliche Kraft. Widersetzlichkeiten wurden durch Auflösung der Innungen bestraft, wie dies beispielsweise 1364 durch Herzog Rudolf IV. für Wien verfügt wurde.

7. Im späteren Mittelalter galt auch in Österreich der Satz: Stadtluft macht frei. Man hüte sich aber vor der Vorstellung, dass solches von Anbeginn der Fall gewesen sei. Die Städte sind in ihren Anfängen durch das Interesse der Grundherren mächtig gefördert worden, welche durch Vorbehalt bleibender Zinsungen bei Hingabe von Grundstücken zu städtischen Anlagen und durch Ansiedlung ihrer geschickteren Hörigen in den Marktorten, ihre Einkünfte steigern konnten. Es sind demnach die ersten unfreien Handwerker mit Willen ihrer Leibherren nach den Städten gezogen, so dass das Gegentheil erst dann häufiger wurde, seitdem die Gewalt der Grund- oder Leibherren durch Ausbildung der städtischen Gerichtsbarkeit Einschränkungen erfahren hatte.[6] König Otakar, dem das Städtewesen in den niederösterreichischen Landen mächtigen Aufschwung verdankt, sprach zuerst das gewichtige Wort, dass jeder Bewohner der Stadt, auf wes immer Grunde er sitze, nicht als jemandes Höriger, sondern als Bürger einer königlichen Stadt zu behandeln und bloß dem Könige und nur in Gemeinschaft mit den übrigen Bürgern steuerpflichtig sei. Allein dieser Satz, obschon von König Rudolf bestätigt,[7] wurde doch nur gelegentlich und für

[6] Zu Beginn des 13. Jahrhunderts muss dies schon eingetreten sein, da unsere ältesten Stadtrechte (Wien, Enns) verfügen, dass jeder, der in die Stadt komme, um das Bürgerrecht zu erlangen, von den Bürgern gegen alle Gewaltthat zu schützen sei, bis des Herzogs Entscheidung eintreffe.

[7] Priv. für Tuln 1270: omnis in prefata civitate residens super cuiuscunque feudum resideat non debet colonus alicuius, sed civis regius appellari, nec

eine einzelne Stadt erlassen. Da andererseits Nachwirkungen der Unfreiheit selbst für die Ministerialen und Ritter bis ins 14. Jahrhundert erkennbar sind, so kann es nicht überraschen, dass sich ebensolang auch Nachrichten von unfreien Städtebewohnern und Bürgern erhalten haben.[8]

8. Die Gliederung der mittelalterlichen Gesellschaft hatte den Bewohnern der Städte und Märkte den Handel und das Gewerbe als Erwerbsgebiet überwiesen. Zu größerer Ausbildung der gewerblichen Fertigkeiten, wie auch zum Schutz der eigenen Interessen bildeten sich dann innerhalb der Orte je nach der Beschäftigung geschlossene Verbände: Zünfte, Innungen, Zechen. In diesen Vereinigungen fand also nicht bloß das volkswirtschaftliche Princip der Theilung der Arbeit, sondern auch ein gesellschaftliches seinen Ausdruck, indem die Zunfteinrichtungen durch Ausschluss des freien Wettbewerbs eine möglichst gleiche Vertheilung des Geschäftsertrags unter die Zunftmitglieder anstrebten. Das war allerdings nur durch eine, den jetzigen Anschauungen oft widerstrebende Einengung des Einzelnen und seiner Interessen erreichbar, die man aber im Mittelalter leichter ertrug, weil damals das Individuum in weit höherem Grade dem bestimmenden Einfluss seines gesellschaftlichen Verbandes unterlag.

9. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die Maßregeln der Landesherren für ihre Städte und Märkte beurtheilt werden. Gedanken, die uns schon in der karolingischen Ordnung für den Donauhandel (§ 11, 11) begegnen, beherrschten als oberste Grundsätze die Verfügungen der österreichischen Herzoge zu Gunsten ihrer Bürgerschaften und führten zu einem System von Verkehrsbeschränkungen, das uns sonderbar anmuthet, aber lange Zeit seinen Zweck erfüllte: Man suchte die eigenen Unterthanen auf Kosten staatsfremder Gäste, die ansässigen Bürger gegenüber den zureisenden Händlern, den Naheverkehr statt des Fernverkehrs durch Erleichterungen zu begünstigen. Schon unter den Baben-

---

etiam debet alicui steuram nisi regi solummodo ministrare et hoc aliis civibus sociatis. Winter, 23, Nr. 9, bestätigt durch König Rudolf 1276 a. a. O. 26.

[8] 1317 Conrad von Muer schenkt dem Stift Seckau . . . „Gertrauden den Pairinne genannt, purgærine ze Chnutelvelde" und deren Kinder, „di uns nach dem leibe zugehoerent habent und unser aigen sint." Wartinger, Steierm. Zeitschrift VIII, 161.

bergern wurde allen Fremden der Handel nach Ungarn bei hoher Geldstrafe untersagt und dadurch der Umschlagsplatz für den Donauhandel von Regensburg nach Wien gebracht, dann wurde auch der Landhandel von Venedig nach Deutschland soweit möglich über Wien geleitet. Noch später hat man im Stappelrecht das Mittel erblickt, um auch andern Orten auf Kosten der fremden Kaufleute und in letzter Linie der Consumenten, einen Antheil am Handelsgewinn zu verschaffen. Die ausführliche Zollordnung Herzog Friedrich's II. für Wr.-Neustadt vom Jahre 1239 enthält Zollsätze für Kaufleute aus Graz, Leoben, Judenburg, Friesach, Venedig, von Norden her für die Wiener, Haimburger und für die Handelsleute aus Ebenfurt und Bruck a. d. L. Es gestattete daher gegen Entrichtung verschieden abgestufter Gebüren unmittelbaren Verkehr von Italien bis nach Wien und ebenso auf der Donau. Monopolisiert war für die Wiener nur der Handel nach Ungarn. Allein die Könige Otakar und Rudolf I. verwehrten den wälschen Kaufleuten den Weg über Judenburg hinaus durch die Privilegien, die sie der genannten Stadt in den Jahren 1276 und 1277 ertheilten. Somit war es schon eine Abschwächung des strengen Rechts, wenn dem fremden Kaufmann nach Ablauf einer Frist das Weiterziehen bis zum nächsten Stappelplatz gestattet wurde, er also nicht zum Verkauf seiner Waren am Umschlagsort gezwungen war, oder wenn der Stappel nur einzelne Waren traf.

10. Die Vortheile, welche die Bürgerschaft von diesem zwangsweisen Vorkaufsrecht erhoffte, hielt man für so beträchtlich, dass seit dem Schluss des 13. Jahrhunderts die Städte allgemein nach irgend einem Niederlagsprivilegium trachteten[9] und viele es auch wirklich erlangten. Doch war damit der Kreis der Verkehrsbehinderungen während des Mittelalters nicht erschöpft: da bestand ein ausgedehnter Straßenzwang mit schweren Strafen für jenen, der von dem vorgeschriebenen Wege abwich, um die zahlreichen Mautstellen mit ihren verwickelten Zolltarifen, oder eine Niederlagsstätte zu umgehen. Da erhoben mit Erlaubnis des Landes-

[9] Als ältestes Beispiel gilt das Niederlagsprivilegium König Rudolf's für Freistadt vom J. 1277 das noch im 17. Jahrhundert in voller Kraft war. Steyer erhielt 1287 ein auf Eisen und Holz während dreier Tage eingeschränktes Stappelrecht, Graz ein allgemeines Niederlagsrecht im J. 1281 u. s. w. Auch Märkte erhielten dies Recht, z. B. Imst im Jahre 1282 durch Graf Meinhard II. von Tirol.

herrn bald diese, bald jene Stadt „Fürfahrtsgebüren", Wegegelder von jedem durchfahrenden Wagen oder durchgetriebenen Saumross. Dazu rechne man, um Einblick in die zahllosen Hemmungen zu erhalten, welchen damals der Handel ausgesetzt war, die notorisch schlechte Beschaffenheit der Straßen, die herrschende Unsicherheit, die als Repressalie übliche Pfändung fremder Kaufleute, den Zwang, dass man sich beim Aufladen der Waren der „Hebergenossenschaft" des Ortes, zur Weiterbeförderung der Vorspann mit Ortspferden bedienen musste. Durch das Verbot alles Handels auf dem flachen Lande, die Zeit der Jahrmärkte ausgenommen, wurden Edelmann und Bauer zu Einkäufen an den privilegierten Orten gezwungen, wurden die Gewerbetreibenden zum Aufenthalt in Städten und Märkten, sowie zum Eintritt in die Zünfte genöthigt, wenn sie sich nicht als Bönhasen, Störer oder Fretter unmöglich machen wollten.

11. Was diese Privilegien an Vortheilen den einen boten, das brachen sie auf der andern Seite den übrigen Standesgenossen ab. Da zudem, wie es scheint, im 15. Jahrhundert die Übung aufkam, dergleichen Begünstigungen nur auf Widerruf zu ertheilen, so wurde der Gegensatz in den Localinteressen der Bürger in bedenklicher Weise rege erhalten. Ein Gemeingeist in den Städten konnte nur erwachen, wo es galt, die Übergriffe eines andern Standes in den vorbehaltenen Beruf abzuweisen, oder zugemuthete Auflagen abzuwälzen.[10] Mit dem festen Zusammenschluss der landesfürstlichen Städte und Märkte zur Vertheidigung ihrer Interessen wurden sie aber mächtig genug, um ihre Aufnahme unter die Landstände zu erzwingen. In Tirol gelang ihnen dies schon unter Herzog Meinhard III. (1362), in den übrigen altösterreichischen Landen erreichten sie das nämliche Ziel später, längstens aber zu Anfang des 15. Jahrhunderts.

12. Auf die vielumstrittene Frage nach dem Ursprung der

---

[10] Ein frühzeitiges Beispiel ist der Bund der drei lf. Städte St. Veit, Klagenfurt und Völkermarkt vom 28. Jänner 1386: in gemeinsamen Angelegenheiten sollten sich Abgeordnete der drei Städte versammeln, liquide Schulden wechselseitig exequierbar sein u. dgl. Hermann, Geschichte von Kärnten, I, 2, S. 325. Über eine Einung sämmtlicher Städte und Märkte in Steiermark in den Jahren 1433—39. s. Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen, XII, 160. Städtetag zu Enns im Jahre 1439, vgl. Archiv für österr. Geschichte, Bd. 27, S. 52.

deutschen Stadtgemeinde, welche man theils aus der Ertheilung von Marktfreiheiten, theils aus der Landgemeinde herleiten will, näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Es genügt, hervorzuheben, dass schon die ersten Nachrichten, die wir über die Verfassungszustände unserer Städte besitzen, ein ausgebildetes städtisches Gemeinwesen: selbstgewählte Obrigkeiten neben dem Stadtrichter, Bürgerausschüsse u. dgl. erkennen lassen.[11]

Die oberste Verwaltung der Städte in Österreich ruhte regelmäßig in den Händen des Stadtherrn oder seiner Organe. Als solches erscheint vor allem der Stadtrichter, der für das Stadtgebiet je nachdem den Wirkungskreis eines Land-, oder Hofmarkrichters hatte und daher auch die nämlichen Unterbeamten und Diener wie diese besaß. Anfänglich wurden die Stadtrichter durch die Stadtherren frei ernannt, späterhin wurde der Bürgerschaft in den kleineren Städten ein gewisser Einfluss auf die Besetzung dieses Amtes eingeräumt, der jedoch selbst dann, wenn von freier Richterwahl die Rede ist, auf ein bloßes Vorschlagsrecht hinauslief, da der Gewählte beim Herzog um Bestätigung und Bannleihe einkommen musste. Neben dem Stadtrichter gab es nach Bedarf noch andere Beamte zur Wahrnehmung besonderer Interessen des Stadtherrn, den Burggrafen oder Stadthauptmann für militärische Zwecke, Judenrichter, Hansgrafen, Stadtanwälte u. dgl.

13. Die neuen Verhältnisse, welche das Leben in den Städten schuf, konnten jedoch weder durch die für Zwecke des Stadtherrn bestehende öffentliche, noch durch die von den Grundherren für ihre Grundstücke im Stadtgebiet eingerichtete private Verwaltung vollauf berücksichtigt werden. So blieb denn ein großes Gebiet der Bürgerschaft zur Selbstverwaltung überlassen, welche anfänglich durch die Gesammtheit, die universitas civium, besorgt wurde. Später behielt man dieser nur die wichtigsten Sachen vor und übertrug die laufenden Geschäfte an Ausschüsse aus den vornehmeren Stadtbewohnern. So waren in Wels schon im Jahre 1128 dem Stadtrichter in Brückenangelegenheiten vier cives meliores beigeordnet. Nach dem Ennser Stadtrecht vom

[11] Die Urkunde Bischof Embrico's von Wirzburg für Wels vom Jahre 1128 spricht von einem Brückenmeister „quem sanior pars civium in Wels" zu erwählen habe. In schwierigen Fällen sei die Entscheidung „per . . . judicem civitatis et cum eo quatuor cives meliores" zu treffen. U. B. o. E. II, 171.

Jahre 1212 hatten sechs fähige und beeidete Bürger (ydonei cives) nach bestem Willen über allerlei hendl der Chaufmanschäft und von allen andern dingen die zu er und nutz der stadt gehorend zu verfügen, ohne dass der Stadtrichter dagegen eine Einsprache gehabt hätte. Die Wiener Handfeste vom Jahre 1221 gewährt die Bildung eines Stadtrathes von 24 Personen, den klügsten, die man finde, die sich frei versammeln durften. Zu Zeiten König Otakar's war dieser Stadtrath in den österreichischen Städten schon eine allgemeine Einrichtung. Von dem eidlichen Gelöbnis der Treue gegen den Stadtherrn und der Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung erhielten die Stadträthe (consules), den Titel cives jurati, geschworner Rath. Die ersten Spuren einer freien Wahl dieser Geschwornen durch die Gemeinde finden sich im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts, gleichzeitig dürfte die Wählbarkeit auf die Classe der Erbbürger eingeschränkt worden sein, die man später in Hinblick darauf als rathsfähige Geschlechter bezeichnete.

14. An der Spitze dieses geschwornen Rathes stand anfänglich der Stadtrichter, viel jünger war das Amt des Bürgermeisters, magister civium, das unter Herzog Albrecht I. in Wien (um 1288) und Tuln (1297) auftaucht. Konrad der Polle, der erste sichere Wiener Bürgermeister, dürfte ursprünglich nur die Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt in Händen gehabt haben, so dass ihm bis zum Jahre 1298 nicht nur der Stadtrichter, sondern auch einzelne Mitglieder des Stadtrathes im Range vorgiengen. Aber schon wenige Jahre darnach änderte sich seine Stellung, er verdrängte (vor 1302) den Stadtrichter aus dem Stadtmarkgericht, das dem geschwornen Rath zur Erhaltung des Friedens im Weichbild, zur Aufsicht in Marktangelegenheiten u. dgl. zustand, und hinterließ so seinen Nachfolgern im Amte die Führung der Bürgerschaft in städtischen Angelegenheiten.[12] Die

[12] Eine Geschichte des Bürgermeisteramts in Wien wird erst auf Grund der vom Wiener Alterthumsverein herausgegebenen Quellen zur Geschichte der Stadt Wien geschrieben werden können. Für meine Auffassung bestimmend waren vor allem die Urkunden von 1296 und 1302 im ersten Bande der Quellen, Reg. 872, 878, dann U. B. o. E. IV, Nr. 296 und 504 von 1298 und 1304. Für Tuln, wo aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts kein Bürgermeister mehr genannt wird, vgl. Melly, Beiträge zur Siegelkunde, S. 50 ff.

Bürgermeisterstelle, die Polle lebenslänglich bekleidete, wurde später auf zwei bis drei Jahre übertragen, bis eine herzogliche Verordnung vom Jahre 1396 die jährliche Wahl des Bürgermeisters und Rathes durch die ganze Gemeinde vorschrieb.

15. Außer Wien und Tuln gab es frühzeitig Bürgermeister auch in Wr.-Neustadt, die jedoch dem Stadtrichter noch im Jahre 1329 nachstanden. Für andere Städte in Österreich ob und unter der Enns sind mir Bürgermeister nicht vor dem 15. Jahrhundert bekannt, und gleiches gilt von Innerösterreich und Tirol,[18] während wieder andern Städten dies Amt über das Mittelalter hinaus entzogen war und der Stadtrichter das Haupt der Bürgerschaft blieb. Der Bürgermeister, wo er vorkam, bildete nebst dem Stadtrichter und dem geschwornen Rathe das s. g. Regiment der Stadt. Die Quelle aller Gewalt und aller obrigkeitlichen Ämter ruhte demungeachtet (wenn man von den Rechten des Stadtherrn absieht) nach wie vor in der Gesammtbürgerschaft, die jedoch nur mehr in besonders dringlichen Fällen durch die Volks- oder Sturmglocke zu allgemeiner Versammlung berufen wurde, während für gewöhnlich ein zweiter Bürgerausschuss als großer oder äußerer Rath dem geschwornen innern oder kleineren Rath an die Seite trat. Diese sowohl zur Selbstverwaltung der Stadt als auch zur Erledigung gewisser vom Stadtherrn ihnen zugewiesenen Aufgaben berufenen Bürgerausschüsse wurden nach Zeit und Ort verschieden zusammengesetzt. Der geschworene (innere) Rath war allmählich wohl überall in die Hände der Vornehmsten aus der Bürgerschaft gekommen, doch änderte sich dies in der Folge. Es kam zwar in Österreich zu keinem Zunftregiment wie in den deutschen Reichsstädten, wohl aber zu einer Beschränkung der patrizischen Vorrechte durch den Grundsatz der Interessenvertretung. Klar und deutlich wird es in der 1396 von den Herzogen für Wien erlassenen Stadtordnung ausgesprochen, dass im ge-

[18] Die Angaben bei Peinlich, 91, dass Hartberg und Judenburg schon 1310 und 1327 eigene Bürgermeister gehabt hätten, beruhen auf einer Verwechslung mit dem Stadtrichter. Die Reihe der Grazer Bürgermeister beginnt mit 1446, in Bruck a. M. 1488, Laibach erhielt erst 1504 die Erlaubnis zur Wahl eines Bürgermeisters, der zu schwören hatte, „wie in andern unsern Städten unseres Fürstenthums Steyer geschieht." — Das Sterzinger Stadtbuch angeblich vom Jahre 1417 handelt u. a. auch vom Bürgermeister.

schwornen Rathe die Erbbürger, Kaufleute und Handwerker in gleicher Anzahl vertreten sein müssen, damit kein Theil von dem andern „überdrungen“ werde, wie es denn nicht angehe, dass Schwiegerväter und Eidame oder Brüder und Vettern den Rath ausmachen, oder dass darin lediglich die Reichen, die Kaufleute oder Erbbürger oder die Handwerker allein Sitz finden sollten. Andererorten mag der innere Rath länger in den Händen der Rathsbürger geblieben sein, doch fehlte auch in solchen Fällen eine Vertretung der „Gemeine“ in Form eines äußern Rathes keineswegs, wobei man es liebte, der „Gemeine“ einen Einfluss auf die Erneuerung des innern Rathes zu geben und diesem die Ergänzung des äußern Rathes zu übertragen. Übrigens stand der äußere Rath in jenen österreichischen Städten, in welchen es als qualificierte Vertragszeugen das Collegium der „Genannten“ gab, mit diesem gewöhnlich in enger Verbindung, weil zu „Genannten“ ohne Beschränkung der Wahlfähigkeit auf eine bestimmte Classe überhaupt die getreuesten und weisesten der Bürgerschaft aus allen Theilen der Stadt gewählt werden sollten.

§ 37. Der Bauernstand.

Dimitz, Die Edlinger im Sägor, Mittheil. des hist. Vereines für Krain, 1864. — Hasenöhrl, 88. — Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, I, 181 ff. — Huber A., Reichsgeschichte, 49. — Hueber, Darstellung der bis zum Jahre 1848 in Kärnten bestandenen Unterthansverhältnisse. Archiv des hist. Vereins für Kärnten, VIII (1863). — Jäger, I, 537. — Peinlich, Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark, 1881. — Schröder, Reichsgeschichte, § 42, 5, 6. — Waitz, Verfassungsgeschichte, V, 185 ff.

1. Der Ausdruck Bauer, rusticus, bürgerte sich im 13. Jahrhundert zur Bezeichnung des Landwirtschaft treibenden Kleingrundbesitzers ein. Doch hatte die Bauernschaft in den altösterreichischen Landen während des Mittelalters kein einheitliches Gefüge, sondern ließ bei starker Mischung der Volksangehörigkeit zahlreiche Unterschiede wirtschaftlicher wie rechtlicher Art erkennen. Es gab die Gegensätze von reich und arm, von frei und unfrei, und die Umstände, unter welchen die Besiedlung des Landes vor sich gegangen war, bewirkten es, dass unter den Bewohnern einer größeren Gegend nur selten eine einzige — deutsche, slavische oder romanische — Mundart herrschte, oder ein und dasselbe Recht zur Anwendung gebracht wurde.

2. Ungeachtet der großen Einbußen, welche der Stand der freien Kleingrundbesitzer durch die geänderten Lebensverhältnisse im Laufe der Jahrhunderte erfahren hatte, war es doch einigen wenigen gelungen, die Unabhängigkeit ihrer Person und ihres Besitzes bis ins spätere Mittelalter zu erhalten. Diese waren dann nach Verlust der Waffenfähigkeit[1] zu freien Bauern geworden; die weitere Entwicklung war freilich nach Ländern verschieden. In Österreich gab es noch am Ende des 13. Jahrhunderts manchen reichen Bauer, der durch Ankauf freier Ländereien sein Besitzthum mehrte und durch Heiraten mit dem Ritterstande emporkommen wollte, aber Landherren und Ritter traten diesen Bestrebungen mit Erfolg entgegen. Bei der Revision des österreichischen Landesrechts wurde ausdrücklich das Verbot aufgenommen, *das furbas kain gebuer kain aigen niht kaufe* (§ 50) und der kleine Lucidarius (VIII, v. 155) will selbst dem freien Bauern nicht mehr als Burgrecht an Grundstücken zugestehen. Während nun in Österreich wie in Steiermark und Kärnten[2] der freie Bauernstand oder mindestens der freie bäuerliche Grundbesitz bis auf wenige Freisassen allmählich untergieng,[3] fand derselbe in Tirol seit Meinhard II. an den Landesherren eine Stütze. Eine Reihe von Bauernhöfen erscheint hier mit landesfürstlichen Freibriefen ausgestattet.[4] Der Volksmund bringt sie mit der von den Besitzern dem Herzog Friedrich IV. bewiesenen Treue in Verbindung; sie müssen jedoch zum Theil andern Ursprungs sein, da einige bis in die Mitte des

[1] Bis ins 13. Jahrhundert werden Freie erwähnt, die sich oder ihre Angehörigen gegen Übernahme der Zinspflicht in den Schutz der Kirche stellten. Dass sich unter ihnen auch Kleingrundbesitzer befanden, ist sicher, z. B. „Heinricus de Puchkyrchen homo libere condicionis tradidit se super aram, s. Pancratii Martyris (Ranshofen) ad censum 5 ℔ ... insuper predium suum in Rute positum eidem martiri delegavit (ums Jahr 1180)". U.-B. o. E., I, 239.

[2] Herzog Bernhard schenkt 1213 dem Kloster Victring 12 Huben zu Himmelberg „cum rusticis liberis, seu ipsis super manentibus". Ankershofen, Rg. 713.

[3] Ältestes Beispiel einer vom Landesherrn anerkannten Freisässigkeit ist der Brief Herzog Ernst's für die Huben des s. g. Herzogbauers Gregor Schatter in Kärnten, die von aller Steuer und Dienstpflicht gefreit wurden. Die Steuerfreiheit erlosch 1823 mit dem Aussterben des Geschlechts. Hueber, VIII, 13.

[4] So besaß der Fineilerhof die Befreiung von gemeiner Obrigkeit, der Rofnerhof das Asylrecht, die Goldecker Freisassen hatten den Gerichtsstand des Adels, andere die niedere Jagd u. s. w. Ladurner, im Archiv für tirol. Geschichte, V, 112; Tille, 112, s. auch Lamprecht, V, 84.

14. Jahrhunderts zurückreichen. Mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts hob sich überhaupt bei augenscheinlicher Rückwirkung der Vorgänge in der Schweiz die Stellung der freien Bauern in Tirol. Ihre Aufnahme unter die Landstände war entschieden, als die große Adelsvereinigung vom Jahre 1408, um ihren Rückhalt im Lande zu stärken, auch die freien Landgemeinden neben den Städten zum Eintritt in den Bund einlud.

3. Privilegierte Bauerngemeinden in eigenthümlicher Mittelstellung zwischen Freiheit und Abhängigkeit kamen auch außerhalb Tirol vor. Die beste Stellung unter diesen hatten wohl die 60 Freien von Raxendorf bei Pöggstall im Lande unter der Enns. Sie bildeten unter einem selbstgewählten Richter ein eigenes Landgericht, hatten im Dorfgebiet freie Jagd und fürstliche Freiung (Asylrecht) und bezahlten von ihren ausdrücklich als „Aigen" bezeichneten Gütern nur mäßige Vogteiabgaben. Es ist möglich, dass in den Freien von Raxendorf der Überrest einer alten freien Bauerngemeinde fortlebt, die sich als solche durch die landesfürstliche Anerkennung ihres Herkommens[5] erhalten konnte. Dagegen waren die slavischen Edlinger in Untersteiermark, Kärnten und Krain ursprünglich wohl hörige Bauerngemeinden, denen aber der Landesfürst als Grundherr hinterher durch besondere Freiheitsbriefe einzelne Lasten der Hörigkeit abgenommen und dafür kriegerische Leistungen auferlegt hatte.[6] Die Edlinggüter könnten vielleicht als bäuerliche Form von Burglehen bezeichnet werden, wie denn die Edlinger von Tüchern in Kriegsgefahren mit ihren Waffen zur Vertheidigung des Schlosses Obercilli erscheinen mussten. Da die Edlingergemeinden Immunitätsbezirke bildeten und unter selbstgewählten Richtern standen, ein eigenes Siegel

[5] Gedruckt bei Reil, Das Donauländchen, 1835, S. 368.

[6] Muchar, Geschichte Steiermarks, VIII, 426. Solche Edlinger gab es u. a. in Tüchern wohl von der Zeit der Grafen von Cilli her, zu Mosburg und im niedern Amt zu Stain in Kärnten, ferner in Krain zu Sagor, im Amte Kreuz, Sigesdorf, Rohenberg, s. Agnes na Breziech, zu Presterjach (schon 1341), zu Langenacker unter Weichselberg. Diese letzten vermochten, „umb ir berumbte gerechtigkait des Edelthumbs kainen Schain so von den ... Fürsten von Österreich, Patriarchen von Aglern oder den gewesten Grauen von Cilli ausgangen" vorzubringen und sollten darum 1573 mit einem gebürlichen „Geld- und Traiddienst" in das neue Stockurbar einverleibt werden, wogegen der Vitzthum von Laibach bittliche Vorstellung erhob. Dimitz und Statthaltereiarchiv in Graz.

führen konnten, die Frohnden und Abgaben auf ein geringes Maß herabgemindert waren u. dgl., so konnte ihre Lage im Vergleich zu der Umgebung immerhin für beneidenswert gelten. Unter besonders günstigen Umständen vermochten einzelne selbst zur Freisässigkeit emporzusteigen, wie z. B. der früher erwähnte Herzogsbauer, der zu den Edlingern aus dem niedern Amt zu Stain in Kärnten gehörte.

4. Die hörigen Bauern sind meistens aus zinspflichtigen Leuten (Censuales) und den Barschalken (§ 12, 12) hervorgegangen. Ergebungen von Freien in Zinspflichtigkeit, weil sie sich ohne den Schutz eines Mächtigen nicht zu behaupten wussten, kommen bis ins 13. Jahrhundert vor,[7] ebenso auch Freilassungen von Knechten unter Auflage eines Zinses.[8] Tiefer als die Censualen standen die Barschalke, die auf fremdem und daher auf zinspflichtigem Grunde lebten und mit diesem veräußert werden konnten.[9] Der Name Barschalk verschwindet übrigens gegen Ende des 12. Jahrhunderts, während das Verhältnis selbst fortdauerte, nur dass man solche Bauern jetzt als „Coloni", Holden, Grundholden, in Tirol „Bauleute" oder schlechtweg als „Hörige" bezeichnete.

5. Die unfreie Bauernschaft war theils aus unfreien Knechten hervorgegangen, die der Herr dauernd angesiedelt hatte, theils aus Hörigen, die zum Stande der Unfreiheit herabgedrückt worden waren. Durch das Hofrecht hatten sie im Laufe der Zeit eine beschränkte Rechtsfähigkeit gewonnen, kirchlicher Einfluss hatte die Anerkennung ihrer Ehen durchgesetzt und die Bestimmung in die Rechtsbücher gebracht, dass die Tödtung des eigenen Knechts durch seinen Herrn strafbar sei. Demungeachtet war die Gewalt, die dem Herrn über seine unfreien Bauern zustand, so groß, dass sie geradezu als sein Eigenthum galten und seine eigenen Leute,

[7] Melker Tradition aus den Jahren 1204 bis 1212 . . . huius mulieris Adelheidis parentes, cum essent omnino liberi et nobiles et nulli unquam hominum jure famulatus subjacuerint, obtulerunt se Deo . . . ad censum 5 ℔ . . . ut si quis eos voluerit subjugare apud supra memoratos sanctos domum refugii inveniant. Keiblinger, Melk, S. 1137, Nr. 5. Ein Beispiel aus dem Jahre 1293, U.-B. o. E., I, 418, Nr. 274.

[8] Freilassungen ad censum 5 ℔ aus den Jahren 1263 bis 1267. U.-B. o. E. I, 416/7, Nr. 268/9.

[9] . . . x houbas censuales, que vulgariter Parscalches houba dicuntur. c. 1030. Mon. B. IX, 359. — Ferner a. a. O. VII, 67, und die für die Stellung der Barschalke wichtige Reichersberger Tradition von c. 1180, U.-B. o. E. I, 377, Nr. 175.

homines proprii, hießen. Wann der Ausdruck leibeigen statt des schon im österreichischen Landesrecht vorkommenden „aigen man“ bei uns aufgekommen ist, lässt sich schwer sagen, doch war er zu Anfang des 16. Jahrhunderts schon üblich; älter scheint die gleichwertige Bezeichnung Erbhold zu sein.[10]

6. Ein Recht auf den ihm vom Herrn überlassenen Boden hatte der Leibeigene ursprünglich nicht, oft genug werden Unfreie noch im 11. und 12. Jahrhundert ohne Grundstücke verkauft, vertauscht, verschenkt, zu Lehen gegeben u. s. w., doch kommen frühzeitig auch Knechteshufen, mansi serviles, vor, die in der Regel mit den darauf befindlichen Eigenleuten veräußert worden sein dürften. Dies kam nun der Stellung der angesiedelten Unfreien zu statten, denn die Abgaben und Dienste, die der Herr früher von ihnen selbst ungemessen fordern konnte, erschienen nun auf den Grund und Boden gelegt. Damit trat aber die Bedeutung der freien oder unfreien Herkunft, welche vorher die Standesunterschiede bestimmt hatte, in den Hintergrund, weil die das Herrenrecht bildenden Leistungen nun die Natur dinglicher Lasten angenommen hatten und daher vom jeweiligen Inhaber des Gutes, mochte er nun frei oder unfrei sein, ebenmäßig gefordert werden konnten.

7. Wohl blieben für die leibeigenen Bauern noch immer persönliche Beschränkungen übrig. Ohne Zustimmung seines Herrn durfte er sich von dem anvertrauten Grunde nicht entfernen; sein mitgenommenes Gut konnte ihm, wie es im steirischen Landrecht (Art. 120) heißt, auf offener Straße von jedermann straflos weggenommen werden, und selbst die Mauern einer Stadt sollten ihn erst nach einiger Zeit vor der Auslieferung an seinen Herrn schützen.[11] Ebensowenig stand ihm die Wahl seiner Ehegenossin frei. Es werden zwar in unsern Gegenden, die anderwärts Beddemund, vadimonium, maritagium u. dgl. genannten Gebüren für die Heirats-

[10] Im Gegensatz zu den Hörigen oder Holden schlechtweg hat der Erbhold einen Herrn, dem er erblich, d. i. durch seine Geburt an angehört. Der Ausdruck findet sich schon im Obdacher Stiftsrecht vom Jahre 1391. — Österr. Weisthümer, VI, 274/5.

[11] Nach dem Stadtrecht von St. Leonhard im Lavantthal vom Jahre 1325 erlangte jeder Unfreie nach einjährigem Aufenthalt das Recht, sich um 60 ℔ von seinem Herrn zu lösen.

erlaubnis nicht erwähnt, allein schlechtweg gestattet waren nur Ehen mit Leuten desselben Herrn, sofern nicht besondere Abmachungen bestanden.[12] Was die Unfreien hatten, besaßen sie durch Herrengunst, und da sie eigenen Vermögens nicht fähig waren, so fiel ihr Nachlass an den Herrn zurück, wenn sie ohne einen zum Hofe gehörigen Leibserben starben.[13]

8. All diese Beschränkungen der Eigenleute verringerten sich im Lauf der Zeit, theils weil die Freilassung von Knechten unter Auflage bleibender Zinspflicht das ganze Mittelalter hindurch anhielt, theils weil die Annäherung an den Stand der Halbfreien überhaupt fortdauerte. Mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint die eigentliche Leibeigenschaft, abgesehen von Vorarlberg, wo sie noch bestand, in den übrigen altösterreichischen Landen schon ziemlich erloschen zu sein. Die Bauern, soweit sie nicht als Freisassen davon ausgenommen oder sonstwie privilegiert waren, zählten nun zur Classe der „herrschaftlichen Unterthanen", d. h. sie waren der grundherrlichen Gewalt, die sich auch als Gerichtsbarkeit äußerte, unterworfen. Die Ausgleichung aber hatte sich auf Kosten der früheren Halbfreien in der Art vollzogen, dass die Lage dieser Unterthanen etwa die Mitte zwischen den früheren Unfreien und den Halbfreien einhielt. Alle „Unterthanen" saßen nun auf herrschaftlichem Grund; je nach dem Nutzungsrechte, das sie daran hatten, und nach ihren Diensten und Abgaben, die jetzt die Natur dinglicher Lasten angenommen hatten, war aber ihre Stellung gegenüber der Herrschaft verschieden.

9. Am besten daran waren nun jene Bauern, die herrschaftlichen Grund mit dem Recht der Vererbung und freien Veräußerung zu Burgrecht, Kaufrecht, Baurecht u. dgl. besaßen und daher Freizügigkeit hatten. Sie schuldeten der Herrschaft festgesetzte

[12] So erlaubten z. B. im Jahre 1139 Erzbischof Konrad von Salzburg und das Kloster Admont Wechselheiraten zwischen ihren Unfreien und bestimmten, dass die Frau mit ihrer Nachkommenschaft in das Eigenthum jenes Herrn, dem der Mann gehörte, übergehen solle. U.-B. f. St. I, 184, Nr. 178.

[13] Im Jahre 1379 war solch ein Eigenmann des Klosters Nonnberg nach seinem Wunsche im Peterskloster zu Salzburg begraben worden, dem er sein Vermögen vermacht hatte. Dagegen trat nun die Äbtissin auf . . . et quia idem erat proprius monasterii Nunburgensis pretendebat eum nec habuisse potestatem sepulturam eligendi, nec potestatem . . . bona sua temporalia testandi . . . Der Streit wurde mit Mühe beigelegt. Ann. Mattseenses, Mon. Germ., Ss. IX, 839.

jährliche Abgaben, und wenn keine Ablösung eingetreten war, auch gemessene Frohnden,[14] ferner beim Besitzübergang unter Lebenden oder von Todeswegen Gebüren, deren Größe je nach dem Ortsgebrauch und dem Besitztitel verschieden war.

Die große Mehrzahl der Bauern musste sich mit schwächerem Recht begnügen. Verhältnismäßig noch gut gestellt waren jene, die ihr Gut zwar vererblich, doch ohne die Befugnis, es zu veräußern, besaßen, während der Anspruch der übrigen, selbst wenn kein einfacher Zeitpacht vorlag, als Freirecht, Freidienst, Freistift u. dgl. längstens mit dem Tode des Besitzers erlosch. Die Freiheit war also hier auf Seite des Herrn, der in einzelnen Fällen die Verleihung schon bei Lebzeiten des Nutznießers widerrufen konnte, und in dessen Gnaden es jederzeit stand, ob er der Witwe oder den Erben den Grund ferner belassen wollte. An die frühere Unfreiheit erinnerten die Frohnden, die der Herr von diesen Bauern oft nach eigenem Bedarf, also ungemessen fordern durfte, ferner das Besthaupt (Sterbvieh, Sterbochse), das im Falle der Vererbung als Abfindung der ehedem noch weitergehenden Forderung dem Grundherrn geliefert werden musste.[15] Trat jedoch Heimfall ein, so konnte der Herr immer noch einen aliquoten Theil der nachgelassenen Habe, gewöhnlich ein Drittel beanspruchen.[16]

10. Ziemlich allgemein hatte das Interesse der Grundherren Beschränkungen ihrer Unterthanen bei Heiraten und in der Freizügigkeit durchgesetzt. Wer ohne vorgängige Erlaubnis sich nach auswärts verheiratete, dem drohte meist der Verlust seiner Nutzungsrechte. Wer kein frei veräußerliches Recht am Grunde

[14] Vermerkt die nucz gült und robat zu dem Schachenturn bey Scheufling (c. 1500). Die Besitzungen werden als kaufrecht, freyrecht, purkrecht bezeichnet, am Schlusse heißt es: Dye obgeschriben lewt all dienen kain robat, dann ir robat, so sy järlich tuen sollen, ist in geslagen in gelt ain yedem in seiner summa vorgeschriben. — Wien, Hofkammer Archiv, M. 239.

[15] 1209 verzichtete die Äbtissin von Sonnenburg auf ihr Recht, „ut defuncto quodlibet colono tota facultas ejus in duas æquas divideretur partes, quarum altera cederet ecclesiæ altera viduæ defuncti et orphanis relinqueretur" und begnügte sich mit dem landesüblichen Sterbeochsen. Hormayr, Beitr. I, 2, S. 168.

[16] In Krain beanspruchten die Bischöfe von Freising 1291—1318 als gewöhnliche Todfallsgebür den Sterbochsen und das beste Jungschwein. Blieb aber die Witwe nicht auf der Hube, so wurde der bewegliche Nachlass in drei Theile getheilt und so dem Bischof, dem Seelenheil des Verstorbenen und den Erben zugewiesen. Urbare in D. et A. XXXVI, 191.

besaß, der hatte keine freie Ortswahl[17], dem war es nicht bloß verwehrt, „sich unter eine fremde Herrschaft zu ziehen", d. h. aus dem grundherrlichen Gebiet auszuwandern, sondern er durfte auch innerhalb desselben nur auf den ihm angewiesenen Grunde „stiftlich und bäulich" sitzen, damit keine Verödung eintrete. An diesem Satz hielt man in Steiermark so fest, dass man den Bauern nicht einmal den Besitz von Wohngebäuden in den Weingärten gestattete, „wann ez nur den huben schad".[18]

11. Ein allgemeines Verbot, das seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 oft wiederholt wurde, betrifft die Haltung von Mundleuten. Damit war nicht jedes Schutzverhältnis verboten, sondern, wie der Wiener Landfriede vom Jahre 1276 ausführt, nur ein solches, das sich gegen den eigenen Herrn des Schützlings kehrte.[19] Trotz der hohen Strafsätze, die angedroht waren, ließ sich die Mundmannschaft oder Vogtei, wie sie später hieß, nicht ausrotten, namentlich war sie in Krain so stark verbreitet, dass sich z. B. dem Engelhard von Auersberg in den Jahren 1456/58 nicht weniger als 78 Personen in die Vogtei ergaben. Infolge einer Landtagsbeschwerde befahl daher Kaiser Maximilian im Jahre 1509 seiner Regierung, zu verhindern, „dass durch etlich unser Landleut und unsern Vitzthum und Pfleger fremde erbaigen Lewt und Holden in Vogtei, Schirm und ander Weg aufgenommen, gesidelt und vorgehalten werden," doch ohne Erfolg. Der Unfug dauerte fort, obwohl das gleiche Gebot nicht bloß vom Kaiser, sondern auch von seinem Nachfolger wiederholt eingeschärft wurde.

[17] Die Unterthanen, denen die Freizügigkeit vertragsmäßig gegen Zinsung zugestanden wurde, hießen in Steiermark Freileute. — 1380 bekundet ein Neumarkter Bürger, „daz wir ... Hainreichen ... ganz und gar ledig lazzen haben vreirechts der unser gebôrn vreiman gewesen ist nach dem gut, daz gelegen ist daz Perchach" gegen Zahlung von 5 Pfd. 60 ₰. 1454 bekundet ein Höriger, „das ich mit willen meiner erbherren zogen pin von in under den edeln ... Jorgen Wilthowser" und verspricht und verbürgt hiefür jährlich 24 ₰ zu zahlen. Steirisches Landes-Archiv, Urkunden Nr. 3366c, 6490a.

[18] Steir. L.-R. A. 202 und Reformation der Landhandfeste 1445.

[19] Im Jahre 1333 wurde die Burg Weissenegg in Kärnten verkauft: mit aygen leuten, mit edeln leuten und unedeln leuten, die darzue gehörent, mit vogtleuten, mit edlingen, mit muntleuten, swo die gesessen sind in den gerichten. Steirisches Landes-Archiv Nr. 2046a.

III. Periode: Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit.

(1493—1526.)

§ 38. Geschichtlicher Überblick.

Bachmann A., Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich's III. und Maximilian's. 2 Bde. — Huber, Österr. Geschichte, III, 266 ff. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, I. — Krones, II, 493 ff. — Lamprecht, Deutsche Geschichte, V. — Mayer Franz M., I, 258 ff. — Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, I. — Ulmann, Kaiser Maximilian I., 2 Bände.

1. In das Menschenalter von 1493—1526 fällt der Übergang von den mittelalterlichen Einrichtungen der altösterreichischen Lande zu einem wesentlich erweiterten und nach den Forderungen einer neuen Zeit verwalteten Staate. Noch unter Kaiser Friedrich III. waren die Erblande eine lose Anhäufung von vielen Gebieten, die nur in der Person des Regenten ihre Vereinigung fanden. Mit dem Regierungsantritt seines Nachfolgers begannen sofort zielbewusste Veränderungen in der Verwaltung, um eine zeitgemäße Umstaltung des ganzen Staatswesens herbeizuführen. An diesem Gedanken hielt Kaiser Maximilian sein ganzes Leben hindurch fest, nicht aber an den gewählten Formen, die sein beweglicher Geist oft vorschnell aufgab, um sie durch andere zu ersetzen. Immerhin hatten sich bis zu seinem Tode manche Einrichtungen schon so eingelebt, dass Erzherzog Ferdinand an ihnen bei seinem Regierungsantritt festhielt und sie weiter ausbildete. So waren die altösterreichischen Erblande auf dem Wege, sich zu dem größten und bestverwalteten deutschen Staatskörper im deutschen Reiche zusammenzuschließen, als der unerwartete Anfall von Böhmen und Ungarn mit einem Schlage die Stellung des Erzherzogs von Grund aus veränderte und ihm neue Regentenaufgaben anwies, die im Laufe der Entwicklung zum heutigen Kaiserthum Österreich geführt haben. Daher bildet die Regententhätigkeit Kaiser Maximilian's mit den wenigen Jahren, die sein

Enkel regierte, ehe er König der Nachbarreiche wurde, einen so wichtigen Abschnitt im Leben des Kaiserthums, dass sie in der österreichischen Reichsgeschichte selbständig behandelt werden muss.

2. Maximilian I. besaß, als er mit 34 Jahren zur Herrschaft in seinen Erblanden gelangte, schon reiche Regentenerfahrung. Sein Vater hatte ihn allerdings zeitlebens nur wie einen Sohn vom Hause behandelt und ihm nie mehr als die Grafschaft Cilli eingeräumt, „denn das Übrige werde er doch Zeit genug bekommen".[1] Dagegen hatte Maximilian die bestverwalteten Lande Europas, das reiche Erbe seiner Gemahlin, der burgundischen Prinzessin Maria, seit 1477 genau kennen gelernt und später als Vormund seines Sohnes Philipp durch viele Jahre beherrscht, ferner, seit seiner Wahl zum römischen König (1486) die Geschicke des deutschen Reichs mit Glück geleitet. Mit dem Jahre 1490 erhielt er Gelegenheit, seine Regentenfähigkeiten auch in den altösterreichischen Landen zu bethätigen. Mitte März d. J. hatte ihm Erzherzog Sigmund durch seine Streitigkeiten mit der Landschaft ermüdet, die Herrschaft über Tirol und die Vorlande unter Vorbehalt einer Jahresrente abgetreten. Drei Wochen später benützte Maximilian den plötzlichen Tod des Königs Mathias Corvinus († 6. April 1490) nicht bloß zur Wiedereroberung der von den diesem in den fünf n.-ö. Landen besetzten Orte, sondern auch zu einem kräftigen Vorstoß nach Ungarn, wo er alte Ansprüche seines Hauses auf die Stephanskrone zur Geltung zu bringen suchte.

Den anfänglichen Erfolgen des Feldzugs entsprach der Ausgang keineswegs. Die Friedensbedingungen, welche über Drängen des Kaisers am 7. November 1491 zu Pressburg mit dem von den Ungarn zum Herrscher erkorenen böhmischen König Vladislav vereinbart wurden, stimmen fast genau mit jenen überein, unter welchen der Kaiser 1463 mit König Mathias Frieden geschlossen hatte. Zwar durfte Maximilian den Titel eines Königs von Ungarn auch ferner führen, allein der Besitz des Reiches sollte Vladislav und dessen ehelichen, männlichen Nachkommen zustehen und erst nach deren Absterben die Habsburger „ipso facto" zur Herrschaft in Ungarn berufen sein. Eine Verbesserung gegen früher war nur dadurch eingetreten, dass die Friedensbedingungen, insbesonders auch der Artikel über die vorbehaltene Nachfolge Maximilian's

[1] Ranke, I, 65.

und seiner Erben am 27. März 1492 die feierliche Zustimmung der Stände von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien erhielten.

Die friedlichen Beziehungen, welche so zwischen den Habsburgern und den jagellonischen Herrschern in Ungarn und Böhmen geknüpft worden waren, blieben fortan bestehen. Kaiser Maximilian hat nicht nur dem Könige Vladislav thatkräftigen Beistand gegen die Umtriebe des ehrgeizigen Johann Zapolja geleistet (1505/6), sondern auch im Jahre 1515 jene Doppelheirat zwischen seinem und dem jagellonischen Hause beredet, deren volle Bedeutung nach der Unglücksschlacht bei Mohács 1526 offenbar wurde.

3. Der Tod Kaiser Friedrich's III. am 19. August 1493 eröffnete dem Könige die Herrschaft in den übrigen habsburgischen Erblanden: Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien. Die schädlichen Folgen der Ländertheilungen erschienen beseitigt und Länder von mehr als 3000 Quadratmeilen Fläche, die fast den ganzen Süden und Westen Deutschlands bedeckten, gehorchten nun einem Herrscher, der gleichzeitig die Krone des deutschen Reiches trug. Maximilian säumte nicht, diesen Länderbesitz noch zu erweitern und zu verdichten. Dazu hatte schon der Krieg vom Jahre 1490 Anlass gegeben, indem nach dem Friedensschlusse von den Ungarn auch jene salzburgischen Besitzungen geräumt wurden, die ihnen Erzbischof Bernhard im Kampfe gegen Kaiser Friedrich III. als feste Stützpunkte überlassen hatte. Wohl gelangten diese gemäß dem am 29. November 1482 bei der Abdankung des Erzbischofs getroffenen Abkommen größtentheils wieder an das Erzstift zurück; einzelne Orte hingegen verblieben dem Kaiser, so das militärisch wichtige Pettau, das jedoch 1506 als Pfand für 20.000 Goldgulden dem Hochstifte wieder eingeräumt wurde.[2] Noch wichtiger war der durch Erbverträge seit dem 14. Jahrhundert vorbereitete Anfall der Grafschaft Görz

[2] Mayer F. M., Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg. Beilage 22. (Archiv f. österr. G., Bd. 55, S. 244.) — Am 16. März d. J. verpfändete König Maximilian dem Andre von Weißpriach die Hauptmannschaft und das Vitzthumamt über das salzburgische Leibnitz. Am 17. Mai 1492 erhielten Richter und Rath zu Pettau vom Kaiser das Gericht, Ungeld, die Mauth u. s. w. auf ein Jahr zur Verrechnung. Mitth. des hist. Ver. für Steiermark, XI, 252, Nr. 931, 937. — Zur landesfürstl. Kammerstadt wurde Pettau 1565 durch Rückzahlung der Pfandsumme an Salzburg. Bischoff in S. B. 113, S. 701.

(§ 15, 6) nach dem Tode des letzten Grafen Leonhard († 12. April 1500). Die Landbrücke zwischen Kärnten und Tirol und ein eigener Zugang nach der friaulischen Ebene kamen dadurch in die Hände Maximilian's. Bald darauf (1505) brachte ihm seine Vermittlung im bayerischen Erbfolgestreit die Städte und Gerichte Kufstein, Kitzbüchel, Rattenberg und den bayerischen Antheil des Zillerthals zu, während der im Jahre 1508 gegen Venedig begonnene Krieg bei seiner Beendigung zu einer militärisch haltbaren Begrenzung von Südtirol führte und dem Lande Tirol außer Riva, das an den Bischof von Trient kam, die Stadt Roveredo, die s. g. vier Vicariate und die Gebiete von Cortina d' Ampezzo, Peutelstein u. s. w. anschloss.

4. Die Regierungsacte des Kaisers Maximilian, soweit sie die Umgestaltung der Verwaltungseinrichtungen und sein Verhältnis zu den Landständen der Erblande betreffen, werden in den §§ 39 und 40 besprochen werden. Jene hingegen, die sich auf sein Verhältnis zum Deutschen Reich und sein Eingreifen in die europäische Politik beziehen, können hier nur soweit Gegenstand der Darstellung sein, als sie von unmittelbarer Rückwirkung auf die österreichischen Lande waren. Darum genügt es, hervorzuheben, dass die burgundischen Angelegenheiten oft genug in die Ausführung der Pläne Kaiser Maximilian's hindernd eingriffen, namentlich seitdem die Herrschaft sein Sohn Philipp und später sein Enkel Erzherzog Karl persönlich übernommen hatten, wie denn beispielsweise die Rückerstattung von Verona an die Republik Venedig dem Kaiser durch die burgundischen Räthe aufgedrängt wurde, welche 1516 den Frieden von Noyon herbeiführten, um selbst Ruhe vor Frankreich zu haben.

Die im Jahre 1495 verabredete und in den beiden nachfolgenden Jahren zur Ausführung gebrachte Doppelheirat zwischen den Kindern Maximilian's und des spanischen Königshauses brachte den Erzherzog Philipp im Jahre 1506 auf den Thron von Kastilien und dessen Sohn Erzherzog Karl 1516 auf den Thron des vereinigten Spaniens. Weniger glücklich war hingegen Maximilian's zweite Ehe mit Bianca Maria Sforza, mit der er sich je länger je weniger verstand, auch verwickelte ihn diese Heirat in die mailändischen Wirren, denen allerdings Maximilian schon um der Ansprüche des Reiches willen nicht hätte fern bleiben können.

5. Die politischen Pläne des Kaisers, häufig ungenügend vorbereitet und mit unzureichenden Mitteln unternommen, missglückten oft, aber die Schuld lag doch weniger an ihm, als an jenen, die ihn trotz der Zusagen nicht genügend unterstützt hatten. Es ist ein eigenthümliches Schauspiel, dass Maximilian, die volksthümlichste Erscheinung seiner Zeit, bei Fürsten und Ständen so wenig Verständnis für seine Absichten fand. Der Kaiser, der sich mit dem Wahlspruch: „Mein' Ehr' ist deutsch und deutsch mein' Ehr'" aus ganzer Seele den Aufgaben des Gesammtwohls widmete und unablässig bemüht war, die deutsche Volkskraft von innerem Hader auf hohe nationale Ziele zu lenken,[3] fand bei dem Reichstag so wenig Entgegenkommen, dass er mehr als einmal in die bittersten, berechtigten Vorwürfe ausbrach. Die Kriege, die er um des Reiches Ehre und Frommen gegen Frankreich und Venedig führte, verliefen unglücklich. Sein Lieblingsgedanke, die Türken zur Sicherung des Reiches und der Erblande aus Europa zu vertreiben, gelangte weder 1493 noch später (z. B. 1517) zur Ausführung. Die Umwandlung Tirols in ein Kurfürstenthum, das er seinem Sohne Philipp überlassen wollte, vereitelte (1504) der Widerspruch der Kurfürsten. Nicht minder vergeblich erwiesen sich 1518 seine Bemühungen, als er seinem Enkel, dem König Karl von Spanien, die Nachfolge im Reich verschaffen wollte. Wohl aber hat der Kaiser Triumphe auf anderm Gebiet gefeiert und durch seine schöpferische Umgestaltung der Verwaltung dem Reiche, wie den einzelnen Reichslanden neue Bahnen eröffnet.

§ 39. Kaiser Maximilian's Umgestaltung des Behördenwesens und der Verwaltung.

Adler S., Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 1886. — Bidermann. Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol. 1490—1749. Innsbruck 1867. — Fellner Th., Zur Geschichte der österr. Central-Verwaltung. 1493—1848. Mitth. des Inst. für österr. Geschichte, VIII, 2. — Huber A., Geschichte der österr. Verwaltungs-Organisation bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1884. Geschichte Österreichs, III, 450; Reichsgeschichte, 63. — Kaltenbaeck, Österr. Zeitschrift, 1836. Nr. 67. — Mein „Gerichtswesen", S. 273 ff. — Schmoller G., Über Behördenorganisation,

[3] Janssen, I, 547; Lamprecht, V, 45 ff.

Amtswesen und Beamtenthum im allgemeinen und speciell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713. (Einleitung zu den Acta Borussica, Behördenorganisation, 1. Bd.) 1894. — Ulmann, I, 804 ff.

1. Kaiser Friedrich III. hatte sowohl die Regierung des Reiches wie der Erblande noch rein persönlich geführt. Wie dürftig die Einrichtungen der Verwaltung damals waren, ist schon in den §§ 30—33 ausgeführt worden. Raum für landesfürstliche Behörden bot nur das Finanzwesen, doch war auch dieses nach den einzelnen Ländern streng abgeschlossen, da es an einer zusammenfassenden Behörde fehlte. Selbst wenn der Kaiser in seinem Abwesen Räthe zur Besorgung laufender Regierungsgeschäfte vorübergehend in die Erblande entsandte, so gewährte er ihnen nur einen räumlich und sachlich sehr eingeschränkten Wirkungskreis. Alle Regierungshandlungen, welche über den Bereich des Erblandes hinausgriffen, sowie alle Processe, die vor das Hofgericht gehörten, mussten daher dem wandernden Hofe des Kaisers folgen, der sich sosehr um alle Einzelheiten kümmerte, dass er es nicht verschmähte, zu Zeiten sein eigener Kanzler und Taxator zu sein, wie der Frankfurter Gesandte Dr. Gelthuß im Jahre 1470 von Graz aus nach Hause berichtete. In Maximilian hingegen hatten sich, wie dies häufig geschieht, eben angesichts der misslichen Umstände, in die sein Vater gerathen war, entgegengesetzte Anschauungen entwickelt. Hatte der Kaiser seine Stellung in zäher Erhaltung des Bestehenden zu wahren gesucht und auch manche Erfolge dadurch errungen, so hatte Maximilian andererseits die Einsicht gewonnen, das vieles von dem Althergebrachten schon rettungslos dem Untergang verfallen war. Eine neue Zeit mit neuen Verhältnissen war angebrochen: die Buchdruckerkunst hatte das Lesen und Schreiben in Kreise verbreitet, denen dies ein Menschenalter vorher noch ganz fremd war, der Humanismus war in Deutschland aufgeblüht, zahlreicher denn je wandten sich Laien dem Studium des römischen Rechts und der alten Sprachen zu. Auf anderer Seite zeigte sich das hergebrachte System der Naturalwirtschaft durch die von Jahr zu Jahr anwachsende Menge von Umlaufsmitteln aufs tiefste erschüttert. So galt es allerorten, die veralteten Formen zu sprengen und durch neue, besser geeignete zu ersetzen. Die ganze Regierung Maximilian's war der Lösung dieser Aufgabe gewidmet.

2. Man unterschätzt den persönlichen Antheil dieses Herrschers an dem Reformwerk, wenn man dasselbe vorwiegend auf Einwirkung der gleichzeitigen Einrichtungen in Burgund zurückführt. Sicher hat auf einen für Eindrücke aller Art so empfänglichen Geist, wie Maximilian, der Einblick in das Getriebe der durchgebildeten Verwaltung befruchtend gewirkt, den er während seiner Regentschaft in den burgundischen Landen gewann. Andererseits fand Maximilian in Tirol bei Übernahme der Herrschaft (1490) eine auf ganz anderen Grundlagen erwachsene und gleichfalls hoch entwickelte Verwaltung schon vor; er hat jedoch diese ebensowenig als die burgundische wahllos verallgemeinert. Seine schöpferische That war es, dass er die erhaltenen Anregungen mit den im Reich wie in den Erblanden vorgefundenen Verhältnissen in Einklang brachte und dadurch die Entwicklung des Behördenwesens hier wie dort auf Jahrhunderte bestimmte. Stärkung seiner Stellung als König im Reich, als Landesherr in seinen Erblanden sollte durch Anpassung der Verwaltung an die Forderungen der Zeit erreicht werden. Lassen wir die Thätigkeit des Herrschers außer Betracht, soweit sie sich auf das Reich allein bezog, und wenden wir uns den Zuständen in den Erblanden zu.

3. Die mittelalterliche Anschauung betrachtete den Staat als einen durch das Lehensband lose zusammengehaltenen Körper und ließ eigentlich nur den Schutz des innern und äußern Friedens als Regierungszwecke gelten. (§ 30, 5.) Diese Auffassung hatte zu großer Schmälerung der landesfürstlichen Gewalt geführt. Vieles, was wir heute als Regentenaufgabe ansehen, war ganz regellos in die Hände der Grundherren, der Stände oder anderer Körperschaften übergegangen, während das, was dem Landesfürsten noch verblieben war, ohne Bedacht auf die Verschiedenheit der örtlich zusammentreffenden Staatsaufgaben meist einem ungenügend überwachten Ortsbeamten überlassen blieb. Maximilian erkannte in der daraus folgenden Unübersichtlichkeit der Verwaltung den eigentlichen Sitz des Übels und suchte dem abzuhelfen, indem er die verschiedenen, in einer Hand vereinigten Aufgaben, wo es nöthig schien, trennte und neuen, nach fachlichen Gesichtspunkten geschaffenen Behörden mit größeren Amtssprengeln überwies. Durch Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, durch Einsetzung eigener Aufsichtsämter, endlich durch Übertragung der obersten Leitung an Ämter mit

collegialer Besetzung, sollte eine bessere Überwachung und verlässlichere Verwaltung herbeigeführt werden.

4. Eine so gründliche Umstaltung des ganzen Ämterwesens konnte an den Grenzen der einzelnen Erblande nicht Halt machen, sie musste im Gegentheil den Versuch wagen, ob es nicht möglich wäre, die an sich getrennten Gebiete, die schon seit Jahrhunderten unter einem Herrscherhause gestanden hatten, durch Verwaltungsmaßregeln zu einer höheren staatlichen Einheit umzubilden. Maximilian gieng dabei ebenso planmäßig als bedächtig vor und benützte den Begriff der Staatswohlfahrtspflege, der sich damals in größeren Kreisen einzubürgern begann, um die Schranken provinzieller Abgeschlossenheit zu durchbrechen und die Lande „um des gemeinen Nutzens willen" einander näher zu bringen. Er machte ferner, um der geschichtlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, die nach dem Donaulauf bezeichneten Ländergruppen der ober- und niederösterreichischen Lande, in welche der Hausbesitz durch die Theilungen der Leopoldiner schließlich zerfallen war, zu Verwaltungssprengeln nächsthöherer Ordnung und unterstellte erst diese nach Bedarf eigentlichen Centralbehörden.

5. Als König Maximilian 1490 in die Geschicke der altösterreichischen Lande zuerst eingriff, war seine Stellung in beiden Ländergruppen verschieden. In Tirol und den Vorlanden war er schon Landesfürst, die fünf n.-ö. Lande hingegen gehörten noch seinem Vater, der ihm bloß deren Einkünfte zur Bestreitung der Kriegskosten überwiesen hatte. Die organisatorischen Fähigkeiten des Königs zeigten sich jedoch darin, dass er nicht bloß in Tirol, wo er schon kraft eigenen Rechtes verfügte, sondern auch in den n.-ö. Landen sofort solche Einrichtungen schuf, an welche er später unmittelbar anknüpfen konnte. Er begann 1490 in Tirol mit der Einsetzung einer collegialen Regierungsbehörde, welcher Anfang 1491 ein Kammercollegium zur Besorgung des Finanzwesens an die Seite trat. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde auch für die n.-ö. Lande durch die „Statthalter und Räthe des Römischen Königs" ein Behördencollegium zu Wien errichtet, welchem wesentlich Finanzangelegenheiten zugewiesen waren. Im August 1491 erfolgte dann der erste Versuch einer Vereinigung des gesammten Einnahmen- und Ausgabenwesens durch Ernennung eines Generalschatzmeisters für alle aus dem Reich und den Erblanden dem

König Maximilian zufließenden Einkünfte. Ein oberster Aufseher und Gegenschreiber, dem insbesonders der Rentmeister für alle Aufschläge unterstellt wurde, sollte seit 1492 den erforderlichen Überblick über das Kammerwesen, die Steuern und die Aufschläge in Österreich ob und unter der Enns liefern. Auf dem betretenen Wege schritt Maximilian fort, als er nach dem Tode Kaiser Friedrich's freie Hand für seine Reformen überhaupt erlangt hatte. Alsbald ernannte er auch für die fünf n.-ö. Lande, da er ihnen durch Angelegenheiten des heiligen römischen Reiches und gemeiner Christenheit längere Zeit fern bleiben müsse, ein Regierungscollegium mit umfassenderem Wirkungskreis. So war nun in gleicher Weise für die obern wie für die n.-ö. Erblande vorgesorgt. Diese Behörden oder „Regimente" bestanden aus mehreren besoldeten Räthen, welche des Königs Statthalter und Regenten hießen, ein oder zwei Secretären und den erforderlichen Hilfskräften. Sie hatten die laufenden Regierungsgeschäfte im Sinne der empfangenen Instruction zu erledigen und galten nur als Verweser der Lande während der Abwesenheit des Herrschers. Trotz dieser Auffassung, die es mit sich brachte, dass bei Ankunft des Landesfürsten ihre Befugnisse, soweit sie nicht ausdrücklich erneuert wurden, von selbst auf die fürstliche Hofkanzlei übergiengen, gestalteten sich doch die Regimente zu einer bleibenden Einrichtung. Was nur thatsächliche Übung war, wurde 1501 bei Erneuerung dieser Behörde für die fünf n.-ö. Lande zuerst als Grundsatz für die Zukunft hingestellt, als der König erklärte, dass das Regiment nach Inhalt der erlassenen Ordnung vorzugehen habe, „Wir seyen innerhalb oder außerhalb unser Fürstenthum und Lande". Noch immer behielt sich aber Maximilian das Recht vor, diese Behörden ihrer Zusammensetzung und dem Wirkungskreise nach beliebig zu gestalten, wie er denn beispielsweise 1510 das im Anschluss an die Vereinbarungen mit den n.-ö. Landschaften umgeänderte Regiment nur mit einer auf Widerruf ertheilten Vollmacht ausstattete.[1]

6. Die Aufgabe und Zusammensetzung der Regimente unterlag mithin sowohl in den ober- als in den n.-ö. Landen während der Regierung Kaiser Maximilian's mancherlei Änderungen. Anfänglich

[1] Gleiches geschah 1518: „Dem Regiment will Se. Majestät vollkommen Gewalt geben nach vermugen des Libels von Augspurg, doch nit anders, dann solang kay. Mt. solch Regierung gevelt und die nit widerruft". L.-A. Krain.

ist nur von Statthaltern und Regenten die Rede, die am Amtssitze ihren Wohnort haben mussten und in dringenden Fällen sich durch Zuziehung der gleichfalls ernannten Räthe von Haus aus (d. h. ohne Residenzpflicht) verstärken konnten. Später werden ein Präsident — in den fünf niederösterreichischen Landen erst obrister Hauptmann, seit 1514, wie schon früher in Tirol, „Landhofmeister" geheißen — Marschall, Kanzler und Räthe unterschieden. Als dann der Kaiser durch die Kriege in Geldnoth gerathen, größere Leistungen von den Erblanden verlangte, musste er dem Drängen der Stände, dass das Regiment mit Landleuten besetzt, d. i. ihnen ausgeliefert werde, soweit nachgeben, dass er 1506 im oberösterreichischen Regiment vier und 1510 im n.-ö. fünf Stellen für Mitglieder der Landschaften offenhielt und diese bei Erledigungen mit Landleuten „von demselben Stand und Land" wieder zu besetzen versprach. Im Grunde hatte dies Zugeständnis nicht soviel zu bedeuten, da der Kaiser unter den vorgeschlagenen „Landleuten" jene wählte, die er am ehesten für das landesfürstliche Interesse zu gewinnen hoffte und die Ernennung jederzeit widerruflich blieb. Darüber hinaus ließ sich Maximilian nicht einmal auf dem Innsbrucker Ausschusstage drängen: oberster Hauptmann in dem Regimente, erklärte er, wolle er selbst sein, wogegen die Lande wohl nichts einwenden dürften, und wenn er auch das Regiment zum größten Theile aus Landleuten ernennen wolle, so sei es doch nothwendig und gut, dass auch einige Ausländer darin aufgenommen werden. Die Bitte der Städte um Vertretung im Regiment wurde als ungerechtfertigt sogar gänzlich abgeschlagen.[2]

7. Die Regimente als stellvertretende Behörden besaßen die Gewalt des Fürsten. Ihre mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse galten als Mandate des Landesherrn, und dieser verpflichtete sich, sie nicht umzustoßen. Sie waren Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht, hatten das militärische Aufgebot wenn Unruhen eintraten, und durften auch alle Erblehen verleihen, nur die Verleihung heimgefallener streitiger, oder geistlicher Lehen behielt sich Maximilian vor. Das o.-ö. Regiment besorgte überdies

Den Gewaltbrief des Kaisers vom 20. Mai 1510 und den Eid des ernannten Regiments s. im Schönkircherbuch *V*, Fol. 184/5.

[2] Innsbrucker Verhandlungen vom Jahre 1518 mit den fünf niederösterreichischen Landen bei Zeibig, Archiv für österr. Geschichte, XIII, 255, 283, 304, 310.

seit 1499 die Rechtssprechung in Fällen, „welche Eigen, Lehen, Bergwerke und anderes betreffen, das sich hier zu rechtfertigen gebührt", das n.-ö. erhielt die Justizhoheit des Landesfürsten erst 1510 nach Aufhebung des 1502 als Appellations- und Lehenshof eingerichteten Hofgerichts zu Wr.-Neustadt.

8. Der Schwerpunkt der Regimentsordnungen von 1499 und 1502 lag darin, dass sie den Gedanken, der Landesfürst sei väterlicher Beschützer aller Bewohner des Landes, deutlich zum Ausdruck brachten. Denn es sollten die Regimente nicht nur im allgemeinen jedem jenen Beistand leisten, „den ein Landesfürst seinen Unterthanen zu thun schuldig und pflichtig ist", sondern über Anrufen eines Theils auch in allen Streitigkeiten vermittelnd einschreiten. Sachen der landesfürstlichen Behörden mit den Gerichten des Adels und der Geistlichkeit, mit eigenen oder fremden Unterthanen, Processe der Unterthanen untereinander, der Einheimischen gegen Auswärtige und noch viel anderes, konnte demnach vor die landesfürstlichen Regimente gebracht werden. Dabei blieb es, trotz der Vorstellungen der Stände, die in den Kaiser drangen, dass „die vom Adel, Bürger und Andere ein jeder bei seinem ordentlich Gericht bleiben und nicht vor andere Obrigkeit oder Gericht gezogen noch umbgeführt werden". Der Kaiser antwortete 1510, „dass männiglich in der ersten Instanz bei seinem ordentlichen Gericht bleiben und darvon nicht gezogen oder geladen werden solle," und behielt durch dies scheinbare Nachgeben umso sicherer die zweite Instanz in Unterthanen-Angelegenheiten.[3]

9. Ein oberster Grundsatz der von K. Maximilian beobachteten Verwaltungspolitik war, die Absonderung des Finanzwesens von andern Zweigen der Verwaltung[4] und die Ersetzung des führenden Einzelbeamten durch ein verwaltendes oder abrechnendes Collegium. Das Innsbrucker Kammercollegium, schon am 28. Februar 1491 an Stelle des „obersten Amtmanns" errichtet, fand durch Ernennung des Buchhalters, Kammermeisters und Kammerschreibers seine

[3] Gerichtswesen, 186. Als sich 1518 die Krainer beschwerten, dass der Kaiser „auf unformlich und streng (an)halten der Pawrn" Befehle ergehen lasse „das die Landleut gegen iren armen und aigen Leuten vor dem Landshaubtmann oder Commissarien zu Verhör sten muessen, was wider die Landesfreiheiten sei", erklärte der Kaiser, dass er „solichs zu thun wohl Macht habe, auch solichs not sey", um Empörungen wie der kürzlich erlebten vorzubeugen. L.-A. Krain.

Ergänzung. Dem n.-ö. Regiment hingegen entzog Maximilian gleich nach seinem Regierungsantritt die Finanzgeschäfte, da seit 1494 eine Schatz- und eine Rechenkammer zu Wien erwähnt werden. Bald darauf übertrug der König die Verwaltung aller landesfürstlichen Einkünfte der im Februar 1498 zu Innsbruck errichteten Schatzkammer. Tirol und die Vorlande sollte sie „durch sich selbst oder die, welche sie dazu bestellt, verwalten lassen“; die fünf n.-ö. Lande erhielten je einen Vicedom als obersten Finanzbeamten, welcher die Überschüsse aller ihm untergeordneten Ämter an die Kammer zu Innsbruck zu senden hatte.

Die Innsbrucker Schatzkammer als oberste Finanzbehörde in den Erblanden war dann der Hofkammer unterstellt und musste dieser, die auch die Einnahmen aus dem Reiche empfieng und den gesammten Ausgabendienst überwachte, die Gelder übermachen.

10. Diese Unterordnung, obwohl vorübergehend, hatte nicht bloß eine finanzielle, sondern auch eine politische Bedeutung: sie bildet den ersten Versuch die nieder- und oberösterreichische Ländergruppe im Wege der Verwaltung zu einem Gemeinwesen zu verbinden. Die Umwandlung der allgemeinen Schatzkammer in eine Raitkammer für Tirol und die Vorlande entzog zwar 1499 der Innsbrucker Behörde die Leitung der Finanzen in den fünf n.-ö. Landen, für welche seit 1501 eine Hofkammer zu Wien und später am Sitze des n.-ö. Regiments errichtet wurde, aber sie beließ ihr noch das Recht der allgemeinen Controle. Diese übte sie, selbst nach der Einrichtung einer eigenen n.-ö. Rechenkammer, durch Abhaltung außerordentlicher Rechnungstage, zu welchen die n.-ö. Vicedome und die „exemten“ Amtleute durch besondere Befehle Maximilian's berufen wurden, bis endlich dem thatsächlichen Zustande durch das „Innsbrucker Libell“ gesetzlicher Aus-

[4] Die Abgrenzung des Machtbereichs zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Finanzbehörden erfolgte schon 1496 bei Errichtung der Schatzkammer zu Innsbruck. Das o.-ö. Regiment solle sich des Kammerwesens gänzlich entschlagen, „waz aber Gericht und Recht, Ordnung und Regierung unser Lande antrifft, darin sullet Ir nicht dest mynder furbasser von unsern wegen auch handln, inmassen Ir bisher gethan habt.“ Geschäft von Hof 1496, f. 1, I. A. — Den Competenzstreit zwischen Landeshauptmann und Vicedom in Krain betreffs der Juden entscheidet der König 1502: „daz dieselb wie ander unser judischait billichen in unser Camergut gehoren, doch mit der Obrigkeit und andern dir unserm Hauptmann unterworfen sein sollen.“ Gedenkbuch, 12, f. 160, H. K. A., Wien.

druck gegeben und die Innsbrucker Rechenkammer zur einzigen für alle Erblande erklärt wurde.

11. Mit der Einsetzung der Regierungs- und Finanzcollegien für die beiden Ländergruppen waren die auf Vereinheitlichung und bessere Überwachung der Verwaltung abzielenden Pläne des Königs noch nicht abgeschlossen. Maximilian war auch bemüht, die Verschiedenheiten, die er im Behördenwesen der Erblande von früher her vorgefunden hatte, dadurch auszugleichen, dass er erprobte Einrichtungen verallgemeinerte und wenn möglich, einer gemeinsamen Oberleitung unterordnete. So wurde das in Kärnten und Krain schon seit Jahrhunderten eingebürgerte Amt des Vicedoms 1498 auch in Österreich und Steiermark mit Verdrängung des Hubmeisters und des Landschreibers an die Spitze der Finanz-Landesverwaltung gestellt. Mit Ausnahme weniger exemter Ämter (Salinen, Bergwerke, Maut zu Engelhardszell), welche der Finanz-Centralstelle unmittelbar untergeordnet waren, unterstand jedem Vicedom das gesammte fürstliche Kammergut des Landes. Er empfieng von den Amtleuten, Pflegern u. s. w. alle landesfürstlichen Einkünfte nach Abzug der auf jedem Amte besonders lastenden Verwaltungskosten, bestritt daraus Zahlungen nach Anweisung der übergeordneten Behörde und lieferte dieser die Überschüsse ab. Er überwachte ferner unter Beiziehung der „Landräthe“ die Amtsgebarung der untergebenen Beamten. Außerdem waren die Vicedome gerichtliche Instanz in Streitigkeiten der landesfürstlichen Grund-Unterthanen, dann der Städte und Märkte, unterstanden aber in dieser Beziehung dem n.-ö. Regiment.

12. Der Versuch, die Vicedome einem obersten Vicedom unterzuordnen, ist allerdings bald aufgegeben worden. Unbekannt ist, wielange sich die Ämter eines obristen Aichmeisters (General-Zymenter 1496), obristen Hansgrafen (1501), obristen Jägermeisters (1509), obristen Hauszeugmeisters, obristen Bergmeisters für die fünf n.-ö. Lande (1494—1511) u. s. w. erhalten haben. Dagegen ist noch mit einigen Worten der Central-Hofbehörden zu gedenken.

Die Hofkammer und der Hofrath, die mit den gleichbenannten n.-ö. Landesbehörden nicht verwechselt werden dürfen, waren Behördencollegien, die dem wandernden Hofe des Königs angehörten und daher keinen festen Sitz hatten. In der Hofkammer, wie sie 1498 errichtet wurde, sollten die Einkünfte

sowohl der Erblande als des Reiches zusammenfließen und überwacht werden, der Hofrath als oberste Regierungs- und Justizbehörde des Königs, sowohl in erbländischen als in Reichsangelegenheiten zuständig sein. Nach mancherlei Umbildungen, zu welchen auch die im Jahre 1502 erwähnte Finanz- und Kriegskammer gehörte, wurden 1518 die Geschäfte der Hofkammer durch das Innsbrucker Libell dem Hofrathe zugewiesen. Dieser sollte aus 18 Mitgliedern bestehen, von welchen fünf aus dem Reich, neun nach dem Rath der Landschaften zu ernennen waren. Die eigenen „geheimen großen Sachen" behielt übrigens Kaiser Maximilian sich selbst vor, um sie allein, oder mit den vertrautesten Räthen — den Anfängen des geheimen Raths — zu erledigen.

Zur Durchführung der Ansprüche des Landesfürsten im Klagswege bediente sich Maximilian wie schon Kaiser Friedrich III. und Erzherzog Sigmund des Fiscals, der seit dem Jahre 1510 Kammerprocurator genannt wurde.[5] Zur Ausfertigung der Beschlüsse des Hofraths und der Regimente waren dem Hofkanzler, beziehungsweise dem o.-ö. und dem n.-ö. Regimentskanzler mehrere Secretäre nebst den erforderlichen Schreibkräften beigegeben.

13. So stößt der Forscher auf dem Gebiet der österreichischen Reichsgeschichte überall auf Spuren der organisatorischen Thätigkeit Kaiser Maximilian's. Vieles, was damals geschaffen wurde ist noch unvollkommen, manches verschwindet als unbrauchbar schon nach wenig Jahren, nicht immer wurde die geeignete Form im ersten Umriss gefunden, der entgegenstrebende Widerstand im ersten Anlauf niedergeworfen. Aber die sichern Grundlagen sind gelegt: der Kern eines geschulten und pflichteifrigen Beamtenstandes ist vorhanden, die Verwaltung der landesherrlichen Gerechtsame erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen und macht nicht an den Landesgrenzen halt, sondern ist durch die Landregimente gegliedert. Sie erzieht so den Sinn für die Zusammengehörigkeit gegenüber den provinziellen Sonderwünschen der Stände, kurz, es sind Einrichtungen geschaffen, die den Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung bilden konnten.

[5] Erzherzog Sigmund bediente sich schon 1460 des Michael Sor, Fiskals. — Maximilian schon 1478 des Fiskals Meister Hans, ein Kammerprocurator-Fiscal Friedrich's III., kommt 1482 vor. — Kraus, Maximilian's Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk, 37. — I. A., Schatzarchiv III, 983; Maximiliana, I, 19.

§ 40. Die österreichischen Landstände zu Zeiten Kaiser Maximilian's.

Literatur bei § 27, 28, ferner Jäger, II, 2, 377 ff; Krones, in den Beitr. zur Kunde steir. Geschichtsquellen, II, VI, XVIII, XIX. — Zeibig, Der Ausschuss-Landtag zu Innsbruck 1518. Archiv XIII.

1. Die Errichtung neuer Behörden mit ausgedehntem Wirkungskreise sowie deren Besetzung durch besoldete, absetzbare und daher vom Landesfürsten abhängige Beamte konnte nicht ohne gewaltige Rückwirkung auf die Landstände bleiben, welche in Österreich zu Ende des Mittelalters einen an Mitregierung streifenden Einfluss auf die Landesverwaltung erlangt hatten. (§ 28.) Die Bemühungen Kaiser Maximilian's, seine landesherrliche Gewalt im Wege der Verwaltung zu erweitern und das lose Nebeneinander der beherrschten Gebiete in organischer Weise zusammenzufassen, mussten darum das Misstrauen der Landstände erregen, welche ihre Stellung durch zähe Behauptung der provinziellen Abgeschlossenheit zu wahren suchten. Im Kampfe um die Herrschaft, der nun entbrannte, kam dem Landesfürsten die in weiteren Kreisen durchgedrungene Erkenntnis zustatten, dass den Aufgaben des Staates und zumal der Wohlfahrtspflege (§ 39, 4) durch die früheren Einrichtungen nicht genügt werden und das Wichtige derselben, namentlich auch der Schutz gegen äußere Feinde, nur durch Vereinigung der in den Erblanden zerstreuten Kräfte erfüllt werden könnte. Die Werkzeuge aber, deren Maximilian sich dabei mit Erfolg bediente, waren Berufsbeamte, welche alsbald mit den Sätzen des römischen Rechts für die Ansprüche ihres Herrn stritten. Die Landstände ihrerseits beriefen sich gegenüber all diesen „unerhörten Neuerungen" auf den Landesbrauch und fanden an der stets vorhandenen und mit den Jahren zunehmenden Geldnoth des Landesfürsten ihren wirksamsten Helfer.

2. Die Stände begannen mit scharfem Widerspruch gegen einzelne Neuerungen, da sie die von Maximilian klug ausgedachten Maßregeln als Ganzes nicht anzufechten wagten. Später kehrten sie ihre Angriffe unmittelbar gegen den Bestand einiger besonders verhassten Behörden, bis sie den geringen Erfolg dieser Anstrengungen erkannten. Nunmehr fanden sie sich mit den neuen Einrichtungen ab, die sie nicht rückgängig machen konnten, suchten sie aber ihrem Einfluss unterzuordnen. Zuletzt entschlossen sie

sich, gleiches mit gleichem zu bekämpfen und den landesfürstlichen Behörden eine reich gegliederte Verwaltung im landständischen Wirkungskreise entgegenzustellen.

3. Die Beschwerden richteten sich zunächst gegen das römische Recht. „Vor Zeiten", so ließ 1499 sich die Landschaft unter der Enns vernehmen, „hat ein Freund dem andern sein Wort treulich und kürzlich fürbracht, als in umbliegenden Khünigreichen und Landen noch beschieht. So wir aber in Supplicierung und Appellation gefuert werden in die kayserlichen Recht, mießen wir mit großen schweren Unkosten die Doctores erlangen." Im Jahre 1509 wiederholten die Österreicher die gleiche Klage gegen die „Doctores und Procuratores" und die Einführung der gelehrten geschriebenen Rechte, durch welche die Unterthanen „swerlich in Irrung und Schaden" geführt würden, und im Jahre 1515 wiesen sie die Unbilligkeiten, denen sie dadurch ausgesetzt seien, an einem packenden Beispiel nach. Seit Alters habe der Adel von dem eigenen Wein, den er auf seinen Besitzungen vom Zapfen abgab, niemals Ungeld entrichtet, das könnten viele auf 50 bis 70 Jahre zurück erzeugen. Dennoch wolle dies dem Regimente nicht genügen. Dies verlange vielmehr über Anrathen der Gelehrten sieben Zeugen, welche von einem neunzigjährigen Gebrauche Kenntnis haben müssten, „daraus Euere kaiserliche Majestät höher denn wir verstehen, wie gar gefährlich solcher der Gelehrten Anschlag ist, dieweil bei unsern Zeiten nicht viel Menschen gefunden werden, die zu solchem Alter kommen."[1]

4. Abhilfe erwarteten die Landstände von einer durch den Landesherrn selbst anerkannten Sammlung des Landesbrauchs, die Tiroler beschlossen überdies im Jahre 1508, dass alle Freiheiten und Privilegien zusammengefasst, durch kaiserliche Majestät bestätigt, in fünf Libellen geschrieben und jedem Stande eines, das fünfte aber nach Schloss Tirol zur Aufbewahrung gegeben werden sollte. Diese Bemühungen hatten indessen, solange Maximilian lebte, wenig Erfolg. So vorsichtig die Österreicher ihre Bitte im Jahre 1499 vorbrachten — die Arbeit sollte von landesfürstlichen Räthen und Mitgliedern der Landschaft gemeinsam gemacht und auf Artikel eingeschränkt werden, „die Euer königliche Majestät Obrig-

[1] Mainzer Libell im Schönkircher Buch *AA*. Fol. 312 v.; Zeibig, 325 Adler, S. 306, Anm. 2.

keit unabbrüchig sein" — sie wurde ihnen doch nicht gewährt. Erst ein Jahrzehnt später erhielten sie die erbetene Erlaubnis mit der Versicherung, dass der Kaiser die Rechte und Landesgebräuche in allen Erblanden zu reformieren gedenke. Da jedoch vorerst noch die Ernennung des neuen Regiments abgewartet werden sollte, so wissen wir nicht, ob um das Jahr 1510 mit der Sammlung des österreichischen Gewohnheitsrechts auch wirklich begonnen wurde.[2] Nicht besser ergieng es den Tirolern. Wohl war für dies Land auf Betreiben der Stände und mit Zustimmung des Regiments im Jahre 1506 die Malefizordnung vom Jahre 1499 nebst mehreren polizeilichen Verordnungen Erzherzog Sigmund's und König Maximilian's als eine Art Landesordnung gedruckt worden, allein dem oft wiederholten Verlangen der Landschaft um eine „Besserung" jener Ordnung wich der Kaiser aus. Erst im Jahre 1518 gestattete er die Benennung von Vertrauensmännern aus den vier Ständen, welche mit der Regierung den Inhalt der Landesordnung berathen und eine „Erläuterung" dazu verfassen sollten.

5. Der Kampf der Stände gegen die neuen Behörden als solche begann erst um das Jahr 1501. Bis dahin waren die Regimente durch einseitiger Verordnung des Landesherrn — zu dessen persönlicher Vertretung während seiner Abwesenheit — bestellt und nach Bedarf erneuert worden, ohne dass dies Verfahren Widerspruch erweckt hätte. Seit der umfassenden Reorganisation in den Jahren 1501/2 erscheint jedoch die Sachlage geändert. Unmerklich war aus der Statthalterschaft eine Anzahl von collegialen Behörden erwachsen, welche nach dem Willen des Königs bleibend sein sollten und die nun ihren Amtskreis auf Kosten der Stände zu erweitern suchten. Da erwachte mit einemmale in den Landschaften das klare Bewusstsein von der drohenden Gefahr und es beginnt ein Ringen um die Behörden, das mit wechselndem Erfolge bis zum Tode Maximilian's fortdauerte.

Auf die amtliche Mittheilung der neuen Regimentsordnung an den steirischen Landtag folgte nach drei Tagen (15. Mai 1501)

[2] Zeibig, 325. — Man könnte an eine Vorarbeit zu dem s. g. Institutum Ferdinandi I. denken, dessen Entwurf im Jahre 1528 schon vollendet war. Auch die Gerichtsordnung, welche die steirische Landschaft im October 1503 ausarbeitete, scheint in keiner der zwei bekannten Fassungen die landesherrliche Genehmigung erlangt zu haben. — Bischoff, Steierm. Landesrecht, 71, Anm. 1.

eine merkwürdige Erwiderung, welche unter Beibehaltung der Ausdrucksweise der Regierungsvorlage in parodierender Wendung dem Behördenwesen des Landesfürsten das ständische Recht als eine gleichfalls allen unverborgene Thatsache gegenüberstellte. Jede Maßregel, welche dies Recht verletze, sei durch die Bestätigungen der Landesfürsten im vorhinein für ungiltig erklärt worden, darum wollten sie auch die Appellationen, die sie bisher vor den königlichen Regenten in Wien vorgebracht hätten, nunmehr, wo der König wieder in den Erblanden sei, nach altem Brauch wieder vor ihm persönlich ausführen, woran der König zweifellos Gefallen finden werde.[8] So richtete sich der Hauptsturm gegen die Übertragung der dem Landesfürsten vorbehaltenen Gerichtsbarkeit ans Hofgericht zu Wiener-Neustadt, dem auch die übrigen n.-ö. Landschaften mit gleicher Abneigung begegneten und das im Jahre 1510 endlich dem vereinigten Angriff geopfert wurde. Trotzdem hatten die Stände nur der Form nach einen Erfolg errungen, indem der Kaiser, anknüpfend an eine unvorsichtige Anregung der Landschaften, den Wirkungskreis des aufgehobenen Hof- oder Kammergerichts fortan seinem n.-ö. Regiment übertrug. Die Beschwerden gegen die Wirksamkeit des Fiskals, des bestgehassten aller Beamten, beantwortete der Kaiser gar nur mit einer Namensänderung. Er brauche, hieß es, jemanden für die gerichtliche Vertretung seiner Ansprüche, wolle ihn aber fortan Kammerprocurator nennen, weil der Name Fiskal befremde.

6. Die unleugbare Gewandtheit, mit welcher Maximilian solche Angriffe zurückwies, nöthigte die Stände zu einer Änderung in ihrem Vorgehen. Da man die unbequemen landesfürstlichen Behörden nicht schlankweg beseitigen konnte, so versuchten nun die Stände, festen Fuß in den Regimenten zu fassen, um sie so landschaftlichen Zwecken dienstbar zu machen. Man bestürmte den Kaiser mit Klagen gegen die eigennützigen Ausländer und beschwor ihn, die an Fremde verpfändeten Städte und Schlösser einzulösen und mit „Landleuten“ zu besetzen, um Errichtung eines aufrichtigen ordentlichen guten Regiments „mit Landleuten aus den Landen“ u. dgl. Die steten Geldnöthen zwangen Maximilian zur Nachgiebigkeit; in das o.-ö. Regiment wurden schon 1506

[8] Adler, 249 ff.

vier Mitglieder aus der Landschaft vorerst auf drei Jahre aufgenommen und dies in der Folge 1508, 1512 u. s. w. wiederholt. Die fünf n.-ö. Lande stellten das nämliche Ansinnen 1508 und erhielten es 1510 durch das Augsburger Libell bewilligt. Selbst auf den Hofrath suchten die Stände auf gleichem Wege Einfluss zu erlangen (1518). Maximilian wusste jedoch auch diesmal, trotz aller Nachgiebigkeit in der Form, die Regimente als landesfürstliche Behörden zu erhalten. (§ 39, 6.)

7. So blieb also den Ständen nichts übrig, als die Gegenwehr mit gleichen Waffen aufzunehmen, d. h. sie mussten trachten, dem landesfürstlichen Behördenwesen eine ebenso lebensfähige landschaftliche Verwaltung entgegenzusetzen. Groß genug war der Wirkungskreis, der ihnen noch unbestritten geblieben war und zu dessen Weiterentwicklung die ewig wiederkehrenden Geldforderungen der Regierung den besten Anlass boten. Es wurde schon erwähnt (§ 28, 11), dass im Mittelalter die wenigen ständischen Angelegenheiten die nicht auf Landtagen, Landesconventen oder den periodisch wiederkehrenden Gerichtsversammlungen ausgetragen wurden, zumeist dem Landmarschall oder Landeshauptmann und dem zugeordneten Untermarschall oder Landesverweser zufielen, so dass nur in außergewöhnlichen Fällen ständische Ausschüsse mit gemessenem Auftrag eingesetzt wurden. Solange dieser Zustand dauerte, bedurfte die Landschaft als solche keines eigenen Heims, denn die Landtage wurden bald da, bald dort im Lande abgehalten, die an der Spitze des Landes und der Landschaft stehenden Beamten aber walteten kraft ihrer Doppelstellung in irgend einem landesfürstlichen Gebäude, in dem auch die Sitzungen des Landrechts abgehalten werden konnten. Ebensowenig brauchte man ein eigenes Archiv, denn man pflegte die ständischen Freiheitsbriefe und Acten der größeren Sicherheit wegen von Zeit zu Zeit gegen Empfangsbescheinigung unter die angesehensten Ständemitglieder zur Aufbewahrung auszutheilen. Das alles änderte sich nun und so sehen wir, dass die österreichischen Landschaften in den Tagen Maximilian's eigene Amtsgebäude für ihren Gebrauch erwerben: 1494 kauften die Steirer, vor 1511 die Krainer ihr Landhaus, am besten aber richteten sich die Kärntner Landstände ein, die nach ihrem Zwiespalt mit der alten Landeshauptstadt St. Veit sich vom Kaiser Maximilian die im Jahre 1514 durch Brand ver-

ödete Stadt Klagenfurt nebst der kaiserlichen Burg zu Geschenk erbaten, um hier ihren Sitz aufzuschlagen.

8. Anlass zu landständischer Verwaltung boten also vor allem die Jahr um Jahr wiederkehrenden Ansuchen Maximilian's um außerordentliche Hilfen. Dieser bedurfte er umsomehr, als er die mangelhafte Unterstützung, die er für seine hohe Politik beim Reiche fand, durch stärkere Inanspruchnahme seiner Erbländer auszugleichen suchte. Dass man den neuen Anforderungen, die nun das Kriegswesen stellte, nicht mehr durch das hergebrachte Aufgebot der Vasallen allein entsprechen könne, das fühlten die weltlichen wie die geistlichen Großgrundbesitzer, auf welchen diese Last vor allem lag. Ehe sie sich indessen zu persönlicher Übernahme erhöhter Leistungen verstehen mochten, willigten sie immerhin noch lieber in eine Besteuerung ihres Grundbesitzes und der auf demselben sesshaften Leute, um Geld zur Anwerbung von Knechten zu beschaffen. Einen ähnlichen Standpunkt nahmen auch die Bürger ein. Allein, wenn man auch aus diesen Gründen die unbequemen Forderungen des Regenten nicht leicht zurückweisen konnte,[4] so waren doch die Landschaften weit davon entfernt, bedingungslos Folge zu leisten. Manch Zugeständnis von politischer Bedeutung, z. B. die Zusicherung, Angriffskriege nur mit Zustimmung der Landschaften beginnen zu wollen, wurde bei solchem Anlasse gewonnen. Außerdem galt es als selbstverständlich, dass die Vertheilung und Aufbringung der übernommenen Leistungen nur durch die Landschaften selbst erfolgen könne und dürfe. So entwickelten sich als die wichtigsten Zweige der landständischen Verwaltung das Steuer- und das Kriegswesen.

9. Die landständische Steuerverwaltung erstreckte sich nur auf jene außerordentlichen Hilfen, zu deren Ausschreibung und Einhebung verfassungsmäßig die Zustimmung der Landstände erforderlich war. (§ 33, 14.) Verhältnismäßig in der günstigsten Lage waren die innerösterreichischen Herzogthümer, die auf eine mehrfach verbriefte Steuer- und Abgabenfreiheit sich berufen konnten. Als sich jedoch Steiermark und Kärnten im Jahre 1495 mit König Maximilian über die Ablösung des Judenregals geeinigt hatten,

[4] Bezeichnend genug wurde schon unter Kaiser Maximilian die principielle Frage aufgeworfen, ob die Bewilligung der Steuern etwas Freiwilliges oder Gebotenes sei. 1517 gegenüber den Landständen von Tirol. Jäger, II, 2. S. 489.

mussten sie die versprochenen Summen im Wege der Selbstbesteuerung aufbringen, hatten aber dabei auf das Zusammentreffen mit einer vom Wormser Reichstag auf vier Jahre bewilligten Reichssteuer Rücksicht zu nehmen. Während dieser „gemeine Pfennig", ein Gemisch von Vermögens-Einkommens- und Kopfsteuer, nach Pfarrbezirken unter Mitwirkung der Pfarrer von landesfürstlichen Beamten eingetrieben und den Abgesandten des Reichsschatzmeisters abgeliefert wurde,[5] beschlossen die Stände, ihre Summen durch einen Anschlag auf die Gültenbesitzer, d. i. contingentiert einzuheben. Mit der Durchführung wurden fünf Mitglieder der Landschaft, denen für ihre Mühewaltung ein Wochensold ausgeworfen wurde, betraut; diese forderten die Bekenntnisse des steuerpflichtigen Vermögens ein und bemaßen darnach den auf den einzelnen Gültenbesitzer entfallenden Betrag, wobei sie diesem die Auftheilung der Quote auf seine Grundholden und die Einhebung bei persönlicher Haftung überließen.

10. Auf diesem Wege und bei oberwähnter Gelegenheit sind also die Landschaften Steiermark und Kärnten in den Besitz eines Verzeichnisses der im Lande vorhandenen „Pfunde Herrengült" gelangt. Die übrigen Landschaften waren ungefähr um dieselbe Zeit zu ähnlichen Steuerkatastern gekommen, so dass schließlich in den Tagen Kaiser Maximilian's das Pfund Herrengült in den fünf n.-ö. Erblanden die übereinstimmende Grundlage für die von den Landständen ausgeschriebenen Steuern geworden ist.[6] In Tirol wurde schließlich die für den Kriegsfall von einem Grundbesitz verlangte Mannschaft zur Steuereinheit, und man brachte hier nach „Raitknechten" die bewilligten Summen auf.

Die Pfunde Herrengült, schlechthin Steuerpfunde genannt, bildeten aber in den fünf n.-ö. Landen auch den Maßstab zur Vertheilung der übernommenen außerordentlichen Kriegshilfen, indem man auf je 100 (bisweilen auch 200) Pfunde Herrengült einen Reiter und einige Fußknechte veranschlagte. Wer über 100 (oder 200) Pfunde Gülten besaß, dem blieb das Recht gewahrt, die auf sein Einkommen entfallende Mannschaft in kriegstauglicher Beschaffen-

[5] Ulmann, I, 380; Adler, 76.

[6] Der Landschaft in Österreich u. E. wurde schon 1509 die Mitwirkung des Landesfürsten bei Zwangsmaßregeln gegen säumige Landschaftsmitglieder in Aussicht gestellt, „so noch ire Urbar und Register nicht eingelegt." Zeibig, 322.

heit selbst zu stellen und die bewilligte Zeit hindurch auch selbst zu erhalten. Den kleinern Gültenbesitzer dagegen traf ein nach der Anzahl seiner Pfunde, Schillinge und Pfennige Herrengült bemessener Beitrag zum Unterhalt der Mannschaft. Wieder in andern Fällen wurde überhaupt nur der Sold für eine bestimmte Truppenmacht auf einige Monate bewilligt. Die Mannschaft wurde dann von der Landschaft angeworben, ausgerüstet, gemustert und unter landschaftlichen Befehlshabern dem Landesfürsten auf Landeskosten zur Verfügung gestellt.

So haben sowohl das Steuer- als das Kriegswesen dazu beigetragen, dass die Landstände bleibende Organe zur Besorgung ihrer laufenden Angelegenheiten bestellten. Im Zeitalter Maximilian's kam man noch mit Landtags-Ausschüssen, den Verordneten, aus, die der Landtag aus seiner Mitte unter Anweisung eines Gehalts auf ein oder mehrere Jahre ernannte und an die gegebene Instruction band. Allmählich sah man sich indessen zur Anstellung von landschaftlichen Berufsbeamten genöthigt, so hatte die Landschaft von Krain schon im Jahre 1514 einen eigenen Landleibarzt.

11. Die Ausschreibung der Landtage war und blieb dem Ermessen des Landesfürsten vorbehalten und es wurde als Eigenmächtigkeit gerügt, dass in Fällen drängender Landesnoth 1499 Bürgermeister und Räthe von Bozen und Meran und 1508 die kaiserlichen obristen Feldhauptleute die Landstände von Tirol entboten. Maximilian machte indessen von seinem Einberufungsrecht so häufig Gebrauch, dass die Stände von Tirol im März 1513 die Bitte stellten, „Eure kayserliche Majestät wolle ein ehrsame Landschaft mit der Menge von Landtagen in Gnaden verschonen", ohne damit die gehoffte Einschränkung zu erreichen, da sie im nämlichen Jahre noch viermal zu Landtagen einberufen wurden und am 6. Jänner 1514 ein fünfter folgte.[7] Kaiser Maximilian wusste übrigens seinen auf innigere Vereinigung der Erblande abzielenden Plänen sogar die spröde widerstrebenden Landstände dienstbar zu machen, indem er sie auf die Gemeinsamkeit so mancher Landesinteressen verwies und dadurch beispielsweise seinen Lieblingsgedanken einer „brüderlichen Vereinigung der Lande" zu wechselseitiger Unterstützung, falls ein Land oder eine Ländergruppe von Feinden überfallen werden

[7] Jäger, II, 2, 419, 447, 474.

würde, zur principiellen Anerkennung brachte. Die Form, welcher sich Maximilian zu diesem Zwecke mit Erfolg bediente, waren die s. g. Ausschuss-Landtage, die er an Stelle der zu schwerfälligen General-Landtage (§ 28, 11) treten ließ. Die einzelnen Landschaften wurden unter allgemeiner Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Entsendung von bevollmächtigten Vertretern aufgefordert, mit welchen dann die bindenden Verabredungen getroffen wurden. Besondere Wünsche einzelner Länder, die auf solchen Ausschusstagen immer vorgebracht werden konnten, wurden für sich verhandelt und erledigt. Demgemäß ergiengen auch allgemeine und besondere Landtagsabschiede, die man nun nach ihrer Buchgestalt als Libelle bezeichnete. Die wichtigsten darunter sind die Augsburger Libelle vom 10. April 1510 über die Verhandlungen mit den fünf n.-ö. Landen und die Innsbrucker Libelle vom 24. Mai 1518, welche sogar für die Gesammtheit der altösterreichischen Lande ergiengen.[8]

§ 41. Das Zwischenreich der Stände nach dem Tode Kaiser Maximilian's und die Anfänge Erzherzog Ferdinand's (1519—1526).

Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand des I., 8 Bde. — Huber, III, 479 f. — v. Kraus, Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I, 1519—22. 1873. — Mayr M., Der General-Landtag der österr. Erbländer zu Augsburg. 1525/26. (Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 38. Heft. 1894.)

1. In den Verhandlungen, welche mit den Ausschüssen sämmtlicher Erblande im December 1517 zu Wels begannen und erst am 24. Mai 1518 zu Innsbruck ihren ämtlichen Abschluss fanden, hatte Kaiser Maximilian den Wünschen der Stände mehr nachgeben müssen, als je vorher. Jedes Land hatte für sich in Verwaltungs-, Rechts- und Finanzangelegenheiten größere Bewegungsfreiheit erlangt, als nach des Kaisers Art zu erwarten war. Bis

[8] Gedruckt sind die genannten Libelle in den Landhandfesten der drei inneröesterr. Lande. Über die staatsrechtliche Bedeutung des Innsbrucker Landtags, auf welchem zum erstenmal sämmtliche Erblande durch bevollmächtigte Abgeordnete vertreten waren, vgl. Adler, 445 ff, Fellner, 267. Die Anregung zu diesem Ausschusstag gab eine Beschwerde der Tiroler. Jäger, II, 477.

zum Hofrath hinauf sollte sich nun ihr Einfluss auf Regierungsmaßregeln erstrecken und auch die Erneuerung der Regimente nach ihrem Sinne stattfinden. Voll bester Hoffnungen waren darum die Ausschüsse im Juni 1518 heimwärts gezogen; nichts fehlte, seit sie in den Besitz der vom Kaiser unterzeichneten Libelle gelangt waren, als — freilich die Hauptsache — die Ausführung der beiderseitigen Zusagen. Eine Verkettung von Umständen ließ es jedoch dazu nicht kommen. Die zahllosen Enttäuschungen, die der Kaiser erlitten hatte, zehrten an seinem Lebensmarke. Als er nach vergeblichen Verhandlungen mit den Reichsständen wegen der Wahl seines Enkels zum römischen König anfangs October 1518 nach Tirol zurückkehrte, gieng es mit seiner Kraft zu Ende. Die Rücklegung des Amtes durch die Mitglieder der Tiroler Regierung, die sich nur auf dringendes Bitten Maximilian's dazu verstanden, bis Weihnachten dem Namen nach Regenten zu bleiben, hatte ihn schwer getroffen, und der Ärger über die unwürdige Behandlung seines Hofgesindes durch die Innsbrucker Wirte beschleunigte den Ausbruch eines im Keime schon vorhandenen Leidens. Die Weiterreise nach Österreich musste gegen Ende November zu Wels unterbrochen werden; hier verschlimmerte sich die Krankheit. Am 30. December 1518 errichtete der Kaiser sein Testament (welchem bis zum 6. Jänner zwei Zusätze angehängt wurden) und am 12. Jänner 1519 verschied er sanft in seinem 60. Lebensjahre.

2. Die Erben der Lande, des Kaisers Enkel, König Karl I. von Spanien und Erzherzog Ferdinand, weilten am Todestage Maximilians in Spanien und den Niederlanden. Der Eintritt einer Zwischenherrschaft war daher unvermeidlich, wer aber sollte sie bis zur Ankunft der neuen Herrscher führen, das war die große Frage?

Schon seit Jahren hatten die Stände, ihrer Rolle zu Zeiten König Ladislaus des Nachgebornen und Herzog Sigmund's eingedenk, für den Todesfall des Kaisers Besprechungen gepflogen, so 1508 zu Mürzzuschlag, 1509 zu Salzburg, 1515 zu Wien. Auf dem Innsbrucker Tage 1518 hatten sie überdies den Kaiser ausdrücklich gebeten, dass er die Erbschaftsangelegenheiten seiner Enkel hinsichtlich der Erblande noch bei Lebzeiten ordne, um „Irrungen nach seinem Tode zu vermeiden"; Maximilian hatte jedoch ausweichend geantwortet und gemeint, er werde die An-

gelegenheit bei passender Zeit wieder hervorziehen.[1] Nun war der lange vorausgesehene Fall eingetreten, ehe der Kaiser Gelegenheit gehabt hatte, die Beschlüsse der Innsbrucker Libelle auszuführen. In seinem Testamente hatte er beide Enkel zur Nachfolge in den Erblanden berufen,[2] aber keine Übergangsbestimmungen getroffen. Erst in einem Nachtrag aus den letzten Lebenstagen wurde allgemein die Verwaltung bis zur Ankunft der neuen Herrscher den jetzigen Inhabern der Ämter im Umfang der früher ertheilten Vollmachten übertragen und nur ins Ermessen der Testamentsexecutoren gestellt, „dieselben unser Regiment, Haubtleut und Amtleut zu mäßigen oder die mit etlichen unsern Räthen und Landleuten zu sterckhen". Das war nun freilich eine bisher nicht dagewesene Neuerung und widersprach gänzlich den Vereinbarungen, welche die Stände unter sich getroffen hatten. Nur mit Unwillen hatte man in diesen Kreisen noch bei Lebzeiten des Kaisers es ertragen, dass die Verwaltung und damit der Einfluss im Lande mehr und mehr in die Hände von Berufsbeamten übergieng. „Auf diese Geschriftweisen," klagt der Zeitgenosse Kirchmair, „ist dem Kayser ein unmäßig Gelt gangen. Man sol mir nit verweisen, dass ich in meiner Vermerkung die Secretari und Schreiber vorsetz und erst hernach die edlen Rät, denn also ist es auch im Wesen gewesen."[3]

3. Um die weiteren Vorgänge richtig zu beurtheilen, muss man erwägen, wie sehr persönlich verhasst den Ständen die Männer waren, die damals an der Spitze des n.-ö. Regiments standen, vor allem der Kanzler Dr. Johann Schneidpöck und der Vicedom Lorenz Saurer, dem man groben Amtsmissbrauch vorwarf. Dazu kam, dass während der Krankheit des Kaisers dessen Umgebung, in der die Secretäre, Vogt, Finsterwalder u. a. das große Wort führten, alle Vertrauenspersonen der Stände geflissentlich entfernt hielt, endlich waren nach dem Tode Maximilian's in der kaiserlichen Kanzlei Ungehörigkeiten vorgekommen, die

[1] Zeibig, 229, 274, Libell der 18 Blätter, Punkt 11. Die Stände scheinen schon damals an Erzherzog Ferdinand als ihren künftigen Herrscher gedacht zu haben.

[2] „Nachvolgend bevelhen und ubergeben Wir nach Unserm Abgang all unser Land und Leut unsern lieben Sunen, Kunig Karln von Hyspanien und Ertzherzog Ferdinanden Prinzen daselbs als unsern rechten naturlichen Erben." Das Testament ist bei Buchholtz nach einer Abschrift gedruckt. I, Urkunden-Anhang.

[3] D. et A. Scriptores, I, 442.

das Gerücht, dass das Testament gefälscht sei, leicht entstehen lassen konnten.[4]

Es liegt auf der Hand, dass unter solchen Umständen an eine widerspruchslose Befolgung der Anordnung im kaiserlichen Testamente, welche den Regimenten ihre Amtswirksamkeit bis auf weiteres verlängerte, nicht zu denken war. Die Stände hielten sich vielmehr an die Vereinbarungen, welche sie für den Todesfall des Kaisers längstens im Jahre 1515 unter sich schon getroffen hatten, und richteten im übrigen ihr Betragen gegen die landesfürstlichen Behörden ein, je nachdem größere oder geringere Abneigung herrschte. Am wenigsten Schwierigkeiten gab es, wie es scheint, in Tirol, am weitesten im Widerstande gegen das alte Regiment gieng man im Lande unter der Enns. Dabei betrugen sich die Stände allerlanden als diejenigen, denen es vor allem zukomme, zu erwägen und zu handeln, dass „die Lande bei Ihrer Majestät Enkeln als ihren rechten Erben und diese bei den Landen bleiben mögen". Zur Berathung gemeinsamer Schritte versammelten sich vom 13. bis 27. März ständische Abgeordnete aller Erblande und vom 9. bis 21. Mai solche aus den fünf n.-ö. Landen zu Bruck a. d. Mur. Maßregeln zum Schutz gegen einen drohenden Türkeneinfall und die Entsendung einer Huldigungsbotschaft an König Karl I. von Spanien wurden u. a. bei dieser Gelegenheit verabredet. Im übrigen giengen die Lande, ohne sich um das nach Wr.-Neustadt vertriebene n.-ö. Regiment irgend zu kümmern, unter ständischer Führung jedes seine eigenen Wege und waren darauf bedacht, die Kosten der Verwaltung in gemeinsamen Angelegenheiten womöglich auf den Nachbar zu überwälzen.

4. Am spanischen Hofe war man von diesem Auftreten der österreichischen Stände, in dem man eine gefährliche Selbstüberhebung erblickte, nichts weniger als erbaut und suchte sowohl dem alten n.-ö. Regiment Gehorsam zu verschaffen, als die beschlossene Gesandtschaftsreise zu hintertreiben, beides ohne Erfolg; zuletzt musste man sich entschließen, dem Willen der Landschaften nachzugeben, die auf ihren Verbriefungen bestanden. Das von König Karl schon am 23. Juli 1519 ernannte obriste Regiment für die Verwaltung der österreichischen Erblande berief

[4] Die actenmäßige Begründung dieser Schilderung gedenke ich in den Schriften der historischen Landes-Commission für Steiermark zu liefern.

die Landschaften zu Erbhuldigungs-Landtagen im Jahre 1520 ein und ermahnte insbesonders die fünf n.-ö. Lande vom Kammergut abzulassen, die hiefür bestellten Beamten zu entfernen und Abrechnung zu pflegen, „damit Se. Majestät nit geursacht werde, gegen den Ungehorsamen anders furzunemen und zu handeln". Bis auf Österreich unter der Enns fügten sich die übrigen Lande und leisteten den Eid der Treue, wenn auch unter Vorbehalt, in der Zeit vom 25. Jänner bis 11. Juli 1520.

5. Die Stände hatten die Erbhuldigung nach dem Inhalt des kaiserlichen Testaments sowohl dem König Karl als dem Erzherzog Ferdinand als ihre rechten Erbherren geleistet. Allein die Herrschaft in beider Fürsten Namen zeigte sich bald als unausführbar; überdies drängte die mit dem jagellonischen Hause besprochene Heirat zur Regelung der unklaren Verhältnisse. An eine Vermählung Karls V. mit der Prinzessin Anna war nicht zu denken, da er mit der Tochter des französischen Königs verlobt war, den er sich damals nicht zum Feinde machen durfte. Karl gab daher auf Drängen der ungarischen Stände am 7. November 1520 die Erklärung ab, dass er die Ehe mit Prinzessin Anna seinem Bruder überlasse. Zugleich erbot er sich, die fünf n.-ö. Lande zu einem Königreich zu erheben und an Erzherzog Ferdinand abzutreten. Am 28. April 1521 vereinigten sich beide Brüder auf dem Wormser Reichstage über die besprochene Ländertheilung, und vier Wochen darnach feierte Erzherzog Ferdinand zu Linz seine Vermählung mit der ungarischen Königstochter. Er empfieng nun die Huldigung seiner Unterthanen persönlich, und als es sich um die Errichtung einer neuen Regierungsbehörde handelte, konnte man alsbald sehen, dass die Verhandlungen mit den Ständen in einem anderen Tone geführt werden würden. Dennoch kam dem Erzherzog Ferdinand die Weigerung der Kärntner und Krainer, die sich dem Wormser Vertrag nicht fügen wollten, weil er ihr Landesgebiet zerreiße, sehr gelegen, weil sie ihm den Anlass bot, eine günstigere Erbtheilung zu erlangen. Durch den Brüsseler Vertrag vom 7. Februar 1522 verzichtete dann Kaiser Karl V. nicht bloß auf die in Anspruch genommenen innerösterreichischen Landstriche, sondern überließ dem Erzherzog Ferdinand überdies aus „aufrichtiger brüderlicher Liebe" Tirol und die Vorlande, nur sollte dieser Theil des Vertrages durch sechs Jahre geheim bleiben und

der Erzherzog hier zunächst nur als Statthalter seines Bruders auftreten.

6. Erst jetzt fühlte sich Erzherzog Ferdinand als Herr in den Erblanden, und nun beschloss er, die verschobene Abrechnung mit dem noch widerstrebenden Bruchtheil der Stände von Österreich unter der Enns eintreten zu lassen. Sie erfolgte in Form eines gerichtlichen Urtheiles über die Vorfrage, ob nach dem Tode des Kaisers Maximilian das alte n.-ö. Regiment oder dessen Gegner mit ihren Ansprüchen im Recht gewesen seien. Die Ständepartei wurde schuldig erkannt und ihr namentlich zum Verbrechen angerechnet, dass sie sich in das landesfürstliche Kammergut eingemengt, die „Heimlichkeit" des landesfürstlichen Einkommens ausgeforscht, die Pfleger und Amtleute in Eid und Pflicht genommen und den Blutbann verliehen habe, dass sie gemünzt habe u. s. w. Erzherzog Ferdinand ließ auf dies Erkenntnis hin sofort die Anstifter der ständischen Bewegung verhaften und acht derselben nach durchgeführtem Verfahren am 9. und 11. August 1522 zu Wr.-Neustadt öffentlich hinrichten.

7. Ungemein erschütternd wirkte dieses blutige Schauspiel auf die Zeitgenossen, vor allem auf die leichtlebigen Wiener, die sich an der ständischen Bewegung sosehr betheiligt hatten. „Das Volk in der Stadt ist ganz verzagt und still gewest mit großen Sorgen und Trauern", schreibt Herberstein. In der That hatten die Wiener allen Grund, besorgt zu sein. Die beiden Collegien der Münzer (Hausgenossen) und der Genannten wurden am 4. October 1522 aufgehoben, das Stadtgericht gleichzeitig mit zwölf ständigen, vom Landesfürsten besoldeten und diesem eidlich verpflichteten Beisitzern besetzt. Wenige Jahre später (am 12. März 1526) wurde durch eine neu erlassene Stadtordnung, die beschönigend „Der Stadt Wien neue Freiheit" hieß, die alte Stadtverfassung vollends über den Haufen gestürzt, die städtische Autonomie, bisher die Hauptquelle der Rechtsentwicklung, auf ein sehr bescheidenes Maß eingeschränkt und überall das Oberaufsichtsrecht des Staates hervorgekehrt.

8. Kein Wunder, dass sich Erzherzog Ferdinand durch dies strenge Auftreten die Gemüther vieler Österreicher entfremdete und dass man seinem Auftreten in autonomen Körperschaften mit unverhohlenem Misstrauen begegnete. In Steiermark ließ der

Landeshauptmann, Sigmund Freiherr von Dietrichstein, sofort und für alle Fälle eine actenmäßige Darstellung der beiden Erbhuldigungen von 1520 und 1521 durch den Landschrannenschreiber Hans Hofmann abfassen und im Jahre 1523 zu Augsburg drucken, die erste Ausgabe der später s. g. Landshandfesten, da hier, abgesehen von den übrigen Belegen auch die wichtigsten Landesfreiheiten, die „goldene Bulle der Steirer", die s. g. Reformation der Landshandfest u. s. w. mitgetheilt wurden. Die Wiener Universität, welche der Erzherzog im Jahre 1523 aufgefordert hatte, ihm Vorschläge zu erstatten, wie etwa dem eingerissenen Niedergang gesteuert werden könnte, lehnte seine Hilfe ab, „quia omnia agit ex sua auctoritate", wie es in akademischen Kreisen hieß und weil man von seinem Eingreifen eine Schmälerung der hergebrachten Stellung befürchtete.[5] Auch in Tirol, wohin sich Ferdinand im Frühjahr 1523 begab, war die Stimmung keine bessere, geradezu allgemein aber war die Abneigung gegen den Spanier Gabriel Salamanca, der unbedingten Einfluss über den Erzherzog besaß. Zumal im Volke murrte man über den Schatzmeistergeneral und über den zunehmenden Steuerdruck den man seinen Rathschlägen zuschrieb. Selbst der Kaiser wirkte schließlich auf die Beseitigung Salamanca's hin, denn man fürchtete, wenn nicht bald Abhilfe getroffen würde, „so möchte wohl Schweiz Tirols Herr und Meister werden". Als im Jahre 1525 die Wogen des deutschen Bauernkriegs nach Tirol hereinschlugen und die nach Salzburg und Obersteiermark verbreitete Bewegung nur mit größter Anstrengung niedergeworfen war, fiel endlich der verhasste Mann. Auf dem allgemeinen Ausschusstage der Erblande zu Augsburg (December 1525—1526) setzten die Landschaften unter der Führung der Tiroler durch ihre Festigkeit die Entfernung des Günstlings durch. Es war die höchste Zeit, dass zwischen dem Herrscher und den Erblanden bessere Beziehungen angeknüpft wurden, denn wenige Monate später hat die Schlacht bei Mohács den Erzherzog vor Aufgaben gestellt, die er nur durch einmüthige Unterstützung seiner Unterthanen in Altösterreich zu lösen vermochte.

[5] Vgl. meinen Aufsatz über die steirischen Landshandfesten in den Beitr. zur Kunde steir. Geschichtsquellen IX, 196 und Kink, Geschichte der Universität, Wien, I, 256. Anm. 301.

Anhang I.

Übersicht der geschichtlichen Entwicklung in Böhmen, Mähren und Schlesien bis zum Jahre 1526.

Übersichten der geschichtlichen Literatur für die böhmische Ländergruppe bei Krones, Grundriss 10, 30, 86 ff. — Dudik, Mährens allg. Geschichte, Bd. VIII bis IX, Mährens Culturgeschichte, 1197—1306 (Land und Volk, Staat und Volksthum). 1878/80. — d'Elvert, Österr. Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. 1880. — Huber, Österr. Reichsgeschichte, 66. — Jireček, H., Das Recht in Böhmen und Mähren, I, 1866. — Kalousek J., Einige Grundlagen des böhmischen Staatsrechtes, 1871, und sein umfassendes Werk: České státní právo, 2. Aufl. 1892. — Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte, 4 Bde., 1835—39. — Paucker, Das alte Recht der Czechen (Arbeiten der kurländ. Gesellschaft für Literatur und Kunst. Mitau 1847, 1. Heft). — Pernice, Verfassungsrechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ung. Monarchie. 1. Heft, 1872. — Rachfahl, Die Organisation der Gesammt-Staatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jähr. Kriege. 1894. — Tomaschek J. A., Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert. 1863.

1. Die Slaven, welche im 6. Jahrhundert den bayerischen Stamm aus den Sudetenländern gegen Westen verdrängten, bildeten weder eine nationale, noch eine staatliche Einheit, sondern zerfielen in viele getrennte Völkerschaften, die unter eigenen Fürsten standen und noch auf Jahrhunderte hinaus kein gemeinsames Oberhaupt anerkannten. Die Gründung eines größeren Reiches gelang erst im Laufe des 10. Jahrhunderts dem nach seinem sagenhaften Ahnherrn genannten Geschlecht der Přemysliden, das den im Herzen Böhmens wohnenden Stamm der Czechen beherrschte. Bis zur Ausrottung des Fürstenhauses der Slavnik im Jahre 995 stand jedoch die weißchrovatische Bevölkerung der Osthälfte Böhmens immer noch unter unabhängigen Herrschern. Erst von da ab gewann das Herrschaftsgebiet der Přemysliden ungefähr den Umfang des heutigen Böhmen, wobei es im Westen bis zum Egerländchen,[1] nordöstlich aber bis Glatz reichte. Spuren der verschiedenen slavischen Völkerstämme, die sich in Böhmen niedergelassen hatten, finden sich noch später, ja die Erinnerung an die

[1] Dasselbe, vorübergehend (1266—76) schon von König Otakar II. besetzt, gelangte 1322 als Pfandbesitz dauernd an die Könige von Böhmen.

einst bestandene Vielherrschaft war selbst im 12. Jahrhundert noch nicht geschwunden.

2. Von den Schicksalen des großmährischen Reiches ist schon früher (§ 5, 5) die Rede gewesen. Dasselbe erstreckte sich gegen das Ende des 9. Jahrhunderts nicht bloß über das heutige Mähren, sondern auch über ansehnliche Gebiete an der Waag, Neutra, Oder und Weichsel, endlich seit dem Übereinkommen mit König Arnulf zu Omuntesberg (890) auch noch über Böhmen, das sich jedoch nach Herzog Svatopluk's Tode wieder losriss. Seit Herzog Boleslav I. (935—967) herrschten umgekehrt die Přemysliden einige Zeit über Mähren, Schlesien und Westgalizien, verloren aber diese Gebiete um das Jahr 1000 an Polen. Mähren wurde um das Jahr 1029 durch Herzog Břetislav wieder zurückgewonnen und bildete von da ab ein Nebenland von Böhmen, das, in Theilfürstenthümer zerlegt, vor allem zur Versorgung der jüngeren Mitglieder des herrschenden Hauses diente. Im Jahre 1182 wurde Mähren durch Kaiser Friedrich I. zu einer reichsunmittelbaren Markgrafschaft erhoben; es verlor jedoch diesen Charakter im Jahre 1349, als König Karl I. dies Land seinem Bruder Johann als böhmisches Manneslehen übertrug. Mit dem Tode des Markgrafen Jodok († 1411) fiel schließlich Mähren wieder an den König von Böhmen zurück. Schlesien hingegen blieb etwa 160 Jahre mit Polen vereint und stand auch nach seiner Loslösung von diesem Reiche unter piastischen Herrschern. Seit dem Jahre 1163 zerfiel es in drei Herrschaftsgebiete, welche durch fortgesetzte Theilungen in immer kleinere Fürstenthümer zerlegt wurden und schließlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts unter die Oberlehensherrlichkeit der Könige von Böhmen kamen.

3. Eine viel umstrittene Frage ist die nach dem Verhältnis von Böhmen zum Deutschen Reiche. Von den Verfechtern des neuern böhmischen Staatsrechts wird die Behauptung aufgestellt, dass Böhmen niemals ein Reichslehen gewesen sei, und — als ob dies ehrender wäre — nur ein tributäres Verhältnis zu Deutschland zugegeben.[2] Allein weder der Schluss ist richtig, dass die Tributzahlung die Lehensabhängigkeit jedesmal ausschließe, noch die Voraussetzung begründet, dass in ersterer Leistung keine

[2] So noch Kalousek, Česke státní právo, S. 7 ff.

Unterwerfung begründet sei. Vielmehr kann auf Grund so zahlreicher Beweisstellen, wie sie namentlich Pernice gesammelt hat, nicht bezweifelt werden, dass, wenn auch nicht schon in karolingischer Zeit, so doch angebahnt durch Heinrich I. (929) und jedenfalls seit Otto I. (950), ein unzweifelhaftes Lehensverhältnis Böhmens als eines zum Deutschen Reiche gehörigen Herzogthums sich entwickelte, welches von dem anderer Reichslande qualitativ gar nicht verschieden war und deshalb auch genau dieselben Rechte und Pflichten wie für andere Reichsfürsten erzeugte. Die böhmischen Herzoge oder Könige hatten von Alters her und jederzeit die Pflicht, sich mit ihrem Herzog- und dann Königthum Böhmen (seit 1356 als mit einem deutschen Kurfürstenthum) vom deutschen König oder Kaiser für das Deutsche Reich belehnen zu lassen, wofern nicht sie ihres Besitzes Felonie halber verlustig gehen wollten. Sie genossen im Zusammenhang damit schon von frühe her das Recht der Theilnahme an der deutschen Königswahl und übten mindestens seit Rudolf von Habsburg das Recht und die Pflicht des Erzschenkenamtes. Sie hatten gleich andern großen Vasallen das Recht und die Pflicht, auf gebotenen Reichstagen zu erscheinen, obschon sie gleich den Herzogen von Österreich nur zum Besuch der Hoftage in nächster Umgebung ihres Landes verpflichtet waren. Sie waren ferner wie andere Vasallen und Stände zur Theilnahme am Römerzuge und überhaupt dem deutschen König zur Heeresfolge verpflichtet, wie sie auch in mannigfacher Beziehung seiner Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Mit all diesen Verpflichtungen vertrug sich aber ein großer Grad von Selbständigkeit, denn in die innern Landesangelegenheiten Böhmens griff das Reich nicht ein und schon früh wurde hier durch Herkommen und umfassende Privilegien der in andern Reichsgebieten erst weit später zur Anwendung gebrachte Satz des deutschen Staatsrechts bewahrheitet: „Quisque status tantum potest in territorio suo, quantum imperator in imperio".[3]

4. Aus den Umständen, unter welchen die Přemysliden die Oberherrschaft in Böhmen errangen und sich bewahrten, erklären sich auch die Grundsätze,[4] welche in diesem Reiche für die Thron-

[3] Pernice, S. 30, 17, 21 ff.

[4] Loserth, Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislav I. — Die Krönungsordnung der Könige von Böhmen. Archiv Bd. 64 und 54.

folge maßgebend wurden. Es erscheint bei den slavischen Völkerschaften das Herkommen ziemlich allgemein, dass innerhalb der regierungsfähigen Mitglieder des Herrscherhauses nicht die Nähe des Grades, sondern das reifere Alter einen Vorzug für die Thronfolge begründete. Bei den Přemysliden äußerte sich dies darin, dass der regierende Fürst, wie er selbst Senior des Geschlechtes war, es seinerseits als Gewissenspflicht ansah, den ihm an Alter Nächststehenden zur Thronfolge vorzuschlagen. Aber dem Erbanspruch des Fürstengeschlechts auf die Herrschaft stand — ähnlich wie bei den Franken das Recht des Volkes — so in Böhmen das Recht der Großen des Reiches entgegen, das die Wirksamkeit des Vorschlags an ihre Zustimmung band.[5] Aus der Abhängigkeit vom Deutschen Reiche, in welche die Přemysliden gerathen waren, ergab sich überdies ein Bestätigungsrecht des deutschen Reichsoberhauptes: „Alle drei Hauptmomente: Die Nomination seitens des regierenden Fürsten, die Wahl seitens der Großen und seit dem 11. Jahrhundert auch die Confirmation des Kaisers gehörten demnach zu den nothwendigen Vorbedingungen der rechtlichen Giltigkeit einer Succession, und eine Thronbesteigung ohne vorhergegangene Wahl gehörte zu den Ausnahmen, ebenso wie jene, welcher die Confirmation des Kaisers gefehlt hat." In beiden Fällen wurde sie sowohl von den böhmischen Großen als von dem Kaiser angefochten.[6]

5. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass es irrig ist, die Senioratserbfolge in Böhmen auf ein Gesetz vom Jahre 1055 zurückzuführen; sie ist wohl ein altslavischer Brauch, und Herzog Břetislav hat auf seinem Sterbebette keine Neuerung vorgenommen, sondern lediglich die Wahl seines Nachfolgers in der von Alters üblichen Form eingeleitet. Im 12. Jahrhundert ist dann allerdings bei den wiederholten Thronkämpfen und durch das Eingreifen der Kaiser von dem Grundsatz der Senioratserbfolge oft abgegangen worden. Gerade in der Zeit der kraftvollsten Fürsten

[5] Vgl. die Belege bei Loserth, Senioratsgesetz, S. 61 ff., die bezeichnenden Vorgänge beim Tode Herzog Vladislav's, I, S. 65. — Macieiowski, I, § 42, ist ungeachtet der von ihm beigebrachten Nachrichten anderer Meinung, muss aber zugeben, dass nach allgemeiner Ansicht im ältesten russischen Recht nach dem Tode des Fürsten nicht die Söhne sondern die Brüder folgten.

[6] Jireček, I, 2, S. 49. — Loserth, 77.

Böhmens entwickelte sich vielmehr das Bestreben, der Primogenitur in der Thronfolge Eingang zu verschaffen, aber man hat doch in der Folge noch wiederholt auf den Altersvorzug gebürende Rücksicht genommen. Da jedoch Přemysl Otakar's I. († 1230) und seine Nachfolger bis auf König Wenzel II. († 1305) nur je einen Sohn hinterließen, so bürgerte sich nun von selbst im Wege der Gewohnheit die Primogenitur-Erbfolge ein.

6. Die Stellung des regierenden Seniors war die eines Großherzogs, dem die mit Theilfürstenthümern in Mähren ausgestatteten jüngeren Mitglieder des Geschlechts untergeordnet waren. Zur Belohnung der im Investiturstreit bewiesenen Treue verlieh Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1086 dem Großherzog Vratislav II. für seine Person den Titel eines Königs von Böhmen und Polen und ließ ihn durch den Erzbischof von Trier in Prag krönen. Später (1158) erhielt durch Kaiser Friedrich I. wegen treu und ausgiebig geleisteter Heerfolge gegen die lombardischen Städte, Großherzog Vladislav II. für sich und seine Nachfolger die Königskrone, wurde ihrer aber wieder beraubt, als er im Jahre 1173 mit Umgehung der ältern Přemysliden eigenmächtig seinem Sohne Friedrich die Herrschaft zuwenden wollte. Erst Přemysl Otakar I. erwarb die Königswürde bleibend für seine Nachfolger im Reiche und sicherte sich durch die Schaukelpolitik, die er in dem Kampfe zwischen den Staufen und Welfen beobachtete, neue Vorrechte. Er so gut wie seine Nachkommen nahmen an der Erwählung der deutschen Könige thätigen Antheil, obschon der Verfasser des Sachsenspiegels den stammfremden König Böhmens von der Wahlhandlung ausgeschlossen wissen wollte. Im Jahre 1290 wurde ihnen ihr Platz im Kurfürstencollegium auf Grund des Erzschenkenamtes, das sie besaßen, ausdrücklich zugebilligt, durch die goldene Bulle ihnen nebst den übrigen Vorrechten der Kurfürsten der erste Rang nach den geistlichen Mitgliedern gesichert.

7. Der Mannsstamm der Přemysliden erlosch mit Wenzel III. im Jahre 1306. König Albrecht I. verlieh Böhmen und Mähren als erledigtes Reichslehen seinem ältesten Sohne Rudolf und setzte es bei den Standesherren durch, dass sie ihn nicht bloß als ihren König anerkannten, sondern auch eidlich gelobten, bei dem Hause der Habsburger zu bleiben. (§ 19, 3.) Allein die böhmischen Großen vergaßen nach dem Tode König Rudolf's (4. Juli 1307) ihres Wortes

und wählten erst den Gemahl der ältesten Schwester des ermordeten Königs Wenzel III., den Herzog Heinrich von Kärnten zum König und boten, als auch dieser ihre Gunst verloren hatte, die Hand der jüngern Schwester Elisabeth nebst der Krone dem deutschen König Heinrich VII. an. Dieser wies sie an seinen Sohn Johann von Luxemburg und belehnte diesen am 31. August 1310 mit Böhmen und Mähren.

So kam das deutsche Fürstenhaus der Luxemburger durch Wahl zur Herrschaft in Böhmen; allein es bildete sich alsbald die Erblichkeit wieder aus und Kaiser Karl IV. (als böhmischer König I.) beschränkte durch die als goldene Bulle Böhmens bezeichnete Thronfolgeordnung vom 7. April 1348 das Wahlrecht der Stände auf den Fall, wenn „de genealogia, progenie, vel semine, aut prosapia regali Bohemiæ masculus vel femella superstes legitimus . . . nullus fuerit oriundus". Nach dem Wortlaut dieses Staatsgrundgesetzes war daher das Erbrecht der an Herzog Albrecht V. von Österreich vermählten einzigen Tochter des Kaisers Sigmund nicht zweifelhaft, allein die Abneigung, die gegen den Kaiser in hussitischen Kreisen bestand, führte dazu, dass Albrecht V. nur von den Katholiken und den gemäßigten Utraquisten als König anerkannt wurde, während die andern den polnischen Prinzen Kasimir wählten. Nach Albrecht's II. Tode (1439) wurden Elisabeth und deren Sohn Ladislaus Posthumus nur von den Schlesiern, den Lausitzern und den Mährern anerkannt.[7] Die Böhmen hingegen bequemten sich erst nachdem Herzog Albrecht von Bayern die Krone abgelehnt hatte, zur Einsetzung einer Reichsverweserschaft, die Georg von Podiebrad im Namen des legitimen Herrschers führte. Dem ungeachtet wurde Ladislaus, als er 1452 aus der Vormundschaft seines Vetters, des Kaisers Friedrich III. entlassen war, in Böhmen nur als Wahlkönig anerkannt, weil die Mehrzahl des Landtages jener

[7] Wegen dieser einseitigen Anerkennung, die „dreist" und „unbesonnen" gescholten wurde, machten die Böhmen den mährischen Ständeherren auf der Iglauer Zusammenkunft (1453, 29. Sept.) heftige Vorwürfe, verlangten die Wiederholung des Actes, da Mähren als Glied des Königreichs Böhmen sich nach dem Haupte richten müsse und die mährischen Herren Vasallen der Krone Böhmens seien. Die Mährer beharrten auf ihrem Recht, verweigerten die Erneuerung und wiesen die Behauptungen, dass Mähren ein Glied des Königreichs Böhmen und sie böhmische Vasallen seien, so entschieden zurück, dass die Böhmen dies alles zurücknahmen. — Tomaschek, Mähren, 27.

Partei angehörte, die seinen Vater nicht als rechtmäßigen König ansah. Daher kam es auch, dass nach dem Tode des unvermählten Königs Ladislaus (1457) weder das Erbrecht seiner Schwestern noch ein männlicher Habsburger berücksichtigt, sondern dass der frühere Reichsverweser Georg Podiebrad aus dem Hause Kunstat zum Könige gewählt wurde. Diesem folgte in gleicher Weise 1471 Prinz Vladislav von Polen, der im Jahre 1516 mit Hinterlassung seines Sohnes Ludwig und einer Tochter Anna starb. Ludwig folgte seinem Vater in der Herrschaft über Böhmen, ohne dass ihm sein Erbrecht bestritten worden wäre, Prinzessin Anna hingegen wurde im Jahre 1521 mit Erzherzog Ferdinand von Österreich vermählt.

8. Die Umstände, unter welchen der Thronwechsel in Böhmen vor sich gieng, brachten es mit sich, dass die Macht des Herrschers hier niemals ganz unbeschränkt war. Solange in der Bevölkerung die Erinnerung an die früheren Stämme lebendig geblieben war, erschienen unzweifelhaft die Stammeshäupter der Lučaner, Bêliner, Lútomerici, Dečaner u. s. w. als geborene Wähler und Berather des Großfürsten. Später, als diese Unterschiede verblassten und durch die Bekanntschaft mit dem Lehenswesen eine Annäherung an die Verhältnisse im Deutschen Reiche herbeigeführt war, traten neben den Nachkommen der alten Stammeshäupter auch jene Geschlechter hervor, welche sich durch größeren Grundbesitz im Lande bemerkbar machten.[8] Seit der Zeit, als Böhmen dem Christenthum gewonnen war, besaßen ferner die Bischöfe von Prag und Olmütz eine hervorragende Stellung, die sich immer mehr hob, bis sie es eine Zeit lang wagen durften, sich selbst mit dem regierenden Landesfürsten in eine Linie zu stellen. Wenn wir von den Herrscherwahlen absehen, so ist uns über die Form und den Umfang, in welchem sich der Einfluss der Großen des Reiches auf die Regierung während der ältesten Zeit äußerte, nur wenig bekannt. Angenommen wird, dass dem regierenden Fürsten, soweit die geschichtlichen Erinnerungen zurückreichen, der Landtag als eine von Zeit zu Zeit zusammentretende Versammlung und der Landeskmeten Rath[9],

[8] Zemanê genannt, ganz in dem Sinne, wie in den altösterreichischen Landen von „Landleuten" gesprochen wird. (§ 35, 7.)

[9] Jireček, I, 72 ff. — Vgl. auch Kalousek, Česke státní právo, 304, über Generallandtage, 128.

als ständiger Beirath zur Verwaltung des Landes zur Seite stand. Der Landtag (snêm) war ursprünglich eine Vereinigung der Lechen, als der Stammes- und der Wladyken als der Geschlechtshäupter, seit dem 11. bis 12. Jahrhundert eine Versammlung der nobiles und milites oder der nobiles primi et secundi ordinis, d. h. der Lehensherren (Senioren) und ihrer Mannen. Zu diesen gesellten sich als Vertreter des Großgrundbesitzes, der sich in den Händen der Geistlichkeit befand, die Bischöfe und die Vorstände der wichtigeren Landesklöster. Sitz und Stimme behauptete jedoch die Geistlichkeit nur in Mähren, während sie aus den böhmischen Landtagen nach Karl IV. verschwand. Daher gab es im 15. Jahrhundert in Böhmen auf den Landtagen nur drei, in Mähren dagegen vier Stände. Bei Auflage einer Steuer auf den Besitz der Geistlichkeit verhandelte der König auf besonderen Versammlungen, ebenso auf Städtetagen, wenn eine eigene Stadtsteuer gefordert wurde. Nur in Ausnahmsfällen, bei sehr dringlichen Landesangelegenheiten wurden Vertreter der Städte schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu allgemeinen Landtagen berufen, Sitz und Stimme darin gewannen sie unbestritten erst seit der Hussitenzeit. Gegenstände der Landtagsverhandlungen waren die Wahl und die Huldigung des Landesfürsten (eine Zeit hindurch auch die Wahl der Prager Bischöfe), Beschlüsse über Kriegszüge in fremde Länder und allgemein verbindliche Gesetze, später vor allem die Bewilligung außerordentlicher Geldhilfen. Auch als Gericht waren die Landtagsversammlungen thätig: in Fällen des Hochverraths und bei Streitigkeiten über liegendes Gut.

9. Der Schwerpunkt des Einflusses der Stände auf die Regierung ruhte indessen anfänglich weniger in den Landtagen, als in dem Beirath der Landeskmeten, der den Regenten ständig umgab und im Wesen mit dem durch Přemysl Otakar II. in Österreich eingeführten „geschwornen Rath der Landherren" zusammenfiel (§ 27, 8; § 28, 6). Der Zusammenhang zwischen den Kmeten (das Wort hat noch heutzutage im Czechischen die Hauptbedeutung „Greis") und den Senioren = Lehensherren ist ganz augenfällig. Sie wurden auch in lateinischen Quellen nicht bloß natu majores, sondern geradezu seniores genannt, und wir dürfen annehmen, dass der Ausdruck kmet dereinst den Lehensherrn überhaupt bezeichnete. Im Laufe der Zeit gewinnt

er aber eine andere, technische Bedeutung, indem einige Kmeten *(kmetones)* zu Landeskmeten, d. h. Landessenioren in dem Sinne wurden, wie wir noch heutzutage von einem „Seniorenconvent" reden. Derartige Kmeten begegnen uns vom 11. bis 13. Jahrhundert als Mitglieder der vornehmsten Linien der „Lechen" oder Herrengeschlechter. Da die großen Familiengüter der Herrengeschlechter durch Jahrhunderte festen Bestand hatten, so bildete sich im Laufe der Zeit die Übung aus, dass die Kmetenwürde den vornehmsten Adelsgeschlechtern in den alten Stammsitzen derselben zustehe. Schon im 13. Jahrhundert wird deren Zahl stetig, während sie für die frühere Zeit unbestimmbar ist; im 14. Jahrhundert gab es in Böhmen zwölf Kmeten nach den zwölf Landeskreisen.[10] Gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts scheint sich die frühere Bedeutung des Kmetenrathes für die Landesverwaltung geändert zu haben, da *Kmet* jetzt nicht mehr einen Berather des Landesfürsten, sondern die Abkunft von jener Linie eines Herrengeschlechts bezeichnet, welche die Kmetenstellung im Kreise hatte.[11] Damit stimmt überein, dass bald darauf die Adelsgeschlechter namentlich aufgezählt werden, denen die Kmetenwürde zukam und dass nach dem Tobitschauer Rechtsbuch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Mähren der Landesrath *(rada zemská)* vom Landesfürsten sowohl aus dem Herren- als aus dem Ritterstande genommen werden konnte.

10. Ungeachtet dieser Veränderung im Wesen des Landesrathes, wusste der Herrenstand (in dem damals die führenden national-slavischen Elemente verkörpert waren) die durch die Hussitenkriege gegen den deutschen Bürgerstand eingeleitete Bewegung sosehr zu seinem Vortheil zu lenken, dass ihm nahezu ausschließlich die Früchte zufielen.[12] Bei der Schwäche der landesherrlichen Gewalt und der Ohnmacht der übrigen Stände ruhte

[10] Vgl. damit das Zugeständnis Otakar's II. an die Österreicher im Jahre 1251, dass er einen Rath mit 12 Herren vom Lande haben wolle. (§ 27, 8.)

[11] So verstehe ich die bei Jireček, I, 77, mitgetheilte Stelle aus dem Rechtsbuch des Andreas von Duba, Art. 60: „Den Beschluss der Herren kann nur jener von den Herren austragen, welchen der Landrichter dazu aufruft, und dieser Herr muss ein Kmet sein von seinen Vorfahren her, und was Kmet ist, das wissen die Herren."

[12] Vgl. für das Nachfolgende vor allem Tomaschek, Recht und Verfassung von Mähren. S. 49 ff.

fortan die Regierung des Landes, die nun ein oligarchisch-aristokratisches Gepräge bekam, fast allein in den Händen der Landherren, ebenso der Vollgenuss der Privatrechte, auch übten sie jetzt die früher landesherrlichen Rechte: Gerichtsbarkeit, Jagd und Fischerei, den Bergbau, das Heimfallsrecht u. s. w. auf ihren Gütern als bloßen Ausfluss ihrer Grundherrlichkeit zu eigenem Rechte aus.

Zum Herrenstande wurden nun diejenigen Geschlechter gezählt, die von altersher (wenigstens durch drei Generationen) im Landtag gesessen hatten und als Boten zur Landtafel verwendet worden waren. In Mähren gab es nach der Vereinbarung vom Jahre 1480, die als Grundgesetz in die Landtafel eingetragen wurde, nur 15 Familien des alten Herrenstandes. Neuaufnahmen konnten nur durch die Herren selbst erfolgen und hatten u. a. das eidliche Gelöbnis zur Voraussetzung, dass das neu erhobene Geschlecht erst in dritter Generation den ihm nach dem Alter gebürenden Sitz und Rang unter den alten Geschlechtern einnehmen werde.[18] Damit schloss sich der Herrenstand als Geburtsstand gegen den Wladykenstand in einer scharf gezeichneten Grenzlinie ab, während es bis dahin einem Wladyken oder Panoš möglich gewesen war, durch das Ansehen, das ihm sein großer Grundbesitz oder seine im Kriege oder bei Hofe erworbene Bedeutung gab, thatsächlich als „Herr" zu gelten.

11. Neben den Herren wurden — wie schon erwähnt — seit ältester Zeit Wladyken, nobiles secundi ordinis, als niederer Adel unterschieden. Die Einführung des deutschen Lehenswesens in Böhmen und Mähren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte dann die Ausbildung der Ritterschaft als Berufsstandes ungemein begünstigt. Obwohl jedoch die wichtigsten politischen Rechte bis zum Schluss des Mittelalters dem Herrenstande vorbehalten blieben, so betrachteten sich doch die Ritter, stolz auf die Ehre des Kriegerberufs, die sie mit dem Herrenstande theilten, als eine dem Bürger und Bauer übergeordnete Classe. Im 15. Jahrhundert schloss sich dann die Ritterschaft (rytierstvo) als einheitlicher Geburtsstand gegen die Nichtadeligen ab, was seinen äußerlichen Ausdruck darin fand, dass die bisher verschiedenen

[18] Offenbar das Vorbild für ähnliche Beschränkungen, die im 16. Jahrh. in den fünf n.-ö. Landen nach Aufstellung der Landmannschafts-Matrikeln vorkommen.

Titulaturen einer einheitlichen Bezeichnung Platz machten. Ihre Stellung unter dem Herrenstande wird am besten dadurch gekennzeichnet, dass im Jahre 1492 der mährischen Ritterschaft auf den Hinweis, dass sie an Geburt nicht niedriger stehe als in Böhmen, von den Herren als Act der Gnade Antheil an der Besetzung des Landrechts zugestanden wurde, so dass nunmehr zu den 14 Beisitzern des Herrenstandes noch sechs Ritter hinzukommen sollten. Auf dem Prager Landtag vom Jahre 1497 hat dann König Vladislav II. ein für allemal den Stand bestimmt, dem die höhern Landesbeamten angehören sollten; dass die Mehrzahl und die wichtigeren dem Herrenstande vorbehalten wurden, ist nach dem Gesagten leicht begreiflich.

12. Das deutsche Bürgerthum in Böhmen und Mähren dankt seine Entstehung vor allem den böhmischen Königen seit Přemysl Otakar I., die sich dadurch ein Gegengewicht gegen die auf Beschränkung der landesfürstlichen Macht gerichteten Bestrebungen der mächtigen Adelsgeschlechter schaffen wollten.[14] Es wurden nämlich entweder Niederlassungen von Handwerkern und Kaufleuten, die sich in der Umgebung landesfürstlicher Burgen gebildet hatten, zu Städten erhoben, oder Städte an passenden Orten geradezu gegründet. Obwohl der Adel das Beispiel der Könige nachahmte und namentlich in den Tagen König Otakar's II. die Deutschen im wohlverstandenen Interesse der Bewirtschaftung und des Ertrags seiner Besitzungen begünstigte, so überwogen doch lange die landesfürstlichen Städte die andern nicht bloß nach ihrer Bedeutung, sondern auch der Zahl nach. In der Majestas Carolina werden für Böhmen allein 32 königliche Städte (civitates regni) aufgezählt, trotzdem namentlich zur Zeit des Königs Johann von Luxemburg viele Städte in den Besitz der Großen des Landes übergegangen waren. Nicht viel weniger gab es nach dem Testament des Markgrafen Johann noch im Jahre 1371 in Mähren. Bald darauf nahm aber deren Zahl reißend ab. In Mähren waren sie bis zum Jahre 1413 auf 11, im Jahre 1440 auf 8 herabgesunken, schließlich blieben hier nur Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Neustadt und Hradisch als freie königliche Städte übrig, während alle andern sich schon im Besitz der Landherren befanden. Nur die

[14] Hanel in Grünhut's Zeitschrift, XX, S. 375 ff.

ersteren behielten die ihnen durch ihre alten Privilegien gewährte Autonomie; bei den übrigen hieng es thatsächlich vom guten Willen ihrer Grundherren ab, welches Maß von Rechten sie ihnen zugestehen wollten.

Die deutschen Bürger bildeten an den Orten ihrer Niederlassungen ursprünglich besondere, von der übrigen Bevölkerung geschiedene Gemeinden, die nach eigenem Rechte lebten, doch verbreitete sich das deutsche Recht auch über die Stadtgebiete hinaus auf das flache Land.

13. Es waren vor allem wirtschaftliche Rücksichten, welche — zunächst die geistlichen Grundherren — zur Berufung deutscher Ansiedler nach den waldreichen Grenzbezirken von Böhmen und Mähren bewogen: die deutschen Einwanderer rodeten dort Waldgrund und verwandelten den bisher ertraglosen Boden in fruchtbares Ackerland. Dadurch waren am Schlusse des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon große Streifen dieses Grenzlandes mit deutschen Ackerbauern besetzt, und nun folgten dem von den Klöstern gegebenen Beispiele in der Besiedlung wüster Landstriche durch Deutsche die böhmischen Könige, die Markgrafen von Mähren, sowie die slavischen Großen des Landes.

Auf die Verhältnisse des Bauernstandes in Böhmen und Mähren hatte die Einführung des deutschen Rechts wichtigen und wohlthuenden Einfluss. Man hat zwar die Sache umgekehrt und behauptet, dass Hörigkeit und Leibeigenschaft in der böhmischen Ländergruppe von Hause aus gar nicht vorgekommen, sondern erst mit den deutschen Ansiedlern eingeschleppt worden seien. Es wurde also indirect den Deutschen und dem deutschen Rechte die Schuld an den späteren beklagenswerten Zuständen der bäuerlichen Bevölkerung zugeschrieben. Diese Ansicht ist jetzt wohl allgemein aufgegeben,[15] denn sie steht in geradem Gegensatz zur gedrückten Lage des böhmischen Bauers im 12./13. Jahrhundert vor Einführung des deutschen Rechts, welches den Zinspflichtigen

[15] Tomaschek, a. a. O. 54, Anm. 1. Während Macieiowski, I, § 70, noch den Satz aufstellt, dass Sclaverei den Slaven erst durch Christen gelehrt worden sei, gibt Jireček zu (I, § 18, II, § 7), dass sie bei den böhmischen Slaven bis ins 9. Jahrhundert zurück als Folge von Kriegsgefangenschaft, gerichtlicher Zuweisung des Schuldners, verbrecherischer That, Macht der Eltern über ihre leiblichen Kinder, vorkam.

und Grundholden eine rechtlich geschützte und geordnete Stellung gewährte. In der That kamen in Böhmen und Mähren für die Lage der bäuerlichen Bevölkerung dieselben wirtschaftlichen Erwägungen zur Geltung, wie in anderen Colonisationsgebieten: es musste eben der fremde Zuzügler durch Vortheile angelockt und festgehalten werden, weil die heimischen Kräfte nicht reichten (§ 34, 9). An die Stelle eines ungemessenen, der Willkür des Grundherrn gänzlich preisgegebenen Abhängigkeitsverhältnisses mit ungeregelten Zinsen und Frohndiensten trat nun ein geordnetes vererbliches und mit Zustimmung des Herrn verkäufliches Besitzrecht mit festbestimmten Leistungen, das Burgrecht (jus teutonicum, j. civile, j. emphyteuticum). Das konnte nicht ohne günstige Rückwirkung auch auf die slavischen Bauern bleiben. Aber schon unter König Wenzel II. begann der nationale Rückschlag und die Abschließung des Adels gegen deutschen Einfluss: Die Grundherren fiengen an, die Freizügigkeit der Bauern zu beschränken, um die Auswanderung ihrer fleißigsten Leute nach den Städten zu hindern, unterließen es aber, ihre Hörigen besser zu behandeln.

14. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden unter der bäuerlichen Bevölkerung noch *Rustici*, d. i. kleine Grundbesitzer, die ein freies Eigen hatten und weder einer Stadt schoßten, noch Hofhörige eines Grundherrn waren, von den *Emphyteutæ*, die ihre Güter zu Burgrecht besaßen, unterschieden und den *Agricolæ* entgegengesetzt. Diese selbst waren entweder *censiti*, d. h. solche, die von einer Herrschaft Land gegen Zinsungen, Naturalleistungen und Frohndiensten zu lebenslänglicher Benützung erhalten hatten, ohne vom Sterbfall und andern Lasten der Hörigkeit befreit zu sein, oder *glebæ adscripti*, d. i. solche, welche die Höfe des Herrn bloß als sein Gesinde in seinem Namen und für seine Rechnung ohne jeden eigenen Genuss bearbeiteten und daher als Zubehör des Bodens galten.[16] Im 15. Jahrhundert verschlechterte sich als Nachwirkung der Hussitenkriege die Stellung der ländlichen Bevölkerung ganz ungemein. Der rechtliche Unterschied zwischen den verschiedenen Classen der Zinsigen erscheint thatsächlich verwischt, auch des Burgrechtpflichtigen, er

[16] Aufzählung im Testamente des Markgrafen Johann von Mähren, das Kaiser Karl IV. im Jahre 1366 bestätigte. Tomaschek, a. a. O., 53.

mochte auf dem Lande oder in der Stadt wohnen, konnte sich nun der Herr als seines eigenen Mannes versichern oder ihn wie seine eigenen Leute verpfänden, ihm Frohndienste auferlegen u. s. w. Die wirtschaftlichen Folgen solcher Zustände blieben nicht aus: Die maßlose Ausdehnung des Heimfallsrechts, die nun auch den Inhaber nach Burgrecht traf, falls er ohne Kinder war und die Verfügungsfreiheit nicht vom Herrn erkaufte, lähmte das Interesse an dem guten Stande des Bodens. Als nun der Adel die Bebauung seiner Gründe durch harte Frohnarbeit zu erzwingen suchte, flüchteten die Bauern. So wurden die Dörfer immer kleiner und unansehnlicher, obwohl sich die Haftung an der Scholle in ihrer ganzen Strenge ausbildete und die Entlassung aus einer Grundherrschaft in die andere mit den größten Schwierigkeiten umgeben wurde. Es bildete sich also unter der schwachen Regierung der Könige Vladislav II. und Ludwig jene Form der Leibeigenschaft aus, welche im 16. Jahrhundert den ärgsten Grad erreichte.

15. Auch der geistliche Stand hatte durch die Hussitenkriege eine bedeutende Verringerung seiner früheren Bedeutung erfahren und namentlich viel am Grundbesitze eingebüßt, der theils von den Großen in Besitz genommen, theils von dem Könige verpfändet worden war. Überhaupt standen den Königen in Böhmen mehr Rechte der Kirche gegenüber zu, als den österreichischen Herzogen. Die Majestas Carolina wahrte den Königen das Obereigenthum über das Kirchengut, die Vladislaische Landesordnung vom Jahre 1500 verbot den Klöstern und Geistlichen die Verpfändung oder Veräußerung ihrer Güter ohne Vorwissen des Königs. Nicht minder bezeichnend ist der von König Johann im Jahre 1330 den Pragern ertheilte Freiheitsbrief, der, die Rechtsverweigerung ausgenommen, jede Vorladung eines Prager Bürgers vor ein geistliches Gericht, mag es sich nun um weltliche oder geistliche Angelegenheiten handeln, schlechtweg verbot.[17]

Die Prager Bischöfe wurden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts über Vorschlag des Herzogs durch Volk und Clerus gewählt und galten als deutsche Reichsfürsten, weil sie die Temporalien aus den Händen des Kaisers empfiengen. Dies änderte sich im Jahre

[17] Čelakovský privilegia civitatum Pragensium (C. jur. munic. I.) S. 33, Nr. 17. — Über die kirchliche Jurisdiction in Böhmen, s. Ott, Beitr. zur Receptionsgeschichte des röm.-canon. Processes in den böhmischen Ländern. 1879, S. 1 ff.

1197 und Prag wurde nach Verlust der Reichsunmittelbarkeit ein Landesbisthum. Im Jahre 1344 wurde Böhmen überdies in kirchlicher Beziehung von Deutschland gelöst, indem Prag zum Erzbisthum erhoben wurde mit Einräumung der Metropolitanrechte über Olmütz und das neugegründete Bisthum Leitomischl.

16. Die älteste Verwaltung von Böhmen und Mähren beruhte auf der Eintheilung des Landes in Bezirke, die den Namen Župa trugen. Jede Župa hatte ihre Burg, die der ständige Sitz der Župenbehörden, Zufluchtsstätte in Kriegsnöthen, Sammelplatz des Aufgebots u. dgl. m. war und durch die Arbeit der Župenbewohner in gutem Stand erhalten werden musste. Auf diesen Umstand ist die Entstehung gewisser öffentlicher Lasten zurückzuführen, die schon im 12. Jahrhundert nach Vernichtung der Župenautonomie von den landesfürstlichen Beamten gefordert wurden, welche nunmehr die Angelegenheiten dieser Kreise verwalteten.[18] Mit der Ausbreitung des Lehens- und Immunitätswesens gieng die Župeneinrichtung ganz zugrunde, namentlich seitdem Přemysl Otakar II. ein oberstes Landgericht in Prag aufgestellt hatte, an welches man von den Župengerichten appellieren konnte, und die Landgerichte in Brünn und Olmütz die gleiche Stellung für Mähren erlangt hatten.

Der Landesfürst übte die ihm zukommende Verwaltung theils durch Hof-, theils durch Landesbeamte aus. Unter ersteren ragen der Marschall und Kämmerer besonders hervor, neben ihnen waren ferner der Hofrichter und Kanzler am fürstlichen Hofe thätig. Dagegen war der Landeshauptmann (capitaneus terræ) in Mähren ein stellvertretender Beamte des Königs für das Land; gleiches gilt von den schon erwähnten obristen Landrichtern, dem obristen Landschreiber und den mährischen obersten Landeskämmerern zu Olmütz und Brünn, deren Stellen im Jahre 1493 vereinigt wurden. Der Verfügung vom Jahre 1497, durch welche ein für allemal der Stand bestimmt wurde, welchem diese obersten Landesbeamten angehören mussten, wurde schon oben (Abschnitt 11) gedacht.

17. Die Stellung des Landesfürsten in Böhmen und Mähren entsprach im allgemeinen jener der österreichischen Herzoge in ihren Landen (26, 8), nur war sie seit dem Erlöschen der Přemisliden einer beständigen Abbröckelung ausgesetzt. Der König war

[18] Jireček, I, 2, § 5, S. 12, macht 36 Župenburgen in Böhmen und 19 in Mähren namhaft. Vgl. auch d'Elvert, Verwaltungsgeschichte. 13 ff.

oberster Gerichts- und Kriegsherr, besaß wichtige Rechte über die im Lande begüterten Hochstifte und Klöster (Abschnitt 15). Er hatte ferner freie Verfügung über die Domänien und das übrige Kammergut, sowie einträgliche Regalien. Außerdem hatte er Anspruch auf mancherlei Gefälle, wie das Ungeld in den Städten und ein ausgebildetes Heimfallsrecht. Ferner durfte er außer Stadtsteuern, zur Deckung der Auslagen bei seiner Krönung und bei Verheiratung seiner Söhne und Töchter allgemeine Landessteuern (*berna*) ausschreiben, während er in andern Fällen der Zustimmung des Landtags bedurfte. Allein die königlichen Güter und Städte wurden zumal im 14. Jahrhundert durch Verpfändung und Nichtwiedereinlösung, Schenkungen, Allodialisierung des Lehengutes u. s. w. sehr vermindert, und die Hussitenkriege ließen gar nur wenige Überbleibsel zurück, daher das Tobitschauer Rechtsbuch (Cap. 28) von den markgräflichen Schlössern in Mähren wie von einer verschollenen Sache spricht. Nicht minder arg ergieng es den übrigen Einnahmsquellen, so dass die Könige Vladislav II. und Ludwig in beständigen Finanznöthen waren, ein Umstand, der nicht wenig zur Untergrabung der königlichen Macht beitrug.

18. Noch erübrigen einige Worte über die Rechtsquellen in Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Rechtsentwickelung in diesen Ländern bietet die Eigenthümlichkeit, dass das Stadtrecht hier keineswegs aus dem Stammesrecht erwachsen ist und daher nicht die einer wirtschaftlich vorgeschritteneren Stufe entsprechende Umbildung des Landrechts darstellt,[19] sondern von Anbeginn

[19] Literatur-Übersichten: Rößler, Quellenkunde der Rechtsgeschichte Böhmens (Schmidl'sche Bl. f. Lit., 1846, Nr. 46); Legis-Glückselig, Literaturgeschichte des böhm. Staats- und Privatrechts (Österr. Zeitschr. für Rechts- und Staatswissenschaft. 1847, S. 177, 261 ff); Tomaschek, Recht Mährens, 8 ff; Čelakovský, Poušechné české dějiny právní. 1892. S. 6. — Quellen des Landrechts: Jireček, Codex juris Bohemici (C. j. B.), unvollendet, 1867 ff; das Tobitschauer Buch, Ausgaben von Demuth und Brandl; Kniha Drnovska, h. Brandl, 1868; Reliquiæ tabularum regni Bohemiæ ed. Emler, 1870; Landtafel der Markgrafschaft Mähren, h. Demuth und Wolfskron, 1854; Libri citationum et sententiarum ed. Brandl, 1872. — Als Hilfswerk: Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiæ fontes, 1876. — Stadtrechte: *Prag:* Čelakovský, Codex jur. municipalis regni Bohemiæ, 1886; Rößler, Alt-Prager Stadtrecht, 1845; *Eger:* Privilegien, h. Gradl, 1879; Stadtgesetze, h. Khull, 1881, G. Pr., s. auch Mayer F. M. im Archiv, Bd. 60; *Brünn:* Stadtrechte, h. Rößler, 1852; Liber informationum (Schöffenweisungen f. Hradisch, herausgeb. Tkač, 1882;

in einem unversöhnlichen, weil nationalen Gegensatz zu diesem steht. Stadt- und Landrecht haben hier einen von einander wesentlich verschiedenen Ursprung, jedes wurzelt in einer andern Volksthümlichkeit, daher blieben auch beide Rechtssysteme von einander für die ganze Zukunft getrennt, so dass kein einheitliches Recht für die Gesammtbevölkerung dieser Länder entstehen konnte. Denn es kam neben dem deutschen Rechte, das für deutsche Bürger ausschließliche Geltung hatte, das auf slavischer Grundlage erwachsene Landrecht überall zur Anwendung, wo das deutsche Recht durch besondere landesfürstliche Verfügung ausgeschlossen war. Nichtsdestoweniger sind Spuren wechselseitiger Einwirkung vorhanden, wobei aber das deutsche Recht mehr als das Gebende, denn als das Empfangende erscheint. Gar bald und im umfassenden Maße wurden deutschrechtliche Einrichtungen im Landrecht eingebürgert, auch wohl deutsche Rechtsbücher wie das sächsische Weichbildrecht oder der s. g. Schwabenspiegel ins Czechische übersetzt und in vielen Handschriften verbreitet, während umgekehrt Grundsätze des slavischen Landrechts nur allmählich und sehr vereinzelt den Weg in die deutschen Stadt- und Dorfrechte Böhmens und Mährens fanden.[20]

§ 19. Eine der Hauptursachen der raschen Ausbreitung des deutschen Rechts bildete gewiss die Bestimmtheit seiner Grundsätze, die in vielen verhältnismäßig leicht zugänglichen Sammlungen niedergelegt waren. Um einem diesfalls bestehenden Mangel beim Landrechte abzuhelfen und das heimische Recht vor Vergessenheit zu schützen, verfassten einzelne Mitglieder des Herren- und Ritterstandes Rechtsbücher in czechischer Sprache. Hieher gehören:

a) Das weit verbreitete Buch des alten Herrn Peter von Rosenberg, das nach dem Muster eines italienischen ordo judiciarius in den Jahren 1320 bis 1330 in 36 Capiteln mit 289 Abschnitten verfasst wurde (C. j. B. II, 2, Nr. 7);

Olmütz: Bischoff, Deutsches Recht in Olmütz, 1855; Stadtbuch (in den S.-B., Bd. 85), Auszüge daraus durch Saliger, 1882; *Iglau:* Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert, 1859, Schöffensprüche, 1868; s. auch d'Elvert, Zur Geschichte der kaiserl. Städte Mährens, 1860. — Bäuerliche Rechtsquellen: Chlumecky, Dorfweisthümer aus Mähren (Archiv, Bd. 17); Rößler, Zwei Vorträge, S. XXX; Kaiser Karl's IV. Weinbau-Statut für die Umgebung von Prag, 1358, bei Weingarten, Fasciculi diversorum jurium.

[20] Hanel, 377, 379, 408.

b) das Rechtsbuch des Herrn Andreas von Duba. Der Verfasser, der bis zum Jahre 1394 Oberstlandrichter von Böhmen war, führte sein Werk vorerst bis Art. 82 und fügte später zwischen 1402 bis 1410 noch den Rest, Art. 83—122 bei;

c) die neun Bücher des Victorin von Všehrd vom böhmischen Landrecht und der Landtafel aus den Jahren 1495 bis 1499 (C. j. B. III, 3);

d) für Mähren das Tobitschauer Rechtsbuch, das Herr Ctibor von Cimburg während der Jahre 1480 bis 1494 verfasste; dasselbe begreift ohne Systematik das ganze öffentliche und Privatrecht in 186 Capiteln und bildet die Grundlage der ersten gedruckten Landesordnung vom Jahre 1535;

e) eine jüngere Arbeit des Ctibor von Drnovitz. die um 1523 begonnen wurde, ist eine Sammlung von alten mährischen Landesgewohnheiten und Gerichtsbriefen;

f) Ein ordo judicii terræ, von einem Unbekannten vor dem Jahre 1350 in lateinischer Sprache verfasst und bald darnach ins Czechische übersetzt. (C. j. B. II, 2, Nr. 10.)

20. Gesetze und Gesetzentwürfe. Schon König Wenzel II. (1283—1305) ließ durch den Romanisten Gozzius von Orvieto ein umfassendes Gesetz verfassen, das Entwurf blieb, weil es vom Adel abgelehnt wurde. Nicht besser ergieng es der Majestas Carolina, die Kaiser Karl IV. um 1346 ausarbeiten ließ und die im Jahre 1355 von den Ständen verworfen wurde. Ihr Inhalt betrifft vornehmlich das Staatsrecht und zerfällt in 127 Rubriken mit Paragraphen-Eintheilung. (C. j. B. II, 2, Nr. 9.) Als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die königliche Macht nahezu gebrochen war, drangen die Landstände selbst auf Codificierung des Rechts. Über Beschluss des Landtags vom Jahre 1497 arbeiteten zwei Herren von Sternberg und der königliche Procurator, Wladyk Albrecht Rendl von Auscha den Entwurf einer Landesordnung aus, den König Vladislav II. im Jahre 1500 genehmigte und der als wichtigste Ergänzung im Jahre 1517 den s. Wenzel's Vertrag über den Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit, erhielt. (Gedruckt 1500 und C. j. B. IV, 1. sectio 1.)

Constitutiones juris metallici König Wenzel's II. vom Jahre 1300 für die Silbergruben von Kuttenberg. Das Gesetz wurde mit Benützung des Iglauer Rechts wahrscheinlich durch Gozzius von

Orvieto ausgearbeitet und nach dem Vorbild der Institutionen in vier Bücher mit Capiteleintheilung zerlegt. Im 15. Jahrhundert wurde das lateinische Original ins Czechische übersetzt. (Beide Texte C. j. B. I, Nr. 102.)

21. Landtafeln, Gerichtsprotokolle u. dgl. Die ersten Anfänge des Landtafel-Instituts, das in Anlehnung an die deutsche Auflassung in der böhmischen Ländergruppe eine eigenthümliche Ausgestaltung erfuhr, werden in die Tage König Přemysl Otakar's II. verlegt. Erhalten haben sich in Böhmen nur Bruchstücke aus älterer Zeit (seit 1287), da die Landtafel bei dem Brande des königlichen Schlosses zu Prag im Jahre 1541 verbrannte. Für Mähren wurden die Landtafeln seit dem Jahre 1348 zu Brünn und Olmütz geführt und sind von da ab in ununterbrochener Reihenfolge vorhanden. Vom 9. Februar 1359 gibt es ein Organisationsgesetz Kaiser Karl's IV. für die mährische Landtafel. Die Einträge in die Landtafel erfolgten anfänglich in lateinischer Sprache, seit 1480 in Mähren, seit 1495 in Böhmen bis zum Jahre 1618 ausnahmslos czechisch. Vom 14. Jahrhundert an sind die durch Gewohnheit oder Präjudizien für die Landtafeln festgestellten Grundsätze von Unbekannten gesammelt worden als: „Nota, quæ occurrunt circa officium regni Bohemiæ circa tabulas" . . . (C. j. B. II, 2, Nr. 11, 14, 15), ferner in czechischer Sprache Sammlungen landrichterlicher Entscheidungen u. dgl. (C. j. B. III, 2.)

22. Die Stadtrechte in Böhmen, Mähren und Schlesien haben sich größtentheils auf Grundlage des sächsischen, insbesonders des magdeburgischen Rechts entwickelt, so z. B. in Mährisch-Neustadt, Unčow, Freudenthal, Leitmeritz, Teschen. Andere, wie das Recht von Eger, Graslitz, Karlsbad, Schlackenwerth, Falkenau, Elbogen, endlich auch das der Altstadt Prag sind fränkisch und gehen auf das Nürnberger Recht zurück, noch andere, wie das Brünner und das Iglauer, sind im Lande erwachsen, verrathen aber verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Wiener Recht. Přemysl Otakar II.,[21] der große Förderer des Städtewesens, fasste

[21] Beneš Minorita ad a. 1272: „(rex) per totam quadragesimam in castellum se recepit et de jure Magdeburgensium et aliarum terrarum et regionum meliora quæ sibi et suis fidelibus videbatur erigere et jus formare et confirmare in regno suo, jura vilia et inutilia amputando, consuetudines malas in melius commutando (cogitavit), quod suis baronibus displicuit." Citat bei Ott, 163.

schon 1272 den Plan einer Codificierung des Stadtrechts für sein Reich, der jedoch leider an dem Widerstand der Ständeherren scheiterte. Hervorzuheben sind im einzelnen die Stadtrechte:

a) Iglau. Auf dem der Stadt wahrscheinlich 1249 durch König Wenzel I. und Přemysl Otakar II. verliehenen Privilegium erwuchs ein autonom ausgestaltetes Recht, das in mehreren Fassungen aus dem 13. bis 14. Jahrhundert vorliegt und die Grundlage der Stadtrechte von Deutschbrod, Brünn, Prag und Schemnitz in Ungarn wurde. Von der Thätigkeit Iglau's als Oberhof zeugen die vielen Schöffensprüche, die sich erhalten haben.

b) In Prag lebte man auf der Kleinseite nach Magdeburger Recht, während die Altstadt ursprünglich Nürnberger Recht erhielt, dasselbe aber selbständig ausgestaltete, wie es mancherlei Privataufzeichnungen des Altprager Rechts aus dem 13. bis 14. Jahrhundert darthun. Später fand jedoch hier das Iglauer Recht Eingang.

c) Brünn erhielt 1243 von König Wenzel II. die jura originalia, ein umfangreiches Stadtrecht, das vielfach mit dem Wiener Recht übereinstimmt und die Grundlage des Znaymer Rechts vom Jahre 1314 ist. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde jedoch das Iglauer Recht materiell recipiert. Dazu kamen dann königliche Privilegien, autonome Satzungen und Rechtsbelehrungen der Stadt als Oberhof. Diese letzteren verarbeitete um 1353 der romanistisch geschulte Stadtschreiber Johannes zum Brünner Schöffenbuch, das später in ganz Böhmen und Mähren verbreitet war und namentlich den Umarbeitungen des Prager Rechts zugrunde gelegt wurde.

d) Teschen und Troppau besaßen mancherlei landesfürstliche Privilegien, hielten sich aber im übrigen an das Magdeburger Recht, das den Troppauern im Jahre 1301 von Breslau aus mitgetheilt worden war.

Abgesehen von den deutschen Stadtrechten, gibt es auch eine Anzahl bäuerlicher Rechtsquellen gleicher Herkunft. Deutsche Dorfweisthümer findet man sowohl in Böhmen als in Mähren und Schlesien, sie hießen Dreidingsordnungen, Jahrdingsartikel, Rügen. Als „Artikel" kommen sogar czechische Weisthümer vor.

Anhang II.

Geschichte des ungarischen Reichs und seiner Staatsverfassung bis zum Jahre 1526.

Literatur, vgl. § 3, 9; dann: Endlicher, Gesetze des h. Stephan. 1849. — Horváth, Geschichte der Ungarn, I. — Huber, I–III; Österr. Reichsg. 92 ff. — Krajner, E. v., Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns. Wien, 1872. — Krones, I, II. — Mayer F. M., Bd. I. — Meynert H., Das Kriegswesen der Ungarn. 1876. — Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. 1867. — Szalay, Geschichte Ungarns, deutsch von Wögerer, I—III. — Anonym: Das hist.-dipl. Verhältnis des Königreichs Croatien zu der ung. St. Stephanskrone. Agram, 1860.

1. Als die Magyaren um das Jahr 895 durch die Petschenegen von ihren früheren Sitzen am Dnjepr abgedrängt, ihre Zelte im Tiefland der Donau und Theiß aufschlugen, waren sie kein einheitliches Volk, sondern eine lose Vereinigung von sieben ugrischen Horden, denen sich als achte der türkische Stamm der Kabaren angeschlossen hatte. Erst nach dem Zusammenbruch des großmährischen Reiches (um 905/6) und der Niederlage der Bayern am Inn (907) entschieden sie sich zu dauernder Niederlassung im alten Pannonien, von wo aus sie nach Süden, Westen und Norden plündernd auszogen, bis sie durch die Niederlage am Lech 955 bleibend zurückgeworfen wurden. Geordnetere Zustände begannen in Ungarn erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts, als der im Jahre 995 auf den Namen Stephan getaufte Sohn des Großherzogs Geisa zur Herrschaft gelangte und im Jahre 1000 aus den Händen des Papstes die Königskrone erhielt. Bald darauf (1003) vernichtete Stephan die letzten nationalen Fürstenthümer des Gylas Procui und des Achtum, Fürsten von Csanad, und dehnte dadurch seine Macht über den Südosten Ungarns bis nach Siebenbürgen aus.

In den Thronwirren nach seinem Tode begründete Kaiser Heinrich III. die Lehensoberherrlichkeit des Reiches über Ungarn, die sich jedoch nicht erhielt.[1] Schon unter König Ladislaus I. (1077—1095) wurde Croatien mit Slavonien, unter dessen Nach-

[1] Noch weniger wirksam war der Lehenseid, den König Bela IV. im Jahre 1241 dem Kaiser Friedrich II. durch den Bischof von Waitzen leistete, um Hilfe gegen die Mongolen zu erlangen.

folger Coloman auch ein Theil von Dalmatien von den Ungarn erobert. Unter Bela II. (1131—41) erscheinen dann der Nordwesten der heutigen Herzegovina als Königreich Rama und Bosnien unter der Oberherrschaft der ungarischen Könige, die sich überdies 1202 die Titel von Serbien, 1206 von Galizien und Lodomerien, endlich unter Bela IV. und Stephan V. (1235—70, 1272) auch von Kumanien und Bulgarien beilegten. Wirkliche Herrscherrechte standen jedoch den Arpáden, als sie im Jahre 1301 erloschen, nur in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und in Theilen von Dalmatien, Serbien und der Wallachei zu. In diesem Umfang wurden sie auch von König Karl I. (1301—42), mit welchem das Haus Anjou in Ungarn zur Herrschaft gelangte, behauptet.

Karl's I., Sohn und Nachfolger Ludwig I. der Große (1342—82), seit 1370 überdies König von Polen, wusste seine Herrschaft über manche Lande auszudehnen, die bisher nur dem Titel nach zu Ungarn gehört hatten. Nach seinem Tode trat indessen ein allgemeiner Verfall ein. Sein Schwiegersohn Sigismund büßte im Kriege mit Venedig 1420 fast ganz Dalmatien ein und verpfändete in seiner Geldnoth dreizehn von den 24 Zipserstädten an Polen. Noch verhängnisvoller gestalteten sich aber die Kriege mit den nach Europa vordringenden Türken, die seit der Niederlage bei Nicopolis (1396) weder Sigismund selbst, noch seine Nachfolger zurückzuweisen vermochten. Im Jahre 1439 gieng Serbien, 1463 Bosnien, bald darauf auch die Herzegovina an die Türken verloren, die im Jahre 1521 Šabac und Belgrad, die letzten Stützpunkte der Ungarn auf dem serbischen Ufer eroberten. Nach dem Tode König Ludwig's II. aus dem Hause der Jagellonen, der am 29. August 1526 bei Mohács in der Schlacht gegen die Türken zu Grunde gieng, gelangte Ungarn an das Haus Habsburg.

2. Die Magyaren lebten anfänglich unter der Oberherrlichkeit der Chasaren in einfacher Geschlechterverfassung: jede der acht Horden zerfiel in eine Anzahl Geschlechter (deren es im ganzen 108 gegeben haben soll), war von den andern räumlich getrennt und stand unter ihrem eigenen Führer. Die Wahl Árpáds zum Großherzog änderte an diesen Verhältnissen nur soviel, dass fortan ein gemeinsamer Oberbefehlshaber für den Kriegsfall vorhanden war. Diese Würde war an Árpáds Geschlecht gebunden und scheint jeweilig durch Wahl verliehen worden zu sein.

Die Umstände, unter denen König Stephan die Krone erhielt und seine Macht befestigte, wurden auch für die Thronfolge und deren Ordnung entscheidend. Das Königthum war nun im Geschlechte Árpáds erblich und gebürte dem Mannesstamme, solange derselbe bestand. Dem Könige folgte immer der älteste Sohn, in Ermanglung männlicher Nachkommen der ältere Bruder des Königs, thatsächliche Störungen dieser Erbfolgeordnung begründeten kein Recht. Nach dem Erlöschen des männlichen Stammes (1301) kamen die Abkömmlinge der weiblichen Linie zur Herrschaft, wobei nach dem Ausspruch des Papstes die Gradesnähe für Karl Robert von Anjou gegen König Wenzel II. von Böhmen entschied. So war also Ungarn bis zum Erlöschen der Anjou ein Erbreich und folgte noch 1382 die Tochter Ludwig's des Großen, die Königin Maria ihrem Vater als Erbin in der Herrschaft.

3. Dies Erbrecht bewirkte jedoch für sich allein noch nicht den Übergang der königlichen Machtvollkommenheit auf den berechtigten Thronanwärter. Damit solches eintrete, war überdies die Anerkennung des Erbberechtigten durch Adel und Geistlichkeit und der feierliche Krönungsact nöthig, der u. a. den Eid des neuen Königs: das Reich zu mehren und nicht zu mindern und bei den hergebrachten Freiheiten zu erhalten, einschloss. Solche Einschränkungen begünstigten die Anschauung, dass die Mitwirkung der Großen des Reiches und die Krönung bei einem Thronwechsel die Hauptsache seien, und bereiteten der Partei die Wege, die Ungarn zu einem Wahlreich machen wollte. Dieselbe trat mit ihren Ansprüchen schon 1308 hervor, als es sich um die Anerkennung der Anjou handelte; sie beruhigte sich aber bei der Erklärung des päpstlichen Legaten, dass er Karl Robert, dem die Krone kraft seiner Abstammung rechtmäßig gebüre, nur auf Bitten und mit ausdrücklicher Zustimmung der Prälaten, Barone und Edeln als König bestätigt habe. Die Wirren, die nach der Thronbesteigung der Königin Maria ausbrachen, und der Umstand, dass sie im Jahre 1386 sogar in die Gefangenschaft der Aufständischen gerieth, bewogen die ungarischen Stände im Jahre 1387, dem Rathe des venezianischen Gesandten Barbo zu folgen und deren Gemahl, den Luxemburger Sigismund, Markgrafen von Brandenburg, zu ihrem König zu wählen. So herrschte also, als Maria im Jahre 1395 kinder-

los starb, ein Wahlkönig über Ungarn, dem es gelang, sich sowohl gegen die Erbansprüche seiner Schwägerin Hedwig, als der neapolitanischen Anjou zu behaupten. Da ihm aber auch in zweiter Ehe ein männlicher Erbe versagt war, so blieb ihm nur der Weg des Übereinkommens mit den Großen übrig, um für die Nachfolge vorzusorgen. Auf dem Reichstag zu Pressburg erlangte er 1402 eine von 110 geistlichen und weltlichen Herren und den Abgeordneten der Städte Pressburg und Ödenburg im Namen der übrigen Städte ausgestellte Erklärung, dass sie, im Falle Sigismund ohne männliche Erben sterben würde, den Herzog Albrecht IV. von Österreich, dem er sein Reich schenke, als ihren König annehmen und krönen würden, und 1410 die Anerkennung des Erbrechts seiner Tochter Elisabeth, die er 1421 dem Herzog Albrecht V. von Österreich vermählte.

4. Durch diese Erklärungen wurde der Einfluss der Stände auf die Thronbesetzung in erste Linie gerückt, und die nationale Partei säumte nun nicht, sich Wahlfreiheit beizulegen. Wohl leisteten diesem Bestreben die Anhänger des Erblichkeits-Grundsatzes Widerstand, allein ihren Bemühungen war der Umstand entgegen, dass die folgenden Könige keine Dynastie begründen konnten, weil ihre Nachkommenschaft vorzeitig erlosch. So wurde nach Sigismund's Tode (1437) zwar das Erbrecht seiner Tochter Elisabeth anerkannt und deren Mann, Herzog Albrecht V. von Österreich, zum König erkoren, nach dessen Tode aber, wie es hieß der Türkengefahr wegen, weder auf Elisabeth noch auf deren — nachgeborenen — Sohn Ladislaus Rücksicht genommen, sondern Prinz Vladislav von Polen zum König gewählt. Als dieser nach wenigen Jahren im Kampfe gegen die Türken fiel, erinnerte man sich zwar der Rechte des Erben aus dem habsburgischen Hause; da indessen König Ladislaus Posthumus im Jahre 1457 unvermählt starb, so bot dies Gelegenheit zur Erhebung des Mathias Corvinus, der als Sohn des früheren Reichsverwesers Johann Huniady sich im Lande sehr verbreiteter Beliebtheit erfreute.

Kaiser Friedrich III., für den als Verwandten des verstorbenen Königs Ladislaus sich ein Theil der Reichsstände erklärt hatte, vermochte sich gegen seinen Gegner nicht zu behaupten, erhielt jedoch durch den Ödenburger Friedensschluss den Anspruch der Habsburger auf Ungarn, sofern König Mathias ohne rechtmäßige

Erben sterben sollte, aufrecht. Ungeachtet diese Friedensbedingungen im Jahre 1463 die Zustimmung des ungarischen Reichstags gefunden hatten, nahm die nationale Partei nach dem Tode des Königs Mathias (1490) für sich das Recht der freien Wahl in Anspruch und wollte von des Kaisers Sohne, Maximilian, eben aus dem Grunde nichts wissen, weil er die Krone „als Gerechtigkeit" forderte.

So kamen die Jagellonen ein zweitesmal durch Wahl auf den ungarischen Thron. König Maximilian musste sich im Pressburger Frieden (7. November 1491) mit einer abermaligen Anerkennung der habsburgischen Ansprüche nach dem Aussterben des neuen Herrscherhauses begnügen, wusste sie aber durch die Anknüpfung naher Familienbeziehungen erheblich zu verstärken. (§ 38, 3.)

5. Das über die Thronfolge Gesagte erklärt auch die Wandlungen, die der Umfang der königlichen Gewalt im Laufe der Zeit erfuhr. Solange der Grundsatz der Erblichkeit vorwaltete, stand den Königen die *Majestas*, die *plenitudo Regiæ potestatis* nicht bloß als leerer Titel zu, und die Antastung derselben wurde 1330 als *detestabile crimen læsæ Majestatis* geahndet. Das den fränkischen Königen zugeschriebene, doch bestrittene Bodenregal haben die Árpáden thatsächlich gehandhabt. Sie waren Obereigenthümer alles Bodens, der nach der ursprünglichen Landnahme übrig geblieben war, so dass aller spätere Grunderwerb aus der Verleihung öffentlicher Ländereien hervorgieng und mit gewissen Leistungen belastet war. Außerdem hat König Stephan I. auch über das Niederlassungsland (descensus, szálás) oberherrliche Rechte geltend gemacht und aus königlicher Machtvollkommenheit zu Gunsten der Inhaber solcher Güter die Beschränkungen aufgehoben, die der Gemeinbesitz der Geschlechtsgenossen der freien Veräußerung bereitete.[2] Der König hatte ferner die oberste richterliche Gewalt, war oberster Kriegsherr und verfügte frei über das königliche Gut sowie über die Einkünfte aus den ordentlichen öffentlichen Abgaben, welchen wir unter dem Namen der liberi denarii, tributa, lucrum cameræ u. dgl. begegnen, wobei es jedoch oft genug vorkam, dass sowohl eigene, als Verfügungen der Vorgänger hinterher widerrufen wurden. Leider sank jedoch die königliche Macht ungeachtet der Bemühungen einzelner kraftvoller Regenten seit

[2] Belege bei Endlicher, S. 130 ff. — Krajner, 464 ff.

dem Erlöschen der Anjou unaufhörlich, bis sie während der, wie ein ungarischer Geschichtsschreiber sagt, in jeder Beziehung schädlichen Regierung der Jagellonen ihren tiefsten Stand erreichte. Da wurde der Glanz des Königthums verdunkelt, sein Ansehen zu Boden getreten, seine Kraft zugleich mit seinen Einkünften verschwendet. In alle Zweige der Verwaltung nisteten sich Verwirrung, Betrügerei und Pflichtvergessenheit ein.[3]

6. Die Macht der Könige in Ungarn war niemals unbeschränkt. Abgesehen von gewissen Verpflichtungen, die durch die Entgegennahme der Königskrone aus den Händen des Papstes begründet waren und beim Regierungsantritt beschworen werden mussten, findet sich, dass die Könige seit je ihre Entschließungen nach Berathung mit den geistlichen und weltlichen Großen gefasst haben. Wieweit der Einfluss dieser Personen auf die Regierungsacte des Königs von rechtswegen bestand, wieweit er thatsächlich reichte, das lässt sich für die älteste Zeit nicht bestimmen. Die goldene Bulle vom Jahre 1222 setzt das Bestehen eines consilium regni voraus (Art. 11) und weist den König an dasselbe, im Falle er ein hohes Amt einem Ausländer übertragen wollte. Gleichzeitig wurden in diesem Reichsgrundgesetz, das auf die von König Stephan dem Heiligen verliehenen Freiheiten Bezug nimmt (libertas a sancto Rege concessa), Bestimmungen mancherlei Art über den Umfang der Heeres- und Abgabenpflicht getroffen, ferner die Amtsbefugnisse der wichtigsten Beamten geregelt, die Sendgerichte eingeschränkt, zugesichert, dass niemand ohne vorhergehende Vorladung verurtheilt werden dürfe u. s. w. Den Schluss bildet die berüchtigte Widerstandsklausel, welche den Verletzten Selbsthilfe sine nota alicuius infidelitatis gestattete, jedoch in die Neuausfertigung der goldenen Bulle nicht übergieng, die König Andreas II. 1231 mit einigen Abänderungen der früheren ausstellte.[4]

Zur Beobachtung dieser verfassungsmäßigen Schranken verpflichtete den König der Krönungseid, über dessen Inhalt wir Nachrichten haben, die bis in das Jahr 1205 zurückreichen.[5]

7. Das consilium regni, das nach der goldenen Bulle einen

---

[3] Horváth, I, 497.

[4] Über das Verhältnis der beiden Ausfertigungen der goldenen Bulle von 1222 und 1231 zu einander vgl. Krajner, 604, und Anm. zu § 23 auf S. 656 ff.

[5] Krajner, 471.

verfassungsmäßigen Einfluss auf gewisse Regierungsacte des Königs zu üben berufen war und später das juratum consilium, auch wohl senatus regalis hieß, entspricht im Wirkungskreise dem geschwornen Rath der Landherren in Österreich, der Landeskmeten in Böhmen (§ 27, 8, § 28, 6, Anhang I, 9), unterscheidet sich aber in der Zusammensetzung, da nicht nur die Landherren, sondern auch die hohe Geistlichkeit darin vertreten waren.[6] Es wiederholt sich demnach in Ungarn, was schon für Österreich und Böhmen nachgewiesen wurde, dass ursprünglich nur der Großgrundbesitz als politischer Factor in Betracht kam. Land- Er wusste sogar hier seine Macht über das Maß der böhmischen herren zu steigern, so dass Ungarn mit seinen Nebenländern im 15. Jahrhundert geradezu der Oligarchie einiger hervorragender Geschlechter ausgeliefert war.[7] Eine Änderung in der Zusammensetzung des Reichsraths trat erst 1500 ein, als er mit dem königlichen Hofgerichte verbunden wurde, in welches 4 Prälaten, 4 Barone und 16 Adelige durch König und Reichstag entsandt wurden, die von beiden in Eid genommen waren. Die Gewählten sollten rechtsverständig (jurisperiti) sein und je 12 derselben durch ein halbes Jahr das consilium regni bilden, doch blieb die Zuziehung noch anderer Prälaten und Barone in den Reichsrath auch fernerhin *more alias consueto* gestattet.[8]

8. Die Land- oder Reichstage sind in Ungarn ebenso wie in Österreich und Böhmen eine spätere Erscheinung des ständischen Lebens, die sich erst zeigt, seitdem andere gesellschaftliche Classen neben dem Großgrundbesitze zu einer gewissen Bedeutung gelangt sind. Die Erzählung des *Anonymus Belæ* von dem Landtag zu Árpád's Zeiten hat Krajner (S. 585 ff) mit Recht ins Gebiet der Fabel verwiesen. Ebensowenig lässt sich Art. 1 der goldenen Bulle als Zeugnis für die frühe Existenz und die regel-

[6] 1351. „... de consilio nostrorum fidelium ecclesiasticorum et secularium principum ac baronum nostri jurati consilii." — Krajner, 468.

[7] Horváth kennzeichnet die Regierung der Jagellonen durch die Überschrift: Zeitraum der Gefahr, in welcher die Nation durch den slavischen Einfluss und durch die oligarchische Zügellosigkeit schwebte. I, 396. — Szalay, II, 499, über die Oligarchie zu Zeiten Sigismund's und der Ausspruch des Verancsics a. a. O. III, 2, S. 15. Materialien bietet das Schriftchen von Franz Neuwirth: Mehrhundertjähriger Kampf der Adelsaristokratie gegen das Königthum u. s. w. Augsburg, 1857.

[8] Decr. 297, Art. X.

mäßige Wiederkehr ungarischer Reichstage verwerten, da in demselben nur von der Abhaltung eines „Hoftages" zu Stuhlweißenburg an jedem Stephansfeste die Rede ist, bei welchem sich jeder Vasall einfinden dürfe, um seine Angelegenheiten vor dem König oder dem Palatin als dessen Stellvertreter vorzubringen (die später s. g. solennia albensia). Es gab also im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert keine Verpflichtung, die dem König die Abhaltung von Landtagen auferlegt hätte. König Ludwig der Große, den man als den größten König Ungarns bezeichnet, hat während seiner 40jährigen Regierung nur einmal, im Jahre 1351, einen Landtag gehalten und die wichtigsten Angelegenheiten des Reiches nur mit Zuziehung seines juratum consilium entschieden. Nur wenn das Land am Rande des Abgrundes war, kam es damals zur Abhaltung eines Landtages. „Je schlechter die Zeiten waren, desto mehr Landtage finden wir, die aber die Zustände nicht änderten", wie Krajner (S. 595) bemerkt. Erst im Jahre 1471 verpflichtete sich König Mathias, fortan, so oft es Noth sein würde, einen Reichstag um den Himmelfahrtstag nach Rath seiner geistlichen und weltlichen Großen auszuschreiben und 1498 wurde dem König Vladislav die jährliche Abhaltung eines allgemeinen Reichstags um den St. Georgstag (24. April) auf dem Felde Rakos durch vier Jahre und später jedes dritte Jahr, zur Pflicht gemacht.[9]

9. Mitglieder dieser allgemeinen Ständeversammlungen (congregatio generalis, seit 1486 auch dieta genannt[10] waren vorerst nur die Geistlichkeit und der bessere Adel, Unadelige und wohl auch der Comitatsadel blieben lange davon ausgeschlossen. Erst König Sigismund hat im Jahre 1405 die Städte,[11] um sie als Gegen-

[9] Decr. 271. Das Versprechen des Königs Mathias vom Jahre 1471 lautete: „Quod singulis annis circa festum ascensionis domini de consilio prælatorum et baronum nostrorum edicamus generalem conventum omnibus regnicolis nostris et hoc si exigit necessitas." — Decr. 150.

[10] Die Ausdrücke wechseln: 1405 prælatorum ac baronum et regni nostri procerum; baronum, procerum, nobilium; prælati, magnates, proceresque et nobiles regni nostri. Decr. 73, 75, 77; im selben Jahre aber auch: convocatis omnibus regni nostri comitatibus ac districtibus civitatum, oppidorum et liberarum villarum . . . de prælatorum baronum et potiorum regni nostri procerum ipsorum etiam legatorum consilio. Decr. 81.

[11] Vereinzelt wurden Städte schon früher (1397, 1402) zum Reichstag geladen. Szalay, II, 364, A. 3; 378, A. 2; 498 ff. Ein Städtebund vom Jahre 1381 a. a. O. 316.

gewicht gegen die Oligarchie des hohen Adels zu benützen, in den Reichstag bleibend aufgenommen, und seit dieser Zeit werden auch die Abgeordneten der Comitate ausdrücklich genannt.

Früher als in andern Landen scheint in Ungarn die Scheidung der Reichsversammlung in zwei abgesondert verhandelnde Körperschaften aufgekommen zu sein, denn auf der allgemeinen Versammlung, die König Andreas III. 1298 in größter Landesnoth berief, beschlossen *prout moris est* die Geistlichkeit *nec non et nobiles huius regni exclusis quibuscunque baronibus.* Der Einfluss der geistlichen und weltlichen Ständeherren, welcher im consilium regni fortdauernd sein eigenes Organ besaß, hat, als die Bedeutung der allgemeinen Reichsversammlungen anwuchs, seit dem Jahre 1500 nothwendig auf die Ausbildung des Zweikammersystems in Ungarn hinarbeiten müssen.

10. Ein klares Bild von den gesellschaftlichen Ständen in Ungarn zu gewinnen, ist mit Schwierigkeiten verbunden, zu welchen die mannigfache Verwendung des Ausdruckes *Iobbagio* nicht wenig beiträgt.[12] Die ursprüngliche Bedeutung scheint zu *melior natu* zu stimmen, man pflegte aber mit *iobbagiones* überhaupt die in einer Classe oder Stellung Hervorragenderen zu bezeichnen. Darum heißen die Erzbischöfe, Bischöfe und die höchsten Staats- und Hofbeamten des Königs *iobbagiones*, aber mit dem Zusatz *regni.* Es gab ferner *iobbagiones castri, ecclesiæ, udvornicorum, tavernicorum* u. s. w. bis herunter zu den freien Bauern eines Herrn, im Gegensatz zu den unfreien Leuten desselben.

Unadelige Freie gab es in Ungarn seit der Gründung des Königreichs. Solch einen Freien durfte kein Herr als seinen eigenen Mann in Anspruch nehmen, so dass er nach seinem Belieben bleiben oder gehen konnte, wo und wohin er wollte. Unbeschadet seiner Freiheit mochte der Freie auch Dienste nehmen; am ehrendsten waren Kriegs- und Hofdienste *(iobbagiones nobiles),* tiefer standen die zur Zinszahlung Verpflichteten, am tiefsten jene Freien, die knechtische Dienste und Verrichtungen übernommen hatten. Die beiden letzteren wurden als *iobbagiones conditiorarii* bezeichnet.

11. Über den Adel, den die Ungarn zur Zeit besaßen, als sie noch unter Herzogen standen, mangeln nähere Nachrichten.

[12] Ich folge hier hauptsächlich den Ausführungen Krajner's, S. 163, 176, 225, 259, 317 ff., vgl. aber auch Endlicher, S. 60 ff.

Seit König Stephan durch seine Gesetze die Verhältnisse in seinem Reiche neu ordnete, gab es nur einen Dienstadel, so zwar, dass der Ausdruck Serviens zur technischen Bezeichnung des Edelmanns wurde. Der König galt, wie schon bemerkt (Abschnitt 5), als Eigenthümer alles nicht verliehenen Landes und gewährte den Adel durch Überweisung eines Grundes nach adeligem Rechte, oder, wenn ein Unadeliger einen Grund schon besaß, dadurch, dass dieser Grund mit den Rechten eines Adeligen ausgestattet wurde. Auf diesem Grunde ruhte dann die Dienstverpflichtung. Der König war übrigens in der Ertheilung des Adels nicht beschränkt, gewährte ihn auch eingewanderten Ausländern, und es ist ja bekannte Thatsache, dass eine größere Zahl der angesehensten Magnatenfamilien deutschen Ursprunges ist.

12. Die Unterscheidung von Landherren und einfachen Adeligen (Rittermäßigen), die in Altösterreich und Böhmen auf den lehensrechtlichen Grundsatz der Unterordnung des Vasallen unter seinen Senior zurückgeht, trifft in Ungarn nicht zu. Der höher gestellte *Baro* unterscheidet sich vom *privatus nobiles* dadurch, dass er irgend eine Hofwürde oder die Stelle eines Comitatsvorstandes bekleidete. Allein diese Auszeichnungen waren ursprünglich nur vorübergehend und konnten keine bleibende Abstufung bilden, weil in Ungarn die Würdenträger des Reichs im ganzen immer absetzbare Beamte blieben. Dem ungeachtet kam es vor, dass einzelne Würden oder Grafschaften jemandem erblich übertragen wurden, was freilich Art. 16 der goldenen Bulle im Interesse der einfachen Edelleute zu verhindern suchte. Rechnet man hinzu, dass einzelne Geschlechter durch Schenkungen oder in anderm Wege in den Besitz besonders ausgedehnter Ländereien und dadurch zu großem Einfluss gelangt waren, so hat man die Ursachen kennen gelernt, welche die Bildung eines erblichen Magnatenstandes allmählich angebahnt haben. Immerhin war aber der Unterschied zwischen einem Magnaten und einem einfachen Edelmann in Ungarn mehr thatsächlicher Natur; in rechtlicher Beziehung standen sie sich, was die Standesvorrechte betraf, gleich und so konnte es noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts vorkommen, dass man die Reichsverweserschaft einem einfachen Edelmann, Johann Hunyadi, übertrug.

Von dem Adel der *milites* und *servientes regis* von dem wir

bisher gesprochen haben, und der zu unmittelbarem Dienst unter königlichem Banner verpflichtet war, unterschied sich die Classe der Burgministerialen der *iobbagiones castri,* der spätere Comitatsadel.

Mag nun die ungarische Comitatsverfassung, die in den verschiedenen Theilen des Reiches unter sehr verschiedenen Einflüssen entstanden ist, älter als das Königthum sein, mag sie unter König Stephan ihre Ausbildung erhalten haben, so sind Beziehungen zu der slavischen Župenverfassung nicht abzuweisen.[13] Das ganze Land war schließlich in Comitate als Verwaltungsbezirke getheilt; jedes Comitat hat dann je nachdem eine oder mehrere königliche Burgen gehabt, denen bestimmte Ländereien und Leute zugewiesen waren. Letztere waren in mehrere Classen getheilt. Die vornehmsten unter ihnen waren die *iobbagiones castri,* auch *milites castri, nobiles iobbagiones castri,* d. i. die der Burg dienstbaren Kriegsleute. Sie hüteten und vertheidigten die Burg, zogen aber auch unter dem Banderium des Grafen in den Krieg. Aus ihrer Mitte wurden die Burgbeamten entnommen, die nach Aufhören der Amtierung in die Reihen der Burgmannen zurückkehrten. Diese *iobbagiones castri* waren Freie, aber in der Regel nicht adelig,[14] waren jedoch in Hinsicht des Eides den Edlen gleichgestellt und genossen auch Steuererleichterungen. Sie erhielten Burggründe in einem bestimmten Ausmaß, die sie an ihre Nachkommen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst vererbten und auch an Genossen veräußern durften, im übrigen aber durch Hintersassen und Knechte bearbeiten ließen. Doch geschah es allmählich, und sind solche Beispiele namentlich aus der Zeit König Ludwig's I. bekannt, dass den gesammten Burgmannen eines königlichen Schlosses der Adel verliehen wurde. In Nothfällen schon 1385 und 1397 berufen, war dann dieser Comitatsadel, der aus geadelten Burgmannen bestand, seit 1405 bleibend durch Abgeordnete auf den Reichstagen vertreten.

Die übrigen Bewohner des Burgbezirkes, die *castrenses,* auch *castellani villani, rustici,* die in den zur Burg gehörigen Dörfern und den etwa vorhandenen Burgflecken (suburbium) lebten, waren

[13] Aus Ispány, der ungarischen Umbildung des slavischen Wortes župan, ist das deutsche Span, Gespan, Gespanschaft entstanden.

[14] Krajner, 183, Note 24, weist nach, dass Einzelne in den Adel erhoben wurden.

in der Regel unfrei und zu verschiedenen Diensten und Abgaben an die Burg verpflichtet.

Wie sehr privilegiert in Ungarn die Stellung des Adels gegenüber der *misera contribuens plebs* war, ist bekannt. Richter des Adels war nur der König, Urtheiler im Gericht des Königs, des Palatins, des *iudex curiæ* und in den Comitatsgerichten waren nur Adelige; Vorstände und Beamte des Comitats konnten nur Adelige sein, nur der Adelige war fähig, einen adeligen Grund mit vollem Rechte und im eigenen Namen zu besitzen, er war von Steuern befreit, sein Eid hatte erhöhte Beweiskraft, gegen wirkliche oder vermeintliche Verletzung seiner Privilegien nahm er das Recht bewaffneten Widerstandes für sich in Anspruch u. s. w.

13. Nächst dem Adel hatten die beste Stellung die Bürger der königlichen freien Städte. Befreiung von den Leistungen an die Burg und von der Gerichtsbarkeit des Grafen, verbunden mit der Berechtigung sich einen eigenen Richter zu wählen, erhob die in den Flecken wohnenden Burghörigen (civiles) zu Bürgern *(cives, bolgár)*, durch Abmarkung eines vom Burglande ausgeschiedenen Gebiets wurde der Burgflecken zur freien Stadt *(civitas libera)* die nur dem König unterthan war und deshalb auch *civitas regia* genannt wurde.

Die königlichen freien Städte sind theils dadurch entstanden, dass schon vorhandenen Gemeinden städtische Rechte beigelegt wurden, oder durch Neugründung. Mitunter lehnten sie sich an eine königliche Burg an, dann behielt diese ihre Einrichtungen, aber die Bürgerschaft war neben den *iobbagiones castri* zur Vertheidigung der Burg berufen, unterstand jedoch im übrigen ihrem selbstgewählten Richter. Der Mauergürtel gehörte später auch in Ungarn zu den wesentlichen Merkmalen einer Stadt *(civitas murata)* im Gegensatz zu den offenen Märkten, den *liberæ villæ*, deren Bewohner bis auf einzelne Lasten den Stadtbürgern gleichgestellt sein konnten.[15]

Die Bürger waren Freie; Unfreie, die der König in einer Stadt ansiedelte, erlangten dadurch Freiheit. Von diesem Fall

[15] So verstehe ich die von Krajner 323/4, Anm. 18, mitgetheilten Quellenstellen. Es erhob z. B. König Ludwig im Jahre 1351 „ab omnibus iobbagionibus nostris ... in quibuslibet villis liberis ... exceptis civitatibus muratis" den Neunten von allem Grundertrag.

abgesehen, scheint nur Freien der Zuzug in die Städte erlaubt gewesen zu sein, sie übernahmen damit (in Güns selbst, wenn sie adelig waren) alle Pflichten der Bürger, deren Rechte ihnen im vollen Umfang erst durch die Aufnahme in den Bürgerverband zutheil wurden.

Die königlichen Städte waren auf königlichem Grund erbaut, daher wurde der Grundzins an den König als Grundherrn entrichtet, der die Städte mit ihrem Gebiet verschenken, verpfänden oder sonst veräußern konnte, wogegen sich die Städte durch ausgewirkte Privilegien vergeblich zu schützen suchten. Den Städten des Königs standen jene der Königin gleich.

14. Die Leistungen der freien königlichen Städte richteten sich nach den Stadtprivilegien. Oft wird ohne nähere Erklärung nur allgemein *servitium* und *exactio*, Stadtsteuer, erwähnt, manchmal Kriegsdienste und *descensus*, d. i. Verpflegung des königlichen Hofes, noch besonders hervorgehoben, auch *munera* kommen vor. Die Kriegsdienste waren wohl immer gemessen, da die Bürgerschaft zunächst für die Vertheidigung der Stadt selbst zu sorgen hatte; so stellte Pest, die *magna et ditissima theutonica villa*, nur 10 Mann, Eisenstadt 2 Mann. Glücklich die Stadt, wenn auch der *descensus* beschränkt war. Agram hatte z. B. dem Könige 12 Ochsen, 1000 Brote, 4 Fass Wein, dem Herzog von Slavonien, wenn er ein königlicher Prinz war, halb soviel zu liefern; wo aber dies nicht der Fall war, musste die Stadt bluten, so z. B. Pressburg, das den König Sigismund mitsammt den Prälaten und Magnaten seines Gefolges fast ein Jahr lang durch reichliche Lieferung von Lebensmitteln unterhalten musste, wie der König selbst bei Bestätigung der Stadtprivilegien (1436) bekundete.

15. Die vielen Vortheile, welche die Städte den Königen boten, haben diese zu einer starken Förderung des Städtewesens veranlasst. Da jedoch der herrschende Stamm in Ungarn von Anbeginn nicht sehr zahlreich war, so war das Augenmerk der ungarischen Könige von den Zeiten des h. Stephan her auf die Heranziehung von Fremden *(hospites)* gerichtet, denen mancherlei Vortheile geboten werden mussten, um sie zur Ansiedlung zu bewegen. Solche *hospites* konnten im Verband von Burgen vorkommen; es waren dies Freie, die an die Burg und den *comes castri* Abgaben, mitunter auch Kriegsdienste zu leisten hatten,

aber zu keinen knechtischen Diensten verpflichtet waren; sie konnten aber auch mehr minder geschlossene Bezirke bilden, wie die Deutschen in Siebenbürgen oder in der Zips, und dann richtete sich ihre Stellung nach den Privilegien, die ihnen bei der Niederlassung und späterhin im Laufe der Zeit ertheilt wurden.[16] Am besten daran waren auch in solchen Fällen die Städtebewohner.

So kam es, dass die Bevölkerung der Städte in Ungarn vorwiegend aus zugewanderten Staatsfremden und deren Nachkommenschaft bestand. In Gran wurden im 13. Jahrhundert Italiener und Armenier unterschieden, die, wie es scheint, zu eigenen Gemeinden abgeschlossen waren und (wie die Armenier) auch besondere Privilegien hatten; in Agram wurden die Bewohner *de lingua hungarica*, *theutonica*, *italica* und *sclavonica* unterschieden und dementsprechend auch die *jurati*, der Stadtrath gewählt. Aber im großen und ganzen überwiegen in den Städten Ungarns und seiner Nebenländer (Dalmatien ausgenommen) die Deutschen unter den Bewohnern so sehr, dass man das Städtewesen geradezu als deutsch bezeichnen muss.

16. Eigenthümliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche ergaben sich in Ungarn daraus, dass der h. Stephan sein Land dem Papste aufgetragen und von diesem als Königreich zurückerhalten hatte.[17] Der Papst gewährte dem König und dem Reiche seinen Schutz, verlangte aber von Stephan und seinen Nachfolgern Gehorsamserklärungen, die in der That auch späterhin eidlich geleistet wurden. Der Papst nahm ferner wiederholt unmittelbar oder durch seine Legaten auf die innern Angelegenheiten des Königreichs Einfluss. Er legte z. B. sowohl im 11. als im 13. Jahrhundert entschieden Einspruch dagegen ein, als die Oberherrlichkeit des Deutschen Reichs von den ungarischen Königen vorübergehend gegenüber Kaiser Heinrich III. und Friedrich II. zugestanden wurde, denn Ungarn sei vom h. Stephan dem h. Petrus mit allen Rechten und Gewalten aufgetragen

[16] Über die Stellung der Sachsen in Siebenbürgen und in der Zips, vgl. Krajner, 344 ff, 386 ff.

[17] Die Echtheit der Bulle des Papstes Silvester vom Jahre 1000 ist als der Ehre des Königreichs widerstreitend bekämpft worden. Ich folge hier den Ausführungen Szalay's I, 90, Anm. 1, und Krajner's (S. 95 ff), welche an der Echtheit festhalten.

worden; er entschied für das Erbrecht der Anjou gegenüber König Wenzel von Böhmen u. dgl. Andererseits besaß aber der apostolische König von Ungarn als päpstliches Zugeständnis nicht bloß kirchliche Ehrenrechte, sondern auch das wichtige Besetzungsrecht der erledigten Bisthümer.

17. Ähnlich wie in Böhmen, läuft auch in Ungarn der Gegensatz von Land- und Stadtrecht auf die nationale Verschiedenheit der Bewohner hinaus, nur dass die Verhältnisse verwickelter sind. In Böhmen steht dem slavischen Landrecht, das mancherlei Einwirkungen des deutschen Rechtes zeigt, ein deutsches Stadtrecht gegenüber. Die ungarische Sprache hingegen hat soviele Ausdrücke für die Grundbegriffe von Recht, für Rechtsverhältnisse, Verträge, die Bezeichnungen für Steuern und Abgaben, die Functionen der öffentlichen Gewalt, die Stände- und Familienverhältnisse u. dgl. aus dem Slavischen entlehnt, dass man das ungarische Landrecht als ein den Bedürfnissen der Magyaren angepasstes slavisches Recht bezeichnen muss,[18] welches später durch die Gesetzgebung der ungarischen Könige mit zahlreichen deutschen Elementen durchsetzt wurde.[19] Diesem Landrecht trat dann das nationale Recht der Einwanderer entgegen, das diesen von den ungarischen Königen unter den Niederlassungsbedingungen ausdrücklich zugestanden worden war. Es ist dies weit überwiegend deutsches Recht und vor allem das Recht der städtischen Ansiedlungen.

18. Als Quellen[20] des ungarischen Landrechts sind, da es keine

---

[18] Hanel in Grünhut's Zeitschr., XX, 398 ff. Dass in Croatien und Slavonien sich das Landrecht auf slavischer Grundlage aufbaute, ist wohl unbestritten.

[19] Eine unmittelbare Übertragung der Lex Bajuvariorum auf Ungarn hat jedoch trotz der bestimmt lautenden Zeugnisse nicht stattgefunden. Vgl. oben § 6, 4.

[20] Endlicher, Monumenta Arpadiana. 1849, 2 Bde. — Decreta, Constitutiones et Articuli Regum inclyti Regni Ungariæ ab A. D. 1035 ad A. 1583. Tirnau 1584 u. ö. (von mir Decr. citiert). — Bogišić, V. Pisani zakoni na slovenskom jugu. Agram 1872, ferner die Literatur bei § 24. — Deutsches Recht: Privilegien für Deutsche und andere *hospites* in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und Dalmatien bei Czörnig, Ethnographie, II, Beilage S. 311 ff., 28 Urk. — Ofner Stadtrecht von 1244—1421, herausgegeben von A. Michnay und Paul Lichner. 1845. (Mit mancherlei Beilagen.) — Krones, Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn (Archiv, Bd. 34, vgl. auch Bd. 31 und 81). — Kukuljević, Monumenta historica Slavorum meridionalium. 5 Bde.

Sammlungen des ungarischen Gewohnheitsrechts aus dem Mittelalter gibt, nur die Gesetze der ungarischen Könige zu nennen. An ihrer Spitze stehen die Decreta s. Stephani, die in 2 Bücher mit 35 und 21 Abschnitten zerfallen; dann folgen in der Zeit von 1077 bis 1095 die Decreta des Königs Ladislaus in 3 Büchern, mit welchen die schriftlich aufbewahrte Gesetzgebung der ungarischen Könige einen Ruhepunkt erreichte, da das Decretum Colomani regis die Privatarbeit eines Mönches Albricus ist. Es folgt dann die bekannte goldene Bulle König Andreas' II., des Jerusalemers, vom Jahre 1222 und in einer abändernden Neuausfertigung vom Jahre 1231, die man als „Magna charta" des ungarischen Adels zu bezeichnen pflegt, und eine größere Anzahl von Gesetzen und genehmigten Reichstagsbeschlüssen, von der Zeit der Anjou angefangen.

Beinahe aufs Jahr, als die böhmischen Ständeherren den Beschluss auf Sammlung und Aufzeichnung des Landesrechts fassten, um ihr Übergewicht über die fast vernichtete königliche Gewalt gesetzlich zu sichern, beschlossen auch die ungarischen Stände aus gleichem Grunde eine Sammlung der im Lande üblichen Rechts- und Gerichtsgewohnheiten (1498). Obwohl dieser Beschluss auf den Rakoscher Versammlungen in den Jahren 1504 und 1507 betrieben wurde, so wurde doch erst 1514 durch den Protonotar Stephan Verbőczi ein in 3 Theile zerfallendes Werk als Sammlung der einheimischen Rechtsgewohnheiten vorgelegt, das sogenannte „Tripartitum opus iuris consuetudinarii incliti Regni Hungariæ", das zwar vom Könige Vladislav genehmigt worden sein soll, aber weder besiegelt noch publiciert worden ist, und daher gesetzlicher Verbindlichkeit entbehrte.[21]

19. Das deutsche Recht, das in Ungarn zur Anwendung kam, gehörte überwiegend dem sächsischen Rechtskreise an. „Hye hebet sich an das rechtpuech nach Ofner statrechten und mit helet in etlichen dingen oder stugken Maidpurgerischem rechten", fängt darum bezeichnender Weise das Ofner Stadtrechtsbuch an, das eine umfängliche, in Ungarn entstandene deutsche Rechts-

[21] Über die Schicksale des Tripartitum und dessen Ausgaben s. Endlicher, Gesetze des h. Stephan, Einleitung, S. 1—12. — Über die Summa legum eines Wr.-Neustädter Stadtschreibers die den eigentlich juristischen Stoff für das Tripartitum geliefert hat, vgl. oben § 20, 6.

quelle ist, deren erste Hälfte (Art. 1—162) vor dem Jahre 1413, das übrige (Art. 163—441) im Jahre 1421 abgefasst wurde. Vereinzelt, wie in Kaschau, scheint man sich des s. g. Schwabenspiegels bedient zu haben. Das Recht der ungarischen Bergstädte, wie es uns auf Grund eines Privilegiums König Bela's IV. als Satzung der Schemnitzer Schöffen überliefert ist, beruht hingegen auf dem Recht der mährischen Städte, insbesonders auf dem Iglauer und Brünner Recht. Das Stadtrechtbuch, welches Kovachich in seinem „Codex authenticus juris tavernicales" unter Nr. XVII als „vetusta jura civitatum sive jura civilia" der Städte Ofen, Pest, Kaschau, Tirnau u. s. w. veröffentlichte, verweisen die Herausgeber des Ofner Stadtrechts in das letzte Viertel des 15. oder das erste des 16. Jahrhunderts.

Außer deutschem Stadtrecht gibt es auch Rechtsquellen für mehr minder ausgedehnte Landstriche mit deutscher Bevölkerung, so die Privilegien für die Siebenbürger Sachsen (1224), die Freiheiten der deutschen Gesammtheit von Karpfen (erneuert 1243), das Privilegium für die Zipser von 1243, die umfängliche Willkür der Sachsen in dem Zips vom Jahre 1370. In den an Österreich angrenzenden Comitaten kommen auch Weisthümer als deutsche Rechtsquellen für bäuerliche Kreise vor.

20. Das Recht der Juden beruhte während des Mittelalters in Österreich, Ungarn und Böhmen übereinstimmend auf der sehr gnädigen Judenordnung Herzog Friedrich's des Streitbaren vom Jahre 1244, die mit geringen Abänderungen 1251 von König Bela IV. für Ungarn, von Přemysl Otakar II. in den Jahren 1254 und 1268 für Böhmen als Gesetz erlassen wurde.

Zweiter Theil.

Österreichische Reichsgeschichte seit 1526.

Stammtafeln.

Diese sind nach den Grundsätzen gearbeitet, die Ottokar Lorenz in seinem genealogischen Handbuch der europäischen Staatengeschichte aufgestellt hat. Die kleine Nebentafel schließt an die im § 19 gebotene geschichtliche Übersicht an und bringt die unter den Nachkommen Herzog Albrecht's des Weisen († 1358) vorgenommenen Ländertheilungen, sowie die allmähliche Wiedervereinigung des Besitzes am Schlusse des Mittelalters in der Hand K. Maximilian's I., zur Anschauung. Zugleich weist sie, dass alle späteren Habsburger „Leopoldiner" sind, und zwar von der durch Herzog Ernst den Eisernen gestifteten älteren i.-ö. Linie abstammen. Die Haupttafel, die in 13 Geschlechterfolgen von K. Maximilian I. bis zur Gegenwart reicht, zeigt zunächst, wie in drei Generationen (Maximilian I., Philipp I., Ferdinand I.) der Besitzstand der Habsburger durch Vermählung mit Erbtöchtern zur europäischen Großmacht anwuchs (daher das Sprichwort: Bella gerant alii, tu felix Austria nube), dann aber zur Theilung in eine spanische und österreichische Linie führte. Sie lässt ferner die von K. Ferdinand I. 1564 verfügte Ländertheilung, welche u. a. auch auf die Ausgestaltung des Behördenwesens zurückwirkte, in ihren Folgen bis zur Wiedervereinigung unter K. Leopold I. (1665) erkennen und erläutert die nach Erlöschen der spanischen Linie im Jahre 1700 auf deren Besitz vom K. Leopold I., Bayern und Frankreich erhobenen Ansprüche, die ihren Austrag durch den spanischen Erbfolgekrieg fanden. Endlich sind daraus ersichtlich, die nach dem Aussterben des habsburgischen Mannesstammes 1740 vom Kurfürsten Karl Albert von Bayern kraft der Abstammung von der Regredienterbin Anna und der Vermählung mit einer Tochter K. Josef's I. gegenüber der Erbtochter Maria Theresia geltend gemachten Anrechte, die zum österreichischen Erbfolgekrieg geführt haben, sowie der Übergang der Herrschaft an das jetzt regierende Haus der Habsburg-Lothringer.

Die rothen Linien auf der Haupt- und Nebentafel bedeuten die gleichzeitig zur Lebenswirksamkeit berufenen Geschlechterreihen, ihre Zählung soll durch die an den Rändern angebrachten Ziffern I—XIII, sowie die Buchstaben A—D bei der Nebentafel erleichtert werden. | bedeutet die unmittelbare Abstammung, T. = Tochter, * = geboren, † = gestorben. Die Herrscher in Österreich sind durch die kräftige Schrift hervorgehoben. ⁀⁀⁀ verbindet Geschwister, ⁀⁀⁀ Ehegatten, der Übergang von Ländern von einer Linie auf die andere ist durch die Richtung eines Pfeils gekennzeichnet.

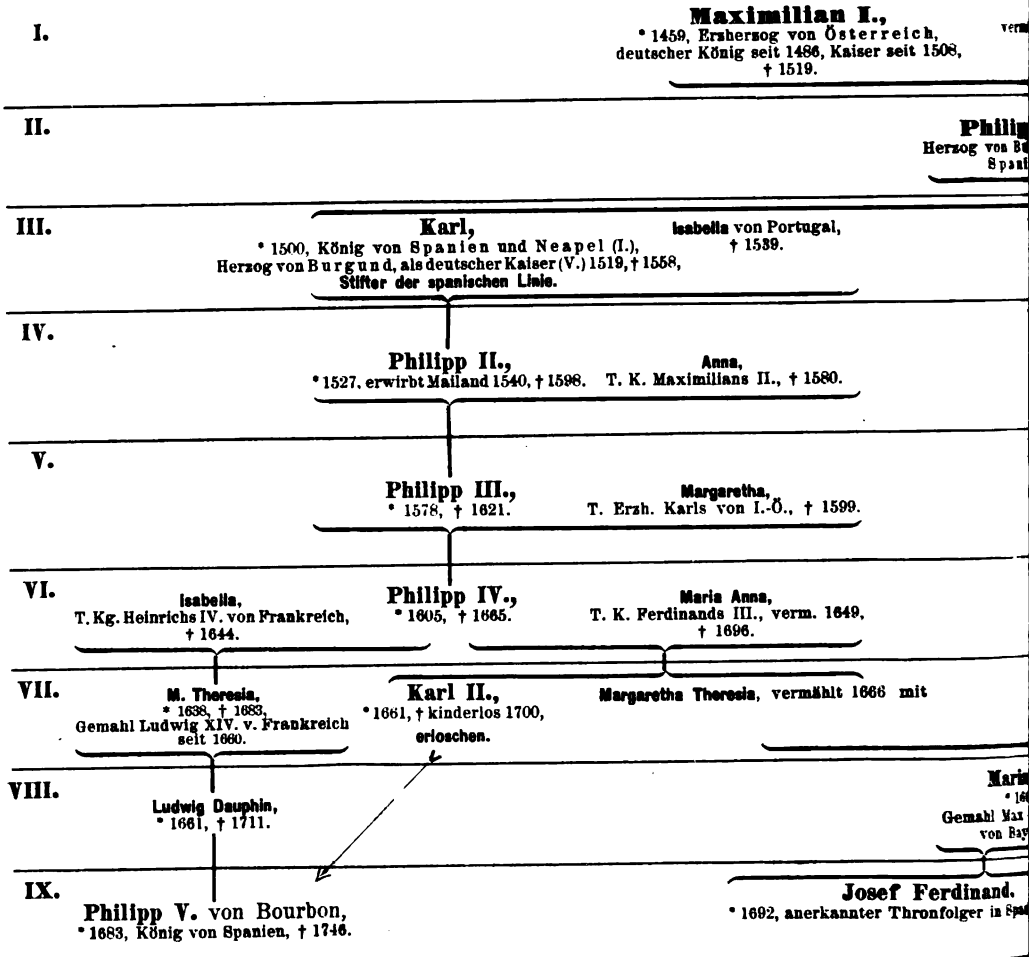
I.
Maximilian I.,
* 1459, Erzherzog von Österreich,
deutscher König seit 1486, Kaiser seit 1508,
† 1519.
II.
III.
Karl,
* 1500, König von Spanien und Neapel (I.),
Herzog von Burgund, als deutscher Kaiser (V.) 1519, † 1558,
Stifter der spanischen Linie.
Isabella von Portugal,
† 1539.
IV.
Philipp II.,
* 1527, erwirbt Mailand 1540, † 1598.
Anna,
T. K. Maximilians II., † 1580.
V.
Philipp III.,
* 1578, † 1621.
Margaretha,
T. Erzh. Karls von I.-Ö., † 1599.
VI.
Isabella,
T. Kg. Heinrichs IV. von Frankreich,
† 1644.
Philipp IV.,
* 1605, † 1665.
Maria Anna,
T. K. Ferdinands III., verm. 1649,
† 1696.
VII.
M. Theresia,
* 1638, † 1683,
Gemahl Ludwig XIV. v. Frankreich
seit 1660.
Karl II.,
* 1661, † kinderlos 1700,
erloschen.
Margaretha Theresia, vermählt 1666 mit
VIII.
Ludwig Dauphin,
* 1661, † 1711.
IX.
Philipp V. von Bourbon,
* 1683, König von Spanien, † 1746.
Josef Ferdinand.
* 1692, anerkannter Thronfolger in Spa

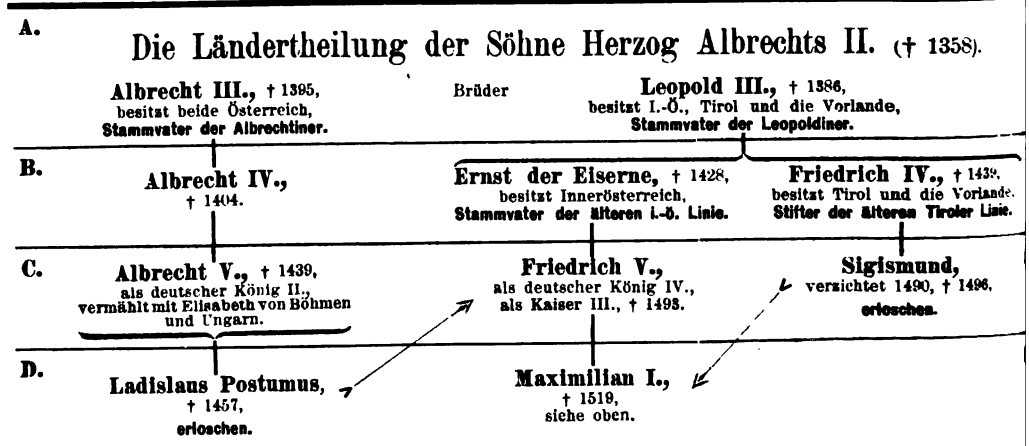
A.
Die Ländertheilung der Söhne Herzog Albrechts II. († 1358).
Albrecht III., † 1395,
besitzt beide Österreich,
Stammvater der Albrechtiner.
Brüder
Leopold III., † 1386,
besitzt I.-Ö., Tirol und die Vorlande,
Stammvater der Leopoldiner.
B.
Albrecht IV.,
† 1404.
Ernst der Eiserne, † 1428,
besitzt Innerösterreich,
Stammvater der älteren i.-ö. Linie.
Friedrich IV., † 1439,
besitzt Tirol und die Vorlande,
Stifter der älteren Tiroler Linie.
C.
Albrecht V., † 1439,
als deutscher König II.,
vermählt mit Elisabeth von Böhmen
und Ungarn.
Friedrich V.,
als deutscher König IV.,
als Kaiser III., † 1493.
Sigismund,
verzichtet 1490, † 1496,
erloschen.
D.
Ladislaus Postumus,
† 1457,
erloschen.
Maximilian I.,
† 1519,
siehe oben.

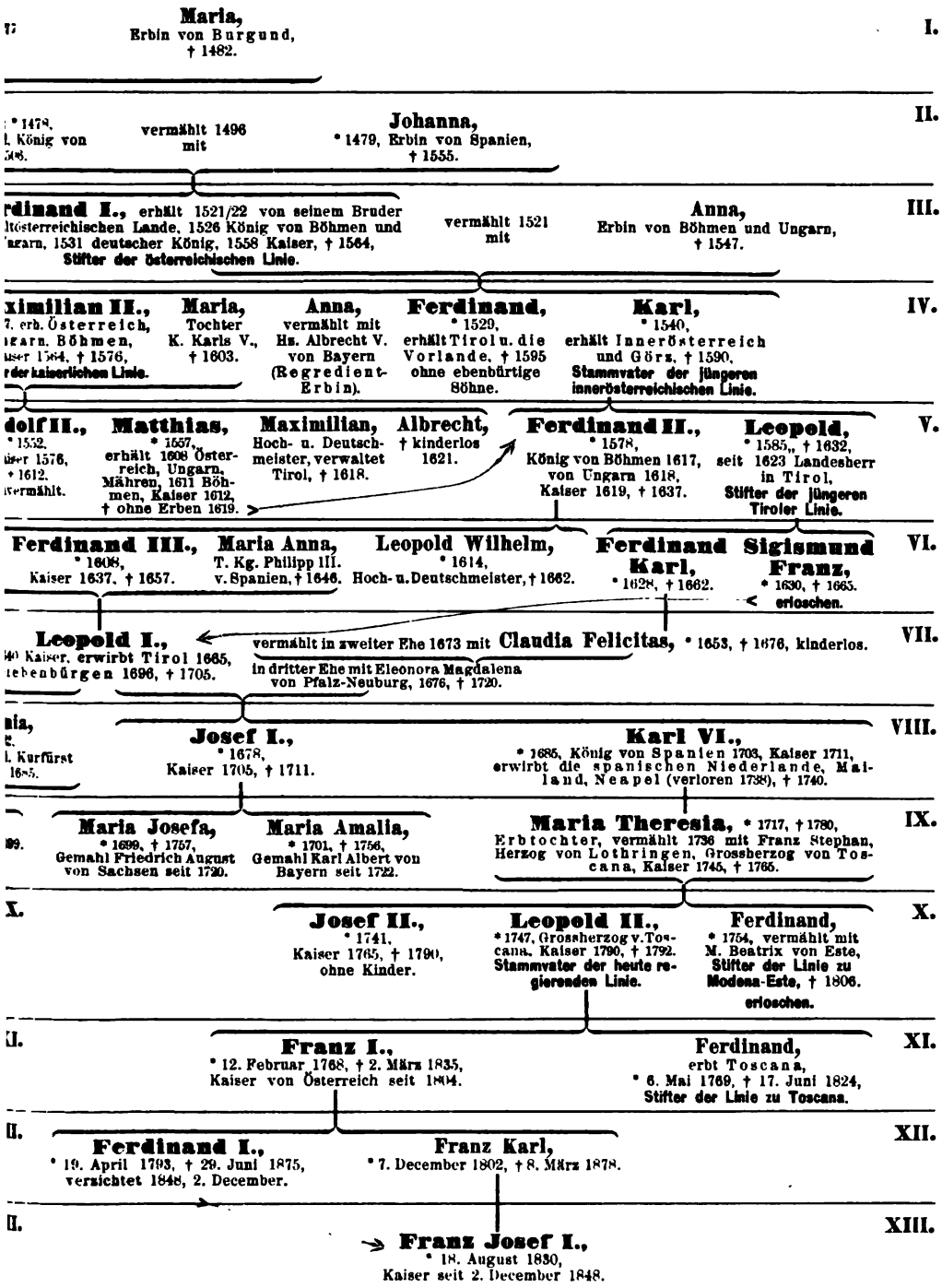
Maria, Erbin von Burgund, † 1482. I.
II.
* 1479, Erbin von Spanien, † 1555.
vermählt 1496 mit
III.
Anna, Erbin von Böhmen und Ungarn, † 1547.
vermählt 1521 mit
IV.
Maria, Tochter K. Karls V., † 1603.
Anna, vermählt mit Hs. Albrecht V. von Bayern (Regredient-Erbin).
Ferdinand, * 1529, erhält Tirol u. die Vorlande, † 1595 ohne ebenbürtige Söhne.
Karl, * 1540, erhält Innerösterreich und Görz, † 1590. Stammvater der jüngeren innerösterreichischen Linie.
V.
Matthias, * 1557, erhält 1608 Österreich, Ungarn, Mähren, 1611 Böhmen, Kaiser 1612, † ohne Erben 1619.
Maximilian, Hoch- u. Deutschmeister, verwaltet Tirol, † 1618.
Albrecht, † kinderlos 1621.
Ferdinand II., * 1578, König von Böhmen 1617, von Ungarn 1618, Kaiser 1619, † 1637.
Leopold, * 1585, † 1632, seit 1623 Landesherr in Tirol, Stifter der jüngeren Tiroler Linie.
VI.
Ferdinand III., * 1608, Kaiser 1637, † 1657.
Maria Anna, T. Kg. Philipp III. v. Spanien, † 1646.
Leopold Wilhelm, * 1614, Hoch- u. Deutschmeister, † 1662.
Ferdinand Karl, * 1628, † 1662.
Sigismund Franz, * 1630, † 1665. erloschen.
VII.
Leopold I., Kaiser, erwirbt Tirol 1665, † 1705.
vermählt in zweiter Ehe 1673 mit Claudia Felicitas, * 1653, † 1676, kinderlos.
in dritter Ehe mit Eleonora Magdalena von Pfalz-Neuburg, 1676, † 1720.
VIII.
Josef I., * 1678, Kaiser 1705, † 1711.
Karl VI., * 1685, König von Spanien 1703, Kaiser 1711, erwirbt die spanischen Niederlande, Mailand, Neapel (verloren 1738), † 1740.
IX.
Maria Josefa, * 1699, † 1757, Gemahl Friedrich August von Sachsen seit 1720.
Maria Amalia, * 1701, † 1756, Gemahl Karl Albert von Bayern seit 1722.
Maria Theresia, * 1717, † 1780, Erbtochter, vermählt 1736 mit Franz Stephan, Herzog von Lothringen, Grossherzog von Toscana, Kaiser 1745, † 1765.
X.
Josef II., * 1741, Kaiser 1765, † 1790, ohne Kinder.
Leopold II., * 1747, Grossherzog v. Toscana, Kaiser 1790, † 1792. Stammvater der heute regierenden Linie.
Ferdinand, * 1754, vermählt mit M. Beatrix von Este, Stifter der Linie zu Modena-Este, † 1806. erloschen.
XI.
Franz I., * 12. Februar 1768, † 2. März 1835, Kaiser von Österreich seit 1804.
Ferdinand, erbt Toscana, * 6. Mai 1769, † 17. Juni 1824, Stifter der Linie zu Toscana.
XII.
Ferdinand I., * 19. April 1793, † 29. Juni 1875, versichtet 1848, 2. December.
Franz Karl, * 7. December 1802, † 8. März 1878.
XIII.
Franz Josef I., * 18. August 1830, Kaiser seit 2. December 1848.

IV. Periode: Geschichte des Gesammtstaates vor Erlöschen des habsburgischen Manns-Stammes. (1526—1740.)

§ 42. Geschichtlicher Überblick.

Arneth, Prinz Eugen von Savoyen, 3 Bde. — Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., 9 Bde. — Huber, III—V; Österr. Reichsgeschichte 115 ff. — Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinand's II., 11 Bde. — Krones, III, IV. — Mayer II. und viele Einzelarbeiten, z. B. in der Österr. Geschichte für das Volk die Bde. VII—X von Pažout und Tupetz, Österreich im Reformationsalter 1526–1617; Gindely, Der 30jährige Krieg; Zahn, Ferdinand III. und Leopold I. 1648—1699; A. Mayer, Die letzten Habsburger 1700—1740.

1. Durch die fortschreitende Auflösung der Reichsgewalt waren die größeren landesherrlichen Gebiete in Deutschland schon gegen Ausgang des Mittelalters in voller Umbildung zu Territorial-Staaten. Dies gilt zumal von den Besitzungen der großen rivalisierenden Geschlechter im Reiche, der Luxemburger in Böhmen und Mähren und der Habsburger in den altösterreichischen Landen. Diesen gegenüber befanden sich im Osten der Reichsgrenze zwei unabhängige Staaten mittlerer Größe, Polen und Ungarn. Theils das Bestreben dieser nicht deutschen Staaten durch Vereinigung unter einem Herrscher ein Gegengewicht gegen das deutsche Reich zu bilden, theils der Wunsch nach Gebietserweiterung brachte im Laufe des Mittelalters mannigfache, jedoch nicht dauernde Länderverbindungen unter den genannten vier Staaten zustande.[1] Schließlich war 1471 mit Vladislav Jagello ein polnischer Prinz auf den böhmischen Thron gelangt, der 1491 auch die Krone von Ungarn hinzuerlangte und beide Reiche auf seinen Sohn vererbte.

2. Die Ausdehnung der Herrschaft über die Nachbarlande hatte schon König Albrecht I. ins Auge gefasst, und nach dem Aussterben der Přemysliden die Wahl seines Sohnes Rudolf in Böhmen durchgesetzt, obgleich ohne nachhaltigen Erfolg (§ 19, 3).

[1] Ungarn mit Polen vereint: 1370—1382, 1440—1444; Ungarn mit Böhmen: 1420—1437, 1491—1526; Österreich mit Böhmen: 1306—1307, 1437—1457; Österreich mit Böhmen und Ungarn: 1437—1440, 1444—1457.

Die Erbverträge, die Herzog Rudolf IV. mit den Anjou und den Luxemburgern abschloss (§ 19, 7), sollten den Anfall von Ungarn und Böhmen vorbereiten, die Vermählung Herzog Wilhelm's mit Hedwig von Anjou hätte die Habsburger zur Herrschaft in Polen gebracht, woferne es dem Großfürsten von Litauen Jagello nicht gelungen wäre, sich der jungen Königin zu bemächtigen (1386). Die Vermählung Herzog Albrechts V. mit Elisabeth der Erbtochter des luxemburgischen Hauses hatte dann im Jahre 1437 zur Personalunion von Österreich mit Ungarn und Böhmen geführt, doch war dieselbe nach dem vorzeitigen Tode des Königs Ladislaus Postumus († 1457) wieder zerfallen. Immerhin aber hatten sich die Habsburger durch die Frieden von Ödenburg (1463) und Pressburg (1491) die Nachfolge in Ungarn für den Fall des erblosen Todes der Wahlkönige oder ihres Geschlechts gesichert. Beide Verträge waren von den ungarischen, jener vom Jahre 1491 überdies von den croatischen und slavonischen Ständen genehmigt worden. Dazu gesellten sich nähere Beziehungen zwischen den Herrscherhäusern, welche auf dem Wiener Congress vom Jahre 1515 zur Verabredung einer Doppelhochzeit führten, die in den Jahren 1521/22 durch die Vermählung des Erzherzogs Ferdinand mit der einzigen Schwester des ungarischen Königs Ludwig und dieses mit Maria, der Schwester Erzherzog Ferdinand's ihre Ausführung fand.

3. Die Fälligkeit dieser sorgfältig begründeten Ansprüche trat unerwartet früh ein, da König Ludwig II. von Ungarn und Böhmen am 29. August 1526 in der Schlacht bei Mohács seinen unbeerbten Tod fand. Es ist nun ebenso begreiflich, dass Erzherzog Ferdinand die Nachfolge nach seinem Schwager in Ungarn und Böhmen als seines Hauses und seiner Gemahlin Recht verlangte, als dass die Stände dieser Reiche an der letzten Entwicklung, festhielten und ein unbeschränktes Wahlrecht behaupteten. Dabei waren die Umstände, unter welchen Erzherzog Ferdinand in Böhmen, in Ungarn zum König gewählt wurde, wogegen die Mährer und Schlesier am Erbrechte seiner Gemahlin festhielten und die Croaten überdies seinen vertragsmäßigen Anspruch auf die Nachfolge anerkannten, so verschieden, dass sie eine abgesonderte Darstellung erfordern.

4. Glaubten sich die österreichischen Stände im Jahre 1519 zur Verwaltung der Lande bis zur Ankunft der unzweifelhaften

Erben, selbst wider den Wortlaut des kaiserlichen Testaments für berechtigt, so war ein gleiches Vorgehen der Stände in den von König Ludwig II. hinterlassenen Reichen umso mehr zu erwarten, als die Frage, wem die Nachfolge gebüre, hier keineswegs so klar und entschieden war, als es Erzherzog Ferdinand I. voraussetzte.

Die vom böhmischen Landeshauptmann, Karl Herzog von Münsterberg auf die Nachricht vom Tode des Königs einberufene Versammlung der obersten Beamten des Königreichs beschloss darum die Ausschreibung eines allgemeinen Landtags nach Prag, welchem man die Entscheidung unter den zahlreichen Thronbewerbern überlassen wollte. Erzherzog Ferdinand hoffte anfänglich im Vertrauen auf die böhmisch-österreichischen Erbverträge und das Erbrecht seiner Frau seine „Annahme" zum König ohne förmliche Wahl durchzusetzen, allein er überzeugte sich bald, dass er die Ansprüche aus den Erbverträgen fallen lassen müsse. Als dann der Landtag am 12. October nach Verlesung der Landesprivilegien auch den Erbanspruch Anna's mit der Begründung verworfen hatte, dass sie ihn durch die bei Lebzeiten König Vladislav's erfolgte Ausstattung und ihre spätere Vermählung verloren habe, war Erzherzog Ferdinand auch zur Annahme der Wahl bereit, sofern ihm keine ungünstigeren Bedingungen gestellt würden, als seinen beiden Vorgängern. Am 24. October wurde er dann von dem mit der Vornahme der Wahl betrauten Ausschusse einstimmig zum König erkoren und nach Ausstellung dreier Majestätsbriefe (13. und 15. December 1526) deren einer die Erklärung erhielt, dass ihn die Stände aus freiem Willen und nicht aus Verpflichtung gewählt hätten, am 24. Februar 1527 zu Prag gekrönt. [2]

Viel glatter vollzog sich der Herrscherwechsel in Mähren, Schlesien und der Lausitz. Die mährischen Stände erkannten im November 1526 die Königin Anna als echte und geborene Erbin der Markgrafschaft an, weil sie ihrem Vater dem König Vladislav und seinen Erben den Eid der Unterthänigkeit geleistet hätten.

[2] Den Wortlaut dieser drei Majestätsbriefe bei Kalousek, České státní právo, 2. Aufl. S. 577 ff. Über die Wahlvorgänge vgl. O. Gluth, Die Wahl Ferdinand's I. zum König von Böhmen (Mitth. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XV, 1877) und A. Rezek, Geschichte der Regierung Ferdinand's I. in Böhmen, I., 1878. Rezek behauptet (57, Anm. 3) mit Berufung auf Palacky Archiv Č. IV. 109, dass die früheren Erbverträge der Habsburger

Eben darum nahmen sie nicht nur Anna, sondern auch deren Gemahl zu ihren Herrschern ohne Wahlhandlung an und stellten nur die Bedingung, dass ihnen alle ihre Freiheiten bestätigt würden. Den gleichen Verlauf nahm die Anerkennung Ferdinand's in Schlesien (5. December) und in der Lausitz. „So kam ein herrliches Reich ohne Schwertstreich in die Hände eines neuen Herrn."

5. Weit ungünstiger lagen die Dinge für Ferdinand in Ungarn, weil sich hier der ehrgeizige Woiwode von Siebenbürgen, Johann Zápolya an die Spitze der nationalen Partei gestellt hatte, die von einem fremden Könige nichts wissen wollte. Fast alle Bischöfe, eine große Zahl von Magnaten und vieler Kleinadel ließen sich für Zápolya gewinnen, der auf dem eigenmächtig ausgeschriebenen Reichstage zu Stuhlweißenburg am 10. November 1526 zum König ausgerufen und tags darauf gekrönt wurde. An eine schlichte Anerkennung der formell nicht anzufechtenden Ansprüche, die Ferdinand gestützt auf den Ödenburger und Pressburger Frieden erhob, war unter solchen Umständen nicht zu denken, doch brachte die österreichisch gesinnte Partei einen Reichstag zu Pressburg zustande, auf welchem Ferdinand am 16. Dec. 1526 zum König von Ungarn gewählt wurde. So gab es nun zwei Könige im Lande und die Entscheidung hieng von der Schärfe des Schwertes ab.

Von den Nebenländern der ungarischen Krone befand sich Siebenbürgen in Händen Zápolya's, der auch von den Ständen Slavoniens am 3. Jänner 1527 zum König gewählt wurde. Die croatischen Stände hingegen, die sich um dieselbe Zeit zu Czettin (bei Sluin) versammelt hatten, fassten am Neujahrstage 1527 den Beschluss, Ferdinand in Anbetracht seiner Rechte, der vorangegangenen Pressburger Wahl, sowie seiner Verdienste um die Vertheidigung des Landes, als ihren erblichen Herrn anzuerkennen. [3]

---

mit den Luxemburgern durch Rückgabe der Urkunden an Georg Podiebrad im Jahre 1462 kraftlos geworden seien. Er zeigt ferner S. 53, dass die Zurückweisung des Erbrechts Anna's durch die Stände sich durch den Majestätsbrief König Vladislav's vom 11. Jänner 1510 begründen lässt, obgleich es auffällig ist, dass die Stände auf diese Urkunde nicht Bezug nahmen.

[3] Vgl. Smolka, Ferdinand's I. Bemühungen um die Krone von Ungarn, Archiv Bd. 57; histor. dipl. Verhältnis des Königreichs Croatiens zur s. Stephanskrone, 82. Die Actenstücke des croatischen Landtags bei Chmel, Habsburgisches Archiv, II, S. 33 ff., auch bei Kukuljevic, Jura regni Croatiæ, II, 20 ff.

6. Der erste Waffengang zwischen beiden Gegnern war bald zu Gunsten Ferdinand's I. entschieden, der am Tage des hl. Stephan (20. August 1527) siegreich in Ofen einzog und am 3. November zu Stuhlweißenburg gekrönt wurde. Nun warb aber Zápolya in Constantinopel um Hilfe und erhielt diese. Sein mit den Türken vereinigtes Heer eroberte Ofen und der Sultan rückte sogar vor Wien, das er vom 27. September bis zum 15. October 1529 erfolglos berannte. Nach Ofen zurückgekehrt, gab Solyman II. die in Visegrád erbeutete Stephanskrone an Zápolya, den er zum König von Ungarn ernannte und kehrte mit Hinterlassung einer Besatzung in seine Hauptstadt zurück. Der Krieg in Ungarn dauerte indessen zwischen beiden Königen fort, da Frankreich alle Mühe aufbot, um einen Ausgleich zwischen den Gegnern zu vereiteln. Erst am 24. Februar 1538 kam es zu Großwardein auf Grundlage des damaligen Besitzstandes zum Friedensschlusse, der aber vor dem Sultan geheim gehalten wurde. Zápolya wurde von Kaiser Karl V. und Ferdinand auf Lebenszeit als König von Ungarn und Dalmatien anerkannt, Ferdinand behielt vorerst nur die Gebiete westlich der Theiß, sowie Croatien und Slavonien, sollte aber nach König Johann's Tode auch das übrige Ungarn nebst Siebenbürgen erlangen und dessen Sohn mit dem Herzogthum Zips ausstatten. Aber diese Friedensbestimmungen wurden von der Partei Zápolya's nicht gehalten, die nach dem Tode des Königs († 22. Juli 1540) dessen Sohn Johann Sigmund zum König ausrief und sich der Unterstützung durch die Türken versicherte. So kam es neuerdings zum Kampfe, der nach sieben wechselvollen Jahren mit der Zerreißung Ungarns in drei Theile endete: im Osten herrschte nun Isabella für ihren Sohn Johann Sigmund, im Westen Ferdinand, die Mitte befand sich in der Gewalt des Sultans, der sein ungarisches Gebiet in 14 Sandschake theilte, die unter dem Ofner Beglerbeg standen.[4]

7. Mittlerweile waren auch im Westen wichtige Ereignisse eingetreten. Anfang 1531 war Ferdinand I. auch zum römischen König gewählt worden, dagegen gieng ihm ein paar Jahre später (1534) Wirtemberg verloren, das Kaiser Karl V. im Jahre 1522

[4] Über den 1547 mit dem Sultan gegen ein jährliches „Geschenk" von 30.000 Ducaten auf 5 Jahre geschlossenen Waffenstillstand Ferdinand's vgl. Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs, 2. Aufl., II, 198 ff, über die Erwerbung Siebenbürgens 1551, s. Huber im Archiv, Bd. 75.

abgetreten hatte. Am folgenreichsten aber wurde die Ausbreitung des Protestantismus über ganz Österreich, welche allmählich jedoch unaufhaltsam vor sich gieng. Die Bergknappen in den Alpenländern gehörten zu den ersten Anhängern der neuen Lehre, dann fühlten sich die Adeligen zu ihr hingezogen, es folgten die Bürger und endlich auch die Bauern, die Klöster leerten sich und auch viele Weltgeistliche schlossen sich der Bewegung an. Fast schien es, als sollte die katholische Kirche auch in Österreich allen Boden verlieren, denn es dauerte nicht lange, so hatten die Evangelischen unter den Landständen das Übergewicht erhalten und ständische wie städtische Ämter gelangten zumeist in ihre Hände. Dadurch gewann aber der Protestantismus in Österreich eine über die religiöse Seite hinausgehende politische Bedeutung und wurde, da sich der Herrscher gegen ihn ablehnend verhielt, damals zur Fahne, unter welcher sich alle oppositionellen Elemente zusammenfanden. Schon 1525/26 hatten die Stände der altösterreichischen Lande das Begehren gestellt, dass die Verkündigung des lauteren Evangeliums gestattet werden möge, sie drangen jedoch mit dieser Forderung ebenso wenig durch, als bei deren Wiederholung in den Jahren 1541 und 1548. Anderseits erwiesen sich aber die von Ferdinand gegen den Protestantismus ergriffenen Maßregeln (z. B. Verbote der Schriften Luthers, 1523, Gebot die Ketzerei als Verbrechen zu bestrafen 1528, Verbot des Besuchs auswärtiger deutscher Universitäten 1539, 1548) als ungeeignet, um dessen weitere Ausbreitung in der Bevölkerung hintanzuhalten. Schließlich bequemte sich Ferdinnad das, was er in Deutschland dulden musste, auch in seinen Landschaften zu ertragen. An seinem Hofe, in seinem Hause selbst hatte er Lutherische, er schien es nicht zu bemerken. Es war ihm genug, wenn man von reinen Sitten und unbescholtenem Wandel war, darüber aber hielt er. [5]

8. Ferdinand machte nach seiner Erwerbung von Böhmen und Ungarn kein Hehl daraus, dass er sie mit den altösterreichischen Landen womöglich zu einem Gesammtstaat zu vereinigen und in ihren gemeinsamen Angelegenheiten einheitlich zu verwalten gewillt sei. Umsomehr fällt es auf, dass er durch sein Testament vom 1. Juni 1543 und seine Hausordnung vom 25. Februar 1554

[5] Ranke, Zur deutschen Geschichte (sämmtl. Werke VII), 24.

selbst gegen den Willen einzelner Landschaften eine neue Theilung der österreichischen Länder anordnete, welche nach seinem Tode (25. Juli 1564) wirksam wurde. Danach erhielt sein ältester Sohn, der römische König und spätere Kaiser Maximilian II. Böhmen, Ungarn und beide Österreich mit dem Anspruch der Gesammtvertretung des Hauses nach außen, Ferdinand der mittlere, Tirol nebst den Vorlanden, der jüngste Sohn Erzherzog Karl die innerösterreichischen Lande nebst Görz. So entstanden drei regierende Linien, deren jüngste im Jahre 1619 nach Wegfall der beiden älteren den Gesammtbesitz der österreichischen Habsburger wieder vereinigte. (S. die Stammtafel.) [6]

9. Die Entwickelung der Dinge in Oesterreich nach Kaiser Ferdinand's I. Tode war vornehmlich durch die schwankenden Verhältnisse in Ungarn und die Türkenkriege, andererseits durch die noch immer zunehmende Ausbreitung des Protestantismus in den Erbländern und die Gegenmaßregeln der Regenten bedingt. Kaiser Maximilian II, war allerdings den neuen Lehren mehr geneigt, so dass man nach Kaiser Ferdinand's Tode sogar seinen Übertritt erwartete, seine beiden Brüder hingegen waren eifrige Anhänger der alten Kirche. Dem Erzherzog Ferdinand gelang es in Tirol, zumal durch Berufung von geistlichen Orden, der kirchlichen Bewegung nahezu völlig Meister zu werden, sein Bruder Erzherzog Karl hingegen wurde durch drohende Türkeneinfälle an einem gleichen Vorgehen gehindert und musste den protestantischen Landständen in Innerösterreich mehrfach Duldung in Religionssachen gewähren. Doch beschränkte er seine Zugeständnisse auf die Zeit seiner Regierung und auf die adeligen Familien der Landstände, er behielt dagegen sich freie Verfügung in den Städten und Märkten vor, die man als landesfürstliches Kammergut ansah, sowie auf seinen Gütern (selbst wenn sie verpfändet waren, s. g. Pfand-

[6] Die Gründe dieser Ländertheilung, die eine bedenkliche Rückwirkung auf die Einheit der landesfürstlichen Behördenorganisation übte, sind noch nicht klargestellt. Hurter (I, 2,) erblickt in dieser Maßregel eine beabsichtigte Decentralisation der Verwaltung, um die landesfürstliche Gewalt im Kampfe gegen die Stände vorerst in kleineren Gebietsgruppen erstarken zu lassen. Huber, IV, 218, scheint sie auf eine Vorliebe des Kaisers für seine jüngeren Söhne zurückzuführen. Wieder andere begnügen, sich mit der Erzählung der Thatsache. Über die rechtlichen Wirkungen dieser Theilung s. Hauke, 56 ff.

schaften). Ungeachtet der scharfen Maßregeln, die Karl hier traf, nahm der Protestantismus doch in den Städten und auf dem flachen Lande noch immer zu, so dass damals wohl die größere Hälfte der Gesammtbevölkerung der neuen Lehre anhieng. Erst sein Sohn, Erzherzog Ferdinand II. machte von dem ihm nach dem Augsburger Religionsfrieden zustehenden „jus reformandi" entschieden Gebrauch. Am 13. September 1598 befahl er die Ausweisung aller protestantischen Prädicanten, Rectoren und Schuldiener aus Graz und aus allen landesfürstlichen Städten und Märkten in Steiermark, später durchzogen „Reformations-Commissionen" unter militärischer Bedeckung die innerösterreichischen Lande, um bei Bürgern und Bauern die Rückkehr zum katholischen Glauben zu betreiben. Wer dies verweigerte, musste gegen Bezahlung des zehnten Pfennigs als Abfahrtsgeld die Lande räumen, nur die landständischen Adelsgeschlechter blieben von diesen Maßregeln vorerst ausgenommen, „wider welche Ihre Fürstliche Durchlaucht nichts anders attentiert, als dass sie bei denselben die Prädicanten abgeschafft und alles Exercitium augsburgischer Confession verboten und eingestellt", wie Roselenz in seiner Vertheidigung der Gegnerreformation (Gründlicher Gegenbericht, F. 34 [7]) hervorhebt.

10. Erzherzog Ferdinand hatte bei diesen Verfügungen nicht bloß das Interesse der Kirche, sondern ebenso sehr auch die Kräftigung seines landesfürstlichen Ansehens im Auge. Die Gegenreformation ist daher auch als politische Maßregel zu beurtheilen. So hart die Gebote des Erzherzogs den Einzelnen trafen, so bedenklich sie in ihren staatswirtschaftlichen Folgen waren, so wenig ließen sie sich vom Standpunkte des formellen Rechts anfechten. Da zudem die Regierung in dieser Sache mit großer Umsicht und Ernst zuwerke gieng, so wagten

[7] Es ist beachtenswert, wie sehr Erzherzog Ferdinand II. in den Jahren 1598 bis 1600 bei Durchführung der Gegenreformation in Innerösterreich auf Fremde, d. h. solche Personen, die nicht als seine Unterthanen geboren wurden, angewiesen war. Bischof Georg von Lavant (Stobœus von Palmburg), auf dessen Antreiben und Anrathen der erste Schlag fiel, war ein gebürtiger Preuße, der streitbare Bischof von Seckau, der „Ketzerhammer" Martin Brenner, ein Schwabe aus Dietenheim, der Propst von Stainz Jakob Rosolenz, dem die publicistische Rechtfertigung zufiel, ein Kölner, der Anführer der Executionstruppen Paar ein Italiener. Unter den Landeskindern ist hier an hervorragender Stelle nur der Bischof von Laibach Thomas Chrön (seit 1599) zu nennen.

die Betroffenen auch keinen bewaffneten Widerstand, an den in der ersten Aufregung so mancher gedacht hatte. Die Widerstandskraft der protestantischen Landstände in Innerösterreich wurde so zu einer Zeit gebrochen, in der die Österreicher mit Benützung des unseligen Bruderzwistes im Herrscherhause durch die Capitulations-Resolution des Königs Matthias (19. März 1609) Zugeständnisse erhielten, die über die Vergünstigungen Kaiser Maximilians II. hinausgiengen und Kaiser Rudolph II. den Böhmen und Schlesiern den Majestätsbrief ausstellte. (1609, 9. Juli, für Schlesien 20. August.)

11. Der Schwerpunkt liegt von da ab in den Ereignissen, die sich in Böhmen vorbereiteten. Kaiser Matthias hatte sich der Protestanten bedient, um den regierungsunfähig gewordenen Bruder aus der Herrschaft zu verdrängen, allein er hätte am liebsten die Zugeständnisse in Religionssachen wieder zurückgenommen, die er hatte machen müssen. Das gieng nun freilich nicht und so befand er sich in einer wirklich üblen Lage. Nur durch äußerste Nachgiebigkeit, so klagte er in einem vertrauten Schreiben an Erzherzog Ferdinand von Steiermark, (1613, 10. November) habe er bisher die Stände in Österreich von offener Empörung zurückgehalten, in Ungarn thue der Palatin, was er wolle, in Böhmen könne er keinen Landtag berufen, wenn er nicht die Conföderation der Stände zugeben wolle, daher aber auch keine Steuern erheben, Mähren gleiche mehr einer Republik, als einem Fürstenthum u. s. w. Dazu beherrschte den kinderlosen Matthias die Sorge für die Nachfolge in den Erblanden die er seinem Neffen Ferdinand II. aus der innerösterreichischen Linie zuwenden wollte. Nur mit Mühe wurde 1617 auf dem böhmischen Landtage das Erbrecht des Hauses anerkannt, Ferdinand jedoch erst gekrönt, nachdem er den Majestätsbrief bestätigt hatte. In Ungarn hingegen bestand der niedere Adel hartnäckig auf der Anerkennung seines unbeschränkten Wahlrechts und ließ sich erst nach vielen Verhandlungen am 16. Mai 1618 zur Formel herbei, „dass Ferdinand von den Ständen nach ihrer alten Gewohnheit und immer beobachteten Freiheit einstimmig zum König gewählt worden sei".

Nur wenige Tage später drängten die hochgespannten Gegensätze zwischen den Wünschen der protestantischen Stände in Böhmen und den Absichten des Kaisers Matthias zum Ausbruch einer verhängnisvollen Bewegung. Die strengen Maßregeln des

Kaisers gegen die protestantischen Bürger von Braunau, welche die Auslieferung ihrer Kirchenschlüssel verweigerten, wurden am 23. Mai 1618 durch den Prager Fenstersturz beantwortet, die böhmischen Stände ernannten eine provisorische Regierung aus 30 Directoren, Graf Thurn warb in ihrem Auftrag ein Heer, mit dem er bis Wien streifte. Gleichzeitig wurden mit den Protestanten in Mähren, im Lande ob und unter der Enns aber auch mit der Union, mit Savoyen, Venedig und dem König Jakob von England Verbindungen angeknüpft, während Sachsen und Polen für den Frieden thätig waren. Während dieser Verhandlungen starb Kaiser Matthias am 20. März 1619.

12. Die Directoren schrieben nun einen Generallandtag nach Prag aus, welcher auch von den Abgeordneten der protestantischen Stände von Österreich ob und unter der Enns beschickt wurde, und am 31. Juli eine neue Verfassung (Conföderationsacte) annahm. In derselben wurde Böhmen förmlich zu einem Wahlreich erklärt und das schwache Band noch mehr gelockert, durch welches es mit den Nachbarlanden Mähren und Schlesien verbunden war. Am 16. August wurde mit den Protestanten in Österreich ob und unter der Enns eine „Conföderation“ gegen alle Feinde abgeschlossen, welche die Privilegien der Stände und deren Religion angreifen würden, am 19. August König Ferdinand II. seiner Herrscherrechte in Böhmen verlustig erklärt. Die böhmischen Herren standen damals auf dem Höhenpunkte ihrer Macht. Diese zu brechen und der monarchischen Gewalt zum Siege zu verhelfen war die Aufgabe K. Ferdinands II., die er auch gelöst hat.

Die Böhmen hatten am 26. August 1619 den Pfalzgrafen Friedrich V., das Haupt der Union zum König gewählt und am 4. November auch gekrönt, allein die Schlacht auf dem Weißen Berge machte nach Jahresfrist (8. November 1620) seinem Reiche wie auch der ständischen Adelsherrschaft ein jähes Ende. Kaiser Ferdinand II. hielt nun ein blutiges Strafgericht. Am 20. Februar 1621 wurden 48 von den Führern der Bewegung ergriffen und 27 von ihnen am 21. Juni 1621 hingerichtet, die übrigen zu schimpflichen Strafen verurtheilt. Im Februar 1622 ergieng die Aufforderung an alle Schuldigen um Verzeihung zu bitten, der s. g. Generalpardon. Den 728 Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes, die sich meldeten, wurde das Leben geschenkt, aber sie verloren

ihre Güter zum größten Theile. Nun begannen auch in Böhmen die Maßregeln der Gegenreformation. Schon 1621 waren jene Prediger, welche sich in politische Umtriebe eingelassen hatten, des Landes verwiesen worden. Im Jahre 1624 traf das gleiche Los auch die übrigen, zugleich sollten Zwangsmaßregeln aller Art, namentlich lästige Einquartierungen von Soldaten (s. g. Seligmacher) die protestantischen Bewohner zum alten Glauben zurückführen. Im Jahre 1627 wurde dann durch Erlassung der verneuerten Landesordnung für Böhmen — im Jahre 1628 für Mähren — die Landesverfassung gründlich geändert, die Erblichkeit in der männlichen und weiblichen Linie des Hauses Habsburg ausgesprochen, der Geistlichkeit die erste Stelle unter den Landständen angewiesen, die Gesetzgebung der Krone vorbehalten u. s. w.

13. Nun schien auch der Augenblick gekommen, um die schon weit gediehene Gegenreformation vollends durchzuführen, denn bisher hatte dieselbe den landständischen Adel noch nicht unmittelbar berührt, da sich die Maßregeln vor allen gegen den protestantischen Bürger und Bauern gekehrt hatten, von denen überdies manch einer den Verfolgungen entgangen war. Da erließ der Kaiser Edicte am 31. Juli 1627 für Böhmen, 1. August 1628 für die i.-ö. Lande, welche auch die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, die sich nicht bekehren wollten, zur Veräußerung ihrer Güter und zum Verlassen der Heimat zwang. Auf mehr als 30.000 Familien schätzte Slavata den Verlust, den Böhmen damals durch die unfreiwilligen Auswanderer erlitt, darunter befanden sich 185 Geschlechter des Herren- und Ritterstandes aus Böhmen, 150 adelige Familien mit nahezu 800 Gliedern aus Innerösterreich.[8] Vielfach waren es die tüchtigsten, kenntnisreichsten und unternehmendsten Männer, die so außer Landes getrieben wurden und in Sachsen, Brandenburg, Holland und der Schweiz, oder anderswo in protestantischen Landen ihr Fortkommen suchten. „Eine Menge von Vermögen, Kraft und Intelligenz war dadurch für Österreich verloren gegangen", an die Stelle eines mit den Geschicken des Landes seit Jahrhunderten verflochtenen Adels

[8] 32 Angehörige der Familie Windischgrätz, 29 Dietrichstein, 26 Welzer, je 24 Egkh und Khevenhüller, 17 Racknitz, 15 Galler, 13 Herritsch, 12 Herberstein, 11 Prank u. a. m., zusammen 425 Personen verließen damals allein vom i.-ö. Herrenstand die Heimat. Exulanten-Verzeichnis: Zahn, Geschichtsbl., II, 75 ff.

traten Emporkömmlinge oder fremde Geschlechter, allein die Männer der Wissenschaft und Kunst ließen sich nicht so leicht ersetzen. Schwer hielt es schon, die Lücken auszufüllen, die durch den Abgang so vieler geschäftsgewandter Kaufleute, erfahrener Gewerken und fachtüchtigen Handwerksleute auf Kosten des österreichischen Volkswohlstandes entstanden waren. Der wirtschaftliche Verfall ließ in der That nicht lange auf sich warten.

14. Im Jahre 1629 erließ Kaiser Ferdinand II. auf dem Gipfel seiner Macht, das s. g. Restitutions-Edict, ungeachtet es ihm widerrathen worden war, das die Rückstellung aller seit dem Passauer Vertrag wider den geistlichen Vorbehalt eingezogenen Kirchengüter an die Katholiken befahl. Wallenstein mit seinen gefürchteten Scharen sollte es durchführen, an einen Widerstand war da nicht zu denken. Allein schon im August des Jahres 1630 ließ der Kaiser seinen Generalissimus fallen, gegen den auf dem Kurfürstentage die schwersten Anklagen laut geworden waren. Grollend zog sich nun Wallenstein auf seine Güter zurück, des Augenblicks harrend, da man seiner wieder bedürfen würde. Und diese Zeit kam bald genug, denn der Kaiser war mit dem Tage der Entlassung seines bewährten Feldherrn im Reiche machtlos geworden. Nur auf vielfältige Bitten ließ sich dieser im December 1631 herbei, ein neues Heer für den Kaiser aufzustellen, dessen Oberbefehl er erst nach neuerlichen Bitten K. Ferdinands II. im Frühjahr 1632 gegen Einräumung der weitestgehenden Befugnisse und Verpfändung des Fürstenthums Groß-Glogau, bis er wieder in den Besitz Mecklenburgs gesetzt, oder in anderer Weise durch ein gleichartiges Land entschädigt werden würde, übernahm. [9]

15. Nach Wallenstein's Ermordung (25. Februar 1634) übergieng der Oberbefehl auf des Kaisers ältesten Sohn, König Ferdinand (III.), der seinem Vater im Jahre 1637 auch in der Regierung folgte. Der Krieg hatte mittlerweile seinen ursprünglichen Charakter und Zweck schon längst verloren, namentlich seitdem Frankreich sich offen auf Seite der Schweden gestellt hatte, und wurde ohne große Waffenthaten verheerend fortgesetzt. Schon in den Jahren 1640/41 wurden Friedensunterhandlungen angeknüpft, jedoch ohne Ernst

[9] Die angeblichen Bedingungen Wallensteins, bei Khevenhüller in seinen Ann. Ferdinandi, die man eben deswegen für authentisch gehalten hat, sind es nicht. Huber, V., 406, Anm. 2, mit Berufung auf Ranke und Schebek.

betrieben, weil jeder Theil noch Vortheile über den Gegner zu erringen suchte. In der That gelang auch den Schweden noch im letzten Augenblicke die Überrumpelung der Prager Kleinseite, so dass der Krieg an dem Orte, von dem er ausgegangen war, nach dreißig Jahren (1648) sein Ende erreichte.

Grauenvoll waren die Wirkungen dieser verheerenden Kriegszüge in den Landen, die unmittelbar davon betroffen waren, Böhmen, Mähren und Schlesien standen am Rande des Verderbens, Tausende von Dörfern waren niedergebrannt, viele sind gar nicht wieder erstanden; in Böhmen war die Bevölkerung auf ein Viertel zurückgegangen. Aber auch die Leistungsfähigkeit der übrigen Erblande war erschöpft, als endlich die Friedensglocken läuteten.

16. Auf Kaiser Ferdinand III. († 1657) folgte, da ihm sein ältester Sohn König Ferdinand IV. schon 1654 im Tode vorangegangen war, sein jüngerer Sohn Kaiser Leopold I. (1657—1705), der während seiner 48jährigen Regierung, ungeachtet seiner persönlichen Friedfertigkeit in eine Reihe langdauernder Kriege mit der Türkei, mit Frankreich und in Ungarn verwickelt wurde.

Den ersten Türkenkrieg brachte die Parteinahme des Kaisers in Siebenbürgen zum Ausbruch, wo er die beiden Kemény gegen die von den Türken eingesetzten Fürsten Achaz Barcsai und Michael Apaffy I. unterstützte. Der Sieg den Montecuculi am 31. Juli 1664 zu St. Gotthard an der Raab erfocht, brachte jedoch nicht die gehofften Früchte, denn durch den Frieden von Vasvár wurde nur die Verwandlung Siebenbürgens in eine türkische Provinz verhindert, wogegen Neuhäusel und Großwardein den Türken, die sie erobert hatten, verbleiben sollten. Man war darum mit diesem Frieden vielfach unzufrieden, namentlich in Ungarn, wo man sich darüber beschwerte, dass der Reichstag nicht befragt worden sei. Zudem mehrten sich die Klagen, als die siebenbürgischen Besatzungen vertragsmäßig nach Ungarn zurückgezogen wurden. Die Unzufriedenen sammelten sich um den Palatin Vesselényi, und als dieser 1667 gestorben war, um den herrschsüchtigen Peter Zrinyi, dem sich der judex curiæ Franz Nádasdy, Franz Christoph Graf Frangepan und der innerösterreichische Regimentsrath Erasem Graf Tattenbach anschlossen. Zrinyi machte sich immer mehr mit dem Gedanken vertraut, König von Ungarn zu werden und seinen Schwiegersohn Rákóczy in Siebenbürgen zum Fürsten zu erheben.

Die Verschworenen unterhandelten mit Apaffy, mit der Türkei, Polen und Frankreich, doch wurde der Anschlag rechtzeitig entdeckt und die Häupter der Anzettelung fielen nach durchgeführtem Hochverrathsprocesse unter dem Beile des Henkers (1671).

17. Die ungarischen Verhältnisse beruhigten sich demungeachtet nicht. Nach der Niederwerfung des Zrinyi-Frangepani'schen Aufstandes waren viele Edelleute vor ein zu Pressburg unter dem Vorsitze des Grafen Rotal tagendes Kriegsgericht vorgeladen, manche auch hingerichtet worden. Später 1673/74 machte man den evangelischen Predigern in den Bergstädten den Process, da man sie des Einverständnisses mit den Türken beschuldigte. Ungarn wurde wie ein erobertes Land behandelt und des Kaisers erster Rathgeber, Fürst Lobkowitz, dachte daran, die alte Verfassung abzuschaffen, das Palatinat und die Stände aufzuheben und das Recht der Gesetzgebung an die Krone zu bringen.

An die Spitze der Unzufriedenen in Ungarn stellte sich 1677 Graf Emerich Tökölyi, der von Polen und Frankreich unterstützt, nach und nach alle Bergstädte eroberte. Nun berief zwar Kaiser Leopold im Frühjahr 1681 einen Reichstag, auf welchem er den Ungarn die in dem Wiener Frieden (1606) zugestandene freie Religionsübung bestätigte und auf die übrigen Wünsche: Wiederherstellung nationaler Ämter (Palatin, Banus von Croatien) Neuerrichtung der Miliz, Abschaffung der neuen Steuern u. s. w. eingieng. Er erreichte jedoch seine Absichten nicht, da König Ludwig XIV. von Frankreich gerade damals alles daran setzte, die Macht des Kaisers durch Unruhen in Ungarn lahm zu legen, um für seine Vergewaltigungen am Rhein (Reunionskammern, Überfall von Straßburg 1681, 30. September) freie Hand zu erhalten. So kam es, dass die Türkei nun offen auf Tökölyi's Seite trat, der 1682 zum König von Ungarn ausgerufen wurde und dass der kriegslustige Großvezier Kara Mustapha den Krieg gegen den Kaiser selbst beschloß. Am 13. Juli 1683 begann das bis an die Mauern Wiens vorgedrungene Türkenheer mit der Belagerung der Stadt, die erst am 12. September durch den Sieg des Entsatzheeres am Kahlenberge beendet wurde.

Nunmehr wandte sich das Blatt zu Gunsten Kaiser Leopold's I. Im Jahre 1686 wurde Ofen erobert, das durch 145 Jahre in türkischen Händen gewesen war, das Jahr darauf (12. August 1687) wurde

der Großvezier beim Berge Hárkány in der Nähe von Mohács entscheidend geschlagen und der gewandte kaiserliche General Caraffa brachte die Stände Siebenbürgens dazu, dass sie dem Bündnisse mit der Türkei entsagten und den Kaiser als ihren Schutzherrn annahmen (9. Mai 1688).

18. Jetzt, nachdem der größere Theil von Ungarn durch Blut- und Geldopfer der kaiserlichen Erblande und Deutschlands dem Türkenjoch wieder entrissen war, fehlte es nicht an Stimmen, welche den mit Waffengewalt gewonnenen Boden der Lehensherrlichkeit des deutschen Reiches unterworfen wissen wollten, da derselbe während der langen türkischen Oberherrschaft den Charakter eines ungarischen Gebiets verloren habe. Wieder andere suchten dem allmählich erstarkenden Gedanken, dass man einem großen Staatswesen angehöre, Ausdruck zu geben und verlangten, dass aus Anlass der Wiedergewinnung mindestens eine Annäherung in der Länderverfassung eintrete und der Gegensatz beseitigt werde, dass innerhalb derselben Staatsgrenzen der Herrscher auf der einen Seite Erb-, auf der andern Seite Wahlfürst sein solle. Im Sinne dieser entschied der Kaiser und berief auf den 18. October 1687 einen Reichstag nach Pressburg. Zwar könnte er, erklärte Kaiser Leopold in der Vorlage, das aus den Händen der Türken und Rebellen eroberte Land in absoluter Weise beherrschen, doch wolle er die Verfassung bestehen lassen, wenn der Reichstag das Erbrecht des Hauses Habsburg in Ungarn anerkenne und die s. g. Widerstandsklausel aus der goldenen Bulle beseitige. Beide Forderungen fanden wenig Widerstand, und am 9. December 1687 wurde die erste Krönung eines erblichen ungarischen Königs an Erzherzog Josef I. vollzogen.

19. Das Kriegsglück blieb den kaiserlichen Fahnen treu. 1688 wurde vorübergehend Belgrad, und weiterhin Serbien, Bosnien, die Wallachei und ein Theil von Albanien erobert, 1691 wurden die Türken bei Salankemen geschlagen, 1696 entsagte Fürst Michael Apaffy II. zu Gunsten des Kaisers auf Siebenbürgen, Entscheidung brachte aber erst der vom Prinzen Eugen von Savoyen bei Zenta 1697 erfochtene Sieg, durch welchen die hohe Pforte zum Frieden von Karlovitz (1699, 26. Jänner) genöthigt wurde, in welchem sie Siebenbürgen, ganz Ungarn mit Ausnahme des Temeser Banats, Croatien und Slavonien an den Kaiser abtrat. Die türkischen Grenz-

posten gegen die Erblande, die vor 16 Jahren noch zu Gran und Neuhäusel gestanden hatten, waren jetzt bis Belgrad und Temesvár zurückgedrängt.

20. Der endlich hergestellte Friede währte jedoch nicht lange. Am 12. November 1700 erlosch mit König Karl II. die Linie der spanischen Habsburger und der Versuch Kaiser Leopolds I., das Erbrecht seines Hauses geltend zu machen, führte den Ausbruch des s. g. spanischen Erbfolgekriegs herbei, in welchem Österreich mit Frankreich sowohl in Deutschland, als in Italien zusammenstieß. Zugleich brachen in Ungarn, wo es, wie der venezianische Gesandte schon 1699 berichtete, nur einer geschickten Hand bedurfte, um die Flammen des Aufruhrs wieder auflodern zu lassen, Unruhen aus, die von Frankreich geschürt wurden. An die Spitze der „Malcontenten" trat 1703 Franz Rákóczy II., der sich im Kampfe gegen die kaiserlichen Truppen, seit 1708 allerdings mit sinkendem Glücke, bis zum Jahre 1711 erhielt. Mittlerweile waren nicht bloß Kaiser Leopold I. (5. Mai 1705), sondern auch dessen Nachfolger, Kaiser Josef I. (17. April 1711) gestorben, ein kluger und kraftvoller Regent, auf den man große Hoffnungen setzte und der sich mit Plänen einer weitreichenden Umgestaltung nicht nur der äußern Politik, sondern auch der inneren Verwaltung trug.

21. Da Kaiser Josef bei seinem unerwarteten Hinscheiden keinen Sohn, sondern nur zwei Töchter hinterlassen hatte, so folgte ihm in der Herrschaft über die Erblande sein Bruder Karl. Dieser kämpfte damals gerade in Spanien um die Krone, die ihm Vater und Bruder im Jahre 1703 abgetreten hatten, kehrte aber auf die Meldung vom Tode seines Bruders so bald als möglich nach Österreich zurück, während seine Gemahlin vorerst noch als Regentin in Spanien zurückblieb. In Mailand erreichte ihn die Nachricht von seiner Wahl zum deutschen Kaiser und auch in Ungarn wurde er ohne Schwierigkeiten gekrönt. Dagegen gelang es ihm nicht den Besitz von Spanien gegen Philipp V. von Bourbon zu behaupten, weil jetzt die Seemächte, insbesonders England, für eine Theilung der spanischen Erbschaft eintraten und am 11. April 1713 mit Frankreich den Frieden von Utrecht schlossen. Kaiser Karl VI. setzte zwar den Krieg noch einige Zeit allein fort, musste sich aber endlich (1714) zum Rastatter Frieden entschließen, der ihm nur die spanischen Nebenlande in Europa, d. i.

Neapel, Mailand, Sardinien und die spanischen Niederlande zubrachte. Nicht lange darauf führte die Parteinahme des Kaisers für Venedig, dem die Türken das im Karlovitzer Frieden abgetretene Morea streitig machten, zum ersten Türkenkrieg, der aber dank dem Feldherrntalente des Prinzen Eugen nach der türkischen Niederlage zu Peterwardein und der Eroberung von Temesvár und Belgrad 1718 durch den Passarovitzer Frieden beendigt wurde, durch welchen der Kaiser den Banat, die Wallachei bis zur Aluta und Theile von Serbien und Bosnien erhielt.

22. Die wichtigste innere Angelegenheit, welche den Kaiser beschäftigte, war aber die Regelung der Thronfolge. Kaiser Karl VI. war nach dem Tode seines Bruders der einzige Habsburger, seine Ehe mit Elisabeth Christina von Braunschweig-Blankenburg längere Zeit kinderlos. Die Möglichkeit des Erlöschens des Habsburgischen Mannsstammes war also nahe gerückt und damit der Übergang des Reiches an die weiblichen Nachkommen. Nun hatte aber der im März 1712 von dem croatisch-slavonischen Ständen gefasste Beschluss, in solchem Falle jene Prinzessin mit ihrer Nachkommenschaft als zur Thronfolge berufen anzusehen, welche die fünf n.-ö. Lande besitzen und im Erzherzogthum Österreich Hof halten würde, diese Frage in Bewegung gebracht. Die Ungarn über das einseitige Vorgehen der Croaten aufs höchste erbittert, weigerten sich nicht nur eine ähnliche Erklärung abzugeben, sondern stellten überhaupt auf die Anfrage, unter welchen Bedingungen sie im Falle des Aussterbens des Mannsstammes auf ihr Wahlrecht zu verzichten bereit wären, unannehmbare Bedingungen. Kaiser Karl VI. antwortete darauf durch die am 19. April 1713 im Kreise seiner geheimen Räthe zu Protokoll gegebenen Erklärung, dass nach der in seinem Hause beobachteten Ordnung sämmtliche ihm von seinem Vater und Bruder angefallene Erbländer nebst den spanischen Erwerbungen, als ungetheiltes Ganze erst auf seine männliche Nachkommenschaft und in deren Ermangelung auf seine „ehelich hinterlassende Töchter", in deren Abgang auf Kaiser Josef's I. Töchter, dann auf seine Schwestern und so fort auf die übrigen Linien des Erzhauses „nach dem iure primogenituræ" überzugehen hätten. Die Veröffentlichung unterblieb jedoch bis zum Jahre 1720. Damals ergieng das Protokoll vom 19. April 1713 als Regierungsvorlage an alle Landtage um von ihnen Zustimmungserklärungen zu

dieser „Sanctio pragmatica", zu erlangen. Von keiner Seite erfolgte eine Ablehnung, den Schluss des Ganzen bildete die Kundmachung der so vereinbarten Erbfolge-Ordnung in den Niederlanden (6. December 1724) und in der Lombardei (am 14. März 1725).

23. Gegen den Rath des Prinzen Eugen, welcher sich mit diesen Anerkennungen der Erbländer begnügen und nur zu deren Durchführung ein starkes Heer aufstellen wollte, suchte der Kaiser auch die Zustimmung der europäischen Mächte zu gewinnen. Dies verwickelte ihn in mancherlei Schwierigkeiten, so z. B. um die Stimme Kursachsens zu gewinnen in den sächsisch-polnischen Erbfolgekrieg 1733—1735, in welchem der Kaiser Neapel und Sicilien verlor und dafür Parma und Piacenza erhielt. Beinahe gleichzeitig wurde auch der zweite Türkenkrieg so unglücklich geführt, dass durch den Belgrader Frieden (1739) die meisten Vortheile des Passarovitzer Friedens schwanden und Donau und Save die Grenzen des Reiches wurden. Diese Unglücksfälle schwächten die Gesundheit des Kaisers, der auf einer Jagd im October 1740 erkrankte und am 26. October mit Hinterlassung zweier Töchter starb. Mit ihm erlosch der Mannsstamm der habsburgischen Regenten in Österreich.

Österreichische Rechtsquellen vom Schlusse des Mittelalters bis zum Jahre 1740.

§ 43. Die landesfürstliche Gesetzgebung im 16. Jahrhundert.

Ritter M., Das deutsche Fürstenthum in der Mitte des 16. Jahrhunderts. (Zeitsch. f. allg. Gesch. 1885.) — Schröder, Rechtsgesch. § 87 ff. — Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abtheilg., § 70 ff. — Sartori T. v. Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck 1895. — Krones, Die landesfürstl. und landschaftl. Patente der Herrscherzeit Maximilian's I. und Ferdinand's I. (1493—1564.) Beitr. zur Kunde steir. Geschichtsquellen, XVIII, XIX.

1. Der große Umschwung in allen Lebensverhältnissen, der bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eingetreten war und zur Unterscheidung des „Mittelalters" von der beginnenden „neueren Zeit" Anlass gab, kam sowohl in der Art der nun maßgebenden Rechtsquellen, als in ihrem Inhalt zur Erscheinung. Hatte bisher Gewohnheit als ungeschriebenes Recht vorgeherrscht und seine spärliche Ergänzung fast nur in Privilegien und autonomen Satzungen

gefunden, so kehrte sich in dem folgenden Zeitraum das Verhältnis um: gesetztes Recht rückte jetzt in die erste Reihe, vor allem als Erzeugnis landesfürstlicher Gesetzgebung, wogegen Autonomie und Gewohnheitsrecht zurücktraten. Für den Inhalt der Rechtsquellen der neueren Zeit wurden aber die Reception der fremden Rechte und die Erweiterung des landesfürstlichen Wirkungskreises von größter Bedeutung. So gab es an Stelle des früheren Mangels, nun eine Überfülle von gesetztem Recht, sei es in den mehr minder umfänglichen Landesgesetzen, sei es in den zahllosen „Patenten, Generalien, Mandaten" oder wes Namens sonst die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verordnungen waren.

2. Dieser plötzliche Reichthum an Gesetzen zu Anbruch der neuern Zeit war in Deutschland eine ganz allgemeine Erscheinung und wurde zumal durch die Rechtsunsicherheit veranlasst, die seit der Reception der fremden Rechte stärker fühlbar war, denn je. Was im einzelnen Falle rechtens war, ließ sich nicht selten schwer bestimmen, weil über das Gewohnheitsrecht sogar in den Kreisen, in welchen es zur Anwendung kommen sollte, oft weniger ein klares Bewusstsein, als nur ein dunkles Rechtsgefühl herrschte. Das wurde noch viel schlimmer, als die Juristen zum Worte kamen, die nun das zu aushilfsweiser Geltung angenommene fremde Recht mit Beiseiterückung der ihnen unbekannten Sätze des partikulären heimischen Brauchs an erster Stelle zur Anwendung brachten. So entsprang also die Gesetzgebung zum Theil dem Bestreben, den Landesbrauch vor gänzlicher Verdrängung zu bewahren. Nicht minder gab auch die Natur der fremden Rechte dazu Anlass, da es bei aller inneren Vortrefflichkeit dennoch das Recht eines fremden Volkes blieb, das vor einem Jahrtausend unter theilweise ganz andern sittlichen Anschauungen und Lebensverhältnissen seine Aufzeichnung erfahren hatte. Unter diesen Umständen bot den Landesherren der neu entwickelte Begriff von den Aufgaben des Staates die Möglichkeit zu gesetzgeberischem Eingreifen. Hatten sich die Ansichten über recht und billig im Lauf der Zeit mehrfach geändert, so erschien die Beseitigung der Ungleichheit und Mannigfaltigkeit der Rechtssätze, bei dem jetzt beginnenden Streben nach größerer Gleichförmigkeit innerhalb der Territorien, als neue Pflicht des Landesherrn, der er durch Erlassung von Gesetzen genügen konnte. So folgte dem Aufschwung

der Reichsgesetzgebung seit Kaiser Maximilian die noch ergiebigere Landesgesetzgebung, welcher der Vortritt überall gelassen war, soweit nicht das Reich absolute Verfügungen getroffen hatte.

3. Der geschilderte Vorgang lässt sich in den österreichischen Landen ebenso verfolgen. Mit Maximilian I. beginnen hier nicht bloß umfänglichere Landesgesetze wie die Malefizordnung für Tirol vom Jahre 1499 oder die Landgerichtsordnung für das Land unter der Enns (1514), sondern werden auch Anläufe zu einer mehreren Landen gemeinsamen Gesetzgebung, ja selbst zu förmlicher Codificierung bemerklich. Wir besitzen die Nachricht eines Zeitgenossen, dass sich der Kaiser mit dem Gedanken trug, *quo jus civile in ordinem et compendium resecatis superfluis redigeret,* und dass er zu dem Zwecke bereits ein Verzeichnis der tüchtigsten Rechtsgelehrten angelegt hatte.[1] Wollte man diese Nachricht ausschließend auf eine geplante Reichsgesetzgebung beziehen, so liegen für die Erblande noch besondere Zeugnisse vor: Schon 1498 sprach Kaiser Maximilian von einer Gerichtsordnung, „so wir in unserm Fürstenthumb Steyr aufzurichten Willens sein", und 1509 eröffnete er den Ausschüssen der fünf n.-ö. Lande, dass er die Absicht hege, „in yedem derselben unser Land die Recht und Landgebrauch (zu) reformieren". Im Jahre 1514 erließ er für die Stadt Laibach, wo bisher in peinlichen Sachen lediglich nach der Rechtssprecher Gewissen ohne irgendwelche gesetzliche Richtschnur geurtheilt worden war, eine eigene Malefizordnung, im Jahre 1517 ertheilte er um der zur Zeit nöthigen Reformen willen der Stadt Wien ein neues Stadtrecht mit dem fortan üblichen Vorbehalt, diese Artikel aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit künftig nach Gutdünken aufzuheben, zu mehren oder zu mindern.[2] Vom gleichen Jahre ist ferner die Bergordnung Kaiser Maximilian's für die fünf n.-ö. Lande, das erste Gesetz in Österreich, das mit Geltung über die Grenzen eines Erblandes hinaus für den Umfang einer Ländergruppe erlassen wurde.[3] Dagegen scheint die über Betreiben

[1] Sebastian Derrer in der an Kaiser Karl V. gerichteten Vorrede seines Jurisprudentiæ liber primus (1540), vgl. Stobbe, II, 142, Anm. 95.

[2] Mein Gerichtswesen, S. 231, 283, Anm. 523. Klun, Dipl. carniol. S. 61.

[3] 1517, 12. Jänner, mit 271 Artikeln über alle Gegenstände, die man damals zum Bereich der Berggesetzgebung rechnete. Gedruckt bei Wagner, Corpus juris metallici col. 33—70.

der Stände, sowohl der nieder- als der oberösterreichischen Lande, auf dem Ausschusstage zu Innsbruck zugestandene Polizei- oder gemeine Landesordnung mit Bestimmungen über Gotteslästerung, Schwören und Zutrinken, Kleideraufwand u. s. w.[4] als Ganzes nicht ins Leben getreten zu sein. Wohl aber sind einzelne Verfügungen daraus, wie z. B. jene über die Absager und Heckenreiter noch bei Lebzeiten des Kaisers durch besondere Patente eingeschärft worden.

4. So gieng also der Anstoß zur Gesetzgebung zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Österreich, sowohl vom Landesfürsten als von den Landständen aus, wenngleich in verschiedener Absicht. Denn der Landesfürst suchte auf diesem Wege mit Hilfe der Sätze des römischen Rechts seine Macht zu erweitern, die Stände dagegen hofften ihre vom Mittelalter hergebrachte Stellung zu behaupten. Dabei ist jedoch ein recht erheblicher Unterschied in den Machtverhältnissen beider Factoren nicht zu übersehen, der sich bei Vergleichung der altösterreichischen Lande mit Böhmen und Ungarn ergibt. In Böhmen reichte der Einfluss der Stände während des Mittelalters soweit, dass sie die Codificationsversuche der früheren Könige wiederholt vereiteln konnten und es kam zur Erlassung einer Landesordnung erst in einer Zeit, in der die Landstände entschieden die Oberhand gewonnen hatten. Da nun diese „Vladislai'sche Landesordnung" durch einen Landtagsbeschluss vom Jahre 1497 hervorgerufen wurde (Anhang I, 20). so kann der im Jahre 1500 ertheilten Sanction des von den Ständen ausgearbeiteten Entwurfs durch den König nur formelle Bedeutung beigemessen werden. Ganz ähnlich verhält es sich auch bei dem Tripartitum in Ungarn (Anhang II, 18), falls dieses überhaupt die königliche Genehmigung erhalten hat. In den altösterreichischen Landen hingegen entbehrten die Stände von Anfang an des Rechts der Initiative und mussten die Zustimmung des Landesfürsten haben, wenn sie mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes beginnen wollten. (§ 40, 4.)[5] War nun das Zustandekommen von

[4] Erwähnt im 3. Innsbrucker Libell über die Particular-Gravamina aller n.-ö. und o.-ö. Lande. Lhf. Kärnten S. 129 und die einschlägigen Verhandlungen mit den Ausschüssen bei Zeibig, Archiv XIII, S. 292 ff. Erhalten haben sich diese „Landesordnungen" im Archiv der La. Krain und Österreich ob der Enns.

[5] Den Tiroler Ständen wurde selbst ihr Begehren, die alten und neuen Freiheiten und Privilegien der Stände in ein Libell bringen und drucken zu

Gesetzen, sofern sie ihrem Gegenstand nach in den anerkannten Bereich der Landstände eingriffen, an die Übereinstimmung von Landesfürst und Landschaft gebunden, so war dafür der Landesherr in allen andern Fällen bei Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen ganz unbehindert. Dies gilt schon für die Zeiten Kaiser Maximilian's, der z. B. die oberwähnte Bergordnung für die fünf n.-ö. Lande im Jahre 1517 aus eigener Machtvollkommenheit gab, weil sie ein Regal betraf, dessen Ausübung durch den Landesherrn dem Einspruch der Landstände entzogen war. Noch viel schärfer brachte jedoch Maximilian's Nachfolger, Ferdinand I., den Standpunkt des Herrschers zum Ausdruck. Als Herr und Landesfürst fühlte er sich berechtigt und verpflichtet, nach Bedarf Gesetze und Verordnungen, sei es mit Beirath der Stände, sei es allein zu erlassen. Als „des Rechtes Haupt und Gipfel" nahm er die Sanctionierung der von den Landständen ausgearbeiteten Gesetze in Anspruch und verbot er eigenmächtige Änderungen an denselben (beispielsweise 1535 und 1540 gegenüber den mährischen Ständen), während er für sich den Vorbehalt machte, derartige Gesetze zu mehren, zu mindern oder selbst aufzuheben.

5. Ferdinand I. hat noch in anderer Beziehung an die Bestrebungen seines Großvaters angeknüpft, indem er allmähliche Ersetzung des Gewohnheitsrechts durch Gesetze und Verordnungen (die nun schon durch den Druck allgemein zugänglich gemacht wurden), sowie die Verdrängung des particulären Provinzialrechts durch ein mehreren Erblanden gemeinsames Recht anstrebte. Solche für mehrere Länder erlassene „Generalien oder Patente" erstreckten sich ihrem Inhalt nach vorwiegend auf das Verwaltungsgebiet, auf welchem der Regent am freiesten verfügen konnte. Wo nicht die Anfänge eines gesammtösterreichischen Reichsrechts, sind doch auf diesem Wege durch Ferdinand I. zum mindesten gemeinsame Einrichtungen für all seine „erblichen Königreiche, Fürstenthümer und Lande", also wahre Reichsinstitutionen geschaffen worden,[6] wobei als Beispiel die einheitliche Ausmünzung

lassen, „damit männiglich im Land derselben Wissen tragen muge" 1523 vom Erzherzog Ferdinand I. abgeschlagen. Sartori 9.

[6] Es ist bisher übersehen worden, dass diese Tendenz schon in der Gesetzgebung K. Maximilian's hervortritt, rücksichtlich Ferdinand's I. hat zuerst Bidermann, Gesammtstaatsidee I, 14, 15, auf die Absicht des Regenten, ein

nach den Bestimmungen der Reichsmünzordnung von 1551 und 1559 genannt sei, die auch in Ungarn durchgeführt wurde.[7]

Für den Umfang der fünf n.-ö. Lande erflossen aber auch Mandate und Gesetze, die tief ins Privat- und Strafrecht, ins Gerichtswesen u. dgl. eingriffen. So 1544 und 1545 Verfügungen über den Nachlass von Geistlichen, 1544, 28. Juni, das Verbot, in Österreich gelegene Lehen auswärtiger Landesfürsten außer Landes zu empfangen, 1555, 4. März, mit ausdrücklicher Aufhebung des entgegenstehenden Landesbrauchs in den fünf n.-ö. Landen und in der Grafschaft Görz, eine Abänderung der Urfehde-Formel. Hieher gehören ferner „Die Neu Policey und Ordnung der Handwercker und Dienstvolk der n.-ö. Lande" vom Jahre 1527 und die beiden Polizeiordnungen von den Jahren 1542 und 1552, die König Ferdinand „zu Abstellung der gemeinen Laster nach zeitlichem wolbedächtiglichem Rath der Ausschüsse" seiner fünf n.-ö. Lande (beziehungsweise auch der Grafschaft Görz) als christlicher König, Herr und Landesfürst kraft des ihm obliegenden Amtes mit Vorbehalt künftiger Abänderungen erließ. Sie enthalten neben Vorschriften polizeilicher Natur (gegen Gotteslästerung, Kleiderluxus, Vorkauf u. dgl.) eine Gesindeordnung und Bestimmungen über „Fürleyen auf künftig Frucht", jene vom Jahre 1552 neben zahlreichen Verfügungen aus dem Gewerberecht überdies die erste umfangreiche Vormundschaftsordnung in Österreich.

Die Einführungsbestimmungen für die Reichsmünzordnung vom Jahre 1559 in den nieder-, ober- und vorderösterreichischen

---

Reichsrecht für Österreich zu schaffen, hingewiesen. Besonders bezeichnend ist, dass Kg. Ferdinand 1553 die Tiroler Landstände zur Annahme einer vorgelegten Polizeiordnung mit der Bemerkung zu bestimmen suchte, er hätte sich dem Kaiser und den Reichsständen gegenüber zur Aufrichtung einer gemeinen Polizeiordnung in allen Erblanden verpflichtet, dieselbe sei in den n.-ö. Landen schon eingeführt und solle auch in Böhmen und Ungarn nächstens eingeführt werden. Sartori, S. 44ff. Dadurch wird die Ansicht von Harrasowsky, Gesch. der Codification des österr. Civilrechts, S. 17, berichtigt, dass die Idee, für mehrere Länder ein gleiches Recht zu schaffen, erst im 18. Jahrhundert planmäßig verfolgt worden sei.

[7] Decr. 1553, Art. 23. Zustimmung des ungarischen Reichstags, dass bis auf weiteres die Hälfte des Münzsilbers in Thalern und Halbthalern ausgebracht werde. Decr. 1563, Art. 74, moneta ungarica liga reducatur ad gradum monetæ imperialis. (S. 554, 645.)

Landen ergiengen 1560 ohne Befragen der Stände, ebenso die 208 Artikel umfassende Bergordnung für die fünf n.-ö. Lande vom 1. Mai 1553, die eine Revision der Maximilianischen Ordnung vom Jahre 1517 ist und bis zum Jahre 1854 in Kraft blieb.

6. Die solchergestalt von Kaiser Ferdinand I. für die fünf n.-ö. Lande angebahnte Rechtsausgleichung erlitt durch die Ländertheilung vom Jahre 1564 zwar eine Unterbrechung, allein die Grundgedanken wirkten fort. Die Verordnung, welche König Ferdinand 1550 für Österreich unter der Enns zur Hintanhaltung von s. g. leichtfertigen Winkelheiraten erlassen hatte, dehnte Erzherzog Karl 1567 und 1585 auf ganz Innerösterreich aus. Ebenso hat er die Hofrechts-Ordnung K. Ferdinand's I. vom 3. April 1563 über das auf drei Termine gestellte ordentliche Verfahren vor der n.-ö. Regierung in Wien, im Jahre 1567 der i.-ö. Regierung zu Graz zur Vorschrift gemacht. Das Generale wegen Abkürzung des Verfahrens für Österreich unter der Enns vom Jahre 1573 wurde schon im Jahre 1574 auf Anlangen der Landstände auch auf's Land ob der Enns ausgedehnt, ebenso 1593 das im Jahre 1589 ergangene Gesetz, das der Codex Austriacus II, 297, unter dem Schlagwort S. C. Macedonianum anführt. Für ganz Innerösterreich ergiengen 1587 die Feststellung des Zinsfußes auf 5 bis 6 Procent und das Verbot, geistliche Güter ohne Zustimmung der Regierung anzukaufen, 1574 das Verbot, den Nachlass der Geistlichkeit zu schmälern. Man erkennt in diesen und dergleichen Verordnungen deutlich das Bestreben des Herrschers, die Lande im Wege der Verwaltung einander zu nähern und die Absicht, durch ein gemeinsames Verwaltungsrecht die Rechtseinheit im Reiche anzubahnen.

§ 44. Die Landesgesetzgebung bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

1. Die Bemühungen der österreichischen Herrscher seit Kaiser Maximilian I., eine Ausgleichung der in ihren Gebieten bestehenden Rechtsverschiedenheiten herbeizuführen, trafen in den Landen selbst mit einer entgegengesetzten Strömung zusammen, die vor allem von den Landständen ausgieng. Auch von dieser Seite drängte man zur Erlassung von Gesetzen, doch der Beweggrund war ein anderer und die Erhaltung der provinziellen Rechtseigenthümlichkeiten ausgesprochener Zweck. Daher weist die Richtung, in der

sich die österreichische Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert bewegte, keine Gerade auf, sondern eine vielfach gebrochene Linie, je nach dem Vorwalten der auf den Antrieb gerichteten Kraft des Landesfürsten, der die Ausgleichung auf dem Boden des gemeinen Rechts suchte, oder nach dem Überwiegen der Mächte des Beharrens, die für den Landesbrauch eintraten. So kommt auch in der Geschichte unserer Gesetzgebung das Ringen zwischen der auf den Einheitsstaat lossteuernden Politik der Landesfürsten und dem zähen Widerstreben der Landstände zum Ausdruck und darum fällt das Gelingen der Codification des Reichsrechts zeitlich mit dem Niedergang der ständischen Macht zusammen.

2. Diese Gesetzgebung, die auf die Anregung durch die Landstände zurückgeht, kann man als österreichische Landesgesetzgebung im engern Sinn bezeichnen. Sie erscheint am frühesten in Tirol, wo 1487 auf dem Meraner Landtag der erste Antrag auf Abfassung einer Landesordnung vorkam, und König Maximilian im Jahre 1499 aus fürstlicher Macht auf demüthige Bitte und nach zeitigem Rath der Landschaft „eine Halsgerichtsordnung“ erließ, die im Jahre 1506 nebst einigen polizeilichen Verfügungen Erzherzog Sigmund's und Maximilian's als „Gesetz und Ordnungen der Inzichten, Malefizrechten und anderer nothdürftiger Händel des Landes und der Grafschaft Tirol“ gedruckt wurde. Dann folgten 1497 die Böhmen und 1498 die Stände in Ungarn, mit ihren auf die Codificierung des Landesrechts abzielenden Beschlüssen (Anhang I, 20, II, 18 und § 43, 4), 1499 die österreichischen Stände, deren Bitte um Abordnung einiger königlicher Räthe, „die mit sambt uns mit zeitigem Rat unser Landsrecht die notturftigisten und treflichisten Artickhl auf das rechtmäßigist in ain Puech verfassen sollten“, vorerst unerfüllt blieb, bis sie 1509 eine noch sehr unbestimmt lautende Ermächtigung zur Vornahme von Vorarbeiten erwirkten, als deren nächstes Ergebnis die im Jahre 1514 vom Kaiser Maximilian I. für das Land unter der Enns genehmigte Landgerichtsordnung zu betrachten ist. (§ 40, 4.) Um dieselbe Zeit hatten auch schon in Innerösterreich die Landschaften begonnen, sich mit der Gesetzgebung zu beschäftigen. Landtagsbeschlüsse, denen zum Theil durch Kaiser Friedrich III. die Genehmigung versagt wurde, sind die „Ordnung und Artikel eines gemeinen Nutzes willen von einer ers. Landschaft in Kärnten“, vorgenommen

auf dem am 28. December 1491 eröffneten Landtage.[1] Am Samstag nach St. Colomanstage, d. i. am 14. October 1503, beschloss man im steirischen Landtag zu Graz „eine Ordnung des Landsrechten in Steier wider die misbrauchten Gewonhaiten so eine Zeit her dabei gewesen sein sollen", doch scheint diese die landesherrliche Genehmigung ebensowenig gefunden zu haben, als der spätere Entwurf der „Neu Ordnung Rechtens", der ebenfalls der Regierungszeit Kaiser Maximilian's I. angehört. (§ 40, Anm. 2.)

3. Nach dem Gesagten kann es nicht befremden, dass die landesfürstliche Genehmigung manchem Gesetzentwurf der Stände nur zögernd ertheilt wurde, andern ganz versagt blieb. Die Tiroler hatten nach vielem Drängen im Jahre 1518 die Bewilligung zu Berathungen über den Inhalt einer Landesordnung vorläufig erhalten, allein der Beginn der Arbeit selbst wurde erst 1525 angesichts des Bauernaufstandes gestattet, und nur unter dem Eindruck dieser Bewegung erfolgte auch am 1. Mai 1526 die Genehmigung dieser rasch entworfenen „Bauernlandordnung". Die Steiermärker hatten im Jahre 1531 dem König Ferdinand I. drei Gesetzentwürfe vorgelegt, von welchen nur die Neue Reformation des Landsrechtens, die sich nach Form und Inhalt an die früher erwähnte „Neu Ordnung Rechtens" eng anschließt, in den nächsten Jahren (1533) erledigt wurde, während der Entwurf des Bergbüchels (Weinbergrecht) erst 1543 genehmigt wurde und die Landgerichtsordnung wohl nie Gesetzeskraft erhielt. Nicht besser ergieng es den Österreichern mit der von ihnen um das Jahr 1528 ausgearbeiteten Landtafel, auch Institutum Ferdinandi I. oder Zeiger ins Landrechtsbuch genannt, über welche man bis zum Jahre 1537 erfolglos verhandelte und die für immer Entwurf blieb, weil sich König und Landstände wegen der Appellation nicht einigen konnten.

4. Im Kampfe für den Landesbrauch und gegen das Eindringen des römischen Rechts haben die Landstände von Tirol, dem Buchstaben nach, den größten Erfolg gehabt. Die Landesordnung vom Jahre 1526 lässt in ihren Bestimmungen nur höchst vereinzelte Spuren einer Einwirkung des römischen Rechts erkennen. Die im Landtagsabschied vom Jahre 1525 enthaltene

[1] Vgl. § 20, 4. — Megiser annal. Carinthiæ zum Jahre 1492. (X. B. S. 1239.)

Forderung, man solle in Tirol „nicht nach den geschrieben Rechten, sondern nach Satzung, Gebrauch und Herkommen des Landes" urtheilen, fand zwar keine Aufnahme in den genehmigten Text, allein die Subsidiarität des gemeinen Rechts wurde mindestens in Strafsachen durch die Vorschrift ausgeschlossen, dass Richter und Geschworene in Fällen, wo sie in der Landesordnung keine passende Bestimmung fänden, nach ihrem besten Verstand und Gewissen zu urtheilen, oder andere Stadt- und Landgerichte um ein Gutachten anzugehen hätten. Auch die späteren Landesordnungen von 1532 und 1573 hielten trotz des Eindringens einzelner Bestimmungen aus dem römischen Recht die deutschrechtliche Grundlage fest und wiederholten obigen, gegen die hilfsweise Anwendung des gemeinen Rechts gerichteten Satz. Im Leben sah es jedoch anders aus. Getragen von der Gunst der Landesfürsten und gefördert durch die Amtsthätigkeit der Regierungsbehörden, gewann das römische Recht trotz alles Widerstrebens der Landstände immermehr Boden im Lande. Der entscheidende Wendepunkt trat im Jahre 1619 ein, als der Gubernator Erzherzog Leopold die wieder vorgebrachte Beschwerde der Landschaft durch die Erklärung abschnitt: „dass man aber, wo die Landesordnung und sonderbare Satzungen aufhören, jeweilen ad jus comune recurriert, bevorab wo die Gebräuch etwan der Billigkeit und Vernunft nit allerdings ähnlich, das ist bei allen wohlbestellten Regimenten und Policeien üblich", denn hiemit war die Subsidiarität des römisch-canonischen Rechtes auch für Tirol, selbst gegen die Vorschrift und den Geist der Landesordnung officiell sanctioniert.[2]

Noch weit weniger günstig verlief der Widerstand der Landstände gegen das Eindringen des römischen Rechts in den andern altösterreichischen Landen.

5. Man würde den Landständen dieser Zeit schwer Unrecht thun, wenn man ihren Kampf gegen das Eindringen des gemeinen Rechts auf eine Stufe mit der kleinlichen Opposition stellen wollte, die manche Landstände seit der Mitte des 17. Jahrhunderts den Gesetzgebungsvorschlägen entgegensetzten. Im 16. Jahrhundert war es keineswegs eine schroffe Zurückweisung jedes von der Regierung beantragten Fortschrittes und jeder Neuerung, sondern

[2] Sartori 63. 76.

ein berechtigtes Widerstreben gegen die Art und Weise, wie die Juristen jener Zeit das gemeine Recht ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung ins Leben eindrängten. Man braucht nur auf das früher erwähnte s. g. Institutum Ferdinandi I., hinzuweisen, welches das Bestreben verfolgte, den in Österreich herkömmlichen Landesbrauch mit den Sätzen des römischen Rechts in angemessenen Einklang zu bringen. Nicht gegen das römische Recht als solches wendet sich dieser Gesetzentwurf, nur gegen die Gedankenlosigkeit der Juristen, die es „albeg dem Fußstapfen irer Lernung nach" zur Anwendung bringen wollten, „damit sie nit gesehen wurden aus dem Weg irer Puecher zu geen". Man glaubt eine Stimme aus unsern Tagen zu hören, wenn im weiteren Verlauf den Juristen der Vorwurf gemacht wird, dass sie „wenig Aufsehen gehabt unserer Zeiten Regierung, Schicklichait und Geschichten, derselben Übung, gemainer Gebrauch und Erforschung der Händl, dann unser Wesen und Gepreuch der römischen Zeit Wesen und Handlung, denen das geschrieben Recht aufgesetzt worden, ganz ungleich, ungemäß und verr davon sein".[3]

6. Nach ihrem Inhalt lassen sich die Erzeugnisse dieser Landesgesetzgebung in folgende Gruppen zusammenfassen:

a) Landesordnungen. Gesetze, welche das vom Landesherrn den Ständen als Vertretern des Landes verbriefte Recht enthalten. Sie sind immer Quellen für die Landesverfassung, berücksichtigen aber neben öffentlichem Recht in der Regel mehr minder ausführlich auch Privatrecht, Strafrecht und Process. Einzelne, wie die Landesordnungen von Tirol (von 1532, 1573) oder die erneuerten Fassungen für Böhmen (1627), Mähren (1628), können geradezu als umfassende Codificationen des Landesrechts bezeichnet werden. Ähnliches war für Österreich ob und unter der Enns durch die Ausarbeitung des Institutum Ferdinandi und der s. g. Landtafeln beabsichtigt, die jedoch als solche niemals Gesetzeskraft erlangten.

[3] Vorrede zum 3. Buch. Man vergleiche damit die Worte H. Brunner's in Holtzendorff's Encyclopädie d. Rechtswissenschaft, 2. Aufl. S. 204, § 26: „Was stets Tadel und Vorwurf hervorrufen wird, ist die Art, wie die Reception durchgeführt wurde. Ein nationales Unglück war jenes engherzige Ignorieren des deutschen Rechts, jenes geistlose und rein äußerliche Aufpfropfen römischer Rechtssätze auf einheimische Verhältnisse, die Unkenntnis des Gegensatzes zwischen diesem und dem römischen Rechte" u. s. w.

Zu nennen wären überdies die Constitutiones Illustrissimi Comitatus Goritiæ vom Jahre 1604 (im Drucke 1605), die Consuetudines Gradiscanæ (1575), das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen (1583), das Tripartitum und Quadripartitum für Ungarn, die Landesordnung für Teschen (1592), da die Troppauer (1563, 1678) sowenig gesetzliche Verbindlichkeit als die Salzburger (1526) erlangte.

b) Landhandfesten. Dieser Ausdruck erscheint in Innerösterreich als technische Bezeichnung der vom Landesfürsten beschworenen Landesfreiheiten, auf welchen die landständische Verfassung der drei Herzogthümer beruhte. Seit dem 16. Jahrhundert nannte man ebenso die auf Veranlassung der Landstände von Steiermark (seit 1523), Kärnten (1610) und Krain (1598, 1687) gedruckte Sammlung von Rechtsurkunden, landesfürstlichen Bestätigungsbriefen, Entscheidungen, Verträgen u. dgl., in welchen man den Hort der Landesfreiheit erblickte. Gleichen Charakter hat die vom Freiherrn Reichard Strein von Schwarzenau auf Veranlassung der Landstände begonnene, aber unvollendete Landhandfeste für das Erzherzogthum Österreich unter, beziehungsweise ob der Enns, die nur in zahlreichen Abschriften verbreitet ist.

c) Landrechtsordnungen, welche das Verfahren in den ständischen Land- und Hofrechten ordneten und nebenbei mancherlei privatrechtliche Bestimmungen enthielten. Sie finden sich in allen fünf n.-ö. Landen.

d) Landgerichtsordnungen. Sie regelten das Strafrecht und zwar seit der Publication der Carolina wesentlich im Sinne derselben und kommen in allen fünf n.-ö. Landen vor.

e) Polizeiordnungen mit vielen privat- und strafrechtlichen Bestimmungen, gewerblichen Vorschriften u. dgl. erflossen theils als gemeinsames Recht für die fünf n.-ö. Lande (1527, 1542, 1552, dann 1671 und 1676), theils für einzelne Erbländer, z. B. Tirol (1573), Kärnten (1577), Steiermark (1577), auch wohl für einzelne Städte, wie Wien (1538).

f) Gesetze im Unterthanenfach ergiengen ungemein zahlreich. Hieher gehören die Zehentordnungen, das steirische Bergbüchel, der Tractatus de iuribus incorporalibus u. s. w.

g) Die Fortentwickelung der Gesetzgebung für die Städte erfolgte, da die Autonomie ganz in den Hintergrund gedrängt war, nur durch den Landesherrn. Für Wien erließ Erz-

herzog Ferdinand am 12. März 1526 „neue Freiheiten", die einen völligen Bruch mit der Vergangenheit bedeuteten und bis zum Jahre 1783 in Kraft blieben, für Laibach Erzherzog Karl am 22. November 1582 eine neu reformierte Gerichtsordnung, die noch 1638 und 1666 aufgelegt wurde. — In Triest gaben Streitigkeiten, zwischen dem landesfürstlichen Stadthauptmann und den städtischen Behörden, bei welchen sich beide Theile auf die alten Statuten beriefen, dem König Ferdinand I. den Anlass zu einer Revision derselben. Königliche Beamte wurden zur Einsichtnahme der alten Statuten nach Triest geschickt und deren Vorschläge vom König (1550) genehmigt, der sich die Entscheidung zweifelhafter Fälle, sowie Abänderungen für die Zukunft vorbehielt.

In Böhmen wurde das im Jahre 1536 gedruckte Rechtsbuch des königlichen Kammergerichtsschreibers Mag. Briccius von Licsko in der Überarbeitung durch den Kanzler der Altstadt Prag, Paul Christian von Koldin, im Jahre 1579 vom Landtag als Landesgesetz für den Bürgerstand Böhmens angenommen. Unter Kaiser Leopold I. wurde es zur allgemeinen Rechtsquelle des Bürger- und Bauernstandes in der böhmischen Ländergruppe und hat hier gesetzliche Wirksamkeit bis zum Erscheinen der allgemeinen bürgerlichen Gesetzbücher von 1787 und 1811 behalten.

§ 45. Anfänge materieller Rechtseinheit seit dem 17. Jahrhundert.

v. Canstein, Lehrbuch d. österr. Civil-Processrechts, 1. Aufl. § 8 ff. — v. Harrasowsky, Gesch. d. Codification d. öst. Civilrechts. 1868. — v. Schmidt-Bergenhold, Geschichte d. Privatrechts-Gesetzgebung im Königr. Böhmen. 1866.

1. In der Geschichte der österreichischen Landesgesetzgebung bildet die Erlassung der verneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren (1627 und 1628) einen wichtigen Wendepunkt. Langjährige Codificationsarbeiten erhielten dadurch einen raschen, unvermutheten Abschluss und die Ausgleichung der zwischen den altösterreichischen Ländern und der böhmischen Ländergruppe bestehenden Rechtsverschiedenheiten wurde der künftigen Entwicklung als Ziel vorgezeichnet.[1] Zugleich gelangte die landes-

[1] In der verneuerten Landesordnung seien „die Jura privatorum zwar so viel möglich bey dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach dem jetzigen des Königreichs Zustand, als welches von unterschiedenen Völkern und Zungen

fürstliche Machtvollkommenheit in Böhmen, Mähren und Schlesien auf dem Gebiet der Gesetzgebung nicht bloß zu jener Anerkennung, die ihr in den altösterreichischen Landen schon früher zukam, sondern noch darüber hinaus. Ausdrücklich wird erklärt, dass alles, was das jus legis ferendæ mit sich bringe, einzig und allein dem Landesfürsten zustehe, der es sich auch vorbehalte, dasjenige „so in dieser Landesordnung nicht begriffen und hiebevor nicht durch geschriebenes Recht, sondern vielmehr nach Befund der Rechts-(bei)sitzer und etwan auf vorhergegangene Præjudicia erörtert worden" durch Constitutiones Regias zu entscheiden und die Unterschiede zwischen dem Stadt- und Landrecht auszugleichen. Nur gnadenweise wurde den mährischen Ständen in Aussicht gestellt, dass sie der Landesfürst bei künftigen Gesetzen „in einem und andern zuvorhero zu vernehmen" gedenke, den Böhmen wurde nicht einmal dies Zugeständnis gemacht.[2]

2. Da um dieselbe Zeit die widerstrebenden Elemente des erbgesessenen Großgrundbesitzes aus den altösterreichischen Landen durch die rücksichtslose Durchführung der Gegenreformation entfernt wurden, so stand jetzt die gesetzgebende Gewalt des Landesfürsten auch hier vor viel geringeren Hemmungen. Daher konnte die auf Herbeiführung der Reichseinheit im Wege der Gesetzgebung gerichtete Arbeit, die unter Kaiser Ferdinand I. an der ablehnenden Haltung der Stände, zumal der böhmischen, gescheitert war, seit Kaiser Ferdinand II. mit mehr Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen werden. Ganz glatt giengen indessen die Dinge noch nicht, denn der Umschwung in den Machtverhältnissen bestimmte die Landstände zu einem geänderten Verhalten in Fragen der Gesetzgebung. Wir haben gesehen (§ 44), dass es im 16. Jahrhundert vor allem die Landstände waren, welche auf Erlassung von Landesgesetzen drangen, der Landesfürst verhielt sich ihren Entwürfen gegenüber zögernd und hat manche gar nicht, andere erst nach jahrelangen Verhandlungen genehmigt. Allmählich kehrte sich aber das Verhältnis um, der frische Zug, der das landständische Wesen

bewohnet wird gerichtet, auch etlichermassen nach unseren Kayserlichen und anderen im h. Röm. Reich, und unseren Königreichen und Ländern gewöhnlichen Satzungen corrigiert . . ." heißt es in dem Publicationspatent für Böhmen und Mähren.

[2] Mähr. L.-O. I, Tit. 4, § „Wir behalten"; böhm. L.-O. A. VIII.

im 16. Jahrhundert kennzeichnet, verschwand, das Interesse an der zeitgemäßen Fortbildung der Gesetze erlahmte, und man hielt nun aus Misstrauen gegen die Regierung an den früheren Gesetzen umso zäher fest, je mehr man darin das erreichbare Maß von Sicherung des Landesbrauchs zu erblicken glaubte.

3. Diese Spuren von Ermüdung zeigen sich bei den Ständen des Landes unter der Enns schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Arbeiten zur Codificierung des Landesrechts, die man nach dem Scheitern des Versuches mit dem Institutum Ferdinandi I. im Jahre 1565 wieder frisch aufgenommen hatte, geriethen mit der zunehmenden Gebrechlichkeit des Vertrauensmanns der Stände, des Freiherrn Reichard Strein von Schwarzenau († 1600) immer mehr ins Stocken. Schon im Februar 1599 erinnerte Erzherzog Matthias die Landstände, „wie oft und vielmals in den verschienen Landtägen wegen Vergleichung der Landtafel und Publicierung derselben tractiert, so nicht weniger als die Polizeiordnung dem ganzen Land hoch von nöthen", doch hat die Mahnung nicht gefruchtet, obwohl die Fertigstellung der Landtafel von der Regierung bis zum Jahre 1628 „vast in allen hievor gehaltenen Landtägen bei den löblichen Ständen urgirt worden". Nicht viel besseren Erfolg hatten die Bemühungen der Regierung gegenüber den Ständen der übrigen Erblande. Bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts gewahrt man noch eine laue Bethätigung an den vorgeschlagenen Revisionsarbeiten, allein seit Beginn des 18. Jahrhunderts wuchs mit der zunehmenden Ohnmacht der Landstände auch ihr Misstrauen so sehr, dass eine Taktik des Verschleppens eingeschlagen wurde, die oft nur durch äußersten Hochdruck, oft überhaupt nicht beseitigt werden konnte. So kam es, dass man sich in Krain mit der im Jahre 1571 verbesserten Landschrannenordnung bis in die Tage der Kaiserin Maria Theresia behalf, obgleich „Collecta einer vorhabenden neuen Schrannenordnung" vorhanden waren. In Tirol blieb die von Erzherzog Leopold 1626 vorgeschlagene Revision der Landesordnung vom Jahre 1573 ergebnislos, während in Steiermark die von Kaiser Leopold I. im Jahre 1658 angeregte und im Jahre 1705 von Kaiser Josef I. befohlene Aufrichtung öffentlicher Bücher (der Landtafel), erst nach Überwindung eines zähen passiven Widerstandes der Stände im Jahre 1730 Gesetz wurde.

4. An dem geringen Erfolg der Gesetzgebungsarbeiten war freilich auch die Umständlichkeit viel Schuld, mit welcher die Berathungen ins Werk gesetzt wurden. Die Protokolle der Landesordnungs-Commission, die in Österreich unter der Enns in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tagte,[8] geben uns über den eingeschlagenen Weg genauen Aufschluss. Da wurde zunächst mit den Ständen als solchen verhandelt, dann kam der Entwurf an die aus Vertrauensmännern des Kaisers und der Stände zusammengesetzte Landesordnungs-Commission, die ihn an die aus ihrer Mitte bestellten „Compilatoren" verwies. Der von diesen vorgelegte Referenten-Entwurf wurde in der Commission selbst in Sitzungen, die bis zu dreimal wöchentlich stattfanden, eingehend durchberathen, und gelangte nun an die n.-ö. Regierung, die ihn gleichfalls gründlich erörterte und endlich dem Kaiser vorlegte. Die Dinge liefen jedoch selten so glatt ab, meist ergaben sich Zweifel, die eine Rückverweisung des Entwurfs an die tiefere Stelle, oder mindestens Verhandlungen in kurzem Wege nöthig machten. Erwägt man, wie oft die Berathungen des Kaisers mit seinen Vertrauensmännern durch politische Verwickelungen aller Art unterbrochen wurden und dass bei deren Wiederaufnahme nach Jahren sich die Voraussetzungen des Gesetzes so verändert hatten, dass die Verhandlungen von vorne wieder beginnen mussten, so wird es erklärlich, weshalb der in der Landesordnungs-Commission 1669 durchberathene „Tractatus de juribus incorporalibus" erst zehn Jahre später, der 1667 schon an die Regierung abgegebene

[8] Erhalten sind im n.-ö. Landesarchiv, Fasc. B. 4, die Protokolle des Dr. Joh. G. Hartmann, 1653—1669 und des Dr. Franz Beck. Bei diesem findet sich zum 26. August 1667 ein Verzeichnis „wo die seithero ausgearbeitete tractatus zu finden. Tractatus de testamentis et contractibus befinden sich bei Hof. Bei Regierung liegt tractatus de successionibus ab intestato, die Gerhabschaftsordnung, judicium mercantile, der Advocaten juramentum calumniæ in Appellations- und Revisionssachen, ein Guetachten wegen des Cammerprocurators juramentum calumniæ, Bericht und Guetachten in puncto fatalium appellationis, item in puncto revisionis über die mündliche Verhören. Bei der Landsordnungs-Commission: tractatus de juribus incorporalibus, item der Tractat de feudis so nach der neuen Lehensgnad eingerichtet. In der Compilatorn Handen befindt sich die neue Einrichtung der Revisionsordnung, hat Anstand, bis die hierzue gehörige Puncta bei Hof resolviert sein. Die Jägerordnung ist noch bei den löblichen Ständen." Fol. 26b; Sammlung Chorinsky, S. 154.

„Tractatus de successionibus ab intestato" gar erst 1720 als „Neue Satz und Ordnung vom Erbrecht außer Testament" genehmigt wurde. Ließ man sich bei Hofe so lange Zeit zur Überlegung, trotzdem man die Gesetzgebung in Österreich unter der Enns zu beschleunigen Ursache hatte, da man deren Ergebnisse zur Herbeiführung größerer Rechtsgleichheit in den Erblanden verwenden wollte, so gieng es in den andern Provinzen noch länger her, weil hier die Verhandlungen von der Regierung erst durch Vermittlung der i.-ö. oder der o.-ö. geheimen Stelle an den Kaiser gelangten, also von einer l.-f. Behörde mehr begutachtet wurden.

5. Die Wiederaufnahme der auf Herbeiführung einer größern Rechtsübereinstimmung gerichteten Codificationsarbeiten fällt schon in die Regierung Kaiser Ferdinand's II., da wenige Monate nach dessen Tode Kaiser Ferdinand III., am 14. November 1637, den Entwurf einer neuen Gerichtsordnung für Kärnten genehmigte und die seiner „Intention gemäß mit der steyerischen Gerichtsordnung zu beeder Länder besseren Einträchtigkeit und Vereinigung gebrauchte Gleichförmigkeit zu allergnädigstem Wohlgefallen" aufnahm. Fortgesetzt in größerem Umfang wurden sie unter Kaiser Leopold I. Wie weit dieser dabei den Anregungen des berühmten Polyhistors Gottfried von Leibniz folgte, der seit dem Jahre 1671 den Kaiser durch Vertrauensmänner, wie den Hofkanzler Hocher, oder den Grafen von Windhag, für den Gedanken zu gewinnen suchte, dass er als ein zweiter Justinian für alle seiner Herrschaft unterworfene Gebiete ein neues Civilgesetzbuch zusammentragen lasse,[4] ist nicht festgestellt. Am Fürsten Wenzel Lobkowitz besaß der Kaiser einen Minister, der ein Anhänger der modernen Staatsform die Einheit Österreichs durch die absolute Macht der Krone zu verwirklichen strebte und das Gesetzgebungsrecht für diese in Anspruch nahm. Auch Ungarn sollte auf den Fuß der übrigen Länder gebracht werden, und namentlich Cardinal Kollonitsch arbeitete unablässig darauf hin, dass die im Erzherzogthum Österreich geltenden Civil- und Criminalgesetze jenseits der Leitha

[4] Foucher de Careil in S. B., Bd. 25, 134. Den gleichen Wunsch sprach auch der i.-ö. Regimentsrath Nik. v. Beckmann in seiner dem Kaiser Leopold 1688 gewidmeten „Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci" aus, sowohl S. 205 als auch in der Zueignung, die sogar den Plan zur Ausarbeitung eines Corpus Leopoldinum in 12 Büchern enthält, vgl. § 46, Anm. 6.

eingeführt würden. Dazu ist es nun allerdings nicht gekommen, da der Kaiser später von dem Gedanken abgieng, die Verwirkungstheorie gegenüber Ungarn durchzuführen. Wohl aber hat er in den übrigen Erblanden die Rechtsausgleichung gefördert und bei Generalpatenten höchstens darauf Bedacht genommen, dass die Texte den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Ländergruppen angepasst wurden.[5] Die im Jahre 1671 zur Abstellung der Verschwendung für beide Österreich erlassene allgemeine Polizeiordnung wurde im Jahre 1673 ohne weiters auch auf Innerösterreich ausgedehnt. Mit den mährischen Ständen schwebten seit 1680 Verhandlungen, wegen Ausdehnung der Prager Stadtrechte auf die mährischen Städte, „damit durchgehends ein allgemeines Recht und Ordnung eingepflanzt werden möchte". Als des Kaisers Geduld erschöpft war, führte er diese Stadtrechte durch Rescript vom 7. Juni 1697 ohne weiters in den königlichen Städten Olmütz, Brünn, Iglau u. s. w. ein, da „Unser allerhöchstes Richteramt und Justizwesen diesem Saumsal der Gerechtigkeit zum Abbruch länger nachzusehen nicht gestattet."[6]

6. Noch entschiedener trat Kaiser Josef I. auf. Einen einzelnen Fall, den Concurs in den das Stift Rottenmann gerathen war, benützte er, um die Errichtung einer dem „publico heilsambisten Landtafel nach der königlich Böhmischen Landtafel-Norma" nicht bloß in ganz Innerösterreich, sondern auch in Tirol anzuregen.[7] Für Böhmen, Mähren und Schlesien erließ er am 16. Juli 1707 zu besserer Einbürgerung des „dem allgemeinen Wesen sehr nutzbaren Inquisitionsprocesses" aus kaiserlicher und königlicher Macht und Gewalt eine peinliche Halsgerichtsordnung in 23 Artikeln, die einen unverkennbaren Zusammenhang mit der für Österreich unter der Enns von Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1656 erlassenen Landgerichtsordnung aufweist. Zwei Jahre darnach (1709) setzte der Kaiser zu Prag und Brünn Compilations-

[5] So wurde 1676 der Entwurf des zur Einführung in allen Ländern vorbereiteten Stempelpatents an die o.-ö. Regierung und Kammer gesandt, um die technischen Ausdrücke mit dem gerichtlichen Sprachgebrauch von Ober- und Vorderösterreich in Einklang zu bringen, weil bei der Abfassung zunächst die in Böhmen üblichen berücksichtigt worden seien. Bidermann, I, 141, Anm. 81.

[6] Weingarten, Cod. F. L. J. C., Nr. 545.

[7] Bidermann, II, 135, Anm. 49.

Commissionen ein, um „eine Uniformitas juris statutarii" durch Combination der Landesordnungen mit den Stadtrechten zu erzielen.[8]

7. Der unerwartete Tod Kaiser Josef's I. (1711) unterbrach allerdings diese auf Herbeiführung des Einheitsstaates gerichtete Gesetzgebung und die kriegerischen Verwickelungen, unter welchen Kaiser Karl VI. seine Herrschaft antrat, machten erst später eine Wiederaufnahme derselben möglich. Am 17. September 1721 verfügte er für ganz I.-Ö. eine Annäherung an das in Österreich u. d. Enns vorgeschriebene peinliche Verfahren, im Jahre 1722 wurde die 1717 für Österreich unter der Enns nach Einvernehmung des Handelsstandes erlassene Wechselordnung — bis auf kleine Änderungen wortwörtlich — auf Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest und Fiume ausgedehnt. Weniger glatt gieng es mit dem Landtafelpatent. Die nach langem Stocken im Jahre 1725 mit den Ständen von Steiermark wieder angeknüpften Verhandlungen führten erst 1730 zum Ziele, obwohl den Ständen nur Erörterungen „quoad quæstionem quomodo" und nicht mehr „super quæstionem an" gestattet wurden, für Kärnten und Krain erflossen die mit dem steirischen Gesetz gutentheils übereinstimmenden Patente erst unter der Kaiserin Maria Theresia in den Jahren 1746 und 1747.[9]

Den entschiedensten Fortschritt zur Rechtseinheit hat indessen unter der Regierung Kaiser Karl's VI. die Gesetzgebung über das Erbrecht gemacht. Durch das Zurückgreifen auf den schon 1667 durchberathenen Tractatus de successionibus ab intestato, der nach einer neuen Berathung und geringer Umarbeitung im Jahre 1720 als neue „Satz und Ordnung vom Erbrecht außer Testament" für Österreich unter der Enns ergieng, wurde für die fünf n.-ö. Lande ein materiell übereinstimmendes gesetzliches Erbrecht geschaffen[10], indem derselbe Gesetzestext (mit Ausnahme der Sätze über die Regredient-Erbinnen) nach Berathung durch die Landstände in den Jahren 1729 und 1737 für Steier-

[8] Über den weiteren Verlauf der Berathungen s. Harrasowsky, S. 17 ff.

[9] v. Haan, Studien über Landtafelwesen 1866, S. 19, 21.

[10] Im Jahre 1729 hatte auch die Compilations-Commission für die böhmischen Länder das Erbrecht bis auf den letzten Titel fertiggestellt. Die unabhängig von einander verlaufenden Codificierungsarbeiten für Böhmen und Österreich, suchten beide die Bevorzugung der männlichen gegenüber den weiblichen Erben, der Agnaten gegenüber den Cognaten, zu mildern. Harrasowsky, 26.

mark und Krain und mit geringen Zusätzen auch für Österreich ob der Enns 1729 und für Kärnten 1747 als Landesgesetz erlassen wurde. Die zu diesen Erbrechtsordnungen gehörenden Kundmachungspatente stellen die bestehenden „ungleichen Landesbeobachtungen auch theils irrigen Landesgewohnheiten" als Quelle unnöthiger Streitigkeiten dar, die der Kaiser durch Einführung klarer Satz- und Ordnungen zu beseitigen suche. Als nothwendig wird ferner (auch in der Ordnung für Krain) bezeichnet, dass das Gesetz in deutscher Sprache zu eines jeden gemeinen Mannes Belehrung abgefasst sei.

§. 46. Die rechtswissenschaftliche Literatur in Österreich vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Canstein, I, 94. — Chorinsky, Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs, 1878; Beitr. z. Erforschg. öst. Rechtsquell. (allg. öst. Gerichtszeitg. 1896, Nr. 3), mit vielen Literaturangaben. — Kink R., Die Rechtslehre an der Wiener Universität 1853. — Kreutzer J., Versuch e. Literargeschichte d. österr. Privatrechts, 1804; Handbuch 1808. — Legis Glückselig in d. Öst. Zeitschr. f. Rechts- u. Staatswissensch. 1847. — De Luca, Justizcodex, Bd. V., s. v. Bibliothek — Mein Aufsatz „Österreicher an ital. Universitäten z. Zeit d. Reception d. röm. Rechts" in den Bl. d. Vereins f. Landeskunde von N.-Ö., 1880—1885. — Rößler, Gesch. d. Rechts in Ö., 1847. — Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft, 2 Bde., 1880/84. — Stubenrauch, Bibliotheca juridica Austriaca, 1847.

1. Die Rechtsschriftsteller, die in Österreich im 16. Jahrhundert auftraten, sind durchwegs mit dem römischen Recht vertraut, haben jedoch von ihren Kenntnissen gegenüber dem heimischen Recht in sehr verschiedener Weise Gebrauch gemacht. Es gibt Männer unter ihnen, die ihre Arbeitskraft nur der kritischen Bearbeitung und Erweiterung des Quellenmaterials widmeten, wie der Wiener Professor Georg Tanner († um 1580), der eine neue Ausgabe der Novellen vorbereitete. Andere, wie sein College Joh. B. Schwarzenthaler († um 1614), oder der als hochfürstlich Salzburgischer Rath um das Jahr 1590 gestorbene Krainer Dr. Martin Pegius, suchten durch Schriften für die Praxis dem römischen Rechte immer allgemeinere Geltung im Leben zu verschaffen, da sie es nicht begreifen konnten, weshalb man sich bei Gericht noch immer auf unerhebliche Argumente und Einfälle berufe, obgleich der Rechtsstoff in zahllosen lateinischen Rechts-

büchern nahezu für alle Fälle schon so „vorgekaut" zu finden sei, „das ainer nit mer dörft wie die Bawren sagend, dann daß ers in den Mund trüg und schlickts hinab".[1]

Diesen gegenüber stehen Männer, die ungeachtet ihrer romanistischen Schulung den heimischen Rechtsbrauch hoch hielten und bemüht waren, ihm seinen Platz neben dem gemeinen Recht zu erhalten. Hierher gehörten der unbekannte Verfasser des früher erwähnten Institutum Ferdinandi I., das im Jahre 1528 schon vollendet war, der Staatsmann und Gelehrte Freiherr Reichard Strein von Schwarzenau († 1600) und vor allem der Vater der österreichischen Jurisprudenz, Dr. Bernhard Walther († 1584 zu Graz), der Verfasser der berühmten „aurei tractatus juris Austriaci" die nebst anderen ungedruckten Arbeiten dieses fruchtbaren Schriftstellers in zahlreichen Abschriften verbreitet, die spätere Rechtsentwickelung in Österreich wesentlich beeinflussten.[2]

Ob im Falle der Annahme das Anerbieten geglückt wäre, das der kaiserliche Bibliothekar Dr. Hugo Flermann, genannt Blotius, 1576 der Landschaft machte: im Verein mit dem Bearbeiter der österreichischen Landtafel, Professor W. Püdler, das jus consuetudinarium Austriacum durch Heranziehung gewisser in

[1] Pegius, Vorrede „Von vorbehaltenen Widerkaufen (Einstandrecht, Fol. 37). Ueber Pegius, der 1551 zu Ingolstadt Doctor wurde und den sein Zeitgenosse Rotmar einen „vir tamin Theologia quam in jure peritissimus ac pene etiam αὐτοδίδακτος" nennt, s. Radics in den Verhandlungen der jur. Gesellschaft in Laibach, Bd. 2 (1866), 181, 217, mit Angabe seiner zahlreichen Werke. Über Tanner s. Stintzing, I., 233, über Schwarzenthaler, Chorinsky, S. 16, Anm. 10. Ein Sammelband mit 84 Disputationen über Fragen des römischen Rechts, die in den Jahren 1594/96 von 27 Rechtscandidaten an der Universität, Wien gehalten wurden, bei Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte, I, 188.

[2] Über Strein s. Bl. d. Ver. f. Landeskunde v. N.-Ö., 1868, S. 89 ff. Jöcher, IV, 878. Über Walther, dessen Name in Stintzing's Werk fehlt, Chorinsky, Beitr. z. Erforschg. öst. Rechtsquell. C. — Walther um 1520 zu Leipzig geboren, stammte aus dem schweizerischen Geschlecht der W. von Waltersweil ab, studierte in Bologna und Pavia, wurde 1547 n.-ö. Regimentsrath, 1556 n.-ö. Kanzler, und stand seit 1564 in Diensten Erzh. Karl's v. Innerösterreich. Die Capitalbuchstaben im Text der Tractatus A, B, C verweisen auf Belegstellen aus dem Corpus juris u. s. w., die im Drucke wegblieben. Rein romanistisch und textkritisch sind W.'s Miscellaneorum ad jus pertinentium libri IV. Graz 1574, in welchen u. a. Plautus zur Erklärung von Stellen des Corpus juris herangezogen ist (I, c. 23, 27), das dominium directum als in den Quellen nicht begründet (III, c. 5) bezeichnet wird u. s. w.

italienischen und deutschen Städten geltender Sätze zu ergänzen und in ein System zu bringen, das an der Universität gelehrt werden sollte,[3] das bleibe dahingestellt. Für die Bedeutung, die man dem heimischen Rechte in Österreich neben dem gemeinen beimaß, ist es bezeichnend genug, dass solch ein Vorschlag zu Ende des 16. Jahrhunderts überhaupt auftauchen konnte.

2. Unter den Zerrüttungen, welche den 30jährigen Krieg begleiteten, litt auch die Jurisprudenz in Österreich gar sehr. In einem Gutachten, das die Wiener Universität im Jahre 1631 über die Mängel des bisherigen Gerichtswesens in Österreich der Regierung erstattete, wird die Rechtsunsicherheit ganz offen einbekannt. Alle Juristen, heißt es darin, auch jene die schon über 20 Jahre prakticieren, könnten sich nicht erinnern, dass in Österreich je eine gedruckte oder auch nur stetige Gerichtsordnung publiciert worden sei. Sie hätten den Gerichtsgebrauch nur per traditionem longo et quotidiano usu erlernt. Ein großer Übelstand sei, dass diejenigen die von den Studien oder anders woher kommen, die österreichischen Landsgebräuche so wenig verstehen, dass sie in desperationem gerathen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts besserten sich diese Zustände, allein keiner der folgenden Juristen reicht an die Bedeutung Bernhard Walther's heran, obwohl sich darunter Joh. B. Suttinger von Thurnhof, der sehr verdienstliche Sammler der „Consuetudines Austriacæ" und Verfasser der oft aufgelegten „Observationes practicæ" befindet, der auch an der Ausarbeitung der peinlichen Landgerichtsordnung Kaiser Ferdinand's III. für Österreich unter der Enns (1656) und an andern Gesetzgebungsarbeiten dieser Zeit thätigen Antheil genommen hat.[4]

3. Hatte sich in Österreich schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts neben der auf Ausbreitung der Lehren des römischen Rechts abzielenden Thätigkeit eines Schwarzenthaler und Pegius eine zweite Richtung bemerklich gemacht, welche dem Landesbrauch neben dem gemeinen Rechte seinen Platz sichern wollte, so kamen dieser nun außerdem die Anregungen zustatten, durch welche Hermann Conring der Jurisprudenz in ganz Deutschland neue Bahnen wies. Denn sobald es feststand,

[3] Kink, Rechtslehre, 41.

[4] Über Suttinger, † 1662, s. Chorinsky, Beitr. I.

dass das justinianische Recht nicht auf Grund eines kaiserlichen Befehls, also nicht durch kaiserliche Autorität eingeführt war, sondern nur galt, „weil es thatsächlich in Übung gekommen und kraft langjährigen Gebrauchs, so war damit die Gewohnheit als Grundlage des gesammten Rechtszustandes historisch erwiesen und dem Gewohnheitsrechte, der frei schaffenden Arbeit des Rechtslebens eine Bedeutung zuerkannt, welche sie als Bildnerin des positiven Rechts über die Gesetzgebung erhob. Und da die Träger dieser Umgestaltung nicht das Volk, sondern der Juristenstand nachweislich gewesen, so war damit seine thatsächlich geübte Macht als rechtszeugende Potenz anerkannt", ein Ergebnis, welches ihm auch für die Zukunft seine umgestaltende Thätigkeit sicherte.[5] Damit war in Österreich die Zeit für die Literatur der s. g. Differentiæ gekommen, welche die Abweichungen des heimischen Rechtsbrauchs von den Sätzen des römischen Rechts verfolgten und bisher fast nur im Gebiet des sächsischen Rechts vorgekommen waren.

4. Zuerst und sehr lebhaft wurde die Frage der Differentiæ in Böhmen aufgegriffen. Gegen das Werk des Prager Professors Christoph Kyblin von Waffenburg „de differentiis juris communis et patrii" Prag, 1663, das in 247 Punkten Abweichungen des Landesbrauchs vom römischen Rechte behauptete, ließ ein Vertreter der Praxis, der Prager Appellationsrath Joh. Heinrich Proßkowsky von Crohenstein, 1664 und 1668 zwei Entgegnungen erscheinen, welche die größere Übereinstimmung des böhmischen mit dem gemeinen Rechte erweisen sollten. Im Jahre 1674 veröffentlichten gleichzeitig Joh. Heinr. Reutter seine 25 „tabulæ juridicæ quibus accesserunt variæ differentiæ juris communis et Austriaci" in Form von Stammtafeln und Joh. Weingärtler seine „Con- et discordantia juris consuetudinarii Austriaci supra Anasum cum jure communi" im Anschluss ans System der Institutionen. Nun trat auch der i.-ö. Regimentsrath Nikolaus von Beckmann, der nach einer sehr bewegten Vergangenheit 1678 in kaiserliche Dienste war aufgenommen worden, mit seinen Reform-Vorschlägen auf. Schon in seiner Reformata doctrina juris (1681) will er „rejectis antiquorum Ictorum fabulis et obsoletis juris Romani apertis" nur das jetzt bei Gericht anwendbare Recht darstellen und bezeichnete er die

[5] Stintzing, II., 5.

Titel der Pandekten, die als veraltet wegzulassen wären. Viel weiter noch gieng er in seiner 1688 erschienenen „Idea juris statutarii et consuetudinarii Styriaci et Austriaci cum jure Romano collati". Hier ist das frühere Verhältnis beider Rechte geradezu umgekehrt, das Landesrecht tritt überall in den Vordergrund, das römische Recht wird nur zur Aushilfe zugelassen, der Kaiser zur Erlassung eines umfassenden Gesetzbuches aufgefordert und sogleich der Plan zu einem Corpus Leopoldinum in 12 Büchern entwickelt.[6]

5. Bei dieser Wertschätzung, welche nun die Juristen mit einemmale dem heimischen Recht entgegenbrachten, erwachte naturgemäß das Bedürfnis nach Sammlungen des Landesbrauchs und der landesfürstlichen Gesetze. Nach beiden Richtungen hat der früher erwähnte n.-ö. Regierungskanzler Joh. B. Suttinger von Thurnhof den Anfang gemacht, doch haben nur seine nach Art eines Lehrbuchs gearbeiteten und den Ständen von Österreich u. d. Enns zugeeigneten „Observationes practicæ oder gewisse Gerichtsgebräuche", auf die Zeitgenossen nachhaltiger gewirkt, da sie nicht bloß in den Jahren 1650—1713 mindestens fünf Auflagen erlebten, sondern auch unter gleichem Titel Arbeiten von Finsterwalder, Erberg, Rechbach über das Gerichtswesen und andern Landesbrauch in Österreich ob der Enns, Krain und Steiermark hervorriefen. Dagegen kamen die übrigen Arbeiten Suttinger's zunächst nur kleineren Kreisen zugute, so die wichtigen „Consuetudines Austriacæ" (eine Art Rechtslexikon), die großentheils aus dem bei der n.-ö. Regierung um 1550 angelegten Consuetudinarium geschöpft sind und erst 1716—1718 gedruckt wurden, während sein „Codex Ferdinandeus, oder kurzer Begriff von allen landesfürstlichen Generalienmandaten, soviel deren bis auf diese Zeit bei allen Registraturen zu finden" (1656), sowie sein 1657 den Landständen übergegebenes Gedenkbuch der n.-ö. Landschaft, ungedruckt blieben. Der praktische Jurist war daher nach wie vor auf

[6] ...cum quilibet incertus hæreat, num jus statutarium, in illo casu observetur sitque norma illius, vel utrum consuetudo contrarium velit, aut an utroque deficiente jus Romanum in illo casu prædominetur Vorrede. — Über B.'s früheres Leben, s. Allg. deutsche Biogr., II, 239, über sein Wirken zu Graz s. Leitner und Bischoff: Mitth. d. hist. Ver. f. Steierm., IX, 45; S. IX. — B. †1698 zu Graz. — Differentiæ zwischen dem Tiroler und gemeinem Recht, s. § 47; fürs Schlesische Recht: ab Hohberg: Dissertatio de Legibus Silesiorum earumque inprimis et juris communis differentia in appellationum fatalibus. Leipzig 1720.

die mühsame Erwerbung der in zahllosen Einzeldrucken zerstreuten Landesgesetze und landesfürstliche Generalmandate (Patente), sowie auf Abschriften der Waltherischen Tractate und Processordnungen, der Consuetudines Austriacæ, der österreichischen Landtafeln, von Resolutionen und anderem, was sich auf den Stylus Curiæ bezog, angewiesen. Es ist nun ebenso begreiflich, dass jemand, der solch eine Sammlung hatte, dieselbe nicht leicht jemand andern mittheilte, weil ja nicht selten die persönliche Überlegenheit nur auf dem Besitz des vollständigeren Materials beruhte, als auch, dass solch ein Zustand dringend Abhilfe erheischte.

6. Eine solche erfolgte zunächst für die böhmische Ländergruppe durch Serponte, der 1678 in seinem Promptuarium über beide verneuerte Landesordnungen und die Stadtrechte eine alphabetische Übersicht, nebst Parallelstellen aus dem gemeinen Recht und synoptischen Zusammenstellungen darbot, die ein Nachschlagen der Texte entbehrlich machen sollten. Noch entscheidender aber griff hier Johann Jakob Ritter von Weingarten (* 1629, † 1701) der fruchtbarste Rechtsschriftsteller Böhmens[7] ein, vor allem durch seinen im Jahre 1701 erschienenen Codex Ferdinandeo-Leopoldinus pro hæreditario Regno Bohemiæ, Marchionatu Moraviæ, et ducatu Silesiæ, der eine chronologisch angelegte und mit einem guten Register ausgestattete Sammlung von Urkunden, Ordnungen, Privilegien u. s. w. vom Jahre 1347 herwärts brachte und nach des Verfassers Tode 1720 als Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus bis zum Jahre 1719 erweitert wurde.[8]

Unter dem Eindruck, den das Erscheinen von Weingarten's Codex unter den österreichischen Juristen hervorbrachte, reifte auch für Österreich ob und unter der Enns ein ähnliches Sammelwerk, der Codex Austriacus des Hofraths Franz Antoni von Guarient, den dieser schon vor Jahren, als er noch n.-ö. Landschreiber war, begonnen hatte und der nun 1704 in zwei Foliobänden mit mehr als 1300 Seiten erschien. Bald darauf, wahrscheinlich im Jahre 1712, begann auch der Breslauer Verleger

[7] Wurzbach, Biogr. Lexikon, Bd. 54, S. 36. Stubenrauch, S. 344 ff., zählt 24 Werke W.'s auf, von denen es einige auf 4 Auflagen brachten.

[8] Zusammen 753 Nummern. 5 kleinere Nachträge erschienen als continuatio Codicis u. s. w. in den Jahren 1710—1735. Legis 278. Über die von Kittlitz verfasste handschriftliche Fortsetzung, s. de Luca I, 260—286.

Brachvogel mit einer Ausgabe der k. u. k. das Erbherzogthum Schlesien concernierenden Privilegia, Statuta und Sanctiones Pragmaticæ, die sich den vorhergenannten Werken in der Anlage anschloss und im Jahre 1730 bis zum 6. Bande gediehen war.

7. Auf die Periode des Aufschwungs, den die österreichische Jurisprudenz in der Zeit von etwa 1650—1700 genommen hatte, folgte ein reichlich ebenso langer Niedergang. Abgesehen von Tirol versiegt die Production in den übrigen Kronländern mit dem Erscheinen der großen Sammelwerke Weingarten's und Guarients. Die Praxis behalf sich mit diesen Fundgruben landesfürstlicher Gesetze und Erlässe, sowie mit den handschriftlich verbreiteten Consuetudines Austriacæ die nun von einem Unbekannten unter Anfügung einiger Waltherischer Tractate (1716, 1718) in Druck gelangten, bei welcher Gelegenheit alle Berufungen auf das Corpus juris als überflüssig gestrichen wurden. Es beschränkt sich daher die Aufzählung der in dieser Zeit auftretenden Autoren auf wenige Namen. Thasser mit seinen Progymnasmata Actionum (1707) und der Advocat Johann Gerard Peez, der im Jahre 1731 dem Kaiser Karl VI. das Project einer allgemeinen Process- und Gerichtsordnung widmete, behandelten das Gerichtswesen. Eine Dissertation über den Tractatus de juribus incorporalibus veröffentlichte Greneck der Ä., Wegelin (1719) Anmerkungen über das österreichische Wechselrecht, Neumann von Puchholz, Abhandlungen über das böhmische Recht. Großer Beliebtheit erfreuten sich endlich die Institutionen-Vorlesungen des Wiener Professors Joh. Georg von Kees (* 1673 † 1754), die hie und da auf österreichischen Landesbrauch Bezug nahmen und in den Jahren 1711—1746 vier bis fünf Auflagen erlebten.

8. Verhältnismäßig wenig gepflegt war die Literatur des öffentlichen Rechts, wiewohl Erwähnung verdient, dass die Wiener Universität im Jahre 1632 den Antrag auf Einführung des Jus publicum stellte, zwei Jahre nachdem sich die Leipziger Facultät für die Wiederabschaffung der „Professio juris publici" ausgesprochen hatte.[9] Die Erwerbung von Ungarn und Böhmen hat Anlass zu einigen Deductionsschriften gegeben, so schon 1527 zur Ausführung des Dr. Beatus Widmann „was das Haus Oester-

[9] Kink, Rechtslehre, 50; Stintzing, II, 29.

reich für Erbgerechtigkeit zu dem Königreich Hungern von alters gehabt", 1599 zu dem Gutachten des Freiherrn Reichard Strein von Schwarzenau über die Frage, ob Böhmen ein Erb- oder Wahlreich sei, 1627 zu der von Melchior Goldast im Auftrage Kaiser Ferdinand's II. verfassten Parteischrift de Bohemiæ Regni u. s. w. juribus, welcher Paul Stransky 1634 seine Respublica Bojema entgegensetzte. Aus späterer Zeit gibt es nebst einigen Dissertationen, die an heimischen oder auswärtigen Universitäten von Richter (1666), Kieffer (1671), Frankenstein (1727), Garb de Gilbelli (1721), Kemény (1731) u. A. über die Rechte des Herrscherhauses veröffentlicht wurden, auch eine größere Abhandlung über dasselbe Thema von einem ungenannten Autor, der in den Jahren 1678 bis 1685 schrieb.[10] Noch sind Joh. J. Moser's Acta publica, die österreichische Succession und Sanctionem pragmaticam betreffend (1732), Oheimb's Abhandlung über die böhmische Kurstimme (1719), zu nennen. Auch der Krainer Franz Albert Freiherr Pelzhoffer von Schönau († 1710) ist Verfasser mehrerer Schriften politischen und völkerrechtlichen Inhalts. Sein Hauptwerk, Arcanorum status libri decem (1709, 1710), ist übrigens der Confiscation im Jahre 1711 verfallen, obwohl es dem Kaiser Josef I. zugeeignet war.

9. Eine von den Rechtsschriftstellern in den altösterreichischen und böhmischen Landen unterschiedene Stellung nehmen in dieser Zeit die Tiroler Juristen ein. Um dieselbe zu verstehen, muss man sich gegenwärtig halten, dass in Tirol zwar dem Buchstaben der Landesordnung nach die Geltung der gemeinen Rechte ausgeschlossen war, dass diese aber von der Regierung begünstigt demungeachtet immer mehr ins Leben eindrangen. Die Entwicklung der Rechtsliteratur in Tirol ist daher jener in den übrigen Kronlanden, was das Verhältnis zum römischen Recht betrifft, entgegengesetzt verlaufen, namentlich fiel der Aufschwung weg, welcher hier nach dem Auftreten Conring's der landesfürstlichen Gesetzgebung und dem Landesbrauch zustatten kam. Es scheint viel-

[10] Handschrift (Foliant von 526 S.) in meinem Besitz, bezeichnet: Beschreibung des durchlautigsten Haus von Österreich. Das Werk hat 3 Theile, die insgesammt 48 Fragen mit Berufung auf römisches und canonisches Recht, Klassiker und Juristen behandeln. Die erste Frage lautet: „Ob rechtmäßiger Weiß neben dem römischen Kaiser das Reich hochheilig benahmet werde." Der Verfasser dürfte ein Geistlicher gewesen sein.

mehr, dass die Annäherung an die übrigen Kronländer vor allem dadurch angestrebt wurde, dass man das eigenthümliche, in der Landesordnung enthaltene Tiroler Recht durch Anwendung von möglichst viel gemeinem Recht planmäßig verdrängte.

An dieser Durchsetzung des Tiroler Landesrechts mit romanistischen Elementen nahm neben der Gerichtspraxis vor allem die im Jahre 1670 gegründete Landesuniversität thätigen Antheil, an welcher schon 1672 die vier Hauptfächer: Institutionen, Codex, Pandekten und Jus canonicum durch je einen Professor vertreten waren.[11] Die Innsbrucker Universität wirkte nun in mehrfacher Weise zu Gunsten der Einbürgerung des gemeinen Rechts in Tirol: einmal durch Heranbildung von Rechtsgelehrten im Lande selbst, dann griff sie durch Rechtsgutachten, um welche sie von allen Seiten angegangen wurde, unmittelbar in die Praxis ein, vor allem aber fällt ihr Einfluss auf die literarische Thätigkeit ins Gewicht, indem die auf gemeinrechtlicher Grundlage betriebene wissenschaftliche Behandlung des heimischen Statutarrechts eben von dort ihren Ausgang nahm.

10. So erklärt es sich, dass die Verfasser der älteren tirolischen Rechtsliteratur fast ausnahmslos auf dem Standpunkt der Reception stehen, indem das gemeine Recht in ihren Werken regelmäßig die Grundlage für die Betrachtung des einheimischen Rechtes bildet. In allen Fällen, die weder durch die Landesordnung noch durch rechtmäßig eingeführte Consuetudines entschieden werden könnten, heißt es in dem Corethischen Commentar, sei das Jus comune anzuwenden. Die Landesordnung sollte, wie der Regimentsrath J. B. Moser in seinen Annotationes über dies Gesetz ausspricht, in dubio so stricte ausgelegt werden, dass dem gemeinen Recht so wenig als möglich Abbruch geschehe, und soweit aus dem gemeinen Recht heraus erklärt und ergänzt werden, dass die Bestimmungen des letzteren überall zu gelten hätten, soweit sie nicht durch die Statuten ausdrücklich ausgeschlossen seien. Da kann es uns freilich nicht Wunder nehmen, dass neben den Commentaren der Landesordnung die vom Hofkanzler Paul Freiherrn von Hocher († 1668), den Innsbrucker Professoren

[11] Erst später wurden auch öffentliches Recht, Process- und Lehenrecht hier gelehrt und auch die Landesstatute berücksichtigt. Für diese und die nachstehenden Ausführungen s. Sartori, 82 ff.

Johann Christoph von Fröhlich († 1729) und Thomas Hermanin von Reichenfeld († 1734), dem Pfleger von Landeck, Abraham Stöckel, dem Dr. Joh. Jos. Grueber u. A. verfasst wurden, auch — des Mevius Commentar ad jus Lubecense, als ein auf die Tiroler Landesordnung „sehr anwendbares Buch" gelten konnte.[12]

§ 47. Übersicht der Rechtsquellen in Österreich-Ungarn nach den einzelnen Kronländern.

Literatur bei den §§ 43—46, außerdem v. Benigni, Handbuch d. Statistik und Geographie des Großherzogthums Siebenbürgen, 2. Heft, 1837. — Bogišić, Pisani Zakoni, 1872. — Čelakowsky, Povšechné české dějini Právni, 1892. — Kukuljević, Jura Regni Croatiæ, Dalmatiæ et Slavoniæ, 3 Bde. — Morelli, Istoria della Gorizia, 1855, neue Ausgabe in 4 Bdn. — Motloch und Rieger, im „Österr. Staatswörterbuch" II unter „Landesordnungen u. Landhandfesten". — Schenk, Übersicht d. österr. Gesetzgebung über Civilprocessrecht bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts, 1864. — Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 1855/68, 3 Bde. — Stubenrauch, Bibliotheca juridica Austriaca, 1847. — Virozsil, Staatsrecht d. Königreichs Ungarn, I, § 5 u. s. w.

Aus den vorausgehenden Darlegungen geht hervor, dass in der Zeit von 1500—1750 von einer Reichsgesetzgebung für die Erblande eigentlich nicht die Rede sein kann, dass Landesgesetzgebung, Landesbrauch und eine beiden sich anschließende Rechtsliteratur vorwalten. Nur wenige Gesetze, wie die Bergordnungen von 1517 und 1553 oder die Polizeiordnungen (1527, 1542, 1552) ergiengen formell gleichzeitig für mehrere Lande, im übrigen wurde höchstens materielle Rechtsübereinstimmung dadurch hergestellt, dass mehrere gleichlautende Gesetze als besondere Landesgesetze in mehreren Erblanden zur Annahme gebracht wurden. Diese Erwägung allein schon rechtfertigt die Beigabe einer nach Kronländern gearbeiteten Übersicht der Rechtsquellen, abgesehen davon gelangt man nur auf diesem Wege zu einer richtigen Würdigung des Riesenwerkes, welches die mit der Kaiserin Maria Theresia beginnende Codification des österreichischen Rechts in der Zeit von sechzig Jahren vollbracht hat.

Die nun folgende Übersicht bietet den in den §§ 43—46 nach seiner geschichtlichen Entwickelung behandelten Stoff, unter

[12] Wörz, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Cultur des Bodens u. s. w., Innsbruck 1834, I, S. 8.

dem Gesichtspunkt des Geltungsgebietes der Rechtsquellen nach einzelnen Kronländern, und ist daher weniger für Zwecke von Studierenden als für solche berechnet, die sich zu einer selbstständigen Weiterforschung auf dem Boden der österreichischen Rechtsgeschichte angeregt fühlen sollten. Absolute Vollständigkeit ist nicht erstrebt und wäre derzeit auch nicht erreichbar. Bei Handschriften und seltenen Drucken ist der mir bekannte Aufbewahrungsort angegeben. Die k. Hofbibliothek, das alte Hofkammer- und das Staatsarchiv sind durch *Wien H. B.*, *H. K. A.* und *St. A.* nebst der Ordnungszahl der Handschrift citiert, das k. k. Statthaltereiarchiv und die Dipauliana im Museum durch *Innsbruck St.* und *B. T.*, die Landesarchive in Graz und Laibach, sowie das Museum zu Klagenfurt durch den Ortsnamen bezeichnet. *e. S.* bedeutet meine Büchersammlung. *S. Ch.* die auf Veranlassung Sr. Excellenz des Grafen Dr. Karl Chorinsky unter Überwachung durch Dr. Th. Motloch hergestellten Autographien österreichischer Rechtsquellen.

A. Österreich ob und unter der Enns.

Beide Kronländer besitzen weder sanctionierte Landesordnungen noch Landhandfesten, wohl aber handschriftliche Entwürfe.

Als solche sind zu nennen:

a) das Institutum (oder Landrechtsbuch Ferdinandi I., das um 1528 von den Ständen ausgearbeitet und vom König dann ungenannten Vertrauensmännern zur Begutachtung zugeschickt wurde. *(Wien. St. 386.* u. ö. *S. Ch.)*

b) Nach längerer Unterbrechung wurden die Arbeiten an der Landesordnung oder Landtafel in Österreich u. d. Enns (seit 1565) wieder aufgenommen, ob der Enns (seit 1560) neu begonnen und auch mehrere Entwürfe durch Dr. Püdler, Dr. Linsmeier und Freiherrn von Strein, bezw. Dr. Abraham Schwarz ausgearbeitet. Nach 1630 geriethen in beiden Landen die Arbeiten ins Stocken, wurden aber in den Jahren 1638 und 1650 wieder aufgenommen. Sanctioniert wurden nur Bruchtheile der damals revidierten Landtafel von Österreich unter der Enns, so 1656 die Landgerichtsordnung, 1669 die Gerhabschaftsordnung, 1679 der Tractatus de juribus incorporalibus, 1720 die Erbfolgeordnung außer Testament. Die Landtafeln sind in zahlreichen Handschriften verbreitet und die verschiedenen Fassungen in der *S. Ch.*

c) Landhandvest oder Freyhaiten des löblichen Erzherzogthumb Österreich mit der näheren Bezeichung ob, oder unter der Enns, obwohl beide gleichlautend sind. Eine im Auftrag der Land-

stände durch den Rechtsgelehrten und Staatsmann Reichard Strein von Schwarzenau gemachte Zusammenstellung von Urkunden und Verbriefungen, die auf 6 Bücher berechnet war, von welchen jedoch nur vier vollendet wurden, die in zahlreichen Handschriften verbreitet sind (z. B. *Wien H. B. 7670).*

d) Gerichtsordnungen: für das Landrecht des Landes unter der Enns vom 12. April 1540, revidiert als Gerichtsprocess und Ordnung des Landrechtens 1557, formell niemals abgeschafft und oft gedruckt, dennoch schließlich vergessen. Die Ordnung des Landrechtens ob der Enns vom 16. September 1535 wurde 1621 und 1675 revidiert.

Handschriftliche Entwürfe zu Gerichtsordnungen in den Landtafeln.

„Formular und Bericht, wie bei der löblichen Landeshauptmannschaft in rechtlichen und guetlichen Sachen procediert wird" und „Allerlei übliche Gerichtliche Gebräuche diß Lands ob der Enns". (16./17. Jahrh.). *Wien, H. B. 7662. München, Staatsbibl. Cod. germ. 1175.*

Nur in handschriftlicher Überlieferung besitzen wir die Ordnungen des gerichtlichen Processes vor der landesfürstlichen Regierung in Ordinari- und Extraordinari-Sachen, die nach dem Ms. der Thinnfeld'schen Bibliothek zu Deutsch-Feistritz in den Jahren 1552 und 1558 von Dr. Bernhard Walther verfasst sind. Die erste von beiden, der einige vom n.-ö. Regierungs-Secretär Onophrius Reutter 1552 verfasste Abänderungsvorschläge beigegeben sind, soll nach der früher genannten Quelle durch Kaiser Maximilian II. genehmigt worden und sowohl bei der n.-ö. als der o.-ö. Regierung in Übung gewesen sein.

Revisionsordnung für die n.-ö. Regierung und das Hofmarschall-Gericht K. Ferdinand's III., genehmigt 1637, neuberathen 1655; 1669. Neue Executionsordnung 1655 im Cod. Austr.

e) Landgerichtsordnungen: fürs Land unter der Enns vom Jahre 1514 (ein umfänglicherer Entwurf *S. Ch.*), reformiert 1540, 12./1., vom König Ferdinand I. Eine neue peinliche Landgerichtsordnung erließ Kaiser Ferdinand III. am 30. December 1656. Es gibt von ihr viele Ausgaben und auch einen gedruckten Commentar vom n.-ö. Regierungsrath Dr. Franz Josef Bratsch (1751).

Fürs Land ob der Enns wurde die erste gedruckte Landgerichtsordnung auf Antrag der Stände 1559 erlassen und diese 1627 unter Kaiser Ferdinand II. reformiert. Unter den Ausgaben der neuen, vom Kaiser Leopold I. am 14. August 1675 genehmigten Landgerichtsordnung bietet die 1736 zu Linz erschienene ein Compendium der im Lande geltenden Gesetze: Adeliches Criminal-Privilegium von 1675, Zehentordnung vom Jahre 1641, Bettlerordnungen, Jägerordnung von 1727, die Erbfolgeordnung vom Jahre 1729, die Fallitenordnung für beide Herzogthümer vom Jahre 1734, überdies eine Auswahl von Amtsgebräuchen (Stylus) der n.-ö. Regierung, des Hofmarschallischen Gerichts u. s. w.

Als Sammelwerk der landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen bis zum Jahre 1740, deren Aufzählung zu weit führen würde, ist für

Österreich ob und unter der Enns der Codex Austriacus, nebst der 1. und 2. Fortsetzung durch S. G. Herrenleben (1748, 1752) zu nennen. Es sind das nahezu 3500 Folioseiten. Eine handschriftliche Sammlung, 8093 Seiten, Fol., aus dem 17. Jahrhundert ähnlichen Inhalts in *Wien, St. A. 75* und ein von A. Beck und J. P. Kaltenbæck im Jahre 1846 zum Drucke vorbereiteter Codex Austriacus mit Gesetzen Kaiser Ferdinand's I., 1521—1564. *Wien, H. B. 14369.*

Literatur: 12 Tractate Bernhard Walther's sind im Anhang zu Suttinger's Consuetudines Austriacæ (1716 und 1718) gedruckt. Andere sind nur handschriftlich verbreitet, so außer den obgenannten Processordnungen eine Grundbuchsordnung *(Wien, H. B. 8084, 8189, St. A. 127)*, „etliche Rechtsregeln", *H. B. 8252* u. a.

J. B. Schwarzenthaler, Tractatus judiciarii ordinis 1592; de pignoribus et hypothecis 1594 (*e. S.*).

J. Gobler's Verteutschte Institutiones sammt Gerichtsprocess des Erzherzogthums Österreich. Wien, 1539 (Stubenrauch Nr. 1434).

Dr. Wolfg. Schwanser, n.-ö. Kammerprocurator († um 1605), Theile seines Berichtbuchs, das Suttinger so oft erwähnt. *Wien H. K. A. — S. Ch.*

Veit Stahel, Notar und Stadtschreiber zu Freistadt: Information f. die nider Gericht 1. Instanz. 1566. *Wien, H. B. 8084, Klagenfurt XXVII. d. 3.* Gerichtsordnung, Process, wie man in bürgerl. Verhörssachen im Erzh. Österreich o. E. verfahren soll. 1555. *München, Cod. germ. 1167.* Von Weisungen, *ebendort 1175.*

Joh. Ba. Suttinger v. Thurnhof, † 1662, Consuetudines Austriacæ, Nürnberg 1716, 1718, gehen auch unter Walther's Namen; Observationes practicæ oder gewisse Gerichtsgebräuch . . . beim landmarschall. Gericht in Ö. u. E. 1650, 1656, 1678, 1703, 1713. Ungedruckt sein Cod. Ferdinandeus *(Wien. H. B. 7547)*; sein Gedenkbuch der n.-ö. Landschaft *S. Ch.*

Reutter Joh. Heinr.: Vigintiquinque Tabulæ juridicæ, Regensburg 1674. *Graz, Universitätsbibliothek.*

Weingärtler, Con- et Discordantia juris consuetudinarii Austriaci supra Anasum, Linz, 1674, 1719.

Finsterwalder B., Practicarum Observationum ad consuetudines Archiducatus Austriæ superioris libri IV., Salzburg, 1687—1703.

Thaßer J. F., Progymnasmata Actionum forensium, Wien, 1708.

Peez Joh. Gerard, Allg. Process- und Gerichtsordnung, nach welcher man sich bey denen Wienerischen Gerichtern gleichförmig zu halten hat. Dem König Karl VI. gewidmetes Project, 1731 gedruckt.

B. Innerösterreich.

Landesordnungen sind nicht vorhanden, auch keine Sammlung der landesfürstlichen Verordnungen aus älterer Zeit. Die landesfürstlichen Patente von 1493—1564 verzeichnet Krones in den Beitr. z. Kd. steir. Geschq., XVIII, XIX, über die Landhandfesten mein Aufsatz a. a. o. IX.

a) Landhandfesten. Steiermark. Die erste Ausgabe vom Jahre 1523 wurde durch den Schrannenschreiber Hans Hofmann zusammengestellt und zweimal nachgedruckt. Viel umfassender ist die 1583 durch den la. Secretär Amman und den Schrannschreiber Venediger im Auftrag der Stände gemachte Zusammenstellung, die 1635 und mit Register 1697, gedruckt wurde. Abweichend davon bietet die Ausgabe von 1842 den Text der Verbriefung Kaiser Karl's VI. vom Jahre 1731.

Die Landhandfeste für Kärnten, durch den Historiker Hieronymus Megiser zusammengestellt, erschien 1610, jene für Krain, die der la. Kriegssecretär Balthasar Guralt besorgte, in den Jahren 1598 und 1687.

b) Gerichtsordnungen. Steiermark. Die von der Landschaft im Jahre 1503 beschlossene Ordnung des Landsrechten in Steyer bei Bischoff, steierm. Landrecht, S. 194. Eine Überarbeitung als „neu Ordnung Rechtens" aus der Zeit Kaiser Maximilian's *(Laibach, Lyceal-bibliothek Ms. 198)* schließt sich ihrem Inhalt nach schon ziemlich genau an des löbl. Fürstenthum Steyr Bestätung der Newen Reformation des Landrechtens vom Jahre 1533 an. (Gedruckt gleich den nachfolgenden Gesetzen.) Im Jahre 1574 folgte die Neu verfasste Reformation des Landts- und Hofrechts, 1618, 7. November eine Gerichtsordnung, wie vor der Landtshauptmannschaft und dem Schrannengericht procediert werden solle (gedruckt 1620), die bald einige Abänderungen erfuhr und nunmehr 1622, 30. März, vom Kaiser Ferdinand II. neu genehmigt wurde. Diese blieb bis zur Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 für Steiermark in Kraft (neue Ausgabe vom Jahre 1761), obwohl unter Kaiser Leopold I. 1674 der Entwurf einer „Neuen Gerichts- und Landrechtsordnung in Steyer *(Wien St. A. 26.)* fertiggestellt war und Verhandlungen der Regierung mit den Ständen wegen Revision der alten Gerichtsordnung bis zum Jahre 1748 fortgesetzt wurden.

Kärnten. Es ist unbekannt, wann und in welcher Form die erste Landrechtsordnung, deren Erneuerung 1577 (gedruckt 1578) die landesfürstliche Genehmigung erhielt, aufgerichtet wurde. Über das Verfahren selbst gibt Aufschluss das 1544 „aus Hannsen Ampfinger's mundlichen Anzaigen beschriebene Vertzaichnuß, wie die Ordnung und der Gerichtsproceß in Landsrechten zu Kärnten ungeverlich gehalten wierdet", *(e. S.* aus Föhringer's Nachlass und ungedruckt gleich den nachfolgenden Ordnungen). Mit der am 1. Jänner 1582 erlassenen Pfändungs- oder Spänordnung *(Wien, St. A. 397)* steht möglicherweise in Zusammenhang der durch den la. Advocaten Johann Khrause verfasste Aufsatz über den summarischen Landrechtsprocess, der 1585 im Landtag durch ein ganze ersame Landschaft in vollkommentlicher Versamblung approbirt wurde. *(Klagenfurt, 33, XXVII c. 13.)* Die bei den Landschaften von Kärnten und Krain in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorhandene Neigung, ihr Gerichtsverfahren der steirischen Gerichtsordnung vom Jahre 1622 anzunähern, wurde von der Regierung mit Freuden begrüßt

und führte zu Revisionsarbeiten, die jedoch nicht immer zum Ziele gelangten. So entstand die Gerichtsordnung des löblichen Erzherzogthums Khärndten, nach welcher bey der Landtshaubtmannschaft, Schrannengericht und andern des Landts Instantien procediert werden solle. Aufs neue reformiert und verbessert im Jahre 1638. *(Wien, St. A. 39, 40: Klagenfurt XXVII. c. 14.)*

Gerichts- und Landrechtsordnung des löbl. Erzherzogthums Khärnthen aufs neue reformiert und verbessert im Jahre 1669. *(Wien. St. A. 41.)*

In den Sammlungen des historischen Vereins für Kärnten zu Klagenfurt befinden sich ferner handschriftlich Observationes der kärntnerischen Practica 1680—1706 *(XXVII, c. 18)* und die älteren „Landsgebräuch in Steyer und Kärndten" *(XXVII, c. 13)*.

Krain. Einer „uralten Landschrannenordnung" vom Jahre 1531 gedenkt Erberg Observatio 27, § 8. Eine Revision derselben durch die Stände, die 1564, 24. Jänner, vom Kaiser Ferdinand I. und 1565, 16. Mai, vom Erzherzog Karl bestätigt wurde, befriedigte nicht und führte zu neuen Umarbeitungen, welche die 1571 von neuem verbesserte Landschrannenordnung einer ers. Landschaft in Krain in 34 Abschnitten ergaben. Gedruckt 1571, 1688 und 1707. Im 17. Jahrhundert beschäftigte man sich auch in Krain viel mit Revisionsarbeiten und brachte „Collecta zu der vorhabenden neuen Schrannenordnung" zuwegen (zwei verschiedene Entwürfe *e. S.*), die jedoch nicht Gesetz wurden, wie die Neuauflagen der Landschrannenordnung vom Jahre 1571 darthun.

Für die „gemaine" Stadt Laibach erließ Erzherzog Karl am 22. November 1582 eine neu reformierte Gerichtsordnung, welche noch 1638 und 1666 aufgelegt wurde.

Bei der i.-ö. Regierung in Graz soll der von Bernhard Walther im Jahre 1552 ausgearbeitete Process in Ordinari- und Extraordinari-Sachen (s. oben **A.**) in Anwendung gewesen sein. Die kurze Gerichtsordnung, wie die Procuratores vor der Regierung zu Grätz in Hofrechten procedieren sollen, vom 16. Juli 1567 ist nur die Ausdehnung der 1563 am 3. April für Österreich unter der Enns erlassenen Vorschriften auf Inner-österreich. *(Laibach, Lyc. Bibl. Cod. 77,* als Gräzerische Gerichtsordnung.)

Landgerichtsordnungen. Steiermark. Der Entwurf einer Landgerichtsordnung, welchen die Landschaft im Jahre 1531 dem König Ferdinand vorgelegt hatte, ist uns möglicherweise in einer Handschrift des Klosterarchivs von Reun erhalten (Beitr. z. Kde. steir. Geschqu. XI, 140). Sanctioniert wurde 1574 des löblichen Fürstenthumbs Steyer Land- und peinliche Gerichtsordnung (gedruckt 1575, 1583, 1638), die im Wesentlichen mit der Carolina übereinstimmt. Durch die Novelle Kaiser Karl's VI. vom 17. September 1721 wurde für Innerösterreich eine Annäherung an das in Österreich unter der Enns übliche Verfahren in Strafsachen vorgeschrieben.

Kärnten bekam eine neu aufgerichtete Landgerichtsordnung 1577 (gedruckt 1578), die nur polizeiliche Bestimmungen enthält, im übrigen richtete man sich im Verfahren und bei den Strafsätzen nach

der steirischen Landgerichtsordnung vom Jahre 1574. (Hermann, Gesch. v. Kärnten, II, 2, 126.)

Krain erhielt unter König Ferdinand I. am 18. Februar 1535 eine kleine Landgerichtsordnung, welche bis ins 18. Jahrhundert in Übung blieb. (Ausgaben ohne O. u. J., 1685, 1707.)

Polizeiordnungen. Neben den allgemeinen Polizeiordnungen von 1527, 1542 und 1552, für alle fünf n.-ö. Lande und Görz gab es besondere Polizeiordnungen für Steiermark und Kärnten (beide 1577 und gedruckt). Unsicher ist, ob der vom Erzherzog Karl der Landschaft Krain im Jahre 1570 zur Berathung übersandte Entwurf Gesetzeskraft erlangte.

Stadtrechte: Pettau Reformation des Stadtrechts durch Erzb. Leonhard v. Salzburg. 1513. *(Graz.)* Villach Verbriefung durch B. Joh. Gottfried v. Bamberg. 1612. *(Klagenfurt XXV. b. 12.)* Das Klagenfurter Stadtrecht (Process vor dem Stadtgericht) in Reimen *(ebendort)*.

Gesetze und Verordnungen in Unterthanensachen ergiengen, sehr zahlreich; hierher gehören die Zehntordnungen für Steiermark 1605, für Kärnten 1577, Krain (1551, 1573 ungedruckt, *e. S.*). Das 1543 für die Weingärten erflossene steirische Bergrechtsbüchel, das auch in Kärnten und Krain zur Anwendung kam, ist das einzige Gesetz, von dem mir Übersetzungen ins Slavische (Windische) aus alter Zeit bekannt sind (z. B. 1582 durch den Pfarrer von Arch, Andreas Rezl, eine jüngere von 1644 u. s. w. zum Theil herausgegeben durch V. Oblak, Letopis matice Slovenske 1888/89). Die steirischen und kärntnischen Taidinge, durch Bischoff als 6. Band der österr. Weisthümer herausgegeben, enthalten neben Dorfrechten auch Marktordnungen für Vorau (1603), Hartberg (nach 1618), Pöllau (1547), Hermagor (1562) u. s. w.

Aus der übergroßen Zahl von Ordnungen, landesfürstlichen Generalien, Resolutionen u. s. w., die für Innerösterreich ergiengen und höchstens durch Einzeldrucke verbreitet wurden, zum Theil nur in handschriftlichen Sammlungen (z. B. *Wien, St. A. 46*) vereinigt sind, seien genannt: für Steiermark die Erbfolgeordnung 1729, Ordnung adeliger Vormundschaft 1687, Landtafel- und Grundbuchspatente 1730, 1731, 1736, i.-ö. Wechselordnung 1722, Executionsordnung 1702, Wald- (1695, 1721) und Jägerordnungen 1716, 1723, Bauordnung 1724, Gesindeordnung 1734, die Erbordnungen für Krain 1737 (auch mit slavischer Übersetzung gedruckt 1775) und Kärnten 1746, Eisenordnungen für Hüttenberg 1567, Krain und Görz 1575, Müllerordnungen für Steiermark 1576, für Kärnten 1562, Hallamtsordnungen für Aussee 1523, reformiert 1568 u. s. w.

Literatur. Ziemlich verbreitet sind Handschriften mit 40 Rechtsfragen aus dem steirischen Recht und deren Beantwortung. Erste Frag, wie im Herzogthum Steyr einer Civilaction der Anfang zu machen gepflegt wirdet u. s. w. (*Wien, St. A. 397, H. B. 14282, Graz, L.-Archiv 91. Laibach. Bibl. Ms. 77.*) Sie werden als Landtsgebräuch im Herzogthum Steyr ja selbst als „Neue Landgerichtsordnung in Steyr" bezeichnet. In der Handschrift der Wiener Hofbibliothek heißen sie „Institutiones

juris Styriaci oder praktische Observationes zu Lieb allen Principianten, so in Steyer die Jura zu prakticiren gesünet. . . . Durch Herrn W. vor Jahren gewesten Landschreiber gezogen". Sie sind möglicherweise identisch mit dem „modus procedendi im Fürstenthum Steiermark des Dr. Grünpach", der bisweilen erwähnt wird. Verschieden davon sind die in einer Handschrift des Klosters Kremsmünster *(Cod. 222 N.)* erhaltenen gerichtlichen Anmerkungen über die steyerischen Landgebräuch, welche sich auf den bei der Regierung in Hofrechten üblichen Ordinari und Extraordinari Process Bernhard Walthers beziehen und auch diesem geradezu zugeschrieben werden.

Als handschriftliche Beigaben zu den Drucken der wichtigeren steirischen Gesetze finden sich bisweilen kleinere Arbeiten über das steirische Gerichtswesen, z. B. ein kurzer „Processus edictalis im Landt Steyr" *(Sammlung Dr. Holzinger)* oder Bericht etlicher gerichtlicher Solennitäten so bey den Landschrannen in Steyr gehalten werden (von der Hand des nachgesetzten Schrannschreibers Erasam Khurzleb um 1590, *(Sammlung Hofrath Dr. Bischoff)*, Aufzeichnungen über die Förmlichkeiten des „endhaften Tages" in Kriminalprocessen u. dgl.

„Des Fürstenthumbs Steyr neu aufgerichte Landrechtsordnung", die man gewöhnlich am Schlusse des unter Kaiser Leopold I. ausgearbeiteten Entwurfs der neuen Gerichtsordnung findet. ist ein erbrechtlicher Tractat in 7 Artikeln. In der Handschrift 14.282 der *Wiener H. B.* ist ihm die Bemerkung beigerückt, dass diese Ordnung noch giltig sei, soweit sie nicht durch die vom Jahre 1729 abgeändert wurde.

Ein treffliches Werk, von welchem mehrere Handschriften vorhanden sind (Original nebst Vorarbeiten im *Landesarchiv zu Laibach)*, sind die „Observationes Practicæ Inclyti Prætorialium, aulicorumque judiciorumque dicasterii . . Ducatus Carnioliæ, opus posthumum Joannis Danielis L. B. ab Erberg". 38 an Zahl ums Jahr 1700 verfasst und durch J. B. von Preschern nach dem Jahre 1733 durch eine 39. Observation „Von Zeugen Examine" vermehrt. Gedruckt ist Erberg's Disputatio juridica de officio judicis, Wien 1671.

Johann Wendtseißen, gewesener Stadtrichter und Stadtsyndicus zu Radkersburg: Tractatus judiciarius (Hexenprocesse), 17. Jahrhundert (Abschrift aus dem Jahre 1699 *e. S.*).

Gedruckt sind erschienen: Ferd. de Rechbach Observationes ad Stylum Curiæ Græcensis 1680 mit einer kurzen Schilderung des Behördenwesens in Innerösterreich, ferner vom Jahre 1682 ein Appendix mit Inhaltsangaben landesfürstlicher Resolutionen von 1614—1682. Ungleich wichtiger ist: Nicolai de Beckmann, „Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum jure Romano collati 1688.

Unmittelbar praktischen Zwecken waren einige Rechtsausführungen gewidmet, die zu Ende des 17. Jahrhunderts veröffentlicht wurden, so die ohne Druckort und Jahr (c. 1695) erschienene „Gründliche Ausführung auf die von H. Landshaubtmann des Herzogthums Steyer in Truck gegebene, so benambste Erläuterung" und die von Johann Georg Lorber

im Namen der sehr bedrängten Bergholden gegen die Bergherrschaften in Steiermark wegen des 10. Pfennings eingereichte „Beschwär-Schrift" und deren „Verthätigung" 1699, 1700.

C. Görz, Triest, Istrien.

In Görz wurde über Andringen der Stände im Jahre 1556 mit der Sammlung des Landesbrauchs begonnen. Diese Arbeit eines aus je zwei Mitgliedern von der Regierung und den Landständen gebildeten Ausschusses zerfiel in 186 Abschnitte und war bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Übung. 1597 lieferte der mit der Umarbeitung betraute Kanzler der Stände Gasparo Bertis einen andern Entwurf, der zwar durch die Stände sogleich der Regierung zur Bestätigung vorgelegt wurde, jedoch erst nach wiederholtem Betreiben und einigen Abänderungen am 27. December 1604 durch Erzherzog Ferdinand II. genehmigt wurde. Diese „Constitutiones Ill. Comitatus Goritiæ", welche in sechs Abschnitte „de personis, de ordine judiciorum de contractibus, de successionibus, de delictis et pœnis, de salariis" mit insgesammt 93 Capiteln zerfallen und allgemeine Geltung haben sollten, wurden 1605 gedruckt, gaben aber, da man sie mancherorten zurückwies, zu solchem Zwiespalt Anlass, dass die Stände selbst im Jahre 1608 die Zurücknahme des Gesetzes beantragten, was die Regierung freilich ablehnte. Es begannen nun Berathungen wegen einer Umarbeitung, die sich bis zum Jahre 1634 hinzogen, aber ergebnislos blieben, wie die unveränderten späteren Ausgaben der Constitutiones (1620, 1651, 1670, 1688 und 1697) darthun.

Den heftigsten und erfolgreichen Widerstand gegen die Görzer Landesordnung leistete das Gebiet von Gradisca, für welches der erzherzogliche Rath Hieronymus Garzoni um 1575/76 ein eigenes Statut in 47 Capiteln verfasst hatte. Diese „Consuetudines Gradiscanæ antiquitus et per novos ordines introductæ" erhielten sich ohne landesfürstliche Bestätigung bis zu Anfang unseres Jahrhunderts in Übung und wurden im Jahre 1879 per le Nozze Braida Strassoldo-Soffumberg, zu Udine das erstemal gedruckt.

Triest. Streitigkeiten zwischen dem landesfürstlichen Stadthauptmann, dem Freiherrn Johann von Hoyos und den städtischen Behörden bewogen den König Ferdinand I. zur Abordnung einiger Räthe der Wiener Hofstelle, der n.-ö. und der o.-ö. Regierung nach Triest, um die erforderlich scheinende Revision der Statuten an Ort und Stelle auszuarbeiten. Der von ihnen vorgelegte Entwurf wurde vom König am 12. November 1550 genehmigt und zum Theil unterm 17. October 1551 erläutert. Die Statuten enthalten in vier Büchern Vorschriften über den Wirkungskreis der Behörden, bürgerliches und peinliches Verfahren und Verwaltungsvorschriften. Gedruckt wurden sie unter Beifügung einiger späterer Erlässe Erzherzog Karl's u. s. w. als Statuta inclytæ civitatis Tergesti 1625, 1727. Dem lateinischen Originaltext

sind Randbemerkungen, sowie eine Übersetzung ins Italienische durch Dr. Cæsar Cagnaroni beigegeben worden.

Das Küstengebiet von Istrien und auch von Dalmatien war venezianischen Gesetzen und Verordnungen unterworfen. „Leggi statutarie per il buon governo della provincia d'Istria" wurden über Auftrag des Senates durch den Podestà von Capo d'Istria, Lorenzo Paruta gesammelt und 1757 in vier Bücher getheilt herausgegeben. Ausgaben der Statuten von Curzola 1643, Lesina 1643, Cattaro 1615, Trau 1708, Zara 1564, Capo d'Istria 1668, Pago 1637 führt Stubenrauch Nr. 3945 ff. an.

D. Die westlichen Alpenländer: Tirol, Vorarlberg, Salzburg.

Landesordnungen. Die 1526 unter dem Eindruck des Bauernaufstandes genehmigte Bauern-Landordnung wurde im gleichen Jahre zu Augsburg gedruckt. Sie zerfällt in zwei Bücher mit sieben, beziehungsweise zwei „Theilen" und hat eine Empörungsordnung im Anhang. Handschriftlich ist bisweilen eine Ordnung des geistlichen Standes in 16 Rubriken beigegeben. Ausführliche Inhaltsangabe bietet Oberweis in der österreichischen Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1866.

Als Ergebnis der schon 1529 begonnenen Revisionsarbeiten erschien 1532 eine durch den Kammerprocurator Dr. Jakob Frankfurter umgearbeitete Landesordnung (Ausgaben ohne Jahr und von 1538, 1568, 1570), die in Form und Inhalt von der früheren abweicht. Sie ist in neun Bücher getheilt und sind darin die grundherrlichen Verhältnisse unbeschadet der inzwischen unter den Parteien geschlossenen Verträge auf die Zustände vor 1525 zurück geführt. Obgleich sich eine Zunahme römischrechtlicher Elemente nicht leugnen lässt, so beruht doch die Landesordnung vom Jahre 1532 im wesentlichen auf deutschrechtlicher Grundlage. Schon 1555 kam die Revision dieses Gesetzes zur Sprache, doch dauerte es bis 1573, ehe die „Neu reformierte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol" mit landesherrlicher Genehmigung publiciert wurde. (Ausgabe ohne Jahr und 1603, 1624.) Dieselbe stimmt mit der Landesordnung vom Jahre 1532 in der äußern Anordnung und Eintheilung des Stoffes überein, ist jedoch inhaltlich durch 44 Titel und viele erläuternde Zusätze vermehrt und hat noch den Charakter eines volksthümlichen Gesetzes, da bei deren Abfassung Vertreter aller Stände mitgewirkt haben.

Angehängt ist dieser Landesordnung eine Polizeiordnung vom Jahre 1573, welche vor allem Luxusgesetze und Bußbestimmungen für die einzelnen Stände enthält und mit Weglassung der schon in der Landesordnung getroffenen Bestimmungen den Inhalt der Polizeiordnung für die fünf n.-ö. Lande vom Jahre 1552 wiedergibt.

Die Landesordnung galt in Deutsch-Tirol und selbst in den italienisch sprechenden Gerichtsbezirken Kronmetz und Kastell in Fleims, ferner subsidiär in den Herrschaften Rattenberg, Kufstein und

Kitzbüchel, denen der Gebrauch der bayrischen „Buchsag" noch durch Rescript des Erzherzogs Sigismund Franz vom 9. August 1663 verstattet wurde. Endlich wirkte sie auch im Fürstenthum Brixen, wo sie stillschweigend oder, wie man sagte, „imitative" angenommen wurde. Da die von der Regierung unternommenen Versuche die Landstände für eine Revision der Landesordnung vom Jahre 1573 zu gewinnen sowohl unter der Erzherzogin-Vormünderin Claudia Felicitas, als unter Kaiser Leopold I. ergebnislos verliefen, so blieb dieselbe in Gebrauch bis zur Einführung des Josefinischen allg. b. G.-B., das mit a. h. Patent vom 1. November 1786 kundgemacht wurde, beziehungsweise bis zur Einführung des noch geltenden a. b. G.-B., vom Jahre 1811, das in Tirol von 1814—1816 zu verschiedenen Zeitpunkten in Geltung kam.

Von der Landesordnung aus dem Jahre 1532 gibt es eine Übersetzung ins Lateinische, die Joh. Jak. Römer vom Marötsch auf Bitten italienischer Doctoren besorgte und dem K. Ferdinand I. widmete. *(Universitätsbibl. zu Innsbruck Ms. Nr. 896.)* Außerdem übersetzte Dr. Bart. Panarino 1582 das zweite Buch der neu reformierten Landesordnung ins Italienische, erhielt jedoch nicht die Erlaubnis zur Drucklegung.

Da der Inhalt der Landesordnung viel umfassend ist, so ist die Zahl der Tiroler Sondergesetze nur gering. Zu nennen wären die nach der Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1555 ausgearbeitete neue Kammergerichtsordnung der ober- und vorderösterreichischen Lande des Erzherzogs Ferdinand (*B. T. CLV. CCXIX* alt, ohne Jahresangabe), das s. g. „Mandatum Claudianum" wegen Execution und Revision der Urtheile vom 16. Juni 1641 (gedruckt; der 1727 nach Wien gesandte Entwurf einer Gerichtsordnung wurde nicht genehmigt) erneuerte Curatel- und Pupillarordnung 1738 (gedruckt), ferner Fisch- (1575, 1615), Jäger- (1619 u. ö.), Waldordnungen (1586) u. s. w. Eine vom o.-ö. Gubernial-Registranten Ignaz A. von Ehrenport angelegte Sammlung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen für Tirol aus den Jahren 1574 bis 1783 in zehn Bänden sammt Register verwahrt die *B. T. CCCLXXX—CCCXC* alt.

Desto bedeutender ist die Literatur, die sich in Tirol an den Inhalt der Landesordnung anschloss, jedoch fast nur handschriftliche Verbreitung fand; dass dieselbe größtentheils den Zweck verfolgte, das gemeine Recht im Lande einzubürgern, wurde schon bemerkt. (§ 46, 9, 10.)

Genannt seien hier:

a) Des Dr. Joh. Paul Hocher, gewesenen Advocaten zu Bozen, nachhin o.-ö. Regierungskanzlers und endlich des Kaiser Leopold I. obersten Hofkanzlers, Responsiones und Gerichtshändel. Mehrere Handschriften von verschiedenem Umfang. *B. T. LXXIII: CLVIII: CMXCI: MCCLXXIX* alt. *Innsbruck, Univ.-Bibl. 807, 877;*

b) des Pflegers zu Landeck, Dr. Abraham Stöckhl: Etwelche Anmerkungen yber die Tyrolische Landsordnung (nach 1715, vor 1759 verfasst) *B. T. LXXIII* (wohl auch *CXCVII: DCCXCVII*):

c) des Innsbrucker Professors und später o.-ö. Kanzlers Joh. Christoph von Frölich: Abhandlungen über einzelne Theile der Landesordnung, z. B. Commentarius ad statuta Tyrolensia. *(Innsbruck. Univ.-Bibl. 806)*, Tyrolisch Obrigkheitliche Instruction, geschrieben im Jahre 1723 *(ebendort 858; B. T. CLVII: MCCLXXIX; MLXXXVIII* alt.)

Hauptexceptiones über die Tyroler Landesordnung, in welchen Punkten sie denen gemeinen Rechten zuwider (*B. T. 997* neu), Præcipuæ Differentiæ statut. juris Tyrolensis a jure communi collectæ *(Ferdinandeum 8 a, 38.)*

Coreth zu Starkenberg, Commentarii theorico-politico-practici in jus statutarium Tyrolense p. I., 1716 gedruckt. An Umfang übertrifft alle übrigen Dr. Jos. Gruber's Commentar zur Landesordnung in 11 Foliobänden *(Ferd. IV, f. 1)*, der nach dem Jahre 1737 verfasst wurde.

Manche Handschriften beziehen sich auf die beabsichtigten Revisionsarbeiten an der Landesordnung, so *B. T. XCII, LXXIII, DCCXLIII*, alt, *Univ.-Bibl.* Ms. 806, oder der Discursus apologeticus inter causidicum Tyrolensem et Disiderium super statutum Tyrolense (*Univ.-Bibl. 895*).

Ganz anderer Art ist das kleine, aber durch Handschriften (*B. T. CLVII*; *DCCVIII* alt, u. s. w.) ziemlich verbreitete Schriftchen: Kurzester Begriff Neu Reformiert-Tyrolischer Landtsordnung . . einsmahls durch Gregorium Stainer anno 1587 in Reimen verfasst, nachgehents aber durch Franciscum Xav. Barth von Amwaßegg durchaus geändert . . Anno 1678, das den Inhalt der Landesordnung in knappen Rechtsreimen wiedergibt. Erwähnt seien noch: Ordnung und Process umb Dienstparkhaiten auf Grundt und Poden . . auf die Tyrolische Landesordnung gericht (*B. T. CXXV, MXLVIII*), verschiedene Abhandlungen über Zehentrecht, von welchen jene des o.-ö. Regierungsrathes Dr. Joh. von Werndle in den Jahren 1617—1722 fünf Auflagen erlebte. Gedruckt ist ferner der Manipulus decimarum des Jesuiten P. Jakob Wex (Innsbruck 1692, ungedruckt die „Tyrolischen Zehentgewohnheiten". *B. T. CCXCIV*), endlich die von Fröhlich'schen Werke: Nemesis romano austriaco Tyrolensis (1696), Tractatus juridicus de . . præscriptionibus statutariis Tyrolensibus (1702).

Neben der Landesordnung galten in Tirol zahlreiche Statute für einzelne Landstriche oder Orte. Über das wichtigste derselben, das Statut des Cardinals Bernhard von Cles für die Stadt und Fürstenthum Trient vom Jahre 1527, das seit 1528 mit mancherlei Zugaben bis zum Jahre 1765 oftmalen gedruckt wurde, ist schon § 23, 3 kurz berichtet worden. Eine Bibliographie der italienisch-tirolischen Statute von 110 Orten bietet Sartori im Anhang II seiner Ausgabe des Statuts von Fleims. Von Deutschtirol und Voralberg seien genannt:

die Bozner Marktstatute und zwar Privilegium der Erzherzogin Claudia für die Bozener Märkte 1635, desgleichen Kaiser Karl's VI. vom Jahre 1719; beide gedruckt.

Brixen: Stadtordnungen mit Satzungen, Landesordnung und

Strafen, renoviert 1527, 1595, 1604. Hofgerichtsordnung des Fürstbischofs Christoph Andreas, 1604.

Brunneck: Neue Stadtordnung des Fürstbischofs Anton vom 17. April 1649.

Buchenstein: Statutserneuerung vom 14. October 1541.

Innsbruck: Ausgabe der Rechte und Privilegien der Stadt 1610; Feuerordnung 1698, 1728.

In Vorarlberg galt gemeines Recht, wie aus der Antwort Erzherzog Ferdinand's vom 20. Mai 1525 erhellt, in welcher er auf die beim Tiroler Landtage vorgebrachten Beschwerden über die Aufnahme von Juristen ins Regiment erklärte, dass er ein bis zwei Doctoren behalten müsse, weil dasselbe zugleich Appellationsbehörde für die vordern Lande sei, und in diesen, wie über die wälischen und görzischen Sachen, nach kaiserlichen geschriebenen Rechten erkannt werden müsse. Bemerkenswert ist, dass die in Österreich unter der Enns eingeführten Pupillenordnungen vom 24. December 1725 und 3. April 1727 mit a. h. Entschließung vom 6. September 1732 „zur Adaptierung nach der Ortsbeschaffenheit" und sohin Publicierung in den vorderösterreichischen Landen, insbesonders aber in Voralberg bestimmt wurden.

Unter den Ortsstatuten sind u. a. die Landgerichtsordnung für Rankweil vom Jahre 1579 (gedruckt bei Rusch, das Gaugericht auf der Müsinerwiese, 1870), die Landesordnung der freien Hofjunker von Montafun, 1601 *(e. S.)*, der Landsbrauch des Innerbregenzer Waldes (Aufzeichnung vom Jahre 1744, die jedoch auf älteres Recht Bezug nimmt, autographierte Ausgabe) hervorzuheben.

Für Salzburg waren die Gesetze und Verordnungen der Salzburger Erzbischöfe als Landesherren in diesem Zeitraum maßgebend. Eine bequeme Uebersicht über diese Gesetzgebung bietet uns der von Judas Thaddæus Zauner verfasste: Auszug der wichtigsten hochfürstlich Salzburgischen Landesgesetze, 4 Bde. 1785—1805. Bemerkenswert ist der im Jahre 1526 ausgearbeitete Entwurf einer Landesordnung des löblichen Erzstifts Salzburg, welcher Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts, polizeiliche Vorschriften u. s. w. ohne Gliederung nach Büchern und Titeln enthält und handschriftlich verbreitet war. *(Wien, St. A.* Anhang Nr. 54; ein zweites Exemplar mit abweichenden Bemerkungen *e. S.)*. Diese sehr umfangreiche Landesordnung wurde niemals Gesetz, wohl aber einzelne Abschnitte daraus, so stimmen z. B. die 42 Vitzthums- und Hauptmannshändl mit dem Inhalt der Hofrathsverordnung vom 9. August 1645 (Zauner II, 106 ff.) überein.

Für die Stadt Salzburg erließ Erzbischof Matthäus im Jahre 1524 eine Polizeiordnung mit sehr vielen Bestimmungen; vom gleichen Fürsten rührten die Bergwerksordnung vom Jahre 1532 und eine Hauptmannschaftsordnung (1533) her. Von den zahlreichen Forstordnungen aus den Jahren 1524—1755 erschien 1796 eine Gesammtausgabe.

Die zahlreichen Aufzeichnungen des Ortsgebrauchs, die sich in

Deutsch-Tirol und im Salzburgischen finden, sind, soweit sie die Form von Weisthümern haben, in die von der k. Akademie der Wissenschaft herausgegebene große Sammlung der österreichischen Weisthümer, Bd. 1—5, aufgenommen worden.

E. Böhmen, Mähren, Schlesien.

a) Landesordnungen. Die im Jahre 1500 noch vor der Genehmigung durch König Vladislav gedruckte Landesordnung, ist eine nach willkürlicher Reihenfolge aus den Landtafelquaternen und Urtheilsbüchern gezogene Mischung von 554 Artikeln staats- und privatrechtlichen Inhalts, die zum Theil unter Überschriften in größere oder kleinere Gruppen zusammengefasst wurden. Einen Neudruck des auf 562 Artikel erweiterten czechischen Originals mit Gegenüberstellung der lateinischen Übersetzung, die Dr. Roderich Dubravus a Dubrava im Jahre 1527 für König Ferdinand I. besorgte, bietet Palacky im 5. Bd. des Archiv Český.

Die im Jahre 1523 vom Landtag beschlossene Umarbeitung wurde kaum zur Hälfte durchgeführt und bildet unter Beigabe des ungeänderten Theiles und des s. Wenzel Vertrags den Text der im Jahre 1530 gedruckten Landesordnung. Nach Niederwerfung des Aufstandes zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, erfolgte über königlichen Auftrag durch Ulrich Humpolec von Prostiboř abermals eine Umarbeitung, die von den Ständen angenommen, vom König Ferdinand im Jahre 1549 genehmigt und 1550 gedruckt wurde. Hier erscheint zuerst die fernerhin für die böhmischen Landesordnungen bezeichnende Eintheilung des Textes in größere Abschnitte, die unter den Buchstaben A—Z bis zu 44 durch Ordnungszahlen unterschiedene Artikel umfassen. (Beide L.-O. im C. j. B. IV., 1. Sect. 1.)

Schon 1557 begannen neue Revisionsarbeiten, die zu der durch den Oberstlandschreiber Wolf von Vřesovic verfassten und dem König Maximilian II. gewidmeten Form der Landesordnung vom Jahre 1564 führten. C. j. B. IV., 1. Sect. 1. Die Zahl der Artikel ist hier durch Aufnahme späterer Landtagsschlüsse bis auf 928 angewachsen. Den czechischen Ausgaben von 1564 und 1594 folgten 1604 und 1617 Drucke einer deutschen Übersetzung, die der Bürger- und Stadtschreiber von Kaaden, Peter Stěrba, im Jahre 1566 besorgt hatte.

Als nach der Schlacht am Weißen Berge die Macht der böhmischen Ständeherren gebrochen war, machte Kaiser Ferdinand II. von der Verwirkungstheorie erfolgreich Gebrauch. Ohne vorher das Gutachten der Stände einzuholen, erließ er am 10. Mai 1627 aus königlicher Machtvollkommenheit, um das jus regium zu salvieren „und ein æquabile jus privatorum zwischen denen eingeborenen Böhmen und denen Ausländern so unter der Zeit eingenommen oder künftig ins Land kommen möchten“ herzustellen, ein neues, nur nach dem Beirath seiner eigenen Beamten entworfenes, staats- und privatrechtliches Grundgesetz in

deutscher Sprache unter dem Namen der „Verneuerten Landesordnung des Königreichs Böhmen (oft gedruckt 1627—1796). Ergänzt wurde dieselbe 1640 durch die umfänglichen Novellen und Declaratorien Kaiser Ferdinand's III. Von den unter Kaiser Josef I. im Jahre 1709 begonnenen Revisionsarbeiten, um ein gemeinsames Recht für die böhmische Ländergruppe herbeizuführen, war schon im § 45, 6, die Rede. Der Entwurf der „neu projectierten Landesordnung des Königreichs Böheimb und Markgrafenthumbs Mähren nebst dem modo exequendi und kaiserlichen Privilegien des Herzogthumbs Schlesien vom Jahre 1710" befindet sich zu *Wien, St. A. 210.*

Mähren. Auf Andringen der Stände (1531) wurde der im Tobitschauer Rechtsbuch enthaltene Landesbrauch zu einer Landesordnung umgearbeitet, der vom König Ferdinand I. genehmigt und im Jahre 1535 gedruckt wurde. Neue Ausgaben erschienen unter Aufnahme einiger Abänderungen und Zusätze in den Jahren 1545, 1562, 1604. Ein Jahr nach der verneuerten Landesordnung für Böhmen erließ Kaiser Ferdinand II. eine solche (am 10. Mai 1628) aus königlicher Machtvollkommenheit auch für Mähren, die 1638 auf Anlangen der Landstände durch eine Declaratio dubiorum ergänzt wurde. (Gedruckt 1628, aber mit Datum Znaym, 1. Juli 1628, 1711 und o. J., eine 1632 besorgte authentische Übersetzung ins čechische C. j. B. V, 3.)

Schlesien. König Ferdinand bestätigte 1528 als König von Böhmen und obrister Herzog von Schlesien den Troppauer Ständen (Herren, Rittern, Wladyken und Bürgern) die hergebrachten Privilegien, ebenso Kaiser Maximilian II. am 9. December 1563. Im Jahre 1673 entwarfen die Troppauer Stände eine eigene, von der mährischen Observanz abweichende Landesordnung, die jedoch nie in Wirksamkeit trat, obwohl nach dem kaiserlichen Rescript vom 15. October 1681 die Genehmigung des Entwurfs in naher Aussicht stand. (Cod. Ferdin.-Leop.-Jos.-Carolinus, S. 390; 461.)

Jägerndorf. Auf Befehl Kaiser Leopold's I. wurde im Jahre 1673 mit Vorwissen des Fürsten Eusebius von Liechtenstein als regierenden Herzogs zu Troppau und Jägerndorf von den Landständen nach des Fürstenthums Jägerndorf Zustand und hergebrachten Gewohnheiten eine Landesordnung eingerichtet, die eine Umarbeitung der alten mährischen Landesordnung vom Jahre 1535 ist. Sie wurde vom Kaiser nur nach einigen Abänderungen am 20. November 1675 genehmigt. Ausgabe von d'Elvert im 17. Bd. der Schriften der historischen statistischen Section, Brünn 1868.

Teschen erhielt 1573 durch Herzog Wenzel Adam eine Landesordnung (gedruckt bei Weingarten Fasciculi diversorum jurium, 2. Buch, S. 309—337; bei Stubenrauch Nr. 3262 e. Olmützer Ausgabe v. J. 1592.)

Halsgerichtsordnung, Kaiser Joseph I. für Böhmen, Mähren und Schlesien, vom 16. Juli 1707, gedruckt 1708 im deutschen Originaltext und in čechischer Übersetzung u. ö. bis 1762. Eine Vergleichung

derselben mit der Carolina liefert die Dissertation des Georg Gottlieb Klose: „Collatio constitutionis criminalis Caroli V cum sanctione criminali a Josepho I. . . . lata. Frankfurt a. O. 1731.

Eine Processordnung für die Landshauptmannschaft oder das königliche Tribunal in Mähren erließ Kaiser Leopold am 3. Jänner 1659.

Das Verfahren in Grenzstreitigkeiten behandelte Jakob Menšik in einem 1600 in czechischer Sprache erschienenen Werke. C. j. B. IV., 5.

Stadtrechte. Schon früher (Anh. I, 18) wurde auf den nationalen Gegensatz hingewiesen, der in der böhmischen Ländergruppe das Stadtrecht vom Landrecht trennte und ein einheitliches Recht für die Gesammtbevölkerung nicht aufkommen ließ. Die verneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren waren als Fortbildung des alten Landesrechts Gesetzbücher für die s. g. höhern Stände, während für die Rechtsordnung des Bürgerstandes besonders vorgesorgt werden musste. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts richtete sich die Mehrzahl der Städte in Böhmen theils nach dem Magdeburger, theils nach dem in der Altstadt Prag üblichen Rechte. Auf Grund des letzteren, des Brünner Schöffenrechts, des Joannes Andreæ Lectura arboris consanguinitatis u. s. w., stellte Mag. Briccius von Licsko den Entwurf eines allgemeinen Stadtrechts in 72 Capiteln her, der aber die Autonomie der Städte stark eingeschränkt haben würde. Er wurde daher von den Städten bekämpft und wurde zwar 1536 gedruckt, erhielt jedoch niemals Gesetzeskraft. Erst die Umarbeitung desselben mit einer der Landesordnung nachgebildeten Gliederung nach Buchstaben A—T und römischen Zahlen für die Unterabtheilungen, die der Prager Kanzler Paul Christian von Koldin im Jahre 1569 den Landständen vorlegte, erhielt zehn Jahre später die Genehmigung als allgemeines Gesetz für den Bürgerstand in Böhmen und später, seit 1697, in Mähren und Schlesien. Übrigens stieß dies Stadtrecht bei seiner Einführung selbst in Böhmen dort wo man nach Magdeburger Recht lebte, auf Widerstand, der z. B. bei Laun und Leitmeritz erst im Jahre 1610 nach Genehmigung eines neuerlichen Landtagsbeschlusses durch K. Rudolf II., überwunden wurde.

Ausgaben. Briccius von Licsko Práva Městská, 1536 zu Leitomischl, neu in C. j. B. IV, 3 sectio 1, Koldinische Bearbeitung: čechischer Originaltext: 1579, 1613, 1711, 1755, neu C. j. B. IV, 3, sectio 2. Eine Uebersetzung ins Deutsche besorgte schon im 16. Jahrhundert der Kaadener Bürger Peter Štěrba, auch Sturba *(Ms. Wien, St. A. 197,* vielleicht auch *199, H. B. 7676)* dem wir die Übertragung der Maximilianischen Landesordnung ebenfalls verdanken. Eine andere Übersetzung wurde 1721 zu Wien als „vollständige teutsche Stadtrecht im Erb-Königreich Böheim und Markgrafthum Mähren" gedruckt.

Schon Paul von Koldin hat einen böhmischen Auszug aus dem Stadtrecht verfasst, der vom Jahre 1581 ab 14 Auflagen erlebte und in deutscher Übersetzung 1607 und 1614 zu Leipzig als: „das behmische Recht" und „das Böhmische Stadtrecht" erschien. „Kurze Extracte"

aus dem böhmischen Stadtrecht in deutscher Sprache veröffentlichten ferner Adam Cramer, Bürger und Advocat zu Plan (1609, neue Ausgabe 1671), und der Prager Bürger Jakob Ferdinand Wrba Nymbursty (1693, 1707, auch czechisch 1700), ferner Joh. Jakob von Weingarten, der nicht bloß eine „Manuductio zum Rechtsprocess beym Stadtgerichten", sondern auch einen Auszug der königlichen Stadtrechte verfasste. (Fünf Auflagen von 1668—1718.)

Eine ziemlich umfangreiche Abhandlung über Prager Recht erschien 1746 als Doctor-Dissertation des Wenzeslaus Hildt, sub præsidio Nicolai Ignatii Königsmann, unter dem Titel: Thesis historico-politico-juridica de jure civitatum in genere, de tri-urbis Pragenæ juribus . . in specie.

Eine vergleichende Zusammenstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen dem Magdeburger und dem Prager Recht, lieferten die nach sächsischem Rechte lebenden böhmischen Städte im J. 1571. C. j. B. IV., 5. „Extract hlavnějšich . . artikulův" sammt der Entgegnung der Prager.

Das Gerichtsverfahren nach Prager Recht in bürgerlichen und peinlichen Fällen des Vitus Ophthalmius, das in den J. 1585 und 1608 als „Processus juris municipalis Pragensis" gedruckt wurde und neben dem Stadtrecht auch die Landesordnung und das römische Recht berücksichtigte, kommt nicht bloß in der durch Georg Bydžovsky im J. 1607 besorgten Übertragung ins Czechische, sondern handschriftlich auch in alter deutscher Übersetzung vor. *(e. S.)*

Ganz einen anderen Charakter haben die „Zusamengetragene Artikel in Form eines rechtlichen Process, wie dieselben von alters her bei dieser kgl. Stadt Olomuntz bei Gericht und auch in . . . gehegter Bank in Übung waren", die sich in dem Olmützer Stadtbuch Nr. 64 vom J. 1550 finden. Hier sind neben dem römischen und canonischen Recht auch die in Mähren angewandten sächsichen Rechtsquellen berücksichtigt.

Die Fortbildung sowohl des Land- als des Stadtrechts in der böhmischen Ländergruppe war seit den verneuerten Landesordnungen dem Regenten vorbehalten, von welchem nicht bloß im Jahre 1707 eine allen drei Ländern gemeinsame peinliche Gerichtsordnung ergieng, sondern noch weitergehende Pläne durch Einsetzung einer Compilations-Commission verfolgt wurden (§ 45, 6). Die zahlreichen landesfürstlichen Verordnungen sind in den Sammelwerken von Joh. Jakob von Weingarten: Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus (1701, 1720), für Schlesien in der s. g. Brachvogel'schen Ausgabe der k. k. das Erbherzogthum Schlesien concernierenden Privilegien, nachzusuchen. Auszüge für Mähren bietet Wekebrod in seiner Sammlung der seit dem Jahre 1600—1740 ergangenen a. h. Gesetze, Brünn o. J.

Deutschböhmische Dorfweisthümer aus den Jahren 1536—1697 bietet L. Schlesinger in den Mittheilungen des Vereines der Deutschen in Böhmen XV., Bann- und Bergtaidinge aus Mähren Chlumecký im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 17.

Die Literärgeschichte des böhmischen Staats- und Privatrechts

hat Dr. Legis Glückselig in der s. g. Wagnerischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1847, 1. Band, ausführlich behandelt. Da über den gleichen Gegenstand oben in § 46 schon manches mitgetheilt wurde, so sei nur noch erwähnt, dass Briccius von Licsko 1540 Rechtssprichwörter und 1541 eine aus dem römischen Rechte geschöpfte Sammlung von Rechtsregeln veröffentlichte, ferner dass es eine Übersetzung der Institutionen Kaiser Justinian's ins Čechische vom Jahre 1562 gibt, welche Jireček im Jahre 1867 drucken ließ.

F. Die Länder der ungarischen Krone.

Es wurde schon (Anhang II, 18) mitgetheilt, dass die Sammlung des ungarischen Landesbrauchs, die der Protonotar Stephan Verböczi im Jahre 1514 dem Könige Vladislav II. vorgelegt hatte, keine formelle Genehmigung und Verlautbarung erfuhr. Es scheint, dass Verböczi es auch in der Folge unter König Ludwig II. unterließ, sein Werk durch Nachtragung der mangelnden Förmlichkeiten zum Gesetze zu erheben, wohl aber entschloss er sich zur Verbreitung durch die Presse. Am 8. Mai 1517 war nach 40 Tagen der 71 Bogen starke Band unter dem später so bekannt gewordenen Titel Tripartitum opus juris consuetudinarii inclyti regni Hungariæ in der damals unglaublich thätigen Druckerei des Johann Singriener zu Wien vollendet.

Das Tripartitum ist seither noch oft, z. B. 1545, 1581, 1628 . . . auch in der Übersetzung ins Ungarische (1565, 1571, 1589), ins Croatische (durch Pergošić 1574) und Deutsche (1599) gedruckt worden, hat jedoch nur im Wege der Übung Eingang bei den Gerichten gefunden, u. z. zuerst in den östlichen Theilen Ungarns, während man im Westen an die Herstellung einer anderen Sammlung dachte und zu diesem Zwecke 1527 einen Sechzehner-Ausschuss einsetzte; diesem folgte 1548 ein Siebner-Ausschuss, der 1552 das s. g. Quadripartitum juris consuetudinarii Hungarici opus vorlegte, das jedoch vom König Ferdinand I. missbilligt wurde und, da man sich über die Aufnahme gewisser staatsrechtlicher Bestimmungen nicht einigen konnte, gleichfalls Entwurf blieb (gedruckt erst 1798 zu Agram). Die Arbeiten am Quadripartitum hatten die Aufmerksamkeit auf die ältere Gesetzgebung des Landes gelenkt. Es wurden nun Sammlungen königlicher Decrete angelegt, unter welchen zumal jener des Erlauer Großpropstes Stephan Illosvai hervorzuheben ist (Orig. Ms. in *Wien, H. B. 8496)*, weil sie die Quelle ist, aus welcher später (1581, 1583 u. ö.) diese alten Gesetze herausgegeben wurden. Nachdem sie in der Folge als Ergänzung dem Verböczi'schen Werke beigedruckt worden waren, nahm das so erweiterte Tripartitum seit 1690 den Titel eines Corpus juris Hungarici an, und wurde als solches unter Zugabe der späteren Landtagsabschiede (articuli dietales) bis in unser Jahrhundert aufgelegt. Eine neue Sammlung der ständischen Verhandlungen von Ungarn und

Siebenbürgen bieten die im Auftrag der königlichen Akademie von Fraknói herausgegebenen Monumenta comitialia Regni Hungariæ, 1—10, (1526—1604), bezw. die M. com. Regni Transylvaniæ (herausg. durch Szilágyi, Bd. 1—8 1540—1629).

Unter Kaiser Leopold I. war allerdings der Plan aufgetaucht, auch in Ungarn die Dinge nach österreichischem Muster einzurichten (§ 45, 5): namentlich betrieb Cardinal Kollonitsch unausgesetzt die Einführung der im Lande unter der Enns geltenden Gesetze, deren Übersetzungen ins Lateinische er für alle Fälle bereit hielt. Er ließ zuletzt, da man in Wien mittlerweile anderes Sinnes geworden war, seine Übersetzung der österreichischen Landgerichtsordnung Kaiser Ferdinand's III. vom Jahre 1656 auf seine Kosten drucken (1687), und es gelangte dieser Text in Ungarn alsbald zu solchem Ansehen, dass er wie ein Landesgesetz angesehen und in die Ausgaben des Corpus juris Hungarici bis 1779 aufgenommen wurde.

In diese Zeit fällt nicht bloß die Erlassung einer Advocatenordnung für Ungarn durch Kaiser Leopold I. nach erbländischem Muster (1693), sondern auch das Compendium der Haupt-Relation über die Einrichtung des Königreichs Ungarn de ao. 1688 nebst einer ähnlichen Handschrift vom Jahre 1689. *(St. A. Wien, Nr. 307/8.)* Ältere Arbeit sind der 1553 zu Wien durch Sebastian Listhi aus Hermannstadt, Secretär des ungarischen Kanzlers Nikolaus Olahi, begonnene Stilus cancellariæ Hungaricæ *(Wien, St. A. 277, Bd. 2)* und des J. Kitonich: Directio methodica processus judiciarii juris consuetudinarii incl. regni Hungariæ, die seit dem Jahre 1619 öfter, und zwar später als ein Theil des Corpus juris Hungarici, gedruckt wurden.

Auch in Siebenbürgen galten im allgemeinen die für Ungarn erlassenen Gesetze, sowie das Verböczi'sche Tripartitum, außerdem die Beschlüsse der siebenbürgischen Landtage, die sich zum Theil widersprachen und oft nur mangelhaft überliefert waren. Der daraus entspringenden Rechtsunsicherheit zu begegnen, erließ Fürst Gabriel Bethlen im Jahre 1619 sein Specimen processus juridici. Fürst Georg I., Rákóczy, fasste dann den Entschluss, sämmtliche vom Jahre 1540 an ergangene und noch rechtskräftige Vorschriften in ein Ganzes zusammenzufassen, doch gelang es erst seinem Sohne Georg II., dies Werk zu vollenden; es sind dies die s. g. Approbatæ Constitutiones Regni Transylvaniæ et partium Ungariæ eidem adnexarum, die auf dem am 15. März 1653 abgehaltenen Landtage Gesetzeskraft erlangten. Diesen folgten unter Michael I. Apaffy die in gleicher Weise bearbeiteten Compilatæ Constitutiones Regni Transylvaniæ u. s. w., welche die Gesetze von 1653 bis 1669 enthielten und am 4. März 1669 vom Landtag angenommen wurden. Die Artikel aus den Jahren 1669—1742 sind nicht gesammelt, wohl aber die späteren von 1743—1792 als Novellares Articuli.

Von den drei in Siebenbürgen anerkannten Nationen lebten die Sachsen nach ihrem „Eigen-Landrecht", d. i. nach einem vom Kron-

städter geschworenen Rath Matthias Frone (Fronius) verfassten „Büchlein ihres alten herkommenden Rechtens und Gewohnheiten". das König Stephan Bathory im Jahre 1583 bestätigte. Dasselbe behandelt in vier Büchern von 6—12 Titeln mit Paragrapheneintheilung 1. das gerichtliche Verfahren, 2. Familien- und Erbrecht, 3. Verträge, 4. Strafrecht und ist in mehreren Ausgaben mit und ohne Jahr erschienen, u. a. im Anhang zu G. Reiszner's Commentatio succ. ad jus statutarium Saxonum in Transylvania. Leipzig 1744.

Auch die Nation der Székler besaß ihr eigenes, besonders im Erbrechte und in der Verjährung von den ungarischen Gesetzen stark abweichendes Gewohnheitsrecht, das auf den am 28. April 1555 zu Udvarhély gefassten Beschlüssen beruhte, jedoch in die gedruckte Sammlung der Landesgesetze nicht aufgenommen wurde. Außerdem bestanden in den königlichen Freistädten, Taxalorten und andern freien Ortschaften mancherlei durch langjährigen Gebrauch oder besondere Privilegien anerkannte Localstatute und Gewohnheiten, welche sich mitunter bis in unser Jahrhundert in Geltung erhalten haben.

In Croatien galten wie in Siebenbürgen neben Beschlüssen des eigenen Landtags im allgemeinen die ungarischen Gesetze und das Tripartitum, von dessen Übersetzung ins Croatische schon oben die Rede war. Eine Übersicht über diese „Articuli dominorum et nobilium statuumque et ordinum regnorum Croatiæ et Sclavoniæ", die zum Theil bei Kukuljević, Jura regni Dalmatiæ, Croatiæ et Slavoniæ Bd. II gedruckt sind, bietet Bogišić pisani zakoni na slovenskom jugu, S. 149 ff.

Für die seit dem 16. Jahrhundert unter dem Namen der Vlachen in Croatien und Slavonien angesiedelten serbischen Flüchtlinge ergiengen mehrfach kaiserliche Privilegien. Unter diesen hat jenes Kaiser Ferdinand's II. vom Jahre 1630, das auch von seinen Nachfolgern bis auf Kaiser Josef I. (1642, 1659, 1708) bestätigt wurde, die Gestalt eines Statuts, da es in fünf Abschnitten mit Artikeltheilung de magistratibus, de judiciis, de rerum dominio, de delictis privatis et publicis und de re militari handelt. (Gedruckt bei Czörnig, Ethnographie II. 365 ff., andere Privilegien a. a. O., S. 361 ff. und III, Beilagen 62 ff.)

Das städtische Recht in Ungarn, in welchem die deutschen Elemente vorwalteten, hatte durch die Bestimmung König Sigismund's, dass die Berufungen von den Stadtgerichten, wo nicht an den König, an den Magister Tavernicorum zu richten seien, eine feste Stütze erhalten, so dass sich auf ungarischem Boden noch spät Rechtsbücher bildeten, deren innerer Zusammenhang mit ähnlichen deutschen Arbeiten leicht nachzuweisen ist. Articuli juris Tavernicalis, die K. Rudolf II. im J. 1602 bestätigte, finden sich im Anhang des Corpus jur. Hungarici. Was endlich das Statut für Fiume vom 29. Juli 1530 betrifft, so ist es von Ferdinand I. in seiner Eigenschaft als Landesherr von Krain und den davon abhängigen Gebieten erlassen worden, da die Stadt erst unter der Kaiserin Maria Theresia (1776) mit dem Severiner Comitate vereinigt wurde.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 48. Die Stellung der österreichischen Herrscher im allgemeinen.

Beksics, Der Dualismus (Zeitschr. f. ungar. öffentl. u. Privatrecht. I, 1895.) — Bidermann, Gesch. d. österr. Gesammtstaatsidee. 2 Bde. — Gindely, Über die Erbrechte des Hauses Habsburg auf die Krone von Ungarn. 1526—1687. Archiv f. öst. Gesch., Bd. 51. — Huber, Rg., 128 ff. — Steputat W., Die verfassungsrechtl. Stellung der deutschen Landesherren z. deutschen Gerichtsbarkeit. 1892. — Toman H., Das böhmische Staatsrecht vom Jahre 1527—1848. 1872.

1. Je nachdem die österreichischen Herrscher als Könige von Ungarn, von Böhmen, oder als Erzherzoge von Österreich auftraten, war ihre Stellung sowohl nach außen als nach innen hin verschieden. Als Könige von Ungarn waren sie dem Reiche gegenüber Monarchen eines fremden unabhängigen Staats, als Könige von Böhmen deutsche Kurfürsten, durch die goldene Bulle besonders privilegiert und mit einem Gebiete ausgestattet, das nur in loser Lehensabhängigkeit von Deutschland stand, wie es beispielsweise in die Reichs-Kreiseintheilung gar nicht einbezogen war. Als Erzherzoge von Österreich endlich erfreuten sie sich der weitestgehenden Vorrechte in den übrigen Erblanden, die nebst einigen zugeordneten Reichsständen (Brixen, Trient . . .) von reichswegen den österreichischen Kreis bildeten.

2. In diesen Landen stand den Erzherzogen, seitdem die österreichischen Freiheitsbriefe im Jahre 1453 mit Beobachtung aller Förmlichkeiten unter Zustimmung der Kurfürsten vom Kaiser Friedrich III. bestätigt worden waren, außer der obersten Gerichtsbarkeit auch das Recht zu, „neue Aufschläge, Mauten und Zölle und ander Mehrung ihrer Nutz und Rent" zu machen, den Adel bis zum Grafen hinauf zu verleihen u. s. w., kurz sie hatten namentlich seit der Bestätigung der Privilegien[1] durch Kaiser Karl V. (1530, 8. September) dem Reich gegenüber so ziemlich alles errungen, was überhaupt gewährt werden konnte.

[1] Aus Vorsicht wurden Anerkennungen dieser Privilegien auch bei den spätern Kaisern nachgesucht, so 1599 durch Erzherzog Matthias bei Kaiser Rudolf II., 1620 und 1623 bei Kaiser Ferdinand u. s. w., bis auf Kaiser Karl VI., der sie 1729 bestätigte. Schrötter, 1. Abhandlg., Beil. XXXV. ff.

Dem Reiche verblieb demnach in dieser Periode über die altösterreichischen Lande die Lehensherrlichkeit, die von Fall zu Fall (so noch am 9. April 1728) durch Einholung der Lehensbriefe anerkannt wurde,[2] der Anspruch auf ausgeschriebene Reichssteuern, die Beistellung von Truppen nach den Matricular-Anschlägen,[3] endlich waren auch allgemeine Reichsgesetze für Österreich verbindlich, soweit nicht besondere Umstände deren Wirksamkeit ausschlossen. Zumal König Ferdinand I. war bemüht, die Rechtsausgleichung in seinen Gebieten im Sinne einer Annäherung an die Reichsgesetzgebung durchzuführen (§ 43, 5).

3. Die Beziehungen zu auswärtigen Reichsständen, die in den österreichischen Landen begütert waren, wurden gleichfalls nach den Bestimmungen der österreichischen Freiheitsbriefe geregelt, d. h. die Erzherzoge nahmen auch über diese Besitzungen die landesfürstliche Obrigkeit in Anspruch, ließen sich aber im übrigen zu mancherlei Zugeständnissen herbei, so dass eine Classe zwar landsäßiger, doch mannigfach privilegierter Grundherrschaften daraus entstand. So gab Salzburg durch das Übereinkommen zwischen dem Erzbischof Mathæus und König Ferdinand I. im Jahre 1535 seine landesherrlichen Ansprüche über die in den fünf n.-ö. Landen zerstreuten Stiftsgüter auf und behielt solche nur in Tirol, in den an das Salzburgische unmittelbar angrenzenden Gegenden. Ungünstiger war schon damals die Lage der Bamberger Besitzungen in Kärnten. Das Abkommen, das 1535 zwischen dem B. Weigand und König Ferdinand getroffen wurde, hat die Form einer von diesem in Gnaden auf 101 Jahre bewilligten „Ordnung", wie es auch bezeichnend ist, dass dasselbe schon 1611 auf Ansuchen des Bischofs Johann Gottfried auf weitere 101 Jahre, d. i. bis 1737 verlängert wurde.[4] Ähnlich verhielt es sich mit den

[2] Suttinger, Consuetudines 552: Des Hauses Österreich Lehensempfahung; jene von 1728 erwähnt K. Karl VI. selbst in seiner Bestätigung der Hausprivilegien. Schrötter I, 259. S. auch Häberlin, Kl. Schriften, 1775 I. 28.

[3] Nach der Wormser Matrikel von 1521: 120 Reiter, 600 Fußgänger für Österreich, 400 Reiter, 600 Fußgänger für Böhmen.

[4] Die Recesse mit Salzburg und Bamberg s. Landshf. f. Kärnten, S. 188 ff. Bamberg nahm allerdings 1654 vor dem Reichstag die Unmittelbarkeit für seine Besitzungen in Kärnten wieder in Anspruch, entsagte ihr aber durch den Recess vom 24. April 1675 für immer. Hermann, Gesch. v. Kärnten II, 2, S. 20.

Besitzungen der Bischöfe von Passau, Freising, Brixen u. s. w., die alle gleich Salzburg und Bamberg von ihren Besitzungen in Österreich, mit den übrigen Landständen den österreichischen Herrschern Steuern und Truppen zu stellen hatten.

Diese Mediatisierung hat jedoch die Verpflichtung der österreichischen Herrscher zum Lehensempfang, soweit sie von auswärtigen Hochstiften Lehen im Land besaßen, nicht aufgehoben.[5]

4. Für die Stellung der österreichischen Herrscher in ihren Landen waren die Landesverfassungen maßgebend, welche mancherlei Verschiedenheiten aufwiesen. Anfänglich waren Erblande nur die Fürstenthümer der altösterreichischen Gruppe und jene Nebenlande von Böhmen und Ungarn, die wie Mähren, Schlesien, oder Croatien die Erbansprüche Ferdinand's und seiner Gemahlin für den Regierungsantritt gelten ließen. In Böhmen und Ungarn kam Ferdinand nur durch Wahl der Stände zur Herrschaft. Doch hat schon er in beiden Reichen Beschränkungen der von den Ständen behaupteten Wahlfreiheit durchgesetzt. In Böhmen stellte er, als es 1545 zur Erneuerung der durch den Brand des Prager Schlosses (1541) zerstörten Landtafel kam, statt des früheren Wahlreverses vom Jahre 1526 einen neuen aus, in den er die Erklärung aufnahm, dass die Stände gemäß der Bulle Kaiser Karl's IV. vom Jahre 1348 und dem Briefe Vladislav's vom Jahre 1510 seine Gemahlin Anna als Erbin der Krone anerkannt und angenommen und daneben ihn, Ferdinand I., zum König und Herrn gutwillig gewählt hätten. Die verrätherische Auflehnung der böhmischen Ständeherren zur Zeit des schmalkaldischen Krieges bot, als sie niedergeworfen war, Ferdinand I. Gelegenheit. 1547 beim Landtage den Umtausch des Wahlreverses von 1526 gegen den neuern von 1545, sowie die Zurücknahme mehrerer anderer, die königliche Macht einschränkender Anforderungen durchzusetzen. Im ganzen blieb jedoch die frühere Landesverfassung noch unberührt. Desto größer waren die Veränderungen, welche Kaiser Ferdinand II. als Besieger des großen Aufstandes nach der Schlacht auf dem Weißen Berge vornahm. Die verneuerte Landesordnung vom Jahr 1627, welche fortan nebst den ergänzenden Novellen und Declaratorien Kaiser Ferdinand's III. (1640) bis zum

[5] Suttinger, 567: Lehensempfang der regensburg. Herrschaft Ort. 1654.

Jahre 1848 die Grundlage der Landesverfassung bildete, erklärte Böhmen für ein Erbkönigreich, untersagte alle eigenmächtigen Versammlungen der Landstände bei Strafe des Hochverraths, nahm das Recht der Gesetzgebung ausschließlich für den Herrscher in Anspruch, gewährte dem Deutschen gleiches Recht wie der czechischen Sprache und strebte überhaupt eine Annäherung Böhmens an die Einrichtungen der altösterreichischen Lande an.

5. Auch in Ungarn wurde eine Einschränkung des Wahlrechts von den Ständen schon bei Lebzeiten König Ferdinand's I. mehrmals ausgesprochen, namentlich im Jahre 1547, als der Reichstag seine Bitte, König Ferdinand möge dem Erzherzog Maximilian die Residenz in Ungarn gewähren, mit den Worten begründete, dass sich die Stände ja nicht bloß dem Könige, sondern auch der Herrschaft seiner Erben für alle Zeiten unterworfen hätten.[6] Zum Erbreich wurde jedoch Ungarn erst durch den Gesetzesartikel 2 vom Jahre 1687, welcher das Erbrecht der männlichen Mitglieder des Hauses Habsburg nach dem Vorrang der Erstgeburt anerkannte, was durch die Zustimmung zur pragmatischen Sanction (Gesetzartikel 2 vom J. 1722/23) auch auf weibliche Linien ausgedehnt wurde. Nur für den Fall des gänzlichen Erlöschens der Habsburger in männlicher und weiblicher Linie behielten die Stände auch fernerhin das Recht der Königswahl.

6. Die Absicht der österreichischen Herrscher, an Stelle einer losen Vereinigung von Ländern einen Gesammtstaat zu setzen, ließ sich nur durch eine allmähliche Ausgleichung der in den Länderverfassungen vorhandenen Verschiedenheiten erreichen. Diesen Plan konnten sie einzig bei der altösterreichischen und der böhmischen Ländergruppe verwirklichen und auch dazu wäre es nicht gekommen, wenn nicht die Herrschergewalt in diesem Zeitraume durch ein Zusammentreffen verschiedener Umstände ganz ungemein erstarkt wäre. Zu nennen sind als solche:

a) die geänderte Auffassung von der Aufgabe des Staates, durch Aufstellung des Begriffs der Staatswohlfahrtspflege (Polizei), welcher der Regierungsgewalt neue Wirkungskreise eröffnete:

[6] Mon. Comitialia regni Hungariæ III 134, Art. 5, nam cum sese Ordines et Status Regni non solum Majestati suæ, sed etiam suorum hæredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint, so würden sie dem Erzherzog ebenso Gehorsam leisten, wie dem Könige selbst. S. auch G. A. 1, 1550, I, 1552, I, u. s. w.

b) die Einbürgerung des römischen Rechts, welches an sich der unbeschränkten Fürstenmacht um so viel günstiger war als der Landesbrauch. Im weiteren Verlaufe wurden theils mit Absicht, theils ohne solche, römischrechtliche Constructionen auch ins Staatsrecht getragen. So wurde beispielsweise der deutschrechtliche Begriff der zweiseitig verbindlichen „Handfeste" durch „Privilegium", also einen einseitigen Gnadenact ersetzt;

c) die Veränderungen im Heereswesen seit dem 30jährigen Kriege die zur bleibenden Aufstellung eines größeren kaiserlichen Heeres neben den Truppenkörpern der Landschaften und schließlich zur Militärhoheit führten, während andererseits die Bedeutung der Vasallendienste schwand, seitdem der s. g. persönliche Auszug des Herrschers an der Spitze der Lehensmannen wegfiel. (In Steiermark zuletzt im Jahre 1601 gegen Kanisa);

d) auch die Gegenreformation, so sehr sie in anderen Beziehungen den Staat geschädigt und namentlich den Staatswohlstand zerrüttet hat, bot den Herrschern die verlockende Gelegenheit zu einem Machtzuwachs, da sie sich so mit einem Schlage vieler widerstrebender Unterthanen entledigen und überdies die landesfürstlichen Rechte gegenüber der katholischen Kirche erweitern konnten. Außerdem hat erst die Vernichtung des mächtigen erbgesessenen Landes-Adels durch diese Maßregel dem Fürsten es möglich gemacht, jenen durch gefügigere Geschlechter zu ersetzen und so Herr der Stände zu werden.

§ 49. Die Erbfolgeordnung im Herrscherhause und die Ländertheilungen.

Bachmann A., Die pragmatische Sanction (Prager jurist. Vierteljahresschrift, Bd. 26). — Bidermann, Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanction (Zeitschr. f. Privat u. öffentl. Recht, II, 1875); Gesammtstaatsidee II, 41 ff. — Fournier, Histor. Studien u. Skizzen. 1885, I. — Hauke, 16, 42 ff. — Huber, Rg., 128 ff. — Häberlin, Kl. Schriften, I, S. 12 ff. (1775). — Schrötter F., 5. Abhandlung 1766. (Als Fortsetzung: Hormayr, Über Minderjährigkeit 1808.) — Zwiedineck, Die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karl's VI. durch das Deutsche Reich. (Mitth. d. Instit. f. öst. Gesch. XVI.)

1. Die Nachfolge in der Regierung richtete sich innerhalb der drei Gruppen Altösterreich, Böhmen und Ungarn nach verschiedenen Grundsätzen. Der Besitz, welchen die Enkel Kaiser Maximilian's in den Jahren 1519—1522 in Händen hatten, Spanien

Burgund und Altösterreich, war durchaus mit Vorzug des Mannsstammes auch in weiblicher Linie vererblich, allein er war zu verschiedenartig in seinen Bestandtheilen und zu entlegen, um auf die Dauer gemeinsam verwaltet zu werden. Eine Theilung desselben erwies sich darum als politische Nothwendigkeit und eine solche erfolgte schließlich am 7. Februar 1522 durch den Brüssler Vertrag, der an die Stelle des bisher einheitlichen Herrscherhauses zwei habsburgische Dynastien mit durchaus selbständiger Rechtsstellung setzte. Für die Nachfolge in den altösterreichischen Landen, die dem Erzherzog Ferdinand zugefallen waren, gab es (nebst späteren Theilungsverträgen) das Übereinkommen Herzog Rudolf's IV. mit seinen Brüdern vom Jahre 1364, nach welchem das belehnte Haus als Träger der Landeshoheit erscheint, während in Ausübung der Hoheitsrechte dem Ältesten nur „die oberste Herrschaft und die größte Gewalt" zugesprochen und dies dahin erklärt wird, dass er als Stellvertreter der übrigen zu betrachten sei.

In Böhmen galt seit der Erneuerung des Wahlreverses im Jahre 1545, beziehungsweise seit Erlassung der verneuerten Landesordnung im Jahre 1627, Primogenitur mit unbedingtem Vorzug des männlichen Stammes; in Ungarn konnte es selbst nach der theilweisen Beschränkung des Wahlrechts nur eine Individual-Nachfolge geben, die durch die Gesetzartikel 2 vom Jahre 1687 zur Erbfolge der männlichen Habsburger nach dem Rechte der Erstgeburt wurde.

2. Während in Ungarn und Böhmen die Einzelerbfolge als verfassungsmäßig seit Kaiser Ferdinand I. durchaus beobachtet wurde, war dies in den altösterreichischen Landen noch keineswegs der Fall. Kaiser Maximilian hatte die österreichischen Erblande durch Testament seinen beiden Enkeln „als unsern rechten natürlichen Erben" zur gesammten Hand hinterlassen und auf diesen Umstand gestützt, hat auch Erzherzog Ferdinand sein Theilungsbegehren bei seinem Bruder durchgesetzt. Nun war allerdings im Jahre 1530 die Bestätigung der Hausprivilegien durch Kaiser Karl V. erfolgt, welche sich u. a. auch auf die Bestimmung des Privilegium majus erstreckte: „der ältist unter denen Herzogen soll die Herrschaft des Lands haben, und nach ihm sein ältister Sohn erblich, doch also, dass es von dem Stammen des Bluts nicht komme und daß diß Erzherzogthumb nimmermehr

getheilt soll werden. Wo aber bemelte Fürsten ohne Erbsohn abgiengen, so soll das Herzogthumb und die Land an sein älteste verlassene Tochter fallen". Demungeachtet dauerte es geraume Zeit, bis diese Grundsätze ins Verfassungsrecht der altösterreichischen Lande Eingang fanden. Die Privilegien waren ja nicht den Landen, sondern dem Herrscherhause gegeben, und dieses mochte wohl, wenn es wollte, auf einzelne kaiserliche Zugeständnisse verzichten, ohne dass die Lande einen Einspruch dagegen gehabt hätten. Dies war mindestens die Auffassung Kaiser Ferdinand's I., der sein Recht, aus landesfürstlicher Macht Verfügungen über die Nachfolge zu treffen und Theilung der Lande anzuordnen, den steirischen Ständen gegenüber in nachdrücklichster Weise geltend machte.[1] In der That entschloss er sich am 25. Februar 1554 mit Zustimmung seiner Söhne eine „Auszaigung" vorzunehmen, d. i. eine weitgehende Verwaltungstheilung anzuordnen, durch welche er Böhmen, wo das Erstgeburtsrecht galt, und Ungarn, wo die Einzelnachfolge verfassungsmäßig war, seinem Ältesten nebst dem Erzherzogthum Österreich überließ, auf welches das in den bestätigten Hausprivilegien ausgesprochene Erstgeburtsrecht und die Untheilbarkeit in einschränkender Auslegung bezogen wurden. Abgesehen von einigen Vorrechten Maximilian's als des Ältesten, an dessen Rath die beiden Brüder verwiesen wurden, waren jedoch Erzherzog Ferdinand in Tirol und den Vorlanden und Erzherzog Karl in Innerösterreich in der Regierung nur soweit beschränkt, dass weitere Theilungen untersagt waren. Da beim Erlöschen des Mannsstammes einer dieser drei Linien die andern zur Nachfolge berufen waren, so verlangte nach dem Tode Erzherzog Ferdinand's von Tirol († 1595) die steirische Linie ihren Antheil in Form einer neuen „Auszeigung", einigte sich aber durch den Prager Vergleich vom 5. Februar 1602, nach dem Grundsatze des gleichen Rechts beider Linien mit dem Kaiser über die Bestellung eines Gubernators, der Tirol und die Vorlande im Namen

[1] 1564: So habt ir auch selbstverstendiglich zu ermessen, dass euch als unsern Erbunterthanen gar nichte geburen wurde, über unser väterliche Disposition und Taylung die wir aus landesfürstlicher Autorität und Macht unserm genedigsten Wohlgefallen nach zwischen unsern geliebten dreyen Sünen unserer .... Land khünftigen Succession .... halber .... gemacht ... erst vil zu disputiren u. s. w. Die Stände gaben klein bei. Beitr. z. Kde. st. Geschq. IX, 155, Anm. 91.

des ganzen Hauses regieren und abwechselnd aus der einen und andern Linie genommen werden sollte.

Als das Erlöschen der kaiserlichen Linie näher rückte, giengen dem Übergang der Herrschaft auf Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich die Verzichte der spanischen Linie (1617) und des kinderlosen Erzherzog Albrecht (1619) voraus. Ferdinand, der nun den Besitz der ältesten und der jüngsten Linie vereinigte, sah sich jedoch veranlasst, Tirol und die Vorlande, wo sein Bruder Erzherzog Leopold seit 1619 als Gubernator waltete, diesem mit dem Rechte eines „Aigenthumbsherrn" und der Vererblichkeit auf den Mannsstamm abzutreten, durch welchen Act die jüngste Tiroler Linie ins Leben gerufen wurde, die 1665 erlosch (s. Stammtafel). Damit enden die Ländertheilungen im Hause Habsburg, denn die von Kaiser Leopold I. in seinem Testamente vom 26. April 1705 für seinen jüngeren Sohn Karl vorgesehene Auszaigung von Tirol und den Vorlanden, falls er sich in Spanien nicht würde behaupten können, kam nicht zur Ausführung, da Karl nach dem Tode seines Bruders Kaiser Joseph's I. als einzig lebender Habsburger zur Herrschaft in den gesammten Erblanden gelangte.

3. Die Ländertheilungen brachten den Gedanken, dass durch die Gesammtbelehnung der Anspruch auf die Regierung dem ganzen Herrscherhause zustehe, in einer Zeit zum Ausdruck, in der die Erinnerung an den einheitlichen Ursprung der übertragenen landesherrlichen Gewalt — an das untheilbare Fürstenamt — schon verblasst war. Erwägungen staatsrechtlicher Natur drängten jedoch im Interesse der Gesammtstellung des Herrschergeschlechts seit dem Übergang zur Neuzeit immer entschiedener zu einer Beschränkung der Rechte der einzelnen Mitglieder durch Einführung der Primogenitur. Erst dadurch, dass nun eine feste unstreitige Erbfolgeordnung nach Linien geschaffen wurde, kraft welcher der Erstgeborene der ältesten Linie gegenüber allen anderen als Nachgebornen allein zur Herrschaft berufen erscheint, konnte die Monarchie als moderne Staatsform begründet werden.

4. Die ganze Tragweite dieser Einrichtungen hat in Österreich als Erster der Herzog Rudolf IV. erkannt, der bei seinem Scharfblick in staatsrechtlichen Dingen sofort nach Verkündigung der Goldenen Bulle die darin für die Kurfürstenthümer ausgesprochenen

Grundsätze der Untheilbarkeit und der Nachfolge nach dem Rechte der Erstgeburt durch das Privilegium majus auch für seine Erblande aufstellte. Später hat sich Kaiser Maximilian mit der gleichen Frage beschäftigt und dabei die Dienste des bekannten Humanisten Dr. Konrad Peutinger, sowie des Dompropstes von Brixen in Anspruch genommen,[2] allein er hat, vom Tode überrascht, die Entscheidung seinen Nachfolgern überlassen. Erst Erzherzog Karl von Innerösterreich hat mit Berufung auf des Hauses Österreich wohl hergebrachte Freiheiten (Priv. majus) durch das Testament vom Jahre 1584 für sein Ländergebiet Untheilbarkeit und Primogenitur eingeführt und die nachgebornen Söhne auf eine Jahresrente gesetzt. Kaiser Ferdinand II. hat dann in seinem Testamente vom 10. Mai 1621 die gleichen Grundsätze kraft kaiserlicher und landesfürstlicher Hoheit fortan für alle seine „Erbkönigreich, Erzherzogthümer, Fürstenthümer Land und Leute" angeordnet und dieselben auch durch Nachgiebigkeit gegen die Ansprüche seines Bruders Leopold in der Tiroler Linie zur Anerkennung gebracht.

5. Zum Abschluss gelangten diese auf Sicherung der Nachfolge und Untheilbarkeit des Reiches gerichteten Bestrebungen früherer Herrscher unter Kaiser Karl VI. durch die pragmatische Sanction. Diese ist jedoch weder ein bloßes Hausgesetz, noch ein einheitliches Staatsgrundgesetz. Sie besteht vielmehr aus verschiedenen Urkunden, nämlich aus der vom Kaiser am 19. April 1713 im geheimen Staatsrath zu Protokoll gegebenen Feststellung, dass die von ihm beherrschten Lande ungetheilt nach dem Recht der Erstgeburt im Mannsstamme und nach dessen Erlöschen ebenso in weiblicher Linie zu vererben seien, und aus den darüber von den Landen und kleineren Gebieten später (1720 ff.) eingeholten Annahme-Erklärungen. Diese entbehren zwar einer alle Theile der Monarchie gleichmäßig verpflichtenden Textierung, bringen jedoch den Grundgedanken zu verfassungsmäßiger Anerkennung, dass einerseits Böhmen und die übrigen Erblande, andererseits die Länder der ungarischen Krone einen untrennbaren und untheilbaren Verband zu bilden haben.

[2] Eigenhändige Entwürfe Peutinger's über die Umgestaltung der österr. Lande in ein nach dem Rechte der Erstgeburt vererbliches Königreich, *Wien, H. B. Cod. 8117*, f. 45. Die Hauptstelle über die Nachfolge des als König in Aussicht genommenen Erzherzog's Ferdinand's bei Schrötter, V, 193, Anm. *a*.

6. Die pragmatische Sanction ist für die Länder der ungarischen Krone ein zwischen dem Herrenhaus und den Ständen als Vertretern des Landes abgeschlossener Grundvertrag, durch den das Erbrecht der weiblichen Linien in Ungarn erst zur Anerkennung gelangte. Für die übrigen Erblande hatte aber die pragmatische Sanction in diesem Punkte nur den Wert einer Declaration, weil die Primogenitur in männlicher und weiblicher Linie, sowie die Untheilbarkeit hier im Testament Kaiser Ferdinand's II. vom 10. Mai 1621 schon als Hausgesetz vorgeschrieben war. Allein die zustimmenden Erklärungen der Stände zu der von Kaiser Karl VI. im Jahre 1713 verkündeten Thronfolgeordnung hatten auch eine staatsrechtliche Wirkung, die sich auf alle Erblande erstreckte, die Begründung einer Realunion in dem Sinne, dass kein Land sich fürderhin von den übrigen lossagen kann, ohne dem damals gegebenen Worte untreu zu werden. Der Fürst,[3] welcher bis dahin jedes einzelne Land in anderer Eigenschaft beherrscht hatte, stand nunmehr jedem derselben bis zu einem gewissen Herrschaftsgrade in gleicher Eigenschaft als anerkannter gemeinsamer Fürst gegenüber. Dem Verzichte auf spontane Trennung, welcher in den Zustimmungserklärungen der einzelnen Länder ausgesprochen wurde, der *Inseparabilitas* entsprach so die seitens des Herrscherhauses gegebene Zusicherung, dass es von seinem Theilungsrechte fortan keinen Gebrauch mehr machen werde, die *Indivisibilitas*.

7. An der Thronfolgeordnung selbst wurde durch die pragmatische Sanction — entgegen einer sehr verbreiteten Ansicht — in der That nichts geändert. Der Vorzug der Erbtochter vor den Regredienterbinnen war in Österreich — seit der Anerkennung des Privilegium majus durch das Reich — ein für das Herrscherhaus verbindlicher Rechtssatz, der weder durch das viel berufene Pactum mutuæ successionis vom Jahre 1703, noch durch das Testament K. Leopold's I. aufgehoben wurde. Dies war die Über-

[3] Zu wesentlich gleichem Ergebnis gelangt auch Beksics, a. a. O. 187 ff., obgleich er der Ansicht ist, dass das Verhältnis zwischen Ungarn und den übrigen Erblanden auch fernerhin Personalunion geblieben sei, „nur mit dem Unterschiede, dass die Personalunion durch die pragmatische Sanction nothwendig und unauflöslich wurde, die Monarchie selbst aber in beiden Staaten zusammen besessen werden musste". Daraus folge eine „wechselseitige und solidarische Vertheidigungspflicht, S. 197 u. s. w. Ähnlich Virozsil, III, § 98.

zeugung, die K. Karl VI. hegte, der darum in der feierlichen Sitzung des Staatsraths vorerst das Pactum mutuæ successionis verlesen ließ, ehe er seine daraus abgeleitete Thronfolgeordnung als Sanctio Pragmatica verkündete, sowie er auch Abschriften des Pactums mit dem Protokolle der Sitzung den Ständen zur Kenntnisnahme sandte,[4] als er die Zustimmungserklärungen der Lande verlangte.

Vollends unverständlich aber wäre die Haltung der verwitweten Kaiserin zu der Feststellung der Thronfolgeordnung durch die pragmatische Sanction, wenn den Töchtern Kaiser Josef's I. ein unbedingter Vorzug vor jenen K. Karl's durch das Pactum mutuæ successionis eingeräumt gewesen wäre. Denn die Kaiserin-Witwe war, wie der preußische Resident, Rath Mörlin, vier Tage nach dem feierlichen Staatsacte an seinen König berichtete, „wie leicht zu ermessen über diesen allerhand Difficultäten unterworfen gewesenen Ausspruch, wodurch nunmehr das Successionsrecht der beiden, von dem Kaiser Josepho erzeugten Erzherzoginnen festgestellt sehr erfreut, und dieses zwar um so viel mehr, weil man zweifeln wollte dass Ihre Kaiserliche Majestät auf dergleichen Art sobald etwas Gewisses resolvieren würden".

§ 50. Die Landstände.

Historische Actenstücke über das Ständewesen in Österreich, I—VI, 1847/48. — Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom J. 1526 an; bisher 8 Bde. bis 1594. — Monum. comitialia regni Hungariæ, 10 Bde., 1526—1604; desgl. regni Transylvaniæ. 8 Bde., 1540—1629. — Chlumecky, Carl v. Zierotin, 1862/79, 2 Bde. — Jäger A., Die alte ständische Verfassung Tirols. 1848. — Kalchberg, Ursprung und Verfassung der Stände Steiermarks, ges. Schr. III. — Krones, in den Beitr. z. Kde. steir. Geschqu., I—IV, VI. — Loserth, Die steir. Religions-Pacification, 1572—1578, a. a. O. XXVII. — Oberleitner, Die evangel. Stände im Lande ob der Enns 1564—97 (1862). — Pribram, Die n.-ö. Stände und die Krone in der Zeit K. Leopold's I. (Mitth. d. Instit. f. ö. G., XIV). — Riegger, Materialien z. Statistik v. Böhmen, XI (1793). — Simon H., Die ständischen Verhältnisse des Königreichs Böhmen, 1848.

1. Eine Geschichte der österreichischen Landstände seit dem Jahre 1526 in zusammenhängender Darstellung ist bisher nicht

[4] Der Abdruck des Pactum m. s. bei Fournier ist nach der den Ständen von Österr. u. d. E. gemachten Vorlage. Die Hschr. 695, der Grazer Universitätsbibliothek, enthält es ebenfalls unter den zur Mittheilung an die i.-ö. Stände und die Communitäten Triest und Fiume bestimmten Actenstücken.

einmal für ein einzelnes Kronland, geschweige denn für das ganze Reich geliefert worden. Vorhanden sind neben Quellenausgaben für Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen, die noch nicht zum Abschluss gebracht sind, fast nur Bearbeitungen einzelner Perioden, oder Abhandlungen über einzelne Landtage dieses oder jenes Kronlands. Bei solchem Stande der Vorarbeiten kann eine allseitig gerundete Darstellung dieses Gegenstandes nicht Aufgabe eines Lehrbuches sein, es muss sich vielmehr darauf beschränken, einzelne große Gesichtspunkte aufzustellen, von welchen aus das Wirken und die Geschicke der Stände in Österreich zu beurtheilen sind.

2. Die Macht der Landstände hieng während dieses Zeitraumes enge zusammen mit den Schicksalen, die der Protestantismus in Österreich erlebte. Um dies zu verstehen muss man davon ausgehen, dass der Gegensatz zwischen den Absichten des Erzherzogs Ferdinand und den auf größeren Einfluss in Regierungsangelegenheiten gerichteten Plänen der Landstände, bis auf die Zeit seines Herrscherantritts zurückgeht. Das W.-Neustädter Blutgericht (§ 41, 6) hatte die Landstände wohl eingeschüchtert, allein da sie weit davon entfernt waren, die Ansprüche aufzugeben, auf welche sie nach dem Lauf der geschichtlichen Entwicklung ein Recht zu haben vermeinten, so waren sie auf Sammlung ihrer Kräfte und Verstärkung ihrer Stellung angewiesen. Dies konnten sie am besten erreichen, wenn es ihnen gelang, festen Rückhalt für ihre Bestrebungen in breiten Schichten der Bevölkerung zu gewinnen. So kam ihnen das Misstrauen zustatten, mit dem man vielerorten die auf Einschränkung der früheren Autonomie abzielenden Maßregeln des Erzherzogs betrachtete, noch mehr aber die große religiöse Bewegung, welche gerade damals in ihren ersten Anfängen aus Deutschland nach Österreich herübergriff und deren Volksthümlichkeit die Stände sofort scharfsichtig erkannten. Wer kann es wissen, wie sich die Dinge gestaltet hätten, wenn in diesem Augenblicke Erzherzog Ferdinand offen auf die Seite der kirchlichen Reformation getreten wäre? Undenkbar ist es nicht, dass dann die Prälatenbank den Krystallisationskern für die widerstrebenden Stände abgegeben hätte und dass der Kampf um die Vorherrschaft der fürstlichen Gewalt von Ferdinand im Verein mit dem Bürger- und Bauernstand gegen Adel und katholische Geistlichkeit hätte ausgefochten werden müssen. Es lag indessen für Ferdinand keine Veranlassung vor, sein Ver-

halten in dieser Frage von seinem Bruder Kaiser Karl V. zu trennen, und dieser hatte sich für den Versuch entschieden, die Neuerungen im Bunde mit der alten Kirche zu bekämpfen, auf deren bewährte Organisation er vertraute. So hielten also die Habsburger unentwegt zum Katholicismus und suchten mit dessen Hilfe ihre Herrschergewalt zu befestigen, während die Landstände sich ebenso in ihrer großen Mehrzahl für Luther entschieden. Da aber der Kaiser seit dem Wormser Edict die Bekämpfung der religiösen Neuerungen von reichswegen verfügte und Erzherzog Ferdinand Gleiches für seine Erblande verkündete, so wurde das protestantische Bekenntnis in Österreich zu einem Act der Opposition gegen den Willen des Landesfürsten und erhielt dadurch einen politischen Inhalt, der ihm an sich nicht zukam.

3. Angesichts des drohenden Bauernaufstandes in Tirol wurde 1525 nebst der Landesordnung auch eine provisorische Ordnung des geistlichen Standes genehmigt, die in manchen Bestimmungen der religiösen Bewegung angepasst war. Schon das Jahr darnach gelangte auf dem Augsburger General-Landtage von den Ausschüssen aller Erblande an den Erzherzog die Bitte, er möge, wie er es für Tirol schon bewilligt habe, auch in den übrigen Erblanden gestatten, dass das lautere Evangelium ohne allen Zusatz durch geschickte Prediger frei von Furcht und Sorge verkündet werden dürfe. Erzherzog Ferdinand antwortete ablehnend, allein von diesem Augenblicke an ertönten nahezu durch ein Jahrhundert bei jeder Gelegenheit die Bitten, Beschwörungen, auch wohl Drohungen und Forderungen der evangelischen Stände um Gewährung ungestörter Ausübung und Ausbreitung der evangelischen Religion in Österreich. Die Stände beriefen sich zur Begründung ihrer Ansprüche selbst auf den Augsburger Religionsfrieden, allerdings sehr mit Unrecht, wie ihnen von der Regierung sofort entgegnet wurde, da dieser die reichsmittelbaren Unterthanen ausdrücklich dem *jus reformandi* hrer Landesherren unterwarf und den Andersgläubigen nur das *„flebile privilegium emigrationis“* einräumte.

Der formale Rechtsgrund, auf den sich die Protestanten damals in Österreich stützen konnten, waren lediglich die Zugeständnisse des Landesherrn. Gelegenheit, solche zu erlangen boten die ewigen Geldnöthen des Fürsten und der Staatsverwaltung, indem die Landstände, bei welchen die Protestanten entschiedenes

Übergewicht erlangt hatten, die Bewilligung größerer Hilfen von der Erfüllung ihrer Wünsche abhängig machten. Über den Inhalt und Umfang der so erreichten landesfürstlichen Zusagen gab es jedoch fortwährend Streit, weil ihnen die Stände in ihrem Sinn eine möglichst ausdehnende Auslegung gaben, während die Erzherzoge den strengen Wortlaut betonten, diesen aber, von Fällen der Verwirkung abgesehen, allerdings einhielten.

4. In den böhmischen Landen, wo das Übergewicht des Herrenstandes gegenüber den machtlosen Jagellonen zum Wortspiel Anlass gab: „Du bist unser König, wir sind deine Herren", fanden die gemeinsamen Interessen der akatholischen Bevölkerung bei dem Kampfe der Stände gegen die königliche Macht, seit Ferdinand I. umfassenden Ausdruck im Ringen nach Gewissensfreiheit. Ihrer Gesammtheit kamen die Zugeständnisse des Majestätsbriefes zustatten, dass fortan niemand, weder von den höheren Ständen, noch aus den Städten, Märkten oder vom Bauernvolk, sei es durch seine Obrigkeit oder andere geistliche und weltliche Standespersonen, „von seiner Religion abgewendet und zu des Gegentheils Religion mit Gewalt oder einiger anderer erdachten Weis gedrungen werden" dürfe. Vielen von ihnen frommte überdies das Recht, neue Kirchen zu bauen oder Schulen zu errichten. Darüber hinaus gieng jedoch die Opferwilligkeit der oberen Stände in Böhmen nicht, die in ihrer Kurzsichtigkeit lieber alle früheren Erfolge aufs Spiel setzten, statt auf die Vorschläge des staatsklugen Führers der österreichischen Protestanten, Georg Erasem von Tschernembl, einzugehen, der ihnen im Jahre 1620 als einzige Rettung in ihrer verzweifelten Lage die Gewinnung des kleinen Mannes durch Aufhebung der Leibeigenschaft und gerechtere Steuervertheilung empfahl.[1]

5. Weiter als in Böhmen giengen die oberen Stände in den fünf n.-ö. Landen, indem sie auch gemeinnützige Einrichtungen schufen, die allen Bewohnern des Landes zustatten kamen. Die Landschaften in Innerösterreich z. B. öffneten ihre Schulen auch talentvollen Bürger- und Bauernsöhnen und statteten diese überdies mit Stipendien zum Besuche auswärtiger Universitäten aus, um sich den Nachwuchs tüchtiger Prediger unter den Landes-

[1] Gindely, Dreißigjähriger Krieg, I, 206.

kindern zu sichern.[2] Die slavische Bevölkerung in Innerösterreich dankt ebenso den deutschen evangelischen Ständen die erste Pflege der Volkssprache; nicht bloß die Bibel, sondern auch viele Erbauungsschriften wurden mit Unterstützung, sei es einzelner Ständemitglieder, sei es der Landschaften von Steiermark, Kärnten und Krain, ins Windische und Croatische übersetzt, allerdings mit der trügerischen Hoffnung, dass man durch solche Mittel auch dem Wüthen der Türken auf der Balkanhalbinsel steuern könnte.[3]

6. Bei dem harten Ringen um das politische Übergewicht, das zwischen den Landschaften und der Regierung bis zum Jahre 1620 mit wechselndem Erfolge wogte, kamen den Landständen die Einrichtungen ihrer hochentwickelten Verwaltung (§ 54) sehr zustatten. Auch gewahren wir während dieser Zeit überall einen Zusammenschluss zwischen dem protestantischen Adel und den Glaubensverwandten in den landesfürstlichen Städten und Märkten, der selbst zu förmlichen Bündnissen führte. Noch darüber hinaus giengen die Verabredungen von Land zu Land zur Erhaltung des Glaubens und die Werbungen um Fürsprache bei evangelischen Reichsständen. Die Regierung hat allerdings die Gesetzlichkeit solcher Schritte nie anerkannt. Sie bestritt, dass die dem Adel gemachten Vergünstigungen in Glaubenssachen auch den im l.-f. Eigenthum stehenden Städten und dem übrigen Kammergut (einschließlich der Pfandschaften) ertheilt worden seien, und weigerte sich, die Abgeordneten der l.-f. Städte und Märkte in solchen Angelegenheiten neben den obern Ständen zu empfangen, in Innerösterreich mit Erfolg, nicht so in Österreich und Böhmen. In Österreich setzten die obern Stände ungeachtet aller Gegenvorstellungen Khlesl's durch, dass König Matthias am 21. Februar 1610 die landesfürstlichen Städte und Märkte ausdrücklich als vierten

[2] Elze, Die Universität Tübingen u. die Studenten aus Krain, 1877, S. 60 ff. — Peinlich im Jahresber. des I. Staatsgymn. Graz, 1875, S. 46 ff.

[3] Zeugnis der Sachverständigen, dass Stephan Consuls Übersetzung gut croatisch sei v. J. 1559, bei Kostrenčić, Urk. Beitr. z. Gesch. d. protest. Südslaven, 1874, S. 2. „Damit wirdet verhoffentlich die recht christlich Religion und das ware heilsam Evangeli durch die ganz Türkhey gefürdert, Türkhenherz und Gemuet zu christlichem Glauben ernewert, ihrem Wueten gewert" u. s. w., vergl. auch S. 10, 49 u. ö. Über den Antheil der Stände an diesen Übersetzungen vgl. die Arbeiten von Th. Elze in dem Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Österreich, 1880 ff.

Stand anerkannte und ihnen die früheren Versprechungen in Glaubenssachen erneuerte; in Böhmen kam, wie schon erwähnt, der Majestätsbrief auch den königlichen Städten zugute. Aber auch die Verbote der eigenmächtigen Adelsversammlungen und Bündnisse durch den Landesherrn haben — selbst in Innerösterreich — lange Zeit nicht gefruchtet. Erzherzog Ferdinand II. erhielt noch 1605 auf seine Erklärung im steirischen Landtag, dass er alle „Conventus der Herren und Landleute", die ohne seine Bewilligung geschehen, bei großer Ungnad und Strafe verbiete, nur die ausweichende Antwort, „weilen dergleichen Conventus umb Rettung des lieben Vaterlands willen und anderer Justicien necessarie sein muessten", so möchte sie der Erzherzog „in keinem andern Verstand explicieren und vermerkhen".

7. Hat in solcher Weise der feste Zusammenschluss des protestantischen Adels mit der gleichgesinnten Bürgerschaft manchen schwerwiegenden Erfolg dem Landesfürsten abgerungen, so lag andererseits in der Thatsache, dass der politische Gegensatz zwischen der Autorität des Herrschers und den Ansprüchen der Landstände zuletzt mit der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zusammenfiel, auch eine große Gefahr für die Verfechter der alten Autonomie. Zunächst musste es, als der Kampf um den neuen Glauben zur Hauptsache wurde, auch innerhalb der Landstände zu einer Spaltung nach Bekenntnissen kommen, die sich in dem Maße erweiterte, als die Angriffe heftiger wurden. Immer lockerer wurde das Band der Interessengemeinschaft, das bishin den geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz vereinigt hatte, bis es auch wohl zu förmlicher Trennung kam. Die Stände erlitten dadurch einen nicht unbedeutenden Verlust an Kraft, denn die Prälatenbank trat schließlich entschieden auf die Seite der Regierung und zog auch manchen Adeligen mit sich, der beim alten Glauben geblieben war und nun in die Reihen des Hofadels eintrat. Die so verstärkte Macht des Landesfürsten konnte nunmehr von den Befugnissen Gebrauch machen, die ihr durch den Augsburger Religionsfrieden schon seit langem verliehen worden waren und durch die Gegenreformation zu einem vernichtenden Schlage gegen die ständische Opposition ausholen.

8. Die Gegenreformation, die weit mehr zu politischen Zwecken, als um kirchlicher Interessen willen erfolgte, wurde lange vor-

bereitet und in der Art durchgeführt, dass die Widerstandskraft der Stände erst geschwächt wurde und dass dann noch Jahre verstrichen, ehe der Hauptschlag fiel. In Innerösterreich traf diese Maßregel seit 1598 die landesfürstlichen Städte und Märkte, während die Ausweisung der akatholischen Herren und Landleute erst 1628 erfolgte. In Österreich rieth Khlesl dem König Matthias im Jahre 1609, er möge die österreichischen Städte durch Privilegien an sich ziehen, jedoch die Privilegien jener, die nicht recht katholisch wären, vorerst unbestätigt lassen. In Böhmen, wo der Gegensatz bis zur offenen Empörung der Stände gediehen war, erlitten nach der Schlacht auf dem Weißen Berge die Schuldigen erst Güterconfiscationen, dann traf die Gegenreformation die Städte und Märkte und erst zum Schlusse auch den Adel.

9. Mit der Durchführung der Gegenreformation war die Niederlage des ständischen Princips in Österreich der Hauptsache nach entschieden; die Erlassung der verneuerten Landesordnungen gab diesem Umschwung offenkundigen Ausdruck. Böhmen rückte nun in die Reihe der übrigen Erbländer ein: das Recht der Gesetzgebung wurde dem König vorbehalten, die hohe Geistlichkeit, seit den Tagen Kaiser Karl's IV. aus dem Landtage geschieden, wurde zum ersten politischen Stand des Königreichs erklärt. Wohl gab es auch weiterhin in den österreichischen Landen sowohl einen Herren- als Ritterstand, die eifersüchtig ob ihren Vorrechten wachten, allein beide setzten sich jetzt vorwiegend aus zugewanderten fremden Geschlechtern oder geadelten Beamtenfamilien zusammen, sie hatten daher weder das Selbstgefühl, noch die Widerstandskraft des alten erbgesessenen Landesadels, der mit den Geschicken seines Landes seit Jahrhunderten verwachsen war. Und nun vollends die landesfürstlichen Städte und Märkte. Seit der Gegenreformation und dem dreißigjährigen Kriege durchwegs verarmt, wurden sie fortan, da die früher wirksamen Beweggründe weggefallen waren, von den obern Ständen kaum mehr im Landtag geduldet.

10. So zeigen also die Landstände in Österreich nach dem Jahre 1630 sowohl in ihrer Zusammensetzung als in ihrer Wirksamkeit gegen früher ein ganz verändertes Bild. Jene Größe in der Auffassung ihrer Stellung, welche die Landstände im 16. Jahrhundert auszeichnete, als sie im Kampfe um die Autonomie und den Glauben allgemeine Interessen im Lande vertraten, war nun

einer gewissen Müdigkeit und zunehmenden Engherzigkeit gewichen. Von wahrhaft gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen, die sie seitdem neu geschaffen hätten, finden sich kaum Spuren, vielmehr sanken jetzt die Landschaften immer mehr zur einseitigen Vertretung der Interessen des Großgrundbesitzes, sowie zur Versorgunganstalt für die verarmenden landständischen Familien und die landschaftlichen Bediensteten herab. Nur das Misstrauen gegen die Regierung war ihnen geblieben und sogar gesteigert, denn wer sich schwach fühlt, wird leicht auch die wohlmeinende Absicht eines Mächtigern mit Besorgnis betrachten. Daher der Widerstand gegen alle Neuerungen, selbst wenn sie berechtigt waren und die Verschleppung der von den Herrschern zur Herbeiführung einer größeren Rechtsübereinstimmung (§ 45, 3) geforderten Gesetzgebung. Wie leicht begreiflich, verloren darum „die Herren Stände" fortwährend an Boden in der Bevölkerung. Das war der Regierung sehr wohl bekannt, zumal sich dieselbe mit der Zeit auch die streng gehüteten Ausweise über die Finanzgebarung der Landschaften zu verschaffen gewusst hatte.[4]

11. Wäre die Regierung nicht fortwährend in Geldverlegenheiten gewesen, durch welche sie an den Credit der Landschaften angewiesen blieb, so wäre das „Ende der Landesfreiheiten", das von den Landständen erst in den Tagen der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef's II. beklagt wurde, wohl weit früher eingetreten. So begnügten sich die Herrscher, mit dem Anwachsen der Geldauslagen auch ihre Anforderungen an die Stände zu steigern, führten selbständig indirecte Abgaben (Apalti, Stempel, Tabak) ein und schritten in verzweifelten Fällen sogar zu eigenmächtiger Ausschreibung von directen Auflagen, wie der Türkensteuer im Jahre 1682. Mochte gleich die Steuerfreiheit, wie in Steiermark, ein Artikel der bestätigten Landesfreiheiten sein, so war doch die Steuerbewilligung an sich schon zur Förmlichkeit

[4] So enthält z. B. Fasc. 18.353a des Hofkammerarchivs in Wien u. a. eine Specification, was von Anno 1625—1717 in Krain auf Gnadengaben, Verehrungen, Ritterzehrungen und Hochzeitspräsenten verwendet worden, dann gethaner Nachlass und ausgeworfene Grundsteuern. Jeder Buchstabe hat sein Heft und am Schlusse ziffernmäßige Zusammenstellungen. Personen mit dem Anfangsbuchstaben A hatten z. B. in den 93 Jahren von 1625—1717 nicht weniger als 330.154 fl. 54 kr. $1\frac{1}{2}$ Pf. aus obigen Titeln an Landschaftsgeldern bekommen.

herabgesunken, nur das Ausmaß der „Contribution" und die Art der Bedeckung kamen für die Stände noch ernstlich in Betracht.[5] Man begnügte sich die Form der Steuerfreiheit zu retten, indem die Landschaft, wie bespielsweise 1682 in Steiermark, statt der durch den Kaiser ausgeschriebenen Türkensteuer „nach Proportion jedwederen seines Vermögens eine freiwillige Gab, Türkensteur oder Hilf zum Türkenkrieg, aus eigenem Beutel ohne Entgelt des Unterthans" anbot und nur um einen Schadlosbrief sowie die Steuereinhebung durch landschaftliche Organe bat. Und selbst diese Vorbehalte ließen sich nicht mehr lange aufrecht halten. Die Schadlosbriefe, auf deren pünktliche Einhändigung die Stände anfangs so streng bestanden, wurden immer unregelmäßiger ausgestellt und verschwanden seit Kaiser Josef I. gänzlich.[6] Dafür begannen nun die s. g. Recesse, d. h. Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Ständen, welche für eine längere Reihe von Jahren die jährliche Beitragsleistung der Landschaften in vorhinein feststellten und somit einer alljährlichen Bewilligung entzogen.[7] Allerdings vermochten die Landschaften selbst in dieser gedrückten Lage immer noch der Regierung durch ihr Widerstreben ernstliche Verlegenheiten zu bereiten, nur darf man diese nicht zum Maßstab der vorhandenen Stärke des ständischen Einflusses machen, da sie sich viel eher als Folgen großer Mängel in der staatlichen Finanzverwaltung darstellen.

12. Ganz anders war freilich die Lage der Stände in Ungarn. Hier hatte der Wiener Friede vom Jahre 1606 die religiösen Verhältnisse durch Gleichstellung der christlichen Bekenntnisse dauernd geregelt. Nicht bloß der hohe und niedere Adel, sondern auch alle Bewohner der landesfürstlichen Städte und Märkte hatten so

[5] So in Innerösterreich; aber auch in Böhmen war es nicht anders. Vergl. Toman, 73. Darum kann ich mich keineswegs der Ansicht anschließen: dass man noch zu K. Leopold's Zeiten in den Erblanden und speciell in Österreich u. d. E. von bedeutenden Erfolgen der Krone gegenüber den obern Ständen nicht gut sprechen könne, die Pribram in seiner angeführten Abhandlung vertritt.

[6] Der letzte Schadlosbrief für Steiermark, den Kaiser Leopold I. ausstellte, ist vom Jahre 1701, 3. Dec. Dann folgte noch einer unter Kaiser Josef I. am 13. August 1707, mit dem diese Urkundenreihe schließt.

[7] In Österreich wurde schon 1689 mit den Ständen ein Recess auf zwölf Jahre, in Steiermark 1715 ein solcher auf zehn Jahre geschlossen. Pribram, S. 628, Anm. 1., und steir. L.-A.

das Recht der freien Religionswahl und -Übung erhalten. Damit fiel in Ungarn jener Interessen-Gegensatz zwischen den katholischen und akatholischen Ständen hinweg, welcher in den altösterreichischen Landen dem Herrscher vor allem die thatsächliche Möglichkeit geboten hatte, die Gegenreformation durchzuführen und die Macht der Stände zu brechen. Dazu kam ihnen die Gunst der politischen Lage zustatten, denn gegenüber den Aufreizungen durch Frankreich und bei der Nachbarschaft des Türken war die Regierung vielfach zur Rücksichtnahme auf den zu großer Ungebundenheit neigenden Sinn der Bewohner genöthigt, was anderwärts wegfiel. Dies die Gründe, weshalb selbst nach den glücklichen Feldzügen gegen die Türken, die mit österreichischem und deutschem Blut und Geld ausgefochten wurden, den Ungarn gegenüber niemals von der Theorie der Verwirkung Gebrauch gemacht wurde, obgleich dazu die Aufstände unter Tökölyi und Rákóczy äußeren Anlass genug geboten hätten. Daher behielt Ungarn innerhalb der habsburgischen Besitzungen eine Sonderstellung, die seinen Ständen auch durch den Gesetzartikel III vom Jahre 1722/23 zugesichert wurde, wogegen diese im Jahre 1687 dem unbeschränkten Wahlrecht, in dessen Besitz sie seit Matthias II. gekommen waren, zu Gunsten der männlichen Habsburger und durch die pragmatische Sanction auch für die Dauer der weiblichen Linien entsagten.

13. Die verfassungsmäßige Zusammensetzung und bis zu einem gewissen Grade auch der Wirkungskreis der Stände hatte in den habsburgischen Landen bei mancher Verschiedenheit im einzelnen, im ganzen doch übereinstimmende Züge. Sieht man von Vorarlberg ab, wo der Landtag nur aus Abgeordneten der Städte und der Gerichte bestand, so ist überall die Sonderung der o b e r n von den u n t e r n Landständen nachweisbar, die mit dem Unterschied zusammenfällt, ob jemand kraft eines ihm persönlich zustehenden Rechts, also ungebunden[8] am Landtage theilnehmen konnte, oder aber als gewählter Vertreter einer Körperschaft durch die Vollmacht seiner Auftraggeber beschränkt war. Dabei konnte selbst der Umstand, ob jemand auf eigene Kosten anwesend war oder ob ihm Tagegelder vergütet wurden, von

[8] Eifersüchtig vertheidigten die Steirer in den J. 1582/82 ihr Recht, dass ein jeder Herr und Landmann „in denen offenen Landtagen mit seiner Stimb frei sein und darumben von Niemantes ihme soll eingesprengt werden". St. L.-A.

Bedeutung werden.[9] So betrachtet, erschienen die abgegebenen Stimmen nicht als gleichwertig und dadurch erklärt es sich, dass Vollversammlungen und schon gar Vollberathungen im Landtage nur ausnahmsweise vorkamen. Regel war, dass nach Entgegennahme der landesfürstlichen Botschaft die obern wie die untern Stände für sich allein beriethen, mochten die Vorlagen gemeinsam sein, oder die Ständegruppe als solche betreffen.

14. Diese Eintheilung der Landstände entsprach aber auch der vom Mittelalter übernommenen Gliederung der Gesellschaft. Noch gab der Besitz von unbeweglichem Gut ein solches Übergewicht, dass jeder Großgrundbesitzer im Lande in dieser Eigenschaft ohne weiters schon zu den obern Landständen gehörte, bis durch die Aufstellung des Begriffs der Landmannschaft (Incolat) gewisse Grenzen gezogen wurden. Daher gehörten die Inhaber höherer Kirchenämter überall (in Böhmen allerdings erst wieder seit 1627, vergl. Anhang I, 8 und § 42, 12) gleich den Angehörigen der s. g. Herrengeschlechter zu den höhern Ständen, ebenso in den altösterreichischen und böhmischen Landen der rittermäßige Adel, der in dem Maße, als seine lehensrechtliche Abhängigkeit von den Herren an Bedeutung verlor, reicher wurde und für seine Güter allmählich die Vorzüge des Großgrundbesitzes erlangte.[10] Somit zählten hier nur die landesfürstlichen Städte und Märkte, in Tirol überdies die Vertreter der Bauernschaft in den freien Gerichten, zu den untern Landständen. Anders in Ungarn, wo im Jahre 1608 durch den 1. Gesetzesartikel nach der Krönung des Königs Matthias II. die schon früher angebahnte Theilung des Reichstages in ein Oberhaus mit persönlichem Stimmrecht der anwesenden Prälaten und Herrenstandsmitglieder (Prælati et Barones seu Magnates) und in ein Unterhaus mit den Abgeordneten

[9] Nur in Tirol bezogen alle Landtagsmitglieder „Liefergelder" anderwärts hatten nur die gewählten Vertreter auf Kostenersatz Anspruch. Der Versuch der Ritterschaft in Böhmen, bei den Landtagen auf Kreiskosten zu erscheinen, wurde unter Ferdinand I. aufgegeben.

[10] Ob der Enns hatten im Jahre 1567 die Erben des rittermäßigen Hans Jörger zu Neutharting das höchste steuerpflichtige Einkommen im Lande 1635 fl., gegen 1400 fl. der Abtei Kremsmünster oder 935 fl. der Gräfin von Schaumberg. Auch die Einkünfte des Ritters Hillebrand Jörger zu Brandegg (560 fl.) und der Erben nach Georg von Bergheim (775 fl.) waren höher als bei der Mehrzahl der Abteien und Herrengeschlechter. Oberleitner, 16.

des Comitatsadels (nobiles), der freien königlichen Städte und endlich der im Landtag nicht selbst erschienenen Magnaten bleibend gefestigt wurde.[11]

15. Diese Absonderung der untern von den obern Ständen führte jedoch hüben und drüben der Leitha zu ganz verschiedenen Ergebnissen. In Ungarn gelangte im Laufe der Zeit das Schwergewicht des Einflusses an das Unterhaus (Ständetafel), so dass selbst Mitglieder der Magnatentafel Anträge oder Beschwerden nur im Wege der Ständetafel vorbringen konnten, während in den altösterreichischen und böhmischen Landen die Entscheidung durchwegs den obern Ständen verblieb. Zumal dann, wenn sich die Städte mit den Prälaten und dem Adel ein für allemal über ein bestimmtes Ausmaß ihrer Beiträge zu den Landeslasten geeinigt hatten (im Lande ob der Enns ein Fünftel, in Steiermark ein Viertel, seit 1543 ein Sechstel später noch weniger) konnte dies zu einer noch stärkeren Zurückdrängung der untern Stände führen, die dann von der eigentlichen Berathung ganz ausgeschlossen wurden und nur die Mittheilung von der im Namen der Landschaft gemachten Bewilligung nebst der Aufforderung zur Einzahlung der auf sie entfallenden Summe erhielten. Die seit dem dreißigjährigen Kriege eintretende Verarmung der landesfürstlichen Städte und Märkte trug gleichfalls das Ihrige dazu bei: um an den Kosten zu sparen entsandte nun manche Gemeinde nicht mehr einen eigenen Vertreter, sondern bevollmächtigte auch ihrerseits den Abgeordneten eines anderen Ortes. So sank die Bedeutung der untern Stände immer mehr, und wenig half es, dass man in Steiermark einen „Marschall der landesfürstlichen Städte und Märkte" aufstellte und demselben zur Wahrung der Interessen der Bürgerschaft Zutritt zu den Sitzungen der obern Stände und eine Stimme einräumte. im Gegentheil, dies zeitigte die Ansicht, dass dem vierten Stande überhaupt nur diese eine Stimme im Landtag gebüre.

16. Das Recht zur Ausschreibung von Landtagen stand nach allen Landesverfassungen dem Herrscher zu, der die Ausführung im einzelnen Falle seinen Behörden übertrug. Dieser

[11] Virozsil, III, 31. Anm. *k*. Er widerlegt ferner hier durch Anführung früherer Beispiele die Ansicht, als ob die Trennung des Reichstages erst 1681 durch zufällige Umstände veranlasst worden sei. Die Berathungen der obern und untern Stände fanden sogar in verschiedenen Häusern statt, so 1565, 1608.

Aufforderung gegenüber hatten die Eingeladenen die Pflicht, zu erscheinen oder ihr Ausbleiben hinreichend zu entschuldigen. In besonders dringlichen Zeiten kam es vereinzelt sowohl in den altösterreichischen als in den böhmischen Landen (§ 40, 11, § 42, 4) vor, dass die Anregung zu landtäglicher Versammlung auch von anderer Seite ausgieng, in Ungarn stand sogar dem Palatin bei Thronerledigungen die Ausschreibung des Wahl-Landtages gesetzlich zu. Davon abgesehen, war überall jede Berufung des Landtages von anderer Seite als Eingriff in die Herrscherrechte erklärt und mit strenger Ahndung bedroht. Selbst das Einungsrecht, das die einzelnen Mitglieder der Landschaften vom Mittelalter her für sich in Anspruch nahmen, wurde ihnen von der Regierung entschieden bestritten, lange Zeit allerdings ohne Erfolg, wie namentlich die Geschichte der Jahre 1600—1620 zeigt.

17. Wie die Einberufung selbst, so war auch die Bestimmung der Zeit und des Ortes, wo sich der Landtag zu versammeln habe, ins freie Ermessen des Herrschers gestellt; da jedoch diese Versammlungen vor allem Geldtage waren, so hieng die Zeit von dem einen bis zum nächsten Landtage vor allem von den Umständen der früheren Bewilligung und den augenblicklichen Staatsbedürfnissen ab. Kaiser Maximilian I. hatte auf dem Innsbrucker Ausschusstage eine Geldhilfe auf vier Jahre hinaus erhalten und Ähnliches strebte auch Kaiser Ferdinand I. an, der jedoch nicht einmal Bewilligungen auf zwei Jahre bleibend durchsetzen konnte. So wurde endlich die jährliche Einberufung der Landstände im ganzen zur Regel, bis unter Kaiser Leopold I. und Karl VI. der Abschluss von Recessen mit längerer Dauer aufkam. Auch in Ungarn stand, wenige gesetzlich vorgesehene Fälle abgerechnet, die Ausschreibung der Landtage gänzlich im Willen des Königs, bis endlich den Ständen auf ihre dringende Bitte durch den 14. Gesetzesartikel vom Jahre 1715 die Abhaltung von Landtagen mit längstens drei Jahren Zwischenzeit zugesichert wurde.

18. Neben den eigentlichen Landtagen, den in der böhmischen Ländergruppe ab und zu noch vorkommenden General-Landtagen und den zum Fürstentage vereinigten Generalständen der schlesischen Herzogthümer[12] (die s. g. Fürsten und Stände Schlesiens)

[12] Über Zusammensetzung und Competenz des Fürstentages s. Rachfahl, Organisation der Gesammt-Staatsverwaltung Schlesiens, 144 ff.

kamen auch Versammlungen von Landtagsmitgliedern anderer Art vor. Schon Kaiser Maximilian I. hatte Ausschusstage eingeführt, um eine größere Annäherung seiner Lande anzubahnen, und in dem Innsbrucker Ausschusstage, auf welchem er 1518 mit den Abgeordneten aller seiner Fürstenthümer gemeinsam verhandelt hatte, schien der Keim zu einer künftigen gesammt-österreichischen Vertretung zu liegen. Kaiser Ferdinand I. wollte auf diesem, von seinem Großvater gelegten Grunde weiterbauen und hat nicht bloß allgemeine Ausschusstage seiner Erblande öfter einberufen, sondern nach dem Anfall von Böhmen und Ungarn auch diese Reiche zu gemeinsamer Verhandlung mit den altösterreichischen Landen heranzuziehen gesucht, leider ohne Erfolg, weil die Ländergruppen von ihrem Herkommen nicht weichen wollten.[18] Selbst auf der Prager Zusammenkunft von 1541/42, welche aus Anlass drohender Türkengefahr in der That von allen Landen beschickt worden war, hielten sich nicht bloß die Ungarn, sondern auch die Tiroler von gemeinsamen Verhandlungen abseits.

19. Nach dem Tode Kaiser Ferdinand's I. ruhten die Versuche, eine Gesammtvertretung der habsburgischen Lande zu schaffen, bis in die Tage des Kaisers Matthias, der, im Jahre 1614 zu Linz inmitten von Vertretern aller österreichischen Lande (auch von Innerösterreich und Tirol, die nicht unter seiner unmittelbaren Herrschaft standen), über die Mittel zu einem Kriege gegen die Türken und Bethlen Gábor berathen ließ, wobei die Abgeordneten der einzelnen Länder ihre Antworten getrennt und schriftlich übergaben. Der Erfolg entsprach jedoch nicht den gehegten Erwartungen und so dauerte es an 40 Jahre, ehe es wieder zu Gesammtberathungen ständischer Ausschüsse aus allen deutschböhmischen Erblanden kam, die sich mit dem Ausmaße beschäftigten, nach welchem die beiden Ländergruppen zu den von der Regierung geforderten Summen beizutragen hätten (1655). Die Verhandlungen über die Decennalrecesse (1714) wurden von der Regierung mit

[13] Bidermann, Gesammt-Staatsidee, I, 3 ff. Gindely, Der erste österr. Reichstag in Linz, 1614, S. B. 40. Toman, 96. — Auf die große Gefahr für die Krone, falls es damals schon gelungen wäre, die Stände zu einem Körper zu verschmelzen und diese später in geeinter Gegnerschaft dem Königthum entgegengetreten wären, macht Rachfahl aufmerksam, 137. Vielleicht hat eben dies Ferdinand I. bewogen, seine Einigungsversuche aufzugeben.

den Ständen zwar an ein und demselben Orte, nämlich zu Wien, jedoch mit den Ausschüssen jedes Landes abgesondert geführt.

20. In Böhmen und Mähren gab es neben den allgemeinen Landtagen auch Kreistage. Eine ähnliche Einrichtung waren in Ungarn die General-, beziehungsweise Particular-Congregationen der Comitate. Außerdem ergab sich in allen Erblanden seit dem 16. Jahrhundert die Nothwendigkeit, eine dauernde Vertretung der Landschaft von dem einen Landtag zum andern zu schaffen, sei es zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten, sei es zur Durchführung bestimmter Landtagsbeschlüsse, sei es als Vertrauensmänner, wenn in dringenden Fällen mit der Regierung Verhandlungen zu pflegen waren und die Zeit zur Einberufung des Landtages mangelte. Näheres über diese als Verordnete, Ausschüsse, Raitherren u. dgl. bezeichneten Organe der Landschaft, sowie über die Kreistage und Comitatsversammlungen wird des sachlichen Zusammenhanges wegen erst später (§ 54) bei Besprechung der landschaftlichen Verwaltung mitgetheilt werden.

21. Als die wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte der Landstände erscheinen überall die Bewilligung außerordentlicher Geldmittel und die Stellung landschaftlicher Truppen, an deren statt später die Bewilligung zur Anwerbung einer Anzahl Recruten trat. Die Forderungen der Regierung gaben den Ständen Gelegenheit, auch ihrerseits Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und oft genug haben sie diese mit geschickter Benützung der Zwangslage schließlich doch durchgesetzt, wenn auch der Herrscher anfänglich widerstrebte. Allein ein principielles Recht, die Bewilligungen von der Erfüllung der landtäglichen Wünsche abhängig zu machen, wurde von der Regierung niemals anerkannt. Andere Rechte der Landschaften waren die Aufnahme neuer Ständemitglieder (Ertheilung der Landmannschaft, des Incolats) und Mitwirkung bei der Gesetzgebung, soweit diese die Rechte der Landstände berührte und nicht dem Landesfürsten vorbehalten war. Letzteres war nach der verneuerten Landesordnung in Böhmen der Fall, nur wurde den Ständen durch die Novellen und Declaratorien Kaiser Ferdinand's III. vom Jahre 1640 (Aa. IX) das Recht zurückgegeben, „sich in geringeren Sachen die da unser Person, Hoheit, Autorität und Regalien nicht betreffen, zu unterreden und Beschlüsse zu fassen", die jedoch erst nach königlicher Genehmigung verkündet werden durften.

In den Wirkungskreis des ungarischen Reichstages fielen außer den schon angeführten Angelegenheiten bis zum Jahre 1687 (beziehungsweise 1722/23) auch die Wahl des Königs, ferner die Wahl des Palatins, endlich auch noch die Beilegung von Grenzstreitigkeiten, aus welchem Grunde Friedensschlüsse mit Gebietsveränderungen den Ständen vorzulegen waren.

§ 51. Das Verhältnis des Staates zur Kirche (1500—1740).

Literatur bei § 29. Zur Gesch. der kirchlichen Bewegung: die älteren Werke von Rungius, Rosolenz, Raupach, aus neuerer Zeit: Czerwenka, Geschichte der evangel. Kirche in Böhmen. 2 Bde., 1869/70. — Jahrbuch der Gesellsch. f. d. Geschichte des Protestantismus in Österreich (seit 1880, 16 Bde.). — D'Elvert, Gegenreformation in Mähren und Schlesien (Bd. 30 der Schriften der histor. statist. Section, Brünn, 1895). — Hammer, Khlesl's Leben, 1847 bis 1851, 4 Bde. — Huber, R.-G., 175. — Robitsch, Protestantismus in Steiermark, 1859. — Sammlung d. ältern k. k. landesf. Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis v. J. 1518—1740 (1785). — Scherer, im österr. Staatswörterbuch, Bd. II., unterm Schlagwort „Juden". — Singer, Histor. Studien ü. d. Erbfolge nach kathol. Weltgeistlichen, 1883. — Vázsonyi W., das Placetum regium nach ungar. Staatsrecht (Zeitschr. f. ung. Recht, I.). — Wiedemann Th., Gesch. d. Reformation u. Gegenreformation im Lande u. d. Enns, 1879—1886, 5 Bde.

1. Das entschiedene Eintreten der Habsburger für die katholische Religion, zu deren Wiederherstellung und Erhaltung in Österreich sie selbst die Durchführung der Gegenreformation nicht scheuten, hat die Meinung erzeugt, dass der österreichische Staat seine Kräfte völlig in den Dienst der Kirche gestellt habe. Was schien wohl überzeugender als die Sorgfalt, mit welcher späterhin der kirchliche Lebenswandel der Neubekehrten von staatswegen überwacht wurde, die Einschärfung der Fastengebote und der österlichen Beicht durch kaiserliche Gebote u. dgl. m. Ungeachtet dieses Anscheins ist jedoch obige, von vielen getheilte Ansicht nicht zutreffend. Die Habsburger waren überzeugungstreue Anhänger des alten Glaubens, aber ebensosehr auch von den Pflichten durchdrungen, die ihnen ihre Herrscherstellung auferlegte und darum nicht gewillt, ihren Herrscherrechten zu Gunsten der geistlichen Gewalt irgendwie zu vergeben. Sie haben im Gegentheil die Lage der katholischen Kirche zur Zeit der Reformation und Gegenreformation zu ausgiebiger Erweiterung des *jus circa sacra* benützt. Kaiser Ferdinand II., der Vertreiber der Protestanten aus Öster-

reich, ist nach dem richtigen Urtheile eines kirchlichen Schriftstellers zugleich auch „der Grundleger des s. g. Josephinismus".[1]

2. Begonnen wurde allerdings schon weit früher (§ 29, 3) mit der Einengung des kirchlichen Wirkungskreises, der während des Mittelalters übermäßig auf weltliches Gebiet sich vorgeschoben hatte. Als z. B. Guidettus de Guidettis in seinem Streite mit dem Grafen Heinrich v. Hardeck gegen diesen eine päpstliche Bannbulle erwirkt hatte, verbot Maximilian I. im Jahre 1504 die Kundmachung derselben in den Erblanden ganz entschieden, „dieweil dieser Handl nit zu Rom sonder vor uns als Römischen König, rechten Herrn und Landsfürsten zu rechtfertigen gebürt" und er keineswegs gewillt sei, „um des gemelten Walhen Fürnemen willen" an seinen königlichen und fürstlichen Obrigkeiten Schaden zu leiden.[2]

3. An den Grundsätzen, wie sie hier vom Kaiser Maximilian I. über die Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen wurden, hielten in Österreich alle seine Nachfolger fest. Dem Bischofe von Wien wurde 1521 in einer Streitsache mit der Universität geboten, „daß du hierüber in kein Weg zu Rom weiter procedierest, dann wo das gleich geschehen, wurden wir davon nichts halten", und zwar mit vollem Erfolg, wie die unangefochtene Entscheidung eines ähnlichen Falles durch König Ferdinand I. im Jahre 1537 beweist. Im Jahre 1624 wurde von Kaiser Ferdinand II. mit Berufung auf „gemessene Resolutionen" Kaiser Rudolf's II. ein für allemal erklärt, dass Streitigkeiten wegen geistlicher Güter „allein nacher Hof und vor Ihro Majestät selbsten zu ziehen und zu entscheiden seien", und dieser Befehl in den Jahren 1634 und 1639 neuerdings eingeschärft. Im Jahre 1652 wurde der principielle Ausspruch gethan, welcher der geistlichen Obrigkeit nur die *pure spiritualia* vorbehielt, während *mixta* vor Räthen geistlicher und weltlicher Behörden und *pure temporalia* vor der weltlichen Obrigkeit allein auszutragen seien, in den Jahren 1655, 1688, 1702 jeder Eingriff der Geistlichkeit in die landesfürstliche Instanz mit Strafe bedroht. Im Jahre 1695 wurde mit Berufung auf eine Resolution Kaiser Ferdinand's I. vom Jahre 1549 „daß hinfüran die Appellationen so nicht Ehe und dergleichen pur lauter geistliche Sachen berühren, nicht aus dem

[1] Wiedemann, I, 629.

[2] Hammer, I, Beilag. 3—5, s. auch mein Gerichtswesen, S. 273, Anm. 512.

Land gezogen, sondern der N.-Ö. Regierung als Ihro Majestät nachgesetzter Obrigkeit überantwortet werden sollen", die n.-ö. Regierung als Appellations-Instanz für die bischöflichen Consistorien *extra causas pure spirituales* erklärt und auch nicht zu Gunsten des päpstlichen Nuntius eine Ausnahme verstattet (1715).[3]

4. Zu den Gegenständen, welche so dem Bereich der landesfürstlichen Obrigkeit gewahrt blieben, gehörten nicht bloß Processe zwischen Laien und Geistlichen um Kirchen und deren Güter, um geistliche Lehenschaft, Vogtei, Zehente u. dgl., sondern auch die Abhandlung der Verlässe nach Geistlichen (1544, 1562, 1689, 1702, 1721, 1732, 1733) und eine gewisse Mitwirkung bei Besetzung landesfürstlicher Pfarren (1648, 1731). Die staatliche Aufsicht erstreckte sich außerdem auf geistliche Stiftungen (1725, 1726, 1729, 1733) und auf die Erhaltung des Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Gebäude (1545, 1552, 1575, 1634, 1675, 1704, 1733). Schon beginnt der Staat auf dem Gebiet des Eherechts, des Ordenswesens und des Volksschul-Unterrichts seinen Einfluss geltend zu machen: es ergehen staatliche Eheverbote von Winkelheiraten (1550, 1703), dem passauischen Consistorium wird die Erstattung von Berichten auferlegt, ob die Kinderlehren fleißig gehalten werden und die Abhaltung solcher allen Klostergeistlichen vorgeschrieben (1701, 1732), Kinder dürfen vor Erreichung gewisser Jahre nicht in Klöster aufgenommen werden (1526), 1735 eine Reform der Jesuiten-Gymnasien unter dem Titel einer Ordnung und Einrichtung der Schulen erlassen u. s. w. Aus Gründen der Gesundheitspflege ergehen allgemeine Gebote, denen sich auch die weltliche und Ordensgeistlichkeit fügen muss (1630, 1645), und wurde im Jahre 1732 die Sperrung des Friedhofs zu St. Stephan in Wien angeordnet.[4]

[3] Vergl. in obangeführter Sammlung die Actenstücke Nr. 2 (1521), 6 (1537), 21 (1624), 23 (1634), 25 (1639), 29—31 (1652), 34 (1655), 39 (1669), 47 (1688), 49 1695), 53, 54 (1702), 61 (1715), 66 (1721), 72 (1728), 80 (1731), 82 (1732), 90 (1735).

[4] Ordenswesen-Sammlung Nr. 4, 63, 65, 86; Nachlass der Geistlichkeit Nr. 7, 16, 46, 52, 66, 85, 87; Besetzung von Pfarren u. s. w. Nr. 28, 79, 81; Stiftungen Nr. 69, 70, 73, 88; Kirchenvermögen Nr. 8, 9, 13, 17, 24, 43, 56, 89; Verbot von Winkelheiraten Nr. 12, 55; Kinderlehre Nr. 51, 86; Sperrung des Kirchhofs Nr. 83; Geistliche sind der Infectionsordnung unterworfen: Wiedemann, V, 3, Anm. 1. Gymnasial-Reform: Cod.-Austr. IV, 887.

5. Amortisationsgesetze gab es in Österreich schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Kaiser Maximilian I. hat dieselben im Jahre 1518 zur Bestimmung erweitert, dass liegende Güter an die Geistlichkeit nur mit Zustimmung der zuständigen weltlichen Obrigkeit übertragen werden dürften und dass sie binnen Jahresfrist den nächsten weltlichen Personen um einen angemessenen Preis wieder zu verkaufen seien, eine Vorschrift, die in den Jahren 1524, 1669, 1716 und öfters erneuert und im Jahre 1736 auch auf die Erwerbung von Ungeld und anderen „trockenen Gefällen, *quæ inmobilium loco habentur*" ausgedehnt wurde.[5]

6. In gleicher Weise war auch die landesfürstliche Besteuerung des Clerus durch die österreichischen Landesfürsten vom Mittelalter her in Übung. Die n.-ö. Regierung berichtete 1523 dem Erzherzog Ferdinand, „daß die Fürsten von Österreich dermassen mit den Geistlichen in allen Anslägen und gemeinen Hilfen zu handeln herbracht und Gewalt haben, daß Sy alle Prelaten und ander geistliche Personen alweg für und als Ir Cammergut in solchen Iren Anslägen und anderen nach Irem Gefallen und Notdurft gehalten". Eben darum gab auch diese Behörde ihrer Besorgnis offen Ausdruck, dass die Einholung der päpstlichen Zustimmung zur Ausschreibung einer Türkenhilfe von dem Einkommen der österreichischen Geistlichkeit der landesfürstlichen Autorität zu schwerem Abbruch gereichen könnte, denn bisher habe „kein Fürst von Österreich bei Menschen Gedächtnus von solcher Hilf wegen" sich um eine päpstliche Erlaubnis bemüht, nun aber sei zu besorgen, dass in Zukunft die Geistlichkeit mit Berufung auf den jetzigen Fall ihre Leistungen von der Zustimmung des Papstes werde abhängig machen.[6]

Die Auffassung, dass die Besitzungen der Geistlichkeit Kammergut seien, begegnet uns seit dieser Zeit noch öfter. Sie war für die böhmischen Länder wohl begründet (Anhang I, 15), kam jedoch auch anderwärts vor, beispielsweise in der Antwort des steirischen Landtages auf die Vorlage König Ferdinand's im Jahre 1529, „die Bruderschaften und geistlichen Pfründen sein als Ir Mt. Cammerguet

[5] Amortisationsgesetze: Sammlung Nr. 1, 40, 62, 64, 74, 91.

[6] Buchholtz, VIII, 142. Zwei päpstliche Bullen von 1457 und 1459, die dem Kaiser Friedrich III. eine mäßige Besteuerung des Clerus einräumten, s. Hammer, Khlesl's Leben, I, Beilage Nr. 11.

zu betrachten" und wurde schließlich vom Könige selbst geltend gemacht, der den Ständen im Jahre 1537 androhte, die Prälaten und Städte als Kammergut von den übrigen Ständen abzusondern, falls diese die begehrten Mittel verweigern sollten.[7]

7. Verhandlungen mit dem Papste um außerordentliche Hilfen aus dem Kirchenvermögen oder dessen Einkünften zu erlangen, hat König Ferdinand noch 1529, 1532 und 1537 geführt. Dagegen unterlag es keinem Zweifel, dass die Geistlichkeit von ihren liegenden Gütern nach Maßgabe der landschaftlichen Bewilligungen ebenso wie der weltliche Großgrundbesitz zu steuern hatte. In Hinblick darauf befahl auch König Ferdinand I. unterm 20. März 1548 in einem offenen Ausschreiben an alle Pfründeninhaber in den fünf n.-ö. Landen die jährliche Bezahlung des Steueranschlages an die landschaftlichen Einnehmer und drohte den Saumseligen mit „Entsetzung euerer inhabenden Bisthumben, Prälaturen, Pfarren, Beneficien". Als später die Regierung zur Ausschreibung außerordentlicher Hilfen ohne vorgängige Landtagsbewilligungen schritt (§ 50, 11), wurden diese, wie die einpercentige Vermögenssteuer im Jahre 1707, ohne weiters auch der Geistlichkeit auferlegt und ungeachtet der dagegen erhobenen Vorstellungen erhoben.[8]

8. Das Asylrecht, das den bürgerlichen und adeligen Freihäusern um diese Zeit aus Gründen allgemeiner Sicherheit schon stark eingeschränkt wurde, blieb den Kirchen und Klöstern noch gewahrt, doch unter der Voraussetzung, dass sie nicht Receptacula der Übelthäter seien (1644). Nach einem unliebsamen Vorfalle führte dies 1680 zu dem Übereinkommen, dass Flüchtlinge bis zur Prüfung des Falles *super capacitate immunitatis ecclesiasticæ* in dem ihnen angewiesenen Zimmer unter dem Namen einer „geistlichen Verwachtung" durch Leute des weltlichen Richters festgehalten wurden.[9]

9. Das Placetum regium reicht in Ungarn bis auf ein Decret König Sigismund's vom Jahre 1404 zurück und bildete hier eine

[7] Beitr. f. Kde. st. Geschqu. IV, 16. Buchholtz, VIII, 143.

[8] Sammlung Nr. 10, 58. Der Erlass K. Josef's I. vom 15. Oct. 1707, mit welchem die angesuchte Befreiung abgeschlagen wurde, endet mit der Drohung, die Geistlichkeit möge dem Kaiser keinen Anlass geben, „auf den Zuwachs primævarum Fundationum zu inquiriren und wie mit denen geistlichen Einkünften und Fundationibus gewaltet werde".

[9] Sammlung Nr. 27, 44.

Schutzwehr der ungarischen Nationalkirche gegenüber päpstlichen Eingriffen. In Österreich hingegen diente es von Anbeginn unmittelbar staatlichen Zwecken. Als beispielsweise im Jahre 1549 das Provinzialconcil zu Salzburg seine Beschlüsse *de immunitatibus et privilegiis ecclesiarum* gegen angebliche Eingriffe der Staatsgewalt gefasst hatte, verboten die landesfürstlichen Commissäre deren Verlautbarung bis zur Genehmigung durch den König. Ferdinand billigte nicht bloß das Vorgehen seiner Gewaltträger, sondern erklärte in einer Zuschrift an die Synode, dass er keineswegs gewillt sei, unter dem Vorwand dieser viel missbrauchten und weiter als recht und billig ausgelegten geistlichen Freiheiten Eingriffe in seine landesfürstliche Obrigkeit zu gestatten, wie es ihn überhaupt befremde, „das die Geistlichen ob iren Canonen ir geistlich Ambt, Leben und Wandl betreffend so gering halten und aber auf die ienen Canones so hart dringen, die zue Erweiterung irer weltlichen Obrigkait, Gewalts und Vortails reichen".

An dieser Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hielten auch die späteren Herrscher fest. Kaiser Maximilian II. verbot 1568 dem Erzbischof von Prag die Abhaltung einer Synode, zu welcher der Papst und dessen Nuntius wiederholt aufgefordert hatten, Kaiser Rudolf II. im Jahre 1586 die Verlautbarung der Bulle *in coena domini,* die Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. machten die Publicierung päpstlicher Bullen schlechthin von ihrer Genehmigung abhängig (1641, 1681). Ebenso wurde die Vorlage eines Gesammtverzeichnisses des österreichischen Clerus nach Rom, dem Bischof von Passau abgeschlagen (1675), weil sie den Privilegien des Erzhauses abträglich sei. Die Visitation der Cisterzienserklöster durch den Ordensgeneral ohne landesfürstliche Erlaubnis wurde untersagt (1654) und im Jahre 1670 der Grundsatz aufgestellt, dass Ausländer nicht zu Vorstehern österreichischer Klöster zu machen seien.[10]

10. Am merkwürdigsten aber ist die Erscheinung, dass die Verfügungen österreichischer Herrscher mitunter in unbezweifelt kirchliches Gebiet eingriffen. Das Gebot König Ferdinand's I. an

[10] Placetum, s. Sammlung Nr. 26, 32, 41, 42, 45. — Vázsonyi, Friedberg, 119. Den Breslauer Minoriten-Provincial, der, gestützt auf einen Befehl der Curie das Minoritenkloster in Wien, ohne l.-f. Erlaubnis visitieren wollte, ließ Kaiser Ferdinand III. 1648 verhaften und in Arrest setzen. Wiedemann, V, 2.

die Geistlichkeit, sie solle das arme gemeine Volk nicht mit den Gottsrechten, Opfern, Seelgeräthen u. dgl. beschweren (1528), lässt sich noch als Vorläufer der späteren staatlichen Stolordnung auffassen;[11] die Visitationen der Kirchen und Klöster in den Jahren 1555, 1562, 1566 hiengen mit dem beanspruchten Aufsichtsrecht des Landesfürsten zusammen. Anders verhält es sich schon mit der von Kaiser Maximilian II. im Jahre 1567 erlassenen Generalordnung für die Stifte und Klöster und mit jenen häufigen landesfürstlichen Befehlen, welche die Vornahme kirchlicher Handlungen verfügten. Zugegeben, dass in vielen solchen Fällen der Staat lediglich seinen Arm der Durchführung kirchlicher Gebote geliehen hat, so ist doch diese Auffassung dort nicht zutreffend, wo dergleichen Handlungen gegen den ausgesprochenen Willen der geistlichen Obrigkeiten vom Staate erzwungen wurden. Das geschah nicht bloß 1631 bei Anordnung eines allgemeinen zehnstündigen Gebets wider alle Verfolger der katholischen Kirche und Religion, sondern zuweilen auch bei den vielberufenen kaiserlichen Mandaten wegen Einhaltung der Fastengebote und Ablieferung von Beichtzetteln. Vollends in den Cultus griff die landesfürstliche Anordnung kirchlicher Landesfeste ein, unter welchen jenes der unbefleckten Empfängnis Mariens durch Kaiser Ferdinand III. selbst wider den Willen des Papstes eingeführt wurde.[12]

11. Diese Zusammenstellung erweist, dass das kirchlicherseits als „Josephinismus" bekämpfte Verhältnis des Staates zur Kirche mit seinen Anfängen bis in die Regierungszeit des Kaisers Ferdinand I. zurückreicht, sowie dass es von allen seinen Nachfolgern ohne Ausnahme festgehalten und weiter entwickelt wurde. Es darf keineswegs als Act von Feindseligkeit gegen die Kirche aufgefasst werden, vielmehr ergab sich als Folge der geänderten Auffassung über Zweck und Wesen des Staates, seit Beginn der Neuzeit für die Herrscher überall die Nothwendigkeit, den staatlichen Wirkungskreis zu erweitern. Da ihnen zugleich die Aus-

[11] Auch die f.-b. passauische Stolordnung vom Jahre 1689 wurde erst nach Genehmigung Kaiser Leopold's I. durch diesen im Jahre 1690 für das Land u. d. Enns publiciert. Cod. Austr. I, 2, S. 315.

[12] Viele Belege aus den Consistorialacten bei Wiedemann, I, 83, 137, 621, 624, 647, V., 1 ff., 79 ff. Sammlung Nr. 5, 11, 36, 38, 48, 50, 59, 60, 75, 77, 78.

bildung eines geschulten Beamtenstandes nun erst die Möglichkeit gewährte, den vielen neuen Aufgaben nachzukommen, so kam es von selbst, dass jetzt Gegenstände in den Bereich des Staates gezogen wurden, die er während des Mittelalters der Kirche hatte überlassen müssen, weil diese sie damals allein infolge ihrer umfassenden Organisation pflegen konnte. In den zuletzt erwähnten staatlichen Anordnungen auf kirchlichem Gebiet hingegen erkennen wir, dass sich selbst die eifrigsten katholischen Fürsten der Einwirkung der protestantischen Landeskirchenverfassung nicht ganz zu entziehen vermochten, die dem Landesherrn Episcopalrechte übertrug.

12. So war denn der Katholicismus in den habsburgischen Landen, abgesehen von Ungarn, wo die Gleichberechtigung der christlichen Confessionen herrschte, zur unbestrittenen Staatsreligion geworden, während der Protestantismus nur in Schlesien und in Österreich unter der Enns eine beschränkte Duldung genoß. Tonangebende Rathgeber der Herrscher blieben bis ins 18. Jahrhundert die Jesuiten, auf deren Betreiben die Gegenreformation vor allem ins Werk gesetzt wurde. Der Orden war darum nicht bloß in Ungarn tief verhasst, auch in Österreich und Steiermark sprach man es 1683 unverholen aus, dass die Societät Jesu unwidersprechlich die Hauptursache der Religionsverfolgung in Ungarn und somit auch des Türkenkrieges sei, dass sie kurzsichtig nur ihr eigenes Gedeihen verfolge und dabei den Ruin des Staates nicht berücksichtige.

13. Von andern christlichen Bekenntnissen kam jetzt in Österreich-Ungarn auch schon das griechisch-orientalische in Betracht, da den als Uskoken oder Wlahen seit dem 16. Jahrhundert angesiedelten slavischen Flüchtlingen aus der Türkei, in Croatien und Krain die Ausübung ihrer Religion freigegeben wurde. Insbesonders den serbischen Flüchtlingen, die im Jahre 1690 an 36.000—40.000 Familien stark nach Ungarn übertraten, wurden durch Privilegien Kaiser Leopold's I. das Recht, sich selbst den Patriarchen zu wählen, eingeräumt.

14. Den Juden war während dieses Zeitraumes in der Mehrzahl der österreichischen Lande nur ein beschränktes Niederlassungsrecht eingeräumt und selbst dieses wurde ihnen ab und zu durch Ausweisungsbefehle entzogen. Ganz ausgeschlossen waren sie aus Steiermark.

Geschichte der Verwaltung in neuerer Zeit 1526—1740.

§ 52. Die Organisation der Verwaltung.

Literatur bei §§ 30 und 39. — Bidermann, Gesammt-Staatsidee, I, II. und Ergänzung in Grünhut's Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. Recht, XXI (1894). — D'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte, 1880. — Fellner, i. d. Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch., Bd. VIII und XV. — Hintze, Der österr. Staatsrath im 16. und 17. Jahrh. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, VIII, 1887). — Huber, R.-G., 137 ff. — Rachfahl, Organisation d. Gesammt-Staatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjähr. Kriege, 1894. — Rechbach, Observationes ad stylum curiæ Græcensis. 1680. — Rosenthal, Behördenorganisation K. Ferdinand's I. (Archiv f. österr. Gesch., Bd. 69). Seydler, S. 70 ff.

1. Vom Mittelalter zur Neuzeit hatte sich die Vorstellung vom Zwecke des Staates unter dem Einfluss des Humanismus wesentlich verändert: zu dem Schutz der Gemeinschaft vor äußeren Feinden, des Einzelnen vor der Vergewaltigung durch Unrecht gesellte sich nun die Forderung, dass der Staat auch für das allgemeine Wohl vorsorge. Zu gleicher Zeit gewahren wir ein Zurücktreten der dem Mittelalter eigenthümlichen Auffassung der Herrschergewalt, als eines Gemenges von Lehens- und Grundherrlichkeit mit landesfürstlichen Hoheitsrechten, gegenüber einer allmählich alle Verhältnisse des Lebens durchdringenden Staatsgewalt. Unter dem Einfluss des römischen Rechts erwuchs der Begriff der absoluten Majestät der Krone und wurde diese mit gewissen, zu ihrem Wesen untrennbar gehörigen Hoheitsrechten ausgestattet. Schon in den Actenstücken Kaiser Ferdinand's I. kehrt immer und immer wieder die Berufung auf die „volkomliche Macht, Hoheit, Obmäßigkeit und Majestät", die ihm über seine Lande zustehe.

2. Diesem Anwachsen der staatlichen Aufgaben gegenüber erwiesen sich zu deren Bewältigung die alten Einrichtungen unzulänglich. Deshalb entwickelten sich in dem Maße, als die Ansprüche an den Staat wuchsen und die Herrschergewalt erstarkte, neue Behörden, und zwar nicht bloß staatliche, sondern auch bei autonomen Körperschaften, die auf solche Weise ihre frühere Stellung zu behaupten suchten. Neben diesen großen Kreisen der Staats- und körperschaftlichen Selbstverwaltung. bot auch die vom Mittelalter

her bestehende Verbindung vieler öffentlicher Aufgaben mit dem Grundbesitz Anlass zu einer besonderen grundherrlichen Verwaltung.

Die Organe der Verwaltung in Österreich zerfallen demnach in dieser Zeit in folgende Haupt- und Untergruppen:

A. Landesfürstliche Behörden und Ämter:
- *a)* Centralbehörden,
- *b)* Behörden für Ländergruppen,
- *c)* Landesbehörden und untergeordnete Ämter.

B. Organe der körperschaftlichen Selbstverwaltung:
- *a)* der Landschaften,
- *b)* der Städte und Märkte,
- *c)* der Vereinsverwaltung.

C. Grundherrliche Verwaltung.

3. Für die Ausgestaltung des landesfürstlichen Behördenwesens war die Ländertheilung vom Jahre 1564 von großer Bedeutung, weil nun die Wirksamkeit der Wiener Centralbehörden für die Lande der jüngeren und jüngsten Linie aufhörte und in Graz und Innsbruck neue Centralorgane für Innerösterreich und für Tirol nebst den Vorlanden eingerichtet wurden. Für die im Zuge befindlichen, auf Vereinheitlichung der Verwaltung abzielenden Bestrebungen des Herrscherhauses bedeutete diese Maßregel nicht bloß eine kurze Hemmung, sondern eine förmliche Auflösung, deren letzte Wirkungen erst unter Kaiser Josef II. beseitigt wurden.

4. Die Einrichtung und Besetzung der Centralbehörden und vielfach auch der unteren Ämter war ein Hoheitsrecht des Herrschers, das dieser unbeschränkt übte. Anders verhielt es sich mit jenen Ämtern, deren Bestand und Besetzung mit den vom Mittelalter hergebrachten Landeseinrichtungen zusammenhieng[1] und die darum geradezu als ein Bestandtheil der Länderverfassung galten. Die Herrscher trachteten diese Einschränkungen[2] ihrer Verfügungs-

[1] So stand in Ungarn dem Könige nur das Recht zu, für den Posten eines Palatins vier Personen vorzuschlagen, unter denen der Reichstag die Wahl hatte. Die nachfolgende Bestätigung durch den König galt als Förmlichkeit, das Amt wurde auf Lebenszeit verliehen. Virozsil, II, § 64.

[2] So gab es in Böhmen von früher her eine Reihe von hohen Ämtern, welche zugleich königliche und ständische Stellen waren, auf Lebenszeit besetzt wurden und gewissen Classen der Landstände vorbehalten waren. Ferdinand II. behielt sich in der verneuerten L.-O. das Recht vor, die Ämter beliebig mit Personen zu besetzen, die im Lande ansässig waren u. s. w. Vgl. Absatz 15.

gewalt bei zutreffender Gelegenheit zu beseitigen und vielfach ist ihnen dies, wenn wir Ungarn dabei ausnehmen, im Laufe dieses Zeitraumes schon gelungen.

5. Die Beamten an der Spitze der Landesverwaltung, bei deren Auswahl der Landesfürst durch die Landesverfassung beschränkt war, erschienen gleichzeitig als Vertrauensmänner der Stände. Es entsprach dieser Doppelstellung, dass sie nach beiden Seiten eidlich verpflichtet waren, doch wurden sie für die Dauer der Landtagsverhandlungen gewöhnlich vom Herrscher ihres besonderen Diensteides entbunden. Im übrigen aber erscheinen sie gleich allen anderen nicht als Staatsbeamte, sondern als Diener des Landesfürsten. Nur für die Stellen, welche den Rechtsgelehrten vorbehalten waren (die s. g. Doctorenbänke), bestand der Nachweis eines akademischen Titels; davon abgesehen, gab es bis ins 18. Jahrhundert noch keine Vorschriften für den Bildungsgang der Beamten. Mit dem wachsenden Einfluss der Juristen kam es aber von selbst, dass späterhin die Mehrzahl der Beamten Universitätsstudien hatte. Wer sich dabei auf den Besuch auswärtiger, vor allem italienischer Hochschulen berufen konnte, war umsomehr geachtet.[8] Feste Gehaltssätze gab es lange Zeit nicht, ebensowenig allgemeine Festsetzungen über die Dauer der Dienstzeit, die mitunter vertragsmäßig auf wenige Jahre beschränkt wurde. Dem Beamten wurde bei seiner Aufnahme, je nachdem er zum Dienst „von Hause aus", d. h. nur im Bedarfsfall, oder zu dauernder Anwesenheit verpflichtet wurde, vom Landesfürsten ein Gehalt nach seinem Ermessen ausgesetzt und dieses nach Maßgabe der Zufriedenheit erhöht, auch wohl durch mancherlei „Gnadengaben" vermehrt. Beim Austritt nach langjähriger treuer Dienstzeit, in deren Verlauf Unadelige oft durch Wappenbriefe oder Adelsverleihung geehrt wurden, durfte der Beamte auf eine Versorgung im Gnadenwege durch eine Provision hoffen. Neben dem Gehalt, das noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle Quatember nachhinein fällig war und oft genug unregelmäßig bezahlt wurde, hatten die Beamten

[8] Vgl. in meinem Aufsatz „Österreicher an ital. Universitäten" die Abschnitte „Ergebnisse", Bl. d. Ver. f. Ldkde. v. N.-Ö. 1880—1885. Über Amtspflichten, Amtsstunden, Urlaubszeit, Verschwiegenheit der Beamten u. dgl. finden sich zerstreute Nachrichten in den Amtsordnungen seit dem 16. Jahrh. Eine gute Zusammenstellung bei Rachfahl, 429 ff, dazu S. 328 ff.

meist noch Anspruch auf Sporteln, auch war die Annahme von Geschenken nach pflichtgemäß vollbrachter Amtshandlung zum mindesten nicht untersagt, wohl aber bei den s. g. Procureyen verboten, unter welchen man die Vermittlung von Amtserledigungen verstand.[4] Der Grundsatz, dass niemand zwei Herren dienen dürfe, war nicht strenge durchgeführt und es kam namentlich vor, dass jemand als „Rath vom Haus" aus auch von auswärtigen Fürsten Besoldungen empfieng.

§ 53. Die landesfürstlichen Behörden und Ämter.

A. Centralbehörden.

1. Aus der Thatsache, dass die Stellung der habsburgischen Besitzungen zum Deutschen Reich in den alten Erblanden, in Böhmen und Ungarn verschieden war, ergab sich eine dreifache Art von Centralbehörden: Für das Reich und die Erblande bestand durch geraume Zeit der Hofrath als gemeinsame oberste Behörde; die Hofkammer und der Hofkriegsrath waren Centralbehörden für die Erblande, Böhmen und Ungarn; noch andere wie der geheime Rath und die Hofkanzlei hatten einen Wirkungskreis, der sich soweit, als der Regierungswille des Herrschers erstreckte, also auf das Deutsche Reich, auf die Erblande, Böhmen und Ungarn.

2. Der Hofrath, der zu Anfang des Jahres 1527 schon vorhanden war, folgte dem Hofe des Herrschers und war daher anfänglich ohne festen Amtssitz. Er bestand aus den Inhabern der obersten Hofämter und einer Anzahl von Räthen aus den Erblanden und dem Reich; Vorsitzender war zuerst der Hofkanzler Cardinal Bernhard von Cles, später der Hofmarschall, seit 1559 ein Hofrathspräsident. Der Hofrath hatte als oberste Regierungsbehörde in Verwaltungssachen nur das Recht zu Vorschlägen, dagegen fällte er als Revisionsbehörde in Rechtsstreitigkeiten die

[4] Suttinger, s. v. Regierungsbesoldung. Als die steir. Landschaft 1593 die Bestätigung der Landesfreiheiten beim K. Rudolf II. erwirkt hatte, bat sie den Hofkammerpräsidenten, unter der Hand zu erforschen, ob man die Freiherren Rumpf und Kurz für ihre Mühe „mit parem Gelt oder sonst einem zugerichten Honorario am besten" gratificieren könne. Das Verbot der Geldannahme bei Procureyen s. im 2. Innsbrucker Libell 1518. Eine Aufzählung von Geschenken der Stadt Graz an l.-f. Beamte s. Mitth. d. h. V. f. Steiermark, Heft 29, S. 91.

Entscheidung selbst, es wäre denn, dass sich die Räthe nicht einigen konnten, oder dass ihnen die Angelegenheit so wichtig schien, dass sie dieselbe dem *votum ad imperatorem* zuführten.

Der Zeitpunkt, in welchem der Hofrath aufhörte, gemeinsame oberste Behörde für Reich und für die Erblande zu sein, lässt sich nicht genau angeben; zur reinen Reichsbehörde wurde er vermuthlich erst durch die veränderte Zusammenstellung, die er infolge des westfälischen Friedens erhielt. Die Revisionsordnung vom Jahre 1669 bestimmt, dass zur Bearbeitung der einlaufenden Revisionen „taugliche und wohlqualificierte, in Rechten und hiesigen Gerichts- und Landesbrauch erfahrene Personen als Commissäre zu bestellen seien". Zur Leitung der Regierungsgeschäfte im engeren Sinn scheint dagegen erst der geheime Rath und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Hofkanzlei berufen worden zu sein.

3. Das Collegium des geheimen Rathes oder schlechtweg der „geheime Rath" genannt, wurde von Erzherzog Ferdinand I. schon zur Zeit errichtet, da er bloß Statthalter der österreichischen Erblande war. Es wurde als ein „Ausbruch aus dem Hofrath" angesehen, war aber anfänglich kein geschlossenes Collegium, sondern es wurden außer den obersten Hofbeamten, die regelmäßig erschienen, von Fall zu Fall auch andere Vertrauenspersonen des Herrschers zum geheimen Rath berufen, namentlich der böhmische Kanzler. Aufgabe des geheimen Rathes war die Berathung des Herrschers in „allen hochschweren und geheimen Sachen, insbesonders in auswärtigen Angelegenheiten". Mit der Erweiterung des Reichsumfanges dehnte sich der Wirkungskreis dieses Collegiums aus, das zuerst, wie es scheint, nur fünf Mitglieder zählte (1547, 1554, 1614), unter Kaiser Ferdinand II., nach dem ersten österreichischen Staatshandbuch, dem „Status particularis Regiminis S. C. Mai. Ferdinandi II." vom Jahre 1637, aber schon auf fünfzehn gestiegen war. Wir finden darunter die Vorstände aller Centralbehörden und oberste Beamte aus allen Ländergruppen. Verhandelt wurde täglich vor dem Kaiser durch einige nach Erfordernis berufene Geheimräthe in allen wichtigen Staatsangelegenheiten. Verreiste der Kaiser aus Wien, das seit Matthias erklärte Residenzstadt war, so wurde für die Zeit der Abwesenheit ein „deputiertes Geheimraths-Collegium" hier zurückgelassen, an welches dann die wichtigsten Aufträge vom Hofe gelangten.

4. Unter Kaiser Ferdinand III. gieng die Bedeutung des geheimen Rathes zurück, zugleich ist ein weiteres Steigen der Mitgliederzahl zu beobachten. Kaiser Leopold I. schuf darum im Jahre 1669 die s. g. geheime Conferenz, d. h. er wählte sich aus den geheimen Räthen eine kleine Anzahl wirklicher Berather (erst 4, die später bis auf 13 stiegen), während im übrigen die Würde des geheimen Rathes zum bloßen Ehrentitel wurde. Die geheime Conferenz war nicht als einheitliche Behörde thätig, sondern es wurden aus ihr sowohl für die Beziehungen zu einzelnen auswärtigen Mächten, als für besondere Verwaltungszwecke „Specialcommissionen" gebildet. Einheit in die so vielfach zersplitterte Leitung der auswärtigen Angelegenheiten brachte nur die Person des Hofkanzlers, der als Vorstand der Hofkanzlei für die Ausfertigung der Beschlüsse zu sorgen hatte und dessen Ansehen darum jetzt stark anwuchs. Unter Kaiser Josef I. wurde die geheime Conferenz erst auf vier Mitglieder eingeschränkt, später wieder verstärkt, im Jahre 1709 in eine engere und weitere Conferenz getheilt. Außerdem wurde der Obristhofmeister, der schon früher den Titel Director des geheimen Rathes geführt und den Monarchen beim Vorsitze in den Staatsconferenzen vertreten hatte, im Jahre 1705 als Premierminister zur obersten Leitung aller Staatsangelegenheiten ernannt. Unter Kaiser Karl VI. blieben diese Einrichtungen im wesentlichen aufrecht.

5. Zur Ausfertigung der Beschlüsse des geheimen- und des Hofraths standen dem Hofkanzler oder dessen Stellvertreter Hilfsarbeiter zur Seite, welche die allgemeine Hofkanzlei ausmachten. Dieselbe zerfiel in mehrere theils nach Fächern, theils nach Ländergruppen gegliederte Abtheilungen mit je einem Secretär an der Spitze, und war zu Zeiten die allgemeine Schreibstelle für die habsburgischen Besitzungen und das Deutsche Reich. Eine selbstständige Entscheidung stand ihr anfänglich nicht zu und der Einfluss des Hofkanzlers, dem seit dem Jahre 1538 Vicekanzler folgten, war weniger durch die Ausführung der Kanzleigeschäfte, als durch seine Mitgliedschaft im geheimen- und Hofrath begründet.

6. Schon in der Reichskanzleiordnung vom Jahre 1559 war die Trennung der erbländischen von den Reichsangelegenheiten grundsätzlich anerkannt worden, wiewohl der Ersparnis wegen einige Schreibkräfte noch gemeinsam blieben. Kaiser Ferdinand II.

schritt zur völligen Absonderung und errichtete im Jahre 1620, unabhängig von der Reichshofkanzlei, eine eigene österreichische Hofkanzlei, der er die Ausfertigung für alle seine Länder übertrug. Unter Kaiser Ferdinand III. wurde dann die österreichische Hofkanzlei mit dem Recht der Beschlussfassung ausgestattet und 1654 als collegiale Behörde eingerichtet, welche namentlich die Vorberathung von Vorlagen an den geheimen Rath besorgte. Sie vereinigte in dieser Zeit Aufgaben der Ministerien des Äußeren, des Inneren und der Justiz mit jenen eines obersten Gerichtshofes. Allgemach verlor jedoch die österreichische Hofkanzlei einen Theil ihres auf alle Besitzungen des Kaisers ausgedehnten Wirkungskreises und behielt ungeschmälert nur die Angelegenheiten der altösterreichischen Lande. Gefördert wurde diese Entwicklung dadurch, dass bei dem Wiederanfall der Lande die Hofkanzleien für Innerösterreich und Tirol, die nach dem Jahre 1564 errichtet worden waren, zwar nach Wien gezogen und dem österreichischen Hofkanzler unterstellt, jedoch nicht formell aufgehoben wurden. Dies erleichterte die Umwandlung der für Böhmen und Ungarn bestehenden Abtheilungen der österreichischen Hofkanzlei zu selbstständigen Behörden. Der ungarischen Hofkanzlei wurde im Jahre 1690 eine collegiale Verfassung gegeben, für Siebenbürgen auf Drängen der dortigen Stände 1695 eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei errichtet. Unter Karl VI. kamen noch eine italienische und niederländische Hofkanzlei hinzu. Seit Kaiser Josef I. wurden zwei österreichische Hofkanzler ernannt, von welchen der eine die Leitung der Politica, der andere die der Juridica zu besorgen hatte; unter Kaiser Karl VI. übernahm nach der Instruction vom Jahre 1720 der erste Hofkanzler die Geschäfte eines Ministers des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, während der zweite die Leitung der „Provincialia et Judicialia" erhielt; damit war die von der Kaiserin Maria Theresia später verfügte Theilung dieser Behörde schon vorbereitet.

7. Die allgemeine Hofkammer hat König Ferdinand I. zu Anfang des Jahres 1527 als Centralbehörde für die Erblande und die neuerworbenen Königreiche Böhmen und Ungarn ins Leben gerufen. Sie organisierte und überwachte die Länderkammern ohne sich in die Einzelheiten der Finanzverwaltung zu mengen. Der Vorstand, der mit dem Monarchen unmittelbar verkehrte und in

wichtigeren Finanzfragen die Beschlüsse des geheimen Raths unmittelbar ins Werk setzte, hieß bis 1568 Schatzmeister, später standen ein Präsident und Vicepräsident an der Spitze der aus mehreren Hofkammerräthen und sehr zahlreichem Personal bestehenden Hofkammer, deren Wirksamkeit viel zu wünschen ließ. Unter Kaiser Ferdinand II. wurde 1635 die n.-ö. Kammer ad interim mit der Hofkammer vereinigt; die Unterordnung der i.-ö. und der o.-ö. Hofkammer unter die Wiener erfolgte erst unter Kaiser Josef I. (1709) nicht ohne heftigen Widerspruch dieser Behörden sowie der der i.-ö. und Tiroler Landstände. Unter Kaiser Karl VI. wurde 1714 die Hofkammer reorganisiert und zugleich die Universal-Bankalität eingesetzt; da außerdem eine ständige geheime Finanz-Conferenz eingerichtet wurde, die bis 1741 bestand, so gab es nun eigentlich drei oberste Finanzstellen.

8. Schon anfangs des Jahres 1529 wurde unter dem Eindruck der Türkennoth über die Errichtung eines beständigen Kriegsrathes am Hofe König Ferdinand's berathen und es soll auch unterm 26. Februar 1531 eine Instruction für diese Behörde erflossen sein.[1] Zur dauernden Einrichtung wurde jedoch der Kriegsrath erst im Jahre 1556. Er erhielt einen Wirkungskreis, der sich auch auf Ungarn erstreckte, und sollte Einheit in die Kriegsführung bringen, für die Beschaffung, Ausrüstung und Verpflegung des Kriegsvolkes Sorge tragen, den Zustand der Befestigungen überwachen u. s. w. Er war seit Kaiser Leopold I. die einzige umfassende Centralstelle in Österreich-Ungarn, die ungeachtet mancher Veränderungen ihren Namen bis zum Jahre 1848 behielt.

9. Die Ländertheilung vom Jahre 1564 hatte zur Folge, dass die von Kaiser Ferdinand I. für die Ländergesammtheit gewählte Organisation der obersten Verwaltung nun für die Besitzungen jeder Linie besonders eingerichtet wurde. So kam es, dass Innsbruck und Graz als Residenzen der Erzherzoge Ferdinand und Karl ebenfalls Sitze von Centralstellen für die o.-ö. Lande (Tirol, Vorarlberg u. s. w,) und für Innerösterreich wurden. Es entstanden eine o.-ö., beziehungsweise i.-ö. Hofkanzlei, Hofkammer und geheime Stelle, für Innerösterreich überdies ein i.-ö. Hofkriegsrath, für welchen den Landschaften das Vorschlagsrecht eingeräumt

[1] Firnhaber im Archiv f. österr. Gesch., Bd. 30, S. 96.

wurde. Nach der Wiedervereinigung der Lande kamen die o.-ö. und i.-ö. Centralstellen keineswegs zu Gunsten der Wiener Behörden in Wegfall, sondern es wurden, wie schon bemerkt, nur die Hofkanzleien 1619 und 1665 nach Wien als den Sitz des Hofes gezogen und dem Hofkanzler unterstellt. Die Geheimraths-Collegien und die Hofkammern blieben aber in Innsbruck und Graz, ebenso der i.-ö. Hofkriegsrath und versahen noch weiterhin den Dienst von obersten Behörden für die o.-ö. und i.-ö. Ländergruppe. Die beiden Hofkammern und der i.-ö. Hofkriegsrath wurden wohl unter Kaiser Josef I. der Wiener Stelle unterworfen und dadurch zu Mittelbehörden, während das o.-ö. und i.-ö. Geheimraths-Collegium, denen vor allem die Revision in Rechtssachen übertragen war, als unabhängige oberste Behörden noch fortbestanden.

B. Mittelbehörden.

10. Den Übergang von diesen obersten zu den Landesbehörden vermittelten die über Ländergruppen gesetzten Mittelbehörden. In Altösterreich erscheinen sie in Fortsetzung der Maximilianischen Einrichtungen (§ 39) als die o.-ö. Regierung und Kammer zu Innsbruck und die n.-ö. mit dem Sitz zu Wien. Während die o.-ö. Behörden ihren Wirkungskreis auch nach der Ländertheilung behielten, wurden bei diesem Anlass die Wiener Behörden dauernd auf Österreich ob und unter der Enns beschränkt, weil Erzherzog Karl im Jahre 1565 eine besondere Regierung und Kammer für die abgetrennten i.-ö. Lande errichtete. Diese Grazer Behörden führten vorerst die alte Benennung als „niederösterreichische", so dass es der Angabe des Amtssitzes bedarf, um Verwechslungen zu vermeiden. Wohl aus diesem Grunde ließ man im Jahre 1620 die frühere Ausdrucksweise fallen und bezeichnete fortan die Grazer Behörde als die i.-ö. Regierung. Diese galt als das „höchste Tribunal Justitiæ" für Innerösterreich, war ferner zuständig in Publico Ecclesiasticis und Sanitätsangelegenheiten, bestellte Bürgermeister und Richter in den landesfürstlichen Städten in Steiermark, beziehungsweise bestätigte die Gewählten u. s. w. Sie bestand aus einem Statthalter, Vice-Statthalter, dem Regimentskanzler und acht Mitgliedern der adeligen Bank, die nach Vorschlägen der Landschaften (3 für Steiermark, je 2 für Kärnten und Krain,

1 für Görz) vom Landesfürsten ernannt wurden, sowie aus vier rechtsgelehrten Räthen.

Die mit der i.-ö. Regierung zugleich errichtete i.-ö. Kammer, zu welcher eine eigene „Buchhalterei" schon im Jahre 1566 gehörte, verschwindet später; offenbar wurde sie nach 1619 der i.-ö. Hofkammer einverleibt, ganz so wie dies im Jahre 1635 der n.-ö. Kammer ergieng, die mit der Wiener Hofkammer vereinigt wurde.

Ähnlich wie in Innerösterreich waren auch Regierung und Kammer für Tirol und die Vorlande eingerichtet.

11. Als Mittelpunkte für die Verwaltung aller königlichen Finanzrechte in den angefallenen Königreichen Böhmen und Ungarn hat König Ferdinand I. in den Jahren 1527 und 1528 nach dem Vorbild der n.-ö. Raitkammer die böhmische und ungarische Kammer eingerichtet. Beide erhielten von Anbeginn die Stellung von Mittelbehörden, d. h. sie bekamen einen Wirkungskreis, der sich auch über die mit Böhmen und Ungarn verbundenen Lande erstreckte, wurden aber andererseits der Hofkammer untergeordnet. Dabei verblieb es trotz der Gegenbemühungen der Stände, da König Ferdinand I. sein Recht, über das Kammergut frei zu verfügen, den Ständen von Ungarn und Böhmen gegenüber behauptete. Aus der böhmischen Landeskammer wurde später (1558) die schlesische Kammer abgezweigt und ebenfalls der Wiener Hofkammer unmittelbar unterstellt.

Die Stellung einer Mittelbehörde nahm außerdem das Prager Appellationsgericht ein, das König Ferdinand im Jahre 1548 als übergeordnete Instanz für alle Stadtgerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien errichtete.

C. Landesfürstliche Landesbehörden und Ämter.

12. Den Central- und Mittelbehörden, durch deren Einsetzung die Herrscher im Wege der Verwaltung eine größere Annäherung ihrer Länder herbeizuführen suchten, unterstanden Landesbehörden. Bei einer Vergleichung der altösterreichischen Erblande mit den Einrichtungen in Ungarn und Böhmen zeigen sich da manche Verschiedenheiten. Übereinstimmend findet sich dagegen überall als Abschluss der Entwicklung vom Mittelalter her eine eigenthümliche Doppelstellung für gewisse, an der Spitze des Landes stehende

Beamte, welche diese sowohl als Vertrauenspersonen des Herrschers wie der Stände erscheinen lässt, mag der Beamte nun Landmarschall, Landeshauptmann oder Palatin geheißen haben.

13. Sowohl der Landmarschall in Österreich unter der Enns als die Landeshauptleute im Lande ob der Enns, in Innerösterreich und Tirol wurden vom Landesfürsten aus den Mitgliedern des Herrenstandes frei ernannt, waren jedoch sowohl diesem als den Landständen durch Eid verpflichtet. Durchwegs kam ihnen der Vorsitz in den ständischen Gerichten (Landmarschallisches Gericht, Landschrannen u. dgl.) zu, den sie jedoch gewöhnlich ihren Stellvertretern, Landuntermarschall, Landesverweser, mitunter auch den Landesverwaltern, überließen, ferner die Einleitung von Criminalprocessen gegen adelige Mitglieder der Landschaft. Die übrigen Aufgaben wechselten nach den Ländern.

Als oberste Finanz-Landesbehörde gab es in allen fünf n.-ö. Landen seit Kaiser Maximilian I. die Landes-Vicedomämter. Diese führten über den landesfürstlichen Grundbesitz (auch wenn er verpfändet war) nicht minder über andere, zur landesfürstlichen Kammer gehörende Rechte und Gefälle die Aufsicht und Rechtsprechung, besorgten die Inventur und Installation auf den kaiserlichen Pfarren und waren mit der Verrechnung an die zuständige Landeskammer gewiesen. Die Beisitzer des Landes-Vicedoms, die vom Landesfürsten aus dem Kreise der obern Stände (in Krain auf Lebenszeit) ernannt wurden, hießen Landräthe.

Neben den genannten gab es in den Ländern nach Bedarf noch andere landesfürstliche Behörden und Ämter: Kammerprocuratoren zur anwaltschaftlichen Vertretung der Ansprüche des Landesherren, Kellergerichte in Weinbergstreitigkeiten, Bergwerksbehörden, Jägermeister, Waldmeister, Bannrichter, landesfürstliche Hauptleute zu Triest, Fiume, Görz, Gradiska, Flitsch, u. s. w.

14. In Böhmen und Ungarn hatte die königliche Gewalt zur Zeit, da Ferdinand I. die Regierung antrat, nur wenig zu bedeuten. Das Kammergut war erschöpft, die wichtigsten Gerechtsame in den Händen der Stände. König Ferdinand war nun entschlossen, dem Königthum die thatsächlich entzogenen Rechte im Wege der Verwaltung zu erkämpfen. Dazu reichte die Organisation der alten Behörden nicht aus, die im wesentlichen eine ständische war, und darum suchte er seinen Einfluss durch Schaffung neuer Ämter

und Behörden sicherzustellen, die er soviel als möglich nach dem in den deutschen Erblanden erprobten Muster einrichtete. Mit richtigem Regentenblick erkannte er, dass zuvörderst mit der Besserung der Finanzverhältnisse begonnen werden müsse, nicht minder, dass das königliche Kammergut und die Regalien das Gebiet seien, auf welchem Neuerungen in der Verwaltung am erfolgreichsten gegen einen in der Landesverfassung nicht begründeten Widerspruch der Stände zu behaupten waren. So ist denn die Errichtung von Landeskammern mit collegialer Verfassung und Unterordnung unter die Hofkammer einer der ersten Regierungsacte gewesen, die Ferdinand I. als König von Böhmen und Ungarn vornahm. Doch beschränkte er sich nicht auf die Einsetzung von Mittelbehörden nach österreichischem Muster, sondern ernannte 1554 auch einen Vicedom für Schlesien, bestellte Kammerprocuratoren in Mähren und Schlesien, übertrug das Amt des Hansgrafen nach Mähren u. s. w. Andere Behörden wurden unter Anpassung an die im Lande bestehenden Verhältnisse ganz neu geschaffen, wieder andere, die Ferdinand schon vorgefunden hatte, erhielten eine den Bedürfnissen des Herrschers besser entsprechende Gestalt.

15. Zu diesen Reformen bot in Böhmen insbesonders die erfolgreiche Bekämpfung der ungesetzlichen Widerstandsversuche die Handhabe. Die ständische Bewegung zu Zeiten des schmalkaldischen Krieges beantwortete König Ferdinand I. mit der Einsetzung der königlichen Richter in den böhmischen Städten und des Prager Appellationsgerichts. Noch weiter aber gieng Kaiser Ferdinand II. nach der Schlacht auf dem Weißen Berge. Der Obristkanzler in Mähren begutachtete die an ihn gestellte Frage, „wie etwa das Guberno und Justizwesen widerumb von neuem bestellt werden möge", dahin, dass die Stände auch in Mähren allen Anspruch auf das „bisher besonders gehabte Landrecht" und die übrigen Freiheiten eingebüßt hätten, so dass der Kaiser seinem Gefallen nach ein neues Guberno oder Regiment verfassen oder mindestens das mährische zum böhmischen Landrecht transferieren lassen könne, obgleich letzteres zu widerrathen sei sowohl wegen der Entfernung, als auch weil die böhmischen und mährischen Rechte, Statuten und Gewohnheiten einen merklich großen Unterschied aufwiesen. Kaiser Ferdinand II. gieng nicht so weit, er machte aber die an der Spitze des Landes stehenden Beamten aus

Vertretern der Stände zu Dienern des Landesherrn, die er „nach Einziehung genügsamen Berichtes“ nach seinem Gutdünken aus den im Lande begüterten ständischen Familien auf Zeit ernannte. Der Amtseid, den sie früher nicht nur dem Könige, sondern auch dem ganzen Lande leisteten, wurde nun allein auf den König und seine Erben gestellt, auch sollten sie nicht mehr „oberste Landesofficiere des Königreichs Böhmen“, sondern „königliche oberste Landesofficiere im Königreich Böhmen“ heißen und in Abwesenheit des Königs dessen Statthalter im Lande sein. Schon früher waren dergleichen Statthalter (1577, 1617) vorübergehend zur Besorgung der wichtigsten Angelegenheiten im Lande eingesetzt worden, nun bildeten sie eine bleibende Behörde, deren Mitglieder als solche zunächst unbesoldet waren, die königliche Statthalterei in Böhmen. Die nach Wien berufenen Landesofficiere wurden aber zu Räthen der böhmischen Hofkanzlei, die als Vermittlerin des Verkehrs zwischen dem Hofe und den Landesbehörden allmählich zu einem Landesministerium für Böhmen aufstieg. In ähnlicher Weise wurden collegiale Behörden für die Landesverwaltung von Schlesien und Mähren eingesetzt und dadurch die obersten Landesbeamten aus ständischen Organen zu königlichen Beamten gemacht: in Schlesien durch das königliche Oberamt (1630), das im Jahre 1641 zur königlichen Statthalterei in Glatz wurde und politische, Justiz- und Kammeralsachen zu erledigen hatte, in Mähren 1636 durch das königliche Tribunal oder das königliche Amt der Landeshauptmannschaft.

16. Ebenso wurde die in Böhmen von den Landständen entwickelte Kreiseintheilung mit ihren Organen in den Kreis der königlichen Behörden gezogen und im Jahre 1642 auf Mähren übertragen. Die Kreise wurden dadurch zu landesfürstlichen Verwaltungsbezirken, in welchen die ernannten Kreishauptleute das „Landesgubernium“ in der Obsorge über die landesfürstlichen Regalien, bei der Eintreibung der Steuerrückstände, in der Aufsicht über Maß und Gewicht u. s. w. vertraten, und es wurde so die Grundlage für die einschneidende Umgestaltung der Verwaltung unter der Kaiserin Maria Theresia gelegt.

In noch größere Abhängigkeit von der Regierung, wurde die Selbstverwaltung der Städte durch Einsetzung königlicher Richter gebracht, denen die Überwachung zukam, dass in den Bürger-

versammlungen nichts gegen den König beschlossen werde. König Ferdinand I. hat diese königlichen Commissäre nach dem Aufstandsversuche vom Jahre 1547 in Böhmen eingeführt, Kaiser Ferdinand II. das Institut im Jahre 1621 auf Mähren ausgedehnt.

17. Die Landesverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone war, abgesehen von der Einrichtung der ungarischen (1528) und später (1567) auch der Zipser Kammer, an Stelle des früheren „Thesauriats" bis zum Jahre 1722/23 im wesentlichen unverändert. Die Vertretung des abwesenden Königs in allem, was ihm nicht ausdrücklich vorbehalten war, stand verfassungsmäßig dem Palatin zu, der von den Ständen nach den Vorschlägen des Königs auf Lebenszeit erwählt wurde; die allzu große Machtfülle des Palatins bewog jedoch die Könige, dies Amt von 1531—1681 (mit Ausnahme der Jahre 1608—1667) meist unbesetzt zu lassen.[2] Die Stellvertretung, die sonst in Fällen der Palatinalvacanz dem Judex Curiæ zukam, wurde in dieser Zeit getheilt und vom Könige nach seinem Ermessen in Verwaltungsangelegenheiten gewöhnlich einem Kirchenfürsten als „Locum tenens Regius" unter Beiordnung einiger Räthe übertragen, während für die richterlichen und militärischen Befugnisse durch Ernennung eines „Propalatins" und zweier „Landescapitäne" vorgesorgt wurde. Der nächste nach dem Palatin war der Judex Curiæ als oberster Landesrichter in Ungarn, als dritter folgte der Ban von Croatien und Slavonien, der in diesen Landen der oberste Beamte in Civil- und Militärangelegenheiten war, diesem der „Reichs-Tavernicus" oder Erzschatzmeister, dem die königlichen Freistädte unterstellt waren, u. s. w.

18. Siebenbürgen, für das am Wienerhofe eine eigene Hofkanzlei seit 1691 bestand, wurde, als Fürst Michael II. Apaffy das Land im Jahre 1696 dem Kaiser Leopold I. gegen ein Jahresgehalt abgetreten hatte, auf dem Fuße eines altösterreichischen Kronlandes eingerichtet. Es erhielt ein eigenes Gubernium und als Unterbehörde der Hofkammer ein Thesauriat. Ebenso wurden noch einige andere Gebiete, die den Türken durch Rückeroberung zuletzt entrissen worden waren, nicht mit Ungarn oder Croatien vereinigt, sondern zunächst der Wiener oder Grazer Hofkammer unmittelbar unterstellt, weil sie nach der Ansicht Kaiser Leopold's I. und

[2] Virozsil, I, § 35, II, § 64 ff, III, § 78 ff.

seiner Nachfolger als Pfänder mit ihren Erträgnissen dafür haften sollten, „dass die altösterreichischen und die böhmischen Erblande weiterhin mit unverhältnismäßigen Opfern für die Vertheidigung jener Länder verschont bleiben". Sie wurden daher theils als „Grenzländer" militärisch eingerichtet, theils, wie das Temeser Banat, zu besonderen Verwaltungssprengeln gemacht.

19. Durch die Gesetzesartikel 97/98, 101/2 vom Jahre 1723 wurde für die Verwaltung des eigentlichen Ungarn nach dem Muster der königlichen Statthalterei in Böhmen ein „Consilium Regium Locum tenentiale" für alle innern Angelegenheiten — ausgenommen reine Justiz- und Kammeralsachen — eingesetzt. Es sollte aus 22, vom König aus den obern Ständen frei gewählten Räthen unter dem Vorsitze des Palatins oder seines Vertreters bestehen, zu Pressburg seinen Sitz haben und ohne Unterordnung unter eine fremde Hofstelle durch die ungarische Hofkanzlei mit dem Könige verkehren. Nach unten hin beruhte dann die Geschäftsführung auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung und wurde theils durch die gewählten Comitatsausschüsse unter Vorsitz des Ober- oder Vicegespans, theils durch die Organe der königlichen freien Städte, oder der privilegierten Districte des Landes besorgt.

§ 54. Die Einrichtungen körperschaftlicher Selbstverwaltung.

Information aus dem Tiroler Landschafts-Archiv die Landesfreyheiten und . . alle seit 1323 abgehaltenen Ausschuss betreffend. — Instructionen für die Verordneten, die Raitherren und den Einnehmer des Landes ob der Enns fürs Jahr 1661 *(Mss. e. S.)*. — Kümmel E., Die la. Ausgabebücher (Beitr. z. Kde. steir. Geschqu., XIV). — Rieger, Kreisverfassung in Böhmen (im österr. Staatswörterbuch). — Steeger, Rechte der königl. Städte in Ungarn, 2 Bde. — Valvasor, Ehre des Herzogthums Crain, IX. Buch. — Virozsil, § 80. — Über die Verwaltung der Städte und Zünfte, s. Literatur bei § 36, außerdem Böheim, über Wiener-Neustadt; Hermann, über St. Veit und Klagenfurt; Peinlich, i. d. Mitth. d. h. Ver. f. Stmk., Heft 25, 29; Hormayr, Weiß, über Wien; Prevenhueber, Annales Styrenses, Erben, Die Primatoren der k. Altstadt Prag 1858: D'Elvert, Beitr. z. Gesch. d. kgl. Städte in Mähren, u. s. w.

A. Landständische Behörden und Ämter.

1. Die Wahl von Landtagsausschüssen zur Besorgung gewisser, länger dauernder Angelegenheiten der Landschaft, die vereinzelt früher schon vorgekommen war, wurde in den altösterreichischen

Landen seit der Zeit Kaiser Maximilian's I. eine bleibende Einrichtung (§ 40, 7). Sowohl die Zahl als auch die Zusammensetzung und die Amtsdauer dieser Ausschüsse konnten wechseln, ebenso waren die Aufgaben und Vollmachten verschieden, die ihnen der Landtag als Auftraggeber ertheilte.

In den fünf n.-ö. Landen fielen die wichtigsten Aufgaben dem Ausschuss der Verordneten zu. Diese waren die bleibenden Geschäftsführer des Landes und hatten so ziemlich die Stellung, die heute den „Landesausschüssen" zukommt. Namentlich hatten die Verordneten das ganze Wirtschaftswesen des Landes „zu besorgen, der Herren Stände Schlüsse zu exequieren und deroselben Gerechtsame und Privilegia zu conservieren". Sie waren die Vorgesetzten der landschaftlichen Kanzlei und hatten alljährlich dem Landtag eine „Relation" über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Jahre, den Stand des Landschaftsvermögens, eine Art Voranschlag u. s. w. zu erstatten. Selbständiges Verfügungsrecht besaßen sie nur in sehr beschränktem Maße, ihres Amtes war nur, die Landtagsbeschlüsse auszuführen, nicht aber solche zu ändern. Darum war es ihnen auch verwehrt, s. g. Anticipationen, d. h. Vorausbezahlungen noch nicht bewilligter Steuern, aus eigenem der Regierung zu bewilligen. Ihre Zahl wechselte selbst in ein und demselben Lande und ebenso die Amtsdauer, die meistens einige (3 bis 4) Jahre betrug. Entnommen wurden die Verordneten fast nur den höheren Ständen, mit Ausnahme von Krain, wo auch Bürger bis zum Jahre 1579 zu diesem Amte vereinzelt gewählt wurden, und von Österreich ob der Enns, wo nach der Instruction vom Jahre 1661 auf acht Verordnete zwei Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte kamen, die sich aber mit dem halben Gehalt der übrigen begnügen mussten.

2. Neben den Verordneten gab es den vorzugsweise sogenannten ständischen Ausschuss als stellvertretenden Ersatz des Landtages. Derselbe beanspruchte darum den Vorrang vor den Verordneten, die z. B. nach der Instruction vom Jahre 1661 im Lande ob der Enns den Ausschuss-Sitzungen nur in solchen Angelegenheiten beiwohnen konnten, zu welchen sie durch einen Landtagsbeschluss gerufen waren. Doch machte sich im ganzen das Übergewicht der Verordneten über den ständischen Ausschuss geltend, indem ihnen für zwingende Fälle, bei drohender

Feindesgefahr oder wenn die Regierung dringlich die Vorausbezahlung von Steuern begehrte, die Einberufung des Ausschusses und selbst dessen Verstärkung durch Einladung noch anderer Landtagsmitglieder eingeräumt wurde.

Von den Landtagen wurden zu besonderen Zwecken noch Ausschüsse anderer Art, bisweilen Commissionen genannt, erwählt, so zur Berathung von Gesetzentwürfen, als Vertreter des Landes bei Ausschusstagen, als Beisitzer der ständischen Gerichtsstellen u. dgl. In Österreich ob der Enns war im 17. Jahrhundert die Überprüfung der Rechnungen des ständischen Generaleinnehmers einem Collegium von acht Raitherren mit sechsjähriger Amtsdauer übertragen, welches aus Mitgliedern aller vier Stände zusammengesetzt wurde. Residenzpflicht hatten jedoch nur die Verordneten, die daher von Anbeginn besoldet wurden. Besoldet wurden ferner die Beisitzer bei den Landes- und Hofrechten, in Österreich ob der Enns auch die Raitherren, während die übrigen höchstens auf Entschädigung der Reiseauslagen und auf Tagegelder Anspruch hatten.

3. Anders als in den fünf n.-ö. Landen hatte die Landschaft in Tirol die Leitung ihrer Angelegenheiten geordnet. Einen ständigen Ausschuss mit Residenzpflicht wie die Verordneten gab es hier nicht vor dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, sondern man begnügte sich mit Ausschüssen, die nach Bedarf zur Besorgung der Landesgeschäfte zusammentraten. Als solche erscheinen mit bald kürzerer, bald längerer Amtsdauer — die Erneuerung der im Jahre 1573 gewählten Ausschüsse fand z. B. erst 1594 statt — vor allem der große und der kleine Ausschuss, die als Ersatz für den Landtag mit der Regierung gewöhnlich verhandelten und kleinere Regierungsbegehren selbständig bewilligen konnten; ferner die s. g. Steuercompromissare, welche für die Veranlagung der Steuern zu sorgen hatten und noch am ehesten einen Wirkungskreis hatten, der an jenen der Verordneten erinnerte. Eine Folge dieser Einrichtungen war, dass in all diese Ausschüsse grundsätzlich Mitglieder aller vier Stände: der Geistlichkeit, des Adels, der Städte und der freien Bauern berufen wurden und dass diese für ihre Mühewaltung Tagegelder bezogen, die in dem einen oder andern Falle selbst von der Regierung gezahlt wurden. Es herrschte eben in Tirol eine große Abneigung gegen die Vollversammlungen des Landtages in den Kreisen der Stände selbst. Dies hat schon

im 16. Jahrhundert nicht bloß zur Anweisung von Tagegeldern für alle zum Landtag erschienenen Mitglieder, sondern wiederholt zur Bitte an den Regenten geführt, er möge doch das Land mit häufigen Landtagen verschonen.[1]

Erst im Jahre 1716 dachten die Stände an die Errichtung der s. g. „ständischen Activität" nach dem Muster der „Verordneten-Stellen". Wie sehr jedoch der Einfluss der Stände in jener Zeit schon gesunken war, kann man daraus ermessen, dass der Eröffnung dieser ständischen Behörde die Genehmigung durch Kaiser Karl VI. vorangehen musste, welche erst ums Jahr 1722 erfolgte.[2]

4. In Böhmen und Mähren fiel die Vertretung des Landes bei nicht versammeltem Landtage in der Zeit vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges den obersten Landesbeamten zu, welche bis dahin sowohl dem Lande als dem Könige durch Eid verpflichtet waren. Außerdem wurden nach Bedürfnis in den Landtagen Commissionen gewählt, die in einzelnen bestimmten Angelegenheiten für das Land verbindliche Beschlüsse fassen konnten. Als jedoch die obersten Landesofficiere durch die verneuerten Landesordnungen zu rein königlichen Beamten geworden waren, machte sich der Mangel eines bleibenden Organs für die Ausführung der Landtagsbeschlüsse immer fühlbarer. In Böhmen behalf man sich seit 1652 mit einer von Landtag zu Landtag erneuerten Hauptcommission, die jedoch im Jahre 1674 plötzlich aufhörte. Den Mährern erlaubte Kaiser Leopold I. im Jahre 1686 die Erwählung von je zwei Landesdeputierten aus jedem der vier Stände, welche unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes als Landesausschuss die „Oeconomica domestica" zu besorgen hatten und von drei zu drei Jahren erneuert wurden. Ganz nach diesem Muster wurde dann mit Genehmigung Kaiser Karl's VI. im Jahre 1714 auch in Böhmen ein Landesausschuss eingerichtet.

---

[1] S. § 40, 11. Bei Übernahme von 1,600.000 fl. Kammerschulden verlangte der Landtag im Jahre 1573, dass fortan durch 20 Jahre kein Landtag gehalten werde. Wirklich erlangte 1577 die Landschaft die Zusicherung des Erzherzogs, er werde sie „nicht mehr mit ferneren Hilfen und Landtagen behelligen". — Über die Einrichtungen der Tiroler Landschaft s. Egger, II, 217, 386, 438, 555; Hirn, Erzh. Ferdinand II., 2. Bd., S. 59 ff.

[2] Diese Activität bestand aus acht Mitgliedern, je zwei aus jedem Stande mit verschieden abgestuftem Gehalt. S. die Instruction bei Egger, II, 556.

5. Keine der österreichischen Landschaften hat jedoch ihre Verwaltung mit ihren Ausschüssen allein zu besorgen vermocht. die Zahl der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigenden Geschäfte hat vielmehr allerlanden die Anstellung besonderer landschaftlicher Beamten nöthig gemacht. Solche gab es namentlich überall für die Einhebung der Einnahmen und Verrechnung der Ausgaben, und zwar mit einem Einnehmer oder Generaleinnehmer an der Spitze, der aus der Reihe der Ständemitglieder genommen wurde. Ebenso allgemein finden wir Juristen als Vorstände der landschaftlichen Kanzleien, mochten sie nun den Titel Secretär oder Syndicus haben. Officiere für die landschaftlichen Truppen und Kriegscommissäre zur Sorge für durchziehende kaiserliche Soldaten, wurden ebenfalls aus dem Landesadel genommen, zum Theil bleibend besoldet, zum Theil nach Bedarf ernannt. Andere landschaftliche Bedienstungen richteten sich je nach den Aufgaben, auf welche sich die Verwaltung der Landstände erstreckte. Solange in den Landen der Protestantismus vorherrschte, fehlten weder landschaftliche Prediger, noch Schulmeister und Lehrer. Durch den Landschaftsprofoßen und dessen Knechte wurde (in Steiermark 1578) eine Art Landesgensdarmerie geschaffen, die Gesundheitspflege gab Anlass zur Bestellung landschaftlicher Ärzte und Hebammen, die Einräumung der Münzerzeugung an die i.-ö. Landschaften zur Bestellung landschaftlicher Münzmeister und Gesellen. Aber auch Buchdrucker, Baumeister, Maler, Reit- und Tanzlehrer, Ballenmeister u. s. w. bis zum landschaftlichen Koch herunter finden sich in den Listen der Landschaftsbediensteten.

6. Im Zusammenhang mit der landschaftlichen Verwaltung steht auch die Eintheilung des Landes in Kreise oder Viertel, an deren Spitze, zumal für Zwecke der Landesvertheidigung ein landschaftlicher Kreis- oder Viertelhauptmann gestellt wurde. In Österreich ob und unter der Enns erfolgte die Eintheilung des Landes in je vier Viertel zu leichterer Aufbringung des ständischen Aufgebots schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts, zu gleichen Zwecken ist sie auch in Tirol und Steiermark nachweisbar, wo später durch die Einverleibung der Grafschaft Cilli ein fünftes Viertel zuwuchs. In fünf Viertel zerfiel auch Krain mit Istrien. Ein selbständiges politisches Leben hat sich jedoch im Anschluss an diese Viertelentheilung nicht entwickelt.

7. Anders in Böhmen, wo die Eintheilung des Landes in Kreise bis auf König Ottakar II. zurückgeht. Dieselbe diente während des Mittelalters vor allem Landesfriedenszwecken, gerieth aber in der Hussitenzeit unter den Einfluss der Stände. Unter den jagellonischen Königen war den Kreisen ein bedeutendes Maß von Selbstverwaltung überlassen, namentlich die Veranlagung der auf den Kreis entfallenden Steuern und Mannschaften. Verhandelt wurde auf eigenen Kreistagen. Diese konnten bis ins 16. Jahrhundert von den Kreishauptleuten nach eigenem Ermessen berufen werden und hatten vor allem die Handhabung des Friedens und der Polizei im Kreise zum Gegenstande, wiewohl nicht selten auch Angelegenheiten des ganzen Landes in die Besprechung einbezogen wurden. Ferdinand I. wusste es jedoch schon früh durchzusetzen, dass die Stände die Berufung der Kreistage dem König gänzlich überließen. Seitdem nahm die Bedeutung der Kreistage ab und sie wurden in der Folge nur kraft eines Landtagsbeschlusses zur Verhandlung über bestimmte, ihnen zugewiesene Gegenstände einberufen, während eigenmächtiger Zusammentritt bei strengster Ahndung verboten war. Vollends unter königlichen Einfluss kam die Kreisverwaltung seit Erlassung der verneuerten Landesordnungen in Böhmen und Mähren.

Die Zahl der Kreise schwankte in Böhmen zwischen 12—15, Mähren wurde im Jahre 1527 von den Ständen in vier Viertel zerlegt, unter Kaiser Ferdinand III. aber zu Zwecken staatlicher Verwaltung in fünf oder eigentlich sechs Kreise aufgetheilt, welche unter königlichen Kreishauptleuten standen.

Den älteren Kreisen in Böhmen entsprachen als Selbstverwaltungskörper die Comitate in Ungarn.[8] Während die Kreistage in Böhmen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ihre Unabhängigkeit einbüßten und aufhörten, eine ständische Einrichtung zu sein, haben sich in Ungarn die General- und Particular-Congregationen, in welchen alle im Bezirke begüterten Mitglieder der vier Stände des Reiches Sitz und Stimme hatten, als *universitates statuum* bis in die neueste Zeit erhalten. Sie besassen eigene Magistrate, wurden regelmäßig von Zeit zu Zeit durch die Obergespäne berufen und verhandelten sowohl in militärischen als politisch-ökonomischen und gerichtlichen Angelegenheiten.

[8] Virozsil, III, § 79, S. 96 ff.

B. Die Verwaltungseinrichtungen in den Städten und Märkten.

8. Der Selbstverwaltung waren in den österreichischen Städten schon vom Mittelalter her engere Grenzen gesteckt, weil Reichsstädte gänzlich fehlten und die Stadtherren ihre Rechte über die Städte durchwegs zu behaupten verstanden hatten. Selbst in Wien, welche Stadt alle übrigen an Bedeutung weit überragte, hatte schon Kaiser Maximilian I. durch sein Stadtrecht vom Jahre 1517 Beschränkungen bei der Wahl des Bürgermeisters und der Rathsherren in der Art eingeführt, dass die Bestätigung der Wahlen von einer Untersuchung durch die Regierungsbehörde, ob die Gewählten zu „solchen Ämbtern geschickt, nutzlichen und guet" seien, abhängig gemacht wurde. Die Aufhebung der Körperschaften der Genannten und der Münzer Hausgenossen und die Besetzung des Wiener Stadtgerichts mit ständigen und besoldeten Beisitzern, brachten die Stadt 1522 in noch größere Abhängigkeit vom Landesfürsten, bis endlich die Stadtordnung Erzherzog Ferdinand's I. vom 12. März 1526 die städtische Verwaltung in jene engen Formen zwängte, die bis zur Regelung des Wiener Magistrats durch Kaiser Josef II. im Jahre 1783 in Wirksamkeit geblieben sind.

9. Die Wiener Gemeindevertretung bestand seit der neuen Stadtordnung Erzherzog Ferdinand's aus hundert Personen, von welchen zwölf als Beisitzer des Stadtgerichts vom Landesfürsten frei ernannt, zwölf als Stadtrath aus der Mitte der behausten Bürger, die aber kein Handwerk betreiben durften, genommen wurden. Den Handwerkern blieb nur der Zutritt zum äußeren Rath von 76 Personen offen, der jetzt die Wirksamkeit eines Beirathes besaß, da er dem Stadtrath untergeordnet, den Berathungen bloß nach dessen Ermessen in außerordentlichen Fällen und bei wichtigen Verhandlungen zugezogen wurde. Jedes dritte Jahr fand die s. g. Rathserneuerung statt, d. h. es traten mit Genehmigung der Regierung einige Mitglieder des innern Rathes in den äußern ein, und umgekehrt; im übrigen beschränkte man sich auf Ausfüllung der Lücken, die durch Tod, Krankheit oder sonstwie in den Reihen der Gemeindevertreter entstanden waren, wobei den Mitgliedern des innern Rathes ein als „Wahl" bezeichnetes Vorschlagsrecht für die erledigten Stellen im äußern Rathe und

umgekehrt zustand, die Auswahl unter den Vorgeschlagenen aber vom Landesfürsten abhieng. Ebenso lief die „Bürgermeisterwahl" darauf hinaus, dass von den drei Gruppen der Gemeindevertretung: dem Stadtrath, den Stadtgerichtsbeisitzern und dem äußern Rathe jährlich am St. Thomastag je ein Vorschlag für den Bürgermeisterposten erstattet wurde, unter welchen die Regierung die Wahl hatte. Länger als zwei Jahre hintereinander sollten weder Bürgermeister noch Stadtrichter im Amt bleiben, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde jedoch eine vierjährige Amtszeit üblich.

10. Dem Bürgermeister zur Seite, welcher an der Spitze der Gemeindeverwaltung stand, gab es in Wien vom Mittelalter her noch zwei landesfürstliche Beamte: den Stadtrichter für den Vorsitz im Stadtgericht und den Stadtanwalt als Vertreter der Regierung im Stadtrathe. Als solcher hatte dieser Sitz in den wöchentlich zum mindestens dreimal stattfindenden Sitzungen des Stadtraths, die ihm sämmtlich angesagt werden mussten, und seine Aufgabe war es, die Verwaltung der Stadt im allgemeinen und der Gesundheits- und Sicherheitspolizei insbesonders zu überwachen, sowie für die Befolgung der landesfürstlichen Anordnungen zu sorgen. Aus der Instruction vom Jahre 1564 ergibt sich, dass der Kaiser damals die Absicht hatte, die Stelle eines Stadtanwalts, durch einen Stadthauptmann zu ersetzen, was „aus etlichen beirrlichen Ursachen" jedoch unterblieb.

Im allgemeinen galt der Grundsatz, dass die Personen des Stadtraths nicht mit andern Ämtern zu beladen seien. Daher war nur das Amt des Stadtkämmerers einem Mitglied des innern Rathes anvertraut, während die Stellen der vier „Raitpersonen" zur Überprüfung der städtischen Rechnungen und die Steueranschläger aus den Mitgliedern des äußern Rathes genommen wurden und der Unterkämmerer, die Kirch- und Viertelmeister aus der „gemeinen Bürgerschaft" besetzt wurden. Ein Stadtschreiber, der später Syndicus hieß und nicht zur Stadtvertretung gehörte, stand an der Spitze der städtischen Kanzlei. Außerdem gab es noch mancherlei städtische Bedienstete mehr untergeordneter Art.

11. Nach dem Vorbilde von Wien, nur entsprechend vereinfacht und den örtlichen Bedürfnissen angepasst, war die Verwaltung der meisten Städte in den altösterreichischen Landen eingerichtet. Durchwegs fehlte hier der Stadtanwalt, da die Ge-

meinwesen umso viel kleiner waren, so erschien eine strenge Überwachung derselben dem Landesherrn weniger nöthig, außer wo, wie in Triest, Fiume, Gradiska u. s. w., militärische Rücksichten die Einsetzung eines Hauptmannes erheischten, der mit der Stellung eines Festungscommandanten die Aufgaben des Stadtanwalts vereinigte. Auch das Bürgermeisteramt war keineswegs schon allgemein. In Steiermark waren nur Graz, Judenburg, Bruck und Leoben (seit 1446, 1481, 1488, 1541) mit dem Recht der Bürgermeisterwahl ausgestattet, in Kärnten gab es solche zu St. Veit, Villach, Klagenfurt (seit 1547, 1584, 1587), Wels erhielt sie 1569 nach dem Vorbilde von Linz und Steyer. Der Gewählte bedurfte zum Amtsantritt der Bestätigung durch die landesfürstliche Behörden.[4] Wo es keine Bürgermeister gab, und dies war noch in der Mehrzahl der Städte und bei allen Märkten der Fall, stand der Richter an der Spitze, der sich sonst mit der zweiten Stelle begnügen musste. Dieser war immer ein landesfürstliches Organ, selbst dort, wo er bei s. g. freier Richterwahl durch die Bürgerschaft bestellt wurde, und hatte, wenn der Ort die Landgerichtsbarkeit besaß, „Acht und Bann" oder die Ermächtigung, „über das menschliche Blut zu richten", bei den vorgesetzten landesfürstlichen Behörden einzuholen (§ 56, 4).

12. Das Schwergewicht der Gemeindevertretung lag im innern Rath, der gewöhnlich aus zwölf Mitgliedern bestand. Der äußere Rath, in Kärnten noch mit dem alten Namen der „Genannten" bezeichnet, war hie und da, z. B. in Graz, wohl in Zusammenhang mit der Gegenreformation aufgehoben worden und durch einen Bürgerausschuss ersetzt. Als Mittelspersonen zwischen dem innern Rath und der Gemeinde kamen überdies von früher her als Ausschuss die s. g. Vierer vor, die man aber jetzt missverständlich „Führer" schrieb und als „Führer der Gemeinde" ansah. Es fehlt ferner nicht der Stadtschreiber als Vorstand der städtischen Kanzlei und eine mehr minder große Anzahl städtischer Bediensteter, unter welchen beispielsweise zu Graz im Jahre 1740 auch ein

[4] In Steiermark bei der i.-ö. Regierung, in Kärnten und Krain beim Landes-Vicedom. Rechbach, Observationes, S. 14. In den grundherrlichen Städten und Märkten fiel die Bestätigung dem Grundherrn zu. In Klagenfurt, das den Ständen von Kärnten gehörte, gieng der Wahlvorschlag an die Verordnetenstelle; den Erkorenen setzte der landständ. Burggraf durch ein Decret ein. Hermann, S. 82.

„Stadtanrescher" und ein „Schattenklauber" besoldet wurden, deren Verrichtungen schwer zu errathen sind.

13. Die städtische Verwaltung in Triest war nach italienischem Muster eingerichtet und dabei so zersplittert, dass Rechbach im 17. Jahrhundert spottend bemerken konnte, es gebe da beinahe mehr städtische Officianten als Bürger oder Häuser. Die Regierung ernannte einen Stadthauptmann als ihren Stellvertreter. Der „Vicarius so in civilibus judex ordinarius ist", und der Strafrichter wurden jährlich von der Stadt gewählt, mussten aber Fremde sein; der kleine Rath zählte 40, der große sogar 224 Mitglieder. Manche der vielen städtischen Ämter erforderten überdies eine mehrfache Besetzung, da sie nur auf vier Monate verliehen wurden.

14. Dieser Wechsel im Stadtamte innerhalb des Jahres findet sich auch in Böhmen. Hier war es in vielen Städten üblich, dass das Amt des Bürgermeisters im Kreise der Rathsmitglieder von Monat zu Monat wechselte. Der jeweilig an der Spitze des Rathes Stehende wurde früher Protoconsul, primus magister civium, erster Bürgermeister, später Primator genannt. Seit dem Regierungsantritt König Ferdinand's I. wird die Stelle des Protoconsul durch Ernennung des Königs auf eine Reihe von Jahren verliehen.

Bedeutende Veränderungen in der Gemeindeverwaltung hatte die Betheiligung der böhmischen Städte an dem Aufstand vom Jahre 1547 im Gefolge. Die schuldigen Städte verloren nicht bloß viele Privilegien und Besitzungen, sondern mussten sich auch die Auflage des ewigen Biergelds gefallen lassen und erhielten nach dem in Wien erprobten Muster je einen Stadtanwalt unter dem Titel eines königlichen Richters, ohne dessen Einwilligung nun keine Gemeindeversammlung berufen werden durfte, und der namentlich darauf zu sehen hatte, dass weder bei den Rathmannen, noch sonst wo in der Stadt irgend „einige Verbindnuß oder Conspiration" gegen die landesfürstliche Hoheit unternommen werde. Das Jahr darauf wurde den böhmischen Städten durch Einsetzung des Prager Appellationsgerichts der Rechtszug an die Oberhöfe außer Landes abgeschnitten. Auch das Amt des Protoconsuls erlitt in seinem Verhältnis zum Bürgermeister und Stadtrathe und in seiner Wirksamkeit eine Veränderung: es wurde im Range über den Bürgermeister gestellt und erhielt die oberste Leitung des städtischen Ökonomiewesens.

15. Die Einschränkungen, welche die städtische Verwaltung in Böhmen schon im Jahre 1547 erlitt, wurden nach der Schlacht auf dem Weißen Berge auch auf Mähren ausgedehnt; insbesonders verfügte Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1621 die Einsetzung von königlichen Richtern in allen königlichen Städten in Mähren, das einzige kleine Gaya ausgenommen. Wie in Böhmen, so waren auch in Mähren die königlichen Richter von den eigentlichen Stadtrichtern wohl zu unterscheiden. Sie hatten dem Landesfürsten einen Eid zu leisten, waren dem königlichen Landeshauptmann wie dem gesammten königlichen Amt zu gehorchen verbunden, hatten den ersten Sitz im Stadtrath, wo sie die Befolgung der landesfürstlichen Gesetze und Hoheitsrechte der öffentlichen Sicherheit. Gemeindewirtschaft u. dgl. m. zu überwachen hatten.

16. Auch in Ungarn war die Verwaltung der königlichen Freistädte nach dem Muster der Städte in Westösterreich eingerichtet. Die Gemeindevertretung setzte sich aus einem innern und einem äußern Rath zusammen, welch letzterer in kleineren Städten einem Bürgerausschuss gewichen war. Der innere Rath bestand aus dem Stadtrichter, dem Bürgermeister und dem Stadthauptmann, welche die richterlichen, ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten der Stadt zu besorgen hatten, und aus den übrigen Rathsherren oder Senatoren in der Höchstzahl zwölf. Der äußere Rath, der 20 bis 100 Mitglieder zählen konnte, umfasste die gewählten Vertrauenspersonen der ganzen Gemeinde unter der Führung ihres s. g. Sprechers oder Vormunds (tribunus plebis). Die Stadtkanzlei besaß ihren Notar, daran schlossen sich die übrigen Stadtbeamten. Die Rathserneuerung beschränkte sich darauf, dass nach Ablauf von einem bis drei Jahren die Stellen des Stadtrichters und Bürgermeisters zur Wiederbesetzung, beziehungsweise zur Bestätigung kamen, während das Amt der Rathsherren ein lebenslängliches war.

17. In allen österreichischen Städten machten sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Spuren eines großen wirtschaftlichen Verfalls bemerklich. Die Gegenreformation hatte die Mehrzahl der geschäftstüchtigsten Bürger zum Verlassen der Heimat genöthigt, damit verkümmerte das blühende Gewerbe und verarmten die Städte. Dazu kamen arge Mifsstände in der Verwaltung. Diese lag fast ausschließlich in den Händen der bestbegüterten Classe

der Stadtbewohner, deren Gebarung jedoch durch den äußern Rath unter Aufsicht der ganzen Bürgerschaft stand. Als jedoch vom 16. Jahrhundert an der äußere Rath theils verkümmert wurde, theils ganz wegfiel und auch die jährliche Erneuerung des innern Rathes mehr und mehr beschränkt wurde, konnte sich der engherzige Geist der Vetterschaften innerhalb der Gemeindeverwaltung ungestört entfalten. Von selbst ergab sich nun, dass die Rathsstellen durchwegs mit Gehalt und Nebeneinkünften aller Art ausgestattet wurden und dass den Rathsherren umsomehr alle Neuwahlen vom Übel schienen. Schon 1576 fassten die Stadträthe von Leoben den Beschluss, dass es „vieler Ursachen halber nützlich" wäre, die Rathserneuerung ganz zu beseitigen, und in der That wurden sie 1598 ihrem Begehren nach vom Landesfürsten „privilegiert" in Ansehung ihrer treuen Dienste und weil dieser „perpetuirliche" Rath zur Vermehrung des Kammergutes förderlich und der Stadt zum Nutzen sein würde. Aus ähnlichen Gründen wurden auch zu Graz, Bruck, Judenburg, Fürstenfeld und andern Orten „ewige" Räthe eingeführt, die aber begreiflicherweise den Rückgang des städtischen Wesens nicht aufhalten konnten. Gegenüber den steigenden Anforderungen des Staates versiegte immer mehr die Steuerkraft der Städte und Märkte. Ihr Beitrag zu den Landesanlagen, der in Steiermark noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Viertel betrug, musste schon 1603 auf ein Zwölftel herabgesetzt werden, und konnte demungeachtet nicht voll hereingebracht werden, so dass die Rückstände der Städte an die Landschaft im Jahre 1699 schon wieder 200.000 fl. ausmachten und nun ein fester Beitrag von 31.000 fl. fürs Jahr verabredet wurde.

18. Die Klagen über die schlechte städtische Verwaltung ertönten so allgemein, dass die Regierung eine Prüfung des Wirtschaftswesens in den Städten nicht umgehen konnte.[5] Die Instruction für den Stadtanwalt zu Wien vom Jahre 1656 bietet „einen

[5] Die Stadt Graz hatte im acht- und neunjährig. Durchschnitt jährl. in der Zeit von 1653—1660 Einnahmen . 31.856 fl.; Ausgaben . 32.761 fl.; Abgang . 905 fl.
„ 1703—1711 „ . 28.420 fl.; „ . 29.275 fl.; „ . 855 fl.
hätte jedoch activ sein müssen, wenn „der Magistrat nicht allzu liberal mit der Casse umgegangen" wäre, wie die Regierungscommissäre bemerkten, denn auf die Jahre 1653—1660 entfallen allein 5000 fl. an „Presenten und Verehrungen" theils in Geld, theils durch Nachsicht schuldiger Steuern.

traurigen Einblick in die Verwaltungszustände der Gemeinde, insbesonders in die tief eingerissene Corruption" und stellte dem Anwalt die Aufgabe, die bestehenden Gebrechen und Missbräuche zu beseitigen. Seine Bemühungen des Übels Herr zu werden, waren jedoch ebensowenig von Erfolg begleitet, als die von der Regierung über die Beschwerden der Bürgerschaft da und dort gegen die Stadträthe eingeleiteten Untersuchungen. Schließlich wurden unter Kaiser Karl VI. städtische Wirtschafts-Directorien eingeführt, die unabhängig vom Stadtrathe das Gemeindevermögen unter Oberaufsicht und Leitung einer vom Kaiser eingesetzten kaiserlichen Ökonomie-Commission verwalteten.

C. Die Selbstverwaltung der Zünfte.

19. Die Unterordnung der Zünfte unter den städtischen Rath hatten die österreichischen Herzoge schon während des Mittelalters zu einem Grundsatz der Verwaltung erhoben (§ 36, 6). Durch „die neu Pollicey und Ordnung der Hanndtwercher" in den n.-ö. Landen vom Jahre 1527, die auch in die allgemeine Polizeiordnung vom Jahre 1552 aufgenommen wurde, und durch die Landesordnungen für Tirol, wurde festgehalten, dass Zunftsatzungen und Versammlungen von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig seien, ferner dass niemand „seiner Ehren oder Handwerchs durch die Handwerchsmeister und Gesellen unervolgt Rechtens entsetzt, noch gescheucht oder gemieden werden" solle. Von einer eigenen Gerichtsbarkeit der Zünfte war daher in Österreich keine Rede; die Zunftvorstände, die vom Handwerk aus den Meistern und Gesellen gewählt wurden und „geschworene Meister und Gesellen" hießen, mussten sich mit einer Überwachung der Zunftordnungen im allgemeinen und mit der Anzeige der erkundeten Übertretungen und Gebrechen bei der zuständigen Obrigkeit begnügen, während die Entscheidung selbst den Stadtbehörden verblieb.

Durch die Verordnung Kaiser Leopold's I. vom Jahre 1689 gegen Handwerksmissbräuche und die Handwerkerordnung Kaiser Karl's VI. vom Jahre 1732, wurden noch weitergehende Einschränkungen verfügt, namentlich stellte die letzterwähnte alle Handwerks-Zusammenkünfte unter Aufsicht eines von der Obrigkeit entsandten „Commissarii".

§ 55. Die grundherrliche Verwaltung.

Literatur bei § 37, dazu Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. 1894, 2 Bde. — Hohberg, Georgica curiosa. 1682, u. ö., 2 Bde. — Ludwig, Die Umwälzung in der ländlichen Verfassung Böhmens seit 1618 (Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgbg. XX.), mein Gerichtswesen, § 12—14, 16, 17. — Mell, in den Mittheil. d. histor. Ver. f. Stmk., XL, XLI. und Beitr. z. Kde. st. Geschqu., XXV, XXVII). — Sixsey, Unterösterreichischer Landcompass. 1673, u. ö. — Wegener, Oeconomia Bohemo-Austriaca, 1666.

1. Wichtige öffentliche Rechte waren vom Mittelalter her mit dem Besitz von Grund und Boden verknüpft. Jeder Besitzer eines Grundes, auf welchem von ihm abhängige Leute als Hörige saßen, hatte über diese als seine Gutsunterthanen die Gerichtsbarkeit, wenn auch in verschiedenem Maße, je nachdem ihm bloß die grundherrlichen Rechte im engeren Sinne zustanden, oder mit seinem Gute überdies die Gerechtsame der Dorf-, der Hofmarks- oder selbst der Landgerichtsbarkeit verbunden waren.

2. Dem Grundherrn waren als solchem seine Unterthanen in erster Instanz unterworfen, und zwar sowohl in allen bürgerlichen, sei es streitigen, sei es nicht streitigen Angelegenheiten, als auch in allen Strafsachen, die nicht landgerichtsmäßig waren und in seinem oder seiner Unterthanen Hausfrieden sich zugetragen hatten. Die Aufgaben der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, das s. g. adelige Richteramt berechtigten und verpflichteten den Grundherrn zur Führung des Grundbuchs, in welchem alle Besitzveränderungen innerhalb des Kreises seiner Unterthanen ersichtlich zu machen waren. Er hatte ferner für Sperre und Inventur und Einantwortung des Nachlasses seiner verstorbenen Unterthanen zu sorgen, Vormünder für deren Kinder zu bestellen u. dgl. m.

3. War mit seinem Gute die Dorfobrigkeit, oder die Hofmarksgerichtsbarkeit verbunden, so war seine obrigkeitliche Wirksamkeit noch größer. Er besaß dann polizeiliche Gewalt, die Aufsicht auf Dorfmärkten, hatte die Anordnungen wegen Beherbergung und Verpflegung durchziehender Truppen zu treffen und selbständige Strafgerichtsbarkeit bei allen geringeren Vergehungen, die außerhalb des Hauses und Hofes, auf den Gassen und Straßen in und außerhalb des Dorfes vorfielen, ferner bei schwereren, s. g. landgerichtlichen Fällen die Voruntersuchung bis zur Auslieferung

des Thäters ins Landgericht. War endlich die grundherrliche Besitzung eine „Herrschaft", d. h. ein Gebiet, mit welchem die Landgerichtsbarkeit für einen bestimmten räumlichen Umfang verbunden war, so hatte der Grundherr selbst die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, zu deren Ausübung er allerdings der Ermächtigung durch den Landesherrn, der Bannleihe bedurfte, abgesehen von manch anderen Beschränkungen, die mit der Zeit aufkamen (§ 56, 5).

4. Überblickt man, wie umfassend die Macht, wie zahlreich die Aufgaben waren, die dem Grundherrn zukamen, so wird man es begreifen, dass sich nicht bloß auswärtige Reichsstände auf ihren mediatisierten Besitzungen in Österreich, sondern auch die landsässigen Herrschaftsinhaber noch im 16. und 17. Jahrhundert als eine Art von Regenten ihrer Gebiete betrachteten und die Bethätigung ihres grundherrlichen Willens geradezu als „Regierungsacte" bezeichneten,[1] zumal sie bei Besitzveränderungen von ihren Hörigen das eidliche Gelöbnis der gutsherrlichen Unterthänigkeit und Treue, die s. g. Huldigung fordern konnten.

5. Zu dieser Erweiterung des grundherrlichen Wirkungskreises hat namentlich der Aufschwung der landschaftlichen Selbstverwaltung im 16. Jahrhundert viel beigetragen. Dadurch, dass die Grundherren mit wenig Ausnahmen auch Mitglieder der Landschaft waren und darum an den Landtagen theilnehmen konnten, ergab es sich von selbst, dass man sich ihrer auch bei der Ausführung der Landtagsbeschlüsse bediente. So wurden also die Grundherrschaften für ihre Bezirke zu ausführenden Organen der Landschaft, mussten namentlich die angeschlagenen Landsteuern auf ihre Unterthanen umlegen und bei eigener Haftung einbringen, bei der Aushebung des Aufgebots mitwirken und was Aufträge noch mehr waren, die ihnen vom Lande zukamen.

6. In dem Maße, als die Bedeutung der Stände abnahm und die landesfürstlichen Behörden ihren Wirkungskreis erweiterten, geriethen jedoch die Grundherrschaften diesen gegenüber in die

[1] Testament des Wolf von Stubenberg vom J. 1553 im steir. L.-A... Sachen, die sich bey meiner Regierung und Innhabung meiner Gschlösser und Guetern zuetragen haben.... Noch 1666 behandelt Joh. Erasem Wegener, der sich selbst des Grafen Losy Hauptmann nennt, in seiner Oeconomia Bohemo-Austriaca sowohl was zur „Regierung einer Herrschaft" nöthig, als die Personen die zu einem gräflichen Hofstaat gehören.

Stellung von Unterbehörden. Die auf Veranlassung der i.-ö. Regierung im Jahre 1724 herausgegebene „Instruction, wie die Landgerichtsverwalter in diesem Herzogthumb Steyer sich sowohl bey denen General- und Particular-Visitationen, als auch in Schub- und Versorgung deren Armen, Aufhebung deren Müssiggehern . . . zu verhalten haben", sowie die nachfolgende steirische Schubordnung vom Jahre 1726 behandeln z. B. nicht bloß die Landgerichts-Verwalter, sondern auch die übrigen grundherrlichen Beamten in Sachen der Landessicherheit schon als den Befehlen der i.-ö. Regierung unmittelbar untergebene Organe.

7. Auch die eigenen Aufgaben des Großgrundbesitzes, die vom Hause aus ökonomischer Natur waren, vermehrten sich recht stark, als allmählich der Übergang vom älteren grundherrlichen Betriebe zum jüngeren gutsherrschaftlichen eintrat.[2] Hatte der Grundherr früher über seinen Hausbedarf hinaus keinen landschaftlichen Eigenbetrieb gehabt, sondern seinen Landüberschuss durch Hingabe gegen Zinsungen verwertet, so änderte sich dies, seit der Großgrundbesiter sich für die wirtschaftliche Ausnützung seines Vermögens in den Formen der Gutsherrschaft entschieden hatte, bei welcher der eigene landwirtschaftliche Großbetrieb zur Haupteinnahmsquelle gemacht wird. Während vorhin die auf der Grundherrschaft ansässigen abhängigen Bauern vor allem zu zinsen hatten, ihre Arbeitskraft aber entweder gar nicht, oder nur in geringem Maße für den Grundherrn in Anspruch genommen wurde, schlug dies beim Übergange zur Gutsherrschaft ins Gegentheil um: den Hauptgewinn versprach nun die Arbeitskraft der Unterthanen und die Reichnisse verloren für die Herren ihre frühere Bedeutung.

8. Dieser Übergang ist weder überall zur selben Zeit eingetreten, noch sind wir über seine Einzelheiten unterrichtet, es scheint nur, dass er im Gefolge der großen Besitzveränderungen während des dreißigjährigen Krieges auftrat. In der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts finden wir ihn in den böhmischen

[2] Die Verwaltung der hochstiftlichen Besitzungen von Salzburg, Bamberg u. s. w. mit Vicedomen an der Spitze war ganz nach Art der Landesherren eingerichtet. Besonderen Rufes erfreuten sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Hohberg's Zeugnis die Wirtschafts-Einrichtungen auf den Gütern des fürstlich Liechtenstein'schen Hauses in Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien. Im übrigen vgl. Grünberg, I, 36 ff.

Ländern ebenso, ja in noch höherem Maße entwickelt, als in dem ganzen Gebiete Deutschlands östlich der Elbe. Die meisten dieser oft weit ausgedehnten Güter befanden sich in Händen des Herrenstandes, dessen Mitglieder vielfach in Staats- und Hofdiensten standen und sich daher persönlich um ihre Besitzungen wenig kümmern konnten. Das hatte zur Folge, dass die Herren die Verwaltung ihrer Güter meist eigenen Beamten überließen. Auf kleineren Gütern war oft nur ein Pfleger oder Verwalter mit einem Hofschreiber vorhanden, auf größeren Herrschaften gab es ein eigenes Wirtschaftsamt mit einem Hauptmann, Amtmann, Wirtschafts-Director oder Inspector an der Spitze zur Leitung sowohl des gutsherrlichen Betriebs, als auch zur Erhebung der grundherrlichen Einnahmen. Diesem unterstellt waren dann die übrigen gutsherrlichen Beamten und Diener: die Rentmeister (Kastner und Kellermeister), Förster, Jäger, Heger, Fischmeister u. s. w. Da dem Wirtschaftsamte außer diesen ökonomischen Angelegenheiten auch die Besorgung der vielen öffentlichen Aufgaben zufiel, die mit herrschaftlichem Besitz verbunden waren, so fehlten auch Amtsschreiber und Amtsdiener nicht. Nur selten war ein eigener Justitiär für die Handhabung der Justiz vorhanden, gewöhnlich war auch diese dem Wirtschaftsamte zugewiesen. Da die gutsherrlichen Beamten nur schlecht bezahlt wurden und ihr Haupteinkommen in Amtstaxen bestand, die ihnen von den Unterthanen bei Acten der freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit zu entrichten waren, so hat dies zu schweren Bedrückungen der Bauern Anlass gegeben.

9. Ähnlich wie in Böhmen, nur später, hat sich der gutsherrschaftliche Betrieb der Großgrundbesitzer auch in den n.-ö. Landen eingebürgert, wie aus den Schriften von Sixsey und Wegener und vor allem aus der landwirtschaftlichen Encyclopädie des Freiherrn Wolf Helmhard von Hohberg, über das adelige Land- und Feldleben hervorgeht, die sämmtlich in der Zeit Kaiser Leopold's I. (zwischen 1666—1682) erschienen sind. Wie schwer man sich indessen in diesen Kreisen mit der neuen Wirtschaftsweise befreundete, kann man aus den lobenden Bemerkungen Sixsey's entnehmen, dass im Viertel ob dem Wiener Wald noch nicht so „gar alles in gefährlichen Wirtschaften, sondern fast auf die Land ob der Ennsische Art und Manier in vielen truckenen Geföhlen und baarem Einkommen“ stehe.

§ 56. Die Gerichtsverwaltung.

Auersperg, Geschichte des kgl. böhmischen Appellationsgerichtes. 1805, 2 Bde. — D'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgesch., 32 ff., 192 ff. — Mein Gerichtswesen. — Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte. 1869, S. 1—31. — Gräff, Versuch e. Geschichte der Criminal-Gesetzgebung in der Steiermark, 1817. — Schmidt-Bergenhold, S. 75 ff., 247 ff.

1. Die österreichische Gerichtsverwaltung litt in der Zeit vor der Kaiserin Maria Theresia an einer übergroßen Zersplitterung, da nahezu jede der vielen Behörden, die in den vorhergehenden §§ 53—55 aufgezählt worden sind, neben ihrer eigentlichen Verwaltungsaufgabe auch Gerichtsbarkeit beanspruchte. So kam es, dass landesfürstliche, landschaftliche, städtische und grundherrliche Beamte sich in die Ausübung der Gerichtsbarkeit theilten. Hier seien nur die wichtigsten Gerichtsbehörden hervorgehoben.

2. Unter den landesfürstlichen Ämtern, die sich mit Rechtssprechung befassten, sind an erster Stelle die Regierungen zu nennen, die zu Wien, Graz und Innsbruck ihren Sitz hatten. Sie galten im allgemeinen als zweite Instanz für alle Gerichtsstellen, von welchen eine Appellation überhaupt statt hatte, bildeten aber zugleich für gewisse Personen, z. B. den nicht landständischen Adel, die erste Instanz. Dem Landmarschallamt, beziehungsweise der Landeshauptmannsstelle stand nach den adeligen Criminal-Privilegien die Strafgerichtsbarkeit über den Landesadel zu,[1] und zwar in der Art, dass eine mit Landleuten besetzte Gerichtsbank in geringeren Vergehen auf eine Geldstrafe erkannte, während der eines schweren Verbrechens schuldig Befundene in des „Kaisers Straf und Ungnad" erklärt, aus dem Stande ausgeschlossen und sodann dem Stadt- als Landgericht zur Aburtheilung übergeben wurde. Die Landeshauptmannschaft war ferner die zweite Instanz für Beschwerden der grundherrlichen Unterthanen gegen ihre Herrschaft, sowie Vormundschaftsbehörde für den landständischen Adel. Außerdem sind die Landes-Vicedomämter zu nennen, welche für die Bewohner der landesfürstlichen Städte und Märkte, sowie

[1] In Tirol unterstand der Adel in Strafsachen unmittelbar der Jurisdiction des Landesfürsten, in den fünf n.-ö. Landen nur in Fällen des Hochverraths. Sartori, Beitr. z. österr. Rg., 37. Suttinger, Cons.-Austr., 123 ff. Rechbach, Observ., 67.

für die landesfürstlichen Bauern auf den Domänen mit Einschluss der s. g. Pfandschaftsgüter die erste Instanz bildeten.

3. Eine Mitwirkung der Landstände war bei allen bisher genannten Gerichtsstellen vorhanden, da auch bei den Regierungen die s. g. Ordinari-Repräsentanten nach den Vorschlägen der Landtage besetzt wurden. Vollends als landständische Stellen wurden aber die s. g. Lands- und Hofrechte (in Österreich unter der Enns das landmarschallische Gericht, in Tirol das s. g. adelige Hofgericht) betrachtet. Diese traten unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns (beziehungsweise des Landmarschalls) oder seines Stellvertreters als Gericht der Genossen über Standesgenossen in allen bürgerlichen Klagen gegen landständische Adelige und in Angelegenheiten des später landtäflichen Grundbesitzes periodisch wiederkehrend (alle Quatemberzeiten, von acht zu acht Wochen u. dgl.) zusammen. Vom Mittelalter her dienten sie zugleich als Vereinigungspunkt der ständischen Vertreter überhaupt, so dass bei solchen Lands- und Hofrechten die verschiedensten Angelegenheiten des Landes zur Sprache kommen konnten. Diese Aufgabe der Lands- und Hofrechte verlor sich in dem Maße, als es zur Bildung bleibender Ausschüsse zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten der landschaftlichen Verwaltung kam, sie erhielt sich daher in Tirol (vgl. § 54, 3) am längsten. Die Beisitzer wurden zuletzt überall für ihre Mühewaltung durch Besoldung oder Tagegelder entschädigt und in den fünf n.-ö. Landen aus dem landständischen Adel allein genommen. In Tirol waren auch die Städte durch je zwei Bürger von Bozen und Meran im adeligen Hofgericht vertreten. Zur Besetzung dieser ständischen Stellen gehörte überall ein bleibend angestellter Gerichtsschreiber, der auch im Landtag und bei der Geschäftsführung der landschaftlichen Ausschüsse Verwendung fand.

4. Die städtischen Verwaltungskörper waren zunächst die erste Instanz für den Bürgerstand, und zwar der innere Rath unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (beziehungsweise des Richters) in Civilsachen streitiger wie unstreitiger Art, während der Stadtrichter mit den ihm zugeordneten Beisitzern die dem Orte zustehende Strafgerichtsbarkeit ausübte. Die größeren Städte hatten durchwegs die Blutgerichtsbarkeit, waren also, wie man sich damals ausdrückte, Stadt- und Landgerichte zugleich und

konnten in letzterem Falle einen Wirkungskreis haben, der über das Stadtgebiet hinausgieng. Der Richter bedurfte jedoch zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Ermächtigung, die anfänglich alljährlich, später nach Maßgabe seiner Amtsperiode bei der landesfürstlichen Obrigkeit einzuholen war.

Gleiches mussten auch die Grundherren rücksichtlich der mit ihren Herrschaften verbundenen Landgerichte beobachten.

5. Die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in den Städten wie auf dem Lande wurde jedoch schon im 16. Jahrhundert durch Ernennung landesfürstlicher Bannrichter in größere Abhängigkeit von den Regierungsbehörden gebracht. Am freiesten noch konnten sich die Landgerichtsinhaber in Österreich unter der Enns bewegen, die sich selbst nach der Landgerichtsordnung vom Jahre 1656 (Art. I 41, II 100) bei Fällung des Urtheils durch ihren Verwalter oder Pfleger vertreten lassen konnten. Doch mussten selbst hier die Urtheile bei gewissen Verbrechen vor ihrer Vollstreckung sammt allen Acten der n.-ö. Regierung „zu deren weitern Erkanntnus" vorgelegt werden. In anderen Ländern, z. B. in Steiermark, im Lande ob der Enns u. s. w. war jedoch der Landgerichtsherr genöthigt, entweder persönlich Recht ergehen zu lassen, oder aber sich des landesfürstlichen Bannrichters zu bedienen, der nebst einem Gerichtsschreiber, einem landesfürstlichen Ankläger und dem Scharfrichter auf Kosten des Landgerichtsinhabers herbeizurufen war. Daraus entwickelte sich mit der Zeit die Unterscheidung der Landgerichte in privilegierte und nicht privilegierte. Die ersteren, zu welchen die Mehrzahl der landesfürstlichen Städte, dann einige Märkte und Herrschaften gehörten, konnten peinliche Processe durch ihre eigenen Richter durchführen, letztere bedurften der Mitwirkung des Bannrichters, während der Vollzug der Todesurtheile von der Bestätigung durch die Regierung abhieng.

6. Daneben waren noch manch andere Körperschaften oder Beamte an der Rechtssprechung betheiligt. Es gab eigene Gerichte in Wechselsachen und für Universitätsangehörige, besondere jüdische Gerichte für die Israeliten auf dem Lande. Die bischöflichen Consistorien, die Berg-, Wald-, Forst- und Jägerämter, die Haus- und Spielgrafen, die Ministerialbanco-Deputation beanspruchten gleichfalls eigene Gerichtsbarkeit. Dazu kamen das kaiserliche Wassergericht und Wassergrafenamt in Österreich, das Kellergericht in

Steiermark, die Militärgerichte, das obersthofmarschallische Gericht u. s. w., kurz, es herrschte ein solcher Reichthum an Gerichtsstellen, dass es zu zahlreichen Competenz-Conflicten kam und mancher Rechtsstreit nur darum verloren gieng, weil die Instanz verfehlt worden war.

7. In Böhmen, Mähren und Schlesien herrschte gleichfalls eine ungemeine Zersplitterung der Gerichtsverwaltung. Bei abweichender Ausgestaltung der Behörden und Ämter im einzelnen, finden sich auch hier wie in den altösterreichischen Landen landesfürstliche, ständische und grundherrliche Beamte und Behörden mit der Rechtsprechung betraut und als königliche Hofgerichte beziehungsweise als Landes- und als privilegierte Gerichte bezeichnet. Mit dem Anwachsen der königlichen Gewalt, sind namentlich seit Erlassung der verneuerten Landesordnungen, hier die ständischen Gerichte zu königlichen geworden. Die Mehrzahl der wichtigsten Gerichte trat nur einigemale im Jahr zu periodisch wiederkehrenden Sitzungen zusammen. Hervorgehoben seien:

a) das königlich böhmische Kammerrecht unter dem Landeshofmeister als Vorsitzenden mit Beisitzern aus dem Herren- und Ritterstande, die der König ernannte. Der Umfang des Wirkungskreises lässt sich für dieses königliche Gericht nur im allgemeinen so bezeichnen, dass alle Streitgegenstände, welche nicht einem anderen Gerichtsstande ausdrücklich zugewiesen waren, bei dem königlichen Kammergerichte anhängig gemacht werden durften;

b) das größere und kleinere Landrecht waren die eigentlichen Adelsgerichte. Sie hatten unverkennbare Ähnlichkeit mit den Lands- und Hofrechten (beziehungsweise dem landmarschallischen Gerichte) in den altösterreichischen Provinzen und waren Civil- und Criminalgerichtsstellen für die höheren Stände und auch bei Streitigkeiten über Liegenschaften der Geistlichkeit zuständig;

c) die königlichen Landtafeln, welche früher nur im Zusammenhang mit den Sitzungen des Landrechts, nach den königlichen Instructionen vom 2. Jänner 1640 für Mähren und 21. November 1652, für Böhmen, aber das ganze Jahr geöffnet waren. Seit Erlassung der verneuerten Landesordnungen waren auch Eintragungen in deutscher Sprache zulässig. Da ferner vor der Eintragung die „Habilitierung zum Lande" nachgewiesen werden musste, um den Besitz durch Landtafelunfähige auszuschließen, so ergab sich jetzt ein Intabulationszwang.

8. Die Patrimonialgerichte und die Gerichte in den Städten und Märkten wiesen so ziemlich dieselben Einrichtungen auf, wie in den altösterreichischen Landen, nur bestand seit 1548 für die Städte in Böhmen und später auch in Mähren die königliche Appellationskammer in Prag sowohl für die Belehrungen, welche nach der verneuerten Landesordnung in Criminalsachen bei der königlichen Appellation zu nehmen waren, als auch in Justizsachen der königlichen Städte. Seit 1651 war sie auch als deutsche Lehenshauptmannschaft für Böhmen thätig. Außer den besonderen Gerichtsständen der bischöflichen Consistorien, der Universität, dem Oberstburggrafengericht u. dgl. gab es noch eine Anzahl Ämter, wie das Grenzgericht, das Ufergericht der beeideten Müller in der Altstadt, das Rossgericht in der Neustadt Prag u. s. w., bei denen polizeiliche und gerichtliche Wirksamkeit vielfach in einander flossen.

9. Das Verfahren war sowohl bei den Gerichts- als den Verwaltungsbehörden ungemein schleppend, gegen viele Personen, zumal den landständischen Adel, durch mannigfache Privilegien und Exemtionen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Viele Gerichte hatten sowohl im streitigen wie nicht streitigen Verfahren ihre eigenen Instructionen, die oft genug nur handschriftlich vorhanden waren. So kam es, dass selbst innerhalb desselben Landes, von Stadt zu Stadt, ja von Gericht zu Gericht verschiedenes Recht galt. Die Folgen, die daraus entstanden, kann man sich leicht ausmalen (§ 46, 2). Die Justizpflege war von einem Kronland zum anderen mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als wir sie heute im Verkehr der Gerichte fremder Staaten finden. Waren alle Ausflüchte und Verschleppungen einer verworrenen Gerichtspflege erschöpft, dann genügte für den säumigen Schuldner nicht selten eine Spazierfahrt von wenigen Stunden, um über den dienstfreundlichen Verkehr der Hofkanzleien für den Rest seines Lebens vor seinen Gläubigern sicher zu sein.[1]

10. In Ungarn galt als höchste Instanz die Curia Regis, welche die Septemviral und die königliche Tafel umfasste. Die Septemviraltafel unter dem Vorsitz des Palatins oder des Judex Curiae

[1] Domin, 27. — Um so höher ist anzuschlagen, dass die i.-ö. Stände schon 1590 sich wechselseitig die Execution der in den Landschrannen zu Graz, Klagenfurt und Laibach gefällten Urtheile zusicherten. Lhf. Kärnten, S. 264.

war die höchste Instanz, gegen deren Urtheile es kein Rechtsmittel weiter gab; die königliche Tafel (tabula Regis judiciaria) war allgemeine Appellationsinstanz, die jedoch in gewissen Fällen auch als erste Instanz richtete. Zu ihrer Erleichterung wurden im Jahre 1723 vier Districtualtafeln als Civilgerichtshöfe zu Güns, Tyrnau, Eperies und Debreczin bestellt. Alle übrigen Civil- und Strafsachen wurden von den collegialen Comitatsgerichten (Sedrien, sedes judiciariae) oder von Stuhlrichtern als Einzelrichtern verhandelt. In den Städten gab es Magistrate und Stadtgerichte, welche wie die Sedrien durch Wahl besetzt wurden.

Ähnliche Einrichtungen bestanden auch in den Nebenlanden, von welchen Siebenbürgen und Croatien eigene Gerichtsbehörden zweiter Instanz, die königliche Tafel, beziehungsweise die Banaltafel, besaßen.

§ 57. Heereswesen und Heeresverwaltung.

Bidermann, Gesammt-Staatsidee, I, II, dann: Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht, XXI und in den Mitth. d. h. Ver. f. Stmk., Bd. 31, 39. — Huber, R.-G., 161. — Kurz, Gesch. der Landwehr in Österr. ob der Enns. 1811. — Meynert H., Gesch. der k. k. österr. Armee, 1852; Gesch. des Kriegswesens u. d. Heeresverfassungen in Europa. 3 Bde., 1868; das Kriegswesen der Ungarn. 1876. — Oberleitner, im Archiv f. österr. Gesch., Bd. 19, 22. — Vaniček, Specialgeschichte der Militärgrenze. 1875, 4 Bde. — Virozsil, III, § 89. — Zahn, Das Jahr 1683 in Steiermark, und Zwiedineck, Das steir. Aufgebot vom J. 1565, in den Mitth. d. hist. Ver. f. Stmk., Bd. 31 und 25.

1. Das österreichische Heereswesen der neueren Zeit nahm seinen Ausgang von den Reformen Kaiser Maximilian's I., verdankt eine bemerkenswerte Erweiterung den Grenzeinrichtungen seit Kaiser Ferdinand I. und erfuhr erst dadurch, dass nach dem dreißigjährigen Kriege einige Regimenter nicht entlassen wurden, seine Umbildung zum stehenden Heer.

2. Es wurde schon angedeutet (§ 40, 8), dass Kaiser Maximilian I. bei seinen weit aussehenden politischen Plänen vor allem auf die Kräfte seiner Erblande angewiesen war, wobei ihm seine Doppelstellung einerseits als Reichsoberhaupt, andererseits als Landesherr nicht wenig zu statten kam. Da die Verpflichtung der Vasallen zu Reichsdiensten mit geringen Beschränkungen allgemein bestand, so konnte Maximilian I. als oberster Lehensherr

im Reiche und in seinen Erblanden von seinen Vasallen den persönlichen Zuzug zu Reichskriegen verlangen und daneben zu Zwecken der Landesvertheidigung die gesammte waffenfähige Bevölkerung aufbieten (§ 32, 1). Zumal die Kriege gegen Venedig, die ebensogut die Grenzen der fünf n.-ö. als der o.-ö. Lande bedrohten, haben den Kaiser sowohl zur Aufstellung eines starken Angriffsheeres, als auch zur Rückendeckung durch das Aufgebot genöthigt. Die Mängel der bestehenden Heeresverfassung wurden dadurch so offenkundig, dass die Stände gewisse Vorschläge des Kaisers, die eine größere Streittüchtigkeit des Angriffsheeres herbeiführen sollten, nicht abzulehnen wagten.

3. Um den Venezianern, welche durch ihr Geld über die tüchtigsten Söldnerführer mit erprobten Mietstruppen verfügten, wirksam zu begegnen, hätte der persönliche Zuzug der Vasallen in einem Umfang und in einer Dauer geleistet werden müssen, die zum Verderben der davon betroffenen Adelsgeschlechter und Körperschaften geführt hätten. Maximilian verlangte nun, ohne sein Recht den persönlichen Zuzug zu fordern ganz aufzugeben, von den Ständen die Bewilligung von Geldern zur Anwerbung von Soldtruppen und für den Unterhalt des Aufgebots, falls ein solches nothwendig würde. Da dies allen kriegstauglichen und kriegslustigen Unterthanen Gelegenheit gab, die Rolle eines aufgebotenen Lehens- oder Landwehrmannes mit der eines geworbenen Soldaten zu vertauschen und die übrigen ihren Verpflichtungen lieber durch eine Geldabfindung entsprachen, welche die Aufstellung von Soldtruppen ermöglichte, so hat sich seit Maximilian I. die Kriegspflicht der Vasallen immer mehr in eine Steuerpflicht gewandelt. Das persönliche Aufgebot seiner Mannen blieb zwar dem Landesfürsten auch ferner vorbehalten, allein es wurde im 16. Jahrh. auf jene seltenen Ausnahmsfälle beschränkt, in welchen der Herrscher selbst oder ein Mitglied seines Hauses an die Spitze des ausziehenden Heeres trat (der s. g. persönliche Anzug) und verlor sich zu Anfang des folgenden Jahrhunderts gänzlich.[1]

4. Das Heereswesen beruhte demnach in Österreich seit Kaiser Maximilian I., in Böhmen seit Ferdinand I. auf der Verwendung geworbener Truppen, zu Landesvertheidigungszwecken

[1] Das letzte Lehensaufgebot fand in Innerösterreich 1601, im Lande unter der Enns 1605 statt.

überdies auf dem Landwehraufgebot. Von einem kaiserlichen Heere kann man aber noch lange nicht sprechen, obwohl die österreichischen Herrscher die Rechte eines obersten Kriegsherrn niemals preisgaben und seit Kaiser Ferdinand I. auch immer entschiedener durchsetzten. Die Landstände ließen sich eben nur zur Beistellung einer gewissen Truppenzahl herbei, die sie auf ihre Kosten anwarben, ausrüsteten und besoldeten und unter landschaftlichen Officieren dem Landesfürsten zu einer mehr oder minder beschränkten Verwendung während einiger Monate zuführten, oder sie bewilligten die s. g. Gültpferde, d. h. Reisige, welche von den Grundherren nach Maßgabe ihres Besitzes ausgewählt, gerüstet und erhalten werden mussten. In dem einen wie in dem anderen Falle betrachteten sie die von ihnen aufgebrachte Mannschaft auch als „ihre", d. h. landschaftliche Truppen, und es hat mehr als einmal Streit darüber gegeben, wie weit die Unterordnung derselben unter einen vom Herrscher bestellten Oberbefehlshaber reiche. Von einem landesfürstlichen Heer konnte darum bis zum dreißigjährigen Kriege nur soweit die Rede sein, als der Herrscher aus seinen beschränkten Mitteln gleichfalls einige Soldaten anwarb und bezahlte.

5. Kaiser Ferdinand I. war jedoch keineswegs geneigt, seine Militärhoheit mit den Ständen zu theilen und wusste auch seinen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Zu diesem Zweck lehnte er z. B. im Jahre 1529 die ihm vom Lande ob der Enns zur Verfügung gestellten Soldtruppen ab und bestand auf dem persönlichen Zuzug, durch den er den widerstrebenden Großgrundbesitz mürbe zu machen hoffte. In der That fiel dann der nächste Landtagsschluss nach dem Willen des Herrschers aus: Ferdinand erhielt die bewilligten Soldtruppen auf fünf Monate zu freier Verwendung gegen den Feind, während für die Landesvertheidigung durch das Landesaufgebot vorgesorgt wurde. Die steiermärkischen Stände, welche in mehrjährigen Verhandlungen ihn zu überzeugen suchten, dass die von ihnen bezahlten Truppen von rechtswegen auch als die ihrigen anerkannt werden sollten, mussten sich schließlich (1555) mit der nachdrücklichen Zurückweisung ihrer Ansprüche zufrieden geben, indem Ferdinand I. erklärte,[2] „dass

[2] Kurz, I, 92; Bidermann in Mitth., 39, S. 91.

solche Aufnembung und Urlaubung beruerten Kriegsvolks uns oder wemb wirs befehlen und sonst niemand andern zuesteh."

6. Wie Kaiser Ferdinand I., so haben auch seine Nachfolger an dem Satze, dass die Militärhoheit ihnen allein zustehe, festgehalten. Demungeachtet hat es lange Zeit gedauert, ehe diese Auffassung zur unbestrittenen Anerkennung gelangte. Noch bei Ausbruch des dreißigjährigen Krieges haben nicht bloß die böhmischen Stände, die vom Herrscherhause offen abgefallen waren, dem Kaiser Ferdinand II. ihre Truppen entgegengestellt, sondern auch die Regimenter der protestantischen Stände von Österreich ob und unter der Enns an deren Seite mitgekämpft. Erst seit Wallenstein's Auftreten, namentlich aber seit der Katastrophe von Eger, trat der entscheidende Umschwung ein, der mit der Art und Weise der Heeresaufstellung eng zusammenhängt.

7. Seit Kaiser Maximilian I. „das Geschlecht der streitbaren Landsknechte" aufgebracht hatte, bot die Werbung ein bequemes Mittel zur raschen Sammlung von Soldtruppen. Instruction und Bestallungsbrief, die sich aus dem Jahre 1498 für die Aufstellung von vier Fähnlein schwerer Reiter (Kyrisser) erhalten haben, zeigen, dass Maximilian nicht nur die Hauptleute und deren Lieutenants, sondern auch die Fähnriche, kurz alle Officiere selbst ernannte, wogegen dem Fähnrich die Anwerbung der Speerreiter und Trabanten zufiel. In der Folge kam aber der Brauch auf, dass der Kriegsherr nur den obersten Befehlshaber des neu zu errichtenden Truppenkörpers (Fähnlein, Regiment) ernannte und diesem die Besetzung der Officiersposten sowie die Beschaffung der Mannschaft überließ. In dem einen wie dem anderen Falle handelte es sich um keine bleibende Truppe, Stab wie Soldaten waren nur auf Zeit, in der Regel auf einige Monate, geworben und verloren ihren Dienst, sowie das Fähnlein abgedankt wurde, was, wenn nicht früher, in der Regel gegen den Winter hin erfolgte. Beauftragte der Kriegsherr im nächsten Frühling etwa wieder denselben Obersten mit der Aufstellung eines Regiments, so kam doch nicht mehr die vorige Truppe zusammen: der Oberst mochte sich andere Officiere wählen und diese warben an, wen sie gerade fanden. Es konnte aber auch vorkommen, dass der Kriegsherr auf ganz andere Befehlshaber griff.

8. Schon das Gesagte lässt erkennen, wie einflussreich die Stellung dieser Obriste sein musste, die auf verabredete Bedin-

gungen hin für den Kriegsherrn Regimenter anwarben, abdankten und wieder errichteten. Je größer Eines militärischer Ruf, desto größer der Zulauf, den er erwarten konnte, desto kriegstüchtiger die Mannschaft, die er aufbringen konnte, zumal es ihm in solchem Falle an einem Stabe erprobter Ober- und Unterofficiere nicht fehlte.

Der Oberste war Herr über Leben und Tod, aus seiner Hand empfieng der auf die Kriegsartikel verpflichtete Söldner Strafe wie Belohnung.

9. Der dreißigjährige Krieg bewirkte im Kriegswesen tief eingreifende Veränderungen. Hier handelte es sich nicht um Unternehmungen von absehbarer Dauer; schon nach den ersten Jahren wusste man, dass die Austragung der einmal entfesselten Gegensätze langwierig sein werde. Nothgedrungen behielt man jetzt auch den Winter über größere Truppenmengen unter den Fahnen. Dazu kam die Ernennung Wallenstein's zum Generalissimus. Das Heer, dem er vorstand, war nur dem Namen nach ein kaiserliches; durch die Geldmittel und den Ruf des großen Kriegsmannes geschaffen, zerfiel es sofort mit seiner Entlassung und konnte nur wieder durch ihn selber erhoben werden. Umso wichtiger war es, dass die nach der zum zweitenmale beschlossenen Absetzung Wallenstein's ergriffenen Maßregeln, sich seines Heeres für den Kaiser zu versichern, von Erfolg begleitet waren.

10. Schon unter Wallenstein hatte sich die früher unmittelbare Abhängigkeit der Regimenter von ihren Obristen in eine bloß mittelbare verwandelt, weil der Generalissimus, wie er überhaupt die höchste Kriegsgewalt in seinen Händen vereinigte, so sich auch alle Ernennungen vorbehielt und aus eigener Machtvollkommenheit die Obriste einsetzte und entfernte. Dieselbe Unterordnung der Obriste blieb nach dem Sturze Wallenstein's bestehen, wiewohl die kaiserlichen Generale, die nun den Befehl über die treugebliebenen Regimenter übernahmen, in einer ganz anderen Abhängigkeit vom Kaiser sich befanden, als ihr Vorgänger. Die Regimenter gehörten jetzt nicht mehr ihren Werbeherren, sondern dem Kaiser an, sie verschwanden nicht mehr, wie ehedem, mit ihrem ersten Obersten, sondern blieben auch nach dessen Entfernung beisammen und im Dienste des Kaisers, wenn man höheren Orts es wollte. Aus diesen jetzt stehenden Regimentern wurde folge-

recht auch ein wirklich stehendes Heer.[3] Von welchem Jahre an dieses in Österreich zu rechnen ist, lässt sich nicht gut sagen, da es lange dauerte, ehe man von der Gepflogenheit, die Regimenter zeitweilig abzudanken und nach Bedarf wieder aufzustellen, ganz abgieng.[4] Vor allem war es Montecuculi, der in einer umfangreichen Denkschrift an Kaiser Leopold I. vom Jahre 1664 auf die Nothwendigkeit einer stehenden Armee hinwies; allein erst die Türkenkriege seit 1683 und die unausgesetzten Bemühungen des Prinzen Eugen von Savoyen haben die letzten Hindernisse überwunden, welche sich der Erhaltung einer bleibenden kaiserlichen Armee entgegensetzten.

11. Um das Jahr 1680 waren die landschaftlichen Truppenkörper, der Ersatz des früheren Lehensaufgebots, aus der österreichischen Feldarmee schon verschwunden und die Aufgaben einer solchen dem stehenden kaiserlichen Heere zugefallen. Länger erhielten sich landschaftliche Truppen bei der Landesvertheidigung und in der damit in Zusammenhang stehenden s. g. Militärgrenze, für beides aber waren vor allem die Einfälle der Türken bestimmend. Innerösterreich hatte schon im 15. Jahrhundert von dem Erbfeind der Christenheit viel zu leiden gehabt und wohl unter dem Eindrucke der dabei gemachten Erfahrungen war es Kaiser Maximilian I. gelungen, seine Lande zur „brüderlichen Vereinigung" zu bestimmen, welche dem vom Feinde überfallenen Gebiete die Unterstützung von Seite der übrigen Erblande zusagte. Nach der Niederlage bei Mohács und der Wahl Zápolyas zum Gegenkönig in Ungarn erschienen aber auch Österreich, Böhmen und Mähren durch die Türken gefährdet, die sich schließlich jenseits einer Grenze festgesetzt hatten, die bei Zeng das Meer berührte, über das Gebiet von Licca und Corbavia entlang der Unna die Save. bei Veröcze die Drau erreichte, nordwärts bei der Raab an

[3] Meynert, II, 46.

[4] Nach den im Staatshandbuch bei den einzelnen Regimentern angegebenen Jahren der Errichtung waren zwei Reiter- und vier Infanterie-Regimenter (Dragoner Nr. 8, Dampierre 1618, und Nr. 10, 1640, Inf. Nr. 8, 11, 13, 24 von 1647, 1630, 1630, 1632), der vom dreißigjähr. Kriege übernommene Kern des kaiserlichen stehenden Heeres, das von 1655—75 durch drei Reiter- und vier Infanterie-Regimenter (Dragoner Nr. 2, 4, 7, Inf. 17, 25, 42, 54) erweitert wurde. Namhafte Vergrößerung brachten seit 1682 die Türkenkriege.

die Donau kam, an deren linken Ufer stromabwärts bis Komorn gieng und endlich entlang der Neutra und Gran nordwärts verlief.

12. Kaiser Ferdinand I. hatte die Innerösterreicher schon bald nach seinem Regierungsantritte in Ungarn zu überzeugen gewusst, dass für die Sicherung ihrer Lande besser vorgesorgt sei, wenn die Vertheidigung noch jenseits der Landesgrenzen durch Unterstützung der Croaten und Slavonier beginne. Dies geschah zunächst in der Art, dass croatische und slavonische Edelleute in Kriegsdienste der i.-ö. Landschaften traten, später, namentlich nachdem der ungarische Landtag 1546 (Art. 42) seine Zustimmung dazu gegeben hatte, auch durch Besetzung fester Orte mit deutschen Knechten und slavischen Haramien, die aber gleichfalls von den i.-ö. Landschaften besoldet wurden. Das immer gefährlichere Vordringen der Türken machte jedoch umfassendere Maßregeln nöthig und so griff man um das Jahr 1577 auf einen Vorschlag zurück, den die Innerösterreicher schon im Jahre 1544 auf dem Prager Ausschusstage gemacht hatten, der dahin gieng, dass im Gebiet der ungarischen Krone ein Landgürtel von der mährischen Grenze bis zur Adria auf Kosten der Erblande und Böhmens dauernd mit Besatzungen versehen werden möge. Böhmen vertheidigte die Grenze bei Komorn, Österreich unter der Enns vor allem Raab, das Land ob der Enns lieferte die Mittel zur Proviantbeschaffung. Dem Erzherzoge Karl aber wurde vom Kaiser Rudolf II. im Jahre 1578 mit Zustimmung des ungarischen und croatischen Landtags das s. g. ewige Generalat über die windische und croatische Grenze verliehen.

13. Die Ausführung dieser Grenzvertheidigung übernahmen die i.-ö. Landschaften nach den Beschlüssen des Brucker Landtags vom Jahre 1578 und behielten sie bis zur Reform der Grenzeinrichtungen durch die Kaiserin Maria Theresia. Steiermark besorgte die s. g. windische oder Warasdiner Grenze, welche nach den Brucker Beschlüssen mit 650 Reitern und 2100 Fußknechten besetzt werden sollte, Kärnten und Krain übernahmen ebenso die Auslagen und die Verwaltung der croatischen Grenze. Zur Bestreitung der mit dieser Ausgabe verbundenen Kosten wurde den Landschaften die Erhebung von Steuern zugestanden, der Steiermark im 17. Jahrhundert beispielsweise der Gesammtbetrag des Ordinariums der s. g. vierfachen Gült mit 320.000 fl.

14. Die Grenzeinrichtung hat sich als Schutz gegen unvorhergesehene Überfälle gut bewährt und manchen Streifzug aufgehalten, der sonst tief ins Innere der Lande gedrungen wäre. Das Landesaufgebot ist daher glücklicherweise nur selten einberufen worden, obwohl es aus Vorsicht Jahr um Jahr in die Landtagsbewilligungen aufgenommen wurde.

15. Die Landesvertheidigung beruhte im 16. Jahrhundert in den fünf n.-ö. Landen im wesentlichen auf den Grundlagen, die schon in der Defensionsordnung des Landes ob der Enns vom Jahre 1530 ausgesprochen sind. Alle Grundherrschaften hatten ihre waffenfähigen Unterthanen vorzufordern, zu mustern und dann der landtäglichen Bewilligung gemäß die Wehrleute zu bezeichnen, die im Bedarfsfalle aufgeboten und nach bestimmten Sammelplätzen abgefertigt wurden. Gewöhnlich wurde die etwa nothwendig werdende Verstärkung dadurch vorgesehen, dass neben dem Aufgebot des 30. oder 20. Mannes nach Bedarf auch das Aufgebot des 10. oder 5. Mannes offen gehalten wurde; bisweilen begnügte man sich mit weniger, selbst mit dem 100. Mann. Da indessen mit den schlecht bewaffneten und ungeübten Landwehrleuten nicht viel anzufangen war, so ergriff man in Steiermark das Auskunftsmittel, statt des 30. Mannes die Anwerbung von 2000 Büchsenschützen zu beschließen, für welche die Bauern ein entsprechendes Büchsenschützengeld zu bezahlen hatten. Da Kärnten und Krain es ähnlich hielten, so führte dies schließlich dazu, dass es trotz lange dauernder Kriegsjahre zu keiner Musterung der Landwehrleute kam, was Erzherzog Ferdinand in einer im Jahre 1606 an seine Lande gerichteten Zuschrift ernstlich beklagte.[5] Andererseits hatte aber die Umwandlung der Landwehrpflicht in eine Geldablösung auch eine Veränderung der Bemessungsgrundlage zur Folge. Nicht die wirkliche Zahl der wehrhaften Bauern, sondern die Größe der Gülteneinlage des Herrn bestimmte später, wie viel als 30., 10., 5. Mann von dieser zu stellen oder abzulösen seien.[6] Damit war man bei demselben Schlüssel angelangt,

[5] Hurter, Ferdinand II., Bd. 5, S. 15. Das Aufgebot des 10. u. 5. Mannes wird hier allein für die Steiermark auf 11.000 Krieger geschätzt.

[6] So wurde in Steiermark 1683 der 10. Mann einberufen, „d. i. der 10. Pfundt Gelt im Gültbuch hat soll ain Mann, also der 100 Pfundt Gelt hat, soll 10 Mann stellen". Zahn in Mitth. des hist. Ver. f. Stmk., 31, S. 103.

nach welchem man von Anbeginn die für die Landesvertheidigung erforderliche Reiterei, die s. g. Gültpferde, aufgebracht hatte.[7]

16. Die Städte und Märkte hatten ihre besondern „Fähndl" aufzubringen, was gewöhnlich durch Werbung von Knechten geschah. Erleichtert wurde ihnen dies durch die n.-ö. Polizeiordnung vom Jahre 1552, die aus der Handwerkerordnung für die fünf n.-ö. Lande vom Jahre 1527 die Bestimmung übernommen hat, dass die Handwerker in Fällen der Feindesnoth verpflichtet seien, um gebürlichen Sold gegen den Feind zu dienen, bei Strafe der Landesverweisung. Zur Landesvertheidigung hatten auch die Städte nach Maßgabe des Aufgebots den 30., 10., 5. Mann auszurüsten und zu stellen, wie wohl ihnen in erster Linie die Vertheidigung der eigenen Mauern oblag. In welch rühmlicher Weise die Bürger von Wien 1529 und 1683 in den Belagerungen durch die Türken, die Prager und Brünner während des dreißigjährigen Krieges dieser Pflicht nachgekommen sind, ist bekannt. Neben dieser Bürgerwehr gab es in größeren Städten eigene Stadtsoldaten als Polizeiwache, in Wien z. B. die s. g. Rumorsoldaten, während die Stadtquardia hier zur landesfürstlichen Besatzung gehörte.

17. In Tirol beruhte die Heeresverfassung vor allem auf den Bestimmungen des s. g. elfjährigen Landlibells (vom Jahre 1511). Die beschränkende Einwirkung der Stände auf die landesfürstliche Gewalt trat hier beinahe noch stärker hervor als anderwärts. Da jedoch Tirol nach Beilegung des Krieges mit Venedig im Jahre 1516 lange Zeit keine unmittelbare Bedrohung durch Feinde erfuhr, so erklärt sich daraus, weshalb das Land verhältnismäßig große Truppenkörper dem Landesherrn zu freier Verfügung bewilligte.[8] Daneben wurde dann für den Fall eines feindlichen Angriffs das Landesaufgebot in größerer Zahl in Bereitschaft gehalten.

18. Auch in Ungarn beruhte das Heerwesen vom Mittelalter her theils auf der Lehenspflicht des Adels (der *servientes*. An-

[7] Man rechnete von 200 Pfund Gülten ein Pferd als halbe, von 100 Pfund Gülten ein Pferd als ganze Gült. Wer weniger besaß, hatte für den Unterhalt des in Bereitschaft gehaltenen Pferdes ein Wartgeld, im Falle des Auszugs auch noch ein Rüstgeld nach der Anzahl seiner Pfunde zu bezahlen.

[8] Meynert, II, 136. Z. B. 1526: 5000 Mann auf 4 Monate lang, wohin es der Erzherzog verlange.

hang II, 11), theils auf der Landwehr infolge allgemeiner Unterthanenpflicht. Der Lehensgehorsam legte nun zweierlei Kriegslasten auf: *a)* den persönlichen Zuzug, die s. g. *personalis insurrectio* im Kriege und *b)* den ständigen Unterhalt von Mannschaften zur Besetzung jener Burgen und Schlösser, auf welchen die Vertheidigung des Königreichs beruhte, die s. g. Portalmiliz. Beide Verpflichtungen trafen die Kronvasallen, sie mochten nun weltlich oder geistlich sein. Sah sich der König außerstande, die Kosten der Vertheidigung aus seinen Einkünften zu bestreiten, so konnte er nach Art. 2 vom Jahre 1458 die Banderien der Prälaten und Barone, d. i. die obgenannte Portalmiliz, und in letzter Linie jeden waffenfähigen Mann aufrufen. Diesen Bestimmungen gemäß hat schon König Matthias Corvinus mit Aufwand von mehr als einer Million Ducaten jährlich ein stehendes Heer gehalten, dessen Kern, die berühmte schwarze Schar, vornehmlich aus angeworbenen Böhmen, Mährern und Serben bestand.

19. Unter den schwachen Jagellonen sank jedoch der kriegerische Geist in Ungarn. Prälaten wie Magnaten erfanden unaufhörlich neue Mittel, um sich der Kriegspflichten zu entledigen; auf Rechnung dieses Verfalls ist die furchtbare Niederlage bei Mohács zu schreiben. König Ferdinand übernahm daher mit seinem Regierungsantritte in Ungarn auch die Aufgabe, das zerrüttete Heereswesen im Lande wieder aufzurichten. Die Gesetzesartikel 1 und 8 vom Jahre 1528 schärfen den Prälaten und dem Adel die Pflicht des persönlichen Zuzugs ein und bestimmen zugleich, dass unter allen Umständen von je zwanzig Bauernhöfen (portae) ein ausgerüsteter Reiter (daher „Hußar") zu beständiger Vertheidigung des Landes bereit zu halten sei. Daneben ließ König Ferdinand das für dringende Kriegsfälle berechnete Aufgebot nicht abkommen, das er in den alten Formen (durch Umhertragen eines blutigen Säbels) zusammenrief.

Auf diesen Grundlagen blieb das Heerwesen in Ungarn bis auf Kaiser Karl VI. Durch den Gesetzesartikel 8 vom Jahre 1715 wurde dann die „persönliche Insurrection" auf außerordentliche Fälle beschränkt, im übrigen aber die Aufstellung einer stabilen, disciplinierten Miliz bewilligt, die aus In- wie Ausländern bestehen konnte und im Kriege wie im Frieden durch Besteuerung der Unadeligen erhalten werden sollte.

§ 58. Finanzwesen und -Verwaltung von 1526—1740.

Literatur bei § 33, ferner: Bidermann, Gesammt-Staatsidee, I, II, und im Archiv f. öst. Gesch., Bd. 20. — D'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, 1881. — Gindely, Gesch. d. böhm. Finanzen, 1526—1618. Denkschriften d. k. Akad. d. Wiss., Bd. 18. — Huber, Rg. 157 und im Ergänzungsband IV der Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. — Kaltenbaeck, im Universalkalender Austria, 1851. — Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740 und im österr. Staatswörterbuch II. unter „Finanzgeschichte". — Oberleitner, im Archiv f. österr. Gesch., Bd. 19, 22, 30. — Schwabe v. Waisenfreund, Versuch e. Gesch. d. österr. Staatscredits- u. Schuldenwesens, 1860. — Stelzer, Anleitung zur Verfassung aller ... Ab- und Zuschreibungsoperate, 1846. — Tschinkowitz, Darstellung des politischen Verhältnisses der .. Herrschaften zur Staatsverwaltung, 6 Bde., 1827—1839. — Wagner A., Finanzwissenschaft, 3. Theil, Specielle Steuerlehre, 1889. — Wolf A., Die Hofkammer unter K. Leopold I., S.-B., Bd. XI.

1. Die Finanzverwaltung in Österreich war zu den Zeiten, als Kaiser Maximilian I. die Regierung antrat, noch ganz in den Formen eines mittelalterlichen Staates: noch galten der landesfürstliche Grundbesitz und die Regalien als Haupteinnahmsquellen des Fürsten, noch hoffte man, durch „Reformierung des Kammerguts", die auf die möglichste Erhöhung der grundherrlichen Einkünfte hinauslief, den gesteigerten Ansprüchen abzuhelfen, welche der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft nothwendig mit sich brachte. Auch bestand noch keinerlei Trennung der persönlichen Einnahmen und Ausgaben des Fürsten von jenen des Staates, noch galten die aufgenommenen Schulden als persönliche Verpflichtung des Herrschers und mithaftender Privatpersonen.

2. Wie auf dem Gebiete der Verwaltung überhaupt, so hat Kaiser Maximilian auch in die Verwaltung des Finanzwesens mit umstaltender Hand eingegriffen. Er hat dasselbe von anderen Zweigen der Verwaltung abgesondert und der Leitung von Finanzcollegien unterstellt, Gegenschreiber den Einzelbeamten, die Buchhaltung den Kammern als Controlorgan beigeordnet, den Kammerprocurator als allgemeinen Anwalt für die landesfürstlichen Ansprüche eingesetzt. Schon wird eine Centralisation des Finanzwesens durch eine Hofkammer zur obersten Verwaltung aller Einkünfte des Reiches wie der Erblande angestrebt und diese den n.-ö. und o.-ö. Länderkammern übergeordnet, gleichwie diese den obersten Finanzlandesbehörden ihrer Ländergruppe vorgesetzt waren. (§ 39, 9—12.)

Auf diesen Grundlagen haben dann Erzherzog Ferdinand I. und dessen Nachfolger die Organisation des landesfürstlichen Finanzdienstes aufgebaut, welche im § 53 schon besprochen worden ist.

3. Neben der s. g. Cameralverwaltung der landesfürstlichen Domänen und Regalien, über deren Ertrag der Herrscher zu staatlichen und persönlichen Zwecken frei verfügen konnte, so weit dieser nicht durch Verpfändung oder besondere Widmungen in Anspruch genommen war, gewinnt aber das Steuerwesen seit den Tagen Kaiser Maximilian's I. für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse eine immer steigende Bedeutung.

Es wurde schon (§ 57) auf den inneren Zusammenhang hingewiesen, der zwischen der Entwicklung des Steuerwesens und der von Kaiser Maximilian I. eingeleiteten Umänderung des Heereswesens besteht. Die Vasallen, an welche der Landesfürst den Antrag auf Ablösung des Lehensaufgebots durch Übernahme der Soldzahlung richtete, waren jedoch gleichzeitig der einflussreichste Theil der Landschaft und da kam es ihnen dem Herrscher gegenüber zu statten, dass zur Ausschreibung ungewöhnlicher Auflagen vom Mittelalter her verfassungsmäßig die Zustimmung der Landstände erforderlich war. Wenn sie auch der Ablösung der lästigen Lehenspflicht umso weniger widerstrebten,[1] als sie die Zahlung großentheils auf ihre hörigen Bauern überwälzen konnten, so hielten sie umso zäher an der Form fest und verlangten die Anerkennung vom Fürsten, dass sie die Leistung nicht aus Pflicht, sondern nur aus freiem Willen übernommen hätten und dass er somit eine Wiederholung derselben nicht als sein Recht beanspruchen könne.

4. So sind also die seit dem 16. Jahrhundert in Österreich aufgekommenen Ländersteuern, obwohl aus einer Ablösung des Lehensaufgebotes hervorgegangen, doch an die Zustimmung der Landschaften geknüpft geblieben. Die Folge davon war, dass

[1] Seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrh. wird die Anforderung der Besteuerung zu Zwecken der Landesvertheidigung nicht mehr bestritten, nachdem Kaiser Maximilian I. schon 1517 die principielle Frage aufgeworfen hatte, ob die Bewilligung der Steuern etwas Freiwilliges oder Gebotenes sei. § 40. Anm. 4. — In Steiermark beginnen z. B. die Steueranschläge im J. 1516 und laufen vom J. 1525 ab in ununterbrochener Folge.

... überdies die Festsetzung der Ziffer, die Art ... und die Einhebung derselben vorbehielten, mit ... dass sich die Steuerverwaltung in Österreich als ... der Landschaften entwickelte. Das hat nun für die ... Ausgestaltung des Steuerwesens seine große Bedeutung ... und hat namentlich dazu geführt, dass die Steuerpflicht ... wirtschaftlich schwächsten Theil der Bevölkerung über- ... wurde.

5. Geht man davon aus, dass die Steuern aufkamen, um die Mittel zur Ablösung des Lehensaufgebotes aufzubringen, so wäre wohl die Beitragsleistung der Vasallen nach der Größe ihrer Lehenspflicht der richtige Maßstab für die Auftheilung der Steuern gewesen. In Tirol, wo neben den obern Ständen und den Städten auch die freie Bauernschaft ihren Platz unter den Landständen und in der Wehrmacht gefunden hatte, ist auch ursprünglich der Vertheilung der Landsteuern, das Ausmaß der Wehrpflicht zu Grunde gelegt worden. Man hat nämlich die im Libell vom Jahre 1511 für die Landesvertheidigung bewilligten 5000 Kriegsknechte als Steuereinheiten behandelt und den Monatssold von 4 fl. für jeden angeschlagenen „Steuer- oder Raitknecht" dem Steuerpflichtigen vorgeschrieben. Diese Form des Anschlags hat man in Tirol auch beibehalten, nachdem man das Verhältnis für die Umlage unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und des Wertes der Realitäten geändert hatte. Auch der auf einen Steuerknecht entfallende Betrag wurde allmählich erhöht, 1573 aus Anlass der Übernahme landesfürstlicher Schulden auf neun Monatssolde oder 36 fl.

6. In den übrigen Erblanden ist es vorerst zu einer Besteuerung nach dem unbeweglichen Vermögen gekommen. Auf das größere oder geringere Maß der Verpflichtung zu Kriegsdiensten kam es weiter nicht an, ebensowenig darauf, ob es allodiales Gut oder Lehensbesitz war, sondern nur auf die Menge und Größe der ausersehenen Steuerobjecte, die jemand hatte. Als solche griff man zunächst die grundherrlichen Einkünfte heraus, die vom Mittelalter her Gülten, oder Herrengülten hießen. Es wurde daher von den Einzelnen neben einer Selbsteinschätzung auch die Vorlage von Nachweisen durch Gültenverzeichnisse gefordert und darnach die Steuerschuldigkeit bemessen. Diese „Gülteneinlagen" nebst den letztvorhergegangenen Steueranschlägen bildeten dann

das Steuergrundbuch (Kataster), auf welches hin die nächste Ausschreibung erfolgte. Da Änderungen im Besitz von Steuerobjecten nur dann Berücksichtigung fanden, wenn sie der Steuerbehörde zur Kenntnis gebracht wurden, so ergab sich daraus für den Veräußerer und den Erwerber von Gülten die Anzeigepflicht, die mit der Bitte um Ab- beziehungsweise Zuschreibung der veräußerten Gülten im Steuer-Grundbuch verbunden war. Dadurch übernahm in den fünf n.-ö. Landen der landschaftliche Gültenkataster nebenher einen Theil jener Aufgaben, die in Böhmen und Mähren durch die Landtafel in weit vollkommenerer Weise besorgt wurden.

7. Die Steuerpflicht ruhte ursprünglich auf den Grundherren als Gültenbesitzern, eine Überwälzung der Steuer auf die herrschaftlichen Unterthanen, die sich soeben im Bauernkriege von 1515 im Kampfe um ihr „altes Recht" gegen Neubelastungen sehr schwierig erwiesen hatten, war von rechtswegen nicht gestattet. Es blieb daher den Landständen, wenn sie eine solche erlangen wollten, nichts übrig, als die landesfürstliche Ermächtigung dazu einzuholen. Eine solche erwirkten sie im Jahre 1518 bei den Verhandlungen des allgemeinen Ausschusstages zu Innsbruck von Kaiser Maximilian I., der, um die Aufbringung des Hilfsgelds von 400.000 fl. zu erleichtern, den Landständen erlaubte, „die gemainen Menschen durchaus in ziemlichen Mitleiden nach jedes Lands Gelegenheit und Vermögen darin zu ziehen". Die Grundherren säumten nicht, dies Zugeständnis auszunützen. In Steiermark war beispielweise schon 1526 nur mehr die Hälfte der damaligen Steuern von den Herren „ohne der armen Leute Beschwerde" zu bezahlen, später fiel zeitweise das Ganze den Unterthanen zu und die Herrschaft hatte nur Gereisige zu stellen oder das dafür nach der Anzahl der Gültpfunde entfallende Rüst- und Wartgeld aus „eigenem Säckl" zu bestreiten.

8. Bei dem Umstande, als die Kosten des Kriegswesens und der Verwaltung von Jahr zu Jahr stiegen, suchten sich die Landstände zunächst durch eine Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen zu helfen. Schon 1527 hatten sie die Anerkennung der Realsteuerpflicht des Clerus durchgesetzt, allmählich erwirkten sie überdies beim Landesfürsten die Erlaubnis zur Besteuerung der Domänen, zumal jener, welche sich in den Händen

von „Pfandschaftern", d. h. Pfandgläubigern befanden. Da jedoch diese Mittel nicht ausreichten, so griff man zu einer Änderung der bisherigen Steuergrundlage. Es geschah dies infolge der Beschlüsse des Prager allgemeinen Ausschusstages vom Jahre 1542, auf welchem nach einer vorläufigen Schätzung[2] des Wertes der Güter- und Realrechte Böhmen 425.000, Mähren 200.000 fl., Schlesien mit Schweidnitz und der Lausitz 300,000, die fünf n.-ö. Lande 400.000 fl., vorbehaltlich des Ergebnisses der endgiltigen Schätzung, übernommen hatten. Zu diesem Zweck wurde der Kreis des steuerpflichtigen Vermögens nach Abforderung ergänzter Schätzungseinlagen neu bestimmt und von dem ermittelten Vermögenswerte den Unterthanen $^1/_{60}$, den Grundherrschaften $^1/_{100}$ als Steuer angeschlagen.[3]

9. Diese dominicalen und rusticalen Steuerpfunde, welche bei wachsendem Geldbedürfnisse mit dem doppelten, drei- und selbst vierfachen Steuersatz beschwert wurden, bildeten bis in die Tage der Kaiserin Maria Theresia die Hauptgrundlage für die directen Steuern in den fünf n.-ö. Landen. Zur Ergänzung wählte man als Steuerobject die Häuser und Hausgründe der Unterthanen, die den s. g. Hausgulden, Rauchfanggulden, auch Urbarsteuer genannt, entrichten mussten; daneben gab es schon im 16. Jahrhundert außerordentliche Türkensteuern, Kopfsteuern u. dgl. m.

Neben der Landsteuer und dem Hausgulden kam auch eine von den Herrschaften selbst zu zahlende außerordentliche Gültgebür vor.

10. Auch in Böhmen begann das Steuerwesen mit einer Vermögenssteuer, die anfänglich nur die Mitglieder der oberen Stände treffen sollte, aber meistens auf die Unterthanen überwälzt wurde. 1542 wurde jedoch im Zusammenhang mit den Be-

[2] Die sich auf zusammen 971.000 Gültenpfunde belief; davon entfielen auf die böhmischen Länder 700.000, auf's Land unter der Enns 96.000, ob der Enns 47.000, auf Steiermark 72.000, Kärnten 34.000, auf Krain 22.000 Pfund Gülten. Tschinkowitz, I, 5.

[3] Die Art der Berechnung s. bei Tschinkowitz, I, 6 ff. u. Stelzer, S. 19 ff. Das Gülteneinkommen der Herrschaften zu treffen, wurde ihnen jedes auf die Güter ihrer Unterthanen angeschlagene Steuerpfund als 25 Pfund Capital angerechnet und hievon 1% als Steuer vorgeschrieben. Durch den Brucker Vergleich vom J. 1578 wurde in Innerösterreich eine neue Grundlage für die Bemessung der Gültenpfunde eingeführt.

schlüssen des Prager allgemeinen Ausschusstages die Steuerpflicht unmittelbar auf die Unterthanen ausgedehnt und diesen seit 1555 sogar ein höheres Steuerprocent vorgeschrieben, als es die Herren bezahlten. Durch die Steuerreform vom Jahre 1567, welche an Stelle der Vermögenssteuer eine in vier Classen abgestufte Besteuerung der Ansässigkeit setzte, wusste der Adel sogar seinen ländlichen Realbesitz ganz steuerfrei zu machen, so dass er nur durch die gleichzeitig eingeführte Capitalsteuer getroffen wurde; im Jahre 1593 wurde aber sein Steuerprivilegium soweit eingeschränkt, dass er nun nach der Zahl der auf seinen Gütern befindlichen Bauernansässigkeiten besteuert wurde. Erst im Jahre 1654 kam es auf Grund behördlich überprüfter Einlagen zur Anlage eines einheitlichen Katasters für Böhmen, welcher 76.000 Ansässigkeiten mit je 3 fl. Anschlag umfasste. Seit 1705 war die Contribution für das bewilligte Ordinarium von den Unterthanen, für das Extraordinarium von den Herrschaften zu tragen. Aber die schweren Kriegszeiten hatten die Zahl der Ansässigkeiten erheblich vermindert, so dass es deren im Jahre 1711 nur mehr 54.539 gegen 72.240 gab, die im Jahre 1682 verzeichnet worden waren. Es kam darum neuerlich zu einer Steuerreform, welche 1725 die Steuerschuldigkeit von einer bäuerlichen Ansässigkeit mit 60 fl. ermittelte, während die in ihrer Höhe schwankende Steuer vom herrschaftlichen Besitz kaum das Viertel dieses Betrags erreichte.

Das Steuerwesen in Mähren schloss sich in seiner älteren Form, sowie in seiner letzten Entwickelung seit 1659 im allgemeinen dem böhmischen an, während in der Zwischenzeit von 1531—1659 die Steuereinrichtungen der fünf n.-ö. Lande nachgeahmt erscheinen. In Schlesien wurden auf Grund von Vermögensschätzungen seit 1527 s. g. Schatzungssteuern in wechselnden Beträgen erhoben.

11. So hat also die directe Besteuerung den Landschaften vor allem die Mittel geliefert, um nicht nur ihren Beitrag zu den Kosten der Staatsverwaltung zu decken, sondern auch ihre eigenen Auslagen zu bestreiten. Diese aber waren so bedeutend, dass auch die Zuhilfenahme von indirecten Steuern, wie Tranksteuern, die man Taz, Zapfenmaß, Biergeld u. dgl. nannte, von Aufschlägen auf Verbrauchsgegenstände bei der Einfuhr in geschlossene Orte u. dgl. nicht hinreichte, um die Jahresrechnungen ohne Fehl-

betrag abzuschließen. Die Folge war, dass nach und nach die Landschaften in arge Verschuldung geriethen,[4] denn die Leistungsfähigkeit des kleinen Mannes war erschöpft und die Privilegien der steuerkräftigeren Classen wurden geschont, ersparen konnte oder wollte man nicht viel, und die Geldnoth der Regierung drängte fort und fort zu Vorausleistungen (Anticipationen), die nur mit Hilfe des Credits der Landschaften durchzuführen waren.

12. Es gab jedoch die ganze Zeit her neben dem landschaftlichen auch ein staatliches Steuerwesen. Von der Besteuerung des Clerus durch den Landesfürsten war schon die Rede (§ 51, 6), ebenso von den landesfürstlichen Stadtsteuern (§ 33, 14) die später auch als Gewerbesteuern erhoben wurden, Judensteuern kamen als Kopf- oder Vermögenssteuern, Toleranzgeld, Leibmauth u. dgl. vor. Dazu gesellten sich außer dem als Regal behandelten Zolle auch indirecte Abgaben an den Landesfürsten, vor allem das in Österreich in das 14. Jahrhundert zurückreichende Ungeld (auch Umgeld, Ohmgeld), eine Tranksteuer von 10 Procent von allem zum Ausschank kommenden Weine, in Böhmen der landesfürstliche Biergroschen, den König Ferdinand den Städten im Jahre 1547 als Strafe für die Betheiligung an dem Aufstandsversuche auferlegt hatte. Vor allem beliebt war aber die Form der s. g. landesfürstlichen Aufschläge auf die verschiedensten Gegenstände des täglichen Gebrauchs und Verbrauchs, weil zur Einführung derselben ohne Zustimmung der Landstände den Erzherzogen die Anerkennung der österreichischen Freiheitsbriefe durch das Reich eine willkommene Handhabe bot. (§ 48, 2.) Zu diesen Abgaben, welche oft Ausfuhrzölle, später auch Einfuhrzölle enthielten, gehörten die Viehaufschläge (Dreißigste), die Fleischkreuzer, Aufschläge auf Leder, Wachs, Honig, Unschlitt u. s. w. Dazu kamen seit 1670 noch das Tabaks- und 1686 das Stempelgefälle. Unter Kaiser Leopold I. begannen sogar schon Versuche zu einheitlicher und systematischer Ausgestaltung der Verbrauchsabgaben durch Einführung einer Universalaccise, die jedoch Verhandlungen mit den Ständen nöthig machten und nur in Schlesien (1705) und Böhmen mehr oder minder zum Ziele führten.

[4] Nicht immer durch eigene Schuld. So hat z. B. die Landschaft von Steiermark durch die Verrufung der Kippermünze an ihrem Cassenbestand von 811.114 fl. nicht weniger als 685.724 fl. eingebüßt. — Mitth. d. h. Ver. f. Stmk., 38, S. 34.

13. Der steigende Aufwand des Staates und die mangelhafte Art, in der ihm die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben dargeboten wurden, drängte jedoch den Kaiser Leopold zur Einführung directer landesfürstlicher Steuern, die neben den landschaftlichen „Contributionen" allgemein erhoben werden sollten. Dem Kaiser kam dabei zustatten, dass sich unter dem Eindrucke der von Frankreich aus verbreiteten absolutistischen Ideen die Vorstellung von der Überlegenheit des Staates über die ständischen Privilegien schon einzuleben begann. Zudem hatten die Landstände die Steuerhoheit dem Staate, ohne es zu wollen, dadurch zugestanden, dass sie in einzelnen Fällen dessen Hilfe in Steuersachen beansprucht hatten, so als es sich um die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die herrschaftlichen Unterthanen handelte, nicht minder zur Erwirkung der politischen Execution von Steuerrückständen. Als nun der Vicepräsident der Hofkammer, Graf Joh. Quintin v. Jörger, in seinem berühmten Gutachten vom 14. April 1679 dem Kaiser vorstellte, dass die unumgängliche Nothdurft „ein importirliches, extraordinäres Mittel in supplementum publicae pecuniae zu ergreifen" erfordere und als solches eine allgemeine gleiche Besteuerung vorschlug, fiel diese Anregung auf fruchtbaren Boden. Schon drei Jahre darauf wurde unter dem Eindrucke des bevorstehenden Türkenkrieges zur Ergänzung der durch die Landescontributionen aufgebrachten Mittel eine allgemeine Vermögenssteuer für die Gesammtheit der Erblande nach gleichen Grundsätzen und ohne Befragung der Stände ausgeschrieben (Türkensteuer vom Jahre 1682) und dieser Vorgang auch späterhin, namentlich während des spanischen Erbfolgekrieges wiederholt.

14. Die geschilderte Entwickelung des Steuerwesens in Österreich erklärt manche Eigenthümlichkeiten der österreichischen Finanzverwaltung, welche sich durch lange Zeit erhalten haben. Hieher gehört, dass man die wichtigsten von den Landschaften bewilligten Steuern, für welche der Name „Contribution" seit 1621 vorkommt, als Bedeckung für den Heeresaufwand auffasste, während man die Auslagen des Hofstaats und der Verwaltung vor allem aus den „Cameraleinkünften" bestritt. Da man jedoch mit diesen auf die Länge der Zeit nicht auskam, so wurde neben der gewöhnlichen Militärbewilligung (der „Ordinari Ländercontribution"), die später durch Recesse auf längere Zeit festgelegt wurde,

noch eine „Extraordinari"-Bewilligung zur freien Verwendung für Staatsbedürfnisse begehrt.

Ziemlich früh hatte man auch ein rohes System der Contingentierung in der Art eingeführt, dass man einen allgemeinen Schlüssel zur Vertheilung der geforderten Gesammtsumme auf die einzelnen Länder anwandte. Auf dem Generalausschusstag zu Prag 1542 wurde das Verhältnis $^2/_3$ zu $^1/_3$ (seit 1682: $^{47}/_{72}$ zu $^{25}/_{72}$) für die Antheile der böhmischen und der fünf n.-ö. Lande ermittelt, Tirol blieb dabei außer Betracht. Von der ersten Quote übernahm Böhmen $^4/_9$, Mähren $^2/_9$, Schlesien $^3/_9$, von der letzteren das Land unter der Enns $^1/_3$, ob der Enns $^1/_6$, die i.-ö. Herzogthümer die Hälfte. Dies Verhältnis blieb bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts für die landesfürstlichen Steueranforderungen (Postulate), nicht aber für die Länderbewilligungen maßgebend, da die böhmischen Länder gewöhnlich etwas weniger zugestanden.

15. Die Verwaltung der landesfürstlichen Finanzen in den Erblanden war während dieses Zeitraumes der wundeste Punkt, an dem der Staatskörper krankte. Bekannt ist, wie zerrüttet der Staatshaushalt unter Kaiser Maximilian I. war, der in seiner verzweifelten Lage sogar zum Auskunfsmittel griff, einen Theil seiner Einkünfte durch den Gossenbrot'schen Vertrag (1502) unter Sequester zu stellen. Die Verlässlichkeit der Behörden wie auch einzelner Beamten kann nur gering gewesen sein, wenn aueh nur ein Theil der Vorschläge und Vorwürfe begründet ist, die im Jahre 1521 dem Erzherzog Ferdinand I. durch eine Denkschrift eröffnet wurden.[5] Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mussten wiederholt mit den Landständen Verhandlungen wegen Übernahme von Hofschulden unter drückenden Bedingungen gepflogen werden. Gründliche Abhilfe hat diese Erleichterung nicht gebracht. „Allergnädigster Khayser und Herr, ich schreie immerzue Kammer, Kammer, Kammer, sonst sein wier so wahr Gott ist ruinirt", beginnt 1613 ein Vortrag Khlesl's an Kaiser Matthias I. Die Leere in den Staatscassen bei Ausbruch des böhmischen Aufstandes drängte zur Münzverschlechterung, um nur die Mittel für den Beginn des dreißigjährigen Krieges zu beschaffen. Der Zusammenbruch

[5] Über den Vertrag mit Gossenbrot s. Adler, 101 und 536 ff.; über die Denkschrift von 1521 wird S. 424 die Vermuthung ausgesprochen, dass sie vom Salzamtmann Oder herrühre.

dieses Scheingeldes Ende 1623 brachte den Staat um den wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensconfiscationen in Böhmen, welche dem Kaiser die größere Hälfte des Adelsbesitzes in die Hände geliefert hatte. Am schlimmsten aber war es wohl mit den österreichischen Finanzen unter der Regierung Kaiser Leopold's I. bestellt, dessen wohlwollende, aber schwache Persönlichkeit von Bittstellern aller Art in der unverschämtesten Weise ausgebeutet wurde, während gleichzeitig Graf Georg Ludwig von Sinzendorf als Hofkammerpräsident durch 22 Jahre an der Spitze der Verwaltung stand, dem nach seiner Entlassung (1679) Unterschleife von nahezu zwei Millionen nachgewiesen wurden. Ungetreu wie dieser waren viele seiner Untergebenen, es fehlte auch an Amtsinstructionen und regelmäßigen Abrechnungen. Die Verluste, die der Staat allein durch uneinbringliche Forderungen an die Nachlässe seiner Finanzbeamten erlitten hatte, schätzte ein wohlerfahrener Gewährsmann für die Zeit von 1611—1658 auf ein paar Millionen. Dazu fehlte es an aller Übersicht über den eigenen Schuldenstand. Kaiser Leopold hatte aus der Zeit von 1643 bis 1656 veraltete Hofschulden im Betrage von 767.463 fl. übernommen, die man früher mit 40.000—50.000 fl. hätte ablösen können und die man später mit den Zinsen für voll annehmen musste. Das Zusammentreffen dieser mangelhaften Verwaltung mit einem durch die häufigen Kriege gesteigerten Staatsaufwand brachte einen solchen Geldmangel und eine derartige Nothlage mit sich, dass oft keine Couriere mehr geschickt werden konnten, weil die Finanzen das Reisegeld für dieselben nicht aufzubringen vermochten, dass man Anlehen nicht anders als zu 18 bis 24 Procent aufzubringen vermochte. Die wichtigsten Einnahmsquellen hatte man verpfändet, einzelne indirecte Steuern, wie der Weinaufschlag, waren gegen geringe Abfindungssummen den Landständen ganz oder theilweise verkauft worden und geriethen schließlich durch Weiterverkauf der Landstände in die Hände von Privaten, in welchen sie bis 1829 verblieben, die Kriegserfordernisse musste man großentheils mit Anweisungen auf die Provinzen gegen Einlass von mindestens 30 Procent bezahlen u. dergl. „Ja wenn die ganze Monarchie auf der äußersten Spitze stehen und wirklich zugrunde gehen sollte, man aber nur mit 50.000 fl. oder noch weniger in der Eile aufhelfen könnte, so müsste man es eben geschehen lassen und

vermöchte dem Übel nicht zu steuern", urtheilte Prinz Eugen im Jahre 1703 ebenso scharf als treffend.[6] Was für eine Lebenskraft hatte Österreich, dass es trotz dieser Misswirtschaft langjährige europäische Kriege überstehen konnte, und was wären seine Erfolge gewesen, wenn es in der Zeit dieser Verwickelungen geordnete Finanzen besessen hätte!

§ 59. Wirtschaftliche Zustände in den Jahren 1500—1750.

Bidermann, Die technische Bildung in Österreich. 1854. — Hatschek, Das Manufacturhaus auf dem Tabor in Wien, 1887. — Horneck, Österreich über alles, wenn es nur will, 1684 u. ö. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 8. — Mein Aufsatz über „das lange Geld" in den Mitth. des histor. Ver. f. Stmk., Heft 38. — Mayer Fz. M., Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die oriental. Compagnie, 1882. — Newald, Die lange Münze in Österreich, Wien, Numismat. Zeitschrift, 1881, Bd. XIII. — Roscher in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalöconomie, II, 1864. — Scheichl, Bilder aus der Zeit der Gegenreformation in Österreich, 1890. Beitrag zur Gesch. d. gemeinen Arbeitslohnes vom Jahre 1500 bis auf die Gegenwart, 1885. — Wiebe, Zur Gesch. d. Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrh., 1895.

1. Die wirtschaftliche Lage in den altösterreichischen und böhmischen Landen, welche gegen den Schluss des Mittelalters stark gedrückt war, nahm außerhalb der landwirtschaftlichen Kreise im 16. Jahrhundert eine Wendung zum Bessern, die mehrere Jahrzehnte anhielt. Noch förderten die Bergwerke in Tirol und Böhmen reiche Silbererze und die Menge der Umlaufsmittel wuchs von Jahr zu Jahr. Das war die Zeit, da die Tiroler Münze den Ruf hatte, die beste der Christenheit zu sein und die Joachimsthaler Gepräge der Grafen von Schlick das Vorbild für die grobe Silbermünze im Deutschen Reiche abgaben. Das Gewerbe nimmt seinen Aufschwung: berühmt sind die Erzeugnisse der Innsbrucker Plattner und Harnisch-Schmiede zu Zeiten Kaiser Maximilian's und schon entstehen Großmanufacturen wie etwa die Waffenerzeugung des Sebald Pögl bei Thörl, die im Jahre 1502 vertragsmäßig 80 Gesellen

[6] Vgl. über die Einzelheiten Wolf, Kaltenbaeck's Aufsatz, welcher Jörger's Angaben und andere Handschriften verwertete, und Schwabe, der die Angaben wiederholt durch Berufung auf Acten des Hofkammerarchivs bestätigt. Die oft erwähnte „Geheime Instruction vor einen neu angehenden Hofcammer-Rath zu Wien" ist nach der Handschrift, die ich besitze, vom J. 1658.

für den König beschäftigen sollte und die Grundlage des Reichthums war, zu welchem die neugeadelten Freiherren von Pögl zum Reifenstein und Arberg nach wenigen Jahrzehnten emporstiegen.

2. So haben vor allem Fleiß und Betriebsamkeit des Bürgerstandes durch Handel und Gewerbe Reichthümer geschaffen, die für jene Zeit bedeutend waren. Auch fehlte es nicht an Versuchen, neue Industrien emporzubringen.[1] Ein eingewanderter Italiener, Niklas Walch, hatte schon 1486 bei Wien in der s. g. Venediger Au (später Jägerzeile) eine Glasschmelze nach Venezianer Art erbaut. 1534 erwirkte der Bürger Wolfgang Vitl zu Hall für seine zur Erzeugung weißer Gläser eingerichtete Glashütte ein Privilegium, das ihn vor einer Concurrenz im Innthal auf 20 Jahre hinaus schützte. Wie groß sein Unternehmungsgeist dabei war, mag man daraus ermessen, dass Vitl die zur Glasarbeit benöthigte Asche und andere Rohmaterialien aus Spanien zu beziehen gedachte. Eben dies brachte ihn aber mit den Laibacher Bürgern Veit Kissl und Hans Weilheimer, die bereits früher eine Glashütte bei Laibach in Betrieb gesetzt hatten, in Widerstreit und war Veranlassung, dass Vitl im Jahre 1536 daran gieng, auch die Pottasche selbst zu erzeugen, was, wie König Ferdinand I. in einem neuen Privilegium für Vitl hervorhob, nicht bloß für Glashütten, sondern auch für Schmelzwerke, Seifensieden u. a. von großem Nutzen sein werde. Veit Kissl oder Khisl aber, der Stammvater eines zu Ende des 17. Jahrhunderts im Grafenstande erloschenen Geschlechts, zählte zu den österreichischen Großindustriellen seiner Zeit, lieferte

[1] Eine Geschichte der älteren Industrie in Österreich fehlt und die Materialien dazu sind sehr zerstreut. In Böhmen kommt der Name Glashütte als Ortsbezeichnung auf den Herrschaften Winterberg und Semil schon im 14. Jahrhundert, auf den Rosenberger Herrschaften Wittingshausen, Krumau-Goldenkron seit dem 15. Jahrhundert vor. Mareš in den Rozpravy der böhm. Akad. d. W., Sect. I, Jahrg. 2, Heft 1, S. 9 ff. — Tschischka, Wien, 257; dann Schönherr im Jahrbuch der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses, Bd. II, Urk.-Regg. Nr. 1955, 1960—62, 1669, 2006, 2015, 2100, 2130 u. ö. So kostspielig waren noch 1538 die Fensterscheiben, dass die o.-ö. Regierung erwog, ob man die Fenster der in der königl. Burg zu Innsbruck neu eingerichteten Räume nicht etwa mit geölter Leinwand überziehen sollte! — Khisl's Kupferhammer: Archiv der La. Krain, Fasc. 546. — Über steierm. Eisenindustrie: Hohberg, I, C. 78 u. a. Für Mähren haben: Ruby, Das Iglauer Handwerk, 1887 und namentlich D'Elvert manches veröffentlicht.

aus Krain Eisenkugeln für die Geschütze Kaiser Karl's V. zu Neapel und besaß mit seinem Geschäftsfreund Weilheimer überdies einen neuen Kupferhammer bei Laibach (1530), für dessen Betrieb er 15 Meister in Italien angeworben hatte. Blühend war die Eisenindustrie von Stadt Steyr, deren Erzeugnisse nach Venedig verhandelt, süsse Weine, Spezereien und Gewürze, Öl und Seidenwaren als vielbegehrte Rückfracht brachten. Allen anderen Städten weit voraus blieb aber Wien, als es sich von dem Schrecken der ersten Türkenbelagerung erholt hatte.

3. Umso tiefer war nach diesem Aufschwunge der Verfall der Städte im 17. Jahrhundert, weil er aus dem Zusammentreffen verschiedener Umstände hervorgieng. Als allgemeine Ursache ist hier zuerst der Rückgang des Landhandels mit Venedig zu nennen, durch den die österreichischen Lande wie auch Deutschland schwer getroffen wurden. Hatten sich die neuen Welthandelswege die den westlichen Seemächten zustatten kamen, schon ums Jahr 1500 im wichtigen Gewürzhandel bemerklich gemacht, so war doch der Republik an der Adria, solange sie Cypern behaupten konnte, die Möglichkeit geboten, durch kluge Maßregeln mancherlei Art den Zwischenhandel nach Oberdeutschland wieder an sich zu bringen und durch Jahrzehnte zu behaupten. Allein seit dem Verluste der levantinischen Besitzungen war es mit der Blüte Venedigs endgiltig vorbei. Die gewerblichen Erzeugnisse, die man theils über den Brenner, theils durch Friaul nach Venedig verfrachtet hatte, fanden hier keinen Absatz mehr und waren fortan fast allein auf den inländischen Markt angewiesen, was einen starken Rückgang der Gewerbe zur Folge hatte.

4. Viel verderblicher noch hat in Österreich die rücksichtslose Durchführung der Gegenreformation gewirkt. Sie hat namentlich die Städte zeitweise entvölkert und Tausende und aber Tausende von Bürgern, darunter die tüchtigsten Gewerbetreibenden, über die Landesgrenzen gedrängt. Dass der wirtschaftliche Verfall der Lande unausbleiblich sei, wenn die begonnene Gegenreformation rücksichtslos zu Ende geführt würde, darüber konnte kaum eine Täuschung bestehen. In einem Briefe, den Erzherzog Ferdinand II. an seinen Vetter, Herzog Maximilian von Bayern, bald nach Beginn der Gegenreformation in Innerösterreich schrieb, legte er selbst das Geständnis ab: „Die Auswanderung ist mehr uns als

den Abgezogenen nachtheilig, denn sie waren fast die Vermöglichsten und nahmen viel Geld hinaus." Als die Regierung ein Jahrzehnt später über den erschreckenden Niedergang der Städte Nachforschungen anstellte, wurde von der katholischen Bürgerschaft bei aller Vorsicht im Ausdruck doch die „heilsambe fürkherte Religions-Reformation" als Ursache der Zerrüttung der städtischen Steuerkraft erklärt, weil „zur selbigen Zeit vil der vermüglichsten Bürger aus dem Land gereist und merklichen Reichthumb mit sich geführt, der hohe Steueranschlag aber ein als andern Weg continuiert".[2] Alles vergeblich! Der von den Jesuiten geleitete Fürst, dem die Aussicht eröffnet war, durch sein gottgefälliges Werk gleichzeitig die ständische Opposition in seinen Landen mit einem Schlage zu vernichten, ließ sich von seinem Vorhaben nicht mehr abbringen, wiewohl Warnungsrufe von gut katholischer Seite auf die Schäden hinwiesen. So meinte Cardinal Khlesl, als Kaiser Ferdinand II. am 12. Februar 1628 den Ständen ob der Enns befahl, katholisch zu werden oder auszuwandern, „man entwende dadurch dem Landesfürsten die Liebe der Unterthanen, dem Lande das Geld und viele Seelen", und der Benedictiner David Corner, dem die Bekehrung der Bewohner von Freistadt zur katholischen Kirche aufgetragen war, schrieb an seinen Abt: „Der Vorgang, wie er in Freistadt und im ganzen Lande jetzt eingehalten werde, dass man nämlich die Reichen fortziehen lasse und die Armen behalte, komme ihm widersinnig vor, es sei keine Religions-Reformation, sondern eine Ausraubung der Provinz. Nicht allein die Reichthümer und die Bewohner ziehen hinweg, sondern was noch schädlicher sei, der einst blühende Handel und Verkehr verfalle und die Provinz gehe ihrem Ruin entgegen."

5. Eine ziffermäßige Schätzung auch nur der wirtschaftlichen Verluste, die Österreich durch die Gegenreformation erlitten hat, ist nach den vorhandenen Vorarbeiten unmöglich. Selbst das Wenige, was darüber actenmäßig vorliegt, lässt erkennen, dass man den Schaden kaum hoch genug ansetzen wird. Tirol, wo die Gegenreformation schon am Schlusse des 16. Jahrhunderts durchgeführt erscheint, war „vom zahlungsfähigsten zum ärmsten aller Erb-

[2] Abschrift der Stat Judenburg grundtlicher Verantwortung auf der Herren landesfürstl. Commissarien an dieselbig abgegangne Punkt vom 18. Marty Anno 1612. Punct. 15. *Steierm. La.-Arch.*

lande" gemacht worden. Mehr als ein halbes Jahrhundert nach den letzten Ausweisungen, urtheilte der Verfasser von „Österreich über alles, wenn es nur will", Hörnigk, mit sichtlicher Hindeutung auf die Jesuiten als Rathgeber: „Wegen der Reformation lasse ich mich nicht ein, sondern sage allein, wann soviel Leute gewesen, die ohne Zweifel aus guter Intention dem Landesfürsten zu seinem und der Länder unschätzbaren Schaden die Leut sambt denen Manufacturen und der Narung aus dem Land zu schaffen eingerathen, ... so sollten auch hingegen mit nicht weniger Billigmäßigkeit Leute sein, die aus ebenso guter Meinung sich angelegen sein ließen, Mittel auszufinden, wie andere Leute widerumb dafür hineinzubringen."[3]

6. Die Gegenreformation war noch im Gange, als die allgemeine Münzkrise der Kipper- und Wipperzeit über ganz Deutschland und Österreich hereinbrach. Schon seit langem war das Münzwesen im Deutschen Reiche durch das Überhandnehmen unterwertiger Scheidemünze ernstlich gefährdet; nun aber wurde sogar das Feingewicht des groben Geldes bedenklich angegriffen. In den österreichischen Landen hat das böhmische Directorium zuerst die verhängnisvolle Bahn der Münzentwertung beschritten (1619), König Friedrich folgte und Kaiser Ferdinand II. sah sich genöthigt, dem gegebenen Beispiel nachzuleben, um nur Geld in die völlig erschöpften Kriegscassen zu bringen. So nahm die Überschwemmung des Verkehrs mit wertlosem Geld reißenden Fortgang; die Zeitgenossen wunderten sich nur, weshalb alles und namentlich das alte Geld so theuer werde, denn die Ducaten, die erst Ende 1618 auf den Nennwert von 2 fl. 45 kr. erhöht worden waren, stiegen auf 15 fl. und 20 fl., der der neuen „langen" Münze, die alten guten Reichsthaler von 1 fl. 32 kr. auf 10 fl. und die übrigen Stücke im Verhältnis. Bis zu 86 fl. 50 kr. sollte die feine Wiener Mark Silber in der Prager Münzstätte nach den Weisungen des kaiserlichen Statthalters Fürsten Karl zu Liechtenstein ausgebracht werden, in Wirklichkeit verschlechterte man sie noch viel mehr. So gieng es dritthalb Jahre, dann war der Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten; es kam zur großen „Münzcalada", die den Wert des kaiserlichen „langen" Geldes auf ein Achtel des Nennwertes

[3] Abschnitt 17. — Scheichl, S. 3, 4, 7 ff. Wiedemann, I, 616.

herabsetzte. „Ist ein solcher Schwurbel gewest, daß des Gelts wenig genug worden, ist mancher in großen Schaden und Verlust kommen. Hat oft einer vermeint, im langen Gelt reich zu sein, hernach ist ihme bey zweimaligen Abfall das Gelt unter den Händen verschwunden", schreibt der Zeitgenosse Zetl in seinen Jahrbüchern von Stadt Steyr, und der Correspondent der Fugger, Friedrich David Schaller, berichtet unterm 24. Februar 1624 aus Graz: „alhir ist es summa miseria, äusserister Mangl an Geld, dann die lange Münz in Abschlag zue nemen, will sich Niemand überreden lassen . . ist kein Brot, Flaisch oder andere Victualien zu bekommen. . . die großen Herren mueßen jetzt Schwarzbrot essen, die Armen haben gar keins, *tutto benedetti frutti di arte monetaria.* Die Bauern kennen jetzt die Wappen der Fürsten auf den Münzen besser, als zuvor mennicher kunstlicher Siegelschneider, also ist die Welt durch der Münz Verderben affiniert worden."

7. Und nun rechne man zu alle dem die Kosten und die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges. Ende October 1623, als eben die Verhandlungen wegen der „Münzcalada" im Zuge waren, drohte ein Einfall Bethlen Gabors; man musste eilends Truppen anwerben, diese aber wollten nur mit Reichsthalern bezahlt sein, woher diese nehmen? Der Secretär der steiermärkischen Landschaft, Wolf Khaltenhauser, fasste in einem Schreiben vom 15. Jänner 1624 an Bischof Thomas Chrön von Laibach die verzweifelte Lage in die Worte zusammen: „Das verwürte und von gottlosen Leuten erdachte und Ihrer Kays. Majestät aber für guet eingebilde Münzwesen verursacht solchen Jammer und Schaden, davon nit zu sagen, und mueß allein ein er: Landschaft in Steyer an ihrer habenden Parschaft verlihren 646.666 fl. und sollten anjetzo in alter Reichsmünz auch bewilligen inhalt der Landtags-Proposition außer des Landaufpots und persendlichen Anzugs . . . . . 752.478 fl.
Geltverlust . . . . . 646.666 fl.
Facit Verderben . 1,399.144 fl."

Ungeheure Summen für jene Zeiten, und so gieng es auch den übrigen Erblanden, selbst in Tirol, das sonst bei dieser Münzkrise am glimpflichsten fuhr, waren die Vermögensverluste ganz ungeheuer. Am bösesten aber wurde Böhmen mitgenommen, das einen Theil des Kriegsschauplatzes bildete. Hier trat durch das

Zusammenwirken aller angeführten Ursachen völlige Verödung ein. Von etwa $2^1/_2$ Millionen Einwohnern, die man da zu Ende des 16. Jahrhunderts zählte, sollen nach dem Kriege nur 700.000 übrig geblieben sein, statt der 782 größeren und kleinen Städte und Märkte und der 36.000 Dörfer und Höfe zählte man jetzt deren 230 und 6000. Die 150.000 Ansässigkeiten, die es vor dem Aufstande von 1618 gab, waren nach einer Eingabe der Stände an Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1645 auf 30.000 herabgesunken! Noch nach vielen Jahrzehnten waren die Spuren dieser wirtschaftlichen Zerstörung kaum gemildert. Den Krieg betreffend, schreibt Hörnigk 1684 im 17. Abschnitt seines obenerwähnten Buches: „so haben die teutsche Erbländer nun in 34 Jahren, außer was sich neulich in Unterösterreich zugetragen, keinen Feind im Eingeweid gehabt. Und gleichwol ist viler Orten der elende Anblick noch so frisch, ob wäre der Feind erst gestern oder vorgestern abgezogen. So gar wo auch in hundert Jahren kein Krieg hinkommen, glaubt man, zwei- oder dreihundert Bürger, gutentheils arme Taglöhner seien etwas in einer Landstadt."

8. Dieser wirtschaftliche Verfall heischte dringend Abhilfe. In Prag hatten um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch an 1200 Handwerker gelebt, im Jahre 1674 gab es deren noch — 355! Iglau zählte damals im ganzen 300 Bürger, während es vor dem Kriege allein im Tuchgewerbe 7000—8000 Personen beschäftigt hatte. Selbst die Residenz Wien, deren Bevölkerung man an 100.000 Seelen schätzte, besaß nur noch 1679 Handwerksmeister! Dabei war der Bevölkerung das Vertrauen in die eigenen Kräfte und Fertigkeiten ganz abhanden gekommen. Nur die fremden Erzeugnisse galten als gut, alle heimischen hielt man für schlecht, roh, bäuerisch. Von innen heraus, aus der Mitte des Volkes und der Gewerbetreibenden, war keine Besserung zu erwarten, hat doch Hörnigk noch 1684 eine ausführliche Untersuchung der Frage gewidmet: „ob die Teutschen in specie die kaiserlichen Erbländer zu den Commercien und Manufacturen nicht natürlichen Verstandes und Geschicklichkeit genug besitzen", um die entgegenstehenden Einwände aus dem Weg zu räumen? Ebensowenig fiel Hohberg's Vorschlag auf fruchtbaren Boden, der durch sein 1682 erschienenes „Adeliges Landleben" den Großgrundbesitz für den Betrieb von Glashütten, Papier- und Sägemühlen, Walkereien u. dgl. zu gewinnen

suchte. Unter diesen Umständen war es ein großes Glück, dass der Anstoß zur Schaffung einer Industrie in Österreich, der von außen kam, das persönliche Interesse des Herrschers erregte, denn in den Kreisen der Bevölkerung und selbst bei jenen, welche diese Anregung nach des Kaisers Willen hätten unterstützen sollen, haben die neuen Vorschläge wenig Wohlwollen gefunden.

9. Der erste Schritt zur Besserung geschah Ende 1665 oder anfangs 1666 durch die Errichtung eines Commerciencollegiums zu Wien nach den Vorschlägen Johann Joachim Bechers, der damals als Nationalökonom in Deutschland nicht geringes Ansehen genoss. Dies Collegium sollte sich „des Zustands und der Beschaffenheit, Handels und Wandels, roher Waaren und Manufacturen so hinein- als hinausgehend in den kayserlichen Erblanden erkündigen, die Ursachen derer Auf- und Abnehmen gründlich erforschen", überhaupt darauf sehen, dass „die Commerzien Land und Leuten zum besten in besseren Stand und Flor gesetzt und darinnen erhalten werden". Bald ist auch Becher mit Vorschlägen mannigfacher Art zur Hand, um die Manufactur und den Handel in Österreich zu beleben: erst schlägt er die Errichtung einer österreichischen Seidencompagnie vor, dann eine Compagnie zum Handel mit österreichischen Weinen und Brantwein nach Holland, um 1675 endlich betrieb er die Errichtung eines Manufacturhauses, d. i. eines womöglich rasch wachsenden staatlichen Gewerbeunternehmens, das zugleich als Musteranstalt und zum Theil auch als praktische Lehranstalt gedacht war. Dies Manufacturhaus wurde wirklich errichtet und kam nach Becher's Abgang aus Österreich im Jahre 1677 an den Verfasser der „fürstlichen Schatz- und Rentkammer", Wilhelm Freiherrn von Schröder, gelangte aber nach der Zerstörung während der zweiten Türkenbelagerung (1683) nicht mehr zum Aufbau.

10. Auf Becher und Schröder folgte Ph. W. von Hörnigk. Sein von warmer Liebe für Österreich eingegebener Weckruf: „Österreich über alles, wenn es nur will, d. i. wolmeinender Fürschlag, wie mittelst einer wolbestellten Landsökonomie die kaiserlichen Erbland in kurzem über alle andere Staat von Europa zu erheben" (1684 und öfter), wurde endlich gehört. Nur fünf

Jahre darnach erschien in Laibach des Freiherrn Johann Weichard Valvasor's „Ehre des Herzogthums Krain", eine erschöpfende historisch-topographische Beschreibung des Landes, seiner Naturschätze und Ortschaften, seiner Bewohner und deren Einrichtungen, ein Werk, dem nach Anlage und Verlässlichkeit für diese Zeit kaum Seinesgleichen in ganz Deutschland an die Seite gestellt werden könnte.[4]

11. Im Publicum hatte man allerdings noch durch längere Zeit kein Verständnis für dergleichen „Schreier und Commercienprediger, Reichmacher des Kaisers und der Länder", die seit zwanzig Jahren (wie man in Wien mit einer Anspielung auf das sogenannte Lärenpecheramt oder Wasserrecht, witzelte) am Ende doch nichts „als einen lähren Becher zur Welt gebracht" hätten. Aber auch die Behörden waren, wie Hörnigk hervorhob, zwar darauf eingerichtet, „den *nervum rerum gerendarum* aus der Unterthanen Beutel zu erheben, . . diesen aber zur Erbauung beydes, der Sicherheit und der Bequemlichkeit des Lebens, in die Beutel der Lands-Inwohner wiederum zu verschaffen, das wird an viel Orten als ein bloßes Parergon gehandelt". Der Gründe für die Abneigung gegen diese von Becher und dessen Nachfolgern gemachten Bestrebungen zur Hebung der Industrie (während man die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Bodenverhältnisse schon weit früher ahnte)[5], gab es mehrere: das Misstrauen in die heimischen Kräfte, die Vorliebe fürs Fremde, die an der Mode einen großen Rückhalt hatte, die offene Feindseligkeit der Kaufleute und Gewerbetreibenden, die sich in ihrem Erwerbe

[4] Vier Foliobände mit vielen Kupfern, die auf des Verfassers Schlosse Wagensberg gestochen wurden. Überall, wo es angeht, hebt er die Tüchtigkeit der heimischen Erzeugnisse hervor. Vgl. z. B. im 3. Buch das über die Bergwerke und Hochöfen Gesagte, namentlich S. 392 über den geschickten Büchsenmacher und Eisenschneider Peter Botti, vulgo Dagél zu Sava.

[5] In Tirol beschloss der Landtag schon im J. 1619: die Gesundheitswässer und Bäder sollen visitiert, deren Kraft und Tugend beschrieben und gedruckt werden. Die Möser, so faul und ungesund, sollen ausgedrucknet werden. — In Krain beschäftigte man sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Austrocknung des Laibacher Moors. S. Valvasor, 11. Buch, S. 674, mit zwei ausführlichen Vorschlägen von 1554 und etwa 1660—1670. Der Mais wurde zu Hohberg's Zeiten (1682) in Österreich „mehr Lusts wegen in die Gärten als in die Felder gebaut". VII, c. 28. Kartoffeln waren noch um 1730 ein „Herrenessen".

bedroht fühlten. Zu alle dem kam, dass man durch Errichtung von Fabriken die Landstreicherfrage unmittelbar zu lösen suchte, indem man die Fabriken gleichzeitig als Zwangsarbeitshäuser zu verwenden gedachte.[6] Bei dieser unglückseligen Verquickung zweier verschiedener Aufgaben darf es nicht wundernehmen, dass man in den Städten dergleichen neuen Unternehmungen nichts weniger als freundlich entgegenkam. Der im Jahre 1672 errichteten Schafwollfabrik zu Linz, die im Jahre 1722 von der orientalischen Compagnie angekauft wurde, bereitete man noch später die unglaublichsten Schwierigkeiten: Die Stadtrepräsentanz verbot z. B. den Bürgern wie den Einwohnern überhaupt, Arbeiter oder Beamte der Fabrik in Wohnung zu nehmen, ja sie überredete sogar den Dechant, dass er keinen Arbeiter traue! Die Compagnie musste schließlich einen Theil der verheirateten Fabriksarbeiter entlassen und den ledigen das Heiraten verbieten!

12. So ist die Industrie in Österreich nur durch das entschiedene Eintreten der Regenten gegen den Willen der Bevölkerung wieder ins Leben gerufen worden. Während der Regierung Kaiser Karl's VI. gab es bereits neben der althergebrachten Eisenindustrie eine kleine Zahl von Tuch-, Kattun-, Glas-, Seidenfabriken u. s. w. Der Staatscredit hatte sich etwas, wenn auch nicht viel, durch die Wiener Stadtbank gehoben, es waren Wechselordnungen erlassen, mit der Türkei beim Passarowitzer Frieden ein Handelsvertrag geschlossen[7] und zu dessen Ausbeutung die orientalische Compagnie errichtet worden, gegenüber den Venezianern wurde die Freiheit des adriatischen Meeres für den Seehandel in Anspruch genommen und durchgesetzt. Zu Triest und Fiume entstanden Freihäfen (1719), die Mauttarife wurden vereinfacht um den Verkehr dahin zu beleben, die Schutzzölle für die Industrie eingeführt, kurz es wurden staatlicherseits alle Mittel, die man damals kannte, einschließlich der

[6] Schon Hörnigk zweifelt (Cap. XXX), ob zu Prag der vielen Obrigkeiten u. s. w. wegen eine Tuchfabrik angelegt werden könnte. Unmittelbar auf eine Vereinigung mit einem Zwangsarbeitshaus war es 1721 bei Errichtung einer Tuchfabrik in Graz abgesehen. Das Fabriksgebäude, hieß es, müsse gemauert und mit Mauern eingefasst sein, damit das „schlechte Gesindel" nicht ausbrechen könne. Darum dachte man an die Karlau (das jetzige Strafhaus). Mayer, 62 ff.

[7] Ebenso mit Spanien 1725, 1. Mai.

Erwerbung einer Factorei in Ostindien[8] in Anwendung gebracht, um Handel und Gewerbe und damit den Wohlstand in Österreich zu heben. Für die Weiterentwicklung sollte allerdings dann der Einzelne selbst eintreten. Von den kleinlichen Mittelchen, von welchen die zerrütteten Städteverwaltungen Abhilfe erwarteten, namentlich von einem Zurückgreifen auf die den Verkehr so vielfach einengenden Sonderprivilegien wollte Kaiser Karl VI. nichts mehr wissen, der vielmehr ein dahin abzielendes Ansuchen der Grazer Stadtvertretung im Jahre 1733 mit der bezeichnenden Begründung abwies: „Natürliche Mittel einer Stadt aufzuhelfen, bestehen darin, dass die Bürger selbst sich allerhand Handwerkskünsten und deren Perfectionierung befleißigen, sodann damit dermaßen hantieren, dass nicht allein das in der Stadt einmahl befindliche Geld darin erhalten, sondern auch noch mehreres Geld gegen allerhand gute verfertigte Waaren vom eigenen Land und von der Fremde hereingezogen werde". Wären die letzten sieben Jahre der Regierung Kaiser Karl's VI. nicht den zerrüttenden Wirkungen zweier unglücklich geführter Kriege ausgesetzt gewesen, die den Erfolg der bisherigen Bemühungen, die natürlichen Hilfsquellen des Reiches zu erschließen, wieder in Frage stellten, mit welch anderen Mitteln wäre die große Kaiserin in den entscheidenden Erbfolgekrieg eingetreten!

§ 60. Die weltlichen Stände in den Jahren 1500—1750.

Literatur bei § 35—37, 54, 55. — Gindely, Die Lage des böhm. Bauernstandes 1648—1848, Allg. Zeitg., 1880, Beilage 168 ff. — Grünberg, Bauernbefreiung, I. — Hofman F., Fideicommisse (im österr. Staatswörterbuch mit Literaturangaben). — Mein Aufsatz: Zur Gesch. des steir. Adels im 16. Jahrh., Mitth. d. h. Ver. f. Stmk., XXIII. — Mayer, II, 123 ff. — Pangerl, Die Choden von Taus., in den Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, XIII. — Schrötter, Österr. Staatsrecht, 1775, Absatz 13. — Schwabe, Versuch über die ersten Grundlinien des österr. Landadelsrechts, 1782. — Zahn, Styriaca, I.

1. Der während des Mittelalters auf dem Gegensatz von lehensfähig und nicht lehensfähig aufgeführte Bau des Staates wie der Gesellschaft, erfuhr beim Übergange zur Neuzeit wesent-

[8] Namens Kowolon oder Coblon in der Nähe von Madras. Dieselbe dauerte, wie aus den ungedruckten Tagebüchern Raigersfeld's hervorgeht, bis in die Anfangsjahre der Kaiserin Maria Theresia.

liche Veränderungen in seinem Gefüge. Gegenüber der im Grundbesitze verkörperten wirtschaftlichen Macht des Mittelalters trat nun die steigende Bedeutung des Geldcapitals immer stärker hervor, während zugleich ein von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geburtsstande befreiter Beamtenstand im Staate zu immer größerem Einfluss gelangte. Dazu kamen in Österreich noch die Verschiebungen in der Bevölkerung als allgemeine Folge der Gegenreformation, in Böhmen überdies die unmittelbaren Wirkungen des dreißigjährigen Krieges.

A. Der Adel.

2. Seit den Tagen Kaiser Maximilian's I. wird die Zersetzung des landschaftlichen Uradels mit seiner in dem langererbten Grundbesitze fußenden Bedeutung durch einen neuen Briefadel merklicher. Reich gewordene Bürger und vor allem Beamte erwirken nun durch Diplome Adelsqualität und rücken in kurzer Zeit aus untergeordnetem Stande in die besten Stellungen der Gesellschaft. „Auf diese Geschriftweysen ist dem Kaiser (Maximilian) ein unmäßig Geld gangen. Man soll mir nit verweisen, daß ich in meiner Vermerkung die Secretari und Schreiber vorsetz und hernach die edlen Räth, dann es ist auch also im Wesen gewesen", schreibt ärgerlich in seinen Denkwürdigkeiten der dem Tiroler Uradel angehörige Stiftsamtmann des Klosters Neustift, Georg Kirchmair. Man begreift seinen Verdruss, wenn man die Lebensbahn des Kemptner Bürgersohnes Dr. Max Beckh, Stammvaters der Freiherren zu Leopoldsdorf ins Auge fasst, oder jene des Innsbrucker Plattnersohnes Marx Treitzsaurwein zu Ehrentreiz oder die des Barbiersohnes und spätern Reichs-Vicekanzlers Hans Adler betrachtet. Schon in den Tagen Kaiser Ferdinand's I. war der Beamtenstand so angesehen, dass nunmehr Mitglieder der alten Adelsgeschlechter zahlreich in dessen Reihen traten und um dies zu können, häufiger als vordem auswärtige Hochschulen besuchten. So widerhaarig die alten Geschlechter gegen die neuen Emporkömmlinge auch sein mochten, die Adelsqualität selbst wagten sie ihnen nicht zu bestreiten, und so sehr man in jenen Kreisen über den Briefadel spottete, so musste man doch den gleichen Weg einschlagen, um sich den Vorrang zu wahren.

3. Die Unterscheidung des Herren- und Ritterstandes, die vom Hause aus auf der lehensrechtlichen Unterordnung der Ritter beruhte (§ 35, 11; Anh. I, 8 ff), hatte schon gegen Ausgang des Mittelalters an Schärfe verloren. Immerhin erschien selbst in Altösterreich gegenüber wenigen landsässigen Familien mit dem Grafentitel und den Nachkommen der alten Ministerialengeschlechter, die sich nun „Herren" schrieben und nannten, der ganze übrige Adel als niederer, als rittermäßiger Landesadel. Seit dem 16. Jahrhundert mehren sich jedoch die Fälle, in welchen Mitglieder des rittermäßigen Uradels um Besserung ihrer Wappen und Titel sich bewarben, auch wohl in den Reichsfreiherrnstand oder selbst Reichsgrafenstand erhoben wurden, ohne dadurch der Gerechtsame der freien Herren im Deutschen Reiche im vollen Umfange theilhaft zu werden, auf welche sie vielmehr zu Gunsten der Erzherzoge von Österreich in besonderen Gegenbriefen ausdrücklich Verzicht leisten mussten. Im 16. Jahrhundert war übrigens die Verleihung dieser Titel noch selten, allein im 17. Jahrhundert wurde sie schon sehr gewöhnlich und noch allgemeiner im 18. Jahrhundert.[1]

4. Diese eigenthümliche Stellung des landsässigen, aber mit Titeln des Deutschen Reichs ausgestatteten Adels ergab sich aus der Doppelstellung, als Landesfürst und Reichsoberhaupt, welche in dieser Zeit die Mehrzahl der österreichischen Herrscher einnahm. In Deutschland stand das Recht, den Adel zu ertheilen, dem Kaiser als Reservatrecht zu, das nur infolge der von ihm verliehenen größeren Comitiv von den Landesfürsten geübt werden konnte. Die österreichischen Erzherzoge aber besaßen das Recht infolge der 1453 vom Reiche anerkannten Freiheitsbriefe,[2] bei deren Bestätigung Kaiser Karl V. 1530 erklärt hatte, dass die Adelsertheilung an einen österreichischen Landsassen, selbst wenn sie durch den Kaiser erfolge, der österreichischen Landeshoheit über den Begnadeten zu keinem Abbruch gereichen könne.

[1] Das erste Grafendiplom, das man in Österreich kennt, erhielten die Schlick in Böhmen 1433; Maximilian erhob die Lodron 1482 die Prueschenk, späteren Hardegg 1489 zu Grafen, Karl V. die Thurn 1530, die Roggendorf 1537.

[2] So wurden die steirischen Stadl im Jahre 1597 von Erzh. Ferdinand II. in die Ehr, Schaar ... unseres löbl. Haus Österreich Freiherren erhoben, und 1609 ein Mitglied dieses Hauses überdies vom K. Rudolf II. mit dem Reichsfreiherrnstand begnadet.

Neben dem erbländisch-österreichischen Adel gab es selbstverständlich einen besonderen ungarischen und außerdem einen eigenen böhmischen Adel, welcher von den Habsburgern als Königen von Ungarn und Böhmen verliehen wurde. Die Erhebung eines Unadeligen in den Reichsadelsstand hatte als solche weder in Böhmen noch in Ungarn Wirkung.

5. Seit dem Erwerb von Ungarn und Böhmen durch König Ferdinand I. beginnt sich ein österreichischer Gesammtadel zu bilden. Am Hofe des Königs und in dessen Diensten verkehrten neben einander Adelige aus den altösterreichischen Landen, aus Böhmen, Ungarn und dem Deutschen Reiche. Vielfach ergaben sich daraus nähere Beziehungen unter den Angehörigen verschiedener Lande, die zu Verschwägerungen und wechselseitig zu Gütererwerb und schließlich auch zur Landmannschaft in fremden Landen führten. Schon im Mittelalter waren die kärntnischen Perger nach dem Lande ob der Enns gewandert, wo sie die Herren von Clam hießen, und die Tschernembl aus der windischen Mark waren ihnen gefolgt, während die steirischen Gradner und die Trapp aus Murau ihr Glück in Tirol machten, die Tachy und Zaggl aus Croatien nach der Steiermark kamen. Nunmehr begann ein viel regerer Austausch und es ist auffällig, wie vielfach und wie rasch die Innerösterreicher an Gütererwerb in Böhmen dachten. Die steirischen Stubenberg waren hier schon im ersten Jahrzehnt nach der Krönung König Ferdinand's I. begütert; welche Rolle dann zu Anfang des 17. Jahrhunderts die krainischen Thurn, die kärntnischen Kreig und Dietrichstein, die Tiroler Colonna-Fels in Böhmen und Mähren gespielt haben, ist bekannt.

6. Der Ansässigmachung folgte wohl auch die Aufnahme unter den Landesadel, das Indigenat: So haben die Tiroler Arco schon 1559, die Ungnad und Harrach 1563, die Dietrichstein 1583, die Rueber 1572 das Indigenat in Ungarn erhalten, während die Trautson, Herberstein, Rottal, Eggenberg u. a. zu Anfang des 17. Jahrhunderts folgten. Umgekehrt waren die Erdödy seit 1593, die Petkö seit 1604, die Draschkowitz 1606, die Thurozi 1614 der steirischen Landmannschaft theilhaft geworden. Abgesehen davon hatten die drei innerösterreichischen Landschaften auf dem Brucker Landtag vom Jahre 1578 das Übereinkommen unter sich getroffen, die in einem der Lande anerkannte Land-

mannschaft ohne weiters auch für die beiden anderen gelten zu lassen.

7. Die österreichischen Herrscher haben diese Ausgleichung innerhalb der Adelskreise angestrebt und sehr gefördert. Bei der großen Verschiedenheit der von ihnen beherrschten Völkerschaften erschien die Verschmelzung derselben zu einer einheitlichen österreichischen Gesammtnation ausgeschlossen. Wohl aber war die Entstehung eines österreichischen Gesammtadels möglich, den sie als Unterlage des Staates bei ihrer, auf Annäherung der Erblande und Ausgleichung der provinziellen Verschiedenheiten abzielenden, Herrscheraufgabe zu benützen gedachten. Daraus erklärt sich auch die schwerwiegende Bedeutung, welche der österreichische Staat immer seinem Adel, zumal dem hohen Adel eingeräumt hat[3] und der besondere Einfluss jener Geschlechter, welche jeweilig den Hofadel im engeren Sinne ausmachten.

8. Der auf seinen Sitzen im Lande verbliebene Uradel war mit dieser Entwicklung der Dinge, von der er eine Minderung seiner politischen Bedeutung befürchtete, keineswegs einverstanden. Um die Zersetzung seines Standes durch die Neugeadelten zu hindern, wurden Landmannschafts-Matrikeln (in Steiermark 1563) eingeführt und die Theilnehmer am Landtag und der Landesverwaltung von dem Eintrag in diese Matrikeln abhängig gemacht. Allein der Schutz, den dieses Auskunftsmittel gewährte, war nicht dauernd, selbst wenn eine solche „zu Erhaltung der Geschlechter Herkommen, Stand und Reputation, nützliche Ordnung" vom Landesfürsten ausdrücklich bestätigt wurde.[4] Es war nicht immer leicht, ein von dem Landesfürsten ausgehendes Bittschreiben um „Admission" dieses oder jenes geadelten Staatsdieners abzulehnen; als jedoch die Regierungsgewalt mehr erstarkte, nahm der Landesherr die Verleihung der Landmannschaft geradezu als sein Recht für sich in Anspruch (§ 64, 4).

9. Durch die Gegenreformation wurde die politische Bedeutung des für die Opposition der Stände in den Landschaften maßgebenden Uradels gebrochen. Da derselbe, wie schon bemerkt wurde, mit wenigen Ausnahmen dem Protestantismus anhieng, so wurde er

[3] Roscher in Hildebrand's Jahrbüchern, II, 31.

[4] Wie z. B. in Österreich u. E. durch Kaiser Maximilian II., 1572, 10. Februar. Suttinger, 393.

seiner überzeugungstreuesten Mitglieder durch die landesfürstlichen Ausweisungsbefehle beraubt. In die so entstehenden Lücken drangen neue Elemente, vielfach selbst fremder, romanischer Nationalität[5] ein, die sich jedoch an Einfluss und Bedeutung im Lande mit dem ausgewanderten Uradel nicht messen konnten. So ist also seit der Gegenreformation die frühere Bedeutung des Adels als Corporation dem Herrscher gegenüber im Schwinden, das Übergewicht der Regierung über die Landschaften entschieden (§ 50, 9).

10. Geradezu vernichtet wurde der nationale Uradel in Böhmen und Mähren, als dieser in den Jahren 1618--1620 den letzten Versuch zur Wiederaufrichtung der alten Adelsherrschaft gemacht hatte, aber damit gescheitert war. Schon der Aufstand vom Jahre 1547 hatte zu einer empfindlichen Schwächung seiner wirtschaftlichen Macht geführt, da König Ferdinand I. die daran Betheiligten zu strafweiser Abtretung vieler Herrschaften, zur Umwandlung von Alloden in Lehensgut u. dgl. nöthigte.[6]

Nach der Schlacht auf dem Weißen Berge wiederholte sich das Gleiche, nur in größerem Maß. Es waren meist fremde Geschlechter, welche die eingezogenen Güter vom Fiscus erwarben und dadurch einen neuen Großgrundbesitz im Lande begründeten, während der protestantische Landesadel schließlich durch das Religionsedict vom Jahre 1627 vollends außer Land gedrängt wurde. Den wenigen Zurückgebliebenen, wie den Zugewanderten nahm dann die verneuerte Landesordnung gutentheils ihre politische Bedeutung, und seitdem näherte sich die Stellung des Adels in Böhmen mehr und mehr jener des Landesadels in Altösterreich.

11. Ungeachtet der Einbuße an politischen Rechten seit der Gegenreformation blieb jedoch der Adel noch immer der erste unter den weltlichen Ständen und als solcher im Besitz gewisser Vorrechte, die man auch wohl als besonderes Adelsrecht zusammenfasste. Hieher gehörte:

a) die gewissen Grundstücken und Gütern beigelegte rechtliche Eigenschaft, dass sie nur von Adeligen besessen werden

[5] Vehse, Geschichte des österreichischen Hofes und Adels, III, 28 ff. „Die Italiener am Kaiserhofe" behandelt diesen Punkt allzu einseitig. Sehr hübsch hingegen thut dies v. Zahn, Styriaca, S. 158 ff. im Aufsatz „Wälsche Gäste".

[6] Vergl. die amtliche Zusammenstellung in den böhmischen Landtagsverhandlungen. II, 420, 422 ff.

konnten. Dieselbe wurde in Böhmen durch den Eintrag in die Landtafel bestimmt und ersichtlich gemacht (daher die sogenannten „landtäflichen" Güter) in Innerösterreich, wo die Landtafeln erst seit Kaiser Karl VI. eingerichtet wurden, vertrat bis dahin deren Stelle der ständische Gültenkataster. Von diesen „adeligen" oder „Dominical"-Gütern wurde gemeiniglich eine geringere landesfürstliche Steuer (Contribution) bezahlt, als von den sogenannten unterthänigen oder Rusticalbesitzungen.

Um diese adeligen Güter in ihrer Gesammtheit dem landschaftlichen Adel zu erhalten, war diesem sowohl ein Vorkaufs- als das Einstandsrecht rücksichtlich der Dominicalgüter eingeräumt. Dies Einstandsrecht, kraft dessen ein nichtadeliger Erwerber das Gut gegen Vergütung seiner Kosten einem Adeligen abzutreten verpflichtet war, bestand sogar bei Zwangsveräußerungen, sofern sich nicht der Käufer durch Auswirkung eines landesfürstlichen Privilegiums possidendi[7], etwa unter Verzicht auf die Steuerbegünstigung, dagegen gesichert hatte.

b) Die Befreiung von minderen Abgaben, z. B. vom landesfürstlichen Fleischkreuzer für jenes Vieh, das sie im eigenen Haushalt verbrauchten, vom Ross- und Pferdeaufschlag bei Einkauf und Verkauf von Pferden, von der Maut u. s. w.

c) Mit dem Besitz von Dominicalgütern war auch das Jagdrecht auf denselben gegeben, das sich jedoch anfänglich nur auf die sogenannte Niederjagd, das Reisgejaid erstreckte.

d) Lehensfähigkeit hinsichtlich der landesfürstlichen ritterlichen Lehen.

e) Gewisse Rechte als Grundherrschaft gegenüber den Gutsunterthanen, welche weiter unten im Absatz 14 besprochen werden.

f) Gewisse persönliche Vorrechte in Titeln und Kleidung. Eignung zu Hofämtern, besonderer Gerichtsstand, Freiheit vom Zeugeneid u. dgl. Die erwachsenen männlichen Mitglieder landständischer Familien hatten überdies als solche das Recht zur Theilnahme an den Landtagen und landständischen Ämtern.

g) Auch im Privatrecht, vornehmlich im Gebiete des Ehe-, Familien- und Erbrechts machte sich der Adelsstand geltend. In dem Maße, als das römische Recht seine Geltung ausbreitete,

[7] Einstandsprivilegien: für Steiermark von 1613 und 1630 auf drei Jahre, vom Tag der Zuschreibung im la. Gültenbuch. Für Österreich seit 1565.

suchte der Adel sein nationales deutsches — in Böhmen slavisches — Recht durch „löblichen Landesbrauch", Privilegien, Familienübereinkünfte u. dgl. zu bewahren. In Böhmen erhielten sich z. B. die sogenannten Familiencommunionen, durch welche Familien als solche im ungetheilten Besitz landtäflicher Güter durch Generationen verblieben, in großer Anzahl das ganze 16. Jahrhundert hindurch, bis zur Schlacht auf dem Weißen Berge, während die Errichtung von Testamenten stark eingeschränkt war. In den altösterreichischen Landen suchte man durch Erbverträge, Familienfideicommisse (in deren Errichtung der Adel bis auf Kaiser Ferdinand III. keiner Beschränkung unterlag), durch Erbverzichte der Töchter und Beschränkung derselben auf standesgemäße Aussteuer u. s. w. das Stammvermögen bei den Trägern des Namens zu erhalten, doch hat auch hier das römische Recht mit der Zeit an Einfluss gewonnen.[8]

B. Der Bürgerstand.

12. Die Bewohner der Städte und Märkte erfreuten sich als Bürger, meist unter selbstgewählten Obrigkeiten, einer Mittelstellung. Antheil an der Landesvertretung hatten sie jedoch nur dann, wenn sie einem landesfürstlichen Orte angehörten, da nur diese, nicht aber die übrigen, unter einem anderen Herrn stehenden „Privat- oder Municipalstädte" und Märkte das Recht besaßen, Vertreter in den Landtag zu entsenden. (§ 50, 14, 15.)

Städte und Märkte hielten sich an die Rechte und Freiheiten, welche ihnen ihr Herr verliehen hatte, doch machte sich schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts, ja theilweise schon früher eine gewisse Ausgleichung der geltenden Grundsätze bemerklich. Handel und Gewerbe galten als Lebensberuf der Bürger und sie achteten eifersüchtig, dass sie kein Unberufener darin beeinträchtige. Darum waren Handel und Gewerbe, für welche neben wenigen allgemeinen Satzungen eine Unzahl localer Ordnungen galt, vielfach beschränkt, denn immer und immer kehrt der

[8] Im Bürgerstande hieß es schon zu Beckman's Zeiten (1688): „Es sind alle meine Kinder, deren das eine Kind nicht mehr mein Kind ist, als das andere." Dagegen suchten der steirische Adel noch 1790 die *portio statutaria* durch Anerbieten einer Verdoppellung auf 4000, bzw. 2000 fl. zu retten.

Gedanke wieder, dass der Erwerb möglichst gleichmäßig unter die berechtigten Mitglieder der Zunft vertheilt und dass der Ausbeutung gesteuert werden sollte, zu welcher das größere Capital die Möglichkeit gewähren würde. Daher mancherlei Beschränkungen in der Zahl und bei der Aufnahme von Lehrlingen und Gesellen, Verbot nicht zunftgemäßer Arbeit und der Widerstand gegen die Einbürgerung neuer Industrien, von welchen schon die Rede war (§ 59, 11). Außerdem war die Erlangung der Meisterschaft in einem Gewerbe von einer gewissen Lehrlings- und Gesellenzeit, der Anfertigung eines Meisterstücks und, sofern nicht der Hof oder eine privilegierte Körperschaft, wie die Universität, schützend eingriff, auch noch von der Zustimmung der Zunftgenossen abhängig. Mit der Wanderpflicht der Gesellen hieng zusammen, dass die Bürgerschaft der Herkunft nach eine bunte Mischung aufwies.[9]

Der Bürgerstand war noch im 16. Jahrhundert wohlhabend, allein seitdem trat infolge der schon oben (§ 59, 3 ff) besprochenen Ursachen ein tiefer wirtschaftlicher Verfall ein. Um das Jahr 1700 „gab es kaum eine Stadt im weiten Bereich der Monarchie, die nicht auf Jahrzehnte hinaus tief verschuldet und theilweise verarmt gewesen wäre" und auch die Mehrzahl der Städtebewohner befand sich in sehr gedrückter Lage.

C. Der Bauernstand.

13. Die Lage des Bauernstandes (§ 37) hatte vom Mittelalter her im allgemeinen eine bedeutende Verschlechterung erfahren. Die mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft überhandnehmenden Steuern lasteten vor allem auf den Bauern und die seit Beendigung des dreißigjährigen Krieges von den Gutsherren allmählich gesteigerte Bewirtschaftung der Güter im Eigenbetrieb hatte eine starke Erhöhung der Privatfrohnden zu Gunsten der Herrschaften im Gefolge. Dabei blieb der Bauernstand die ganze Zeit über der gutsherrlichen Gewalt als seiner Obrigkeit unterworfen und hatte mit verschwindenden Ausnahmen nur Nutzungsrechte an dem Boden, den er baute. Die Abhängigkeit von der Herrschaft, in der er stand, die „Unter-

[9] Vergl., was Valvasor XI, 705, über das Gemisch von Nationalitäten unter den Bürgern von Laibach mittheilt.

thänigkeit“ war mannigfach abgestuft. Wenn auch allen Bauern Vermögensfähigkeit und einige andere Rechte zuerkannt wurden, sie daher dem Rechte nach besser als Sclaven gestellt waren, so blieb doch der rechtlich anerkannten Beschränkungen und Bedrückungen genug übrig, um den Zustand vieler geradezu als Leibeigenschaft zu bezeichnen.[10] Besonders in Böhmen und Mähren waren die Bauern in ihrer Mehrzahl arg daran. Es ändert an dieser Thatsache nichts, wenn man neuestens den Nachweis versucht hat, dass ihr Zustand eigentlich nicht Leibeigenschaft, sondern Erbunterthänigkeit gewesen sei. Der Grundherr war der Herr der gesammten, auf seinen Gütern geborenen ländlichen Bevölkerung, kein Mitglied derselben durfte ohne seine Zustimmung wegziehen oder heiraten, oder seine Söhne dem Handwerk widmen. Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts galt das Schulhaus wie die Pfarre als freies Haus, so dass, wer darin geboren wurde, nicht leibeigen war; seit dieser Zeit wurde selbst diese geringe Ausnahme vielfach bekämpft. Wenngleich in anderen Kronländern die Bauern theilweise besser standen, hier die Freizügigkeit vorherrschte, die Landesherren seit dem 16. Jahrhundert mancherlei Verfügungen gegen die Bedrückung der Bauern erließen, ihnen durch Verkaufrechtung erbliche Nutzungsrechte einräumten und die Bauern in Tirol sogar durch Abgeordnete der freien Gerichte im Landtag vertreten waren, so war doch die Lage selbst dieser bevorzugten Bauern im ganzen wenig befriedigend. Bei aller Mannigfaltigkeit, die gerade im Bauernrechte von Land zu Land herrschte. gab es in dem einen Punkte allgemeine Übereinstimmung, dass sie als *rustica gens* auch die *misera contribuens plebs* waren.

14. Die wichtigsten Verpflichtungen der Bauern in diesem Zeitraume waren:

a) Als äußerliches Kennzeichen, welches die unterthänigen von den wenigen freien Bauern unterschied, galt namentlich in Böhmen die Verpflichtung zur Robot, d. i. zu Frohnden für die Grundherrschaft. Diese waren entweder gemessene, d. h. durch Angabe des Werkes, das zu verrichten war, oder bloß der Zeit nach in jährlichen oder wöchentlichen Arbeitstagen bestimmt,

[10] Der Ausdruck Leibeigenschaft zur Bezeichnung der Abhängigkeit des Einzelnen von seinem Leibherrn kommt namentlich in Vorarlberg noch im 16./17. Jahrh. vor.

oder ungemessene.[11] Man unterschied Handdienste von der Zugrobot, bei welcher auch Zugthiere vom Fröhner beizustellen waren. Nur ausnahmsweise hatten die Fröhner auf eine „Ergötzlichkeit", d. i. auf eine kleine Gegenleistung in Brot, Bier, Erbsen, Fleisch oder dergl. von Seite der Grundherrschaft Anspruch;

b) die sogenannten Waisenjahre, d. h. das Recht, alle Waisen von Unterthanen bis zu ihrem 14. Jahre bloß gegen Gewährung von Kost und Kleidung zu Dienstleistungen verwenden zu dürfen;

c) konnte die Grundherrschaft verlangen, dass jene Kinder von Unterthanen, die in fremde Dienste treten sollten, vorerst Dienste bei ihr durch drei Jahre gegen übliche Bezahlung ableisteten;

d) von den Grundstücken, auf welchen die Bauern saßen, musste der Herrschaft eine gewisse, durch das Stockurbar vorgeschriebene Abgabe in Geld oder Früchten (der Zins oder Dienst), bisweilen auch der Vieh- oder Kornzehent gereicht werden;

e) bei Besitzveränderungen war den Herrschaften ein An- und Abfahrtsgeld, Todfallsgeld u. dgl. zu entrichten. Die Schreib- und Siegeltaxen, d. i. Gebüren für das Anschreiben an die Gewere, die Ausfertigung von Urkunden u. s. w. wurden von der Herrschaft nicht selten ihren Wirtschaftsbeamten als Nebeneinkommen überlassen;

f) dem Landesfürsten war die landesfürstliche Steuer, das „Contributionale" von den bäuerlichen Gütern in einem höheren Ausmaß, als vom adeligen Besitz (dem s. g. Dominicale) zu entrichten;

g) die Gerichtsbarkeit über die Bauern stand bei der Grundherrschaft (§ 55, 2). Als Ausfluss derselben hatte die Herrschaft namentlich auch die Verlassenschafts-Abhandlung nach ihren verstorbenen Unterthanen zu pflegen, Vormünder zu bestellen u. s. w. Wollte die Herrschaft den Bauerngrund wegen säumiger Zinszahlung einziehen, so musste ein sogenanntes unparteiisches Gericht von bäuerlichen Nachbarn niedergesetzt und der Spruch von der landesfürstlichen Behörde bestätigt werden.

[11] Als Maximum setzte der Tractatus de juribus incorporalibus, 1679: 104 Tage im Jahr, bzw. 3 in der Woche fest. — Die gesetzliche Terminologie für Böhmen hingegen, begreift unter gemessen *(odmera)* nur jene Frohnden, welche dem Werke nach bestimmt sind. Grünberg, I, 76.

15. Druck erzeugt Gegendruck. Die verzweifelte Lage der Bauern, die sich ungeachtet der Bemühungen mancher Regenten nur wenig besserte, führte zu gewaltsamen Auflehnungen, die im 16. Jahrhundert oft einen religiösen Anstrich hatten. Dem windischen Aufstand der *stara pravda* vom Jahre 1515 folgten von 1523—1525 Bauernkriege in Tirol, im Salzburgischen und in Obersteiermark. Der zweite große windische Bauernaufstand, den die Bedrückungen des Franz von Tahy hervorgerufen hatten, wüthete 1573 in Croatien und Untersteiermark. In den Jahren 1594 und 1596 ergossen sich Aufstände über das Land ob und unter der Enns, 1626 war wieder Österreich ob der Enns, 1631 Oberungarn, 1635 wieder Südsteiermark der Schauplatz von Bauernaufständen, Böhmen erlebte 1680 das blutige Schauspiel eines Bauernkrieges. All diese Bewegungen wurden gewaltsam niedergeworfen, waren aber andererseits Veranlassung, dass die Regierung Untersuchungen einleitete und ein oder den anderen Mifsstand abstellte.

16. Eine wesentliche Verschlimmerung erfuhr die Lage des Bauernstandes in jenen Gegenden, in welchen der dreißigjährige Krieg gewüthet hatte. Viele freie Bauern, welche bis dahin ihre Stellung mühsam bewahrt hatten, geriethen nunmehr in Abhängigkeit. Ein Beispiel für viele bieten die Geschicke der Chodendörfer bei Taus. Weil sich dieser in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von der Stadt Taus befanden, welche zum Winterkönig gehalten hatte, weil sie Protestanten waren und vor allem darum, weil sie die Habsucht des kaiserlichen Reichshofraths, des Freiherrn Wolf Wilhelm Lamminger von Albenreut, erregt hatten, wusste es dieser im Jahre 1628 dahin zu bringen, dass ihm die Choden um 35.000 fl. verpfändet und 1630 für den Betrag von 56.000 fl. sogar „erbeigenthümlich“ verkauft wurden. Und bei dieser Leibeigenschaft verblieb es in der Folge, trotz aller Supplicationen dieser armen Bauern.

V. Periode: Die Ausbildung des heutigen Staatswesens.

(1740—1867.)

§ 61. Die Veränderungen des Staatsgebiets von 1740—1867.

Literatur im allgemeinen: Krones, Grundriss, 755 ff. — Berghaus: Deutschland seit hundert Jahren, 5 Theile. — Daniels Handbuch d. deutschen Reichs- und Staatengeschichte, II, 3. Bd. 1863. — Huber, Rg., 180, 219, 245 ff.

1. Nach dem Tode Kaiser Karl's VI. († 20. October 1740), mit welchem der männliche Stamm der Habsburger erlosch, übernahm nach den Bestimmungen der pragmatischen Sanction (§ 49, 5) dessen Erbtochter Maria Theresia die Regierung der Erblande. Die Gesammtfläche derselben überstieg schon 10.000 Quadratmeilen, doch war ein geschlossenes Staatsgebiet noch nicht vorhanden. Die zusammenhängende Hauptmasse bildeten die altösterreichischen Erblande nebst Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien und den Ländern der ungarischen Krone. Die österreichischen Niederlande und die italienischen Herzogthümer Mailand, Mantua, Parma und Piacenza bildeten ein zweites und drittes, ebenfalls ziemlich geschlossenes Ländergebiet, dagegen waren die schwäbischen Besitzungen des Hauses, die man zu Verwaltungszwecken unter dem Namen Vorderösterreich zusammenfasste, vom Zusammenfluss der Donau mit dem Lech bis an den Oberrhein als schmaler unzusammenhängender Streifen zerstreut.

2. Die pragmatische Sanction war durch die Bemühungen Kaiser Karl's VI. zwar unter die Garantie der europäischen Mächte gestellt, allein im entscheidenden Augenblicke zeigte es sich, dass Kaiser Karl VI. wohl besser daran gethan hätte, dem staatsklugen Rathe des Prinzen Eugen zu folgen, d. h. wenn er durch die Zustimmung der Erblande befriedigt, im übrigen durch geordnete Finanzen und ein schlagfertiges Heer für die Aufrechterhaltung der Thronfolgeordnung vorgesorgt hätte. Denn kaum hatte der Kaiser seine Augen geschlossen, so erhoben Sardinien, Preußen, Bayern, Sachsen und Spanien theils auf einzelne Gebiete, oder

selbst auf das ganze Erbe Karl's VI. Anspruch. Namentlich für den Kurfürsten Karl Albert von Bayern, der seine Ansprüche auf seine Abstammung von der Regredienterbin Erzherzogin Anna (siehe die Stammtafel) vor allem stützte, war man vielfach in den Erblanden eingenommen, da man selbst in Wien vom Erbrechte der Erbtochter nicht fest überzeugt war.

3. Den Kampf gegen Österreich eröffnete König Friedrich II. von Preußen, indem er Ansprüche auf die schlesischen Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf erneuerte, obwohl dieselben von seinem Urgroßvater im Jahre 1686 gegen Abtretung des Schwiebuser Kreises endgiltig aufgegeben waren, und die freiwillige Rückgabe dieses Kreises durch den Kurfürsten und spätern König Friedrich I. (1695) gegen Einräumung anderer Vortheile, an dem Verzichte nichts änderte. Schon am 16. December 1740 rückten die Truppen König Friedrich's II. ohne Kriegserklärung in Schlesien ein, wo sie sich nach dem Siege über die Österreicher bei Mollwitz (1741, 10. April) behaupteten. Die Lage der Königin Maria Theresia war nun umso gefährdeter, als Preußens Vorgehen das Zeichen zum allgemeinen Angriff auf Österreich abgab. Bayern mit Frankreich im Bunde, besetzte das Land ob der Enns und Böhmen und Kurfürst Karl Albert nahm am 2. October zu Linz, am 19. December 1741 zu Prag, die Huldigung entgegen. Bald darauf trat jedoch ein Umschwung ein. Maria Theresia, von den Ständen aller übrigen Erblande treu unterstützt, ließ Bayern besetzen und schloss, um sich ihres gefährlichsten Gegners zu entledigen, mit dem Könige Friedrich II. von Preußen den Präliminarfrieden von Breslau am 11. Juni 1742, dem am 28. Juli der endgiltige Friede zu Berlin folgte, durch welchen Österreich ganz Niederschlesien und Oberschlesien mit Ausnahme von Teschen, Troppau und des Landes diesseits der Oppa an Preußen abtrat. So schwer die Königin Maria Theresia dies Opfer brachte, so war es doch unabwendbar. Weder der zweite schlesische Krieg, den König Friedrich II. im Jahre 1744 begann, weil ihn die Fortschritte der österreichischen Waffen gegenüber Frankreich und in Italien um den Besitz von Schlesien besorgt machten, noch der im Jahre 1756 ausgebrochene siebenjährige Krieg änderten den Besitzstand, der durch die Frieden von Dresden, 25. December 1745, und Hubertsburg, 15. Februar 1763, bestätigt wurde.

4. Der österreichische Erbfolgekrieg mit Bayern endete durch den Frieden von Füssen (1745, 22. April), der den früheren Zustand wiederherstellte, gegenüber Frankreich und Spanien 1748, 18. October, durch den Frieden von Aachen, der die Abtretung von Parma, Piacenza und Guastalla an den spanischen Infanten Don Philipp zur Folge hatte. Bis auf den Verlust von Niederschlesien, den Maria Theresia vor allem schwer ertrug, weil er deutsches Land betraf, und der erwähnten italienischen Fürstenthümer hatte also die Kaiserin die gesammten Erblande in einem europäischen Kriege behauptet.

5. Diesem Abgang gegenüber ist während der vierzigjährigen Regierung der Kaiserin ein namhafter Gebietszuwachs auf anderen Seiten zu verzeichnen. Der Versuch, das durch Abtretung von Niederschlesien gestörte Gleichgewicht zwischen der deutschen und der nicht deutschen Bevölkerung der Monarchie durch Erwerb eines andern deutschen Landes wieder herzustellen, schlug allerdings fehl, weil Preußen das nach dem Aussterben des bayrischen Kurhauses (1777) mit dem erbberechtigten Nachfolger, dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, getroffene Übereinkommen wegen Abtretung von Bayern an Österreich hintertrieb.[1] Der Teschner Friede (13. Mai 1779) brachte nur die Abrundung des Landes ob der Enns durch das Innviertel, außerdem gelangte 1760 die Grafschaft Hohenems im Lande Vorarlberg nach dem Erlöschen des herrschenden Geschlechts als Reichslehen an die Kaiserin Maria Theresia. Keinen Landzuwachs im staatsrechtlichen Sinne brachte der Ankauf der bischöflich bambergischen Besitzungen in Kärnten im Jahre 1759, da diese Gebiete, Villach und das Canalthal, das obere Lavantthal von Wolfsberg bis Reichenfels, Feldkirchen, Griffen u. s. w. kraft der Recesse mit dem Hochstift schon vorher unter österreichischer Landeshoheit standen. Desto beträchtlicher war der Zuwachs, den Österreich bei der ersten Theilung Polens (1772) erhielt.

6. Die Königreich heißende Adelsrepublik Polen, durch inneren Hader längst zerrüttet, war nach dem Tode König Friedrich August's II. († 1763) vollends unter den Einfluss Russlands gerathen. Alle Anstrengungen, dem Staatswesen durch zeitgemäße

[1] Ebenso den zweiten Versuch, den Kaiser Josef II. im Jahre 1785 machte.

Umstaltung neue Lebenskraft einzuflößen, die von polnischen Vaterlandsfreunden gemacht wurden, scheiterten, weil sie Russland selbstsüchtiger Weise vereitelte, um sich die sichere Beute nicht entgehen zu lassen. Als nun in Polen 1768 ein Bürgerkrieg ausbrach und die Türkei von Frankreich angestiftet, an Russland den Krieg erklärte, um den russischen Einfluss im Nachbarlande zu brechen, wurde von Maria Theresia eine Truppenaufstellung längs der ungarisch-polnischen Grenze angeordnet, um diese gegen jede Benachtheiligung durch die in ihrer Nähe kämpfenden Heere zu sichern. Im Jahre 1769 wurden dann auch die Grenzen des im Jahre 1412 durch König Sigismund von Ungarn an Polen verpfändeten Zipser Districtes von österreichischen Truppen besetzt und zugleich die Erklärung abgegeben, dass dies den Rechten Polens nicht abträglich sein solle. Da man jedoch in Wien ernstlich an die Wiedergewinnung der Zips dachte, so lag „die Versuchung nahe, dies in einer so großen Ausdehnung durchzuführen, als es überhaupt erreichbar erschien". Daher wurden auf Grund der Behauptung, dass das verpfändete Zipser Gebiet noch weiter nördlich gereicht habe, die österreichischen Grenzzeichen in die südlichen Theile der Starostien Sandec, Neumarkt und Czorsztyn vorgerückt. An eine Vergewaltigung Polens dachte jedoch niemand in Österreich, wie denn auch der Titel „Administrator Provinciæ reincorporatæ", den der mit der Verwaltung der neubesetzten Gebietstheile betraute Hofrath Török angenommen hatte, auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia aufgegeben werden musste. Wohl aber lag dem Staatskanzler Kaunitz alles daran, Frieden zwischen Russland und der Türkei herbeizuführen um eine zu weit gehende Schwächung derselben zu verhindern. Dagegen war König Friedrich II. seit Anfang 1771 unausgesetzt bemüht, ein Einverständnis zwischen Russland, Österreich und Preußen über eine Vergrößerung auf Kosten Polens herbeizuführen. Als sich nun Preußen und Russland im Jahre 1772 in dieser Frage schon geeinigt hatten, und die Vorschläge Österreichs, gegen Rückgabe von Glatz und eines Theiles von Schlesien auf die zugedachten polnischen Gebiete verzichten zu wollen, von Preußen abgelehnt worden waren, verlangte, wie sich Kaiser Joseph II. später ausdrückte, „die Nothwendigkeit und die Sorge für die eigene Sicherheit, dass man sich nach ihnen richte". Am 1. Mai 1772 bekamen die österreichischen Truppen den Befehl zum

Vorrücken. Am 2. August 1772 fand in St. Petersburg die Unterzeichnung des Theilungsvertrags zwischen Österreich, Russland und Preußen statt, der am 18. September 1773 die durch die Umstände erzwungene Zustimmung des polnischen Reichstags erhielt.

7. Der Ländererwerb Österreichs bei der ersten Theilung Polens umfasste die 13 Zipser Städte und so ziemlich genau das heutige Königreich Galizien mit Ausnahme von Krakau, im ganzen rund 1300 Quadratmeilen. Die genauere Abgrenzung machte jedoch noch langwierige Verhandlungen nöthig, die sich bis zum Jahre 1776 hinzogen.

Eine Folge der Erwerbung Galiziens war auch die Einverleibung der Bukowina, um die Landbrücke mit Siebenbürgen herzustellen. Sie erfolgte durch Besetzung eines Theiles der Moldau nach dem Abmarsch der russischen Truppen (September 1774) und durch Verhandlungen mit der Türkei, welche der österreichische Internuntius Thugut am 7. Mai 1775 zu günstigem Abschluss brachte. Am 10. October 1777 nahm dann General Splény zu Czernowitz die Huldigung namens der Kaiserin entgegen.[2]

8. In die Zeit der Kaiserin Maria Theresia fällt auch die Entstehung einer österreichischen Secundo- und Tertiogenitur in Italien und deren Ausstattung mit Gebieten, die nicht durch das Band der pragmatischen Sanction mit Österreich verbunden waren. Kaiser Franz I., Gemahl der Kaiserin Maria Theresia, bestimmte nämlich das Großherzogthum Toscana, das er als Ersatz für sein väterliches Herzogthum Lothringen 1738 erhalten hatte, mit Zustimmung seines Erstgeborenen zur Ausstattung seines zweitältesten Sohnes (1763), während die Vermählung des dritten, Erzherzog Ferdinand's, mit M. Beatrix, der Erbtochter des Hauses Este, (1771) das Herzogthum Modena an dessen Nachkommen brachte.

9. Die Kaiserin Maria Theresia hatte 772 Quadratmeilen abgetreten und 1618 Quadratmeilen hinzu gewonnen, so dass sie bei ihrem Tode ein Reich von 11.070 Quadratmeilen Umfang mit mehr als zwanzig Millionen Bevölkerung hinterließ. Während der Regierungszeit ihrer Söhne Kaiser Joseph II. 1780–1790 und Leopold II.

[2] Ich bin, was die Erwerbung Galiziens und der Bukowina betrifft, der Darstellung Arneth's, Gesch. M. Theresia's, Bd. 8, gefolgt. Vgl. überdies Bidermann, Die Bukowina unter österr. Verwaltung 1775—1875, S. A. aus der Wiener Zeitung, 1875.

1790—1792 erfuhr dasselbe keine nennenswerte Veränderung, da der Versuch Joseph's II., gegen Abtretung der Niederlande Bayern einzutauschen an dem Widerspruche König Friedrich's II. von Preußen und des von ihm gegen den Kaiser zustande gebrachten „Fürstenbundes" scheiterte (1785) und die Eroberungen des letzten Türkenkrieges durch den Frieden von Sistowo 1791 verloren giengen. Desto bedeutender waren innerhalb der zwanzig Jahre 1795—1815 die Umgestaltungen des österreichischen Staatsgebiets unter Kaiser Franz II. (I.) als Folge der mit Frankreich geführten Kriege. Nur vorübergehend war der Erwerb von „Westgalizien", den Österreich 1795 bei der dritten Theilung Polens (die zweite wurde 1793 von Russland und Preußen allein durchgeführt) machte. Dasselbe umfasste bei einer Größe von 843 Quadratmeilen mit etwa einer Million Einwohnern alles Land zwischen der Pilica, der Weichsel und dem Bug, die Umgebung von Warschau ausgenommen, wurde jedoch infolge des Friedens von Schönbrunn 1809 an den König von Sachsen als Großherzog von Warschau abgetreten.

10. Die Gebietsveränderungen, welche Österreich infolge der Coalitionskriege gegen Frankreich erlebte, sind folgende:

a) Durch den Frieden von Campo Formio 1797 und den nachfolgenden Frieden von Lüneville 1801 trat Österreich die Niederlande und Mailand an Frankreich ab und erhielt dafür das venezianische Festland östlich vom Gardasee, venezianisch Istrien und Dalmatien sammt der Bocche di Cattaro. Der Breisgau sollte als Entschädigung an den Herzog von Modena fallen.

b) Der Reichsdeputations-Hauptschluss vom Jahre 1803 unterwarf die weltlichen Gebiete der Bisthümer Brixen und Trient vollends der österreichischen Staatshoheit.

c) Durch den Frieden von Pressburg am 26. December 1805 verlor Österreich (infolge der unglücklichen Schlacht bei Austerlitz 2. December) alle Entschädigungen, die ihm der Friede von Campo Formio gebracht hatte, an das neu errichtete Königreich Italien, ferner den Rest der vorderösterreichischen Besitzungen, Vorarlberg und Tirol zumeist an Bayern, zum Theil an Baden und Württemberg und erhielt als einzige Entschädigung Salzburg mit Berchtesgaden zugesprochen.

d) Die größte Schmälerung erfuhr es durch den am 14. October 1809 zu Schönbrunn mit Napoleon abgeschlossenen

Frieden: Österreich verlor nach all den vorhergehenden Abtretungen noch die Gebiete von Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel und einen Theil des Hausruckviertels an Bayern, die Grafschaft Görz, Triest, Krain, den Villacher Kreis und alle Landestheile auf dem rechten Ufer der Save (die s. g. illyrischen Provinzen) an Frankreich, endlich das 1795 erworbene Westgalizien und den Zamosker Kreis von Ostgalizien an das Großherzogthum Warschau, ein Stück von Ostgalizien mit 400.000 Einwohnern (die Kreise Tarnopol und Czortkow) an Russland.

11. Die Betheiligung Österreichs an den Freiheitskriegen hat durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und die Beschlüsse des Wiener Congresses dem Reiche jenen Umfang gegeben, den es, abgesehen von den Veränderungen durch die Kriege seit 1859, bis zum Schlusse dieser Periode behauptet hat. Österreich erhielt in der Begrenzung durch den Lago Maggiore den Tessin und Po das lombardisch-venezianische Königreich in Italien nebst dem Veltlin, ferner die in den Jahren 1805 und 1809 abgetretenen „illyrischen Provinzen" nebst Dalmatien und Ragusa, von Bayern wurde Tirol, Vorarlberg, Salzburg, das Hausruck- und Innviertel, von Russland der Tarnopoler Kreis zurückgegeben. Es wurden ferner die österreichische Secundogenitur in Toscana und die Tertiogenitur in Modena wieder hergestellt. Dagegen verzichtete Österreich auf Westgalizien mit Krakau und alle übrigen, vor dem Jahre 1792 besessenen Gebiete.

12. Krakau war auf dem Wiener Congresse nebst einem kleinen Gebiet zur Freistadt erklärt und dem Schutze von Österreich, Preußen und Russland unterstellt worden. Infolge des galizischen Aufstandes im Jahre 1846 wurde jedoch Krakau an Österreich überlassen und 1849 mit Galizien vereinigt.

Der unglückliche Feldzug gegen Frankreich und Sardinien im Jahre 1859 hatte die Abtretung der Lombardei und den Verlust der Gebiete der Secundo- und Tertiogenitur: Toscana und Modena zur Folge, da diese Lande, entgegen den Bestimmungen des Züricher Friedens, ihren Fürsten nicht mehr zurückgegeben wurden. Durch den Frieden von Wien, welcher den Krieg Österreichs mit Preußen und Italien am 3. October 1866 beendete, wurde das venezianische Festland mit Friaul an Italien abgetreten, überdies schied Österreich aus dem deutschen Bunde aus.

§ 62. Die österreichische Gesetzgebung seit den großen Codificationsarbeiten unter der Kaiserin Maria Theresia (1740—1867).

Literatur bei § 45, 46, ferner Banniza, Abhandlung von den sämmtlichen österr. Gerichtsstellen, 1767. — Beidtel, Gesch. der österr. Staatsverwaltung, 1740—1848, herausg. v. A. Huber, I, 1895. — Canstein, Lehrbuch des österr. Civil-Processrechts, I, § 13—15. — Codex Theresianus, herausg. v. Harrasowsky, 5 Bde., 1883—1886. — Domin-Petrushevecz, S. 32 ff. — Maasburg, Processordnung für Böhmen vom 23. Jänner 1753; Zur Entstehungsgesch. der Theresian. Halsgerichtsordnung; Gutächtl. Äußerung des österr. Staatsrathes über den Codex Theresianus (Wien, 1880—1886). — Ofner, Urentwurf und die Berathungsprotokolle des österr. allg. b. G.-B., 1889, 2 Bde. (dazu Pfaff in den Jurist. Bl., 1889, Nr. 26 ff.) — Pfaff, Rede auf Franz v. Zeiller, 1891; Zur Entstehungsgesch. des westgal. Gesetzb. (Jur. Bl., 1890, Nr. 34 ff.) — Pfaff und Hofmann, Commentar zum österr. allg. b. G.-B., I und Excurse 1. — Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., § 55 ff. — Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 2, 3, 1877, 1882. — Gesetze Maria Theresia's im Suppl. des Codex Austriacus (1740—1770), dann in der s. g. Kropatschek'schen Sammlung aller k. k. Verordnungen u. s. w. — Gesetze und Verfassungen im Justizfach seit 1780 und politische Gesetze und Verordnungen seit 1790, beide seit 1849 im Reichsgesetzblatt fortgesetzt. — Verschiedene Provinzial-Gesetzsammlungen.

1. Die Bemühungen Kaiser Karl's VI., die Rechtsverschiedenheiten von einem Erblande zum andern, die in dem „Landesbrauch" ihre Stütze hatten, thunlichst zu beseitigen, waren zum Theile von Erfolg begleitet und hatten auf einzelnen Rechtsgebieten materielle Übereinstimmung herbeigeführt. Man darf wohl annehmen, dass sich eben dadurch die Überzeugung von der Ersprießlichkeit einer größeren Rechtseinheit in weiteren Kreisen eingebürgert hat.

Beim Regierungsantritt der Königin Maria Theresia waren nun mancherlei Arbeiten der Gesetzgebung in der Schwebe. Die Stände von Österreich unter der Enns hatten um eine Erläuterung ihrer in vielen Punkten „unklaren Landesordnung" gebeten, die zu manchem Rechtsstreite Anlass gegeben hatte, mit der steirischen Landschaft schwebten Unterhandlungen wegen Revision der Gerichtsordnung vom Jahre 1622, außerdem waren in Prag und Brünn Compilations-Commissionen thätig.

2. Maria Theresia hat diese Arbeiten trotz der bis zum Jahre 1748 währenden Kriege niemals außer Aug gelassen. Die mit dem steirischen Gesetz gutentheils übereinstimmenden Land-

tafelpatente für Kärnten und Krain ergiengen in den Jahren 1746 und 1747, ebenso 1747 die Erbrechtsordnung für Kärnten, die auf der österreichischen vom Jahre 1720 beruht. Sie behielt sich ferner in ihrem Rescript vom 8. April 1746 an den Landeshauptmann und das Schrannengericht in Krain vor, „demselben nächstens eine neue Gerichtsordnung vorzuschreiben". Freiherr Benjamin von Erberg wurde mit der Verfassung des Entwurfs betraut, der dem Schrannengericht nur zum „Übersehen", der königlichen Repräsentation und Kammer hingegen zur Begutachtung vorzulegen war.[1]

3. Die Friedensjahre nach dem österreichischen Erbfolgekrieg kamen den Gesetzgebungsarbeiten umsomehr zustatten, als Maria Theresia auf diesem Wege die Herbeiführung einer Reichseinheit an Stelle der vielgestaltigen Ländergruppe, ein Hauptziel ihrer Regententhätigkeit, wesentlich zu fördern gedachte. Zudem war Abhilfe auf dem Gebiet des Justizwesens dringend geboten. In zahlreichen Denkschriften, die der Kaiserin überreicht wurden, klagte man über das Darniederliegen der Rechtspflege, Richter und Advocaten seien die Quelle aller Übel, das n.-ö. Landrecht sei z. B. so verachtet, dass jeder trachte, sobald als möglich von dieser Stelle wegzukommen u. dgl. m. Es wurden darum 1748 und 1751 die Compilations-Commissionen für Böhmen und Mähren neu zusammengestellt und der Prager Advocat Josef Azzoni in erstere berufen; 1751 auch eine Compilations-Commission zu Wien zur Revision des *Tractatus de juribus incorporalibus* eingesetzt, 1752 eine vereinigende Bearbeitung der im Lande unter der Enns und in Böhmen geltenden peinlichen Gerichtsordnungen befohlen. Im Jahre 1753 erfloss dann am 23. Jänner eine umfangreiche Processnovelle für Böhmen, die nicht nur mit kleinen Abänderungen noch im gleichen Jahre in Schlesien und 1760 in Mähren zur Einführung gelangte, sondern auch nach Krain als Grundlage für die früher erwähnte neue Schrannenordnung gesandt wurde.[2]

[1] *L.-A. Laibach*, Erberg'sche Schriften. Der Entwurf, in 24 Rubriken am 2. Dec. 1748 eingereicht, wurde am 11. Dec. von Wien aus an die Repräsentation zu Laibach zur Berathung gesandt, die am 15. Jänner 1749 begann.

[2] Maasburg, Processordnung, bietet den Text, der in 23 Art. zerfällt. Ein Ms. mit dem Præsentatum 15. Juli (1753) nebst Anmerkungen des Freiherrn Benjamin von Erberg, wie dies Gesetz für Krain „soviel nur immer thunlich nach dasiger Landesverfassung, Gesätzt und Generalien nutzlich zu adaptieren wäre", zu *Laibach*.

4. Alle die erwähnten Arbeiten hatten jedoch, von der Verbesserung der Justizangelegenheiten abgesehen, nur die Herbeiführung materieller Rechtsübereinstimmung zum Ziele; nun genügte aber ein an sich geringer Anlass, um darüber hinaus der Gesetzgebung auch die Herbeiführung formeller Rechtseinheit zur Aufgabe zu stellen. Diesen Anstoß gab ein anfangs 1753 von einem ungenannten i.-ö. Appellationsrathe überreichter Vorschlag einer allgemeinen Gerichtsordnung und eines gleichen Landrechtes in allen Erbländern.[3] Der Vicepräsident der obersten Justizstelle, Graf Frankenberg, gieng auf den Gedanken ein, erstattete am 3. Februar darüber der Kaiserin seinen befürwortenden Bericht, welcher schon am 14. Februar 1753 die Billigung Maria Theresia's erhielt; am 3. Mai wurde mit der Arbeit selbst in feierlicher Sitzung begonnen, zu welcher fünf aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter der Enns und Innerösterreich berufene Compilatoren erschienen waren.[4] Man beschloss, dass alles, was mit dem öffentlichen Recht und den bestehenden Jurisdictionsverhältnissen zusammenhänge, unverändert zu erhalten sei, theilte den Stoff in drei Abschnitte von Personen, Sachen und Obligationen und berieth binnen Monatsfrist den genaueren Plan durch, den der zum Hauptreferenten ernannte Prager Professor Josef Azzoni entworfen hatte. Die Vorfrage, ob ein ganz neues, bloß aus der gesunden Vernunft abgeleitetes Recht zu verfassen, oder ob die vorhandenen Landesgesetze zu compilieren und bloß die Lücken aus dem Natur- und Völkerrecht zu ergänzen seien, beantwortete die Compilations-Commission in letzterem Sinne und auch die Kaiserin stimmte dem zu.[5]

5. Mit der Berathung des Gesetzwerkes selbst wurde am 10. December 1753 zu Brünn begonnen, wohin die Compilations-Commission nach dem Tode des ersten Vorsitzenden, des Grafen von Frankenberg, übersiedelte, weil nunmehr der Präsident der mährischen Repräsentation, Blümegen, an dessen Stelle getreten

---

[3] „Von mir H. de a. 1753", nun gedruckt, Cod. Theres.: I, S. 14—16.

[4] Die Namen s. Cod. Theres.: I, 2, Anm. 4, später kam noch Hormayr für Vorderösterreich hinzu.

[5] Die Gefahr, naturrechtliche Abstractionen als Gesetz zu erhalten, war umso größer, als kurz vorher (1746, 31. December) König Friedrich II. von Preußen nach Coccej's Antrag befohlen hatte „ein deutsches allgemeines Landrecht, welches sich bloß auf die Vernunft und Landesverfassung gründe", abzufassen.

war. Nach Verlauf eines Jahres wurde ein starker Folioband, im Februar 1755 ein zweiter und im Juni 1755 ein dritter vorgelegt, welche den ersten, dem Personenrecht gewidmeten Theil erschöpften. Diese Weitläufigkeit des Entwurfs hatte die Einsetzung einer Commission zur Überprüfung der Vorlage im Gefolge. Da sich diese in eine förmliche Umarbeitung einließ, während die Compilatoren zu Brünn ihr Werk in ausführlichen Gegenausführungen vertheidigten, so geriethen die Arbeiten bald ins Stocken. Auf ein ungnädiges Schreiben der Kaiserin (29. Mai 1756) wurde die Auflösung der Brünner Commission beantragt und genehmigt, Azzoni und Holger traten in die Wiener Commission ein, welcher fortan die Compilierung übertragen wurde. Azzoni übernahm die Ausarbeitung des Entwurfs, Holger die Sammlung des Materials. 1758 wurde der umgearbeitete erste Theil der Kaiserin wieder vorgelegt.

6. Die Arbeiten am zweiten Theile, obgleich noch zu Brünn begonnen, gelangten erst viel später zum Abschluss, da Azzoni kränkelte und im Jahre 1761 starb. Die Fortsetzung übernahm nun Zenker, der seit 1760 als Hilfskraft thätig war. Dieser begann mit dem dritten Theile, brachte dann den unvollendeten zweiten zu Ende und schloss mit einer Umarbeitung des schon vorgelegten ersten Theiles. Am 25. November gelangte die letzte Abtheilung sammt dem als Proëmium bezeichneten Kundmachungspatent in die Hände der Kaiserin.

Obwohl sofort die Übersetzung des Entwurfs ins Czechische und Italienische angeordnet wurde und diese Arbeiten erst im Jahre 1771 eingestellt wurden, so erfolgte doch die erwartete Sanction nicht. Die Kaiserin betraute vielmehr den Oberst-Landschreiber von Mähren, Hajek von Waldstädten, der schon 1753 der Compilations-Commission angehört hatte, mit einem Gutachten und legte dies, die Gegenbemerkungen der Compilations-Commission und den Entwurf im Jahre 1769 dem Staatsrath zur Beurtheilung vor.[6] Hier sprach sich die Mehrzahl gegen die Arbeit aus und erklärte sie „höchstens als Material für eine künftige Gesetzgebung brauchbar." Entscheidend für den Entschluss der Kaiserin wurde das am 14. October 1770

[6] Der Staatsrath hat sich von seiner Errichtung an mit Fragen der Gesetzgebung beschäftigt. Schon am 30. Jänner 1761 beantragte Stupan, „dass mit Zuziehung verständiger Kaufleute ein gleichförmiges Handels- und Wechselrecht für alle Erblande ausgearbeitet werden möge." Arneth, M. Theresia, VII, 21.

vom Staatskanzler Kaunitz abgegebene Urtheil, das mit unbarmherziger Schärfe die schwachen Seiten des Codex Theresianus herausfand und namentlich vor der Vermengung eines Lehrbuchs mit einem Gesetze warnte.

7. Nun folgten zunächst im Auftrag des Staatsrathes Umarbeitungen des ersten Theiles durch den Stadtrathsconcipisten Johann Bernhart Horten. Dieser musste nicht bloß Zenker's Arbeit gegen viele Angriffe in Schutz nehmen, sondern auch mancherlei Anträge abwehren, die das Zustandekommen des Werkes in unabsehbare Ferne zu verschieben suchten. Am 4. August 1772 befahl die Kaiserin nochmals eine Umarbeitung des Ganzen und ertheilte zugleich eine Instruction, welche fortan für die Redactoren dieses Gesetzes bis zu seiner Vollendung maßgebend blieb. Die in ein Lehrbuch gehörigen Theile und die *casus rariores* sollten ausgeschieden und das Ganze so viel möglich gekürzt und simplificiert werden, auch sollte das Gesetz nicht ans römische Recht gebunden sein, sondern überall die natürliche Billigkeit zugrunde gelegt werden.

Allein die Arbeiten geriethen demungeachtet ins Stocken und wurden im August 1776 ganz abgebrochen, ehe sie ans Ende des zweiten Theiles gelangt waren. Erst unter Kaiser Joseph II. wurden sie wieder aufgenommen; Horten besorgte die Umarbeitung des ersten Theiles, der 1785 dem Kaiser vorgelegt und nach einer Revision des Stils durch Sonnenfels, am 31. März 1786 sanctioniert wurde.

8. Unter Kaiser Leopold II. wurde die frühere Compilations-Commission aufgelöst und eine neue unter Vorsitz des Freiherrn von Martini zunächst mit der Revision des Josephinischen Gesetzes betraut, sodann ein Auszug, der nur die Abweichungen vom früheren Gesetz enthielt, den Appellationsgerichten und den Universitäten zur Begutachtung, ob der Entwurf „den besonderen wesentlichen Landesgesetzen zuwider", vorgelegt. Hofrath von Kees, der schon nach Horten's Tode († 1786) das Referat einmal gehabt, dasselbe jedoch später (1791) an den Hofrath von Haan abgetreten hatte, und Martini verarbeiteten die eingelangten Gutachten und legten einen neuen Entwurf des Ganzen in den Jahren 1794—1796 dem Kaiser Franz II. vor. Dieser genehmigte denselben und erklärte ihn durch Patent vom 13. Februar 1797 zum Gesetz für das erst kürzlich bei der dritten Theilung Polens erworbene Gebiet von Westgalizien, unter Aufhebung der früheren Privatrechtsgesetze und Gewohnheits-

rechte. Durch Patent vom 18. September 1797 wurde die Geltung auch auf das heutige Königreich Galizien ausgedehnt, das damals Ostgalizien genannt wurde. (§ 61, 9.)

9. Die Einführung in Galizien war nur versuchsweise zur Erprobung des Entwurfs erfolgt, man rechnete darauf, dass sich bei der praktischen Anwendung noch mancherlei Zweifel ergeben würden und bildete eine neue Commission, in welche der Appellationsrath und Professor Franz Alois von Zeiller[7] als Referent berufen wurde. In 132 Sitzungen vom 21. December 1801 bis 22. December 1806 wurde die erste Lesung zu Ende gebracht, die einen vom westgalizischen Gesetz vielfach abweichenden Entwurf lieferte, obwohl Veränderungen nur aus dringenden Gründen vorgenommen werden sollten. Die zweite Lesung vom 4. Mai 1807 bis 14. Jänner 1808 in 28 Sitzungen ergab wieder einen neuen Entwurf. Obwohl die Redactoren damit so ziemlich ans Ende ihrer Arbeit gelangt zu sein hofften, wurde noch eine „Superrevision" angeordnet, die in 14 Sitzungen vom 13. November 1809 bis 22. Jänner 1810 vorgenommen wurde. Erst als die Anstände behoben waren, welche die Hofkammer in Hinblick auf den unausweichlichen Staatsbankerott gegen den Wortlaut der Abschnitte über das Darlehen erhoben hatte, erfolgte am 1. Juni 1811 die kaiserliche Sanction des Gesetzes, worauf die Kundmachung in den deutschen Erblanden im damaligen Umfange mit der Wirkung vom 1. Jänner 1812 ergieng. In den übrigen österreichischen Gebieten, welche dazumal zu Bayern oder zum Königreich Italien gehörten, wurde das Gesetz erst nach deren Rückerlangung in den Jahren 1814—1820, durch k. Patent vom 7. März 1852 in Krakau und am folgenden 29. November auch in Ungarn und dessen Nebenländern eingeführt. In Ungarn ist dasselbe allerdings schon nach wenigen Jahren außer Kraft gesetzt worden, nicht aber in dessen Nebenländern Siebenbürgen und Croatien, wo das a. b. G.-B., allerdings ohne die neueren österreichischen Nachtragsgesetze, die Grundlage des geltenden Privatrechts geblieben ist.[8]

[7] Geb. 14. Jänner 1751 zu Graz, wo er auch durch drei Jahre Jura studierte, 1774 Substitut des Freiherrn v. Martini, 1782 als Ordinarius Nachfolger desselben für Naturrecht und Institutionen, 1787 Ordinarius für Strafrecht, seit 1804 wirklicher Hofrath bei der obersten Justizstelle. † 1828, 23. August zu Hietzing bei Wien. Wurzbach, Bd. 59, 283.

[8] Pfaff und Hofmann, S. 44.

10. Nach dem ursprünglichen Plane sollte der Codex Theresianus als vierten Theil eine Gerichtsordnung enthalten. Dies war der Grund, weshalb die Verfassung einer Gerichtsordnung der schon erwähnten Compilations-Commission zugewiesen wurde. Referent war Holger, der an seiner Aufgabe schier verzweifelte, als auf seine am 4. April 1768 gestellte Vorfrage, ob man sich mit zwei Instanzen begnügen könne und bloß gegen verschieden ausgefallene Entscheidungen die Revision an die oberste Justizstelle zulassen solle, aus allen Ländern die Antwort eintraf, dass man an der Gerichtsverfassung nichts ändern könne, weil sie mit der Länderverfassung eng verknüpft sei. Holger ersuchte darum im Jahre 1772 mit Anführung seines Alters und seiner Beschäftigung mit dem Codex Criminalis um Ersetzung durch eine jüngere Kraft. Abschlägig beschieden, legte er am 22. Juli 1772 das Inhaltsverzeichnis der künftigen Gerichtsordnung vor und erbat sich zugleich die Entscheidung über 10 Punkte, in welchen österreichisches und böhmisches Processrecht sich gegenüber standen; noch andere 24 Vorfragen folgten im Verlauf der Arbeit. Auf ein neuerliches Ersuchen Holger's um Enthebung erfolgte dann im Jahre 1774 die Ernennung des Regierungsrathes Jos. Hyazinth Froidevo[9] zum Referenten. Damit war ein entscheidender Wendepunkt in der Arbeit eingetreten. Am 19. April 1774 erstattete dieser sein erstes Referat in der Compilations-Commission, die übrigen in rascher Folge, so dass der fertige Entwurf in 446 Paragraphen schon am 5. September 1775 der Kaiserin vorgelegt werden konnte. Obwohl die Genehmigung durch die Kaiserin am 5. September 1776 erfolgte und die Drucklegung des Gesetzes mit dem Datum 31. October 1776 schon angeordnet war, wussten doch die Gegner einer einheitlichen Gesetzgebung in Österreich, die bis in die oberste Justizstelle reichten, die Kaiserin zur Rücknahme ihrer Sanction zu bewegen. Die Publication der allgemeinen Gerichtsordnung als Gesetz für die altösterreichischen und böhmischen Erblande erfolgte darum erst durch Kaiser Joseph II. nach neuerlichen Berathungen am 1. Mai 1781.

11. Schon bald nach dem Erscheinen der allgemeinen Gerichtsordnung machten sich gewisse Mängel derselben bemerklich, welche

[9] Geb. 1735, 15. Aug., zu Arlesheim in der Schweiz, 1764 österr. Fisc.-Adj., 1782 Hofrath, † 1811, 15. August, zu Weidling bei Wien. — Wurzbach, IV, 381.

unter Kaiser Leopold II. den Auftrag zum Entwurf eines neuen Gesetzes veranlassten. Derselbe kam erst nach dessen Tode zustande, wurde den Universitäten und Gerichten zur Begutachtung mitgetheilt und nach neuerlicher Durchsicht durch die Gesetzgebungs-Hofcommission vom Kaiser Franz II. am 19. December 1796 vorläufig für Westgalizien publiciert. Principielle Unterschiede zwischen der allgemeinen und der westgalizischen Gerichtsordnung bestehen nicht, die bedeutend größere Paragraphenzahl (619 gegen 437 Paragraphe) erklärt sich durch Beifügung von vier neuen Hauptstücken (über Fristen, Process in Wechsel- und Bergwerksstreitigkeiten und vor Militärgerichten), sowie dadurch, dass die bis Ende 1796 ergangenen Nachträge zur allgemeinen Gerichtsordnung in den Text der westgalizischen unmittelbar aufgenommen wurden. Man kann darum sagen, dass in Österreich, wie bezüglich der Gerichtsverfassung und der meisten Processarten Rechtseinheit, so bezüglich des ordentlichen schriftlichen und mündlichen Processes und des Verfahrens in Handels- und Bergstreitigkeiten Gleichförmigkeit hergestellt wurde.[10]

Im heutigen Königreich Galizien und der Bukowina wurde die westgalizische Gerichtsordnung erst durch das Patent vom 15. Jänner 1807 zum Gesetz, sie wurde ferner 1814 in Tirol und Vorarlberg, 1815 in Istrien und Dalmatien, im Jahre 1816 in Salzburg eingeführt und erlangte für Krakau neuerdings Gesetzeskraft im Jahre 1852.

12. Die Idee, ein gemeinsames österreichisches Strafrecht zu schaffen, bestand im Jahre 1752 noch nicht. Sie ergab sich erst im Verlauf der Thätigkeit der Compilations-Commission, die sich anfänglich auf eine Combinierung der peinlichen Gerichtsordnungen für Österreich unter der Enns, der Ferdinandea, mit der für Böhmen erlassenen Josephina beschränkte und bei dieser Gelegenheit auf einen Reformentwurf der Ferdinandea Rücksicht nahm, der infolge eines Hofbefehls vom Jahre 1726 durch Bartenstein und Dobblhof ausgearbeitet worden war. Als Referenten waren zuerst Azzoni und Pöck, seit 1759 Pelser und Mühlendorf thätig. Nach Azzoni's Tode wurde dies Amt 1761 auf Holger übertragen, „weil er ein ge-

[10] Canstein, 204, ebendort S. 187 die wichtigsten Unterschiede beider Gerichtsordnungen. Vorübergehende Bedeutung hatte eine kleine Gerichtsordnung, die am 15. Juni 1774 für Galizien erlassen wurde. S. 184. Domin, 51.

schwinder Arbeiter ist", der den ersten Theil am 11. März 1766 und ein Jahr darnach den zweiten Theil vorlegte. Die Publication dieser „Theresiana" genannten Halsgerichtsordnung als Gesetz für die altösterreichischen und böhmischen Erblande und für die Militärgerichte erfolgte am 31. December 1768 mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1770 an. Bald zeigte sich jedoch die Nothwendigkeit, das Strafrecht auf neue Grundlagen zu stellen. Am 2. Jänner 1776 wurde die Folter auf Betreiben von Sonnenfels und des Tiroler Kanzlers Hormayr aufgehoben, am 17. Februar 1777 ergieng der kaiserliche Auftrag, Arbeitsstrafen als Ersatz der Todesstrafe in Vorschlag zu bringen. Beides wurde, vom Standpunkt der Abschreckungstheorie, aus in dem Josephinischen „allgemeinen Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung" vom 13. Jänner 1787 in grausamer Härte verwirklicht. In grundlegender Weise wurde in diesem Gesetze die von Zeiller und Sonnenfels vertretene Scheidung des criminellen Unrechts vom polizeilichen anerkannt. Gegenstand des Gesetzes waren im ersten Theil „Criminal-Verbrechen", d. h. Handlungen, bei welchen die Absicht auf Verletzung der Sicherheit im gemeinen Wesen gerichtet war, während schwere polizeiliche Vergehen, damals „politische Verbrechen genannt", im zweiten Theil behandelt wurden. Am 17. Juni 1788 wurde eine „Criminalgerichtsordnung" in 304 Paragraphen kundgemacht, nachdem schon vorher (12. Februar 1787) eine „Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Abur theilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten" ergangen war.

13. Das Bedürfnis nach einem neuen Strafgesetz stellte sich indessen bald genug heraus, weil die eingeführten Strafverschärfungen allgemeinem Unwillen begegneten. Schon wenige Monate nach dem Tode Kaiser Joseph's II. hob das Hofdecret vom 7. Mai 1790 die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung und Anschmiedung auf, das Schiffziehen als Strafe wurde am 19. Juli desselben Jahres aufgehoben, am 12. März 1792 anonyme Anzeigen für verworfen erklärt, dagegen die Todesstrafe 1795 wieder eingeführt. Inzwischen war die Umarbeitung gefördert worden und am 1. Juni 1796 wurden die vorgelegten Entwürfe eines Strafgesetzes und einer Strafprocessordnung, die sich beide nur auf „Verbrechen" bezogen, für Westgalizien als Gesetz kund-

gemacht. Zugleich wurden in den übrigen Erblanden außer Ungarn Commissionen zur Begutachtung des Gesetzes ernannt und deren Äußerungen der Hofcommission zur Erwägung übermittelt. Referent für den ersten Theil, der in 28 Hauptstücken das Strafrecht, in 19 Hauptstücken den Strafprocess für Verbrechen behandelte, war Zeiller, den zweiten Theil über „schwere Polizeiübertretungen", die im Josephinischen Gesetz „politische Verbrechen" hießen, arbeitete Sonnenfels aus. Am 3. September 1803 wurde das Ganze unter dem Titel „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen" für alle deutschen Erblande kundgemacht.

14. Mit den drei Hauptgesetzen von 1781, 1803 und 1811 hat in Österreich die mit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia beginnende Periode der großen Codificationen ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, dessen Berathungen sich nahezu über sechzig Jahre ausdehnen, beherrscht noch heute, fünfundachtzig Jahre nach seiner Kundmachung durch Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis zeitgemäß weiter entwickelt, in voller Frische unser Leben. Die allgemeine Gerichtsordnung hat selbst in der revidierten jüngeren Form für Westgalizien ein volles Jahrhundert gegolten, ehe sie durch die auf anderen Grundsätzen aufgebauten Civilprocessgesetze vom 1. August 1895 abgelöst wurde.

Am meisten überrascht, dass auch das Strafgesetz vom Jahre 1803 in seiner Wesenheit sich bis zum heutigen Tage erhalten hat. Obwohl schon Zeiller daran erinnert hatte, dass Strafgesetze rascher veralten und darum wenigstens alle zehn Jahre revidiert werden sollten, auch die Hofcommission in Justizsachen seit 1820 mit Vorarbeiten zu einer Revision beschäftigt war, so begnügte man sich mit einem Flickwerk von nachträglichen Verordnungen bis zum Erscheinen des noch gegenwärtig in Kraft stehenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, das sich jedoch selbst als eine „mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen" erweiterte neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 3. September 1803 bezeichnet.

16. Auf die Zeit dieser großen Gesetzgebungsarbeiten sind Jahrzehnte gefolgt, die sich als legislativ steril erwiesen. Die Überzeugung, nach langjährigen Mühen zu einem guten Gesetzbuch gelangt zu sein, verleitet nur allzu leicht, dass man die immer erforderliche Fortbildung versäumt, auf welcher die dauernde An-

wendbarkeit eines Gesetzes mitten im unausgesetzt wechselnden Leben beruht. Auch die inneren politischen Verhältnisse in Österreich wirkten ungünstig. Die Censur und der vormärzliche Rechtsunterricht führten dazu, dass man die Mängel der Gesetze entweder gar nicht oder nur obenhin berührte und bloß die Vorzüge derselben preisend hervorhob, der lebendige Zusammenhang mit den Fortschritten der Rechtswissenschaft des Auslands, vor allem Deutschlands gieng dabei verloren. Zwar hatte sich der Staat schon 1790 ein bleibendes Organ für Gesetzgebungszwecke geschaffen, die „Gesetzgebungs-Hofcommission", die seit 1808 überdies in zwei Abtheilungen: für Justiz- und für politische Gesetze zerlegt wurde, allein dieselbe war so zurückhaltend, dass sie wiederholte Anfragen der Gerichte einfach durch Hinweisung auf die im Gesetze ausgesprochenen Grundsätze erledigte, oder nach langen Verhandlungen „beschloss, nichts zu beschließen und diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen". In diesem Sinne hat sie beispielsweise den Entwurf einer Vorschrift vom Jahre 1821 über Ungarns Verhältnis zu Österreich in strafrechtlicher Beziehung im Jahre 1841! erledigt.[11]

17. Eine Wendung zum Bessern bereitete sich in den Vierziger Jahren langsam vor. Das kaiserliche Patent vom 19. October 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums, das erst durch das Gesetz vom 26. December 1895 außer Kraft trat, muss, nach der Zeit und den Umständen seiner Entstehung beurtheilt, als ein bedeutendes Werk der Gesetzgebung anerkannt werden. Noch erfreulicher war, dass man in Österreich seit dem Jahre 1848 die frühere Sonderstellung theilweise aufgab und mit den Forderungen der in- und ausländischen Jurisprudenz in Fühlung trat. Das Jahr 1850 brachte die Publication der allgemeinen deutschen Wechselordnung für Österreich nebst einem Gesetz über das Wechselverfahren, ferner eine Strafprocessordnung auf neuen Grundlagen: Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Ausspruch der Geschworenen, die aber allerdings schon nach drei Jahren in der Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853 wieder gutentheils verlassen und erst durch das geltende Gesetz vom 23. Mai 1873 wieder eingeführt wurden. 1852 wurde eine Jurisdictionsnorm und 1853 eine Gerichtsinstruction für die neu eingerichteten Justizbehörden erlassen, 1854 erflossen

[11] Wahlberg, II, 164.

das geltende allgemeine Berggesetz und die Vorschrift über das Verfahren außer Streitsachen, 1850, 1855 und 1871 Notariatsordnungen, 1855 und 1859 die Normen für den Mandatsprocess, 1858 für das Verfahren in Bestandstreitigkeiten, 1871 das neue Grundbuchsgesetz, 1873 das Bagatell- und Mahnverfahren u. s. w.

18. Diese größere Lebhaftigkeit der österreichischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 erklärt sich durch den in den Staatseinrichtungen eingetretenen Umschwung. Hatten die großen Codificationen von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, dem Chaos der Provinzialrechte ein Ende bereitet und zu einem in den altösterreichischen und den böhmischen Erblanden, wie auch in Galizien und der Bukowina allgemein giltigen Reichsrecht geführt, so glaubte man nach 1852 die gleichen Gesetze und Einrichtungen auch auf Ungarn ausdehnen zu können. So gelangten also das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Gerichtsordnung, die Ausgabe des Strafgesetzes vom Jahre 1852 und die meisten vorerwähnten Gesetze auch in den Ländern der ungarischen Krone zur Einführung. Nach dem Jahre 1860 verloren jedoch diese österreichischen Gesetze ihre Geltung in Ungarn, während sie in den ungarischen Nebenlanden: Siebenbürgen, Croatien und Slavonien großentheils noch rechtsverbindlich blieben, ohne an der Weiterbildung durch Acte der österreichischen Gesetzgebung theilzunehmen.

19. Während der Codificationsarbeiten und durch dieselben war die gesetzgebende Gewalt in Österreich vollends in die Hände des Herrschers gekommen, der, eine vorübergehende Episode abgerechnet, bis zum Jahre 1860 als absoluter Monarch regierte. Seit dem October-Diplom (20. October 1860) ist jedoch die Mitwirkung des Reichsraths, beziehungsweise der Landtage bei Acten der Gesetzgebung verfassungsmäßig erforderlich.

20. Die mit der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Jahre 1850 hoffnungsvoll eingeleitete Gesetzgebung, welche Rechtseinheit zwischen Deutschland und Österreich herzustellen suchte, schloss 1862 mit der Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes ab, da die Arbeiten zur Herbeiführung einer gemeinsamen Civilprocessordnung und eines gemeinsamen Obligationenrechts im Jahre 1866 durch den Austritt Österreichs aus dem deutschen Bunde begraben wurden.

§ 63. Die Reformen der österreichischen Staatsverwaltung durch die Kaiserin Maria Theresia.

Arneth, Maria Theresia, 10 Bde., 1863—79; zwei Denkschriften d. Kaiserin Maria Theresia (Archiv f. österr. Gesch., Bd. 47). — Beer A., Finanzverwaltung Österreichs 1749—1816 (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschf., Bd. 15, s. auch Bd. 14 und Archiv f. österr. Gesch., Bd. 79, 81, 82 über Volkswirtschaft unter Maria Theresia). — Beidtel J., Geschichte d. österr. Staatsverwaltung I (1740—1792), 1896, s. auch S. B., Bd. 7—9. — D'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgesch., 1880, S. 339 ff. — Domin, S. 32 ff. — Herrmann A., Maria Theresia als Gesetzgeberin, 1888. — Hock-Bidermann, Der öst. Staatsrath, 1879. — Huber, Rg., 180 ff. — Kern, Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia (im Histor. Taschenbuch 1869). — v. Maasburg, Geschichte d. obersten Justizstelle in Wien, 1749—1848 (1879). — Seidler, 147 ff. — Wolf A., Österreich unter Maria Theresia, 1855.

1. Unter der Regierung Kaiser Karl's VI. mangelte es nicht an Anläufen zur Consolidierung des österreichischen Staatswesens. Die pragmatische Sanction hatte die mannigfachen habsburgischen Erblande in zwei große Gruppen zusammengezogen und diese im Wege der Verfassung dauernd verbunden. Die Versuche zu noch größerer Annäherung durch Herstellung materieller Rechtseinheit innerhalb der durch geschichtliche Entwicklung einander näher stehenden Lande waren im besten Zuge, das Bollwerk des Particularismus, die Macht der alten Stände, schon stark erschüttert. Die Vereinheitlichung der Verwaltung hatte bereits unter Kaiser Joseph I. manchen Fortschritt gemacht, nun aber war infolge der Steuerreformen und der ersprießlichen Wirksamkeit der Wiener Stadtbank sogar im Finanzwesen unverkennbare Erholung eingetreten, im Jahre 1724 selbst das „chronische Deficit" vorübergehend geschwunden. Durch die unglücklichen Kriege des Kaisers in der zweiten Hälfte seiner Regierung giengen jedoch diese Vortheile großentheils verloren und zur Zeit, da Maria Theresia ganz unvorbereitet zum Antritt der Herrschaft nach ihrem Vater berufen wurde, waren die Zustände in Österreich zerrütteter als schon lange. In diesem Augenblick erwiesen sich die alten Stützen des habsburgischen Regiments, auf welche man noch eben erst bei Aufrichtung der pragmatischen Sanction vertraut hatte, als unbrauchbar. Das Reich musste, um überhaupt fortbestehen zu können,

auf eigene Füße gestellt werden. Mittel und Wege zu diesem Übergang zu finden, war die große Aufgabe, die der Kaiserin Maria Theresia zufiel und die sie mit großem Geschick und Glück löste. Auf den von ihr errichteten Grundlagen beruht noch heute gutentheils die Verwaltung des Kaiserreichs.

2. Schon während des Erbfolgekrieges hatte Maria Theresia in den Jahren 1742/44 die Organisierung des behaupteten Theiles von Oberschlesien angeordnet, indem sie ein ihre Person repräsentierendes Landesgubernium mit collegialer Verfassung zur Besorgung „des Provinciale, Contributionale und aller anderen Publica" einsetzte. Die eigentlichen Reformen begannen jedoch erst nach dem Aachener Frieden. In dem Kampfe gegen Europa hatte die Kaiserin ihre Erblande bis auf den Verlust von Schlesien und Parma behauptet, aber auch die Einsicht gewonnen, dass eine gründliche Umstaltung der Staatseinrichtungen unbedingte Nothwendigkeit sei. In einer für ihre Kinder aus „mütterlicher Wohlmeinung" ausgearbeiteten Denkschrift spricht sie es offen aus, dass sie schon nach dem Dresdener Frieden (1745) ihre „Gedenkens Art geändert und solche allein auf das Innerliche deren Länder gewendet, um die erforderlichen Maaß-Reguln zu ergreifen, wie die Teutschen Erblande von denen so mächtigen beiden Feinden, Preußen und Türcken bey ermangelnden Festungen und baaren Gelde auch geschwächten Arméen noch zu erhalten und zu beschützen wären". In der That hatte ja gerade der König von Preußen der Kaiserin Maria Theresia gegenüber am eindringlichsten bewiesen, welche politisch-militärische Kraft selbst ein verhältnismäßig kleiner und schlecht vertheilter Staat, bei guter Verwaltung in den Händen eines absoluten Monarchen zu entfalten vermöge.

3. So trafen also der Zwang der augenblicklichen Lage, die Erkenntnis der Fehler an welchen das Staatswesen krankte, und der vor tiefgreifenden Änderungen nicht zurückschreckende kräftige Wille der Herrscherin zusammen, und auch der richtige Rathgeber war vorhanden, Graf Friedrich Wilhelm von Haugwitz, der, wie die Kaiserin selbst schreibt, ihr „wahrhaftig durch die Providenz zugeschicket worden; dann just umb durchbrechen zu können (ich) einen solchen Mann haben mußte, der ehrlich ohne Absicht noch prædilection und ohne ambition noch Anhang, der das Gute weil es gut erkennet wird, soutenieret".

4. Die Neuerungen begannen zunächst dort, wo sie unabweislich waren, beim Heereswesen. Es zeigte sich jedoch bald, dass dem ersten Schritte tiefeingreifende Maßregeln auf andern Gebieten zu folgen hatten. Um den Unterhalt des erhöhten Truppenstandes sicherzustellen, mussten einerseits die Staatseinkünfte erhöht, andererseits neue staatliche Organe bestellt werden. Ersteres von beiden führte im weiteren Verlauf zur Regelung des Steuerwesens unter Zurückdrängung des ständischen Einflusses und zur Erleichterung der Lage des Bauernstandes, letzteres zu einer Reorganisierung des landesfürstlichen Behördenwesens. Mit und neben ergaben sich Anlässe, die staatlichen Gerechtsame gegenüber den Ansprüchen der Kirche schärfer hervorzukehren, das gesammte Unterrichtswesen der staatlichen Obsorge zuzuwenden, die Arbeiten zu einheitlicher Codificierung des Rechts zu beginnen, die Aufgaben der staatlichen Wohlfahrtspflege zu verfolgen u. dgl. m. So dehnte sich der Kreis der Umstaltungen auf dem Boden der altösterreichischen Erblande und in der durch den Verlust von Schlesien verkleinerten böhmischen Ländergruppe stetig aus, bis durch eine Häufung von Verwaltungsmaßregeln die Macht der Stände völlig gebrochen wurde. Von da ab standen der Ausbildung eines einheitlich organisierten und verwalteten Staatswesens in den nun s. g. „deutschen Erblanden" keine wesentlichen Hindernisse mehr im Wege. Die buntscheckigen Einrichtungen in dem Ländermosaik der habsburgischen Erblande verschwanden und es erhoben sich die gesicherten Grundlagen eines zunächst im Geiste des aufgeklärten Absolutismus regierten Einheitsstaates Österreich.

5. Entscheidend für die weitere Entwickelung des Reiches war, dass Maria Theresia Ungarn bei ihren auf Umstaltung der bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen abzielenden Maßregeln außer Spiel ließ. Sie erkannte sofort bei ihrer Thronbesteigung, dass ihre Stellung diesem Lande gegenüber eine ganz andere sei, als gegenüber den deutschen und böhmischen Erblanden und richtete sich darnach. Maßgebend für sie waren die Umstände, unter welchen die pragmatische Sanction, die Grundlage ihrer Herrscherrechte in Ungarn, hier zur Annahme gelangt war. Lag schon in der Art und Weise, wie nach dem Begehren der ungarischen Stände alle westlichen Erblande einerseits und Ungarn andererseits als Paciscenten auftraten, eine Zweitheilung der Verfassung und Ver-

waltung vorgebildet, so hatte Gesetzartikel III vom Jahre 1722/23 überdies den Ungarn die Aufrechthaltung der hergebrachten Rechte in einer auch die Nachfolger bindenden Weise anerkannt. Maria Theresia erklärte darum schon im Entwurf des Inauguraldiploms ihre Bereitwilligkeit, in diesem Sinne den Krönungseid zu leisten. Sie gieng jedoch noch weiter und suchte durch offen gezeigtes Zutrauen das Gefühl dynastischer Anhänglichkeit in Ungarn zu befestigen, um jener Politik auswärtiger Mächte, zumal Frankreichs den Boden zu entziehen, die mit der schwankenden Treue dieses Volkes als politischem Factor bisher gerechnet hatten.

6. Leicht gemacht wurde ihr übrigens die Erfüllung dieser Aufgabe nicht, denn auf dem ungarischen Reichstag vom Jahre 1741 herrschte die Absicht vor, den günstigen Augenblick zu einer ausgiebigen Einschränkung der Regierungsgewalt zu nützen. Maria Theresia „fühlte die ganze Gefahr ihrer Lage und empfand es schmerzlich, dass die Ungarn ungroßmüthig genug waren, die Bedrängnis ihrer Königin zur Erpressung neuer Zugeständnisse ausbeuten zu wollen." Sie so gut, wie ihre deutschen Berather sträubten sich, jene nothwendigen Zugeständnisse an die Interessen des Gesammtreiches aufzugeben, die selbst die Regierung ihrer Vorgänger zu erringen und zu behaupten wusste, und die man jetzt anfocht. Noch weniger sollte die Herrschergewalt der ungarischen Könige über das bisherige Maß hinaus eingeschränkt werden.

Nach langen Verhandlungen musste die Königin, gegen ihre Überzeugung, so manchen Forderungen nachgeben, so wenig auch einige, wie das Privilegium der immerwährenden Steuerfreiheit des Adels, mit den wahren Interessen des Staates vereinbar erschienen, allein sie war zu gewissenhaft, um selbst diese später anzufechten.[1]

7. Die Reformthätigkeit der Kaiserin hat sich daher auf ihre deutschen und böhmischen Erblande beschränkt. Hier sind nun zuerst die Umstaltungen des Behördenwesens zu erwähnen, die von den obersten Stellen bis zu den Unterbehörden sich erstreckten. In ihrer vorerwähnten Denkschrift beklagt sich Maria Theresia wiederholt über die Zerfahrenheit des Dienstes, die sie bei ihrem Regierungsantritte vorgefunden habe. „Die Disharmonie zum

[1] Arneth, I, Cap. 10, 11. — Im königl. Rescript vom 23. Juni 1741 versprach Maria Theresia nochmals (wie schon 1723 geschehen), *„quod ad normam aliarum provinciarum non gubernantur"*. Kern, 101 ff., 197, Anm. 6.

Schaden meines Dienstes ware so groß zwischen denen sämmtlichen Stellen", bemerkt sie einmal, „daß ich wie meine Vorfahren bemüßiget ware, meine mehreste Zeit zu Schlichtung dieser dienstschädlichen Disputen anzuwenden. Die größte Erbitterung wurde von Seiten der Ministerii allezeit gegen die Hof-Cammer gerichtet, und fast alle in Uneinigkeit stehende Ministri kammen darinnen überein, solche zu unterdrucken". Als das Hauptübel aber bezeichnete sie, „daß schon zu selbigen Zeiten mehrere Ministri nur auf ihr eigenes Land gesehen. Es ware ferners ein großer dienstschädlicher Mißbrauch, daß die Capi und Vorsteher von denen Ständen bezahlet und beliebig remuneriret worden", wodurch diese in eine „beständige Dependenz" von den Ständen geriethen, auch hätten sich die Ministri ihrer Vorfahren „nur des erworbenen starken Credits, weniger einer zu Beförderung des Dienstes gereichenden Politique" als dazu „bedienet, um das eigene Convenienz zu befördern und die Ministerial-Chargen auf ihre Familie und Befreundte fortzupflanzen".

8. Am 15. Jänner 1749 erfloss das kaiserliche Handschreiben, das den wichtigen Grundsatz: Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung aufstellte, „damit sowohl die Publica als Judicialia künftighin mehrer befördert würden"; am 1. Mai erfolgte, um den ewigen Zänkereien zu begegnen, die Aufhebung der österreichischen und böhmischen Hofkanzleien und die Einrichtung zweier neuer Centralstellen für die Erblande und Böhmen, der obersten Justizstelle als Revisionsinstanz und höchste Behörde in Angelegenheiten der Justizverwaltung anstatt der Hofkanzleien und des Directorium in Internis (auch Directorium in Publicis et Cameralibus) als höchste Verwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der auswärtigen und des Militärs. Weit genug war der Wirkungskreis des Directoriums, dem als Organe der Landesverwaltung in den Provinzen die sogenannten Repräsentationen (siehe unten 11) untergeordnet waren. Lange Zeit erstreckte er sich selbst auf das Finanzwesen und einen Theil der Steuerverwaltung, da die Hofkammer auf Ungarn und den Hofstaat beschränkt wurde. Für Handel und Gewerbe bestand eine eigene Commerzien-Hofcommission, für das Heer der Hofkriegsrath, der im Jahre 1753 reorganisiert wurde; die auswärtigen Angelegenheiten wurden von der Staatskanzlei geleitet, welche 1742 von der

österreichischen Hofkanzlei (§ 53, 6) als selbständige Behörde abgetrennt worden war und 1753 nach den Vorschlägen des neuernannten Staatskanzlers Grafen Kaunitz zur k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei umgestaltet wurde.

9. Neben Haugwitz machte sich in den Reformen der Kaiserin allmählich der Einfluss des Staatskanzlers Grafen (seit 1763 Fürsten) Kaunitz immer stärker geltend. Auf sein Betreiben wurde Ende 1760 der österreichische Staatsrath ins Leben gerufen, damit dieser als „Baudirector" dem Bauherrn bei der Neuherstellung des alten Hauses zur Seite stehe. Wiewohl Haugwitz, so lang er lebte († 1765) die Seele dieses neuen Staatsrathes war, so erfolgte die Neugestaltung der Centralbehörden doch im ganzen nach den Vorschlägen des Staatskanzlers, die am 20. November 1761 dem Staatsrathe vorgelegt wurden. Bei aller Anerkennung der von Haugwitz in der Verwaltung eingeführten „Verbesserungen", welche Kaunitz auch später noch, z. B. 1763 gegenüber den Bemühungen des böhmischen Adels um Wiederherstellung des alten ständischen Regiments nachdrücklich in Schutz nahm, wies er auf die Unübersichtlichkeit des Systems als Hauptmangel hin. Früher habe es nur vier Hofstellen: die österreichische und böhmische Hofkanzlei, Hofkammer und Hofkriegsrath gegeben, seither sei deren Zahl auf 18 angewachsen. Trotz dieser Zersplitterung habe man andererseits wieder Dinge vereinigt, wie z. B. die Hofkammer mit der Banco-Deputation, die besser getrennt geblieben wären. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung sei beizubehalten, andererseits sei nothwendig die Beschränkung des Directoriums auf die eigenen Verwaltungssachen, die Einrichtung einer Hofkammer, Generalcasse und einer Rechnungskammer, eine Reorganisation des Hofkriegsrathes und eine solche des Commerzdirectoriums, bei welcher aber den Kaufleuten und Industriellen wenigstens einiger Einfluss auf die Leitung der sie selbst betreffenden Geschäfte gegönnt werden sollte.

10. Seit Beginn des Jahres 1762 gab es daher für die deutsch-böhmischen Erblande folgende oberste Verwaltungsbehörden:

a) Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei als Ministerium des Äußern und des kaiserlichen Hauses. Demselben untergeordnet waren auch das im Jahre 1749 errichtete Haus-, Hof- und Staatsarchiv und die orientalische Akademie (1754).

b) Der Hofkriegsrath mit seinen drei Abtheilungen: Militare publico-politicum, Militare judiciale und Militare œconomicum.

c) Das Directorium in publicis et cameralibus, das seine Wirksamkeit in Finanzsachen verlor, wurde als oberste Verwaltungsbehörde unter dem Titel einer vereinigten k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzlei eingerichtet. Im Jahre 1776 wurden ihr überdies die Geschäfte der 1774 eingesetzten, aber nach zwei Jahren wieder aufgehobenen galizisch-lodomerischen Hofkanzlei übertragen.

d) Die seit 1749 bestehende oberste Justizstelle vereinigte die Aufgaben des obersten Gerichtshofes mit jenen des Justizministeriums und sollte namentlich auch in Sachen der bürgerlichen und Strafgesetzgebung wirksam sein.

e) Die k. k. Hofkammer zur Oberaufsicht, Leitung und Verbesserung sämmtlicher Cameralgefälle und Landtagscontributionen.

f) Die deutsch-erbländische Creditsdeputation zur Leitung des gesammten Staatsschulden- und Creditwesens, übernahm vorerst auch die Aufgaben einer Generalcasse.

g) Die Hofrechnungskammer zur Controle der Einnahmen und Ausgaben des Staates und obersten Leitung des ganzen Staatsrechnungswesens.

h) Der Staatsrath als berathende Behörde ohne Executive.

11. Hand in Hand mit der Reform der Centralbehörden gieng auch die Umstaltung der Landesverwaltung, die jetzt völlig neue Grundlagen erhielt. Die geheime Stelle, beziehungsweise der geheime Rath zu Graz und Innsbruck wurden aufgehoben und die Trennung der Justiz von den politischen Gegenständen in der Art vollzogen, dass die Justiz den früheren Behörden verblieb, die politischen und Cameralsachen aber ausgeschieden und neuen Landesbehörden übertragen wurden. Diese, welchen die Kaiserin den Charakter einer Vertretung der Person des Herrschers selbst beilegte, waren der obersten Verwaltungsbehörde in Wien (erst dem Directorium, später der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei) unmittelbar untergeordnet und hießen anfänglich Deputation, dann durch längere Zeit Repräsentation und Kammer. Später wurden sie in Böhmen, Mähren, Steiermark und Tirol „Gubernium", in Österreich unter der Enns „Regierung", im Lande ob der Enns, Kärnten und Krain „Landeshauptmannschaft" genannt. Ihre Einrichtung blieb unter Maria Theresia insofern unverändert,

als man die Gliederung der bei ihnen angestellten Räthe nach dem Herren-, Ritter- und Gelehrtenstande noch beibehielt, obgleich man sie bei den sogenannten Hofstellen oder Ministerien als widersinnig und unzweckmäßig schon aufgegeben hatte.[2]

12. Den Unterbau der politischen Verwaltung bildeten die Kreisämter. Es wurde bereits (§ 53, 16) erwähnt, dass die in Böhmen von den Landständen getroffene Kreiseintheilung nebst den Kreishauptleuten allmählich den Zwecken staatlicher Verwaltung dienstbar gemacht wurde. Seit 1747 begann Maria Theresia auch eigene Kreisämter zu errichten, welche sie bis zum Jahre 1756 nach und nach in allen deutschen Erblanden einführte. Während die Landesbehörden Collegial-Verfassung hatten, war bei den Kreisämtern bloß der Kreishauptmann für den Geschäftsgang verantwortlich, daher ihm auch anfänglich die Aufnahme und Bezahlung des Hilfspersonals überlassen blieb; später wurde dasselbe vermehrt und besser bezahlt, zugleich aber 1766 die Kenntnis der Polizeiwissenschaften, auch „kreisämtliche Wissenschaften" genannt[3] für die Bedienstungen an den Kreisämtern vorgeschrieben.

Die Kreisämter waren Mittelbehörden zwischen der Landesstelle und den Ortsobrigkeiten. Sie hatten als Hauptaufgabe zu sorgen, dass die von den Centralstellen und den Landesbehörden ausgehenden Anordnungen im Kreise pünktlich ausgeführt wurden und namentlich den bäuerlichen Unterthanen Schutz gegen Bedrückungen durch die Grundherrschaft angedeihen zu lassen. Da nun die Reformthätigkeit der Kaiserin sich auf Schul- und Straßenwesen, Handel und Gewerbe, geistliche Angelegenheiten, die Landescultur, die Lage des Bauernstandes, Auswanderung u. s. w. erstreckte, so wuchsen die Geschäfte der Kreishauptleute und allmählich auch jene der Landesbehörden immer mehr an, während die Kreisämter eine von Pfarrern, Klöstern, Herrschaftsbesitzern und Privatbeamten sehr gefürchtete Behörde wurden.[4]

[2] Arneth, IX. 337, Seidler, 154, Wolf, 239.

[3] Dieselben waren Gegenstand von Lehrvorträgen und erschien 1776 zu Prag eine Einleitung z. „kreisämtlichen Wissenschaft" von Joh. v. Mayern mit den Abtheilungen *„in contributionali in publicis* und *in militari."*

[4] Die anonym erschienene, ungemein bissige Satyre: Pontius Pilatus, Landpfleger im Judenlande oder: Ein kleiner Beitrag zu kreisämtlichen Wissenschaften (2. Aufl. 1786) schildert diese Verhältnisse in Böhmen.

13. Wie die Kreisämter den Grundherrschaften, so war die königliche Repräsentation und Kammer den Landständen aufs tiefste verhasst. Mit ohnmächtigem Grimm sahen diese ihren Einfluss im Lande unaufhaltsam schwinden und den Wirkungskreis der landesfürstlichen Behörden wachsen. Fühlten sich die Landstände durch das zielbewusste Vorgehen der Kaiserin erst bloß beschränkt in ihrer Thätigkeit, so fehlte es später nicht an Klagen über Eingriffe in die Landesverfassung. Maria Theresia hingegen glaubte annehmen zu dürfen, dass es mit den Privilegien und Landesfreiheiten, die ja damals thatsächlich auf eine Privilegierung des landständischen Adels und des kirchlichen Großgrundbesitzes hinausliefen, denn doch nicht so weit her sei, als es von den Landsmann-Ministern, „denen Landesfürsten so schreckhaft vorgebildet“ werde. Denn diese „so hoch angerühmte Privilegia fundiren sich bey der Sachen genauer Einsicht meistens nur auf denenselben werkthätig nur connivendo eingestandene und von denen antecessoribus confirmirte Gewohnheiten“ und da in den Bestätigungsbriefen „die Wörter wohlhergebrachte Gewohnheiten sich ausgedruckter befinden, so kann derenselben Beybehaltung mit guten Recht nur auf die gute, nicht aber die übel hergebrachte Gewohnheiten verstanden werden.“ Auch sei es „gewiss, dass in keinem Lande die Stände ihre Freiheiten jemals so hoch angezogen haben würden, wann nicht selbige von denen Ministris, da deren Autorität und Ansehen lediglich davon abgehangen, kräfftigst wären unterstützt worden.“

14. Die Formen des Ständewesens blieben demungeachtet während der Regierung der Kaiserin erhalten, ja sie wurden sogar 1775 in dem neuerworbenen Galizien nach dem Muster der deutschen Erblande neu eingeführt. Allein es fiel Maria Theresia nicht so schwer, die Stände ihrem Einflusse zu unterwerfen, da sie von Anbeginn ein freies Ernennungsrecht der „Capi“ der Landstände für sich in Anspruch nahm und nur solche Personen an die Spitze der ständischen Verwaltung berief, deren sie völlig sicher war. So wurde schon 1742 in Krain Graf Anton Josef von Auersperg „ohne vorgehenden Vorschlag der löblichen Landstände“ zum Landeshauptmann ernannt, der nach den handschriftlichen Mittheilungen eines Zeitgenossen so tief verschuldet war, dass er den Forderungen des Grafen Haugwitz gegenüber keinen ernstlichen Widerstand zu

leisten wagte.[5] „Bei der im März 1747 angeordneten Landeseinrichtung ist er zwar Landeshauptmann verblieben, aber die ganze politische Regierung des Landes an die aufgestellte Repräsentation und Kammer, die Herrn Joh. Seyfrid Grafen von Herberstein zum Præsidenten hatte, übertragen worden", meldet ein zweiter. In anderen Fällen wie in Mähren besetzte sie diese Posten mit Personen, auf deren persönliche Ergebenheit sie bauen konnte, stieß sie aber auf Widerstand, wie 1748 in Österreich ob und unter der Enns, so kam es selbst zur Einsetzung eines landesfürstlichen Commissärs. Am schärfsten gieng wohl die Kaiserin gegen die Stände in Kärnten vor, von welchen sie im Jahre 1748 eine Erhöhung des bisherigen Militär-Beitrags von 200.000 fl. auf mehr als das Doppelte verlangte. Als die Stände, die schon zugestimmt hatten, dies hinterher widerriefen und der Kaiserin vorschlugen, die ganze Mehrlast dem Landmann allein aufzubürden, erklärte sie, dass solch ein Vorschlag nur in Unwissenheit oder Bosheit seinen Ursprung haben könne, und verfügte kurzweg die Sequestrierung der Landeseinnahmen und Einhebung der Abgaben *jure regio*. Dies dauerte durch zweiundzwanzig Jahre bis 1770 und dabei zeigte es sich, dass Maria Theresia den Landständen keine übermäßige Auflage zugemuthet hatte, denn nach Abzug der für den Staat erhobenen Militärcontributionsquote mit 451.507 fl. 30 kr. und Auszahlung aller gebürenden Bezüge an die Landstände, verblieb noch immer ein Überschuss von 162.331 fl. 8 kr., welcher zur Amortisation der zwischen drei bis vier Millionen betragenden Landesschulden (Domesticalschulden) verwendet wurde. Dies Beispiel wirkte. Als das Jahr darnach die Krainer eine Jahresquote von 242.457 fl. 18 kr. auf längere Zeit hinaus zugestehen sollten, und die an Graf Chotek abgeschickten Vertrauensmänner der Stände es als unmöglich hinstellten, „dem Hof abverlangtes obgedachtes Quantum *per recessum* zu bewilligen, sie wollten aber, sofern es der Hof befiehlt, schuldigstermaßen alles bewilligen", erklärte ihnen Chotek trocken, „dass der Hof expresse befiehlt, die Stände sollten

[5] Ms. des Franz Freiherrn von Raigersfeld im *L.-A. Laibach* s. d. 1748, 12. Jänner und 18. April 1749, dazu die Bemerkungen Breckerfeld's in dem Ms. von Erberg's Observationes practicæ, das in den Mitth. d. jurist. Gesellschaft zu Laibach, Bd. II, Heft 9, beschrieben ist.

es freiwillig bewilligen, welche Contradictio in Terminis", wie Raigersfeld in seinen Aufzeichnungen bemerkt, „sich nicht wohl combinieren lasse". Allein der Zweck wurde erreicht, die Krainer Landstände bewilligten am 30. September 1749 die verlangte Summe im Recesswege und die Kärntnischen hatten wenige Tage vorher sich zu einem Beitrag von 460.000 fl. bereit finden lassen.

15. Auf solche Weise wurden die Landstände nach und nach zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Die Recesse banden das Bewilligungsrecht auf Jahre hinaus und die landschaftliche Verwaltung verkümmerte in dem Maße, als ihr die Staatsbehörden eine Angelegenheit nach der andern abnahmen. Beschleunigt wurde dies durch die Neugestaltung, welche die kaiserlichen Landesbehörden seit dem Jahre 1762 erfuhren. Wohl erhoben die Stände mehrerer Erblande scharfen Widerspruch gegen die noch stärkere Überantwortung der Landesangelegenheiten an die vom Staat besoldeten und daher auch nur von diesem abhängigen Beamten, vor allem die böhmischen Stände, welche sich der Hoffnung hingaben, das im Jahre 1749 eingeführte System umstoßen zu können und die Leitung wieder in die Hand zu bekommen. Allein dieser Ansturm scheiterte an dem Gutachten des Staatsrathes, vor allem an der Erklärung des Grafen Kaunitz, welcher es offen aussprach, dass durch eine Begünstigung der Stände wohl seinem persönlichen Vortheil gedient wäre, „allein wenn man Eid und Pflichten vor Augen hat, so denkt man zuerst an seinen Souverän und an die allgemeine Wohlfahrt". Diese aber erfordere eine immer größere Beschränkung des Adels, „weil die wahre Stärke des Staates in dem größten Theil der Menschen, nämlich in dem gemeinen Manne besteht und dieser die vorzüglichste Rücksicht verdient, in Böhmen aber mehr als in anderen Ländern unterdrückt ist."[6]

16. Damit war das Übergewicht des Staates über die Stände in der gesammten Landesverwaltung entschieden. In einigen Erblanden, wie in Böhmen, Mähren, Tirol, Österreich ob der Enns u. s. w., legte die Kaiserin sogar die staatliche wie die ständische Verwaltung insofern in die gleichen Hände, als der Gubernial-Präsident, der an der Spitze der staatlichen Landesbehörde stand, gleichzeitig als Oberstburggraf oder Landeshauptmann auch das Haupt der Land-

[6] Arneth, VII, 30, Votum des Grafen Kaunitz vom 1. Mai 1763.

stände war. Anderwärts, wie in Österreich unter der Enns oder in Steiermark, gieng die Vereinigung nicht so weit.[7]

Die Landtage wurden noch immer regelmäßig abgehalten, da jedoch durch die s. g. Steuerrecesse vom Jahre 1748 die Höhe der Steuern schon auf eine Reihe von Jahren (meist zehn) festgesetzt war, so hatte es nur formelle Bedeutung, dass die Regierung alljährlich ihr „Postulat" um Bewilligung der Steuer in der vereinbarten Höhe beim Landtage einbrachte. So sanken die Landtage zur leeren Form herab und auch der Wirkungskreis der ständischen Ausschüsse beschränkte sich zum Schluss auf die Führung des Giltenbuchs, die Einhebung der directen Steuern und der zusammenschmelzenden ständischen Gefälle, das landschaftliche Schuldenwesen, einige Stiftungssachen u. dgl. Schon ums Jahr 1765 wurde es als streitig angesehen, ob die ständischen Ausschüsse der politischen Landesstelle coordiniert, oder untergeordnet seien.

17. Es wurde früher erwähnt, dass nach dem Aachener Frieden es nothwendig erschien, den Friedensstand des österreichischen Heeres zu erhöhen und dass diese Erkenntnis den unmittelbaren Anstoß zur Einleitung der Reformen der Kaiserin Maria Theresia gegeben hat. Nach den Berathungen eines Marschallrathes war die Aufstellung eines Heeres von 108.000 Mann in Friedenszeiten für die deutschen und ungarischen Erblande beschlossen worden, das seine Ergänzung in herkömmlicher Weise durch Werbung einerseits, durch Stellung von Recruten durch die Stände andererseits erhalten sollte. Allein schon 1753 wurde den Erblanden die Stellung einer Ersatzmannschaft von 24.000 Mann, der s. g. perpetuirlichen Completierungsmannschaft, auferlegt. Diese Reservemannschaft wurde in Friedenszeiten nach ihrer „Assentierung" bei Haus und Hof belassen, konnte auch nach vorgängiger Anmeldung beim Kriegscommissariate von den Landesobrigkeiten in Privatdienste übernommen werden und erhielt als einziges Abzeichen eine rothe Halsbinde. Von drei zu drei Jahren sollten Ergänzungen der Lücken stattfinden, inzwischen aber in vier Monaten des Jahres an allen Sonn- und Feiertagen militärische

[7] Toman, Böhm. Staatsrecht, 107 ff, 114. D'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte, 397; k. k. Staats- und Standeskalender für 1765; k. k. i.-ö. Instanzenkalender für 1777; k. k. o.-ö. Hof- und Landesstellen-Schematismus von 1780. — Beer, in d. Mitth. d. Instit., XV, 275.

Exercitien vorgenommen werden. In Kriegszeiten war diese Reservemannschaft in den Kreisstädten zusammen zu ziehen und in die ausrückenden deutschen Infanterieregimenter einzutheilen.

18. Zur Vergrößerung des Feldheeres wurde auch eine gründliche Umstaltung der Einrichtungen in der Militärgrenze vorgenommen: Zuerst (November 1743) wurde der i.-ö Hofkriegsrath aufgehoben und in Graz ein Militärdirectorium aufgestellt, das nebst dem i.-ö. Generalcommando dem Feldmarschall Prinzen von Sachsen-Hildburghausen übertragen wurde. Nicht ohne heftigen Widerspruch wurde die Grenzverwaltung den i.-ö. Ständen abgenommen und nach seinem neuen Plane eingerichtet. Der Anfang wurde 1746 in Croatien gemacht. Die in den Grenzlanden angesiedelten Serben, Wallachen, Arnauten u. s. w., die schon vorher Dienste als Grenzmiliz geleistet hatten, wurden nun districtsweise zu Regimentern zusammengefasst und erhielten ihre Officiere auch für die Friedenszeiten, sie waren also zugleich Landbauern und Soldaten. Im ganzen wurden so siebzehn Infanterie- und sechs Husarenregimenter geschaffen, welche sich selbst ergänzten und in Friedenszeiten nur geringe Auslagen machten. Bedeutende Veränderungen im österreichischen Heerwesen traten nach Beendigung des siebenjährigen Krieges ein: Die Recrutierung wurde jetzt als ordentliche Ergänzung des Heeres erklärt, die „Seelenconscription" eingeführt und jedem Regiment sein besonderer „Werbbezirk" angewiesen. Die früher üblichen Dienstcapitulationen wurden für „angeworbene" Unterthanen abgeschafft, diesen also beständige Dienstpflicht auferlegt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass für Dienstuntaugliche durch Einrichtung des „General-Invaliden-Systema" vom Jahre 1750 einigermaßen vorgesorgt war und dass der einzelne Soldat durch Stellung eines Ersatzmannes seinen Abschied erlangen konnte. Zur Ergänzung auf den Kriegsfuß hatte überdies in Friedenszeiten jedes Regiment 640 Mann in seinem Werbbezirk auf unbestimmten Urlaub zu führen.[8]

19. Als nothwendige Folge der Umgestaltungen der Kriegsmacht ergab sich auch eine Reorganisation des gesammten Finanzwesens. Schon die Erhöhung des Heeresstandes in Friedenszeiten auf 108.000 Mann war nur unter der Voraussetzung möglich, dass die

[8] Meynert, Gesch. d. Kriegswesens in Europa, III, 127 ff. 283 ff. Wolf, 225 ff.

dem Unterhalt der Truppen gewidmeten Länder-Contributionen sehr bedeutend — nach dem ersten Anschlag von 9 auf 14 Millionen — gesteigert werden könnten, was wieder ohne eine Einschränkung der bestehenden Steuerprivilegien des Adels undenkbar war. Wider das Erwarten der Meisten gelang es dem Grafen Haugwitz, die überwiegende Mehrzahl der Stände den Wünschen der Kaiserin gefügig zu machen, so dass die deutschen Erblande durch Recesse, die mit jedem Land besonders geschlossen wurden, je auf zehn Jahre hinaus zusammen 12,734.000 fl. jährlich bewilligten. Zur Erleichterung der übernommenen Mehrlast wurden einzelne landesfürstliche Gefälle auf die Recessdauer sei es aufgehoben, sei es den Ständen überwiesen, auch manchen Ländern die Einhebung einer ständischen Vermögenssteuer gestattet, außerdem auf alle üblichen Naturalleistungen der Länder für Militärzwecke, die Einquartierungen ausgenommen, verzichtet. Bei der Erneuerung der Recesse im Jahre 1758 wurden diese Contributionssummen abermals erhöht und bald darauf einige der oberwähnten Gefälle den Ständen wieder abgenommen und „incammeriert".

20. Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia auf dem Gebiet der Realsteuern haben zu keiner völligen Neugestaltung, sondern nur zur Beseitigung der gröbsten Mängel geführt. Die Grundlagen dieser Steuern, die von Provinz zu Provinz verschieden waren, blieben demnach noch unberührt. Anders verhält es sich mit den Personalsteuern. Hier geschah unter Maria Theresia der Fortschritt von den überkommenen Formen der Vermögens- und der classificierten Kopfsteuer zu richtigeren Steuerarten, d. i. zur classificierten und selbst zur reinen Einkommensteuer. Ebenso erfuhren die indirecten Abgaben und Verkehrssteuern eine entsprechende Fortbildung. Es zeigt sich das Bestreben, Ordnung in das Wirrnis der alten Aufwandsteuern zu bringen und diese durch einfachere, technisch wie steuerpolitisch zweckmäßigere, neue Steuern zu ersetzen, diese letzteren aber, sowie insbesonders das ganze Zollwesen für die Gesammtheit der Erblande möglichst einheitlich zu gestalten, ja überhaupt die wirtschaftliche Verschmelzung dieser Länder durch die Steuergesetzgebung in jeder Weise zu fördern. Die Erkenntnis, dass man bei Vertheilung der Steuerlast auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsclassen Rücksicht nehmen müsse, führte zur Erhöhung der Steuer- und Zoll-

sätze für Bedarfsartikel der höheren Classen und zu stärkerer Heranziehung bei Gebüren und Verkehrssteuern (Erbsteuer, 1759) sowie zur Aufhebung der Befreiungsprivilegien des Adels.[9]

21. Die Staatseinnahmen in Österreich-Ungarn, deren Reinertrag man im Jahre 1754 auf weniger als 30 Millionen schätzte, haben sich auf diese Weise während der Regierung der Kaiserin wohl verdoppelt, der Staatshaushalt war geordnet, man konnte in den letzten Jahren Maria Theresias sogar mit Rückzahlungen der Staatsschuld beginnen.[10] Allein Maria Theresia suchte auf der anderen Seite auch die Steuerkraft der Unterthanen durch zweckmäßige Verwaltungsmaßregeln zu erhöhen und namentlich durch Belebung der Industrie einen wirtschaftlichen Aufschwung Österreichs herbeizuführen. Seit 1746 bestand für Handelsangelegenheiten ein Commerzdirectorium, das im Jahre 1753 zu einer mit dem Directorio in publicis et cameralibus vereinigten Hofstelle erklärt, im Jahre 1762 vorübergehend sogar zu einer selbständigen Hofstelle erhoben wurde, der als Aufgabe zukam, „wie das Wachsthum der inländischen Cultur, die Erhebung der Manufacturen, die Emporbringung des Commercii, mithin die wesentliche Wohlfahrt dero getreuesten Erblande und Unterthanen zu befördern sei.“ In den einzelnen Ländern wurden seit 1749 Commerzconsesse und Commerz-Commissionen gebildet, in Prag 1753 ein eigenes Manufactur-Collegium gegründet, später seit 1772 aber deren Aufgaben den Landesgubernien übertragen. Es wurden ferner in Böhmen, Mähren und in Österreich unter der Enns, wo sich die Industrie zuerst entwickelt hatte, staatliche Manufactur-, beziehungsweise Fabriksinspectoren seit 1757 ernannt, welche ihre Bezirke zu bereisen und ihre Wahrnehmungen über die Zahl und den Betrieb der Fabriken, den Absatz ihrer Erzeugnisse u. s. w. an die politischen Landesstellen zu berichten hatten, Aufgaben, welche später (1772) an die Kreisämter kamen. Bei diesen industriefreundlichen Bemühungen gieng sogar der Staat noch viel weiter als heutzutage, indem er Dinge in den Bereich seiner Verordnungen zog, die man jetzt ruhig dem Fabrikanten überlässt.

[9] Mensi im Staatswörterbuch II unter Finanzgeschichte, Tschinkowitz, I; Wagner, § 40 ff; Wolf, 277 ff.

[10] Pütter, Handbuch d. deutschen Staaten, 1758, S. 219, Anm. 4, schätzt die österr. Einkünfte unter Kaiser Karl VI. auf 25 Mill. — Mensi a. a. O., S. 479, beziffert sie fürs J. 1781 auf 57,660.000 fl. — Andere Ziffern bei Wolf, 283.

Man denke nur an die verschiedenen Garn- und Leinwandordnungen, welche nicht bloß Anweisungen über den Flachsbau überhaupt, sondern auch über dessen Behandlung beim Rösten, Spinnen u. s. w. enthalten, oder an die Belehrung über Papier-Erzeugung, die mit dem Abschnitte „von dem Unterschiede, Aussuchen und der Zubereitung der Lumpen, Fetzen und Hadern" beginnt und den ganzen Gang der Papierfabrication beschreibt u. dgl. m.

22. Ergänzt wurden diese auf Hebung des Volkswohlstandes abzielenden Anordnungen durch eine umfassende Regelung des Verkehrswesens. Zur Behebung der Schiffahrts-Hindernisse auf der Donau wurde ein eigener Navigationsdirector bestellt, dem entlang des Flusslaufes mit Wohnsitzen von Linz bis Semlin acht Navigations-Ingenieure untergeben waren. Treppelwege wurden nicht bloß längs der Donau unterhalten, sondern entstanden auch an der Save und anderwärts. In Landesculturangelegenheiten wurde die Hegung der Wälder angeordnet, die Anpflanzung von Maulbeerbäumen und Hopfenplantagen begünstigt, die Bienenzucht gefördert u. s. w.[11]

23. Nicht minder als die Hebung der materiellen Cultur ließ sich Maria Theresia auch die Förderung des Unterrichtswesens angelegen sein. An ihrem Leibarzte Gerhard van Swieten hatte sie einen Reformator des höheren Unterrichtswesens gefunden. Das alte corporative Gefüge der Universitäten wurde geändert und diese dem Geiste der Aufklärungsperiode entsprechend zu öffentlichen Anstalten umgebildet, deren Zustände vom Staate geregelt wurden. Auch die Wissenschaft trat in den Dienst des Staates; jeder Professor hatte nicht mehr und nicht anders zu lehren, als es der Staat anordnete, das Vorlesebuch war ihm vorgeschrieben wie seine Amtsinstruction, welche er eigenmächtig nicht ändern durfte. Eine Reform des Gymnasialunterrichts folgte und da Maria Theresia es als Regentenaufgabe ansah, „dass jedem Unterthan nach seinem Stand und Beruf der nöthige Unterricht ertheilt werde", so nahm sie auch die Organisation des Volksschulwesens für den Staat in Anspruch, die sie durch den Abt Felbiger aus Sagan in Preußisch-

[11] Arneth, IX, 447 ff. — Beer, Österr. Industriepolitik im Archiv, Bd. 81, und Mitth. XV, 273 ff. — Mischler im österr. Staatswörterbuch II unter Gewerbe-Inspection — Unparteiische Gedanken über die österr. Landesökonomie. 1750 (Anhang zu Hörnigk's Österreich über alles, Ausgabe 1750).

Schlesien entwerfen ließ. Sofort nach der Genehmigung seines Planes am 6. Dec. 1774 wurden in allen österreichischen Ländern Schulcommissionen aus Staatsbeamten, Geistlichen und Schulmännern gebildet, in den Provinzial-Hauptstädten Normalschulen, dann in andern Städten Hauptschulen, auf dem Lande aber Trivialschulen errichtet. Die oberste Leitung des ganzen Studienwesens aber war seit 1760 einer eigenen Studien-Hofcommission übertragen, die jedoch 1778 ihren Wirkungskreis als selbständige Behörde verlor und der Hofkanzlei untergeordnet wurde.[12]

24. Schon die Reformen im Unterrichtswesen berührten ein Gebiet, auf dem sich die Interessen des Staates und der Kirche mannigfach kreuzten. Die Universitäten waren anfangs bis auf wenige Lehrstühle noch in den Händen der Jesuiten, die Gymnasien hatten Jesuiten und Piaristen zu Lehrern, die Volksschulen unterstanden früher ausschließlich geistlicher Leitung. So tief religiös die Kaiserin gesinnt war, sosehr sie jedes schroffe Auftreten gegen kirchliche Personen und Einrichtungen vermied, war sie doch weit davon entfernt, etwas von den Rechten aufzugeben, die der Staat im Laufe der Zeit der Kirche gegenüber erworben hatte. Schon 1752 erklärte Maria Theresia, dass sie als *suprema advocata ecclesiarum* den Unordnungen in der Verwaltung des Kirchenvermögens ein Ende machen müsse. Sie verfügte darum die Vorlage der Kirchenrechnungen und befahl 1756 eine Untersuchung des Vermögensstandes aller geistlichen, wie weltlichen milden Stiftungen. Das Asylrecht der geweihten Plätze wurde 1775 aufgehoben, die Auflage äußerlicher Kirchenbußen von der Erlaubnis der Regierung abhängig gemacht 1779. Schon vorher, 1755, hatte sie Anzeige bei Hof von jeder beabsichtigten Excommunication verlangt, die Wallfahrten wurden eingeschränkt, mit Zustimmung des Papstes eine zweimalige Verminderung der kirchlichen Feiertage angeordnet. Man sieht, die kirchliche Gesetzgebung der großen Kaiserin unterscheidet sich von der als Josephinismus bezeichneten Richtung ihres Sohnes kaum in ihrem Inhalt, allein sie wählte weniger verletzende Formen und war auch nicht überhastet.[13]

---

[12] Arneth, Bd. 9: Helfert, Die Gründung d. österr. Volksschule durch Maria Theresia, 1860; Wolf, 438 ff.

[13] Friedberg, Grenzen, I, 137; Kern, S. 142 f; Wolf, 376.

25. Und noch auf einem Gebiete, auf welchem man den Namen ihres Sohnes vor allem nennt, hat Maria Theresia schon Großes geleistet: gemeint sind ihre Bemühungen, die sich auf die Erleichterung der gedrückten Lage des Bauernstandes bezogen. Dass die Steuerreformen vor allem auf eine stärkere Belastung der wirtschaftlich kräftigeren oberen Classen abzielten, wurde schon hervorgehoben. Bald wurden jedoch auch die Schuldigkeiten und Dienste der Unterthanen an ihre Herrschaften der staatlichen Aufsicht und Einschränkung unterzogen. Zur Untersuchung der Bedrückungen der Unterthanen durch die Wirtschaftsämter wurde 1748 in Böhmen insonderheit *in re tributaria* das *judicium delegatum in causis subditorum* eingerichtet, später waren namentlich die Kreisämter mit dem Schutze der Unterthanen betraut. Es ergiengen für Böhmen, Mähren und Schlesien in den Jahren 1771—1775 Robotpatente, um die ärgsten Missbräuche zu beseitigen, ja es scheint, dass Maria Theresia zu noch entschiedeneren Maßregeln neigte, die aber durch die adeligen Grundherren vereitelt wurden, denen die Umstimmung des Kaisers Joseph II. gelungen war. „Ich glaube", schrieb sie am 30. Jänner 1777 über die in Böhmen ausgebrochenen Unruhen an ihren dritten Sohn, Erzherzog Ferdinand, „dass, wenn der Kaiser, ich sage nicht mich unterstützen, sondern nur neutral bleiben wollte, ich es noch erreichen könnte, die Leibeigenschaft und die Frohnen abzuschaffen. Dann würde sich noch alles beilegen lassen. Aber unglücklicherweise haben sich diese Herren, als sie sahen, dass ich mir nicht mehr imponieren lasse, auf die Seite des Kaisers geworfen". Vierzehn Tage darnach berichtete sie an dieselbe Adresse: „Die Unterdrückung der armen Leute sei erwiesen, man hätte also billigere Grundsätze aufstellen müssen. Ich war auf dem Punkte ihrer Durchführung, als die Grundherren, zu denen, nebenbei bemerkt, alle Minister gehören, den Kaiser wieder schwankend zu machen wussten. Schritt für Schritt haben sie es verstanden, das ganze Reformwerk von zwei Jahren zu vernichten."[14]

„Durch eine Menge theilweise sich kreuzender Strebungen und Gegenstrebungen, durch eine rastlos schaffende, zuweilen sich gegenseitig aufhebende Thätigkeit", bemerkt Kern, „ist der Aus-

[14] Fournier, Histor. Studien, 1885, S. 40. — Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen u. s. w., I, 142 ff.

gang von Maria Theresia's Regierung gekennzeichnet. Es war eine gährende Welt, welche zu jener Stagnation, die vor 1740 in Österreich herrschte, in einem keineswegs unerfreulichen Gegensatz stand. Wohl schien durch die sich überstürzende Hast und die unreife Leidenschaftlichkeit der bald ausschließlich tonangebenden Männer das große Werk der Theresianischen Reformjahre gefährdet. In Wahrheit aber haben alle folgenden Stürme diese dauerhafte Grundlage des österreichischen Staatsbaues nicht zu verwüsten vermocht."

§ 64. Die Reformen Kaiser Joseph's II. (1780—1790.)

Literatur b. Krones, Grundriss, 755 ff. — Beidtel, I, 193 ff. — Domin, 89 ff. — D'Elvert, Verwaltungsgeschichte, 436 ff. — Fournier, Studien, 129 ff. — Huber, Rg., 205, Die Politik Kaiser Joseph's II., beurtheilt von seinem Bruder Leopold, 1877. — Seidler, 167 ff. — Springer A., Geschichte Österreichs seit 1809, Bd. I., 1863. — Wendrinsky, K. Joseph II., 1880. — Wolf und Zwiedineck, Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. u. Leopold II., 1884 (in Onckens allg. Geschichte, 3. Hauptabtheilung, 9. Bd.).

1. Am 29. November 1780 starb Österreichs große Herrscherin, die Kaiserin Maria Theresia. Ihr Sohn und Nachfolger Joseph II., seit 1764 römischer König, seit 1765 römisch-deutscher Kaiser und Mitregent in den Erblanden, stand damals im vierzigsten Jahre, hatte jedoch bisher größeren Einfluss nur in Militärsachen und zum Theil in der auswärtigen Politik gehabt, während die Leitung der inneren Angelegenheiten seine Mutter, solange sie lebte, fest in der Hand behielt. Allein, wir wissen, dass Joseph II. dies nur schwer ertrug. Als er sich in seiner Hoffnung, seine eigenen Ansichten einführen zu können, getäuscht sah, „opponierte er, wo er konnte, und verweigerte es endlich, seinen Namen unter Decrete zu setzen, die seinen Überzeugungen widersprachen. Es entstand ein Zwiespalt, der sich im Laufe der anderthalb Jahrzehnte bis an den Tod der Kaiserin immer mehr verschärfte und nur dadurch ohne schädliche Wirkung auf die Geschäfte blieb, dass Maria Theresia fest bei ihrer Regierungspraxis verharrte, Kaunitz, der einflussreichste Minister, vermittelte und Joseph in den meisten Fällen nachgab," dabei aber seine Meinung über die Schäden der Verwaltung und ihre mögliche Heilung in Denkschriften seiner Mutter gegenüber aussprach.

2. Es ließ sich wohl erwarten, dass Kaiser Joseph II., einmal zur Alleinherrschaft gelangt, mit seinen Reformplänen nicht lange

zurückhalten würde. „Die Kaiserin ist nicht mehr, eine neue Ordnung der Dinge beginnt", sagte König Friedrich II. von Preußen auf die Nachricht vom Tode Maria Theresia's, und so verhielt es sich auch in der That. Das altösterreichische Regierungssystem hatte das aus so verschiedenen Volks- und Staatselementen bestehende Reich bei möglichst geringer Schädigung der historischen Sonderrechte der einzelnen Länder, durch eine starke dynastische Regierung unter Mithilfe eines bevorrechteten Gesammtadels und einer reich bedachten katholischen Priesterschaft als ausgleichenden Elementen, zusammenzuhalten gesucht. Davon war bereits Maria Theresia, obschon in demselben aufgewachsen, mehrfach abgewichen. Der Ausgang des Erbfolgekrieges und das Beispiel Preußens, hatten der Kaiserin die Erkenntnis gebracht, dass Österreich in der bisherigen Weise nicht mehr weiter regiert werden könne. Darum entschloss sie sich zu Reformen im Sinne einer strafferen Vereinigung der Verwaltung, allein sie gieng dabei behutsam zuwerke, wie ein Bauherr, der ein zerfallendes weitläufiges Gebäude bei möglichster Schonung der gesunden Bauglieder, durch theilweisen Wiederaufbau und Hinzufügung neuer Bautheile dauerhaft und wohnlich herstellt. So hatte Maria Theresia zwar den Landständen die wichtigsten Rechte thatsächlich abgenommen, jedoch die früheren Formen landständischer Verwaltung bestehen lassen. Die Stellung des Adels hatte mancherlei Beschränkungen zu Gunsten der Allgemeinheit erfahren und doch war er der weitaus bevorzugte Stand im Staate geblieben; der katholischen Kirche gegenüber hatte die Kaiserin die staatlichen Rechte schärfer betont als irgend einer ihrer Vorgänger und doch wurde noch immer die Duldung akatholischer Bekenntnisse als staatsgefährlich betrachtet. Scheinbare und selbst wirkliche Widersprüche ließen sich bei diesem Regierungssystem nicht ganz vermeiden, das kein Werk nach einheitlichem, übersichtlichem Plane liefern konnte. Joseph dagegen war selbst von den Ideen der Aufklärung erfasst, die das alte Feudalitätsprincip durch den Unterthanenverband mit gleichen Rechten und Pflichten für alle ersetzen wollte und Gleichstellung der Confessionen, sowie Freiheit des Gewissens und des Meinungsausdruckes forderte. Nicht selten hatte der principielle Gegensatz in den Auffassungen von Mutter und Sohn über eine vorliegende Frage zu unerquicklichen Auseinandersetzungen geführt und wir wissen, dass Joseph öfter auf dem Punkte war, seine Mit-

regentschaft niederzulegen. Man kann sich leicht denken, mit welcher Macht in ihm als er zur Alleinherrschaft gelangt war, die so ungern vertagten Reformideen losbrachen. „Überzeugung, Ehrgeiz und Temperament trafen hier mit einem schrankenlosen Eigenwillen zusammen, um eine Flut von Neuerungen zu erzeugen, die dem historisch Gewordenen keinerlei Rechnung trugen und in einem Staate von der Eigenart Österreichs umsoweniger leicht Wurzel fassen konnten, als sie mit jener unruhigen Hast ins Leben gerufen wurden, mit welcher der Kaiser in allem, was er unternahm, auch gleich die Wirkung verspüren wollte."

3. Alle Erblande, ohne Rücksicht auf ihre Vergangenheit, zu einem Staat von gleicher Gesetzgebung und Verfassung zu verschmelzen, alle an Sitten, Sprache und Cultur so sehr verschiedenen Bewohner zu einer Nation zu machen und den ganzen Staat dem unbeschränkten Herrscherwillen zu unterwerfen, das war das Ziel, das Joseph sich setzte. „Die ganze Monarchie wird nur eine, auf die gleiche Weise gelenkte Masse bilden", schrieb er an seinen Bruder Leopold. „Mein Reich muss nach meinen Grundsätzen beherrscht werden", erklärte er ein andermal. So wurde denn überstürzt ein Versuch straffster Centralisation gewagt, und nicht etwa auf die deutschböhmischen Erblande beschränkt, wo die vierzigjährige Regententhätigkeit seiner Mutter die Ausgleichung der Verschiedenheiten schon angebahnt hatte, sondern sofort auch auf Ungarn und das fernabliegende Belgien ausgedehnt.

4. Eine rasche Ausgleichung so verschieden gearteter Verhältnisse, wie sie Joseph bei seinem Regierungsantritt in den Erblanden antraf, ließ sich ohne mancherlei Gewaltsamkeit nicht durchführen. Maria Theresia hatte die Erbhuldigungen ihrer Lande noch in alter Weise entgegengenommen und war in Ungarn und Böhmen gekrönt worden, Joseph unterließ dies alles und hat außerdem den ungarischen Reichstag niemals einberufen.

In dieser Beziehung waren scheinbar die deutschen Erblande besser daran, denn hier wurden immer noch ab und zu Landtage abgehalten, allein in Wirklichkeit hatte es wenig zu bedeuten, weil die Widerstandskraft der Stände schon früher gebrochen war. Selbst die Tiroler Stände verloren nun die Vorrechte hinsichtlich der Selbstbesteuerung, Militäreinquartierung und Recrutenstellung, in deren Besitz sie sich bisher erhalten hatten. Die Stellen der

obersten „Landesofficiere“ gelangten durchwegs an hohe Staatsbeamte, denen dadurch eine Gehaltszulage verschafft wurde, dabei kam es weiter nicht darauf an, ob der Betreffende zum landständischen Adel gehörte, fehlte ihm bisher das Indigenat, so wurde es ihm vom Hofe ohne weiters verliehen.

5. Mit dem Jahre 1782 wurde die s. g. neue Länderverfassung durchgeführt, d. h. es wurden nach und nach alle ständischen Collegien bis auf zwei Verordnete vom Herrenstand aufgehoben. Diese erhielten Sitz und Stimme bei der politischen Landesstelle, zu welcher auch der ständische Syndicus als Secretär übernommen wurde, während die ständische Buchhaltung mit der staatlichen Landesbuchhaltung vereinigt wurde. Auch die historische Individualität der Länder wurde nicht weiter beachtet, indem diese aus Verwaltungsrücksichten nach Gutdünken des Kaisers zu dreizehn größeren Regierungsbezirken oder Gouvernements zusammengelegt wurden. So wurden in den Jahren 1782/83 die Landeshauptmannschaften von Steiermark, Kärnten und Krain mit dem errichteten i.-ö. Gubernium vereinigt und daher auch die Verordneten von Kärnten und Krain nebst den ständischen Buchhaltungen nach Graz berufen. Ebenso wurde die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradiska mit dem Gubernium von Triest, die Bukowina mit Galizien, Schlesien mit Mähren verbunden. Ungarn hingegen erfuhr nach Aufhebung der Comitatsverfassung (1785) eine Eintheilung in zehn Districte mit je einem Regierungs-Commissär an der Spitze, welche der von Pressburg nach Ofen verlegten königl. ungar. Statthalterei unterstanden.

6. Diese von vielen beklagte neue Länderverfassung wurde, um die Verwaltung besser centralisieren zu können, eingeführt. Dem gleichen Zwecke diente auch die Umstaltung der Central- und Länderstellen. Mit Hofdecret vom 14. October 1782 schuf Kaiser Joseph II. aus der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, der Hofkammer und der Ministerial-Banco-Deputation die „vereinigte Hofstelle“, die er einem Chef untergab. Nur der Widerspruch des Staatsrathes hatte ihn abgehalten, die durch Maria Theresia eingeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung wieder aufzuheben. Doch wurde auch hier centralisiert: Die Revisionsstellen in Graz und Innsbruck wurden aufgehoben und die oberste Justizstelle auch zum obersten Gerichtshof gemacht. Eine ähnliche

Erweiterung des Wirkungskreises erfuhr die Hofrechenkammer, der auch die städtischen und ständischen und überdies die ungarische und niederländische Buchhalterei unterstellt wurden. Die Censurbehörden in den einzelnen Ländern wurden aufgehoben und eine Censur-Hauptcommission in Wien errichtet, der ungarischen Hofkanzlei die Leitung der ungarischen, banatischen und siebenbürgischen Cameralgegenstände, die bisher der allgemeinen Hofkammer zustand, übertragen und endlich auch noch die siebenbürgische Hofkanzlei mit der ungarischen vereinigt. Dabei ließ Joseph II. seinen Ministern nur geringen Spielraum, mengte sich selbst in Einzelheiten der Geschäftsführung und umgab sich mit Persönlichkeiten, die ihm blindlings dienten, seinen „Secretären", um sich gegen Beeinflussung zu schützen.

7. Zur Durchführung seiner Ideen schuf sich der Kaiser in allen Landen und für alle Verwaltungszweige Organe seines unmittelbaren Willens „und lehrte so Österreich die bis dahin nur nothdürftig bekannte Beamtenherrschaft kennen." Zahl und Einfluss der Staatsbeamten, die im ganzen schlecht besoldet waren, wurden darum sehr vermehrt, dabei waren aber die Anforderungen ungemein hoch, die der Kaiser an den Pflichteifer, die Unbestechlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen stellte. In seinem als „Hirtenbrief" bekannten Handschreiben, das der Kaiser Ende 1783 an die Spitzen der Länderverwaltung richtete, entwarf er mit glänzenden Farben das Walten der landesfürstlichen Beamten, wie sie es nach seiner Erwartung sein sollten, mit ihrer Opferliebe, ihrer genialen Auffassung des Staatslebens, dem pünktlichen und verständigen Geschäftsgang, Gesetzeskenntnis, Liebe zum Dienst, fürs Vaterland und die Mitbürger. Verbannung aller nationalen und confessionellen Eifersucht sollte bei ihnen zu finden sein, nicht aber Eigennutz und Bestechlichkeit, handwerksmäßige Behandlung der Geschäfte und mechanische Auffassung ihrer Aufgaben.

Leider waren jedoch die Mittel, die der Kaiser anwandte, keineswegs geeignet, derartige Musterbeamte zu erziehen. Wohl wurde ein bestimmter Studiengang für die Beamten vorgeschrieben und deren Zukunft durch Zuerkennung der Pensionsfähigkeit einigermaßen sichergestellt, auch sollten nicht Rang und Geburt, sondern die Fähigkeiten allein für die Erlangung von Ämtern maßgebend sein. Gerade dieser richtige Grundsatz verleitete jedoch den Kaiser

zur Anwendung eines durchaus verkehrten, verderblich wirkenden Mittels, zur Einführung geheimer Berichte über das Betragen der Beamtenschaft. Da der Kaiser kein Hehl daraus machte, dass nach diesen „Conduitlisten" die Beförderungen erfolgen würden, so hieng in der That das ganze Fortkommen und selbst der Ruf eines Beamten von der Schilderung ab, die er in diesen Listen fand. Dabei gieng dieses System der Überwachung von oben bis ganz herunter: „so schrieb in der administrativen Sphäre der Kanzler die Conduitlisten der Gouverneure und seiner Räthe, der Gouverneur die der Kreishauptleute, der Kreishauptmann die der Bürgermeister, der Bürgermeister die seiner Untergebenen." Daher wurde der Schutz gegen Willkür, den in einem unumschränkt regierten Staate die Collegialverfassung der Behörden noch einigermaßen gewähren kann ganz vernichtet. Dazu kam, dass der Kaiser bald darauf (18. Mai 1781) den „Länderchefs" die Befugnis einräumte, „die Geschäfte ohne alle Formalität, mithin in und außer den Rathssitzungen nach eigenem Wissen zu leiten und hiebei das bestimmte Personal nach Wohlgefallen anzuwenden". Wohl wurde auch die Verantwortlichkeit der leitenden Beamten entsprechend erhöht, die zwar nicht für jede Handlung ihrer Untergebenen, wohl aber für die richtige Leitung und Anweisung derselben zu haften hatten, allein dies gab alle Besetzungen in die Hände der Länderchefs und begründete einen früher ungekannt gewesenen Terrorismus.

8. Vereinfachung des schwerfälligen Geschäftsganges bewog den Kaiser, die eben geschilderten Verfügungen zu treffen. In gleicher Absicht erklärte er auch das Deutsche zur allgemeinen Amtssprache. „Wie viele Vortheile", heißt es im Rescript vom 11. Mai 1784, „dem allgemeinen Besten erwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebrauchet wird und in dieser allein alle Geschäfte besorgt werden, wie dadurch alle Theile der Monarchie fester unter einander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe verknüpft werden, wird Jedermann leicht einsehen und durch das Beispiel der Franzosen, Engländer und Russen davon überzeugt werden." In der böhmischen Ländergruppe stieß die Einführung des Deutschen als Amtssprache auf keine augenfälligen Hindernisse, da hier der Boden dafür schon unter Maria Theresia geebnet worden war. Der böhmische Adel sprach nicht mehr das Czechische und es

herrschte, wie sich der Oberst-Burggraf Graf Wieschnik ausdrückte, schon lange fühlbarer Mangel „an böhmischen Subjecten" für die höheren Stellen. Anders lag die Sache in Ungarn, wo bisher das Lateinische als Amtssprache geherrscht hatte. Nur ein kleiner, wenn auch ein einflussreicher Bruchtheil der Bevölkerung war hier des Deutschen mächtig, die große Masse der Bevölkerung sprach in Nordungarn slovakisch und ruthenisch, im Innern ungarisch, im Osten rumänisch. Allein gerade auf die Sprachmischung baute der Kaiser die Ausführbarkeit seines Plans, den er übrigens gleichzeitig durch den Zuzug deutscher Colonisten nach Ungarn zu fördern suchte. Er übersah dabei leider ganz, dass ein logisches Raisonnement allein nicht hinreicht, um Völker zum Abgehen von ihren Sitten und Gewohnheiten zu bestimmen und dass so tiefgreifende Veränderungen im günstigsten Falle erst nach mehreren Generationen Erfolge aufweisen können. Es war daher die Überstürzung, mit der er seine wohlgemeinte Absicht ins Werk setzte, der ärgste Missgriff, den er überhaupt begehen konnte: Innerhalb weniger Monate sollte das Deutsche als Amtssprache bei den Central- und Provinzialbehörden, binnen wenig mehr als Jahresfrist auch bei allen Gespanschaften, städtischen Behörden und Gerichtsstühlen eingeführt werden, in Zukunft niemand ohne genügende Kenntnis des Deutschen zu öffentlichen Bedienstungen zugelassen werden. Das griff tief in alle Verhältnisse ein. Kein Wunder, dass daher in Ungarn nicht bloß von Seite der Magyaren, auf deren Opposition der Kaiser gerechnet hatte, sondern auch von Seite der übrigen nichtdeutschen Nationalitäten sich einmüthiger Widerstand gegen diese Anordnung erhob.

9. Die Organisation der Justizverfassung durch Kaiser Joseph II., welche theilweise bis zur Gegenwart maßgebend blieb, trennte soviel als möglich die Justiz von der Administration, theilte die Gerichtsbarkeit erster Instanz zwischen dem Landrecht und den Ortsgerichten und beseitigte alle übrigen ersten Instanzen bis auf die Militär-, Mercantil-, Wechsel- und Berggerichte, beschränkte die Strafgerichtsbarkeit auf einzelne Gerichte größerer Gemeinden und verminderte die Zahl der Ortsgerichte überhaupt. Auch von den bestehenden Appellationsstellen giengen manche ein. Dafür wurden theils ganz selbständige, theils von den Administrativbehörden wenigstens für die Behandlung der Justizgeschäfte gänzlich ge-

trennte und gleichmäßig organisierte zweite Instanzen für Civil- und Strafrechtsangelegenheiten errichtet. Die Centralisation in dritter Instanz wurde erreicht, durch Aufhebung aller Revisionsinstanzen in den Provinzen und Zuweisung ihrer Geschäfte an die zur gemeinsamen dritten Instanz für alle deutschen Erblande bestimmte oberste Justizstelle. Dabei war die Ausübung der Rechtspflege durch alle Instanzen — von den Ortsgerichten und wenigen Ausnahmen abgesehen — in die Hände von Richtern gelegt, die der Kaiser ernannte und die ihre Besoldung aus dem Staatsschatze empfiengen.

10. Aus diesem Grunde wurden die bisher bei den Landesregierungen und Gubernien vorhandenen Justizsenate endgiltig aufgehoben und erstere zu reinen Verwaltungsbehörden gemacht. Die Justizgeschäfte aber giengen, so weit sie die erste Instanz betrafen, an die Landrechte und Ortsgerichte, die übrigen an die Appellationsgerichte, beziehungsweise an die oberste Gerichtsstelle über.

Die Landrechte blieben noch ferner im wesentlichen Forum der Stände, dem jedoch die übrigen Adeligen und endlich auch jene Unadeligen unterworfen wurden, die durch den Besitz ständischer Gülten zur Ausübung der Ortsgerichtsbarkeit selbst berechtigt waren. Alle anderen Unadeligen unterstanden hinfort den Stadt-, Markt-, Dorf-, Grund- oder Ortsgerichten jenes Ortes, an welchem sie wohnten. Im Jahre 1786 wurde dann sämmtlichen landesfürstlichen Städten und Märkten, sofern sie bei ihren Magistraten geprüfte Richter hatten, die Strafgerichtsbarkeit in leichteren Fällen, die eine Strafe bis zu einem Jahr nach sich zogen, übertragen, und rücksichtlich der Städte mit Criminalgerichtsbarkeit die besondere Bann- und Achtverleihung an den Stadtrichter abgeschafft.

11. Mit den Justizreformen Kaiser Joseph's II. steht auch die Umgestaltung der städtischen Verwaltung in engem Zusammenhang. Die Organisation des Wiener Magistrats vom 1. November 1783, welche für die Magistrate der Provinzialhauptstädte vorbildlich wurde, theilte die Stadtvertretung in drei Senate für politische, Civil- und Strafrechtsangelegenheiten. Bürgermeister und zwei Vicebürgermeister, die vom Bürgerausschusse, doch nur aus dem Kreise von Personen, die ein behördliches „Eligibilitätsdecret" besassen, auf vier Jahre gewählt, und fernerhin vom Hofe beliebig bestätigt werden konnten, standen an der Spitze von 42 Magistratsräthen, die gleichfalls durch den Bürgerausschuss gewählt wurden.

Es gab ferner eine entsprechende Anzahl von städtischen Beamten und Dienern, die alle, nebst den Räthen, dem Bürgermeister und dessen Stellvertretern ihre Besoldung vom Staate empfiengen, der dafür alle „Magistratualtaxen" eingezogen hatte.

12. An der Organisation der Finanzbehörden hatte der Kaiser schon zur Zeit seiner Mitregentschaft thätigen Antheil gehabt. Es verblieb daher im allgemeinen bei dem von seiner Mutter eingeführten System. Die directen Steuern unterstanden der Verwaltung durch die politischen Behörden, für die indirecten Steuern und Gefälle, deren Verpachtung nun ganz aufgegeben wurde, gab es unter der Wiener Finanzhofstelle in den Provinzen besondere Behörden. Im einzelnen herrschte bei der Finanzverwaltung viel Ordnung, doch machten die steigenden Staatsausgaben eine Steigerung der Staatseinkünfte nothwendig, zu denen in Ungarn nach Aufhebung der früheren Verfassung der steuerfreie Adel und die Geistlichkeit beizutragen hatten.

Nicht um einer Erhöhung der Staatseinkünfte willen, sondern um die ungleichmäßige Belastung der Steuerträger gerechter zu vertheilen, wurde 1785 für die deutschen Erblande (mit Ausnahme von Tirol) und für Galizien eine Regulierung der Grundsteuer befohlen. In etwa vier Jahren wurde die Vermessung des Bodens und eine Schätzung des Grundertrags vorgenommen und hierauf am 10. Februar 1789 das neue Grundsteuerpatent, das mit 1. November d. J. in Kraft treten sollte, veröffentlicht. Die ganze bisher unter dem Namen Contribution erhobene Entrichtung sollte fortan einzig und allein als Grundsteuer auf dem Grund und Boden ruhen. Auf Stand und Eigenschaft des Besitzers, hieß es, könne bei der Bemessung keine Rücksicht genommen werden, vielmehr sei dabei „eine durchgängige Gleichheit zu beobachten. Um zugleich eine Steuerüberwälzung auf die Bauern zu verhindern wurde befohlen, dass dem Unterthan vom richtig befundenen Rohertrag mindestens 70 Procent freizulassen und nur das übrige zur Bedeckung der landesfürstlichen Grundsteuer mit 12 fl. $13^1/_3$ kr. vom Hundert und zur Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, sowie des Zehenten an die Geistlichkeit im Höchstausmaß von zusammen 17 fl. $46^2/_3$ kr. vom Hundert, aufzulegen sei.

13. Diese Steuerregulierung, welche bei den Grundherrschaften einen Sturm von Entrüstung erregte, sollte den Schlusstein der vom

Kaiser zur Hebung des Bauernstandes getroffenen Maßregeln bilden. Begonnen wurden diese alsbald nach dem Regierungsantritt durch Erlassung des Unterthanenpatents (1. September 1781), das zwar den Einzelnen anwies, die Beschwerden zunächst zu gütlicher Beilegung der Grundobrigkeit vorzutragen, für den Fall der Weigerung oder Verzögerung aber den Unterthan zur Anrufung des Kreisamtes ermächtigte, das die Streitigkeit entweder im Verwaltungswege entschied, oder der Kammerprocuratur zur Vertretung im Rechtswege überwies. Dadurch war also den Bauern eine unentgeltliche Rechtsvertretung gesichert, und die Inanspruchnahme dieser führte alsbald zu einer solchen Vermehrung der Geschäfte, dass in der Regel bei den Fiscalämtern ein Fiscaladjunct als „Unterthansadvocat" vollauf Beschäftigung fand.

Zugleich mit dem Unterthanenpatent erschien auch das sogenannte Strafpatent, das die Disciplinargewalt der Grundobrigkeiten erheblich einschränkte, Geldstrafen völlig abschaffte, jede Bestrafung von der Aufnahme eines Strafprotokolls mit Angabe der Gründe abhängig machte, Verhängung größerer Strafen oder Abstiftung an die Genehmigung durchs Kreisamt band u. dgl. m. Endlich kam es auch zur Aufhebung der Leibeigenschaft, die in Böhmen, Mähren, Krain und Galizien noch weit verbreitet war.[1] Die Leibeigenen oder Erbunterthanen, wie sie auch genannt wurden, erhielten nun Freizügigkeit, das Recht der freien Verehelichung, bedurften zur Erlernung des Handwerks keines Losbriefes und hatten, soweit sie auf unterthänigen Gütern saßen, nur die in den Urbarialpatenten festgestellten Leistungen an die Grundherrschaft zu entrichten, der sie im übrigen in den Formen einer gemäßigten Unterthänigkeit zu Gehorsam verpflichtet blieben. 1786 wurden dann die Robotleistungen in Galizien, 1787 auch in Ungarn nach dem Robotpatent für Böhmen vom Jahre 1775 geregelt und so noch mancherlei zur Besserung der bäuerlichen Besitzrechte verfügt.

[1] Es ergiengen für jede Provinz, in der die Leibeigenschaft bestand, eigene, die Landesverhältnisse genau beachtende Patente u. zw. fürs Innviertel 1780, 15. März; Böhmen und im Lande unter der Enns 1781, 1. November; Mähren, 6. December; Galizien 1782, 5. April; Kärnten 5. August; Krain 13. September; Vorlande 20. December; Ungarn 1785, 22. August. — Beidtel, I, 315; bei de Luca, Politischer Codex, V, 283, die Patente; Grünberg, I, 272.

14. In diesen Maßregeln zu Gunsten des Bauernstandes gelangten nicht bloß allgemeine politische Erwägungen, sondern auch die volkswirtschaftlichen Anschauungen des Kaisers zum Ausdruck. Als Anhänger der durch Sonnenfels an der Wiener Universität vertretenen „Populationistenschule", die als „verbesserte Auflage des Mercantilsystems" bezeichnet wird, aber auch von physiokratischen Lehren beeinflusst, die schon 1773 bei den Verhandlungen über die Ordnung des Steuer- und Urbarialwesens in Galizien zutage traten, begünstigte Joseph II. nicht bloß Einwanderungen, sondern auch die Zerstückelung der Großbauernwirtschaften, um so die Zahl der Bevölkerung und dadurch der verfügbaren Arbeitskräfte zu heben. In Galizien, der Bukowina und Ungarn wurden Colonisationsversuche im größeren Umfang durchgeführt, die nebenbei Stützpunkte für das Deutschthum in der Monarchie abgeben sollten. Die Zollgesetzgebung wurde der Hebung der inländischen Industrie dienstbar gemacht (1784) und durch all diese Bemühungen in der That der Erfolg erreicht, dass die Zahl der Fabriken in Böhmen von 50 im Jahre 1780 auf 172 mit 400.000 Arbeitern im Jahre 1786, gestiegen war.

15. Überhaupt wurden die Zwecke materieller Volksbeglückung überall in den Vordergrund gestellt. Daraus erklärt sich, dass vom Staate aus vor allem jene Seiten der Wissenschaft gepflegt wurden, welche man für praktische Zwecke unmittelbar brauchte, sowie die größere Vorliebe für das niedere Schulwesen, als für das höhere. Während die Volksschulen einen raschen Aufschwung erfuhren und beispielsweise in Böhmen die Zahl der Schüler auf dem flachen Lande innerhalb eines Jahrzehents (1775—1785) von 14.000 auf 117.000 stieg, wurden die Universitäten zu Graz, Innsbruck und Brünn aufgehoben, Prag und Wien aber nebst der neuerrichteten zu Lemberg, lediglich als Anstalten zur Heranbildung von Staatsbeamten, praktischen Ärzten und eines dem Staate unbedingt ergebenen Clerus behandelt. Wie den übrigen Universitätshörern so wurde jetzt auch den Theologen durch die Regierung der genaue Lehrplan nebst Lehrbüchern, Methode, Classificationsgrundsätzen u. dgl. vorgeschrieben. Noch größeres Aufsehen aber erregte 1784 die Errichtung staatlicher Generalseminarien, für Hörer der Theologie zu Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, Graz, Innsbruck und Pavia, die aus den Fonds der eingezogenen Stiftungen erhalten wurden.

16. Kirchlicherseits war man auf den Kaiser von Anbeginn seiner Regierung äußerst schlecht zu sprechen. Nicht dass Joseph II. etwa glaubenslos, oder erklärter Feind der Geistlichkeit gewesen wäre, niemand geringerer als Papst Pius VI. hat einmal die Überzeugung ausgesprochen, der Kaiser „habe einen großen Fond von Religion und sei der beste Katholik von der Welt". Allein bei seinen Bemühungen, die Kräfte des Staates zu erhöhen und dessen Ansehen und Macht zu stärken, gelangte er zu Maßregeln, die man in der Geistlichkeit als schwere Schädigungen empfand. Schon das Toleranzpatent vom 13. October 1781 erregte in diesen Kreisen Sturm, obwohl dadurch dem Katholicismus das „Prärogativum der dominanten Religion" nicht genommen werden sollte. Den Akatholiken wurde nämlich nur das Privatexercitium ihrer Confession gestattet und der Nachdruck der Verfügung lag darauf, dass diese zu Häuser- und Güterkäufen, zu Bürger- und Meisterrechten, akademischen Würden und öffentlichen Diensten zugelassen seien, um dem Staate neue Talente und neue ökonomische Quellen zu eröffnen. Aus Rücksicht auf das praktische Staatsinteresse wurden auch den Juden, die man zu Ackerbau und Handwerken heranzuziehen hoffte, bürgerliche Rechte verliehen. Besonders schmerzlich aber wurde von der Kirche die Aufhebung aller Bruderschaften und von nahezu achthalb Hundert Klöstern empfunden. Sie betraf Mönche, die „keine Jugend erziehen, keine Schule halten und keine Kranken warten und welche bloß vitam contemplativam führen". Der Besuch des Papstes in Wien, um den Kaiser persönlich umzustimmen, misslang, auf eine Erörterung der Frage, ob der Staat das Recht habe, das Eigenthum der Orden einzuziehen, gieng Joseph gar nicht ein, der nur in einzelnen streng geistlichen Punkten nachgab und im wesentlichen doch bei den gefassten Entschlüssen blieb. Im übrigen hielt Joseph bei seinen Anordnungen gegenüber der Kirche die Bahnen ein, die schon seine Vorfahren (§ 51) und namentlich seine Mutter[2] gewandelt, nur dass er die staatlichen

[2] In der oberwähnten Denkschrift der Kaiserin für ihre Kinder (Archiv Bd. 47, 295) erklärt sie, sie hielte es nicht allein nicht für löblich, sondern „viel mehr für sträflich, wann an die Geistlichkeit mehrers gegeben und abgetreten würde, weilen einerseits sie solches nicht bedürfen, andererseits aber jenes so selbte besitzen, leider nicht so anwenden wie sie sollten" u. s. w. und deutet an, dass dies „alles eine große Remedur noch erfordern wird" und dass sie darüber nachdenken wolle.

Vorrechte noch schärfer hervorhob und bei seiner Geringschätzung der Form, durch die Art und Weise wie seine Befehle gegeben wurden, oft unnöthig verletzte.

17. Das Schlussergebnis so vieler gutgemeinter aber überstürzt ins Werk gesetzter Reformen, war aber ein ganz anderes, als es der Kaiser erwartet hatte. Mit jedem neuen Schritte nach vorwärts wuchs die Zahl der Gegner und minderten sich die Anhänger, so zwar, dass zuletzt beinahe das ganze Reich zur Klage und zum Widerstande sich vereinigte, obgleich jede einzelne Neuerung in diesem oder jenem Kreise großen Beifall fand und die Vergötterung des Monarchen hervorrief. Dem Kaiser waren die Anzeichen einer sich mehrenden Unzufriedenheit nicht entgangen, die zum Theil so offen lagen, dass im Jahre 1786 die Frage, „warum Joseph nicht geliebt werde", in Flugschriften für und wider erörtert wurde und Geiger in seiner Patriotenfrage: „Sind die k. k. peinlichen Strafgesetze der Politik und dem Staats- und Naturrechte gemäß" (1788) mit den Worten schließen konnte: Möchte der Kaiser „klugen Köpfen seines Landes mehr und seiner eigenen Einsicht weniger zutrauen! möchte er endlich einsehen, dass etwas mehr dazu gehört, Gesetze zu geben und ein Volk zu regieren, als eine Armee zu commandieren, dass man ein sehr guter Kriegsmann und ein sehr mittelmäßiger Fürst sein kann" . . . Vom Bestreben geleitet, über alle Vorgänge sichere Nachricht zu erhalten, hatte er darum das von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1754 zu Wien eingeführte Institut der Polizei-Commissäre alsbald in eine Polizei-Direction umgewandelt, welcher seit 1784 die Errichtung von Polizei-Directionen in den Provinzialhauptstädten und die Ernennung des Grafen Pergen zum Polizeiminister folgte. In einem umfassenden Vortrage, den dieser am 13. Jänner 1790 dem Kaiser erstattete, werden nun mit schonungsloser Offenheit all die wirklichen oder scheinbaren Missgriffe in der Regierung aufgezählt, um die allgemeine Unzufriedenheit im Reiche zu erklären. „Die plötzliche Umstaltung aller Landesverfassungen — heißt es darin — hat nothwendig auch alles erschüttern und eine allgemeine Gährung veranlassen müssen. Der Adel ist mit Rechte unzufrieden, weil derselbe durch das bürgerliche sowohl als Criminal-Gesetzbuch, durch die neue Steuer-Rectification in seinem Eigenthum ohne Verschulden äußerst gekränket und so erniedrigt worden,

daß zwischen dem Bürger- und Bauernstand mit dem seinigen ein sehr geringer Unterschied mehr sich zeiget. Die noch bestehende Geistlichkeit ist unzufrieden, weil ihre Einkünfte auf das höchste geschmälert und die Stifter, welche als Güterbesitzer anzusehen, auch in dieser Eigenschaft den ersten Platz unter den Ständen hatten, nebst gleichmäßiger Kränkung ihres Eigenthums, beynahe dieses genossenen Vorzugs entsetzet worden. Der Bürgerstand wird durch die Vervielfältigung desselben mittelst Erleichterung der Gesellen zum Bürger- und Meisterrechte in seinem Verdienste merklich geschmälert und ist durch die Entkräftung des Adels und der Geistlichkeit gleichsam ärmer geworden; er ist also überhaupt, dermalen aber umso mehr mißvergnügt, als die Art, mit welcher die Kriegssteuer, die ihm ohnehin sehr lästig ist, von demselben vorschriftsmäßig eingetrieben werden muß, die meisten, d. i. die Ärmeren gänzlich danieder schlägt. Der Bauer, welcher zwar in der That einer Erleichterung würdig war, von Eu. Mt. aber zu der glücklichsten Klasse aller ihrer Unterthanen gemacht worden, mithin alle Ursache hat, Eu. Mt. Großmuth zu preisen, ist stolz auf diesen gnädigsten Vorzug, dennoch unzufrieden, weil er von allen Schuldigkeiten gegen seinen Herrn frei sein will und auch wirklich in dem Irrwahn ist, von allen entledigt zu sein . . .“[3]

18. Als Kaiser Joseph diese Zeilen empfieng, war er ein todkranker, gebrochener Mann: die Niederlande standen in hellem Aufruhr, Ungarn war am Vorabende eines solchen, der Krieg mit der Türkei im Zuge, ein zweiter mit Preußen nahe bevorstehend. Ob es die Vorstellungen Graf Pergens, ob die dringenden Mahnungen seines Bruders Leopold von Toscana waren, die den Kaiser zur Erkenntnis seiner Misserfolge brachten, genug an dem, Joseph II. entschloss sich zum schmerzlichsten Schritte, den er thun konnte, zum Widerruf seiner Reformen, mit Ausnahme des Toleranzedicts, der Regelung der Pfarreien und der Vorschriften in Unterthanensachen. Den Ungarn sicherte ein Decret vom 28. Jänner 1790 die Widerherstellung ihrer Verfassung zu. Am 6. Februar berief er dringend seinen Bruder Leopold nach Wien zur Übernahme der Mitregentschaft, allein ehe dieser seine Angelegenheiten in Toscana regeln und nach Wien abreisen konnte, verschied Kaiser Joseph II. am 20. Februar 1790.

[3] Vollständig gedruckt bei Fournier, Studien, S. 167 ff.

§ 65. Vom Tode Kaiser Joseph's II. bis zum Jahre 1848.

Literatur: Krones, Grundriss, 755 ff. — Bachmann, Lehrbuch d. österr. Reichsgeschichte, 1896, § 43 ff. — Domin, 197 ff. — D'Elvert, Verwaltungsgeschichte, 503 ff. — Hartig, Genesis der Revolution in Österreich im J. 1848. — Huber, Rg., 205 ff. — Kudler, Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung, 1834. — Mages v. Kompillan, Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren, 1887. — Österreich im Jahre 1840, 4 Bde. — Seydler, 176 ff. — Springer, Geschichte Österreichs seit 1809, 2 Bde. — Toman, Das böhmische Staatsrecht, 181 ff.

1. In der Ausbildung Österreichs zum modernen Einheitsstaat füllen die Regierungen der Kaiserin Maria Theresia und ihres ältesten Sohnes, 1740—1790, gerade ein halbes Jahrhundert aufsteigender Bewegung. Ein neuer Abschnitt, der um acht Jahre länger dauerte, hebt mit dem Tode Kaiser Joseph's II. an. Er begann mit einem theilweisen Einlenken in die Zustände vor 1780, das durch die Hast, mit welcher Kaiser Joseph seine Reformen ins Werk gesetzt hatte, nothwendig geworden war, geht über in eine zu jeder gedeihlichen Entwicklung aus sich selbst heraus unfähige Erstarrung und endet mit dem „tollen Jahr" 1848, das zu jähem Bruch mit der Vergangenheit führte.

2. Ungemein schwierig waren die Umstände, unter welchen Leopold II., der erst am 12. März 1790 in Wien eintraf, die Herrschaft über Österreich antrat. Wohl gieng ihm der beste Ruf voraus, denn während einer fündundzwanzigjährigen Regierung hatte er in Toscana nicht viel geringere Reformen in Frieden durchgeführt, als jene, an denen Kaiser Joseph II. in Österreich gescheitert war. Doch ließ sich mit Sicherheit erwarten, dass die Rückgabe der alten Verfassung an Ungarn, gleiches Verlangen bei den Landständen aller Erblande wachrufen werde, und dass sich der Sturmlauf nicht gegen die Reformen des letzten Jahrzehnts allein richten würde. Die Wiedergewinnung Belgiens, Beruhigung Ungarns und der übrigen Erblande, und dabei möglichste Aufrechthaltung der seit Maria Theresia sosehr geförderten Staatseinheit und Regierungsgewalt, das waren die Ziele, die sich Leopold setzte.

3. Um sich den innern Verhältnissen mit ganzer Kraft widmen zu können, mussten vorerst die äußeren Verwicklungen beigelegt werden. Durch den Reichenbacher Vertrag und den Frieden von

Sistowo giengen zwar die Eroberungen des letzten Türkenkrieges verloren, dafür erhielt jedoch Leopold freie Hand im Innern. Die Ungarn, der Aussicht auf auswärtige Hilfe beraubt, ließen ihre überspannten Forderungen fallen. Am 15. November 1790 fand die Krönung Leopold's II. statt und König wie Stände einigten sich auf dem Reichstag von 1790/91 darüber, dass Ungarn sammt seinen Nebenlanden, den *partes adnexæ,* auf Grund der pragmatischen Sanction als eigenes Reich nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach Art der übrigen Provinzen zu regieren sei. Wurde auf solche Weise die Verfassung Ungarns auf den Stand vom Jahre 1780 zurückgeführt, so that dies Leopold II. folgerichtig auch bei jenen Maßregeln seines Vorgängers, welche die Verwaltung der Nebenlande betroffen hatten. Darum wurde die Trennung Siebenbürgens von Ungarn wieder angeordnet und wie die siebenbürgische Hofkanzlei, so über die Bitte des serbischen Kirchencongresses für das Temeser Banat auch eine illyrische Hofkanzlei errichtet.

4. Nicht minder gelang es Leopold, die Bewegung in den deutschen Erblanden in ruhigere Bahnen zu leiten. Hier hatten wenige Wochen genügt, um das von Kaiser Joseph eingeführte Regierungssystem in unzusammenhängendes Stückwerk zu wandeln. Vor allem eifrig zeigten sich die Provinzialstände, um ihren verlorenen Einfluss wieder zurückzugewinnen und der Wiederkehr „Josephinischer Zeiten" vorzubeugen. In der That wurden auch alsbald in allen Erblanden Landtage einberufen, allein die von den Ständen ausgearbeiteten weitschweifigen Elaborate, durch welche sie ihre Rechte zu begründen suchten, hatten nur geringen Erfolg. Kaiser Leopold erklärte sich schließlich für das Jahr 1764 als Normaljahr und wies alle darüber hinausgehenden Ansprüche der Stände zurück.[1] Die absolute Gewalt der Krone blieb daher unberührt, die Staatsgewalt centralisiert und Träger des öffentlichen Staatslebens, die Josephi-

[1] Über die ständische Bewegung nach Kaiser Joseph's Tode in Böhmen: Histor. Actenstücke über das Ständewesen in Österreich, Heft II, Springer I, 25 ff.; Toman, 181. Für Mähren: D'Elvert im 14. Bd. der Schriften d. histor. Section. Für Steiermark: Zahn, Geschichtsblätter, VI, und Bidermann Heft XXI der Mitth. d. hist. Ver. f. Stmk. Für Krain: Costa in Mitth. d. hist. Ver. f. Krain, 1859; das Ms. der kärntnischen Desideria liegt jetzt im Archiv des Museums zu Görz. Für Tirol: Egger, III, 128.

nischen Agrar-, Justiz- und Verwaltungsgesetze, soweit sie nicht schon früher widerrufen worden waren, hielt Kaiser Leopold II. unbedingt aufrecht. Die Josephinische Steuerverfassung wurde nur unter dem Vorbehalt späterer Durchführung zurückgezogen, weil bei den Vorarbeiten Fehler unterlaufen seien. Die Generalseminarien wurden zwar aufgehoben, jedoch die Geistlichen demungeachtet als „Beamte des Staates in der Kirche" angesehen, die Conduitlisten wurden aufgegeben, die Strafe des Schiffziehens abgeschafft u. dgl., aber im übrigen blieb es beim alten. Das freie Versammlungsrecht der Landstände, die Wiedereinführung der Mautfreiheit, des alten Jagdrechts, des eigenen Gerichtsstandes, die Aufhebung der Toleranzgesetze, die Wiederherstellung der Klöster, die Übergabe des Religionsfonds an die Kirche u. s. w., dies alles wurde ein- für allemal abgelehnt.

5. So bekamen also die Stände nur ein sehr bescheidenes Maß ihrer früheren Gerechtsame zurück. Die Regierung gab z. B. den steirischen Ständen einen Landeshauptmann als besonderes Haupt zurück und verzichtete auf das unbeschränkte Ernennungsrecht, allein sie behielt das Wahlrecht unter zwölf vorgeschlagenen Candidaten und der Erwählte durfte nicht ihnen, sondern musste ausschließlich dem Monarchen den Gehorsamseid leisten. Die Wahl von Verordneten und Ausschüssen wurde wohl den Landständen wieder verstattet, allein sie musste jetzt curienweise erfolgen und außerdem war dem Bürgerstande der Posten eines Verordneten und von zehn Vertretern im Landtag vom Kaiser, aller Gegenbemühungen der alten Stände ungeachtet, zugestanden worden. Dabei unterlagen die Sitzungsprotokolle und Rechnungsausweise der Landschaft fortan einer strengen Untersuchung durch die Staatsbehörden, was ebenso gegen das geschichtliche Recht war, als die Bemessung der Gehalte für die Verordneten und Bediensteten der Landschaft durch die Regierung, ja den Ständen war überhaupt jede noch so kleine Ausgabe untersagt, sofern nicht Pauschalsummen dafür ausgeworfen waren.

6. Auch auf dem Gebiete der Verwaltung wurden im ganzen die Zustände wieder hergestellt, wie sie unter der Kaiserin Maria Theresia bestanden hatten. Die historische Individualität der Erblande kam wieder zur Geltung; an Stelle des i.-ö. Guberniums traten besondere Länderstellen in Steiermark, Kärnten und Krain,

auch in Görz wurde eine solche errichtet und die Bukowina von Galizien getrennt. Was diese Justizverfassung betrifft, so wurde das inner- und oberösterreichische Appellationsgericht mit Patent vom 27. December 1790 getheilt und für Tirol und Vorarlberg ein eigener Gerichtshof zu Innsbruck errichtet, während das Appellationsgericht zu Klagenfurt seinen Wirkungskreis für Inneröesterreich behielt. Ebenso wurden unter Aufhebung der Justizadministrationen eigene Landrechte für Görz, Kärnten, Krain u. s. w. eingerichtet, die hinfort fast ausschließlich Civilgerichte für den Adel blieben. Nicht weniger als achtzehn Hofdecrete aus den Jahren 1791—1792 bestimmten jene Magistrate, denen nach einzelnen Provinzen und Kreisen die unadelige Geistlichkeit hinfort unterstehen sollte. Bei den Centralstellen verfügte das Hofrescript vom 31. Jänner 1791 die Auflösung der „vereinigten Hofstelle" und wurde die Wiedererrichtung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei einerseits, der Hofkammer andererseits angeordnet, welch letzterer sowohl die Finanzverwaltung als die Leitung der Handelsangelegenheiten übertragen wurde.

7. Es war ein Unglück für Österreich, dass Kaiser Leopold II., welcher den Ruf eines der weisesten Fürsten seiner Zeit hatte, schon nach zwei Jahren starb (1792, 1. März), ehe es ihm gelungen war, hier die fortgeschrittenen constitutionellen Anschauungen, ins Leben einzuführen, die er als Großherzog vertreten hatte, denn „Leopold wäre vielleicht wohl befähigt und entschlossen gewesen, in ruhigen Zeiten die verfassungsmäßigen Zustände in Österreich auf einer den modernen Verhältnissen und Anschauungen entsprechenden Basis fortzubilden". Mit der Thronbesteigung seines Nachfolgers schwand leider diese Hoffnung und damit die Aussicht auf eine stetige und ruhige Entwicklung der inneren Verhältnisse. Kaiser Franz II., von Natur aus zu Misstrauen neigend, entwickelte sich unter dem Eindruck der Schreckenszeit in Frankreich und der Napoleonischen Kriege, die er als Folgen der Freiheitsbewegung ansah, zu einem Herrscher, welcher allen durchgreifenden Änderungen abhold war. Auch seine Schwerfälligkeit, zu einem bestimmten Entschlusse zu gelangen, hielt ihn von Reformen ab, deren Ende man nicht vorhersehen konnte. Er begnügte sich, anzuordnen, was gerade das augenblickliche Bedürfnis verlangte, verlor sich dabei selbst in kleinliche Einzelheiten und so wurde denn Österreich

nach einem Ausspruche Metternich's „zwar verwaltet, aber nicht regiert". Vor allem gefährlich erschien dem Kaiser Franz jede Volksbewegung und darum verstrich auch die günstige Gelegenheit der Freiheitskriege ungenützt und ohne jeden Versuch, sich mit dem Volke in einer der Macht des Reiches frommenden Weise zu verständigen. Wohl hatte Artikel 13 der deutschen Bundesacte die Einführung einer landständischen Verfassung für alle Bundesstaaten angeordnet, allein dem war in Österreich nach Ansicht des Kaisers durch die Wiederherstellung der alten ständischen Länderverfassungen bereits entsprochen, die Kaiser Leopold II. verfügt hatte und die Kaiser Franz dort, wo die Franzosenkriege Änderungen bewirkt hatten, wieder einführte.[2] Der Versuch des Staatskanzlers Fürsten Metternich im Jahre 1832, den Kaiser für eine neue Verfassung zu gewinnen, um den „Gegensatz zwischen dem monarchischen Princip und dem der Volksherrschaft" aufzulösen und ein System des „regelmäßigen Fortschrittes" anzubahnen, scheiterte und es blieb alles beim alten. Einen noch ärgeren Grad erreichte die Versumpfung alles öffentlichen Lebens unter seinem Sohne und Nachfolger, Kaiser Ferdinand I., einem Fürsten von unbegrenzter Gutmüthigkeit und unerschöpflichem Wohlwollen, den indessen schwere Erkrankungen von der Regierung ausschlossen, welche in seinem Namen durch die „Staatsconferenz" thatsächlich geführt wurde.

8. Die Verfassung Österreichs ist in sämmtlichen Provinzen mit einziger Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens rein monarchisch. „Ich bin derjenige, welcher etc.", ist der eigentliche Wahlspruch der Monarchie, so beginnt der ungenannte österreichische Staatsmann seine Schilderung von Österreich im Jahre 1840. Die alte ständische Verfassung bestand nur noch den Namen nach und war zum Zerrbild geworden. Der permanente Landesausschuss, das Verordneten-Collegium oder welchen Namen sonst der geschäftsführende Ausschuss der Landstände hatte, bestand aus ein oder zwei Mitgliedern des Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstandes (in Tirol auch der Bauernschaft), die auf den Landtagen mehr mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse als auf ihre Fähigkeiten gewählt wurden und der kaiserlichen Bestätigung be-

[2] In Tirol 1816, Galizien und Bukowina 1817, in Krain 1818, Salzburg 1826.

durften. Ihre Hauptaufgabe war die gleichmäßige Vertheilung und die Einbringung der Steuern und Landesabgaben, wofür ihnen während ihrer sechsjährigen Amtsdauer jährlich 2000 fl. Remuneration mit Bewilligung des Staates angewiesen wurden. Nicht selten waren einzelne Verordnete nebenbei auch Staatsbeamte. Die übrigen Landstände traten über kaiserliche Berufung einmal im Jahre unter Entfaltung veralteten Pompes zum allgemeinen Landtag zusammen, um über die Bewilligung der fürs laufende Jahr vom Kaiser geforderten Steuern und Abgaben zu berathen, eine inhaltslose Förmlichkeit, da von Seite der Regierung auch nicht das geringste Widerstreben geduldet wurde. „Eine Vertretung der Unterthanen, eine eigenmächtige Abstellung von Missbräuchen, eine Beschwerdeführung und Ähnliches liegt nicht in der Berechtigung dieser Stände und würde es ja irgend ein großherziges Mitglied der Versammlung wagen, dem stillschweigend zustimmenden Resultate dieser öffentlichen Berathung missbilligend in den Weg zu treten, er dürfte nur stummen Gestalten gegenüberstehen", urtheilt der ungenannte Staatsmann vom Jahre 1840.

9. Ganz anders waren allerdings die Dinge auch zu dieser Zeit in Ungarn. Hier lag bloß die executive Gewalt in den Händen des Königs, während der größere Theil der Majestätsrechte und deren Ausübung an die Zustimmung der Reichstände gebunden war, die von drei zu drei Jahren berufen werden sollten. Kaiser Franz suchte sich dadurch zu helfen, dass er den ungarischen Reichstag so selten als möglich berief, allein dies führte nur zu lauten Klagen und zu passivem Widerstand der Comitate. Zur Beschwichtigung der Gemüther wurden dann — oft nur stillschweigend — Zugeständnisse gemacht, die sich hinterher von großer Tragweite erwiesen. Schon auf dem Landtag von 1825 und noch mehr auf den folgenden, geschah es, dass durch Stillschweigen der Regierung bei Übergriffen der Stände oder bei Missgriffen von Seite der königlichen Vertreter die Grundlage der ungarischen Verfassung in einer der Krone ungünstigen Weise geändert wurde, ohne dass man es in Wien geahnt hätte. So wurde aus Anlass einiger, bei Comitatsversammlungen vorgekommener Anstände das Majoritätsprincip stillschweigend eingeführt und dadurch ein dem Grundgesetz entgegenstehender „Usus" begründet, denn jenes legte auf die *vota saniora,* nicht auf die *vota majora* Gewicht und verfügte *vota non numerantur sed*

ponderantur. Die Folgen dieser gesetzwidrigen Neuerung kamen zumeist der Bewegungspartei zustatten, welche auf diese Weise das verfassungsmäßige Übergewicht der Notabilitäten durch jenes der Zahl beseitigen konnte, betrüblich aber waren sie vor allem für die Städte, deren Abgeordneten, als es auf dem Reichstage vom Jahre 1830 zum erstenmal zur Abstimmung nach der Zahl kam, der Präsident der Ständetafel nur eine Stimme beilegte und dadurch einen neuen „Usus" begründete. Ähnliche Versehen traten auch in vielen anderen Fällen ein, wurden, da sie von Seite der Krone ungerügt blieben, sofort als „Usus" gedeutet und untergruben so die hergebrachte Verfassung.

10. Und doch sollte nach des Kaisers Willen alles beim alten bleiben, dem er gegenüber jedem noch so bescheidenen Wunsche nach Neuerungen, fort und fort das Wort redete. Von Anbeginn fehlte daher jeglicher Antrieb zum Ausbau der von Kaiser Leopold II. unvollendet hinterlassenen Grundlagen des Staates. Nur auf dem Gebiete der Verwaltung geschah einiges und das mit keiner glücklichen Hand. So bestand die vornehmste Thätigkeit der Regierung anfangs in einem Zusammen- und wieder Auseinanderschieben der von der Zeit seiner Vorgänger überlieferten Ministerien. Das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde zeitweilig aufgegeben, indem 1797 die höchsten politischen und Justizgeschäfte der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei übertragen wurden, welche seit 1801 auch noch das ganze Finanz- und Commerzwesen mit Ausnahme der Creditgegenstände besorgen sollte, gleich darauf der Staatsrath in ein dreispaltiges Staats- und Conferenz-Ministerium umgewandelt, vierteljährige Administrationsberichte den Länderbehörden auferlegt, um eine Übersicht des Zusammenhangs der Geschäfte, des Gedeihens oder Rückgangs zu erhalten. Aber schon 1802 kam eine neue Organisation der Hofstellen zustande: Justiz und Finanz wurden von der politischen Verwaltung durch Wiedererrichtung der obersten Justizstelle und der Hofkammer getrennt, 1808 auch der Staatsrath in früherer Weise erneuert. Dass infolge dieses ziellosen Schwankens in den Einrichtungen der obersten Verwaltung eine gräuliche Unordnung in der Geschäftsführung eintreten musste, ist klar.

11. Der Verwaltungsapparat in Österreich, der sich zum Schlusse dieser Übergangszeit herausbildete und dann durch Jahr-

zehente bis zum Jahre 1848 im wesentlichen unverändert erhielt, war folgendermaßen gestaltet:

Für die oberste Leitung der Staatsgeschäfte gab es eine Anzahl von „Hofstellen", welche meist collegial eingerichtet waren, d. h. ihre Entscheidungen wurden in Sitzungen mit Stimmenmehrheit der Räthe beschlossen und der Präsident hatte nur das Recht, vor Ausfertigung wichtiger Beschlüsse noch die Entscheidung des Kaisers einzuholen. Einige dieser Hofstellen waren Behörden für den Gesammtstaat, so die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei in Angelegenheiten des Äußern, der Hofkriegsrath für das gesammte Militärwesen, die allgemeine Hofkammer in Finanz-, Handels- und Industriesachen und das Generalrechnungsdirectorium. Für die Leitung der politischen Angelegenheiten einschließlich des Polizeiwesens, sowie als höchste Justizstelle in Ungarn und Siebenbürgen bestand die königliche ungarische, beziehungsweise siebenbürgische Hofkanzlei. Für die übrigen Kronländer gab es die k. k. vereinigte Hofkanzlei als Ministerium des Innern, Cultus und Unterricht, die oberste Justizstelle zugleich Justizministerium und eine Polizei- und Censurhofstelle.

12. In der Länderverwaltung erhielten sich im wesentlichen die Josephinischen Einrichtungen. Fürs Politische gab es collegiale Gubernien mit einem Gouverneur an der Spitze, der manche Geschäfte „præsidialiter" erledigen konnte. Unter den Gubernien standen Kreisämter, welche zum Theile einen eigenen Wirkungskreis erhalten hatten, und die städtischen Magistrate gleich den Patrimonialbehörden als Vollzugsorgane für Acte der landesfürstlichen Verwaltung benützten. Die erwähnten städtischen und grundherrlichen Beamten besorgten in gleicher Weise für den Staat auch die Justiz- und Finanzverwaltung, soweit diese nicht den landesfürstlichen Cameralbehörden oder den k. k. Landrechten, beziehungsweise Appellationsgerichten überwiesen waren. Daneben gab es noch eigene k. k. Polizeidirectionen und hatten die landständischen Behörden die Besorgung der Steuereinhebung für den Staat.

13. Die Verwaltung Österreichs krankte in dieser Zeit an dem völligen Mangel eines inneren Zusammenhangs. Kaiser Franz war seiner Gesinnung nach so sehr Centralist und Autokrat, dass er alle Fäden der Staatsverwaltung persönlich zusammenhalten wollte, indem er dazu die Hilfe bald des einen, bald des andern Staats-

und Conferenzministers oder Staats- und Conferenzrathes, immer aber nur zeit- und theilweise in Anspruch nahm. „So sanken allmählich die Hofstellen von Theilnehmern an der Staatsregierung zu bloßen Verwaltungsbehörden herab; eine jede bewegte sich in ihrem Kreise, ohne Rücksicht auf die Bewegung der andern, ein solidarisches Zusammenwirken für den allgemeinen Staatszweck unterblieb." Darunter litt natürlich die Qualität des Beamtenstandes, zumal der Kaiser seine Anforderungen auf Fleiß und gesunden Menschenverstand beschränkte und alle „Gelehrten" als von Übel erklärte.[3] Das Endergebnis war, dass es eine vielgliedrige schwerfällige Bureaukratie gab, von der man sagen möchte, dass sie aus lauter Händen und gar keinen Köpfen bestand, aus Menschen, die ideenlos, ohne Interesse an den Zuständen des Ganzen, ihre Instructionen beobachteten, nach den Normalien administrierten und mit stumpfer Ergebung die nach dem Altersrang unfehlbar eintretende „Vorrückung" erwarteten. Dabei kam es in der Verwaltung selbst zu unglaublichen Widersinnigkeiten. Die Abgrenzung des Wirkungskreises war oft mehr auf Grundlage der Form, als der Wichtigkeit des Gegenstandes gefasst. Was nicht aus bestehenden Vorschriften abgeleitet werden konnte, musste in der Regel vor den Kaiser gelangen, dasjenige aber, was innerhalb einer solchen Vorschrift lag, wurde von der Hofstelle, deren Wirkungskreis es betraf, unmittelbar entschieden. Während nur der Kaiser den einzelnen Mann vom Soldatendienst befreien konnte, hieng die Bemessung der Recrutenzahl, die in jedem Jahr verschieden war, ganz vom Hofkriegsrath ab. Bei Staatsbauten verwendete Arbeiter konnten auch nach langjähriger treuer Verwendung nur durch kaiserliche Entschließung zur kleinsten Gnadengabe gelangen, weil zu einer Versorgung vom Staate nach den bestehenden Vorschriften nur die Beeidigung Anspruch gab, aber die einschneidendsten Finanzmaßregeln führte die Hofkammer selbständig aus u. s. w.

[3] So erzählte der Brünner Appellationspräsident Graf Bubna im Jahre 1836 bei einer gegebenen Veranlassung, Kaiser Franz habe zu ihm im Jahre 1833 gesagt: „Mit den s. g. Genies und Gelehrten kommt nichts heraus, sie wollen immer alles besser wissen und halten die Geschäfte auf, oder die Alltagsgeschäfte wollen ihnen nicht gefallen. Gesunder Menschenverstand und brav Sitzfleisch, dies ist das Beste." — Beidtel, Geschichte d. österreichischen Staatsverwaltung, I, S. XXIX, Anm. 1.

14. Auch die Annahme des österreichischen Kaisertitels im Jahre 1804 war vor allem aus Rücksichten auf die Form erfolgt. Der voraussichtliche Zusammenbruch des römisch-deutschen Reichs und die Anwendung des Kaisertitels in Russland, bestimmten Kaiser Franz II., als Napoleon am 18. Mai 1804 den Kaisertitel von Frankreich angenommen hatte, ein Gleiches rücksichtlich seiner Erblande zu thun. Am 10. August 1804 eröffnete Kaiser Franz diesen seinen Entschluss einer Versammlung von Staatswürdenträgern, unter welchen sich Erzherzoge, die Vorstände der österreichischen Hofstellen, der Palatin und ungarische Würdenträger befanden. Am folgenden Tage verkündete ein Patent, dass der römisch-deutsche Kaiser auch den Titel eines Erbkaisers angenommen habe, aber feierlich verkündet wurde die Neuerung in Wien erst am 7. December 1804, während die ungarischen Behörden bereits durch ein Rescript vom 17. August davon benachrichtigt wurden; eine besondere Krönung fand nicht statt. Als Franz II. 1806 die Würde eines römisch-deutschen Kaisers niederlegte, enthob er seine Provinzen, die Reichsländer waren, aller Verpflichtungen, die sie bisher gegen das Deutsche Reich gehabt hatten, und erklärte am 6. August, er wolle dieselben weiterhin „in Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper als Kaiser von Österreich" regieren. Zugleich wurden in der Wappenfrage die schon im Jahre 1804 gefassten Beschlüsse zur Ausführung gebracht und der Doppeladler als Sinnbild des „auf den ganzen Complex der Erbkönigreiche und Länder radicierten österreichischen Kaiserthums" erklärt. Weitere Folgerungen aus der Annahme des Kaisertitels unterblieben, obwohl der Staatskanzler in den Jahren 1815 und 1835 zu einer feierlichen Kaiserkrönung drängte, bei welcher ständische Abordnungen aus allen Theilen des Reiches einen Act gemeinsamer Huldigung dem gemeinsamen Oberhaupt hätten darbringen sollen.[4] Die Vornahme einer solchen wurde ebenso abgelehnt, wie der Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom Jahre 1806, welcher die Beseitigung der Verschiedenheiten bei den Adelsdiplomen innerhalb der Monarchie beantragte, um die durch Annahme der österreichischen Kaiserwürde ausgedrückte Einheit der Monarchie zu verwirklichen. „Nur zu leisen Demonstrationen wurden die hiezu gewidmeten

[4] Über den Kaisertitel: Bidermann in Grünhut's Zeitschr., XXI, 368 ff.

Insignien benützt, gleich als wollte man vorerst die Ungarn und Böhmen an deren Anblick gewöhnen."

15. Die Unzufriedenheit der Völker Österreichs über ihre Regierung nach dem „System" des Kaisers Franz, das man auch „System Metternich" nannte, obwohl der Staatskanzler in den inneren Angelegenheiten des Reiches bis zum Jahre 1835 wenig Einfluss hatte, wuchs indessen von Jahr zu Jahr. Was dies „System", das auch den Beamten als Richtschnur ihres Handelns eingeschärft wurde, abgesehen von „ungeschmälerter Aufrechthaltung der Souveränitätsrechte und Verneinung eines jeden Anspruches der Völker auf Theilnahme an jenen Rechten"[5] noch sonst für einen Inhalt habe, wusste eigentlich niemand zu sagen, allein man empfand die Wirkung desselben als unerträglichen Druck in allen Kreisen und Ständen. So war denn bald alles, was nur überhaupt in Österreich an intelligenten und patriotischen Elementen vorhanden war, instinctiv wie zu einem großen Geheimbund vereinigt, um einer solchen Regierung entgegenzutreten, wo es gieng, nationale und politische Bestrebungen zu wecken und einer besseren Zukunft vorzuarbeiten. Missgriffe der Verwaltung, welche umso leichter vorkamen, als die Beamten über die eigentlichen Absichten der Regierung nicht genügend unterrichtet wurden,[6] haben ihr ebenfalls den Boden untergraben. Endlich war auch die Finanzverwaltung schlecht. „Die Verlosung der älteren Staatsschuld vergrößerte von Jahr zu Jahr die Zinsenlast des Staates, ohne ihm neues Capital zur Aufschließung neuer Quellen des Nationalreichthums dafür darzubieten", dazu kam der Druck der Steuern überhaupt, der Verzehrungssteuer und des im Jahre 1840 erschienenen unklaren Stempelpatents insbesonders. In Galizien war es schon 1846 zu einem nationalen Aufstand des Adels gekommen, der Regierung und Militär gänzlich überraschte und eigentlich durch die

[5] Hartig, Genesis 50, gibt an: Dieser Maxime standen noch zwei andere zur Seite und sollten ihr als Stütze dienen. Die eine war Bewahrung des väterlichen Charakters der Regierung, die andere Vertretung und Begünstigung des Katholicismus.

[6] So enthielten z. B. die a. h. Cabinetsschreiben nur kurz den Beschluss des Kaisers ohne alle Begründung, „weil es mit der absoluten Herrschergewalt nicht verträglich schien, Rechenschaft über die Motive eines kaiserlichen Beschlusses zu geben." Die Hofstellen wussten daher bei Abänderung ihrer Anträge niemals, woran sie sich in Zukunft halten sollten. Hartig, Genesis, 36.

Bauern, die ihren Herren nicht folgen wollten, erdrückt wurde. Österreichisch-Italien war durch Geheimbünde völlig unterwühlt, in Ungarn begann auf den Landtagen unter Kossuth's Führung die radicale Partei Oberwasser zu erhalten, die auf völlige Magyarisierung und möglichste Selbständigkeit Ungarns losarbeitete, in Böhmen regten sich die Czechen und selbst die zahmen Landstände der deutschösterreichischen Erblande fiengen an auf den Postulat-Landtagen schwierig zu werden. Unter solchen Zuständen bedurfte es nur irgend eines äußeren oder inneren Anstoßes, um die lang verhaltene Gährung zu offenem Ausbruch zu bringen.

§ 66. Von 1848—1867.

Literatur bei Krones, Grundriss, 775 ff. — Bachmann, Rg., 446 ff. — D'Elvert, Verwaltungsgeschichte, 548 ff. — Czörnig, Österr. Neugestaltung, 1848—1858. — Hartig, Genesis der Revolution im Jahre 1848. — Huber, Rg., 245 ff. — Anonym, Österreichs Desorganisation u. Reorganisation. Rechtsgeschichtlich-politische Studien, I, 1861. — Ruby, Zeittafeln zur öst. Geschichte, 1895 (zur raschen Übersicht über die Zeitereignisse). — Stubenrauch, Tabellar. Darstellg. des Organismus der österr. Staatsverwaltung, 1855. — Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechts, 1883.

1. Der zündende Funke ins Pulverfass war die Nachricht vom Siege der Februarrevolution in Paris, die den Wienern am 1. März 1848 bekannt wurde. Adressen und Petitionen, von Tag zu Tag schärfer gefasst, wurden vorbereitet, um sie den für den 13. März einberufenen Landständen des Erzherzogthums als dem „verfassungsmäßigen Organ für die Bedürfnisse des Volkes" zur Vertretung vor dem Thron zu übergeben, darunter eine vom juridisch-politischen Leseverein, die, auch von hohen Staatsbeamten unterschrieben, eine Reichsvertretung, Abschaffung der Censur, Öffentlichkeit der Rechtspflege verlangte, eine andere der Studentenschaft um Press- und Redefreiheit, Lehr- und Lernfreiheit u. dgl. Daneben bestand eine socialdemokratische Strömung, welche ihre Werkzeuge der zahlreichen, unzufriedenen Arbeiterbevölkerung entnahm. Doch herrschte die ersten Tage noch die Ruhe vor dem Ausbruch des Gewitters, wiewohl man vom 10. März ab oft das Scherzwort hören konnte: „auf den 13. sei die Revolution angesagt". Nur die Regierung wiegte sich in Sicherheit und befürchtete höchstens einen unbedeutenden Straßen-

krawall, während die socialdemokratische Bewegungspartei auf alle Fälle für einen entsprechenden Zuzug von Genossen vorgesorgt hatte.

2. Die Bewegung der Wiener Märztage war, wie ein conservativer Augenzeuge urtheilt, „von der ständischen und Geldaristokratie im Löwenbündnisse mit der sogenannten Intelligenz für die Sonderzwecke der einzelnen Verbündeten vorbereitet, von der Bureaukratie nicht verhindert und von verlockten Volksmassen zum Ausbruche gebracht worden;“[1] ihr Erfolg übertraf alle Erwartungen: Metternich war gestürzt, Nationalgarde und Bewaffnung der Studenten bewilligt, die Censur aufgehoben und die Einberufung der Provinzialstände mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes zur Berathung der vom Kaiser beschlossenen Constitution des Vaterlands verfügt. Die kühnsten Träume, die man seit Jahrzehnten gehegt, hatten über Nacht scheinbar Erfüllung gefunden, kein Wunder, dass die Bevölkerung in ihrem Freudentaumel alle Besonnenheit verlor, ins Schlepptau der zielbewusst arbeitenden Radicalen gerieth und von diesen immer weiter fortgerissen wurde. „Die Revolution hätte durch das kaiserliche Patent vom 15. März 1848 zu einer Reformation umgestaltet werden können, wenn die Bestimmungen dieses Patents mit Consequenz, Klugheit und Festigkeit in Ausführung gebracht worden wären.“ Allein die einseitige Erlassung einer Constitution durch Kaiser Ferdinand am 25. April war eine unüberlegte Abweichung von der früheren Zusage und ein politischer Missgriff, der den Polen und Czechen sofort Anlass zu einer Verwahrung gab, weil dieses Gesetz ohne Befragen der Landstände erflossen sei.

3. Inzwischen hatte die Bewegung alle Provinzen erfüllt und zugleich ihren anfänglichen Charakter geändert. In dem Wunsche, das verhasste Metternich'sche System zu stürzen, hatten sich alle Nationalitäten und gesellschaftlichen Classen verbunden gefühlt: als

---

[1] Hartig, Genesis, 380. An der planmäßigen Mobilisierung des Proletariats durch socialdemokratische Führer kann nach dem, was Ernst Violand (die sociale Gesch. der Revolution in Österreich, 1850, S. 69 ff.) als in diesem Falle gewiss unverdächtiger Augenzeuge über die Erlebnisse vom 13. März berichtet, kein Zweifel sein. In Graz wurden schon am Morgen des 6. März Maueranschläge, die zum Tyrannenmord aufforderten, verbreitet. Gatti, Die Ereignisse des Jahres 1848 in Steiermark, 1850, S. 7. Siehe auch Weidmann's Schilderung der Wiener Revolution im Kalender „Austria“, 1849, S. 307.

dies Ziel erreicht war, traten sofort die Sonderbestrebungen scharf hervor. Die Deutschösterreicher, von kosmopolitischer Sehnsucht nach Freiheit, Gleichheit und Völkerverbrüderung erfüllt, die alles preisgibt, um alles zu gewinnen, erinnerten sich der Zugehörigkeit zum alten Deutschen Reich und sahen dem Zusammentritt des deutschen Nationalparlaments zu Frankfurt mit Begeisterung entgegen. Sie jubelten aber nicht minder mit Wort und That den magyarischen Bestrebungen zu, die, nachdem einmal das selbstständige Ministerium eingesetzt war, kein anderes Ziel haben konnten, als Ungarn mit seinen Nebenländern vollständig von Österreich zu trennen. In Böhmen, wo schon vor dem Jahre 1848 eine von den Ständen geleitete politische Bewegung mit dem Schlagwort, dass die czechische Nationalität mit der deutschen in Schule, Gericht und Verwaltung gleichberechtigt sein solle, begonnen hatte, gieng man jetzt weiter und nach einer kurzlebigen Verständigung der Deutschen mit den Czechen erhielt die slavische Strömung Oberwasser. Ein allgemeiner Slaven-Congress wurde nach Prag berufen, der trotz deutscher Verhandlungssprache eine ausgesprochene deutschfeindliche Haltung hatte. Er beschloss Anerkennung der böhmischen Länder als eines unabhängigen Staates, einen Nationalitäten-Congress der nordungarischen Slaven, Schaffung eines Königreichs Slovenien und Bestätigung der Karlowitzer Beschlüsse für die Serben. Kurz darauf kam es zu blutigen Zusammenstößen zwischen national-fanatisierten Czechen und der Prager Garnison, welcher sich während der Kämpfe der größte Theil der deutschen Bevölkerung anschloss.

4. Wieder andere Ziele verfolgte man in Galizien. Die Polen verhehlten in ihren Petitionen nicht, dass die Wiederherstellung eines unabhängigen polnischen Reiches der Wunsch der Nation bleibe. Auf Abschlag verlangten sie die Bewilligung eines Comités von Vertrauensmännern zur Berathung der inneren Reorganisation des Landes, Entfernung der fremden Beamten, Einführung des Polnischen in den Schulen und als Amtssprache, die Rückberufung der galizischen Regimenter u. s. w. Dass es zu blutigen Aufständen in Krakau und Lemberg kam, ist nicht überraschend, ebensowenig auch die Gegenströmung, die unter den Ruthenen entstand, die sich zu Erhaltung ihrer Nationalität der kaiserlichen Regierung anschlossen.

5. Am ärgsten tobte aber der Nationalitätenhader in den Ländern der ungarischen Krone. Auf dem Pressburger Landtage 1847/48 hatte die radicale Partei eine Anzahl von Anträgen durchgesetzt, um die alte ungarische und siebenbürgische ständisch-aristokratische Verfassung in eine repräsentative mit Einführung des demokratischen Elements umzuwandeln und zugleich die Verbindung der Osthälfte mit der Westhälfte des Kaiserstaats zu lockern. Da es ihr durch Ausnützung der in den Wiener Märztagen eingetretenen Verwirrung gelang, zu diesen vom Landtage „votierten Repräsentationen" auch die entsprechenden „königlichen Resolutionen" zu erwirken, so traten diese „Achtundvierziger Beschlüsse" nach bisherigem Herkommen mit Schluss des Landtags durch das königl. Patent vom 11. April 1848 in der Weise in Wirksamkeit, wie sie in den Gesetzartikeln des ungarischen Landtags vom Jahre 1847/48 enthalten waren. Es erkannten jedoch die neben den Magyaren in Ungarn und den Nebenländern wohnenden Volksstämme, insbesonders die Slaven sogleich die Endabsicht dieser Umstaltungen, die auf eine völlige Verschmelzung der übrigen Nationalitäten mit der magyarischen abzielte und diese Überzeugung, auf frühere Erfahrungen gestützt, brachte bald den entschlossensten Widerstand zum Ausbruch. Durch die Rücksichtslosigkeit, mit der sie behandelt wurden, zum Äußersten gebracht, erhoben sich im Laufe des Jahres 1848 Serben, Croaten, Slovaken und Rumänen mit den Waffen gegen das neue ungarische Ministerium und die Magyarisierung, die sächsischen Abgeordneten traten aus dem neuberufenen Reichstag aus u. s. w.

6. In Wien war mittlerweile die Verwirrung aufs höchste gestiegen; in Regierungskreisen herrschte völlige Rathlosigkeit. Straßenkrawalle genügten, um Minister zu stürzen, die „Sturmpetition" erzwang am 15. Mai den Fortbestand des aufgelösten Centralcomités der Nationalgarden und die Erklärung, dass der erste Reichstag als Constituante mit einer Kammer zu berufen sei. Das Ministerium Doblhof, das am 15. Juli folgte, „bei dessen Bildung der nach dem Barrikadentag (26. Mai) eingesetzte Sicherheitsausschuss und der demokratische Verein thätig mitgewirkt, durfte auf den Namen einer revolutionären, demokratischen Regierung vollen Anspruch erheben". Auf dem am 22. Juli eröffneten constituierenden Reichstag, der sich als souverän betrachtete, herrschte aber eine

solche Zerfahrenheit, dass zu dem bekannten Antrage von Hans Kudlich auf Aufhebung des grundherrlichen Unterthanenverhältnisses und der daraus entsprungenen Rechte und Pflichten, vom 26. Juli bis 17. August 73 Verbesserungsanträge entfielen, wobei die schließlich zur Abstimmung verbliebenen 55 Amendements ein stattliches Folioheft in 20 Capiteln mit 159 Fragen darstellten! Am 6. October erreichte die Anarchie ihren Höhepunkt. Die sogenannte October-Revolution brach aus, die Czechen, welche die Rechte bildeten, traten unter Protest aus dem Reichstag und versuchten ein slavisches Sonderparlament ins Leben zu rufen.[2] Bis zum 16. October blieb übrigens die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Abgeordneten noch in Wien, Sitzungen wurden sogar noch bis zum 22. October abgehalten. Damals war aber die Einschließung der Stadt schon nahezu vollendet, die nach hartnäckigem Kampfe der Mobilgarden und bewaffneten Proletarier durch die kaiserlichen Truppen besetzt wurde. Am 15. November wurde der nach Kremsier verlegte constituierende Reichstag wieder eröffnet, der 20. November brachte das Ministerium Schwarzenberg-Stadion, der 2. December die Abdankung des Kaisers Ferdinand und die Thronbesteigung durch Se. Majestät den regierenden Kaiser Franz Joseph I.

7. Die Siege des kaiserlichen Heeres in Italien, die Wiedergewinnung Wiens, endlich die im Sommer 1849 mit Beihilfe Russlands durchgeführte Unterwerfung Ungarns (wo am 14. April 1849 durch Beschluss des Debrecziner Reichstags das Haus Habsburg des Königsthrones verlustig und das Land zu einer Republik erklärt worden war) hatten den drohenden Verfall des Reiches verhindert. Die schwierigste Aufgabe, die Reorganisation des bis in seine Grundfesten aufgewühlten Staates war aber dadurch keineswegs gelöst. Nur in einer, allerdings sehr wichtigen Frage, hatte sich bei allen Volksstämmen des weiten Reiches Übereinstimmung ge-

[2] Wie weit die Verwirrung der Begriffe im J. 1848 auch in den Provinzen um sich griff, bezeugt die eigenmächtige Einsetzung einer „provisorischen Regierung" für Böhmen durch den Statthalter Grafen Leo Thun, 30. Mai, von der die Wiener Regierung erst durch die Prager Zeitungen zufällig Kunde erhielt. In Steiermark zog ein zum General ernannter k. k. Oberst die Stelle eines Obercommandanten der steiermärkischen Nationalgarde vor und führte den vom Gouverneur aufgebotenen Landsturm, die akademische Legion und Nationalgarden am 11./12. October der Wiener Nationalgarde zu Hilfe. — Hartig, Genesis, S. 311, 403. Gatti, 237, 259 ff.

zeigt und hatte die Regierung auch zugestimmt: in der Beseitigung der letzten Reste des Lehensstaates; der Aufhebung von Robot und Zehent, der patrimonialen Gerichtsbarkeit und des politischen Verwaltungsrechts der Grundherrschaften. Das große Übergewicht, das bis dahin dem Großgrundbesitze in den Landesvertretungen verfassungsmäßig und damit im ganzen politischen Leben zukam, war damit geschwunden, Adel und Geistlichkeit hatten aufgehört, die politischen Stände im Staate zu sein und waren zu socialen Ständen geworden. So ergab sich die Nothwendigkeit, einen neuen Maßstab für die politische Berechtigung aufzustellen, und es lag nahe, dass man als solchen die werterzeugende Kraft im Staate, das Vermögen des Einzelnen und dessen Steuerfähigkeit annahm. Was die Verfassung anbelangt, mussten also die alten Stände der deutschen Erbländer fallen und andere Bildungen, auf neue Grundlagen gestützt, an deren Stelle treten. In der Verwaltung aber war die große Lücke auszufüllen, die durch Beseitigung der den Grundherren früher zukommenden politischen Leitung und der Patrimonialgerichtsbarkeit entstanden war.

8. Begründung einer einheitlichen starken Centralgewalt im Kaiserreiche durch gänzlichen Bruch mit den alten historischen Sonderstellungen und Sonderverfassungen einzelner Landestheile, durch Herstellung einer festgegliederten, vom Centralsitz der Regierung geleiteten Bureaukratie, zugleich Aufrechthaltung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Gleichstellung aller Nationalitäten und Sprachen in Kirche, Schule und Amt und gemäßigter Constitutionalismus, erschienen nun als die Grundgedanken, nach welchen der Wiederaufbau des Staates erfolgen sollte. Diesen entsprach auch die nach Auflösung des unfruchtbaren Kremsierer Reichstages octroyierte Reichsverfassung vom 4. März 1849. Die Reichsvertretung sollte aus einem gewählten Unter- und Oberhaus bestehen, zu Reichsgesetzen die Zustimmung beider Häuser und des Kaisers, zu Landesgesetzen die Zustimmung des Landtages und des Statthalters erforderlich sein, die vollziehende Gewalt der Kaiser durch verantwortliche Minister üben, alle Gerichtsbarkeit vom Reiche ausgehen. Justiz und Verwaltung erscheinen getrennt, für das Gerichtsverfahren gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, in Strafsachen Anklageprocess und Schwurgerichte. Für Streitfragen zwischen dem Reich und einzelnen Kron-

ländern oder der einzelnen Kronländer untereinander war die Errichtung eines Reichsgerichts vorgesehen.

9. Die Organisation der Verwaltung gieng von dem Grundsatz aus, dass die freie Gemeinde die Grundfeste des freien Staates sei, und überwies derselben als natürlichen Wirkungskreis die eigenen corporativen Angelegenheiten, im übertragenen aber gewisse Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Von der Ortsgemeinde aufsteigend, waren als Gemeinden höherer Ordnung Bezirks- und Kreisgemeinden mit gewählten Bezirks- und Kreisgemeinde-Ausschüssen vorgesehen. Die autonome Verwaltung der Landschaften wurde bis zum Augenblicke, da die Landesverfassungen mit ihren Landesausschüssen ins Leben treten würden, durch a. h. Entschließung vom 30. December 1849 den ständischen Ausschuss- und Verordnetencollegien nach ihrer früheren Einrichtung belassen.

Als Organe der landesfürstlichen politischen Verwaltung, deren Wirksamkeit sich im allgemeinen auf Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, Aufrechterhaltung und Herstellung der Sicherheit, öffentlichen Ordnung und Ruhe erstreckte, gab es die an Stelle der grundherrschaftlichen Verwaltung tretenden k. k. Bezirksämter mit einem k. k. Bezirkshauptmann an der Spitze, k. k. Kreisbehörden unter Kreispräsidenten, für die früheren Kreise und Statthaltereien mit Collegialverfassung unter einem k. k. Statthalter an der Spitze der Länderverwaltung. Als Landessicherheitswache wurde durch kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1849 die Gendarmerie eingeführt.

10. Die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung brachte die kaiserliche Entschließung vom 14. Juni 1849. In Civilsachen sind in der Regel Bezirksgerichte als Einzelgerichte die erste, collegiale Landes- und Ober-Landesgerichte die zweite, beziehungsweise dritte Instanz. In Angelegenheiten, die den Landes- oder besonderen Causalgerichten vorbehalten waren, bildeten die Ober-Landesgerichte die zweite, der oberste Gerichtshof die dritte Instanz. Die Strafgerichtsbarkeit sollte, wo Schwurgerichte entscheiden, von Landesgerichten, in den übrigen Fällen von Bezirksgerichten und Bezirks-Collegialgerichten, beziehungsweise von Landesgerichten als Bezirks-Collegialgerichten ausgehen. In diesen drei Fällen hatten die Landesgerichte als Berufungsinstanz zu erkennen, während im weiteren Zuge die Ober-Landesgerichte und der oberste Gerichtshof

einzutreten hatten. Außerdem wurden Staatsanwälte für die Landesgerichte, Ober- und General-Staatsanwälte für den Dienst bei Ober-Landesgerichten und dem obersten Gerichtshof bestellt. Ähnlich waren auch die für Ungarn getroffenen Einrichtungen.

11. So war die Organisation der Behörden bis zum Jahre 1851 schon weit fortgeschritten, das Unterrichtswesen durch den Grafen Leo Thun nach bewährten deutschen Mustern umstaltet und auch auf dem Gebiet der Finanzverwaltung manches verbessert worden. Die Verfassungsentwürfe für die meisten Kronländer waren gegeben, nur für Ungarn und die Nebenlande sowie das lombardisch-venezianische Königreich waren diese noch nicht erflossen; da trat mit einemmale eine Wendung ein, die sich durch das Statut des in der Reichsverfassung als Berather der Krone vorgesehenen „Reichsrathes" (kaiserl. Patent vom 13. April 1851) ankündigte, am 31. December 1851 ergiengen dann die organisatorischen Verfügungen, welche die Verfassung vom 4. März 1849 außer Kraft setzten, die Grundrechte aufhoben, die Schwurgerichte beseitigten, die Gemeindeverfassung einschränkten, dem ständischen und dem mit einem gewissen Grundbesitze ausgestatteten Erbadel eigene Statuten über dessen Rechte und Pflichten zusicherten, den Kreisbehörden und Statthaltereien berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie beiordneten u. s. w.

12. Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 war gescheitert, weil der Regierung die Möglichkeit fehlte, sie ins Leben zu setzen. In Ungarn hatte sie überhaupt niemanden, auf den sie sich stützen konnte, sie vermochte nicht einmal ungarische Beamte zur Durchführung ihrer Organisation zu finden. Die specifisch liberale Partei, von der die Bewegung im Jahre 1848 ausgegangen war, wollte weder die Sprengung des Reichstags, noch den einseitigen Erlass der sehr gemäßigten Verfassung vergessen, die nationalen Parteien standen getheilt, Armee und Clerus hatten ebensowenig Ursache für die neue Verfassung zu schwärmen, es war in der That buchstäblich nur die neue constitutionelle Beamtenwelt, die man als Stütze des neuen Verfassungswerkes hätte benützen können.[3] Da entschloss man sich in den Kreisen der Regierung

[3] Siehe für das Gesagte den eingehenden Nachweis in „Österreichs Desorganisation" u. s. w. S. 192 ff.

zu einer Schwenkung. Die Idee der Centralisation wurde festgehalten; da sie sich jedoch im Wege einer gemäßigt constitutionellen Reichsverfassung nicht durchsetzen ließ, so versuchte man es mit einer gemäßigt absolutistischen Regierungsform. Die Stützen, welchen man das Gebälke des neuen Staatsgebäudes anvertraute, waren die gesammte katholische Geistlichkeit Österreichs, die Bureaukratie und die Armee. Die an Ansehen und Bedeutung wichtigste von allen, die katholische Geistlichkeit, sollte durch das Concordat vom 18. August 1855 ganz in das Interesse eines centralistischen Österreich gezogen werden; sie war bestimmt, den Geist der Unterwürfigkeit im Kaiserreiche zu verbreiten, die Beamtenschaft hinwieder sollte vom Mittelpunkt der Regierung bis zu den äußersten Marken des Reichs, über alle Länder und Sprachgrenzen hin, über alle Bildungsstufen und Bedürfnisse hinweg, in jedem Zweige der Verwaltung und in jedem Theile der Justiz vom Statthalter und Präsidenten der Obergerichte angefangen, ein und derselbe Geist durchdringen. Gewissenhafteste Achtung und Schonung aller Privatrechte bei völliger Versagung aller öffentlichen, aller Staatsbürgerrechte, war allen Regierungsorganen zur Richtschnur ihres Handelns vorgeschrieben. Die dritte jener Stützen war die Armee, die in allen Waffengattungen reorganisiert und an Zahl ungemein verstärkt worden war. Von der Civilbevölkerung durch die Erinnerungen der Revolutionsjahre, durch ihre eigene Verwaltung und Justiz getrennt, sollte sie den starken Arm der absoluten Monarchie bilden, der nie zögern durfte, wenn das Haupt befahl und stets die Ausführung verbürgte. In dreifacher Weise sollte sonach der Bestand und die Einheit des Staates gefestigt, in dreifacher Weise sollten die Gefahren, wie sie die Revolutionsjahre 1848—1849 gebracht hatten, für alle Zeiten beseitigt werden. Und dennoch versagten alle diese Stützen in der Stunde der Gefahr. Als es im Jahre 1859 zum Kriege mit Frankreich und Sardinien kam, da stand der lombardische Clerus bei dem Feinde, der magyarische bei der Opposition im Lande. Die Bureaukratie sah sich ohne Halt im Volke, die Armee durch eine unselige Verpflegswirtschaft und durch jenen noch unseligeren Nepotismus, der den Unfähigen zu den höchsten Posten verhalf, bei all ihrer mannhaften Tapferkeit gelähmt. Mit den Niederlagen in den italienischen Gefilden und dem Friedensschlusse von

Villafranca brach auch das absolute Regierungssystem in Österreich zusammen.

13. Im Friedensmanifeste vom 15. Juli 1859 hatte die kaiserliche Regierung die gebieterische Nothwendigkeit öffentlich anerkannt, nunmehr ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Entwicklung der geistigen und materiellen Kräfte des Staates und zeitgemäßen Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung zu widmen. Kunde vom eingetretenen Umschwung gab das Protestantenpatent vom 1. September 1859, das den Bekennern beider Bekenntnisse bürgerliche Rechtsgleichheit mit den Katholiken und ungehinderte Ausübung des Glaubens- und Gemeindelebens zusicherte, ferner die Einführung der Gewerbefreiheit (20. December). Der Finanzminister Bruck hatte als Mittel zur Hebung des zerrütteten Staatshaushalts und des Staatscredits die Rückkehr zum constitutionellen System empfohlen, demungeachtet konnte man sich dazu nicht sobald entschließen. Erst wurde es mit dem „verstärkten Reichsrath" versucht, der am 31. Mai 1860 zur Berathung des Staatshaushalts und wichtiger Gesetzesvorlagen zusammentrat, jedoch kein Recht der Initiative besaß und erst später (17. Juli) eine etwas erweiterte Competenz, namentlich die Mitwirkung bei Einführung neuer Steuern und Anlehen erhielt. Drei Strömungen machten sich in dieser Körperschaft bemerkbar: die ungarische, welche mit zäher Festigkeit die Wiederherstellung der Selbstständigkeit Ungarns auf Grund der 1848er Gesetze anstrebte, eine föderalistische, welche Länderautonomie mit Rückgreifen auf frühere Einrichtungen forderte, und die liberale mit centralistischem Programm, Wahrung der Reichseinheit, einheitliche Gesetzgebung und Regierungsgewalt, freie Selbstverwaltung für die Länder, Controle über den Staatshaushalt, dann Gemeinde- und Reichsvertretung. Im Sinne der föderalistischen Majorität wurde nun am 20. October 1860 das sogenannte October-Diplom als beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz erlassen. Principiell ist darin anerkannt, dass „nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewusstsein, der bestehenden Verschiedenheit der Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, die nöthigen Bürgschaften für die Machtstellung des Reiches zu bieten imstande seien". Dementsprechend

sollte der Schwerpunkt der Vertretung in den Landtagen liegen und waren nur gewisse Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, der Mitwirkung des „Reichsraths" vorbehalten, der durch Wahlen der Landtage zusammengesetzt und das verfassungsmäßige Organ für die ganze Monarchie sein sollte, neben welchem für Angelegenheiten der nicht ungarischen Länder, soweit diese bisher eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung gefunden haben, „die Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder", also eine Art engerer Reichsrath vorgesehen war. Hinsichtlich Ungarns verfügte das October-Diplom die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Einrichtungen des Königreichs und die Berufung eines Landtags nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1608 mit den Erweiterungen der Wahlfähigkeit nach den Artikeln 8, 9, 10 und 13 vom Jahre 1848, während die Revision der übrigen „Achtundvierziger-Artikel" vorbehalten war.

14. Das October-Diplom befriedigte jedoch niemanden. Der auf den 2. April 1861 einberufene ungarische Reichstag verweigerte die Anerkennung des Gesammtreichsrathes und beharrte auf der Giltigkeit der sanctionierten Gesetzesartikel vom Jahre 1848, sowie auf der staatsrechtlichen und administrativen Selbständigkeit der Länder der ungarischen Krone. In den übrigen Ländern herrschte nicht minder Misstimmung, denn die mit dem October-Patent gleichzeitig erlassenen Landesstatute für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol, griffen auf das ständische Princip zurück und räumten dem begüterten Adel wie der Geistlichkeit das Übergewicht in den Landtagen ein. Graf Goluchowski, der „Vater des October-Diploms", nahm darum seine Entlassung und erhielt in Schmerling seinen Nachfolger. Dieser entschiedene Vertreter des reichseinheitlichen Gedankens arbeitete neue Verfassungsgesetze aus, welche durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 sanctioniert wurden. Der bestehende Reichsrath wurde aufgelöst und durch einen Staatsrath ersetzt. Die Reichsvertretung aber sollte aus einem Herren- und Abgeordnetenhause bestehen und für alle Verhandlungsgegenstände competent sein, soweit diese nicht ausdrücklich den Landtagen zugewiesen waren. Bei der feierlichen Eröffnung am 1. Mai 1861 fehlten jedoch die Vertreter von

Ungarn, Croatien, Siebenbürgen und Venetien, in welchen Ländern die Vornahme der Wahlen verweigert worden war. Die Regierung erklärte daher diesen Reichsrath als „engeren" und nahm den Ungarn gegenüber den Standpunkt ein, dass die ungarische Verfassung „durch revolutionäre Gewalt von Rechtswegen verwirkt und auch faktisch beseitigt" sei.

15. Die Hoffnung, die Ungarn zur Nachgiebigkeit zu bewegen, schlug jedoch fehl. Wohl traten (1863) die siebenbürgischen Abgeordneten in den Reichsrath ein, dafür verlor dieser die Czechen, die ihn bei der Aussichtslosigkeit, ihr Föderativ-Programm durchzusetzen, mit der Erklärung verließen, dass sie den unvollständigen Reichsrath nicht als Vertretung des Reiches ansehen könnten. Im Juli 1865 trat Schmerling vom Staatsministerium zurück und es kam zur Einsetzung des s. g. Drei Grafen-Ministeriums (Belcredi-Larisch-Buol), dem vor allem die Erzielung des vom Kaiser persönlich lebhaft gewünschten Ausgleichs mit Ungarn zur Aufgabe gemacht wurde. Mit kaiserlichem Patent vom 20. September 1865 wurde die Vorlage des October-Diploms und der Februar-Verfassung an den ungarischen und croatischen Landtag angeordnet, um darüber zu einer Verständigung zu gelangen, gleichzeitig aber auch die Wirksamkeit dieser Grundgesetze für die übrigen im Reichsrath vertretenen Länder sistiert, da es unmöglich schien, ein und dasselbe Grundgesetz in einem Theile des Reiches zum Gegenstand der Verhandlung zu machen und gleichzeitig in anderen Theilen dasselbe als bindendes Reichsgesetz anzuerkennen. Wirklich stellte sich auch der auf den 10. December 1865 einberufene neue ungarische Reichstag zum Theil auf einen anderen Standpunkt als der im Jahre 1861 aufgelöste, indem er aus der pragmatischen Sanction als einem wechselseitig wirkenden Schutzbündnis die Pflicht des wechselseitigen Beistandes für die beiden Reichshälften und daraus den Bestand gemeinsamer Angelegenheiten folgerte. Aber erst unter dem Eindruck der Niederlagen vom Jahre 1866 und Österreichs Ausscheidens aus dem deutschen Bunde kam es zur endlichen Feststellung des Ausgleichs mit Ungarn. Die mit dem ungarischen Reichstag durch den in österreichische Dienste getretenen, vormals sächsischen Staatsminister von Beust geleiteten Verhandlungen führten zu einem durch Seine Majestät genehmigten Abschluss. Die ungarische Verfassung wurde wieder hergestellt, die ungarische Statthalterei nebst der ungarischen und sieben-

bürgischen Hofkanzlei aufgelöst, ein selbständiges ungarisches Ministerium eingesetzt und die Einverleibung Siebenbürgens in Ungarn verfügt. Daran schloss sich die Einberufung des ungarischen Reichstags, welcher am 3. April 1867 die vereinbarten Ausgleichsbestimmungen annahm, mehrere Gesetzartikel vom Jahre 1848 abänderte und durch Artikel XII den Kreis der dem ganzen Reiche gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung bestimmte. In Österreich wurde gleichzeitig mit der Entlassung des Ministeriums Belcredi (7. Februar 1867) die Sistierung der Verfassung als nun nicht mehr nothwendig aufgehoben und der Reichsrath zur Berathung des mit Ungarn vereinbarten Abkommens auf den 20. Mai berufen. Mit der Annahme der Ausgleichsgesetze durch den österreichischen Reichsrath waren die Grundlagen der gegenwärtigen Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie geschaffen.

Hoffen wir, dass es fürderhin der Weisheit der Lenker und einer einsichtigen Selbstbeschränkung der Völker gelinge, Österreichs größten Feind, den durch die Bewegung des Jahres 1848 entfesselten Nationalitätenhader, wieder zu beseitigen und Mittel und Wege zu finden, die dem Staatswesen auf lange hinaus eine gedeihliche, allseitig befriedigende Entwickelung verbürgen. Denn heute noch wie vor zweihundert Jahren gilt Hörnigk's Wahrwort:

Österreich über alles, wenn es nur will.

REGISTER.

Die fett gedruckten Zahlen geben die Zahl des Paragraphen, die übrigen die Unterabschnitte der Paragraphen an.

A

Adel, **12** 10, 11, **35** 1, **60** 2; bei den Bayern **12** 3; langobardischer **12** 6; slavischer **12** 8; in Böhmen I 8, **60** 4, 10; in Ungarn II 11, **60** 4; Reichsadel **60** 4; Landesadel **60** 4; freier **35** 2, 3; unfreier **35** 4 ff; Briefadel **60** 2; Hofadel **60** 7; Uradel **60** 8; österr. Gesammtadel **60** 6, s. auch Landherren, Ritter, Landstände.

Alamannen **5** 5; Rechtsquellen **6** 7; Stände **12** 6.

Albrecht I. **19** 1, II. **19** 5, III. **19** 9, IV. **19** 10, V. **19** 10; Albrechtiner-Leopoldiner **19** 9 u. Stammtafel S. 325.

Amortisationsrecht **29** 4, **51** 8.

Amtssprache, deutsche **64** 8.

Ansiedlungen **11** 5, **34** 2, 9, 10, I 13.

Appellationsgerichte **64** 9, **65** 6; Prager **56** 8.

Aquileja, Sprengel **10** 4; gräfliche Rechte in Istrien und Krain **15** 7; Rechtsquellen **24** 1; Parlament **27** 14; Capitaneus generalis **32** 7.

Aufgebot, (persönlicher Anzug) **57** 2, 3.

Aufstände der Wiener **19** 2, **66** 1, 2; in Steiermark **19** 2, 13; der Österreicher **19** 2, **41** 3; Böhmen **42** 11, **53** 15; Tirol **50** 3; der Bauern **60** 15; der Niederlande **64** 18; in Galizien **65** 15, **66** 4.

Ausgabewesen, l.-f. **33** 18.

Ausgleich mit Ungarn **66** 15.

Autonomie **20** 4.

Avaren **5** 2.

B

Babenberger als Markgrafen der Ostmark **17** 1; als Herzoge von Österreich 3 und Steiermark 4, Herren in Krain 5.

Bamberg, Besitzungen in Kärnten **15** 7, **48** 3, **61** 5; in Tirol **16** 1.

Bannrichter, l.-f. **56** 5.

Barschalken **12** 12.

Bauern **37**; als Landstände in Tirol **28** 9; freie **34** 8 ff; **37** 2, 3; hörige **37** 4; unfreie **37** 5; Rechte und Pflichten der **37** 9 ff, I 14, II 12, **60** 13.

Bayern **3** 3, **5** 3 ff; Stände **12** 2—4; Landgerichte **31** 3; Münzwesen **11** 12; Herzoge **8, 25** 2; Rechtsquelle **6, 7, 23** 5; Kirche in **10** 6.

Beamte **30** 2 ff, **52** 4, 5, **64** 7, **65** 13; in Ungarn **66** 12; Conduitlisten **64** 7.

Behörden, l.-f. **39**; Collegial **39** 5, 9; Central **51** 4, **53** 1—9; Mittelbehörden **53** 10—11, **63** 12; Landesbehörden **53** 12—18; Reformen M. Theresias **63** 7; s. auch **64** 7, **65** 10, **66** 9.

Bergbau **11** 10, **34** 11, **59** 1; Rechtsquellen **22** 5, **23** 6; Bergregal **33** 9; Bergbehörden **39** 11, **64** 9.

Bezirksämter **66** 9; Bezirksgemeinde **66** 9; Bezirksgerichte **66** 10; Bezirkshauptleute **66** 9.

Bodenregal II 5.

Böhmen I; Ländergruppe **2** 3; Geschichte I 4, 7, **18** 2, 4, **19** 4, **42** 2—4, 11—13, 15; Anfall an Österreich **19** 3, 11, I 7, **42** 2, 3, 4; Verhältnis z. Deutschen Reich I 3; Thronfolge I 4, 5, **49** 1. 2; Stellung d. Königs I 6, 8, 17; Landstände I 8, **54** 4; Städte I 12, **44** 6, **54** 14; Rechtsquellen I 18, **47** E; Steuern I 17, **58** 10; Kammer **53** 11, 14; Gerichte I 16, **56** 7; Aufstände **42** 11, **53** 15.

Brixen, Besitz in Krain **15** 7; in Tirol **16** 1; Stadtordnung **23** 3.

Bürger **36** 4 ff, I 12, II 13, **36, 60** 12; -Ausschüsse **36** 13, **54** 9, 12; Bürgermeister **36** 14, 15, **54** 19, 11.

Bukowina **61** 7, **64** 5, **65** 6.

Burgen **32** 8, **34** 5.

C

Censualen, Zinspflichtige **12** 12.
Censur **64** 6, **66** 1, 2.
Cilli, Grafen **15** 7, **19** 13, **35** 3.
Codex Austriacus **46** 6; Ferdinandeo-Leopoldinus **46** 6; Theresianus **62** 6.
Codificationsarbeiten **45** 1, 5 ff, **62**.
Colonisationen **3** 4, **11** 5, **34** 2, **64** 14.
Comitate I 12, **50** 20, **54** 7, **64** 5.
Commendatio **12** 10.
Concordat **66** 12.
Conduitlisten **64** 7, **65** 4.
Contributionen, s. Ländersteuern.
Constitution vom Jahre 1848 **66** 2; 1849 **66** 8, 11, 12.
Croaten, Croatien **3** 6, **51** 13, **57** 12, **66** 5; Landtage **42** 2, 5, 22; Rechtsquellen **47** F; Grenze **57** 13.
Czechen **3** 7, I 1; Bewegung im Jahre 1848 **66** 3.

D

Dalmatien, Rechtsquellen **24** 2.
Decania **13** 1.
Deutsche in Oesterreich **3** 3—5, **5** 1, 3; Deutsches Recht in Böhmen I 22; Ungarn II 19; deutsch als Amtssprache **64** 8.
Deutschland, Verhältnis Oesterreichs zu — **25, 26.**
Directorium in Internis **63** 8, 10.
Domänen **33** 1, **58** 3; Einkünfte **33** 2; Besteuerung **58** 8.
Dorfobrigkeit **55** 3, **64** 10.

E

Edlinger **37** 3.
Erbrechtsordnungen **45** 7.
Erbfolgeordnung im Herrscherhaus **49.**
Erbhuldigung **41** 5.

F

Fabriken, Fabriksinspectoren **63** 21.
Februar-Verfassung **66** 14.
Ferdinand I. **41** 2, **42** 3—8; II. **42,** 9 bis 15; III. **42** 15, 16.
Finanzwesen-Verwaltung **28** 2, **33** 1 ff., **39** 9, **58** 15, **63** 19, **64** 12.
Formelbücher, österr. **21** 7; i.-ö. **22** 6.
Forstregal **33** 10.
Freie, Grundbesitz **11** 7; Bauern **34** 8; Adelige **35** 2.
Freigelassene **12** 5, **37** 8.
Freising, Besitzungen in Oesterreich **14** 2; in I.-Ö. **15** 7; in Tirol **16** 1.
Freizügigkeit **37** 10.
Fremde, Fremdenrecht **12** 1.
Friedrich, Herzog I. **17** 4; II. **17** 5;
Friedrich, Kaiser III. (IV., V.) **19** 12, **38** 1, 3.
Frohnbuch **21,** 4.
Frohndienste (Robot) **37** 9, **63** 25, **66** 7.

G

Galizien, Erwerbung **61** 6, **64** 5, **65** 6; Aufstand **65** 15; im Jahre 1848 **66** 4.
Gaueintheilung **13**; in Tirol, Salzburg, der Ostmark **13** 2; in Innerösterreich **13** 3.
Gegenreformation **42** 10, 13, **45** 2, **50** 8, 9, **51** 1, **59** 4.
Geldumlauf **34** 14; Geldkrise **34** 14, 16, **58** 15, **59** 6.
Geleitsrecht **33** 7.
Gemeindeverfassung **66** 9.
Generalseminarien **64** 15, **65** 4.
Gerichte **31**; Einkünfte **33** 3; besondere **56** 6, 8; in Böhmen **56** 7, in Ungarn **56** 10; Gerichtsverwaltung **31, 56**; Gerichtsordnung, allgemeine **62** 10, westgalizische **62** 11;
Gesammtstaatsidee **42** 8, **43** 5, **48** 6, **64** 2, **65** 12, **66** 8, 14.
Gewohnheiten, gute **63** 13.
Gewohnheitsrecht **20** 2.
Gesetzbuch, Josephinisches **62** 7; westgalizisches **62** 8; a. b. G. B. **62** 9; Gesetzesrecht **20** 2; Gesetzgebung, lf. **43, 44, 45** 62.
Görz, Geschichte **15** 6; Rechtsquellen **24** 1, **47** C; Grafen v. **35** 3.
Grafengeschlechter im Erzh. Österreich **14** 2, **35** 3; in Innerösterreich **15** 7, **35** 3; Tirol **35** 3; Grafschaften **13** 4.
Großgrundbesitz in Österreich **34** 1, **66** 7; Entstehung **11** 3; als Mittel z. Colonisierung **11** 5, **34** 2; Gliederung **11** 6, 8, **34** 4, 5; Bewirtschaftung **11** 9; die Großgrundbesitzer als Landstände **27** 3; geistlicher — in Steiermark **27** 9; weltlicher — **34** 5, geringe Zahl **34** 6.
Grundbesitz, Bewirtschaftung **11** 9, **34** 2 ff; erhöhte Bedeutung **12** 11; bäuerlicher **34** 7 ff; Grundbuch **55** 2; Grundherrschaft **55, 63** 12, **64** 13, **66** 6, 7; eigene Verwaltung **55** 5; übertragene Verwaltung **55** 7, **56,** 8; Zerstückelung **64** 14.

Grundsteuerregulierung **64** 12.
Gubernium **63** 16, **64** 5, **65** 6, 12.
Gültenbuch **58** 6, **63** 16.
Gut, erbloses **33** 7; Gutsherrschaft **55** 7.

H

Habsburger, Rudolf I. **18** 3; von Albrecht I. bis Friedrich III. **19**; Rudolf IV. **19** 6; Siegmund in Tirol **19** 12; König Ladislaus **19** 12; K. Friedrich III. **19** 12, **38** 1, 3; Maximilian I. **19** 14, **38** 2 ff; Ferdinand I. **41** 2, **42** 3—8; Karl V. **41** 2, 4; Erzh. Karl **42** 9; Ferdinand II. **42** 9 ff, III 15, 16; Leopold I. **42** 16 ff; Joseph I. **42** 20; Karl VI. **42** 21 ff; M. Theresia **61** 1, **62, 63**; Ländertheilungen **19** 9; Albrechtiner — Leopoldiner **19** 9; s. auch S. 325.
Habsburg-Lothringer, Joseph II. **64**; Leopold I. **65**; Franz I. (II.) **65**; Ferdinand I. **65**; Franz Joseph I. **66**; Secundo u. Tertio Genitur **61** 8.
Handel **34** 11, **36** 8 ff, **59** 3; Donauhandel, Ordnung von 906 **6** 5, **11** 11; Commerz-Collegium **59** 6; -Directorium **63** 21.
Handwerker **36** 6, **59** 8.
Hausordnungen des Herrscherhauses **21** 2, **42** 8, 22, 23.
Hausprivilegien, österreichische **19** 6; **21** 1, **26** 4 ff, **49** 4.
Heerwesen **32**, **57**, **63** 4, 17; Matrikeln **32** 2; Landwehr **32** 5, 6; Verwaltung **57**; stehendes Heer **57** 1.
Heimfallsrecht **33** 7.
Heiratsfähigkeit, Beschränkungen **37** 10.
Herrengülten **40** 10, **58** 6, **63** 16.
Herrenstand **1** 10, **60** 3.
Herrscher in Österreich: Babenberger **17** 1, 3—5; Zwischenreich **18**; Habsburger **18** 3, **19**, **38**, **41**, **42**, **61**; Habsburg-Lothringer **64**—**66**.
Herrscher, österreichische, Rechte **26** 2 ff, **48**; Stellung z. Deutschen Reich **26**, **48** 1; zu auswärtigen Reichsständen **48** 3; Erbfolgeordnung **49**.
Hörige **12** 13; Bauern **37** 4.
Hof- und Gerichtstage **28** 5.
Hofgericht, adeliges (Tirol) **56** 3.
Hofkammer **39** 9, **53** 7, **63** 7, 8, 10, **64** 6, **65** 11; i.-ö. **53** 9; o.-ö. **53** 9.
Hofkanzlei **53** 5, **63** 8, 10, **65** 11; i.-ö. **53** 9; o.-ö. **53** 9.
Hofkriegsrath **53** 8, **63** 8, 10; i.-ö. **53** 9, **63** 18, **65** 11.
Hofmarkgerichtsbarkeit **55** 1, 3.
Hofrath **39** 12, **53** 2.
Hofrechte **56** 3.
Hofschulden **58** 15.
Hofstellen **63** 9, **64** 6, **65** 6, 11.
Hoftaidinge **31** 5.
Hubbücher, Urbarien **20** 7, **33** 1, **34** 3.
Hubmeister **33** 17.
Hussitenkriege **32** 6.

I

Indigenat **60** 6, **64** 4.
Industrie in Österreich, Anfänge **59** 1, 9 ff, **63** 21, **64** 14.
Innerösterreich **2** 2; Gaue **13** 3; Rechtsquellen **22, 47** B; Centralstellen **53** 9; s. Steiermark, Kärnten, Krain.
Istrien, Gebietseintheilung **13** 5; Städte **13** 5; Geschichte **15** 4; Rechtsquellen **24** 2, **47** C.
Italiener, s. Romanen.

J

Jagd **11** 9 u. Fischereiregal **33** 10.
Jobbagio II 10, 12.
Joseph I. **42** 20; Joseph II. **61** 9, **62** 7, 10, **64**; Josephinismus **51** 11, **63** 24.
Juden in Österreich **3** 11, **34** 18, **51** 4; -Regal **33** 6; -Recht II 20, **56** 6, **64** 16.
Justiz, Trennung v. d. Verwaltung **63** 8, **65** 10; Justizsenate bei Gubernien **64** 10; Justizstelle, oberste **63** 8, 10, **65** 11; Justizverfassung **64** 9.

K

Kaisertitel, österr. 65, 14.
Kärnten (Karantanien), Grenzen **9** 1, **15** 1; Bekehrung **10** 4; Gaue **13** 3; landesherrl. Gebiete **15**; Geschichte **15** 2; fremde Enclaven **15** 7, **48** 3, **61** 5; Anfall an Österreich **19** 5; Rechtsquellen **22, 44** 2, **47** B; Verhältnis zu Bayern **25** 2; Landstände **27** 11, **63** 14; Heereseinrichtungen **32** 7, s. Innerösterreich,
Kammer, l. f. **53** 11, **58** 3, **63** 11; Kammergut, l. f. **58** 1; Kammer-Procurator **39** 12, **40** 5, **64** 13; Kammerrecht, böhm. **56** 7; Kammeralverwaltung **58** 3.
Kirche, Stellung in Bayern **10**; Christianisierung **10** 1, 2; Bischofssprengel **10** 3, **29** 1; Stellung im Mittelalter **29**; neuere Zeit **51**; unter Maria

Theresia **63** 24; Joseph II. **64** 16; Gerichtsbarkeit **29** 3, **51** 3; todte Hand **29** 4, **51** 5; Steuerfreiheit **29** 5, **51** 6; Immunitäten **29** 6, **51** 8; Stellung in Böhmen I 15; Ungarn II 16; Concordat **66** 12.
Klöster-Aufhebung **64** 16; Gründungen **11** 4, **34** 2; Wirtschaft **34** 3 ff.
Kmet I 8, 9.
Knechte, unfreie **12** 4; Freilassung **37** 8.
Krain, Geschichte **15** 3; Rechtsquellen **22, 47** B, s. Innerösterreich.
Kreis **53** 16, **54** 6, 7; Kreistage **50** 20, **54** 7; Kreisämter **63** 12, **64** 13, **65** 12; Kreisgemeinden **66** 9.
Kreuzzüge, Einfluss aufs Wirtschaftsleben **34** 12.
Kriege: Türkenkriege **19** 13, **42** 6, 16, 17, 19; dreißigjähriger **42** 11, **59** 7, **60** 16; spanischer Erbfolgekrieg **42** 20; österreichischer Erbfolgekrieg **61.**

L

Ladislaus Postumus, König **19** 12.
Ländersteuern **58** 4. **63** 19.
Ländertheilungen **28** 4, **41** 5, **42** 8, **49** 2 ff, **52** 3.
Länderverfassung, neue **64** 5, **65** 6.
Länderverwaltung **30** 3, **53** 12, **63** 11, **64** 5, 6, **65** 6, 10, 12.
Landesausschüsse **66** 9, s. Landstände.
Landesbisthümer **29** 2.
Landesbrauch **40** 1, 4, **46** 1, 4, 5, **62** 1.
Landesconvente **28** 10, **40** 7.
Landesgesetzgebung **44, 45.**
Landeshauptleute **30** 3, **53** 13, **63** 14, 16.
Landeshauptmannschaft **56** 2, **63** 11, **64** 5.
Landesherrlichkeit **25,** 27 1; Aufgaben **30** 5; Wechsel der Dynastien **28** 3; Verwaltung **30, 39, 52**; Finanzverwaltung **28** 2, **33** 1 ff., **39** 9; Hofbeamte **30** 2; s. Herrscher.
Landeskmeten I, 8, 9.
Landesordnungen **44** 6.
Landesrecht, österr., 13. Jahrh., **21** 3; steiermärkisches, 14. Jahrh., **22** 2; in Böhmen I 19; in Ungarn II 17, 18.
Landesverfassung **48** 4, **52** 4, 5.
Landes-Vicedom **33** 17, **39** 11, **53** 13, **56** 2.
Landfrieden, österr. **21** 5; tirol. **23** 2; salzburg. **23** 2.
Landgerichte **30** 2, **55** 3, **56** 5; -Ordnungen **44** 6, **56** 5.
Landhandfesten **41** 8, **44** 6.
Landhaus **40** 7.
Landherren **27** 3, **35,** I 9, II 12; Rath der **27** 8, I 8, II 6, 7.
Landmarschall **30** 3, **53** 13; -Gericht **56** 3.
Landräthe **39** 11.
Landrecht, adeliges **64** 10, **65** 6; böhm. **56** 7; -Ordnungen **44** 6.
Lands- und Hofrechte **56** 3.
Landsknechte **57** 7.
Landschenkungen an Kirchen **10** 3, 4; an Klöster **34** 2; als Mittel zur Colonisierung **10** 5, **34** 2.
Landschreiber **33** 17, **39** 11.
Landstände **27, 28, 40, 41, 50, 63** 4, 13—16, **64** 4, **65** 4, 5; Privilegien **22** 1, **23** 1, **63** 13; Geschichte **27, 28**; in Böhmen I 8 ff, **50** 4; in Ungarn II 9; Rechte, Wirkungskreis **28** 12, **50** 21; Verwaltung **40** 7, **41** 2 ff, **50** 6, **54, 63** 16; Ausschüsse **28** 11, **54** 2; Verordnete **54** 1, **64** 5, **65** 8, **66** 9; Beamte **54** 5; Gerichte **56** 3; Antheil an der Gesetzgebung **43** 2—4, **44, 45** 2, 3; Niedergang **50** 10; protestantische **50** 2 ff, 12; obere, untere **50** 13, 14, 15.
Landtafeln I 21, **45** 6, 7, **56** 7.
Landtage **40** 7, 11, I 8, II 8, **50** 16, **64** 4, **65** 8; Unterschied von den Hof- und Gerichtstagen **28** 5, 10; seit Anf. d. 15. Jahrh. **28** 8; General-Landtage **28** 11; **50** 18; Ausschusstage **40** 11, **41** 1, 8, **50** 18, 19.
Landtaidinge **31** 4.
Landwehr **32** 2, 5; **57** 2, 4, 15.
Langobarden **5** 5; Rechtsquellen **6** 8; Stände **12** 6.
Lehensaufgebot **57** 2, 3, **58** 3; Lehensfähigkeit **35** 1, 12; -Hauptmannschaft **56** 8.
Leibeigenschaft **37** 6 ff, I 14; Aufhebung **63** 25, **64** 13.

M

Mähren, s. auch Böhmen; Großmähr. Reich **3** 7, **5** 5, I 2; Bekehrung zum Christenthum **10** 5; Verwaltung I 16; Stellung des Markgrafen I 17; Rechtsquellen I 18, **47** E; Landstände I 8, **54** 4.
Märkte **36, 60** 12; Unterschied von Städten **36** 3.
Majores terræ, s. Landstände.
Matrikeln, Adels-, (Landmannschafts-) **28** 9, **60** 8; Heeres- **32** 2.
Maut u. Zoll **33** 5, **36** 10, **58** 12, **63** 20.

Maximilian I., Geschichte **38**; Reformen **39**; und die Stände **40**; Tod **41** 1.
Meierhöfe **34** 4, 5.
Merkantilismus in Österreich **59** 9, **64** 14.
Militärgrenze **57** 1, 11 ff, **63** 18; -hoheit **57** 5, 6, s. Heerwesen.
Ministerialen **35** 4 ff.
Münzwesen **11** 12; Einkünfte **33** 4, **34** 11, 14; lange Münze **58** 15, **59** 6.
Münzgesetze, österr. **21** 9; i.-ö. **22** 7.

N

Nationalitäten in Österreich **3, 12.**
Niederösterreichische (n.-ö.) Lande **2** 2.

O

Oberösterreich, o.-ö. Lande **2** 2, s. Tirol.
October-Diplom **66** 13.
Österreich, Monarchie, Schema des Wachsthums **2**; Land und Leute **3**; in römischer Verwaltung **4, 11** 1; Geschichte bis 976 **5**, bis 1246 **17**, bis 1282 **18**, bis 1493 **19**, bis 1526 **38**, bis 1740 **42**, bis 1867 **61.** Rechtsquellen **6, 7, 20—24, 43—47, 62**; Christianisierung **10**; Landnahme, Besiedlung **11** 2, **34** 9 ff; Gaue **13**; Heerwesen **32**; wirtschaftlicher Aufschwung **34** 12 ff, **59** 1, 9 ff, **63** 21, **64** 14; wirtschaftlicher Verfall **34** 17; Entvölkerung **34** 15, **42** 15, **59** 7; Reichsrecht **43** 5; Rechtsausgleichung **43** 5, 6; Staatsgebiet **61**; Kaisertitel **65** 14; Wappen **65** 14.
Österreich, Erzherzogthum ob u. unter d. Enns, Bildung des Territoriums **14**; fremde Enclaven **14** 2; Reichsverwaltung **18** 1; Zwischenreich **18**; Aufstände **19** 2; Rechtsquellen **21, 47** A; Verhältnis z. Bayern **25** 2; Stellung z. Deutschen Reich **26, 48** 1; Erhebung zum Herzogthum **26** 2; Rechte des Herzogs **26** 2 ff, **48**; Erbfolge d. Herrscher **49** 2; Gerichtsbarkeit d. Herzogs **31** 1; Belehnung der Habsburger **26** 7; Landstände **27** 6, 8, 10, **54** 1, 2.
Ostmark, s. Österreich, Erzh., Verwaltung 800—976 **9**; Gaue **13** 2.
Otakar, Herzog v. Steiermark, **17** 4; König v. Böhmen **18** 1—4.
Otto Herzog von Österreich **19** 5.

P

Pannonien unter den Römern **4** 2; unter den Karolingern **9** 2.
Passau, Besitzungen in Österreich **14** 2.
Patrimonialgerichte **56** 8, **66** 7.
Personalitätsprincip **12** 1, **20** 1.
Pfandschafter **50** 6, **58** 8.
Polen **3** 6, **61** 6, s. Galizien.
Polizeidirectionen **64** 17; Ministerium **64** 17; -ordnungen **44** 6; -gewalt d. Grundherrschaft **55** 3.
Postulate, landtägliche **58** 14, **63** 16, **65** 8, 15.
Pragmatische Sanction **42** 22, 23, **49** 5, **61** 1.
Privilegien **20** 3; des Herrscherhauses **21** 1; **26** 4 ff; der Stände **22** 1.
Professiones juris **20** 1.
Protestantenpatent **64** 16, **66** 13; Protestantische Landstände **50** 2 ff, s. Reformation und Gegenreformation.

R

Rath, innerer — äußerer (in Städten) **36** 15, **54** 12, **56** 4; geheimer **53** 3; der Landherren **27, 28** 5, I, 8, II 6, .
Rechnungsbehörden **39** 9 ff, **63** 10, **64** 5.
Rechtsbücher, Schwabenspiegel **20** 8; böhm.-mähr. I 19, **44** 6; ungar. II 19.
Rechtspflege **31, 56** 9.
Rechtsquellen **6, 7, 20—24**, I 18 ff, II 17, **43—47, 62.**
Rechtswissenschaft i. Österreich **20** 5, **46.**
Recesse **50** 11, **63** 15, 19.
Recrutierung **63** 18.
Reformation, Ausbreitung in Österreich **4** 7, 9, **50** 2 ff, s. Gegenreformation.
Regalien **33** 3 ff.
Regimente, Regierungen, l.-f. **39** 5 ff, **40** 5, **41** 3, **53** 10, **56** 2; Regimentsordnungen **39** 8; -Räthe **40** 6; (Militär) **57** 7.
Reichsgeschichte, österr., Eintheilung, Perioden **1.**
Reichsrath **66** 11; verstärkter **66** 13; engerer **66** 14.
Reichstag, österr. **66** 6, 8; ungar. II 8, **42** 5, 17, **63** 6, **65** 3, 9, **66** 5, 7, 13.
Repräsentation, k. **63** 11.
Richter, Stadt- **36** 12, **54** 10,11, **56** 4; königl. in böhm. Städten **53** 16, **54** 15.
Rittermäßige **35** 7 ff, I 11; als Landstände **28** 8; Grundbesitz **34** 7; Ritterstand I 11, **60** 3, s. Adel.
Römer **4**; Römisches Recht in Österreich **20** 6, **40** 3, **43** 2, 4, **44** 4, 5, **46** 1, 10, **62** 7; in Friaul **24** 1.
Romanen **3** 10; Rechtsquellen **6** 9; Stände **12** 7.

Rudolf I., Kg. 18 3; III. 19 3; IV. 19 6.
Rumänen in Österreich 3 10, 66 5.
Ruthenen 3 6, 66 4.

S

Salzburg, Rechtsquellen 7, 23, 47 D; Erzbisthum, Gründung 10 2 ff; Sprengel 10 5; Gaue 13 2; Herrschaftsgebiet 16 4; Besitzungen in Österreich 14 2; in Innerösterreich 15 7; in Tirol 16 1; Landstände 27 13; Heereseinrichtungen 32 7.
Satzungen, autonome 20 4.
Schlesien, Rechtsquellen 47 E; Stadtrechte I 22; Privilegien 46 6; Kammer 53 11; Verlust 61 3; Organisation d. Verwaltung 63 2, s. auch Böhmen.
Serben 3 6, 8, 51 13, 65 3, 66 5.
Schwurgerichte 62 17, 66 10.
Serviens II 11.
Schiffahrt, Navigations-Director, -Ingenieure 63 22; Strafe des Schiffziehens 65 4.
Siebenbürgen, Geschichte 42 5; Verfassung 65 5; Verwaltung 53 18. 65 3, 66 15; Rechtsquellen 47 F.
Slaven, österr. 3 6—8, 5 2; Rechtsquellen 6 10; Stände 12 8; Decanien 13 1.
Slavonien 42 5, 22, 57 12.
Slovaken 3 6, 66 5.
Spolienrecht 33 7.
Staatsanwaltschaft 66 10.
Staatseinnahmen 63 21.
Staatskanzlei 63 8, 10, 65 11.
Staatsrath 63 9, 10; 65 10.
Staatsschuld 65 15.
Städte 36, 64 11; in Istrien 13 5; Böhmen I 12; Ungarn II 13 ff, 54 16; als Landstände 28 9, 36 11, 65 5, 9; Steuern 33 14, I 17, II 14; Heerespflicht 32 4, 57 16; Blüte 34 13; Verfall 59 3; Maßregeln zu Gunsten 34 16, 36 9, 54 17, 18; Gründung 36 2; Eintheilungen 36 1; Unterschied von Märkten 36 3; Bewohner 36 4 ff, I 12, II 13; Verwaltung 36 12, 54 8 ff, 64 11, 65 12; Richter 36 12, 54 10, 56 4; kgl. in Böhmen, Mähren 53 16, 54 15; Stadtrath 36 15, 56 4; Bürgermeister 36 14, 15, 54 9, 11; Gerichte 36 12, 54 10, 56 4; Stadtrechte 36 4; in Österreich 21 8; i.-ö. 22 3, 47 B; Tirol, Salzburg 23 3; Böhmen, Mähren, Schlesien I 22, 47 E; Ungarn II 17, 19, 47 F; Gesetzgebung 44 6, 47 C.
Stände 12, 35—37, 60; bei den Bayern 12 2—5; Alamannen, Langobarden 12 6; Romanen 12 7; Slaven 12 8; Umbildung im 11. Jahrh. 12 9; in Böhmen I 10 ff; in Ungarn II 10 ff.
Stammtafeln: Babenberger, Traungauer, Seite 109; der Habsburger Seite 325.
Stappelrechte 36 9.
Statthalter l. f. 30 4, 53 15; Statthalterei in Böhmen 53 15; in Ungarn 53 19, 66 15.
Steiermark, Entstehung 15 2; Aufstand 1292 19 2; Verhältnis zu Bayern 25 2; Landstände 27 4 ff; Heereseinrichtungen 32 7; Rechtsquellen 22, 44 2, 47 B. s. Innerösterreich.
Stempel 58 12.
Steuern I 17, 33 11, 40 8, 58, 63 20, 64 12, 13, 65 4; Contingentierung 58 14; directe 63 20; indirecte 58 11; grundherrliche 33 11; landschaftliche 40 8, 9, 50 21, 58 3 ff; staatliche 33 14, 58 12; der Geistlichkeit 51 6; der Städte 33 14, I 17, II 14; Steuerknecht 58 5; Steuerpflicht 58 7.
Strafgesetz, der Kaiserin Maria Theresia 62 12; Josephinisches 62 13; vom Jahre 1803 62 13.

T

Tabaksgefäll 58 12.
Territorien 14—16.
Tirol, Gaue 13 3; Grafen 16 2; Geschichte; Anfall an Oesterreich 19 7; Herzog Friedrich IV. 19 11; Erzherzog Siegmund 19 12; Rechtsquellen 23, 44 2 ff; 47 D; Landstände 27 12, 28 2, 9, 54 3, 64 4; Heereseinrichtungen 32 7, 57 17; Adelsgeschlechter 35 3; Verwaltung 33 16, 39 2; Steuerwesen 40 10, 58 5; -er Juristen 46 9; Centralstellen 53 9, 64 4.
Toleranzpatent 64 16, 18, 65 4.
Trient, Gebiet 16 1; Statuten 23 3.
Triest, Geschichte 15 5; Rechtsquellen 24 2, 44 6, 47 C; Verwaltung 54 13.
Truppen, l.-f. 57 4, 9, 63 18 landschaftliche 57 4; städtische 57 16.
Türkensteuer 58 13.

U

Unfreie bei den Bajuvaren 12 4; Adelige 35 4 ff; Bürger 36 7; Bauern 37 5, s. Leibeigenschaft.

Ungeld **33** 15, **34** 16, **51** 5, **58** 11, I 17.
Ungarn, Länder d. ung. Krone **2** 3; Magyaren **3** 9, **5** 5; Ansiedlung II 1; Verfassung II 2; Thronfolge II 2, 3, **49** 1, 2; Stellung d. Königs II 5, 6, **48** 5; Anfall an Österreich **42** 1, 5, 6; Geschichte I 1, **42** 5, 6, 16 ff. Rechtsquellen II 17 ff, 47 F; Stände II 6 ff, **50** 12; Kammer **53** 11, 14; Verwaltung **53** 17 ff; Städte II 13, **54** 16; Heerwesen II 11, **57** 19; unter Maria Theresia **63** 5; u. Joseph II. **64**, 4, 8; u. Leopold II. **65**, 3; u. Franz I. **65**, 9; seit 1848 **66**, 3, 5; Ausgleich **66** 15.
Universitäten **63** 24, **64**, 15, **66** 11.
Unterrichtswesen **63** 23, **64** 15, **66** 11.
Unterthanen, herrschaftl. **37** 8; -Pflichten **55** 2, **58** 7; -Advocat **64** 13; -Gesetzgebung **44** 6, **63** 25, **64** 13, **66** 6, 7.

V

Verordnete, la. **54** 1, **64** 5, **65** 8, **66** 9.
Verwaltung **52**; landesherrl. **9**, **30**—**34**, **39**, **53**, **56**—**58**, **63** 7 ff, **64** 3 ff, **65** 11, **66** 7 ff; landschaftl. **40** 7. **54** 1—7, **63** 13, **64** 5. **65** 5, **66** 9; städtische **54** 8 ff, **66** 9; grundherrliche **11** 6, 8, **34** 4, **55**.
Viertel, la. **54** 6.
Vögte **29** 6; Schutzvögte **32** 7; Vogtei **37** 11.
Vorarlberg, Geschichte, Zusammensetzung **16** 3; Rechtsquellen **23**, **47** D.

W

Wallenstein **42** 14, **57** 9.
Weisthümer, österr. **21** 10; i.-österr. **22** 4, Tiroler **23** 4.
Werbbezirke **63** 18.
Wien, Aufstand gegen H. Albrecht I. **19**. 2; im J. 1848 **66** 1 ff; neue Freiheit **41** 7, **54** 9; Stadtverwaltung **54** 9 ff, **64** 11.
Wirtschaftliche Zustände vor dem Jahre 1000 **11**; zwischen 1000—1500 **34**, 1500—1750 **59**.
Wladyken I 11.

Z

Zehnerschaften **13** 1.
Zoll **33** 5, **36** 10, **58** 12, **63** 20.
Zünfte **36** 8; Selbstverwaltung **54** 19.
Župenverfassung I 16.

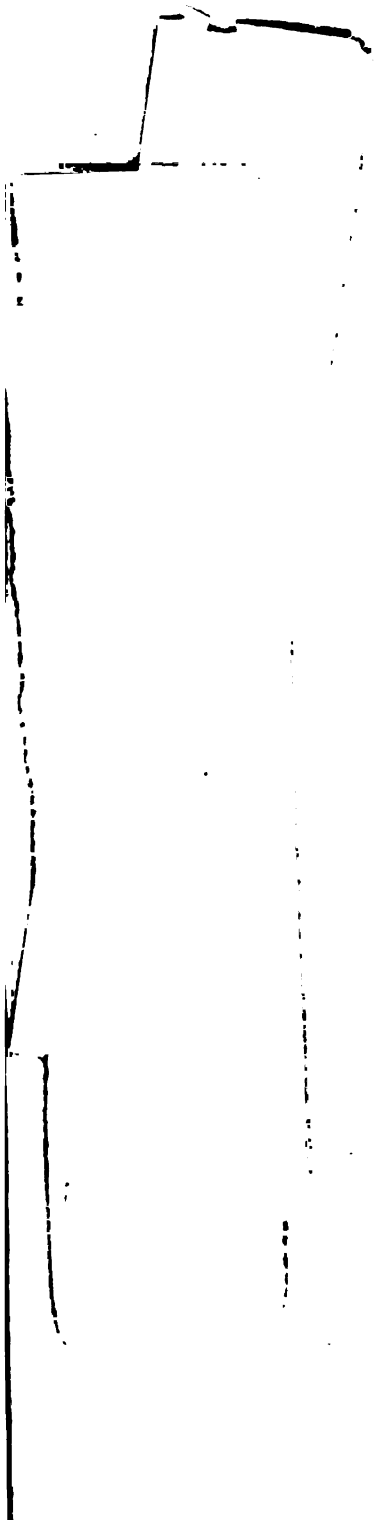

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1896. XVI, 585 S. 8°.

3 2044 019 390 939

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.

WIDENER
JUL 12 1993
BOOK DUE